Die Behördenorg... und die allgemeine Staatsverwalt...

Digitized by Google

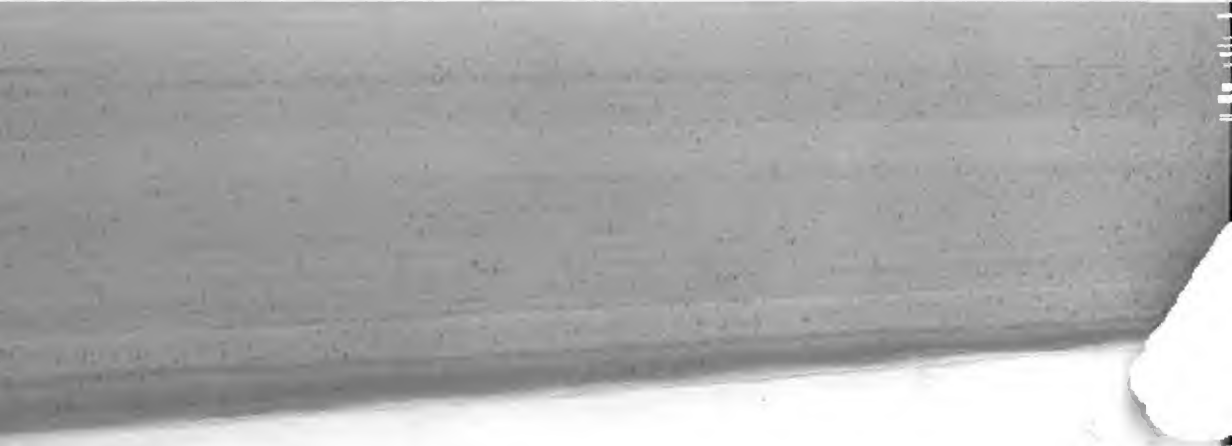

Digitized by Google

Behoerdenorganisation

460

Digitized by Google

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Erster Band.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., 10 Hedemannstraße.
1894.

Digitized by Google

Die

Behördenorganisation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.

Erster Band.

Akten von 1701 bis Ende Juni 1714,
bearbeitet von G. Schmoller und O. Krauske.

Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtenthum
von G. Schmoller.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., 10 Hedemannstraße.
1894.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
104104
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

Digitized by Google

Vorrede.

Indem wir den ersten Band der Acta Borussica, der sich auf die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung bezieht, der Oeffentlichkeit übergeben, verweisen wir auf die Vorrede des vor zwei Jahren erschienenen ersten Bandes überhaupt, der die Akten der Seidenindustrie bis 1768 enthält. Dort ist die Entstehung dieser Publication erzählt, sind die Grundsätze erörtert, welche für das Unternehmen maßgebend waren und sind. Es sind dort die Gründe auseinander gesetzt, warum das ganze Werk in zwei Abtheilungen — a) Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung — b) die einzelnen Gebiete der Verwaltung — zerfällt. Es sind dort die Regeln festgelegt, nach welchen die Auswahl der theils wörtlich abzudruckenden, theils im Auszug mitzutheilenden Aktenstücke zu treffen, wie gewisse zusammenhängende größere Geschäfte, die eine ganze Anzahl Aktenstücke umfassen, unbeschadet der sonstigen Beibehaltung chronologischer Anordnung unter eine Nummer zu vereinigen, wie die Ueberschriften zu fassen, die Schreibweise zu ordnen, wie durch größere und kleinere Schrift der wörtliche Abdruck und die Auszüge zu unterscheiden seien. Alles dort über die Publicationsmethode Gesagte gilt auch für diesen und die folgenden Bände. Es sind demnach hier nur einige Worte beizufügen über die Abgrenzung des Stoffes dieser speciellen Abtheilung unserer Publication und über das, was aus der Natur dieses speciellen Stoffes folgt.

Die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen in den Aktendenkmälern darzustellen, ist die Aufgabe. Zunächst handelt es sich um die Verwaltung des ersteren Königs. Alles schon Gedruckte ist von der Aufnahme ausgeschlossen; nur das allerwichtigste hiervon ist des Zusammenhangs wegen kurz im Auszug wiedergegeben (wie

Digitized by Google

Nr. 45. 63. 170). Zu der Staatsverwaltung im weitern Sinne könnte die ganze Local-, Gemeinde-, Kreisverwaltung gerechnet werden; es ist aber von Anfang an die Absicht gewesen, diese Gebiete theils des Umfangs wegen, theils weil sie schon bearbeitet sind, theils auch weil sie nur provinziell darstellbar sind, auszuscheiden. Unsere Publication reicht also nur bis zum Landrath und Steuerrath nach unten; diese Aemter sind noch eingeschlossen. Von dem Rechte einleitend über die Zeit vor 1713 zurückzugehen, konnte in der Aktenpublication nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werden, wenn nicht schon die Regierung Friedrichs I. einen oder mehrere Bände füllen sollte. Als Anfangstermin schien die Zeit seit Erwerbung der Königswürde angezeigt. Von da an ist an Akten aus der Zeit von 1701—11 nur so viel mitgetheilt, als zur Erläuterung der Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelms I. und zur Klarstellung des Gegensatzes derselben zu der seines Vaters nöthig schien. Hauptsächlich wichtige Akten aus dieser Zeit sind herangezogen, welche die zunehmende Centralisation der Verwaltung (Nr. 1. 9. 10. 11. 15. 38. 40), die Verfassung und Verwaltung der neu erworbenen Territorien (Nr. 4. 5. 19. 21. 28. 29. 30. 31. 37), die Gründung neuer oder die Umgestaltung alter Behörden (Nr. 9. 10. 11. 15. 32. 35. 38) darlegen; dann allgemeine Verfügungen, die auch später in Kraft blieben (Nr. 3. 8. 20. 24. 27. 43), allgemein interessante Berichte über den Zustand der Provinzen (Nr. 17. 23. 39. 42. 44), Nachrichten, die Friedrich Wilhelm I. und seine wichtigsten Beamten characterisiren (Nr. 7. 22. 33), endlich eine Anzahl Bestallungen oder Diensteide von Bedeutung (Nr. 2. 12. 13. 14. 16. 18. 25. 26. 34. 36). Schon ausführlicher ist dann die Zeit vom Sturze Wartenbergs an behandelt; es schien richtig, von da an nach ähnlichen Grundsätzen zu verfahren, wie für die Regierungszeit des Königs.

Die Geschichte der Oberbehörden, der Geschäftskreis der wichtigsten höheren Aemter und Collegien, die Ressort- und Competenzstreitigkeiten, der Kampf mit den Sonderrechten der Provinzen und mit den Ständen, vor allem aber die Thätigkeit des Königs selbst, das bildet von 1711 resp. 1713 an nun den Kern der Publication; in den Instructionen, Reglements, Geschäftsverfügungen, Diensteiden spricht er sich am deutlichsten aus. Doch sei bemerkt, daß oft über das Wichtigste überhaupt keine Akten mehr aufzufinden

Digitized by Google

waren, wie z. B. über die Gründung der Generalrechenkammer und über die Einrichtung des Generalfinanzdirectoriums, daß sie über andere Anfänge von wichtigen Behörden wahrscheinlich überhaupt nie vorhanden waren, weil diese sich aus der Praxis nach und nach entwickelten, wie das Königliche Cabinet, endlich daß in den Bestallungen und Diensteiden zunächst in dem ersten Bande viele Lücken sein müssen, weil in der Zeit keine Neuanstellungen erfolgten.

Bezüglich der Provinzial- und unbedeutenderen Staatsbehörden mußte eine viel schärfere Sichtung stattfinden, als bezüglich der wichtigsten Oberbehörden; zumal in den Akten meist das Generelle mit Specialfragen der Verwaltung verbunden ist, die nicht hierher gehören, oder die nur in besonders wichtigen Fällen, wenn die Geschäftsbehandlung als eine besonders typische, als eine die Competenz und Stellung der Behörde klar erläuternde erschien, zur Aufnahme geeignet waren. Es kann daher nicht erwartet werden, daß man in unserer Publication die Existenz jedes Collegiums nachgewiesen finde, daß man die Thätigkeit irgend einer einzelnen Kammer, eines Commissariats oder des Collegium medicum zusammenhängend verfolgen könne. Wesentlich nur die erheblichen Aenderungen, der Anlaß zu den Reformen, der Kampf bei diesen Umbildungen waren darzustellen. Selbst für die Oberbehörden konnte nicht — auch nicht in den kürzesten Auszügen — ihre ganze Thätigkeit Schritt für Schritt klar gelegt werden, ohne ungebührlichen Ballast aufzunehmen und die an sich umfangreiche Publication noch umfangreicher zu machen.

Aehnliches gilt für den Gegensatz und den Kampf zwischen den Ministern und leitenden Personen und für das biographische Material, das geboten wird. Der Lebensgang der Hauptpersonen ist möglichst fixirt; auch für die Nebenpersonen ist versucht, das Wichtigere anzugeben, soweit es ohne unverhältnißmäßige Arbeit zu beschaffen war: das durchschnittliche Avancement, die Würdigung guter Dienste, die ungefähre öconomische Stellung der Beamten wird aus den Angaben zu ersehen sein. Die Streitigkeiten, soweit sie mit den großen Fragen zusammenhängen, sind deutlich gemacht. Aus den ersten Tagen der Regierung ist Manches anschauliche Detail, hauptsächlich aus den Mittheilungen der fremden Gesandten, aufgenommen, weil es klarer als alle amtlichen Schriftstücke der

Digitized by Google

preußischen Verwaltung selbst die Art des neuen Regiments characterisirt. Aber vollständige Biographieen konnten so wenig gegeben werden, als es versucht werden konnte, etwa durch unsere Publication eine monographische Untersuchung des Besoldungswesens zu ersetzen oder alle Briefe, alle handschriftlichen Schilderungen, die auf den König und den Hof, die Beamten, die Armee, das Berliner Leben sich beziehen, aufzunehmen. [1])

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken. Auch bei wichtigeren, bisher ungedruckten Stücken nöthigte der allzu große Umfang zu Kürzungen (z. B. bei Nr. 42). Bei den Auszügen aus Reglements und Instructionen empfahl es sich meist, die freilich nicht immer durchsichtige Disposition der Urfassung (vergl. Nr 70 und 170) beizubehalten, anstatt nach eigenen Gesichtspunkten zu gruppiren, weil hiermit leicht die subjective Anschauung des Herausgebers in höherem Grade zu Wort gekommen wäre, als es in einer Aktenpublication gestattet ist. Bezüglich der Schreibweise schien es zweckmäßig, die Bemerkungen des Königs ganz genau nach seiner Orthographie wiederzugeben, denn es spricht sich auch darin seine selbstherrliche Eigenart aus. Zugleich war so am sichersten der Vorwurf zu meiden, daß man die schwer leserlichen Züge falsch interpretirt habe. Hinzugefügt sei, daß die Art, wie der König den Forderungen der Rechtschreibung gegenübertritt, in jener Epoche sehr weit verbreitet war und keineswegs als ein Beweis für das noch immer wiederholte Märchen von der Unbildung Friedrich Wilhelms verwandt werden darf. Die Eigennamen sind so wiedergegeben, wie sie ihre Träger resp. deren Umgebung schrieben. Es darf daher nicht befremden, daß derselbe Name bei zwei Brüdern

[1]) Es wird möglich sein, derartige nebenher sich ergebende, an sich werthvolle, aber für unsere Publication nicht passende Materialien anderweit zu publiciren. So hat z. B. Dr. O. Krauske in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 30 (1893) Interessantes „Aus einer geschriebenen Berliner Zeitung vom Jahre 1713", ich selbst habe eine Schilderung Berlins aus dem Jahre 1725 in den Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte 4, 213 veröffentlicht. Weiteres derart, z. B. die Correspondenz Friedrich Wilhelms I. mit Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, wird folgen.

Digitized by Google

(Alexander Dohna und Christoph Dhona) wie bei Vater und Sohn (Blaspiel und Blaspil) verschieden geschrieben ist.

Von den Bestallungen und Diensteiden sind die der höchsten Beamten, die meistens individuell gehalten sind, im Anfange ganz, später dann nur in ihren Abweichungen mitgetheilt. Für die Räthe der höheren Collegien und die Mitglieder der Provinzialbehörden, auch weniger wichtiger Staatsbehörden sind die Bestallungen und Diensteide meist typisch, sie enthalten wenig Abwechselung. Hier mußte eine Auslese genügen, die als Muster dienen kann; einzelne bemerkenswerthere Varianten sind aber angeführt. Da Bestallung und Diensteide sich vielfach decken, konnte die erstere und ein Hinweis auf letztere genügen. Wo der Diensteid älter ist als die Bestallung, konnte diese gekürzt werden. Die Formelhaftigkeit beider Arten von Urkunden verhindert es, daß die Pflichten der Beamten darin in voller Breite und Anschaulichkeit zu Tage treten. Wo eine Ergänzung nach dieser Richtung durch Instructionen, Reglements, Einzelerlasse und Berichte möglich und von Interesse war, ist versucht, sie eintreten zu lassen. Geschäfte eines Beamten, die ihm außerhalb seines Ressorts aufgetragen sind, fanden nur dann eine Berücksichtigung, wenn dadurch die Staats- oder Provinzialverwaltung in neuem, eigenthümlichem Lichte erschien. Nach demselben Grundsatz ist die Bestallung und Thätigkeit besonderer Commissionen behandelt. So ist in diesem Bande der preußischen Domainencommission, und wird im nächsten der Generalhufenschoßcommission ein breiter Raum gewährt, während andere Commissionen, wie z. B. die pommersche Hufencommission, die wesentlich nur steuertechnische Ziele verfolgte, für Staat und Provinz ohne allgemeinen Einfluß blieb, nur gelegentlich zu erwähnen sein werden.

Der Kampf mit den Ständen spielt zumal in der ersten Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms noch eine wesentliche Rolle. So energisch und rücksichtslos der König und das Beamtenthum gegen das Steuerbewilligungsrecht, die ständische Mitaufsicht über die Provinzialfinanzen und Aehnliches vorging, es handelte sich eben doch um alte, verbriefte, theilweise durch internationale Verträge gewährleistete Rechte, die den Angriffen des aufgeklärten Despotismus nicht ohne Weiteres erlagen. Hier mehr Licht zu schaffen über die Wege, welche die Regierung ging, über die Schwierigkeiten, die dem

Digitized by Google

monarchischen Einheitsstaat im Wege standen, mußte eine Hauptaufgabe der Publication sein. Aber es konnten doch nun entfernt nicht die Akten über jeden Landtag, über alle Desiderien der Stände, über Umlagen der Steuern, über Werbungen und Aehnliches veröffentlicht werden. Nur die Rechte und Ansprüche der Stände, an der Landesverwaltung Theil zu haben, die Stellung des Königs und seiner Rathgeber dazu, die entsprechenden Maßnahmen, die Phasen des Kampfes zwischen Staat und Territorium, Königthum und Stände, durften in den Grundzügen dargestellt werden. Und wenn wir dabei die kleinen Territorien, schon als die bisher unbekannteren neben den großen berücksichtigt haben, so wird das ebenso gebilligt werden, wie eine Auslassung, die wir theils aus Gründen der Raumersparniß, theils wegen der Heterogenität des Stoffes eintreten lassen. Wir meinen die Ausscheidung der umfangreichen, auf Neuchatel bezüglichen Stücke. Sie können später irgendwo einmal besonders veröffentlicht werden.

Es ist nach diesen Bemerkungen klar, daß die Editionsarbeit eine außerordentlich umfassende war; es handelte sich nicht darum, eine Anzahl Aktenstücke mit dem Rothstift durchzugehen und Alles auf die Materie bezügliche zum Abdruck zu bringen. Der mitunterzeichnete G. Schmoller hat seit 25 Jahren immer zeitweise an den Materialien gesammelt; er hat im März 1888 an Dr. O. Krauske, welchem die Bearbeitung der Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I. aufgetragen wurde, etwas über 800 Foliosеiten an einschlägigen Abschriften und Regesten übergeben; er hat auch seither mancherlei, hauptsächlich in den Archiven von Dresden und Wien, weiter für diesen Gegenstand gesammelt und in immer neuen Besprechungen mit Dr. Krauske, unter wiederholter Durchsicht von dessen Aktenauszügen und Abschriften die Art festgestellt, wie verfahren werden sollte. Letzterer hat drei Jahre halb, drei ganz der Sammlung, Sichtung, Ordnung und Verschmelzung der Materialien gewidmet. Es mußte an Abschriften und Regesten eine unendlich viel größere Menge zusammengebracht werden, als zuletzt aufgenommen wurde. Ein vollendeter Ueberblick über den Inhalt der Archive und die ganze Materie nach allen Seiten mußte voraus gehen, ehe eine solche moderne Aktenpublication in leidlich gedrängter Form zu machen war. Und das war unser Ziel; wir wollten alles

Digitized by Google

Wesentliche bringen, aber auch nur dieses. Die Einzelredaction ist durchaus das Werk und das Verdienst von Dr. Krauske.

Die abgedruckten Aktenstücke und Notizen stammen aus den Königl. Archiven zu Berlin, Königsberg, Stettin, Hannover, Münster, Düsseldorf, aus dem Archiv des Königl. Kriegsministeriums zu Berlin, dem Kaiserl. u. Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, dem Königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv, dem Herzogl. anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, dem Archive der Königl. Regierung zu Stettin und der Königl. Bibliothek zu Berlin. Allen diesen Verwaltungen haben wir unsern Dank für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen auszusprechen; den meisten Dank aber schulden die Herausgeber dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Gustav Lehmann und dem Herrn Archivar Dr. Meinecke, der Dr. Krauske in diesen letzten 6 Jahren in der Aufsuchung der nötigen Materialien in erster Linie mit selbstloser Hingebung unterstützt hat.

Dem vorliegenden Bande eine Darstellung beizugeben, wie es für die Seidenindustrie geschah, war durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Eine solche ist nur für einen in sich abgeschlossenen Stoff möglich, also für das ganze 18. Jahrhundert oder allenfalls für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. Dagegen haben wir das Verständniß der Publication in zweierlei Weise noch zu erleichtern gesucht. Wir haben an einzelnen Stellen, wo eine Behörde zuerst auftritt, in einer Anmerkung kurz auf die Vorgeschichte des Amtes hingewiesen, und der mitunterzeichnete G. Schmoller hat in einer etwas umfangreicheren Einleitung zusammenhängend seine Gedanken über die historische Entwickelung der Behördenorganisation, des Amtswesens und des Beamtenthums überhaupt und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713 dargelegt. Die Benutzung und das Verständniß des Werkes wird dadurch vielleicht auch etwas für die kleine Zahl der Sachkenner, jedenfalls aber erheblich für die große Zahl der übrigen Benützer, auf die wir hoffen, erleichtert werden.

Berlin, Ostern 1894.

Die akademische Commission
für Herausgabe der Acta Borussica.

H. v. Sybel. G. Schmoller.

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtenthum im Allgemeinen und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Begriff und historische Entwickelung des Behörden- und Amtswesens . . . . . (15—33).
2. Das römische und das französische Berufsbeamtenthum . . . . . (33—46).
3. Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1250—1500 (46—55).
4. Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1500—1640 (55—79).
5. Die brandenburgisch-preußische Behördenorganisation von 1640—1713 . . . . . (79—108).
6. Die Ressort- und Competenzkämpfe in Brandenburg-Preußen von 1640—1713 . . . (109—117).
7. Das Beamtenthum und das Amtsrecht in Brandenburg-Preußen bis 1713 . . . . . (117—138).

Schluß . . . . . (138—143).

Digitized by Google

Begriff und historische Entwickelung des Behörden- und Amtswesens.

Wenn man sich über das Wesen staatlicher Verfassung und staatlicher Behörden oder Aemter klar werden will, so scheint es nicht unzweckmäßig, von dem Gedanken Herbert Spencers auszugehen, daß wir alle gesellschaftliche Verfassung als das Ergebniß einer Spaltung der zu einem Stamme oder zu einer sonstigen Personengruppe Gehörigen in die drei Theile, Führer, Ausschuß und Masse ansehen können. Diese Betrachtung geht davon aus, daß wo und wie Menschen zu irgend einem gemeinsamen Handeln zusammentreten, immer wieder ganz von selbst in Folge der Verschiedenheit derselben, des Ansehens Einzelner und des praktischen Bedürfnisses, die Gesamtheit einem Vorsitzenden oder Leitenden und einem engeren Kreis der Aelteren und Angeseheneren, der Häuptlinge, der Familien-, Gentil-, Ortsvorstände, einem Senate, einer Gruppe von Gehülfen des Fürsten gegenübertritt. Alle Entwickelung der gesellschaftlichen Verfassung beruht darauf, daß diese drei Bestandtheile jedes gesellschaftlichen Körpers sich ausbilden, wachsen, sich weiter differenziren; alle Verschiedenheit der staatlichen Einrichtung darauf, daß die drei ursprünglichen Bestandtheile bei ihrer Ausbildung ihre Beziehungen ändern, das eine oder andere Element das Uebergewicht erhält, die andern überwuchert, zum Rudiment herabdrückt. Aber immer bleiben eine Spitze, gewisse Mittelglieder, eine Volksmenge, deren Stimmung selbst bei größter Rechtslosigkeit doch noch von Bedeutung ist. Auch das kleinste, rein demokratische Gemeinwesen hat für gewisse Geschäfte einen Vorsitzenden nebst einigen Beisitzern; die ausgebildetste Aristokratie braucht einen Führer im Felde, läßt den Unterthanen gewisse Rechte. Die Mittelglieder können eine mehr selbstständige Stellung haben, wie früher die Gentilvorstände, später die Corporations- und Gemeindeorgane, sie

Digitized by Google

können mehr die Function haben, das Volk zu vertreten, wie Abgeordnete, mehr die als Gehülfen des Centralorgans zu handeln, wie die Amtsträger, die Beamten.

Den drei Bestandtheilen oder Elementen entsprechen überall bestimmte, durch das Bedürfniß des Ganzen und die Strebungen der einzelnen Handelnden gegebene Functionen, Thätigkeiten, Aufträge, welche in bestimmter Form wiederholt, in bestimmten Sitten und Ceremonien ausgeprägt, zu einem festen subjectiven und objectiven Rechte werden: zu einem Rechte des Führers, des Senates, der Beamten, der Gesamtheit auf bestimmte Handlungen, zu einer rechtlichen Ordnung, welche als überlieferte die Gemeinschaft bindet.

Aus der Thätigkeit des Führers und der ihn umgebenden Häuptlinge und Gehülfen, ihrer Vervielfältigung und Spaltung gehen in der Hauptsache die Organisationen hervor, die wir bei ausgebildeteren gesellschaftlichen Körpern als Regierungsgewalt bezeichnen. Die Functionen eines Staatsoberhauptes und aller seiner Gehülfen und Vertreter, wie sie in bestimmter Form, innerhalb bestimmter rechtlicher Grenzen sich fixirt haben, bezeichnen wir als Herrschaftsrechte, soweit an dieselben die Idee einer eigenen unabhängigen, nicht von Höheren verliehenen und entziehbaren Gewalt sich knüpft, als Amtsgewalt oder Magistratur, soweit die Functionen als von oben oder von der Gesamtheit übertragen, als im Interesse der Gesamtheit verliehen gedacht werden. Das Amt ist ein durch das Recht oder die Sitte abgegrenzter Kreis von Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Geschäften; es ist eine dauernde Einrichtung mit rechtlicher Begrenzung der Gewalt; wir sprechen von einem Amte da, wo das Recht auf bestimmte öffentliche Functionen oder der Auftrag zu solchen feste typische Formen angenommen hat. Nur wer in bestimmten Formen gewählt, ernannt, im Erbgang berufen und anerkannt ist, kann die Handlungen vornehmen; er übt sie nur aus zu bestimmter Zeit an bestimmter Stelle in amtlicher Form; die feste Ordnung der Pflichten und Rechte derer, die als Träger des Amtes gelten, ist das Wesentliche. Die Ceremonie, die Sitte, das Recht sind die wichtigsten Mittel der Ausprägung und Fixirung der Pflichten und Rechte; das Amtskleid, das Amtslocal, die Amtsinsignien, das Amtssiegel sind die äußerlich erkennbaren Symbole dieser Fixirung. Die Ehre und Würde des Amtes sind der Aus-

Digitized by Google

druck der Anerkennung dieser Rechte und Pflichten durch die Gesamtheit. Das einzelne Amt ist ein Stück der Gesamtgewalt der Regierung; es hat andere Aemter geographisch und nach der Theilung der Functionen neben sich, es hat höhere Aemter über, untergeordnete unter sich. Die Gesamtheit der Aemterhierarchie vom Haupte bis zum Dorfschulzen macht das feste Rückgrat der staatlichen Organisation aus. Die Geschichte der Aemter und des Amtswesens ist nicht blos eine Geschichte der Staatsverwaltung, sondern auch das wichtigste Stück der Geschichte der Staatsverfassung. Im Verhältniß des Amtswesens zu dem Volke, seiner Vertretung, seinen Rechten liegt der Kern aller Verfassungsgeschichte. Das Verständniß der monarchischen und jeder Art der höchsten Regierungsgewalt ist absolut davon bedingt, daß man sie in ihrer concreten Erscheinung als einen Theilinhalt, als die Spitze des Amtswesens auffaßt.

Wir haben dabei den Begriff des Amtes in jenem weitern Sinne genommen, so daß er das erbliche Fürstenamt und das Amt des erblichen Bezirks- und Ortsvorstehers ebenso umfaßt, wie die römische Magistratur und das moderne Staatsdieneramt, welch' letzteres im Gegensatz zur monarchischen und andern öffentlichen Gewalten, die zu eigenem Rechte besessen werden, von unseren neuern Handbüchern des deutschen Staatsrechts in der Regel allein bei der Amtsdefinition ins Auge gefaßt wird. Nur vom Amte des angestellten modernen Staatsdieners, nicht von allen Aemtern in unserm Sinne ist es wahr, daß es kein selbstständiges Rechtssubject sei, daß es nur übertragene Hoheitsrechte ausübe. Wo der Amtsauftrag auf ein Befehlen, Regieren, Rechtsprechen, auf ein Ausheben von Mannschaft, ein Umlegen von Steuern geht, da handelt es sich um den engern Kreis der Functionen, die das Wesen jedes Staates ausmachen, da liegt der Kern der Magistraturen und Aemter. Aber auch da, wo der ausgebildete Staat weitere Functionen in sein Bereich zieht und bestimmten Personen dauernde, rechtlich fixirte Aufträge zum Unterricht, zum Straßenbau, zur polizeilichen Nachtwache giebt, wo er die Gehülfen seiner höhern Beamten in directe Beziehung zu sich bringt, entstehen Aemter im weitern Sinne des Wortes. Auch der Geschworene, der Schöffe, der Abgeordnete versieht ein Amt, obwohl er nicht Beamter

Digitized by Google

ist. Aber der Armeelieferant, der Bauunternehmer für Staatsgebäude hat kein Amt.

Die Personification des Amtes ist die Behörde. Wo ein Kreis staatlicher Geschäfte zu einer dauernden, für sich bestehenden Institution wurde, nennen wir den Inbegriff der in ihr amtlich Thätigen — mit Rücksicht auf diese ihre Function, unabhängig von ihrer Zahl, ihrer individuellen Persönlichkeit — als dauerndes Rechtssubject eine Behörde. Die Behördenorganisation Preußens im 18. Jahrhundert soll in unserer Quellenpublication dargestellt werden.

Es ist in erster Linie eine Behördenorganisation von staatlichen Berufsbeamten. Und diese stehen in schroffem Gegensatz zu den Inhabern der Aemter früherer Zeiten. Es fragt sich, ob wir die wesentlichen Ursachen der geschichtlichen Entwickelung des Amtswesens und der Behördenorganisation heute schon zu erkennen vermögen, ob wir wenigstens ein ungefähres Schema dieses Processes, sei es auch nur als vorläufige Hypothese, aufstellen können, welches unser Verständniß erleichtert.

Es ist klar, daß die Geschichte der Behördenorganisation formal ein Theil der Rechtsentwickelung, materiell ein Theil der fortschreitenden Arbeitstheilung und Gesellschaftsverfassung ist. Die ganze formale Geschichte des Rechts bildet so die Grundlage: Aemter sind rechtlich fixirte öffentliche Aufträge; die Ausbildung des Rechts, seine schriftliche Fixirung, das Verhältniß des Privatrechts zum öffentlichen Recht, all das kommt für die fortschreitende Amtsverfassung in Betracht. Man könnte so versuchen, ausschließlich von diesem formalen Gesichtspunkte aus die Geschichte des Amtswesens einzutheilen. Aber man würde damit in den Kern der Sache doch nicht recht eindringen. Es scheint mir daher, daß wir von der Idee der Arbeitstheilung und von der ganzen Art, wie die Inhaber der Aemter in den Zusammenhang der Gesellschaft und der Volkswirthschaft eingegliedert waren und sind, ausgehen sollten. Das ältere Amt ist eine Nebenbeschäftigung des angesehenen, mächtigen Mannes; das spätere Amt wird überwiegend Lebensberuf. Und diesen Gedanken in den Mittelpunkt rückend, wird man mit Hilfe unserer sonstigen wichtigern rechtlichen und socialen Kenntnisse über die Geschichte der Aemterverfassung die Entwickelung etwa so in einige klar geschiedene Stufen eintheilen können.

Digitized by Google

a) Bei primitiver Cultur- und Stammesverfassung, in kleinen Gemeinwesen von einigen hundert oder tausend Seelen, ohne Kenntniß der Schrift, mit kümmerlicher Ernährung, mit nomadischer Lebensweise, bei ausschließlicher Gliederung des Stammes in Gentilverbände und Familien ist noch kein festes Amtswesen vorhanden. Es giebt eine Anzahl angesehener Männer — es sind die tapfersten und klügsten des Stammes, Krieger und Zauberer, es sind die Gentilältesten und Familienhäupter — welche, wenn etwas Gemeinsames geschehen soll, bald einzeln als Führer, bald als ein Collegium von Häuptlingen fungiren. Die kriegerischen Anführer greifen bald von selbst nach der Herrschaft, bald werden sie von den Stammesgenossen durch Zuruf erwählt und anerkannt; eine feste Grenze der Gewalt giebt es nicht, ebensowenig eine feste Zeit ihres Auftrages. Die Dorfkönige und Häuptlinge werden abgesetzt oder nicht mehr als Führer anerkannt, wenn man unzufrieden mit ihnen ist. Ihre Neffen und Söhne, ihre Brüder und Waffengenossen unterstützen sie in ihrer führenden Thätigkeit und wachsen so oft von selbst in die Nachfolge hinein, aber feste Rechte hierauf fehlen noch; es beruht so die Berufung zur leitenden Stellung theils auf Erblichkeit, theils auf Wahl, theils auf Usurpation und Ernennung in gemischter Weise. Immer aber kann nur die kluge, kühne, kräftige Person als solche sich behaupten; freilich wird sie dabei bereits unterstützt durch die Familientradition und den größeren Besitz. Und in den Sitten und Ceremonien, die sich an die Wahl eines Kriegshäuptlings, an die Stellung und die Thätigkeit der Priester, an die festlichen Zusammenkünfte der Gentil- und Familienhäupter und anderes der Art knüpfen, in den religiösen Vorstellungen über den Zusammenhang der bevorzugten Geschlechter mit den Göttern liegen die Keime zu einer ausgebildeteren Amtsverfassung. Sie gestaltet sich je nach den Verhältnissen verschieden, wendet Wahl und Ernennung, kurze und langdauernde Aemter in der Regel noch in verschiedener Combination an; das Wichtigste ist wohl, daß überhaupt die Idee des Amtes als einer gesonderten höheren Stellung und Function mit bestimmten Rechten und Pflichten festere Gestalt gewinnt. Es geschieht das aber nun getrennt hauptsächlich in zwei Formen, die nur in gewissem Sinne als historisch einander folgend betrachtet werden können. Ich meine das erbliche Vorsteher-, Richter- und Fürstenamt und das

Digitized by Google

befristete Wahlamt des Gemeindevorstehers. Das Erstere ist wohl im Ganzen das ältere, aber das Zweite kommt im Anschluß an ältere Sitten doch auch frühe da und dort neben dem erblichen Amte vor. Immerhin sind es insofern getrennte Erscheinungen, als die Ausbildung der beiden Formen zu vorherrschenden Systemen im Ganzen an verschiedenen Stellen unter verschiedenen Bedingungen erfolgt. Wir können klar die Gebiete und Zeiten scheiden, in welche das erbliche Amt und das befristete Wahlamt dem Gemeinwesen den Stempel aufdrückt.

b) Das erblich Werden des Amtes führt zu dem, was man in der europäischen Rechtsgeschichte die feudale Amtsverfassung genannt hat. Es ist aber eine viel allgemeinere, bei den meisten Völkern und Rassen vorkommende Erscheinung; sie hängt mit der Ausbildung der patriarchalischen Familienverfassung und der Gewinnung eines überragenden Einflusses durch einzelne besonders begabte, kräftige, energische Familien zusammen.

Wo ein größerer werthvoller Viehbesitz die Grundlage der nunmehr viel besseren Ernährung wird, bilden sich größere Stämme, meist auch mit kriegerischer Verfassung. Es tritt innerhalb der Stämme die Gruppirung nach Gentes und Phratrien zurück, die einzelnen patriarchalischen Familien gewinnen an Bedeutung, die fähigern, angesehenern, tapferern bereichern sich, beherrschen die andern durch ihre Leistungen, ihre Häuptlingstellung, ihren Viehbesitz. Beim Uebergang zur Seßhaftigkeit und zum Ackerbau erhalten sie in der Regel größern Grundbesitz und nützen ihn durch abhängige Leute, Sklaven, Hörige, Halbfreie oder durch die eigenen Söhne und Enkel. Die Hauswirthschaft unter der Leitung des patriarchalischen Hauptes wird eine durch Generation hindurch dauernde Einrichtung, die niemals aufhört zu fungiren. Der älteste Sohn setzt als selbstverständlicher Erbe die Thätigkeit des Vaters fort. Und dazu gehört nicht blos die Herrschaft im Hause, sondern auch die väterliche Function in der Gemeinde, im Stamme, im Staate: der Sohn des Häuptlings, des Richters, des Kriegers, des Priesters ist in solcher Zeit ohne Schule stets am sichersten derjenige, welcher in die Kunst und die Kenntnisse des Vaters am tiefsten eingeweiht, dessen Rolle am besten fortsetzen kann; er hat dieselben Personalkenntnisse, dieselben Machtmittel wie sein Vater. Der Glaube, daß

Digitized by Google

die vornehmen Geschlechter göttliches Blut in sich hätten, giebt ihnen eine höhere Weihe. Auch wo die persönliche Ueberlegenheit nicht gar so groß ist, erscheint sie dem einfachen Gemüthe leicht als eine riesenhafte, und zwar um so mehr, je weniger Gelegenheit zur Vergleichung ist; wie heute noch auf dem Lande den Gutsbesitzer, den Pfarrer, den Amtmann oder Landrath ein ganz anderer Nimbus umgiebt, als die Leute gleicher Bildung und Stellung in der Stadt. Die Erfahrungen, die man mit Wahlkämpfen, Thronstreitigkeiten und Aehnlichem gemacht, prägen die Lehre ein, daß das erste Bedürfniß geordneten Rechtszustandes die Fernhaltung solcher Kämpfe sei, daß die bestehende Ordnung durch den Lauf der Generationen erhalten werden müsse. Sie wird aber — ohne Erblichkeit der Aemter — gar zu leicht immer wieder in Frage gestellt; zumal beim Tode des bisherigen Häuptlings und Vorstehers. Die Erblichkeit der Aemter garantirt in solcher Zeit am besten eine gewisse Stabilität, eine Sicherung der Ueberlieferung. Wie die meisten Berufe erblich werden, wie leicht eine Art erblichen Kastenwesens entsteht, so werden auch viele oder die meisten Aemter vom Fürsten bis zum Dorfschulzen herab erblich. Wahl und Ernennung tritt dagegen zurück.

Hauptsächlich sind es Ackerbaustaaten mit vorherrschender Naturalwirthschaft, in welchen so die Erblichkeit sich einbürgert. Und das Princip wird hauptsächlich da siegen, wo das Amt mit bestimmtem Grundbesitz, mit Hufen, Gütern, Zehnten und ähnlichen Hebungen dotirt wird. Das Amt wird hier zum Anhängsel des Gutes; das Gut erscheint fast mehr, wie die Person, als der Träger des Amtes. Wie das Gut, so wird das Amt vererbt.

Die feudale Aemterverfassung des germanischen Mittelalters, die mit ihren Nachwirkungen und Resten bis auf unsere Tage reicht, hat keineswegs so sehr frühe sich gebildet. Germanische Traditionen und römisch-rechtliche Institutionen wiesen lange eben so sehr auf andere Wege. Selbst für das königliche Amt ist das Erbrecht in vielen Staaten erst spät oder gar nicht — wie für das deutsche Königsamt — zum Siege gekommen. Aber eine übermächtige Tendenz in dieser Richtung war doch vorhanden und hat Jahrhunderte lang versucht, die sich bildenden Aemter zu erfassen. An Stelle des gewählten germanischen Gaurichters, des Thungin, trat der vom König wider-

Digitized by Google

ruflich ernannte Graf; Karl der Große noch hat die Grafen nach seinem Zwecke ein- und abgesetzt und Unfreien oder zuverlässigen Hofbeamten das Amt übergeben. Aber längst war eine starke Opposition gegen diese Art der Grafen erwacht. Schon Chlotar II. hatte 614 versprochen, keinen Judex aus andern Provinzen und Gegenden zu ernennen, damit jeder durch Amtsmißbrauch Geschädigte sich an dem Besitzthum des Judex erholen könne. So erlangten die Grundbesitzer des Gaus ein thatsächliches Monopol auf die Stellen; die Versetzung hörte mehr und mehr auf. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts galt die Vererbung der Grafschaft vom Vater auf den Sohn schon als Regel. Die Ausstattung des Grafenamtes mit königlichem Gute führt unter Einfluß des Beneficialwesens und der Vassallität zur Verwandlung des Gutes und des Amtes in ein Lehen, das nur unter bestimmten Bedingungen dem Sohne entzogen werden kann. Der Graf mit seinem großen Besitze, seinem Gefolge und seinen eigenen Lehnsleuten ist zur Macht neben dem König geworden; seine Befugnisse werden zum Keime der späteren Landeshoheit und fürstlichen Territorialgewalt.[1])

Aehnlich ging es früher oder später mit dem Amte des Herzogs, des Markgrafen, mit den zahlreichen Hofämtern, mit dem ganzen Kriegsdienst, mit dem größeren Theil der ländlichen Aemter, der Richter, der Schöffen, der Obermärker, der Schultheißen. Die Reichs- und die kirchlichen Vögte blieben lange absetzbare Beamte, zuletzt wurden auch sie erblich. Die Ministerialen oder Dienstmannen des Königs, sowie der geistlichen und weltlichen Fürsten, welche seit dem 11. Jahrhundert als die oberste Schicht der unfreien Hofdiener und Gefolgsleute eine bedeutsame Rolle spielten, waren an sich in einer erblichen Dienststellung; sie blieben bezüglich des einzeln aufgetragenen Amtes bis gegen 1250 beliebig versetz- und absetzbare Diener; gegen 1300—1350 aber waren sie bereits eine erbliche Aristokratie, die ähnlich wie die freien Lehnsleute auf ihr Lehnsgut und die Erblichkeit ihrer Stellung pochten. Solange der Ministeriale am Hofe (der Truchseß, der Schenk, der Kämmerer, der Burggraf) und in der Localverwaltung (der Vogt, der Pfleger, der Schultheiß) in Folge seiner Unfreiheit und seiner persönlichen Hingebung an den

[1]) Vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 168—173.

Digitized by Google

Herrn sich mit diesem identificirte, durch seine Geschäftserfahrung und sein Leben am Hofe und im Dienste Vorzügliches leistete, war er ein Verjüngungsmittel des Feudalstaates, ein Vorläufer des modernen Beamtenstaates gewesen. Als er in Folge seines Lehnsgutes, seiner corporativen Verfassung, seines erblichen Amtes sich eine selbstständige Rechtsstellung errungen und sich mit dem freien Ritterstande verschmolzen hatte, da mochten wohl noch lange einzelne Ministerialen treue Diener sein; es mochte wohl auch der Zwang, durch welchen die Fürsten ihre freien Vassallen in die Ministerialenstellung drängten, diese noch da und dort etwas gefügiger und zu Militairleistungen, auch zu diesen und jenen widerruflichen Aemtern brauchbarer machen.[1]) Im Ganzen aber war der erbliche Ministeriale kein zuverlässiger, gehorsamer, brauchbarer Beamter mehr; er war nun Gutsbesitzer, der wohl noch den einen oder anderen Amtsauftrag annahm und das aufgetragene Amt nebenher begleitete, der aber im Ganzen in seiner grundherrlichen und Lehnsstellung aufging und auch, soweit er Aemter, einschließlich der höheren Hofämter, annahm, immer wieder versuchte, sie erblich zu machen.[2]) Schon das aristokratische Interesse drängte dahin, und nur Schritt für Schritt ringt das Landesfürstenthum seit dem 13. Jahrhundert dem Adel eine andere Aemterbesetzung ab, während die erbliche Militairdienstpflicht von selbst abstirbt und dem Solddienst weicht. Das Fürstenthum aber bleibt erblich, wie die localen, ländlichen Functionen des Grund- und Gutsherrn und vielfach die des Schulzen. Neue Principien siegen in der Mitte des territorialen Gesellschaftsgebäudes, an oberster und unterster Stelle bleibt das Alte. —

Wenn wir die erbliche Aemterverfassung der germanischen Welt, die viele Jahrhunderte das öffentliche Leben beherrschte,

[1]) Ueber die Ministerialität siehe Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum (1859); Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirthsch. Revolution im 13. Jahrh. (1875) 9 u. 10; G. v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg, 1 (1885), 6 ff.; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1889) 421 ff.

[2]) So treffen wir noch erbliche Inhaber des Hofmeisteramtes in Bayern und Tyrol im 14. und 15. Jahrhundert. Siehe G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt (1885) 31—39.

Digitized by Google

und die ähnlichen Einrichtungen anderer Völker und Culturen, soweit wir sie kennen, überblicken, so stellt sie gegen die früheren chaotischen Zustände einen großen Fortschritt dar. Ein einfaches festes Princip der Aemterbesetzung war geschaffen, das gegenüber der Unsicherheit des alten Rechts, gegenüber den nie ruhenden inneren Kämpfen um die Gewalt als unzweifelhafte Verbesserung gelten muß. Immerhin von Anfang an war klar, daß die Erblichkeit für den an oberster Stelle stehenden etwas anders bedeutete, als für die unter ihm stehenden, die durch die Erblichkeit sofort eine zu große Selbstständigkeit erreichten.

Das Princip hatte gesiegt, weil es der Familienverfassung, wie den sonstigen psychologischen, socialen und wirthschaftlichen Zuständen der Zeit sich am besten anpaßte. Die kräftigsten Elemente der Gesellschaft fanden in dieser Form eine Stellung, in welcher ihre Kühnheit und Tapferkeit, ihr Streben nach Macht und Besitz zugleich ihnen selbst und ihrer Familie, wie den ihrer Herrschaft Unterworfenen nützte. Wie der Kriegshäuptling, der seinen Stamm kriegerisch organisirte und andere Stämme unterwarf, zugleich für sich Macht, Ruhm, Weiber und Vieh und für seine Stammesgenossen Ansehen, Ruhe, besseren Erwerb erlangte, so war Jahrhunderte lang Friede, Ordnung und Gedeihen im engen Kreise, in kleinen Gebieten am ehesten durch das erbliche Vorsteheramt des tapferen Kriegers und des großen Grundbesitzers zu erreichen; der erbliche Träger des Amtes wußte, daß er gerecht und gut regierend, seinem Sohne und Enkel die Nachfolge sichere. In dieser Rücksicht auf die Familie, in der Benutzung des Blutszusammenhangs und der Familienüberlieferung, in der Wahrscheinlichkeit der Vererbung gewisser hervorragender Eigenschaften lag die innere Rechtfertigung dieser Amtsverfassung. Und es wird sich nicht leugnen lassen, daß lange Epochen hindurch der erbliche Schulze und Richter, der erbliche Graf und König ihr Amt so gut versehen haben, als es eben damals möglich war.

Aber immer war das psychologische Problem doch ein unendlich schwieriges: gewaltthätige Krieger und Gefolgsleute, große Grundbesitzer und Jäger sollten zugleich gute Richter und Amtleute sein; das egoistische Streben nach Macht, Besitz und Genuß, das in diesen Kreisen herrschte, sollte sich einfügen in amtliche

Digitized by Google

Pflichten. Die Vassallität und das Lehnswesen mit ihren Pflichten, mit ihrer Verherrlichung der Treue, des Gehorsams, der Hingebung, später die Ministerialität mochten wohl die bessern Elemente bändigen und in die rechte Bahn führen. Ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Unterordnung unter den Herren und der eigenen Selbstständigkeit — wonach jede Amtsverfassung immer wieder streben muß — mochte zeitweise so erreicht werden. Aber eine verantwortliche, sachverständige, stets gerechte Amtsgewalt war mit der Institution nur ausnahmsweise geschaffen; viele unfähige und unpassende Amtsträger gelangten zur Gewalt. Die Vermengung des privaten Besitzes mit dem Amtsgut mußte stets wieder die Amtspflichten zurücktreten lassen, gegenüber dem Recht auf den Genuß des Amtsgutes. Die Unbotmäßigkeit der Grafen und Grundherrn gegenüber König und Fürst war die nothwendige Folge der zu großen Gewalt, welche mit der Dinglichkeit und Erblichkeit des Amtes gegeben war.

Damit ist aber zugleich erklärt, warum die Erblichkeit, worauf wir vorher schon hindeuteten, an oberster Stelle nicht dieselben schlimmen Folgen hatte, wie in der Sphäre der mittleren Aemter. Das erbliche Amt machte zu selbstständig nach oben; es war statt eines öffentlichen Auftrags eine Anweisung auf Besitz, auf Macht und Lebensgenuß geworden, es gab zu leicht die Möglichkeit, die Gewalt zu mißbrauchen. Für das Fürstenamt nun aber war die größtmögliche Selbstständigkeit ein Vortheil; das erbliche Grafenamt innerhalb des Territoriums lähmte die Staatsgewalt, das erbliche Fürstenamt an der Spitze desselben stärkte sie. Die erbliche Beauftragung Untergebener verlockte zu Usurpationen, zu unrechter Ausdehnung des Besitzes, wo die Amtsgewalt irgend Bedeutung hatte; das erbliche Amt an der Spitze eines größeren Gemeinwesens rief dem Träger viel leichter immer wieder die Verantwortlichkeit ins Gedächtniß; der Mißbrauch war sichtbarer; der zunehmende fürstliche Besitz, selbst wenn er theilweise widerrechtlich entstanden war, diente immer wieder der Gesamtheit, weil der erbliche Fürst sich mit dem Staatswohl eins fühlt, weil seine zunehmende Macht die Macht des Staates ist. Nur erbliche Fürsten konnten die modernen Staaten schaffen; eine erbliche Stellung der höheren Beamten hätte sie immer wieder in Splitter aufgelöst.

Digitized by Google

So ist das erbliche Fürstenthum erhalten geblieben; und das erbliche Polizeiamt des Grundherrn und des Schulzen hat sich bis in unser Jahrhundert erhalten können, weil längst eine feste Staatsgewalt über ihnen stand und die Mißbräuche wehrte. Vom Schulzen könnten wir auch sagen, weil seine Amtsgewalt immer so klein war, daß sie überhaupt nicht viel Ausschreitungen zuließ.

Daß auch innerhalb des erblichen Fürstenamtes große Mißbräuche vorkamen, soll damit nicht geleugnet werden. Nur das wird behauptet, daß ihre Wirkung historisch eine ganz andere war, und daß innerhalb der germanischen Staatenwelt des Mittelalters das erbliche Fürstenthum besser wirkte, als die unsichere Wahl auf Lebenszeit, die nirgends eine feste Staatsgewalt aufkommen ließ und andererseits den festen, fast möchte man sagen heiligen Amtsbegriff nicht schaffen konnte, der in Rom sich als Folge der einjährigen Wahlämter ausgebildet hatte.

Die Idee der Magistratur und des Imperiums, wie sie hier sich entwickelte, mußte mit den germanischen Vorstellungen vom erblichen Fürstenamt verschmelzen, um die moderne Staatsgewalt und das moderne Aemterwesen möglich zu machen.

c) Den denkbar größten Gegensatz zu der feudalen Aemterverfassung mit Erblichkeit bildet die ganze Einrichtung, welche den Schwerpunkt amtlicher Functionen in kurz befristete Wahl- oder Loosämter legt. Die griechisch-römische Gemeinde, wie die mittelalterliche Stadt haben zu ihrer Blüthezeit eine derartige Aemterverfassung ganz oder theilweise gehabt. Der griechische Adel beseitigte im 8. Jahrhundert das schwache Erbkönigthum und kam in Athen durch das Mittelglied der zehnjährigen Archonten rasch zum einjährigen Vorsteheramt der Gemeinde; auch im Rath und für die meisten Aemter herrschte die Wahl auf ein Jahr aus dem Kreise des Adels, der Besitzklasse, später des Volkes vor, beschränkt nur durch bestimmte Eigenschaften des Alters und der Ehrbarkeit, die der Gewählte außer der Angehörigkeit zum Adel, zum Stande zur Bürgerschaft aufweisen mußte. Später trat eine Combination von Wahl und Loos in der Art ein, daß z. B. für die 9 Archontenstellen 40 Candidaten, je 10 von einer Phyle erwählt, und aus den 40 die neun erloost wurden. Theilweise war die thatsächliche Amtsdauer noch kürzer als ein Jahr; vom großen Rathe Athens

Digitized by Google

fungirte je ein Zehntel 35 Tage lang. Zuletzt waren es Tausende von Stellen, die jährlich neu besetzt wurden. Daneben stand freilich der Areopag mit seiner Lebenslänglichkeit, alle umfassend, die das Gemeindevorsteheramt tadellos geführt.

Aehnlich hat in Rom das mündig gewordene Patriciat den erblichen und lebenslänglichen König beseitigt und die einjährige Magistratur auf Grund von Wahlen eingeführt und alle Vergrößerung der Gemeinde, die Zulassung der Plebejer zu den Aemtern, die Ausbildung einer großen Provincialverfassung und eines stehenden Heeres haben bis zum Principat wenig an dem Grundsatz geändert, daß alle ordentlichen magistratischen Aemter als einjährige Aufträge des Volkes galten. Die Besetzung der wichtigsten Aemter mit mehreren gleich berechtigten Collegen, wovon jeder die Amtshandlung der Collegen durch Intercession hindern konnte, führte mannigfach zu der Praxis, daß z. B. zwei Consuln in den laufenden Geschäften zu Hause monatsweise, beim Oberbefehl draußen täglich wechselten. Bei dem Censoramt war jede Wiederholung des Amtes untersagt; für die andern Aemter galt, daß der Abtretende mindestens ein Jahr, zeitweise zwei Jahre, auch zehn Jahre dasselbe Amt oder ein anderes nicht bekleiden dürfe. Eine feste Aufeinanderfolge der Aemter hat sich erst in der spätern Zeit der Republik herausgebildet. Die Wahl war stets beschränkt auf Personen mit bestimmten Eigenschaften; früher sind die Plebejer, später die Freigelassenen ausgeschlossen; thatsächlich konnten nur die reichen Leute, die Glieder der senatorischen und ritterschaftlichen Familien, die von ihrem Vermögen lebten und Kriegsdienste geleistet hatten, sich bewerben; der Wahlvorstand prüfte die Eigenschaften. Im Gegensatz zu den magistratischen Aemtern war die Mitgliedschaft des Senats eine lebenslängliche, aber sie war auch insofern von der Wahl abhängig, als die Consuln und später die Censoren zur Senatsliste nur die, welche hohe Aemter bekleidet hatten, zuließen.

In den mittelalterlichen Städten erblicken wir ziemlich allgemein mit dem Aufkommen der Rathsverfassung die einjährige Magistratur des Rathsmitgliedes; aus patricischen Wahlen geht der aus 6—8, auch 12—24 Personen bestehende Rath hervor. Frühe tritt da und dort die Uebung ein, daß ein Wahlmännercollegium oder der abgehende Rath einen neuen Rath für ein Jahr wählt,

Digitized by Google

der aber gewohnheitsmäßig nach zwei oder drei Jahren wieder gewählt wird, so daß die Rathsglieder zwar lebenslänglich werden, aber doch stets nur für ein Jahr amtiren. Auch soweit nun an die Spitze des Rathes Bürgermeister, Städtemeister, Ammeister oder wie die Vorsitzenden heißen, treten, soweit neben und unter dem Rathe weitere Aemter entstehen, soweit Diener vom Rathe angestellt werden, überwiegt in der ältern Zeit die jährliche Wahl oder die jährliche Ernennung. Aber freilich wird der städtische Kanzlei- und Unterbeamte, vor allem der Stadtschreiber, viel früher zu einem dauernden Amte, als die Rathsstellung. Und bei allen städtischen Aemtern des Mittelalters fehlt diejenige Schärfe und Consequenz, mit der das einjährige Amt bei den Römern ausgebildet war. Die Interessen der im Amt befindlichen und das Bedürfniß zusammenhängender Verwaltung haben schon von 1400 an die geheimen Stuben mit ihren lebenslänglichen Aemtern über dem Rath erzeugt; neben der Wahl hat stets die Cooptation eine Rolle gespielt. Aber der sog. Rathswechsel zwischen zwei oder drei umschichtig regierenden Rathsmitteln hat sich bis in die neuere Zeit erhalten; er ist in Preußen erst von Friedrich Wilhelm I. beseitigt und durch den Magistratus perpetuus ersetzt worden.

Ueber die Ursachen, durch welche die kurz befristeten einjährigen Aemter so im Alterthum und im Mittelalter entstanden sind, fehlen bis jetzt eingehende Untersuchungen. Folgende Erwägungen aber liegen nahe und dürften das Wesentliche treffen. Wo immer in der Welt eine größere Zahl gleichmäßig Angesehener an die Spitze einer socialen Gruppe tritt, da wird die Leitung in der Regel Einem oder Mehreren zunächst nur auf kurze Zeit übertragen; die Last und die Ehre soll gleich getheilt werden. Während nun eine zerstreut wohnende, über weite Flächen verbreitete agrarische Bevölkerung mit ungleicher Besitzvertheilung, mit Krieger- und Priesterklassen das Emporsteigen einzelner Familien zum erblichen Vorsteheramte zu begünstigen scheint, wird eine in Städten zusammenlebende oder sonst gedrängt wohnende Bevölkerung dies weniger leicht dulden; hier wird viel eher eine Mehrzahl angesehener Familien sich im Schach halten. Daneben wird überall der Amtsmißbrauch, den das länger dauernde und erbliche Amt leicht erzeugt, die Forderung entstehen lassen, das Amt müsse kurz befristet werden; es ist klar, daß

Digitized by Google

jedes mit Jahresfrist endende Amt eine ganz andere Möglichkeit der Verantwortlichkeit schafft. Das römische Staatsrecht mit dem Intercessionsrecht des höhern Beamten und des Collegen gegen jede Amtshandlung, mit der Möglichkeit gegen jeden Magistrat nach Ablauf seines Amtes zu klagen, zeigt, wie bedeutsam die Idee der Verantwortlichkeit in die Entwickelung eingriff. Das erbliche Amt wird leicht zum Privatbesitz und zur Sinecure; das kurz befristete schärft jeden Tag die Vorstellung des öffentlichen Auftrags ein. Aber immer ist das nur die eine Seite der Motive. Die andere liegt, wie erwähnt, in der Begehrlichkeit der aristokratischen Familien; jede will Antheil an der Gewalt und an den Vortheilen; das ist nur mit kurzen Aemtern, mit einem Turnus, eventuell mit Loosämtern möglich; die Eifersucht der einen Familie auf die andere läßt es auch da, wo das erbliche oder lebenslängliche oder zehnjährige Amt dringend angezeigt wäre, nicht dazu kommen. Und wir werden sagen können, die kurz befristeten Wahlämter seien für städtische Aristokratien ebenso charakteristisch, wie die feudale Aemterverfassung für kriegerische Agrarstaaten ohne Städte. Beide Arten der Amtsverfassung aber gehören ihrem Ursprung nach kleineren Gemeinwesen und Staaten und einfacheren Cultur-, Wirthschafts- und Gesellschaftsverhältnissen an. Beide Arten sind, so verschiedenartig sie sonst sein mögen, der Ausdruck für die Herrschaft einer Aristokratie. Wenigstens traten die guten Seiten des einjährigen Wahl- oder Loosamtes nur so lange hervor, als Leute die Aemter bekleideten, die davon nicht leben, damit keinen Gewinn machen wollten, die nach dem Amtsjahre ohne Sorge wieder in ihre frühere Stellung zurücktraten, die während des Amtsjahres durch ihre Sitzungen, ihre Amtsgeschäfte und Feldzüge nur auf Stunden oder höchstens Wochen in Anspruch genommen wurden.

Wo die Geschäfte umfangreichere, complicirtere, dauerndere wurden, sich über Monate und Jahre erstreckten, den ganzen Mann in Anspruch nahmen, da mußte das kurz befristete Amt eine Reihe von steigenden Mißständen erzeugen. Zunächst konnte der einjährig Amtirende keine specialisirte Fachkenntniß und Routine erwerben, keine Geschäfte großen Stiles zu Ende führen; er mußte von Sklaven, Schreibern, Unterbeamten, die länger als er fungirten, abhängig werden. Gehörten unter die zum Amte Berufenen vollends

Digitized by Google

auch die unbemitteltern Bürger und erhielten Entschädigung, wie im späteren Athen, so war es für diese Hunderte und Tausende eine Lebens- und Existenzfrage, ob sie nächstes Jahr wieder ein Amt erlooften oder durch die Wahl erlangten. Eine häßliche Aemterjagd entstand. Aber auch wo überwiegend die Reichen als Candidaten auftraten, wie in Rom, ergaben sich mit der Geldwirthschaft, mit den großen Finanzgeschäften, mit der Verwaltung der Provinzen und dem riesenhaften Aufwand, den die Uebernahme vieler Aemter forderte, furchtbare Mißbräuche. Wahlbestechung, Corruption aller Art, Auspressung der Provinzen, wucherische Benutzung der Amtsgewalt waren an der Tagesordnung. Es ist das großartigste Beispiel eines vollständigen Bankerotts der einjährigen Aemter, das uns die spätere Zeit der römischen Republik darbietet. Und doch hatte diese spätrömische Aristokratie in dem einheitlichen Stufengang der militairischen und civilen Aemter und in der Aussicht des die höheren Stufen Erreichenden auf einen Senatssitz immer schon ein Element des Berufsbeamtenthums in sich. —

Die einjährige Magistratur stellt in der Geschichte der Aemterverfassung einen großen Fortschritt dar. Mit ihr ist die Idee des verantwortlichen Amtes entstanden; die kurze Amtsdauer und feste Rechtsschranken hinderten in der ältern besseren Zeit wenigstens die gröbsten Mißbräuche; der zum Amt berufene Consul übernahm es aus Pflicht, aus Ehrgeiz, aus Patriotismus, nicht direct in der Absicht, sich und seiner Familie Gewinn, Macht und Genuß zu verschaffen. Der Egoismus und die Habsucht machten erst später sich geltend, nachdem die bessern Impulse erschöpft waren, nachdem an die Stelle schlichter Grundbesitzer, die nebenher ein Amt ehrlich verwaltet hatten, eine gewinnsüchtige Geldaristokratie getreten war, welche auch die Aemter nur als eine Gelegenheit ansah, nebenher Geld, Macht und Einfluß zu erwerben.

Aber auch dann noch blieben gewisse gute Nachwirkungen dieser Aemterverfassung zurück: die feste Präcisirung der Competenz, die klare Scheidung der privaten Vermögenssphäre von dem Amte, die ganze Idee des Imperium, der Magistratur. Auf alle späteren direct mit der römischen Cultur in Verbindung stehenden Völker haben diese Traditionen mehr oder weniger segensreich eingewirkt.

Und verschwunden ist das kurze befristete Wahlamt bis heute nicht. Es hat sich theilweise in ein ein-, zwei-, sechsjähriges verwandelt;

Digitized by Google

es ist für alle möglichen Ehrenstellen neuerdings wieder viel mehr als früher eingeführt worden und wirkt so sehr günstig als Ergänzung und Correctiv des geldbezahlten Berufsbeamtenthums. Aber als der eigentliche Träger des staatlichen Geschäftslebens konnte es sich nicht erhalten, da mußte eine andere Aemterverfassung eintreten.

d) Wir meinen diejenige, welche zu ihrer Voraussetzung die lebenslängliche geldbezahlte Berufsarbeit des Beamten und festgeordnete Amtscarrieren mit einer specialisirten Vorbereitung hat, wobei die Ernennung der Beamten durch das Staatsoberhaupt die Regel bildet, und ein im Einzelnen ausgebildetes Amtsrecht die Lebensstellung, die Rechte und Pflichten der Beamten ordnet. Diese Amtsverfassung ist das Ergebniß der fortschreitenden Arbeitstheilung; sie steht im Zusammenhang mit der socialen Klassenbildung, wie alle älteren Culturvölker sie entwickelten; sie setzt eine gewisse Ausbildung des Amtswesens bereits voraus, das aber eben durch das Berufsbeamtenthum nun ein wesentlich anderes wird; sie wird gefördert durch die höheren Formen des Unterrichts und der Schule, die neben der Familie sich gebildet haben; sie reift vor allem in Folge der vordringenden Geldwirthschaft, welche an die Stelle des Unterhalts in der Familie des Herrn oder der Landdotirung die Bezahlung der arbeitstheiligen Leistungen durch Gehalte zu setzen gestattete.

Das Berufsbeamtenthum macht die amtliche Thätigkeit zum Lebensberuf; der Amtirende muß täglich, das ganze Jahr hindurch amtlich zu thun haben; so lange das Gericht nur viermal im Jahre sitzt, ist kein Berufsrichter nöthig, so lange der Kriegsdienst nur einzelne Tage oder Wochen im Jahr beansprucht, kein Berufssoldat. Wo die Amtsarbeit eine ganz regelmäßige, dauernde wurde, da haben die Inhaber der Erb- wie die der Wahlämter angefangen, durch Sklaven, Gehülfen, Schreiber, Ministerialen oder wie die Diener hießen, sich helfen zu lassen. Und diese sind dann theilweise später die wirklichen Amtsinhaber geworden; theilweise hat man neue Aemter geschaffen, die man den Fähigsten und Tüchtigsten übergab, die man nur durch Gehalte zum Dienst bewegen konnte. Man verwendete die Leute, die auf Schulen, in den Canzleien etwas gelernt; man stellte die Anfänger an die leichteren, die älteren, erprobten Leute an die schwierigern Stellen. Es ergab sich so von selbst ein Stufengang

Digitized by Google

von Stellen, Gehalten, Ehren, eine geordnete Carriere, welche durch ihre Ziele die Freiwilligen lockte. Freie Verträge bildeten die Grundlage dieses neuen Beamtendienstes, aber sie erhielten durch Sitte und Recht rasch einen gleichmäßigen Stempel, der aus der Natur des öffentlichen Dienstes und der sittlichen Atmosphäre desselben stammte. Es bildete sich ein Beamtenstand mit eigenthümlichen Pflicht- und Ehrbegriffen, unter Umständen mit einem Kastengeist, oft in der Form von Innungen und Corporationen, theilweise mit mancherlei Schattenseiten behaftet. Wir werden weiterhin sehen, daß die Ausbildung dieses Beamtenstandes nicht leicht und nicht rasch sich vollzog, daß an seine Anfänge sich große Mißbräuche anknüpften, daß erst in langsamem Tasten die richtige Art der Entlohnung, die richtige Feststellung seiner Pflichten und Rechte gelang. Auch daß jeder solchen Organisation immer leicht wieder die Entartung droht, ist bekannt genug. Aber das scheint doch klar, daß große Staaten mit ausgebildeter Arbeitstheilung und gegliederter socialer Klassenbildung, mit durchgeführter Geldwirthschaft bis jetzt noch nie ohne ein solches Beamtenthum auskamen, daß die hierauf beruhende Aemterverfassung zeitweise und in einzelnen Staaten Großes, ja Unübertreffliches geleistet hat, und daß sie auch da, wo sie nicht allein zur Herrschaft gelangte, doch zu einem unentbehrlichen Elemente des modernen Staatslebens wurde. Nur diese Amtsverfassung liefert specialisirte, berufsmäßig vorgebildete und eingeschulte, ganz dem Amte sich hingebende, mit seinen höheren Zwecken sich identificirende Kräfte. Ob die Einzelnen freilich thatsächlich sich in dieser Weise völlig dem öffentlichen Dienste widmen, ob sie fähig sind, mehr zu sein als bezahlte Söldlinge, das hängt von der speciellen Art der Organisation, wie von dem geistigen und moralischen Niveau der jeweiligen Beamten ab.

Die zwei Epochen der vollen Ausbildung des Berufsbeamtenthums sind die Zeit des römischen Principats und die Zeit der mitteleuropäischen Staatenbildung vom 14.—18. Jahrhundert. Dort haben die Kaiser von Augustus bis auf Diocletian ein ungeheures, fast schon sich auflösendes Weltreich durch das Berufsbeamtenthum noch für Jahrhunderte gerettet; hier haben die Könige Frankreichs, die Fürsten Burgunds und Oesterreichs, dann die größeren deutschen Territorialfürsten nach einander den ähnlichen Versuch gemacht, aus

Digitized by Google

dem Lehens- und Feudalstaat durch das Berufsbeamtenthum den modernen Rechts- und Culturstaat zu schaffen. Für Deutschland kommt hauptsächlich die Zeit von 1500—1800 in Betracht.

Das römische und das französische Berufsbeamtenthum.

Nicht um eine Darstellung dieser zwei großen Organisationen kann es sich hier handeln, sondern nur um eine flüchtige Skizze, die das Wesentliche dieser Erscheinungen dem Leser ins Gedächtniß zurückruft, so daß er die deutsche Entwickelung dann besser verstehe.

Die Beseitigung der einjährigen römischen Magistratur ist mit den Bürgerkriegen unabweislich geworden. Die Kämpfe innerhalb der kleinen Gruppe von Aristokraten, die sich schamlos um die höchsten Stellen und ihre Gewinne, um die Macht und die Truppen stritten, endeten zum Heile des Staates damit, daß der glücklichste, begabteste und reichste dieser aristokratischen Parteiführer, alle andern zur Seite drängend, wieder ein lebenslängliches, ja in gewissem Sinne erbliches Amt — das des Princeps — schuf. Er vereinigte in sich das Recht des Oberbefehls aller Truppen und der Officiersernennung mit einer Reihe der höchsten Aemter der Stadt, die ihm dauernd übertragen waren.

Einen Theil der städtischen Aemter und der Provinzialverwaltung überließ der Princeps nun im Anschluß an die hergebrachten Einrichtungen den senatorischen Familien in der Weise, daß zunächst die Wahl durch die Comitien und die einjährige Befristung blieb. Aber die Wahl ging bald auf den Senat über, und dieser wählte, wen der Kaiser empfahl. Und nur wer dem Senatorenstand angehörte, eine Million Sesterzien besaß, bestimmte militairische und andere Aemter bekleidet hatte, konnte sich um die höheren bewerben. Die einjährige Magistratur wurde so zur einjährigen Station der festen Beamtenlaufbahn. Der Schein der Nichtbezahlung dieser Dienste hörte auf, die längst üblichen Aversen, die man den Beamten für Reisekosten, Diener und Spiele ausbezahlt, wie die Requisitionen, die man ihnen in der Provinz gestattet, wurden in feste Jahresgehalte verwandelt. Auch die

Digitized by Google

Unterbeamten der senatorischen Statthalter, welche dieser erst in seinem Hause unterhalten, dann aus seiner Tasche bezahlt, endlich mit staatlichen Zuschlagsgeldern ausgestattet, wurden nun auf feste staatliche Gehalte gestellt.

Neben diesen alten auch mehr und mehr einem Berufsbeamtenthum in die Hände gelegten Aemtern schuf nun aber der Princeps das von ihm allein abhängige Beamtenthum, das die Armee kommandirte, den größern Theil der Provinzen verwaltete und auch in Rom und Italien eine Reihe der wichtigsten Aemter überkam. Die vornehmsten derselben waren ebenfalls dem Senatorenstand, die große Zahl der übrigen dem reformirten Ritterstand vorbehalten; die subalternen wurden den kaiserlichen Freigelassenen, oder gar den kaiserlichen Sklaven übergeben. Der Princeps hatte das Recht, Stellvertreter mit beliebiger Amtsdauer zu ernennen und ihnen unter Umständen auch das Imperium zu ertheilen, benutzt, um den neuen, höheren Beamtenstand zu schaffen, bei dem Volkswahl, Annuität und Collegialität weggefallen ist. Jeder dieser Beamten kann jederzeit entlassen werden; aber die Regel ist, daß der einzelne auf jeder Stelle eine bestimmte Zeit bleibt, zwei, vier oder mehr Jahre, dann eine andere, meistens höhere Stelle bekommt. Die einzelnen Aemter haben ihre feste Competenz, ihre festen Gehalte; ihre Gesamtheit stellt eine gegliederte Hierarchie dar, in die man nur mit bestimmten Eigenschaften eintritt, in der man nach den Leistungen aufrückt. Der Principat hat die Schranken, die er so sich selbst gezogen, fest eingehalten, und verdankt diesem Umstand wesentlich mit die Tüchtigkeit seiner Beamten.

Die kaiserliche Finanz- und Hausverwaltung, ursprünglich nur von geldbezahlten Freigelassenen und Sklaven besorgt, hatte aus sich den großen Stand der lebenslänglichen kaiserlichen Subaltern- und Büreaubeamten, Kassen- und Archivbeamten erzeugt. Einen solchen hatte es freilich schon zur Zeit der Republik gegeben. Theils Gemeindesklaven, theils die sog. Apparitores, die freien Gehilfen der Magistrate, hatten längst in lebenslänglicher bezahlter Berufsarbeit die einjährigen Magistrate unterstützt; die Apparitores hatten sich seit Alters zu Innungen zusammengeschlossen. Unter dem Principat treten diese ältern Unterbeamten zurück gegenüber den kaiserlichen Subalternbeamten, deren Zahl und Bedeutung mit

Digitized by Google

dem Einfluß des Princeps und der von ihm abhängigen höhern Aemter wächst. Die höhern Schreiber dieser Art treten theilweise in den Ritterstand über, sind an Rechts- und Sachkunde oft dem kaiserlichen Procurator überlegen, unter dem sie stehen, der kürzer als sie an derselben Stelle bleibt. Hadrian hat zu Gunsten des Ritterstandes die Subalterncarriere gegen die höhern Aemter fest abgegrenzt, Diocletian hat vollends Rang, Anciennität, Avancement in diesem Stande der Unterbeamten ganz fest geordnet. Auf ihren Schultern lag zuletzt hauptsächlich die virtuose berufsmäßige Beamtenarbeit des spätern römischen Reichs; aber ihr Aufgehen in der büreaukratischen Routine, ihre Härte in der Verwaltung erzeugte auch den schweren Druck unter dem die Provinzialen seufzten.

Die Fäulniß und Entartung des spätrömischen Staates hat auch das höhere und niedere Beamtenthum ergriffen; wir werden das römische Berufsbeamtenregiment auch in seiner bessern Zeit, in den ersten Jahrhunderten des Principats, nicht als eine vollendete Institution betrachten. Aber wir werden Mommsen, dem ersten Sachkenner, Recht geben, daß es nach den blutigen Kämpfen einer zügellosen Aristokratie doch eine große Leistung und eine rettende That war, wenn der Principat diese Aristokratie in die obern Schichten eines immerhin tüchtigen Beamtenthums verwandelte, wenn er dazu aus Freigelassenen und Sklaven ein gut fungirendes, für die große Reichsverwaltung unentbehrliches Subalternbeamtenthum schuf. Und auch das darf nicht übersehen werden, daß der Principat recht viel von dem alten römischen Rechtssinn, von den festen Rechtsformen der Magistratur in den neuen Beamtenstaat hinüber rettete. Nur so ist es erklärlich, daß dieser kaiserlichen Verwaltung trotz aller ihrer häßlichen und greisenhaften Züge es gelang, eine untergehende Cultur noch vier Jahrhunderte gegen die Barbaren zu vertheidigen, eine glänzende Nachblüthe von Kunst, Litteratur, Gesittung, Wohlstand und innerer Ordnung in dem übergroßen Reiche zu erhalten und zu erzeugen.[1])

[1]) Ich brauche kaum zu bemerken, daß ich mich hier stütze auf Mommsens römisches Staatsrecht 3 Bde. in 3 Thln., 3 Aufl. (1887—88), seinen Abriß des römischen Staatsrechts (1893), O. Hirschfelds Untersuchungen aus dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte 1 (1877) Marquardts Handbuch der römischen Alterthümer, 7 Bde. in 9 Abthl. (1876—88) ꝛc.; endlich sei erwähnt J. Merkel, über die Entstehung des römischen Beamtengehaltes, Heft 3 d. Abh. aus dem Gebiet d. römischen Rechtes (1888).

Digitized by Google

Zu den Nachblüthen der römischen Verwaltung gehört die Organisation der römischen Kirche. Ihre Beamtenschaft bildet gewissermaßen die Brücke vom römischen zum germanischen Berufsbeamtenthum. Die Einrichtungen der christlichen Kirche waren in den Städten des Römerreiches entstanden. Es wurde hier das Lehramt und die Verwaltung des Kirchengutes zur Grundlage für ein specialisirtes, lebenslängliches, kirchliches Berufsbeamtenthum, das ursprünglich auf Wahl beruhend, zeitweise auch erblich geworden, doch bald in den Weihen und der Berufung durch die Oberen, in einer festen Vorbildung und dem hierarchischen Stufengang der Aemter, in der Disciplinargewalt der Vorgesetzten, in der strengen Ordnung der amtlichen Pflichten und Rechte (in der Residenzpflicht, im Verbot weltlicher Geschäfte), im Standesbewußtsein der Priesterkaste den Schwerpunkt seines Wesens hatte.[1]) Man könnte sagen, in dem Berufsbeamtenthum der katholischen Kirche liege das größte und dauerndste Beispiel dessen vor, was diese Institution an Macht, Herrschaft, Organisation leisten könne. Aber freilich ist die kirchliche Amts- und Behördenorganisation doch immer, auch wo sie wesentlich nach weltlicher Macht strebte, etwas von der staatlichen so abweichendes, daß ich wenigstens den Vergleich hier nicht weiter verfolgen will.

Als in den mittelalterlichen Staaten nach und nach ein Berufsbeamtenthum aufkam und sich in die feudale Ordnung der meist erblichen Aemter einschob, lagen die Verhältnisse wesentlich anders, als bei der entsprechenden Ausbildung des römischen Berufsbeamtenthums. Hier hatte es sich um ein großes Reich mit längst ausgebildeter Geldwirthschaft gehandelt, dessen Kern und dessen Provinzen von Aristokraten verwaltet wurden, die trotz unerhörter Mißbräuche an das ausgebildetste Aemterwesen mit festen, klaren Competenzen gewöhnt waren, die ihre Jahresämter in fester Rechtsform gehandhabt hatten, und die nun in das Joch eines festen, kaiserlichen Regiments gespannt, zu gehorchenden, lebenslänglichen Beamten gemacht werden sollten, während sie bisher zu einem erheblichen Theil Dema-

[1]) Ich berufe mich auf das Kirchenrecht von Richter (6. Aufl. 1867, 8. Aufl. 1886), von Hinschius (4 Bde., 1869—88), auf die Geschichte des deutschen Kirchenrechts von Löning (2 Bde., 1878), auf die geschichtlichen Grundlagen des Kirchenrechts von R. Sohm (1892).

Digitized by Google

gogen, wucherische Speculanten, Würfelspieler des politischen Marktes gewesen waren. Im Mittelalter handelte es sich in der Hauptsache um Kleinstaaten mit bescheidenen Anfängen der Geldwirthschaft und Arbeitstheilung, in welchen grundherrliche erbliche Kleinfürsten vor der Frage standen, ob die mit ihnen concurrirenden größeren Gutsherrn und die aufkommenden selbstständigen Städte ihnen über den Kopf wachsen sollten, ob die feudale Aemterverfassung mit ihren lockeren Amtspflichten die Staatsgewalt vollends aushöhlen werde; ein geordnetes, festes Aemterwesen mit klaren Competenzen war erst zu schaffen und zwar wesentlich im Anschluß an die Domainenverwaltung und Hauswirthschaft des Fürsten. Das konnte nur langsam und schüchtern geschehen und zwar zunächst noch halb in den Formen der Naturalwirthschaft und in Anlehnung an die hergebrachten Institutionen des Lehnswesens und der Ministerialität.

Dabei kamen der Neubildung freilich auch Momente zu Hülfe, die direct an das spätere Rom anknüpfen. Und zumal für die frühe Entwickelung des französischen Aemterwesens,[1]) die wir zunächst ins Auge fassen, gilt dies. Ich meine dabei weniger das Schreiberthum, das sich in Italien und Südfrankreich immerhin mehr erhielt, als im Norden; im Ganzen ist der Kern dieses schreibenden, hauptsächlich in den Gerichten dienenden Beamtenthums in den germanischen Staaten ja vollständig verschwunden.[2]) Dagegen denke ich in erster Linie an die katholische Kirche, die der aufkommenden

---

[1]) Es kann nicht die Absicht sein, hier die sehr zahlreichen älteren und neueren Werke anzuführen, die ich theils früher, theils in letzter Zeit für diesen Gegenstand benutzt habe. Am wichtigsten für die allgemeine Orientirung sind: W. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs (1845—59) 4 Bde.; M. C. Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal depuis le règne de Philippe Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV (1848) 2 T.; A. Chéruel, Histoire de l'administration monarchique en France (1855) 2 T.; A. Chéruel, Dictionnaire historique des institutions, moeurs et coutumes de la France, 2. T. (6. éd. 1884). Aus der mehr speciellen Litteratur verweise ich nur noch auf J. Caillet, L'administration en France sous le ministère du Cardinal de Richelieu, 2 T., (2. édit. 1861) und G. d'Avenel, Richelieu et la monarchie absolue (1884) 4 T. Chéruel giebt in seinem Dictionnaire bei jeder einzelnen Frage die wichtigste ältere und neuere Litteratur an.

[2]) Vergl. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, 2, 187.

Digitized by Google

Fürstenmacht ihre fähigsten Beamten, Kanzler und Schreiber gab; nicht umsonst heißt noch heute in Frankreich der niedere, schreibende Beamte clerc, d. h. clericus, Geistlicher. Und daneben ist es das nie ganz erloschene Studium des römischen Rechts, das an den italienischen Universitäten und dann in Paris schon im 12. und 13. Jahrhundert jene Legisten und Doctoren erzog, welche die beste Waffe der französischen Könige gegen die Feudalherrn wurden.

In der Curia regis, dem Magnum consilium des heiligen Ludwig (1226—1270) sitzen neben den feudalen und geistlichen Großwürdenträgern und obersten Lehnsleuten bereits zahlreiche Legisten, und sie nehmen successiv in der Folgezeit an Einfluß in diesem obersten Rath des Königs zu; aus ihnen nimmt er die Enquesteurs, die im 13. Jahrhundert den karolingischen Missis vergleichbar, das Land bereisten; aus ihnen gehen die königlichen Bezirksbeamten, die Baillis, hervor. Und wenn auch noch lange die feudalen und die Berufsbeamten im Staatsrathe sich bekämpfen, wenn dieser erst im 16. und 17. Jahrhundert seine definitive Ordnung, seine Eintheilung in Sectionen und seine Competenzabgrenzung erhält, die ganze Entwickelung geht dahin, ihn zum Centrum der Staatsverwaltung zu machen, in ihm die fähigsten Berufsbeamten an die Spitze zu bringen, aus ihm die höchsten Staatsämter des Kanzlers, des Generalintendanten der Finanzen, der vier Staatssecretäre, wie die wichtigsten Provinzialbeamten zu entnehmen. Die Stellung als Berichterstatter, Maître des requêtes, im Staatsrath ist die hohe Schule für Minister und Provinzialintendanten; 1555 sind von den 24 Requetenmeistern gewöhnlich 4 in Paris thätig, 20 auf Reisen, um die Provinzen kennen zu lernen, außerordentliche Aufträge und Untersuchungen durchzuführen, provisorisch da und dort alle Gewalten zu übernehmen. Im Jahre 1644 heißt es vom Staatsrath: ce sont toutes robes longues (die bürgerliche Beamtentracht) qui tiennent le conseil, aucun homme d'épée et fort peu d'évêques.

Die von ihm seit Anfang des 14. Jahrhunderts abgezweigten großen Collegien, die Rechenkammer und der oberste Justizhof, das Parlament, zeigen eine ähnliche Entwickelung. Die Rechenkammer tagt schon gegen 1309 das ganze Jahr über, das Parlament dehnt erst gegen 1400 seine zwei jährlichen Sessionen zu dauernder Thätig-

Digitized by Google

keit aus. Im Parlament sitzen 1461 außer 20 Pairs von Frankreich und 8 Requetenmeistern oder Berichterstattern 80 Räthe, die eine Hälfte aus geistlichen, die andere aus weltlichen Doctoren des Rechts bestehend. Die Rechenkammer war vielleicht am frühesten ein reiner Beamtenkörper; ihre 5 und bald darauf 10 Rechenmeister, die die Urtheile sprachen, hatten bald ein großes Hülfspersonal zur Seite; seit 1410 gab es neben ihnen die Correcteurs und die sog. Clercs, die späteren Auditeurs, die die eigentliche erste Rechnungsprüfung vornahmen. Unter Ludwig XIV. hatte die Kammer einen ersten, 12 gewöhnliche Präsidenten, 78 Rechenmeister, 38 Correcteurs und 182 Auditeurs, daneben die Procuratoren, die Greffiers (Kanzleidirectoren) und das Unterpersonal; und dabei hatten längst zahlreiche Provinzen ihre eigenen, der Pariser unterstellten und sie entlastende Rechenkammern.

Neben diesen großen, steigende Macht gewinnenden Collegien, welche hauptsächlich der Berathung und der Rechtsprechung dienten, stehen nun noch die alten Großbeamten der Krone mit ihrer Executive: der Connétable, die Marschälle, der Admiral, der Großmeister des königlichen Hauses, der Großkanzler; sie sind halb noch selbstständige Feudalherrn, welche als solche ihr Unterpersonal allein beherrschen, werden aber auch Schritt für Schritt beseitigt. Schon Philipp August hatte das mächtige Seneschallamt, mit dem sich eine Controlle und Jurisdiction über die Baillis verknüpft hatte, in seine Hand gebracht, aus der jurisdictio propria desselben eine jurisdictio delegata gemacht. Und so ging es fort bis auf Richelieu, der das übermächtige, selbstständige Amt des Connétable 1627 aufhob, ohne dessen Zustimmung der König nichts Militairisches hatte verfügen können, unter dessen ausschließlicher Jurisdiction die Truppen standen, dessen Einnahmen und Privilegien unbequem geworden waren. Die Stellung des Kanzlers blieb stets eine relativ unabhängige; er galt für unabsetzbar, stand aber doch den reinen Beamten, deren Stellung als Commission extraordinaire aufgefaßt wurde, nahe: solche sind jedenfalls die vier Staatssecretäre, sowie die obersten Schatzmeister und Finanzbeamten, noch mehr ihr steigendes Unterpersonal. Ludwig der Heilige hatte mit vier Schreibern ausgereicht; im 16. Jahrhundert sitzen gegen 300 Secretäre in der königlichen Kanzlei. Der Beruf der königlichen Procuratoren und Advocaten war seit Mitte

Digitized by Google

des 14. Jahrhunderts geschaffen worden; sie waren allen Collegien als Vertreter der königlichen Rechte beigegeben, waren zu einem großen und einflußreichen Organismus von Berufsbeamten erwachsen. Die Gerichtsschreiber, Notare, Tabellions, Gardes-notes und wie sie alle hießen, waren unter dem Einfluß königlicher Verordnungen, die ihre Laufbahn seit 1300 regelten, zu einer Innungs- und Corporationsverfassung gekommen, die ihren Beruf doch immer zu einer halb beamtenmäßigen machte.

In den örtlichen Bezirken sehen wir im 13. Jahrhundert schon an Stelle des alten erblichen Grafen oder Herzogs da, wo die königliche Gewalt gesiegt hatte, den vom König ernannten Bailli, welcher die Justiz, die Polizei, den militairischen Oberbefehl und die Erhebung der königlichen Einkünfte in seiner Hand vereinigt und die untergeordneten Localbeamten, die Prévôts, unter sich hat. Er ist ein Mann ritterlichen Standes, aber sein Amt ist ihm seit den Tagen des heiligen Ludwig nur auf 3 Jahre übertragen; er darf nicht aus dem Bezirke stammen, dem er befiehlt, dort kein Grundeigenthum erwerben, dort weder sich, noch seine Kinder verheirathen; er muß jährlich vor der Rechenkammer zur Rechnungsablegung erscheinen; er soll 50 Tage nach Ablauf seines Amtsauftrages zur Stelle bleiben, um auf Klagen zu antworten. Die Aemter der ihm untergebenen localen Prévôts sind im Laufe der Zeit aus feudalen Lehnsämtern mehr und mehr Ernennungsämter mit fixem Gehalt geworden. Die Baillis haben im 14. Jahrhundert begonnen, sich Stellvertreter, hauptsächlich zur Abhaltung des Gerichts, zu halten; diese wurden von 1454 an aus der Staatskasse besoldet, von 1499 an von den Parlamenten ernannt. Die königlichen Gouverneure haben den Baillis dann im Laufe des 16. Jahrhunderts das Militaircommando, die provinziellen königlichen Finanzbehörden die Steuer- und sonstige Finanzverwaltung abgenommen.

An der Spitze der Provinzen stehen seit Ludwig XI. und im 16. Jahrhundert neben dem Militair-Gouverneur und seinem Vertreter meist ein collegialisches Parlament und eine Rechenkammer, oft auch ein Steuerhof (cour des aides), der die Steuerprocesse entschied; wo letzterer fehlte, trat der Pariser Steuerhof ein; die zwei Généraux des finances, welche die Domainen verwalteten, und die zwei Trésoriers de France, welche das sonstige Finanzwesen der

Digitized by Google

Provinz unter sich hatten, waren durch Heinrich III. 1577 zu Provinzialkammern (Bureaux de finances) verschmolzen und mit einem größern Kanzleipersonal versehen worden; [1]) unter ihnen standen die sog. „Elus", Steuervertheilungscollegien (5—22 in einer Provinz je an der Spitze eines Bezirks, der sog. Election), die zuerst von den Ständen gewählt, dann königlich geworden waren; die Bureaux hatten außerdem das ganze Wegewesen und die Truppenverpflegung unter sich, glichen also wesentlich den preußischen Kriegs- und Domainenkammern. Später standen sie unter der Leitung der 1637 geschaffenen und dauernd thätigen Provinzialintendanten, die lange vorher als Commissäre des Staatsraths und Gehülfen des Generalintendanten der Finanzen vorübergehend die Provinzen und die Truppenverwaltung da und dort untersucht, auch nach Aufständen und bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten mit besonderen Vollmachten die Provinzialverwaltung an sich gezogen hatten. Die Einnahmen der Provinz flossen seit 1543 in die Hand eines Receveur général zusammen. Unter den Provinzialparlamenten wurden, um sie zu entlasten, 1551 oder 52 die sog. Présidiaux als collegialische Gerichte mit je 9 Richtern gebildet; es waren ursprünglich 32, später 100 solcher königlichen Höfe vorhanden. Seit 1536 waren alle Feudalgerichte den königlichen unterstellt.

Nehmen wir dazu, daß seit dem Concordat Königs Franz I. die hohen Geistlichen von der Krone ernannt werden, daß im 17. Jahrhundert auch die Armee und die Städte mehr und mehr in die Hand der Regierung kommen, seit Richelieu und der Niederwerfung der Fronde der letzte Widerstand des Feudaladels gebrochen ist, so haben wir das Bild jener absoluten Monarchie vor uns, die in Wahrheit eine Amtsaristokratie des Berufsbeamtenthums, im engeren Sinne einen Sieg der bürgerlichen Staatsräthe und Finanzbeamten über die juristische „Noblesse de robe" und den alten Feudaladel darstellt. Das oft citirte Wort Ludwigs XIV., l'état c'est moi, soll dieser König 1655, 17jährig, dem Präsidenten des Pariser Parlaments zugerufen haben, wenn die Anecdote echt ist, als dieser ihm gegenüber den Widerstand des Parlaments mit dem Staatsinteresse begründete. Der Ausspruch wäre also wohl nur als ein Echo der Gedanken zu betrachten, die Mazarin und seine Umgebung beherrschten.

[1]) Caillet, a. a. O. 1, 71—72.

Digitized by Google

Gewiß wurde die Größe und die Macht des alten Frankreichs wesentlich begründet durch eine kleine Zahl bedeutender Fürsten und Staatsmänner; aber diese selbst sind nur die Spitze und das Ergebniß jener Entwickelung, welche in 500jähriger Arbeit, von 1200 bis 1700, das monarchische Amtswesen, die Fähigkeiten und Tugenden jenes Berufsbeamtenthums geschaffen, das nun zur Herrschaft gekommen war. Und diese Potenzen hingen aufs engste mit den großen Fortschritten in der Arbeitstheilung der Aemter, in der Competenzregulirung, in der Beamtenerziehung und -Schulung, in der Ausgestaltung des Beamtenrechts und der Beamtenlaufbahn zusammen. Die Justiz war von der Verwaltung getrennt, in der Verwaltung war die collegialische Berathung von der Executive, waren die Finanzgeschäfte von der übrigen Administration, in der Finanzverwaltung die Rechnungsabnahme, die Kassenführung, die Steuerumlegung, die Domainenverwaltung und Anderes glücklich und geschickt getrennt. Die centralen Aemter und Collegien waren mit provinzialen und localen passend verknüpft. Aus der Amtsführung waren die widerstrebenden, sachunkundigen Elemente entfernt. Ein geordnetes Gehaltswesen war seit dem 13. Jahrhundert angestrebt und nach und nach durchgeführt worden. Das erbliche, nicht sachkundige Amt des Feudalstaats war mit seinen ungünstigen Folgen wieder in einen öffentlichen Auftrag an einen Sachkundigen, mit dem Staatsinteresse sich identificirenden verwandelt; die Ehre des königlichen Dienstes war successive gestiegen; das Amt war mit Beeidigung, Controlle, Instructionen und Strafandrohungen das geworden, was es seiner Natur nach sein soll. Schon unter Philipp August hatte man von den Aemtern erklärt, daß sie nicht propria, sed mandata seien. Für die Richterstellen verlangte man frühe den juristischen Doctor; der große Kanzler Hôpital ordnete das Prüfungswesen genau, verbot die Stellencumulation, das Zusammensitzen von Vater und Sohn oder andern Verwandten in einem Collegium. Dasselbe galt für die Rechenkammer schon seit Ende des 14. Jahrhunderts. Daß wer Rechnung lege, nicht Mitglied der prüfenden Rechenkammer sein dürfe, hatte schon Philipp der Lange 1316 festgesetzt; daß die Stellung des Staatsraths mit der des Parlamentsraths unverträglich sei, hat erst Richelieu verordnet. Früh hatten die Aemter auch der Berufsbeamten eine gewisse

Digitized by Google

Selbstständigkeit nach oben erhalten, so daß man dann von diesen älteren, bei den Parlamenten einregistrirten Aemtern wieder die Commissions extraordinaires unterschied, die der König jeden Moment widerrufen konnte. Das immer weiter vordringende königliche Ernennungsrecht fand seine Schranke an den festen Qualitäten, welche für die meisten Aemter gefordert wurden, an der herkömmlichen Stufenreihe von Aemtern, welche Vorbedingung der höhern waren, an dem Ernennungsrecht der Parlamente und Gouverneure für viele Stellen, endlich an dem Wahl- und Vorschlagsrecht der großen Collegien. Um das letztere fanden lange und heftige Kämpfe statt, zumal bezüglich der Parlamentsstellen, auf welche frühe die Krone ihren beherrschenden Einfluß verlor. Auch über die Absetzbarkeit schwankte Praxis und Recht hin und her. Schon im 14. Jahrhundert wird die Ansicht aufgestellt, die königlichen Aemter seien lebenslänglich, was aber der König nicht anerkennt; Karl XII. erließ 1446 ein Edict, daß der fünfjährige Besitz eines Amtes es dem Inhaber für sein Leben sichere. Ludwig XI. verspricht 1467, kein Mitglied des Parlaments zu ernennen, wenn nicht eine Stelle durch Tod, Resignation oder Verbrechen erledigt sei. Seine Nachfolger hielten sich freilich nicht immer daran. Die Bindung der Krone an gewisse Formen und Berathungen des Beamtenkörpers hat zeitig stattgefunden, und darauf baute sich die ganze wachsende Macht der Beamten auf. Schon Anfang des 14. Jahrhunderts hat König Philipp verfügt, daß ohne Berathung im Staatsrath keine königliche Schenkung gemacht, keine Lettres de grâce ausgestellt werden sollten. Die Contrasignirung aller königlichen Ordres durch die Staatssecretäre hat Franz I. eingeführt. Selbst Richelieu verfügte, daß der König nur Steuern zu erheben befehlen könne, wenn sie im Staatsrath berathen seien. Nicht umsonst bezeichnete sich das Pariser Parlament bis auf die Tage Ludwig XIV. als Cour souveraine und es galt bis 1789 keine wichtige königliche Verfügung als zu Recht bestehend, die es nicht registrirt hatte. Ohne diese Selbstständigkeit, ohne diese eigene, feste Rechtssphäre des Beamtenthums wäre die Blüthe der französischen Jurisprudenz im 16. Jahrhundert so wenig denkbar, als die großen Leistungen der sämtlichen Verwaltungszweige im 16. und 17. In dem Kampf der Beamten um ihre unabhängige Ueberzeugung lag ein sittigendes Element von größter Bedeutung.

Digitized by Google

So lange dieser Kampf dauerte, ging es aufwärts mit der monarchischen Gewalt und der Vervollkommnung der Staatsverwaltung. Als er aufhörte, als das Königthum auch über die Regungen der Selbstständigkeit im Beamtenthum gänzlich gesiegt hatte, begann der Verfall.

Oder vielmehr richtiger ausgedrückt: von da an begannen die natürlichen Kehrseiten, welche an sich mit jedem Beamtenregiment leicht sich einstellen, und die speciellen Mißbildungen, die seit lange gerade im französischen Beamtenthum wucherten und in seiner Stellung gegenüber den andern Elementen der Gesellschaft und des Staates lagen, stärker hervorzutreten. Eine eigentliche ständische Verfassung hatte seit lange nicht bestanden; jetzt, nachdem der hohe Adel zum ohnmächtigen Hof- oder Officiersadel geworden, die Provinzen, die Kirche, die Städte ihre Selbstständigkeit verloren hatten, nachdem auch das vornehmere juristische Beamtenthum der Parlamente seinen Nacken unter die Requetenmeister, Staatsräthe, Intendanten und Finanzbeamte der Roture hatten beugen müssen, da begannen nicht blos die Routine, der Nepotismus, die Stellenjägerei zu überwuchern, wie in jedem alten sich behaglich einrichtenden, von keinen Gegengewichten, keinen Ständen, keiner öffentlichen Meinung controllirten Beamtenthum; vor allem zeigte sich jetzt der Fluch der Käuflichkeit der Aemter und der verhängnißvolle Fehlgriff, daß man den Adel, um über ihn Herr zu werden, ganz aus dem Beamtenthum und damit aus dem fachmäßigen Dienst des Staates hinausgedrängt, ihm damit zugleich die Möglichkeit der Erziehung für staatliche Gesinnung geraubt hatte. Der Officiersdienst in den ebenfalls käuflichen Stellen einer bald nicht mehr siegreichen Armee bot dafür keinen Ersatz.

Ansätze zu einer Verpachtung der Aemter an Gläubiger des Fürsten, zu einer Uebergabe derselben von dem bisherigen Inhaber an einen andern, der den ersten auszahlt, und damit zu einer Verwandlung der Pacht in Kauf, hat es in allen europäischen Staaten immer wieder gegeben. Auch in Frankreich kam Pacht und Kauf z. B. bezüglich des Prévôtamtes mannigfach schon im 13. Jahrhundert vor, wurde aber energisch bekämpft. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts war es die Fiscalität der Verwaltung, die Geldnoth der Könige und die Neigung der wohlhabend gewordenen Bourgeoisie, welche

Digitized by Google

zusammenwirkten, eine steigende Zahl juristischer, finanzieller und anderer Aemter in verschiedenen Formen und Abstufungen käuflich zu machen, so daß man im 17. Jahrhundert bald von 500, bald von 800 Millionen Livres sprach, welche in den vielen Tausenden von Aemtern angelegt seien. Die Folgen waren keineswegs von Anfang an und in allen Zweigen des Staatsdienstes ungünstige; so lange die alten guten Amtstraditionen daneben vorhielten, eine Prüfung, Vereidigung und amtliche Einführung der Person in das Amt daneben stattfand, konnte das System die Unabhängigkeit der Parlamentsräthe, der Rechenmeister, der Provinzialfinanzkammern fördern; es hielt dieselben tüchtigen Familien im selben Berufe fest, schuf eine Art Standes- und Corporationsgefühl in den betreffenden Kreisen; die Noblesse de robe der Parlamentsräthe trat damit gewissermaßen ebenbürtig neben den feudalen Adel. Aber naturgemäß erzeugt doch das Kaufamt zuletzt die Vorstellung, daß die Besoldung nur eine Verzinsung des Kaufcapitals sei. Und als man vollends wiederholt hunderte und tausende von Aemtern nur schuf, um sie zu verkaufen, nicht weil sie nöthig waren, als man in immer neuen Anläufen diese Aemter wieder zurückkaufen oder kassiren mußte, um einigermaßen Ordnung und Pflichttreue wieder herzustellen, da mußte dieser Verwaltungsorganismus versagen und corrumpirt werden. Vollends für die Finanzstellen mußte mit dem Verkauf der Anreiz der Ausbeutung, des Betrugs, der unrechten Bereicherung entstehen. Das Amtswesen wurde ein Gegenstand der Speculation; die fähigsten Intendanten, die man in die Provinzen schickte, waren solche, die sich daneben schamlos bereicherten. Die Verpachtung der Steuern, die stete Nothwendigkeit, von den Steuerpächtern sich Vorschüsse geben zu lassen, schuf ein Mittelding zwischen kaufmännischer und fiscalischer Verwaltung, ein Heer von wucherischen Erpressern, die das Volk und die Staatskasse gleichmäßig aussogen und bestahlen. Der Staatsmann, der die Fronde niederschlägt und Ludwig XIV. auf den unumschränktesten Thron der Welt setzt, Mazarin, war einer der größesten Wucherer der Welt, der sich ein Riesenvermögen von 200 Millionen Livres zusammengerafft hatte. Colbert konnte von diesen Krebsschäden nur die größesten ausschneiden. Nach ihm wurde es bald wieder schlimmer. Die Virtuosität in der Aemterregulirung und

Digitized by Google

im technischen Dienste waren neben manchen andern Vorzügen auch noch den französischen Berufsbeamten des 18. Jahrhunderts eigen; aber ihre Schaffenskraft war gebrochen wie ihr alter sittlicher Adel.

Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1250—1500.

Das deutsche Berufsbeamtenthum ist 100—200 Jahre jünger als das französische. Es hat sich in der Hauptsache zu einem bedeutsamern Factor des territorialen Staatslebens erst von 1500 an entwickelt, hier etwas früher, dort etwas später. Nur etwa das deutsche Ordensland können wir schon im 14. Jahrhundert als durch ein Berufsbeamtenthum beherrscht und regiert bezeichnen. Die Ordensritter waren die nachgebornen Söhne des deutschen Adels, welche in jungen Jahren in den Orden eintretend hier für den Kirchen-, Kriegs- und Verwaltungsdienst erzogen, ohne Familie und Eigenthum ganz ihrem Berufe lebten. Im übrigen Deutschland treten zwar von 1250—1500 bereits sehr tief greifende Verfassungsänderungen des Amtswesens ein, die königliche Gewalt geht immer weiter zurück, die landesherrliche hebt sich, das erbliche Recht auf Aemter verschwindet, aber ein eigentliches Berufsbeamtenthum entsteht noch nicht.

Das Reich zerfällt in eine große Zahl mittlerer, kleiner und kleinster Gebiete; städtische und grundherrliche Bezirke, Grafschaften und Territorien, Bezirke mit beginnender Geldwirthschaft und reiner Naturalwirthschaft liegen bunt durcheinander; in den agrarischen Gebieten von wenigen Quadratmeilen erhalten sich noch ganz die alten Zustände, in den etwas größeren von 50—500 Quadratmeilen erhebt sich am deutlichsten die feudale Fürstengewalt zur landesherrlichen. Die weltlichen Fürsten sind selbst noch erbliche Inhaber eines Amtsauftrags. Sie richten, verwalten, regieren noch selbst persönlich, aber mit dem steigenden Selbstbewußtsein, es nicht als vom Kaiser Beauftragte, sondern aus eigenem Rechte zu thun. Obwohl sie dem Kaiser als gleiche, ihren Lehnsleuten als primi inter pares gegenüber stehen, so ist ihre Absicht doch, das Verhältniß zu Kaiser und Reich immer lockerer und freier, das zu ihren Vassallen und

Digitized by Google

Ministerialen fester und abhängiger zu gestalten. Dem Kaiser gegenüber betonen sie das Lehnsverhältniß, sie zwingen diesen, das erledigte Lehn stets wieder zu vergeben; ihren Lehnsleuten gegenüber suchen sie das Lehnsverhältniß durch stärkere Bande der Abhängigkeit zu ersetzen. Ein Mittel hierzu war im 13. Jahrhundert noch die Ministerialität. Und wenn sie gegen 1300 auch bereits erblich geworden, eine eigentliche Hilfe nach dieser Richtung bald nicht mehr bot, eine größere Macht über ihre Ritter erlangten die Fürsten doch, wenn sie, wie wir schon erwähnt, möglichst alle freien Vassallen zwangen, zugleich Ministerialen zu werden, und ihnen unter Umständen ministerialische oder Beamtendienste zu leisten.

Die erbliche Grafengewalt, soweit sie im eigenen Lande vorkam, suchte man zu beseitigen, mindestens den Lehn- durch einen Ministerialgrafen zu ersetzen. Das ganze Land wurde in kleinere Bezirke (in Pflegschaften, Vogteien, Landgerichte oder Amtmannsbezirke) eingetheilt. An die Spitze dieser Bezirke wurden Ritter und Ministerialen gesetzt, Burggrafen, Vögte, Pfleger, die bis ins 13. Jahrhundert theilweise noch als mit dem Amte nach Lehnrecht belehnt erscheinen, dann aber in auf Zeit angestellte Amtleute sich verwandeln. Es ist eine der wichtigsten Aenderungen in der deutschen Verfassungsgeschichte, die keineswegs schon ganz aufgehellt ist. Jedenfalls steht sie mit der steigenden Fürstenmacht und der vordringenden Geldwirthschaft in engem ursächlichem Zusammenhang. Der Uebergang hat sich wahrscheinlich vielfach durch verschiedene vermittelnde Formen vollzogen: das erbliche, auf Grundbesitz basirte Lehen wurde Dienstlehen mit Geldzahlung; es entstand das Zeitlehen; der Lehenseid verknüpfte sich mit einem besondern Diensteid. Das Endergebniß ist jedenfalls, daß das Beneficium und das Ministerium durch das Officium ersetzt wird. Der Lehnsmann und Ministeriale wird zum absetzbaren Officiatus oder Amtmann; in den Bestallungsurkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint das Ziel in der Hauptsache erreicht.[1]) Der Name „Ministerialis“ be-

[1]) Vergl. darüber Brunner in Holtzendorffs Encycl. 5. Aufl. (1890) 260; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation von Bayern 1 (1889) 51 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) 1371—83 und 1523—24; H. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, Hirths Annalen des deutschen Reiches 17 (1887) 572.

Digitized by Google

zeichnete nach 1300 nicht mehr einen Diener, einen Beamten, sondern eine sociale Klasse, einen Stand.

Diese Bezirksbeamten sind Stellvertreter des Fürsten, sie haben von ihm den Auftrag, in seinem Namen zu gebieten und zu verbieten; sie haben Gewalt in Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militairsachen. Sie sitzen meist auf einer landesherrlichen Burg, um von hier aus, wenn nöthig, mit einer Anzahl Knechte kriegerische Dienste zu leisten. Wir sehen frühe neben und unter ihnen ebenfalls widerruflich oder auf feste Zeit angestellte Unterbeamte, Amtsschreiber, Kellner und Kastner, Zöllner und Förster.

In dieser Art der Amtsorganisation der Bezirke lag gegen früher ein großer Fortschritt. Nur hielt dieselbe in manchen Territorien überhaupt nicht lange vor, die Organisation löste sich rasch wieder auf. So z. B. in Brandenburg, wo gegen 1500 das ganze Land in städtische, gutsherrliche und Domainenbezirke zerfällt, und nur die letzteren noch einen fürstlichen Beamten, den Amtshauptmann, über sich haben; die an der Spitze ganzer Landestheile stehenden Landvögte oder Landeshauptleute sind mehr ständische Würdenträger als fürstliche Beamte; ihre Stellen sind in fast erblichem Besitz der angesehensten Adelsfamilien. Aber auch wo die fürstlichen Beamten in den Bezirken sich erhielten, drohte sehr lange ein Rückfall in die alten Zustände; die Inhaber fühlten sich im 14. und 15. Jahrhundert gar leicht mehr als unabhängige Ritter wie als Beamte, sie sind oft Gläubiger des Fürsten, Pfandinhaber ihres Amtes:[1]) oft ist ihnen das Amt auf zwei Generationen verschrieben. Von da war es nur noch ein kleiner Schritt zur alten erblichen Uebertragung. Und viele niedere Aemter — in Brandenburg z. B. die Stadt- und Dorfgerichte[2]) — sind auch damals noch dauernd veräußert worden. Sehr häufig war der Amtsauftrag nur widerruflich im Falle, daß der Fürst die Pfandsumme zurückzahlen konnte; und da dies oftmals durch Generationen nicht möglich war, so blieben große Domainenstücke und Hoheitsrechte dauernd verloren. Von den fürstlichen Zöllen wurde so eine sehr erhebliche Zahl städtisch und grund-

[1]) Lehrreich über die Pfandgeschäfte der braunschweigischen Fürsten unterrichtet A. v. Kostanecki, der öffentliche Credit im Mittelalter (1889) 56—87.

[2]) Vergl. F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung ꝛc. in der Mark Brandenburg v. 10.—15. Jahrh. (1865) 1, 284—92.

Digitized by Google

herrlich. Aber bezüglich der höhern Aemter hielt man doch möglichst daran fest, daß sie auf ein, zwei Jahre, auf Widerruf, höchstens auf Lebenszeit übertragen seien. Freilich lag darin noch nicht nothwendig eine strenge Unterordnung.

Die Bezirksbeamten und die Amtshauptleute haben in dieser ganzen Periode eigentlich noch keinen Gehalt in Geld; erst nach und nach zeigen sich die Anfänge eines solchen. In einem Bedenken,[1]) wie die vorgewesene Ordnung und Beschwerung in Besserung zu bringen, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, unterscheidet ein Rath des Kurfürsten von Brandenburg fünf Arten der Aemterbestellung: 1. daß ein Amtmann auf Rechenschaft sitze; das sei nützlich, wenn man gute Hauswirthe und verständige Personen habe; 2. daß der Amtmann ein Vorwerk auf Deputat empfinge, davon sich, seine Rüstung und Amtsdiener erhalte; der Herr werde dabei leicht übersetzt, der Amtmann nehme das beste Vorwerk; 3. daß der Amtmann bestimmte Vorräthe auf Deputat erhalte und etwas Geld bekomme; 4. daß er auf einem Schied sitze, d. h. das ganze Amt mit allen Nutzungen habe und dafür eine jährliche benannte Summe abliefere; 5. endlich daß er ganz auf baar Geld gesetzt werde; das sei bedenklich, da der Herr so das Geld, das Nöthigste, aus der Hand gebe und dann allererst des Vorraths erwarte. Doch, fügt der Verfasser bei, der Herzog Heinrich von Braunschweig und der Herzog Georg von Sachsen seien neuerdings so verfahren. Das war also etwas Neues; das Gewöhnliche war im 14. und 15. Jahrhundert die Abrechnung, d. h. die Bezirksbeamten verbrauchten, was sie für nöthig hielten, und der Fürst war also bezüglich der Ueberschüsse, die er erhielt, ganz in ihrer Hand. So lange die Finanz- und Domainenverwaltung noch ohne Controlle in ihren Händen lag, wurden sie immer wieder zu fast selbstständigen Localgewalten;[2]) sie sind auch, wo sie früher eigentliche Beamte sind, wie die bayrischen Pfleger oder die trierischen Amtleute, noch keine Berufsbeamten im späteren Sinne des Wortes, sondern Gutsbesitzer und Ritter, welche das Amt mehr als Nebenbeschäftigung

[1]) Königl. Hausarchiv in Berlin, Rep. XXX. Ich verdanke die Notiz Dr. Treusch von Buttlar.

[2]) Vergl. Lamprecht a. a. O. 1388.

Digitized by Google

ansehen, jedenfalls darauf rechnen, durch dasselbe erledigte Lehen, Schenkungen, Almendzuweisungen und anderes derart zu erhalten, um so ihren Besitzstand zu verbessern. Die ostpreußischen Amtshauptleute, die mit der Säcularisation des Ordens an die Spitze der ganzen Comthureibezirke, nicht bloß der Domainenämter, traten, saßen wie ganz große Herren auf ihren Amtsschlössern, lebten und bauten auf Amtskosten: selbst Tisch-, Bett- und Küchenzeug war fiscalisch, wie die 10 Pferde im Stall und das große Mobiliar.[1]) Von ihnen waren die landesherrlichen Patronatsgeistlichen des Bezirks eingesetzt, von ihnen hingen die Amts- und Kornschreiber und die besondern Kämmerer für die Kammerämter sowie die Landgerichte ab. Sie verreisen, wenn sie wollen, drücken die Bauern, bereichern sich, kurz genießen ihre Aemter als Vettern der Oberräthe und Theilhaber der herrschenden Adelsclique im Sinne eines feudalen behaglichen, unbeschränkten Herrenthums, ähnlich wie die polnischen Starosten. In den kleinern Ländern und im Süden und Westen Deutschlands stand es in dem Maße besser, als die Amtleute bürgerlichen Standes, abhängiger von oben waren, als die Amtscontrollen und die Rechnungslegung sich im Laufe des 15.—17. Jahrhunderts ausbildeten.

Während diese Localbeamten in einzelnen Territorien erst im 15. Jahrhundert als „Amtleute" bezeichnet werden,[2]) heißen die Hofbeamten schon früher so: der Marschall, der Hofmeister, der Kanzler, der Kammermeister, der Truchseß, der Küchenmeister und wie sie sonst Namen haben, umgeben den Fürsten eines größeren Landes, während der kleinere sich mit einem oder zwei Amtleuten dieser Art behilft. Sie haben in der Regel keine selbstständige Amtsgewalt, sie sind Diener und Gehülfen des Fürsten in der Verwaltung des fürstlichen Hofes und des Landes. Bis auf den geistlichen Kanzler oder obersten Schreiber sind es ebenfalls Ritter oder Ministerialen, die mit einer Anzahl Pferden und Knechten am Hofe leben, behaust, bekleidet und verpflegt werden; jeder hat sein althergebrachtes Hausamt, aber besorgt daneben, was ihm aufgetragen wird; der Marschall und der Hofmeister sind in gewissem Sinne

[1]) Die Amtsartikel von 1642 bei Grube, Corp. Const. Prut. 2, 237 ff. und zahlreiche Einzelverordnungen daselbst gegen die Mißbräuche ergeben dieses Bild.

[2]) v. Below, landständische Verfassung von Jülich und Berg 2, 7 u. 15.

Digitized by Google

die ersten und Vorgesetzten der übrigen Amtleute. Neben ihnen sind theils längere, theils kürzere Zeit des Jahres die übrigen Ministerialen und Edelleute am Hofe und werden dann auch zu Berathschlagungen oder anderen Diensten gebraucht. Man sucht wohl, wie am bayrischen Hof gegen 1300, einen 14tägigen Reihedienst hierfür unter den Vassallen einzuführen;[1]) es existirt noch kein absoluter Gegensatz zwischen den zu Hofe kommenden und den übrigen Rittern. Es entsteht die Sitte, diejenigen, auf deren Dienst man Werth legt, zu Räthen von Haus aus zu ernennen, um einen besonderen Rechtstitel auf ihre Treue, ihren Dienst und vor allem darauf zu haben, daß sie erforderlichen Falls mit einer gewissen Zahl von Pferden und Knechten erscheinen.[2]) Noch gegen 1500 spielen diese Räthe von Haus aus eine erhebliche Rolle, sie sind Beisitzer des einmal jährlich tagenden fürstlichen Gerichts, auch z. B. in Innsbruck des 1498 gebildeten Schatzkammercollegs, welches aus dem dauernd amtirenden Kammermeister und Kanzleipersonal und den vier jährlich einige Mal sich versammelnden „Hausräthen" besteht.[3]) Diesem wechselnden Bestand von Cavalieren, Hausräthen, Familiares, Gefreunden und Heimlichen des Fürsten treten an den größeren Höfen mit der zunehmenden Geschäftslast gegen 1500 die „täglichen" Räthe gegenüber, die dauernd am Hofe bleiben und von Hofmeister und Marschall controllirt werden, ob sie täglich in der Rathstube sich einfinden. Aber sie haben keine fest abgegrenzte, specialisirte Thätigkeit und ebenso wenig ist die Berathung bestimmter Geschäfte an eine feste Zahl solcher Räthe gebunden; sie nehmen heute am Hofgericht theil, wie morgen bei der Abnahme von Rechnungen; es heißt in ihrer Bestallung, sie seien zum Rath und Diener ernannt, und dann wird etwa beigefügt, sie sollen zugleich als Rath im Kammergericht und Consistorium sitzen, als Rittmeister dienen und den fürstlichen Töchtern aufwarten.[4])

[1]) S. Riezler, Geschichte Bayerns 1, (1880) 509. E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. s. w. Bayerns 1, 250.

[2]) S. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums 1 (1874), 30 ff.

[3]) S. Adler, die Organisation der Central-Verwaltung unter Maximilian (1886) 366 ff.

[4]) F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen 2 (1891), 77.

Digitized by Google

Auch eine feste Besoldung für diese obersten Hofbeamten und Räthe hat sich erst langsam herausgebildet. Vortheile und Belohnungen wurden erwartet; „Hoffnung auf Gewinn und Eigenvortheil war die wichtigste Triebfeder, welche den Einzelnen zur Dienstleistung bewog".[1]) Die Ehre, die Verpflegung und Bekleidung am Hofe, die Erwartung von Lehen und geistlichen Pfründen, von Geschenken und Gebühren, der Antheil an Gerichtsgefällen reichten neben dem allgemeinen Verpflichtungsgefühl des Vassallen und Ministerialen zunächst aus. Im 15. Jahrhundert haben die Meisten dieser Herren schon ein mäßiges Geldgehalt: 40, 50, ja auch 100 Gulden, kleine Fürsten, die an größeren Höfen sich verdingen, auch schon 1000, ja mehrere tausend Gulden, wie Albrecht Achill als Hofmeister Friedrichs III. sogar 6000 erhält. Aber für die Mehrzahl bleiben die Naturalbezüge und die sonstigen, zufälligen Vortheile, vorzüglich die erwarteten Lehen, die Hauptsache.[2])

Man trat für ein oder ein paar Jahre in den fürstlichen Dienst, aber weder in der Absicht, in ihm zu bleiben, noch mit der, ihm ausschließlich zu leben. Die Geistlichen, die in der Kanzlei aufwarten, haben daneben andere Stellen kirchlicher Art, die sie versehen, wohnen oft nicht einmal dauernd am fürstlichen Hof; die weltlichen Räthe sehen es ohnedies als selbstverständlich an, daß sie periodisch, wochen- und monatelang nach Hause gehen. Nur langsam haben sie sich im 16. Jahrhundert, z. B. in Württemberg, daran gewöhnt, dies nur im Sommer zur Ernte-, im Herbste zur Weinlesezeit thun zu dürfen. Ueberall hielt es schwer, das Princip einzuführen, daß zum Wegreiten vom Hofe amtlicher Urlaub nöthig sei.

Die Vorstellung, daß man durch Annahme eines Dienstes ein Geschäft machen wolle, kam am klarsten zum Ausdruck bei den Juden, denen man z. B. in Trier die Finanzgeschäfte übergab,[3]) und bei den Amtleuten, denen man ein Domainenamt gegen ein festes Pacht-

[1]) G. Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Seite 77.

[2]) Ein sehr anschauliches Bild von dieser Jagd nach Lehen giebt B. Krusch, die Entwickelung der herzoglich braunschweigischen Centralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584, in der Zeitschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1893, 201 ff.

[3]) Vergl. Lamprecht, a. a. O., 1. 2, 1472.

Digitized by Google

geld übertrug. Aehnlich verlieh man aber auch ein Gericht, einen Kanzlerposten. Man sagte, so und so viel trägt dieses Amt, also kann der damit Beauftragte die und die Summe an den Fürsten abgeben und wird doch noch genug für sich behalten. Das Amt und der Dienst wurden so gleichsam zu einem Geschäft, zu einer wirthschaftlichen Unternehmung.

Friedrich III. übertrug dem Erzbischof von Mainz Adolf von Nassau 1471 das Amt des Kanzlers der römischen Kanzlei, gegen jährlich von diesem zu zahlende 10000 fl., welche er dann freilich nicht aufbringen, d. h. aus den Kanzleigefällen herauswirthschaften konnte. Von der Einnahme der Kanzlei sollte nicht blos diese Pacht an die Kammer des Kaisers gezahlt werden, sondern es wollten davon der Kanzler und seine 13—14 Kanzleigenossen leben, und es mußten alle Kanzleikosten, bis auf den Trunk der letzteren, davon bezahlt werden; der Kanzler beanspruchte nach Deckung der übrigen Kosten neun Zehntel für sich, die Kanzleigenossen erhielten nur ein Zehntel. Immerhin machten diese keine schlechten Geschäfte; der einzelne vereinnahmte etwa 20—120 Gulden jährlich, ohne die wahrscheinlich daneben fließenden Naturaleinkünfte, Geschenke und Gebühren für Sollicitiren.[1]) Aehnlich ist es sicher an anderen Höfen gegangen. Mindestens bedingen sich die Kanzler die Hälfte oder einen kleineren Theil der Kanzleigehalte aus. Die Secretäre und Schreiber, die Registratoren und Taxatoren, deren Amt die Feststellung der Taxe war, haben gegen 1500 entweder keinen oder einen verschwindenden Gehalt. Sie sind auf einen bestimmten Antheil an den Kanzleigefällen angewiesen; höchstens verspricht der Fürst ihnen etwas zuzuzahlen, wenn ihr Antheil zu klein ausfalle. Als sich 1526 in Bayern die Landschaft über die Höhe der Taxgefälle beschwerte, erklärte der Herzog, die Kanzlei könne oft von ihren Gebühren nicht leben, so daß er noch zuzahlen müsse.[2]) Und so blieb es lange. Die Folge war, daß das Kanzleipersonal die Schreiberei weniger im Sinne eines Amtes, als eines Geschäftes besorgte.

---

[1]) G. Seeliger, die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei, in den Jahren 1471—75. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsschreibung, 8, Heft 1.

[2]) Rosenthal, Geschichte u. s. w. Bayerns, 545.

Digitized by Google

Und kaum auf höherem Standpunkt finden wir die meisten Richter des späteren Mittelalters. Das Gericht wird aufgefaßt als eine fiscalische Quelle, die jährlich so viel Strafgefälle, so viel Gebühren und Sporteln liefern mußte. Der Fürst oder Gerichtsherr erhielt davon in älterer Zeit seinen bestimmten Antheil, meist zwei Drittel, der amtirende Richter den Rest. Wo man die Untergerichte veräußerte, war mit dem Geschäft der Verkauf der Einnahmen gemeint, die bisher dem Fürsten zugeflossen waren. Im 15. Jahrhundert sind diese Einkünfte für den fürstlichen Fiscus meist nicht mehr erheblich. Immer kommen sie aber noch da und dort in Betracht. Wir sehen z. B., wie Albrecht Achill, als sparsamer Haushalter, sich um die Einnahmen aus den Straffällen kümmert.[1]) Bei den oberen Gerichten mußte man froh sein, wenn man so viel einnahm, daß die Urtheilfinder und die Kanzlei damit zufrieden waren. Mochten die ersteren Hofbeamte und Räthe sein oder ständische Vertreter, Ritter, Bürgermeister und Geistliche, die man zu den Gerichtsterminen entboten hatte, alle rechneten sie doch, auch wenn sie am Hofe mit „Futter und Mahl" unterhalten wurden, auf die Gebühren. Und von ihrem Betrag hing es wohl ab, ob sie einige Tage länger zusammenzuhalten waren; klagt doch noch 1556 Melchior von Osse von den sächsischen zwei Hofgerichten in Leipzig und Wittenberg, daß ihre Sitzungen stets zu kurz seien, daß sie oft, auch wenn die Richter zur Stelle seien, einen ganzen Tag warten müßten, bis sie eine Kammer im Rathhause erhielten, daß die Richter vielbeschäftigte Leute seien, die sich ihrem Richteramt nicht recht widmen könnten; es sei „kein Gericht in diesen sächsischen Landen also bestallt, daß sich ein stattlicher, gelehrter Mann allein darauf behelfen und erhalten könnte"; selbst der Kanzleivorstand des Hofgerichts, der Protonotar, triebe so viel Anderes, reise im Lande herum, um zu sollicitiren, daß er oft nicht zu finden sei.[2])

So war es meist auch anderwärts, und so blieb es bei den Gerichten sehr lange. Nur ganz vereinzelt begann man für die Richter oder wenigstens für die älteren unter ihnen feste Geldgehalte

[1]) Kotelmann, die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles, Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landesk., 3, 299, Anm. 1.

[2]) Testament von 1556, ed Thomasius (1717), 439, 473—88.

Digitized by Google

einzuführen. Die Vorstellung, daß sie und das Kanzleipersonal mit den Sporteln-, Bußen-, Brüchten- und Strafgeldern sich genügen lassen müßten, erhielt sich sehr viel länger als die Einrichtung, aus welcher diese Vorstellung stammte; nämlich die, daß das Gerichthalten eine Nebenbeschäftigung eines vornehmen Mannes an einigen Tagen des Jahres sei. In Brandenburg-Preußen blieben bis zu den Coccejischen Reformen ein Theil der höheren Richter ganz, ein anderer wenigstens mit auf die Gerichtsgebühren angewiesen.[1])

Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1500—1640.

Wo die größeren Landesherrn ihre obrigkeitlichen Rechte aus der herzoglichen oder markgräflichen Gewalt ableiteten, wo die von der goldenen Bulle den Kurfürsten gewährleisteten Rechte und Regalien hinzukamen, wo die fürstliche Familie durch Hausverträge die Theilungen der Lande im Erbgang beseitigte, da konnte trotz der geringen Entwickelung des Beamtenthums die landesherrliche Gewalt in kräftigen Händen schon gegen 1500 eine bedeutende sein. Aber doch stand ihr allerwärts das Ständethum als ein fast ebenbürtiger Nebenbuhler zur Seite. Die Inhaber localer obrigkeitlicher Rechte, die Geistlichkeit, der Adel, die Städte, hatten nicht blos die locale Verwaltung und Gerichtsbarkeit ziemlich unabhängig und als eigenes Recht in Händen, sie hatten auch in den Landtagen durch ihr Steuerverwilligungsrecht eine bedeutsame Macht, sie sprachen in der Gesetzgebung mit, wie in fürstlichen Haussachen und in der auswärtigen Politik. Sie erschienen als Repräsentanten des Landes, dessen Interessen sie oftmals besser wahrnahmen als schlechte Regenten; in ihren Einungen und Körperschaften, in ihrer Gesamtheit trugen sie wesentlich dazu bei, das Territorium zur geschlossenen staatlichen Einheit zusammen zu fassen. In einer Reihe von Terri-

[1]) Die Taxordnungen machen in den meisten Gerichtsordnungen einen wesentlichen Bestandtheil aus; vergl. z. B. die für das Neumärk. Kammergericht von 1561 und 1700 Mylius, Corp. Const. March I, 2, Sp. 51 u. 267 für das Berliner Kammergericht von 1709 das. Sp. 468.

Digitized by Google

torien verstanden sie es unter kluger Führung von 1450—1600 einen steigenden, theilweise einen beherrschenden Einfluß zu erwerben, so daß die Landesverfassung z. B. in Ostpreußen fast mehr einer Adelsrepublik als einer Monarchie glich.

Und doch war diese Aristokratie nicht fähig, wie einst in Griechenland und Rom oder später in Venedig, das erbliche Fürstenthum zu beseitigen und an die Spitze der Territorien zu treten. Das Patriciat der großen alten Communen kam für die ständische Entwickelung nicht viel in Betracht, da es mit den Städten außerhalb der Territorien stand. Das der kleinen Landstädte war an Bildung Geschäftskenntniß, Wohlhabenheit viel zu tief stehend. Die ländlichen Junker, die deshalb innerhalb der Stände meist die erste Rolle spielten, waren noch vielfach roh und gewaltthätig, ihre geistigen und moralischen, wie ihre wirthschaftlichen Kräfte standen nicht hoch genug, ihr Einfluß war durch die Händel mit den Städten gelähmt; sie steckten noch ganz oder halb in einer rohen Naturalwirthschaft, sie bildeten erst im Laufe des 16. Jahrhunderts im Nordosten Deutschlands ihre Gutswirthschaft so aus, daß ihnen der Getreide-, Woll- und Holzverkauf erheblichere Baarmittel gab. Zerstreut wohnend mußten sie ihre Aufmerksamkeit auf die locale Verwaltung concentriren; ein territoriales Amtswesen zu schaffen, mit geordneter schriftlicher Verwaltung, mit Verantwortlichkeit, dazu waren sie nicht recht fähig, wenn sie auch in Ansätzen dazu, in einer ständischen Steuerverwaltung, in ständischen Ausschüssen, sich nach dieser Richtung versuchten. Die Städte aber, die den Territorien angehörten, waren noch weniger fähig, an die Spitze zu treten; sie waren gegenüber den Junkern, zumal im Nordosten, das schwächere Element: die Anschauungen bewegten sich in ihnen noch ganz auf dem Boden der alten, engen in sich geschlossenen Stadtwirthschaft, während jetzt vor allem eine Politik nöthig war, die Stadt und Land gemeinsam umspannte und versöhnte. Ebenso wenig konnten die Reichsstädte jetzt mehr daran denken, sich zu Territorien auszuweiten und so zur Herrschaft zu gelangen, wie die großen italienischen Communen. Und die Kaiser vollends hatten längst das Ansehen eingebüßt, es fehlte ihnen die Macht und die Mittel die führende Rolle zu spielen; sie verstanden auch nicht, sich an die Spitze der großen Zeitbewegungen zu stellen und diese für sich auszunutzen.

Digitized by Google

So waren es wesentlich die territorialen Fürsten, denen die Umgestaltung in die Hand fiel, die mit den Ständen sich auseinandersetzen mußten und dabei vollends die Territorialstaaten begründeten, auf denen die neuere Entwickelung Deutschlands beruht. Aus dem großen geistigen und wirthschaftlichen Aufschwung jener Tage heraus sehen wir eine erhebliche Zahl tüchtiger, ja ausgezeichneter deutscher Landesherrn im 16. Jahrhundert auftreten; sie haben Verständniß für den Humanismus und die Reformation; sie übernehmen die Führung der großen geistigen Bewegung der Zeit; sie sehen, daß sie eine andere, bessere Art der Regierung, der Hofhaltung, der Finanzverwaltung einrichten müssen; ihr practisch-nüchterner, hausväterlicher Sinn ist so groß, als ihr religiöser Idealismus, ihr kirchlicher Eifer, ihre peinliche Gewissenhaftigkeit. Sie verstehen theils im Kampf, theils im Einverständniß mit ihren Ständen eine neue Grundlage ihrer Gewalt zu schaffen. Sie beginnen mit den Städten zu wetteifern in Gründung von Schulen und Universitäten; durch die Förderung des humanistischen und juristischen Unterrichts schaffen sie sich brauchbarere Diener und Gehülfen, als man bisher hatte. In den Städten war längst die Kenntniß des Schriftthums so verbreitet, daß von dort her zahlreiche bürgerliche, weltliche Personen sich anboten, die man in den Kanzleien verwenden konnte. Mit dem lebenslänglichen Stadtschreiber und Syndicus hatte dort längst die bessere schriftliche Verwaltung Platz gegriffen, die man jetzt an den Fürstenhöfen nachahmte. Mit dem zunehmenden Studium des römischen Rechts verbreiteten sich andere Vorstellungen über Fürstenmacht und Unterthanenpflicht. Mit der Durchführung der Reformation wurden hunderte von Geistlichen und Schullehrern landesherrliche Diener. Vor Allem aber sind es die neuen juristischen Hofräthe, die bürgerlichen Amtleute und Schösser, die Secretäre und Schreiber, vielfach auch theologische und gelehrt humanistische Rathgeber, die in den fürstlichen Rath eintreten, den Adel verdrängen, ihn nach und nach nöthigen, auch auf den Universitäten zu studiren, eine neue Art der fürstlichen Regierung, der Gesetzgebung, der Finanzverwaltung, der Geschäftsführung einbürgern. Und wenn unter diesen Schreibern und Studirten bis hinauf zu den Doctoren des Rechts, welche adeligen Rang beanspruchten, auch manch' characterloses Ge-

Digitized by Google

sindel war; wenn unter den fahrenden Humanisten, die in jungen Jahren bettelnd von Schule zu Schule, von Stadt zu Stadt zogen, gar viele moralisch und körperlich in der großen Gährung der tief erregten Zeit zu Grunde gingen; es waren doch auch die edelsten Kräfte der Nation, die reinsten Charactere unter ihnen, die durch eine harte Schule gehend später die maßgebenden Stellen an den Fürstenhöfen und in den Reichsstädten einnahmen.

Gehen wir zunächst von den fürstlichen Kanzleien aus. Die kaiserliche hatte wohl längst eine feste und große, eine bessere Organisation; freilich dürfen wir auch bei ihr nicht an etwas denken, wie die Einrichtung eines heutigen Ministeriums oder wie sie damals schon die Kanzlei des französischen Königs hatte; auf einige Wagen geladen zog die Kanzlei Friedrichs III. mit dem kaiserlichen Herrn in den Landen herum, und das hörte auch unter Maximilian noch nicht auf. Viel kümmerlicher aber war es mit den fürstlichen Kanzleien[1]) bestellt. Oft mußte ein einziger Geistlicher oder Schreiber ausreichen; selten waren es mehr als zwei bis drei. Es sind bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts meist Geistliche, die Glieder der Kirche blieben, den Fürsten dienten, um eine Propstei, eine Bischofsstelle zu erhalten; ihre Gehülfen waren niedrige Cleriker mit ähnlichen Tendenzen; beide Arten von Dienern behandelten den fürstlichen Dienst als Durchgangsstation oder Nebenbeschäftigung; ihr Herz gehörte der Kirche oder ihren Pfründen, nicht dem Fürstendienst. Indem nun bürgerliche Schreiber an ihre Stelle traten, die niemals etwas anderes werden konnten, indem studirte Secretäre in die Kanzleien eintraten, die bei höherem Alter in die Rathsstellen einrückten, indem gelehrte Doctoren in größerer Zahl neben die ritterlichen Hofbeamten traten, welche, ganz anders als diese, zeitlebens im Dienste blieben, entstand eine andere Art von Berufsschulung, von Tradition, von fachmäßiger Behandlung der Geschäfte. Und mit der Kanzlei und von ihr aus wurde das Rathspersonal ein

[1]) So gut wir neuerdings durch Brunner, Breßlau, Sickel, Ficker, Seeliger über das ältere deutsche Kanzleiwesen unterrichtet sind, so wenig ist das für die spätere Zeit des 15.—18. Jahrhunderts der Fall. Es wäre sehr zu wünschen, daß wir mehr und bis in spätere Zeit vordringende Untersuchungen hätten, wie die von L. Lewinski, die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollern, 1411—1470 (1893).

Digitized by Google

anderes. Die schreibenden, geschulten, die gelehrten Secretäre und Räthe nahmen rasch zu. Die Bank der Gelehrten war gegen 1550 in den größeren Ländern meist reichlicher besetzt, als die der Ritter. Und wenn von den angesehenen Kanzlern, Theologen und Juristen manche mit Anträgen von fürstlichen Höfen überhäuft wurden und deshalb öfter ihre Stellen wechselten, eine etwas stetigere Amtsführung als früher war doch erreicht, ein Theil der Leute blieb schon lebenslänglich im selben Dienst. Wohl kommt es noch vor, daß manche der Doctoren sich ausbedingen, zugleich einer Stadt und einem anderen Fürsten dienen zu dürfen; sie gleichen sonach mehr einem heutigen Advocaten, als einem heutigen höheren Beamten. Alle haben noch etwas vom Kammerdiener oder Bedienten an sich, wie das schon mit ihrer Verpflegung und Bekleidung am Hofe gegeben war. Aber vielfach ist doch in dieser ehrbaren, gewissenhaften, täglich mit dem Fürsten arbeitenden Beamtenschaft ein besserer Geist als früher in den nur zeitweise anwesenden Räthen von Haus aus, in den Geistlichen und Rittern, welche im 14. und 15. Jahrhundert die Geschäfte besorgten.

Dabei war auch die ganze äußerliche Art der Geschäftsführung eine andere geworden. Früher hatte die Regierung keinen festen Sitz; der Fürst zog mit seinem Hofe umher; wer ihn berieth, hing vom Zufall ab; heute waren diese Räthe anwesend, morgen andere; Sachverständige fehlten oft ganz; die Kanzlei hatte auch keinen festen Sitz, sie hörte oft ganz auf zu fungiren, wenn der betreffende Geistliche in seiner kirchlichen Stellung zu thun hatte und diese an einem andern Orte war. Nun entstand eine feste Regierung, in die sich der Landesfürst und eine collegialische Landesbehörde mit festem Sitz, fester Competenz, eine bestimmte Zahl sachverständiger Räthe nach festen Grundsätzen theilen: es entsteht ein sog. Collegium formatum als dauernder Vertreter des Fürsten für gewisse Geschäfte, und ihm steht eine fest geordnete Kanzlei gegenüber, deren Chef der erste Rath des Collegiums, deren Secretäre die geschulten Protocollführer und Referenten neben den Räthen werden. Und diesem großen tief greifenden Fortschritt schließt sich bald der andere an, daß das zu groß werdende Collegium sich nach seinen Geschäften spaltet: die Justiz, die Finanz-, die geistlichen Sachen, der Krieg, die geheimen und auswärtigen Angelegenheiten erhalten besondere Organe und Collegien.

Digitized by Google

Der Uebergang von der alten Art fürstlicher Regierung zum Collegium formatum war natürlich kein plötzlicher. Der Ausgangspunkt ist, daß der in der Hauptsache früher selbst die wesentlichen Geschäfte erledigende und entscheidende Fürst eine größere Zahl Gehülfen und zwar dauernd braucht, daß er ihnen mehr und mehr gewisse Geschäfte überläßt, und daß hierfür die feste Form eines mit Majorität beschließenden Rathes angenommen wird. Noch arbeiteten im 16. Jahrhundert die pflichttreuen Fürsten täglich in der Rathsstube mit, nahmen an der Rechtsprechung, an der Rechnungsabnahme persönlich Antheil; vom Markgraf Hans von Küstrin wird gerühmt, daß er häufig die Amtsrechnungen selbst revidirt habe. Aber längst reichte ihre Kraft nicht mehr aus; sie wurde um so unzulänglicher, je complicirter die Geschäfte wurden, je mehr ein schriftlicher Geschäftsgang eintrat. Sie waren große Herren und tapfere Kriegsleute, sie konnten nicht zugleich so gewandt mit der Feder sein, wie es jetzt nöthig war; aber ebensowenig hatte der Kanzler mit ein oder zwei Schreibern, hatten die wenigen, oftmals abwesenden oder mit dem Hofhalt beschäftigten Räthe ausgereicht. Die Rechnungen blieben Jahre lang liegen wie die Processe, das Kammergut wurde verschleudert; jeden Moment kam die Regierung auf Wochen und Monate zum Stillstand, wenn der Fürst mit Hofmeister und Kanzler auf einem Reichstage, auf einem Kriegszug war. Dabei wuchsen die Geschäfte täglich; die Verhandlungen mit den Ständen wurden immer schwieriger; neue Steuern sollten eingeführt, Ordnungen erlassen, Gesetze gegeben werden. Commissionen für einzelne Geschäfte hatte man wohl längst gebildet, [1]) aber ihre Unbeständigkeit, ihre wechselnde Zusammensetzung garantirte keine ersprießliche Thätigkeit. Wenigstens wenn der Landesherr abwesend war, mußte man sich entschließen, für irgend eine feste Stellvertretung zu sorgen; da es ohnedies in den größeren Territorien üblich war, daß die sonst im Augenblick mit keinen besonderen Aufgaben betrauten Räthe sich täglich unter Hofmeister und Kanzler in der Rathsstube versammelten, so wurde es für diese Abwesenheitsfälle Gebrauch, einem bestimmten Kreise von höheren Beamten und Räthen bestimmte Beschlüsse zu übertragen. Aehnlich für Vormundschaftsfälle und wenn durch

[1]) Lamprecht a. a. O. 1438.

Digitized by Google

schlechte Wirthschaft, durch mangelnde Controlle der Bankerott des Fürsten vor der Thüre stand. Da wandte man sich wohl an befreundete Fürsten, wie es der Graf von Stolberg 1491 that, der den Erzbischof Berthold von Mainz und den Grafen Eberhard von Württemberg bat, Ordnung zu schaffen. Diese setzen nun einen Rentmeister, einen Hauptmann und andere Beamten ein und stellen den Grafen unter eine Art Vormundschaft seiner eigenen Beamten. Er kann nur unter Zustimmung von Marschall und Rentmeister zu seinem eigenen Siegel kommen.[1]) Und wo die Stände unzufrieden mit dem Fürsten, seinen Geldausgaben und seiner Verwaltung, mit dem Einfluß seiner Günstlinge sind, mischen sie sich ein, verlangen ein festes Regiment, das ihr Vertrauen habe, dem bestimmte Rechte eingeräumt werden müssen, ohne dessen Rath bestimmte wichtige Angelegenheiten nicht entschieden werden sollen. Es wird so zunächst auf Zeit und theilweise durch Vertrag mit den Ständen ein festes, collegialisches Regiment aufgerichtet, wie uns das Sig. Adler in Bezug auf die österreichischen Landesbehörden unter Maximilian anschaulich geschildert hat. Aber das einmal errichtete Regiment wirkt fort, weil es sich bewährt. Ständisch gefärbte wechseln mit rein fürstlichen Collegien. Neben den vorübergehenden, auf Monate und ein, zwei Jahre bestellten sehen wir bald die dauernden. Auch wo die Stände nicht eingreifen, ist das Bedürfniß dasselbe. Die Hofordnungen geben dem Dienst in der Rathsstube und Kanzlei eine feste Form, bestimmen, daß die Räthe täglich Morgens um 6, im Winter um 7 Uhr kommen, die Sachen berathschlagen, die wichtigeren zur Audienz vorbereiten, die unwichtigeren allein abmachen sollen, daß der Kanzler alle Briefe, die nicht vorbeschieden oder geringe Sachen seien, in den Rath bringen soll.[2]) Es wird verfügt, daß der Rentmeister die Rechnungen nur im Beisein einiger Räthe abnehmen,[3]) daß das Hofgericht mit Räthen aus

[1]) Vergl. die ganz ausgezeichnete Arbeit von E. Jacobs, Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode; Harzzeitschrift 21 (1888), 89—130.

[2]) Vergl. die brandenburgische Hofordnung von 1537 (?) bei [König], Versuch einer histor. Schilderung ꝛc. der Residenzstadt Berlin, 1 (1792), 246 ff.

[3]) Daselbst, 282 ff.

Digitized by Google

der Kammer, mit gelehrten Räthen bestellt werden soll.[1]) Es fixiren sich so die Formen, die Competenzen, die amtlichen Gewohnheiten des bisher zufälligen, unsteten Rathes; er wird zu einem festen, obersten Collegium; seine Hauptmitglieder, der Kanzler, der Vicekanzler, der Landhofmeister, der Kammermeister, der Hofrichter, wie die übrigen gewöhnlichen Räthe, die Secretäre und Schreiber, erhalten festbestimmte Pflichten.

Das Verhältniß zum Landesherrn gestaltet sich verschieden. Es bleibt ihm im Ganzen die Executive; soweit er sie nicht selbst ausübt, verfügt er durch die bisherigen obersten Beamten, Hofmeister, Marschall, Kanzler, Kammermeister; das Collegium hat zu berathen, es beschließt mit Majorität; der Fürst ist an sich daran nicht gebunden, aber es hat doch für bestimmte Dinge freie Hand,[2]) und die großen „Händel" werden dem Fürsten nach dem Majoritätsschluß und häufig durch einen Ausschuß des Collegiums vorgetragen. Maximilian wünscht in der Hofordnung von 1498, daß ihm solche durch den Hofmeister, Hofmarschall, Kanzler oder ersten Secretär und den sachverständigsten Rath vorgetragen werden[3]); damit hat das Collegium einen gewährleisteten Einfluß. Auch für die Ausfertigung wird neben der Kanzlei das Collegium verantwortlich gemacht; die ausgehenden Briefe sollen im nächsten Rath verlesen und gesiegelt werden.[4]) Nur indem diese obersten Collegien feste Rechte erhielten, konnten sie auch verantwortlich gemacht werden. Gewisse Beamtenernennungen kamen in ihre Hand, wie finanzielle Entscheidungen; als Gerichte fingen sie ohnedies an, immer selbstständiger zu amtiren, die Fürsten griffen da persönlich immer weniger ein. Theilweise sind die den Fürsten vorzulegenden Punkte schon genau ausgeschieden, wie z. B. in der ersten württembergischen Kanzleiordnung Herzog Christophs vom 17. November 1550.[5]) Alles nicht hierunter fallende dürfen die Räthe allein abmachen.

Die Bezeichnung für das Collegium ist Hofrath, Regiment, Regierung, Collegium regiminis, oft auch Hofrath und Kanzlei,

[1]) [König] a. a. O. 247, dazu Holtze, a. a. O., 171 f.
[2]) Vergl. Rosenthal, Geschichte u. s. w. Bayerns, 433.
[3]) Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889), 197.
[4]) Daselbst, 196.
[5]) Reyscher, Sammlung der württemb. Gesetze 12, 177 f.

Digitized by Google

Landhofmeister, Kanzler und Räthe; sehr häufig wird auch mit dem Wort „Kanzlei" der Rath und die sämtlichen Kanzleibeamten zusammen bezeichnet. Die Zahl der Räthe ist verschieden; vier können neben den alten Hofbeamten, Hofmeister, Marschall, Kanzler, Kammermeister, als das Mindeste gelten; oft sind es auch acht, zwölf und mehr; periodisch treten dazu noch Räthe von Haus aus, auch Professoren der Landesuniversität oder Vertreter der Stände, die sog. Landräthe. Die fähigen Secretäre, die die Briefe, Bescheide und Urtheile concipiren, nehmen oft eine den Räthen fast oder ganz gleiche Stellung ein. Viel weniger in den Bestallungen, als in den Hof- und Amtsordnungen wird die rechtliche Stellung dieser ersten obersten Landescollegien dauernd fixirt.

Die seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren und bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts vorkommenden Hofordnungen enthalten ebenso die Anweisungen für den geordneten Gang der fürstlichen Hauswirthschaft, wie die Bestimmungen über den Dienst aller Hofbeamten, einschließlich der obersten Regierungsbeamten und der Kanzlei.[1]) Die Entwürfe zu einer Hofordnung Maximilians vom 13. Februar 1498,[2]) die Seeliger veröffentlicht hat, umschließen bereits nicht mehr den Hofhalt, sondern nur die Instructionen für die Berathungen und Pflichten der Hofräthe, der Secretäre, des Registrators und der Kanzleischreiber. Es scheiden so nach und nach aus den Hofordnungen die besondern Kanzleiordnungen aus,[3])

[1]) Neudegger, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisation des Raths- und Beamtenwesens 3 (1889) giebt die bayrischen Hofordnungen von 1294 und 1508 ganz oder theilweise wieder. Die brandenburgische Hofordnung von 1537 bei [König] 1, 246 enthält folgende Theile: Ordnung des Hofes, Ordnung der Räthe, Ordnung der Kanzlei, Ordnung der Kammer, Ordnung des Dienstes, Ordnung des Marschalls, Ordnung des Haushofmeisters, Ordnung des Hausvogts, Ordnung des Möllenhofs, Ordnung der Küche, Ordnung des Kellers ꝛc., Ordnung der Silberkammer, Ordnung des Marstalls, Ordnung des Frauenzimmers, Ordnung des Rentmeisters, Ordnung der Hauswirthe, so unsere Aemter bereiten. Dr. Treusch v. Buttlar wird die brandenburgischen, sächsischen und braunschweigischen Hofordnungen des 16. Jahrhunderts in einer Monographie bearbeiten, die hoffentlich bald erscheinen wird.

[2]) Seeliger, Erzkanzler ꝛc., 192—208.

[3]) Als Beispiele seien angeführt: Die Pfälzer Kanzleiordnung von 1525, die Neudegger a. a. O. 1 (1887), abgedruckt hat, die württembergischen Kanzleiordnungen von 1550, 1553, 1569 ꝛc. (gedruckt bei Reyscher, Bd. 12) sowie die

Digitized by Google

welche theilweise mehr den Kanzleidienst, theilweise aber auch die genaueren Bestimmungen über die Stellung des Raths gegenüber dem Fürsten, über das Verhältniß des Raths zum Kanzleipersonal, über die Abtheilungen des Raths, über die Methode der Abstimmung, über das sich ausbildende Beamtenrecht, das Verbot der Geschenkannahme, des Besorgens von Privataufträgen, das Urlaubswesen und Aehnliches enthalten. Oder diese Ordnungen nehmen den breiten Titel von Kammer-, Kanzlei-, Hof- und Hausordnungen an, wie z. B. die Baireuther von 1528;[1]) zuletzt gehen aus der weitern Spaltung der Hof- und Kanzleiordnungen die besonderen Hofgerichts-, Kammergerichts-, Kammer-, Kirchen-, Consistorial- 2c. Ordnungen hervor.

Die Stellung dieser Hofräthe und Regierungen, als oberste Landesbehörden, dem Fürsten zur Seite, war eine ähnliche, wie die des französischen Staatsraths: es sind feste Collegien, in welchen eine Art von Berufsbeamten, hauptsächlich Juristen, über die Hochwürdenträger gesiegt haben; die Geschäfte werden in ihnen nach dem Princip der Collegialität besorgt. Das Wesen dieser Collegialität hat mit dem der altrömischen Beamtencollegialität gar nichts zu thun. Von den zwei neben einander amtirenden Consuln hatte jeder die volle Amtsgewalt; aber um Mißbräuche zu hindern, konnte jeder die Amtshandlung des andern für ungültig erklären. Die vom 14.—18. Jahrhundert in Europa entstehenden höheren Beamtencollegien sind viel eher dem Consilium zu vergleichen, das der römische Consul, der Statthalter, der Kaiser vor wichtigen Entscheidungen um sich versammelte. Aber dieses Consilium ist in der alten römischen Verwaltung nicht zu einer selbstständigen Behörde geworden; es blieb ein Rath von Vertrauten oder Amtsgenossen, der nie die Entscheidung hatte, weil über ihm ein verantwortlicher römischer Magistrat mit der herkömmlichen Vollgewalt stand.[2]) Die

brandenburgischen Kanzleiordnungen, welche der Zeit von 1558—62 angehören, bei Mylius II, 2, Nr. 8 und 10 unter falschem Titel und Datum abgedruckt und bei Holtze, Geschichte des Kammergerichts 2, 66 f. erörtert sind.

[1]) Rosenthal, die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Archiv f. öster. Gesch., Bd. 69 (1887), 174.

[2]) Darüber, daß unter den Kaisern, zumal unter den spätern und vollends den byzantinischen, das Consilium — jetzt Consistorium genannt — eine ähnliche selbstständige Stellung neben dem Fürsten hatte, vergl Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts, 360 und E. Cuq., le conseil des empereurs d'Auguste à Diocletian (1884).

Digitized by Google

Räthe der europäischen Fürsten waren zunächst auch nur ihre Gehülfen. Aber sie errangen rascher eine andere Selbstständigkeit und Bedeutung als diese römischen Consilia, obwohl sie von den kräftigsten, selbstbewußten Herrschern ja auch immer wieder daran erinnert wurden, daß sie nur eine vorbereitende Gehülfenstellung einzunehmen hätten. Aber diese Fürsten waren doch keine römischen Magistrate; oft waren es minderjährige Prinzen, oft der Jagd und dem Lebensgenuß ergebene Herren. Oft verlangten die Stände, daß ihnen feste Rechte eingeräumt würden. Die wachsenden Geschäfte sind nur von den Kollegien zu bewältigen; und so kommt es, daß sie nach und nach die eigentlichen Träger der Staatsverwaltung werden; sie haben nach einer Existenz von einer oder zwei Generationen eine auch von den Landesherren selbst nicht mehr angetastete Rechtsstellung, sie haben ihre festen Competenzen nach oben und nach unten. Hatte sie einst der Fürst ins Leben gerufen, weil er glaubte, einem Collegium von sich gegenseitig controllirenden Räthen besser vertrauen zu können, als einem Einzelbeamten, so erscheinen sie nun von 1550 an als das Geheimniß jeder guten Regierung. Schon Melchior von Osse beruft sich in seinem sog. Testament[1]) von 1556 darauf, daß alle weisen und großen Regenten, ähnlich wie Antoninus Pius, ohne vorgängigen Rath im Regiment nichts ausgehen ließen. Ein solcher Herr, der nicht seinem Kopf und Sinn folge, sondern dem guten Rathe weiser Leute, befördere Glück und Wohlfahrt. „So sehen, sagt er, viele Augen mehr denn eines, und ist der Rath und Beschluß billig der sicherste und verträglichste zu achten, der viel weise Köpfe durchwandert und durch derselben einträchtiges und gemein Bedenken für gut angesehen ist.“ Und gewiß hat diese Collegialität der Verwaltung eine billige, nach Rechtsvorstellungen verfahrende, in gleichmäßigen Grundsätzen verharrende Regierung begünstigt. Man könnte sagen, das Princip der collegialischen Verwaltung in der oberen Instanz sei vom 16.—18. Jahrhundert der eigentliche Kernpunkt der Reform gewesen.

In der Collegialität lag der Sieg des Gedankens, daß die höchsten Beamten und Räthe des Fürsten nicht als einzelne, sondern als Corpus thätig sein sollten. Es war eine Zusammenfassung,

[1]) In der Ausgabe von Thomasius von 1717, 186—87.

Digitized by Google

welche das nicht beseitigte, daß jeder der Hofbeamten herkömmlich gewisse Geschäfte besorgte, daß von den Räthen der eine mehr zu Finanz-, der andere mehr zu Justizgeschäften tauglich war. Daß schon früher für einzelne größere Geschäfte Commissionen von zwei oder mehr Räthen gebildet worden waren, erwähnte ich vorhin bereits. Solche Commissionen wurden auch nach Schaffung des Collegium formatum wieder nöthig. Und je umfangreicher die Geschäfte des letzteren wurden, desto weniger war es erforderlich, daß das ganze Regiment und sämtliche Hofräthe an allen Sitzungen theilnahmen. Wir finden frühe die Bestimmung, daß der Rath in zwei Abtheilungen sich scheide,[1]) daß für gewisse Geschäfte und Gerichtsverhandlungen eine bestimmte Zahl von Räthen, drei oder fünf genügen. In Verbindung hiermit und mit der naturgemäß eintretenden Uebertragung gleicher und ähnlicher Sachen an denselben Beamten, bildete sich dann weiter die Sitte, daß an bestimmten Wochentagen in der Vor- oder Nachmittagssitzung regelmäßig dieselben Angelegenheiten behandelt wurden, und daß dabei nur die nöthige Zahl der Räthe oder nur die hierbei interessirten oder sonst im Augenblicke nicht beschäftigten theilnahmen. Damit war die spätere Scheidung des einen Regiments in mehrere oberste Collegien im Keime gegeben.

So weit wir neuere, eingehendere Untersuchungen über diese Trennung haben, bestätigt sich so ziemlich überall die Thatsache, daß die verschiedenen Collegien zuerst noch eine und dieselbe Kanzlei, dann innerhalb derselben eigene getrennte Secretäre, erst zuletzt besondere Kanzleien haben, daß dieselben Räthe in zwei oder mehr der Collegien sitzen. Wir finden fast allerwärts, daß man in der älteren Zeit die Geschäfte bald getrennt, bald gemeinsam behandelte, daß die Räthe des einen Collegiums angewiesen werden, beim anderen zu helfen, wenn sie frei seien, daß die wichtigern Dinge in gemeinsamen, die unwichtigern in getrennten Sitzungen behandelt werden. Es entsteht so häufig lange, bevor die volle Trennung der Behörden erfolgt, die Vorstellung gesonderter Geschäftskreise und Expeditionen; man unterscheidet lange in der Praxis der Geschäftsführung das Hof- oder Kammergericht und die Rentkammer von dem Regiment

[1]) So z. B. der niederösterreichische Hofrath (die Landesregierung) schon 1523, Rosenthal a. a. O. 113—117, 225 und 230, und der württembergische Rath nach der Kanzleiordnung von 1553, Reyscher a. a. O. 12, 244.

Digitized by Google

oder dem Hofrathe, ehe erstere besondere Instructionen, gesonderte Räume und ein gesondertes Personal haben. Und auch lange nachdem sie dies erlangt, erhält sich die Tradition und Vorstellung der alten Gemeinsamkeit, oft auch die gemeinsame Kanzlei, die gemeinsamen Akten, die gemeinsamen Sitzungen für gewisse Zwecke, die Bildung gemischter Commissionen, die Zuziehung einzelner Räthe zu den Sitzungen des Geschwistercollegs für bestimmte Geschäfte.

Daraus erklärt sich auch, daß wir vielfach nachträglich nicht ganz sicher feststellen können, wann das besondere Hofgericht, die besondere Rentkammer zuerst auftrete, daß eine scheinbar vollzogene Trennung unseren nachspürenden Blicken sich wieder auf längere Zeit entzieht und dann auf einmal wieder vorhanden ist. Schließen wir doch heute fast nur aus den besonderen, theilweise zufällig erhaltenen Instructionen, die in der Regel nur das Siegel auf eine längst vorbereitete Scheidung drücken, nicht sie herbeiführen. Unter Umständen verhält es sich freilich auch anders, wenn z. B. große politische Ereignisse oder eine besondere Finanznoth oder die Klagen der Stände über schlechte Verwaltung zu einer Neubildung Anlaß gaben. Auch soll mit den vorstehenden Bemerkungen nicht die bedeutungsvolle Initiative einzelner Fürsten und Kanzler geleugnet werden: sie liegt nur häufig an einem früheren, heute nicht mehr sichtbaren Punkte, nicht an dem, der uns in der Form einer ersten Instruction entgegentritt.

Die Bewegung der Arbeitstheilung geht von Tirol, von Oesterreich und den beiden Kaisern Maximilian und Ferdinand aus. Die burgundisch-französischen Vorbilder haben auf sie unzweifelhaft gewirkt. In Tirol wird schon 1490—91 ein Regiment von zwölf, eine Kammer von acht Personen unterschieden; letztere wird dann als Schatzkammer oder auch als Raitkammer bezeichnet. In Niederösterreich vollzieht sich gleichzeitig Aehnliches. Neben ihnen erhebt sich 1498 der centrale Hofrath und die Hofkammer, ohne schon zu dauerndem Leben kommen zu können. Ferdinand schafft dann von 1522 an die collegialischen Landesbehörden (1527 als Regierungen bezeichnet), denen sofort oder bald die entsprechenden Raitkammern zur Seite treten; während als centrale Oberbehörden der Hofrath 1526, die Hofkammer 1527 und deutlicher 1537, der

Digitized by Google

Hofkriegsrath 1556, der Geheime Rath von 1527 an sich uns zeigen.[1])

In Bayern haben Hofmeister und Räthe schon 1466 eine feste collegialische Verfassung, 1489 tägliche Sitzungen; 1501 heißt das Collegium der „Hofrath", fungirt als Hofgericht und Oberregierung; neben ihn treten auch bald die collegialisch organisirten drei Bezirks- oder Landesstellen. Aus einigen der Räthe geht in Verbindung mit ein oder zwei Geistlichen eine Visitationscommission hervor, die zum geistlichen Rath wird, schon von 1539—41 an existirt, aber erst viel später zum selbstständigen Collegium wird. Im Jahre 1550 entsteht die Hofkammer, 1582 der sog. Geheime Rath, 1583 der Kriegsrath.[2])

In Württemberg ging aus den Wirren der Regierung Herzog Ulrichs (bis 1550), aus den Klagen über das Umherreisen des Fürsten mit einzelnen Räthen, aus den dringenden Bitten, daß ein Rath gemacht werden sollte mit einem Haupte, die wenige Tage nach Ulrichs Tode von seinem großen und edlen Nachfolger Herzog Christoph erlassene erste Kanzleiordnung vom 17. November 1550 hervor, welche einen obersten Rath aus sechs adeligen und zwölf bürgerlichen Mitgliedern (wovon neun Doctoren oder Licentiaten sind) schafft; die in derselben Ordnung genannte Commission für Visitations- und Kirchensachen, sowie die Rentkammer bestehen aus denselben Personen wie der Rath; sie sind gleichsam nur Vorbereitungscommissionen für den gemeinen oder Oberrath. Erst in den folgenden Kanzleiordnungen treten sie mehr als selbstständige Collegien, als Kirchenrath und Rentkammer auf. Und von 1569—1660 werden die vier oder fünf obersten Beamten des Raths zu einem Geheimen Rath für die wichtigsten Angelegenheiten, die „Prinzipalsachen".[3])

[1]) Ich verweise auf die mehrerwähnten Werke von Adler und Rosenthal, dann auf Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich (1879); Bidermann, Geschichte der öster. Gesamtstaatsidee von 1526—1804 (1867); O. Hintze, der österreichische Staatsrath im 16. und 17. Jahrh., Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abthl., Bd. 8, 137 ff.; Fellner, zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung, 1493—1848, Mittheilungen d. öster. Instituts f. Gesch., Bd. 8.

[2]) Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1 (1889).

[3]) Spittlers vermischte Schriften Bd. 3, 279 ff. Reyscher a. a. O. 12, 175 ff., 242 ff., 361 ff. ꝛc.

Digitized by Google

In Kursachsen schuf Kurfürst Moritz auf Wunsch der Stände 1547 eine collegialische Landesregierung, einen Hofrath für die gesamten Justiz- und Regierungsangelegenheiten, nachdem schon 1488 das Hofgericht in Leipzig und 1529 das in Wittenberg als viermal im Jahre zusammentretende, aus Professoren und einigen Adeligen bestehende Gerichtscommissionen für die sog. schriftsässige Ritterschaft und andere Eximirte geschaffen und 1542 auf Wunsch der Reformatoren das Consistorium zu Wittenberg als Oberbehörde für das landesherrliche Kirchenregiment errichtet worden war. Durch die Kanzleiordnung von 1556 wurden die Kammersachen einigen Mitgliedern des Hofraths übertragen, woraus aber erst 1589 ein förmliches Kammercollegium wurde. Das Obersteuercollegium, aus vier adeligen Obersteuereinnehmern und vier fürstlichen Räthen bestehend, trat 1570 ins Leben, als die Stände das Schuldenwesen und die Steuern übernahmen. Die mit der Erledigung der Appellationen betrauten Hofräthe sollten von 1576 an zweimal jährlich mit etlichen Gliedern der Juristenfacultäten zusammentreten, woraus dann das Appellationsgericht sich entwickelte. Das „geheimbte Consilium" entstand in den Jahren 1574—75 zur Berathschlagung der sonderlichen, vornehmen und vertrauten Sachen und zur obersten Controlle aller Finanzsachen. [1])

In Brandenburg [2]) treten noch 1558—62 alle wesentlichen Hofräthe täglich zu Gesamtberathungen zusammen, nur das 1543 als eine Commission geistlicher und weltlicher Räthe geschaffene Consistorium hatte damals schon eine Art gesonderter Existenz. Die Gerichtssachen werden im Hofrath täglich vorgenommen, wenn die Regierungssachen erledigt sind; das ursprünglich viermal im Jahre gehaltene Kammergericht, vom Kurfürsten neben seinen Hofräthen mit ständischen Vertretern besetzt, erhielt im Laufe des 16. Jahrhunderts, seit regelmäßige Sitzungen nöthig wurden, wesentlich auch nur Hofräthe zu Beisitzern. Noch bis ins 7. und 8. Jahrzehnt des Jahrhunderts wurden die Titel Hofrath, Hof- und Kammerge-

[1]) Flathe, Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen (1870) 2, 63 ff. Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen (1787—92), 3 Bde.

[2]) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums 1 (1874). A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfaßung 1 (1888). F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts 1 und 2 (1890—91).

Digitized by Google

richtsrath und Kammerrath als gleichbedeutend gebraucht. Erst als Kanzler Distelmeyer von 1568 ab bei den Gerichtsterminen sich regelmäßig durch den Kammerrichter Dr. Köppen im Vorsitz vertreten ließ, entstand eine solche Scheidung der Kammergerichts- von den übrigen Sitzungen, daß man von dem Kammergericht als einer besonderen Behörde in gewissem Sinne sprechen kann. Aber immer blieben seine Beisitzer auch in der Folgezeit vielfach zugleich mit anderen Dingen beschäftigt. Und dasselbe gilt von dem damaligen Consistorium. In dessen Ordnung von 1573 [1]) heißt es, von seinen vier oder fünf Mitgliedern sollen stets drei bei einem Beschluß anwesend sein; in wichtigen Sachen sollen aber jederzeit etliche Kammergerichtsräthe und der Kanzler dabei sein; Dienstags und Donnerstags waren die Sitzungstage des Consistoriums. Zu einer besonderen collegialischen Amtskammer kam es erst 1615, während schon 1604 der Geheime Rath gebildet wurde; d. h. eine Anzahl der vertrautesten Räthe traten von da an Dienstags und Donnerstags ebenfalls zu besonderen Sitzungen über die wichtigsten Fragen zusammen. In der Neumark, in Ostpreußen, in Pommern, Magdeburg, Halberstadt und in Cleve-Mark war die Centralverwaltung in den Jahren 1600—1620 ähnlich wie in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts organisirt. Schwankende Ansätze zu besonderen Rechen- und Amtskammern, zu Consistorien und Obergerichten waren in den größeren Territorien vorhanden; in den anderen überwog noch der alte Zustand: eine Kanzlei und eine Anzahl oberster Beamten, ständischer Landräthe und fürstlicher Hofräthe besorgten die Geschäfte gemeinsam oder in einer mehr persönlichen, als durch besondere Collegien und ihre Competenz fixirten Arbeitstheilung. Wir werden weiterhin zu zeigen haben, daß es eine der Hauptaufgaben der brandenburgisch-preußischen innern Politik von 1640—1713 war, in den einzelnen Provinzen die Scheidung zwischen Regierung, Hofgericht, Kammern, Consistorium und Steuerdirection (oder Commissariat) definitiv zu vollziehen.

Wo so mehrere Landescollegien theils coordinirt nebeneinander sich gebildet, theils sich einem obersten Geheimen Rath untergeordnet hatten, blieben zwar die Reibungen nicht aus, aber es war anderer-

[1]) Mylius, Corp. Const. March 1, 1, 321.

Digitized by Google

seits der große Fortschritt vorhanden, die für jedes Geschäft sachkundigsten Räthe an der Stelle zu verwenden, wo sie am meisten leisten konnten. Zumal die Bildung der Kammern und Consistorien, sowie die der Geheimen Räthe erscheint fast allerwärts als eine epochemachende Thatsache. Letzteres schon darum, weil die wichtigsten auswärtigen Sachen, die zunächst geheim bleiben mußten, in der Regel nicht in den großen, allgemeinen Rath gebracht werden konnten, und sie daher, wenn kein besonderes Collegium der ersten Beamten, der Geheimen Räthe, gebildet war, vom Fürsten allein, häufig unter zufälligen und wechselnden Einflüssen dieses oder jenes besonders begünstigten Rathes oder sonstiger Personen aus der Umgebung des Fürsten entschieden wurden.

Es ist aber daran festzuhalten, daß nicht alle deutschen Territorien die hier geschilderten Fortschritte bis 1640 erreichten. Und es ist leicht verständlich, daß nur die größeren, dichter bevölkerten Länder mit höherer geistiger und wirthschaftlicher Cultur und die unter der Leitung bedeutenderer Persönlichkeiten zu der complicirteren Verfassung der Centralbehörden kamen. Nur wo die Geschäfte und das Personal sehr gewachsen waren, wo man dafür die finanziellen Mittel fand, hatte man die Collegialverfassung und die Arbeitstheilung in den Collegien durchsetzen und damit jene Beamtenkörper schaffen können, die nun in den Mittelpunkt der Territorialgeschichte rücken. Auf ihrer Wechselwirkung mit dem Landesherrn, den Ständen und den localen Beamten, auf ihrem Einfluß, ihren gesetzgeberischen und Verwaltungsleistungen beruhte nun die Entwickelung des betreffenden Landes.

Ueber ihre Wirksamkeit im Einzelnen wissen wir freilich noch nicht allzuviel. Selbst von den Ordnungen und Instructionen, welche die Grundlage ihrer Thätigkeit bilden, ist nur wenig bisher veröffentlicht;[1]) noch weniger haben wir genügend vergleichende

[1]) Die Sponheimische Amtsordnung von 1437 ist bei Mone, Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins 6, 385—95, die Speierische Amtsordnung von 1470 in der Sammlung der speierischen Gesetze und Landesordnungen 1 (1788), 1 ff. publicirt. Die österreichische Hofkammerordnung ist bei Lüning, Cod. Germ. Dipl. 1, 474, der Entwurf einer Hofkammerordnung von 1497, die Schatzkammerordnung von 1498, die Schatzmeister- und Einnehmerordnung von 1514, die Buchhaltsordnung von 1515 sind bei Adler, Centralverwaltung unter Maximilian I. gedruckt. Rosenthal,

Digitized by Google

Untersuchungen über die gesamten deutschen Kammerordnungen, Gerichtsordnungen, Geheimrathsordnungen der Zeit. Auch die territoriale Verwaltungsgeschichte der einzelnen Länder ist für das 16. Jahrhundert über Ansätze und Umrisse noch kaum hinausgekommen. Selbst die besseren Arbeiten über Brandenburg, Preußen, Oesterreich, Bayern zeigen uns nicht im Einzelnen, was die neue Organisation nun practisch, materiell, auf allen Culturgebieten, im Kampf mit den Ständen, in der Localverwaltung, im Kirchen-, Schul-, Gerichts- und Steuerwesen, in der Polizei geleistet habe. Nur einzelne Monographien über die ständischen Kämpfe,[1]) über Steuerwesen,[2]) über die Gerichtsverfassung[3]) und andere Specialgebiete können nach dieser Seite hin befriedigen. Doch führen auch die besten von ihnen nur in Anfängen bis in jene innerste Werkstatt des Geschehens, wo wir die äußeren Formen des Rechts, der Verwaltung und der Verfassung und die Leistungen des Beamtenkörpers

Behördenorganisation Kaiser Ferdinands, hat die österreichische Hofkammerordnung von 1537, die böhmische Raitkammerordnung von 1527, die tirolische Kammerordnung von 1536 veröffentlicht. Von den bayrischen Hofkammerordnungen von 1550, 1558, 1565, 1572 und 1592 ist nur letztere von Stieve, Sitzungsberichte der Münchener Akademie phil.-hist. Klasse 1881, S. 32 ff. gedruckt. Die württembergischen Rentkammerordnungen, Rechnungsinstructionen ꝛc. sind in Reyschers Sammlung württemb. Gesetze, hauptsl. 12 ff. veröffentlicht. Von Pfälzer Amtsordnungen hat Neudegger (a. a. O. 2, 1888) die von 1561 und 1566 gedruckt. Sie enthalten, wie die brandenburgische Amtsordnung von 1617 [(Fischbach), historische Beiträge, die königl. preuß. Staaten betreffend 3. 1 (1784), S. 45 ff.] eine Anweisung für die Verwaltung der einzelnen Aemter. Die schlesische Kammerordnung von 1572 wird Dr. Rachfahl in den Staats- und soc. wissenschaftlichen Forschungen Bd. 55 im Zusammenhang mit einer schlesischen Verwaltungsgeschichte bis zum 30jährigen Krieg veröffentlichen. Von Kammergerichts- und Hofgerichtsordnungen ist Einiges publicirt, ebenso von Consistorialordnungen, aber nicht so viel, um einen klaren Ueberblick zu geben.

[1]) z. B. die Arbeiten von Töppen über Ostpreußen, sowie die Einleitung zu den Ständeakten (Bd. 15 der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten), welche Dr. Breysig soeben veröffentlicht hat.

[2]) z. B. Kries, historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien 1842. Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens 1888 (Staats- und soc. wiss. Forschungen, Heft 32). v. Below, Geschichte der directen Staatssteuern in Jülich und Berg, Zeitschr. d. berg. Geschichtsvereins 26 (1890).

[3]) Ich denke an die Arbeiten von Kühns, Stölzel, Holtze, Luschin von Ebengreuth.

Digitized by Google

als nothwendige Folgen bestimmter Personen und Personengruppen und ihrer psychologischen und sittlichen Eigenschaften erkennen.

Immerhin so viel ist für den Anfang des 17. Jahrhunderts klar: Die Verwaltung der größeren Territorien, an deren Spitze fähige oder gar bedeutende Fürsten stehen, ist eine ganz andere, als im 15. Jahrhundert. Fällt der Hofhalt und die Landesregierung auch noch äußerlich zusammen, die Landescollegien mit ihrer Sachkunde, ihrer Tradition, ihren festen Competenzen bilden nun mit dem Fürsten den Kern der Regierung; mögen die Stände theilweise gegen 1600 noch zu größerer Macht als früher gelangt sein, das Steuerwesen an sich gerissen haben, die Regierung beherrschen; diese bildet doch meist ein kräftiges Gegengewicht gegen sie, sie wächst im Kampfe mit den Ständen; ihre Geschäfte und Functionen, die hier entstehenden Interessen und Kenntnisse treiben die an der Regierung Theilnehmenden nothwendig nach einer den Ständen entgegengesetzten, nicht die Klassen- sondern die Gesamtinteressen fördernden Richtung. Die Localverwaltung, mindestens die in den fürstlichen Domainenämtern, ist in eine gewisse Abhängigkeit gebracht, ist einer gewissen Controlle unterstellt. Es bestehen territoriale Steuersysteme; es hat sich eine tief eingreifende territoriale Kirchen-, Schul-, Polizei-, Münz-, Bergwerks-, Wirthschaftsgesetzgebung und Verwaltung wenigstens in einzelnen Ländern entwickelt. Hier liegen die Keime, welche, sobald die Fürsten und der Beamtenapparat vollends über militairische Kräfte verfügten, aus dem ständischen den bureaukratischen Beamten- und Polizeistaat des aufgeklärten Despotismus entwickeln konnten.

Und die fürstliche Macht hat sich neben der ständischen erhalten, oder ist ihr an Macht überlegen, weil sie durch ihre berufsmäßigen Beamten, durch die Collegia formata, durch die Arbeitstheilung in ihnen so sehr viel Besseres leisten konnte, als früher. Mochten die Leistungen der Rentkammern noch mäßige sein, sie übertrafen doch bei weitem die Finanzverwaltung der isolirten Kammermeister des 14. und 15. Jahrhunderts. Mochte die Rechtsprechung noch große Uebelstände zeigen, es waren doch nun selbstständige, feste, oberste, theilweise auch schon mehrmals in der Woche sitzende Richtercollegien da, die mehr Vertrauen verdienten, als die alten periodischen, von den Fürsten präsidirten Gerichtstage. Die

Digitized by Google

Hofräthe und Geheimen Räthe standen den Fürsten als ihr eigenes besseres Gewissen gegenüber, sie repräsentirten die dauernden Traditionen der Regierung, und so viele schlechte, wechselnde, egoistische Elemente in ihnen stecken mochten, in der steten Controlle der Mitglieder des Collegiums durch einander, in der gemeinsamen Ehre, in den gemeinsamen Pflichten lag eine säubernde und sittigende Kraft, die früher nicht existirt hatte, die Halt und Character gab.

Diese günstigen Wirkungen traten natürlich je nach der Persönlichkeit der Fürsten und der leitenden höheren Beamten in sehr verschiedenem Grade ein. Ebenso waren die socialen Elemente, aus denen das sich bildende Berufsbeamtenthum sich zusammensetzte, keineswegs überall gleich. Aber sie waren doch allerwärts in Deutschland ähnliche: die bürgerlichen Kreise lieferten die niederen Schreiber und Amtleute, das städtische Patriciat die juristischen Doctoren, in deren Reihen aber auch Schneidersöhne,[1]) wie der unermüdliche brandenburgische Kanzler Lampert Distelmeyer, sich finden; der Adel besetzte die ritterlichen Rathsstellen und die höchsten Hof- und Commandostellen. Noch war die Kluft zwischen den adeligen und nichtadeligen Räthen groß. In Braunschweig werden 1556 vier Beamtenklassen unterschieden: die zwei ersten bilden die adeligen Beamten des Hofes, die dritte die adeligen Hauptleute auf den festen Schlössern, die vierte die bürgerlichen Räthe, Kanzleiverwandten und Vögte.[2]) Allerwärts erhielt sich das Vorrecht der ritterlichen vor der Gelehrten-Bank in den Collegien. Im Berliner Kammergericht behaupteten bis Ende des 16. Jahrhunderts die adeligen Räthe das Vorrecht, keine Protocolle zu revidiren und keine Erkenntnisse zu fertigen;[3]) sie gelten als Illiterati; sie haben meist noch nicht studirt.[4]) Eben deshalb sind die studirten bürgerlichen Räthe im Ganzen von 1480—1580 im Vordringen. Als von

[1]) Nach dem Eintrag des Vaters im Leipziger Rathsbuch von 1493 als „sneyder", kann diese Herkunft wohl nicht mehr bestritten werden. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 1, 192.

[2]) B. Krusch, die Entwickelung der herzoglich braunschweigischen Centralbehörden, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1893, 301.

[3]) F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts 2, 82.

[4]) Vergl. darüber Stölzel, die Entstehung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien 1 (1872), 33—133.

Digitized by Google

1550—1600 der Adel auch häufiger die Universitäten bezog, behauptete er sich wieder mehr, verdrängte mannigfach die studirten bürgerlichen Juristen wieder. Vorher wie nachher aber hatte er versucht, für möglichst viele Stellen sich ein Vorrecht zu sichern. Der Kampf hierfür war meist mit dem für die Ausschließung der Fremden verknüpft; möglichst nur Indigenae vom Adel sollten angestellt werden. Es ist kaum zu viel, wenn man behauptet, der Kampf um das „Indigenat" sei die Spitze aller ständischen Forderungen gewesen. Sah der Adel doch klar, daß seine bedrohte Stellung in anderer Form als in der der Herrschaft ständischer Ausschüsse wieder herzustellen sei, wenn er alle wichtigen Stellen in der Landesregierung erhalten müsse.

Sowohl in der Darstellung Adlers über die Verwaltung Maximilians, wie in der Rosenthals über die bayrische Verwaltungsgeschichte, in den Untersuchungen über die ostpreußische, wie in denen über die cleve-märkische Verfassungsgeschichte, stehen die wechselnden Ansprüche der Ritterschaft und die Zugeständnisse an sie, die Bemühungen der Fürsten, durch Anstellung von „Gästen," von Fremden, freiere Hand zu bekommen, durchaus im Vordergrund. Und ebenso erhält die ganze brandenburgische Verwaltungsgeschichte von 1411 bis 1640 erst hierdurch ihr rechtes Licht. Die ersten Hohenzollern regierten fast ausschließlich mit fränkischen Rittern und Geistlichen,[1]) die sie aus der Heimath mitgebracht. Unter Joachim II. ertönt die Klage über die sächsischen, die meißner Beamten am Hofe. Der Leipziger Lampert Distelmeyer hatte es verstanden, eine ganze Reihe seiner Angehörigen, Verschwägerten und Freunde in höhere Stellungen zu bringen. Eustachius von Schlieben galt als einer der fremden „Scharrhänse" von Adel, auf die der Kurfürst höre; eben deshalb schilt selbst Luther in seinen Tischreden auf ihn als auf einen Tyrannen, wie ihn die Welt freilich nicht entbehren könne.[2]) Johann Georg, bis zur Thronbesteigung als Administrator der brandenburgischen Bisthümer auf dem Lande lebend und ausschließlich mit den unzufriedenen Adeligen verkehrend, brachte dann im Gegensatz zu seinem Vater

[1]) Vergl. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, (1781) S. 346.

[2]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik 2. 2 (1859), 283 und 451, N. Aufl. (1870) S. 199 und 319.

Digitized by Google

fast nur „Eingeborene von Adel“ in die Stellen. Man mag sein kleinliches, aber sparsam tüchtiges Regiment mehr tadeln, wie es Droysen that, oder mehr loben, wie es jetzt einige jüngere Historiker glauben thun zu müssen, soviel ist sicher, daß sein Sohn Joachim Friedrich, der 1598, nach 32jähriger Regierung des Bisthums Magdeburg, den Kurstuhl bestieg, wieder ganz in entgegengesetzte Bahnen einlenkte. Er hatte stets schlecht mit seinem Vater gestanden, er fühlte sich nicht als Genosse der märkischen Junker. Er hatte längst in Halle die Beamten gefunden, die er dann als seine Vertrauenspersonen mit nach Berlin brachte, um dort aus ihnen eine ganz neue Regierung zu bilden; es waren mit Ausnahme einiger ihm näher stehenden Altmärker, wie Putlitz und Knesebeck, wesentlich fremde oder wenigstens außerhalb Brandenburgs erprobte: der böhmische Graf von Schlick und der magdeburger Kanzler von Löben waren die Hauptpersonen. Die Stände klagten aufs heftigste, daß fast alle höheren Stellen mit Ausländern besetzt seien, und die Einheimischen ungebührlich zurückgesetzt würden. Der Kurfürst antwortete ihnen, sie möchten ihre Söhne besser ausbilden lassen, dann könnten sie bei mäßigen Ansprüchen auch Verwendung finden. Und Graf Schlick warf dafür dem brandenburgischen Adel das harte Wort ins Gesicht: der Kurfürst habe außer einer oder zwei Personen keinen getreuen Mann im Lande. Aus eben diesem Grafen Schlick, seinem vertrauten Kanzler Löben, aus einem Rheinländer und einem Ostpreußen, Bylandt und Dohna, sowie aus anderen überwiegend ausländischen, höheren Beamten hatte er 1604 seinen neuen Geheimen Rath gebildet; er wollte allein mit ihnen die wichtigsten Staatsangelegenheiten, hauptsächlich den Anfall von Ostpreußen und Cleve-Mark berathen. Jedenfalls neben den allgemeinen Ursachen und Bedürfnissen der Behördenorganisation ist aus diesen persönlichen Motiven und Eigenschaften der handelnden Personen die Schaffung dieser obersten brandenburgischen Landesbehörde zu erklären.[1]) Man

[1]) Ueber die Geschichte des brandenburgischen Geh. Raths besteht bereits eine ganze Litteratur: Droysen, Gesch. d. preuß. Politik 2. 2, 550 (N. Aufl. 392), hat die Begründung in Zusammenhang gebracht mit dem allgemeinen Gegensatz von Ständethum und Beamtenthum. Nicht sowohl der Entstehung, als der Wirksamkeit und Competenz des Geh. Rathes ist der Aufsatz von Kühns gewidmet: Die Ressortverhältnisse des preußischen Geh. Raths bis ins 18. Jahrh., Zeitschr. f. preuß. Gesch u. Landeskunde 8 (1871), 141 ff. Isaacsohn, 2, 23—35, schließt sich an diese

sieht das klar schon daraus, daß mit dem Regierungsantritt Johann Sigismunds Schlick und Löben in Ungnaden ihrer Dienste entlassen und jenes Indigenatsprivilegium vom 30. August 1610[1]) vom brandenburgischen Adel erwirkt wurde, das verkündet, es seien Ausländer dem märkischen treuen und opferwilligen Adel zu großem Schimpf und Schaden für den Landesherrn vorgezogen worden, künftig sollten die adeligen Unterthanen stets für alle Stellen, außer den militairischen, vorgezogen, Ausländer nur zugelassen werden, wenn keine geeigneten Inländer vorhanden seien. Georg Wilhelm freilich hat entgegen diesem Princip dann die Rheinländer herangezogen, hauptsächlich mehr und mehr alle Gewalt dem Grafen Schwartzenberg überlassen, der im Bunde mit den bürgerlichen Juristen im Geheimen Rath[2]) dasselbe in Brandenburg versuchte, was er früher in Cleve-Mark anstrebte, ein festes fürstliches Regiment aufzurichten. Wir wissen jetzt aus den Untersuchungen von Meinardus, daß man diesen Staatsmann bisher wohl nicht ganz richtig beurtheilte, daß nicht in erster Linie gemeine Motive, sondern wesentlich mit die großen Gegensätze des ständischen und des Beamtenstaates sein Thun beherrschten.[3])

---

beiden Autoren an. Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 278—307, will zeigen, daß Droysens Auffassung falsch sei, daß ein Beamtenthum längst bestanden habe, daß das Jahr 1604 nur eine veränderte Anordnung der Sitzungen brachte. Dem gegenüber will Bornhak das Principielle der geheimen Rathsgründung wieder betonen: Die Bedeutung der Errichtung des brandenburgischen Geheimen Rathes im Jahre 1604 (Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte 5 (1892), S. 83 ff.), während F. Holtze (daselbst 575—80), ähnlich wie Stölzel, die allgemeine Bedeutung der Gründung nicht hoch anschlägt, hauptsächlich leugnet, daß es sich dabei um den Gegensatz von ständischer Macht und fürstlichem Regiment gehandelt. Die beiden Gruppen von Schriftstellern haben Recht: Stölzel und Holtze in der Beurtheilung des rein Formalen, Droysen und Bornhak aber in dem Urtheil über den inneren, materiellen Gehalt des Vorgangs. Brandenburg hatte unter Johann Georg eine ständische Regierung; Joachim Friedrich wollte aus „Fremden" ein Beamtenregiment schaffen, weil er den ständisch gefärbten Räthen seines Vaters nicht traute. Seine Absicht ist natürlich nicht in der Geh. Rathsordnung ausgesprochen, sie drückt sich aber deutlich aus in den Namen und dem Character der Hauptmitglieder des Geh. Raths.

[1]) Mylius, Corp. Const. March., VI, 1, Sp. 191.

[2]) Darüber Holtze a. a. O., 2, 168.

[3]) Meinardus, O., Protokolle und Relationen des brandenb. Geh. Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, 1, 2 u. 3, hauptsächlich in der Einleitung zu 1 u. 2. Daneben Allg. deutsche Biographie 33, 779 s. v. Schwartzenberg.

Digitized by Google

Gewiß waren oftmals diese fremden Beamten Abenteurer und Schmarotzer, und oft wird ihnen zuerst die nöthige Sach- und Personenkenntniß gefehlt haben. Aber es ist gewiß falsch, sie allgemein so zu characterisiren. Als Beweis für die Tüchtigkeit vieler von diesen Ausländern kann ein Ausspruch Melchiors von Osse angeführt werden. Er klagt, daß nur die Glieder der „vornehmlichen Freundschaften, Verständnissen und Ketten" im sächsischen Beamtenthum vorankämen, und daß daher die fähigsten jüngern Leute, die studirt haben, außer Landes gingen. Die Mehrzahl der Fremden und Gäste, die man in den höhern Stellen allerwärts 1600 an den deutschen Höfen trifft, waren ohne Zweifel wegen ihrer Fähigkeit und wegen ihrer Unabhängigkeit von localen Coterien berufen. Auf ihrer Energie hauptsächlich beruhte es, wenn das ständische Klassenregiment nicht siegte, wenn ein monarchisches Beamtenregiment wenigstens in seinen Anfängen vorhanden war.

Natürlich ist mit der Feststellung der Bedeutung der Gäste in den landesherrlichen Regierungscollegien noch nichts darüber gesagt, ob und in wie weit im Ganzen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schon ein wirklich tüchtiges und pflichttreues Berufsbeamtenthum vorhanden war. Um diese Frage ganz zuverlässig zu beantworten, müßte viel weiter ausgegriffen werden. Man müßte genau untersuchen, aus welchen socialen Schichten es stammte, welches seine Bildung, seine Laufbahn, seine rechtliche und wirthschaftliche Stellung war, in wie weit die Ausbildung eines genügenden Beamtenrechts und anständiger Beamtentraditionen gelungen war. Aber der Raum und die mangelnden Vorarbeiten verbieten uns, hier darauf näher einzugehen. Einiges wird unten nachzuholen sein, wenn wir versuchen, diese Fragen für 1640—1713 zu beantworten; die Entwickelung in Bezug auf diese Dinge war von 1500—1713 eine ziemlich einheitliche.

Hier müssen wir uns zunächst mit der freilich etwas vagen Erkenntniß begnügen, daß der entscheidende Unterschied der Territorialverwaltung von 1500—1640 gegenüber der früheren einerseits in der Verfassung der Centralbehörden, andererseits in der Zunahme der auf Universitäten gebildeten oder in der Kanzlei emporgekommenen, ausschließlich ihren Amtsgeschäften lebenden Beamtenelemente liege. Aber noch waren die Carrieren keine festen, noch war die berufs-

Digitized by Google

mäßige Vorbildung gering, noch waren mehr als Ansätze zu einer Arbeitstheilung im Beamtenthum nicht vorhanden. Noch waren die Gehalte gering und wenig sicher, die Naturalbezahlung überwiegend; noch war die Jagd nach anderweiten Vortheilen ein Hauptzweck des Dienstes. Noch fehlte meist ein ganz festes Amtsrecht und anständige, die Masse beherrschende Amtstraditionen. Wir werden einige Beweise noch unten dafür anführen, daß es vor dem 30jährigen Kriege meist noch recht traurig mit einem großen Theil dieses Beamtenthums bestellt war; ja, wir werden zu dem Schlusse kommen, daß naturgemäß der Beginn des modernen Erwerbstriebes, der Uebergang in individualistische Denkweise und freie persönliche Bewegung, wie sie vom 16. und 17. Jahrhundert an eintraten, innerhalb des Beamtenthums, das noch halb in veralteten, naturalwirthschaftlichen Formen der Entlohnung steckte, große Mißbräuche und sittliche Entartung erzeugen mußte. Diese konnten erst durch nach und nach zu schaffende sittliche und rechtliche Ordnungen höherer Art und vollendete Ausbildung der geldwirthschaftlichen Bezahlung wieder beseitigt werden.

Die brandenburgisch-preußische Behördenorganisation von 1640—1713.

Daß der große dreißigjährige Krieg die Ausbildung des territorialen Beamtenthums theilweise störte, die Ansätze zu fester Collegialverfassung auflöste, durch die Verarmung der Länder vielfach ein Rückgreifen auf ältere Lebensformen nöthig machte, ist für manche der kleinern und der im hergebrachten Schlendrian fortlebenden Territorien ebenso unzweifelhaft, als daß an ihn und seine Folgen sich da und dort, zumal in den größeren und vergrößerten Staaten mit neuen Zielen eine höhere Ausbildung der fürstlichen Gewalt, des Steuer- und Finanzbehördenwesens, des Militairwesens knüpfte. Es sei nur an die Verwaltung Kurfürst Maximilians in Bayern erinnert, oder an die von Karl Ludwig in der Pfalz, an den Aufschwung Hannovers gegen Ende des Jahrhunderts. Oesterreich war nach langer Trennung seiner Lande

Digitized by Google

unter Kaiser Ferdinand II. wieder ein einheitlicher Staat geworden, begann die Fäden wieder aufzunehmen, die unter Maximilian I. und Ferdinand I. zur Bildung von Centralbehörden angesponnen worden waren. Und Brandenburg fand in Friedrich Wilhelm den Mann, der fähig war, die wichtige Thatsache der Erbschaft und Erwerbung einer Reihe von Territorien, hauptsächlich von Ostpreußen und Cleve-Mark, nutzbar zu machen. Die Vereinigung einer Anzahl von Ländern und Provinzen unter einem Fürstenhaus war für Oesterreich wie für Preußen der wichtigste Antrieb, über die Verfassungs- und Amtsorganisationen, wie sie im 16. Jahrhundert entstanden waren, weiter hinauszukommen.

Was der große Kurfürst und seine nächsten Nachfolger geschaffen haben, knüpft in erster Linie an die durch die Vereinigung mehrerer Territorien gestellte Aufgabe an. Friedrich Wilhelm I. vollendet, was sein Großvater und Eberhard von Danckelman in dieser Richtung vorbereitet haben. Die Erörterung der wesentlichen Tendenzen, welche die Regierung in Berlin 1640—1713 beherrschten, führt uns direct in die Fragen hinein, die von 1713 ab im Vordergrund standen, deren Aufhellung unserer Publication gewidmet ist.

Indem man versuchte, die durch fürstliches Erbrecht und verschiedene Tractate vereinigten, theils sehr weit auseinander liegenden, theils im Centrum doch eng um Brandenburg herum sich gruppirenden Territorien zu „Membris unius capitis“ zu machen, aus einer Personal- nach und nach eine Realunion, ein „Königreich Preußen“ zu schaffen, waren die Directiven der Politik klar und einfach gegeben. Es mußten 1. die ständischen, blos landschaftlich fühlenden Kreise und Organe durch die centralen staatlichen zurückgedrängt, einheitliche Staatsbehörden und eine einheitliche Armee geschaffen werden. Der brandenburgische Geheime Rath und die aus seiner Mitte entstehenden Centralbehörden mußten die Herrschaft über alle Provinzen gleichmäßig erhalten. 2. Die bestehenden Regierungen der neuen Provinzen, welche ständisch und local nach ihrer Zusammensetzung und ihren Traditionen fühlten und daher diesen Centralisirungsproceß bekämpften, mußten einerseits durch vorgesetzte kurfürstliche Statthalter controllirt und im Zaume gehalten, andererseits durch ihre Spaltung und Auflösung in eine Reihe von

Digitized by Google

Behörden und Collegien in ihrer Kraft gebrochen werden. Die zu bildenden oder in ihrer Selbstständigkeit gegen die Landesregierung zu stärkenden Amtskammern, Consistorien, Commissariate mußten in directere Abhängigkeit von Berlin gebracht werden. 3. Mußten in den Unterbezirken neue fürstliche Localbeamte geschaffen werden. Der Steuercommissar bekam diese Aufgabe für die Städte, der Landrath für das platte Land. 4. Mußten die neuen Behörden in ihren Machtbefugnissen gegen die ältern und die arbeitstheilig abgezweigten unter einander richtig abgegrenzt werden; alle die neuen Aemter mußten in rechte Beziehung zueinander gebracht, die Ressortstreitigkeiten geschlichtet, das richtige Zusammenwirken herbeigeführt werden. 5. Endlich mußte für das gewachsene Behördenpersonal ein Amtsrecht geschaffen werden, wie es der Geldwirthschaft, den Bildungsmitteln, der Carriere von Berufsbeamten entsprach, wie es unentbehrlich war, um ein so großes Personal treu, ehrlich, fleißig und tüchtig zu machen und zu erhalten.

Jeder einzelne kleine Schritt in der Richtung der Centralisationstendenzen ist von practischen Motiven und Bedürfnissen des Augenblicks bedingt; die Absicht, den Territorien Ansehen und Macht, Schutz nach Außen, friedliches, wirthschaftliches Gedeihen nach Innen zu schaffen, bessere Schulen und Kirchen, eine bessere Handelsstellung und lebendigen Verkehr herzustellen ist das, was zunächst zur Aenderung treibt; ein ausgiebiges staatliches Steuersystem, eine sparsame, geordnete Finanzverwaltung, ein geregeltes Verpflegungswesen für die Truppen, eine bessere Justiz, eine Hebung der unteren Klassen soll herbeigeführt werden. Aber daneben tönt immer der erwachte Gedanke der staatlichen Autarkie als Grundaccord mit. Eine kühne maritime Politik, eine friedliche Duldung der Confessionen, die Aufnahme der fremden Colonisten, die Pflege der Gewerbe, die Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse, sie sind ebenso Selbstzweck, als Mittel dem Staate zur Macht und zum Ansehen zu verhelfen. Und das wichtigste Mittel, das Mittel aller Mittel, ist die Fortbildung der Behördenorganisation, der definitive Sieg der fürstlichen Aemter über den ständischen Dilettantismus jener in Stadt und Land privilegirten Personen, die ihre Rechte fast nur noch im Sinne ihrer egoistischen Wirthschafts- und Standesinteressen auffaßten, ihre Pflichten gegen das Ganze um so mehr

Digitized by Google

vergaßen, als das Ganze, welches sie bis jetzt allein kannten, das Territorium als solches, im Absterben begriffen war.

Das erste Jahrzehnt seiner Regierung hat Friedrich Wilhelm sich in der Hauptsache auf seinen brandenburgischen Geheimen Rath gestützt, wie er nach dem Sturze Schwartzenbergs wesentlich von märkischen Adeligen gebildet, von ständisch-territorialen Gesichtspunkten beherrscht war. Die Reichs- und die cleviſchen Sachen gingen nach der Instruction des Geheimen Raths vom 2./12. April 1641 [1]) nicht an diesen, sondern direct an den Kurfürsten nach Königsberg. Der damalige märkische Geheime Rath war noch gar keine eigentliche Centralbehörde, sondern nur die vornehmste Commission der in Berlin zur Regierung Brandenburgs versammelten Räthe. Und wenn er bis gegen 1713 vielfach mit Kammergericht, Consistorium und Amtskammer einzelne Räthe gemeinsam behielt, etwas wesentlich anderes wurde er doch seit dem Tode des alten Kanzlers von Götze und dem Sturze des Oberkämmerers von Burgsdorf und des Kammerpräsidenten von Arnim, seit Graf Waldeck, Schwerin, Johann Moritz von Nassau-Oranien, Weimann, Jena und Andere in den Vordergrund treten, seit mit der neuen Geheimen Rathsordnung vom 4. December 1651 dieses Collegium wieder eine festere geschlossene Verfassung und eine Eintheilung der Geschäfte in Departements oder Decernate erhielt. Im Jahre 1658 bekam er eine besondere Justizabtheilung, „die Geheimen Räthe zu den Verhören," den später sog. Geheimen Justizrath, der alle an den Geheimen Rath gelangenden Rechtssachen erledigen sollte.

Die veränderte Stellung des Geheimen Rathes zeigt sich zunächst in seiner andern Zusammensetzung. Die Königsberger Oberräthe, wie die Statthalter, welche der Kurfürst an die Spitze der Landesregierungen stellt, und durch welche er diese frondirenden Collegien beherrschen und für sich gewinnen will, werden ebenso zu Mitgliedern ernannt, wie seine ersten Generale und seine bedeutenderen auswärtigen Gesandten. Neben die Brandenburger treten die Preußen und Pommern, die Westfalen und Rheinländer,

[1]) O. Meinardus, Protocolle 2, 215 ff. § VIII u. IX.

Digitized by Google

ja mehrere Ausländer, neben die Lutheraner die besonders bevorzugten Reformirten, neben die Adeligen fürstliche Personen, Gelehrte und bürgerliche Juristen. Die brandenburgische Kanzlerstelle wird nicht wieder besetzt, an die Spitze des Geheimen Rathes wird erst der märkische Statthalter, dann ein besonderer Director und Schwerin als erster Minister und oberster Präsident gesetzt. Bei seiner Ernennung zu dieser leitenden Stellung (30. Aug. 1658) ist schon klar ausgesprochen,[1]) daß alle andern Collegien der sämtlichen Lande des Kurfürsten, alle innern und auswärtigen Sachen in oberster Instanz dem Geheimen Rathe unterstehen. Wie er Oberinstanz für das Kammergericht und die brandenburgischen zwei Amtskammern, sowie oberster Verwaltungsgerichtshof wird, so erlangt er eine ähnliche Stellung gegenüber dem brandenburgischen Consistorium, dem er die wichtigeren Sachen, zumal die landesherrlichen Patronatssachen abnimmt.[2]) Von den neu gebildeten Medicinalcollegien geht die Appellation an ihn. Die Lehnskanzlei steht unter einem Geheimrath, welchem einige Lehnsräthe beigegeben sind; analog ist die Stellung der Jagdkanzlei. Die damals beginnenden Untersuchungen über den Zustand und die Verwaltung überschuldeter oder sonst in Verfall gerathener Städte giebt man Commissionen in die Hand, an deren Spitze ein oder zwei Mitglieder des Geheimen Rathes stehen.[3]) Und wenn seine Macht in Brandenburg naturgemäß weiter reicht, als in den neuen Provinzen, seine angesehensten Mitglieder sind es doch, welche die Neueinrichtung der Behörden in ihnen leiten, welche die wichtigsten Verhandlungen mit den dortigen Ständen und Behörden führen. Werden sie auch noch lange in Königsberg oder Cleve als fremde Minister, ja gar als Räthe eines fremden Potentaten bezeichnet, thatsächlich waren sie doch die entscheidenden Persönlichkeiten, und der Geheime Rath als solcher erschien auch immer mehr als die vorgesetzte Behörde der Provinzialorgane, schon weil der Kurfürst und der Geheime Rath gleichsam eine Instanz bildeten, weil der Geheime Rath unter dem in Berlin eingesetzten Statthalter in Fällen der Abwesenheit den Kurfürsten vertrat, und weil die Chefs der neu sich bildenden obersten Centralbehörden, hauptsächlich der

[1]) Stölzel, Brandenb.-Preuß. Rechtsverwaltung 1, 379.
[2]) Kühns, Die Ressortverhältnisse des preuß. Geh. Staatsraths a. a. O. 165.
[3]) Schmoller, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 560—568.

Digitized by Google

Oberkriegscommissar und der Hofkammerpräsident, zugleich die ersten Mitglieder des Geheimen Raths waren.

Die Stellung des Geheimen Rathes ist in den späteren Regierungsjahren des Großen Kurfürsten und in der Zeit Eberhard von Danckelmans gleichsam auf ihrem Höhepunkt angekommen. Man hat von Friedrich Wilhelm wohl gesagt, er habe im Staatsrath regiert. Jedenfalls war er stets von einigen Geheimen Räthen begleitet, hat in der Regel über wichtige Fragen erst nach Anhörung des Geheimen Rathes entschieden. Gegen 1680—1700 wachsen nach und nach die arbeitstheiligen Centralbehörden in ihm so heran, daß sie ihn in den Schatten zu stellen beginnen. Nach dem Sturze Danckelmans sind es Wartenberg und Wittgenstein, die allein regieren. Von 1713 an wird der Geheime Rath wohl wieder regelmäßiger versammelt, aber er löst sich doch mehr und mehr in Specialcommissionen und Centralämter auf. Es bleiben ihm bald, zumal von 1722 an, nur noch Justizsachen. Das Generaldirectorium und das Collegium der Minister, welche die auswärtigen Sachen bearbeiten, hat ihn verdrängt; nur als Geheimer Justizrath lebt er bis 1749 fort, um dann in den Senat des Kammergerichts, der zum Obertribunal wird, aufzugehen.

Die volle Geschichte desselben wird erst zu schreiben sein, wenn die jetzt begonnene Publication seiner Instructionen, Protocolle und Relationen vollendet sein wird, und wenn wir über eine größere Zahl seiner einflußreichen Mitglieder solche monographische Bearbeitungen haben werden, wie über Waldeck, [1]) Schwerin, [2]) Fuchs, [3]) Meinders, [4]) Danckelman. [5]) Es wird dann auch erst im Einzelnen und genau das Verhältniß des Kurfürsten zum Geheimen Rath und

[1]) Erdmannsdörffer, Graf F. v. Waldeck. Ein preußischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. 1869.

[2]) R. v. Holly, Die staatsmännische Thätigkeit O. v. Schwerins unter der Regierung des Großen Kurfürsten (Schulprogramm 1874 und 1876) bis 1658 gehend, und F. Hirsch, Otto von Schwerin, historische Zeitsch. N. F. B. 35.

[3]) Salpius F. von, Paul von Fuchs, ein brandenb.-preuß. Staatsmann vor 200 Jahren. 1877.

[4]) A. Strecker, Franz von Meinders, ein brandenb.-preuß. Staatsmann im 17. Jahrh. 1892. (Heft 49 der staats- und soc. wiss. Forschungen von Schmoller.)

[5]) C. Breysig, Der Proceß gegen Eberhard Danckelman 1889. (Heft 35 derf. Forschungen.)

Digitized by Google

dessen Competenz gegenüber den anderen Berliner und den Provinzialbehörden, seine Stellung als Justiz- und Verwaltungsgerichtshof, seine Function als berathende und executive Behörde sich darstellen lassen. Das aber wissen wir schon heute, daß der Geheime Rath 60—70 Jahre lang in seinen regelmäßigen Sitzungen, mit seinen zehn bis zwanzig Mitgliedern, mit seinem Einfluß auf den Regenten den Mittelpunkt der kirchlichen, politischen, militairischen und finanziellen Politik des Staates, das treibende Princip im Kampfe gegen die Stände und für die Zusammenfassung der staatlichen Kräfte bildete.

Gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten werden die Geheimen Räthe bald als solche, bald als Minister bezeichnet. Sie werden jetzt als wirkliche Geheime Etatsräthe von den blos titulirten unterschieden. Die Kammergerichtsräthe, welche 1658 zum Geheimen Justizrath gezogen wurden, waren die ersten nicht wirklichen Geheimen Räthe gewesen. Den wirklichen Mitgliedern des Collegiums wird, ohne Unterschied ob sie adelig oder bürgerlich, der Vorrang vor jenen gegeben (10. Oct. 1682).[1] Es wurde ihnen das Prädicat der Excellenz in der Regel zugebilligt.[2] Die Militairs und einzelne andere Mitglieder wurden zu wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsräthen ernannt; diejenigen, welche daneben Ressortschefs oder Vorstände von Landescollegien waren, hießen Wirkliche Geheime Etatsräthe und Präsidenten des Consistoriums, des Kammergerichts, der Hofkammer, der Regierung ꝛc.

Die Geheime Kammerkanzlei, 1650—70 aus 4 Geheimen Secretären bestehend, expedirt die Correspondenz des Kurfürsten, wie die des Geheimen Rathes; zwei begleiten Friedrich Wilhelm auf seinen Reisen, zwei bleiben zu Hause; 1688 sind es bereits sieben solcher Secretäre, von welchen der erste als Geheimer Cabinetssecretär bezeichnet wird.[3]

---

[1] Cosmar u. Klaproth, der k. preuß. u. kurf. brandenb. wirkliche Geh. Staatsrath (1805), 219.

[2] Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 1, 355—57, erörtert die Anfänge des Excellenzen- und Ministertitels.

[3] Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtenthums 2 (1878), 205.

Digitized by Google

Der Proceß, der innerhalb des Geheimen Rathes Specialcommissionen und specialisirte Centralbehörden schuf, ist ganz derselbe wie der, welcher innerhalb der größeren Territorialregierungen des 16. Jahrhunderts die Hofgerichte, Consistorien und Kammern entstehen ließ. Wie man damals eingesehen, daß eine Besserung des Kammerwesens nur durch Sachverständige zu bewirken sei, so setzte man jetzt 1651 aus Mitgliedern des Geheimen Raths die Commission der Staatskammerräthe (Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Tornow) ein,[1]) welche die Direction des Kammerstaats in „allen Unsern Landen" übernehmen, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen, das Assignationswesen besser ordnen, alle Diener und ihre Besoldungen verzeichnen und den Aufwand hierfür redressiren, die Basirung des Hofhalts auf Geld statt auf Naturallieferungen anstreben, alle Kammergüter und alles fürstliche Schuldenwesen unter bessere Controlle und Aufsicht bringen sollen. Das Collegium behauptete sich jedoch nicht lange, erreichte kaum etwas, da seine Mitglieder nicht dauernd zusammen, zu sehr mit andern Geschäften überhäuft waren. Der Westfale Raban von Canstein, erst braunschweigischer Hofmarschall, dann 1655 brandenburgischer Geheimer Rath und Director der Halberstädter Regierung, hat von 1652 an die Direction der kurmärkischen Kammer und 1659 die Controlle über den Kammerstaat aller Provinzen übernommen; von 1660 an sollte er auch als Oberhofmarschall dafür sorgen, daß die Hofhaltung nicht den Kammerstaat ruinire. Aber er hat im Ganzen nichts Erhebliches erreicht.[2]) Und ähnliches gilt von dem andern Braunschweiger, dem 1678 zum Hofkammerpräsidenten und Generalinspector aller kurfürstlichen Etats ernannten Bodo von Gladebeck, wenn er auch zu seiner Hülfe schon den einen oder andern aus der Berliner Amtskammer zum Amtskammerrath in allen Provinzen ernennen ließ. Erst der ost-

[1]) Isaacsohn, die Reform des kurf. brandenb. Kammerstaats 1651/52, Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landesk. 13, 161 ff.; die Instruction für die Staatskammerräthe, S. 190—194.

[2]) Dies im Gegensatz zu Isaacsohn stehende Urtheil gründet sich auf K. Breysigs Untersuchung, welche die Domainencentralbehörden und die brandenburgische Kammer umfassen demnächst als Bd. 1 der Finanzen in der neuen Serie der Urkunden und Aktenstücke Friedrich Wilhelms, Innere Politik, erscheinen wird.

Digitized by Google

friesische Freiherr Dodo von Knyphausen hat von 1683—98 das große Ziel erreicht, einen Generaletat der Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, das Kammerwesen aller Provinzen einigermaßen unter seine Botmäßigkeit zu bringen und eine collegialische Hofkammer unter seinem und E. von Danckelmans Präsidium mit vier und bald mehr Geheimen Kammerräthen zu schaffen. Die Bildung dieses Collegiums ist characteristisch:[1]) Knyphausen hat von seiner Ernennung an drei Hofräthe zur Hülfe, aber er hat noch keine besondere Kanzlei, keine Registratur, kein Sitzungszimmer; das erlangt er mit Errichtung der collegialischen Hofkammer 1689; er stellt vor, daß damit keine neuen Gehälter nöthig seien; das bei ihr verwendete Personal stehe schon in Gehalt; der Landrentmeister Kraut tritt zu seinen drei Räthen hinzu, eine Anzahl Subalternen werden der Hofkammer zugetheilt; aus einem Geheimrathsmitglied, der mit einigen Gehülfen die Hofkammersachen besorgt, wird eine selbstständige Behörde. Damit bekam die centrale Finanzverwaltung feste Gestalt und Halt gegenüber dem Hofmarschall und den Hofbedürfnissen, wie gegenüber dem Geheimen Rath und den Provinzen. Große technische und organisatorische Fortschritte sind unter Knyphausen erzielt worden. Freilich als er, ungerechter Weise in den Sturz Danckelmans verwickelt, 1698 starb, und ein sog. Generaldomainendirectorium[2]) unter dem Oberkämmerer Kolbe von Wartenberg, später unter dem Reichsgrafen von Wittgenstein als Generaldomainendirector neben die Hofkammer trat, als in den Wirren des sog. Dreigrafen-Ministeriums um die Erbpacht und andere Finanz- und Verwaltungsprojecte gestritten wurde, als ein jahrelanger Kampf auf Leben und Tod die obern Finanzstellen erfüllte und das Ansehen der Betreffenden erschütterte, da sah man, wie selbstständig und unbotmäßig theilweise noch die Provinzialkammern der Berliner Centralstelle gegenüberstanden, wie weit man noch immer zu Anfang des 18. Jahrhunderts davon entfernt war, in den Provinzen gehorsame und brauchbare Organe und im Centrum eine geordnete einheitliche Ver-

[1]) Das Nähere mit den Aktenstücken wird demnächst von Breysig veröffentlicht werden.

[2]) Eine Instruction für dasselbe vom 17. März 1699 bei (Fischbach), historisch-politische ꝛc. Beyträge 2. 1, 91.

Digitized by Google

waltung auch nur in den Zweigen zu besitzen, die herkömmlich zum Kammerwesen gerechnet wurden.

Der durch den Kronprinzen[1]) und die ihm nahestehenden Beamten herbeigeführte Sturz erst Wittgensteins, dann Wartenbergs (September 1710 bis Januar 1711) brachte endlich der Kammerverwaltung die seit 1651 angestrebte, von Knyphausen schon halb erreichte, streng einheitliche collegialische Centralverwaltung. Aus dem großen damaligen Umschwunge, der mit der Ernennung des Geheimen Kammerraths von Görne zum kurmärkischen Amtskammerpräsidenten (13. Januar 1711) und der des Geheimen Rathes E. B. von Kameke zum Präsidenten über das Kammer- und Schatullwesen aller Provinzen (26. Januar 1711) einsetzt und mit der Schaffung des Generalfinanzdirectoriums (27. März 1713) vorläufig abschließt, bringt unsere Publication bereits die wesentlichsten Stücke.[2]) Die Veränderung in den leitenden Persönlichkeiten war natürlich zunächst die Hauptsache. Aber an sie knüpft sich der Umschwung in der Organisation, die definitive Ausgestaltung der lang angestrebten staatlichen Centralkammer.

Aus der alten kurmärkischen Einrichtung, daß die Juden- und Strafgelder, die Münz- und Forsteinkünfte, sowie gewisse Zoll- und Licenteinnahmen zu einer Privatkasse des Regenten, der sog. Schatulle, vereinigt wurden,[3]) war nach und nach die Thatsache geworden, daß eine große Zahl Regalieneinkünfte und Kammerintraden, viele große neuerworbene Aemter und Herrschaften (Einnahmen bis gegen 500000 Rthlr., während die ganze 1710 neugebildete Generaldomainenkasse 1711—13 nur 7—900000 Rthlr. vereinnahmte) halb oder ganz der Verwaltung der provinziellen Kammern und der Hofkammer entzogen waren. Daß die ganze Forstverwaltung so selbstständig ohne Zusammenhang neben der Kammerverwaltung unter einer besonderen Jagdkanzlei, einem Oberjägermeister und einigen Jagdräthen stand, konnte für die Nutzbarmachung dieses großen Staatsbesitzes nur höchst schädlich sein, ganz abgesehen von den ewigen Händeln zwischen Kammerbehörden

[1]) Vergl. Droysen, preuß. Politik 4. 1, 355—364 (1872) 225—232.

[2]) Nr. 42, 44, 45, 46, 123.

[3]) Vergl. darüber A. F. Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866) 6, 13, 35 ff.

Digitized by Google

und Jägerei; so lange das dauerte, mußten die Jagdinteressen über die Interessen der Holzverwaltung und der zu steigernden Reineinnahmen siegen. Auch die Postverwaltung war, als zur Schatulle gehörig angesehen (mit ihren 128150 Rthlr. Reineinnahmen 1712—13), der Hofkammer entzogen gewesen; 1701 hatte sie gar der Oberkämmerer Graf Wartenberg als Erblehen erhalten; es war ein Rückfall in die Aemterverfassung des Mittelalters, die man beim Sturze Wartenbergs nur durch die Cassation dieser Verleihung wieder gut machen konnte.

Die oranische Successsion mit 100—122000 Rthlr. Einkünfte hatte man in der Form einer Erbstatthalterschaft ebenfalls Wartenberg übergeben, der die Geschäfte von Ilgen besorgen ließ. Die Salzeinkünfte hatte der Oberdomainendirector Wittgenstein persönlich verwaltet und sich mit zweifelhaftem Rechtstitel 6 Pfg. vom verkauften Scheffel berechnet. [1])

All das wurde nun geändert. Es wurde schon 1710 die alte Hofrentei geschieden in eine kurmärkische Land- und Amtskammerrentei und eine die Ueberschüsse aller Domainenintraden aufnehmende Generaldomainenkasse. Während für die Steuern und Militaireinkünfte eine solche staatliche Centralkasse seit 1674 bestand, ist sie so für die alten fiscalischen Einkünfte erst 36 Jahre später geschaffen worden. Das Generaloberdomainendirectorium wurde beseitigt. Die Hofkammer trat wieder in ihre alte erste Stelle, nahm aber von 1713 den neuen Namen eines Generalfinanzdirectoriums an. Indem nun unter Kameke und Creutz in diesem Collegium die Schatull- und die oranischen Successionsgüter mit dem Kammerwesen aller Provinzen vereinigt, die Forsten der Kammerverwaltung unterstellt, die Münz-, Post-, Salz-, Bergwerkssachen principieller Art in die Berathung der obersten Finanzstelle eingefügt wurden, war eine centralisirte Kammerverwaltung für den ganzen Staat geschaffen mit wohl dem doppelten Umfang der Geschäfte, wie sie die Hofkammer 1689 gehabt. Es war nun eine Ausgleichung der zahlreichen Conflicte und Interessengegensätze, eine Leitung der Geschäfte von höherem Standpunkte aus ermöglicht. [2])

[1]) Droysen a. a. O. 356 Anm. 1. (Aufl. v. 1872. S. 314. Anm. 422.) Die übrigen Nachrichten nach Riedel und nach den Akten.

[2]) Vergl. Isaacsohn 3, 50—54.

Digitized by Google

Minister Creutz trat als Generalcontrolleur halb an die Spitze, halb über und neben das Collegium. Unter Kamekes und Görnes Leitung konnte nun in den Jahren 1713—1722 wirklich Großes und Einheitliches im Kammerwesen geleistet, die Erfahrungen des Westens und der Mittelprovinzen für den Osten nutzbar gemacht werden.

Die Unterordnung der provinziellen Kammerverwaltung unter die so nach und nach geschaffene Centralstelle machte in dem Maße Fortschritte, als besondere provinzielle Rent- und Domainenkammern entstanden. Theilweise fehlten sie in der ersten Regierungszeit des Großen Kurfürsten noch ganz; jedenfalls widersetzten sich die Landesregierungen und die Stände ihrer Ausbildung; die erstern wollten die Kammern höchstens als von ihnen abhängige Commissionen dulden; die letztern sahen mit Recht in der Entstehung besonderer Kammern mit selbstständiger Jurisdiction ein Haupthinderniß für die adeligen Tendenzen, das Jagd-, Brau- und andere Rechte auszudehnen, Pfandschaften in Eigenthum zu verwandeln, Pachtungen billig zu erhalten. Ein anderes Hinderniß für die Ausbildung besonderer Kammern aber war der Umfang der Geschäfte; in den kleinern Territorien war es genügend, wenn man die Kanzlei in eine Regierung verwandelte, und wenn in dieser neben ein oder zwei andern Beamten ein Kammermeister oder Landrentmeister saß. Einer Vereinigung aber der Verwaltung der kleineren Gebiete mit der nächsten preußischen Provinz widerstrebte man aufs äußerste. Die Aktenstücke über Hohenstein, Mörs, Tecklenburg, Lingen, Geldern ꝛc. in unserm Bande geben zahlreiche Beweise hierfür. Selbst in der Neumark ist noch 1711 der Kanzler Vorsitzender der Regierung und der Amtskammer zugleich.[1])

Aber auch in den großen Territorien war es langsam vorangegangen. Die pommersche Regimentsverfassung von 1654 bestimmt, daß der Schloßhauptmann oder Kammer- resp. Oeconomiedirector Mitglied regiminis sei, sich auf Erfordern jedesmal bei dessen Sitzungen einfinden, zu seiner Hilfe einen Kammerrath haben

[1]) Siehe unten Nr. 55.

Digitized by Google

soll, der wie er ein Eingeborener und Eingesessener von Adel sei; dem Kurfürst soll freistehen, einen zweiten Kammerrath zu ernennen. Daraus entwickelte sich erst langsam die besondere Amtskammer, die bis nach 1700 als rein pommersches, von den Berliner Centralbehörden unabhängiges Organ sich erhielt. Als von 1680 ab die Amtskammerräthe in allen Provinzen auch zur Visitation in Pommern erschienen, wurden die Unterbeamten von der Kammer vorsorglich vorher davon in Kenntniß gesetzt.[1])

In Cleve-Mark hatten die Stände 1647 die Besorgung der Amtskammergeschäfte durch die Regierungsräthe verlangt. Der Kurfürst[2]) concedirt 1648—49, daß später zwei adelige und zwei bürgerliche Räthe aus der Regierung die Amtskammer bilden, für jetzt aber die vorhandenen Beamten die Kammergeschäfte behalten sollen; die Kammer soll allein die Domainensachen, mit dem Statthalter und den anderen Regierungsräthen die Hoheits- und Grenzsachen besorgen. Die Kammer erhält dann vom Kurfürsten 12. Juli 1653[3]) eine Instruction, die im Eingang sagt, ein drittes Collegium, die Amtskammer (neben Regierung und Justizrath) sei allerdings zu lassen, weil Geheime und Regierungssachen mit öconomischen (als welche diversae functiones von jenen sind) in einem Collegio oder Conclavi von einerlei Räthen ohne merkliche Verhinderung und Confusion nicht expedirt werden können. Aber der Präsident und die zwei Räthe bleiben für besonders wichtige Sachen Mitglieder der Regierung, und Beschwerden über die Kammern gehen an Statthalter und Regierung. Das wird im Landtagsabschied von 1660 bestätigt. Aber längst hatte der Kurfürst zugleich dafür gesorgt, die Amtskammer in directere Abhängigkeit von sich zu bringen. Der aus Hessen stammende Johann Paul Ludwig, der wegen mangelnden Indigenatsrechts nicht in die Regierung und in die Amtskammer gesetzt werden konnte, wurde 1647 als fürstlicher Vertrauensmann zum Kriegscommissar und Obercontrolleur der Kriegs- und Kammerintraden aller rheinisch-westfälischen Lande ernannt, und im April 1649 wird der Amtskammer befohlen, ohne Ludwig in Kammer-

[1]) Nach den Akten der beiden Stettiner Archive.

[2]) Haeften, Urk. und Aktenstücke 5. Ständische Verhandlungen, Cleve-Mark 321, 366, 391.

[3]) (Fischbach), Beyträge 2. 1, 58 ff.

Digitized by Google

sachen nichts anzuordnen, ihm Einsicht in alle Akten zu gestatten und die Rechnungen in seiner Gegenwart abzunehmen. Zugleich wurde er zum Vertreter des Statthalters in der Leitung des Kammerwesens gemacht. [1])

Bei der Erwerbung von Halberstadt 1649—50 bestand nur eine Kanzlei, welche in eine Regierung umgewandelt wurde; ein Consistorium scheint 1653 gebildet worden zu sein. Einige Räthe der Regierung besorgten unter dem Großen Kurfürsten die Kammersachen. Ob man das aber schon, wie es vorkommt, [2]) als eine eigentliche Kammer bezeichnen könne, ist mir zweifelhaft. Wenigstens finde ich in den Akten über die Ressortstreitigkeiten zwischen Kammer und Regierung aus den Jahren 1709—11 die Bemerkung, daß eine besondere Kammer erst seit vier Jahren bestehe. Solche verschiedene Angaben sind aus dem oben angeführten Grund wohl begreiflich, die Scheidung war eine nach und nach erfolgende; je nach dem Standpunkt des Beobachters erschien die Absonderung schon vollzogen oder erst in Vorbereitung.

In Magdeburg bestand unter dem sächsischen Administrator August bereits eine Amtskammer, aber mit beschränkter Competenz. Die Stände betonen nach der Einverleibung, daß dieselbe kein „sonderlich Judicium" im Herzogthum gehabt, daß man sie vor der Regierung habe verklagen können, und die entscheidenden Regierungsräthe dann ihrer Pflicht gegen die Landesherrschaft erlassen und mit Zuziehung einiger Landstände entschieden hätten. [3]) Noch bei der Verlegung der Provinzialbehörden nach Halle (1714) erscheint die Kammer halb wie eine Commission oder Abtheilung der Regierung; sie erklärt, sie könne nicht in einem andern Hause, wie diese tagen „wegen der täglich vorfallenden Communication."

Wie abhängig die ostpreußische sog. Kammer bis 1710—13 von den dortigen Oberräthen war, wie große Mißstände und Mißbräuche daraus hervorgingen, wie erst damals eine besondere

[1]) Isaacsohn 2, 143 u. 146.

[2]) So Orlich, Gesch. d. preuß. Staates im 17. Jahrh. 1, (1838) 39. (König), Versuch einer histor. Schilderung ꝛc. der Residenzstadt Berlin 3 (1793), 262, führt für Halberstadt 1698 einen Amtskammerpräsidenten, einen Kammerrath und einen Landrentmeister an.

[3]) Magdeb. St. A. Magdeb. Landstände 113.

Digitized by Google

Commission endlich Ordnung schuf, wie daraus das große Reglement vom 16. August 1712 hervorging, und weiter Schritt für Schritt die Kammer gegenüber den Oberräthen selbstständiger, gegenüber der Berliner Centralstelle abhängiger wurde, ist hier nicht zu erzählen. Die hierauf bezüglichen Ereignisse bilden den Gegenstand eines erheblichen und wichtigen Theiles unseres Bandes.

Die brandenburgisch-preußischen Kammern haben, wie die meisten deutschen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts entstandenen, ihre Hauptaufgabe in der Oberleitung der Domainen- und Regalienverwaltung und in der Abnahme der Rechnungen, welche Hofbeamte, Amtleute und andere ihnen unterstellte Verwalter legen. Die in Frankreich vollzogene Scheidung zwischen verwaltenden und Rechnung abnehmenden Behörden ist noch nicht vollzogen. Die Rechnungsabnahme ist noch recht unvollkommen, wird erst von 1680—1723 in Preußen vollendeter ausgebildet. Mit der Regalienverwaltung war eine Sorge für Verkehr und Handel, für Gewerbe und Schifffahrt in gewissem Sinne gegeben; die Auslösung der Münze, der Post, der Salzverwaltung als Schatullstücke aus dem Ressort des Kammerwesens konnte, je nach den leitenden Personen, Specialfortschritte herbeiführen, wird aber im Ganzen den Geist der Kammerverwaltung doch eher auf ein niedrigeres privatwirthschaftlich-fiscalisches Niveau herabgedrückt haben. In gleicher Richtung mußte es wirken, daß die Ausbildung der directen und indirecten territorialen Steuern hier, wie freilich auch meist anderwärts, nicht den Kammerbehörden, sondern ständischen Organen anheim fiel. In der Zeit von 1480—1550 und dann wieder in der Geldnoth des dreißigjährigen Krieges hatten sich die territorialen Steuersysteme entwickelt. Sowohl die localen Umlegungs- und Erhebungsorgane, wie die Oberleitung und die Centralkassen waren im Ganzen von der landesherrlichen Gewalt unabhängig. Ständische Ausschüsse und ständische Beamte verwalteten die Steuern und die vom Landesherrn übernommenen Schulden; mit dem Landkasten und mit dem Creditwerke beherrschten die Stände einen wichtigen Theil der Landesverwaltung, wie durch die möglichen Modificationen des Steuerwesens und durch das Creditgeben und -nehmen bei der zu

Digitized by Google

einer Creditkasse gewordenen Schuldenverwaltung einen wichtigen Theil der Volkswirthschaft. Eine selbstbewußte Staatsverwaltung mußte ihnen nach und nach diese Functionen abnehmen. Der Große Kurfürst hat dies angestrebt durch die Ordnung und Verstaatlichung des brandenburgischen Creditwerkes, durch die Einführung der Accise, durch die Versuche, die städtischen und ständischen Steuerbeamten in landesherrliche umzuwandeln, durch die beginnenden Reformen der ländlichen Contributionen. Aber vieles war in dieser Beziehung gegen 1713 noch zu thun. Und es bildet einen der Kernpunkte der Finanzpolitik unter Friedrich Wilhelm I., das ständische Steuerwesen vollends zu verstaatlichen, die ständischen Kassen zu beseitigen oder in die engsten Schranken zu weisen, die Steuerverwaltung, die Accise und die Contribution, die Aenderungen und Reformen in denselben ganz in die Hand zu bekommen. Es wurde das möglich durch die vollendete Ausbildung desjenigen Behördenorganismus, der, seit es eine stehende Armee gab, auch zu einer dauernden Staatseinrichtung geworden, des sog. Commissariats.[1])

Die Kriegscommissare waren in allen Heeren der Zeit von 1600—1700 die fürstlichen Vertrauenspersonen, welche die Obristen beeidigten, die auf Zeit von einem Obristen geworbenen Truppen im Namen des Fürsten musterten und controllirten, für ihre Verpflegung sorgten, ihre Excesse hinderten, an den Fürsten über Alles berichteten, hauptsächlich ob der Obrist seine Capitulation halte, ob er so viel Knechte habe, als er verpflichtet sei. Jede größere Truppenanhäufung führt zur Anstellung eines Oberkriegscommissars, der dem Oberbefehlshaber zur Seite tritt, theilweise ihm als Vertreter des Kriegsherrn gleichgestellt, theilweise ihm untergeben ist, nach seinen Weisungen für die Verpflegung der Truppen zu sorgen hat. Im Kriege von 1655—60 bildet sich dieses Amt auch in Preußen definitiv aus; der Oberkriegscommissar erhält in den einzelnen

[1]) Vergl. über die Geschichte des Commissariats: Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitsch. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. 8, 10 u. 11. Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtenthums 2, 138 ff. Schrötter, Die brandenb.-preuß. Heeresverfassung unter d. Gr. Kurfürsten (1892) 79 ff. Strecker, Franz von Meinders (1892) 31—68. K. Breysig, Die Organisation der brandenb. Commissariate 1660—1697, Forsch. zur brandenb. u. preuß. Geschichte 5, 136—156.

Digitized by Google

Provinzen ihm untergeordnete Obercommissare. Von 1660 an wird die Armee nicht mehr entlassen. Der Generalkriegscommissar mit den ihm untergebenen Ober- und Kriegscommissaren wird zu einem stehenden Amtsorganismus; die betreffenden Beamten haben einerseits die Truppen zu mustern, sie bleiben nach ihren Instructionen zunächst mehr Hilfsbeamte des Generalfeldmarschalls und militairisch-technische Controllbeamte für Musterung, Führung der Musterrollen, Zahlregister und Aehnliches; andererseits wächst ihre zweite Aufgabe von Tag zu Tag, sie besteht darin, mit den Ständen und Ortsbehörden über Einquartirung, Naturallieferung und Steuern zu verhandeln, die Vertheilung der Truppen auf Bezirke und Ortschaften richtig vorzunehmen, für Proviant, Magazine, Munition und allen Kriegsbedarf zu sorgen. Alle werden aus auf Zeit angestellten Beamten dauernde; und die untergeordneten Commissare, wie die Land-, Marsch-, Quartier- und gewöhnlichen Kriegscommissare werden aus Controllbeamten eines marschirenden Truppentheils Beamte, welche in einem bestimmten Bezirk die Verpflegungsgeschäfte zu besorgen haben.

In den Bestallungen und Instructionen des Oberkriegscommissars tritt bis 1688 das Militairische, die tägliche Communication mit dem Generalfeldmarschall in den Vordergrund, zumal wenn die Ernennung während des Krieges erfolgt: Gladebecks Instruction vom 10. Juni 1675 [1]) ist ausschließlich militairischen Inhalts; die erwähnten Pflichten sind die eines Feldkriegscommissars, der eine Armee zu verpflegen hat. In der Instruction für Daniel Ludolf von Danckelman, der dem Generalkriegscommissar Grumbkow dem Aeltern als Director zur Seite gestellt wird, [vom 1. Mai 1688 [2])] treten die polizeilichen und steuerlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund: Schonung der belegten Unterthanen, Revision der Cataster und Matriceln, bessere Abnahme der Rechnungen der Kreis- und Obereinnehmer, Controlle der Accise, Abnahme der Acciserechnungen, Erhöhung und Erniedrigung der Acciseſätze. Mit diesen Tendenzen wurde das Generalcommissariat aus einer militairischen Verpflegungsbehörde zugleich zu einer obersten Steuer- und Landes-

[1]) Berlin. Geh. St.-A. R. 9. A. 1.
[2]) Vergl. unten Nr. 60.

Digitized by Google

polizeibehörde. Es war eine Behörde, die schon ein ziemliches Personal, mehrere Räthe, eine eigene Kanzlei hatte. Indem der jüngere Grumbkow, der Günstling des Kronprinzen, als Director dem unbedeutenden Generalkriegscommissar Blaspil (17. Februar 1712) zur Seite gesetzt und aus der Behörde (6. Mai 1712) ein eigentliches Collegium mit weitgehender Verwaltungsjurisdiction gemacht wurde, war das lang geplante Ziel erreicht. Es war eine der Hofkammer gleichstehende staatliche Centralbehörde für Militair, Steuern und Landespolizei geschaffen, in der die staatlichen Lasten und die „Conservation" des Landes gegen einander abgewogen, unter dem Gesichtspunkt der „salus publica" und des volkswirthschaftlichen Fortschritts die Militair- und Steuerlast besprochen, mit dem naturrechtlichen Doctrinarismus der Zeit für rationelle Reformen und Beseitigung der veralteten feudalen und ständischen Rechtsinstitutionen gekämpft wurde. Eine große Zahl unserer abgedruckten Aktenstücke von 1709—14 gehören diesem wichtigen verwaltungsrechtlichen Entwickelungsproceß an. Das Generalkriegscommissariat hatte 1712—13 die Personen und die Form der Action erhalten, welche ihm in den folgenden Jahren eine unermüdliche und weit ausgreifende Thätigkeit gestatteten.

Mit Recht hatte seit ein oder zwei Generationen der Oberkriegscommissar als der gegolten, welcher den neuen Militair- und Beamtenstaat am schärfsten repräsentire, dem ständischen Wesen den Todesstoß gebe. In den ständischen Berathungen der Mark Brandenburg von 1683[1]) klagte der altmärkische Landesdirector von Uechtritz beweglich über die Uebergriffe des Generalkriegscommissariats, das den totalen Ruin des Landes und der Verfassung herbeiführe; man müsse ihm rechtzeitig und quidem masculo entgegentreten, sonst ziehe es noch alle und jede Dinge an sich und vernichte die Privilegia der Stände gänzlich: „Hic labor, hic dolor". Aehnlich sprach sich der brandenburgische Domherr von Grävenitz und der Uckermärker G. W. v. Arnim damals aus, letzterer freilich mit der elegischen Wendung, es werde nicht mehr viel helfen, denn der ganze Geheime Rath bestehe jetzt aus solchen Subjectis „als Etats- und Kriegsräthen, welche alle das Generalkriegscommissariat für die Seele des Etats

[1]) Urk. u. Aktenstücke 10, 587, 594 ꝛc.

Digitized by Google

halten und die größten Favoriten dafür sein". Solche Geheimräthe, wie sie in seiner Jugend gewesen, gäbe es leider nicht mehr.

Wenn so die Stimmung im loyalen Brandenburg war, so läßt sich denken, wie sie in Ostpreußen und Cleve-Mark, in Magdeburg, Pommern und Halberstadt sich äußerte, als dort die Obercommissare mehr und mehr die Truppenverpflegung und das Steuerwesen an sich zogen. Man hatte in den Provinzen theils Einzelbeamte angesetzt, theils angefangen (hauptsächlich von 1680 ab), Collegien zu bilden, die hier Commissariate oder Kriegskammern, dort Obersteuerdirectoria hießen, hier rein königliche, dort halb ständische Behörden waren.[1] Gehaßt waren sie allerwärts. In Preußen bitten die Stände 1679, das kostbare Commissariat zu beseitigen, es benehme nicht ohne sonderbaren Nachtheil und Schaden des Landes der Regierung ihre wohlfundirte Gewalt[2]. Und im folgenden Jahre heißt es in einer ständischen Klage, das Commissariat maße sich eine weite und ungebührliche Macht an, es unterfange sich z. B., Assignationen ohne Unterschrift der Oberräthe an die Städte zu senden, wodurch die Stände zu ihrem großen Nachtheil von ihrer ordentlichen Obrigkeit abgezogen würden. Die Frage, ob das Commissariat über die Steuern durch directe Assignationen an die localen Kassen zu Gunsten der im Ort liegenden Truppen verfügen dürfe, war allerwärts der Kernpunkt des Streites. Das Commissariat hinderte damit, daß die Steuern erst in den ständischen Landkasten sich sammelten, und daß so die ständischen Oberbehörden die Macht in Händen behielten. Im Jahre 1690 bitten die preußischen Stände, wenigstens zur Abnahme der Rechnungen Abgeordnete aus ihrer Mitte beim Kriegscommissariat hinzu zu ziehen.

Ich verfolge die von 1680—1713 hin und herwogenden provinziellen Kämpfe um das Commissariat, die Kassen, die Steuern, die Steuererheberstellen nicht weiter. Für Magdeburg habe ich sie anderweit eingehend dargestellt; [3] ebenso habe ich früher gezeigt, wie enge die städtischen Untersuchungscommissionen jener Tage, die mehr und mehr aus Commissariatsbeamten bestehen und von 1713

[1] Ueber das Einzelne klärt jetzt Breysig a. a. O. am besten auf.

[2] Baczko, Geschichte Preußens (1800), Bd. 6, 271. Daher auch die folgenden Nachrichten.

[3] Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc., 10, 17—26.

Digitized by Google

an eine noch viel größere Bedeutung als vorher erhalten, mit den Commissariaten zusammenhängen. [1]) Wie das pommersche Commissariat aus einer solchen Commission hervorging (1698—1714), zeigen die unten abgedruckten Akten, [2]) ebenso wie sie das Wesentliche aus der Umbildung des halb ständischen magdeburgischen Obersteuerdirectoriums in das fürstliche Commissariat wiedergeben. Die gleichmäßige Durchführung der collegialischen Commissariatsverfassung in allen Provinzen, ihre strenge und ausschließliche Unterordnung unter Berlin war eines der Hauptziele der inneren Politik von 1712—22.

Immer war es mit der Schaffung dieser provinziellen Organe noch nicht gethan. Sie mußten, zumal in den größeren Territorien, locale Unterbeamte erhalten: es ist der spätere preußische Landrath für das platte Land, der Steuercommissar oder Commissarius loci für die Städte, zwei Beamte, die für den preußischen Staat des 18. Jahrhunderts mindestens dieselbe Bedeutung haben, wie die später zu den Kriegs- und Domainenkammern vereinigten Commissariate und Amtskammern. Die Entstehungszeit dieser beiden Aemter fällt auch wesentlich in die Zeit von 1680—1722; ihre definitive Gestaltung erhalten sie im Zusammenhang mit den Reformen von 1710—22.

Daß die alte Vogtei-Verfassung sich in der Mark Brandenburg aufgelöst hatte, haben wir oben erwähnt. Aber die Vogteibezirke dauerten als Landreiterbezirke und als locale Grundlage für eine ständische Kreisverfassung, für Wahlen zu den Landtagen fort. Den Versuchen, das Amt des Landreiters aus einem bloßen Executivorgan der Gerichte und des Landesherrn zu einem eigentlichen fürstlichen Verwaltungsamt zu machen, hatten die Stände sich mit Erfolg widersetzt, und so gab es in der Zeit von 1600—1700 in der Mark Brandenburg nur ständische Landeshauptleute, deren Amt aussterben zu lassen der Große Kurfürst mit Recht anstrebte, und an der Spitze der Domainenämter Amtshauptleute. Auch sie

[1]) Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I, Zeitschrift f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. 8, Bd. 10, Bd. 11 ꝛc., hauptsächlich Bd. 11, 513, „die reformirenden Staatsbehörden."

[2]) Nr. 224.

Digitized by Google

waren ein absterbendes Gebilde. Wie man in Kursachsen schon 1556 nach Melchior Osses[1]) Aussage die Frage erörtert hatte, ob man nicht die adeligen Amtshauptleute durch bürgerliche Schösser ersetzen könne, wie ähnlich schon in Brandenburg die Stände Joachim II. vortrugen,[2]) ob er nicht lieber die eingelösten Aemter durch Schreiber und andere Personen niedrigen Standes verwalten lassen wolle, so waren nun mit erstarkter fürstlicher Macht diese Tendenzen reif zur Verwirklichung geworden. Der dem Amtshauptmann unterstehende bürgerliche Amtmann war zur Hauptsache geworden, er war jetzt Pächter des Amtes geworden und versah alle Geschäfte, so daß der adelige Amtshauptmann nur noch ein Figurant war. Die Stellen wurden gegen 1713 als Sinecuren oder Nebeneinnahmen an verdiente ältere Officiere und höhere Beamte gegeben. Die Städte und die adeligen Grundherrschaften hatten keine fürstlichen Local- oder Bezirksbeamten mehr über sich, standen direct unter den entfernten Landesbehörden. Die Rittergüter der Landschaft oder des Kreises aber bildeten eine ständische Corporation, und die Lasten des dreißigjährigen Krieges hatten dazu geführt, den an ihrer Spitze stehenden ständischen Kreisdirectoren einen festeren Character zu geben. Aehnlich lag die Kreis- und Districtsverfassung in Pommern und Magdeburg, während in Ostpreußen die adeligen Amtshauptleute, in Cleve-Mark die Drosten als halb ständische, halb fürstliche Localbeamte noch existirten.

Mit der Aufbringung von Truppen, noch mehr mit der stehenden Armee hatte die Regierung das Bedürfniß, neben den Obercommissaren, welche an der Spitze der Provinz standen, locale Commissare für die Truppenführung, Unterbringung und Verpflegung anzustellen. So ernannte sie in den westlichen Provinzen und Halberstadt einige Landcommissare, in Magdeburg und Pommern sog. Quartier- oder Marschcommissare, während in Brandenburg die ständischen Kreisdirectoren vom Kurfürsten bestätigt und mit dieser Aufgabe betraut wurden. In Preußen scheinen um 1656—60 Kreiscommissare bestanden zu haben, dann aber deren Geschäfte auf die Amtshauptleute übergegangen zu sein.[3]) Wo große Domainencomplexe

[1]) Testament ed. Thomasius, 190 ff.
[2]) Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landesk. 20, 648.
[3]) Siehe darüber hauptsächlich Schrötter a. a. O., 80 ff.

104104
Digitized by Google

waren, wurde ein besonderer Amtscommissar, meist ein Forst- oder Domainenbeamter, mit dem Auftrag betraut, mit den anderen Commissaren bei der Truppenverpflegung zusammenzuwirken, die Domainen vor Ueberlastung zu schützen. Die Land- und Marschcommissare waren im Westen und Halberstadt bürgerliche Beamte, in Magdeburg, Brandenburg, Pommern meist adelige, aber von sehr verschiedenem Ansehen. Sie standen in Magdeburg tief unter den vier Landräthen, welche die vier Kreise unter sich hatten und zugleich als Mitglieder des ständischen Ausschusses das Land regierten. In Brandenburg gab die Identität des Marschcommissars mit dem Kreisdirector dem erstern die höhere Würde des letztern.

Das Amt eines Landrathes bestand ähnlich wie in Magdeburg seit alter Zeit in Pommern und Preußen; auch in Brandenburg hatte es Landräthe gegeben. Es waren in der Hauptsache die Vertreter der Stände, die präsentirt oder vom Fürsten ernannt, periodisch neben den Hofräthen an den Geschäften der Regierung theilnehmen sollten. Im brandenburgischen Landtagsabschied von 1550 heißt es: „Wir wollen auch Landräthe vom Adel verordnen, welche neben unsern Hofräthen bei Berathschlagung der Sachen, auch bei Fällung von Urtheilen zu den Quartalen sollen mit sitzen und gebraucht werden.“[1]) Doch hat die Einrichtung sich hier nicht erhalten. In Preußen wurden die angesehensten Hauptleute — 12 an der Zahl — zu Landräthen ernannt und genossen das Recht, mit den Herren den ersten Stand auszumachen. In Pommern existirte eine ähnliche Zahl Landräthe aus Prälaten, Ritterschaft und Städten, von den Ständen präsentirt, von der Regierung ernannt, als eine Art Mittelglied zwischen Ständen und Regierung. Gegen 1713 ist es meist nur noch ein Titel. In manchen Kreisen Pommerns sind mehrere, in andern keine Landräthe. Aber Titel und Rang, besonders der preußischen Landräthe, stand um so höher, je weniger sie mehr amtlichen Einfluß besaßen. Die brandenburgischen Kreisdirectoren wünschten sich, als ihr Kurfürst König geworden, auch einen höheren Titel, und Friedrich I. willfahrte ihnen 1702,[2]) ernannte sie zu Landräthen. Und daran knüpften sich nun die Veränderungen beim Regierungsantritt Friedrich

[1]) Mylius, Corp. Const. March., VI. 1, Sp. 88.
[2]) Isaacsohn 2, 316—18.

Digitized by Google

Wilhelms I.: in den sämtlichen mittleren Provinzen werden die besonderen Marschcommissare beseitigt, die Zahl und die Bezirke der ständischen Kreisdirectoren oder Landräthe werden neu regulirt, und es wird ihnen nun der Auftrag, die Function der Marsch- und Landcommissare mit zu versehen; auch die sich gar so vornehm dünkenden magdeburgischen Landräthe werden den übrigen gleichgestellt. Nach Ostpreußen, Cleve-Mark und Schlesien ist dann das Amt erst unter Friedrich II. übertragen worden.

So ist das Landrathsamt erwachsen 1. aus einem älteren ständischen Titel, der nichts über das Amt besagt, 2. aus der Combination des Kreisdirectors mit dem Marschcommissar. Den eigentlichen Inhalt hat aber das Amt dadurch bekommen, daß den Inhabern die Anrichtung und Erhaltung guter Polizei neben der Steuervertheilung und Truppenführung wie -Verpflegung auf dem platten Lande aufgetragen wird. Zu dem militairisch-finanziellen Auftrag kommt der landespolizeiliche. Ein klares Bild davon bekommt man erst, wenn man die gesamte materielle Gesetzgebung der brandenburgisch-preußischen Provinzen von 1640 bis 1740 durchgeht, und genau notirt, wie ich es versucht habe, 1. festzustellen, welchen Beamten die Regierung die Ausführung ihrer Befehle in den einzelnen Kreisen überträgt, 2. wie diese Aufträge successiv zunehmen, und wie mehr und mehr die Landräthe an Stelle des Landeshauptmanns, des Landreiters und anderer Organe treten. Erst so kann man die wachsende Bedeutung des Amtes der Landräthe erkennen, die in den formelhaften Bestallungen nicht hervortritt. So haben sie z. B. von 1678 an bei allen militairischen Executionen mitzuwirken; dann von 1693 an bei der Zwangswerbung oder Recrutirung, von 1696 an bei der Zigeuner- und Armenpolizei; von 1709 an fungiren sie als Pest- und Sanitätscommissare. Noch mehr wachsen diese Aufträge von 1713 an; schon 1717 erscheinen sie als die, welche alle königlichen Gesetze und Verordnungen auf dem Lande publiciren,[1]) und von da an nehmen die Aufträge, möchte man sagen, lawinenartig zu. Und wenn der Landrath auch noch keine Polizeistrafgewalt hat,[2]) die

[1]) Mylius II. 1, Sp. 614—618.

[2]) E. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts (1885) 2, 158.

Digitized by Google

Polizeiausreuter nicht unter ihm, sondern unter dem städtischen Commissarius loci stehen, wenn der Landrath meist ein vornehmer Adeliger bleibt, der auf seinem Gute wohnt, die Geschäfte des Amtes nebenher versieht, er fungirt doch als königlicher Kreisbeamter unter dem Commissariat, er ist der sichtbare Vertreter der Regierung für die Mehrzahl der auf dem Lande Lebenden. Ein ständisches Vorschlagsrecht, wie es bisher in Bezug auf den ständischen Theil des Amtes gewohnheitsrechtlich, aber nicht klar fixirt und nicht gleichmäßig angewandt, bestanden hatte, wird unter Friedrich Wilhelm I. vielfach außer Uebung gesetzt, und wird erst unter Friedrich II. wieder allgemeiner anerkannt.[1]) Das Bedeutsame aber bleibt, daß bei dieser Verfassung der Landrath einerseits doch im Ganzen Vertrauensmann der Rittergutsbesitzer seines Kreises bleibt und andererseits als königlicher Beamter alle Befehle des aufgeklärten in Alles sich mischenden Regiments ausführt. Er verbindet und versöhnt so die alte mit der neuen Zeit in seiner Person.

Die neben den Landräthen als locale königliche Beamte auftretenden Steuercommissare stammen aus der Zeit der vollen Durchführung der Accise. In der Instruction für die Directoren des Steuer- und Acciseweſens in den brandenburgischen Städten vom 28. März 1680 wird verfügt, daß die damals noch städtischen Acciſebeamten die Rechnung vor einem capablen Mann ablegen sollen, den der Kurfürst senden würde.[2]) Am 28. October 1681 werden zunächst zwei solche Commissare angestellt und an sie die brandenburgischen Städte vertheilt.[3]) In der brandenburgischen Accise-Ordnung vom 2. Januar 1684 ist dann dem Steuercommissar bereits aufgetragen, bei seiner Anwesenheit die neuen Bürger zu vernehmen, ob sie nicht zu viel für das Bürgerrecht[4]) und die Aufnahme in die Zunft bezahlt, und ihm das Mandat ertheilt, mit ein oder zwei Magistratsgliedern die Processe wegen Steuer-

[1]) Ueber Magdeburg vergl. in dieser Beziehung Jahrbuch für Gesetzgebung 8, 28—30.

[2]) Mylius IV, 3, Sp. 102.

[3]) Breysig a. a. O. 146.

[4]) Mylius IV, 3, Sp. 171.

Digitized by Google

defraudation und wegen Beleidigung der Steuerbedienten abzumachen. In der magdeburgischen Accise-Ordnung von 1686,[1] die neben General von Barfus und Regierungsrath von Mandelsloh von dem Amts- und Steuerrath Willman bearbeitet wurde, wird bereits die Aufsicht über die städtischen Taxen und das Maß- und Gewichtswesen den Steuercommissaren aufgetragen. Und die Commissare Spengler und Tenzel spielen von da an eine große Rolle in der magdeburgischen Accise- und Städteverwaltung. In Ostpreußen wird der Regierung 20. Februar 1688 angezeigt, daß zur Abnahme der Acciserechnungen besondere Commissare angesetzt werden sollten.[2] Doch scheint das nicht geschehen oder nicht zu einer ähnlichen Amtsbildung wie in den mittleren Provinzen geführt zu haben. Es kam dort zu einer wirksamen Einführung der Steuercommissare erst 1716 unter Graf Waldburg.[3] Eine Instruction für einen magdeburgischen Steuercommissar vom 28. December 1702 ist unten Nr. 6 abgedruckt, aus dem Entwurf der Instruction für den pommerschen Accisedirector von 1703 ist in Nr. 224 ein Auszug gegeben. Aus diesen Materialien und der allgemeinen Instruction von 1712 für alle und jede Kriegs- und Steuercommissarien (unten Nr. 63) sind die Grundzüge des neuen Amtes zu ersehen, das aber erst 1713 bis 1722 seine definitive Ausbildung erhielt und vollends in alle Provinzen eingeführt wurde.[4]

Der Steuercommissar ist reisender Controllbeamter des Commissariats; er hat seinen Wohnsitz innerhalb der ihm unterstellten 6—15 Städte, deren jede er jährlich zweimal besuchen soll. Bei seiner Anwesenheit hat er theils allein, theils gemeinsam mit dem Magistrat Anordnungen aller Art zu treffen und eine weitgehende Polizeiaufsichts- und Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben, resp. die der höheren Commissariatsbehörden in Form der Voruntersuchung vorzubereiten. Er untersucht das Accise- und Taxwesen, das Maß- und Gewichtswesen, die Feuerlöschanstalten, das ganze Gewerbe-, Zunft-, Colonisten-, Brauwesen, die Wirthschaftsgewerbe, die

[1] Mylius, Corp. Const. Magdeburg. 5, 50.

[2] Baczko a. a. O. 6, 61.

[3] Schmoller, historische Zeitschrift 30, 58 und Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 556 f.

[4] Vergl. Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 548—50 und 556 ff.

Digitized by Google

städtische Verwaltung, das Kassenwesen, er nimmt die Acciserechnungen ab und hat der „Städte Bestes" nach allen Seiten zu fördern. Als er vollends in den Polizeiausreutern, Fabrikinspectoren, Fabrikcommissarien und städtischen Bauinspectoren ein ihm direct untergebenes größeres Personal erhalten,[1]) wurde er der fast allmächtige Vormund der Städte, ihrer Verwaltung und ihrer Gewerbe. Er ist der prägnanteste Typus des in Alles sich mischenden Polizeistaates. Soweit es die rechten Leute waren, konnten sie unendlich viel nützen, anregen, Ordnung schaffen; mit die besten höhern bürgerlichen Verwaltungsbeamten und Räthe haben ihre Schule in dieser Stellung durchgemacht. Aber es war eine Gewalt, die auch sehr mißbraucht werden, die nur vorübergehend von Segen sein konnte. Zunächst aber von 1712 an waren die Steuercommissare die berechtigsten Eiferer für „bessere Polizei" gegenüber dem trägen Regimente jener städtischen Patricierfamilien, die im hergebrachten Schlendrian verharren, nur zu oft sich die Taschen füllen wollten.[2])

Haben wir damit die wesentlichsten Punkte in der Neubildung der Behördenorganisation von 1640—1713 hervorgehoben, so ist doch damit noch nicht Alles geschildert, was in der ganzen Structur dieses Staatswesens sich damals änderte. Aber theils liegt das Nichterwähnte zunächst außerhalb der Aufgabe, die wir uns hier gestellt, wie z. B. die Veränderungen, die durch die stehende Armee, durch den steigenden Einfluß der Officiere auch auf die Civilverwaltung oder die Maßnahmen auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulpolitik sich ergaben.[3]) Von letzteren waren einige von größerer Bedeutung, wie z. B. die Schaffung eines Consistoriums[4]) in Magdeburg oder die Gründung der Hallischen Universität, aber sie sind hier nicht weiter zu erörtern. Theils haben die Behördenbildungen,

[1]) Vergl. Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 552—56.

[2]) Vergl. daselbst 563—65.

[3]) Vergl. darüber meine Ausführungen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 548 ff. und in den preuß. Jahrbüchern Bd. 26 „Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I," und neuestens F. Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (1894) S. 9—13.

[4]) Siehe darüber Jahrb. für Gesetzgebung 10, 14—16 u. Opel, die Vereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Brandenburg (1880), 45—52.

Digitized by Google

auf die wir nicht näher eingehen, keinen dauernden Einfluß gehabt, wie die Begründung von Admiralitäts-[1]) und Commerzcollegien [2]) oder waren sie nur Specialcommissionen ohne allgemeinere Bedeutung, wie die französischen Commissionen und Gerichte.[3]) Theils endlich haben die Reformansätze noch keine großen Resultate zu erzielen vermocht, wie das im Großen und Ganzen von der Justizverwaltung gilt.

Die Civilgerichtsbarkeit wurde in den einzelnen Provinzen in der oberen Instanz von den Regierungen oder von besondern Hofgerichten verwaltet, wie in Preußen, Pommern und Cleve-Mark, in Brandenburg vom Kammergericht, in der Neumark von der dortigen Regierung. Wo besondere Hofgerichte bestanden, waren sie der Regierung in gewissem Sinne untergeordnet, bestanden aber wohl überwiegend aus denselben Räthen. Der Regierung waren die Landeshoheitssachen, die ständischen Angelegenheiten, die Regalia, die Lehns- und Polizeisachen und alles derartige vorbehalten. Theilweise auch die Criminalia, doch bestanden hiefür in einzelnen Provinzen besondere Gerichte, wie in Brandenburg das Hausvogteigericht und Criminalcollegium, in Preußen das Hofhaltsgericht. Soweit mit der Scheidung von Regierung und Hofgericht eine wirkliche Theilung der Arbeit eingetreten war, konnte sie sicher auch als Fortschritt wirken. Aber die Scheidung war theilweise eine bloße Concession an die Stände und ständischen Interessen, welche sich in dem besondern Hofgericht, hauptsächlich wenn es ständische Beisitzer hatte, vor monarchischen und centralistischen Einflüssen sicherer glaubten, als in der Regierung.[4]) Theilweise war auch die Scheidung der Competenz zwischen Regierung und Hofgericht keine klare und durchgreifende. Und sie konnte an sich, wenn nicht die Grundübel der damaligen Justiz gehoben, die Proceßordnungen verbessert, die Verweisung der Richter auf die Gebühren mehr als bisher beseitigt, die geschulten

[1]) Darüber Schück, Brandenburg-Preußens Colonialpolitik unter dem Großen Kurfürst (1889) 1, 127 ff.

[2]) Darüber Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten, histor. Zeitschr. N. F. 30, 476 ff.

[3]) Vergl. unten Nr. 32, Nr. 178 ꝛc.

[4]) Vergl. z. B. im Landtagsreceß von Cleve-Mark vom 14. August 1660 § 7, Scotti, Sammlung der Gesetze ꝛc. 1, 338 und Receß vom 19. März 1661, § 18 ff., daſ. 375 ff.

Digitized by Google

und bezahlten Richter an Zahl vermehrt wurden, nicht allzuviel nützen. Und daran fehlte es allerwärts. Die Versuche einer Besserung der Justiz unter dem Großen Kurfürsten sind so ziemlich alle im Sande verlaufen, ja sie schlugen in Concessionen an die Stände und den Adel um.[1]) Und obwohl die bürgerlichen Räthe in den sämtlichen Obergerichten noch immer die eigentlich arbeitenden waren, die Adeligen immer noch nicht alle studirt hatten, deßhalb an der Aktenarbeit weniger theilnahmen, die Obergerichte und Regierungen blieben doch gegenüber der Commissariats- und der Kammerverwaltung die Vertreter der alten, feudalen Zeit, der ständischen Vorrechte. Und so war es auch noch bis in die Tage Friedrich Wilhelms I.

Es kam dazu ein Weiteres, das Niveau und Ansehen dieser Obergerichte, zumal auch des Kammergerichts, herabzusetzen. Wer eine Anstellung suchte und fand, wurde in Berlin zunächst ins Kammergericht gesetzt, oder in den Provinzen als Hofgerichts-, resp. Regierungsrath angestellt. Wer sich da nun auszeichnete, wurde bald commissarisch und dann definitiv zum Commissariat, zur Kammer, zum Geheimen Rath gezogen. Das Kammergericht war bis 1713 das Reservoir, dem man beliebig so viel Räthe entzog, als man zu andern Geschäften brauchte.[2]) Die alte Tradition, daß alle Räthe ein Corpus bilden und vom Regenten beliebig dieser oder jener Behörde zugetheilt werden könnten, war noch nicht verschwunden. Die andern Behörden und Geschäfte hatten davon den Vortheil, die Obergerichte aber den Schaden.

Jedoch noch wichtiger ist die folgende Thatsache. Abgesehen von der gerichtlichen Thätigkeit des Geheimen Rathes war bis 1713 kein Versuch gemacht worden, dem Staate ein einheitliches oberstes Gericht zu schaffen. Als der Kurfürst die Lehnshoheit Polens über Preußen abgeschüttelt hatte, hörten damit die sog. Juridiken, eine Oberappellinstanz aus preußischen Räthen und polnischen Commissaren, auf; an ihre Stelle trat 1657 ein rein preußisches Oberappellationsgericht in Königsberg. Für das auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichtende Ravensberg hatte der Kurfürst

[1]) Vergl. F. Holtze, Gesch. d. Kammerger. 2, 254—261, sowie 302 ff.

[2]) Vergl. F. Holtze, das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs. Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 29 (1892), 13—22.

Digitized by Google

ein Oberappellationsgericht in Berlin 1653 errichtet; es war eine selten zusammentretende Commission von anderweitig angestellten Räthen. Für die Kur- und Neumark besaßen die Kurfürsten seit alter Zeit das Privilegium de non apellando; die Thätigkeit der Reichsgerichte war also hier ausgeschlossen; das Kammergericht und die neumärkische Regierung fungirten als höchste Instanz. Daß Friedrich I. als König für seine sämtlichen übrigen Lande 1702 ebenfalls das Privilegium de non appellando bei Streitgegenständen bis 2500 Goldgulden durchsetzte, war ein großer Fortschritt und gab die Grundlage für die spätere Rechtseinheit des Staates. Zunächst aber wurde nur 1703 für die unter das Privileg fallenden Provinzen (Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Minden, Cleve-Mark) ein Oberappellationsgericht geschaffen.[1]) Aber auch das war nicht ein oberster Gerichtshof großen Stiles; seine Mitglieder waren Geheime und Kammergerichtsräthe, die im Nebenamt einmal wöchentlich zusammenkamen; sein zweiter Präsident Bartholdi hatte nie mit der Justiz zu thun gehabt. Auch die Vereinigung dieses Collegiums mit dem Ravensberger Appellationsgericht änderte den Character dieses Gerichtshofes nicht. Es blieb ein Dikasterium wie so viele andere in Berlin, die nicht viel zu thun hatten, wie das oranische Tribunal für die Lande der oranischen Erbschaft und das französische Obergericht. Sie kamen alle neben dem Kammergericht kaum in Betracht. Aber dieses war und blieb Provinzialgericht, und seine neue Ordnung von 1709 hatte seinen Character nicht geändert.

Es lag in der Natur der Sache, daß für den aufstrebenden Staat die Ausbildung der Armee, des Geheimen Rathes, der obersten Finanzbehörden zunächst wichtiger war, als die eines obersten Gerichtshofes. Wie schon in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts für die Sitzungen des Regiments in der Regel vorgeschrieben gewesen war, erst die Staatsgeschäfte zu besorgen und dann die Parteien zu hören, so war auch die historische Folge der Reform. Die Justiz fand erst in Cocceji, Carmer und Suarez die Kräfte, welche die Verwaltung in Schwerin, Meinders, Jena, Knyphausen, Danckelman, den beiden Grumbkows, Krautt, Görne, besessen

[1]) Vergl. unten Nr. 9 ff.

Digitized by Google

hatte. — So wenig man etwa den deutschen Beamtenstaat des 16. Jahrhunderts allein aus dem Eindringen des römischen Rechts ableiten kann, so wenig kann es gelingen, die preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1640—1740 ausschließlich vom Standpunkt der Justizverwaltung aus genügend zur Darstellung zu bringen.

Auch König Friedrich Wilhelm I. ist nicht allzuviel in der Verbesserung des Justizwesens gelungen, mit so großem Ernst, mit so heiligem Eifer er dieselbe auch anfaßte. Der Anlauf, planvoll den Geist des Privatrechts den Bedürfnissen einer neuen Zeit entsprechend umzugestalten,[1]) ist im Sande verlaufen. Weder der König, noch seine einflußreichsten Minister besaßen, abgesehen von Cocceji, der damals noch zu keiner großen Action kommen konnte, hiefür das tiefere Verständniß. In die Gerichtsorganisation einzugreifen, hat man dann freilich vielfach und hauptsächlich nach zwei Richtungen versucht. Der König wollte seine Justizhoheit dem Kaiser und den Jurisdictionsherren im eigenen Lande gegenüber erweitern; die inneren Schäden aber sollten geheilt werden, indem das Verhältniß der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu den jurisdictionellen Befugnissen der Regierungen und anderen Gerichte scharf präcisirt, die Vielheit der Spruchcollegien verringert und die langsame Proceßführung beschleunigt würde. Friedrich Wilhelm maß den Haupttheil der Schuld an dem letztgenannten Uebelstande der Unfähigkeit und Bestechlichkeit vieler Richter und dem Eigennutze der überzahlreichen Advocaten bei und versuchte in seiner impulsiven Art darin Wandel zu schaffen. Sein Mißtrauen gegen die Richter war auch mit ein Grund, warum er nicht trotz seiner öfters gegebenen Erklärungen von der Cabinetsjustiz und der Einsetzung von Commissionen zur Entscheidung einzelner Processe abließ. Wir werden nicht nöthig haben, eingehende Beispiele für dieses Eingreifen in den geordneten Rechtsgang anzuführen; die allgemeinen Klagen der Gerichtshöfe darüber werden uns öfters begegnen. Was unsere Publication über die Justiz unter Friedrich Wilhelm I. aber zu geben hat, das werden die Akten sein, welche in großen Umrissen die allgemeinen Ideen der Justizverwaltung darstellen.

[1]) Siehe Nr. 251.

Digitized by Google

Die Ressort- und Competenzkämpfe in Brandenburg-Preußen 1640—1713.

Ist so die Verwaltungsreform im brandenburgisch-preußischen Staate 50—150 Jahre älter als die Justizreform, sind der Geheime Rath, die Hof- und die Provinzialkammern, das Generalkriegscommissariat und die provinziellen Commissariate, sowie die Consistorien im Ganzen früher zu einer ausreichenden Besetzung mit berufsmäßigen und leidlich bezahlten Beamten gekommen, als die Hofgerichte und das Kammergericht, so erklärt sich daraus auch die Stellung der neuen Central- und Verwaltungsbehörden zu den Gerichten in Bezug auf Competenz, Rechtsprechung und allgemeines Ansehen. Die Kämpfe zwischen den Gerichten und den Kammern über die Grenzen ihrer Rechtsprechung, später auch die zwischen Kammern und Commissariaten, wie zwischen all den neuen Staatsorganen unter einander gehören ganz wesentlich zu einem vollständigen Bilde der damaligen Behördenorganisation und Staatsverfassung. Ueberall wo neue kräftige Organe des Staats und der Verwaltung sich bilden, verfahren sie zunächst zugreifend, ziehen möglichst viel an sich, suchen ihre Machtsphäre auszudehnen; es entstehen die positiven Competenzconflicte, während die negativen der Zeit der Stagnation und der Müdigkeit angehören; die eine Behörde sucht dann der andern die Arbeit zuzuschieben, um weniger zu thun zu haben.

Wir können die Entwickelung dieser Ressortstreitigkeiten von 1640—1713 hier nicht im Einzelnen darlegen, noch weniger sie in ihren historischen Wurzeln weiter zurückverfolgen.[1]) Es kann nur darauf ankommen, hier kurz die leitenden Gesichtspunkte anzugeben, von denen aus diese Ressortkämpfe verständlich werden.

Das Streben der mächtigeren Territorialfürsten ist schon früher, hauptsächlich seit der goldenen Bulle von 1356, darauf gerichtet,

[1]) Ich habe über die Frage schon 1874 mich ausgesprochen in der Zeitschrift für preuß. Gesch. und Landeskunde 11, 533—544. Neuerdings hat E. Löning in Anknüpfung an die Frage des Gerichtsstandes des Landesherrn eine lehrreiche geschichtliche Uebersicht über das Verhältniß der „Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen" bis Ende des 18. Jahrhunderts gegeben, Verwaltungsarchiv 2, 217 ff., doch hat er gerade die Akten von 1640—1711 nicht benutzt.

Digitized by Google

sich vom Reich gerichtlich unabhängig zu machen; die Fürsten betrachten sich als die letzte entscheidende Gewalt in allen Hoheitssachen, wie in der Rechtsprechung. Aber sie sind bereit, in privatrechtlichen und Kammergutssachen vor ihrem obersten Landesgericht zu Recht zu stehen und dabei die Richter und Beisitzer ihres Eides zu entbinden. So auch in Brandenburg im 16. Jahrhundert. Wenn die obersten Landesgerichte nach und nach regelmäßig, ohne die Urtheile dem Landesfürsten vorzulegen, in allen gewöhnlichen Processen entscheiden, so bleibt doch der Landesfürst oberster Gerichtsherr; er ernennt die Richter, die in der Mehrzahl zugleich seine Hofräthe, die Mitglieder seines Regiments sind; er bestimmt, ob sie an den Gerichtssitzungen oder an andern Geschäften theilzunehmen haben. Und in dem Maße, als nun aus dem einen Hofrath oder Regiment sich ein Hof- oder Kammergericht, eine Kammer, ein Geheimer Rath abzweigt, weist er natürlich dem obersten Gericht die Justiz-, der Kammer die Kammersachen, dem Geheimen Rath die geheimen und auswärtigen Sachen zu. Aber diese meist zunächst mit demselben Personal arbeitenden Collegien sind kaum in der Beziehung verschieden, daß das eine mehr Gewähr für eine gute, unparteiische Rechtsprechung böte, als das andere. Sie bestehen im 16. Jahrhundert noch überwiegend aus unstudirten adeligen und einigen studirten bürgerlichen Räthen, und im 17. haben die meisten Räthe des einen wie des andern Collegiums Jura studirt. Wenn 1602 in der Kurmark Klagen wegen Grenzen und anderer Gerechtigkeiten von Unterthanen gegen die Domainenämter an das Kammergericht, und in der Neumark dieselben Klagen 1611 an die Kammer unter Zuziehung des Oberhauptmannes und eines gelehrten Rathes der Regierung gewiesen wurden,[1]) so lag die Ursache dieses Unterschiedes wohl nur darin, daß die Kurmark 1602 noch keine als Collegium fungirende Kammer, wie die Neumark, hatte.

Erst nachdem die getrennten Collegien Generationen hindurch ihre besonderen Geschäfte besorgt, konnte sich ein verschiedener Geist in ihnen geltend machen. Die Gerichte und Landesregierungen hielten strenger an der Form Rechtens, am herkömmlich langsamen schriftlichen Proceß fest; die Verwaltungscollegien suchten zu ver-

[1]) Vergl. Löning a. a. O. 233 f.

Digitized by Google

gleichen, entschieden nach der Billigkeit und der Staatsraison, theilweise auch nach fiscalischen Gesichtspunkten. Es machte sich nun auch die verschiedene Besetzung geltend: die Regierungen waren in der Regel mit mehr Räthen besetzt, als die Amtskammern; in diesen die oft nur zwei oder drei Räthe hatten, fehlten unter Umständen die Doctoren des Rechts; freilich waren immer noch ein Theil der Räthe Mitglieder der verschiedenen Collegien zugleich. Im Ganzen ergab sich allgemein das Resultat, daß Geheime Räthe und Kammern mehr auf Seite der landesfürstlichen Rechte, die Gerichte mehr auf ständischer Seite standen. Zumal unter dem Großen Kurfürsten und seinen beiden nächsten Thronfolgern handelte es sich um die Begründung einer festen landesherrlichen Finanzgewalt, um die Wiederherstellung des Kammergutes aus den Händen adeliger Pfandinhaber, um die Zurückdrängung des ständischen Einflusses und der ständischen Gewalt überhaupt. Und hierfür waren der Geheime Rath und die Kammern, später die Commissariate, die rechten Organe, während die Gerichte dafür nicht dasselbe Interesse haben konnten, schon weil an sich die Richter gern conservativ das hergebrachte Recht vertheidigten, weil ihnen der Kampf für finanzielle Stärkung der Staatsgewalt, für Einschränkung der ständischen jura quaesita fern lag oder als fürstliche Usurpation erschien. Der Kernpunkt ist zunächst der Streit um das Kammergut;[1]) erst viel später treten die Fragen der energischen Wiederbelebung der Polizei-, der Militair-, der Steuerhoheit, die Fragen, ob die Fürsten Privilegien aufheben, in die ständischen und städtischen Rechte durch königliche Verordnungen reformirend eingreifen können und Ähnliches in den Vordergrund.

Schon 1643 (13. März) weist der Kurfürst den Landeshauptmann der Altmark, der Vorsitzender des altmärkischen Quartalgerichtes war, an, in Zoll-, Holz-, Jagd- und Aemtersachen sich keiner Cognition zu unterfangen, sondern sie der Amtskammer zu lassen, die allein die betreffenden Documente in ihrer Registratur habe und das fürstliche Interesse genügend in Acht nehme.[2]) In den Landtagsrecessen von 1653 werden die Streitigkeiten des Kur-

[1]) Vergl. die Einleitung von Nr. 70.
[2]) Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Nr. 2.

Digitized by Google

fürsten mit Adel und Städten, welche das Kammergut betreffen, für die Kurmark dem Geheimen Rathe, für die Neumark der dortigen Regierung unter Zuziehung einiger Räthe der Amtskammer überwiesen. Und wenn man in den andern Provinzen noch nicht die Macht hatte, so weit zu gehen, so sind es ein Menschenalter später Danckelman und Knyphausen, welche allen Regierungen (27. October 1688) durch eine kurfürstliche Verfügung einschärfen:[1]) sie hätten bisher zu nicht geringem Schaden die Domainensachen an sich zu ziehen gesucht und was die Kammern brevi manu hätten abmachen können, in weitläuftigen Processen behandelt; das sei von nun an nicht mehr gestattet; den Kammern stehe die Cognition sowohl „in causis cameralibus, nämlich ratione servitorum, praestationum, contributionis, finium und anderer onerum et commodorum, auch allen andern Streitigkeiten, so von Domainensachen und Oeconomie dependiren können, über die Amtsunterthanen und deren Bediente, als auch über andere Unterthanen, wenn sie actores oder in Zoll-, Ziese- und andern Domainensachen rei seien", zu; bei Verhören in der Regierung, wobei einiges Interesse von den Aemtern versiren möchte, oder in Commerciensachen sei stets Jemand von den Kammerräthen zuzuziehen; die Publication von Edicten in Zoll-, Ziese-, Mühlen- und anderen Domainensachen soll den Kammern nach wie vor gelassen werden. In Ostpreußen[2]) ergeht 1690 der Bescheid, es gebe inter negotia civilia Sachen, wo es eine Ungerechtigkeit wäre, sie durch weitläuftige und kostbare Processe abzuthun, dahin gehörten Wechsel-, Contributions-, Licent-, Jagd-, und Oeconomiesachen, die müßten de simplici et plano abgethan werden. Nicht die Gerichte also sind hier direct ausgeschlossen, sondern nur der gewöhnliche Proceß. Für Magdeburg geht ein kurfürstlicher Erlaß vom 15. Mai 1691[3]) aber schon so weit, der Regierung alle Bauernprocesse aus den Aemtern zu nehmen und sie wie alle andern Domainen-, Amts- und Zollsachen an die Kammer zu weisen, weil die armen Leute durch die langwierigen und kostbaren Processe ruinirt würden; bei der Kammer sollen zwei Regierungsräthe mitwirken, Sporteln von den Unterthanen zu erheben, wird verboten; im Uebrigen kann gütlicher Vergleich oder

[1]) Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Nr. 2. Siehe unten Nr. 170. S. 515.
[2]) Baczko, Geschichte Preußens 6, 279, Beilage XIV.
[3]) Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Nr. 2.

Digitized by Google

rechtliche Entscheidung nach schriftlicher Anhörung beider Parteien stattfinden. Daran hielt man trotz des Protestes der Stände und mancher Zweifel im Einzelnen auch in den folgenden Jahren fest, schärfte das auch dem Berliner Kammergericht ein.[1]) Nach Durchführung der Erbpacht, welche die Einsetzung von Justitiarien in den Aemtern für die unterste Instanz zur Folge hatte, war doppeltes Interesse vorhanden, Appellationen von ihnen nur an die Amtskammer kommen zu lassen.[2]) Zum mindesten wird 7. August 1704 eingeschärft, daß bei allen das Domainenwesen betreffenden Sachen, die bei einer Regierung vorkommen, ein Kammerrath sein müsse. Zum großen Streit aber gelangte die Frage, als 1707 (13. December) die Hofkammer verlangte, daß in besonders schweren Fällen, wo man eine dritte Instanz gestatten müsse, die Processe von der Provinzialkammer an die Hofkammer, nicht an das neue Oberappellationsgericht gehen sollten. Das Motiv ist in der Hauptsache wieder dasselbe: nur so sei die Vermeidung langer Processe möglich; daneben wird betont, die Hofkammer behalte so die Connexion und Connaissance von allen in den Kammern vorkommenden Sachen und erfahre, wie die Justiz von den Cameralibus administrirt werde. An diesen Antrag, welcher von Wittgenstein, von der Gröben, C. F. Kraut, C. F. Luben, v. Görne und Fuchß unterzeichnet ist, knüpfen sich nun lange Verhandlungen und Gutachten, die endlich in einem Entwurf vom 7. December 1711 ihren vorläufigen Abschluß erreichen, der wesentlich von den juristischen Gegnern der Kammerjustiz (Bartholdi, Heugel, Fuchß) abgefaßt ist. Er ist nicht sofort, sondern erst 21. Juni 1713 in der Form genehmigt worden, daß er in der Hauptsache unverändert in das Justizreglement von diesem Tage (art. IV, § 1—10. s. unter S. 526) überging. Der Inhalt stellt also einen Sieg der Justizbeamten über die Kammerbeamten dar und ist deshalb mit seinen Concessionen an die Kammerjustiz um so bemerkenswerther.

Bei dem ganzen Streit ist festzuhalten, daß über die erste Instanz keine Verschiedenheit der Meinung bestand, die Competenz

[1]) Mylius II, 1, Sp. 206, Kurf. Rescript v. 28. December 1695, zahlreiche ähnliche Entscheidungen in den Akten.

[2]) Kurf. Rescript v. 24. August 1702 in Bezug auf die Altmark in den mehrerwähnten Akten.

Digitized by Google

des Amtmanns als localen Gerichtsinhabers ist von allen Seiten anerkannt, so gut wie das Gericht der Stadt und des Grundherrn. Nur ob von da die Appellation an Kammer oder Regierung (resp. Kammergericht) gehen soll, ist streitig. Die Argumente für die eine oder andere Entscheidung in dem Schriftenwechsel von 1707—11 lassen sich kurz so zusammenfassen. Die Justizbeamten betonen, daß in der Kammer nicht genug Juristen als Beisitzer säßen, daß auch die Kammerräthe wohl nicht ohne Sporteln arbeiteten, daß der Adel sich beschwere, wenn gegen die Recesse die Kammer über seine Rechte spreche. Die Camerales antworteten dagegen, in ihrer Mitte säßen genug Leute, die des Rechtens erfahren und die zugleich das Land, die Aemter, die Haushaltung, die Commercia, die Hofsachen kennten; auch bei ihnen werde Alles nach den Regeln des Rechtes und der Billigkeit tractirt; von den Kammern hänge der ganze Etat und das Landeswohl ab, deßhalb müsse ihnen auch die rechte Autorität und Macht gegeben werden; bei den Justizcollegien dauerten die Proceße 20 bis 30 Jahre; über eine Sache von 10 Rthlr. würden 3—5 Urtheile erlassen; der jetzige Gang der Justiz ruinire den Bauernstand und bringe es dahin, daß das Kammergut verschwinde, „daß ein Jeder die herrschaftlichen Güter und der Bauern Güter an sich ziehen und adelige Güter daraus machen werde". Ich füge bei, daß auch der milde Seckendorff, nachdem er in Gotha selbst eine längere Zeit hindurch der Kammer vorgestanden, in den spätern Auflagen seines Fürstenstaates[1]) zu dem Schlusse kommt, es sei, wenn nur nicht Schreiber, sondern des Rechtes und des Landesbrauches erfahrene Leute in der Kammer säßen, „besser, nützlicher und zu Beförderung aller Sachen ersprießlicher, daß die Kammer eine gewisse Jurisdiction habe und nicht schuldig seie, den andern Räthen von ihren Anstalten und Verordnungen Bericht und Rechenschaft zu geben".

Das Wesentliche der Entscheidung vom 21. Juni 1713 über die Kammerjustiz wird man so fassen können: 1. Bauern und Amtleute sollen bezüglich aller Aemtersachen unter der Kammer, aller reinen Privatsachen unter der Regierung stehen; 2. wo es sich um jura quaesita des Adels handelt, soll ihm der Weg zur Regierung offen stehen, damit er sich ja nicht beschweren könne, von seinem foro abgezogen zu werden; 3. soweit Bauernsachen vor die Regierung

[1]) Additiones zum Fürstenstaat (1678), S. 200.

Digitized by Google

kommen, soll sie summarisch verfahren und keine schriftliche Handlung verstatten. — Die weitere Entwickelung wird unsere Publication zu geben haben.

Principiell wichtiger eigentlich als der Streit über die Kammerjustiz war der über Verwaltungsjustiz aller der Behörden, welche in steigendem Maße die Staatshoheitsrechte in Händen hatten. Aber die Gerichte wagten hier weniger Widerstand zu leisten.

Es wird 8. Januar 1667 [1]) dem Kammergericht verwiesen, daß es eine Appellation gegen Verfügungen des Oberjägermeisters und Hausvogtes in Scharfrichter- und Abdeckersachen angenommen habe, 28. October 1673, daß es Klagen gegen das Corpus der Universität Frankfurt annehme; die gehörten in personalibus et realibus vor den Kurfürsten und Geheimen Rath. [2]) Die Accisecontraventionen werden 1680 und 1684 in erster Instanz dem Steuercommissar und Stadtrath übertragen, in höherer dem Kurfürsten, d. h. den oberen Commissariatsbehörden vorbehalten. [3]) Noch wichtiger war die Uebertragung der Entscheidung von Beschwerden und Klagen bezüglich der directen Steuern an sie. In Cleve-Mark soll das Kriegscommissariat sie in den Jahren 1684—86 allerdings noch unter Mitwirkung der Regierung entscheiden, bei Dissens soll an den Kurfürsten berichtet werden. [4]) Bei der magdeburgischen Neuregulirung der Contribution und Feststellung der Steuerexemtionen 1692 entscheidet eine besondere Commission, welcher einige Geheime Räthe beigegeben sind, in höherer Instanz das Generalkriegscommissariat und der Kurfürst; [5]) daß ebenso in Bau-, Post- und Medicinalsachen den Gerichten einzuschreiten verboten wird, will ich nicht im Einzelnen aufführen. [6]) Die Kammergerichtsordnung von 1709 (1. März) und die Anweisungen an das Oberappellationsgericht vom 6. und 18. April 1709 [7]) fassen diese Bestimmungen zusammen und verbieten Appellationen in Militair-, Jagd-, Accise-, Contributions-

[1]) Mylius II, 1, Sp. 159.

[2]) Das. II, 1, Sp. 166.

[3]) Das. IV, 3, Sp. 108 und Sp. 172.

[4]) Isaacsohn 2, 181 f.

[5]) Verordnung v. 16. März 1692 in Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg (1775), 2, 39.

[6]) Siehe darüber Löning a. a. O. 243 f.

[7]) Mylius II, 1, Sp. 380 und II, 4, Sp. 41 und 43.

Digitized by Google

Schoß-, Zoll- und dergl. Sachen, sowie in Stadt-, Polizei- und Oeconomiesachen anzunehmen: „die Sachen, die ins Generalkriegscommissariat laufen, seien celerioris expeditionis und leiden keine Weitläuftigkeit.“ Das Reglement vom 7. März 1712 [1]) drückt dieser Bewegung das Siegel auf, ordnet in § 8—10 den Rechtsgang in Commissariatssachen, in § 11 die Abgrenzung gegenüber den gewöhnlichen Justizsachen und verbietet in § 19 alle Erhebung von Sporteln und Accidentien für das Collegium; nur für die Abschreibegebühren soll eine billige Taxe gemacht werden, nach welcher die Parteien die Secretäre und Kanzlisten zu zahlen haben.

Die Conflicte zwischen den Kammern und Commissariaten [2]) waren hauptsächlich entstanden, seit in den der ersteren unterstellten Mediatstädten die Accise eingeführt worden war und nun der Steuercommissar und das Provinzialcommissariat anfingen, bezüglich Accise und Stadtverwaltung neben der Kammer mitreden zu wollen. Außerdem hatten die Kammern das Zoll- und Licentwesen unter sich, die Commissariate das Acciswesen. Beide Arten von Steuern mußten in Einklang gebracht werden; gewerbe- und handelspolitische Ziele ließen sich nur erreichen, wenn beide Behördenorganismen das Gleiche wollten. Ueber das Brau- und Mühlenwesen und seine rechtliche Ordnung in Stadt und Land konnten leicht Conflicte entstehen, je nachdem die unter dem Commissariat stehenden Städte und die von der Kammer abhängigen ländlichen Braukrüge, Brauereien und Mühlen sich über Absatz und Anderes stritten. Die Kammern identificirten sich nun leicht mit den ländlichen, die Commissariate mit den städtischen Interessen. Die ersteren repräsentirten mehr die ältere Zeit, die letzteren mehr die neue Zeit und ihre Anforderungen; dort sah man mehr auf privatwirthschaftliche und privatrechtliche, hier mehr auf die Gesichtspunkte der staatswirthschaftlichen Reform. Beide Behörden suchten ihre Einnahmen zu steigern, zogen an sich, was sie konnten, selbst wenn es auf Kosten der concurrirenden Verwaltungsbehörde geschah.

So waren die täglichen kleinen Reibungen zwischen Kammer und Commissariatsbehörden von 1680 an gewachsen, wie die Un-

[1]) Siehe unten Nr. 61.

[2]) Vergl. meine Darlegung in der Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde, 11 (1874), 558—62.

Digitized by Google

einigkeit über die ganze Richtung der Verwaltung und die Principien. Am 4. October 1709 hatte ein königliches Rescript verfügt, in allen Collisionsfällen solle eine besondere Commission aus den beiden streitenden Collegien zusammentreten und die Sache ohne fernere Weitläuftigkeit nach der Raison und dem königlichen Interesse reguliren; wenn man sich nicht einigen könne, sollen die beiderseitigen Rationes et Fundamenta kurz und nervose zu Papier gebracht und dem König vorgelegt werden. Aber es half nichts; die Reibungen gingen fort und im Laufe des Jahres 1712 fanden Sitzungen zwischen dem Generalcommissariat und der Hofkammer statt, um das Verfahren in der obersten Instanz festzustellen, das den Conflicten vorbeugen könnte. Es ist in unserer Nr. 85 mitgetheilt, endigte aber den Streit keineswegs. Er dauerte im Gegentheil von 1713 bis 1722 fort und ist eine der wesentlichsten Ursachen, welche im Januar 1723 zur Vereinigung der beiden obersten Finanzstellen, wie der Provinzialkammern in einen Behördenorganismus führte. Gerade die zunehmende Energie, mit welcher die Kammern und die Commissariate von 1713 an ihre Reformen durchzuführen, ihre Einnahmen zu steigern suchten, mußte die Reibungen auf den Höhepunkt führen.

Auch der absolute Staat kann so wenig als der freie parlamentarische ohne innern Kampf zu seinen Entschlüssen kommen; und nicht in den Reibungen als solchen liegt ein Vorwurf, sondern nur darin, wenn man unfähig ist, über sie Herr zu werden, wenn das Staatsschiff dadurch steuerlos vor Wind und Wellen treibt.

Das Beamtenthum und das Amtsrecht in Brandenburg-Preußen bis 1713.[1])

Das Problem, gute, ehrliche und eifrige Berufsbeamte zu schaffen, bleibt stets ein sehr schwieriges. Wenn wir uns klar werden wollen, ob und in wie weit man in Deutschland und Preußen im 17. und 18. Jahrhundert sich seiner Lösung genähert habe, so

[1]) Vergl. darüber: G. Schmoller, der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., Preuß. Jahrb. Bd. 26; Isaacsohn 2, 62 ff. und 2, 335 ff.

Digitized by Google

ist es gut, sich zu erinnern, um welche psychologischen und sittlichen Vorgänge es sich dabei handelte. Die Frage ist für den Berufsbeamten im Grunde eine ähnliche, wie früher für den gewählten Consul, den erblichen Fürsten. Es handelt sich darum, egoistische Menschen, die doch zunächst an sich, ihren Vortheil, ihren Genuß denken, theils durch bestimmt geartete Lockmittel des Egoismus, theils durch anerzogene Ehr- und Pflichtbegriffe, theils durch rechtliche Institutionen soweit zu bringen, daß sie sich mit Eifer in den Dienst der Allgemeinheit stellen, daß sie ohne Ungerechtigkeit ihres Amtes walten. Und es scheint, daß im Laufe der historischen Entwickelung die groben und gleichsam sinnlichen Lockmittel immer mehr hinter die moralischen und rechtlichen Förderungsmittel zurücktreten. Ich darf dabei nochmal an die Gedanken anknüpfen, mit denen ich diese Einleitung begann.

Im Anfang der Cultur ist es offenbar in erster Linie die Hoffnung auf Macht, Genuß und großen Besitz, welche die Tapfern und Kräftigen in die Bahnen des Häuptlings, des Fürsten lockt; freilich stehen neben dieser Art von Mächtigen schon früh die durch Klugheit, durch die Macht des Wortes sich Auszeichnenden, die Priester, die Redner, welche aber ebenso nach Gewalt und Einfluß, oft auch nach Besitz und Genuß streben. Die amtlichen Stellungen werden um des egoistischen Vortheils willen erstrebt; sie sind ein Mittel um emporzusteigen und reich zu werden; und deshalb überwiegt so leicht und so oft der Mißbrauch der Amtsgewalt, wie wir bei den meisten kleinen Stämmen in Afrika und Asien noch heute sehen.

Wo die Gemeindevorsteher erblich werden, hört der brutale Kampf um die oberste Stelle auf; die Idee des Rechts gewinnt einen Einfluß; die Vorstellung eines von den Göttern übertragenen Amtes, einer Verantwortlichkeit ihnen und den Ahnen gegenüber greift Platz und schränkt den Mißbrauch der Gewalt ein. Wo die befristeten Wahlämter siegen, wird der Ehrgeiz ebenso gebändigt, wie das Streben nach Besitz und Genuß in den Hintergrund gerückt; die Verantwortlichkeit gegenüber den adeligen Genossen und dem Volke erhält greifbare Gestalt. Die Idee der Magistratur, des Imperiums als eines öffentlichen Auftrages im Gesamtinteresse entsteht. Nicht blos mehr die Tapfersten und Reichsten, auch die

Digitized by Google

Weiseſten und Gerechteſten werden gewählt. Es entſteht die Lehre, daß die Beſten regieren ſollen. Und religiöſe Satzung, ſittliche Tradition und poſitives Recht wetteifern in den Gemeinweſen des Alterthums wie des Mittelalters, die königliche und kaiſerliche Gewalt, die Amtsgewalt ihrer Gehülfen und Beamten mit den Vorſtellungen höherer Pflichten zu durchſetzen, mit der Weihe äußerer Formen über das niedrige Getriebe der egoiſtiſchen Leidenſchaften zu erheben. Und wenn trotzdem immer wieder die Gewaltthätigen und Brutalen, die Verſchlagenen und Ehrgeizigen, die nach Beſitz und Genuß Lüſternen nach den oberſten Stellen drängen, es gelingt ihnen doch nicht immer; wir ſehen in ſteigender Zahl neben ihnen die edlen und gerechten Fürſten, welche die kräftigen und ehrgeizigen Impulſe, den ſtarken Willen, die kühne Initiative, den feſten, kriegeriſchen Arm zu verbinden wiſſen mit jenen ſittlichen Eigenſchaften, welche die Ideale der Völker nun ſeit Jahrhunderten für jedes höhere Amt fordern. Wenn nicht gerade in den Kreiſen der deutſchen Fürſten des 15. und 16. Jahrhunderts eine erhebliche Zahl ſolcher Perſönlichkeiten geweſen wäre, ſo wären ſie nicht fähig geweſen, die Territorialſtaaten zu begründen. Gar mancher unter ihnen fühlte ſich, wie es der erſte Hohenzollernſche Kurfürſt ausſprach, — als ſchlichter Amtmann Gottes an dem Fürſtenthum.

Das Beamtenthum, das dieſen Fürſten diente, mußte nun naturgemäß von dem Geiſte, der ſie beſeelte, beeinflußt werden. Aber zunächſt war die Stellung der Beamten doch eine weſentlich andere, als die der Fürſten. Wir ſahen, daß, ſoweit die Träger der Bezirks- und andern untergeordneten Aemter eine erbliche Stellung erhalten hatten, dieſe Erblichkeit ſie unbotmäßig machte, die Amtspflichten in den Hintergrund drängte. Daher beginnt der moderne Staat mit der Beſeitigung dieſer Erblichkeit. Der entlaßbare, auf kurze Zeit angeſtellte Diener des Fürſten tritt an die Stelle; und es fragte ſich bei ihm, durch welche egoiſtiſche Lockmittel er zu gewinnen, von welchen Vorſtellungen der Pflicht er erfüllt war, an welche rechtliche Inſtruction ſeine Stellung anknüpfte, wie ſie rechtlich und wirthſchaftlich ſich weiter entwickelte.

Der Ausgangspunkt iſt klar und einfach: Die Beamten erwuchſen aus den dienenden Haus- und Familiengenoſſen der großen fürſtlichen Höfe; die kriegeriſchen und privatwirthſchaftlichen

Digitized by Google

Sitten des Gefolges prägten zunächst dem Beamtenverhältniß seinen Stempel auf. Wenn mehrfach betont wurde, daß die Institutionen der Vassallität und der Ministerialität einen Einfluß auf das Beamtenthum des 14. bis 16. Jahrhunderts trotz ihrer damaligen beginnenden Auflösung ausübten, so ist damit nur dasselbe gesagt; beide sind ursprünglich aus dem Haus- und Familiendienst und der Gefolgseinrichtung hervorgegangen; das dem Vassallen und dem Ministerialen überlassene Grundstück war der Ersatz für die ursprüngliche Verpflegung im Hause des Herrn; es machte freilich den Belehnten unabhängig, aber die rechtlichen und sittlichen Vorstellungen der Treue, die Pflichten zum Hof- und Heerdienst verschwanden doch nicht sofort, sie hielten, wenn auch in stets abgeschwächter Art noch bei vielen vor. Und die große Mehrzahl der Beamten des 14. bis 16. Jahrhunderts sind Vassallen und Ministerialen, die nun zwar auf Grund eines besondern Dienstvertrags ein Amt haben, aber in ihren Beziehungen zum Fürsten durch beides gebunden sind, durch ihr Vassallen- und Ministerialenverhältniß wie durch ihren Amtsvertrag.

Sie, wie die aus andern Ständen in den Fürstendienst Tretenden, sind damals fast alle wenigstens zeitweise Hausgenossen des Fürsten. Und die sittlichen familienhaften Bande, wie sie in dieser engen täglichen Berührung entstehen, blieben vielfach und lange die Wurzel der Beziehungen zwischen Herrn und Diener; die letztern wuchsen unter dem Auge des Herrn auf, sie hingen persönlich an ihm, begleiteten ihn zu Felde: die Tugenden der Treue, des Gehorsams, der Hingebung konnten so nicht ganz fehlen, zumal im 13. bis 15. Jahrhundert noch kein so starker individualistischer Trieb einem solchen Aufgehen im Dienste höher Gestellter entgegenwirkte, wie in neuerer Zeit; mochte also die Botmäßigkeit der Vassallen im Allgemeinen im Schwinden sein, die Treue der am Fürstenhof befindlichen erhielt doch wieder frische Triebe. Und unter der nicht unbedeutenden Schaar niedriger Diener am Hofe war vollends ein festes patriachalisches Verhältniß nicht so schwer damals herzustellen; die damaligen Klassenverhältnisse schon begünstigten derartiges.

Freilich traten diese persönlichen und hauswirthschaftlichen Beziehungen insofern mehr und mehr zurück, als der Hofhalt an

Digitized by Google

den größeren Fürstenhöfen immer umfangreicher wurde, viele Dutzende, ja unter Umständen Hunderte von Personen umfaßte, und als mehr und mehr Diener angenommen werden mußten, die einen eigenen Haushalt führten, die an andern Orten stationirt waren, die nicht mehr in tägliche Berührung mit dem Fürsten kamen. Für diese wurden die andern Lockmittel des Dienstes immer wichtiger; sie kamen aber auch für die am Hofe weilenden in Betracht. Sie bestanden in der Ehre des Fürstendienstes, in der Hoffnung, durch ihn alle möglichen Gelegenheiten zur Auszeichnung, zum Gewinn zu erhalten, endlich in der Verpflegung, die man erwartete; der in den Dienst Tretende rechnete darauf, nicht blos Speise und Trank, sondern auch Wohnung und Kleidung, Pferde und Rüstzeug geliefert zu erhalten. Schon letztere Aussicht genügte vielen jungen Leuten. Abenteuer und Gefahren, Kurzweil und Frauengunst standen als weitere Anziehungspunkte häufig in Aussicht. Man diente auf „Aventiure", es war eine Art Lotteriespiel, in dem stets Einzelne große Loose zogen. Und sie mochten vielfach um so reizvoller erscheinen, als nicht sowohl ein specialisirter Vertrag besagte, was der Diener erhalten sollte, sondern Zufall, Laune, Gelegenheit ergaben, was der Einzelne an Geschenken, Lehen, Pferden und andern Dingen von Werth erhielt. Es mochte wohl vorkommen, daß, wer den besten Trunk an der fürstlichen Tafel that, ein erledigtes Lehen erhielt. Es war ein halb gemüthliches, halb geschäftliches Verhältniß, in welchem von beiden Seiten eine Summe von Gefälligkeiten erwartet und geleistet wurde, welchem aber ebenso oft Unzufriedenheit und Zwist, Händel und Proceß ein jähes Ende bereiteten.

So ist weder mit der juristischen Formel des Vertrages das Beamtenverhältniß des 15. bis 17. Jahrhunderts erschöpfend bezeichnet, noch sind mit der volkswirthschaftlichen Thatsache, daß eine arbeitstheilig berufsmäßige Beamtenthätigkeit mit Geldbesoldung nöthig wurde, die Uebergangsformen erklärt, die gerade in jener Epoche das Berufsbeamtenthum mit Geldbesoldung vorbereiteten. Wir haben gesehen, wie bis gegen 1500 die Kanzler, Landhofmeister, Räthe, Vögte und Schreiber überwogen, die nur als Nebenbeschäftigung ihr Amt besorgten. Und wenn das für die wichtigeren Stellen vom 16. Jahrhundert an anders wird, wenn von da an

Digitized by Google

die berufsmäßige Beamtenthätigkeit beginnt, so bleiben diese Beamten oder wenigstens sehr viele von ihnen zunächst noch lange Glieder des naturwirthschaftlichen Hofhalts, oder werden sonstwie überwiegend in Naturalien und gelegentlichen Nebenvortheilen bezahlt; soweit Geldeinnahmen üblich werden, sind sie zum größeren Theil unsichere Gerichts- und Kanzleigefälle, Sporteln und Anderes der Art, nur zum Geringern feste Geldgehalte. Gerade diese Art der Vergütung hat wesentlich mit den Typus des Beamtenthums im 16. und 17. Jahrhundert bestimmt.

Wenn von der Mehrzahl der Juristen, Schreiber und Amtleute des 16. Jahrhunderts behauptet wird, sie seien bestechlich, habsüchtig, servil, rabulistisch gewesen,[1]) wenn ein ausgezeichneter Kenner der Zeit von den deutschen Beamten gegen 1620 sagt, es habe wohl zu keiner Zeit schlechtere und namentlich eigennützigere Beamten gegeben,[2]) wenn vielfach noch die Dinge unter dem Großen Kurfürsten nicht viel anders waren, so lag die Ursache hiervon in dem Umstande, daß die alten Dienstformen in Auflösung begriffen, die neuen noch nicht vollständig ausgebildet waren. Der rohe Materialismus, wie er im 15. Jahrhundert erwacht war, der individualistische Erwerbstrieb, wie er mit der Geldwirthschaft sich bildete, wurde nur bei den besten Elementen der Zeit von moralischen Gegengewichten gebändigt. Es fehlte für die Mehrzahl noch die feste Schranke des Amtsrechts und die sichere Besoldung; die Leute waren auf ein derbes Zugreifen und Jagen nach Vortheilen angewiesen. Auf einzelne, die übergroße Gewinne machten, kamen viele, die schlecht und in Formen bezahlt wurden, die täglich zur Unredlichkeit reizten. In dem wogenden Getriebe einer neuen Zeit, der beginnenden Geld- und Kreditwirthschaft war die im Menschen stets schlummernde Raubthiernatur auch bei den Beamten erweckt worden. In unsicherer Lebensstellung, bald auf den Höhen der Gesellschaft, bald bettelarm, jagten sie dem Vortheil und der Beute nach, die sich ihnen bot. Wenigstens viele unter ihnen wurden unehrlich, ließen sich bestechen, bedrückten wen und wo sie konnten.

[1]) Vergl. die Aussprüche von Hutten, Zasius und Anderen bei R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1, (1880) 69.

[2]) Opel, Die Finanznoth beim Beginn des 30jähr. Krieges, historische Zeitschrift 16, 265.

Digitized by Google

Daß die überwiegende Bezahlung in Naturalien, sowie in unsicheren Geschenken und Lehen, in Sporteln, Kanzleigefällen und Aehnlichem große Nachtheile haben mußte, ist klar. Die Bezahlung in Naturalien setzte eine große schwer controllirbare Vorrathsverwaltung, die Speisung und Kleidung bei Hofe einen ungeheuerlich angeschwollenen Hofhalt voraus, der von Durchstecherei und Verschwendung nicht frei sein konnte. Die Naturalbezahlung von Bezirks- und Localbeamten bedingte, daß diese selbst oder ihre Untergebenen große Vorräthe in Verwahrung hatten, über sie abrechneten; wie war nachzukommen, was eingekommen, was verdorben, was als Gehalt weggegeben war; stand der Beamte gar blos auf Abrechnung, wie war zu controlliren, wie viel Pferde und Kühe er für sich mit gefüttert hatte. Die austheilenden Beamten konnten die Empfänger sehr übervortheilen und sehr benachtheiligen; viele Beamte ließen ihre Getreidedeputate stehen, wenn es billig war, und forderten sie dann, wenn die Preise hoch standen. Die Verweisung auf Gerichtsgebühren und Kanzleigefälle mußte immer mit der Zeit auf eine Brandschatzung der Unterthanen hinauslaufen, wenn man auch noch so sehr durch Taxen und Gebührentarife eine feste Ordnung herzustellen suchte; gleiches Recht für alle war nicht zu erhalten, wenn nur der Reiche und Zahlende rasch seinen Bescheid erhielt, wenn nur ein mehrfaches, durch Geschenke unterstütztes Sollicitiren zur Auslieferung der Urkunden und Decrete führte. Die Bestechung der Beamten, die Gewöhnung an Geschenke aller Art wurde gar zu leicht allgemein bei diesem System. Die Würde des Beamten mußte leiden, wenn er stets die Hand nach Gebühren ausstrecken mußte, ähnlich wie die Schullehrer in einer erniedrigten Stellung blieben, so lange sie ausschließlich von freiwilligen Beisteuern der Eltern, von Gehalten für den Kirchengesang oder gar von Freitischen bei einzelnen Gemeindegliedern leben mußten, wie das bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts da und dort üblich war.[1])

Nun machte ja die Zurückdrängung der Naturalien und die umfangreichere Anwendung fester Geldgehalte im 16. und 17. Jahrhundert manchen Fortschritt. Aber die überlieferten Sitten und Gewohnheiten änderten sich doch sehr schwer. Wir sehen die feste

[1]) Isaacsohn 1, 261.

Digitized by Google

Geldbezahlung lange in einer Form auftreten, die daran erinnerte, daß das Geld Ersatz für Naturalien war. Die sächsischen Schösser, Vögte, Förster erhielten gegen 1500 nur ein „Kleidergeld" neben den Naturalien.[1]) Im 16. Jahrhundert erhielten die sächsischen höheren Beamten viermal im Jahre den sog. „Beschied" und daneben ein „Rathgeld"; die nicht bei Hofe gespeisten bekamen ein wöchentliches Kostgeld, für Sommer- und Winterkleidung sorgte noch der Rentmeister.[2]) Die brandenburgische Gehaltsliste von 1620, die Isaacsohn[3]) mittheilt, scheint schon überwiegend Geldgehalte zu zeigen, doch führt sie daneben an: Auslösung und Hufschlag auf so und so viel Pferde, Holzgeld, Deputat und Kostgeld, und das Deputat enthält theilweise in langer Liste die verschiedenartigsten Eßwaaren, Wein, Kleidung ꝛc. Dem überwiegenden Geldgehalt setzte sich immer wieder der Einwurf entgegen, daß mit einer Bezahlung in Getreide der Beamte den Wechsel der theuren und billigen Jahre besser aushalten könne. Die Holzlieferung aus den fiscalischen Forsten schien um so angezeigter, je schwieriger der Holzabsatz häufig noch war. Die Anweisung von Wohnungen hat heute für viele Beamte noch ihren guten Sinn; sie hatte nur damals die Kehrseite, daß das uncontrollirte Bauwesen ungebührliche Summen verschlang. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Versuche, die Beamten ausschließlich oder überwiegend auf Geldgehalte zu stellen, immer wieder daran scheiterten, daß in den Kassen kein Geld war, während die Naturalien bei der großen Domainenverwaltung viel weniger häufig fehlten. Noch während der ganzen Regierung des Großen Kurfürsten hat die Besoldungszahlung immer wieder gestockt; wer sicher sein wollte, setzte es möglichst durch, daß ihm sein Gehalt oder ein Theil desselben auf eine über sichere Einnahmen verfügende Unterkasse angewiesen wurde. Für den Fürsten und die Centralverwaltung kam immer wieder die Ueberlegung in Betracht, die wir oben aus einem Berliner Gutachten des 16. Jahrhunderts ange-

[1]) S. Falke in Hildebrands Jahrb. für Statistik u. Nat.-Oec. 13, 391. In den gräflich-wernigerödischen Rechnungen ist im 16. Jahrh. auch gegenüber Landvogt, Schösser ꝛc. nur von Kostgeld und Gesindelohn, erst im 17. Jahrh. von Dienerbesoldung und Gesindelohn die Rede. Jacobs a. a. O. 94.

[2]) Kius in Hildebrands Jahrb. 1, 527—28.

[3]) Isaacsohn 2, 237—39.

Digitized by Google

führt: lieber Naturalien als Geld; denn dieses ist das für den Fürsten selbst Nöthigste und Gewisseste. Und dieses Motiv dauerte solange fort, bis durch eine ganz geordnete Finanzverwaltung regelmäßige, sichere Geldeinnahmen vorhanden waren. Das war in Preußen erst seit der Knyphausenschen Verwaltung halbwegs, vollständig erst von 1713 an der Fall. Von nun an konnte mit dem Uebermaß der Naturaldeputate aufgeräumt werden. In Ostpreußen hatte man einen Versuch dieser Art 1698 gemacht, über den dann aber in theuren Jahren wieder sehr geklagt wurde.[1]) Friedrich Wilhelm I. strich gleich nach seiner Thronbesteigung die übertriebenen Pferderationen der höhern Beamten auf ein geringes Maß zusammen.[2])

Statt der Bezahlung in Naturalien und Geld gewisse Aemter zu verpachten, besonders diejenigen, mit welchen erhebliche Einnahmen sich verbanden, also Domainenämter, Zollämter, Münzämter das hat man, — wie allerwärts im Alterthum und spätern Mittelalter — so auch in den deutschen Territorialstaaten von 1500 bis 1700 versucht. Es überhob den Staat der Rechnungsprüfung und Controlle im Einzelnen; aber es gab auch stets die Unterthanen der Willkür und der Erpressung preis. Und so ist es gewiß ein Glück gewesen, daß nur für die Domainenämter das System der Verpachtung in Preußen definitiv siegte, für die Steuer-, Münz-, Zollverwaltung ꝛc. aber in der Hauptsache beseitigt wurde. Bei den Domainenämtern lag die Sache insofern eigenthümlich, als es sich hier in erster Linie um die Nutzung eines großen Gutes mit einer Anzahl Vorwerken handelte; der Amtmann war in erster Linie ein großer, landwirthschaftlicher Unternehmer, nur in zweiter Linie Verwalter der localen Justiz und Polizei. Nur für das Erstere trat die Pacht ein, für das Letztere nicht; deshalb kann diese Pacht gar nicht in eine Reihe gestellt werden mit der eigentlichen Verpachtung von Aemtern, selbst nicht mit der von Steuern.[3])

---

[1]) Vergl. unten Nr. 158.

[2]) Vergl. Nr. 93.

[3]) Vergl. Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. (1886), 8, 338 ff. und R. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, preuß. Archivpubl. Bd. 2 u. 11 (1878 und 1882).

Digitized by Google

Wenn wir die publicirten Gehaltslisten aus dem preußischen Staate von 1640—1713 überblicken,[1]) so erwecken sie insofern einen falschen Schein, als sie nur theilweise neben dem Geldgehalt die Naturalien beifügen. Wo letztere beigesetzt sind, wie z. B. in der Büschingschen Tabelle S. 508—509, sieht man sofort, wie sehr sie 1676 noch ins Gewicht fallen, wenigstens für bestimmte Beamte.[2]) Außerdem ist aus ihnen, freilich nur theilweise, der characteristische Umstand zu entnehmen, wie häufig damals Aemter- oder vielmehr Gehaltscumulationen waren. Der Amtskammerpräsident Bernd von Arnim hatte z. B. als solcher 700 Rthlr. Gehalt, mit seinen Naturalien und Nebenämtern stellte er sich nach Isaacsohns Berechnung aber auf etwas mehr als das dreifache. Es hängt dieses Resultat, das wir für typisch erklären können, mit Umständen zusammen, bei denen wir noch einen Moment verweilen müssen. Die geringe Ordnung in dem erst jetzt nach und nach methodischer ausgebildeten Besoldungswesen und in dem ganzen noch embryonischen Amtsrecht kommt neben den socialen Verhältnissen der Zeit in Betracht.

Man hatte begonnen, jährliche Geldgehalte zu geben, aber die mächtigen und einflußreichen Beamten verstanden immer wieder daneben auch die großen Naturaldeputate für sich herauszuschlagen. Wer dem Fürsten am nächsten stand, kam überhaupt leicht am besten weg; ausgezeichnete Beamte waren im 16. und 17. Jahrhundert verhältnißmäßig selten, sie standen daher hoch im Preis. Die ersten Räthe des Großen Kurfürsten haben es fast alle verstanden, reiche Leute zu werden.[3]) Der Hochmuth der höheren Klassen gegenüber den unteren war nie größer als gegen 1700; wohl nie vorher und nie nachher haben im preußischen Staate verhältnißmäßig die höchsten Beamten solche Einnahmen gehabt,

[1]) Vergl. Isaacsohn 2, 344 ff. (Listen von 1641—1713), Büschings Magazin 16, 503 ff. (hinterpommersche Besoldungsmatrikel von 1676), [König], Beschreibung ꝛc. 2, 287 ff. (Hofstaat 1652), 353 ff. (Civilbediente 1683), 3, 279 ff. (Kurf. Bediente von 1688/89), 300 (Hofprediger 1698), 303 (Hofstaat 1711), 316 (kgl. Gesandte 1712), (Fischbach), Beyträge ꝛc., die kgl. preußischen Staaten ꝛc. betr. 2. 1 (1782), 71 (clevische Bediente von 1656).

[2]) Daß sie 1683 für den Oberforstmeister noch überwiegen, kann man unten aus Nr. 67 S. 218 Anm. 1 und vorzüglich S. 221, Anm. 1 ersehen.

[3]) Vergl. F. v. Salpius a. a. O. 31.

Digitized by Google

wie unter Friedrich I.; mehrere kamen auf 20—50000 Thlr., Kolbe von Wartenberg auf 123000 Thlr.; er erhielt sogar bei seiner Entlassung noch eine Pension von 24000 Thlr.; General Barfus war 1702 als Generalkriegscommissar mit 8000 Thlr. Pension verabschiedet[1]) worden. Ein Hauptmittel, die Gehalte der höhern Beamten so zu steigern, war eben die Aemtercumulation. Wurde ein Amt erledigt, so erschien das erledigte Gehalt als eine Beute, auf die sich alle stürzten; die Geschäfte suchte man irgendwie einem Subalternbeamten oder einem jüngeren Manne neben seiner übrigen Thätigkeit aufzuhalsen, Titel und Gehalt wuchsen einem der Mächtigen zu. Einzelne Aemter, wie die Amtshauptmannstellen, die überflüssig geworden waren, beseitigte man nicht, sondern verwendete die Gehalte als Zulagen. Jene natürliche conservative Unbehülflichkeit, die in älteren Zeiten zur Verwandlung der Amtsintraden in ein reines Privatrecht geführt hatte, die aber damals in vielen Staaten zum Aemterkauf führte, zeitigte in Preußen wenigstens diese Mißbräuche. Sie sind freilich verschwindend gegenüber der Thatsache, daß damals der französische König Millionen jährliche Gehalte an Leute vergab, die dem Staate kaum etwas oder gar nichts dafür leisteten.

Das Bewußtsein des vorhandenen Mißbrauches und die segensvolle Sparsamkeit der Hohenzollern führte dann zu einzelnen großen Gehaltsreductionen, wie 1652 und 1713. Wichtiger war, daß man nach und nach überhaupt möglichst die Naturalien, die Stellencumulation, die Nebenämter, die Gebühren und Accidentien beseitigte, daß man auch Expectanzen weniger als früher ertheilte oder einschränkte, daß die im 17. Jahrhundert noch oftmals übliche Vergebung erledigter Lehen ganz verschwand, daß mit der geordneten Etats-, Kassen- und Finanzwirthschaft die Geldbesoldung eine ganz sichere wurde, daß eine angemessenere Abstufung aller Gehalte eintrat, daß mit der Ordnung der Karrieren für den, der sich auszeichnete, eine ziemlich sichere Aussicht des Aufsteigens in höhere Gehalte gegeben war, daß die Nebeneinnahmen aus Diäten und Aehnlichem einer strengen Ordnung und Controlle unterworfen wurden. Die Fortschritte in all diesen Richtungen waren langsame,

[1]) Diese Zahlen nach Droysen und König.

Digitized by Google

oft unterbrochene; sie können hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Es wird sich das aber sagen lassen, daß man von 1713 an das Ziel einer solchen Ordnung des Besoldungswesens klarer als früher ins Auge faßte und mit Strenge und Energie auf dieser Bahn voranging.

Man darf freilich in Bezug auf alle diese Dinge, auch an die Zeit Friedrich Wilhelms I noch nicht den Maßstab unserer Tage anlegen. Auch nicht in Bezug auf die Annahme von Geschenken, in Bezug auf Gehalte von fremden Höfen, auf absolute Ehrlichkeit überhaupt. Eine solche wird überhaupt in einem Behördenorganismus von Tausenden nie zu erreichen sein. Wir müssen immer mit einem menschlichen, relativen Maßstab messen. Und das Entscheidende für jene Tage ist also nicht, ob wir Grumbkow, Ilgen oder irgend einem andern dieser Herrn eine Geschenkannahme, eine fremde Pension nachweisen können, sondern, ob es im damaligen Preußen besser war als 1650 und als in der Mehrzahl der andern deutschen Staaten; in verschiedenen derselben standen die meisten höhern Beamten in österreichischem oder französischem Solde. Derartiges ist in Preußen nicht zu entdecken. Die Integrität im Ganzen hat sich von 1700—1750 unzweifelhaft sehr verbessert. Und zwar ebenso in Folge moralisch-rechtlicher, als finanziell-technischer Fortschritte.

Die gute Ordnung der Besoldungen und ihre sichere Auszahlung war noch keineswegs ein untrügliches Mittel, einen reinen Beamtenstand zu schaffen, aber es war eine der wichtigsten Vorbedingungen dazu. Und nicht umsonst ermahnt deshalb der Große Kurfürst seinen Nachfolger in seinem Testamente, die Beamten gut zu bezahlen:[1] „Ihr müßt dieselbige also unterhalten und recompensiren, daß sie Euch zu Ehren leben können und nicht Ursache haben mögen, auf andere Mittel zu gedenken und sich corrumpiren lassen, damit sie also blos und allein von Euch dependiren und sonst auf Niemands in der Welt ihr Absehen haben." Das konnte der regelmäßig und gerecht besoldete, im ausschließlichen Dienste eines Potentaten stehende Diener. Wir finden im preußischen Staate von 1713 an wohl nur noch ganz ausnahmsweise ein Beispiel des früher so vielfach vorkommenden Verhältnisses, daß ein Rath mehreren Regierungen zugleich dient. Die Beamten waren nun

[1] Ranke, Werke 25, 26, 504.

Digitized by Google

auskömmlich, wenn auch die untern sparsam bezahlt. Die Sorge ums tägliche Brot war ihnen genommen; sie konnten nun ihr ganzes Denken und Trachten dem Dienste widmen, sie konnten ehrlich und pflichttreu werden. Sie konnten mit ihren Geldgehalten die Glieder einer geldwirthschaftlichen Gesellschaft werden ohne Theilnahme an den harten, athemlosen Concurrenzkämpfen, welche so leicht in den erwerbenden Kreisen einen rücksichtslosen Erwerbstrieb, einen egoistischen, individuellen und Klassenegoismus, eine hartherzige Ellbogenmoral erzeugen. In ihrem ganzen Handeln und Streben auf den allgemeinen Zweck gerichtet, mußten diese Beamten einen offenen Blick für das Ganze, eine vaterländische Gesinnung erhalten. Die Hingabe an Staat und Königthum mußte bei ihnen eine andere Stärke erreichen, als in den übrigen Kreisen der Gesellschaft. —

Immer aber war die gute Regelung des Besoldungswesens nur die eine Seite in dem großen Erziehungsproceß. Die andern waren nicht minder wichtig. Es fragte sich in erster Linie, aus welchen Kreisen und nach welchen Grundsätzen man die Beamten auswähle, in zweiter, durch welche Ordnung des Amtsrechtes man auf die Betreffenden wirken könne.

Der niedere Adel bildete herkömmlich und gemäß seiner Vasallenstellung das Material, aus dem die Fürsten bis ins 16. Jahrhundert die meisten ihrer höhern Beamten nahmen. Er stand dem Landesherrn social am nächsten, seine Söhne dienten schon in ganz jungen Jahren als Edelknaben und Hofjunker bei Hofe und traten so schon zum Zwecke ihrer Erziehung in persönliche Berührung mit dem Fürsten. Der Adel war in den meisten Territorien der mächtigste Stand, der die einflußreichsten Aemter der Ehre und der Vortheile wegen begehrte, dem man sie nach der ständischen Verfassung auch gar nicht verweigern konnte. Aber freilich lag gerade in dieser Verfassung ein Beweggrund, ihn zurückzudrängen, wie wir oben schon sahen; der Adel verlangte vielfach die Ausschließung aller nicht im Lande geborenen und in die Adelscorporation von ihm aufgenommenen Personen von den wichtigeren Aemtern — nach dem sog. Indigenatsrecht — und oft behauptete er auch das Vorrecht vor den Bürgerlichen für viele Stellen. Gab man dem nach, so war die fürstliche Gewalt selbst bedroht, es entstand ein Junkerregiment, eine Adelsherrschaft, wie in Ostpreußen und in Polen. Und es war natur-

Digitized by Google

gemäß, daß man sich dagegen zu schützen suchte durch möglichste Heranziehung von adeligen Herrn, die aus andern deutschen Territorien stammten, wie wir das schon oben schilderten, sowie durch stärkere Anstellung von andern Elementen.

In Brandenburg-Preußen war von 1640 bis 1713 die Bevorzugung der Reformirten, die innerhalb der adeligen Coterien eine isolirte Stellung hatten, später die Anstellung von refügirten Franzosen ein Mittel, sich gegen die ständisch gesinnten Adeligen ein Gegengewicht zu schaffen. Innerhalb der adeligen Familien selbst gab es zuerst nur eine kleine, dann nach und nach eine etwas größere Zahl, in denen die Tradition überwog, bei den ständischen Kämpfen auf fürstlicher Seite zu stehen. Die Einsicht in das Staatsinteresse spielte dabei ebenso eine Rolle, wie der Wunsch, Gehalte und Ehrenstellen zu erhalten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist ihre Zahl schon eine recht erhebliche. Ein Theil des Adels hatte jetzt studirt, hatte unter bürgerlichen Hofmeistern und Professoren andere und freiere Ideen über Staat und Regierung, auf der üblichen Cavalierstour Holland und Frankreich, theilweise auch England und Italien kennen gelernt.

Am wichtigsten aber war und blieb die Bevorzugung der bürgerlichen Kreise. Sie hatten seit dem 16. Jahrhundert den Vorzug der Schriftkunde, meist auch der Rechtskenntniß. Neben dem städtischen Patriciat trat der Handwerker- und Bauernsohn ein, wenn er nur mit der Feder gewandt war. Diese Leute von geringerer Herkunft waren gefügigere Werkzeuge der Fürsten, sie blieben abhängiger von ihm, blieben wirkliche „Bediente", wenigstens der Mehrzahl nach. Es wäre nicht richtig gewesen, aus ihrem Kreise ausschließlich die Stellen zu besetzen. Es wird niemals angezeigt sein, die besitzenden und die höheren Klassen, welche doch einmal eine Macht und häufig auch die höhere Bildung repräsentiren, welche in ihrem Besitz eine Möglichkeit haben, characterfest und unabhängig zu werden, den Nacken auch gegenüber Fürstenwillkür steif zu halten, ganz ausschließen zu wollen. Aber gegenüber dem ständischen Hochmuth des 17. Jahrhunderts, gegenüber den einseitigen Klasseninteressen des Adels war die steigende Bevorzugung von bürgerlichen Juristen, Amtmannssöhnen, ja Schreibern aus der Subalterncarriere eine nothwendige und heilsame Maßregel. „Man legt in

Digitized by Google

Brandenburg," hieß es schon in den Tagen des Großen Kurfürsten, „auf die Federn und nicht auf die Ahnen Gewicht, da man es einer Sache nicht ansieht, ob sie mit adeligem oder bürgerlichem Geblüt tractiret ist." Es war gleichsam die erste Ueberwindung des alten Klassenstaates, daß nun in der amtlichen Laufbahn neben dem Fürsten- und Grafensohn, neben dem Edelmann und Ritter der bürgerliche Rath und Schreiber stand, gleicher Ehre theilhaftig, wenn er seine Pflicht that, über jene hinaufrückend, wenn er ein fähigerer, treuerer Beamter war.

Der Große Kurfürst schon verstand in seiner Armee, wie in seinem höheren Beamtenthum die verschiedensten Elemente richtig zu mischen, wie wir das bereits oben erwähnten. Und es ist klar, wie belebend und förderlich es sein mußte, wenn in seinem obersten Rathe die verschiedenen Territorien, die verschiedenen Stände, die höhere Bildung Westeuropas und Westdeutschlands, wie die schlichte Tüchtigkeit und opferbereite Frömmigkeit der östlichen Provinzen sich vertragen mußten, sich gegenseitig corrigirten und ergänzten. Nur konnte er gegenüber dem Indigenatsrecht, [1]) den ständischen Forderungen, dem localen Coteriezusammenhang, dem Recht der örtlichen und provinziellen Behörden und Körperschaften gewisse Aemter zu besetzen, nicht allzu weit mit seinen Tendenzen vordringen. Der große, in jedem Beamtenkörper wuchernde Mißstand der Cliquenwirthschaft und des Nepotismus war deshalb bei seinem Tode nicht beseitigt und nahm in der spätern Zeit Friedrichs I. eher nochmals zu. So klagt z. B. Luben in dem bekannten Bericht über Cleve-Mark von 1710, [2]) „daß die Kammerräthe, Landrentmeister, Zolldirector und andere Bediente mit den Schlütern, Rentmeistern, Zollbedienten ganz nahe befreundet sind und Niemand zu dergleichen befördert haben oder wollen, wer sich nicht mit ihnen alliiren wollen; da sind der Kammerräthe Söhne Schlüter, deren Söhne haben sich an Rentmeister Töchter verheiratet, der eine Kammerrath und Zolldirector hat einen leiblichen Bruder zum Zolleinnehmer und die

[1]) Vergl. z. B. die Interpretation des Indigenatsrechts in Cleve-Mark 1649, Urk. und Aktenstücke 5, 393 § 35: sämtliche Beamte, außer den geringen Kanzlisten, sollen das Requisit „subjectionis et domicilii parentum" im Lande nachweisen.

[2]) Stadelmann a. a. O. 1, 222.

Digitized by Google

übrige sind deren Verwandte; diese haben einander die gute Pachtungen nach Belieben zugespielet und in allen favorisiret." Und an einer anderen Stelle dieses Berichts werden alle Mißbräuche auf die Bevorzugung des Adels in der Anstellung zurückgeführt; die Herren und ihre Vorfahren seien stets Directores bei den Contributions- und Landesbedienungen gewesen; ein Recht sei gegen die herrschenden Familien nicht zu bekommen, weil die Ohms mit in den Collegien säßen und wegen ihrer Güter und Bauern kein Praejudiz aufkommen lassen wollen.

Immerhin hatte der Kampf gegen das Indigenat auch unter Friedrich I. nicht geruht; wenigstens zwang man die Stände häufig zur Ertheilung desselben an die Beamten, die man in eine ihnen fremde Provinz schicken wollte. So klagen die preußischen Stände 1694, sie büßten hierdurch ihr letztes Vorrecht ein, das Indigenat sei in den letzten fünf Jahren an mehr Ausländer ertheilt worden, als früher in einem Jahrhundert. [1]) Indem die Regierung begann, die Ertheilung des Indigenatsrechts zu erzwingen und Bürgerliche in den Adelstand zu erheben, beseitigte sie mit die wichtigsten Hindernisse des freien Ernennungsrechtes der Krone. Und Friedrich Wilhelm I. setzte sich dann vollends über alles Derartige rücksichtslos hinweg. Unsere Publication wird zahlreiche Beweise hierfür bringen. Man beschwerte sich wohl auch über die Anstellung von nicht Adeligen und nicht Eingeborenen, [2]) aber man mußte es dulden, daß die verrottete Königsberger Kammer wesentlich durch den pommerschen Obristlieutenant von der Osten und den aus Magdeburg stammenden Kammerrath von Pehnen untersucht und in Ordnung gebracht wurde. [3]) Es war die Tendenz, die unter Friedrich Wilhelm I. zu dem allgemeinen Grundsatz führte, möglichst alle höhern Stellen Leuten aus andern Provinzen zu geben.

Es lag in der Richtung des aufgeklärten Despotismus und in der starken, unbeugsamen Individualität des Königs, daß von 1713 ab die freie Ernennung der fürstlichen Beamten, ja selbst der ständischen und städtischen, durch den Landesherrn unter Zurück-

[1]) Baczko, Gesch. Preußens 6, 122.
[2]) Vergl. z. B. S. 340, 397 und 438 unseres Bandes.
[3]) Vergl. Nr. 47 und das Register.

Digitized by Google

drängung mancher bisher üblichen Wahl- und Präsentationsrechte[1]) in viel stärkerem Maße Platz griff, als bisher. Aber es verband sich damit nicht die Absicht willkürlicher Auswahl, sondern nur die, alle Einflüsse zu beseitigen, welche mit dem Staatsinteresse in Widerspruch stehen. Wir sehen dies schon daraus, daß die drei wichtigsten Vorbedingungen guter Auswahl der Beamten erst von 1713 an energischer ausgebildet werden: das Prüfungswesen, das Vorschlagsrecht der vorgesetzten Beamten, welche für die Vorgeschlagenen haften mußten, und die Einhaltung der Regel, daß den Anfangsstellen ein Noviciat, die Auscultatur und das Referendariat, und den höhern Stellen die Bekleidung bestimmter niedriger Stellen vorausgehen müsse.[2])

Gewiß waren mit dieser Handhabung des königlichen Ernennungsrechtes noch lange nicht alle Mißbräuche beseitigt. Auch nach 1713 kommen noch Fehlgriffe in der Wahl und Beförderung, Adjunctionen und Expectanzen, die auf dieses oder jenes Amt ertheilt werden, vor. Die Stellencumulation verschwindet nicht ganz, so wenig als Berufungen aus Gunst oder weil der Einzelne ein besseres Gebot für die Rekrutenkasse gethan. Diese letztere Einrichtung hatte sich für bestimmte Aemter aus der Steuer oder Taxe entwickelt, die man für die Ernennung zu einem Amte seit dem Großen Kurfürsten zahlte. Aber diese Mißstände spielten doch keine erhebliche Rolle mehr. Der eigentliche Stellenverkauf wird aufs Strengste verpönt.[3]) Eine successive Besserung in der Auswahl der Personen, in ihren moralischen und geistigen Eigenschaften trat doch von 1713 an ein. Man näherte sich wenigstens mehr und mehr dem großen Ideale der Alten, daß die Fähigsten, die Einsichtigsten, die Besten regieren sollen.

---

[1]) Vergl. Nr. 40; schon 1710 werden Vorschläge der Oberräthe zu den erledigten Kanzlerstellen verbeten.

[2]) Die nähere Ausführung dieser Dinge gehört um so weniger hierher, als die betreffenden Maßregeln überwiegend erst nach 1713 eintreten, theilweise erst der spätern Zeit Friedrich Wilhelms I. angehören. Vergl. darüber den angeführten Aufsatz über den preuß. Beamtenstand, dann L. Goldschmidt, Rechtsordnung und Prüfungs-Ordnung (1887) 150—177, F. Holtze, Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs, 5—8.

[3]) Vergl. Nr. 95.

Digitized by Google

Ein ganz überzeugender Beweis dafür ist freilich schwer zu führen, weil es sich um eine Summe der complicirtesten und feinsten geistigen und moralischen Vorgänge, die immer unendlich schwer faßbar und darstellbar sind, und um tausende von kleinen Veränderungen handelt, die nur in ihrer Summirung das Ergebniß einer aufsteigenden Linie, einer Verbesserung uns liefern. Man müßte eine Reihe vollendeter Beamten- und Minister-Biographien aus dem 17. und 18. Jahrhundert, aus Preußen und anderen Staaten besitzen und aus ihrer Vergleichung Schlüsse ziehen. Man müßte das ganze Bildungswesen, die geistigen Strömungen der Zeit, die Richtungen in Staatsrecht und Staatswirthschaftslehre, die moralische Atmosphäre jener Tage, ihren derben Empirismus, die felsenfeste Gottesfurcht und die strenge Rechtlichkeit der bessern Beamten eingehend schildern, um einen überzeugenden Beweis zu führen. Und doch könnten dann immer wieder einzelne Beispiele angeführt werden, die scheinbar für das Gegentheil sprechen.

So schreibt der König selbst noch 1722 in dem politischen Testament für seinen Sohn: „Ich versichere Euch, daß ich von meinen Bedienten wenig Assistenz gehabt habe, wohl aber von ihnen direct und indirect contrecarrirt worden bin". Ebensowenig waren die Beamten mit dem König zufrieden; selbst die höchstgestellten ertrugen die unerbittlich harten Zügel dieses Regiments nur mit erklärlichem Zähneknirschen und flüsterten immer wieder den fremden Gesandten ins Ohr, es könne so nicht mehr lange fortgehen. Der König andererseits ließ nicht nach, er setzte seine Donnerwetter fort bis zu seinem Tode; er suchte unermüdlich die trägen Elemente anzufeuern, die Linien des Amtsrechts fester und härter zu ziehen, innerhalb dessen sich die Beamten zu bewegen hatten.

Dasselbe ist hier nicht darzustellen, nur zu bemerken ist, daß es längst schon existirte, daß es nun aber energisch weitergebildet wurde; nur anzudeuten ist, auf welche Hauptpunkte es sich erstreckte. Ob und wie die formale Ausbildung des Rechtes psychologisch wirkte, ist freilich auch wieder schwer ohne eingehende Untersuchung zu beweisen.

Die Beeidigung der Beamten, die Aufzählung ihrer Aufgaben in den Bestallungen, die specialisirte Feststellung der amtlichen Pflichten in den Instructionen, die Bindung aller Geschäfts-

Digitized by Google

führung an die vom König genehmigten Etats, das Princip der Collegialität, das Princip der Ausschließung von Berathungen, wenn der Betreffende persönliches Interesse an der Sache hat, die Unverträglichkeit gewisser Aemter mit einander in derselben Person, die Durchführung der Residenzpflicht der Beamten am Sitze des Amtes — war nicht neu; aber Alles wurde nun strenger, ernster, pedantischer durchgeführt. Das Urlaubswesen, die Ordnung in den Sitzungen, die Einsetzung von besonderen Commissionen, die Ordnung der Dienstreisen, das Verbot des Privaterwerbs für bestimmte Beamte und der Geschenkannahme, die Controllirung der Beamten durch Vorgesetzte und Collegen, die Führung von Conduitenlisten, das Cautionswesen, die Ordnung des Kassen-, Kanzlei-, Registraturwesens, kurz die ganze Ausbildung eines specialisirten Dienstrechtes ist von 1713 an mit anderem Nachdruck, mit größerer Peinlichkeit durchgeführt worden. Gewiß war es der Geist des Mißtrauens und die pedantisch-mechanische Fürsorge für alles Kleine und Einzelne, die dabei vorgewaltet haben. Aber eine große Beamtenmaschine kann nicht leicht ohne diese Factoren hergestellt und im Gange erhalten werden. Ohne ein hochgespanntes Maß von Disciplin, von Strenge und Härte gelingt der Bau von Armeen und von Staaten nicht.

Die gute Belohnung, Beförderung und Auszeichnung der treuen und fähigen Elemente, die harte Bestrafung der nachlässigen, indolenten, untreuen, die Ausstoßung der schlechten wurde das Princip des büreaukratischen preußischen Beamtenstaates, wie es das jedes großen einheitlichen herrschaftlichen Organismus, besonders im Anfang, mehr oder weniger sein muß. Daß es in dem Preußen des 18. Jahrhunderts bis zur äußersten Grenze durchgeführt wurde, wird sich nicht leugnen lassen. Ebenso wenig, daß der Staat damit das Gepräge des Harten, Scharfen, Unliebenswürdigen erhalten hat. Aber anders waren in damaliger Zeit im deutschen Nordosten, anders sind überhaupt nicht leicht zuverlässige, pflichttreue und energische Beamte zu erziehen.

Nur von diesem Standpunkt ist auch die practisch wichtige Frage der Entlaßbarkeit der Beamten richtig zu beurtheilen, die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch theoretisch das Interesse der Juristen immer mehr erregt hatte und in dem großen Hallischen

Digitized by Google

Professor Justus Hennig Böhmer 1716 einen gelehrten Interpreten fand, der in seinen Resultaten mit der Praxis seines Landesherrn vollständig übereinstimmte.[1])

In dem Maße, als das Amtswesen sich consolidirt hatte, als die Beamten aus Privat- und Hofdienern des Fürsten Staatsdiener wurden, machte sich der Wunsch und das Interesse der Beamten mit Recht geltend, gegen Willkür und Mißhandlung geschützt zu sein; ebenso entstand naturgemäß ein allgemeines Interesse und Bedürfniß in der Richtung, daß jeder Beamte eine gewisse Selbstständigkeit, eine freie Rechtssphäre eigener Wirksamkeit habe; und dieses Ziel — einst im Lehnsstaat durch das erbliche Lehnsamt nur zu gut erreicht — konnte jetzt am sichersten durch einen ausgiebigen Schutz gegen willkürliche Entlassung erreicht werden. Wie die Reichskammergerichtsordnung von 1555 schon festsetzt, daß die Beisitzer nicht willkürlich abgeschafft werden sollen, sondern nur wegen Untauglichkeit, so suchen die Stände die auf ihrer Seite stehenden Beamten zu schützen. In dem cleve-märkischen Landtagsabschied von 1649 wird der Kurfürst gezwungen, zu versprechen, daß er keinen Amtmann oder Diener, er sei denn ex capite delicti convictus. und mit Vorwissen, Gutdünken und Rath von sechs cleve-märkischen Räthen entlasse.[2]) Man berief sich darauf, daß die römische Kirche die officia titulata oder perpetua nicht ohne Weiteres, nur die officia manualia oder ad beneplacitum concessa beliebig entziehen könne, daß in Frankreich die Aemter längst theilweise unwiderruflich auf Lebenszeit übertragen seien. Und wenn ein solcher Schutz in Deutschland noch selten war und ohne Druck der Stände nicht eintrat, wenn er nur für die höhern Beamten in Frage kam, eine Bewegung auf dieses Ziel hin war doch ebenso naturgemäß, als die Abneigung energischer Fürsten, diese Concession zu machen. Die alten Traditionen des Hofdienstes sprachen ebenso dagegen, wie die neuen Vorstellungen über Souverainität und Fürstenallmacht. Ja mehr als das, das practische Bedürfniß innerhalb des neuen und täglich wachsenden Beamtenkörpers, rasch und ohne Schwierigkeit die

[1]) Vergleiche die gute Zusammenstellung des theoretisch-juristischen Materials bei G. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in Hirths Annalen 17, 865 ff.

[2]) Urk. und Akten 5, 391, § 17 u. 18.

Digitized by Google

räudigen Schafe auszumerzen, nöthigte absolut dazu, das Recht willkürlicher Entlaßbarkeit zunächst noch zu behaupten und zu üben. Im Kreise der Räthe des Großen Kurfürsten hat man wenigstens nicht gezweifelt, daß er — wie Jena und Blumenthal es formulirten — seine Diener ohne Anzeigung der geringsten Ursachen ihrer Dienste erlassen könne. Auch der große practische Jurist Mevius hatte sich 1654 so ausgesprochen, indem er den Beamtenvertrag unter das römisch-rechtliche Schema des jederzeit widerruflichen Mandats brachte.

Es handelte sich also um ein Compromiß zwischen zwei, je von ihrem Standpunkt aus gleich berechtigten Principien. Je mehr das büreaukratische Beamtenthum an die erste Stelle rückte, desto mehr näherte man sich dem Grundsatz, daß wenigstens die höhern Beamten nur auf Grund eines bestimmten, sie gegen Willkür schützenden, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens entlassen werden könnten. Es wuchs damit die Unabhängigkeit, aber auch die Bequemlichkeit und Indolenz der Beamten. In Preußen ist man dahin erst gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert gekommen. Zu Anfang des ersteren überwog noch die entgegengesetzte Auffassung, aber nicht ohne Concessionen an das andere Princip. Wie in einer Schrift von 1678 die Amtsübertragung als Precarium, als reine Gnadensache aufgefaßt, eine Verpflichtung jedes Unterthanen behauptet wurde, jedes übertragene Amt anzunehmen, so hat auch Friedrich Wilhelm I. das Verhältniß im Ganzen aufgefaßt.

Zwar neue Bestallungen hat er beim Regierungsantritt seinen höheren Beamten nicht ertheilt,[1]) wie es noch sein Vater gethan; er begnügte sich mit der neuen Beeidigung; er gab damit dem Gedanken Ausdruck, daß die Betreffenden nicht persönliche Diener des verstorbenen Fürsten, sondern Staatsdiener seien. Er hat auch practisch das Verhältniß möglichst als ein lebenslängliches betrachtet und behandelt. Aber er strich Gehalte und Pension bei jeder Etatsberathung, wenn es ihm richtig schien, entließ, wen er für untreu oder unfähig hielt, ohne Erbarmen, ja erklärte es für Rebellion und belegte mit Festungsstrafe, wenn ein versetzter Diener erklärte, er ziehe die Entlassung der Versetzung vor. Er wollte über seine

[1]) Cosmar und Klaproth, Der wirkl. Geh. Staatsrath (1805), 250.

Digitized by Google

Beamten ebenso commandiren können, wie über seine Officiere und Soldaten. Er zwang die Söhne seines Adels unbarmherzig in die Cadettenhäuser und in die Officierscarriere einzutreten. Und er hat bei dieser Handhabung seiner Rechte ohne Zweifel das Rechtsbewußtsein seiner Zeit auf seiner Seite gehabt, zumal er im Ganzen seine unbeschränkte Gewalt gerecht gebrauchte, und weil der schwere und harte Druck des Beamtenregiments auf das Volk eben darin einen Ausgleich fand, daß man wußte, auch über diesen Beamten walte eine höhere strafende Gewalt.

J. H. Böhmer hatte daher für seine Zeit und für den preußischen Staat, dem er diente, gar nicht so unrecht, wie man neuerdings vom Standpunkt unseres heutigen Rechts aus hat finden wollen, wenn er einen eigentlichen Contract leugnet, wenn er in Amtsübertragung und Salarium eine „Gnade des Fürsten" findet, wenn er das Recht des Fürsten behauptet, jedes Abschiedsgesuch abzulehnen, wenn er das Precarium als Rechtsform des Beamtenverhältnisses hinstellt, weil hier ex nutu et voluntate unius totius negotii vigor dependet. Sagt doch sogar unser erster Staatsrechtslehrer für die Gegenwart mit ihrem ganz andern Rechtsbewußtsein: das Dienstverhältniß des Beamten werde begründet durch Vertrag, aber dieser sei kein Vertrag des Obligationenrechts, sondern er begründe ein Gewaltverhältniß des Staates und eine besondere Gehorsams-, Treu- und Dienstpflicht der Beamten.

Schluß.

Friedrich Wilhelm I. hat den preußischen Polizei-, Militair- und Beamtenstaat begründet, er hat Preußen zur absoluten Monarchie gemacht. Aber nicht, daß er diese eigenthümlichen, staatlichen Lebensformen theils schuf, theils vollends zur Reife brachte, ist sein Hauptruhm, nicht in diesen Einrichtungen allein wenigstens liegt das Geheimniß, das dem Staat seine künftige Größe brachte. Gewiß waren sie für ihre Zeit wichtig und heilsam, sie waren das nothwendige, äußerliche, historische Ergebniß der Entwickelung. Aber die inneren Triebkräfte waren wichtiger; sie schufen die Formen und mehr als das, den Geist, in dem diese Formen hier gehandhabt wurden.

Digitized by Google

Dieser Geist sprach sich darin aus, daß Friedrich Wilhelm I. sein eigener Feldmarschall und Finanzminister sein wollte, daß er sich ganz identificirte mit seinen Beamten und Officieren, daß er die fürstliche Stellung so ganz nur als Amt, als Dienst und Pflicht auffaßte. Mit dem hochgespanntesten Staatsgefühl verband sich bei ihm, wie bei seinen bessern Beamten, ein ebenso schlichtes, als starkes, moralisches Pflichtgefühl. Darin waren fast alle 1650 bis 1750 groß gewordenen, an der Leitung des preußischen Staates betheiligten Männer eins, und aus dieser Atmosphäre heraus entstanden jene derben Charactere, jene zum raschen und energischen Handeln fähigen Menschen, die mit einem fast religiösen Feuereifer der Salus publica dienen wollten. Daher war es auch möglich, daß unter Friedrich Wilhelm fast mehr, als unter irgend einem der andern großen Hohenzollern in der Regierung, im Beamtenstand das Staatsgefühl über die andern Impulse, zumal über die Klasseninteressen zur Herrschaft kam. Nicht ohne Kampf und Widerstand; in den verschiedenen Schichten des Beamtenstandes wucherten zunächst die Gefühle und Stimmungen, die Interessen fort, welche ihrem Ursprung, ihren Familienzusammenhängen entsprachen. Aber längst hatten daneben andere, entgegengesetzte Traditionen Platz gegriffen. Schon die Vorgänger des Königs hatten längst daraufhin gewirkt, wie wir sehen, sie hatten fremde Beamte berufen, die bürgerlichen Elemente befördert, um dem Junkerthum Gegengewichte zu schaffen. Auf dieser Bahn schritt nun Friedrich Wilhelm mit seiner ganzen Energie voran; er erreichte durch die Mischung der Kräfte und die richtige Auswahl, durch die Versetzung in andere Provinzen, durch die Sorge für Bildung und Erziehung der Beamten, durch die Ehre des Staatsdienstes, daß in diesem noch ganz provinziell zertheilten und überwiegend feudalen Staate nun die Beamten und Officiere sich als eine einheitliche, patriotische, über den Provinzen und Klassen stehende Gemeinschaft ansahen, daß dieser neue, aus allen Klassen sich recrutirende Beamtenstand sich als Träger einer großen Reform und als Bildner des neuen Staates fühlte. Und so wird es auch begreiflich, daß dieses Beamtenthum, so viele Elemente es aus dem Junkerthum in sich aufnahm, doch alles eher, als ein Junkerregiment darstellte. Es mußte den Junkerinteressen immer wieder einzelne Concessionen machen, es wurde oft nicht Herr über

Digitized by Google

sie; aber seinem innersten Geist nach war es groß geworden im Gegensatz zu ihm. Nicht umsonst ist Friedrich Wilhelm I. über Nichts so sehr empört, als wenn er meint, seine Beamten machten mit dem Adel eine Bande, d. h. gemeinsame Sache gegen ihn. Auf feudalem Boden ist in Preußen ein antifeudales Beamtenregiment erwachsen, eine Regierung, der man mit Recht ihre Bürger- und Bauernfreundlichkeit nachgerühmt hat. Und es thut weder den Fürsten noch den Beamten Eintrag, wenn man nachweist, ihr eigenes Interesse habe sie zum Schutze der mittleren und unteren Klassen und zum Bunde mit ihnen hingeführt. Der psychologische Scharfsinn derer, welche meinen, damit den Fürsten und Beamten ihr Verdienst zu rauben, ist kein allzu großer. Wir glauben doch heute nicht mehr, daß edel und tugendhaft nur der sei, der im Gegensatz zu seinen Interessen zu handeln fähig sei. Wir wissen heute, daß der Fortschritt eben darauf beruht, daß das Interesse weitsichtiger wird, daß das, was tiefere Einsicht und edler, humaner Sinn verlangen, von den Besten als ihr eigenes Interesse erkannt wird. Auch in Polen, in Sachsen, in Mecklenburg, in Hannover konnte das eigene Interesse Fürsten und Beamte auf eine ähnliche Bahn weisen wie in Preußen. Wenn es nicht, oder nicht in gleichem Maße geschah, so muß eben ein intellectueller und moralischer Unterschied vorhanden sein, ohne den die verschiedene Entwickelung nicht zu erklären ist.

Auch das ganze hier hauptsächlich von uns erörterte Problem, wie ein guter und tüchtiger Beamtenstand zu schaffen sei, hängt practisch und theoretisch nicht an der Aufzeigung und Anwendung eines Geheimmittels, das uns lehrte, Menschen ohne jeden Egoismus zu erziehen, oder solche, die fähig sind, gegen ihre Interessen thätig zu sein. Nein es handelt sich hier, wie bei vielen ähnlichen Problemen darum, einerseits den Egoismus richtig einzufangen und einzuspannen für höhere Zwecke und in den Betreffenden durch Schule, Erziehung, Laufbahn, Bildung, durch die ganze Einrichtung ihrer Carriere, durch die geistig moralische Atmosphäre, in die sie gesetzt werden, weitsichtigere höhere Interessen zur Reife zu bringen. Es handelt sich darum, die Beamten so zu beeinflussen, daß es ihrem eigensten Interesse, ihrem innersten Bedürfniß entspricht, gut zu regieren und zu verwalten, und daß diese ihre Thätigkeit

Digitized by Google

in immer geringere Conflicte mit ihrem wirthschaftlichen Egoismus, ihrem Ehrgeiz und ihrer Eitelkeit komme. Das Ziel ist ein unendlich schwieriges, das kann nicht oft genug betont werden; ich möchte sagen, es handle sich um das größte social-wirthschaftliche und psychologisch-sittliche Kunstwerk, das daher auch immer wieder dem Baumeister unter den Händen einzufallen droht, das immer nur durch die stärkste Anspannung aller sittlichen Kräfte erhalten werden kann. Es ist in letzter Instanz dasselbe Problem, vor dem heute unsere großen Unternehmungen und Cartelle, vor dem der Socialismus steht, wenn er alle oder den größeren Theil der Bürger in Beamte verwandeln will.

Der preußische Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts ist ein wichtiges und großes Glied in der Kette des Fortschritts auf diesem Wege. Er zeigt aber auch in seiner spätern Ermüdung und Erlahmung, in den spätern Schattenseiten der Büreaukratie, wie unendlich schwierig die dauernde Erhaltung guter Beamten ist, wie wenig ausschließlich auf diesem Wege vorgegangen werden kann, wie zeitweise wieder entgegengesetzte Wege und Mittel nöthig sind.

Mancherlei Lehren allgemeiner Art über Staat und Verfassung, Monarchie und Beamtenthum, Klassenbildung und Erziehung, aristokratische und demokratische Tendenzen der socialen Entwickelung und Aehnliches, die sich mir aus dem Studium der preußischen Beamtengeschichte und unseren publicirten Akten mit Nothwendigkeit zu ergeben scheinen, würde ich gerne hier noch zum Schlusse anfügen. Aber sie gehören nicht in eine amtliche Publication, die die Würde objectiver Zurückhaltung auch im Urtheil ja möglichst wenig verlassen soll.

Nur eine Bemerkung sei zum Schlusse noch gestattet, über das Verhältniß der führenden Persönlichkeiten und der Institutionen. Unsere Publication ist ihrer Natur nach mehr als jede andere geeignet, zu zeigen, wie eine große und eigenartige fürstliche Persönlichkeit von Tag zu Tag nach ihren Grundsätzen, ihrem Character, je nach der Stimmung des Augenblicks eingreift; wie aber selbst die stärkste Individualität nur ein Glied ist in den Ketten der vor ihr Thätigen, der neben ihr Stehenden und mit ihr Wirkenden;

Digitized by Google

wie aus einer historischen Aufeinanderfolge und einer zur selben Zeit erfolgenden Summirung ähnlicher Kräfte die Institutionen hervorgehen, die in ihrer Entstehung nicht etwas von den Personen getrenntes, ihnen feindlich oder selbstständig Gegenüberstehendes sind. Alle Institutionen sind nichts als die Maximen, die in bestimmten Personenkreisen vorherrschen, und die nun Fleisch und Blut gewonnen haben, in ihrer Verkörperung als gesellschaftliche, rechtliche Einrichtungen die Gegenwart und Zukunft beherrschen sollen. Sie sind ein Product der allgemeinen Zeitmächte, der geistigen und materiellen Verhältnisse aber nur deshalb, weil diese Verhältnisse in den führenden Personen am klarsten zum Bewußtsein gekommen oder unbewußt wirkend, in ihnen ihren günstigsten Boden gefunden hatten. Erst in den folgenden Generationen, wenn die Baumeister dahingegangen sind, und andere Menschen mit neuen Tendenzen auf die Bühne der Geschichte getreten sind, werden die Institutionen etwas für sich Bestehendes, unter Umständen Versteinertes, ja dem Fortschritt und den lebendigen Persönlichkeiten, den führenden Geistern Feindliches, sie Hemmendes. Sie müssen dann reformirt oder beseitigt werden.

Die Institutionen, die Friedrich Wilhelm I. mit seinen Beamten bekämpft und beseitigt hat, die, welche er vollends zur Reife gebracht hat, wie die, welche unter ihm ganz neu geschaffen wurden, soll unsere Publication vorführen. In unserer Einleitung, welche die Entwickelung des Staates bis 1713 erzählen wollte, war naturgemäß fast nur von denen die Rede, die von den Vorfahren in Angriff genommen, nun vollendet wurden. Und dem Laien, der diese Einleitung liest, könnte es scheinen, als ob Friedrich Wilhelm I. und seine bedeutenden Minister und Räthe eigentlich nicht gar viel Neues geschaffen; es kann ihm so vorkommen, als ob sie nur fertigstellten, was seit 1500, seit 1600, seit 1689 angestrebt wurde. Wer die fertige Publication studiren wird, der wird erkennen, wie viel Neues daneben damals geschaffen wurde. Aber auch soweit es sich nur um ein Vollenden von früher Begonnenem handelt, war die Leistung keine geringe. Alles Große im Staats- und Gesellschaftsleben wird erst durch eine Reihe sich wiederholender, nach der gleichen Richtung gehender Anläufe erreicht. Wie im Leben der Individuen der Character und die Tugend das Ergebniß wiederholter ähnlicher

Digitized by Google

Handlungen ist, so müssen auch im Staatsleben, wenn die ersten Versuche nicht vergeblich sein sollen, die Enkel und Urenkel zum Schlusse führen, wozu die Vorfahren den Grund legten. Ohne den siebenjährigen Krieg gab es keinen Scharnhorst und Gneisenau und keine Befreiungskriege, ohne die Militairreformen von 1814 und 15 gab es nicht die Siege von 1866 und 1870. Ohne die Kette in einander greifender, sich gegenseitig stützender Nachfolger kann auch das Genie keine Staaten schaffen. Und Friedrich Wilhelm I., den wir als die eigenartigste, urkräftigste Persönlichkeit darzustellen lieben, der mit den Kräften eines Herkules den Augiasstall verlotterter älterer Einrichtungen auskehrte, der die Souverainität der fürstlichen Allmacht als „Rocher von bronce" aufgerichtet hat, er wird nicht kleiner und verdienstloser dadurch, und jedenfalls entspricht es nur seiner eigensten Auffassung, wenn wir ihn nun in unserer Publication kennen lernen, als einen Mann, der vollendete, was seine Vorfahren begonnen, der stets in Reih und Glied mit seinen Beamten und Officieren stand und stehen wollte. Nur im Zusammenhang mit dem Großen Kurfürsten, Danckelman und Knyphausen, wie mit Grumbkow, Görne, Creutz, Waldburg und seinen andern Gehilfen wird sein Wirken, werden die Institutionen, die er geschaffen, ganz verständlich.

Digitized by Google

147a

Akten.

Digitized by Google

1. Erlaß an die Hohensteinische Regierung.

Schönhausen 13. September 1701.

Ungez. Concept. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 1. 1. vol. 1.

Hohensteinische Regierung.

Auf Bitten der Stände und Ritterschaft der Grafschaft Hohenstein[1]) hat Friedrich I. den Plan, die dortige Regierung aufzuheben, nur einen Landeshauptmann daselbst zu halten und die erste Instanz der Schriftsässigen nach Halberstadt zu verlegen,[2]) aufgegeben. Es wird verfügt, daß „sowohl eine Regierung, welche Wir von neuem anordnen, und ein Landeshauptmann dabei, welcher präsidiren sollte," bestellt werden soll, „als auch das Beneficium primae instantiae und das Consistorium, so wie es bisher gewesen, bis zur anderweitigen allergnädigsten Verordnung bleiben sollten."

Zum Landeshauptmann wird ernannt George Bernhard von der Ramée,[3]) zu Hofräthen Johann Philipp Reymann[4]) und Gerhard Friedrich Pfeil[5]) und zum Secretär der Regierung Anton Friedrich Heinichen[6]).

In „der Justiz und Exercirung der Jurisdictionen tam in ecclesiasticis ratione Consistorii, quam in civilibus et criminalibus, tam in

[1]) Sie hatte 8,21 Quadratmeilen.

[2]) Verordnung vom 20. Juli 1701.

[3]) Bernhard Ramus wurde 1684 vom Kaiser mit dem Beinamen de la Ramée in den Adelstand erhoben. Er war vor seinem Eintritt in Preußische Dienste Anhalt-Dessauischer Kanzleirath.

[4]) Wurde 1. März 1700 Hohensteinischer Hof- und Regierungsrath, starb 1702 (R. 33. 108 e).

[5]) War seit 1697 in Diensten, drei Jahre Reichsschultheiß von Nordhausen, 1710 von seiner Hohensteiner Stelle suspendirt, 20. April 1711 wieder eingesetzt, 8. Januar 1716 in die Magdeburgische Regierung berufen. (R. 33. 15 und 108 e; R. 52. 69.)

[6]) Wurde 31. März 1700 Hohensteinischer Regierungs- und Lehnssecretär, war auch Consistorialsecretär.

Digitized by Google

prima quam secunda instantia" bleibt es beim Alten; „nur daß der Regierung hiermit ernstlich aufgegeben wird, die Justiz gleich durchgehend und ohne einige Ansehung der Personen, auch ohne Annehmung einiger Geschenke, Gifften und Gaben . . . gehorsamblich zu administriren".

Die Regierung hat darauf besonders zu achten, „daß Unsere hohe Regalia und Hoheit, insonderheit wann Grenzstreitigkeiten mit den Benachbarten fürfallen, imgleichen die Sicherheit der Landstraßen und was Unsere landesherrliche Jura auch Jagd- und Forstsachen angehen, sarta tecta conserviret und in keine Wege geschmälert werden." Bei wichtigen Angelegenheiten muß die Regierung mit dem Schultheißen von Nordhausen, „der gute Wissenschaft hat",[1]) und der Halberstädtischen Regierung conferiren. Der König behält sich für die Lehen „primum casum investiturae" vor. „Sonst soll es mit Austheilung der Lehnbriefe und anderer zur Lehenskanzlei gehörigen Documenten, Consense, Privilegien, Innungsbriefe (welche aber zu Unserer als des Landesherrn allergnädigsten Approbation und Confirmation einzusenden sind) gehalten werden wie bisher geschehen." Die Regierung muß das Polizeiwesen fleißig beobachten, „damit es in der Grafschaft an guten Wegen und Stegen, Brücken und anderen Nothwendigkeiten, insonderheit an Bier, Fleisch, Brot, Getreide und anderen Victualien, auch heilsamen Medicamenten, imgleichen an geschickten und nöthigen Handwerksleuten, auch anderen zur Wohlfahrt und Aufnehmen eines Landes nöthigen und dienlichen Sachen, Ordnung und Leuten nicht ermangeln möge." Die Polizeiordnungen, Innungen und deren Statuten, soweit nichts erhebliches dagegen einzuwenden ist, sollen streng gehalten werden; Vorschläge zur Verbesserung müssen an die Halberstädter Regierung gehen. Endlich ist es Pflicht der Grafschaftsregierung, was vor Zeiten von Hohenstein ohne Fug und Recht abgekommen, soweit es ihr bekannt ist, anzuzeigen und allen Fleiß zur Wiederherbringung anzuwenden.

In einer besonderen Bestallung wurde dem Landeshauptmann noch die Respicirung des Kammeretats und des Judengeleits aufgetragen.

[1]) Kurbrandenburg empfing am 15. März 1698 von Kursachsen das Reichsschultheißenamt und die Reichsvogtei mit allen Rechten in Nordhausen und behielt sie bis zum 1. Mai 1715.

Digitized by Google

2. Eid Hamrahts[1]) als Maitre des requêtes[2]).

[Cöln a./S. 9. Februar 1702.]

Nach der von Hamraht unterzeichneten Schwurformel. R. 9. O. 2. D. E.

Nachdem der allerdurchlauchtigſte großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich König in Preußen ꝛc. mein allergnädigſter König und Herr, mich, Friedrich von Hamraht, zu Dero Referendario oder Maitre des requêtes gnädigſt beſtellt und angenommen, als gelobe und ſchwöre ich hiemit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königlichem Hauſe getreu, hold und gewärtig ſein, Dero Nutzen und Beſtes befördern, Schaden und Nachtheil meinem äußerſten Vermögen nach verhüten und abwenden, was mir ſolcher Bedienung halber in der mir ertheilten Beſtallung zu thuen anbefohlen worden, meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach verrichten, zu dem Ende bei Sr. Königl.

[1]) Hofrath und Geheimer Secretär Friedrich von Hamraht, aus Berlin gebürtig, wurde 9. Februar 1702 Geheimrath, Maitre des requêtes, Oberdirector des Domainen- und Finanzweſens und zugleich geadelt, November 1705 Wirklicher Geheimer Rath. Sein Gegenſatz zu Luben führte 1707 ſeinen Sturz herbei. Unter ſeinen mit Beſchlag belegten Papieren fand ſich eine Menge unerledigter Bittſchriften „zum Schaden vieler armen Leute". Es wurde ſogar geſagt, er hätte den Tod einiger Verurtheilten verſchuldet, da er ihre Begnadigung nicht rechtzeitig gemeldet hätte. Aber ſchon am 20. October und 1. November 1707 meldete der Hannoverſche Abgeordnete Ilten, daß H. „nichtes als einer großen Fahrläſſigkeit zu überweiſen iſt", „doch keines mit Vorſatz gegen Sr. Königl. Majeſtät Intereſſe begangenen Criminis, welches jedennoch zu ſeiner Befreiung wenig helfen dürfte." (Haunover. St.-A. Haunover 9. P. Preußen 4). H. wurde nach Peitz gebracht und ihm 6. December 1708 der Adel aberkannt. Für ſeinen Unterhalt wurden jährlich 1000 Thlr. angeſetzt (Erlaß 2. November 1709). Sein Urtheil iſt publicirt unter dem Titel „Sententia cum rationibus decidendi, In Sachen: Des Königlichen Preußiſchen Fisci, Contra: Den geweſenen Geheimbten-Raht, und Maitre des Requêtes Friedrich Hamraht". Auf Verwendung des Kronprinzen erhielt er 8. Juni 1711 die Freiheit zurück; wurde 27. März 1713 Präſident der Regierung, Kammer und des Conſiſtoriums in Halberſtadt, erhielt 12. Juni 1713 auch das Directorium des Commiſſariats, ſtarb 21. December 1726. (R. 33. 16 b; Kriegsmin. Geh. A. XVIII, 2. d. 6; R. 9. J. 3. H; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 121 b; Klaproth und Cosmar, Der Preußiſche und Brandenburgiſche Wirkliche Geheime Staatsrath, Berlin 1805. S. 396; Iſaacſohn, Das preußiſche Beamtenthum. Berlin 1878. Bd. 2, 300).

[2]) Der Maitre des requêtes oder Referendarius war ein erſt 1688 geſchaffener Titel. Vergl. Iſaacſohn 2, 267. — Die Beſtallungsformel war nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

Majestät allerhöchsten Person mich fleißig aufhalten, die einkommenden Supplicata und Memorialia an mich nehmen, verlesen, erwägen und Deroselben, auch Dero Premierminister und Oberkammerherrn ꝛc., als an welchen ich in meiner Charge absonderlich gewiesen bin, allerunterthänigst und respective gebührend referiren, darauf mein dabei führendes unmaßgebliches Gutachten ohne Ansehung der Personen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät oder Dero Oberkammerherrn eröffnen, die Königliche, immediate oder durch jetztgedachten Oberkammerherrn erhaltene allergnädigste Resolution denen Secretarien zu expediren angeben, die darüber verfertigte Concepte durch mehrerwähnten Oberkammerherrn revidiren und, so viel an mir ist, Sorge tragen will, daß die Supplicanten in ihren Desideriis, absonderlich aber die Dürftigen und Nothleidenden in ihren Bedrückungen und Anliegen mit einer schleunigen und billigmäßigen Verordnung jedesmal versehen, keinesweges aber darunter aufgehalten oder gar trostlos gelassen werden.

Ich gelobe auch, daß ich allerdings keine Gifte, Gaben, Präsente, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselbe sein können oder mögen, von keinem Menschen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selber noch durch andere, sie seien meine Angehörige, Domestiquen, Verwandte oder Frembde, empfangen oder annehmen, besondern, sobald mir dergleichen etwas offeriret oder auch nur versprochen würde, imgleichen sobald ich in Erfahrung bringe, daß andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen geschehen, solches Sr. Königl. Majestät oder Dero Oberkammerherrn anzeigen und im geringsten weder directe noch indirecte davon nicht profitiren und im übrigen mich dergestalt verhalten will, wie es einem getreuen, aufrichtigen und gewissenhaften Referendario oder Maître des requêtes und Diener wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen.

Hamraht legte den Eid vor dem Könige und Wartenberg ab.

Digitized by Google

3. Erlaß an die Lehenskanzlei.

Cöln a./S. 31. März 1702.

Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 11. Sp. 25.

Veränderung des Königlichen Titels.

Nach dem Tode Wilhelms I. von Großbritannien (19. März 1702) nahm Friedrich I. wegen seiner Ansprüche auf die Oranische Erbschaft folgenden Titel an:

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, Souverainer Prinz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Krossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Kamin, Graf zu Hohenzollern, der Mark, Ravensberg, Lingen, Mörs, Büren und Leerdam, Marquis zu der Veere [1]) und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda ꝛc.

---

4. Bestallung des Freiherrn von Kinsky [2]) zum Drosten und Gouverneur der Stadt, des Schlosses und der Grafschaft Mörs, der Herrlichkeiten Krefeld, Friemersheim [3]), Bötberg [4]) ꝛc., sowie zum Lehensstatthalter.

Wesel 12. Mai [5]) 1702.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Mörs. Bediente 1.

Wir Friedrich ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem durch tödtlichen Hintritt des weiland durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten Herrn Wilhelmen III., Königs in Großbritannien, Frankreich und Irland, des christlichen Glaubens Defensoris ꝛc., die Stadt und Grafschaft Mörs nebst allen dazu gehörenden Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, in specie die Herrlichkeiten Krefeld,

[1]) Ter Veeren.

[2]) Er war dazu schon von Wilhelm Heinrich von Oranien 5. Juni 1677 bestellt worden, gegen Erlegung von 12000 Th., und hatte 1702 seinen ganzen Einfluß aufgeboten, die Grafschaft Mörs an Preußen zu bringen.

[3]) Friemeursheim, Brijmeursheim, Freimorsheim.

[4]) Budberg, Niederbudberg, Niederboetberg.

[5]) In dem Concept steht 12. Mai. Das Patent muß aber in der Ausfertigung vom 8. Mai datirt worden sein.

Digitized by Google

Friemersheim, Niederboetberg ꝛc. unter anderen Uns anheimbgefallen und Uns dann die gute Qualität des wohlgebornen Burchard Wilhelmen Freiherrn von Kinsky sonderlich gerühmet worden, daß Wir dannenhero bewogen worden, denselben zu Unserm Drosten und Gouverneurn obgemeldter Unserer Stadt, Schlosses und Grafschaft Mörs, Herrlichkeiten Krefeld, Friemersheimb, Niederboetberg ꝛc. nebst allen darzu gehörigen Pertinentien anzunehmen und zu bestätigen. Thun das auch und bestellen denselben hiemit und kraft dieses darzu dergestalt und also, daß er Unsere Jurisdiction, Hoheit und Gerechtsame in vorbemeldter Stadt, Grafschaft und Orten in Unserm hohen Namen und von Unsertwegen treulich beobachten und mainteniren, auf alles gute Aufsicht haben, alle Unsere alldort gegenwärtige Officiers, Richtere, Bedienten, Bürgere und Einwohnere, Soldaten und Unterthanen in gebührendem Gehorsam und Pflicht halten, auch denselben nach bestem Vermögen vorstehen, Recht und Gerechtigkeit befördern, die Bösen und Gottlosen aber strafen, Unsern Befehlen in allen Stücken nachkommen, auch alles dasjenige thun und verrichten solle, was einem getreuen Diener und Drosten oblieget und gebühret, auch zu Unterhaltung guter Justiz und Polizei, zu Conservation und Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen, Vermehr- und Verbesserung Unserer Domainen und Einkünften, nicht weniger zu Beschirmung genannter Unserer Städte, Castellen und gesambter Grafschaft dienen mag. Insonderheit bestellen Wir denselben zu Unserm Lehn-Statthalter, auf den Fuß, wie ihm unter andern auch diese Function von des hochseligen Königs in England Majestät aufgetragen gewesen, ümb Unsere Lehen alldort zu respiciren, mit allen darzu gehörigen Rechten, Präeminentien und Emolumenten.

Dieweilen auch mehrgedachter Unser Drost ꝛc. der Freiherr von Kinsky in Unseren und der Grafschaft Affairen und Angelegenheiten oftmals abwesend und außer Landes sein dörfte, so haben Wir zu solchem Ende substituiret, substituiren auch hiemit und kraft dieses seinen ältesten Sohn Wilhelm Mauritz Baron de Kinsky, Dom-Capitularn zu Utrecht, und im Fall auch dieser mit Tode abgehen oder auch sonsten außer Landes sein möchte, desselben zweiten Sohn Franz Friedrich Baron de Kinsky [1]), bei Abwesenheit oder Krank-

[1]) Erhielten 12. Mai 1702 Bestallungen als Substitute ihres Vaters, die am 22. August 1713 confirmirt wurden. (R. 64. Mörs. Bediente 1.)

Digitized by Google

heit ihres Vatern obbemeldte Chargen und Bedienungen in Unserm hohen Namen getreulichst zu verwalten. Ingleichen sollen beide Söhne nach Absterben ihres Vatern, Unseres Drosten, Gouverneurn und Lehn-Statthalters, demselben in diesen Bedienungen successive und vollenkommen succediren und aller darzu gehörigen Prärogativen und Emolumenten genießen. Und damit dieselbe solchem wichtigen Ambt desto besser, auch zu Unserm Nutzen und Besten, sodann zur Wohlfahrt und Sicherheit Unserer Stadt und Grafschaft Mörs, auch derselben Unterthanen vorstehen mögen, sollen sie gehalten sein, desfalls den gebührlichen Eid vor Unserer hohen Person selbst oder denen Wir es allergnädigst auftragen werden, abzustatten.

Kinsky war schon vor der Ausfertigung seiner Bestallung am 8. Mai 1702 in Gegenwart des Königs vereidigt worden.

---

5. Generalversicherung für die Mörsischen Bedienten, Eingesessenen und Unterthanen.

Wesel 15. Mai 1702.

Conc., ges. Itgen. R. 64. Mörs. Bediente 1.

Confirmation der Mörsischen Bedienungen und Privilegien.

Wir Friedrich ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem es dem allerhöchsten Gott gefällig gewesen, Se. Königl. Majestät von Großbritannien aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und dann durch diesen Todesfall die Grafschaft Mörs an Uns, als höchstbesagter Sr. Königl. Majestät nähesten und einzigen Erben aller zu dem Orangischen Fideicommiß gehörigen Provincien und Lande, wie auch aus andern Uns wegen des Herzogthumbs Cleve an bemeldter Grafschaft competirenden besondern Rechten und Befugnissen verfallen, Wir Unseren nunmehrigen Bedienten, getreuen Eingesessenen und Unterthanen besagter Grafschaft Mörs ihre Chargen und Ehrenämbter mit denen dazu gehörigen Emolumentis, wie auch alle ihre wohlhergebrachte Privilegia allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen resolviret. Thun auch solches hiermit und kraft dieses aus landesherrlicher Macht und Gewalt dergestalt und also, daß Wir vorbesagten Unseren Bedienten, sämbtlichen Eingesessenen und Unterthanen mehrerwähnter Grafschaft Mörs allergnädigst versichern, sie, so lange sich dieselbe gegen Uns als ihren Landesherrn,

Digitized by Google

wie getreuen Dienern und Unterthanen eignet und gebühret, erzeigen und betragen werden, bei ihren alten Rechten, Privilegiis und Gebräuchen, auch Immunitäten und Freiheiten ungekränket zu lassen, dieselbe noch zu vermehren und zu vergrößern, auch, was Wir sonst zu des Landes Bestem, Flor und Aufnehmen werden thun können, landesväterlich beizutragen.

Wir declariren zugleich hiermit in Gnaden, daß Unsere Meinung gar nicht ist, oftgemeldte Grafschaft Mörs Unserm Herzogthumb Cleve zu incorporiren, sondern dieselbe eine absonderliche Grafschaft, wie sie bishero gewesen, unverändert zu ewigen Zeiten sein und bleiben zu lassen; wollen auch die Intention, so die vorige Prinzen von Uranien gehabt, daß nämlich die Grafschaft Mörs zum Herzogthumb gemacht werden möchte, nunmehr zum Effect zu bringen und sie dadurch Unseren übrigen Herzogthümern gleich zu machen suchen; gestalt Wir dann Unserm Ministro am Kaiserl. Hofe bereits anbefohlen, daran zu arbeiten und die Sache, sobald möglich, zum Stande zu bringen. Schließlich werden Wir auch über die von Unserer Grafschaft Mörs verlangte und mit Frankreich bereits verglichene Neutralität bei währendem diesem Kriege gebührend halten und dieselbe auf alle Weise zu mainteniren bedacht sein.

Gleichwie nun alle Unsere getreue Diener, Eingesessene und Unterthanen mehrbesagter Grafschaft Mörs sich alles dessen, so obstehet, vollkömmlich zu erfreuen haben sollen, also werden Wir auch nicht ermangeln, derjenigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit, so sich Uns als ihrem rechtmäßigen Landesherren ferner widersetzen und nicht behörig submittiren wollen, gebührend zu ahnden und zu bestrafen.

6. Instruction für den Steuercommissar[1]) Westarpf[2]). Cöln a./S. 28. December 1702.

Conc., gez. D. v. Danckelman. Gen.-Dir. Magdeburg. VII. 1.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. nach tödtlichen Abgang des ꝛc. Commissarii Spengelers[3]) an dessen Stelle Conrad

[1]) Das Amt des Steuercommissars oder Commissarius loci (häufig, aber nicht officiell Steuerrath genannt) war vom großen Kurfürsten mit der fürstlichen Accise geschaffen worden und dehnte sich mit dieser aus. Der Commissar war

Westarpfen zum ꝛc. Commissario hinwiederumb bestellen und annehmen lassen, so haben Sie allergnädigst nöthig zu sein erachtet, daß derselbe über sein Bestallungspatent noch mit einer gewissen Instruction versehen werde, damit er wissen möge, worinnen seine Verrichtungen bei dem Steuerwesen eigentlich bestehen; zu welchem Ende Sie dann nachfolgende Articul für denselben entwerfen und ausfertigen lassen, wollen auch allergnädigst, daß er bei Verrichtung seines Ambts nach sothaner Instruction sich präcise achten und derselben in allen Stücken allerunterthänigst und pflichtmäßig nachleben und gehorsamen solle, und zwarten:

1.

So soll Commissarius, so ofte es nöthig ist, und zum wenigsten jährlich zweimal, die ihm allergnädigst anvertraute Städte im Herzogthumb Magdeburg[1]) bereisen und besorgen, daß darinnen bei dem

von Anfang an ein reisender Controllbeamter, der in der Regel eine Anzahl Städte unter sich hatte, der directe Vorgesetzte der städtischen Accisebedienten. Im Edicte vom 12. April 1667 (Mylius C. C. March. IV. 3. Nr. 17. Sp. 23) wurden für alle märkischen Städte Commissarien zur richtigen Eintheilung der Contribution eingesetzt, die alle halbe Jahr erneuert werden sollten. Durch die Accise-Ordnung vom 28. März 1680 (Mylius l. c. Cap. 2. Nr. 9. Sp. 102) wurde ihnen die Controlle der Magistratsverfügungen auf dem Gebiete der Steuerveranlagungen und der Polizei übertragen. Die revidirte Generalconsumptions-Ordnung vom 2. Januar 1684 verlieh den Commissarien bereits die Direction des städtischen Steuer- und Polizeiwesens und die Aufsicht über die Magistrate bei der Aufnahme in das Bürgerrecht und in die Zünfte und verpflichtete sie, alle Vierteljahre die ihnen unterstellten Orte zu revidiren. Einige Mitglieder des Magistratscollegiums sollten nur noch bei Veranlagungen und rechtlichen Entscheidungen „hinzugezogen" werden. (Vergl. auch Mylius C. C. Magdeb. V. Nr. 1, Magdeburger Generalsteuerordnung vom 30. November 1686). Die städtische Verwaltung wurde durch dieses Amt allmählich zu einer theilweis fürstlichen. Vergl. Schmoller in der Zeitschrift für preußische Geschichte 8, 553; 11, 548. f.; Isaacsohn 2, 189; Bornhak, Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts Berlin 1884 Bd. 1, 419.

[2]) Westarpf (Westorph, Westorff) wurde 16. November 1702 Steuercommissar mit 400 Th. Jahresgehalt, starb 13. October 1715 als Magdeburgischer Kriegs- und Steuercommissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6 hh).

[3]) Adam Spengeler wurde 24. November 1685 Magdeburgischer Steuercommissar, später auch Rath, (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 9. 1) starb im November 1702 (Gen.-Dir. Magdeburg VII. 2).

[1]) Neustadt-Magdeburg, Wolmirstedt, Oebisfelde, Neuhaldensleben, Hadmersleben, Seehausen, Wanzleben, Egeln.

Digitized by Google

Steuerwesen alles in guten Stande erhalten und fortgesetzet werde; zu welchen Ende er

2.

Wenn er in die Städte kömbt, genaue Aufsicht auf die Unterbediente zu halten und zu untersuchen hat, ob die Directores, Einnehmer, Gegenschreiber, Visitatores und Thorschreibers ein jeder sein Ambt so verwalte, wie er angewiesen und instruiret worden; wobei er

3.

Alle Mängel bei der Accise, sie mögen in den Sätzen oder in den Modo, dieses Werk zu dirigiren, bestehen, fleißig zu corrigiren, einzurichten und alles auf den Fuß der Steuerordnung zu regliren hat; in der Steuerordnung aber etwas zu veränderen, stehet Commissario nicht frei, sondern, daferne sich etwas herfürthun sollte, so beim Steuerwesen zu remediren wäre, so hat er solches mit den Magdeburgischen Ober-Steuerdirectorio zu communiciren und, wann es Sachen wären, welche dasselbe nicht selber abthun wollte noch könnte, alsdann anhero an Se. Königl. Majestät immediate pflichtmäßig zu berichten und darauf Dero allergnädigste Resolution zu erwarten.

4.

Soll Commissarius nach Endigung des Jahres in denen seiner Inspection anvertraueten Städten die Acciserechnungen in Beisein des Magistrats und der Stadtverordneten abnehmen, die Accise-Manualien selbsten durchcalculiren, die Zettel und Acciseböcher collationiren, genau examiniren, ob auch Receptores nach den Sätzen der Steuerordnung oder denen nachher erfolgeten Declarationen die Accise eingenommen, und, wann sich dawider einige solche Mängel finden, die aus Versehen geschehen, ihnen darüber Monita machen, daß sie solches hinkünftig ändern; wann aber darinnen etwas ex dolo begangen zu sein befunden werden sollte, oder ex lata culpa, quae aequiparatur dolo, so hat Commissarius solches keinesweges zu verschweigen, sondern beim Ober-Steuerdirectorio oder immediate bei Sr. Königl. Majestät anzuzeigen.

Digitized by Google

5.

Hat Commissarius ferner, wann die Rechnungen dergestalt abgenommen sein, die summarischen Rechnungen bei den Ober-Steuerdirectorio zu übergeben und zu verschaffen, daß die Receptores darauf über die abgelegeten gebührend quittiret werden.

6.

Soll Commissarius nicht allein bei Abnahme der Rechnung, sondern auch, wann er sonsten in die Städte kömbt, allemal einen Ueberschlag der Steuercassen machen, ob auch die Receptores solche in Richtigkeit halten, oder ob sie die Gelder angegriffen und an den Bestand Mangel sei; auf welchen Fall Commissarius solches sofort pflichtmäßig zu berichten hat, sintemal Höchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß weder Commissarius noch die Receptores das geringste aus denen Steuercassen entweder selbsten leihen, angreifen oder vorschußweise nehmen, noch an andere verleihen und damit Umbschläge und Versuren betreiben sollen, bei Verlust ihrer Dienste, sondern es soll allemal der Bestand richtig in cassa verbleiben und monatlich richtig ad cassam generalem nach Magdeburg geliefert werden; wie dann Commissarius insonderheit dahin zu sehen hat, daß die Einnehmer keine Gelder an sich behalten, sondern selbige monatlich nach den Ertrag und wie sie in den monatlichen deshalb eingesandten Extracten ratione quanti enthalten, eingeliefert werden müssen. Und damit hierüber desto genauer gehalten werde, hat Commissarius dann und wann in denen ihm anvertraueten Städten sich unvermuthet und ohne vorhin gegebene Nachricht einzufinden, die Cassen zu visitiren, den Vorrath und Bestand nachzuzählen und dadurch die Einnehmer wachsam und exact in ihrem Devoir zu halten.

7.

Gehöret unter anderen zu des Commissarii Aufsicht das Einquartierungs- und Servicenwesen in denen Städten, wie auch, wann extraordinaire Anlagen unumbgänglich ausgeschrieben werden müssen, daß er solches dirigire, mit Zuziehung des Magistrats die Anlagen mache, durch die Einnehmer eintreiben lasse und davon die Rechnunge abnehme, wie imgleichen Commissarius in denen ihm allergnädigst anvertraueten Städten auch das Polizei- und Rathhaus-

Digitized by Google

weſen mit zu reſpiciren hat und auf die Bier- Brot- und Fleiſch-taxen ſonderlich eine genaue Aufſicht mit haben muß, und dann

8.

Daß er bei ſeiner Ankunft in den Städten die bei der Acciſe begangene Unterſchleife unterſuche, abthue, wegen der neu Anbauenden und was ſonſten dem Steuerweſen anhängig, reglire und alles in guter Ordnung unterhalte und ſetze, ſonderlich die Bau- und Grenz-ſtreitigkeit conjunctim mit den Magiſtrat abthue, was zum Zierrath, Regularität und Sicherheit der Städte für Feuersgefahr dienet, item, was zu Erhaltung der aedificiorum publicorum, Pflaſterung und dergleichen gehörig, fleißig beſorge.

9.

Daß er alles dasjenige mit Fleiß und Treu verrichten ſolle, was ihm Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät abſonderlich committiren werden, es ſei bei den Marſchen mit den Tronpes, bei Muſterungen oder ad instantiam der Städte oder Privatleute, oder was ihm ſonſten pro re nata aufgetragen werden möchte.

7. Bericht des Hannoverſchen Reſidenten Heuſch.

Berlin 3. März 1703.

Urſchrift. Hannover St.-A. Hannover 9. P. Preußen 8.

Ilgen.

Der Geheime Rath Ilgen iſt derjenige, welcher alle Schreiben concipiret, und merke ich wohl, daß er personaliter viquiret wird, wenn man etwas darauf zu ſagen findet . . . Er iſt ein gefährlicher und böſer Mann, der in privatis jedermann mit ſeiner Falſchheit hintergehet, daher leicht zu ermeſſen, was in publicis von demſelben zu erwarten. [1])

[1]) Heinrich Rüdiger von Ilgen, aus Minden gebürtig, ging nach Vollendung ſeiner Studien auf der Univerſität und auf Reiſen 1678 als Secretär des Franz von Meinders nach Paris und verſah dort vorübergehend auch die Geſchäfte eines Chargé d'affaires. 25. October 1679 wurde er anſtatt ſeines Vaters Johann Rudolf Ilgen Mindenſcher Regierungsſecretär, wurde dann nach Berlin berufen und 1683 Geheimer Kammerſecretär mit der Preußiſchen und Polniſchen Expedition 1693 Hofrath und 5. December 1699 Geheimer Rath. 1700 lehnte er eine ihm damals angetragene Beförderung in den Geheimen Staatsrath zur Belohnung

Digitized by Google

Leibniz schrieb über ihn [1]): „Monsieur Ilgen, secrétaire d'Etat, est le seul qui expédie les choses. Il a un talent admirable pour mettre tout par écrit en latin, français, allemand. Aussi ne lui corrige-t-on rien, et on ne lui dit pas même ce qu'il doit mettre; on lui dit simplement de faire une lettre ou réponse à un tel, de faire une instruction pour un ministre, sans lui dire autre chose.

8. Edict über die Censur [2]).

Rosenthal 14. Mai 1705.

Conc., ges. Ilgen. R. 9. F. 2 a.

Da der König mißfällig vernommen hat, daß verschiedene Scripta, den Statum publicum und die in Krieg verwickelten Potenzen betreffend, in den Residenzen verkauft werden und allerlei Beschwerden erregen, so wird bei hoher fiscalischer Strafe verboten, eine Schrift in den Residenzen ohne Genehmigung des Geheimen Raths zu drucken oder zu verkaufen.

9. Errichtung des Oberappellationsgerichts zu Cöln a. S.

28. November 1705.[3])

R. 18. 34 a.

Kaiser Leopold I. verlieh, Wien 16. December 1702, dem Könige Friedrich I. ein Privileg de non appellando für die Territorien Magde-

seiner Verdienste um die Erwerbung der preußischen Königskrone ab. 20. Juni 1701 wurde er Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegs-Rath und im selben Jahre geadelt. 1705 wurde er Director der Chargenkasse und 28. Mai 1706 noch Mindenscher Regierungspräsident, 1720 Director bei dem Landschaftswesen. Seit dem Sturze Danckelmans war Ilgen bis zu seinem Tode der einflußreichste Berather der preußischen Könige in der auswärtigen Politik. Er starb 6. December 1728. (R. 32. 8. c; R. 32. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. cc. Vergl. Klaproth, 393; Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 2. Aufl. Bd. 4. 1 und 2. (Charakteristik 4. 1, 202); Koser in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 2, 161; Hymmen, Beyträge. 8. Sammlung; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 2., 46. f.; Karakterzüge zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. 6, 49. f.; Allg. Deutsche Biographie 14, 16 f.)

[1]) Werke ed. Klopp. Hannover 1877. Bd. 10, 37.

[2]) Vergl. über die Censur in Kurbrandenburg. Mylius C. C. March. I. 1. Nr. 19. Sp. 364 und Nr. 70. Sp. 426.

[3]) Vergl. die eingehende Arbeit von Förstemann, Zur Geschichte der preußischen Monarchie. Nordhausen 1867; Sonnenschmidt, Geschichte des Königl.

Digitized by Google

burg, Halberstadt, Cleve, Mark, Ravensberg, Minden, Hinterpommern und Kamin, wodurch dort die Summa appellationis auf 2500 Goldgulden in petitorio erhöht, in possessorio die Berufung an das Reichsgericht aber ganz ausgeschlossen wurde[1].)

Nach dem Vorschlage des Geheimen Justizraths von Sturm[2]) wurde beschlossen das Tribunal vorläufig zu bestellen und erst später, wie es auch bei dem zum Vorbilde genommenen Wismarer Tribunal geschehen war, mit einer ausführlichen Ordnung zu versehen.

Am 13. August 1703[3]) wurde dem Geheimen Justizrathscollegium aufgetragen, die Appellationen aus den oben genannten Provinzen anzunehmen, die Acten der ersten Instanz einzufordern, Termine zur schriftlichen Handlung den Parteien zu setzen, ferner rechtlich zu verfahren und schleunige Justiz zu administriren, bis ein förmliches Oberappellationsgericht gebildet wäre.

Am 28. November 1703 wurde durch den Erlaß der Interimsordnung das eigentliche Oberappellationsgericht gegründet. Zu seinem Präsidenten wurde der Wirkliche Geheime Rath Eusebius von Brandt[4]) ernannt, und ihm sechs aus dem „Geheimen Rath, Geheimten Staats- und Justizcollegio erwählte und künftig zu erwählende Assessoren" nebst

Obertribunals zu Berlin. Berlin 1879; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Berlin 1888. Bd. 2; Isaacsohn, Bd. 2, 320 f.; Bornhak, Bd. 1, 362 f.

[1]) Mylius, C. C. March. II. 4. Nr. 1. Sp. 1 f. Während in dem Privileg de non appellando in petitorio von 1690 für die Reichslande Friedrichs III. die Summa appellabilis auf 2250 rhein. Gulden oder 1500 Rthlr. festgesetzt war, giebt das Privileg von 1702 nichts über den Guldenfuß an. Friedrich verfügte, 5. Juli 1704, daß der Preis des Goldguldens möglichst hoch bestimmt und damit die Jurisdiction des Appellationsgerichts so weit ausgedehnt werden sollte, „als der Sensus des kaiserlichen Privilegiums nur einiger Gestalt erleiden will." Förstemann, 13.; vergl. auch den Erlaß an die Clevische Regierung vom 14. Mai 1707 (Mylius II. 4. Nr. 18. Sp. 25). Ueber die Interpretation des Begriffes Summa appellabilis am Cölner Hofe vergl. Förstemann S. 14 f.

[2]) Johann Sigismund von Sturm wurde 1681 Kammergerichtsadvocat, Neumärkischer Regierungsrath, 1697 Hofrath und Geheimer Archivar, 27. Juni/7. Juli 1698 Geheimer Justizrath, 15. September 1699 geadelt, 4. (bezw. 30.) December 1704 Oberappellationsgerichtsrath, 23. November 1705 Kammergerichtspräsident, starb im Juni 1719 (Vergl. Hymmen, Beyträge. 3. Abschnitt 4 und 4. Abschnitt 4).

[3]) Ausf., gegengez. Fuchs.

[4]) Vergl. Klaproth, 385; Sonnenschmidt, 424; Allg. Deutsche Biographie 3, 252.

Digitized by Google

zwei Secretären oder Protonotaren, zwei Kanzlisten und einem Gerichtsdiener zur Seite gestellt.

1. Jeder Appellant muß innerhalb zwei Monaten[1]) a die interpositae appellationis um Erkennung der Processe beim Cölner Tribunal anhalten. Die Decrete des Gerichts in den Processen müssen a die decreti binnen drei Monaten ausgelöst und insinuirt werden.

2. Der Appellant muß die Acten der Vorinstanz binnen dreißig Tagen nach der Fällung des Spruches requiriren, sich zur Ablegung des Juramentum de non frivole appellando, „wann er solches mit gutem Gewissen thun kann", stellen und nach Annahme der Appellation den Eid „persönlich nebst seinem Advocaten[2]) coram judice a quo vor Reproduction der Processe" ablegen.

3. Die Regierungen müssen über die in den einzelnen Provinzen verschieden bestimmten causae et summae appellabiles und die rechtlichen Förmlichkeiten berichten und den Advocaten befehlen, „in solchen Fällen, da etwa die Statuta provinciae a jure communi discrepiren, solches allemal in processu mit vorzustellen" zur Information des Oberappellationsgerichts.

4. Appellant und Appellat müssen je einen Mandatar ad totam causam cum potestate substituendi aus den beim Oberappellationsgericht zugelassenen Advocaten nehmen.

5. Die Termine der Schriftwechselung ad excipiendum, replicandum et duplicandum laufen von drei zu drei Monaten.

6. Alle Schriftstücke müssen in duplo und von einem Tribunaladvocaten unterzeichnet eingebracht werden.

7. Die Jurisdiction des Gerichts erstreckt sich außer den Appellationen auch auf die nachweislichen Fälle „denegatae vel protractae justitiae", die bis dahin vor das Forum des Geheimen Raths gehört hatten.[3])

In der „Instruction an das hiesige Oberappellationsgerichte, wornach sich dasselbe bis eine Tribunalgerichts- und Proceß-Ordnung verfertiget, zu achten hat" vom 4. December 1703[4]) wurde

1. Der Donnerstag,[5]) hiernächst aber, wann die Sachen anwachsen, jede Woche zwei Tage, so aber keine Geheime-Raths- oder Kammer-

[1]) Für Cleve und Minden betrug die Appellationsfrist drei Monate.

[2]) Erneuert im Erlasse an die Magdeburgische Regierung vom 7. April 1705. Mylius l. c. Nr. 11. Sp. 15. — Der Advocatus fisci brauchte den Eid nicht abzulegen. Erlaß vom 15. November 1707. Mylius l. c. Nr. 20. Sp. 31.

[3]) Vergl. dazu Förstemann, 15.

[4]) Conc, gez. Ilgen. Mylius l. c. Nr. 4. Sp. 7.

[5]) Durch Erlaß vom 17. October 1704 wurde der Dienstag bestimmt. Mylius l. c. Nr. 8. Sp. 13.

Digitized by Google

gerichtstage sein müssen, zur Sitzung bestimmt. Das Urtheil wird nach dem Majoritätsbeschlusse gefällt und von dem Referenten, „daferne solches nach dessen Voto ausfället", concipirt.

2. Die Acten dürfen nicht an auswärtige Spruchbehörden gesandt werden.[1]) Die Statuten jeder Provinz sind bei der Abfassung des Urtheils maßgebend (Vergl. § 3 der Interimsordnung).

3. Zehn bis zwölf Advocaten sollen beim Gericht zugelassen werden, die ihr Amt nach Pflicht und Gewissen erfüllen müssen (Vergl. § 4 und 6 der Interimsordnung).

4. Alle Expeditionen des Gerichts werden im Namen des Königs erlassen, von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem concipirenden Secretär contrasignirt. Das Collegium erhält ein Siegel, das der jedesmalige Gerichtschef verwahren muß.

5. Die Behausung des Gerichts soll demnächst bestimmt werden.[2])

6. Jedes Mitglied des Gerichts soll mit einer Bestallung und einer convenablen Zulage versehen werden.

7. Die Kanzleitaxe des Kammergerichts ist vorläufig auch für das Tribunal gültig.[3]) Mit den Urtheilsgebühren und Siegelgeldern wird es wie beim Ravensberger Appellationsgericht gehalten.

Für das Verfahren bei Appellationen in Sachen, die eine Berufung an das Reichsgericht nicht erlaubten, wohl aber beim Oberappellationsgericht verhandelt werden sollten, wie causae ecclesiasticae, matrimoniales, fiscales, feudales, wurde durch Erlaß an die Clevische Regierung vom 14. Mai 1707[4]) auf die Wismarer Observanz verwiesen.

Die Verordnung vom 23. Juni 1705[5]) genehmigte zur Ergänzung der Interimsordnung die Einführung gemeiner Bescheide, „welche bei andern wohl eingerichteten Judiciis in Brauch sein", und die „alles, was ratione des Processus oder sonst hinkünftig vorkommen möchte", mit vollständiger Rechtskraft, als wenn sie vom Könige selbst ausgegangen wären, entscheiden sollten.

---

[1]) Beim Kammergericht war auch nach der Ordnung vom 1. März 1709 die Actenversendung zulässig. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119 Sp. 374 und 452. Titel VIII, § 9; Titel XLVIII, § 1 f.

[2]) Nach dem Berliner Adreßkalender von 1706 war das Oberappellationsgericht „auf dem kleinen Stallplatz in der Breiten Straße".

[3]) Die Kanzleitaxe des Oberappellationsgerichts wurde durch den Erlaß vom 26. März 1704 bestätigt. Mylius l. c. Nr. 5. Sp. 9.

[4]) Mylius II. 4. Nr. 18. Sp. 28.

[5]) Mylius l. c. Nr. 9. Sp. 13.

Digitized by Google

Durch den gemeinen Bescheid vom 7. Mai 1708[1]) wurden die Formalien der Appellation genauer bestimmt:

1. Nach drei gleichlautenden, rechtsgiltigen Entscheidungen darf nicht weiter provocirt werden.

2. Die Appellatio a decretis aut sententiis interlocutoriis hat nur unter bestimmten, des einzelnen aufgezählten Voraussetzungen statt.

3. und 4. In Rechtsstreitigkeiten unter und ohne Summa appellabilis giebt es keine Appellation. Die Summa appellabilis beginnt in Lingen bei 50 Gulden[2]) in Tecklenburg bei 300 Reichsgulden, in Mörs bei 200 Rthlr., in Halberstadt in immobilibus bei 600, in mobilibus bei 400 Gulden, in Magdeburg und Minden bei 400 Rthlr., in Hinterpommern bei 500 Goldgulden und in Cleve bei 600 Goldgulden. Bei Sachen, „welche keine gewisse Ästimation haben," hängt die Annahme der Appellation von dem Tribunal ab, bezw. von dem Eide des Appellanten, lieber Geld im Betrage der Summa appellabilis verlieren als auf die Appellation verzichten zu wollen. Die Appellation auch unterhalb der Summa appellabilis ist statthaft, wenn die Gravamina erheblich sind und arme Parteien betreffen, oder wenn der Appellant eine evidens iniquitas oder nullitas in dem Processe oder Urtheile, die ihn wesentlich schädigt, sofort nachweisen kann.

5. Die Appellation muß mit Einhaltung aller gebräuchlichen Formen binnen zehn Tagen eingelegt werden.

6. Wird § 2 der Interimsordnung erneuert. (Vergl. S. 15.)

7. Wo eine Appellationscaution üblich ist, muß sie hinterlegt werden. Über ihre Höhe hat bei Streitigkeiten der Richter der unteren Instanz zu befinden.

8. Die Frist, binnen welcher die Appellation beim Tribunal introducirt werden muß, beträgt für Cleve, Minden, Mörs, Tecklenburg und Lingen drei, für Magdeburg, Halberstadt und Hinterpommern zwei Monate. Die Schriften, die der Appellant bei der Introduction einzureichen hat, werden aufgezählt.

9. Falls die Formalien durch Schuld des Appellanten bei der Introduction vernachlässigt, oder die Gravamina als Appellatio frivola erkannt werden, so ist die Appellation abzuweisen. In causis possessorii ist keine Berufung statthaft. „Daferne aber die Parteien streitig sind, ob die Sache in petitorio oder in possessorio summario oder in summariissimo

[1]) Mylius l. c. Nr. 22. Sp. 31.

[2]) Ein Kaiserlicher, Rheinischer oder Reichsgulden betrug $^2/_3$ Rthlr; ein Goldgulden wurde von den Sächsischen Gerichten zu 1 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. gerechnet.

Digitized by Google

rechtshängig, so soll dem Oberappellationsgericht dennoch freistehen darunter zu verordnen". Auch in causis ecclesiasticis, matrimonialibus[1]), fiscalibus, feudalibus und anderen Sachen, die beim Reichsgericht inappellabel sind, kann und soll an das Oberappellationsgericht provocirt werden. (Vergl. S. 16).

10. Die Anzeige der angenommenen Appellation muß sofort an den gehörigen Stellen insinuirt werden.

11. Die Appellationseide der appellirenden Partei und ihres Advocaten.

12. Die Formalien der Reproductio processuum und der Justificatio appellationis beim Tribunal binnen drei Monaten.

13. Dieselben Formalien sind bei der Querela nullitatis binnen zehn Tagen nach dem Spruche der unteren Instanz anzuwenden.

14. Für recht befundene Klagen über verzögerte oder versagte Justiz werden vom Appellationsgericht an die untere Instanz gesandt mit dem Befehle unparteiische Justiz zu üben oder zu gewärtigen, daß der oberste Gerichtshof die Klage vor sein Forum ziehen würde.

In die Verwaltungsgerichtsbarkeit durfte sich das Oberappellationsgericht nicht mischen. Durch die Erlasse vom 6. und 18. April 1709[2]) wurde ihm verboten, die Berufung in Polizei- Stadt- und Oconomiesachen und überhaupt in allen Sachen, „welche in Unser Generalkriegscommissariat laufen, celerioris expeditionis seind und keine Weitläuftigkeit leiden", anzunehmen.

Um dem Unfuge zu steuern, daß durch königliche Rescripte, die durch falsche Vorspiegelungen oder durch Unbekanntschaft mit dem Processe herausgelockt würden, der Rechtsgang gehindert würde, verbot die Verfügung vom 16. Januar 1706[3]) den Advocaten, sub- et obreptitie während des Processes oder gegen die gefällte Sentenz oder gegen irgend eine

[1]) Durch Erlaß vom 18. Juli 1712 stand es den Parteien in Hinterpommern frei, sich sowohl an das Oberappellationsgericht wie an das dortige Judicium revisorium in ecclesiasticis et matrimonialibus zu wenden. Vergl. auch Erlaß vom 25. April 1713. Mylius l. c. Nr. 29 und 32. Sp. 49 und 57.

[2]) Mylius l. c. Nr. 24 und 25. Sp. 41.

[3]) Mylius l. c. Nr. 14. Sp. 19 und II. Abth. 4. Anh. 2, Nr. 2. Sp. 115. Vergl. die Erläuterung bei Stölzel 2, 12 f. Entsprechende Verfügungen waren für die Kurmark bereits 1691, 1694, 1697, 1699, 1703 und 1704 ergangen. Vergl. Mylius II. 1. Nr. 75. Sp. 197; Nr. 81. Sp. 203; Nr. 88. Sp. 211; Nr. 91. Sp. 215; Nr. 102. Sp. 343; Nr. 105. Sp. 346. Siehe auch die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709. Tit. 1. § 8. Mylius Nr. 119. Sp. 359 und das Edict vom 17. März 1710. Mylius Nr. 124. Sp. 503. (Vergl. für Preußen Grube Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg. 1721. Bd. 2. Nr. 28 S. 297).

Digitized by Google

sonstige Entscheidung des Oberappellationsgerichts königliche Verordnungen zu erschleichen, „wodurch dem Collegio die Hände gebunden und der Cursus justitiae gehemmt werden könnte". Zuwiderhandlungen unterlagen einer empfindlichen fiscalischen Strafe und der Annullirung der betreffenden Rescripte.

Dagegen wurde auf Ansuchen der Stände durch den gemeinen Bescheid vom 17. Februar 1710[1]) das Beneficium supplicationis gegen den Spruch des Oberappellationsgerichts gewährt. Wer davon Gebrauch machen wollte, mußte es:

1. Binnen zwei Monaten nach der Urtheilsverkündigung in gehöriger Art interponiren.

2. Das Plenum des Tribunals entschied über die Annahme der Klage.

3. Die Klageschrift mußte der Gegenpartei zur Erwiderung innerhalb zwei Monaten zugestellt werden.

4. Kläger und Advocat hatten in einer gewissen Frist den vorgeschriebenen Supplicationseid zu schwören.

5. „Es soll aber dieses Remedium supplicationis in denen Fällen, da sonst keine Appellation nach denen gemeinen Rechten und Reichssatzungen Platz hat, nicht verwilliget werden". Im Uebrigen hat es sowohl effectum suspensivum als devolutivum.

6. Bestimmte Succumbenzgelder mußten deponirt werden und zwar bei einer Klagesumme bis 1000 Rthlr. 5 Procent, von jedem weiteren Hundert 4 Procent. Durch Erlaß vom 24. Februar 1710[2]) wurde die Hälfte der verfallenen Succumbenzgelder dem Berliner Waisenhaus zugesprochen.

7. Jede Partei durfte nur einen Schriftsatz einreichen. Zwei Räthe, die bei dem vorangegangenen Processe nicht als Referenten thätig gewesen waren, sollten das Referat und Correferat abfassen und im Plenum verlesen. Die Entscheidung erfolgte darauf nach der Majorität. Eine Supplicatio supplicationis oder sonst eine Provocation oder ein Remedium von diesem Spruche war ausgeschlossen.

---

[1]) Mylius l. c. Nr. 27. Sp. 45. Der Magdeburgische Regierungsrath (spätere Etatsminister) Ludwig Otto Edler Herr von Plotho hatte schon 1703 bei der Prüfung einer Oberappellationsgerichtsordnung, die von den Frankfurter Professoren Ring und Cocceji entworfen worden war, die Supplication an den Landesherrn von den Urtheilen des Oberappellationsgerichts befürwortet. Stölzel 2, 6.

[2]) Mylius l. c. Nr. 28. Sp. 47.

Digitized by Google

10. Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths Eusebius von Brandt zum Oberappellationsgerichts-Präsidenten.

Köln a./S. 20. December 1703.

Conc., gez. Fuchs. R. 18. 34 a.

Wir Friedrich ꝛc. Nachdem vermöge des von der Röm. Kaiserl. Majestät Uns ertheilten neuen Privilegii die Appellationes aus Unseren extra Electoratum habenden Reichslanden nunmehr und hinfüro immediate an Uns ergehen, und Wir dannenhero allergnädigst resolviret, zu Dirigirung, Erörterung und Entscheidung sothaner Processen und Appellations-Sachen ein besonderes Tribunal und Oberappellationsgericht allhier zu Cöllen an der Spree anzurichten und selbiges mit einem Präsidenten und sechs Assessoren, auch darzu gehörigen Personen zu versehen, daß solchemnach Wir in Consideration der vieljährigen, allerunterthänigsten, ersprießlichen, treuen Diensten, welche Uns und Unserem Königlichen und Kurfürstlichen Hause Unser Wirklicher Geheimer Etats- und Neumärkischer Regierungsrath und Hauptmann der Ämbter Kottbus und Peitz, Eusebius von Brandt geleistet, wie nicht weniger dessen Integrität und im Justizwesen erlangter Wissenschaft, denselben zum Präsidenten bei sothanem Tribunal und Oberappellationsgericht allergnädigst bestellet und angenommen. Thun solches auch hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß Uns und Unserem Königlichen Hause er, wie bis anhero, also auch noch ferner getreu, gehorsam und gewärtig sein, Unseren Nutzen und Bestes zu beforderen, Schaden und Nachtheil aber äußerstem Vermögen nach verhüten und abwenden, die in diesem Tribunal und Oberappellationsgerichte angeordnete Rathstage fleißig und zu rechter Zeit besuchen, die Direction dabei führen, die Acta, auf welche gesprochen und ein Urtheil abgefasset werden solle, denen Assessoren distribuiren, dabei eine Gleichheit halten, keinen für den anderen zu prägraviren, sondern dabei die Ordnung beobachten und, wann der Referent die Acta gelesen, solche sodann einem anderen der Assessoren ad correferendum zustellen, auch zu dem Ende und damit er wissen möge, bei weme die Acta vorhanden, durch die Protonotarios ein ordentliches Register darüber halten lassen solle.

Auch soll er auf der Assessoren Relationes und Vota gute Acht haben und dahin sehen, daß solche ordentlicher Weise und mit

Digitized by Google

Fleiß geschehen, keiner dem anderen einreden, noch so lang, als votiret wird, andere Sachen vorgenommen oder tractiret, sondern die Urtheil, so geschlossen worden, sofort concipiret, in ein ordentliches Buch eingeschrieben und von denen Referenten in selbigem subscribiret werden mögen.

Wann er auch selbsten Acta lesen wollte, soll er derselben Einhalt wohl bemerken, daraus seinen Pflichten und Gewissen gemäß referiren und sowohl darauf als auch auf die einkommende Supplicata dasjenige, was die Rechte und Billigkeit erforderen, verfügen, die Parteien nach Nothdurft hören, gütliche Handlung zwischen ihnen pflegen, Urtheile sprechen und einem jeden ohne Ansehen der Person, dem Armen sowohl als dem Reichen, unparteische Justiz und was gleich und recht ist, widerfahren und sich davon durch keine menschliche Affecten, Gift, Gaben oder Geschenke, noch sonsten etwas abhalten lassen, auch fleißige Acht haben, daß von denen übrigen Assessoren in alle Wege dergleichen geschehen und dieselbe zu gehöriger Zeit in der Rathstuben [1]) und sonsten fleißig abwarten, ingleichem der Protonotarius und Secretarius sich zeitlich in den Rath verfügen solle; wie er dann die Protonotarien und Kanzlisten zu embsiger Verrichtung ihres Ambtes anzuweisen und Sorge zu tragen hat, daß die Urtheile und übrige Sachen anders nicht, als selbige abgefasset, decretiret und verordnet, ausgefertiget, auch das Tribunalsiegel, welches er in Verwahrung haben soll, nicht mißbrauchet werden möge. [2])

Ferner soll er denen Parteien, noch ihren Procuratoren, so zuweilen ungestüm [3]) umb Urtheil anhalten, nicht anzeigen, daß ihre Sache einem Assessoren ad referendum übergeben seie, noch denen Parteien [4]) sondere Vertröstung thun, die Sache anderergestalt als in ihrer Ordnung referiren zu lassen, und sich gegen dieselbe jeder-

[1]) In der bis hierher gleichen Bestallung Bartholdis vom 30. Januar 1707 „in der Rathstuben sich einfinden, die Protonotarien und Kanzlisten zu embsiger und getreuer Verrichtung ihres Ambts anzuhalten und Sorge zu tragen u. s. w.".

[2]) Bartholdis Bestallung: „mißbrauchet werden möge, noch die Parteien von denen Kanzleibedienten mit Forderung übermäßiger Gebühren übersetzet".

[3]) Bartholdis Bestallung: „so zuweilen mit Importunität umb Urtheil anhalten."

[4]) Bartholdis Bestallung: „noch denen Parteien zu Liebe die Sache anderergestalt."

Digitized by Google

zeit mit Antwort und sonsten also verhalten und erzeigen, daß sie daraus nicht merken noch argwohnen können, wer die Referenten seien, oder zu welcher Zeit und in welchem Rath ihre Sache vorgenommen und referiret werden solle.

Da er auch bei solcher Function etwas sähe oder erführe, so Uns zum Schaden und Nachtheil gereichte, soll er Uns solches jederzeit offenbaren und sich überall dergestalt verhalten und betragen, wie einem getreuen, redlichen und gewissenhaften Oberappellationsgerichts-Präsidenten wohl anstehet und gebühret, und seine Pflichte erforderen, auch Unser allergnädigstes Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist . . .

Brandt empfing über sein bisheriges Diensteinkommen noch jährlich 1000 Rthlr.

Nach Brandts Tod wurde Geheimrath von Bartholdi[1]) in Wien Präsident des Oberappellationsgerichts, Cöln a. S. 30. Januar 1707,[2]) „in Consideration seiner im Justizwesen erlangten besonderen Wissenschaft, und weilen Wir überdem versichert sind, daß er ohne Ansehen der Person einem jeden mit reinen Händen Recht und Gerechtigkeit administriren wird." Er empfing dieselben Bezüge wie Brandt, neben seinem andern Gehalt. Obwohl er aber bereits durch Rescript vom 17. Januar 1707 zu diesem Amte berufen worden war, erhielt er die ihm zuständige Besoldung erst von Michaelis d. J. ab, da die Assessoren des Oberappellationsgerichts sich durch königliche Decrete den Genuß dieser Gelder bis dahin ausgewirkt hatten.[3])

[1]) Christian Friedrich Freiherr von Bartholdi wurde 1680 Geheimer und Münzsecretär, 26. April 1689 Rath und Geheimsecretär, 4. März 1692 Geheimer und Legationsrath in Regensburg, 29. März 1698 Kammergerichtsrath, 7. December 1699 Geheimer Justizrath, war damals auch Bürgermeister von Berlin und Verordneter der Städtekasse, von 1698 bis 1706 Gesandter in Wien, 1701 vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben, wurde 22. November 1702 Geheimer Kammerrath, 10. December 1704 adjungirter Director der französischen Refugirten, 24. Mai 1705 Wirklicher Geheimer Etatsrath, 3. Juli 1706 Präsident des Collegii medici; Generaldirector aller französischen Colonien und des Armenwesens, starb 29. August 1714. Erman, Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés 8, 277 nennt als eine von Bartholdi verfaßte Schrift die 1711 in Leipzig erschienene Abhandlung de Philosophia principis pedantismo opposita. (R. 9. J. 1. 2; R. 9. J. 7; R. 9. C. 1. b. 2; R. 9. L. 1; R. 122. 3 a. 7; Klaproth, 396; Hymmen Beyträge 3. Abschn. 4. und 4. Abschn. 4; Allgemeine Deutsche Biographie 2, 106.)

[2]) Conc., gez. Ilgen.

[3]) Schreiben Bartholdis vom 25. Januar 1708.

Digitized by Google

Bartholdi faßte seine Wahl als „einen Beruf, der von oben kommet," auf.[1] „Wiewohl ich eine große Zeit meines Lebens mit anderen Verrichtungen mehrentheils zugebracht und mit gerichtlichen Handlungen wenig oder nichts zu schaffen gehabt, so wird doch mein Fleiß und Begierde [sein], meinem Ambt mit Ruhm vorzustehen, das, was mir hieran noch abgehet, bald zu erlangen, und werde ich mich beständig so aufführen, damit Ew. Königl. Majestät die Wahl nimmer gereue."

II. Bestallung Wedells[2] zum Oberapellationsgerichtsrath.

Cöln a./S. 20. December 1703.

Conc., gez. Fuchs. R. 18. 34a.

Wir Friedrich ꝛc. Nachdem . . .[3] und selbiges mit benöthigten, rechtsverständigen und gewissenhaften Personen zu besetzen, daß solchem nach Wir Unseren Geheimden Rath und Kammergerichtsdirectorem auch Hauptmann zu Beeskow und Storkow Rüdiger Christian von Wedell aus allergnädigstem zu ihm tragenden Vertrauen zum Rath und Assessoren bei sothanem Tribunal- und Oberappellationsgericht allergnädigst bestellet und angenommen. Thun solches auch hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß . . . derselbe . . . die in diesem Tribunal und Oberappellationsgerichte angeordnete Rathstage fleißig und zu rechter Zeit besuchen, die ihm von dem Praeside desselben jedesmal zugesandte Acta willig und gern annehmen, solche in seiner Behausung nicht für denen Dienern und Gesinde liegen lassen, sondern sie, damit die Parteien nicht erfahren, wer der Referent seie, in guter Verwahrung halten, selbige mit Fleiß verlesen, die Umbstände wohl anmerken, daraus getreulich und seinem besten Wissen und Gewissen nach in dem Rath referiren, die Urtheile darauf, und wann es sonsten von dem Praeside verlanget wird, abfassen und dabei auf die Rechte, Statuta und Gewohnheiten derjenigen Provinz, aus welcher die Acta eingekommen, sehen, die Justiz ohne einiges Ansehen der Person, dem Armen so-

[1] Bericht aus Wien, 26. Januar 1707.

[2] Rüdiger Christian von Wedel[l] wurde 1674 Kammergerichtsrath, 1687 Geheimer Justizrath, 6. September 1695 Kammergerichtsdirector, starb 12. December 1704. (Vergl. Sonnenschmidt, 423).

[3] Der Eingang wie in der Bestallung Brandts. S. 20.

Digitized by Google

wohl als dem Reichen, gleich und recht administriren und sich davon weder durch menschliche Affecten und Ansehen der Person, noch durch Geschenke, Gift oder Gaben, noch sonsten einigen Eigennutz abwendig machen lassen, sondern allen Kräften nach dahin streben solle, daß sowohl im Verabscheiden und Abfassung der Urtheile, als auch in denen Proceßsachen einem jedem dasjenige widerfahren möge, was billig, recht und gleich ist. Ebenermaßen soll er die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlesen helfen, die, so er selbsten lesen wird, wohl erwägen und nebst dem Praeside und anderen zu diesem Tribunal- und Oberappellationsgerichte verordneten Assessoren der Justiz und denen Rechten gemäß darauf verfügen.

Wenn in dem Rath referiret wird, soll er darauf fleißige Acht haben, sich aller anderer Sachen entschlagen, sein Votum, wann die Reihe an ihm ist, auch wann er sonsten etwas zu erinnern haben möchte, mit Bescheidenheit eröffnen und dabei abermalen sein Absehen auf nichts als die Justiz und die Gerechtigkeit richten. Insonderheit soll er weder von denen Parteien, noch jemandem anders keiner Sache halber, so im Gerichte hänget oder dahin gedeihen möchte, keine Gabe noch Geschenke weder durch sich selbsten, noch durch andere, wie das Menschensinn erdenken möchte, nehmen, noch nehmen lassen, auch keine sondere Partei im Gerichte oder Anhang und Beifall im Urtheil suchen oder machen, keiner Partei rathen oder warnen und was in Rathsschlägen und Sachen gehandelt wird, denen Parteien oder sonsten jemanden nicht eröffnen, viel weniger, wem aus denen Actis zu referiren oder zu correferiren aufgetragen seie, entdecken, auch sich überall dergestalt verhalten und betragen, wie einem redlichen und gewissenhaften Justitiario und Assessori dieses Tribunals und Oberappellationsgerichts wohl anstehet, eignet und gebühret, auch seine deshalb abgelegte Eid und Pflichte erfordern . . .

Das Gehalt für seine Function betrug 300 Thlr. außer dem Antheil an den Sporteln.

Die gleiche Bestallung erhielten am selben Tage Borck[1]), Sturm, Heugel[2]), Medern[3]) und Clinge[4]). Ihre Besoldung war der Brandtschen gleich, nur Sturm empfing 800 Thlr.

[1]) Georg Heinrich von Borck wurde 3. December 1680 Kammergerichtsrath, 30. März 1697 Geheimer Justizrath, 10. December 1705 von seiner Pflicht

12. Bestallung des Geheimen Kriegsraths von Krautt[1]) zum Obereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmark Brandenburg.

Potsdam 22. April 1704.

Conc., gez. D. v. Danckelman. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei. I. 2. 3. 11. Vol. 1.

Wir Friedrich ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Unser Rath und Oberlicentempfänger Wilhelm Heinrich von Happe jüngster Tagen mit Tode abgangen, und Wir dann schon in anno 1697 aus bewegenden und erheblichen Ursachen allergnädigst gut gefunden, die Obereinnahme der Contribution und Accise in Unserer Kurmark Brandenburg, welche derselbe bis dahin mit zu respiciren gehabt, Unserm Geheimen Kriegsrath ꝛc. von Krautt allergnädigst

als Kammergerichtsrath dispensirt, vor 1704 Präsident des Ravensbergischen Oberappellationsgerichts, starb 24. März 1720 (R. 34. 181 c; Hymmen, Beyträge 3 Abschn 4 und 4 Abschn. 4).

[2]) Johann Albrecht von Heugel wurde 13. März 1688 Kammergerichtsrath, 12. Februar 1699 Geheimer Justizrath (R. 9. J. 4. 5; Hymmen 3. Abs. 4 und 4 Abs. 4.)

[3]) Hofrath Wilhelm Gottfried von Medern erhielt 8 August 1698 wegen seiner Verdienste in dem Processe um Tecklenburg die Anwartschaft auf die Regierungspräsidentenstelle in dieser Grafschaft, wurde 3. August 1700 Geheimer Justizrath, 13. Juni 1705 vom Grafen Moritz Wilhelm zu Solms-Tecklenburg zum Präsidenten ernannt, 19. September 1707 von Friedrich I. dazu bestellt. Als dem Könige Friedrich Wilhelm am 10. März 1713 ein Rescript unterbreitet wurde, das Medern verbot, außerhalb der Grafschaft seinen Privatgeschäften nachzugehen, vollzog er es nicht, sondern schrieb: „ist cassiret Meder.“ Er starb 10. April 1715 zu Braunfels als gräflicher Präsident (R. 9. J. 4 5).

[4]) Dr. iur. Franciscus Clinge, Mecklenburgischer Resident, wurde 4. April 1702 Geheimer Justizrath, 1707 aus dem Besoldungsetat des Oberappellationsgerichtes wegen Unterschlagung gestrichen, 1709 dimittirt. (Hymmen, 3 Abs 4.)

[1]) Johann Andreas von Krautt, geboren 17. Juli 1661, Kaufmann zu Cöln a./S., übernahm die Auszahlungen der Assignationen des Generalcommissariats für die Brandenburgischen Truppen in Cleve, wurde dafür 29. Januar 1689 Kriegscommissar, 13. December 1690 Oberempfänger der Generalkriegskasse, 15./25. Juli 1691 Generalempfänger bei der kurfürstlichen Miliz, „welche Charge er ohnedem bereits bisher in effectu versehen hat“, 7. Juni 1696 Kriegsrath wegen seiner trefflichen Dienste bei der Unterhaltung der Armee und um ihm mehr Autorität bei Verrichtung seiner Commissionen zu geben, 4. Juli 1702 Geheimer Kriegsrath, 3. Juni 1718 Wirklicher Geheimer Kriegsrath, 23. Januar 1723 Minister im Generaldirectorium, starb Juli 1723 (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c; d; h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1). Vergl. auch weiter unten Nr. 33.)

Digitized by Google

anzuvertrauen, dieſer auch ſolche Function von jetztgemeldter Zeit an bis hieher zu Unſerm allergnädigſten Vergnügen verwaltet, dabei aber ſo wenig mit Beſtallung als mit einiger Beſoldung, inmaßen Wir gemeldten dem von Happen alles bei ſeiner Lebenszeit verſchrieben, darüber verſehen worden, als haben Wir nunmehro und nach erfolgetem des von Happen Todesfall ſothane Obereinnahme von der Kurmark Brandenburg mit dem Generalempfang bei Unſerer Generalkaſſe aufs künftige beſtändig combiniren und dieſelbe ihme, dem von Krautt, völlig übertragen und allergnädigſt conferiret. Thun das auch hiermit . . . alſo . . . daß . . . derſelbe alle und jede aus obangezogener Unſerer Kurmark Brandenburg einkommende ordinaire Contributions- und Acciſegefälle ſowohl, als die dazu gehörige Extraordinaria, als Kopfſteuer, Lehen- und Ritterpferde, Sublevations- und alle andere zu Unſerem Militairetat und Generalkaſſe gewidmete Gelder und Einkünfte zu rechter Zeit in Empfang nehmen, ſolche nach denen von Uns zu ertheilenden Aſſignationen und Anweiſungen auszahlen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, ſelbige alle Jahr vor diejenige Commiſſarien, ſo Wir dazu verordnen werden, gebührend juſtificiren und ſich im übrigen allen bei dieſer ihme aufgetragenen Verrichtung noch weiter alſo verhalten und bezeigen ſolle, wie ſolches einem getreuen Diener und tüchtigen Kurmärkiſchen Oberempfänger wohl anſtehet und gebühret, ſeine Uns geleiſtete Eidespflichte ſolches erfordern, und Wir Uns deſſen alſo zu ſeiner Uns bekannten Dexterität und Eifer vor Unſere Dienſte allergnädigſt verſehen.

Krautt erhielt in dieſem Amte 1000 Rthlr. Beſoldung und 300 Rthlr. für einen Kanzliſten.

15. Beſtallung Printzens[1]) zum Lehensdirector.[2])

Potsdam 1. September 1704.

Ungezeichnetes Concept von Ilgens Hand. R. 9. J. 13. Lehnsräthe.

Nach dem Tode des Wirklichen Geheimen Raths von Fuchs[3]) erhält der Schloßhauptmann Marquard Ludwig Freiherr von Printzen:

[1]) Marquard Ludwig Freiherr von Printzen, geboren 14. April 1675 zu Berching (Bisthum Eichſtätt), Kammerjunker, wurde 12. Juli 1698 Amtshaupt-

Digitized by Google

in Ansehung seiner Uns bekannten Capacität und sowohl bei verschiedenen wichtigen Verschickungen und Negociationen als auch sonst bei Unserm Königlichen Hofe geleisteten nützlichen Dienste und dabei vor Unser Interesse erwiesenen sonderbaren Treue und Eifers ... die Aufsicht und das Directorium über das Lehnswesen in dem Königreich Preußen, in der Kur- und Mark Brandenburg, auch allen Unsern übrigen in- und außer Reichs habenden Provincien und Landen ... Er soll insbesondere Unsere lehnherrliche Jura und Gerechtsame überall in genauer Obacht halten; daß mit denenselben denen jeden Orts wohl eingeführten Lehnrechten und Constitutionen, auch gutem Herkommen und von Uns und Unsern Vorfahren ausgelassenen Edicten, Instructionen, Verordnungen, Reglementen und Rescripten gemäß verfahren werde, Sorge tragen; alles, was in Lehnssachen an Uns berichtet und suppliciret wird, nachdem er zuforderst mit Unserm ꝛc. dem Grafen von Wartenberg daraus communiciret, nebst Eröffnung dessen darbei habenden Gutachten Uns vortragen; die Resolutionen, so Wir auf solchen seinen Vortrag fassen werden, gehöriger Orten angeben und ausfertigen lassen, die ausgefertigte Concepte revidiren, die Originalia aber erstlich Unserm Oberkammerherrn zur Contrasignatur und nachgehends Uns zur Unterschrift vorlegen; über alles,

mann von Sandau, Derben und Ferchland, 1698 als Gesandter nach Moskau geschickt, 1699 Schloßhauptmann und wieder Gesandter in Rußland bis 1701, 22. Mai 1705 „wegen seiner Experienz in Staatssachen" Wirklicher Geheimer Rath, erhielt 1706 den Schwarzen Adlerorden, wurde 1707 Decernent der Universitäten, 1708 Verwalter des Mons pietatis, 1709 Präsident des Kurmärkischen Consistoriums und Curator aller Universitäten, erhielt 13. Mai 1709 mit Blaspil die Oberdirection über die Pfälzischen Colonien, wurde 1710 Protector der Societät der Wissenschaften, 1712 Oberhofmarschall, 1714 Präsident des reformirten Oberkirchendirectoriums, 14. September 1714 Präsident des französisch-reformirten Oberconsistoriums, erhielt 26. Juli 1715 das Preußische Indigenat, wurde 1718 Director der Königlichen Bibliothek, Kunstkammer u. s. w., 1724 Director des Obercollegium medicum, starb 8. November 1725. Der Hannoversche Diplomat Ilten urtheilt über P., 12. November 1707: „Dann jedermann mit seinem Umgang zufrieden ist, er hat aber doch das Unglück, daß er vor nicht zu aufrichtig gehalten wird." (R. 9. J. 3. N—R; R. 9, J. 13; R. 7. 32. B; Magdeburg. St.-A. R. A. 50. VII. 6; Hannover. St.-A. 9. P. Preußen 6; Allgemeine Deutsche Biographie 26, 596).

[2]) Die Bestallungsformeln unter dem großen Kurfürsten sind nicht so eingehend.

[3]) Paul von Fuchs starb 7. August 1704. Vergl. über ihn Salpius, Paul von Fuchs. 1877.

Digitized by Google

was in Lehnssachen vorgehet, richtige und vollständige Protocolla und Registraturen halten; die etwa verschwiegene, untergeschlagene und verdunkelte Lehne, so viel möglich, wieder herbeibringen; wegen der Lehnpferde und anderer Lehnsdienste bei allen Lehnskanzleien accurate Verzeichnissen halten; ohne gar erhebliche in den Lehnrechten gegründete Ursachen Unsere Lehne mit keinen neuen Schulden beschweren, sondern vielmehr selbige von denen darauf haftenden alten, so viel salva justitia geschehen kann, befreien; wann einige Lehne an Uns heimbfallen, ehe und bevor dieselbe an andere wieder vergeben werden, mit Unserer Hofkammer über die Frage, ob durch deren Combinirung mit Unsern Domainen Uns etwa einiger Vorthel geschaffet werden könne, sich jedesmal vernehmen; die von Unseren Vasallen begangene Lehnsfehler genau observiren und Uns davon schleunige Nachricht geben; da ferner auch sonst bei Unserm Lehnswesen bisher einige Unordnungen, Mißbräuche, Mängel und Gebrechen eingeschlichen wären, solches Uns eröffnen und zu deren Remedirung auf dienliche Vorschläge bedacht sein und seine Meinung pflichtmäßig Uns darüber eröffnen . . .

Als Gehalt empfing der Lehensdirector von Printzen vom Luciäquartal[1]) einschließlich an „alle diejenigen Lehnsportulen aus der Mark und dem Herzogthum Magdeburg, imgleichen von den Confirmationen der Rathswahlen und Prediger in der Kur- und Mark Brandenburg, welches bisher jedesmal ein Connexum des Lehnsdirectorii in der Mark gewesen", wie sein Vorgänger.

14. Bestallung des Geheimen Raths Johann Sigismund von Sturm zum Hof- und Kammergerichtspräsidenten.

[Cöln a./S.] 23. November 1705.

Conc., gez. Wartenberg. R. 9. J. 6. Kammergerichtspräsidenten.

Der Geheime und Oberappellationsgerichtsrath Johann Sigismund von Sturm wird wegen seiner zum besonderen Vergnügen geleisteten treuen Dienste und seiner Dexterität und Integrität, die er bei dem Oberappellationsgericht und sonsten rühmlich verspüren lassen, zum Präsidenten des Kammergerichts bestellt. Es geschieht dies hiermit, auf daß

[1]) Das Preußische Rechnungsjahr zerfiel in die Quartale: Januar bis März, Reminiscere — April bis Juni, Trinitatis — Juli bis September, Crucis — October bis December, Luciae.

Digitized by Google

er die gewöhnlichen Rathstage in Unserem Kammergerichte fleißig und zu rechter Zeit besuchen, das Präsidium und die Direction[1]) daselbst führen, des Kammergerichts Insiegel in Verwahrung haben, alle darinnen vorgehende Sachen umb mehrerer und besserer Richtigkeit willen unterschreiben, über[2]) die im Kammergericht beständig hergebrachte übliche Observanz festiglich halten, die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlesen und, daß die Billigkeit darauf verordnet werde, zusehen, die Parteien nach Nothdurft hören, gütliche Handlung pflegen oder was Recht ist, verabscheiden, die gegebene Abschiede unter Unseren Hof- und Kammergerichtsräthen, umb dieselbe auszufertigen, vertheilen, Acta verlesen, Urtheile sprechen, was in Partensachen vorgehen wird, protocolliren, auch dahin sonderlich sehen solle, daß von anderen darzu ebener Maßen bestelleten Unseren Räthen in alle Wege dergleichen geschehe, und sie in der Rathstube auch sonsten mit gebührendem Fleiß abwarten, die Advocaten bescheidentlich mit gutem Glimpf und ohne unnöthige Weitläuftigkeit die Sachen anbringen und benebst ihren Clienten Unserem Kammergericht und Räthen schuldigen Respect und Ehrerbietung erweisen, sonsten mit ziemlicher Strafe[3]) nach Beschaffenheit des Verbrechens beleget werden, die Protonotarien und Kanzlisten ihr Ambt embsig verrichten, was decretiret und verordnet, und anders nichts aufsetzen und ausfertigen mögen; die Justiz ohn Ansehen der Person, dem Armen als dem Reichen, gleich und recht administriren und sich davon durch nichts, es seien menschliche Affecten oder Gift, Gaben, noch Geschenke, abhalten lassen; da er etwas dergleichen sehe oder erführe, oder das Uns sonst zum Nachtheil gereichete, Uns dasselbe jederzeit offenbaren[4]) und alles dasjenige thun und verrichten solle, was einem getreuen Kammergerichtspräsidenten wohl anstehet, ge-

[1]) Bestallung des Kammerpräsidenten Rüdiger Christian von Wedell, Cöln a. S. 6. September 1695 (Conc, gez. Danckelman): „besuchen, die Direction".

[2]) Wedell: „über Unsere Kanzleiordnung und im Kammergericht beständig hergebrachte übliche Observanz".

[3]) Bestallung des Kammergerichtspräsidenten Johann Heinrich von Fuchß, Berlin 12. Juni 1719 (Conc., gez. Plotho): „mit Strafe".

[4]) Fuchß: „offenbaren. Insonderheit soll er seine Sorgfalt sein lassen, die Processe zu verkürzen und dahin sehen, daß einem jeden schleunig geholfen werde In summa alles dasjenige thun"

Digitized by Google

bühret, sein Ambt [1]) erfordert und mit sich bringet: allermaßen Wir ihm dann auch bei dieser seiner Charge, wann er etwan wegen derer Verordnungen, die er kraft seines Ambtes in Unserem Namen machet, angefochten nnd angefeindet werden sollte, gegen männiglich gebührenden Schutz halten wollen.

Dahingegen [2]) soll er eben des Rangs und der Prärogativen, so Wir denen Präsidenten Unserer Regierungen in Unserm publiciretem Rangreglement [3]) zugeleget, sich zu erfreuen haben; im übrigen haben Wir ihm auch für diese seine Mühewaltung zu seinem bisherigen Gehalt [4]) des verstorbenen Kammergerichtsdirectors von Wedell eröffnete Besoldung, benamentlich jährlich Eintausend Thaler, allergnädigst zugeleget . . .

15. Erlaß an die Preußische Regierung [5]).

Potsdam 17. Mai 1706.

Conc., gez. Jlgen. R. 7. 16. B.

Aufhebung des Preußischen Titels Oberrath.

Durch Erlaß vom 17. März 1706 [6]) ernannte Friedrich I. den Oberrath und Obermarschall Grafen von Wallenrodt [7]) zum Landhofmeister

[1]) Fuchß: „Ambt und besonders abgelegter Eid es erfordert".

[2]) Der Satz „dahingegen — erfreuen haben" fehlt bei Wedell. In der Bestallung von Fuchß lautet der Schluß: „Dahingegen soll er des davon dependirenden Rangs und Prärogativen sich zu erfreuen haben. Wir wollen ihn auch ferner für seine Mühwaltung eine besondere Belohnung als Kammergerichtspräsident ausmachen und deshalb die benöthigte Verordnung ergehen lassen."

[3]) Vom 15. April 1705. Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 28. Sp. 51.

[4]) Wedell: „Gehalt jährlich 400 Thlr. in Gnaden versprochen" . . .

[5]) Vergl. Jsaacsohn 3, 3. Cosmar, 291. f.

Zugleich mit der Säcularisation Preußens waren die vier Regiments- oder Oberräthe (Kanzler, Landhofmeister, Oberburggraf und Obermarschall) an die Stelle der Ordensgebietiger getreten. Sie mußten mit Ausnahme des Kanzlers Adelige und Landeskinder („Einzöglinge") sein (Regimentsnotel von 1542). Als oberste Hofbediente hatten sie den fürstlichen und den Staatshaushalt zugleich unter sich. Durch Bestimmungen des Landtags von 1566 und des herzoglichen Testaments von 1567 wurden sie bei Abwesenheit oder Regierungsunfähigkeit des Landesherrn Statthalter oder Regenten und durften Bediente annehmen und entlassen. 1617 wurde ihnen überhaupt das Präsentationsrecht bei allen Anstellungen verliehen. Nur in wichtigen Fragen holten sie des Herzogs Willensmeinung

und den Hauptmann zu Brandenburg Friedrich Wilhelm von Canitz[1]) zum Oberrath und Obermarschall. Vor ihrer Vereidigung verlangte er aber die Schwurformel zu sehen, um sie den „jetzigen Umbständen nach gebührend einzurichten".

Am 17. Mai wurde der preußischen Regierung die umgeänderte Formel zugesandt.

„Und weil Wir allergnädigst gut gefunden, daß, wie Ihr, Unsere Oberräthe, in puncto des Rangs Unseren Wirklichen Geheimbten Räthen bereits parificirt worden, also Ihr hinfüro eben dergleichen Titul und Prädicat haben, auch eben den Eid, welchen gedachte Unsere Wirkliche Geheimbte Räthe ablegen müssen, leisten sollet, als hat nach hiebei gehendem Formular der neue Landhofmeister und der neue Obermarschall solchen Eid nunmehro abzulegen, auch anstatt des Tituls von Oberräthen, welchen Wir hiermit gänzlich aboliret haben wollen, künftig Euch nicht anders als Königliche Preußische Wirkliche Geheime Räthe zu schreiben und nennen zu lassen".

Das Rescript, Wesel 28. Juni 1706[2]), verfügte, daß es mit den Preußischen Wirklichen Geheimen Räthen ebenso wie mit den übrigen

ein, unerheblichere erledigten sie selbstständig. Der Zutritt zum Fürsten war von ihrer Erlaubniß abhängig, ohne Genehmigung des Kanzlers durfte nichts ausgefertigt werden. Sie cooptirten sich aus den vier Hauptämtern (Brandenburg, Schaaken, Fischhausen, Tapiau). Durch verschwenderische Austheilung der Lehen und Domainen wußten sie das Interesse der Stände mit dem ihrigen zu vereinigen gegenüber dem Landesherrn. Markgraf Georg Friedrich beschränkte ihre Macht etwas durch die Reorganisation des Hofgerichts und Bestallung eines eigenen Kammermeisters. Erst der große Kurfürst nahm ihnen die Oberleitung des Landes durch Einsetzung eines Statthalters (1657) und entzog ihnen durch die Souverainität Preußens den Rückhalt an Polen. Statt der Regimentsnotel ꝛc. wurden ihnen nun ihre Bestallungen und Instructionen als Vorschriften gesetzt. Sie behielten die Aufsicht über sämtliche Landescollegien, durften aber nur in dringenden Fällen mit Zuziehung anderer Landes- und Stadtbeamten selbstständig entscheiden.

[6]) Conc., gez. Hamraht.

[7]) Christoph von Wallenrodt, 1664 geboren, wurde 1688 Landrath, 1693 Landrathsdirector, 29 Juli 1697 als Obermarschall vereidigt, 1701 in den Grafenstand erhoben, starb 5. März 1711 (Klaproth, 397).

[1]) Wurde 1656 geboren, 1697 Hauptmann zu Brandenburg, 1711 Oberburggraf, starb 22. Januar 1719. (Klaproth, 397).

[2]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

„wegen der Marine-Jurium gehalten und von ihnen nicht mehr als 200 Thlr. ihrer Charge halber gefordert werden soll".[1])

Der neue Eid.

Nachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich König in Preußen ꝛc., mein allergnädigster Erb-König und souverainer Herr mich N. N. für einen Oberrath und [addatur officium] in diesem Königreich allergnädigst bestellet und angenommen, als gerede, gelobe und schwöre ich, daß Sr. Königl. Majestät ich[2]) nach meiner Bestallung und meinem besten Wissen,

[1]) Der Einnehmer der Chargenkasse, Consistorialrath Heinrich von Portzen berichtete 11. April 1706, daß die preußischen Oberräthe sich stets heftig gesträubt hätten die Marine-Jura zu entrichten, „so aber doch nicht ihnen gelungen". 1687 hätte der große Kurfürst aus besonderer Gnade für den zum Kanzler erhobenen Kreytzen die Gebühren bezahlt. Der Obermarschall Schlieben hätte seine Jura willig 1688 entrichtet, aber sie aus besonderer Gunst 1691 zurückempfangen. Er beantragte, die preußischen Oberräthe unnachsichtig zur Zahlung heranzuziehen, da „die Kasse durch eine solche Charge mehr profitire als von 200 geringen Bedienten, die zur Zahlung mit aller Rigueur angehalten werden".

[2]) Der alte Eid der Preußischen Oberräthe, wie ihn Wallenrodt am 29. Juli 1697 abgelegt hatte: . . . „ich Sr. Königl. Majestät in solchem Dienste inhalts meiner Bestallung, darin was meines Ambtes und Befehlich sein soll, klärlich und ausdrücklich enthalten, höchsten meinen Vermögens und Verstandes getreulich rathen und haushalten, absonderlich . . . aber Sr. Königl. Majestät, als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen Souverainen und Oberherrens Hoheit, Jura und Regalia, Ehr, Nutz, Gedeihen und Bestes bei allen vorfallenden Begebenheiten also betrachten und befordern will, wie mir solches Gottes Wort und mein Gewissen, auch die Wehlausche und Brombergische Pacta und Verträge lehren und an die Hand geben. So will ich auch in allen und jeglichen Sachen und Händeln meinen getreuen Rath in Rathschlägen, Haushalten und was mehr meines Ambtes und Dienstes ist, die Treue leisten, als wenn es meine eigene Sachen, und wie ich mir selbst gerathen und hausgehalten haben wollte, mich auch in allen Sachen unparteiisch halten und mir, daß männiglichen hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, dem Frembden sowohl als dem Einwohner, dem Feinde als dem Freunde Recht und Gerechtigkeit unverrückt möge mitgetheilet werden, angelegen sein lassen, auch niemanden, er sei Frembder oder Einwohner in keinen Rath weder schriftlich noch mündlich, umb meines Nutzens willen, in Sachen, so für Se. Königl. Majestät sollen gehandelt werden, ohne Sr. Königl. Majestät Vorbewußt geben will. Was mir auch von Sr. Königl. Majestät Rathsweise in oder außerhalb Raths vertrauet wird, oder ich sonsten sehe und erfahre, welches ohne Sr. Königl. Majestät, Deroselben Erben auch Land und Leute Gefahr, Nachtheil oder einigerlei Beisorge oder Bedenken nicht kann nachgesagt

Digitized by Google

höchsten Vermögen und Verstande getreulich dienen und rathen, auch was meines Ambts und mir darin befohlen ist, fleißig consideriren, absonderlich aber Ihro Königl. Majestät, als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen Erb- und Oberherren Präeminenz, Hoheit, Jura und Regalia, keines ausgenommen, Dero Ehre, Nutzen, Gedeihen und Bestes unerinnert, ohne einzige andere Absicht bei allen vorfallenden Begebenheiten also betrachten, in Acht nehmen und befordern will, wie mir solches Gottes Wort, mein Gewissen und die auf kein frembdes Absehen und entweder für mich oder für jemand anders abzielendes Interesse gesetzte und gegründete Vernunft lehren und an die Hand geben. Gestalt ich in allen und jeglichen Sachen und Händelen, sie mögen den Etat, die Hoheit und Jura Ihro Königl. Majestät, auch was dem anhänget, oder die Haushaltung im ganzen Königreich und die Revenuen aus Dero Domainen angehen, allemal in Rathschlägen und dem, was sonst vor mein Ambt bei meinen Dienst kommen wird oder möchte, getreuen Rath und redliche Stimme geben und leisten, auch alles mit solcher Treue verrichten will, wie ich mir selbst gerathen, vorgestanden und gedienet haben und wissen wollte, und ich es vor Sr. Königl. Majestät zu verantworten mir getraue. Worbei ich für Ihro Königl. Majestät Bestes, Interesse und Nutzen mich jederzeit unparteiisch zu halten

werden, das soll und will ich niemanden entdecken oder vertrauen, sondern bei mir bis in meine Grube vertraulich oder verschwiegen behalten, und wenn ich jemals etwas vernehmen, hören oder erfahren sollte, was zur Verletzung, Schaden oder Nachtheil Sr. Königl. Majestät Hoheit, Ehre und Nutzen in oder außer Landes vorgehen und ausschlagen könnte, will ich solches alles, auch diejenigen, von welchen ich es erfahren, Sr. Königl. Majestät ohne Säumniß ansagen, entdecken oder getreulich überschreiben, auch alles meinem äußersten Vermögen nach abzuwenden bemühet sein. So soll und will ich auch, wenn Se. Königl. Majestät außer Landes abwesend sein oder (das Gott gnädig verhüte) mit Tode abgehen möchten, in allen meinen Rathschlägen keinen anderen Zweck haben, als wie alle Lande, Schlösser, Städte und Festungen dieses Königreichs in Sr. Königl. Majestät und Dero Erben Devotion unverrückt völlig und beständig verbleiben mögen. Gestalt ich in diesem meinem Ambt auf niemanden anders sehen will, dann Se. Königl. Majestät und Deroselben Erben oder, da keiner vorhanden, den nächst mit belehneten Markgrafen zu Brandenburg inhalts der Polnischen neuen Verträge, und soll mich von oberzählten allen nicht abhalten Liebe, Gabe, Milde, Gunst, Neid, Furcht, Bedräuung, Freundschaft oder Feindschaft, wie das immer Namen haben mag".

Digitized by Google

und auf keines wider Dero Majestät, Hoheit und oberherrschaftliche Rechte gerichtetes Mittel zu reflectiren, alles Fleißes und Ernstes mich hüten, auch in denen Dingen und Sachen, welche eigentlich zur Rathstube gehören und an sich gleich durch gebührendes Recht erfordern, keinen Unterschied der Personen zu machen, sondern männiglichen, hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, dem Frembden sowohl als dem Einheimischen, dem Feinde sowohl als dem Freunde, Recht und Gerechtigkeit unverrückt zu urtheilen geflissen und mir angelegen sein, sonst aber keine Sache, welche zu Sr. Königl. Majestät hohen und niedrigen Gerichten und deren Erkenntniß gehören, einem oder dem andren zu helfen und beförderlich zu sein, an mich und an die andere Räthe ziehen, sondern einen jeden bei seiner Gerichtsbarkeit und behörigem Foro ungekränket lassen werde; daß ich auch niemanden, er sei, wer er wolle, weder selbst, noch durch eine andere oder dritte Hand, weder schriftlich, noch mündlich, umb meines oder eines anderen Vortheils und Nutzens willen, in Sachen, so für Sr. Königl. Majestät zu verhandeln sein und vorkommen werden, nicht den geringsten Rath oder Anschlag ertheilen; da aber von Ihro Königl. Majestät mir entweder mittel- oder unmittelbar im Rath oder außerhalb Raths und besonders etwas vertrauet wird, oder ich auch sonsten etwas merke, sehe oder erfahre, so ohne Sr. Königl. Majestät und Deroselben Erben, auch Dero Land und Leute vermuthliche Gefahr und Nachtheil ohne einigerlei Beisorge und Bedenken nicht nachgesaget werden kann, daß ich solches niemanden entdecken oder vertrauen, sondern bis in mein Grab bei mir und verschwiegen behalten, so ich hingegen jemals etwas von jemanden vernehmen, sehen, hören oder erfahren würde und möchte, was Sr. Königl. Majestät zu Verletzung Dero souverainen und höchsten Rechte, Ehre nnd Nutzen in diesem Königreich oder außer demselben vorgenommen werden und ausschlagen könnte, daß Sr. Königl. Majestät ich solches alles zeitig und nach meinem Begreifen umbständlich eröffnen, ansagen, entdecken oder getreulich überschreiben und meinen besten Wissen und Vermögen nach allen Schaden und Nachtheil abzukehren und abzuwenden Sorge tragen und bemühet sein will. Wie ich dann auch, wenn höchstgedachte Se. Königl. Majestät außer Landes und abwesend sein oder gar, welches der große Gott

Digitized by Google

lang und gnädig verhüten wolle, mit Tode abgehen möchten, in allen meinen An- und Rathschlägen keinen andern Zweck haben will, als wie alle Einsassen und Unterthanen in diesen Landen, auch die Schlösser, Städte und Festungen dieses Königreichs allewege in Sr. Königl. Majestät und Dero Kronerben Devotion und beständiger Treue unverrückt, fest und völlig verbleiben mögen; dahero ich in dieser meiner Bedienung und dem mir anvertrauten Ambt auf niemanden und auf nichts anders sehen will noch soll, als auf Se. Königl. Majestät, Dero Souverainität, independente, hohe Jura, Derosselben Kronprinzen und Erben und rechtmäßige Successores derer Markgrafen zu Brandenburg, von welchen obbenennten und gleichmäßigen allen mich nichts, nicht Liebe, Gabe, Milde und Geschenk, unter was Schein und Prätext es sein möchte, weder vor mich, noch durch die Meinigen zu nehmen oder nehmen zu lassen, nicht Gunst, Neid, Furcht, Bedräuung, Freundschaft oder Feindschaft, noch was es sonst sein und immer Namen haben mag, abhalten soll. Als mir Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Wort.

16. Bestallung des Prinzen Albrecht Friedrich[1]) zum Statthalter[2] des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin.

Charlottenburg 10. Juni 1706.

Conc., gez. Hamrath. R. 30. 48.

Wir Friedrich ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem Wir gut gefunden und Unserer Convenienz zu sein

[1]) Stiefbruder Friedrichs I., geboren 1672, gestorben 1731.

[2]) Das Amt eines Statthalters, das während des siebzehnten Jahrhunderts in der Kurmark von dem Markgrafen Ernst von Jägerndorf, dem Grafen Johann zu Sayn-Wittgenstein und dem Fürsten Johann Georg von Anhalt-Dessau bekleidet worden war, hatte hauptsächlich in den neu erworbenen Provinzen, Preußen, Cleve-Mark, Pommern, Halberstadt u. s. w., unter dem großen Kurfürsten eine sehr hohe Bedeutung erhalten, da hervorragende Staatsmänner und Generale dazu gewonnen wurden, um im Gegensatz zu den dem Herrscher noch feindlich gegenüberstehenden Landesbehörden als persönliche Vertrauensmänner des Kurfürsten die Gesammtleitung des Territoriums in ihrer Hand zu concentriren. Wir erinnern vor allen an Johann Moritz von Nassau-Oranien in Cleve-Mark, Fürst Boguslaw Radziwill in Preußen. In Pommern hatten Philipp von Horn, der Herzog Ernst Boguslaw von Croy und Aarschot und endlich Derfflinger die Stelle bekleidet. Der letztere

Digitized by Google

erachtet, die seit einiger Zeit vacirende Statthalterschaft Unseres Herzogthumbs Hinterpommern und Fürstenthumbs Kamin [1]) hinwiederum zu besetzen, und Uns dazu insonderheit die zu Beforderung Unser- und Unseres Königlichen Hauses Interesse bishero bei des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Albrechts Friedrich ꝛc., Unseres freundvetterlichen Brudern Liebden, verspürete wohlgeneigte Affection in Consideration gebracht worden, Wir dahero und aus besonderer vor dieselbe habenden freundbrüderlichen Liebe und Confidenz Se. Liebden dazu nicht allein vor anderen ersehen, sondern auch dahin vermocht haben, daß Sie solche Statthalterschaft willig übernommen und bei fürstlichen wahren Worten an Eidesstatt mittelst ausgestelleten schriftlichen Recesses angelobet und versprochen, solche vornehme Charge zu Unserm und Unseres gesamten Königlichen Hauses Nutzen und Besten, als wobei Sie selbst so hoch interessiret sein, dergestalt zu verwalten, wie Wir es Sr. Liebden an Hand geben und verordnen werden, dieselben es für Gott, Uns und Unserer Posterität zu verantworten gedenken, und Unser freundbrüderliches Vertrauen zu Ihnen gerichtet ist, gestalt Wir dann auch bedürfenden Falls, und wann Wir es nöthig erachten, Se. Liebden Ihres Verhaltens halber und wie Sie solche Statthalterschaft zu führen, mit weiterer specialen Instruction zu versehen bedacht sein werden.

Für solche Sr. Liebden Uns zu leistende Dienste wollen Wir Derosel ben zum jährlichen Gehalt 2000 Rthlr. aus denen Kammergefällen Unseres Herzogthumbs Hinterpommern und Fürstenthumbs Kamin reichen lassen.

---

war aber nur kurze Zeit im Herzogthum gewesen und hat die Geschäfte dieses Amtes wohl nie eigentlich geführt. So waren hier und ähnlich in den anderen Territorien die Statthalter in dem Maße, als die wichtigen Stellen bei den Oberbehörden der Länder mit ergebenen und zuverlässigen Dienern besetzt werden konnten, zu repräsentativen Persönlichkeiten und Inhabern von Sinecuren geworden, zu denen man die Prinzen des königlichen Hauses erlas. Daß sie aber immer noch durch ihre Berichte von einer gewissen Bedeutung sein konnten, zeigt Nr. 17.

[1]) Generalfeldmarschall Derfflinger, der letzte Pommersche Statthalter, hatte 9./19. Juli 1677 die Anwartschaft auf diese Würde erhalten und empfing 2. Mai 1678 die Bestallung. Er war 4. Februar 1695 gestorben.

Digitized by Google

17. Bericht des Hinterpommerschen Statthalters Prinzen Albrecht Friedrich über den Zustand seiner Provinz.

Kolberg 18. Juli 1706.

Ausf. R. 30. 48.

Ew. Königl. Majestät bin ich nochmalen unterthänigst verbunden, daß Sie mich zum Statthalter Dero Herzogthums Pommern gnädigst bestellen wollen[1]). Ew. Königl. Majestät versichere ich, daß ich diese Gnade zeitlebens unterthänigst erkennen und das mir gnädigst anvertraute Statthalterambt dergestalt verwalten will, daß Ew. Königl. Majestät erfahren sollen, wie Sie solches keinem Undankbaren conferiret, sondern daß ich das Aufnehmen Dero Interesse und Lande möglichst werde befördern helfen und mir angelegen sein lassen. Wie ich dann nicht ermangelt, sobalde ich in hiesige Lande kommen, Dero Regierungs- Kammer- Consistorii- Steuer- und andere Collegia selbst zu besuchen, bin auch, um mich von allen gründlich zu informiren, selbst auf einige Aembter und principalsten Städte und Seehafen dieses Landes gereiset und habe die zur Einricht- und Einführung der Erbpacht anhero gesandte Commissarien wegen deren Verrichtungen und Succeß vernommen: da ich dann Nachfolgendes in Erfahrung gebracht und nöthig erachtet, solches Ew. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Resolution unterthänig zu berichten, nämlich:

1. Findet sich in denen hiesigen Aembtern kein einziges Erbregister oder Lagerbuch, daraus man sehen könnte, worinne die Jura und Domainstücke bestehen; daher die Commissarii bei Einrichtung der Aembter annehmen müssen, was ihnen gesagt wird, und sie in denen Rechnungen finden; worüber ich mich nicht wenig verwundert und dahero Gelegenheit genommen, am verschienenen Montage, als ich auf Dero Kammer ware, selbst Dero Kammerräthe zu fragen, ob nicht ein General-Lagerbuch auf Dero Kammer vorhanden, woraus man der Aembter Pertinentien ersehen könne. Allein davon fand sich auch keine gründliche Nachricht: wodurch, wie die Commissarien vermeinen, Ew. Königl. Majestät leicht von so vielen Jahren her hat einiger Schade zugezogen werden können.

---

[1]) Vergl. Nr. 16 S. 35.

Digitized by Google

2. Sollen verschiedene Aembter, Vorwerker und Dörfer mit denen benachbarten wegen der Jurisdiction und Grenzen in Streit und Proceß von vielen Jahren her liegen, welche aber daher nicht abgethan werden sollen, weilen es Leute concerniret, so selbst dabei interessiret sind oder doch Anverwandte bei der Justiz haben mögen: weshalb Ew. Königl. Majestät Selbst, auch folglich Dero Unterthanen wegen der schweren Processe vielen Schaden erlitten, die letztere aber sich mehrentheils dadurch ruiniret haben sollen; dahero wegen der weitläuftigen Processe und darauf zu werdenden großen Sportuln wird eine Aenderung gemacht und an Dero Hofgericht und Regierung nachdrücklich allergnädigst rescribiret werden müssen.

3. Sind einige Aembter unter einander meliret, daß einige Stücke fast vier Meilen denen andern entlegen, hergegen aber bei denen andern nur eine halbe Stunde und etwas drüber belegen, welches große Fuhren und Incommoditäten denen Beambten, am allermeisten aber denen Unterthanen verursachet; dahero zu Verhütung schwerer Unkosten und zu besserer Aufsicht derjenigen Stücke und Unterthanen nöthig sein wird, daß von Ew. Königl. Majestät solche Aembter entweder combiniret und aus zweien eines gemachet, oder die Stücke, so denen andern weit entlegen, dem gelegensten zugegeben werden mögen, da man dann einiger Rentmeister Wohnungen und Gehalt einziehen und Ew. Königl. Majestät durch Bestellung eines Ambtmannes, wie bereit in Dero andern Provincien bei Introducirung der Erbpacht geschehen, zweene Aembter zusammenziehen, selbige administriren und berechnen lassen, auch also dabei ein großes menagiren können.

4. Ist das Bierbrauen bei denen Aembtern in vollkommener Confusion dergestalt, daß es einige Aembter gar nicht exerciren, noch die Ambtskrüge verlegen, sondern theils werden von denen Städten disputiret, theils von denen Bauern, welche promiscue brauen, selbst verleget, und, weilen es ungesund Bier ist und von unverständigen Leuten gebrauet, auch wegen der ermangelnden Gelegenheit nur weggesudelt wird, so werden die Reisenden und Einwohner davon gleichsam empoisonniret und also denen Aembtern und Städten die Nahrung und deren Aufnahme durch dergleichen unbefugtes Brauen und Unordnung benommen; dahero solches von Unparteiischen, weil die principalsten Collegia bishero von einer Person alleine als Chef

Digitized by Google

dirigiret worden, auch Dero Kammer und das Commissariat mit theils Personen besetzt sind, welche ein propre Interesse dabei haben mögen, wird untersuchet und anders reguliret, auch Ew. Königl. Majestät dabei versirendes Interesse und deren Städte Aufnahme hinkünftig besser observiret werden müssen[1]).

5. Sind hier in denen Aembtern nicht, gleichwie in andern Königlichen Provincien, rechte Justitiarii, sondern die Justiz wird von denen Hauptleuten oder von deren Verwesern und Actuariis, welche nicht in Ew. Königl. Majestät Pflichten stehen, verwaltet; ob aber dergleichen frembden Leuten, ohne Ew. Königl. Majestät zu schaden, die Ambtsbriefschaften, Nachrichten und Unterthanen ferner anzuvertrauen sind, solches muß dahingestellet sein lassen; man hält aber Ew. Königl. Majestät Interesse zuträglicher zu sein, daß anstatt der Rentmeister, welche meistens keine Studia haben, sondern nur die Rechnung führet, rechte Justitiarii, welche baare Caution erlegen müssen, bestellet und, damit alle Provincien auf einerlei dirigiret werden können, die Justiz und der Aembter Nothdurft beobachtet werden möge, welches jedoch, weilen die hiesigen Hauptleute vor andere Provincien einige Prärogativ und die Wohnung auf denen Aembtern prätendiren, auch desfalls viele Deputata, Gärten, Fischereien, Jagden und andere Stücke, annebenst alle Accidentien und ein Theil von denen Strafgefällen und Loskauf der Unterthanen genossen, zuvor von Ew. Königl. Majestät [wird] decidiret werden müssen, wie es desfalls inskünftige zu halten, damit die Commissarien wissen mögen, was die Hauptleute hiernächst genießen, und wie weit sie bei der Justiz concurriren, die neuen Beambte aber bestellet und sie mit denen vorstehenden [gleich] tractiret werden sollen.

6. Werden die hiesigen Unterthanen, vornehmlich aber Ew. Königl. Majestät Aembter durch die bisherige Werbungsmethode, Marschen, Einquartierung und Vorspann, welches dieselbe unaufhörlich trifft, und sie dennoch die schwere Hofdienste dabei thun müssen, totaliter ruiniret und in einen Stand gesetzt, daß, wo selbigen durch heilsame Ordnungen und Ew. Königl. Majestät allergnädigste Vorsorge nicht bald vorgekommen und es remediret wird, auch bei

[1]) Über die Verfassung Pommerns. Vergl. Isaacsohn 2, 79 f.

Digitized by Google

dem Directori rechte Leute, die es verstehen und uninteressiret sind, bestellet werden, der völlige Ruin gedachter Unterthanen unausbleiblich bald erfolgen und Ew. Königl. Majestät ledige Dörfer bekommen dörften.

7. Berichten die Stände, daß sie zu Einlösung der hiesigen Domainen und zu Anschaffung derer Ambts-Inventarien über 200000 Thaler vor einigen Jahren aufbringen und solche erkaufen müssen. Nun findet sich bei Untersuchung Dero Aembter, daß durch die bisherigen Zeit-Arrenden solche Inventaria ganz verschwächet worden und nicht 30000 Thaler mehr importiren mögen, indem denen Arrendatoren, wann ein Viehsterben oder ander Unglück ihrem Angeben nach, so doch nicht allemal recht untersuchet sein soll, ihnen zugestoßen, solche angegebene Zahl ihnen an dem Inventario abgeschrieben und also die Ambts-Inventaria geschwächet worden, wodurch Dero Domainen, wann die Zeit-Arrenden continuiret hätten und die Erbpacht nicht eingeführet würde, mit der Zeit endlich um alle Inventaria würden gebracht und die Vorwerker in einen ruinirten Stand gesetzt worden sein.

8. Sind in allen Dero Aembtern in einer Zeit von 20 Jahren her viele tausend Thaler und in dem einzigen Ambte Treptow 21608 Thaler an Baukosten und Anschaffung der Hofwehr verwandt worden, daß Ew. Königl. Majestät allein bei diesem Ambte jährlich über 1000 Thaler verloren. Nun sind dennoch fast alle Ambts- und Vorwerksgebäude in dieser Provinz baufällig, ruiniret und in einem miserablen Zustande, die Unterthanen desgleichen; dahero auch, wenn die Erbpacht nicht introduciret würde, dieserhalb noch viele tausend Thaler wieder vom neuen verbauet und, die Unterthanen mit Hofwehr und andern Dingen zu unterhalten, viel Kosten würden verursachet haben, annebenst noch unzählige Remissiones hätten ertheilet werden müssen.

9. Findet sich, daß die Leibeigenschaft Ew. Königl. Majestät hohem Interesse recht schädlich ist, indem Sie denen Unterthanen die Hofwehre, Gebäude, Aussaat und Brotkorn, wann Sie einen etabliren wollen, haben anschaffen, auch, wann er durch die schwere Dienstes-last von neuem ruiniret oder sonst in einen andern Zustand gesetzet worden, von neuen hergeben müssen, wodurch Ew. Königl. Majestät nicht alleine alle Jahr viele tausend Thaler verloren, sondern auch

Digitized by Google

Dero Unterthanen nur faul und träge gemacht, annebst in einer Ungewißheit ihres Vermögens jederzeit gesetzt worden. Dahero hierunter nothwendig eine Veränderung wird vorgenommen und diese Leibeigenschaft aufgehoben werden müssen; zu welchem Ende auch die Commissarii angeschlossenes Patent Lit. A. nach denen von Ew. Königl. Majestät publicirten Verordnungen und ihnen ertheilten Instructionen, damit alles zu eines jeden Notiz kommen möge, drucken lassen [1]), absonderlich weil man wahrgenommen, daß

10. Dieses denen frembden Unterthanen ein Schrecken und Hauptursache gewesen, daß sie sich in Ew. Königl. Majestät Landen nicht haben wollen niederlassen; dahero sowohl die Städte als Dörfer dadurch unbesetzt geblieben, und die Commercia und Manufacturen nicht floriren können, sondern in Abgang kommen, und diejenigen Leute, welche Mittel gehabt, sich nach andern Orten begeben und daselbst niedergelassen haben. Wann aber Ew. Majestät denen Leuten, welche sich in hiesigen Landen niederlassen wollen, versichern, daß sie von der Leibeigenschaft befreiet sein, Freiheit von Zöllen, Licenten und Accise auf einige Jahre genießen, annebenst frei Holz zum Bauen bekommen sollen, auch die hier vorhandene schöne Häfen, wodurch diese Lande vor andern in Flor und Aufnahme gebracht werden können, repariret und nach denen gethanen Vorschlägen und abgestatteten Berichten die Ströme und Flüsse navigable gemacht, die Commercia aus der Schlesier, Polen und aus Dero Marken und andern eigenen Landen anhero gezogen, mithin die herrlichen Salzwerke allhier und in hiesigem Lande aufgerichtet und auf einen andern Fuß gesetzet, auch Dero Lande bis nach Preußen damit verlegt werden, so ist kein Zweifel, weil diese Lande an der See und so wohl gelegen sind, daß Ew. Königl. Majestät Revenuen auf viele 1000 Thaler werden vermehret, Dero Unterthanen aber von denen angrenzenden, welche bishero diese Lande gleichsam in einer Contribution gehabt, nicht mehr mit dem Preis der Waaren übersetzet werden können; wie ich denn nicht ermangeln werde, Ew. Königl. Majestät bei Dero, Gott gebe, gesunden und glücklichen Zurückkunft [2]) von diesem importanten Punct mündlich unterthänigste Relation abzustatten. Sonsten wird

[1]) Patent über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Stargard 12. Juli 1706. Quickmann, 1207.

[2]) Friedrich I. war nach Holland gereist.

Digitized by Google

11. Die Erbpacht hier ein großes Ew. Königl. Majestät eintragen, wann sie nur erst denen Leuten, welchen die Übelgesinnte solche vielleicht ganz sinistre mögen vorgestellet haben, wird recht bekannt gemacht worden sein; zu welchem Ende dann auch einige Commissarien hier verbleiben, weil die Arrenden sich meistentheils allhier auf Michaelis endigen, und sodann die Uebernehmung der Vorwerker wird geschehen und überleget werden müssen, ob einige derselben noch sofort in Erbpacht zu setzen oder zu administriren sein werden. Jedoch haben die Commissarien schon einige Stücke in Erbpacht gesetzet und mit Veränderung der Leibeigenschaft den Anfang gemacht, da dann das Ambt Pyritz mit großen Nutzen bereits ausgebracht, und beträgt sich dessen Ueberschuß . . . gegen die Zeit-Arrende 2109 Thaler 10 Gr. mehr wie vorhin, und also nach Proportion die übrigen Stücke, wovon ich die Balancen mit dem nächsten Ew. Königl. Majestät auch unterthänigst einsenden werde.

12. Habe ich auch nicht ermangelt, die hiesige Festung und Zeughaus zu visitiren, da ich dann befunden, daß die Garnison in schlechtem Stande ist, und an der Fortification noch ein- und anders fehlet, auch daß nothwendig zu Bedeckung der Stadt und des Hafens wird ein Außenwerk, wovon Ew. Königl. Majestät bereit vor einigen Jahren soll ein Riß mit einer allerunterthänigsten Relation eingesandt worden sein, auf dem Berge, wo die Mündische Kirche stehet, angeleget und mit dem forderſamsten verfertiget, auch, wo möglich, die Stadt gar bis dahin extendiret werden müssen. Zu Bebauung solcher neuen Stadt werden sich schon Leute genug anfinden, absonderlich, wann die Navigation und das Commercium erst im Schwange sein wird, angesehen bereit diese Stadt so volkreich ist, daß ein großer Theil der Menschen in denen Kellern und Außengebäuden wohnen; weilen aber zu dem Festungsbau und andern Behuef . . . . nur 300 Thaler monatlich gewidmet sind, und Dero Gouverneur sich bereit beschweret, daß solche Summa nicht zu Unterhaltung des ordinairen zureichend sei, so würde noch wohl ein Fonds ausgemachet und Ordre ertheilet werden müssen, diesen importanten Ort forderſamst in vollkommenen Defensionsstand zu setzen.

13. Klagen auch die Artillerie-Bedienten, daß zu Unterhaltung des hiesigen Zeughauses zwar 50 Thaler monatlich gewidmet wären, allein [man] hätte davon ihnen nur 25 Thaler gelassen, der Rest aber

Digitized by Google

würde zu den Berlinschen Zeughause verwendet; daher sie die behörigen Affüten und Montirung der nöthigen und hier vorhandenen Kanonen nicht verfertigen, noch die andern Nothwendigkeiten anschaffen könnten. Ich habe die Affüten auf den Wällen auch in einen unvollkommenen Stand gefunden und muß gestehen, daß die monatliche 25 Thaler zu wenig sind, und wenigstens, wann die 50 Thaler nicht allhier alleine verbleiben, die Artillerie in vielen Jahren in keinen Stand kommen wird; annebenst fehlet es an genugsamen Pulver und Kugeln, dahero Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordre ertheilen wollen, daß hierunter eine Aenderung gemacht und dieser Ort mit allem genugsam versehen werden möge.

Weilen ich alles, was hierinne enthalten, aus bloßen Eifer vor Ew. Königl. Majestät hohes Interesse unterthänigst berichtet, so zweifle nicht, Ew. Königl. Majestät werden es gnädigst aufnehmen.

18. Bestallung des Regierungsraths Matthias Döring von Somnitz[1]) zum Kanzler im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin.

Cöln a. S. 1. November 1706.

Conc., geh. Hamrabt. R. 30. 48.

Anstatt des Freiherrn von Fuchs[2]) wird der Hinterpommersche Regierungsrath Matthias Döring von Somnitz wegen seiner zum allergnädigsten Vergnügen bei Hofe und in der Regierung geleisteten Dienste zum Geheimen Rath und Kanzler des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Kamin bestellt.

Thun das auch und bestellen denselben hiermit und kraft dieses zu Unseren Geheimten Rath und Kanzler des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthumbs Kamin dergestalt und also, daß Uns und Unserem Königlichen Hause er zuforderst, wie bishero, also auch fernerhin treu, hold, gehorsam und ge-

[1]) Wurde 27. April 1696 Hinterpommerscher Regierungsrath. Er starb 12. Februar 1721 „nach ausgestandenen schweren Leiden."

[2]) Paul Freiherr von Fuchs war 27. Januar 1703 zum Kanzler von Hinterpommern und Kamin ernannt worden. Er starb 7. August 1704.

Digitized by Google

wärtig sein, Unser[1]) und obgedachter Unserer Provincien Interesse und mehres Aufnehmen nach seinem bestem Wissen und Gewissen treulich suchen und anrathen, Schaden aber und Nachtheil, so viel an ihm ist, abkehren und verhüten helfen, was ihm entweder immediate von Uns oder[2]) in Unserem Namen von des zeitigen Statthalters, Unseres ꝛc. des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden, auch anderen ihm Vorgesetzeten zu thun anbefohlen und aufgetragen werden wird, mit aller Exactitude und Sorgfalt bewerkstelligen, insbesondere dieses ihm obliegenden Kanzler-Ambtes durch fleißige Besuchung der Rathsgänge (welche ohne erhebliche Ursachen nicht zu versäumen) gehörig warten, alles, so darin vorkommt, in wohlbedächtige Erwägung ziehen, desfalls jederzeit das Beste und Nützlichste nach höchstem seinem Verstande rathen und vorstellen, in Partei-

[1]) Bestallung von Fuchs (Conc., gez. Wartenberg): „Unseren Nutzen und Bestes suchen und befordern, hingegen aber Schaden und Nachtheil nach seinem äußersten Vermögen warnen und abwenden, für allen Dingen vor die Conservation der Regalien und Gerechtsame Unseres Herzogthumbs Hinterpommern und Fürstenthumbs Kamin sorgen und im übrigen dieses sein Ambt auf das fleißigste abwarten, die Rathsgänge, wann er sich daselbst zur Stelle befindet, ohne erhebliche Ursachen nicht verabsäumen, alle Sachen, so im Rath vorkommen oder ihm sonsten von Uns anbefohlen werden, in fleißiger Erwägung ziehen und Uns dieserhalb nach seinem besten Wissen und Verstande jedesmal das Nützlichste rathen und vorstellen helfen, wie auch in Parteisachen und Administrirung der Justiz, so viel deren für Unsere Hinterpommersche Kammer- und Regierungs-Kanzlei ihrer Art und Eigenschaft nach gehören, ohne einiges Ansehen der Person alles dasjenige thun und verrichten soll, was einem getreuen Kanzler im Herzogthumb Pommern und Fürstenthumb Kamin eignet und gebühret. Zuforderst aber soll er sich Unsere Regierungssachen in ecclesiasticis, politicis et oeconomicis in Unseren Hinterpommerschen Landen möglichsten und getreuesten Fleißes angelegen sein lassen, dieselbige, wo es nöthig, in richtige Verfassung helfen bringen und darüber nach seinem ihm von Gott verliehenen Verstande halten, inmaßen davon die Pommerische Regiments- und andere Landesordnungen mit mehrerm disponiren; was auch währenden dieses seines Ambts dadurch zu seiner Wissenschaft komme, oder er in andere Wege vernehmen wird, so Unseren Staat concerniret, das soll er bis in seine Grube verschwiegen halten, und niemanden, da es zu Unserem und Unserer Erben und Nachkommen Präjudiz gereichen könnte, schrift- oder mündlich offenbaren" u. s. w.

[2]) Der Passus von „oder in" bis „zu thun" fehlt in der Bestallung des Philipp Otto von Grumbkow zum Hinterpommerschen Kanzler, Berlin 15. Februar 1721. (Ausf., gegengez. Plotho. Kriegsmin. Geh. A. Grumbkowscher Nachlaß 4.)

Digitized by Google

und Rechtsſachen, ſoviel deren vor Unſere Kammer- und Regierungskanzlei ihrer Art und Beſchaffenheit nach gehören, dahin ſehen, daß ohne einige Nebenabſichten und Anſehen der Perſonen jedermann unparteiſche forderſambſte Juſtiz adminiſtriret werden und was Rechtens iſt, widerfahren möge; desgleichen in ecclesiasticis ſowohl als politicis und oeconomicis die vorkommende Sachen möglichſten Fleißes beobachten, dieſelbe kraft der ihm darüber gebührenden Direction und nach Einhalt der Pommeriſchen Regiments- oder anderen Landesordnungen in richtige Verfaſſung bringen und unterhalten helfen, was ihm bei ſolchen ſeinen Verrichtungen von Unſeren und Unſeres Etats geheimen Angelegenheiten anvertrauet oder von ihm in Erfahrung gebracht werden möchte, zu Unſerem Präjudiz niemanden offenbaren, ſondern bis in ſein Grab verſchwiegen halten, ja durchgehends und in allen Stücken ſich dergeſtalt bezeigen und verhalten ſolle, als einem getreuen Diener auch verſtändigem Geheimten Rath und Kanzler ſeinen geleiſteten Eidespflichten nach obliget, und Unſer allergnädigſtes Vertrauen hierunter zu ihm gerichtet iſt. Wobei[1]) Wir Uns dann auch vorbehalten, daß er ohne Unſeren Vorbewußt und Einwilligung ſich in keine andere Dienſte engagiren ſolle; daferne er aber aus erheblichen Urſachen die Unſerigen zu reſigniren entſchloſſen wäre, wollen Wir vorkommenden Umbſtänden nach ſolches ihm freigeſtellet und unbenommen ſein, auch ſonſt ſeiner ungehöret Uns zu keiner Ungnade wider ihn bewegen laſſen, ſondern ihn zur mündlichen Verantwortung jederzeit verſtatten. Dahingegen und für ſolche Uns zu leiſtende allerunterthänigſt getreueſte Dienſte ſoll er, Unſer Geheimter Rath und Kanzler, nicht allein allen denjenigen Gehalt, Deputat und andere Emolumenta nebſt denen Kanzlei-Accidentien, welche Unſer hiebevoriger ꝛc. von Krockow[2]) genoſſen, wie

[1]) In Grumbkows Beſtallung fehlt die Stelle von „Wobei Wir“ bis „auch ſonſt“.

[2]) Lorenz George von Krockow (Vergl. Klaproth, 367). In Grumbkows Beſtallung: „welche ſein Anteceſſor genoſſen“. Das Gehalt beſtand aus 850 Gulden, 150 G. 4 Schilling Kleidergeld, 217 G. 16 Sch. Koſtgeld, 26 G. Huffſchlag, 3 Wiſpel Roggen, 3 Wiſpel Gerſte, 18 Wiſpel Hafer, 2 Scheffel Erbſen, 3 Scheffel Buchweizen, 1 Ochſe, 10 Hammel, 10 Lämmer, 6 Schweine, 30 Gänſe, 30 Hühner, 1 Tonne Butter, 1 Tonne Schafkäſe, 1 Tonne Salz, 1 Tonne Hering, 20 Grenzen Holz Kolberger Maß und zu den hohen Feſten ein Stück Wild. Außerdem hatte er Accidentien und Kanzleigefälle.

Digitized by Google

sie immer Namen haben, nichts überall davon ausgeschlossen, zu denen gesetzeten Zeiten empfangen und genießen, sondern Wir werden auch bei Verspürung seines ferneren Fleißes und continuirender bisherigen Application Unsere Königliche Hulde und Gnade ihm anderwärtig zu erkennen zu geben bedacht sein; allermaßen dann übrigens alle Unsere dortige Räthe, Secretarien und was zu Unserer Hinterpommerischen[1]) Regierung und Kanzlei gehöret, nächst Unseres Statthalters ꝛc. Liebden an ihn als Unseren Kanzler auch Directorem des dortigen Archivs in allen Uns und Unseren Etat angehenden Sachen zu gebührender Folge hierdurch zugleich mit angewiesen werden.

19. Erlaß an die Commissarien zu Tecklenburg. Charlottenburg 2. Mai 1707.

Unsignirtes Concept Ilgens. R. 64. Tecklenburg. Generalia — 1729.

Plan zu einer Vereinigung der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

In Betracht, daß früher die Grafschaften Tecklenburg und Lingen vereinigt gewesen waren,[2]) und um die excessiven Kosten für die Bedienten in beiden Grafschaften zu verringern, beschloß Friedrich I. am 2. Mai 1707 beiden Provinzen eine gemeinsame Regierung zu geben, „jedoch ohne Nachtheil derer Prärogativen, die Sr. Königlichen Majestät wegen einer jeden von diesen Grafschaften insbesondere competiren".

Christian Friedrich Kraut[3]) und Medern fanden den Plan „höchst rathsam",[4]) „sonderlich da das Stammhaus Tecklenburg von allen Zeiten

[1]) Grumbkows Bestallung: „Pommerschen Regierung, Archiv, Kanzlei und ganzen Pommerschen Civil-Etat gehöret, an ihn, als Unseren Kanzler auch Directorem in allen Uns und die Administration des Landes betreffenden Sachen zu gebührender Folge."

[2]) Unter dem Grafen Konrad, dem Schwiegersohne Philipps des Großmüthigen (geboren 1493, gestorben 1557). Wegen seiner Theilnahme an dem Schmalkaldischen Kriege wurde ihm 1548 Lingen genommen.

[3]) Der aus dem Danckelmannschen Proceß bekannte Christian Friedrich Kraut wurde 1699 wegen Unregelmäßigkeiten in seiner Kasse seiner Stelle als Magdeburgischer Geheimer Kammerrath und Oberrentmeister entsetzt und entging der fiscalischen Strafe nur durch Zahlung von 50000 Rthlr. 26. Juni 1706 wurde er als Geheimer Kammerrath in Halle restituirt und bald darauf zur Hofkammer berufen. Er starb August 1714. (R. 9. C. 1. b. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12).

[4]) Ihre Berichte aus Tecklenburg vom 1. und 8. Juni 1707. — Kraut und Medern waren beauftragt, die Erbhuldigung in dieser neu erkauften Grafschaft abzunehmen und die Domainen- Steuer- und Forstsachen dort einzurichten.

Digitized by Google

her das Caput gewesen, auch bishero und noch alle Activlehen, welche considérable sind . . . . von diesem Haus allein reloviret haben und bis dato erkannt worden." Sie beantragten, die vereinigten Territorien dann zu einem Fürstenthum zu erheben.

Um das Werk schleunig zu vollenden, luden die beiden und der Ravensbergische Landdrost Clamor von dem Buschen[1]) den Geheimen Rath Thomas Ernst von Danckelman,[2]) den Commissaire en chef der Grafschaft Lingen, zu einer Conferenz ein. Dieser weigerte sich aber[3]), ohne einen königlichen Specialauftrag dem Projecte näher zu treten, weil davon „guten Theils die Wohlfahrt der Grafschaften abhänget, und Sr. Königl. Majestät hohes Interesse merklich dabei versiret." Am 28. Juni und 1. Juli befahl ihm der König, sich auch mit der Combination zu befassen.[4]) Noch vor Ankunft dieser Erlasse hatten sich die Commissarien zu Danckelman nach Lingen begeben. Der Geheimrath war, nach ihrem Bericht,[5]) sehr zurückhaltend. „Wir haben aber endlich so viel von ihm verstanden, daß die Grafschaft Lingen vor jetzo ein souverainer Estat und mit der Grafschaft Tecklenburg, welche unter dem Römischen Reich gelegen und ihr Contingent daher beitragen mußte, nicht wohl zu combiniren. Wann aber dieser Punct zu heben und die Grafschaft Tecklenburg, welche doch eine Erbgrafschaft sei, mit guter Manier von dem Römischen Reiche auch abzuziehen und das jetzige Tecklenburgische Contingent auf eine andere Grafschaft oder Fürstenthum . . . anzuweisen wäre, so würde alsdann die Combination sich von selbst geben, und könnte man diese beiden Grafschaften hernach als ein souveraines Fürstenthum considériren. Wir müssen freilich gestehen, daß dieser Vorschlag, wenn er angehen wollte, sonderlich gut, und haben wir darauf auch allemal Reflexion gemacht."

Der Kirchenrath Pontanus[6]) meldete, Utrecht 8. September 1707, „dat eenige menschen soeken de H. Staten van Overijssel en daardor

[1]) Clamor von dem Buschen [Busschen], seit 1671 in Diensten, Ravensbergischer Landdrost und Drost von Sparenberg, Geheimer Rath, wurde 30. October 1719 entlassen, starb 10. März 1723. (R. 32. 93; R. 34. 181. a. 1; Gen.-Dir. Minden II. Kammersachen. Gen. 3).

[2]) Seit 1664 in Diensten, wurde 24. Juni 1668 Mindenscher Richter, 1. September 1680 beurlaubt, trat als Lingenscher Landrichter in den Dienst des Prinzen von Oranien, wurde 10. August 1684 Rath und Archivar in Minden, Envoyé extraordinaire in Großbritannien, 16. Juni 1702 Commissaire en chef in Lingen, starb 10. August 1709. (R. 32. 8c; 10; R. 64. Lingen. Bediente 1).

[3]) Schreiben aus Lingen vom 20. Juni 1707. Abschrift.

[4]) Unsignirte Concepte Ilgens.

[5]) Tecklenburg, 2. Juli 1707.

[6]) Über Heinrich Pontanus vergl. Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexikon. Leipzig 1751. 3, 1687.

Digitized by Google

de H. Staten Generael te ombrageren wegens den ankoop der graafschap Tecklenborg en derselver combinatie met Lingen."

In einem beigefügten „Memorie van de separatie der heerlijckheit Linge van het duytsche Rijk en consideratien, aengaende haere wedervereeninge met hetselve en de graafschap Tecklaborg" führte Pontanus aus, daß Lingen ursprünglich ein Allod gewesen und 1526 dem Herzog von Geldern zum Lehen aufgetragen worden wäre. Auch Karl V. hätte am 13. März 1548 zu Augsburg dem Grafen Maximilian von Egmont und von Büren die Grafschaft Lingen als ein Lehen des Herzogs von Geldern und Herrn von Oberyssel übertragen. Eine Folge der Erwerbung Gelderns und Oberyssels durch Karl V. (1546) wäre die Ueberweisung von Lingen an den Burgundischen Kreis, mithin der Austritt der Grafschaft aus dem Verbande des Römischen Reichs gewesen. 1674 sollte das Feudum wieder in ein Allod verwandelt werden, als die Staaten von Oberyssel dem Prinzen Wilhelm III. das Dominium directum über die Niedergrafschaft schenken wollten; der Oranier hätte aber diese Gabe zurückgewiesen.

Auch Pontanus beantragte die Combination beider Grafschaften in der Art, daß sie vom Reiche unabhängig wären. „Oock souden de pretendeerde Leenheeren van Overijssel alle umbrage worden benomen, dewelke, gelijck de sprake gaet, noijt gaerne souden sien, dat haer gepretendeerde Feudum, zijnde soo lange van het Rijke gesepareert, daeronder wederom gebragt wierde".

Der König fand die Erinnerungen des Pontanus „ganz vernünftig"[1] und wollte seiner Zeit darauf die gehörige Rücksicht nehmen. „Wir können aber noch nicht absehen, wie die Staaten von Oberyssel wegen dieser Combinirung einige Ombrage schöpfen können, maßen es ganz und gar nicht die Meinung hat, Lingen als eine Allodialgrafschaft unter das Römische Reich zu ziehen oder sonst denselben auf einige Weise zu präjudiciren, sondern es soll allein sowohl in sacris als profanis im vorigen Stande bleiben, und eine jede Grafschaft nach ihren althergebrachten Rechten administriret werden."

Tecklenburg aber vom Reich zu separiren, sei sehr bedenklich, weil dadurch auch die der Grafschaft zustehende Session auf den Reichs- und Kreistagen, „anderer Avantagen zu geschweigen," aufgegeben würde.[2]

Mit diesem Erlasse schließen die Acten aus der Zeit Friedrichs I. über den Plan.

[1] Erlaß an Pontanus, Charlottenburg 19. September 1707. Conc., gez. Ilgen.

[2] Diese Gründe führte Clamor von dem Buschen, Sparenberg 10. Juli 1707, an. (R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.)

Digitized by Google

20. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung.

Charlottenburg 12. Juni 1707.

Concept, gez. Hamrath. R. 30. 46.

Adelige haben durch ihre Geburt keinen Vorrang vor Bürgerlichen in gleicher Stellung.

Friedrich König ꝛc. Es ist Uns mit mehrem vorgetragen worden, was Ihr wegen des zwischen einige Euers Mittels, als adelige und bürgerliche Regierungsräthe, obhandenen Rangstreits allerunterthänigst berichtet und angefraget habet. Gleichwie Uns nun dergleichen Differentien zu so viel größerem Mißfallen gereichen, als mehr die bisherige Observanz und Unser jüngst publiciretes Rang-Reglement,[1]) dadurch denen Adeligen und Bürgerlichen gleiche Prärogativen und keinen von beiden ein ander Rang, als von Zeit an ihrer Bestallung und Reception in das Collegium beigeleget worden, hierunter klare Maße giebet, also wollen Wir es auch dabei vors künftige einen Weg wie den andern beständig gelassen wissen und Euch hiermit allergnädigst anbefohlen haben, diese Unsere Intention denen Interessenten bekannt zu machen und darüber jederzeit mit gehörigem Nachdruck allerunterthänigst zu halten.

21. Bestallung des Oberappellationsgerichtsraths von Medern zum Regierungspräsidenten in der Grafschaft Tecklenburg.

Charlottenburg 19. September 1707.

Con., gez. Ilgen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.

Der Oberappellationsgerichtsrath Wilhelm Gottfried von Medern[2]) wird zum Präsidenten der Grafschaft Tecklenburg bestellt, da der König zu ihm das Vertrauen hat,

daß er Uns in dieser Function gute, nützliche Dienste leisten, auch dieser Grafschaft, als deren Zustand ihm allbereit ganz wohl bekannt ist, Aufnehmen und aller deren Einwohner Bestes nach äußerstem Vermögen befördern, auch nach seiner bekannten Dexterität und Legalität einem jeden die Justiz ohne einige Partialität und andere Nebenabsichten ad-

[1]) 6. Juni 1706. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 38. Sp. 69. Vergl. in der Frage Isaacsohn 2, 355.

[2]) Vergl. S. 25, Anm. 3.

Digitized by Google

miniſtriren und ſich ſonſt bei dieſem Ambt überall dergeſtalt betragen werde, daß nicht allein Wir Selbſt, ſondern auch Unſere getreue Unterthanen gedachter Grafſchaft dieſerhalb ſich zu erfreuen haben werden: daß Wir dannenhero aus dieſen und andern Urſachen erwähnten Unſern Geheimen Rath den von Medern zu Unſerm Tecklenburgiſchen Regierungspräſidenten anzunehmen und zu beſtellen in Gnaden reſolviret. Thuen das auch hiemit . . . dergeſtalt . . . daß er . . . Unſerer Grafſchaft Tecklenburg Jura, Regalia, Hoheiten und Gerechtigkeiten in ecclesiasticis et politicis treulich und mit fleißiger Sorgfalt beobachten und deren ohngeſchmälerte Conſervation, wie auch ſchleunige Adminiſtration der Juſtiz ohne Anſehen der Perſon ihm alles Ernſtes und nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen angelegen ſein laſſen, auch ferner dahin ſehen, daß alle in der Grafſchaft Tecklenburg etwa befindliche Unordnungen und Mißbräuche ſofort abgeſtellet und hingegen alles zu Unſerm und des Landes Beſten und Aufnehmen beſſer eingerichtet werden möge. Inſonderheit ſoll er, der Präſident, darauf halten, damit bei der Regierung die zu denen Juſtiz- Conſiſtorial- Landes- oder andern Sachen beſtimbte Tage und Stunden richtig und fleißig beobachtet werden, und ſonſten alles und jedes, ſo Unſern Nutzen und Intereſſe concerniret, mit unverdroſſenem Fleiß reſpiciren und dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen und vernünftigen Regierungspräſidenten eignet und gebühret, er ſich auch deshalb mit einem beſondern Eide dazu verbindlich machen wird.

Dahingegen und für ſolche ſeine Uns leiſtende Dienſte Wir ihm über die 500 Rthlr., welche er aus Unſer Schatull, wie auch die 300 Thlr., ſo er aus der Oberappellationsgerichtskaſſe zu genießen hat, jährlich noch 200 Rthlr. in Gnaden zugeleget haben und ihm dieſelbe, er mag in Unſer Grafſchaft gegenwärtig ſein oder nicht, durch Unſern jedesmaligen Domainrentmeiſter quartaliter mit 50 Rthlr. richtig bezahlen laſſen wollen; geſtalt Wir denn jetztgedachtem Domainrentmeiſter hiemit anbefehlen, mit dem Quartal Trinitatis dieſes laufenden Jahres den Anfang zu machen. Wie Wir denn auch gedachtem dem von Medern hiemit verſprechen, daß, wenn er ſeiner ihm allhie obliegenden Verrichtungen halber nicht allemal alldort zugegen ſein könnte, ihm nichts deſto weniger dieſe Beſoldung allemal richtig bezahlet werden ſolle. Dabeneben ſoll

Digitized by Google

er auch, er sei zu Tecklenburg zugegen oder nicht, bei der Kanzlei alles dasjenige an Accidentien und sonsten zu genießen haben, was sonsten die Präsidenten zu genießen pflegen . . .

---

22. Aus Berichten der Hannoverschen Diplomaten in Berlin. Berlin 10. September 1707, 29. Mai, 2. und 9. Juni 1708.

Abschriften. Hannover. St.-A. Hannover 9 P. Preußen 4.

Der Kronprinz Friedrich Wilhelm.

Ilten berichtet, 10. September 1707, der Kronprinz litte an Gelbsucht und Kolik.

Sie halten Sich gleichsam eingesperrt und sehen keinen Menschen außer Dero Gemahlin . . . und einige andere, die stets bei Ihro sein müssen; man sagt, daß Sie ein schlechtes Régime im Essen und Trinken halten, von der Milz geplaget seind, dahero Dieselbe Sich dann umb die geringste Bagatelle erzürnen, öfters von Vapeurs incommodiret sein und vielfältig von dem Tode sprechen, wiewohl keine Gefahr vorhanden, wann Sie Sich nur gouverniren und in Acht nehmen wollten.

Depesche von Heusch, Berlin 29. Mai 1708: Des Kronprinzen Hoheit nehmen Sich der Regierung mit Application an, obwohln nur ordinaire Land- und Justizsachen allhier vorkommen, dannen im übrigen alles Se. Königl. Majestät selbst zur Resolution vorgetragen wird, allermaßen die Geheime und Kriegskanzlei, wie auch das Commissariat nach dem Karlsbad [wo Friedrich I. die Kur gebrauchte] gefolget seind.

Derselbe, Berlin 2. Juni 1708: Die Intrignen der bei Hof gegen einander stehenden Factionen ruhen gänzlich eine Zeit her, indem des Kronprinzen Credit und Autorität jeden zwischen Furcht und Hoffnung hält, und alle insgesamt obligiret, in ihren Démarchen große Behutsamkeit zu gebrauchen. [1])

Derselbe meldet, Berlin 9. Juni 1708, der Minister Bartholdi rühme sehr des Kronprinzen „Application, Judicium und Aequanimität."

---

[1]) Vergl. über die Stellung des Kronprinzen Droysen 4. 1, 203.

Digitized by Google

23. Bericht des Geheimraths Lüedecke über den Zustand des Fürstenthums Minden.

Wolfenbüttel 11. October 1707.

Ausf. K. 32. 69.

Als bei Ew. Königl. Majestät Dero getreue Landstände des Fürstenthums Minden das zunehmende Unvermögen solcher Dero Königlichen Provinz in Anfang dieses Jahres allerunterthänigst vorgestellet und dabei Dero allergnädigste Hülfe und Erleichterung derer bisherigen Onerum gesuchet, haben Dieselbe de dato Cöln den 17. Martii in allerhöchsten Königlichen Gnaden mir committiret, mich, sobald möglich, der Untersuchung, woher die täglich größer werdende Armuth des Fürstenthums Minden rühre, und was die wahre Ursach solches Verfalls sei, zu unterziehen, auch durch was Mittel ich vermeinete, daß darunter cum effectu remediret werden könnte, pflichtmäßig zu berichten. Gleichwie ich nun der mir zugleich geschehenen allergnädigsten Anweisung nach zuforderst mit Dero Königlichen Regierung gedachten Fürstenthums correspondiret und sowohl von derselben als dem Steuerdirectorio und Landständen, daß sie mir nöthige Information und Nachrichten vorgängig ertheilen möchten, gesuchet, also bin ich mit dem Anfange des Monats Augusti selbst dahin gereiset, umb mit ihnen allerseits mündlich zu überlegen, 1. ob bishero die Armuth in gedachter Provinz zugenommen, 2. woher solches rühre, und 3. durch was vor Mittel dieselbe cum effectu zu remediren.

So viel den ersten Punct anreichet, haben sie allerseits auch einmüthig berichtet, daß solches keines Beweises bedürfe, und gebe es der betrübte Augenschein sowohl in der Stadt Minden als dem ganzen Lande, auch wäre solches Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Ministerio nicht unbekannt, gestalt die quartaliter von dem Mindischen Obersteuerdirectorio an das Generalcommissariat einsendende Extracte ergeben würden, was für starke Remissiones denen Verarmeten unumgänglich gegönnet werden müßten. Und weil solcher Erlassungen halber in dem Krieges-Etat nichts gut gethan, sondern von dem Fürstenthum das völlige monatliche Quantum eingefordert würde, so müßte die Last denen übrigen noch etwas in bonis habenden Contribuenten immer schwerer werden und deren je länger je mehr zur Armuth gerathen. Die Ursachen aber solches

Digitized by Google

zunehmenden Unvermögens werden theils dem Abgang derer Commercien, theils aber denen übermäßigen Landesbeschwerungen zugeschrieben. So viel jenen anbetrifft, ist wohl nicht zu leugnen, daß die Injuria temporum selbigen mit verursachet, indem bei jetzigen Kriegesläuften der Lauen- und Garnhandel[1]), worin das größte Commercium des Fürstenthums Minden sonst beruhet, fast gänzlich danieder lieget, und haben Ew. Königl. Majestät Vorschriften und andere allergnädigste an Dero in Engelland habende Ministros ergangene Verordnungen wegen Minuirung des daselbst auf das Garn und Leinewand gelegten hohen Imposts bisher keinen Effect gehabt. Es ist auch an sich selbst die Situation des Fürstenthums Minden dergestalt beschaffen, daß die Commercia daselbst, wann man sie einführen oder in Flor erhalten will, gar delicat müssen tractiret und, so viel möglich, von allen drauf gesetzten Impositen entlastet werden, weil sonsten sich selbige in die angrenzende sieben fremde Territoria, [2]) woselbst sie weniger beschweret sein, ziehen. Und ist mir dabei referiret worden, daß anfangs bei Introduction der Accise in Fürstenthum Minden man nicht mit solcher Précaution, wie sich wohl gebühret, hierunter verfahren; dadurch man denn die Nahrung aus dem Lande weg- und denen Benachbarten zugewiesen, und würde solche, wenn nicht demselben eine große Erleichterung widerführe, so bald nicht zu recuperiren sein.

Wegen der Landesbeschwerungen urgirt die Mindische Landschaft 1. beständig, daß das Fürstenthum vor anderen Königlichen Provincien wider die Reichsmatricul prägraviret sei, und hat sie mir, umb solches zu demonstriren, beiliegenden Extract sub lit. A communiciret, [3]) auch einige über verschiedene Aemter und Vogteien

[1]) Vergl. Schlözer. Staatsanzeiger Bd. 3. Heft 11. Nr. 44 S. 360.

[2]) Minden und Ravensberg waren umschlossen durch Bisthum Münster, Bisthum Osnabrück, Grafschaft Rietberg, Grafschaft Lippe, Grafschaft Schaumburg, Kurhannover (Grafschaft Hoya und Diepholz).

[3]) „Extracte was nachgemeldte Königl. Provincien 1. nach der Reichsmatricul vormal gegeben, 2. was dieselben dem Vernehmen nach jetzo monatlich an Contributionen absque augmento beitragen müssen, und 3. was solche nach Proportion der Reichsmatricul zu geben schuldig". Kurmark. 1. 1557, 2. 24000, 3. 34308. Magdeburg. 1. 867, 2. 18000, 3. 19116. Cleve, Mark und Ravensberg. 1. 711, 2. 18000, 3. 15668. Hinterpommern. 1. 402, 2. 14000, 3. 8852. Halberstadt. 1. 288, 2. 8000, 3. 6346. Minden nebst Dependentien. 1. 123, 2. 5000, 3. 2710 Rthlr.

Digitized by Google

gezogene Balances lesen lassen, woraus abzunehmen war, daß die mehresten Unterthanen von ihrer Güter Aufkünften nach Entrichtung derer Onerum gar wenig, einige aber gar nichts behielten und noch von ihrem mit täglicher Arbeit säuerlich verdienenden Lohn zuschießen müßten, allermaßen solche Balances sie bereits Ew. Königl. Majestät Generalcommissariat vorhin überreichet. Mir ist 2. ferner sowohl von der Regierung und Obersteuerdirectorio als der Landschaft repräsentiret worden, wie die bei denen Kriegeslauften oftmals geschehene Durchmarsche das Fürstenthum Minden sehr drücketen, indem solche selbiges allezeit berühreten, ohne daß diesfalls eine Satisfaction oder Ergötzlichkeit erfolgete. Hiezu kömmt noch ferner 3. die in Ausnehmung der Recruten bishero observirete Methode, wodurch etliche 100 junge Leute aus dem Lande in die benachbarte Provincien getrieben und verursachet worden, daß auch einige Ackerleute die zu ihrer Arbeit benöthigte Knechte nicht mehr erlangen können. Und nachdem 4. alle Contribution, so das Fürstenthum monatlich aufbringen müssen, außer Landes ginge, und nichts darin wieder consumiret würde, so könnte es nicht zahlen, es müßte die Armuth von Monaten zu Monaten zunehmen und der Geldmangel größer werden.

Anlangend nun die zu Soulagirung dieser zum gänzlichen Ruin sich neigenden Provinz vorzukehrende Remedia, ist wohl erstlich alle mögliche Sorgfalt dahin anzuwenden, daß dem Lande und der Stadt Minden mehrere Nahrung beigeleget, die Commercia retabliret und Handel und Wandel wieder aufgeholfen werde . . . . Meines geringsten Ermessens möchte zu solchem heilsamen Zweck nicht besser zu gelangen sein, als wenn Ew. Königl. Majestät einige vermögende Kaufleute und gute Manufacturiers durch Ertheilung zureichender Privilegien und Freiheiten engagirten, sich in mehrerwähntem Fürstenthum zu etabliren und ihre Trafiken und Vorkehrungen daselbst anzurichten; und ist bei der avantageusen Situation gedachtes Fürstenthums, und da selbiges die Commodität des Weserstromes zu seinem Nutzen gebrauchen kann, fast nicht möglich, daß sich das Commerce nicht wieder dahin lenken sollte, wann nur einige, so es entrepreniren, aufgefunden und die bisherige Impedimenta removiret werden. Zwar sind einige derselben Externa, welche von Ew. Majestät Commerciencollegio zu untersuchen, und

Digitized by Google

von demselben wird zu überlegen sein, ob nicht über die von Ew. Königl. Majestät bishero unfruchtbarlich geschehene allergnädigste Intercessiones und Recommendationes noch andere Mittel zu deren Abstellung auszufinden sein; die innerlichen Hinderungen aber bestehen theils in übel regulirter Polizei .... theils aber in der Beschwerung derer Commercien, und halte ich dahero allerunterthänigst dafür, daß, wann dem Fürstenthum Minden aufgeholfen werden soll, 2. die Onera desselben unumbgänglich zu mäßigen sein. Ich lasse zwar das Fundament der Reichsmatricul, so die Stände des Fürstenthums Minden hauptsächlich urgiren, an seinen Ort gestellet sein, und ist wohl nicht zu leugnen, daß solches einige Probabilität habe; wann aber Ew. Königl. Majestät übrige Provincien nach solcher Proportion quotisiret werden sollten, möchten sie gedachter Matricul reichsbekannte Unrichtigkeit einwenden, auch daß annoch sub judice lis, ob das Kloster Loccum und die angebentlich abgerissene Aemter tempore confectionis matriculae des Fürstenthums Minden Pertinentien gewesen,[1]) ingleichen daß auch die übrigen Provincien theils große Abgänge erlitten. Dieses glaube ich denen mir vorgekommenen Umbständen nach jedoch außer Zweifel zu sein, daß das jetzige Contributionsquantum, so mehrgemeldte Provinz monatlich aufbringen muß, derselben zu schwer sei, und sie mit dessen Abführung ferner zu continuiren nicht werden vermögend sein. Ich habe mir die vor einigen Jahren neu errichtete Catastra und die dabei geführte Revisions-Acta communiciren lassen und selbige perlustriret und finde darin, daß sowohl die Länderei nach ihrer differenten Erträglichkeit als die übrige unter die Contribution zu ziehende Stücke dergestalt oneriret, daß von den Fructibus wohl wenig überschießet. Zwar ist von dem Vieh in denen Catastris expresse nichts zu finden; man hat mir aber gemeldet, daß, weil solches Caput veränderlich und die Contribution, wann das Vieh abstürbe, oftmals umgesetzet werden müßte, bei Anschlagung der Länderei, als nach deren Proportion die Viehzucht einzurichten, bereits darauf reflectiret worden, und würden, wann man jetzo darunter eine Aenderung machen wollte, die auf eine

[1]) Preußen lag mit Hannover in Streit über den Besitz des Klosters Loccum und der Aemter Diepenau und Steyerberg.

Digitized by Google

neue Revision wendende Kosten den daraus hoffenden Vortheil übertreffen. Wann also Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren wollten, an der Contribution einige Moderation zu verfügen und wenigsten die 700 Rthlr., welche anno 1701 pro augmento contributionis monatlich dem Fürstenthum Minden aufgesetzet worden, vorerst zu erlassen, würden sonder Zweifel die dasige ganz decouragirte Unterthanen in etwas getröstet und die Hoffnung zu besseren Zeiten gestärket, auch Fremde sich darin niederzulassen desto eher veranlasset werden.

Was aber zur Aufnahme des Commercii bei der Mindischen Accise-Ordnung zu erinnern sein möchte, davon wird in künftiger des Stadtwesens halber abzustattender allerunterthänigsten Relation ein mehrers zu melden sein.

So viel 3. die dem Fürstenthum durch die vielen Durchmarsche zuwachsende Beschwerung anreichet, ist selbige nicht außer alle Consideration zu setzen, und möchte wohl in der Billigkeit beruhen, demselben diesfalls einige Ergötzung zu gönnen. In anderen und in specie auch den Braunschweigischen Landen pflegt man bei dergleichen Marschen, auch der Herrschaft eigener Miliz, vor jeden Gemeinen täglich 2 Ggr. denen Unterthanen, so davon incommodiret werden, zu ersetzen und an ihren Contributionen gut zu thun; ja, ich erinnere mich, daß denenjenigen Orten, so von denen Durchzügen oft incommodiret werden, noch über das oftmals Remissiones geschehen, und überlasse Ew. Königl. Majestät höchsterleuchtetem Gutbefinden ich allergehorsamst, ob Sie dergleichen allergnädigste Verordnung auch in Dero Landen practicable halten.

Wegen der aus Furcht der Werbungen bishero entwichenen jungen Leute und dahero erfolgten Depeuplirung des Landes ist mir pro remedio an Hand gegeben worden, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, eine gewisse Compagnie in der Stadt Minden jederzeit zu entreteniren, von welcher die dem Fürstenthum zukommende Recruten jederzeit abgegeben und solche sodann nach und nach wieder completiret werden könnte . . .

Digitized by Google

24. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Etatsrath von Bartholdi. Cöln a. S. 28. Januar 1708.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. J. 3. A. B.

Justizverwaltung Bartholdis.

Bartholdi, dem der Vortrag der für den König bestimmten Justizsachen oblag, hatte in einer Sitzung des Geheimen Raths seine Überbürdung geklagt und hatte beantragt, nach dem Beispiel der vorigen Wirklichen Geheimen Räthe, die das Justizwesen respicirt hätten, die unerheblicheren Gesuche selbstständig abfertigen zu dürfen. Über die wichtigeren Sachen wollte er mit einem oder mehreren der Geheimen Justizräthe[1]) conferiren und zwar die Wahl unter ihnen so treffen, „daß einem jeden von denenselben solche Sachen in die Hände kämen, wovon ihnen entweder durch ihre in anderen Collegiis bekleidende Ämter oder aber auch durch obhabende Commissiones ex anteactis die Umbstände, so die Parteien zu verschweigen pflegen, bereits bekannt wären." Dergestalt würden „wider einander laufende und contradicirende, die Parteien in größere Ungewißheit verwickelnde und in unausbleiblichen Schaden stürzende Verordnungen" vermieden werden.

Der König verfügte darauf am 28. Januar 1708, daß

1. alle Justizsachen, worbei Unsere Jura fisci, auch sonsten Unser Interesse eigentlich waltet, oder welche Strafen und Begnadigungen betreffen, unter welche letztere auch die Indulta moratoria zu rechnen seind, nach wie vor in Unserem Geheimben Rath Uns Selbst von Euch vorgetragen werden sollen; was aber

2) der Privatorum Rechtshändel angehet, da könnet Ihr ferner nach Beschaffenheit derselben allein oder auch mit Zuziehung etlicher oder auch aller derer zum Justizwesen verordneten Geheimbden Räthen auf die Euch eingelieferte Berichte und Memorialien in Unserem höchsten Namen ohne weitere Anfrag durch Rescripta und Decreta die Nothdurft verfügen. Wann

3. Unsere Unterthanen in puncto denegatae vel protractae vel non debite administratae justitiae klagen, so habt Ihr sie zwar jedesmal damit zu hören, aber nicht leicht zu Avocirung der Acten oder zu Abforderung der Zeit versplitterende Berichte zu schreiten, maßen der Landtagesreceß de anno 1653 § 20[2]) in Unseren Kur-

[1]) Über den Geheimen Justizrath vergl. Isaacsohn 2, 213 f; Hymmen, Beyträge 3. Abschnitt 4; Stölzel 1, 403 f.

[2]) Receß vom 26. Juli 1653. Mylius. C. C. March. VI. Nr. 118 Sp. 436.

Digitized by Google

landen darinnen bereits Maße und Ziel seßet, worbei es umb so viel mehr sein Bewenden hat, weilen für die Collegia, die auf die Justiz geschworen, so lang die Präsumption streitet, bis das Widerspiel dociret und erwiesen wird; da dann Wir durch unparteische Commissarien die Klagten beleuchten lassen und nach Beschaffenheit derselben darauf mit solchem Nachdruck verordnen wollen, damit einestheils hinfüro gleiches Recht administriret, anderentheils aber auch denen ungegründeten und vermessenen Klagten gesteuret werden möge.

4. Möget Ihr Privat-Rechtssachen, worbei Wir directo nicht interessiret, zur Untersuchung und Erörterung sowohl auf der Parteien Suppliciren als auch sonsten anderen committiren, jedoch seind solche Commissarien jedesmal zu benennen, die darzu geschickt und tauglich, auch vorhin mit Geschäften nicht überladen seind; da aber die Sachen in judicio ordinario und dem Lauf Rechtens befangen, und ein oder beide Theile von ihrem Foro nicht abweichen wollen und die Commissiones decliniren, solchenfalls muß niemand darzu gezwungen werden. Ferner

5. möget Ihr die vor den Geheimden Justizrath nach dem Inhalt des Landtages-Recessus de anno 1653 § 47[1]) gehörige Sachen dahin verweisen. Wann

6. auch keine Termine zu verhören in gedachtem Unserem Geheimen Justizrath angesetzet seind, so stehet Euch dennoch frei, alle Sonnabend, oder so oft Ihr es nöthig und nützlich erachtet, die dahin verordnete Räthe zu convociren, daß sie also collegialiter kraft der ihnen hierdurch darzu ertheilten, bis zu Unserer anderwärtigen allergnädigsten Verordnung immerwährenden Commission mit ihm die Berichte und Memorialien, die von einiger Wichtigkeit seind, erwägen und darüber einen wohlbedächtlichen Schluß fassen sollen, und wollen Wir, daß die hier gegenwärtige zum Justizwesen verordnete Geheimde Räthe sich fleißig dabei einfinden, es wäre dann, daß sie durch andere keinen Aufschub leidende Verrichtungen davon abgehalten würden.

[1]) Mylius. C. C. March. VI. Nr. 118. Sp. 447.

Digitized by Google

25. Bestallung des Regierungsraths von Wobeser[1]) zum Verwalter und Director des Hofgerichts im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin.

Cöln a. S. 10. Februar 1708.

Conc., gez. Ilgen. R. 30. 49a.

Der Hinterpommersche Regierungsrath und bisherige Director des dortigen Consistoriums Jakob Kaspar von Wobeser wird in Ansehung seiner langen, treuen Dienste und in Justizsachen bezeigten besonderen Experienz zum Verwalter und Director des Hofgerichts im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin bestellt, also daß er[2]), was ihm entweder immediate von Uns oder in Unserm Namen von des itzigen Statthalters, Unsers vielgeliebten Bruders, des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden und andern Vorgesetzten zu verrichten anbefohlen und aufgetragen werden möchte, mit gehöriger Dexterität und Application beobachten, insbesondere die bei obgedachtem Unsern Hofgerichte ihm obliegende Ambtsgeschäfte nach Anleitung der neu revidirten Hofgerichtsordnung[3]), und wie selbige noch verbessert werden möchte, gebührend, so wie es seine geleistete Eidespflichte

---

[1]) Jakob Kaspar von Wobeser wurde 2. December 1686 Hinterpommerscher adeliger Gerichtsreferendar, Hofgerichtsrath, 17. November 1694 adeliger Consistorialassessor, 11. März 1699 Regierungsrath, erhielt 26. October 1700 als solcher Sitz und Stimme, wurde 28. Mai 1703 Consistorialdirector, starb 28. December 1714 (R. 30. 48; R. 30. 49a und c; R 30. 51; Stettin. Reg.-A. Tomainen-A. Tit. 17. Bestallungen Gen. 4).

[2]) In der Bestallung des Sylvester von Brunschwieg zum Hofgerichtsverwalter, Oranienburg 28. Mai 1703 (Conc., gez. Fuchs) beginnt die eigentliche Bestallung, von dem Formelhaften, Typischen abgesehen, mit den Worten: „Darneben Unser Hofgerichte im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin vermöge der neu revidirten Hofgerichtsordnung, und wie dieselbe sonst noch verbessert werden möchte, treulich verwalten und was dazu nöthig und Wir ihm sonst mehr in Unseren eigenen auch Kammer- und Judicialsachen befehlen werden und für sich einem Hofrichter oblieget zu Folge seiner Uns geleisteten Eidespflichten jeder Zeit verrichten und fortsetzen, sonderlich aber auch dahin sehen solle, daß Unsere Hofgerichtsräthe" . . . Das Folgende stimmt dem Sinne, öfters auch dem Wortlaute nach in beiden Bestallungen überein.

[3]) Churfürstliche Brandenburgische Hinterpommersche Hofgerichtsordnung, Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen u. s. w. Revidiret und publiciret im Hertzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin, Anno 1683.

Digitized by Google

erfodern, verwalten, wie nicht weniger dahin sehen solle, daß Unsere Hofgerichtsräthe außer denen gewöhnlichen Ferien stets in loco sein, sonsten aber über vierzehn Tage nicht abwesend bleiben mögen, maßen Wir dann, wann jemand erheblicher Ursach wegen eine längere Frist begehren sollte, denselben an Uns gewiesen, auch bei Vermeidung Unserer Ungnade und Beahndung hinwider auf keine Weise gehandelt wissen wollen. Ferner hat er, Unser Hofgerichtsverwalter, die Supplicata, so ihm überreichet und sonsten eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, Unsere Hofgerichtsräthe dazu zu convociren, die eingekommene Supplicata (dafern er durch Vorbescheide und andere wichtigere Geschäfte davon nicht verhindert wird) referiren zu hören, darauf nach angehörtem ihren Bedenken, wann es der Sachen Wichtigkeit erfodert, und sonst nach selbsteigener der Sachen reifer Erwägung, was denen Rechten, Landsgebräuchen, der Billigkeit und Acten gemäß ist, ohne einiges Ansehen der Person seinem [1]) besten Wissen und Gewissen nach zu verabschieden, die Decrete abzufassen, richtig registriren und ad acta bringen zu lassen, wie nicht weniger, wann unter denen Supplicatis und eingekommenen Schreiben einige befindlich wären, welche Unsere Kammersachen und den Handel concerniren, folglich für das Archivum gehören, oder von frembden Potentaten, als der Römisch Kaiserlichen Majestät, Königen, Kur- und Fürsten, an Uns geschicket würden, dieselben an Uns, wann Wir gegenwärtig, oder in Unser Abwesenheit Unserm zeitigen Statthalter und Kanzler zuzustellen. Weiter soll er auch mit allem Fleiße daran sein, damit nicht allein die einkommende Supplicata expediret und verabscheidet, sondern auch durch Verabscheid- und gütliche Handlungen die Parteien, wo möglich, vertragen und in Güte auseinandergesetzet, die gerichtlich beschlossene Sachen ad referendum ausgethan, zu rechter Zeit dem ganzen Collegio referiret und interlocutorie und definitive darüber gebührlich abgefasset und die Sententien auf dem Gerichtstage eröffnet werden mögen. Nicht weniger [2]) soll er dahin bemühet sein, damit die Processe, so viel möglich, verhütet oder doch abgekürzet werden, zu solchem Ende auch denen Vorbescheiden selbst fleißig [3]) beiwohnen und denen bei

[1]) Die Worte „seinem besten Wissen und Gewissen nach" fehlen bei Brunschwieg.
[2]) Brunschwieg: „zuforderst".
[3]) Brunschwieg: „so viel immer möglich".

Digitized by Google

den Sachen vorkommenden Umständen nach alle Bemühung anwenden, damit die Parteien gütlich auseinandergesetzet und nicht in Geld fressende Processe verwickelt werden mögen; weswegen er dann auch die Verabscheidung derer Supplicationen, welche nur Directionem processus angehen, und dabei keine sonderliche Schwierigkeit noch Bedenken ist, andern geübten Räthen auftragen kann und bei denselben zu erinnern hat, daß, wann bei der Verabscheidung etwas wichtiges vorkäme, sie mit ihm daraus vorhero communiciren möchten. Ueberdem soll er Uns nach und nach von denen Mängeln, welche er bei Unserm Hofgerichte anmerken wird, allerunterthänigsten Bericht, auch, wie dieselben zu ändern und zu verbessern seind, ohnmaßgeblich-pflichtmäßiges Bedenken abstatten.

Wann Sachen vorfallen, so wichtig[1]) und bedenklich sein, oder da Unser Interesse mit einläuft, soll er davon Uns Selbsten oder in Unserer Abwesenheit Unserm Statthalter und Kanzler davon berichten und ohne Unserm und ihr Vorwissen darin nichts verordnen. Das Siegel, so Wir ihm anvertrauen, soll er zu Justizsachen, die in der Rathsstube und Kanzlei geschrieben werden, und nicht anders, gebrauchen; und da Wir Selbsten oder Unser Statthalter oder Kanzler, so jeder Zeit sein wird, auf denen gewöhnlichen Gerichtstagen im Gerichte zu sitzen und zu präsidiren verhindert würden, soll er mit den Sachen nichtsdestoweniger verfahren, auch sonsten, weil er vermöge der Regierungsverfassung ein Membrum der Regierung ist und außerdem schon dazu bestellet worden, denen vorfallenden Deliberationibus und Rathschlägen auf Erfodern allein beiwohnen . . . .

Als Gehalt empfängt der Hofgerichtsverwalter 700 Rthlr. einschließlich der Kost- und Kleidergelder für sich und zwei Diener und des Deputats, außerdem die üblichen Kanzleigefälle, nämlich „von allen und jeden Acten, so unter der Kanzlei Siegel abgehen, den vierten Theil" und ein Drittel „für die durch ihn abgefassete gerichtliche Verabscheide" und für die „Bei- und Endurthel, so nicht unter dem Siegel abgehen", imgleichen von den Lehensbriefen.

[1]) Brunschwieg: „hochwichtig und sehr bedenklich"

Digitized by Google

26. Bestallung des Regierungs- und Hofgerichtsraths von Below[1]) zum Director des Hinterpommerschen Consistoriums.

Cöln a./S. 10. Februar 1708.

Abschrift. Stettin. Reg.-Arch. Dom.-Arch. Tit. XVII. Bestallungen. Gen. 4.

Anstatt Wobesers[2]) wird der Hinterpommersche Regierungs- und Hofgerichtsrath Matthias Heinrich von Below zum Director des Hinterpommerschen Consistoriums bestallt, also daß er

insonderheit[3]) nebst denen ihm sonst anvertrauten Verrichtungen nach Einhalt der ihm darüber ertheilten Bestallung das Directorium bei Unserm Geistlichen Consistorio führen solle, die darin vorkommende Sachen mit denen andern Räthen und Assessoren nach Anleitung der Consistorial-Instruction und Kirchenordnung[4]) verhören und, wo möglich, in Güte vergleichen oder gerichtlich entscheiden, das Consistorialsiegel, damit es von niemanden mißbrauchet werde, fleißig wahrnehmen und in geistlichen Fällen zuforderst Gottes Wort, die Kirchenordnung, auch andere Landesverfassungen und Unsere desfalls emanirte Edicta, soweit sie davon disponiren, in Acht und vor Augen haben und darnach procediren; in allen vorkommenden Sachen nächst Gott und dessen Ehre nichts als die Gerecht- und Billigkeit sein Zweck sein lassen, nicht weniger alles, so ihm entweder immediate von Uns oder Unsers Statthalters, des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden, dem zeitigen Kanzler und Hofgerichtsverwalter Unserntwegen befohlen und aufgetragen werden möchte, mit möglichstem Fleiße und getreuer Application verrichten,[5]) ja sonst und in summa alles dasjenige thun und beobachten solle,

[1]) Matthias Heinrich von Below wurde 10. Mai 1689 Hinterpommerscher adeliger Hofgerichtsreferendar, Hofgerichtsrath, 28. Mai 1703 adeliger Consistorialassessor, 10. Februar 1708 auch Regierungsrath. (R. 30. 49 a und c; R. 30. 51.)

[2]) Vergl. Nr. 25. S. 59.

[3]) Die Bestallung Wobesers, Oranienburg 28. Mai 1703 (Conc., gez. Fuchs) stimmt im Sinne und meistens auch im Wortlaut mit der hier gegebenen überein. Bei der Bestallung des Christoph Friedrich von Suckow, Berlin 7. Januar 1715 (Conc., gez. Printzen) ist die Wobesers zum Muster genommen und bis auf eine unwesentliche Abweichung wörtlich wiederholt. (R. 30. 51.)

[4]) Vergl. Quickmann, Ordnung derer in Pommern publicirten Edicte. Frankfurt 1750. S. 593.

[5]) Wobeser: „verrichten, auch in anderen Verrichtungen, so Wir in oder außer Landes auftragen möchten, alle Zeit gehorsamblich sich gebrauchen lassen und sonst alles dasjenige thun" u. s. w.

Digitized by Google

was einem getreuen Directori des Consistorii einhalts der Kirchenordnung und Landesverfassung wohl anstehet, auch seinen desfalls geleisteten Eidespflichten gemäß ist.

Als Besoldung erhielt der Consistorialdirector 150 Gulden (= 33⅓ Rthlr.) jährlich; von den gewöhnlichen Sporteln und als verlustig erkannten Arrhae mußte er die Hälfte seinem Protonotar geben.

27. Erlaß an den Mörsischen Drosten Freiherrn von Kinsky.

Oranienburg 15. April 1708.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea vol. 1. bis 1729.

Confirmation von Criminalurtheilen.

Wenn Leib und Lebensstrafen durch die auswärtig gesprochene Sentenz dictirt worden sind, muß das Urtheil stets mit den Acten zur Königlichen Bestätigung eingesandt werden.

28. Bestallung Becks zum Tecklenburgischen Regierungsrath.[1])

Charlottenburg 16. Mai 1708.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.

Der Hof- und Kammergerichtsrath Johann Daniel Beck[2]) wird zum Tecklenburgischen Regierungsrath bestellt.

Insonderheit aber soll er auch unabläßig darauf bedacht sein, wie Unser Grafschaft Tecklenburg Aufnehmen und deren Einwohner Bestes befordert[3]) werden könne, und wenn er

[1]) Die Regierungsrathsbestallungen für Johann Ernst von Hartleben, Bernhard von Bentheim und Adolf Christian Henrich von Meyhers sind dem Sinne und meist auch dem Wortlaute nach mit der hier gegebenen übereinstimmend.

[2]) Johann Daniel Beck aus der Kurpfalz war 11 Jahre als Justizrath in Solms-Braunfelsischen Diensten, wurde 9. December 1700 Preußischer Rath, 1701 zur Notification der Krönung nach Wetzlar gesandt, 28. Mai 1702 Kammergerichtsrath, dann bei der Pfälzischen Religionsexecutionscommission verwandt, 1707 zum Tecklenburgischen Regierungsrath designirt, 1708 nach Beendigung seiner diplomatischen Mission introducirt, starb 31. Januar 1713 (R. 9. J. 8; R. 9. J. 14b; R. 64. Tecklenburg. Bediente 1).

[3]) Bestallung für Friedrich Christ, 14. Februar 1713: „alle daselbst eingeschlichene Unordnungen und Mißbräuche unverzüglich abgestellet werden mögen; ferner auch alle Tage und zu rechter Zeit auf der Regierung sich einfinden, wegen

Digitized by Google

von denen Uns als jetzigem Erb- und Landesherren dieser Grafschaft zustehenden Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten etwas, so Uns bisher nicht bekannt gewesen, in Erfahrung bringet, solches an Uns oder Unsern Erbstatthalter[1]) sofort berichten, sonsten aber keinem, dem es nicht zu wissen gebühret, davon einige Nachricht ertheilen. Im übrigen aber soll er sich bei Unser Regierung sowohl Vor- als Nachmittage jederzeit fleißig einfinden und denen daselbst vorkommenden Deliberationibus in Landes- Justiz- Kammer- Consistorial- und allen andern Sachen beiwohnen und dabei auf Unser und Unser Unterthanen Bestes allemal sein Absehen allein richten, in denen vorfallenden Justiz- und Parteisachen aber nichts als Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben und dahin sehen, daß selbige schleunig und ohne Ansehen der Person oder sonst andere Nebenabsichten administriret werden; seine Vota nach denen gemeinen Rechten, Landesordnungen und Gewohnheiten einrichten und dabei nach seinem besten Wissen und Verstande dergestalt verfahren, wie es die von ihm abzustattende Eidespflichte erfordern; daferne Wir ihm auch außer dieser seiner ordinairen Function noch ein- und andere Commissiones aufzutragen und in Verschickungen zu gebrauchen nöthig finden würden, solches allemal willig übernehmen und mit gebührendem Fleiße ausrichten, dabei aber alles, was er von Unsern

---

der allda vorkommenden Unsere und des Landes Angelegenheiten angehenden wie auch allen anderen Sachen, bei denen deshalb pflegenden Berathschlagungen seine Meinung seinem besten Wissen und Gewissen nach eröffnen, alles was er von denen Uns als Erb- und Landesherrn . . . zustehenden Regalien . . . . in Erfahrung bringet, so Uns zu wissen nöthig, solches sofort entweder an Uns Selbst oder an Unsere Ministros berichten, sonsten aber von Unseren Geheimnissen niemand, er sei wer er wolle, dem es nicht zu wissen nöthig ist, etwas offenbaren, in denen vorfallenden Justiz- und Parteisachen seinem Gewissen und Pflichten nach dahin sehen, daß . . . administriret werden möge, und sich davon weder durch Geschenke, noch durch Freund- oder Feindschaft oder sonst abhalten lassen, sonsten auch auf alle Weise mit darauf bedacht sein, wie die Processe zu verhüten und die Parteien in Güte auseinanderzusetzen, oder doch solche Processe abzukürzen und die Parteien nicht mit unnöthigen, excessiven Gerichtskosten beschweren lassen, wegen der Domainen und Contribution in gedachter Unserer Grafschaft mit allem Fleiß mit dahin sehen, daß selbige richtig und zu rechter Zeit abgeführet werden und nichts in Rückstand bleiben, die Rechnungen auch zu rechter Zeit abgenommen werden mögen" (Unsignirtes Concept).

[1]) Graf Kolbe von Wartenberg.

Digitized by Google

und Unsers Königl. Hauses Geheimnissen erfahren wird, bis in seine Grube verschwiegen halten und davon niemanden, er sei wer er wolle, etwas offenbaren". . .

Ein Tecklenburgischer Regierungsrath erhielt 155 Thlr. Besoldung, 33 Thlr. Kostgeld, 10 Thlr. für zwei Schweine, 26 Thlr. für Brennholz und außerdem eine Quote von den Sporteln und Accidentien.

Der Treueid eines Tecklenburgischen Regierungsraths lautete unter den beiden ersten Königen:

Ich . . . . schwöre einen Eid zu Gott, daß Sr. Königl. Majestät in Preußen . . . . . ich treu und hold sein . . . . absonderlich aber auf Kirchen und Schulen, damit darzu jeder Zeit tüchtige und christliche Subjecta in Vorschlag gebracht werden mögen, wie auch auf Regalien, Land- Kanzlei- Regierungs- Lehens- Grenz- Hofgerichts- und andere sonst vorfallende Sachen gute Achtung geben und dabei jedesmal das Königliche Interesse, des Landes Aufnehmen und Conservation der Unterthanen, wie auch die Administration einer schleunigen und unparteiischen Justiz mit aller ersinnlichen Sorgfalt mir angelegen sein, davon durch Geschenk, Gaben, Haß, Neid, Feind- oder Freundschaft mich nicht abwenden lassen, sondern in allen denen mich dergestalt verhalten solle und wolle, wie solches einem ehrliebenden Diener und Regierungsrath mehrern Inhalts meiner Bestallung gebühret, und ich es vor Gott und Sr. Königl. Majestät verantworten kann. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

---

29. Bestallung von Dr. Snethlage[1]) zum Advocatus fisci et patriae in der Grafschaft Tecklenburg.

Berlin 16. Mai 1708.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.

Dr. Gerhard Christoph Snethlage wird zum Advocatus fisci et patriae in der Grafschaft Tecklenburg ernannt. Er soll

[1]) Dr. Gerhard Christoph Snethlage war schon 7. November 1698 vom Grafen von Solms-Tecklenburg zum Advocatus fisci et patriae ernannt worden, starb 28. December 1711. Sein Nachfolger wurde am 17. Februar 1712 Dr. Friedrich Hermann Balcke. Dessen Bestallung ist in den Hauptsachen identisch mit Snethlages.

Digitized by Google

„insonderheit [1]) aber Unser Interesse bei allen Gelegenheiten fleißig wahrnehmen und, wenn er etwas in Erfahrung bringt, wodurch selbiges in Unser Grafschaft Tecklenburg befordert werden kann, solches sofort anzeigen, auch genaue Acht haben, daß nichts, so Unserm Respect, Autorität und Hoheit zuwider oder Unsern Regalien und allen übrigen Uns wegen dieser Grafschaft zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten auf einige Weise präjudicirlich sein könnte, geschehen möge. Diejenige Processe, welche er als Advocatus patriae und fisci zu führen, soll er mit allem obliegenden Fleiße respiciren und selbige nach Möglichkeit jedesmal beschleunigen. Dabei er denn zwar Unser Interesse befördern, jedoch aber auch Gott, Recht und Gerechtigkeit vor Augen haben und keinen mit unnöthigen Processen beschweren [soll]; insonderheit aber wird er auch dahin sehen, daß die Missethaten und Sünden dergestalt, wie es Gott in seinem Wort befohlen, auch die allgemeine beschriebene Rechte, in specie Kaisers Caroli V. Halsgerichtsordnung, mit sich bringen, gebührend bestrafet werden mögen.[2]) Ferner soll er auch fleißig Acht haben, daß die Fiscalia, item Sterbefälle, Winnungen der Stätter, Auffahrten und Strafen accurate berechnet und dabei keine Unterschleife gebrauchet werden mögen; gestalt denn die Vögte allemal schuldig und gehalten sein sollen, demselben, wenn er es verlanget, die Registra vorzulegen, da er denn zu untersuchen, ob alles richtig angegeben; gestalt ihm denn auch, wenn er, umb solches zu untersuchen, sich in die Kirchspiele begeben muß, ein Pferd aus der Rundefuhre dazu gegeben werden soll“. . .

Er erhielt eine jährliche Besoldung von 50 Thlr.[3])

Der Treueid dieser Bedienten lautete unter den beiden ersten Königen:

Ich . . . schwöre . . . daß . . . ich . . . absonderlich aber mein Officium Advocati patriae et fisci nach besten Vermögen fleißig beachten und dabei das Königliche Interesse, des Landes Aufnehmen und die Administration einer schleunigen und unparteiischen Justiz mit aller erfindlichen Sorgfalt mir angelegen sein und davon

[1]) Eine gleiche Bestallung erhielt unter selbem Datum der frühere Landsyndicus Friedrich Moritz Meyer.

[2]) In Balckes Bestallung: „und andere dadurch von dergleichen Sünden und Lastern abgeschrecket werden mögen.“

[3]) Nach seinem Tode sollte dieses Gehalt an den Landsyndicus Meyer fallen.

Digitized by Google

durch Geschenk[1]) . . . mich nicht abwenden, sondern . . . mich dergestalt verhalten solle und wolle, wie es einem ehrlichen, treuen Diener und gewissenhaften Advocato patriae et fisci nach mehrer Anweisung meiner Bestallung eignet und gebühret, wie ich dann auch alles dasjenige, was ich in Ihro Königlichen Majestät Diensten und von Dero Königlichen Hauses Geheimnussen erfahren werde, auch was mir sonsten von Königlicher Regierung befohlen und aufgetragen wird, verschweigen und bei mir bis in meine Grube behalten soll und will . . .

---

50. Bestallung des Hauptmanns Bartholomäus Barber[2]) zum Landcapitain in der Grafschaft Tecklenburg.

Charlottenburg 16. Mai 1708.

Conc., ges. Ilgen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.

Der Tecklenburgische Landcapitain Barber soll

insonderheit dahin sehen, daß Unsere Tecklenburgische Unterthanen in denen Krieges-Exercitiis sich fleißig üben und dadurch tüchtig gemachet werden, bei etwa entstehenden gefährlichen Kriegesunruhen in dortiger Gegend alle Gefahr von Unser Grafschaft Tecklenburg abwenden zu helfen. Zu welchem Ende er sich denn zum öftern nach denen Kirchspielen begeben und die Eingesessene daselbst bei guter, bequemer Zeit zusammenkommen lassen und dieselbe exerciren, auch dahin sehen soll, daß ein jeder mit gutem tüchtigen Gewehr, Röhren und Spießen, sowie es eines jeden Zustand leidet, versehen sein möge; wie er denn auch ferner auf die Führer fleißig Acht zu haben, daß dieselben auf denen Jahrmärkten oder Kirchmessen, wie auch bei dem Scheibenschießen oder auch bei andern Gelegenheiten, da die Unterthanen mit Gewehr aufgeboten würden, ihr Ambt ge-

[1]) Vergl. den Eid der Tecklenburgischen Regierungsräthe.

[2]) Lieutenant Barber war 19. December 1703 von Wilhelm Moritz Grafen zu Tecklenburg zum Landeshauptmann ernannt worden. Er hatte die auf dem Schlosse Tecklenburg liegende Garnison zu befehligen. 19. November 1705 bestellte ihn Friedrich I. zum Hauptmann der Infanterie. Er rühmte sich, „die sämtliche Unterthanen so weit durch viele Mühe und Arbeit gebracht zu haben, daß sie alle ihr Schießgewehr sich angeschaffet, und jedes Kirchspel unter seiner eigenen Fahne in Waffen zu erscheinen bereits gewohnet." Als im Beginn von 1713 eine Untersuchung gegen ihn angestellt wurde wegen üblen Verhaltens, flüchtete er aus dem Arrest nach Braunfels.

Digitized by Google

bührend beobachten, auch bei denen Executionen, welche dieselbe verrichten müssen, nicht excediren, sondern alles, was ihnen zu thuen oblieget, fleißig verrichten. Es soll auch der ꝛc. Barber bei Verkaufung des Holzes und Wildprets zugegen sein und dahin sehen, daß selbiges so hoch als möglich losgeschlagen und das Geld an Unsern Gildemeister geliefert werde. Imgleichen soll er auch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß in Unsern Holzungen so viel Bäume, als immer möglich gepflanzet und Unser Gehölz in Aufnahme gebracht werde. Auf die Wege und Straßen in Unser Grafschaft Tecklenburg soll er gleichfalls genaue Acht haben, daß selbige gebessert werden mögen, und auf die auf dem Schlosse zu Tecklenburg vorhandene Stücke soll er auch die Aufsicht haben. Bei vorkommenden Durchmärschen oder andern dergleichen Begebenheiten soll auch ferner Unser Landcapitain Barber alles dasjenige, was zu des Landes und Unserer Unterthanen Bestem gereichet, treulich beobachten und sonsten alles, was Wir ihm Selbst oder Unsere Tecklenburgische Regierung, an welche er nächst Uns hiermit gewiesen ist, anbefehlen werden, unverzüglich gebührend ausrichten . . .

Barber empfing 100 Th. jährliche Besoldung.

31. Erlaß an die Tecklenburgische Regierung.

Charlottenburg 17. Mai 1708.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Tecklenburg. Acta generalia — 1729.

Obliegenheiten der Tecklenburgischen Regierung.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. Nachdem Wir vernommen, wie daß bei Unserer Grafschaft Tecklenburg, ehe Wir dieselbe in Besitz bekommen, mehrere Gerichter und Rathscollegia gewesen, als Wir nicht einmal bei größern Unseren Provincien haben, wodurch nicht allein der Grafschaft eine große und unnöthige schwere Last aufgebürdet und die Domainencassa erschöpfet wird, sondern auch die Unterthanen, welche doch zum meisten Theil in lauter armen Bauersleuten und eigenbehörigen Unterthanen bestehen, in ihren Rechtssachen, die manchmal so gering seind, daß sie wohl in Einer Verhör abgethan werden könnten, dennoch wegen der verschiedenen Instantien durch die Advocaten so weitläuftig herumbgeführt, in große unnöthige Kosten gebracht, ja gänzlich erschöpfet werden, ehe

Digitized by Google

und bevor die Sache zum Ende gelanget, sondern alsdann erst in ein ander Gerichte gebracht werden muß; worzu noch kommt, daß bei dem sogenannten Landgerichte, welches doch nur von Einer rechtsverständigen Person besetzet ist, weitläuftige Processus in Schriften geführet werden, dahingegen die Räthe in der Kanzlei otiosi sitzen und nichts zu thun haben, das Hofgerichte auch nur alle vier Wochen einmal gehalten, und endlichen in der sogenannten Ambtsstuben, welche vorhero meistentheils aus Unterbeambten oder Rechnungsbedienten bestanden, solche Sachen tractirt und abgehandelt worden, woraus Uns als dem Landes- und Eigenthumbsherren Nutze oder Schade, denen Unterthanen auch Wohl oder Wehe geschiehet, [so finden Wir] deswegen besser, daß alle solche Dinge von Euch in versammletem Collegio vorgenommen werden. Da Ihr dann, so viel die Rechtssachen betrifft, dahin zu sehen habt, daß solche nicht leichtlich in einem weitläuftigen Processe verwickelt, sondern, wo immer möglich, in Einer Verhör, wie bei Unserm hiesigen Kammergerichte zu geschehen pfleget, abgethan werden. Wäre es aber eine Sache, die einen ordentlichen Proceß erforderte, so solle doch denen Parteien weiter nichts, als jedem Theile in zweien Schriften seine Nothdurft vorzubringen und zu verhandlen zugelassen sein, so daß der Kläger mit der Replik und der Beklagte mit der Duplik schließen, und darauf sententiirt werden solle. Wann nun ein oder ander Theil per sententiam definitivam, sive per decretum vel interlocutum vim definitivae habentia gravirt zu sein vermeinet, d^{e}me oder denen bleibet unbenommen, das Remedium revisionis oder ein ander Remedium extraordinarium zu ergreifen, da dann die in solcher Instanz verhandelte Acta, wann utrinque concludirt ist, praevia inrotulatione legali, an Unsern zu Minden aufgerichteten Schöppenstuhl oder ad requisitionem partium an eine auswärtige unparteiische Juristenfacultät transmittiret und die einlangende Sententia denen Parteien Modo solito in der Regierungskanzlei publiciret werden solle. Die Appellatio an Unser zu Cöln an der Spree aufgerichtetes höchste Appellationsgerichte[1]) bleibet einem jeden gravirten Theile, wann die Summa appellabilis oder die Sache sonsten darzu qualificiret ist, ohnedem ohnverwehrt.

[1]) Vergl. Nr. 9. S. 17.

Digitized by Google

Damit auch in Euren Laboribus und Geschäften sowohl ratione materiarum als respectu temporis alles ordentlich hergehe, als sollen die Justizsachen an eben denjenigen Tagen, an welchen sonst das Land- und Hofgerichte gehalten worden, tractiret werden; gleicher Weise soll es auch mit denen bishero bei der Ambtsstube verhandelten Sachen gehalten und alsdann der Domainenrentmeister, so aber kein Votum hat, mit zugezogen werden. So viel aber die zu der Landesregierung eigentlich gehörige Sachen anlangt, als welche nicht Jura privatorum, sondern Unsere Regalia, Landeshoheit, Grenzen, Irrungen und Streitsachen mit Benachtbarten, Waldunge, Jagden, Zölle und dergleichen betreffen, die müssen zwar jederzeit und alle Tage ohne gewisse Zeitsetzung, wann nur etwas vorfällt und Eil hat, sofort vorgenommen und abgethan werden; Wir finden aber gut und wollen, daß des Montags regulariter solche Regierungssachen deswegen tractiret werden, damit, wann es nötig, sofort den folgenden Dienstag bei der Post von der Sache Bericht erstattet werden könne. Wann Kirchen-Consistorial- und Ehesachen vorkommen, kann ordinarie der dortige erste Prediger, sonsten aber auch nach Befinden nebst diesem ein zeitiger Synodalpräses mit zugezogen werden. An denen ordinairen Kanzleitägen sollen alle zur Regierung gehörige Personen morgens zu 8 Uhren praecise auf der Regierungskanzlei sich einfinden und ohne erhebliche Ursache nicht ausbleiben; bei extraordinairen Vorfallenheiten aber sollen die Räthe und übrige Personen auf beschehende Ansage des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit desjenigen Regierungsraths, welcher den Vortrag oder die Proposition zu thun hat, ohnausbleiblich erscheinen . . . .

32. Erlaß an den Freiherrn von Bartholdi.[1])

Charlottenburg 30. Juli 1708.

Abschrift. R. 122. 3. a. 9.

Errichtung einer Französischen Commission.

Um die zahlreichen Französischen Refugirten bei ihren Privilegien zu schützen und ihnen schleunige Justiz zu verschaffen, soll eine Commission

[1]) Abgedruckt bei Muret, Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen. Berlin 1885. S. 40.

Digitized by Google

aus einigen von Adel und anderen Rechtsgelehrten, aus Predigern und in Commercienſachen geübten Räthen gebildet werden, in der Bartholdi den Vorſitz hat. Es wird ihm frei geſtellt, die Mitglieder dazu nach ſeinem Gutdünken zu berufen.[1])

„Mit ſolchen Unſeren Räthen und Bedienten habt Ihr dann ſowohl der Colonien Beſtes insgemein als eines jeden Refugirten Geſuch insbeſondere reiflich und mit möglichſter Sorgfalt zu überlegen und alle ſie angehende Sachen ohne Verzug fleißig zu erörtern und abzuthun, damit diejenige, die etwas anzubringen haben, baldigſt beſchieden, und Wir zu der Supplicanten eigenem Schaden mit langwierigem und unaufhörlichem Sollicitiren nicht behelliget, Unſere Miniſtri auch, die wegen ihrer ſonſt obhabenden Geſchäfte nicht allemal in das Detail der Sachen zu gehen vermögen, durch ungegründete Vorſtellungen nicht irre gemacht werden."

Die Commiſſion ſoll des Mittwochs Nachmittags, „auch, da es nöthig, öfters," auf dem Franzöſiſchen Gerichtshauſe tagen und die Memorialien der Refugirten, die dem Präſidenten vom Könige zugeſchickt werden, erwägen und darauf Beſcheid geben, falls ſie nicht für nöthig erachtet, daß die Sache vorher durch Bartholdi dem Könige vorgetragen oder mit dem Generalcommiſſariat überlegt werde.

4. Juli 1712 erhielt die Commiſſion die Direction des affaires de commerce et de manufactures, 1715 wurde ſie aufgelöſt, durch Patent vom 9. März 1718[2]) aber in dem Grand Directoire Français in der Hauptbedeutung erneuert.

[1]) Dieſe Commiſſion gehört in die Reihe derjenigen, die nach dem Erlaſſe des Potsdamer Edictes eingeſetzt wurden, um den Refugirten die Anſiedlung in Brandenburg-Preußen zu erleichtern und über die Aufrechterhaltung der ihnen gewährten Privilegien zu wachen. Das Franzöſiſche Commiſſariat, wie die Commiſſion genannt wurde, beſtand aus dem Präſidenten Bartholdi, dem ſpäter Graf Chriſtoph Dhona als erſter Präſident vorangeſetzt wurde, Geheimen Kriegsrath Armand Maillette de Buy, Hof- und Legationsrath Claudius von Ingenheim, Hofrath und Altmärkiſchen Quartalgerichtsrath Nathanael Schunck, Hofrath Jean Jaques de Rozel Baumon, Hof- und Legationsrath, Franzöſiſchen Oberrichter Charles Ancillon, den Franzöſiſchen Obergerichtsräthen Jean Drouet und Otto Wilhelm Carges, den Hofpredigern Iſaac de Beauſobre und Jaques Lenfant, dem Franzöſiſchen Untergerichtsrath Jean du Clos, dem Commercienrath André Le Jeune, ſowie dem Secretär und Acciſeinſpector Jacques du Bois.

[2]) Conc., gez. Kameke. R. 122. 3. a. 8.

Digitized by Google

33. Gesuch von Johann Andreas Krautt.

Berlin 4. Januar 1708.

Urschrift. R. 9. J. 10.

Krautt stellt[1]) vor, daß er vor achtzehn Jahren die Generalkriegskasse, seit eilf Jahren die Oranische Successionskasse, die Oberreceptur der Contribution in der Kurmark, die Legationsgelder-Rechnung, die Rechnung der Erbstands- und Inventargelder, die Kasse der durch die Erbpacht vermehrten Revenuen, das Invalidenwesen, „also acht differente Kassen, welche viele Millionen importiren", übernommen hätte. Außerdem würde er aber seit einiger Zeit zu vielen extraordinairen Commissionen verwandt, „welche ich auch, ob sie mir zwar vielen Haß und Widerwärtigkeit zu Wege gebracht, dennoch in Unterthänigkeit willig übernommen und nach allen meinen Kräften verrichtet habe." Diese Überbürdung hat veranlaßt, „daß ich vor einem Jahre beinahe meinen Geist darüber aufgeben müssen." . . . „Ja, es haben mich diese viele Commissiones in meinen couranten schweren Verrichtungen, welche ich, wann mich des Tages über müde gearbeitet gehabt, des Nachts bis umb 2 Uhr nachholen müssen, dergestalt zurückgesetzt, daß ich ein halbes Jahr Tag und Nacht an Verfertigung meiner aufgesammelten Rechnungen zubringen müssen, deren ich . . . kurz hintereinander 22 abgeleget habe, da ich doch vor diesem kein Jahr vorbeigehen lassen, daß nicht auch zugleich meine Rechnungen justificiret hätte".

Zur Erleichterung hielt er auf eigene Kosten vier Gehülfen: „aber dabei muß ich doch selbst von frühe Morgens an bis nach Mitternacht ohne einige Interruption und Ergötzlichkeit arbeiten." Er stellt daher die Bitte, von nun an von allen bereits unter Händen habenden und noch vorkommenden Commissionen und extraordinairen Verrichtungen, dieselbe mögen Namen haben, wie sie wollen, völlig entschlagen und befreiet zu werden, auch wider seinen Willen zu keinen weiteren gezogen zu werden. Behielte er doch als Generalempfänger noch in jedem Jahre über hundert ordinaire Commissionen.

Durch Erlaß, Cöln a./S. 13. August 1708[2]), wurde seinem Gesuche willfahrt. „Es wäre dann, daß es solche Negotia und Sachen betreffe, welche mit der ihm anvertrauten Function und Verrichtung dergestalt connectiret, daß seine Gegenwart dabei unumgänglich erfordert würde, welchen Falls Se. Königl. Majestät zu ihm das allergnädigste Vertrauen haben, daß er sich zu Dero Bestem derselben nicht entziehen

[1]) Vergl. Isaacsohn 2, 351. Hier Nr 12. S. 25; Nr. 35. S. 78.

[2]) Das Concept wurde vor seiner Revision durch Ilgen dem Kronprinzen vorgelegt.

Digitized by Google

werde, wie denn Se. Königl. Majestät sowohl in solchen Fällen als sonst überall ihn jedesmal mit seinen Vorstellungen allergnädigst hören und außer selbigen ihn mit extraordinairer Arbeit verschonen wollen."

54. Bestallung des Grafen von Schlieben[1]) zum Preußischen Kammerpräsidenten.

Cöln a./S. 18. Februar 1709.

Conc., gez. Wittgenstein. R. 7. 18a.

Die Geheime Hofkammer meldete in einem Immediatberichte vom 19. Januar 1709[2]), daß wider Erwarten in den Preußischen Kammersachen „aus übel ärger werde, und der armselige Zustand des Landes je länger je mehr zunehme." „Es möchte nun solches wohl nach denen eingezogenen Nachrichten zum großen Theil von den schlimmen und interessirten Cameralen, Schoßeinnehmern und Beamten herrühren, welche . . . nur ihren eigenen Vortheil suchen und mit denen armen Unterthanen ganz hart und unbarmherzig verfahren." Da besonders das Directorium der Amtskammer „nicht genugsam vigiliret, noch weniger Ew. Königl. Majestät Rescripten Folge geleistet", wäre es empfehlenswerth, dem Kammerwesen allda einen tüchtigen und geschickten Mann vorzusetzen, „welcher vornehmlich bei Domainensachen respiciren und in guter Ordnung halten, Ew. Königl. Majestät Ordres exact exequiren, die Haushaltung redressiren, denen Amtsunterthanen Schutz halten und die excessive Executiones nach aller Möglichkeit verhüten müsse." Der Königliche Kämmerer Graf von Schlieben, der sich bei der Einführung der Erbpacht in Preußen „mit ganz ungemeinem Fleiß denen Domainensachen appliciret" und des Landes gründlich kundig sei, wird zu diesem Posten vorgeschlagen. „Wir zweifeln auch nicht, wo Ew. Königl. Majestät dieses . . . agreiren und ihm etwa ein paar tüchtige Subjecta beigeben, daß der Kammer-Etat im Königreich Preußen dadurch merklich verbessert, die Fehler corrigiret und nach und nach entdecket werden können, woher die Unordnung gekommen, und durch wessen Schuld dieselbe nach und nach eingerissen, auch wer deshalb die Verantwortung habe."

[1]) Ernst Graf von Schlieben wurde auf sein Gesuch am 2. Februar 1711 des Kämmererpostens enthoben mit Beibehaltung des Ranges und Characters, 1 Februar 1713 mit 800 Thlr. Pension als Kammerpräsident entlassen. (Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b.)

[2]) Ausf., gez. Wittgenstein, Gröben, Kraut, Matthias gen. von Berchem, Görne, Fuchß, Creutz, (Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 1).

Digitized by Google

Wir Friedrich ꝛc. urkunden und bekennen hiermit. Nachdem Unser Kammerwesen im Königreich Preußen in großen Abfall gerathen, Unsere Revenuen sehr unrichtig eingegangen, die Unterthanen ruiniret worden und guten Theils das Land verlaufen haben, auch also die Hufen wüste liegen geblieben, und Unsere Domainen fast in eine gänzliche Confusion verfallen, daß Wir dannenhero in Deliberation gezogen, wie hierunter zu remediren und dem verfallenen Kammer-Etat wiederumb aufzuhelfen, auch zu Erreichung solcher Unserer allergnädigsten und landesväterlichen Intention nöthig gefunden, das dortige Kammerwesen etwas anders zu fassen und dem Collegio insbesondere jemand fürzustellen, so Unsere Domainen mit allem Fleiß respicire, die eingerissene Fehler und Mißbräuche abstelle und hingegen gute Ordnung hinwieder einführe: Weilen Wir nun zu Unserm Kämmerer ꝛc. Ernst Graf von Schlieben wegen seiner guten Qualitäten und Geschicklichkeit, auch gründlicher Erfahrenheit von besagtem Kammer-Etat das allergnädigste Vertrauen haben, daß Uns derselbe hierunter gute und ersprießliche Dienste leisten werde, so haben Wir in Gnaden resolviret, demselben das Präsidium über Unsere mehrbesagte Kammer, jedoch unter Direction Unserer Regierung nach der letztgemachten Kammer-Ordnung[1]) aufzutragen. Thun das auch hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß . . . derselbe . . . den Kammer-Etat nach seinem besten Wissen und Gewissen verbessern, die eingeschlichene Fehler und Defecte redressiren, dasjenige, so verabsäumet und unterschlagen, beitreiben, woher die bisherige Unordnung gekommen, und durch wessen Schuld sie eingerissen, auch wer deshalb die Verantwortung habe, gründlich erforschen, auch Uns solches nach und nach pflichtmäßig entdecken, die Rentkammer- und Aembter-Rechnungen gebührend und zu rechter Zeit abnehmen, mit Unsern dortigen Cameralibus alles wohl überlegen und in denen vorkommenden Sachen einen schleunigen Schluß, wie es die Umbstände und Unser Interesse erforderen, collegialiter fassen, einen jeden Kammerbedienten zu seinem Officio und seiner Schuldigkeit denen Kammer-Ordnungen nach anhalten, die Bescheide und was sonsten resolviret wird, angeben, die Concepten mit gutem Bedacht revidiren,

[1]) Kammer-Reglement vom 20./30 August 1698. Vergl. weiter unten.

Digitized by Google

sowohl die anhergehende Relationes von Kammersachen als die in Unsere Aembter abzulassende Rescripte und andere Resolutiones nebst Unseren dortigen zur Regierung verordneten Wirklich Geheimen Räthen unterschreiben, die Wirthschaft aller Orten wohl führen, auch die Pensiones, Erbpächte und andere Prästanda richtig und zu gehöriger Zeit, also auch die exigible Reste forderen lassen, Unsere Ordres exacte exequiren, die excessive Executiones wider die Ambtsunterthanen nach aller Möglichkeit verhüten [soll] . . . .

Schlieben bezog 2000 Thl. Besoldung, hatte aber außer dem Brennholz, das ihm als Accidenz seiner Amtshauptmannschaft zustand, keine weiteren dienstlichen Einnahmen.

Am 28. Mai legte Schlieben in Gegenwart des Königs den Eid ab, daß . . Sr. Königl. Majestät und Dero Hohem Hause ich treu und gewärtig sein, Dero Bestes in der mir aufgetragenen Function überall suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abwenden und verhüten, nach der bereits gemacheten, oder noch zu machenden Kammer-Instruction mich eigentlich achten, die Domainen-Intraden nach äußerstem Vermögen verbessern, die Ausgaben, so viel es immer sich will thun lassen, zu Rath halten, bei dem allen bloß meines allergnädigsten Königs und Herren Interesse ohne einiges Nebenabsehen vor Augen haben und in summa mich so betragen wolle, wie einem treuen Diener eignet und gebühret.

Der Preußischen Regierung wurde die Ernennung im Erlasse vom 3. Juni 1709 angezeigt:[1])

Gleichwie er nun künftig die Direction Unseres Kammerwesens unter Eurer Aufsicht führen wird, also sollen die allda vorkommenden Sachen in pleno wohl erwogen und resolviret, die Vota, insonderheit wann sie different, gebührend ad protocollum genommen, was dergestalt beschlossen, sofort expediret, von dem Grafen Schlieben revidiret und anders in Kammersachen nichts ausgefertiget noch extradiret, wofern aber die Sache von Consequenz und dabei kein periculum in mora ist, Uns vorher davon berichtet, auch alle sowohl an Unsere höchste Person ergehende Berichte, als in die Ämter emanirende Verordnungen vom Grafen Schlieben nebst Euch unterschrieben und mit einem besondern Kammersiegel, welches Wir

[1]) Conc., gez. Kamcke.

Digitized by Google

ihm allhier ertheilet, bedrücket werden, wie er solches in seine Verwahrung zu nehmen und, wann er etwa abwesend, dem im Collegio nächstfolgenden nebst Revision der Kammersachen es anzuvertrauen hat.

---

35. F. W. von Grumbkows [1]) Allerunterthänigster Bericht und Vorstellung wie bei dem Königlichen Preußischen Generalkriegscommissariat bisher die Verrichtung dirigiret und respiciret worden.[2])

[s. l.] 22. Februar 1709.

Abschrift. R. 9. A. 1. und Kriegsmin. Geh. A. II. 12. a. 1.

Weil das Commando von der Armee mit dem Generalcommissariat in verschiedenen Stücken die Concurrenz hat, nämlich

[1]) Friedrich Wilhelm von Grumbkow, geboren 8/18. October 1678 (nach der Allg. Deutschen Biographie und dem Biographischen Lexikon 4. October), Sohn des Obermarschalls und Generalkriegscommissars Joachim Ernst von Grumbkow, wurde 30. April 1687 Kammerjunker des Kurprinzen, studirte in Halle und von Ende 1693 ab in Holland (Vergl. seine Studien-Instruction, die, von seinem Stiefvater Meinders herrührend, viele Züge zu seinem Characterbilde giebt, bei Strecker, Franz von Meinders in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 11. Heft 4, S. 145), nahm an dem französischen Kriege Theil, wurde 15. Februar 1697 Capitain, 20. Januar 1701 Oberschenk. Als solcher hatte er die Oberaufsicht über die königlichen Wein- und Bierkeller und unter dem Oberhofmarschall die Inspection über die Silberkammer. „Nicht weniger hat er auch dahin zu sehen, daß Unser Mundschenke Unser Mundgetränk samt den Gläsern und anderem Geschirre, so Wir vor Unseren Mund gebrauchen, zu jeder Zeit wohl verwahrlich, auch sauber und rein halte und in Acht nehme, dann auch, daß der beste Wein, Bier und ander Getränke, welches Wir etwa vor Unseren Mund erwählen, vor Uns allein verbleibe . . ., dann auch daß Unser Mund- und anderes Brot, so auf Unsere Tafel gebracht wird, durch den Mundbäcker nach Unserem Geschmacke wohl zugerichtet und sauber und reinlich gebacken werde, welches er dann, eher es auf Unsere Tafel kommt, zu probiren". Auch auf den Eiskeller und die Weinberge hatte er zu achten. Seine Besoldung in diesem Amte betrug 1000 Rthlr. nebst der Tafel oder dem Kostgelde und dem Futter für acht Pferde. 3. März 1705 wurde Grumbkow Obrist und erhielt das Sydowsche Regiment und wurde im selben oder folgenden Jahre Kammerherr. Im Spanischen Erbfolgekriege machte er die Schlachten von Höchstädt und Malplaquet mit, wurde 1708 Brigadier und 1709 Generalmajor. 1711 erhielt er auf sein Gesuch interimistisch eine Stelle im Generalkriegscommissariat, wurde 17. Februar 1712 Geheimer Kriegsrath und Director des Generalcommissariats neben Blaspil, erhielt 9. Mai 1712 das Preußische Indigenat, wurde im März

Digitized by Google

wenn ganze Corps oder einzelne Regimenter in denen Quartieren aufbrechen und marschiren müssen, imgleichen bei Formirung neuer Truppen und Verstärkung der Armee, Werbungen, Recrutirungen, Musterungen und Marschen, auch was sonsten zu Conservation der Armee erfordert wird, wie nicht weniger wegen des Enrollirungswesen und der Nationalmiliz, so sind bisher des Herren Generalfeldmarschalls [3]) Hochgräfliche Excellenz mit dem Herrn Generalcommissario [4]) solcher wegen allemal zusammengetreten und haben die Sachen vorher reiflich erwogen, sich darüber vereiniget und wie eines und das andere zu Sr. Königl. Majestät Diensten, auch der

1713 Wirklicher Geheimer Etatsrath, nahm 1715 an dem Schwedischen Feldzuge Theil und befand sich bei der Expedition nach Rügen, wurde 1716 Generallieutenant, nach Blaspils Versetzung nach Cleve einziger Chef des Generalkriegscommissariats, 23. Januar 1723 Vicepräsident und dirigirender Minister, 1733 General der Infanterie, Juli 1737 bei der Revue in Stettin Generalfeldmarschall, starb 18. März 1739, nachdem er bereits mehrmals vom Schlage gerührt worden war. (Kriegsmin. Geh. A. Grumbkow. Nachlaß; R. 9. A. 1; Genealogisch-Historische Nachrichten. 1739; [König] Biographisches Lexikon aller Helden und Militärpersonen in Preußischen Diensten 2, 82; Droysen 4. 2 und 3; Klaproth, 398; Allg. Deutsche Biographie 10, 22.)

[2]) Vergl. Isaacsohn 2, 307. f.

[3]) Alexander Hermann Graf von Wartensleben, Generalfeldmarschall, Wirklicher Geheimer Rath, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Gouverneur von Berlin, Amtshauptmann von Potsdam und Saarmund. (Vergl. über ihn Klaproth, 394; (König) Biographisches Lexikon 4, 176; Zedlers Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. Leipzig 1747. Bd. 52, S. 2387.)

[4]) Daniel Ludolf Freiherr von Danckelman, geboren 8. October 1648, wurde nach Absolvirung seiner juristischen Studien und Reisen in Deutschland, der Schweiz und Frankreich 1672 Hofmeister des Markgrafen Ludwig, 1675 Halberstädter Regierungsrath und Kammerrath des Prinzen, nach dessen Tod 1681 als Rath an den kurfürstlichen Hof berufen, Kammergerichtsrath, Geheimer Kammerrath, 1688 Maitre des requêtes und Director im Generalcommissariat (seine Instruction vom 1. Mai 1688 datirt), 20. Februar 1691 Wirklicher Geheimer Rath und Generalkriegscommissar, bei der Eröffnung der Hallischen Universität 1694) ihr Curator. Nach dem Sturze seines Bruders Eberhard erschien auch er verdächtig und wurde 9. August 1698 nach Halberstadt als Oberdirector „translocirt", 6. Februar 1702 aber als Generalkriegscommissar restituirt und zum Consistorialpräsidenten ernannt. Starb 14. Februar 1709. (Kriegsmin. Geh. A. II. 12 a. 1 und XVIII. 2. d. 6 e; Klaproth, 384; (Ölven), die von der Zeitlichkeit in der glorwürdigsten Ewigkeit durch den Todt versetzte große Ehren- und Tugend- und Staatsseule Daniel Ludolfus Liber Baro a Dankelmann 1709; Isaacsohn 2, 266. f.)

Digitized by Google

Armee und des Landes Besten aufs füglichste einzurichten [fest gesetzt], worauf nachgehends Sr. Königl. Majestät der Vortrag gethan worden, und die erfolgte allergnädigste Resolutiones von des Herrn Generalcommissarii Excellenz zur Expedition bei der Geheimen Kriegskanzelei und dem Generalcommissariat angegeben, von derosselben auch die Concepte revidiret, die Originalrescripte, Ordres und Patente vor die Armee von des Herrn Generalfeldmareschalls Excellenz, die übrigen Sachen aber von des Herrn Generalcommissarii Excellenz contrasigniret worden.

Die Verpflegungssachen, item das Steuer- und Accise- auch Polizei- Rathhaus- und Stadtwesen und was sonst mehr in das Generalcommissariat laufet, hat der Herr Generalcommissarius allein respiciret, auch alle Rechnungsabnahme dirigiret. Die bei dem Generalcommissariat nach ihm stehende Räthe aber werden eigentlich in folgenden Verrichtungen gebrauchet und zwar

1. Der Herr Geheime Kriegsrath von Krautt respiciret als Generalempfänger die Generalkriegescassa, wobei alle und jede zum Militairetat gewidmete Gefälle als Contributions-Accise- Sublevations- und Kopfsteuer- auch Lehenpferdegelder aus dem Königreich und allen anderen Königlichen Provincien, wie auch Subsidien, feindliche Contributiones und alle andere aus Tractaten und dergleichen herfließende Revenuen und extraordinaire Mittel eingenommen und berechnet werden, überdem arbeitet derselbe auch in Steuer- und Accisesachen, bei Ausschreibung der Kopfsteuern, Rechnungsabnahmen und anderen bei dem Generalcommissariat fürfallenden Verrichtungen, hilfet auch das Luxemburgische und andere feindliche Contributionswesen einrichten; seine größeste Mühe und Sorge aber ist, die Anschaff- und Negotiirung der am Militairetat zum Unterhalt der Armee von Zeit zu Zeit ermangelnden considerablen Geldsummen, imgleichen die Wechseldispositiones bei Einziehung der Subsidiengelder von Engell- und Holland, item bei Bezahlung und Versorgung der Königlichen Truppen in Italien, Brabant und Flandern oder wo dieselbe agiren. Ferner arbeitet derselbe in der Commission wegen der neuen Invalideneinrichtung und hat alle dabei einkommende Gelder zu erheben und zu berechnen.

2. Der Herr Geheimbde Rath von Borck ist Obersteuerdirector in der Kurmark, wohnt in denen Kreisen, so viel thunlich, den Rech-

Digitized by Google

nungsabnahmen mit bei, wie derselbe denn auch bei dem Generalcommissariat die Provincialhauptsteuerrechnungen mit abnehmen hilfet.

Der Hofrath Bock[1]) expediret als Generalcommissariatssecretarius alle und jede Geldsachen von Ausgabe und Einnahme, verfertiget die monatliche Verpflegungs- und Generalkassenetats vor die ganze Armee im Felde, im Lande und Garnisonen, imgleichen vor die Artillerie, den Generalstab und von Militairpensionen, auch vor die Invaliden, ferner die Etats und Repartitiones über die ordinaire Einnahme von Contributionen und Accisen aller Königlichen Lande und Provincien, nicht weniger auch die monatliche Eintheilungen von den Legations- Schloßbau- und Sublevationsgeldern, die monatlichen Accise-Etats von allen Immediat- und Mediatstädten der Kurmark, die Etats von den Besoldungen aller Steuer- und Accisebedienten in allen Königlichen Landen und Provincien, alle Abrechnungen, so mit den Regimentern wegen der Verpflegung und sonst zu halten, alle Projecte und Ausrechnungen von Auscommandirungen, Formirungen neuer Corps, Musterungen, Werbungen, Remonte und Recrutirungen, auch Winterquartiersachen und dergleichen mehr; ferner formiret derselbe anbefohlener Maßen den dreimonatlichen Abzug der vacante Oberofficierstractamente, auch hat er zu expediren alle Ordres und Assignationes, von denen bei der Generalkriegeskasse einzunehmenden und auszuzahlenden ordinairen und extraordinairen Gefällen, wie auch die Luxemburgische und andere feindliche Contributionssachen, zu geschweigen vieler anderer in das Generalcommissariat mit einlaufenden Sachen, welche der Weitläuftigkeit halber nicht alle specificiret werden können, wie er dann auch die Rechnungen im Generalcommissariat mit abnimmet und denen zu haltenden Conferencien mit beiwohnet. Noch respiciret der Hofrath Bock als Generalproviantcommissarius besonders alle Getreidemagazine bei denen Festungen in Sr. Königl. Majestät Königreich und Landen, wie auch das Feldmagazinwesen, imgleichen das Brau- und Mahlziesenwesen der dreien Residenzstädte Friedrichs-Werder, Dorotheen- und Friedrichsstadt, ferner die Friedrichs-Werdersche Mühlen und die Kriegesmetze bei denen hiesigen Damm-

[1]) Georg Bock, Hofrath und Commissariatssecretär, wurde 17. December 1702 Generalproviantmeister, 31. Mai 1709 Rath im Generalcommissariat, starb bald danach (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c und k).

Digitized by Google

wie auch denen Spandau- und Fürstenwaldischen Mühlen und an allen Orten in der Kurmark, allwo solche an die Getreidemagazine abgeliefert wird; ein Theil derselben aber wird von verschiedenen Kreisen und Städten an die Licentkasse mit Gelde bezahlt, so denen Getreidemagazinen entgehet.

4. Der Hofrath Cangießer[1]) ist specialiter instruiret dahin zu sehen, daß alle und jede in das Commissariat laufende Rechnungen in ihrer Ordnung zu gehöriger Zeit abgenommen werden, wobei derselbe das Protocoll hält und vor die Rendanten die Quittungen expediret, und weil solcher Rechnungen viele sein, die vor der Abnahme von ihm perlustriret und nachgesehen werden müssen, ob selbige nach der vorgeschriebenen Methode ordentlich eingerichtet seien, so giebet es dabei viel zu thun. Ueberdem expediret derselbe auch die Clevische Landtagssachen und mehr andere ins Generalcommissariat laufende Dinge.

5. Der Hofrath Wagener[2]) expediret alle Steuer- und Accisesachen, auch was dem annex ist, welche eine sehr weitläuftige Arbeit in sich begreifen und einen Mann fast überflüssig zu thun schaffen, überdem wohnt derselbe den Rechnungsabnahmen mit bei; er ist daneben auch Baurath bei hiesigen Königlichen Residenzien.

6. Der Steuerrath Hermann[3]) expediret das Marsch- und Einquartierungswesen, examiniret und revidiret die Marschliquidationes, ob solche förmlich, auch denen Reglements und Ordres gemäß eingerichtet sein, überdem hat derselbe auch die Ausfertigung in Werb- und Recrutirungssachen, was an die Provincien, Kreise und Städte

[1]) Elias Ernst Cangießer wurde 24. Februar 1680 Buchhalter beim Hinterpommerschen Militairetat, später Hofrath beim Generalcommissariat. 4. November 1712 Geheimer Kriegsrath, starb Anfang 1713 (R. 9. J. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c. und u).

[2]) Hoffiscal Wolf Friedrich Wagener wurde 15. September 1706 Hofrath, 8. Juli 1716 Kammergerichtsrath ohne Gehalt, 18. Februar 1723 Geheimrath, behielt aber seine Secretariatsgeschäfte, Generalfiscal, 10. Mai 1731 Geheimer Justizrath. (R. 9. J. 14. a; R. 9. X. 2—4; R. 97. II. E. 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. u u; Hymmen, 3. Abs. 4.)

[3]) Philipp Gottlieb Hermann [Nach dem Berliner Adreßcalender Peter G. H.] wurde nach eilfjährigem Dienste als Secretär des Generalfeldmarschalls Derfflinger 18./28. December 1689 Kriegscommissar beim Generalcommissariat, 31. Januar 1703 Steuerrath, starb 1716 (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

Digitized by Google

abgehet, imgleichen auch in dem Enrollirungs- und Nationalmiliz-wesen.

In vorerzählter Ordnung ist bei dem Generalcommissariat bisher alles tractiret und expediret worden, wobei mit anzumerken, daß, da in denen Königlichen Provincien die Commissariate und Obersteuerdirectoria aus einem Collegio von 4 bis 5 Räthen, 1 Secretario und 2 bis 3 Kanzlisten bestehen, in der Kurmark, als der considerabelsten und weitläuftigsten Provinz, kein besonder Commissariat angeordnet ist, sondern es wird von denen Räthen und Bedienten des Generalcommissariats darinnen alles specialiter mit respiciret, und also dadurch denen wenigen Leuten die Arbeit desto schwerer und mühsamer gemachet.

Dieses alles hat der vormalige Obermareschall und Generalcommissarius Herr von Grumbkow [1]) anno 1688 bereits erwogen, indem derselbe in Vorschlag gebracht, daß bei dem Generalcommissariat hinfüro ein recht ordentliches Collegium zu formiren höchst nöthig wäre, zu dem Ende dann auch dem anjitzo verstorbenen Generalcommissario Freiherrn von Danckelman die Direction des Generalcommissariats mit und neben dem Herrn von Grumbkow mit 1000 Rthlr. jährlichen Gehalt damalen aufgetragen worden, also und dergestalt, daß diejenigen, so noch etwa weiter darin möchten bestellet oder angenommen werden, nach und unter ihm die Session haben sollten, [2]) wobei es aber geblieben, indem der vorige Krieg bald darauf erfolget, da Se. Königl. Majestät stets abwesend gewesen, und der selbige Herr von Grumbkow auch 2 Jahr hernach verstorben.

Da nun seit anno 1688 bei dem Generalcommissariat die Arbeit und Verrichtungen sich umb ein großes vermehret, und die Arbeit noch immer von Zeit zu Zeit zunimmet, also daß die dabei bestellte Räthe und Bediente damit fast nicht weiter durchzukommen wissen, dem Herrn Generalcommissario auch die Direction und alle daran dependirende Arbeit allein zu schwer und weitläuftig, ja fast

[1]) Joachim Ernst von Grumbkow, der Vater Friedrich Wilhelms, 20. September 1690 gestorben. (Vergl. über ihn Allgem. Deutsche Biographie 10, 25). Ueber seine Vorschläge vergl. Isaacsohn 2, 184. 266. f.

[2]) Eingang zu der Instruction Danckelmans. Cöln a. S. 1. Mai 1688. (Siehe weiter unten.)

Digitized by Google

unerträglich fället, folglich alle Verantwortung auch allein tragen muß, woraus dann entstehet, daß die Sachen nicht allemal in ihrer völligen Ordnung verrichtet werden können, sondern bisweilen etwas ins Stocken gerathen, immaßen diejenigen Räthe und Bediente, welche den Vortrag und die Expedition haben, bei des Generalcommissarii überhäuften Verrichtungen oder andern Verhinderungen in ihrer Arbeit aufgehalten werden, worüber viel Zeit vergeblich verloren gehet; welches alles der letzt verstorbene Herr von Danckelman seit einigen Jahren wohl angemerket und verschiedentlich von Etablirung eines Collegii gesprochen, so würde bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung zu thun sein, ob Dieselbe nicht allergnädigst geruhen wollten, bei Dero Generalcommissariat anjetzo ein Collegium anzuordnen, welches wöchentlich 2 ordentliche Sessiones haben müßte, in welchen alle und jede einlaufende Sachen vorzutragen, darüber zu votiren und nach Sr. Königl. Majestät allbereit ergangenen und noch ergehenden allergnädigsten Ordres und Verfassungen zu decidiren, folglich auch sofort zur Expedition hinzugeben; was aber zuforderst Sr. Königl. Majestät [zu unterbreiten wäre], als da seind Gnadensachen und solche Dinge, worüber das Collegium vor sich nicht disponiren könnte, sondern [die] im Geheimen Kriegesrath vorgetragen werden müßten, davon wäre ein besonderer Extract aus dem Protocoll zu machen und dem Herrn Generalcommissario zum Vortrag mit in den Rath zu geben. Wie aber durch Etablirung eines Generalcommissariats-Collegii dem Herrn Generalcommissario an seiner Autorität, Rang, Gehalt, Emolumenten und Droits nichts abgehen, sondern demselben alles völlig und unverändert verbleiben müßte, so würde dann solch Collegium ohnvorgreiflich folgendergestalt anzuordnen und einzurichten sein.

1. Würden des Herrn Feldmarschalls Excellenz denen ordentlichen Sessionstagen, so oft als es nöthig, und Dieselbe mit dem Collegio wegen der Armee und in andern Königlichen Angelegenheiten etwas in Erwägung zu ziehen, mit beizuwohnen haben. [1])

2. Der Herr Generalcommissarius nimmt im Collegio den ersten Sitz, bei Anwesenheit des Herrn Generalfeldmarschalls

[1]) Grumbkow schrieb (unbestimmt zu welcher Zeit, wahrscheinlich 1712) hierzu: „Ad 1 müßte man wohl diesen Articul sehr restringiren oder gar auslassen, sonsten würde man von nichts als unnöthigen Conferentien hören."

Digitized by Google

Excellenz aber den zweiten Sitz, und werden von jenen alle Concepte ohne Unterscheid, wie bishero geschehen, revidiret.

3.[1]) Der Herr Geheime Kriegsrath von Krautt folget darauf in der Ordnung und hat den Vortrag von Geldsachen und denjenigen, was sonst mehr in die General-Kriegescassa läufet, wie nicht weniger was in Steuersachen und andern Dingen an ihn gelanget.

4. Weil auch viel Justizsachen mit ins Generalcommissariat laufen, welche nothwendig prompt beobachtet werden müssen, so würde der Herr Geheime Rath von Katsch[2]) solche bei dem Collegio zu respiciren, davon den Vortrag zu thun und seine Session nach dem Herrn von Krautt als Geheimer Kriegsrath zu nehmen haben, außerdem aber hat derselbe ferner sein Generalauditoriat noch besonders auf dem bisherigen Fuß zu beobachten.

5. Die Expeditiones bei der Geheimen Kriegskanzelei haben auch in vielen Dingen eine genaue Concurrenz mit dem Generalcommissariat, wannenhero der Herr Hofrath Schardius[3]) nebst dem Herrn von Katsch als Geheimen Kriegesrath seinen Sitz zu nehmen haben würde, umb die in seiner Expedition laufende Relationes und andere Sachen fürzutragen oder bei Verlesung derselben zu-

[1]) Grumbkow hat bei der späteren Durchsicht der Denkschrift diese und die folgenden Nummern um eine Zahl vorgerückt. Nr. 3. lautet nach seiner Randbemerkung: „3. Ist der Director der von Grumbkow, ut Adjunctus des Generalcommissarii."

[2]) Christoph von Katsch, geboren 15. September 1665 im Magdeburgischen, Hof- und Kammergerichtsadvocat, Generalauditeur, wurde 9. Februar 1702 Kriegsrath und da ihm „bei zunehmenden Alter die Campagnen zu schwer fielen," 10. November 1703 Kammergerichtsrath, 22. Januar 1705 Geheimer Justizrath, geadelt 16. März 1705, Oberauditeur in den Marken, Geheimer Kriegsrath, 8. Juni 1718 Wirklicher Geheimer Rath, 23. Januar 1723 dirigirender Minister und Vicepräsident des Generaldirectoriums, starb 2. (nicht 29.) Juli 1729. (R. 9. J. 7. und 8; R. 9. O. 2. C. 2; Gen.-Dir. Kurmark Ia; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Hymmen 3 und 4; Isaacsohn Bd. 3; Klaproth, 404; Allgem. Deutsche Biographie 15, 43; [Beneckendorf] Charakterzüge zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. 5, 103; 6, 4.)

[3]) Levin Schardius wurde 7. September 1690 adjungirter Geheimkanzlist 12. April 1691 wirklicher Kanzlist und Registrator, 22. Juli / 1. August 1697 Geheimer Secretär und stellvertretender Expedient der Militärsachen, 5./15. Januar 1700 Geheimer Cabinets- und Kammersecretär, 17. Januar 1701 Protocollführer im Geheimen Kriegsrath, Hofrath, erhielt 14. Juni 1703 die Expedition der Kriegskanzlei, wurde 1. September 1705 Protocollführer im Geheimen Rath, 22. Februar 1709 Geheimer Kriegsrath (R. 9. L. 7; Kriegsmin. Geh. A. II. 11. b. 9. a; XVIII. 2. d. 6. c.)

Digitized by Google

gegen zu sein, damit zu Gewinnung der Zeit desto eher zur Ausfertigung geschritten werden könnte.

6. Der Hofrath Bock behält den Vortrag von allen und jeden Verpflegungs- Magazin- Mundirungs- Werbungs- Remonte- Recrutirungs- und andern Geldsachen, worüber die Ordres sowohl an die Generalkrieges- als Proviantkassen auch an die Commissariate, Steuerdirectoria, Landräthe und Steuercommissarien auch Proviantbediente ergehen, und nimmt seinen Sitz als Geheimer Kriegsrath und obrister Commissarius nebst dem Herrn Hofrath Schardio, und weiln Se. Königl. Majestät bereits fürm Jahre ihm den Commissarium Gregory[1]) beigefüget und denselben aus seiner Poste zu Trarbach anhero gefordert, um besagten Bock in seiner mühsamen und weitläuftigen Arbeit auch ihm öfters zustoßenden Krankheiten zu subleviren, so würde ihm die Charge vom Generalcommissariatssecretario unter der Aufsicht [von] Bocken nunmehro würklich aufzutragen sein.

7. Der Geheime Secretarius und Registrator bei dem Generalcommissariat Canler[2]) führet im Collegio bei denen Sessionen das Protocoll, damit die Expeditiones ordentlich und dem Protocoll gemäß geschehen mögen. Er könnte auch mit zu denen Expeditionen, so nicht in die Verpflegungssachen und die monatliche Etate laufen, gebrauchet werden.

8. In der Expedition müßte niemanden einiger Eingriff geschehen, auch in allen Sachen, es trage solche im Collegio vor, wer da wolle, herumbvotiret werden, ehe die Ausfertigung geschiehet.

9. Was die Hof- und Steuerräthe Cangießer, Wagener und Hermann in ihren Verrichtungen fürzustellen und zu erinnern haben, dasselbe würden sie bei denen ordentlichen Sessionen anbringen können.

10. Auf gleichen Fuß würden es die Steuercommissarien wegen der unter ihrer Inspection stehenden Accise, Kassen und

[1]) Franz Christoph Gregory (Gregorii) wurde 17. December 1705 Commissarius in dem Trarbacher Contributionscomptoir, 1708 als Kriegscommissar in das Generalcommissariat versetzt, 12. März 1710 Hofrath und Commissariatsrath, 25. Juli 1712 in das Preußische Commissariat versetzt. (Gen.-Dir. Preußen. Rangsachen 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; XVIII. 2. d. e e und u u; Königsberg St.-A. Etatsmin. 21. b)

[2]) Johann Jacob Canler wurde 1706 Geheimsecretär, 13. März 1711 Rath, war 1713 auch Hofrath und Protonotar (R. 9. J. 14. b).

Digitized by Google

Städte, wann und so ofte sie allhier zugegen, mit dem Vortrage zu halten haben.

11. Die Acciserechnungen von denen Kurmärkischen Städten könnten die Hof- und Steuerräthe Cangießer, Grohmann,[1] Wagener, Hermann unter der Direction des Herrn Generalcommissarii alle Jahr abnehmen, und die davon zu haltende unterschriebene Protocolle nebst denen dabei fürkommenden Erinnerungen bei denen Sessionen dem Collegio durch den Hofrath Cangießer abgegeben und daraus referiret werden, damit die Nothdurft darunter verfüget werden könne.

12. Die Provincialhauptsteuerrechnungen aber würden von oberwähnten vier Räthen in Präsenz des Herrn Generalcommissarii Excellenz und eines oder zweien Geheimen Kriegesräthen aus dem Collegio abzunehmen sein.

13. Alle bei dem Generalcommissariat einlaufende und dahin gehörende Relationes, Memorialia und Supplicata werden an des Herrn Generalcommissarii Excellenz abgegeben, welche das Praesentatum darauf setzen, und folglich solche Stücke an die Geheimen Kriegesräthe vom Collegio, in deren Verrichtungen und Vortrag die Sachen laufen, abgeben, damit also eine gute Ordnung darunter gehalten werden könne.

Wann nun die Einrichtung vorgedachter Maßen geschiehet, so erreichen Se. Königl. Majestät Ihro in anno 1688 bereits gefassete Resolution in Aufrichtung eines Generalcommissariatscollegii, die Sachen werden solchergestalt auch in guter Ordnung dirigiret und respiciret, der Herr Generalcommissarius wird dadurch merklich subleviret und darf die Verantwortung nicht allein tragen, sondern es wird solche vom ganzen Collegio gefodert.

36. Bestallung Blaspils[2] zum Generalkriegscommissarius. Cöln a./S. 5. April 1709.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. A. 1.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Unser Würkl. Geheimder Etats- und Krieges-

[1] Johann George Grohmann war am 15. November 1685 Kriegs- und Steuercommissar geworden (Kriegsmin. XVIII. 2 d. 6. h). War auch Hof- und Amtskammerrath.

[2] Johann Moritz Freiherr von Blaspil, Sohn Werner Wilhelms von Blaspil, aus Cleve gebürtig, erhielt 10./20. März 1692 die Anwartschaft auf eine Cleve-

Digitized by Google

Rath auch Generalkriegscommissarius Daniel Ludolf Freiherr von Danckelman kurz verwichener Zeit mit Tod abgegangen, und Wir solche importante und considerable Charge, von derer treuen, fleißigen und geschickten Verwaltung großen Theils die Sicherheit Unserer Lande und Conservation Unserer Armeen dependiret, mit einem qualificirten und capablen Subjecto hinwieder zu besetzen, bedacht gewesen, auch dabei nicht allein die von Unserem ꝛc. dem Freiherrn von Blaspil in verschiedenen Legationen und Verschickungen Uns mit besonderer Dexterität geleisteten allerunterthänigsten ersprießlichen treuen Dienste, sondern [auch] dessen in Commissariats-Sachen erlangte Wissenschaft bei seiner bishero zu Unserem besondern allergnädigsten Vergnügen verwalteten Bedienung in Consideration gezogen; daß Wir dannenhero resolviret [und] denselben hinwieder zu Unserem Würkl. Geheimen Etats- und Kriegs-Rath auch Generalkriegescommissarius in Gnaden bestellet und angenommen.

Thun solches auch hiermit und kraft dieses und bestellen vorerwähnten Freiherrn von Blaspil zu Unserem Würkl. Geheimden Etats- und Krieges-Rath auch Generalkriegescommissario, also und dergestalt, daß . . . derselbe . . ., so oft er zu Rath erfordert wird, erscheinen, was er seiner Prudenz, Dexterität und Erfahrung nach dem gemeinen Wesen, Uns, Unserem Königl. Hause wie auch Land und Leuten heilsam und zuträglich erachtet, zu denen vorkommenden Sachen reden und votiren, ingleichem was ihm dabei von Uns aufgetragen wird, besten Fleißes expediren, insonderheit aber die Ehre Unserer Waffen, die Conservation Unserer Armee und Sicherheit Unseres Etats nach äußerstem Vermögen suchen, alles aber, so dem zuwider, getreulich verhüeten und abwenden, wie Unsere Truppen an Mannschaft, Montirung[1]) und Disciplin, imgleichen

---

Märkische Regierungs- und Kriegsrathstelle, wurde 16./26. März 1696 dort Kriegs- und Commissionsrath, öfters in diplomatischen Missionen verwandt, Geheimer Rath, 1. Februar 1706 Vicepräsident der Clevischen Regierung, Commissariatsdirector, 13. Mai 1709 mit Printzen Oberdirector der Pfälzischen Colonien, 7. Juni 1713 Präsident der Clevischen Regierung, 1717 aus seiner Stelle vom Generalcommissariat nach Cleve verwiesen, starb 29. Juli 1723. (R. 34. 16. a. 2; 16. b; R. 9. A. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Magdeburg. St.-A. R. A. 50. VII. 6; Klaproth, 398; Isaacsohn Bd. 2 und 3).

[1]) In Dönhoffs Bestallung zum Generalcommissar, Cöln a./S. 18./28. Dcbr. 1699 (Conc. von Ilgen entworfen, von Friedrich III. unterzeichnet) fehlt „Montirung".

Digitized by Google

Unsere Artillerie, Magazine [1]) und Zeughäuser in gutem Stand und Ordnung zu setzen und darinnen zu erhalten, die vornehmende Operationes der Kriegesraison gemäß zu dirigiren und einzurichten, Unsere Festungen in baulichem Wesen zu conserviren, die zu dem Unterhalt Unserer Miliz destinirte Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen, auch auswärtige Subsidien und andere [2]) Zugänge richtig einzutreiben und zu verbessern, auch die Truppen bei Feldzügen und in denen Quartieren mit allerhand Nothwendigkeit zu versehen, fleißige [3]) und unermüdete Obacht haben, solches alles mit Unserm Generalfeldmarschall [4]) überlegen und desselben Meinung und Gedanken deshalb vernehmen, dasjenige, so in allen diesen Affairen Uns zu referiren ist, Uns [5]) fürtragen und seine Meinung nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen Uns darüber eröffnen [6]), die deshalb nöthige Ordres, Verordnungen und Etate durch die ihm untergebenen Räthe, Ober- und andere Commissarien, imgleichen Secretarien und andere Bediente entwerfen lassen, über die bei Unseren Armeen in einem und anderen, insonderheit aber wegen Führung einer geänderten Oeconomie bei denen Regimentern, auch Einziehung der vacanten Ober-Officiers Tractamenten allbereits gemachten oder noch zu machenden Verordnungen und Aenderungen mit Nachdruck halten, was er hierbei von Unseren geheimden Angelegenheiten, es seie von Etats- oder Kriegs-Sachen, in Erfahrung bringet, bis in seinen Tod verschwiegen halten und sich sonsten in allem dergestalt erweisen und betragen solle, wie es einem getreuen, geschickten, verständigen und gewissenhaften Würkl. Geheimen Etats- und Kriegs-Rath auch Generalkriegescommissario gebühret, seine Uns geleistete Eidespflicht es erfordern, und Unser besonderes allergnädigstes Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

[1]) Dönhoff: „Artillerie, Zeughäuser und was sonst zu Unserer Kriegsverfassung gehöret, in gutem Stande und Ordnung zu erhalten".

[2]) Dönhoff: „andere zu Unserer Kriegsverfassung gehörende Zugänge richtig einzutreiben und ohne der Unterthanen Ruin zu verbessern.".

[3]) Dönhoff: „fleißige Obacht haben, hieraus mit Unserem Oberkriegspräsidenten communiciren und desselben Meinung".

[4]) Wartensleben.

[5]) Dönhoff: „Uns im Geheimen Kriegesrath".

[6]) Dönhoff: „eröffnen, was Wir darauf resolviren, durch die ihm untergebene Seretarien und andere Bediente ausfertigen lassen und revidiren, was er hiebei von Unseren geheimden Angelegenheiten in Erfahrung bringet, bis".

Digitized by Google

Für solche seine allerunterthänigste und mühesame Dienste wollen Wir ihm dasjenige, so sein Antecessor bei diesen Chargen gehabt, gleichfalls reichen lassen und zwar als Würkl. Geheimen Rath jährlich 2000 Thaler aus denen Licentgefällen und als Generalkriegescommissario monatlich 300 Thaler aus der Generalkriegskasse, wie auch auf zehen Pferde das Hartfutter aus dem Magazin in natura, wobei Wir ihm dann auch allergnädigst verstatten, die hergebrachte Neujahrs-Gelder nach wie vor anzunehmen und solche für sich als eine Ergötzlichkeit für seine mühsame Dienste zu behalten und zu genießen; im übrigen soll diese Bestallung von nächst verflossenem Reminiscere ihren Anfang nehmen, und das erste Quartal der Besoldung auf vorstehenden Trinitatis fällig sein. Wornach Unsere ꝛc. der von Krautt und der von Happe[1]) der Zahlung halber sich gehorsamst zu achten.

Da Uns auch nicht unbekannt ist, daß mehrerwähnter Freiherr von Blaspil bei seiner Generalcommissariats-Charge eine weitläuftige Correspondenz zu führen und in Unseren Militair- und Commissariats-Angelegenheiten viele Convoluten, Paqueten und Briefe bei denen Posten zu empfahen hat, so soll nach der sub dato den 18. Januar 1702 wegen seines Antecessoris ergangenen Verordnung über seine Correspondenz und an denselben einkommende Briefe und Paqueten in dem Postambt zu Berlin oder wo Unser Hoflager sich befinden wird, Rechnung gehalten, solche quartaliter von demselben attestiret und nachgehends in der General-Post-Rechnung in Ausgabe passiret werden, er aber zu Verhütung alles Unterschleifes die an das Commissariat einlaufenden Berichte an sich selbst und nicht an andere adressiren lassen, auch dahingegen die in sothaner Verordnung benannten 200 Thaler aus denen Accise-Straf-

[1]) Otto Wilhelm von Happe studirte in Frankfurt und Leyden, wartete seit 1. September 1682 bei der Kriegskasse auf, wurde 5. Januar 1684 seinem Vater Wilhelm Heinrich bei der Licenteinnahme adjungirt, 16. Mai 1685 Obereinnehmer der Metz- und Licentgefälle in der Kurmark, 4. April 1687 seinem Vater bei der monatlichen Contributionseinnahme adjungirt, 1. November 1689 Clevischer Rath und Obercommissar, 22. April 1693 Kriegsrath, 31. Mai 1709 Geheimer Kriegsrath, 1. Juni 1709 Clevischer Commissariatsdirector, 1713 bei dem Luxemburgischen Contributionswesen thätig. Er wurde bei der Berliner Licentkasse als abwesend geführt. Starb im Sommer 1718. (R. 9. A. 1; Kriegsmin. Geh. A. Cab. O. 4; XVIII. 2. d. 6 c; XVIII. 2 d. 6. d und f; XVIII. 2. d. 6. bb.)

Digitized by Google

gefällen und 100 Thaler de propriis, (worunter jedennoch diejenige 50 Thaler Correspondenz-Gelder, so er als Würkl. Geheimer Rath zu genießen und aus der Postkasse zu empfahen hat, nicht begriffen sind), an die General-Postkasse gegen Quittung jährlich entrichten und auszahlen lassen.

Nächst dem versichern Wir ihn auch Unseres besonderen allergnädigsten Schutzes, zumalen Uns nicht unwissend ist, daß bei einer so weitläuftigen und wegen genauer Beobachtung Unseres Interesse bei vielen anstößlichen Function es an allerhand Widerwärtigkeiten, ungleichen Nachreden und Verfolgungen nicht ermangelt, und wollen Wir solchem nach seiner ungehöret keine Ungnade noch Widerwillen auf ihn werfen, sondern ihn vorher mit seiner Verantwortung vernehmen und ihn gebührend hören, ihn auch bei dem Rang und anderen Prärogativen, welche ihm seiner Charge halber von Rechts und Gewohnheit wegen zustehen, allergnädigst mainteniren und schützen.

37. Erlaß an die Beamten der Grafschaft Lingen.[1])

Charlottenburg 23. August 1709.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Lingen. Bediente 1.

Verwaltung der Grafschaft Lingen.

Friedrich König ꝛc. Nachdem Wir vernommen, daß Unser bisheriger Geheimer Rath und Commissaire en chef der von Danckelman ohnlängst mit Tode abgegangen, so haben Wir allergnädigst resolviret und gut gefunden, daß Ihr, als Unsere Lingische Beambte, hinkünftig die Regierung des Landes bis zu Unser fernern Verordnung respiciren sollet. Wir haben Euch auch solches hiedurch in Gnaden bekannt machen und anbefehlen wollen, dabei Euren Uns geleisteten Pflichten nach Unser Interesse und des Landes Beste gebührend zu beobachten und in denen vorfallenden Sachen hin-

[1]) Johann Jakob de Famars meldete am 11. August den Tags zuvor eingetretenen Tod des Thomas Ernst von Danckelman und bat den König, einen neuen Commissaire en chef anzustellen oder zu verordnen, „daß die drei Beamte, wie bei des hochseligsten Königs (Wilhelms III.) Zeiten hiesige Grafschaft regieren." Die drei Beamten waren der Vicedrost, Hof- und Appellrichter, Land- und Holzschreiber Dr. jur. Johann Arnold Westenberg, Landrentmeister und Kriegscommissar Johann Jakob de Famars und der Vicerichter Johann Justus Lodtman.

Digitized by Google

künftig entweder selbst nur sofort die Nothdurft zu besorgen oder in denen wichtigen Sachen, und wobei Ihr einiges Bedenken habt, jedesmal an Uns Selbst oder an Unsern ꝛc. den Grafen von Wartenberg zu berichten und Euer Gutachten beizufügen, da Wir Euch dann darauf Unsere allergnädigste Willensmeinung wissen lassen wollen. Ihr habt auch alles, was in jenen Landes- Justiz- Polizei- Contributions- und Kammer-Sachen vorkommt, in denen Versambblungen, die Ihr zu solchem Ende alle Wochen einigemal an gewissen Tagen zu halten, vorzubringen, darüber ordentlich zu deliberiren und, so weit Ihr dazu autorisiret seid, zu schließen, auch dabei ein förmbliches Protocoll zu halten.

38. Errichtung des Oranischen Tribunals.

Wollup 2. October 1709.

R. 18. 34 a. Mylius C. C. March. II. 4. Anh. 1. Nr. 1. Sp. 107.

Der Gedanke zur Errichtung eines Oranischen Tribunals war bereits 1708 von König Friedrich I. gefaßt worden. Am 22. April 1709 wurden Bewert[1]) und Pulian[2]) als Beisitzer des projectirten „Criminalgerichts und Tribunalraths bei der Oranischen Succession" vereidigt. Der Appellationshof wurde dann am 2. October 1709 in Cöln a./S. für die Appellationen aus den Oranischen Successionslanden, Mörs und Lingen und der Grafschaft Tecklenburg eingesetzt.[3]) Das neue Tribunal sollte bei der Behandlung der Processe die Formalien und gemeinen Be-

[1]) Johann Wolfgang Bewert, Altmärkischer Quartalgerichtsrath, wurde 9. Januar 1694 Deutscher Rath am Französischen Obergericht, 17. Februar 1697 Kammergerichtsrath, 22. April 1709 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, 8. Januar 1716 Director des Französischen Obergerichts (R. 18. 34 a; R. 97. A. I. Gen. 101; R. 122. 3 a. 5. 10; Hymmen 3 und 4).

[2]) Johann Philipp von Pulian wurde 6. Juni 1713 Geheimer Justiz- und Kriegsrath beim Magdeburgischen Commissariat, 20. April 1718 Geheimer Rath, März 1720 in den Geheimen Justizrath und das Criminalcollegium berufen, 1721 Assessor des Niedersächsischen Kreises beim Reichskammergericht (R. 52. 75; R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c und d). Er war auch kaiserlicher Rath und Comes palatinus.

[3]) Die Berufungen aus Tecklenburg waren bis dahin an das Oberappellationsgericht ergangen. Die damals eingeleiteten Processe sollten noch von diesem Gerichte entschieden werden. Mylius C. C. March. II. 4. Anh. 1. Nr. 4. Sp. 109.

Digitized by Google

scheide des Oberappellationsgerichts beobachten[1]) und im Namen des Königs rechtskräftige Verordnungen zur Beschleunigung und Verbesserung der Justiz erlassen. Die Beisitzer dieses Gerichts hatten den Rang unmittelbar hinter den Oberappellationsgerichtsräthen. Zum Unterhalt des Tribunals mußte Mörs[2]) neben den für die Appellationscommission ausgeworfenen Geldern und Lingen je 100 und Tecklenburg 150 Rthlr. beisteuern.[3])

Durch Erlaß vom 3. Juni 1712[4]) wurden sämtliche Mitglieder des Gerichts angewiesen, alle königlichen Processe bei den Reichsgerichten und anderswo zu respiciren.

Die erste Appellation kam im März 1710 aus Lingen an das neue Gericht.

Durch die Instruction vom 19. September 1712[5]) (bei Mylius nur theilweis abgedruckt) wurden erst dem Tribunal besondere Sitzungsräume gegeben. Am 22. Januar d. J. war außerdem Ludwig Otto Edler Herr von Plotho zum Director[6]) sowie auf dessen Antrag am 3. Juni Johann

[1]) Erlaß v. 25. Mai 1710. Mylius C. C. March. II 4. Anh. 1. Nr. 5. Sp. 109.

[2]) Mörs hatte unter Wilhelm III. als Appellationsinstanz von dem Spruche des Krefelder Hauptgerichts in Sachen, die über 25 Rthlr. betrugen, zwei Kölner Rechtsgelehrte, sogenannte Appellationscommissarien. Friedrich I. übertrug 30. Juni 1704 deren Amt dem Clevischen Vicekanzler von Hymmen und dem Director Jsing Diese Mittelinstanz blieb auch nach der Errichtung des Oranischen Tribunals bestehen; erst bei Streitobjecten über 200 Rthlr. und nach der Resolution vom 1. September 1713 sogar erst über 400 Rthlr. durfte gegen die Entscheidung der Appellationscommissare in Berlin Berufung eingelegt werden, und zwar bis zur Gründung des Oranischen Tribunals beim Oberappellationsgericht. Für Lingen wurden durch Erlaß vom 9. Juni 1702 der Geheimrath Thomas Ernst von Danckelman nebst zwei Unparteiischen statt des Haager Gerichtshofes als letzte Jnstanz bestellt. An ihre Stelle war laut Verfügung vom 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht getreten.

[3]) Mylius l. c. Nr. 2. und 3.

[4]) Mylius l. c. Nr. 6. Sp. 111.

[5]) Conc., gez. Ilgen. Mylius l. c. Nr. 7. Sp. 111.

[6]) Plotho, aus dem Magdeburgischen gebürtig, wurde 1698 Magdeburgischer Regierungsrath, 1699 Gesandter an den Höfen von Mainz und Trier, 1703 bis 1708 Subdelegatus bei der Reichskammergerichtsvisitation, 16. April 1705 Geheimer Justizrath, 1711 Geheimer Rath, 1. October 1714 Wirklicher Geheimer Rath und Präsident des Oberappellationsgerichts sowie des Geheimen Justizraths, 1728 Lehensdirector, erhielt 1729 die Besorgung der Reichs- und Justizsachen beim Departement der auswärtigen Affairen. Er ist der Verfasser der Criminalordnung vom 8. Juli 1717 und der Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718. (R. 97. A. I. Gen. 101; Klaproth, 402; Jsaacsohn, Band 3; Sonnenschmidt, 416).

Digitized by Google

Konrad Rifselmann[1]) und am 19. September Balthasar Konrad Zum Broich[2]) zu Mitgliedern des Gerichtshofes bestellt worden, damit in der Revisionsinstanz ein am Processe bis dahin noch nicht betheiligter Re- und Correferent vorhanden wäre.[3])

Im Artikel 4 der Instruction wird Pulian und Bewert die ihnen 1709 ausgemachte Besoldung von 400 Thlr. wieder zugesichert. „Weil Wir aber dabei erwogen, daß gleich wie in anderen Stücken, also auch in Ansehung derer Salarien dieses Tribunal billig mit dem Oberappellationsgerichte gleich zu tractiren und zu versehen sei, in mehreren Betracht, daß Wir dem Tribunal auch Unsere vor den höheren Reichs-Judiciis hangende wichtige Sachen anvertrauen, haben Wir allergnädigst resolviret, daß denen beiden übrigen Tribunalsräthen, welche annoch mit keiner größeren Besoldung versehen, von demjenigen Beitrag, welcher aus Unserem von dem Oberquartier von Geldern besitzenden Antheil zum Unterhalt des Hofes von Ruremonde bisher gegeben worden, nunmehr, und nachdem Wir gedachten Unseren Antheil der Jurisdiction bereits Unserem Tribunal untergeben haben, nicht allein eine ebenmäßige Besoldung wie den beiden übrigen gereichet, sondern auch, wann noch ein mehrers aus dem Geldrischen aufkommen kann, solches unter den Präsidenten und die übrige Mitglieder des Collegii vertheilt werden soll".

5. Die bei der provisorischen Appellationscommission schwebenden Mörsischen Processe werden dem Oranischen Tribunal zur Erledigung überwiesen.

6. Von dem Salar der Mörsischen Appellationscommissare (126 Rthlr. 12 Gr. jährlich) empfängt der Secretär des Tribunals 110 Th. und der Geheime Kanzleibediente, welcher als Tribunalsdiener gebraucht wird den Rest.

Artikel 7 wiederholt die Verfügung vom 3. Juni 1712.

8. Das Tribunal muß auf gute Ordnung der Acten halten.

9. Die Procuratoren und Agenten beim Tribunal sollen „die Schriften und Recesse, so sie zu übergeben und abzuholen haben, wenn sie in die Merita causae einigermaßen einschlagen, auch sonst von einer Consequenz

[1]) Rifselmann, Consistorial- und Kirchenrath, wurde 1716 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath (Hymmen 3).

[2]) Zum Broich, aus Unna gebürtig, Kurmärkischer Jagd- und Grenzrath, wurde 6. Juni 1710 Kammergerichtsrath, 1716 Geheimer Justizrath, erhielt 20. Juni 1719 die Respicirung der Justizsachen bei der Kurmärkischen Kammer (R. 9. J. 7; R. 9. C. 1. b. 1; Klaproth, 416; Hymmen 3 und 4).

[3]) Plotho reichte 2. März 1712 sein „Unterthäniges, doch unvorgreifliches Bedenken, die fernere Einrichtung des Oranischen Tribunals betreffend", ein. Er verlangte vier Assessoren, einen bestimmten Versammlungsraum, gewisse Gerichtstage und ein eigenes Gerichtssiegel.

Digitized by Google

sein, zur allergnädigsten Approbation einschicken, damit sie, wann das Tribunal darüber vernommen, deshalb beschieden werden können."

10. Advocaten u. s. w. in den Provincien werden in Processen, die sie geführt, und die von nun an vor das Tribunal gehören, continuirt, „doch werden die von ihnen entworfene Schriften jeder Zeit von dem Tribunali nachgesehen und sodann mit allerunterthänigstem Gutachten zu Unserer Approbation eingesandt, auch, da die Sachen und Schriften von Wichtigkeit, daneben auch andere berühmte Jurisconsulti und Facultäten in Unseren Landen darüber vernommen und deren Berichte und Responsa, so weit sie gegründet, mit in Consideration gezogen."

11. „Es haben sich auch der Präses und die übrige Membra dieses Collegii mit einander über einen gewissen convenablen Modum tractandi zu vergleichen und mit Fleiß dahin zu sehen, daß nicht in einer oder verschiedenen Sachen wider einander laufende Principia geführet und dadurch anderen sich zu Unserem Präjudiz solcher Contrarietät zu bedienen Occasionen gegeben werden."

12. „Wann bei den auswärtigen Advocatis und Procuratoribus einiger Mangel oder Verdacht, daß das Königliche Interesse von selbigen nicht genug beobachtet werden möchte, erscheinen sollte, oder es sonst hiebei einer Remedur bedürfe und Unserm Tribunal davon gründliche Nachricht zukommen sollte, so haben sie oder Unser ꝛc. von Plotho solches gebührend anzuzeigen, auch da einige davon abgehen, und eine Ersetzung erfordert würde, sich wegen geschickter Subjectorum zu erkundigen, so wieder an der- oder desjenigen Stelle gesetzt werden können, welche sie dann in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen haben."

13. Da die Zahl der Procuratoren beim Reichskammergericht „sich ziemlich vermehret," soll bei etwaigem Abgang „der Numerus, mithin die Salaria, so viel möglich, eingezogen und letztere um Unser Orangisches Tribunal besser zu etabliren, angewendet werden."

14. Die Mitglieder des Gerichts haben pflichtmäßig anzuzeigen, was dem Königlichen Interesse, der besseren Einrichtung der Processe und der Handhabung der Rechtspflege dienen möchte. Für „den Punctum justitiae en général" wird auf Plothos Instruction vom 22. Januar 1712[1]) verwiesen.

Im November 1712 erhielt das Tribunal ein eigenes Siegel.

---

[1]) Vergl. Nr. 59. S. 174.

Digitized by Google

39. Bericht des Preußischen Kammerpräsidenten Schlieben und des Kammermeisters Döpler[1]).

Wehlau[2]) 2. Januar 1710.

Ausfertigung. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-S. 1.

Zustand der preußischen Amtskammer.

Als Ew. Königl. Majestät mich, den Grafen von Schlieben, zum Präsidenten[3]) und mich, Döplern, zum Kammermeister bei Dero Preußischen Ambtskammer ohnlängst in Gnaden bestellet, ich, Graf von Schlieben, auch vor einigen Monaten und ich, der Kammermeister, vor wenig Wochen solche Functiones angetreten und nunmehro beiderseits bemühet sind, dabei nach allen Vermögen unserer Bestallung und der darauf abgelegten theuren Pflicht ein schuldiges Genügen zu leisten, so finden wir doch darunter wegen derer großen Confusionen, worin das hiesige Kammerwesen und was davon dependiret, stecket, so viele Difficultäten, daß wir darüber zum höchsten bekümmert sind und daher genöthiget werden, theils zu unserer künftigen Decharge, theils zu Ew. Königl. Majestät fernerer allergnädigsten Verordnung die Nothdurft deshalb allerunterthänigst vorzustellen.

Dann, so viel den Zustand der Kammer an sich betrifft, so sind zwar verschiedene Kammer-Ordnungen und andere Reglements, wornach das hiesige Kammerwesen geführet werden sollen, vorhanden, es sind aber dieselbe nach denen jetzigen Generalverfassungen Ew. Königl. Majestät andern Kammern nicht eingerichtet, auch bisher demjenigen, was darinnen noch etwa nützliches enthalten, gar schlecht nachgelebet und dadurch auch, daß die Cameralbediente, von denen ohnedem die wenigste die zu ihren Functionen erforderte Capacität haben, noch sich umb den Schaden Josephs recht bekümmert, ihr Ambt nur obenhin und nicht mit gehöriger Application gethan,[4]) die Beambte aber und andere unter der Kammer Direction stehende

[1]) Der Domainencommissar und Director der Königsberger Trankſteuer Johann Christoph Döpler wurde im August 1709 Rath und Preußischer Kammermeister, starb 18. Mai 1714. (R. 7. 19; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b.)

[2]) Dorthin war Regierung und Amtskammer vor der Pest in Königsberg geflüchtet.

[3]) Vergl. Nr. 34. S. 73.

[4]) Siehe Beilage 2. S. 100.

Digitized by Google

Subalternen, welche nach ihrer Vorgesetzten Exempel ihr Officium ebenfalls nur taliter qualiter verrichtet, nicht zu ihrer Schuldigkeit gebührend angehalten, das Kammerwesen in die größeste Verwirrung gerathen.

Hiervon nun legen sich genugsame Zeugnisse dar, wann man diejenige Sachen, worauf der Kammer Aufsicht hauptsächlich ankommet, nur in etwas examiniret, und, da die Verwaltung Ew. Königl. Majestät Öconomien und Domainen außer allen Zweifel das vornehmste Objectum derselben mit sind, so ist am Tage, in was vor einem schlechten Zustande dieselbe sich befinden. Dann da liegen die Gebäude auf denen Ämbtern und Vorwerkern über einen Haufen, und werden auch nur die nöthigste Reparaturen derselben große Summen Geldes erfordern. Wir wollen von denenjenigen Vorwerkern, welche in Administration stehen, vorjetzo nicht sagen, wie die Wirthschaft auf selbigen geführet werde, dieweil die Kürze der Zeit, die wir bei der Kammer sind, uns nicht zugelassen, auf deren einige zu kommen und dieselbige zu untersuchen, sondern müssen nur von denenjenigen Ämbtern und Vorwerkern, welche verarrendiret sind, derer die größeste Anzahl ist, dieses, so viel wir bishero davon in Erfahrung gebracht, allerunterthänigst berichten, welchergestalt die wenigste mit denen Arrendatoren aufgerichtete Contracte ihre gehörige, rechte Formalität haben, sondern dergestalt obenhin eingerichtet sind, daß, anstatt dieselbe zu guter Richtigkeit dienen sollten, solche denen Arrendatoren bishero zu Formirung allerhand Prätensionen und wenigst einen Prätext der zurückhaltenden Zahlung ihrer schuldigen Arrende-Pensionen gereichet, zumalen von vielen Aembtern und Vorwerkern gar keine Pachtanschläge vorhanden, weniger dergleichen denen Contracten, wie solches anderer Orten styli ist, annectiret worden. Hierzu kombt ferner, daß die Inventaria und Uebergaben bei Veränderung derer Arrendatoren und Beambten nicht allemal aufs neue conscribiret, noch dem angehenden von dem abgehenden gebührend übergeben, viel weniger darunter Richtigkeit gemachet worden, sondern alles in voller Unordnung hangen blieben, wovon dann die Arrendatores profitiret und daher bald diese bald jene Prätension gemachet und in denen Rechnungen ausgebracht, welche zwar mehrmalen von der Kammer gestrichen, aber nicht gehöriger

Digitized by Google

Maßen decidiret oder beigetrieben, sondern von einem Jahr ins andere entweder ins Tenetur oder zur Verabscheidung ausgesetzet oder im Restbelege angenommen worden (dergleichen Termini gewiß bei Ew. Königl. Majestät andern Ambts- und Rechnungskammern ungewöhnlich sind und nicht gefunden werden). Dahero es dann gekommen, daß die mehreste Arrendatores der Rentkammer, bevorab da diese ihr Devoir auch dabei nicht in Acht genommen, mit so importanten Resten, welche die meisten abzuführen unvermögend, verhaftet blieben, wodurch Ew. Königl. Majestät einen considerablen Schaden leiden, indem die wenigste Cautiones dergestalt beschaffen, daß Ew. Königl. Majestät Sich daran werden erholen können.

Wann man die hiesige Aembterrechnungen, deren einige in ungeheuren großen Voluminibus bestehen, ansiehet, erschrickt man fast über deren ungewöhnliche Weitläuftigkeit, welche die fast von einem ganzen Saeculo her unter allerhand Benennungen darin befindliche und auf Millionen sich belaufende Reste, wovon doch wenig oder garnichts zu hoffen, umb ein merkliches vergrößern, zu geschweigen derer seither mehr als 50 Jahren annoch auf Verabscheidung beruhenden Posten, die in allen Aembtern viele Tonnen Goldes ausmachen und aus weitläuftigen, in der größesten Confusion seienden vielen Schuldregistern, wenn solche, wie es dann allerdings die Nothdurft erfodert, decidiret und abgethan werden sollen, zusammen- und die dazu nöthige Informationes aufgesuchet werden müssen. Was nun allein dieses vor Zeit, Arbeit und Mühe erfodern wird, ist leicht zu ermessen, und könnten wir dergleichen noch viele mehr anführen, wann wir nicht hierbei von aller Weitläuftigkeit, so viel es nur möglich, zu abstrahiren suchten.

Weiln uns aber bei diesem allem vielleicht objiciret werden möchte, daß Ew. Königl. Majestät dieses zum Theil gar wohl bekannt, und Dieselbe daher aus einem allergnädigsten Zutrauen, umb solche Unordnung abzustellen, uns der hiesigen Kammer vorgesetzet, so weiß der Gott, welcher aller Menschen Gedanken kennet, mit was aufrichtigem Herzen wir uns äußerst angelegen sein lassen, hierunter allemal als getreue Knechte vor Ew. Königl. Majestät erfunden zu werden. Allein, allergnädigster König und Herr, die Sachen sind leider dergestalt beschaffen, daß deren Redressirung bei einer so weitläuftigen Kammer als die hiesige, unter deren Direction 70 Ämbter

Digitized by Google

und 143 Vorwerker stehen[1]), nicht Monate, sondern Jahre erfodert werden, wobei uns das sensibleste dieses mit ist, daß wir das Unglück haben, unsere Functiones zu einer solchen betrübten Zeit anzutreten, da dieses sonst glückliche und gesegnete Land, mit Hunger und Pest von der Hand des Höchsten heimgesuchet,[2]) in dem äußersten Elend stecket, wo nicht, welches doch der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle, dem totalen Ruin nahe ist,[3]) und dahero sich nicht nur allein unendliche Obstacula finden, die bisherige Mängel, welche von langen Zeiten her nach und nach, da immer einer des andern Trappen (nach der hiesigen Redensart) gefolget, so wie es die Nothdurft wohl erheischet, abzustellen, sondern vielmehr zu unsern größesten Leidwesen sehen müssen, daß die Confusiones je mehr und mehr zunehmen, und solches zu verhindern fast vor jetzt eine Unmüglichkeit ist, zumalen wann sich Leute finden, welche von der Injuria temporis zu profitiren und sich derselben entweder zu ihrem Eigennutz oder zu Bekleisterung ihrer bisherigen übelen Haushaltung zu bedienen, auch diejenige, welche mit uns darinnen arbeiten sollten, sich von uns absentiren und sich ihrer schuldigen Pflicht zu entziehen, uns aber dadurch allerhand Verhinderung zu machen suchen. Es sind auf künftigen Trinitatis 35 Vorwerker pachtlos, welche, weil die Administrationes derselben Ew. Königl. Majestät garnicht anzurathen, wann es müglich, und sich dazu solche Arrendatores, die acceptable Conditiones offeriren und anbei zureichende Caution zu machen vermögen, sich finden, wieder verarrendiret werden müssen, zuvor aber wohl eine gründliche Untersuchung derselben und daß hauswirthliche Anschläge darüber verfertiget würden, höchst nöthig. Es kann aber wegen Kürze der Zeit, indem die Termine zur Verpachtung nunmehro bald angesetzet werden müssen und auch, daß man bei der Kammer, wobei wir beide uns vorjetzo ganz allein befinden und keinen einzigen von denen Kammer-Assessoribus, welche

[1]) Vergl das General-Aemter-Verzeichniß bei Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens. Leipzig 1878. S. 370.

[2]) Die Pest wüthete in Preußen vom Sommer 1708 bis 1709. Die über Königsberg verhängte Sperre wurde am 30. December 1709 aufgehoben. Vergl. Baczko, Geschichte Preußens 6, 333. Ueber die Pest in Preußen, vergl. [Hagen] Beiträge zur Kunde Preußens 4, 27. f.

[3]) Siehe Beilage 3. S. 101.

Digitized by Google

sich von uns ganz absentiren, sondern nur einen Kammerschreiber und drei Kammerverwandten bei uns haben, mit vielen andern Verrichtungen, vornehmlich, wie denen in der äußersten Misère nothleidenden armen Unterthanen zu succurriren, occupiret, solches unmöglich sobald geschehen, wannenhero man es so gut, wie es nur thunlich, wird machen müssen, jedoch alle mögliche Praecautiones dabei zu nehmen nicht unterlassen.

Von dem hiesigen Renteiwesen müssen dieses Ew. Königl. Majestät wir noch allerunterthänigst vorstellen, wie daß solches ebenfalls in der größesten Unrichtigkeit stecket, und ob ich, der Präsident, gleich bereits etzliche Monate bei der Kammer bin, habe von dem Rentmeister doch bis dato den rechten Etat der Rentkammer, was nämlich dieselbe annoch bei denen Aembtern und Arrendatoren zu fodern habe, und was dieselbe hingegen wieder schuldig, nicht erlangen können, sondern der Rentmeister disponiret mit denen Geldern nach seinem Gefallen; und obwohl mir, dem Kammermeister, in meiner Bestallung allergnädigst injungiret, über dasjenige, was bei der Rentei täglich einkommet, ein Gegenregister zu halten, und daß ohne mein Vorbewußt von dem Rentmeister nichts ausgezahlet, sondern von demselben wöchentlich über Einnahme und Ausgabe ein Extract übergeben werden solle, verordnet, so kann ich doch hierunter meinem Ambte kein Genügen leisten, indem so wenig der alte Rentmeister, noch sein ihm adjungirter Sohn,[1]) ohngeachtet solches sowohl dem einen als dem anderen per rescriptum anbefohlen worden, sich bis diese Stunde bei der Kammer allhier eingefunden, sondern dieser im Lande umbher reiset, und jener, welcher in Königsberg ist, bei der Rentei und über die Gelder, wie bereits erwähnet, pro lubitu disponiret. Inzwischen nehmen die Confusiones je mehr und mehr überhand, und wir werden fast täglich von denen über ihre nunmehro von einem ganzen Jahr rückständige Besoldungen lamentirenden Bedienten angelaufen und importuniret. Wir müssen bei solchen Umbständen fast nicht anders schließen, als daß der Rentmeister die Sachen bei der Rentei à dessein in solche Verwirrung bringen wolle, wovon keiner das Ende finden soll, und können nicht ab-

[1]) Adam Friedrich Hesse, seit 1706 Preußischer adjungirter Rentmeister und Kammerverwandter.

Digitized by Google

sehen, welchergestalt derselbe seine hierbei führende Conduite und daß er die Reste bei denen Arrendatoren so hoch anwachsen und die Kammer umb ihren Credit kommen lassen, auch dadurch verursachet, daß weder die vor Ew. Königl. Majestät Hofstaat noch sonst assignirte Gelder oder die Besoldungen denen hiesigen Königl. Bedienten richtig bezahlet worden, sondern viele von diesen darüber fast crepiren müssen, justificiren werde. Ew. Königl. Majestät haben bereits vor einiger Zeit eine Untersuchung des hiesigen Renteiwesens allergnädigst resolviret, und wird die Beschleunigung derselben unserm allerunterthänigsten ohnmaßgeblichen Davorhalten nach umb so viel nöthiger sein, da der Rentmeister ein alter Mann ist, welcher auf der Grube gehet, und wann derselbe in solcher Unrichtigkeit, zumalen er in etzlichen Jahren keine Rechnung abgeleget, versterben sollte, Ew. Königl. Majestät einen großen Schaden zu besorgen haben würden; wir aber unsers allerunterthänigsten Orts finden uns bei sogestalten Sachen necessitiret, sowohl dieserhalb, als auch, daß uns aus denen jetzigen Verwirrungen bei der Kammer und denen Domainen, auch daher noch zu besorgenden Suiten über kurz oder lang keine Verantwortung zuwachsen möge, mit Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß und in allertiefster Submission uns hierdurch aufs feierlichste zu verwahren, auch zugleich demüthigst zu bitten, Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, uns von dergleichen Verantwortung per decretum zu dechargiren . . . .

Beilage 1.

In einem undatirten Schreiben, „Notata zu dem Preußischen Kammerwesen" heißt es:

Denen befundenen vielfältigen Confusionen beim Preußischen Kammerwesen hat man bishero nachfolgende Ursachen beigeleget:

1. Ist diese Kammer in sehr langen Jahren nicht untersuchet worden, da sie doch einer accuraten Untersuchung schon längst nöthig gehabt hätte.

2. Ist die Preußische Kammer niemals ein besonderes, autorisirtes Collegium gewesen, welches in oeconomicis und cameralibus seine eigene Expedition, Votum und Siegel gehabt hätte, sondern dieses alles, auch sogar die Citationes der Beamten, Quittirung derer abgenommenen Amtsrechnungen und Executiones derer Aemterreste haben unter der Ober-Regierung Direction bisher gestanden,

Digitized by Google

welche das, was die Kammer in Vorschlag gebracht (ob es wohl nicht allemal collegialiter geschehen sein mag) expediren lassen; dieses hat aber zu allerhand Mißbräuchen und unter dem auch darzu Anlaß gegeben, daß, wenn etwa ein und ander Versehen vorgelaufen, sich die Camerales feliciter herauswickeln und die Schuld auf die Ober-Regierung werfen können, worgegen diese sich damit geschützet: Sie hätten deren Cameralen ihrer Pflicht getrauet und dergleichen Errores nicht anders decidiren können, als sie ihnen von der Kammer vorgetragen worden; und dahero rühren ebenso viele tausend Rthl. unrichtige Kammerreste, welche in denen sogenannten Tenetur-Schulden auf Verabscheidung bestehen.

3. Ist bishero davor gehalten worden, daß derer Preußischen Kammer- und Renteibedienten allzu viel wären, welche noch darzu in ihren obliegenden Verrichtungen garkeine oder doch keine rechte und zureichende Ordnung gehalten, sondern, weil die Superiores unter sich selbst uneinig gewesen, ein jedweder gethan hätte, was ihm beliebe.

Beilage 2.

Ueber das Treiben einiger Bedienten berichten Schlieben und Döpler, Königsberg 11. November 1710:

Inzwischen aber will es uns unmöglich fallen, länger bei denen Kammer-Expeditionen fortzukommen, woferne mit dem Kammersecretario und Registratore nicht vors erste eine baldige Veränderung vorgenommen werden sollte. Denn da der alte Vice-Kammermeister Günther[1]) die Function eines Kammersecretarii mit zu verwalten hat, seither einem halben Jahr und darüber aber nicht auf die Kammer gekommen, hingegen sein ihm adjungirter Sohn der Sachen nicht gewachsen, noch ein tüchtiges Concept zu machen capable ist, sondern nur seinen Plaisirs nachhänget, auch wohl gar in einigen Tagen nicht auf die Kammer kommt und uns, wann er etwa von des vorhergehenden Tages Débauche sich nicht wohl befindet, wissen lässet, daß er zur Arbeit nicht wohl disponiret sei, sondern, umb frische Luft zu schöpfen, sich ausmachen wolle, darüber die Expeditiones negligiret, so gehet es mit denen Ausfertigungen, vornehmlich da in manchem Tage 20 bis 30 Verordnungen angegeben werden, gar schlecht von Statten, und bleiben öfters Sachen, welche resolviret

[1]) Starb Anfang April 1712. (Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 2).

Digitized by Google

worden, gar liegen, woraus dann nichts als lauter schädliche Confusiones erfolgen können. Worzu der Registrator Manthey, welcher ebenfalls lieber die Weinhäuser als die Kammer frequentiret, das Seinige hauptsächlich mit beiträget, indem er die Registratur in solcher Unrichtigkeit hält, daß viele Dinge abhanden kommen, und wann etwas auch nur von denen neuesten Actis verlanget wird, solches gar selten gefunden werden kann, wodurch man dann bei der Arbeit mehrmalen gar sehr aufgehalten wird. Wir haben selber in der Registratur gefunden, daß auf dem Fußboden die Briefschaften so häufig umbherliegen, daß auch importante Documenta mit denen Füßen getreten werden, und mögen mit allen unsern täglich wiederholenden Ermahnungen so wenig bei dem einen als dem andern etwas fruchtbares ausrichten . . . Des Günthers Conduite wird je länger, je impertinenter, allermaßen derselbe, als er vor dreien Tagen seiner mehrmaligen Gewohnheit nach von der Kammer geblieben und sich damit excusiren lassen, daß er zu Hause an denen Arrendecontracten arbeite, wir aber, da wir auf der Kammer seiner benöthiget, ihme wissen lassen, daß er sich bei uns einfinden solle, er zwar zu kommen versprochen, jedoch aber zurückgeblieben und inzwischen, wie wir ganz sichere Nachricht haben, in einem Weinhause sich aufgehalten und dergestalt über uns allem Ansehen nach nur moquiret.

Beilage 3.

In einem Briefe an Wittgenstein, Wehlau 1. December 1709, schildert Schlieben das fürchterliche Elend im Königreiche:

Die Contagion [ist] dermaßen stark eingerissen, daß fast mitsambt meinem neuen Herrn Kammermeister Döpler vor Consternation uns nicht finden können, daß wir die besten Litthauischen Kammer-Aembter sowohl durch die Pest, welche in einigen, ja vielen Dörfern und Aembtern überhand nehmen will, dann daß vieler Orten kein Brot bis Weihnachten, sondern die Hungersnoth vorhanden, weniger einiger Vorrath zur bevorstehenden Sommersaat zu finden, in größte Noth und Elend gerathen sehen müssen. . . . Wollte Gott, daß Ew. Excellenz nur auf acht Tage hier wären, umb den Zustand selbst zu bemerken; Sie würden finden, wie alles unglaublich schlecht stehe. Die Pauren sind ganz desperat, wünschen den Tod mehr als das Leben, welches mit meinen Ohren gehöret

Digitized by Google

habe. Executanten kann man sonder Gefahr, daß sie inficiret werden, fast nicht mehr ausschicken; die Pauren laufen in die Wälder, wann sie ankommen, und sagen: „Wartet ein wenig, wir werden doch sterben, dann könnt Ihr alles nehmen!“ — Wann Gott wollte das Sterben stillen unter den Leuten, und daß den Dürftigen Brot gegeben, desgleichen das Getreide zur bevorstehenden Sommersaat zu beiden Feldern in Zeiten angeschaffet werden könnte, so wäre doch Hoffnung vor die Leute, so gewiß ohne Trost und desperat seind. Ew. Excellenz sorgen doch gleichfalls vor allen Dingen, daß mit denen Contributionen nachgesehen werden möge, sonsten ist der Schade irreparabel. Baar Geld ist fast nicht möglich beizuschaffen, weilen, wann ja noch ein deutscher Pauer etwas weniges hat oder ein Stück Viehe verkaufen wollte, kann er weder nach Königsberg, es zu verhandlen, kommen,[1]) noch sonsten in den kleinen Städten, die theils inficiret, theils nicht Geld, was zu kaufen, haben, los werden: daß also die Kammer, umb besser was als nichts zu bekommen, Befehl wird geben müssen, Getreide, Gerst, Erbsen, Haber, Leinsaat ꝛc. anstatt Bezahlung anzunehmen. . . . Wir sind samt der Regierung hier; ein Medicus Dr. Grabe[2]) ist zwar herausgekommen, aber kein Apotheker mit Medicin aus der Stadt, noch andere Sachen, die, wann man was brauchet, gerne, da einem ja was zustoßen sollte, bezahlen wollte, beigeschaffet, daß es also auch an dieser Anstalt fehlet, und, wann man was kriegen sollte, sich verwahrloset sehen muß. Gott wolle alles barmherziglich abwenden.

40. Erlaß an die Preußische Regierung.

Landsberg 13. Mai 1710.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 16. e.

Tod des Preußischen Kanzlers Kreytzen. Wiederbesetzung seines Postens.

Der König spricht sein Bedauern über den Tod des Preußischen Kanzlers von Kreytzen[3]) aus, da er ein „nützlicher und rechtschaffener

[1]) Königsberg war noch gesperrt. Vergl. S. 97. Anm. 2.

[2]) Dr. med. Martin Sylvester Grabe, Leibmedicus und königlicher Bibliothekar.

[3]) Georg Friedrich von Kreytzen, 3. Mai 1639 geboren, Hauptmann zu Balga, Voigt zu Fischhausen, Hof- und Legationsrath, wurde 9. November

Digitized by Google

Diener" gewesen wäre, der großen Eifer für das fürstliche Interesse „und des Landes Conservation, sonderlich diese letzte Jahre her, rühmlich erwiesen." Die Regierung soll der Wittwe versichern, „daß Wir, wenn sie zu ihrer Consolation etwas vorzuschlagen wüßte, ihr dieselbe gestalten Sachen nach in Königlichen Gnaden gerne angedeihen lassen würden."

„Wie sonst diese in dem dortigen Geheimbten Rathscollegio erledigte Stelle wieder zu ersetzen, deshalb können Wir Uns nichts vorschreiben lassen, noch Uns an die von Euch gethane Vorschläge binden,[1]) werden auch hiernächst schon dergestalt deshalb zu disponiren wissen, wie Wir es zu Unseren Diensten und des Landes Besten am zuträglichsten befinden werden."

Der Obermarschall von Canitz[2]) sollte interimistisch statt des verstorbenen Kanzlers das Präsidium bei dem Tribunal führen. Zum Kanzler und Lehensdirector wurde Ludwig von Ostau[3]) ernannt.

---

41. Erlaß an die Preußische Regierung.

Cöln a./S. 19. Juli 1710.

Abschrift. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 1.

Direction der Preußischen Regierung über Kriegs- und Amtskammer.

Die Preußische Regierung hatte wiederholt geklagt, daß sich die dortige Amtskammer[4]) und das Commissariat oder Kriegskammer vielfach ihren Verfügungen widersetzten und das Abhängigkeitsverhältniß zu der Regierung möglichst zu lockern suchten.

Friedrich König in Preußen ꝛc. Ihr habt der Kammer und Kriegeskammer zu bedeuten, daß Wir beide Collegia an Euch hiemit

---

1685 Landrath, 29. Mai 1687 Kanzler und Tribunalspräsident, starb 4. Mai 1710 (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 87. b; Klaproth, 372.)

[1]) Die Regierung hatte von Canitz zum Kanzler vorgeschlagen.

[2]) Friedrich Wilhelm von Canitz, 1656 geboren, wurde 1684 Hauptmann zu Lötzen, 1690 zu Tapiau, hernach Landesdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 17. Mai 1706 Obermarschall, 1711 Oberburggraf, starb 22. Januar 1719 (Klaproth, 397).

[3]) Wurde 1696 Hauptmann zu Neuhausen und Labiau, 1706 Landesdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 1711 Kanzler (Horn, die Verwaltung Ostpreußens. Königsberg 1890. S. 106. Nach Klaproth, 400 erst 1712), 1718 Präsident des Preußischen Commerciencollegiums, starb 2. November 1727. (Gen.-Dir. Preußen. Bediente für das ostpreußische Commerzcolleg. 5.)

[4]) Vergl. Nr. 39. S. 99. Beilage 1.

Digitized by Google

verwiesen haben wollten und es sehr ungnädig empfinden, auch es an ihnen mit aller Schärfe zu ahnden wissen würden, wenn sie demjenigen, was Ihr dem Lande zum Besten verfüget und anordnet, sich ferner widersetzen und solches nicht zum gehörigen Effect kommen lassen sollten; gestalt Ihr dann auch, wann das eine oder das andere von diesen beiden Collegiis Euch in Euren zur Conservation des Landes machenden Anstalten nicht secondiren oder denen von Euch deshalb ergehenden Verordnungen nicht nachkommen will, Uns die Specialia davon sofort umbständlich zu berichten [habt], da Wir alsdann schon zureichende Mittel finden werden, Euch bei der zur Administration des Landes nöthigen Autorität, Gewalt und Respect zureichend zu schützen, auch deshalb solche Exempla zu statuiren, daß man sich daran zu spiegeln Ursach haben soll.

42. Berichte der Regierung, der Kammer und des Obersteuerdirectoriums über den Zustand des Herzogthums Magdeburg.[1])

Halle 1, 15. und Magdeburg 22. September 1710.

1. Ausf., gez. Danckelman, Dieskau, Guericke, Posadowsky, Cocceji, Meyer. 2. Ausf., gez. Hornig, Niemen, Meyer. 3. Ausfertigung. R. 52. 91.

Ew. Königl. Majestät haben Uns unterm 25. August[2]) allergnädigst rescribiret, welchergestalt Sie Sich in Gnaden erinnerten,

[1]) Hier und weiter unten werden einige Berichte über die allgemeine Lage der Provinzen in den letzten Jahren vor 1713 mitgetheilt, weil sie zur Erklärung der Reformbewegung unter Friedrich Wilhelm I. wesentlich beitragen können. (Vergl. auch Nr. 23. S. 52.) Die Feststellung, wie weit diese Klagen und die Stimmung, aus der heraus sie verfaßt sind, berechtigt waren, würde Aufgabe einer Specialuntersuchung sein. An dieser Stelle darf nur kurz darauf hingewiesen werden, daß die Tendenz aller dieser Berichte dahin geht, die eigene Provinz möglichst zu entlasten. Die Verfasser, fast sämtlich auf ständischer Seite stehend, waren der centralistischen Umbildung der Staatsverfassung feindlich; sie erkannten daher nicht die wichtigste Ursache des ungesunden Zustandes, nämlich die zu lange Erhaltung hinfälliger mittelalterlicher Einrichtungen und die locale Absonderung der Städte und kleinen Gebiete von ihrer Umgebung. Auch berücksichtigten sie nicht, daß die Epochen des Aufschwungs und Niedergangs stets mit einander wechseln; gerade die Jahre 1707 bis 1712 gehörten einer Epoche letzterer Art an. Vergl. im Zusammenhange mit diesen Nothstandsberichten Lubens Relation an Friedrich I. aus Cleve, 14. October 1710. bei Stadelmann, 211. Speciell über die Magdeburgischen Verhältnisse siehe Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. N. F. 10. 1, 1; 10. 2, 327; 10. 3, 675; 11. 1, 1; 11. 3, 789.

[2]) Ausf., gez. Ilgen, Printzen, Bartholdi, Blaspil, Kameke (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XV. Nr. 3). Die Untersuchung wurde durch den Sturz Wittgensteins und

Digitized by Google

daß wegen des je mehr und mehr zur Verarmung und Ruin sich neigenden Zustandes des hiesigen Landes bisher vielfältige Klagen geführet worden. Weiln Ew. Königl. Majestät nun, wie es deshalb eigentlich bewandt, gründliche und umbständliche Nachricht haben wollten, so hätten Ew. Königl. Majestät wir mit dem förderlichsten über folgende Puncta unsern pflichtmäßigen und ausführlichen allerunterthänigsten Bericht einzusenden.

1. Ob das hiesige Land und dessen gute Eingesessene seit einiger Zeit, und wie lange her, von ihrem vorigen guten Zustande dergestalt abgekommen, daß die Unterthanen nebst der vor sie nach eines jeden Standes erforderten Subsistenz die gemeinen Landes-Prästanda zu denen Contributionen und Kammergefällen entweder garnicht, oder doch ohne große Beschwerden und dabei in die Länge zu befürchtenden totalen Ruin des Landes nicht mehr aufbringen können?

2. Im Fall der Zustand des Landes so schlecht wäre, wie in dem vorhergehenden Punct erwähnet worden, so verlangeten Ew. Königl. Majestät zu wissen, wie wir solches demonstriren und erweisen wollten, und was für Particularia wir deshalb anzuführen hätten?

3. Hätten wir auch zu melden, was die eigentliche und wahrhafte Ursache dieses in dem Lande entstandenen Abfalls und der gegenwärtigen Unvermögenheit der Unterthanen sei, und

4. Wie und durch was Mittel wir vermeineten, daß diesem Unglück zu remediren und das Land in solchen Zustand wieder zu bringen, daß der Unterthan dabei bleiben und seinen ehrlichen Unterhalt, Ew. Königl. Majestät aber das Ihrige von dem Lande haben könnten?

Wobei Ew. Königl. Majestät noch dieses allergnädigst mit angefüget, daß Sie hierüber mit dem ersten unseres gehorsamsten Berichts erwarteten, und gleichwie Ew. Königl. Majestät in uns das allergnädigste Vertrauen hätten, daß wir in solcher unserer Relation den üblen Zustand des Landes Ew. Königl. Majestät nicht ärger und gefährlicher vorbilden würden, als er in der That

das drohende Vordringen der Pest veranlaßt. Vergl. Droysen IV. 1, 226. f.

Digitized by Google

ist; also hätten wir auch von demjenigen, was Ew. Königl. Majestät zu wissen nöthig, Derosselben nicht das Geringste zu verhehlen, und wollten Ew. Königl. Majestät sowohl das eine als das andere auf unser Gewissen und die schweren Pflichte, womit Ew. Königl. Majestät wir verbunden, geleget haben, wir hätten auch unsere hierauf abstattende Relation zu Ew. Königl. Majestät eigenhändigen Erbrechung zu überschreiben . . . . .

Was hiernächst die erste Frage . . . betrifft, so ist es an dem und lieget es vor Augen, daß dieses Herzogthumb von dem Zustande, darin es für diesem sich befunden, ziemlich abgefallen, und ob zwar hin und wieder in einigen Städten und auf dem Lande annoch einige wohlhabende Leute sich befinden, andere auch ein ihrem Stande gemäß ausreichendes Auskommen haben möchten, so können diese doch davon vor sich und die Ihrige nichts erübrigen, der mehrere Theil von denen Einwohnern dieses Landes aber dürfte wohl aus solchen Leuten bestehen, die sich Theils sehr kümmerlich durchbringen und mit Borgen und Lehnen sich helfen müssen, theils aber so verarmet sind, daß sie von Almosen und anderer Leute Gutthätigkeit zu leben gezwungen werden, so daß es mit der Zeit vielen schwer, denen meisten aber unmöglich fallen dürfte, wenn die Sachen in dem jetzigen Zustande bleiben oder das Land von schweren Verhängnissen oder Gerichten Gottes überfallen werden sollte, nebst ihrem unentbehrlichen Unterhalt die ihnen obliegende Onera in der Länge zu tragen und abzuführen. Welchen unverhofften Falls dann dieses Land menschlichem Urtheil nach in einen betrübten Zustand und in eine mitleidenswürdige Zerrüttung gerathen und verfallen dürfte. Dieses alles ist zwar an sich offenbar, wie aber der Verfall eines Landes nicht alle Zeit auf einmal sich zu ereignen, sondern nach und nach zuzunehmen pfleget, so würde es auch schwer fallen, die eigentliche Zeit zu benennen, wann der Zustand dieses Landes zu verschlimmern sich angefangen, doch aber ist an dem und aus denen nach und nach eingelaufenen Klagten wahrgenommen worden, daß die Wunden und der Verfall des Landes sich seither einigen wenigen Jahren am meisten gesteigert und an den Tag geleget.

Ad. 2. Woher es zum andern zu demonstriren, daß dieses Herzogthumb in einen so merklichen Abfall gerathen, solches würde

Digitized by Google

nicht schwer fallen, sondern es damit auf die tägliche Erfahrung hauptsächlich ankommen. Es beweisen solches die täglich wiederholte Seufzer und die unzähligen Thränen derer, welche nicht nur in kundbarer Armuth leben, sondern auch anderer feinen Leute, die man sonsten annoch bei einigen Mitteln zu sein glauben möchte. Bei denen Amosenkassen findet sich, daß die Zahl der Armen und Dürftigen sehr anwachse, sogar daß auch verschiedene Leute, so sonst ihr gutes Auskommen gehabt, dahin ihre Zuflucht nehmen, und daraus das meiste zu ihrer und der Ihrigen nothdürftigen Versorgung erhalten müssen. Ferner müssen die meiste Gefälle, wann sie auch zu Zeiten nur einige Groschen betreffen, oftmals mit beschwerlichen Executionen beigetrieben werden. Dann ist das Geld gegen die vorige Zeiten in dem Lande sehr rar, sodaß man dessen wenig gewahr wird, dergestalt, daß auch sonst wohl begüterte Leute wegen geringer Geldposten sich oftmals verklagen lassen, nur umb Zeit zur Bezahlung zu gewinnen. Die Zahl der Armenprocesse wächset bei der Regierung dermaßen an, daß, da deren sonst kaum zehn in diesem Herzogthumb und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit gewesen, itzo bei der Acten-Nachsehung sich gefunden, daß deren fast an anderthalb hundert vorhanden, welche wirklich im Schwange gehen, ohne was sich bei denen Unter-Gerichten desfalls annoch finden möchte. Viele von andern Parteien, so Processe bei der Regierung haben und sich zum Armenrecht nicht legitimiren können, bleiben die Sportuln und Gebühren schuldig, dahero dann solche oftmals durch die Execution beigetrieben werden müssen, wenn anders diejenige, welche selbige genießen, ihren Lebensunterhalt haben sollen. Nächstdem zeiget der Augenschein, daß der Werth der Immobilium, welches sich insonderheit bei den hiesigen Thalgütern, wie auch andern Landgütern äußert, gar sehr und zum Theil bis auf den dritten und vierten Theil gefallen, dergestalt, daß niemand dergleichen mehr an sich bringen will, da sie doch sonsten und nicht vor zu langer Zeit so angenehm und in großem Werth gewesen. Zudem hat man vor diesem eher tausend als itzo hundert Thaler auf Credit erlangen können, als welcher in diesem Lande fast ganz dahin gefallen. Die Handwerksleute klagen gleichfalls sehr über Abgang der Nahrung. Es hat nächstdem die Erfahrung gewiesen, daß eine Zeit hero verschiedene Ban-

Digitized by Google

querouten geschehen, und daß nach dem Absterben solcher Leute, bei denen man gute Mittel vermuthet, anstatt solcher viele Schulden sich hierfür gethan und oftmals Concursus bonorum entstanden, aus welchem allen leider mehr als zu viel erhellet, daß es mit diesem Lande bei weitem nicht in dem Stande, wie es wohl zu wünschen.

Ad 3. So viel die dritte Frage betrifft, was die eigentliche und wahrhafte Thatsache dieses in dem Lande entstandenen Abfalls und der gegenwärtigen Unvermögenheit der Unterthanen sei, so hat man billig die Güte des großen Gottes zu preisen, daß derselbe dieses Land unter dem glorwürdigsten Scepter Ew. Königl. Majestät mit keinem Krieg, noch ansteckenden Seuchen bishero heimgesuchet, wie dann auch dasselbe keinen sonderlichen Mißwachs oder andere Unglücksfälle erlitten. Weil aber nichts desto weniger vorangeführter und bekannter Maßen dasselbe in einen nicht geringen Abfall gerathen, so können wir hauptsächlich nicht anders urtheilen, als daß selbiges entweder gar zu sehr beschweret, oder daß die Collecten nach desselben Zustande nicht eingerichtet sein müssen. Wie dann bekannt, daß nebst denen vormaligen Oneribus nach und nach verschiedene andere Praestanda aufgekommen, aus welchen dann, und da auch der Erbpacht auf gewisse Art und andere Collecten, als Salzsteuren, Feuerkassen-Gelder und dergleichen nachhero auf verschiedene Weise miteingeführet, dieselbe auch theils ziemlich rigorose nebst vielen Strafen exigiret worden, leicht zu ermessen, daß dadurch auch beim Lande einige Alteration entstanden, zumal da die Commercia und der Credit dabei großen Schaden gelitten . . .

Ob auch eines Theils bei denen schweren Zeiten zur Armuth nicht etwas mit contribuire, daß theils Landleute sich über ihren Stand halten, andere aber nicht sparsamer leben und sich mit gar wenigem, als mit Wasser und Brot, vergnügen wollen, wie an vielen Orten geschiehet, wo das Volk einer härtern und rauhern Lebensart gewohnet, kann man ebenfalls wohl nicht in Abrede sein; so viel aber das letztere betrifft, dürfte sich es wohl entweder garnicht, oder doch so geschwinde nicht ändern lassen, weil die Erfahrung zeiget, daß in den Provinzen, die Gott mit besserem Acker für andere gesegnet, der Landmann etwas besser zu leben gewohnet, und daß sich solches nicht ändern noch bessern läßt.

Digitized by Google

Es ist auch nicht zu leugnen, daß die schwere Landwerbungen, so zur Fortsetzung des Krieges wider den allgemeinen Reichsfeind einige Jahre her fortgesetzet worden und zum Theil in sehr kurzer Zeit geschehen müssen, das Land auf eine oder andere Weise sehr beschweret und mitgenommen.

Daß durch den innerlichen schlechteren Werth des Geldes einem jeden aus seinem Patrimonio ein großes entgehe, und daß sonsten daraus viele Ungelegenheiten einem Lande zuwachsen können, solches ist an sich offenbar und wäre zu wünschen, daß einem so eingewurzelten großen Uebel endlich abgeholfen und die von Ew. Königl. Majestät desfalls hin und wieder geschehene höchstrühmliche Vorstellungen einen gedeihlichen Effect nach sich ziehen möchten. Wie dann auch nicht zu leugnen, daß die bisher geschlagene geringhaltige Scheidemünze in Handel und Wandel wie auch sonsten vielen Schaden und Ungelegenheit im Lande verursachet, insonderheit wann solche in Zahlung der Wechsel umbgesetzet werden müssen.

Es hat ferner die Erfahrung gewiesen, daß der Justiz nicht allemal ihr freier Lauf gelassen worden, und verschiedene Untergerichte, insonderheit aber die meiste Aembter hin und wieder mit Personen besetzet, so die zu solchen Bedienungen erforderte Wissenschaft nicht haben, und thut uns leid, daß wir zugleich sagen müssen, daß es dabei auch an passionirten und interessirten Richtern nicht mangelt, welche durch ihre widerrechtliche und zum Theil auf einen unrechtmäßigen Genuß abzielende Proceduren, auch theils zu ihrem Vorschuß desto eher zu gelangen, die Unterthanen in viele schädliche Unkosten und Sportuln setzen, wie wir dann auch zu Zeiten angemerket, daß oftmals weitläuftige Processe verstattet worden in Dingen, so leicht und besser in der Kürze abgethan werden können.

Daß ferner das Commercium durch Einführung verschiedener Monopoliorum und Hemmung des freien Debits, durch Auflagen, Concessiones, und andere Hinderungen Anstoß gelitten,[1]) und daß zum Theil das Publicum, zum Theil aber verschiedene Privati dabei das Ihrige mitempfunden, solches ist in diesem Herzogthumb bekannt.

Dann ist auch dieses auf verschiedene Weise dem Lande schwer gefallen, daß zu Zeiten die Gesetze auch wohl durch einseitige Vor-

[1]) Vergl. den Anhang. S. 123.

Digitized by Google

ſtellungen und Ordnungen geändert worden, dadurch dann viele andere Schaden gelitten und verkürzet worden.

Wir möchten wünſchen, daß wir auch entübriget ſein könnten zu ſagen, daß, weil die Dominia privatorum außer den ordentlichen Weg Rechtens verſchiedentlich angefochten und in Anſpruch genommen werden, dieſes Werk hin und wieder großen Kummer und Confuſion verurſachet, und daß verſchiedene, ſo dadurch betroffen worden, faſt allen Credit verloren und alſo in die höchſte Ungelegenheit gerathen. Weil aber Ew. Königl. Majeſtät unſern allerunterthänigſten Bericht auf unſer Gewiſſen und die von uns geleiſtete ſchwere Pflichte in dieſer Sache erfordert, ſo haben wir uns ohne Verantwortung nicht entbrechen können, dieſes in aller Submiſſion mit zu berühren, inſonderheit da auf dieſer Sache ein Großes und faſt der Credit des ganzen Landes mit ankommet, dieſes Werk auch mit denen auswärtigen eine gar große Connexion hat und allerhand Wirkungen nach ſich ziehet, die von der höchſten Wichtigkeit ſeind.

Nächſt dieſem iſt nicht zu leugnen, daß hin und wieder ſowohl in Städten als aufm Lande durch Kleidung, Equipage, in Eſſen und Trinken, bei Ausrichtungen und anderen Vorfallenheiten auf verſchiedene Weiſe der Sache zu viel gethan, und mancher dadurch nicht wenig incommodiret wird, allermaßen andere aus einer unzeitigen Aemulation, andere aber weil es faſt durchgehends geſchiehet, und ſie ihrer Meinung nach nicht gerne etwas weniger thun wollen, die Schranken einer wohl eingerichteten Frugalität überſchreiten.

Dann leidet auch das Publicum merklich darunter, wann die Pretia der Dinge, ſo nothwendig in das Land gebracht werden müſſen, es ſei durch Privilegia, Monopolia oder andere Onera hoch geſteigert, die Exportanda aber ebenfalls gar zu ſehr beſchweret werden. Die Manufacturen beginnen auch hier und zu Magdeburg einigermaßen abzunehmen, davon ſonſten viele Leute und das gemeine Weſen Nutzen haben könnten.

Es iſt hiernächſt bekannt, daß allhier und andern Orten dieſes Herzogthumbs verſchiedene Juden geduldet werden, deren Anzahl ſich hin und wieder ſehr vermehret, dadurch dann dem Publico auf verſchiedene Weiſe ebenfalls nicht wenig präjudiciret wird, ange-

Digitized by Google

sehen dergleichen Leute bekanntermaßen kein Handwerk treiben, noch den Acker bauen, sondern sich mit Kaufen und Verkaufen ernähren und oftmals gestohlene oder sonsten verdorbene Sachen an sich bringen, die sie andern wohlfeiler verkaufen, darunter dann die Kaufleute nothwendig leiden müssen, indem diese mehr verzehren als ein Jude, und also sich mit dem Verkauf ihrer Waaren einigermaßen nach ihrem Zustande richten müssen. Dadurch dann auch der Accise ein Großes abgehet, zu geschweigen, daß dergleichen Leute aus einer unzeitigen Gewinnsucht oftmals von inficirten Orten Waare in andere Lande gebracht, und sie damit gleichfalls angesteckt. Dahero es wohl die hohe Noth erfordern möchte, die Zahl der Juden, welche bereits vergleitet sind, durch Aufnehmung anderer nicht weiter zu vermehren.

Gleichwie ferner bekannt, daß der Kornhandel theils wegen der Schwierigkeit bei denen Zöllen, theils auch wegen des vor einigen Jahren erfolgten Beischlags und theils aus verschiedenen andern Ursachen ziemlich gelegen,[1]) so würde es dem Lande zur großen Consolation gereichen, wann das Commercium mit dem Kornhandel auf sichere und beständige Weise wieder in Flor gebracht werden könnte, und müssen wir unseres allerunterthänigsten Orts Ew. Königl. Majestät höchsterleuchteten Ueberlegung in tiefstem Respect anheim stellen, was Sie dazu für Mittel ergreifen wollen, und ob Sie die gegenwärtige Conjuncturen nicht so beschaffen finden, daß von denselben etwas gedeihliches in diesem Stücke vor das Land zu erhoffen.

Wie sehr der Credit bei den Corporibus und denen Städten erloschen, solches ist bekannter als bekannt, und dahero gar sehr zu besorgen, daß, wann nach des höchsten Gottes gerechtem Verhängniß trübselige und gefährliche Zeiten einfallen sollten, es gemeldten Corporibus schwer fallen dürfte, auch nur zu Aufbringung derjenigen Mittel zu gelangen, so die äußerste und unumbgängliche Noth erfordern möchte.

Gleichwie wir nun die Ursachen, woher das Land in die gegenwärtige Abnahme hauptsächlich gerathen, so weit als uns dieselben bekannt, in tiefster Unterthänigkeit und schuldigstem Gehor-

[1]) Vergl. dagegen Schmoller in dem Jahrbuche für Gesetzgebung und Volkswirthschaft 8, 1067.

Digitized by Google

sam fürgestellet, also wird viertens aus demselben großen Theils zugleich erhellen, wie dem gegenwärtigen Uebel am bequemsten abzuhelfen und dem künftigen in Zeiten vorzukommen. Da aber bekanntermaßen die heilsame Gerechtigkeit und der Flor der Commercien, wie auch der so hochnöthige Credit nebst guter Münze die vornehmsten und beständigsten Säulen eines wohlgefaßten Staats sind, so halten wir unseres allerunterthänigsten Orts dafür, daß vor allen Dingen dahin zu sehen sein werde, daß in Zukunft darunter kein Mangel erscheinen möchte. Wie nun der große Gott nach dem Reichthumb seiner Güte in dem abgewichenen Jahre einen gnädigen Anfang zur Aufnahme des Landes bei dem Kornhandel gezeiget, so würde unseres allerunterthänigsten unvorgreiflichen Ermessens fürnehmlich dahin zu sorgen sein, daß solcher mehr und mehr befördert und das guten Theils ruinirte Salzcommercium wieder emporgebracht werde, als welches die beiden vornehmsten Quellen sind, woraus dem Lande vormals das Geld zugeflossen. Dem Credit könnte dadurch ohnmaßgeblich am besten geholfen werden, wann die Dominia rerum eine mehrere Gewißheit erlangeten, als sie zeithero nicht gehabt zu haben geschienen. Der Justiz würde dadurch zu helfen sein, wann sowohl in Ew. Königl. Majestät als der Privatorum Sachen denen Rechten ihr starker Lauf gelassen, und keiner ohne genugsame und erörterte Sache seiner rechtlichen Possession entsetzet, überall aber unparteiische Justiz administriret würde. Wann dieses alles geschehen, und mithin wegen des Luxus zureichende Verfassungen im Lande gemachet, auch darüber beständig gehalten würde, so ist kein Zweifel, es würde unter dem Segen des gnädigen und alles regierenden Gottes das Land sich wieder aufnehmen, der Unterthan seinen ehrlichen Unterhalt, Ew. Königl. Majestät aber auch das Ihrige von dem Lande haben können, zumalen wann es Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefallen möchte, dem Lande zum Trost das Collectenwesen in hohen Gnaden revidiren und untersuchen, auch es nachgehends dergestalt einrichten zu lassen, wie es dem Zustande des Landes am bequemsten und gemäßesten sein möchte.

Unseres allerunterthänigsten Orts können wir den Zustand dieses Herzogthumbs unserm Gewissen und Pflichten nach nicht anders beschreiben, als daß er fast überall schlecht, und die Armuth

Digitized by Google

groß, wiewohl es doch damit durch die Gnade des Höchsten und Ew. Königl. Majestät tragende allergnädigste landesväterliche Vorsorge noch zur Zeit damit auf das Äußerste nicht gekommen; wir wollen auch wohl glauben, daß, wenn denen Aermesten mit Borgen und sonst von Zeit zu Zeit geholfen werden könnte, das Land sich noch einige Zeit hinhalten möchte, wobei man aber nicht wissen kann, wie lange solches annoch währen dürfte.[1]) Sollte aber, wie zum Theil oben bereits angeführet, der große Gott nach seinem unerforschlichen Rath seine Gerichte auf dieses Land ausgießen und dasselbe mit Pest, Krieg, totalem Mißwachs oder dergleichen schwerem Unglück strafen, so können wir unsers Orts nicht anders absehen, als daß desselben Ruin unvermeidlich sein werde, weil die meisten Leute nichts, als was sie täglich aus der Hand in den Mund stecken, oder die tägliche Nothdurft und noch kaum haben, die andern aber größern Theils nicht in dem Stande sind, ihren Nachbaren und Mitbürgern zu helfen, und der auswärtige Credit besagtermaßen ganz und gar erlieget, also daß bei dem Einbruch der vorangeführten betrübten Verhängnisse, die doch der Höchste nach seiner unendlichen Erbarmung väterlich von diesem Lande abwenden wolle, der meiste Hause entweder das Land würde verlaufen, oder sein Leben darin elendiglich zubringen und endigen müssen. Welches dann Ew. Königl. Majestät höchstem Interesse umb so viel desto nachtheiliger

[1]) Der Regierungsrath Meyer hatte in seinem Votum vom 1. September zugegeben, daß allerdings das Herzogthum in den letzten Jahren des großen Kurfürsten viel erduldet hätte. „Nachher hat sich das Land nach und nach wieder erholet und absonderlich, da die Franzosen und andere Flüchtlinge aufgenommen und die Commercien von derselben Fabriken ins Land gebracht worden. Von der Zeit nun an, und da kein totaler Mißwachs gewesen, das Getreide auch zu etlichen Jahren in guten Preis gestiegen, daß sowohl der Adel, als Bürger, Bauer und die Aemter ein gut stark Geld vor Getreide lösen können, ist das Land in einem solchen Stand gewesen, daß Gott dafür zu danken. Und kann ich nach meinem Gewissen nicht wohl sagen, daß das Land auf totalem Ruin stehe. Daß die Gaben erhöhet worden, ist wahr; daß auch en particulier ein und anderer einen harten Stand ausstehen müssen, ist nicht zu negiren." Man könnte wohl um Herabsetzung der Abgaben bitten. Aber, um die Sachlage wirklich recht zu erkennen, müßte nicht nach dem Schein gegangen, sondern von allen Adeligen, Aemtern und Städten genaue Nachrichten eingezogen werden. Absichtliche Schwarzmalerei wäre um so mehr noch zu vermeiden, als die Kammer auch zum Berichte aufgefordert worden wäre. (Magdeburg, St.-A. A. R. 5. XV. Nr. 3.)

Digitized by Google

fallen würde, weil solchen Falls nicht nur ein sehr großes von den considerablen Kammer- und Strafgefällen, so das Land nach seiner Größe und Proportionen einbringet, zu Ew. Königl. Majestät größesten Schaden zurückbleiben, sondern auch dasselbe nicht so leicht wieder in Anbau zu bringen sein würde, indem der Ackerbau bekanntermaßen an denen besten Orten des Landes schwere Kosten erfordert, welche nicht allemal von denen Anfängern aufgebracht werden können.

Die Kammer erwiderte auf Frage 1 und 2, daß die Unterthanen noch nicht völlig steuerunfähig wären, „an künftiger fernerer richtigen Abführung derer bisherigen Gaben aber ohne Abgang erforderter Subsistenz und andern Beschwerden derselben zu zweifeln sei". Zu ihrer Conservation hätte der bisherige gute Kornpreis, der aber schon sänke, viel beigetragen. Der Abfall erweise sich in der mangelhaften Abstattung der „Onerum publicorum an Contribution, Steuern, Amtsgefällen, Pachten, Erbzinsen und dergleichen", in den vielen aufgenommenen Schulden, die zu Processen und Executionen führten, in der Menge der Armensachen bei allen Gerichten, obwohl das Armenrecht erst nach einer zulänglichen Bescheinigung der Armuth und einem körperlichen Eid verstattet würde, in den vielen Fallimenten und Concursen und in der Abnahme von Handel und Wandel, „worüber bei Handel- und Handwerksleuten sehr geklaget wird." Ueberdem müßten „die Unterthanen von ihrem eigenthümlichen Acker mehr abstatten, als sie von frembden Aeckern nicht an Pacht geben würden."

Ad 3tum. Die eigentliche und wahrhafte Ursachen des zu besorgenden Abfalls aber sind wohl in denen Prästandis selbst vornehmlich anzutreffen. Diese nun bestehen a) in allgemeinen Landes-Oneribus, als Contribution, Accise, Vieh- Kopfsteuer, Einquartier-Werbung und dergleichen, b) oder in denen Kammergefällen oder c) auch in dem, was an Privat-Obrigkeiten von denen Unterthanen zu entrichten. Die beiden letzteren beruhen auf Geld- und Getreidigzinsen, Erbpächten oder Arrenden, Diensten oder Dienstgeldern und Zöllen, deren Ansatz und Abgabe ein reelles Fundament hat; dann Geld- und Getreidigzinsen, auch Dienste sind gemeiniglich von gar alten Zeiten her auf verliehene und geeignete Grundstücke, Güter, Gerechtigkeiten und anderen Nutzungen geschlagen, die Dienstgelder aber werden vor Erlassung derer beschwerlichen Hofdienste bezahlet, und in Haltung weniger Pferde, Gesinde und sonsten ein ansehnliches

Digitized by Google

menagiret. So hat man auch bei der Anlegung und Ansatz jetzterwähnter Gaben und Prästationen solche Proportion gehalten, daß bei guten Wirthen seither vielen Säculis dadurch kein Ruin entstanden. Erb- und Zeitpacht erfolget vor ausgethane Pertinentien, dazu man keinen zwingen kann, sondern [es] auf eines jedweden vorhergehender Ueberlegung und gegen Erhaltung eines gewissen Nutzens ankömmt, und wann die Zölle ohne unzeitiger Erhöhung bleiben, so sind sie dergestalt beschaffen, daß ihrenthalben nichts zu besorgen, betreffen auch mehrentheils nur Frembde und sind nebst übrigen Kammergefällen und was an Privat-Obrigkeiten zu geben, nicht universell, also daß von diesen ein Ruin des ganzen Landes und sämtlicher Unterthanen nicht entstehen kann, und es demnach auf oberwähnte übrige allgemeine Landes-Onera ankommen wird, die zwar auch aufs Vermögen, nicht aber nach dem Vermögen pflegen angesetzet zu werden und nach jetziger Abgabe zu hoch sein mögen, daß kein Bestand dabei zu hoffen, maßen dann . . . . nach den gemachten Ueberschlag die Unterthanen von ihren eigenthümlichen Gütern jährlich so großes geben müssen, daß die erfoderte Subsistenz und ihre Conservation dabei ferner nicht zu vermuthen, maßen sie dabei noch vieler Unglücksfälle an Viehsterben, Mißwachs und dergleichen, auch anderer besonderer Ausgaben bei ihren Haushaltungen und Familien an Kindern und Gesinde unterworfen, die ein erkleckliches Residuum und Ueberschuß ohnumgänglich erfordern, wo anders nicht bei den geringsten Zufall sich ein Unvermögen und Abfall der Nahrung finden und die Lust dazu und zur Arbeit verlieren soll.

Ad. 4. tum. Als Mittel zur Aufnahme der Unterthanen wird empfohlen, genau prüfen zu lassen,

1. Ob die Contribution nicht durchgehends herabgesetzt werden müßte, und ob nicht manche Orte im Verhältniß zu andern zu sehr mit Abgaben belastet wären.

2. Ob nicht etwa die unentbehrliche Lebensmittel und Victualien mit allzu hoher Accise beleget? Dann obwohl von solchen die gewisseste Einnahme zu vermuthen, so entstehet daraus doch einige Theurung, hält Auswärtige, sich im Lande zu setzen und niederzulassen, ab, und weil die Lebensmittel dennoch nicht zu entrathen, so kommen dadurch die Einwohner unvermerkt zu einen Unvermögen, und endlich müssen sie sich doch desjenigen, was sie nicht

Digitized by Google

ferner bezahlen können, gar enthalten oder wenigstens, so viel nur immer möglich, daran menagiren, dabei sodann auch die Accise selbst mehr Verlust als Vortheil hat; dahingegen, wann sie erträglich, durch mehrerer Peuplirung des Landes alles mit Zufriedenheit der Unterthanen ersetzet wird.

3. Ob nicht die Viehsteuer schädlich sei. „Dann insonderheit der einfältige Bauersmann, wann er von etwas geben soll, so er seiner Meinung nach, wo nicht gar, doch zum Theil vor entbehrlich und unnöthig hält, suchet durch dessen Abschaffung sich sofort zu helfen." Dadurch litten Viehzucht, Wollproduction und die darauf beruhenden Manufacturen, der nöthige Dünger würde mangeln, und der Acker nicht genügend gewartet werden können. Mindestens sollte die Viehsteuer in eine Anlage etwa auf Grundstücke, Höfe und andere unentbehrliche Dinge verwandelt werden.

4. Der Handel müßte durch Wegebesserung gehoben werden und durch „Regulirung sowohl eigener Zölle, als auch daß die vorliegende Benachbarte solches mit eingehen." Erhöht dürften die Zölle keinesfalls werden.

5. Die Nahrung, „so nicht etwa in einer besonderen Wissenschaft bestehet, weshalb man deren Besitzer zu willfahren Ursach hätte," dürfte nicht durch Monopole,[1]) Privilegien und Verpachtungen an eine oder etliche Personen beschränkt werden.

6. Die Exportanda und einheimischen Fabricate, die nicht im Lande selbst gänzlich aufgebraucht würden, müßten durch Auflagen wenigstens nicht so vertheuert werden, daß die Abfuhr unterbliebe oder nicht gehörigen Nutzen abwürfe. Es käme sonst kein Geld von Fremden in das Land, und das eigene ginge zur Bezahlung von Waaren nach auswärts, so daß „nothwendig das Land in Unvermögen und Geldmangel gerathen, und die landesherrlichen Prästanda zurückbleiben müssen, oder doch mit größter Beschwerde und Entblößung der Unterthanen aufzubringen seind." Es müßte ferner darauf geachtet werden, daß die Exportwaaren nicht von den Nachbarstaaten mit Zöllen und Auflagen beschwert würden: „denn sonsten sowohl der Benachbarten Unterthanen als auch Frembde von derselben Abholung gänzlich abgehalten oder . . . dennoch zu größerer Menage und Erfindung anderer Mittel gebracht werden." Es empföhle sich eine jährliche Statistik des gesammten Imports und Exports aufzustellen, „daraus sofort gesehen werden könnte, ob mehreres Geld hinaus- oder hereingekommen, und also das Land ärmer oder reicher worden, auch

[1]) Vergleiche den Anhang. S. 123.

Digitized by Google

worinnen die größte Verkehrung auswärts bestehe, und darauf nach Gelegenheit ohne Ruin der Unterthanen etwas aufgeleget werden, auch ob die landesherrliche Prästanda ohne sonderbare Beschwerde und Entblößung des Landes von Gelde erfolgen können."

7. Ist die jetzige Art zu werben denen Unterthanen, welche die Mannschaft selbst aufbringen und anwerben müssen, sehr beschwerlich und allzu kostbar; dann obwohl bei selbiger die gute Absicht, daß die sonst vorgekommenen Excesse unterbleiben mögen, so hat sich hingegen doch geäußert, daß öfters nur ein Mann auf 50, 60 bis 100 Thaler zu stehen gekommen, das gewaltsame Werben und Wegnehmen der Leute wider Willen dennoch nicht gänzlich unterblieben, und darüber größere Verbitterung unter denen Unterthanen, als wann es von der Miliz geschehen wäre, erfolget, dabei denen Unterthanen noch viele Versäumniß entstanden, auch sie Gelegenheit bekommen, viele Zeit in denen Krügen und Schenken zuzubringen und Kosten zu machen, und, wann der Mann endlich geliefert, solcher von der Miliz wegen gefundenen oder vorgegebenen Mangels oder Tadels dennoch nicht angenommen worden; derohalben wohl das Rathsamste, die Miliz selbst wieder mit gewisser vorgeschriebener Moderation werben zu lassen oder auf ein anderes bequemeres und denen Unterthanen nicht so beschwerliches Mittel zu denken.

8. Dürfte bei der Vielheit derer Collegiorum und Kassen ein mehreres Vernehmen nöthig sein; dahingegen öfters geschiehet, daß ein- oder andere Kasse mit allzu großen Rigueur vor ihre Revenuen und deren Einbringung sorget, darüber und wann der Debitor übern Haufen geworfen, andere Kassen das Nachsehen haben müssen, die sonst sämtlich das Ihrige erhalten könnten; und sollten wir ohnmaßgeblich davor halten, daß die Einnahme der Landes-Onerum, wie an benachbarten Orten mit gutem Nutzen geschiehet, gleichfalls denen Beamten anvertrauet werden könnte, die da zureichende Cautiones schon gemachet, der Unterthanen Zustand genau wissen und die Hebungen dergestalt einrichten könnten, daß sie nicht auf einmal und mit Belegung vielfältiger Execution zugleich, sondern eine Hebung nach der andern zur Conservation der Unterthanen geschähe; wobei auch wohl an jetzigen Besoldungen der absonderlichen Einnehmere noch etwas zu ersparen sein dürfte. Ferner suchet man auch mehrmals bei einer Kasse sich in Präjudiz der

Digitized by Google

anderen einen Vortheil und Zuwachs zu machen, darüber bei anderen Kassen wohl doppelt so viel und mehr wieder verloren wird und zurückbleibet. So erfolgen auch öfters ganz contraire Resolutiones, und was an einem Orte mit Mühe zu Stande gebracht werden will, wird von andern directo wieder gehindert; darüber vielmal Confusion entstehet, und der Unterthanen Conservation besser menagiret werden könnte.

9. Wird geklaget, daß hin und wieder auf dem Lande unterschiedene Geistliche einer solchen Autorität und besonderen Jurisdiction sich anmaßen, welche ihnen nicht zukömmt und die Unterthanen nur irre machet, und die Abweisung vom Beichtstuhl und Versagung des Abendmahls muß zur Strafe dienen; darüber diejenige, so einig Gewissen haben, desperat, die anderen aber vollends dissolut werden.

10. Wäre die Proceßsucht stark im Schwange. Vielleicht wäre ihr zu steuern, wenn die Sporteln aufgehoben würden, und den streitenden Parteien ein mäßiges auferlegt würde, „damit diese bei gänzlicher Freiheit nicht noch mehr zu litigiren Lust bekommen möchten". Das daraus einkommende Geld und der bestimmte Beitrag der Kammer müßte zur Besoldung der Justizbedienten verwandt werden. Genügte diese Summe zu hinreichenden Gehältern noch nicht, so müßte der Rest vom Lande, „als zu dessen Besten es geschieht", aufgebracht werden. „Dadurch die Bediente ihr ehrliches und gewisses Auskommen erhielten, und dieses effectuiren dürfte, daß manche Sache in Güte abgethan und die unbefugte Klägere a limine judicii abgewiesen oder die Sachen kürzer gefasset werden dürften; dahingegen itzo fast alles zum Proceß kömmt, und mancher Kläger bei Abwartung eines Termins mehr verlieret, als die ganze Sache importiret. Dahero wir auch dienlich zu sein hielten, wann in Sachen, so nicht zehen Thaler werth, oder auch wann zwischen Bauersleuten Injurienprocesse entstünden, die Sachen nur mündlich zu tractiren und von beiden Theilen keine Schriften anzunehmen, allergnädigst anbefohlen würde."

10. Will . . . . sich so viel hervorthun, daß die ambtssässige Bürger und Unterthanen vor anderen in unterschiedenen Dingen graviret werden, welches zu derselben Ruin und Abfall ein großes beiträget.

Ew. Königl. Majestät allergnädigster Befehl, nicht das Geringste zu verhehlen, verbindet uns, diese letztere Puncte mit vorzustellen, welche zwar nicht als Ursachen eines generalen Ruins möchten angesehen noch davor gehalten werden, dennoch aber so beschaffen

Digitized by Google

seind, daß sie weiter um sich greifen und einen, wo nicht den größten Theil der Unterthanen betreffen und demnach einer Abhelfung oder Aenderung ebenfalls wohl bedürfen.

Das Obersteuerdirectorium endlich antwortete, Magdeburg 22. September 1710, auf Punct 1 und 2 ebenfalls, daß beim Herabgehen der Kornpreise die Unterthanen „ohne zu befürchtenden totalen Ruin" des Landes ihre Prästanda nicht aufbringen könnten. Schon jetzt wären die Geldmittel der Einwohner so gering, daß die Steuerreste sich mehr und mehr häuften, „die Anlehen aber, wann solche auch gleich geringe Summen betreffen, nicht sonder die größeste Mühe zu erlangen" wären. Die Einnahme der Accise in den Städten verminderte sich zusehends, und die Einwohner wären „mehrmals dergestalt verarmet, daß, wann sie einen Scheffel Roggen zum Hausbacken in die Mühle bringen, nicht des Vermögens, daß sie die wenige Groschen Accise davon entrichten können." Extraordinaria wären nur langsam und bei schärfster Execution eintreibbar. „Wobei wohl sehr zu beklagen, daß auf den Dörfern selbige anderergestalt nicht beigetrieben werden können, dann daß, wie wegen der Kammergefälle insgemein auch zu geschehen pfleget, nach der Ernte sogleich Trescher eingeleget werden müssen, derogestalt daß dem Bauer nichts übrig bleibet, als was er zu Besamung derer Aecker und sein „und der Seinigen uneutbehrlichen, ja kümmerlichen Unterhalt bedarf."

Zu Punct 3 bemerken sie, daß der große Kurfürst nach genauen Erhebungen die monatlichen Leistungen des Herzogthums Magdeburg auf 15,189 Thl. festgesetzt und dafür das Land beim Reich und Niedersächsischen Kreise zu vertreten, sowie bei Unglücksfällen Remissionen zu gewähren versprochen hätte. Wiewohl nun die Stände auch dieses Quantum für zu hoch befunden hätten,[1]) „so ist doch, ohngeachtet nach der Zeit die Stadt Burg und ansehnliche Dorfschaften, Grabow, Stegelitz und Stresow, diesem Herzogthum entzogen worden, vor Jahren sothanes Contributionscontingent nicht nur mit 3000 Thl. monatlich erhöhet, sondern es seind über dieses Sublevations-Schloßbau- und Legations- auch extraordinaire Präsentgelder, Fräulein- Kopf- und andere Steuren indiciret, viele Neben-Assignationes zu Behuf des Oberappellationsgerichts, zu Unterhaltung der Universität und Exercitienmeister in Halle, Besoldungen und dergleichen bis anhero ertheilet und noch täglich angewiesen worden." „Die Landwerbungen, Anrichtung der Landmiliz, die continuirte Durch-

[1]) Schon 1678, als auf dem Landtage eine halbe Anlage über die ordinaire gefordert wurde, bewilligten die Stände dies mit der Erklärung, „wenn das nochmal geschähe, müßte das ganze Land zu Grunde gehen." Aus dem Votum des Regierungsraths Meyer, Halle 1. September.

Digitized by Google

marsche, Standquartiere, Vorspann und dergleichen haben die Unterthanen nicht weniger gar sehr mitgenommen." Das Herzogthum hätte in den Jahren von 1701 bis 1708 2,681,892 Thl. aufbringen müssen. Diese Bürde hätte auf nur 11,469 Unterthanen auf dem Lande, darunter 2,562 vollen Ackersleuten und Anspännern, 1491 Halbspännern und 7416 „Kothsassen," gelastet, so daß „viele derer Unterthanen von ihren Aeckern mehr dann noch einmal so viel an Steuren und andern Prästandis abtragen müssen, als sie von denenselben an Pacht erheben könnten."[1])

Dazu käme, daß der Justizverwaltung durch Rescripte „nicht wenig Eintrag geschehen; über dieses Ew. Königl. Majestät Kammer sich, dem Herkommen und Landesordnungen entgegen, nicht nur einer besondern Jurisdiction anmaßet, sondern auch solche auf andere denn Amtsunterthanen extendiret, anbei solche Principia vorgiebet, welche bis anhero in Rechten ganz unbekannt gewesen, wodurch die Dominia rerum in eine Ungewißheit gesetzet, und der Credit, indem männiglich zweifelt, ob er bei solcher Beschaffenheit durch die offerirte Hypotheken gesichert oder nicht, zum Nachtheil derer Privatorum und des gemeinen Wesens fast völlig erloschen."

Weiter wird über den Verfall des Handels geklagt, und die Vermehrung und Erhöhung der Zölle sowie die Ertheilung von Monopolen dafür verantwortlich gemacht. Der Nutzen des schwunghafteren Kornhandels während der letzten Jahre wäre zumeist den benachbarten Territorien zu Gute gekommen und hätte den Magdeburgischen Unterthanen nur die Möglichkeit zur Bezahlung ihrer Steuerrückstände gewährt.[2])

Der Salzvertrieb, neben dem Kornhandel die ergiebigste Geldquelle des Herzogthums, der „bei vormaliger unbeschränkter Libertät alljährlich mehr dann 200,000 Thl. eingebracht," wäre theilweise zu der Kammer gezogen.[3])

[1]) Ueber die Steuerlast des Herzogthums vergl. Schmoller, Jahrbuch 10, 326, 346—47, 358 ꝛc. Der schlimmste Uebelstand, die Steuerfreiheit des Adels, wird von den immer noch ständisch und particularistisch gefärbten Behörden nirgends betont.

[2]) Dasselbe giebt die Regierung im Berichte vom 27. September an, in dem sie noch einmal kurz den Zustand des Landes schildert. Ausf., gez. Danckelman, Dießkau, Guericke, Posadowsky, Cocceji.

[3]) Wie gänzlich verkehrt hier der Niedergang der Magdeburgischen Salinen dargestellt ist, darüber kann die Darstellung von Schmoller, Jahrbücher 11, 839 bis 883, hauptsächlich 853 ff. aufklären: die schlimmste Zeit für den Salzabsatz war 1628—80, von da an wurde es wieder besser, wesentlich dank den Eingriffen der Regierung in die verrotteten Zustände. Daß daneben fiscalische Mißgriffe vorkamen, ist gewiß zuzugeben.

Digitized by Google

Zum Theil aber hat er sich wegen der vielen dabei gemachten Schwierigkeiten, da die ankommende Fuhrleute mit harten Eiden, wohin sie das Salz verfahren, beleget, und andere Neuerungen dabei eingeführet, gar sehr verloren und dadurch die Unterthanen, welche davon zum Theil ihre Sustentation allein gefunden, in einen dürftigen und elenden Zustand gesetzet. Welcher durch den jüngsthin eingeführten Salz-Impost, so den Werth des Salzes weit und noch auf die Hälfte übersteiget, nicht wenig ergrößert worden, derogestalt, daß auch viele derer Unterthanen bei ihrer Dürftigkeit dieses sonst unentbehrlichen Gewürzes mit Zusetzung ihrer und der Ihrigen Gesundheit und Conservation entweder gänzlich entbehren müssen oder solches durch Heringslake und andere dem Leibe und Gesundheit schädliche Materialien zu ersetzen suchen.

Die Manufacturen in den Städten verfallen aus Mangel des Geldes von Tage zu Tage. Die Kaufleute beklagen sich wegen des geringen Abgangs, und wann sie noch etwas verlosen, muß solches mehrentheils auf Credit hingegeben werden. Die Handwerker in den meisten Städten seind müßig und haben keine Arbeit, die Jahrmärkte so schlecht, daß es fast nicht zu glauben.

Zu diesem allen hat man bei der Erbpacht [nicht nur] viele Nahrung, so vor diesem die Unterthanen gehabt, an Bier- Branntweinbrauen, Schänken und dergleichen, zu denen Aembtern gezogen und in Erbpacht ausgethan, auch dabei schädliche Monopolia eingeführet, sondern auch, weil das jährliche Erbpachtsquantum hoch gesetzet, nicht genugsamer Unterscheid unter denen Erbpächtern gemachet und diejenige, die den Contract eingegangen und die Vorstandsgelder entweder gezahlet oder zu zahlen versprochen, angenommen; wodurch geschehen, daß viele derer Erbpächter solche Leute, welche von der Justiz keinen genugsamen Begriff; dannenhero dieselbe mit den Ambtsunterthanen gar hart procediren, dieselbe übermäßig strafen, die Justiz verzögern, ungebührliche Sportuln machen und alles, so viel immer möglich, an sich ziehen, um sich außer allen Schaden zu setzen, Die Kammer selbst beleget die Unterthanen mit schwerem Dienstgelde über ihr Vermögen, und müssen dieselbe nichts desto minder zu ihrer höchsten Last noch daneben Kammerfuhren häufig leisten. Ueber dieses werden viele der Eingesessenen in Anspruch genommen, dieselbe entweder sofort, mit

Digitized by Google

Zurücksetzung des sonst gewöhnlichen Fori, vor Commissiones mit großen Kosten gezogen oder, wann auch gleich die Sachen in der Litispendenz begriffen, solche nicht attendiret, und sie wegen sothaner Ansprüche über das, was sie an der Nahrung dabei verloren, zu Erlegung großer und fast unerschwinglicher Geldsummen angehalten. Welches dann insonderheit dieses Inconveniens nach sich ziehet, daß dadurch der Credit der Landeseingesessenen, an dessen Erhaltung jedoch nebst dem unbeschränkten Lauf derer Commercien des Landes Wohlfahrt vornehmlich hänget, gänzlich hinwegfället.

Die Feuerkasse[1]) beschweret und vermindert nicht nur den Werth derer Häuser, zumalen die Abgebrannten in denen Aembtern mehr nicht dann die Hälfte dessen, so sie assuriren lassen, baar bekommen, statt der andern Halbschied hingegen [ihnen] drei Freijahr von Ambtsgefällen verstattet werden, wodurch dann dergleichen Armselige nach Errichtung der Feuerkasse in einen weit schlechteren Zustand gesetzet, als sie vorher gewesen, da sie nebst der Ambts- auch die Freiheit von Steuren auf drei und nach Befinden mehrere Jahre genossen, ohne daß dadurch Ew. Königl. Majestät an Ordinariis et Extraordinariis etwas abgegangen oder zurückgeblieben, sondern das Land und Contribuenten unter sich zu Ew. Königl. Majestät hohem Interesse und ihrer Conservation einander selbst übertragen und dabei den Vortheil gehabt, daß sie sothane Remissiones ohne die geringste Kosten erhalten; da sie hingegen anjetzo zu Erlangung derer sogenannten Assuranz-Gelder viele Mühe und Geld anwenden müssen, und dannenhero auch davon zu der Beihülfe des Anbaues ein großes abgehet. Was anbei vor harte Strafen durch die Feuerkasse dictiret, und mit was Rigueur dieselbe, ohne Absicht auf den Unterscheid des Vermögens, derer Oerter und Personen zu machen, beigetrieben worden, das beklagen noch viele, welche auch wohl sonder ihr Verschulden dazu gezogen. Wie nun unsers allerunterthänigsten Ermessens aus diesem vorhergehenden, welchem wir noch ein mehres, wann es nöthig, beifügen könnten,

[1]) Die staatlichen obligatorischen Feuerkassen waren durch das Reglement vom 15. October 1705 errichtet (Vergl. Mylius. C. C. March. V. 1. Cap 2. Nr. 9. Sp. 173 f.) und wurden durch Rescript vom 17. Januar 1711 (Mylius l. c. Nr. 25. Sp. 237) aufgehoben.

Digitized by Google

Viertens, von selbsten fließet, wie und durch was Mittel diesem Unglück zu remediren, so sehen wir nach unserm allerunterthänigsten Begriff keine andere Wege, dann daß zuforderst eine unparteiische Gerechtigkeit wieder her- und die von der Kammer vorgenommenen, zum Theil harte Proceduren und neuerliche Principia, welche zwar anfänglich den Schein zu Ew. Königl. Majestät Interesse und eines verhoffenden Nutzens haben, bei genauer Erwägung aber und denen daraus entstehenden Folgerungen zum Nachtheil des Publici und Ruin derer Unterthanen, in deren Conservation jedoch der wahrhafte Wohlstand aller Länder bestehet, gereichen, abgestellet, hingegen der Justiz der starke, freie Lauf und ein jeder bei dem rechtmäßigen Gebrauch und Genoß des Seinigen, bis er durch den ordentlichen Weg Rechtens desselben in foro ordinario entsetzet, ungekränket gelassen, Treu und Glauben im Handel und Wandel befordert und erhalten, die Monopolia hinwieder aufgehoben, hingegen denen Commerciis aller möglichste Vorschub gethan und die Prägravation dieses Herzogthums in puncto collectarum abgestellet werde . . .

Anhang.

Am 25. October 1710 sandte die Magdeburgische Regierung eine Liste der nach ihrer Meinung schädlichen Monopole im Herzogthum, soweit sie von ihnen Kenntniß hätte.[1])

1. Das Verbot aus anderen als den königlichen Kotten Salz nach Franken zu führen. (Mylius, Corpus Constitutionum Magdeburgicarum V., 344).

2. Die allein erlaubte Verzapfung von Amtsbier und -Branntwein in einigen Aemtern nach den Edicten vom 15. Januar 1706 und 3. Januar 1709 (Mylius. l. c. III., 599.)

3. Das Monopol der königlichen Mühlen. Edict vom 9. Januar 1703 (Mylius. l. c. III., 540.)

4. Das Privileg einiger Privatleute für ihre Papiermühle. Edict vom 15. August 1691.

[1]) „Uns sind alle dergleichen Monopolia nicht bekannt, weil solche . . . oftmals bei der Kammer, oftmals aber auf andere Weise erlanget worden, und es vielfältig geschehen, daß einige Concessiones und Monopolia bei der Regierung nicht eher kund wurden, als bis es damit gar zur Klage gekommen." (Ausf., gez. Danckelman, Dießkau, Cocceji.) Vergl. zu der Frage Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 10. 3, 692.

Digitized by Google

5. Die Beschränkung des Viehhandels. Edict vom 9. September 1695. (Mylius. l. c. III., 451.)

6. Die Beschränkung der Kreppmannfactur. Edict vom 17. März 1698. (Mylius. l. c. III., 473.)

7. Die Beschränkung der Getreideeinfuhr. Edict vom 18. Februar 1699.

8. Die Beschränkung des Zinnhandels. Edict vom 23. Mai 1699. (Mylius. l. c. III., 483.)

9. Die Beschränkte Einführung von Eisenwaaren. Edict vom 19. April 1699. (Mylius. l. c. III., 482.)

10. Die Beschränkung des Handels mit Kupfer, Messing ꝛc. Edict vom 18. August 1699. (Mylius l. c. III., 487 vergl. ibid. 374.)

11. Die verbotene Einführung von fremdem Glase. Edict vom 1. Juli 1700. (Mylius. l. c. III., 498) und 2. Juli 1709. (ib., 608).

12. Das Calendermonopol der königlichen Societät der Wissenschaften. Edict vom 24. August 1702. (Mylius. l. c. VI., 134).

13. Verbot des Salpeterkaufs und Ausfuhrs. Edict vom 24. Februar 1703 und 8. März 1710 (Mylius. l. c. V., 386.)

14. Das Monopol der königlichen Forsten für die Schweinemast. Edict vom 30. August 1704. (Bei Mylius. C. C. Magd. III., 406 und 444 sind dahin lautende Edicte vom 2. October 1689 und 26. Juni 1694 abgedruckt.)

15. Das Verbot der Einfuhr von Messingwaaren. Edict vom 21. December 1702 (Mylius. l. c. III., 522) und vom 10. September 1705. (ib., 573).

16. Das Privileg eines Privaten zur Fabrication von Beuteltuch. Edict vom 17. Februar 1706, erneuert am 24. März 1710. (Mylius. l. c. III., 580. 615.)

17. Das Monopol über die Verwerthung der Schweineborsten. Edict vom 4. September 1708.

18. Das Privileg eines sächsischen Privatmanns zur Gold- und Silbermanufactur. Edict vom 16./26. Februar 1695. (Mylius. l. c. III., 445).

19. Das Privileg für einen Laboranten auf Erzeugung und Verkauf von Scheidewasser und anderen Arzneien. Vom 12. December 1698.

20. Die Privilegien für Köche in bestimmten Orten und Aemtern allein ihren Beruf ausüben zu dürfen.

21—24. Desgleichen für Spielleute, Abdecker, Schornsteinfeger, Schweineschneider.

25. Desgleichen für den Hallischen Buchführer mit Ausnahme der Jahrmarktszeiten.

Digitized by Google

26. Das Monopol eines Privatmanns auf den Handel mit Kupferstichen, Landkarten ꝛc. vom 8. Januar 1706.

27. Die Auflage von 25 Procent Zoll auf die Einführung fremder Spiegel. Edict vom 2. Juni 1710. (Mylius. l. c. V., 391.)

28. Das Privileg einer Privatperson für eine Färberei in Glaucha entgegen den Bestimmungen der Polizeiordnung von 1688, Cap. 33. § 6. (Mylius. l. c. III., 204).

29 und 30. Die Privilegien einzelner für Gold- und Silberschlag, sowie Fabrication und Verkauf von Pergament.

31 und 32. Die Privilegien einzelner für den Verschank fremder Biere in Halle nebst seinen Vorstädten sowie in Hadmersleben, Seehausen und Wanzleben.

33. Das Privileg der Magdeburgischen Gerber für den Lederverkauf.

34 und 35. Die Monopole einer Tabaksfabrik für Magdeburg und zweier Buchhändler für diese Stadt.

36. Die Ansetzung eines Freischusters.

37. Das Monopol zum Ankauf von Asche. Edict vom 12. Janua 1690. (Mylius l. c. III., 410.)

38. Die Einschränkung des Wollhandels zu Gunsten der Städter. Edict vom 18. September 1690. (Mylius. l. c. III., 413.)

Von diesen Monopolen und Concessionen sind „viele dem Publico, viele aber ganzen Städten und Communen und anderen verschiedenen Particulieren in ihrer Nahrung sehr schädlich, so daß oftmals über deren einige viele bewegliche Klagden geführet worden, über andere aber zu Zeiten kostbare Processe und andere Weitläuftigkeiten entstanden . . ."

45. Erlaß an die Clevische Regierung.

Charlottenburg 12. September 1710.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. V. Kriegs- und Domainenkammersachen. Gen. 2.

Rang der Clevischen Geheimen Regierungsräthe.

Die Clevischen Geheimen Regierungsräthe hatten sich beklagt, daß sie im Rang-Reglement von 1705 erst nach den Geheimen Kammerräthen kämen,[1]) „obzwar die sämbtliche Regierungscollegia vor denen Kammern jedesmal den Rang gehabt, denen Clevischen Regierungsräthen auch zu allen Zeiten der Titul von Geheimbten Räthen beigeleget worden, und dieselbe denen Preußischen Ober- nunmehr Wirklich Geheimbten Räthen[2]) im Rang allemal gefolget". Es erging darauf die Declaration,

[1]) Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 28. Sp. 51.

[2]) Vergl. Nr. 15. S. 31.

Digitized by Google

daß besagte Clev- und Märkische Geheimbte Regierungsräthe bei ihrem alten Rang und Prärogativen geschützet und gelassen werden sollen; dann obzwar Se. Königl. Majestät ꝛc. Sich allergnädigst wohl erinnern, was vorberührtes Rang-Reglement deshalb mit sich bringet, so sein Dieselbe doch bei dessen Abfassung nicht erinnert worden, daß die Clevische Regierung in denen Fällen, da höchstgedachte Se. Königliche Majestät im Clevischen Sich befinden, Sessionem et Votum mit in dem Wirklich Geheimbten Raths-Collegio haben; und gleichwie solches denenselben vor denen Geheimbten Kammerräthen eine merkliche Prärogative giebt, so finden Se. Königl. Majestät auch billig, daß ihnen auch der Rang vor denenselben gelassen werde; inmaßen Sie dann vorberührtes Rang-Reglement in diesem Punct dahin änderen und declariren . . .

44. Bericht der Mindenschen Commission über den Zustand des Fürstenthums Minden.[1]

Minden 9. October 1710.

Ausf., gez. Huß, Remy, Ilgen, Korff, Wartensleben. R. 32. 1.

Die Mindensche Commission antwortete nach Einholung der Meinung von Landständen, Drosten und Beamten auf die vorgelegten vier Fragen über den Zustand des Landes und die Mittel zur Abhülfe.[2]

Ad. 1. [Ist es] an deme, daß, obzwar der Zustand Ew. Königl. Majestät hiesigen Unterthanen nicht durchgehends gleich schlecht und hin und wieder, sonderlich umb die Stadt Minden und wo sonsten etwas mit Fuhren zu verdienen, sich etzliche finden, welche die ihnen obliegende Onera noch tragen können, die mehreste dennoch sieder 20 bis 30 Jahren her in solchen Abfall gerathen, daß die ihnen nach und nach aufgebürdete Prästationes ohne ihren totalen Ruin weiter und auf die Dauer nicht erfolgen können. Und

Ad. 2. Solches zeiget in denen Städten und Flecken der untrügliche Augenschein, da nicht alleine viele alte wüste Stätten unbebauet liegen, sondern zum öftern noch Capitalhäuser, weil sie in

[1] Vergl. Nr. 42, S. 104. Siehe auch Nr. 23. S. 52.
[2] Vergl. S. 105.

Digitized by Google

Bau und Besserung nicht unterhalten werden können, herunterfallen. Durchgehends aber erfahren solches diejenige, welche die Contributions- und Kammergefälle beizutreiben, da selten so viel vorhanden, worauf exequiret werden kann, und umb Lichtmessen[1]) bei wenigen noch das Brotkorn zu finden, sondern selbige schon auf die folgende Ernte leihen müssen. Es bestärken solch Unvermögen die viele Restanten und Remissionen bei denen Kammer- und Contributionsrechnungen, und müssen die Privat-Gutsherrn das Ihrige von einem Jahre ins andere hinstehen lassen, die Creditores bekommen insgemein wenig oder garnichts, und wir sowohl als die Aembter und Gerichte werden allgemählich in Baurenschulden außer Etat gesetzet, die Justiz, wie sichs gehörete, zu administriren: wodurch der Credit ganz zerfällt, und hin und wieder ehrliche Leute umb das Ihrige kommen, auch wohl gar fallit und banquerott darüber werden.

Ad 3. Die Ursachen solchen Abfalls sind außer Zweifel mit die von 20, 30 Jahren her dieses Land betroffene viele Unglücksfälle, feindliche Invasiones, Mißwachs, Hagel- und Wasserschaden, Sturmwinde, Feuersbrunst und die in annis 1698 und 99 erlittene große Theurung, da die meiste Unterthanen zu Anschaffung des benöthigten Brotkorns sich in große Schulden gesetzet und davon noch nicht befreiet; sodann die schwere Einquartierungen auf dem Lande, die vielfältige Marschen und Remarschen, die gewaltsame Ausnehmung der Recruten, da der Unterthan keinen Knecht oder Sohn bei der Stätte sicher behalten, noch den Acker der Gebühr nach bestellen kann; die dabei vorgenommene Geldpressuren, die Krieges- und andere ausländische Fuhren, dabei der Unterthan nicht allein das Seinige versäumen muß, sondern seine Pferde öfters dazu verlieret; der Abgang des Commercii, sonderlich beim Garn- und Leinenhandel, worauf hin und wieder so schwere Impositen geleget, daß der Landmann solches ohne Schaden nicht loswerden kann; der Mangel an guten Fabriken und Manufacturen und daß denenjenigen, welche dabei etwas zu entrepreniren Vorhabens, nicht, wie an andern Orten geschehen, assistiret wird; die Städte und Flecken sich allein vom Bierbrauen, Branntweinbrennen und Ackerbau ernähren müssen; dabei, sonderlich dem Mindener Bier schlechter Profit, und die meisten zurück kommen; daß diejenigen, welche zu der Feuer-

[1]) 2. Februar.

Digitized by Google

kasse das Ihrige hergeschossen, bei erlittenem Brande den in dem Reglement versprochenen Zuschub nicht erhalten,[1]) auch die, welche etwas auf unsere Verordnung gehoben, gezwungen werden, solches wieder zurückzugeben; was an Contribution und Kammergefällen von denen Unterthanen aufgebracht, allhier nicht circuliret, außer Landes gezogen und wenig wieder eingebracht; vor allem aber das auf den Acker proportionirte Simplum contributionis auf drei Viertel, das Salz-Pretium gar ultra alterum tantum erhöhet, und dasjenige, was vorhin mit 1 Rthlr. angeschaffet werden können, jetzo mit 2 Rthlr. und etzlichen Groschen bezahlet werden muß,[2]) welches die Armuth am allermeisten drücket, und einer, der öfters nichts als ein Haus voll Kinder hat und sein Brot mit schwerer Handarbeit oder, wann er nicht im Stande, mit Betteln vor den Thüren zu suchen genöthiget, mehr als ein Wohlhabender, welcher nicht so viel Kinder, dazu beitragen muß; ferner die vielen Extraordinaria, welche seither anno 1688 sich alleine ad 191510 Rthlr.[3]) betragen, wiewohl bei gezogenem Calculo sich befunden, daß die ordinaire Praestationes, welche die Unterthanen bishero gehabt, sich höher als der jährliche Ertrag ihrer Güter belaufen,[4]) und dahero alleine, daß die Ausgabe die Einnahme so weit übertrifft, leichte zu schließen, daß bei denen, welche vom Ackerbau alleine subsistiren müssen, der gänzliche Ruin nothwendig erfolgen, oder dieselbe zu verbotenen Mitteln greifen müssen.

Ad 4. Wie und welchergestalt nun solches zu remediren, da wäre wohl zu wünschen, daß das Quantum Contributionis auf ein merkliches moderiret, das Land von der schweren Einquartierung, vielen Marschen und Remarschen, wie auch der Ausnahme der Recruten, Krieger- und ausländischen Fuhren ganz befreiet, die Commercia in bessern Stand gesetzet, in denen Städten und Flecken gute Fabriken eingeführet und selbigen auf alle Weise assistiret, denenjenigen, so zu bauen entschlossen, mit allerhand Baumaterialien und anderm Zuschub, wie sonst geschehen, geholfen, die Stadt auch mit einer proportionirten Garnison beleget und dadurch nicht nur mehr Con-

[1]) Vergl. S. 122.

[2]) Vergl. S. 115.

[3]) Genau berechnet 191 510 Rthlr. 33 Mgr. $3^1/_2$ Pf. (1 Rthlr. = 36 Mariengroschen = 288 Pfennige).

[4]) Vergl. S. 114. 120.

Digitized by Google

sumtion verursachet, sondern auch der Bürger von denen beschwerlichen Wachten verschonet werden könnte.

Wie aber bei jetzigen Conjuncturen solches alles schwerlich ins Werk zu richten, so wäre vorerst solch ein Temperament zu treffen, daß die Einquartierung aufm Lande leidlich eingetheilet, bei denen Marschen von Zeit zu Zeit die Routen geändert und dabei gute Ordre gehalten, daß der Soldate mit dem, was der Landmann vermag, sich begnüge; bei Ausnahme der Recruten denen Officierern scharf eingebunden, sich aller Geldpressuren und Concussion zu enthalten und ohne Vorwissen jedes Orts Obrigkeit keinen erlassen; keine Freipässe auf ausländische Fuhren, wie vorhin schon verordnet, weiter ertheilet; wegen des Leinenhandels zu versuchen, ob nicht der schwere Impost in Engelland,[1]) welcher tertiam pretii austragen soll, auf ein leidliches reduciret; die Städte und Flecken mit guten Fabriken besetzet und denen, so sich allhier niederlassen, wo nicht mit baarem Vorschuß, jedoch mit Freiheiten und andern Emolumentis geholfen; dasjenige, was in dem Feuerkassen-Reglement denen Abgebrannten assecuriret, in loco ausgezahlet; der neue Salzimpost ganz abgeschaffet und die Factorei auf vorigen Fuß gesetzet, zumaln jetzo, ohnerachtet das Pretium so sehr erhöhet, bei weitem so viel nicht herauskömbt, als Ew. König. Majestät vorhin berechnet, weiln dieses Fürstenthumb allenthalben mit frembden Territoriis enclaviret, und [daß] das Salz von selbigen hereinpractisiret werde, nicht zu verhüten, solcher schwere Impost auch, wie oberwähnet, der Armuth ohne das unerträglich fället; ferner das Land mit weitern Extraordinariis verschonet und, falls ja etwas aufzubringen, solches nicht auf die Consumptibilia, deren die Armuth nicht entbehren kann, sondern auf den Luxum oder sonst auf jedes Vermögen gesetzet werde . . . .

In einer Nachschrift zeigen die Commissarien noch an, daß seit geraumer Zeit im Fürstenthume nicht die hochnöthige Generalrevision der Contributionsveranlagungen und des Catasters vorgenommen worden sei.

Der Landrath Schreiber, der in einem eigenen Berichte, Minden 6. October 1710, die vom König gestellten Fragen beantwortete,[2]) gab als Ursachen des Rückgangs an:

[1]) Vergl. Nr. 23. S. 53.

[2]) Johann Herrmann Schreiber, Landrath seit 31. März 1696 (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 5. 6.), hatte bereits am 18. Januar 1703 eine Schrift

Digitized by Google

1. Die französische Invasion von 1679,[1]) 2. den Hagelschlag vom 29. Mai 1680, 3. die Ueberschwemmung der Weser und Werra, 1682, 4. den Mißwachs von 1684, 1689 und 1699, 5. den Wirbelsturm von 1703, der allein an den Gebäuden auf dem platten Lande 30000 Thlr. Schaden machte, 6. den häufigen Brandschaden, 7. den harten Winter von 1708, 8. die Viehseuchen, 9, 10. und 11. die Durchmärsche, Einquartierungen und Aushebungen, 12. das Niederliegen des Garn- und Linnenhandels. 13. „Sind die Unterthanen meistentheils leibeigen und mit Pfächten, Diensten, Erbtheilen, Weinkäufen,[2]) Freibriefen und anderen Praestationibus dergestalt beschweret, daß man gar selten eine Stätte finden wird, die, wann gleich alle Pertinentien davon aufs höchste elevirt würden, zu Ertragung solcher Onerum nebst der Contribution, Reihefuhren, Einquartierung, Bollwerksarbeit und dergl. capabel sein könne". 14. Die große Schuldenlast, 15. den fühlbaren Holz- und Torfmangel, 16. das Uebermaß der Steuern, da der Bauer von einem Morgen, der einen Thaler einbringt, monatlich $10^1/_2$ Pf., mithin jährlich 15 Mariengr. 6 Pf. Contribution zahlen muß.

In der anonymen „Entdeckung einiger Ursachen, so zum Ruin der Unterthanen im Fürstenthumb Minden hauptsächlich mit contribuiren" (eingegangen Berlin 29. April 1712) werden als Gründe des Verfalls genannt:

1. Die Sitte der Leibfreien „bei Ausstattung der Kinder ihre Güter mit Haus und Hof zu Gelde zu setzen und unter dieselbe gleich zu theilen". Der Anerbe geriethe dadurch sofort in tiefe Schulden. Die Adeligen, Drosten, Domcapitel und Stifte schritten dagegen nicht ein, weil sie dadurch „die von freien Stätten ausgehende Kinder . . . auf ihre eigenbehörige Höfe bekommen, umb selbige dadurch zu verbessern und in Stand zu setzen, sofort einen fetten Weinkauf, nachhero aber ein desto schwereres Erbe davon zu ziehen."

2. Die Adeligen, Domcapitel und Stifte richteten ihre Eigenbehörigen durch überspannte Forderungen und unbarmherzige Executionen zu Grunde,

---

eingereicht: „Nachrichtliche Verzeichniß, was dem Fürstenthum Minden an ordinairen sowohl als extraordinairen Beschwerden innerhalb denen nächstvorigen 30 Jahren zu seiner unaussprechlichen Last aufgebürdet, und wie es dadurch für alle andre Provincien augenscheinlich prägraviret und in Armuth gesetzet worden".

[1]) Schreiber berechnet in seinem Verzeichniß den Schaden dieses Einfalls auf mehr als 100000 Thaler.

[2]) Wein, der zur Bestätigung eines Vertrages getrunken wird, Lehenwaare.

Digitized by Google

„damit sie bei dessen Erfolg die Aeußerung zur Hand nehmen und die Berechnung des Hofes überkommen mögen".

3. „Zu dem Ruin der Königlichen Eigenbehörigen aber contribuiren über alle Maße die Bediente, denn eben von diesen müssen dieselbe meistentheils leben und ihren Unterhalt suchen." Sie erhöben bei Sterbefällen eine mehrere Thaler betragende Summe, ohne auf die Vermögenslage der Erben zu sehen, „sollte gleich die annoch übrige einzige Kuh des armen Bauren verkaufet oder die Bette unterm Leib weg versetzet werden". Die Consense zur Ehe, Besetzung des Hofes, Aufnahme einer Anleihe, wären nur gegen Geld und „ein gut Küchenfenster" feil, und ohnerachtet dem Bauern „kein Pfenning von der Anleihe entbehrlich, wird ihm doch von zwanzig 1 Thaler.... vorhero abgezogen.... Zu Summa, weil ein Eigenbehöriger ohne Bewilligung des Ambtes nichts vornehmen kann, die Bediente aber ohnentgeltlich den armen Leuten keine Hülfe leisten, müssen sie borgen und bezahlen oder aber ihr Recht dem Ungerechten mit Seufzen überlassen und auch durch Verlierung dessen ihren Schaden befordern".

4. Trieben einige Droste, Amtsschreiber und Receptoren Kornwucher mit den Bauern und verführten sie dadurch zur Faulheit und Verschwendung: „maßen der Bauer von der Art, daß er nur aufs Gegenwärtige, nicht aber aufs Zukünftige siehet; also wenn er im Winter auf solche Maße frei Brot haben kann, borget er so viel, durch dessen Wiederverkaufung er Bier und Fleisch sich anschaffet, sich auf die faule Seite leget und nicht einsten bemühet, in der Kälte oder bei schlimmem Wetter, um einen Groschen zu verdienen, aus der Thür zu treten".

5. „Ueberdem gehen Executiones auf diese Korngelder von einem Michaelis zum andern, da dann der Bauer, um Dilation zu erhalten, viele Geschenke und Pfandungsgebühren vor die Unterdiener anwenden, sein Vieh im Pfandestall verderben und sowohl durch den unchristlichen Borg als auch durch die zögernde Zahlung sich selbst zu nichte machen muß".

6. „Endlich gereichen die Herren Einnehmer der Contribution nebst ihren Unterdienern denen Unterthanen zur größesten Last; denn diese Leute genießen mit ihren Dienern alljährlich ex cassa wenigstens 2000 Thlr. Besoldung. Dazu wissen sie Gelegenheit zu machen, an Accidentien, ohnerachtet ihnen deshalb nicht einen Heller zu nehmen erlaubet, soviel zu erpressen, daß sie jeder 400 Thlr. zu verzehren haben; verfolglich kosten sie dem Lande jährlich wenigstens 4000 Thlr.".[1]) Während

[1]) Das Fürstenthum Minden wurde in die fünf Aemter Hausberge, Petershagen, Reineberg, Rahden und Schlüsselburg mit je einem Einnehmer getheilt.

Digitized by Google

zur Zeit der Erhebung der Contribution durch die Vögte niemals ein Rest geblieben, wäre nun „binnen Jahren, da aparte Receptores zu Erheb- und Berechnung der Contribution gesetzet, das Land bei ihnen über 20000 Thlr. zu kurz gekommen". „Inmaßen ich dann versichert, daß, wenn diese Stunde eine tüchtige Untersuchung vor sich gehen sollte, wenigstens wiederum 8000 bis 10000 Thlr. aufwachen würden, die man jetzo insgesambt als Restanten angiebet, da doch alles schon erhoben und vergriffen. Allein wenn man solches ausfindig machen wollte, müßten die Untersuchungen nicht so wie bishero geschehen, vorgenommen werden; denn da hat man die Sache so offenherzig tractiret, daß derjenige, bei dem die Untersuchung vorgehen sollen, schon 6 Wochen vorher Nachricht davon gehabt, worauf dann dieser dermaßen scharf exequiren lassen, daß aller wirklicher Nachstand bis auf ein weniges herausgetrieben und denen Bauren auf aparte Zetteln, nicht aber in die ordentliche Bücher quittiret worden. Wenn dann nachhero die ernennete Commissarii die Untersuchung angefangen und die Restanten mit des Receptoris Rest conferiret, auch zu solchem Ende die Quittungsbücher, wie billig, zum Fundament genommen, ist dasjenige, was auf Zetteln quittiret, nicht zum Ansatz gebracht, sondern, weil es in den ordentlichen Büchern offen, passiret, mithin aus dem vermeintlichen und bereits erhobenen Rest der Unterthanen des Receptoris Schuld bezahlet, die Commissarii aber jederzeit so hintergangen worden".

45. Immediatbericht der Geheimen Hofkammer über den Zustand der Hofkammer und der Provincialkammern.[1])

Cöln a./S. 26. Januar 1711.

Ausf., gez. Kameke, Flemming, Kraut, Matthias, Görne, Creutz. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens. Nr. 2. S. 228.

Die Domainen-Revenuen sind durch die Einführung der Erbpacht in Unsicherheit gesetzt und nicht wirklich eingekommen, die Ausgaben aber bei den Provincialkammern sehr angewachsen. Die Kammern sind dadurch in Unordnung, die Mittelmärkische, Pommersche und Preußische[2]) gar in Schulden gerathen. Der frühere Generaldomainendirector Graf von Wittgenstein glaubte durch neue Steuern Besserung zu schaffen; die unterzeichneten Mitglieder der Hofkammer dagegen suchten die Abhülfe in besserer Haushaltung und Ordnung, wurden aber mit ihren Vorschlägen abgewiesen: „wodurch dann die Gemüther in dem Hofkammer-Collegio je länger je

[1]) Vergl. Droysen IV. 1, 226 f.
[2]) Vergl. Nr. 39. S. 94 f.

Digitized by Google

mehr getrennt, viele gute Consilia verhindert und das ganze diesem Collegio obliegende Negotium in Confusion gebracht worden."

Durch Wittgensteins Schuld ist auch die Controlle der Provincialetats vernachlässigt worden, so daß „die Provincialkammern anstatt einer exacten Parition nur die Hände sinken und was ihnen zu erheben und präsiren unmöglich gewesen, liegen und stehen lassen."

Sämtliche Rechnungen sind nicht zur rechten Zeit und nach Gebühr geprüft worden. Eben so wenig sind die Domainensachen insgemein zu ihrer Zeit erledigt worden.

„Die Veränderungen in den Kassen, da die Königl. Domainen- und Kammer-Revenuen getheilt, zum Theil in besondere Kassen und aus der ersten in die andere, aus der andern in die dritte geflossen, haben nicht weniger die Confusion vermehret und allerhand Nachtheil causiret." Die gleichzeitige Disposition Wittgensteins über die Kammer-Revennen und über die Hofstaatskasse war der vornehmste Übelstand und hat dahin geführt, daß die Hofstaatsausgaben fast das Doppelte der an sich schon ungewöhnlich hohen Summe beim Beginn der Regierung Friedrichs betragen. Hieraus erklärt sich auch der Mißbrauch, daß neu aufgenommene Capitalien von der Hofstaatskasse verwandt, die Zinsen und die Tilgung der Schulden aber den Kammern aufgebürdet sind.

„In solchen vorbeschriebenen Zustande nun, da fast alles übern Haufen und in Confusion verfallen, alle Kassen mit Schulden überhäuft sind, und daraus allerhand gefährliche Folgen zu besorgen", hat der König die Hofkammer- und die Provincialkammersachen den Unterzeichneten anvertraut. Sie haben bereits die Ressorts unter einander vertheilt, jedem Referenten seinen Correferenten bestellt und festgesetzt, daß jede Resolution im Plenum berathen, vom Hofkammerpräsidenten revidirt und dann erst ausgefertigt werde.

Auch zur Einrichtung der Provincialetats und zur gehörigen Abnahme sämtlicher Hauptrechnungen haben sie Schritte gethan, finden aber dabei nöthig, die Vielheit der Kassen abzustellen, so „daß die bisherigen Hofrenteigefälle sowohl als die übrigen zur Mittelmärkischen Kammer oder Rentei gehörigen Gefälle unter gemeldeter Kammer Direction mit einander combinirt und in eine Kasse, so die Mittelmärkische Landrenteikasse genannt werden kann, fließen mögen". Der Überschuß aus dieser neuen und allen Provincial- und Landrentei-Kassen soll in eine Generaldomainenkasse abgeführt werden und daraus sämtliche Ausgaben des Hofstaats „und in summa alle andere auf . . . [den] Kammern und Domainen haftende Ausgaben" bestritten werden.

Wie erwähnt ist die Reform des verfallenen Kammerwesens nicht durch neue Steuern, sondern durch Sparsamkeit und Ordnung herzustellen.

Digitized by Google

Zur Abtragung der aufgeschwollenen Schulden müssen aber andere Fonds gesucht werden, „weil solche aus den ordinairen Kammer- und Domainen-Revenuen nicht zu finden sind."

Die mit der Erbpacht zusammenhängenden Einrichtungen in den Aemtern können nicht auf einmal aufgehoben werden, weil kein Geld zur Rückerstattung des Bezahlten vorhanden ist, zumal die Erbpächter, auf ihre Contracte fußend, sehr hohe Forderungen für ihre Ablösung stellten.

„Allergnädigster König und Herr! Wir sind nach unseren allerunterthänigsten Pflichten verbunden, werden auch unsere äußersten Kräfte dahin anwenden, um dieses wichtige Negotium mit besserm Succeß, als einige Jahre her geschehen sein mag, fortzusetzen; es wird aber unmöglich so genau abgehen, daß nicht bei einem oder andern deshalb einige Beschwerden erregt werden sollten, maßen, wann man über Ordnung, Richtigkeit und Accurateße halten will, man insgemein bei denen, welche Confusion lieben, um im Trüben fischen zu können, gar leicht anstößt; insonderheit, da wir im Werke begriffen, durch eine gute Menage und Wirthschaft die eingeschlichene Désordres zu redressiren und nicht auf Ew. Majestät Beutel liberal zu sein." Sie bitten daher um den königlichen Schutz und Gehör bei den wider sie andringenden Feindschaften.

---

46. Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths von Kameke[1]) zum Präsidenten über das Kammer und Schatullwesen in allen königlichen Provinzen.

Cöln a./S. 26. Januar 1711.

Conz., ges. Itgen. R. 9. C. 1. b. 2.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Demnach Wir bei Unserem Domainen- und Oeconomie-Wesen seit einiger Zeit viele dabei eingeschlichene Mängel, Mißbräuche und

---

[1]) Ernst Bogislaw von Kameke, geboren 24. December 1674 in Hinterpommern, wirklicher königlicher Kämmerer, wurde 22. Juni 1707 Amtshauptmann von Stolpe und Schmolsin, 30. November 1709 Wirklicher Geheimer Rath mit dem Vortrage in Kammer- Forst- und Jagdsachen, nach Wartenbergs Sturz Hofkammerpräsident, Generalpostdirector und Protector der königlichen Academie der Künste, 1713 Präsident des Generalfinanzdirectoriums. Aus Anlaß der Klementschen Intriguen wurde er 1718 seines Amtes entsetzt, starb 4. December 1726. (R. 9. J. 3 J—M; Gen.-Dir. Gen-Dep. II. 1—12 und 13—35; R. 30. 50; Isaacsohn Bd. 2 und 3; Klaproth, 398; Allgem. Deutsche Biographie 15, 50.

Digitized by Google

Unordnungen angemerket,[2]) auch dannenhero höchst nöthig finden, die Direction Unserer Domainen jemanden aufzutragen, auf dessen Capacität und Treu Wir Uns gänzlich verlassen können, und der denen bisher verführten Gebrechen nicht allein remediiren, sondern auch künftig dahin sehen könne, daß die Administration Unserer Domainen-Kammer- und Schatull-Revenuen dergestalt geführet und beobachtet werde, damit alle Confusiones und ferneren Unordnungen auf das sorgfältigste verhütet, hingegen alle solche Domainen- und Schatull-Einkünfte auf das beste zu Unserem Nutzen und Interesse administriret werden mögen; und denn Unser Wirkl. Geheimer Etatsrath Ernst Bogislaw von Kameke von seiner besondern Treue wie auch Capacität und unermüdetem Eifer vor Uns und Unser Interesse bisher vielfältige angenehme Proben gegeben, daß Wir dannenhero auf denselben vor vielen andern allergnädigste Reflexion genommen und ihn zum Präsidenten über das Kammer- und Schatull-Wesen in allen Unsern Provinzen in Gnaden bestellet und angenommen. Wir thuen das auch und bestellen denselben dazu hiemit und kraft dieses dergestalt und also, daß Uns derselbe wie bisher, also auch ferner getreu, hold und gewärtig sein, Unsern und Unsers Königl. Hauses Nutzen und Interesse, dabei aber auch Unserer getreuen Unterthanen Bestes treulich suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, insonderheit auf die Domainen und Schatull-Güter in Unserem Königreich, wie auch allen Unseren Herzog- Fürstenthümern und Landen, ingleichen auf die Zölle, Licenten, Salz-Wesen, Münze und Bergwerke, wie auch davon kommende Intraden, Kammer- und Schatull-Gefälle die Oberaufsicht und Direction haben und dergestalt führen, damit Unsere oben angeregte Intention dabei erreichet, Unser Etat außer aller Confusion gesetzet, und selbiger vielmehr in Aufnehmen und gute Ordnung gebracht und erhalten, was deshalb aus gedachten Unsern Provincien und Landen oder auch von andern Orten anhero berichtet wird, mit denen übrigen Geheimen Hofkammer-Räthen wohl und reiflich überlegen und entweder darauf sofort dasjenige, was Unserm Interesse am zuträglichsten befunden wird, resolviren und verfügen oder davon Uns allerunterthänigst referiren, auch was Wir

[2]) Vergl. Nr. 45. S. 132. Näheres über die Umstände zu Kamekes Erhebung siehe bei Isaacsohn 2, 304.

Digitized by Google

darauf resolviren, forderſamſt ausfertigen laſſen und die Concepte revidiren; die Kammer- Hof- Rentei- und Hofetats-Kaſſen, wie auch ſonſt andere Rentei- Zoll- Münz- Salz- und alle übrige dergleichen Unſere Domainen concernirende Rechnungen examiniren, die darin befindlichen Defecte und Mängel notiren und deren Erſetzung urgiren helfen, Unſere Kammer-Revenuen, ſoviel möglich, zu vermehren, die alienirte und in fremde Hände gerathene Domainenſtücke aber, ſoviel mit Recht und Billigkeit, auch ohne jemanden Tort zu thun, geſchehen kann, wieder herbei zu bringen ſuchen; wenn in ein oder andern von Unſern Provincien einig Désordre und Confuſion bei dem Kammer-Weſen entſtanden, ſolches forderſamſt abzuſtellen bemühet ſein, von denen ſo wohl allhier als in Unſern Provincien vorfallenden Ausgaben alle Jahr einen richtigen Kammer-Etat formiren, über denſelben mit Nachdruck halten und dahin ſehen ſolle, daß die Ausgabe jedesmal nach der Einnahme proportioniret, die überflüſſige Aſſignationes und Ausgaben aber auf alle Weiſe verhütet werden mögen, Uns deshalb gebührende Vorſtellungen thun und im übrigen alles dasjenige nach ſeiner gewöhnlichen Treue, Dexterität und Application, welche er bisher vielfältig zu Unſerem beſondern allergnädigſten Vergnügen verſpüren laſſen, thun, verrichten und beobachten ſolle, was einem getreuen und gewiſſenhaften Hofkammer-Präſidenten eignet und gebühret.

Kameke empfängt zu ſeinem bisherigen Gehalte noch 3000 Thl. jährlich.

Wir wollen auch ihn, Unſern Wirkl. Geheimen Rath und Hofkammer-Präſidenten, bei dieſem Ambt und davon dependirenden Rechten und Prärogativen jedesmal allergnädigſt und mit Nachdruck ſchützen, auch ohne ihn genugſam zu hören keine Ungnade auf ihn werfen, ſondern über alles, was etwa bei Uns wider ihn angebracht werden möchte, jedesmal denſelben umbſtändlich vernehmen wollen; im übrigen auch ſeine Uns leiſtende Dienſte und Treue an ihm und denen Seinigen jedesmal in allen Königlichen Gnaden erkennen wollen.

Digitized by Google

47. Instructionspuncte, wonach die zum Kammerwesen im Königreich Preußen verordnete Commission sich allergehorsamst zu achten hat.

Cöln a. S. 16. Februar 1711.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 2b.

Retablissement Preußens.

Die Hofkammer drang in einem Immediatberichte vom 10. Februar 1711[1] auf die Herstellung „des zerfallenen und in große Unordnung gerathenen Kammer- und Domainenwesens“ in Preußen,[2] da die Contagion aufgehört, „und sich allda durchgehends wiederum gesunde Luft findet.“ Nach ihrem Vorschlage wurden am 16. Februar 1711 Alexander Graf zu Dohna,[3] Generalmajor Bogislaw Graf von Dönhoff,[4] Geheimer Justizrath Christian Ernst von Münchow,[5] Obristlieutenant Alexander

[1] Ausf., gez. Kameke, Flemming, Kraut, Matthias gen. de Berchem, Gorne, Creutz.

[2] Vergl. Nr. 34 u. 39. S. 73 u. 94. (Fischbach) Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge 3. 1, 17.

[3] Alexander Burggraf und Graf zu Dohna, 1661 in Coppet geboren, wurde 3. October 1686 Obrist, 15. August 1687 Wirklicher Geheimer Rath, war 1687 bis 1689 diplomatisch in Polen thätig, wurde 9. October 1689 Generalwachtmeister, nahm dann am Kriege gegen Frankreich Theil, ging 1690 als Gesandter nach Schweden, wurde 1./11. April 1692 Gouverneur von Pillau, war 1693 und 1694 wieder im Feldzuge, wurde 25. Januar 1695 Generallieutenant, 1695 bis 1703 Oberhofmeister Friedrich Wilhelms, nahm zu dieser Zeit seinen Platz im Geheimen Rathe ein, wo er das Departement der Französischen und anderen Refugirten hatte. 17. Februar 1699 wurde er Chef der Commission ecclésiastique, erhielt 17. Januar 1701 den Schwarzen Adlerorden, zog sich unter Wartenbergs Régime, soweit es seine Stellung erlaubte, zurück, wurde 12. Juni 1712 Mitglied der Preußischen Regierung, 25. März 1713 General der Infanterie, 5. September 1713 Generalfeldmarschall, 26. September 1714 Chef der beiden Preußischen Kammern, starb 25. Februar 1728 „früh 6 Uhr.“ (Außer Theil 3 der Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. Berlin 1882. vergl. noch R. 9. J. 1. 2; R. 122. 3a. 6; Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 4 a.)

[4] Bogislaw Friedrich Graf von Dönhoff, 1672 geboren, wurde 2. April 1707 Generalmajor, 14. Februar 1708 auf sein Gesuch entlassen, lebte von da ab auf seinen Gütern, starb 1740. [König] Biographisches Lexikon aller Helden und Militärpersonen, welche sich in preußischen Diensten berühmt gemacht haben 1, 369.

[5] Christian Ernst von Münchow, Kammerjunker, wurde 10. December 1698 Kammergerichtsrath (erhielt 12. Mai 1699 ein Votum), 19. April 1704 Landvogt zu Stolpe und Schlawe, 24. Januar 1707 Geheimer Justizrath, 12. Sep-

Digitized by Google

Friedrich von der Osten[1]) und Amtskammerrath Julius von Pehnen,[2]) als „mit genugsamer Autorität versehene und der öconomischen Sachen erfahrene Männer," in die Commission zu dieser Arbeit gewählt und ihnen der Oberamtmann von Beeskow Christoph Besser[3]) „wegen seiner Erfahrenheit in oeconomicis" beigegeben. Den Commissarien wurde befohlen, „mit Regierung und Kammer zu conferiren, die allda befindlichen Nachrichtungen, welche Euch zu dieser Commission zu Statte kommen können, in gehörige Consideration zu ziehen, alle Mißbräuche und Verordnungen abzustellen, hingegen alles, wie es Unser Interesse und der Sachen Nothdurft erfordert, wohl zu regliren, dahin zu sehen, damit die desolirte Aembter hinwieder peupliret und mit tüchtigen Einwohnern und guten Wirthen besetzet, die auf die überflüssige Bediente gehende Ausgaben menagiret, wo die bisherigen Arrenden zu Ende gehen, mit dem Meistbietenden gegen genugsame Caution von neuem geschlossen, und alles so eingerichtet werde, wie es bestehen und einen gewissen Nutzen bringen könne."

Damit sie die Ursachen des verfallenen Aemterwesens erkennen und desto eher bessern lernten, wurden ihnen die folgenden Instructionspuncte gegeben:

1. Haben Commissarii eine exacte Untersuchung der Kammer zu Königsberg anzustellen und sowohl die generale Oeconomie und Direction des ganzen Kammerwesens zu examiniren, als auch, wie es mit Abnahme der Rechnungen, mit denen aus den Aembtern einkommenden Berichten, Suppliquen und darauf erfolgenden Bescheiden, Verordnungen und Resolutionen gehalten, ob die Sachen in pleno verlesen oder vorgetragen, wohl überleget und decretiret, die Decreta

tember 1714 Präsident der Deutschen Kammer in Königsberg. (R 9. J. 4. 5; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen Gen. 4; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 4a und 87d; Hymmen 3 und 4).

[1]) Obristlieutenant von der Osten, Hofmarschall des Markgrafen Albrecht Friedrich, wurde 18. Februar 1712 Preußischer Vicekammerpräsident, 5. März 1712 Director der Preußischen Kriegskammer nächst Geheimrath Kupner, 30. Januar 1713 Kammerpräsident, 10. August 1718 Wirklicher Geheimer Rath (R. 9. J. 3. N—R; R. 7. 18a; R. 9. O. 2. C. 6; Königsberg. St.-A. Etatsmin 4a; 6b und 21; Klaproth 404).

[2]) Julius von Pehnen, Magdeburgischer Landrentmeister, wurde 7. Januar 1699 Kurmärkischer Kammerrath, Hofrath, Baurath, 8. April 1717 Geheimrath im Generalfinanzdirectorium, 23 Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1 b 1 und 3; Gen.-Dir. Gen.-Dev. II. 13 bis 35.

[3]) Besser wurde 13. März 1711 zur Commission berufen und blieb bei ihr bis zum Februar 1712.

Digitized by Google

zur künftigen Nachricht registriret und gehörig reponiret, und was dergleichen mehr zu Erhaltung guter Ordnung gehöret, observiret worden, genaue Erkundigung einzuziehen; zu welchem Ende denenselben die allhier projectirte und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbirte Kammerordnung [1]) mitgegeben wird, damit sie sich daraus ersehen und, wie weit derselben nachgelebet oder, wenn solches nicht geschehen, durch wen es verhindert worden, und was etwa, befundenen Umbständen nach, dazu gethan werden möchte, Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst berichten können.

2. Haben Commissarii die Rentei- und Aembterrechnungen mit allem Fleiße durchzusehen und die darinnen befindlichen Mängel und Fehler zu corrigiren, von denen größern aber, woraus Sr. Königl. Majestät Schaden und Nachtheil zugewachsen, pflichtmäßig zu referiren, auch, ob selbige aus Vorsatz, Nachlässigkeit oder Unwissenheit, auch Connivenz und durch wessen Schuld eingeschlichen, auch, ob ohne Vorwissen und Approbation Sr. Königl. Majestät Aufschub und Remissiones gegeben worden, zu erwägen und gehörig zu unterscheiden, damit diejenigen, so daran schuldig zu sein oder wider ihre Pflichte davon profitiret zu haben überwiesen werden können, befundenen Umbständen nach angesehen werden mögen.

3. Haben dieselbe es dahin zu richten, daß die Renteirechnung auf eine förmliche und deutliche Art nach der Methode der allhiesigen und Magdeburgischen Kammer-Renteien eingerichtet und, umb hiezu desto füglicher zu gelangen, alle Aembter-Rechnungen auf einerlei Methode unter gewissen, dort im Lande gebräuchlichen Rubriken und Columnen mit special- und generalen Recapitulationen bei der Einnahme und Ausgabe geführet werden mögen.

4. Haben sie die Registratur zu untersuchen und Namens Sr. Königl. Majestät der Kammer sowohl, als in specie dem Registratori anzudeuten, daß selbige in richtiger Ordnung gebracht und darinnen beständig erhalten werden solle.

5. Ist von denenselben die von dero ꝛc. dem Grafen von Schlieben und Döplern der Preußischen Kammer halber abgestattete allerunterthänigste Relation vom 24. April a. p. nebst denen bei-

[1]) Vergl. weiter unten.

Digitized by Google

gefügten Notatis nachzusehen[1]) und darnach unter andern das Kammerwesen und die Kammerbedienten zu untersuchen, und ob es vorgeschlagener Maßen oder sonsten und wasgestalt compendioser zu fassen und nach und nach enger einzuziehen wäre, genau zu überlegen und davon pflichtmäßig zu berichten, auch daß künftig mit mehrem Fleiße gearbeitet und das Königliche Interesse besorget und keine andere als welche der Sachen gewachsen und derselben gebührend vorstehen können, dazu angenommen werden, zu besorgen.

6. Haben Commissarii den Kammer-Etat genau und mit möglichsten Fleiße gründlich zu examiniren, ob alles gehörig zur Einnahme und nichts überflüssig- noch unnöthiges zur Ausgabe gebracht worden, denselben mit den Aembter Revenuen und anderen zur Rentei fließenden Perceptionen zu conferiren und zu dem Ende die Aembter- und andere Rechnungen nachzusehen; wozu ihnen einige geschickte und capable Cameralisten, auch andere des Kammer-Etats Kundige, welche sie selbst erwählen können, Anleitung geben und behülflich sein müssen.

7. Gleichermaßen seind die Aembterrechnungen in Einnahme sowohl als Ausgabe gründlich und aufs genaueste zu examiniren und, wo es nöthig, mit denen Quittungsbüchern zu conferiren, auch solche Bücher durchgehends zu introduciren.

8. Also ist das Mühlenwesen in Königsberg und anderen Orten mehr gleichfalls mit Fleiß zu untersuchen, die Rechnungen zu examiniren und gute Richtigkeit und Ordnung überall, wo selbige zu verbessern, einzuführen. Gestalten Commissarii zu Königsberg sowohl als anderswo nicht allein die in gegenwärtiger Instruction enthaltene Puncta, sondern was ihnen ein jeder Ort, Stück und Pertinens an die Hand geben wird (maßen eine Untersuchung die andere veranlasset), zu examiniren, denen befundenen Umbständen nach zu verändern, zu verbessern bemächtigt sein sollen; in denen

[1]) Schlieben und Döpler hatten, Königsberg 24. April 1710, geklagt, daß ihnen die Arbeit fast zu schwer werden wolle, da sie von keinem ihrer Kammerbedienten einige Hülfe hätten. Der verwirrte Zustand des Kammerwesens erfordere durchgreifende Aenderungen, es sei aber schwer, dazu fähige Leute zu gewinnen. Sie machten einige namhaft, denen sie gehörige Geschicklichkeit und den nöthigen Fleiß zutrauten und beantragten, diese an die Stelle untauglicher Kammerbedienten zu berufen. Vergl. auch S. 100.

Digitized by Google

aber von mehrerer Wichtigkeit vorkommenden Fällen haben dieselbe jederzeit zuforderst zu referiren und einer schleunigen allergnädigsten Resolution zu gewärtigen.

9. Werden Commissarii den gegenwärtigen Zustand der Aembter und Unterthanen zu erforschen sich angelegen sein lassen, ob die Misère und Desolation wirklich und so groß, als man dieselbe angiebet. Sie haben auch die Ursachen dieses Zustandes zu approfondiren und zu erwägen, ob derselbe von dem vor zweien Jahren erlittenen Mißwachs und der von dem Höchsten dem Lande zugeschickten Contagion hauptsächlich und allein oder aber aus Nachlässigkeit, Unordnung und Unterlassung dienlicher Hülfsmittel von Seiten der Beambten oder der Kammer selbsten oder aus andern, und was für Ursachen herrühre; ob nicht die Nebengaben, Nebendienste und andere Exactiones, wovon dem Vernehmen nach die Beambte und Schoßeinnehmer zu profitiren und sich mit der armen Unterthanen Ruin zu bereichern pflegen, solchen angegebenen elenden Zustand mit verursachet haben, und was dergleichen mehr vorkommen möchte, zu examiniren.

10. Mittel vorzuschlagen, welchergestalt der Armuth aufzuhelfen und die wüst gewordene Höfe am füglichsten zu besetzen.

11. Ferner genaue Nachfrage zu thun, wie es an denen Orten, welche der Höchste mit der Contagion heimgesuchet, mit der Ernte und dem von den abgestorbenen Unterthanen hinterlassenen Vieh gehalten worden; gestalten höchst unbillig und unverantwortlich wäre, wenn die Beambten oder andere hievon sollten profitiret haben; sondern es muß solches berechnet werden und denen anzusetzenden neuen Colonis zur Hofwehr zu Hülfe und zu Statten kommen.

12. Haben Commissarii wohl zu überlegen, ob nicht die Anzahl der Bedienten auf den meisten Aembtern zu groß und unnöthig und folglich zu reduciren sei, und ob nicht die Korn-Einnahme von denen Ambtleuten, wie in der Kurmark Brandenburg geschiehet, woselbst man die Kornschreibers abgeschaffet, zureichlich bestritten und sonsten bessere Menage eingeführet werden könnte.

13. Haben Commissarii die Aembter, wo es die Nothdurft erfordert und solches ohne Gefahr geschehen kann, in loco zu untersuchen, aus denen Erbregistern oder Urbariis und anderen Brief-

Digitized by Google

schaften und Nachrichten von deren Pertinentien und Beschaffenheit sich nicht allein wohl zu informiren, sondern auch selbige in Augenschein zu nehmen, die Pachtcontracte und Anschläge darnach zu examiniren, Ausmessungen, wenn ein Zweifel vorkommet, und es die Nothdurft erfordert, zu veranlassen, neue Anschläge zu formiren, die Viehzucht nach Proportion des Ackers und Wiesewachses zu verbessern, Mühlen, Gärten und Fischereien in gehörigen Stand zu setzen, das Brauen und Branntweinbrennen nebst der Schweinzucht nützlicher einzurichten und nach jedes Ortes Situation und Beschaffenheit Verbesserungen zu Sr. Königl. Majestät Nutzen zu veranlassen.

14. Zu untersuchen, ob nicht eine proportionirte Classification nach Bonität der Hufen und des Viehstands einzuführen, und wie solches am füglichsten geschehen könne, Vorschläge zu thun.

15. Ob dem großen Wolfs- und Wildfraß nicht gesteuert und dem beschwerlichen Jagdlaufen abgeholfen werden und wie solches am füglichsten geschehen könne.

16. Wie diejenige Praestationes, so zur Kriegskasse fließen, ohne fernere Vexation und schwere Execution der Unterthanen, wie bishero wohl geschehen, beigetrieben und durch die Beambte, welche zugleich in der Kriegskammer Pflichte gehen müssen, ohne Executionsgebühren eingefodert, die Schoßeinnehmer hingegen gänzlich cassiret werden könnten.

17. Ob auch bei dem Justizwesen etwas zu verbessern, und wie?

18. Ob die Fiscäle die Strafgefälle, und zwar alle Jahr, richtig berechnet, und wie hoch sie davon participiren, auch ob sich eines mehren angemaßet.

19. Die Commissionsfuhren sind solchergestalt zu reguliren, damit keiner, als welcher in königlichen Diensten [etwas] zu verrichten hat, Vorspann erhalte.[1])

20. Sonderlich muß kein Justitiarius, Cameralis oder Commissarius bei Verlust seiner Charge, Hab und Guts weder selbst noch durch seine Frau und Kinder Geschenke an Gelde oder Victualien, wie bishero geschehen, weiter nehmen.

[1]) Vergl. das Relais- und Vorspannreglement. Grube. Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg 1721. III. Nr. 123. S. 200.

Digitized by Google

21. Haben Commissarii zu examiniren, ob nicht zu den Vorwerkern mehr Dienste als nöthig geleget und die Unterthanen zu der Beambten und anderer Leuten Diensten gebrauchet und über die Gebühr angestrenget werden. Hierüber haben Commissarii die Unterthanen zu vernehmen, ihre Beschwerden und Klagten anzuhören, denenselben möglichst abzuhelfen oder allenfalls sie glimpflich zu bedeuten und zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, größere Difficultäten aber zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution auszustellen und davon allerunterthänigst zu berichten. Alles übrige wird ihrer Dexterität, Treu und Pflicht überlassen.

48. Bericht der Preußischen Kammer.

Königsberg 24. Februar 1711.

Ausf., gez. Schlieben, Döpler, Hoffmann. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1.

Conflict zwischen Regierung und Amtskammer in Preußen.[1])

Ew. Königl. Majestät müssen wir hierdurch allerunterthänigst vorstellen, daß, obgleich vor diesem jederzeit gebräuchlich gewesen, daß diejenige Ew. Königl. Majestät allergnädigste Rescripta, welche die Kammer und Oeconomica concerniren, von der hiesigen Regierung der Kammer sogleich in originali zugeschicket und bei der Kammer-Registratur verwahrlich aufbehalten worden, dennoch seither weniger Zeit gemeldte hiesige Regierung nicht allein die hohe Rescripta nicht in originali der Kammer zeiget, sondern nur extractsweise in copia

[1]) Der Streit mit den Regierungen über die Competenzen stammte schon aus dem siebzehnten Jahrhundert. 27. October 1688 beklagte sich Friedrich III, „daß zu Unserm nicht geringen Schaden die Regierungen in Unsern Provincien sich unternommen, ein und andere Domainensachen an sich zu ziehen, und was von den Kammern bereits brevi manu abgethan . . . von ihnen zum Proceß und Weitläuftigkeit gezogen worden". Er verordnete, „daß die Regierungen sich in keinerlei Wege denen öconomischen Sachen oder was davon dependiret und dahin gezogen werden könnte, anmaßen". (R. 9. C. 2). Diese Verfügung mußte öfters wiederholt werden. Auch die Ansprüche des Kammergerichts auf Jurisdiction in oeconomicis wurden mehrmals zurückgewiesen, so 28. December 1695 (Mylius C. C. March. II. 1. Sp. 206). Vergl. auch die Neumärkische Verbesserte Kammergerichtsordnung Cap. 38. (Mylius l. c. 253) und die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 Tit. XI (Mylius l. c. 380). Vergl. speciell für Preußen Nr. 39. S. 99.

Digitized by Google

zugeschicket, als auch vielfältig erst nach einigen Tagen, wann die Rescripta eingelaufen, der Kammer kundthuet, daß selbe anhero gekommen, so daß sodann die Kammer noch viele Tage auch nur umb die Copeien sollicitiren muß.[1]) Wann aber, allergnädigster König und Herr, dadurch Dero hohes Interesse merklich Schaden leidet, weil die Kammer, wann Ew. Königl. Majestät hohe Willensmeinung ihr nicht zu rechter Zeit bekannt gemacht wird, sich darnach nicht allergehorsambst achten kann, die Acten bei der Kammerregistratur auch auf solche Art noch unvollkommen werden, und man in der Kanzlei sehr selten etwas, wann es erfordert wird, haben und daselbst gefunden werden kann, so stellen Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Gutfinden wir allerunterthänigst anheimb, wie Sie hierunter zu remediren, und ob Sie Dero hiesigen Regierung aufzugeben geruhen wollen, daß sie fortmehro alle Ew. Königl. Majestät hohe Rescripta, welche die Kammer und Oeconomica betreffen, sogleich nach Ankunft der Post in originali der Kammer, wie vormals geschehen, extradiren, auch bei derselben Registratur lassen solle.

Der königliche Erlaß, durch den die Regierung dem Gesuche der Kammer gemäß instruirt wurde, ist Cölln a./S. 3. März 1711 datirt.[2])

Durch Erlasse vom 10. und 20. März 1711[2]) wurde der Preußischen Domainencommission außerdem die Schlichtung des Streites zwischen den beiden Behörden anheim gestellt. Diese meldete, Königsberg 6. Juni 1711,[3]) die gänzliche Abthuung müßte wegen der vielen Streitpuncte bis zur Verfertigung eines beständigen Kammerreglements ausgesetzt werden.

„Indessen ist beeden Theilen zu verstehen gegeben worden, wie daß Ew. Königl. Majestät Dienste durch dergleichen Zwistigkeiten nicht befördert würden, und solches Derofelben vielmehr höchst mißfiele; dahero diejenige, welche bis zu Austrag der Sache aufs neue Anlaß zur Mißverständniß gäben, ihre Sache nur schlimmer machen würden."

---

[1]) In einem Briefe an Kamcke klagt Kammermeister Döpler, Königsberg 27. Februar 1711, das Collegium sanitatis mischte sich in Kammergeschäfte, „welches denn die Regierung, welche derselben auch gerne eines versetzen möchte, mit ansiehet . . . Es passiret jetzo nicht ein einziger Tag, daß die Regierung der Kammer nicht Verdruß zu machen sucht, worüber mit allerhand Poinüllen die Zeit hingehet, und ist es in der Länge nicht auszustehen".

[2]) Concepte, gez. Kamcke.

[3]) Ausf., gez. Dohna, Münchow, Osten, Pehnen.

Digitized by Google

49. Erlaß an die Preußische Regierung.
Cöln a./S. 6. März 1711.

Conc., gez. Kamcke. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 1.

Ordnung der Preußischen Kammerregistratur.

Die Preußische Amtskammer klagte, 27. Februar 1711[1]), über die Unordnung ihrer Acten, an der die Regierung[2]) und die aus allen Judices delegirten Commissarien Schuld trügen. „Dahero dann bei der Kammer fast in keiner einzigen Sache integra acta vorhanden, sondern man selbe bald hie bald da zusammensuchen muß und dadurch sowohl in der nöthigen Arbeit zum Schaden Ew. Königl. Majestät hohen Interesse merklich gestöret wird, als auch vielfältig die zusammengehörige Schriften nicht zusammenfinden kann."

Friedrich König ꝛc. Weil man bei Unserer Kammer in denen Resolutionen und Expeditionen nicht wenig Hinderung findet, daß die dazu gehörige Acta nicht bei der Hand und entweder in Unserm dortigen Archiv beigeleget, oder die Sachen, so per Commissiones tractiret worden, in derer dazu gebrauchten Bedienten Privathäusern sind, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, alle die Briefschaften, so eigentlich zu Unserer Kammerregistratur gehören und vordem herausgenommen oder nicht dahin gekommen sind, aufsuchen und der Kammer abliefern, imgleichen an alle Bediente oder deren Erben Verordnung ergehen zu lassen, daß ein jeder die Commissionsacta, so Unser Kammerwesen betreffen, ohne einigen Aufschub zur Kammer herausgeben solle.)

50. Bestallung Pfeiffers zum Rath und Geheimen Hof- und Mittelmärkischen Amtskammer-Fiscal[4]).
Cöln a./S. 16. März 1711.

Conc., gez. Kamcke R. 9. K. lit. h.

Der Professor juris bei der Fürstenacademie auch Oberappellationsgerichtsadvocat Johann Friedrich Pfeiffer wird zum Rath und

[1]) Ausf., gez. Schlieben, Döpler, Hoffmann.

[2]) Vergl. Nr. 39. Beilage 2. S. 100; Nr. 48. S. 144.

[3]) Schon am 10. Juni 1710 wurde verfügt, in Anbetracht, daß „ein jeder, so dazu kommen kann," aus der Kammerregistratur herausnähme, „was ihm anständig sei, und es zum öftern nicht wiedergäbe", sollten die Cameralen unter der eidlichen Versicherung nichts zurückbehalten zu haben, die amtlichen Schriftstücke aushändigen.

[4]) Ueber die Geschichte der Fiscale, die allen Oberbehörden zur Wahrung der landesherrlichen Rechte und zur Aufsicht über die Nachachtung der Gesetze und

Digitized by Google

Fiscal der Geheimen Hofkammer und Mittelmärkischen Amtskammer bestellt.[1])

Dergestalt,[2]) daß er auf Unsere Domanial-Jura[3]) sowohl in provinciis als auch insbesondere bei Unser Mittelmärkischen

Verordnungen beigegeben wurden, vergl. Förstemann, 55 f; Isaacsohn 1, 227. f; 2, 322. f; Bornhak 1, 343; 2, 85; Siehe auch Mylius C. C. March. II. 4. 29. Die Entwicklung dieser Behörde fand ihren Abschluß in der Einsetzung eines gemeinsamen verantwortlichen Vorgesetzten. Am 30. März 1699 wurde dem Maitre des requêtes und Kammergerichtsdirector von Wedel die Oberaufsicht über sämtliche fiscalische Processe in allen kurfürstlichen Landen übertragen. Nach der Errichtung des Oberappellationsgerichts wurde das Bedürfniß nach einem eigenen fiscalischen Oberbedienten noch dringender, um die Versuche der verschiedenen Provincialgerichte ihre Competenz dem Tribunal gegenüber zu behaupten, desto wirksamer zu entkräften. Am 22. Januar 1704 wurde daher nach dem Muster des kaiserlichen Generalfiscals in Wetzlar der Rath und Advocatus fisci in Berlin Wilhelm Duhram zur Belohnung seiner treuen Dienste während zweier Jahrzehnte zum Generalfiscal in allen königlichen Provinzen bestellt. Als Pflichten wurden ihm in seiner Bestallung bezeichnet: 1. alle Fiscale zu controlliren und sich durch Listen zu bestimmten Zeiten von ihrem Fleiße und ihrer Amtsführung zu vergewissern. 2. Sollte er die königlichen Domanial- und Fiscal-Interessen beim Oberappellationsgericht vertreten. 3. Hatte er „specialem curam edictorum . . . damit, wann dieselbe publiciret worden, darüber gehöriger Maßen gehalten werde". 4 „Zu Beforderung der Ehren Gottes, zu Erhaltung guter Ordnung der Justiz", im königlichen Interesse und zur Entdeckung eines Verbrechers durfte er Untersuchungen und Verhaftungen vornehmen. 5. Außerdem blieb er Advocatus fisci und mußte die Processe in Domanial- und Lehensachen u. s. w. betreiben. Als Generalfiscal empfing er 300 Thlr. Zulage und hatte denselben Rang wie die Kammergerichtsräthe (Conc., gez. Brandt).

[1]) Die Kammerfiscalbestallungen älterer und dieser Zeit stimmen in den Hauptpuncten mit der hier abgedruckten überein. Wir geben zum Vergleich die wesentlichen Abweichungen wieder, die sich in der Bestallung des Kammergerichtsadvocaten Simon Kleffel zum Domainen- Hof- und Kammerfiscal, Cöln a/S. 10. Mai 1704 (Conc., gez. Wartenberg), und in der Bestallung des Züllichauer Advocaten Christoph Gellert zum Domainenfiscal im Herzogthum Crossen, Berlin 29. Januar 1720 (Conc., gez. Creutz), finden.

[2]) Kleffel: „Allenthalben, wo er es nöthig findet, Unsere Jura und Interesse zu observiren, dergestalt und also, daß er sich nach solchen aufs fleißigste erkundigen und dahin allerunterthänigst sorgfältig und treulich bemühen soll, daß alles dasjenige, so Uns unbilliger Weise entzogen worden, wieder herbeigeschaffet, alle wider Unser Interesse befindende Unrichtigkeiten Schaden, Nachtheil und Defraudationes ausm Wege geräumet und bestrafet, dargegen aber Unser Nutzen und Bestes nach äußersten seinen Vermögen, Wissen und Gewissen, insonderheit seinen geleisteten Pflichten befordert werden möge. Zu welchem Ende er

Digitized by Google

Amtskammer und Unsern Schatullämtern ein wachsames Auge haben, aufs fleißigste und sorgfältigste nach allen, was sothane Unsere Domanial-Jura angehet oder ihm deshalb angezeiget werden möchte, sich erkundigen, was Uns unrechtmäßiger Weise entzogen, wieder herbeibringen, daß die zu Unsern Nachtheil sich befindende Unrichtigkeiten abgethan, Schaden, Nachtheil und Defraudationes aber vermieden und bestrafet, hingegen Unser wahres Interesse und Bestes überall befodert werden möge, nach äußersten Vermögen sich angelegen sein lassen, jedoch ohne genugsamen Grund niemand actioniren oder beschweren, sondern alles rechtlicher Art nach und servato juris ordine tractiren,[4]) sowohl an Unsere Geheime Hof- als auch Mittelmärkische Amtskammer, wovon es nöthig, seinen pflichtmäßigen Bericht zu fernerer Verordnung abstatten, und was ihm von[5]) denenselben wird committiret und aufgetragen werden, auch sonst alles, was ihm dieses aufgetragenen Amts halber oblieget und einem getreuen Fiscali gebühret, treulich und fleißig verrichten solle.

Damit er besser auf die Erhaltung und Wiedererlangung der königlichen Gerechtsamen achten kann, soll ihm in allen königlichen Archiven[6]) „was er zu Unsern allerhöchsten Domanialinteresse . . . nöthig haben möchte," auf Verlangen communicirt werden. Auch die Beamten, Magistrate und sonst jedermann müssen „die ihnen beiwohnende Nachrichten demselben auf ihre Pflicht oder auch dem Besinden und dem Erfodern nach eidlich eröffnen und die habende Documenta und Nachrichten ihm

---

dann Unsere Jura und was er von solchen in Erfahrung bringen oder ihm sonst angezeiget werden wird, fleißig nach allen Umbständen und derer Privatorum Befugnüssen erforschen, niemand aber zur Ungebühr actioniren, sondern in allen servato juris ordine, oder wie solcher fiscalischer Proceß von Uns reguliret werden möchte, verfahren, und wo er Nachricht wovon zu erlangen vermeinet, solche einziehen und davon gründlichen allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht zu ferner rechtlichen Verordnung und Untersuchung abstatten, gedachte Berichte aber bei Unser Hof- oder Ambtskammer, wohin sie gehören, richtig einsenden."

[3]) Gellert: „Domainenjura daselbst".

[4]) Gellert: „tractiren, an Unsere Neumärkische Regierung und Kammer, wovon es nöthig."

[5]) Gellert: „von derselben, insonderheit Unserm Generalfinanzdirectorio und Generalfiscal wird committirt."

[6]) Gellert: „Archiv der Neumärkischen Kammer und des Verwesers zu Krossen."

Digitized by Google

in Unsern allerhöchsten Angelegenheiten gegen seinen Schein communiciren und abfolgen lassen."

Er soll nicht nur bei den fiscalischen und Inquisitionssachen der[1]) Geheimen Hofkammer und Mittelmärkischen Amtskammer, sondern auch bei Sachen und Commissionen, wobei „Unser fiscalisches und Domanial-Interesse mit versiret, gebrauchet und adhibiret werden." [2])

Pfeiffer [3]) erhält als jährliche Besoldung 300 Thl. aus den Strafgefällen und 100 Thl. aus den ordinairen Gefällen der Mittelmärkischen Amtskammer.[4]) Auf Dienstreisen werden ihm freier Vorspann und $1^1/_3$ Thlr. Diäten gereicht. „Wenn er aber in Parteisachen verschicket, und der succumbirende Theil die Unkosten zu erstatten condemniret wird, selbige auch zu erstatten vermögend ist, soll er die wegen solcher Sachen gehobene Diäten nebst den Vorspannskosten der Kammer pflichtmäßig erstatten."

51. Bestallung von Friedrich Heinrich von Bartholdi [5]) zum Geheimen Rath und Halberstädtischen Regierungspräsidenten. [6])

Charlottenburg 7. Mai 1711.

Conc., gez. Ilgen. R. 33. 16. b.

Der Hof- und Legationsrath Friedrich Heinrich von Bartholdi wird wegen seiner treufleißigen und guten Dienste, die er viele Jahre in wichtigen Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe geleistet hat, zum Geheimen Rath und Präsidenten der Halberstädtischen Regierung bestellt.

[1]) Gellert: „des Verweseramts Krossen."

[2]) Gellert: „wie er dann auch alle halbe Jahre die Designation seiner Processe bei Unserer Neumärkischen Regierung und Unserm Generalfiscal einzugeben hat."

[3]) Gellert empfing auf Dienstreisen „frei Vorspann und die gewöhnliche Diäten," außerdem bezog er „die Quotam fiscalem, wie Fiscus in der Neumark solche genießet, aus denen durch seinen Fleiß einkommenden Strafgeldern . . . Besoldung muß er aber vorerst nicht prätendiren."

[4]) Kleffel erhielt 300 Thl. aus den fiscalischen Gefällen als Besoldung.

[5]) Friedrich Heinrich von Bartholdi, Freiherr von Micrander, Bruder des Ministers, vom General von Micrander adoptirt, wurde der Nachfolger seines Bruders auf dem Wiener Gesandtschaftsposten, 7. August 1713 Präsident des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums, sowie Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, verlor 1722 einen Theil seiner Besoldung, da er sich weigerte, seinen dauernden Wohnsitz in Berlin zu nehmen, starb 1730 (R. 97. A. I. Gen. 101; R. 122. 3 a. 10; Allgem. Deutsche Biographie 2, 106).

[6]) Eine ältere Bestallung eines Halberstädter Regierungspräsidenten war nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

Als seine Besugnisse wird ihm in dem Patente befohlen, daß er, wann Wir sein Bedenken und Rath in vorkommenden Sachen von ihm begehren werden, selbigen nach seinem besten Verstande und wie er meinet, daß es Uns und Unserm Königlichen Hause, auch Unsern sämbtlichen Landen ersprießlich sein mag, eröffnen, diejenige Commissiones und Verschickungen, so ihm als einem Geheimen Rath anstehen, und Wir ihm nach und nach allergnädigst auftragen werden, gegen Erstattung der dabei anwendenden Kosten willig über sich nehmen, selbige nach Inhalt der ihm zu ertheilenden Instruction getreulich verrichten, — wie dann auch Unsere allergnädigste Willensmeinung hiebei ausdrücklich dahin gehet, daß, so lange Wir seine Person nach dem in ihn gesetzten allergnädigsten Vertrauen am Wienerschen Hofe und sonst in Abschickungen gebrauchen, er jetztgedachte Präsidenten-Bedienung nicht zu verwalten habe, — was er dabei von Unsern geheimen und angelegenen Sachen ferner siehet und erfähret oder Wir ihm Selbst vertrauen werden, bis in sein Grab verschwiegen bei sich behalten und niemand, dem es nicht zu wissen gebühret, entdecken [soll] . . .

Bartholdi empfing neben den 600 Thlr. Besoldung als Legationsrath noch 500 Thlr. jährliches Gehalt.

---

52. Schreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an den König.

Cöln a./S. 1. Juni 1711.

Conc., gez. Bartholdi und Ausf. K. 9. J. 3. H.

Hamraht.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster Herr und Vater. Es hat der zu Peitz annoch in Arrest sich befindende von Hamraht beiliegende an Ew. Königl. Majestät gerichtete allerunterthänigste Bittschrift Mir einhändigen lassen,[1]) woraus Ich so viel ersehen, daß Ich Gewissens halber nicht umbhin kann, Ew. Königl. Majestät selbige allergehorsamst zuzuschicken, der unterthänigsten Hoffnung lebende, Ew. Königl. Majestät werden Mein Vorwort, worzu Mich ein solches Mitleiden bewogen, welches Ew. Königl. Majestät, da Sie weltkündiger Maßen zu einer recht König-

[1]) Hamrath hatte, Peitz 27. Mai 1711, um Urlaub nach Karlsbad gebeten da er schwer krank und gelähmt wäre.

Digitized by Google

lichen Mildigkeit von Selbsten geneigt seind und auch darinnen Gottes Ebenbild auf Erden so herrlich vorstellen, in Ihrem väterlichen Herzen allergnädigst billigen werden, wenigstens insoweit bei Sich in höchsten Gnaden gelten lassen, damit diesem unglücklichen, elenden und erbarmungswürdigen Mann nicht alle Mittel und Wege so ganz abgeschnitten werden mögen, hinwieder zu seiner vorigen Gesundheit, als das einzige, so ihm, nachdem Ew. Königl. Majestät unschätzbare Hulde er verloren, in seinem betrübten Leben noch übrig ist, zu gelangen, maßen sonsten nach allen glaubwürdigen Nachrichten er jenes auf eine klägliche Art auch bald wird einbüeßen müssen, und möchten Ew. Königl. Majestät alsdann auch ungnädig empfinden, daß Ihro solches verschwiegen und die Gelegenheit dardurch entzogen worden, der Nachwelt ein Zeichen Dero so sehr gepriesenen Clemenz zu hinterlassen. Ich bin versichert, daß der von Hamraht, sobald er die verlangte Wasser- und Badecur absolviret, sich sofort an den Ort wieder begeben wird, den Ew. Königl. Majestät ihm allergnädigst anweisen lassen wollen; wie Ich dann, in Erwartung, mit einer allergnädigsten Resolution erfreuet zu werden, übrigens nebst einer Designation hierbei gefüeget, was seit voriger Post eingekommen, und in unausseßlicher Treu und Devotion verbleibe von Euer Majestät allerunterthänigster und gehorsamster Sohn und Diener F. Wilhelm.

Durch Erlaß vom 8. Juni 1711 wurde Hamraht auf freien Fuß gesetzt.[1]) Im folgenden Jahre, Berlin 6. Juni 1712, bat er um die Revision seines Processes. Diese Bitte wurde um so eher erhört, „weil Uns vorhin schon ein und anderes vorgekommen, daß nämlich bei Einholung der Rostockischen Sentenz allerhand ungebührliche Dinge vorgegangen sein sollen".[2])

Da Kameke wegen seiner Arbeitslast nicht die Untersuchung vornehmen konnte, wurden am 21. August 1712 die Geheimen Räthe von Sturm, Fuchß[3]) und Bewert damit betraut.

---

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Erlaß an Kameke, Cöln a./S. 15. Juli 1712. Conc. und Ausf., gez. Ilgen.

[3]) Johann Heinrich [von] Fuchß geboren 26. December 1664, nach Klaproth, 407 aus Berlin, nach Hymmen 3, 227 aus der Pfalz gebürtig, wurde 1691 Professor der Jurisprudenz zu Frankfurt a. O., 28. Januar 1697 Kammergerichtsrath, Criminalgerichtsrath, erhielt 12. December 1699 die Respicirung der

Digitized by Google

53. Aus einem Berichte der Preußischen Domainencommission [1])

Königsberg 15. Juni 1711.

Ausf., gez. Dohna, Dönhoff, Münchow, Osten, Behnen. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 2b.

Zustand Preußens.

Schon die ersten Untersuchungen ließen die Domainencommission erkennen, daß die Pest als willkommene Entschuldigung vieler grober Nachlässigkeiten in Preußen dienen mußte. Für den Etat von 1709 standen noch 23, für den von 1710 gar 57 Aemterrechnungen aus. Die Amtskammer wußte nicht nur nicht, „was aus allen Aembtern eigentlich einkommen solle", sondern konnte nicht einmal das Debet eines der geringsten Aemter angeben. Die Rechnungen waren weitläuftig, verwirrt, undeutlich und „eines in das andere geworfen". Erst nachdem Besser den Kammerbedienten eine Rechnung „mit separirten und wohl eingerichteten Rubriken unter vier Columnen, mit particulieren und General-Recapitulationen" als Muster aufgestellt hatte, trauten sie sich „das weitläuftige, dunkele Rechnungschaos in eine compendiöse, klare und deutliche Form zu gießen".

Das Personal der Kammer, bestehend aus einem Kammerpräsidenten, einem Kammermeister, einem Vicekammermeister, vier Assessoren, einem Registrator, sechs ordinairen und drei extraordinairen Kammerverwandten, wäre in Anbetracht der großen und entlegenen Aemter nicht zu stark.

„Wenn man sich aber hinfüro nicht besser angreifen, sondern es bei dem sogenannten alten Trappen lassen sollte, wären diejenigen, die zu arbeiten weder Lust noch Vermögen hätten, zu viel".

Secundo, haben wir befunden, daß die Aembter und andere Kammerarbeit nicht gehörig repartiret worden, und obzwar dem Kammerreglement de anno 1698 eine Repartition, welche die damalige Camerales unter einander gemacht, beigefüget zu finden, so sind doch verschiedene von denen damaligen Cameralisten durch den Tod und sonsten abgegangen und die Aembter unrepartirt geblieben. Nun sollen und müssen zwar alle, was in jedem Ambte passiret,

Justizsachen bei der Kurmärkischen Kammer mit Sitz und Stimme, 24. März 1707 Geheimer Kammerrath wegen seiner Verdienste als Justitiar bei der Schatullverwaltung, 1716 geadelt, 12. Juni 1719 Kammergerichtspräsident, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 11. September 1723 Minister im Generaldirectorium, starb 11. Juli 1727. Ueber seine juristischen Schriften vergl. Lipenius, Bibliotheca juridica Index. 106 (R. 9. C. 1. b. 1; 2 und 3; R. 9. J. 6; R. 97. II. E. 1; Klaproth, 407; Hymmen 3 und 5).

[1]) Vergl. Nr. 47. S. 137.

Digitized by Google

wie und was resolviret und angeordnet, wissen und mit gutem Rath Ew. Königl. Majestät hohes Interesse überall befördern helfen; doch halten wir vor nöthig, daß nach dem Exempel Ew. Königl. Majestät Geheimen Hof- und anderer Ambtskammer einem jeden gewisse Aembter specialiter zugeleget und alle drei Jahr damit geändert werde, damit dadurch ein jeder von verschiedenen Aembtern speciale Notice erlangen und was von seinem Antecessore etwan negligiret oder nicht observiret worden, angeben und die Verbesserung befördern möge.

Tertio, sind die im Kammerreglement vorgeschriebene Stunden, zu welchen die Camerales sich auf der Kammer einfinden und die Arbeit antreten sollten, nicht präcise und zum Theil garnicht in Acht genommen worden.[1]) Sie haben zwar die Commission persuadiren wollen, daß, wenn etwas zu thun vorfiele, sie öfters zeitiger, als es das Reglement erforderte, sich einstelleten und später zusammen blieben; man hat es aber anders befunden, gestalten, da die Commission denenselben Arbeit genung gegeben, verschiedene dennoch sich solchergestalt verspätet, daß man sich obligiret befunden, ihnen hierunter nachdrückliche Weisung zu thun und zu bedräuen, daß, wenn hierunter keine Aenderung verspüret werden sollte, man genöthiget sein würde, solches mit Benennung der säumigen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu berichten. Insonderheit erfordert es die Nothdurft, daß der Registrator der erstere und letztere auf der Kammer sein müsse.

4. Allerdings wären die Kammerbedienten auch durch die Pest an der Justification der Aemterrechnungen gehindert worden. Soweit es die Saatzeit und andere Feldarbeit zuließe, würden die Rechnungen jetzt ziemlich fleißig abgehört. Bei ihrer starken Anzahl und Weitläuftigkeit würde aber noch viel Zeit bis zur Erledigung vergehen.

5. Die Amtsrechnungen wären nicht durchgehends gleichmäßig angelegt. „So haben auch wohl die Camerales hier und dar dünn gesäete Notata gemachet, aber weder sie selbsten noch die Beambten in folgenden Rechnungen selbige überall attendiret.“ Zum Theil bedeutende „Posten von 40, 50 und längeren Jahren, so bloß auf Verabscheidung beruheten, sind unverabscheidet geblieben“ und dadurch mit der Zeit uneinziehbar geworden.

Sexto, haben wir von der Amtskammer vernommen, welchergestalt die Beambten die Rechnungsterminen bishero wenig atten-

[1]) Vergl. Nr. 39. S. 100.

Digitized by Google

diret hätten. Als man dagegen gefraget, ob man selbige auch angesetzet, hat der Kammermeister Döpler die richtige Ansetzung in den zwei letztern Jahren dociret, dabei aber auch vorgestellet, daß sie in währender Contagion nicht eingehalten werden können, gestalten die Beambten an denen Orten, wo die Pest gewesen, zu Verfertigung der Rechnung nicht gar zu wohl gelangen, die andern aber die verfertigte anhero, wo die Pest gleichfalls gewüthet, nicht überbringen, noch ablegen können. An Rescripten und Bedräuungen hätte es nicht gefehlet, und sollten künftig die säumigen gehörig angesehen werden, gestalten an dem Verwalter zu Caymen ein Exempel statuiret und derselbe wegen nicht eingeschickter Rechnung in 50 Thl. Strafe wäre condemniret worden. . . ."

Siebentes, führt die Commission an, daß die Amtshauptleute und Amtsschreiber nicht unbedeutende Diäten bezögen, wenn sie sich zur Rechnungsabnahme nach Königsberg begäben. Diese Kosten könnten wohl erspart werden; aus vielen Ursachen wäre es sogar dem königlichen Interesse zuträglicher, wenn „die Cameralisten auf den Aembtern die Rechnungen abnähmen und solchergestalt eintheileten, daß sie alle drei Jahr herauskommen und, wie oben Nr. 2 allerunterthänigst gemeldet, alterniren möchten."

Octavo. Ferner haben wir wahrgenommen, daß bei vorigen Zeiten wenig oder gar nichts protocolliret worden. Voritzo werden die Aembter- und andere einkommende Berichte öffentlich in Beisein der Assessoren verlesen, resolviret und protocolliret und solchergestalt auch andere vorfallende Kammersachen tractiret. Wobei sich aber die Ambtskammer beschweret, daß sie nicht allezeit, zum wenigsten nicht so bald wissen könnte, ob alles und wie bald expediret würde, weilen es in der Regierungskanzelei expediret werden müßte, und man nicht jederzeit sofort nach der Expedition die Concepten dem Kammer-Registratori zustellete, manches auch vielleicht unexpediret bliebe. . . .[1])

Nachdem wir auch, neuntens, verschiedene Kammer- Aembter- und andere gute Reglements und nützliche Verfassungen bei der Kammer-Registratur gefunden und selbige durchgegangen, haben wir nöthig erachtet, bei der Ambtskammer Anfrage zu thun, ob denenselben gehörig nachgelebet worden und, falls es nicht geschehen,

[1]) Vergl. Nr. 48. S. 143.

Digitized by Google

wem dieſe Unterlaſſung beizumeſſen. Der Präſident nebſt dem Kammermeiſter antworteten hierauf, daß ſie kurz vor der Contagion ihre Chargen angetreten,[1]) und daß bei der kurz darauf eingeriſſenen Peſt und derſelben Währung keine Möglichkeit geweſen, die Reglements ſo gar präciſe zu obſerviren. Von denen alten Cameraliſten aber iſt eingewendet worden, daß die Direction bei voriger Zeit der Oberburggraf und unter demſelben der Kammermeiſter, auf welchen es hauptſächlich angekommen, geführet. Sie als Subalternen hätten unter ſolcher Direction das Ihrige gethan und ſich zwar, ſoviel an ihnen geweſen, befliſſen, denen Reglements nachzukommen; könnten dennoch nicht ſagen, daß denenſelben in allen Stücken ſo gar präciſe nachgelebet worden, geſtalten, als man ihnen einige Puncte aus denen Reglements vorgeleſen, ſie geſtehen müßten, daß ſie nicht obſerviret worden, ſolches aber nicht von ihnen, ſondern von der Ober-Direction dependiret hätte. Da nun der letztere Kammermeiſter Wernicke verſtorben, hat die Commiſſion nicht weiter gehen können; künftig aber wird es nicht allein denen Directoribus allein zukommen, ſondern auch denen Cameraliſten obliegen, ohne Anmahnung und Erinnerung ihre ſchuldigſte Pflichten hierunter zu beobachten. Und obzwar die alte Verfaſſungen und inſonderheit das Kammerreglement de anno 1698 gar wohl eingerichtet, ſo halten wir doch unmaßgebig dafür, daß es nützlich und dienlich wäre, ein neues zu formiren und daneben eine zureichliche Inſtruction vor die Beambten und andere Bedienten aufzuſetzen, und könnten die vorgehende Reglements de anno 1669 et 1698 faſt von Wort zu Wort beibehalten und nur aus unſern zum Theil angemerketen, zum Teil bei Unterſuchung der Aembter anzumerkenden Obſervationibus und der projectirten Kammerordnung, wovon in der allergnädigſten Inſtruction Meldung geſchiehet, ſuppliret werden... Wir können aber nicht umbhin, Ew. Königl. Majeſtät bei dieſem Punct pflichtmäßigſt in Unterthänigkeit zu berichten, daß, wenn man denen bisherigen Reglements in der Kammer ſowohl als auf den Aembtern und ſonſten überall nachgelebet und die mit großen Koſten von geſchickten Oeconomis gehaltene Viſitationes und darüber verfertigte Protocolla, ſo eine mühſame Arbeit von etlichen Jahren geweſen, beſſer eingeſehen und die Verbeſſerungs-Notata gehörig atten-

[1]) Vergl. Nr. 34. S. 73; Nr. 39. S. 94.

Digitized by Google

diret hätte, die Kammer in guter Ordnung geblieben und Ew. Königl. Majestät ein ansehnlicher Nutzen in verschiedenen Aembtern zugewachsen wäre. Welches bei Untersuchung der Aembter sich klärer an den Tag legen wird.

Zehntens, klagt die Domainencommission, daß der von ihr geprüfte Etat des Jahres 1708 nicht mit den Rentei- und Amtsrechnungen übereinstimme, da die von den Beamten eingelieferten Überschlagsextracte, aus denen der jährliche Etat zusammengestellt würde, „so gar genau die vermuthende Einnahme und Ausgabe nicht andeuten können" . . . „Immittelst seufzen Ew. Königl. Majestät hiesige arme Bedienten nach der Besoldung, welche die meisten in 6, 7 und 8 Quartälen nicht erlangen können, entschuldigen auch einige ihren Unfleiß dadurch, daß sie bei Ausbleibung der Besoldungen sich und den Ihrigen durch anderweitigen Handel und Wandel Nahrung zu suchen genöthiget werden" . . .

Eilftens, wäre die im Reglement von 1698 „nützliche und deutliche Art Visitationes auf den Aembtern zu thun und Untersuchungen anzustellen, nicht zur Observanz gekommen." Man hätte nur die Reste ohne Unterschied zwischen einziehbaren und uneintreiblichen aufgezeichnet, aber die Verabscheidungen nicht gefördert und keine Protocolle aufgenommen. Die Kammerverwandten erklärten, sie hätten aus Mangel an Unterweisung durch ihre Vorgesetzten nach der alten Gewohnheit verfahren müssen.

Zwölftens, gäbe es keine Anschläge der meisten Vorwerke, da es nicht Gewohnheit gewesen wäre, selbige den Arrendecontracten beizufügen; „woraus das Inconveniens entstehet, daß, wenn verschiedene Anschläge gemachet, öfters nicht zu wissen, welcher zum Contract, worinnen des Anschlages Meldung geschiehet, gehöret."

Dreizehntens, findet sich in ostangezogenem Reglement de anno 1698, welchergestalt die Diäten denen Kammer- und andern Bedienten gezahlet und zwar nach Proportion der Untersuchung und der Arbeit determiniret werden sollten. Man hat es wiederumb mit der gewöhnlichen Entschuldigung des alten Trappens bescheinigen wollen und sich auf die gnädigste Verordnung vom 29. Novembris 1678 bezogen, vermöge welcher die Kammermeisters und Assessores täglich 5 Mark, ein Kammerverwandter 72 Groschen und ein Extraordinarius 52 Groschen genießen sollte,[1]) und sei es pars salarii, gestalten ihre Besoldungen so gering wären, daß sie davon unmöglich subsistiren können.

[1]) Ein Reichsthaler = 3 Gulden poln. = 4½ poln. Mark (eine fingirte Rechnungsmünze) = 90 Groschen.

Digitized by Google

Vierzehntens. Die Kammerregistratur betreffende, so ist dieselbe in einem gar schlechten Zustande und voller Confusion.[1]) Es sind ganze Rechnungen vor einiger Zeit verschleppet, an Gewürzkrämer verkauft und nach Anstellung einer Inquisition die Kammerjungens dessen schuldig befunden worden, woraus denn so viel abzunehmen, daß man der Cameralisten Jungens zu viel trauet, sie zu weit in die Registratur kommen lässet und zu wenig darauf Acht giebet. . . . Im Fortgange haben wir die Briefschaften auf und unter den Tischen, auf der Erden, auch zum Theil in Kasten und Tonnen zerstreuet und auseinander gerissen, zum Theil von Mäusen zerbissen befunden, ohne daß man hätte sagen können, ob es alte oder neue, nöthige oder unnöthige Sachen wären. Gestalten auch von vielen andern in mehrer Ordnung befundenen nicht berichtet werden können, was sie eigentlich concernirten. Die neuere sind nicht alle registriret, noch nach den Aembtern und Materien separiret; dahero, wenn etwas verlanget wird, mühsam gesuchet und nicht so bald, öfters garnicht ausgefunden werden kann. Worüber der Präsident und Kammermeister klagen und den Registratorem Manthey eines öftern Ausbleibens, Spätkommens und Unfleißes beschuldigen, fürnehmlich aber die Schwachheit seiner Memorie angeben, welche nicht zuließe, wenn er gleich allen Fleiß anwendete, etwas zu verrichten und die verlangende Sachen dem Collegio gehörig zu suppeditiren. Der Registrator saget dagegen zu seiner Exculpation, daß er an Fleiß, Mühe und Arbeit nichts erwinden ließe; käme er ja eines und das andere Mal nicht eben zur bestimmten Zeit und Stunde, welches doch gar selten geschehe, so ersetzete er es dadurch, daß er desto länger und öfters bis gegen 2 und des Abends bis 8 Uhr auf der Kammer bliebe. Die meiste Zeit würde man ihn zeitig genung und vor allen andern bei seiner mühsamen Arbeit finden. Die Registratur hätte er in Unordnung angetreten; es wäre nicht eines Menschen Arbeit, die alten Sachen in Richtigkeit zu bringen, die neuen gäben ihm mehr als zu viel Occupation . . . . [Eine mit Manthey angestellte Probe reinigte ihn übrigens von dem Vorwurfe des Unfleißes] . . . Wenn wir zurücksehen und die Registratur recht consideriren, finden wir nicht, daß sie jemalen in gehöriger Ordnung gewesen . . . Und wenn

[1]) Vergl. Nr. 39. Beilage 2. S. 101.

Digitized by Google

die Commission die Quantität der alten und die Menge der neuen von Tage zu Tage aus etlich und siebenzig Aembtern anwachsenden Briefschaften in Erwägung ziehet, findet sie nicht allerdinges möglich zu sein, daß ein Mann das alte Wesen redressiren und zugleich die täglich einkommende und abgehende Berichte, Verordnungen und dergleichen Expeditiones in richtiger Ordnung zu halten sollte vermögend sein. So ist auch der zur ordinairen täglichen Arbeit und Reponirung der ganz neuen Sachen gewidmete Winkel so klein, daß sich eine Person kaum darinnen umbwenden kann. Bei diesen Umbständen hat zwar die Commission eine von den nächsten Kammern ausräumen lassen und anbei vermeinet, zwei von den tüchtigsten Kammerverwandten dazu zu adhibiren, daß sie auf eine Zeitlang dem Registratori an die Hand gehen, die sparsim liegende Briefschaften durchsehen, separiren, die nöthige registriren und gehörigen Orts reponiren, andere, woran etwa nicht viel gelegen sein möchte, an einen besondern Ort bringen, nichts davon abhänden kommen lassen und solchergestalt, bis alles bis auf gegenwärtige Zeit in Ordnung gebracht, continuiren sollten. Nachdem aber die Ambtskammer zwar die Nothwendigkeit dieses nützlichen Werkes mit befunden, dagegen aber remonstriret, daß die Kammerverwandten mit Abnehmung der Rechnungen, Verfertigung der Extracten und anderen ordinairen, täglich vorfallenden Verrichtungen zu thun haben würden, einige auch mit der Commission in die Aembter gehen müßten, hat man diese Remonstrationes nicht so gar ungegründet befunden, damit aber das Werk nicht ins Stocken gerathen möchte (gestalten, wenn alle andere Absichten unerwogen blieben, es an sich schimpf- und schändlich wäre, daß die Rechnungen und andere Briefschaften fernerhin wie Stroh und Heu untereinander liegen, mit Füßen getreten und von Mäusen zernichtet werden sollten), ist man bis auf Ew. Königl. Majestät allergnädigste Approbation schlüssig worden, daß zwei andere Leute darzu gebrauchet und von denenselben die Separation vorgenommen, nachgehends von dem Registratore und einigen Kammerverwandten die Registrirung und Reponirung verrichtet werden möchte. Diese Leute hat die Ambtskammer vorgeschlagen und zu mehrer Sicherheit einen Eid, daß sie nichts abhänden kommen lassen und, wenn etwas Heimliches vorkäme, solches bis an ihren Tod verschweigen wollten, abschwören lassen. Wobei

sich der Nutzen bereits hervorgethan, indem sie einige nöthige Originalia dem Vernehmen nach darunter befunden haben. Wir aber bitten allerunterthänigst umb allergnädigste Verordnung, ob es damit continuiret werden solle.

Sonsten hat die Commission wahrgenommen, daß die bisherige Art und Weise, wie die Registratur eingerichtet, dem Registratori viel Mühe mache, acta integra aufzusuchen. Dann weilen eines Jahres Acta von jedem Ambte in ein Buch promiscue, nachdem sie einkommen, und wie die Resolutiones und Verordnungen ergehen, zusammengetragen und eingebunden werden, finden sich die Materien nicht beisammen, und kann sich öfters begeben, daß eine Sache in einem Jahre nicht abgethan, sondern zwei, drei und mehrere Jahre tractiret, auch befundenen Umbständen nach die im vorigen Jahre ertheilte Verordnung in folgendem geändert wird, da denn mehrjährige Bücher durchsuchet, die Materien mühsam und mit Verlust vieler Zeit ausgefunden und etliche Volumina dem Collegio vorgeleget werden müssen, umb die Connexion der Sachen, wie sie aus- und aufeinander folget, daraus ersehen zu können; und kann es leicht geschehen, daß der Cameralist, welcher in dem erstern Volumine eine Nachricht von dieser und jener Sache findet, sich darauf gründet und decretiret, unwissend, daß in den folgenden Jahrbüchern die Sache sich geändert, besser erörtert und anders verordnet oder abgethan worden. Welches Inconveniens evitiret werden könnte, wann die Acta von jeder Sachen beisammen blieben und nicht durch so viel Volumina actorum auseinander gerissen und zerstreuet würden. . . . .

54. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 20. Juli 1711.

Conc., ges. Tettau. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15 b.

Noth der Preußischen Bedienten.

Die Preußischen Kanzleiverwandten hatten sich beklagt, daß ihnen die Besoldungen nicht richtig ausgezahlt würden. Auf Befehl des Königs forderte die Königsberger Regierung von der Amtskammer darüber Bericht.

Darauf zwar besagte Ambtskammer sich entschuldiget und vorgewendet, daß durch die verderbliche Contagion und andere viel-

Digitized by Google

faltige Unglücksfälle dieses Land nun etliche Jahre her dermaßen entkräftet, daß es nicht mehr so viel tragen kann, weder die Königliche Hofstaatsgelder noch denen Bedienten ihren Lohn völlig zu entrichten, dessen ohngeachtet Ew. Königl. Majestät noch ohnlängst verordnet hätten, keinem eher etwas zu bezahlen, bis die erforderte 80000 Rthlr. Hofstaatsgelder von diesem Jahre würden abgeführet sein, dergleichen Ordres auch in vorigen Jahren ergangen wären, und es dadurch geschehen, daß der Kanzelei sowohl als allen anderen Bedienten der Lohn zurückgeblieben. Es ist aber zu bejammern, daß, obgleich Ew. Königl. Majestät Dero allergnädigste und zugleich gerechteste Willensmeinung wegen richtig auszuzahlender Salarien mehrmals eröffnet, selbige dennoch immer behindert zu keinem Effect gedeihen mag, indessen die arme Bediente unbeschreiblich große Noth leiden, und können wir Gewissens halber nicht umbhin, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wasmaßen Dero höchstlöbliche Intention beständig dahin gegangen, und Sie absonderlich in dem zuletzt bestätigten Amtskammer-Reglement sub dato Cöln an der Spree den 30. August 1698 die allergnädigste Versicherung ertheilet, daß Dero hiesige Bediente ein zulänglicher Gehalt, umb alle Corruptiones zu verhüten, gegeben, und selbige richtig befriediget werden, auch auf was Weise solches geschehen solle, mit angewiesen, indem der Ambtskammer expresse aufgetragen worden, aus denen einkommenden ohngefähren Ueberschlägen eine General-Tabelle zu verfertigen, damit man sehen könne, was in denen Aembtern auszugeben, und was zur Rentkammer anhero baar zu liefern, aus solchen baaren Ueberschuß aber bei den Aembtern, ohne weitere Absicht auf andere Ausgaben, den Estat der Preußischen Bedienten anzunehmen und solchen Ew. Königl. Majestät, umb dadurch zu zeigen, wie er vergnüget werde, und was folgends zu Ew. Königl. Majestät Disposition übrig bleibet, mitzuschicken. So viel nun der Amtskammer Vorwand betrifft wegen der vom Königlichen Hofe eingelaufenen starken Assignationen, darauf dienet zu wissen, daß der Ueberschuß nicht bei denen Aembtern, sondern bei der Rentkammer, nach geschehener Auszahlung der Besoldener, als welchen Ueberschuß Ew. Königl. Majestät Ihro nur zur ferneren Disposition vorbehalten haben wollen, zur Tilgung der Assignationen destiniret, weshalb dem

Digitized by Google

hiesigen Rentmeister obgelegen hätte, nöthige Remonstration in Unterthänigkeit zu thun, nicht aber die Besoldungen zu Abführung der assignirten Geldposten zu ziehen. Ob er auch gleich vermeinet, es müßten die Berlinische Hofstaats-Gelder allen andern Ausgaben vorgezogen werden, so würde solches dennoch nach klarem Inhalt oballegirten Kammer-Reglements weiter nicht als auf die bei der hiesigen Rentkammer, nach Abzug der Besoldungen vor die Bediente, verbleibende Baarschaft, keinesweges aber auf die Baarschaft bei denen Aembtern zu extendiren sein, derer wegen die Lieferung nach Hofe mit der, so aus denen Aembtern an die Rentkammer geschiehet, gleiche Bewandtniß hat, und widrigenfalls eine offenbahre Iniquität daraus erwächset, indem an denen Aembtern nur dasjenige zur hiesigen Rentkammer fließet, was nach Abzug der auf die Deputater und zum Behuef der Ambtsnothdurft zu verwendenden Unkosten überschießet, und also billig auch bei der Rentkammer zur ferneren Assignation eben das ausgesetzet bleiben müßte, so nach Befriedigung der von selbiger auszuzahlenden Besoldener und Bestreitung anderer unumbgänglicher Ausgaben sich annoch baar befindet. Ueber diese gerechte Verordnung werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich mit so viel mehrerm Nachdruck halten lassen in Betrachtung, daß Dero hiesige Bediente keine Deputatstücke, nämlich von allerhand Getreide, Schlachtvieh, Butter, Brennholz, Heu, Stroh, freie Wohnung und dergleichen, welches insgesambt sie vormalen, wie bekannt, in natura empfangen, und ihnen merklich zur Hülfe gediehen, etliche Jahre her nicht gereichet, sondern solches alles anno 1698 zu Gelde reduciret und in viel geringerem Preise als bisher marktsgängig gewesen, angesetzet worden, hingegen sie jetzo weder eines noch das andere, folglich garnichtes erhalten, die Pretia rerum aber von Jahr zu Jahr gesteigert sein, und nunmehro nach denen vielfältigen Landesplagen so ungemeine Theuerung darin entstanden, daß die Lebensmittel höher als in gedoppeltem Preise erkaufet und bezahlet werden müssen, welches unmöglich in die Länge bestehen kann und umb so viel schmerzlicher ist, da verschiedene andere Collegia, nämlich die Kriegskammer, Forstbediente, Zoll- und Licent- auch Postbediente, deren Verrichtungen doch bei weitem nicht so schwer und mühsamb, ihre Salaria unverkürzet empfangen,

Digitized by Google

und sich selbst allemal aus der in Händen habenden Cassa bezahlet machen, im Gegentheil diejenige, so auf dem Kammer-Etat angewiesen und ihre Besoldungen aus der Rentkammer zu erheben, dabei tagtäglich schwerere Arbeit als die andern haben, am übelsten daran sein und die ihnen obliegende Functiones nicht ohne Seufzen verrichten würden, gestalt dann einige bereits vor Kummer und Gram ihr Leben geendiget, viele derselben, so ihre wenige Habseligkeit consumiret und mit unerträglicher Schuldenlast behaftet, für sich, ihre Eheweiber und Kinder keinen Lebensunterhalt mehr finden, und es demnach überaus kläglich, wann Ew. Königl. Majestät arme Bediente in diesem Dero besonders werthgeschätztem Königreich Preußen, die sie ohnedem bei neulicher jammersvollen Pestzeit und allgemeiner Calamität viele Gefahr, Hunger und Miserie ausgestanden, nichtes desto weniger der täglichen Arbeit mit unermüdetem Fleiß abgewartet, deterioris conditionis als die Bediente in andern Ew. Königl. Majestät Provincien und Landen, welche dergleich unglückliches Fatum nicht betroffen, geachtet und in einen elendern Jammerstand, als sie noch niemals vorhin auch in denen schwereften Zeiten gewesen, versetzet werden sollten. Weil nun dieselbe theils 5, 6 bis 8 rückständige Quartale zu fordern haben,[1]) ohne Besoldung aber nicht subsistiren können . . . und wir besorgen, es dürften einige aus dringender Necessität, umb durch anderweite Nahrungsmittel ihr Leben kümmerlich zu retten, die Dienste verabsäumen und hierzu nicht füglich angestrenget werden können, da doch Ew. Königl. Majestät nach Dero gerechtestem Wahlspruch einem jeden das Seinige zugewendet wissen wollen, in Ermangelung dessen aber folglich bei nachbleibender, embsigen und accuraten Verrichtung der Dienste das Königliche hohe Interesse, wie auch die heilsame Justiz Noth leiden und periclitiren, ein Uebel aus dem andern erwachsen, mithin das bisherige Wehklagen je länger je mehr würde zunehmen und gehäufet werden; also leben wir der festen allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Königl. Majestät werden die große offenbare Noth, welche wir nach Unseren Eidespflichten und Gewissen anzeigen, landesväterlich beherzigen und wegen richtiger Auszahlung sowohl der rückständigen als currenten Besoldungen eine allergnädigste nachdrückliche Resolution, die der hiesige Rentmeister

[1]) Vergl. Nr. 53. S. 155.

Digitized by Google

Hesse gehorsambst zum Effect bringen solle, zu ertheilen geruhen, damit das unaufhörliche Seufzen und Winseln so vieler armen nothleidenden Dienere durch Erhaltung ihres recht sauer verdienten Lohnes dermaleins gestillet werden möge. Dafür der allgütige Gott seinen Segen über Ew. Königl. Majestät geheiligte Person wie auch über Dero Königreich und sämbtliche Lande so viel reichlicher ausschütten wird, warumb denselben wir anzurufen nimmer ermüden werden.

55. Bestallung des Christoph Wambold von Umbstad[1] zum Kanzler in der Neumark.[2]

Potsdam 25. August 1711.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. K. 1. 2.

Der Geheime Hof- und Kammergerichtsrath Christoph Wambold von Umbstad wird wegen seiner treuen und ersprießlichen Dienste „sowohl bei seiner bisherigen Bedienung als auch sonsten in denen ihm aufgetragenen Verschickungen" zum Kanzler der Neumark bestellt. Es geschieht also, daß er

die Direction bei der Kanzlei, sowohl in Justitien- und Landals in geistlichen Kirchensachen, so weit Uns das Jus patronatus zustehet, haben, ohne Unseren allergnädigsten Specialbefehl von denen Neumärkischen Regierungssachen sich nicht absentiren und neben denen anderen ihm zugeordneten Räthen dahin sehen solle, daß nicht allein einem jeden, der allda etwas zu suchen, richtige, schleunige und unparteische Justiz widerfahren, und die gute Ordnungen, so bei weiland Markgrafen Hansens zu Brandenburg christseligen Andenkens Lebezeiten bei der Neumärkischen Regierung aufgerichtet, bei hergebrachter Observanz erhalten oder nach Erforderung der Zeiten und Sachen mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung verbesseret werden mögen, sondern daß er ihm auch insonderheit die

[1] Wurde 16. December 1693 Kammergerichtsrath, 22 Januar 1705 Geheimer Justizrath, gehörte zu den Verfassern der Kammergerichtsordnung von 1709, wurde 31. März 1722 seiner Kanzlerstelle enthoben, ohne Gehalt 21. April 1722 restituirt, 8. August 1723 wieder entlassen. (R. 9. J. 4. 5; K. 1. 2; Hymmen 3 und 4).

[2] Die Bestallung seines Vorgängers des Geheimraths Ludwig von Brandt (zum Neumärkischen Kanzler 6. Juli 1665 ernannt, gestorben 15. Juni 1711) war nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

Lehensachen, darüber Wir ihm gleichfalls die Direction aufgetragen, im Besten anbefohlen sein lasse, das Lehensiegel allezeit in guter Verwahrung halte und, wann er von Uns verschicket wird, solches dem nächsten in der Ordnung von denen Räthen zustelle, auch dahin sehe, damit die Registratur in denenselben richtig gehalten und sowohl in diesen als anderen, insonderheit Unseren Ambtskammersachen, die er jedoch nach Anleitung der desfalls an die Regierung ergangenen Rescripten de dato Cöln an der Spree den 27. Octobris 1688 und 28. Aprilis 1691 nebst Unseren Ambtskammerräthen mit respiciren und das Directorium dabei führen soll, Unsere Regalia, Hoheiten und Jura unverletzt beibehalten werden mögen. Insonderheit soll er auf Unser Archiv daselbst gute Acht haben und dasselbe in gutem Stand und Ordnung erhalten, Unseren alldorten befindlichen Archivarium darzu mit Fleiß ermahnen und auf dessen Verrichtungen fleißig Acht haben. Im Verabscheiden der Sachen und Decretiren der ankommenden Supplicationen, Abfassung der Urtheile und was dem weiter anhängig, hat er auf die Landesconstitutionen und die in der Neumark und incorporirten Kreisen übliche Gebräuche und gemeine beschriebene Rechte zu sehen und was denenselben gemäß, zu verabscheiden, zu decretiren und zu sprechen und in diesem allem collegialiter mit denen anderen Räthen zu verfahren, sich mit ihnen eines gewissen Schlusses zu vergleichen, auch sich davon [durch] kein Ansehen der Person noch anderen Respect abhalten zu lassen, wie Wir dann durchaus nicht gestatten wollen, daß Unsere Räthe in ihren Häusern Decreta machen und ohne Vorbewußt und Approbation des ganzen Collegii in der Kanzlei expediren lassen.

Wann Wir auch seiner in Legationen, Schickungen oder Commissionen und anderen Gewerben, so ihm als einem Geheimen Rath und Kanzlar wohl anstehen, zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen, maßen Wir ihn bei solchen Schickungen und Commissionen, so Uns unmittelbar betreffen, jedesmal mit nothdürftigen Reisekosten und Zehrung für sich, seine Diener und Pferde versehen und, da er bei sothanen Fällen von dem Seinigen etwas vorschießen wird, ihm dasselbe auf seine Specification erstatten lassen wollen.

Nächstdem soll er ihm gleichfalls aufs beste angelegen sein lassen und Acht haben, daß Uns an Unseren Grenzen der Orten

Digitized by Google

keine Eingriffe geschehen, noch Uns etwas davon entzogen werde, auch sonsten alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen untadelhaften Königl. Geheimden Rath und Kanzlar obliegt und gebühret.

Alles, was Wir ihm von Unseren Geheimden Sachen anvertrauen werden, oder er sonsten in Erfahrung bringet, soll er bis in seine Grube in Verschwiegenheit halten und solches zu Unserem oder des Landes Schaden und Nachtheil keinem Menschen offenbaren, inmaßen er sich dann hierauf mit sonderbaren Eidespflichten verwandt gemachet hat . . .

Er empfing 1000 Thlr. Besoldung. „Die Kanzleigefälle an Siegel-Lehen- und Consensgeldern bleiben ihm auch also, wie es seine Antecessores vor ihm gehabt, wobeneben er Zeit dieser seiner Bestallung von allen Unpflichten wie Unsere vorige Kanzlare frei sitzen soll".

56. Erlaß an die Preußische Regierung.

Goltzow 29. September 1711.

Conc., gez. Jigen. R. 7. 78. B. 1692—1717.

Beschleunigung der Justiz bei dem Preußischen Tribunal.

Friedrich König ꝛc. Wir vernehmen, und es wird Euch selbst erinnerlich sein, wie bei Unserm dortigen Tribunal Zeit dessen noch währendem Triennio wegen der damaligen Contagion eine Juridic nicht gehalten worden;[1]) und weil die Anzahl der jetzo an demselben rechtshängigen Sachen sich bis 80 gemehret, wozu täglich noch andere hinankommen, so daß daher wegen protrahirter Justiz viele Querelen entstehen müssen, welchen abzuhelfen Wir allerdings Unseres hohen Ambts zu sein erachten, so befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, bei dem Tribunal in Unserm Namen diese Anstalt zu machen, damit die bevorstehende Juridic nicht eher geschlossen werde, bis zum wenigsten die in jetzigem Registro befindliche Sachen insgesambt abgeurtheilet sein; worüber die Tribunalsräthe sich zu beschweren umb so viel weniger Ursach haben, da sie von Unserer Rentkammer ihre völlige Besoldung fordern und folgends auch

[1]) Die Autumnaljuridic von 1709 wurde „wegen der eingefallenen Contagion" ausgesetzt. Ueber das Preußische Tribunal vergl. Horn. Verwaltung Ostpreußens seit der Säcularisation. 1890. S. 71.

Digitized by Google

völlig davor ihre Arbeit dem Publico und der Justiz zum Besten zu verrichten schuldig sein. Nachdem man aber Uns ferner berichtet, daß, ungeachtet in der Tribunals-Vernotelung selbst,[1]) wie auch der darauf publicirten Constitution vom 3. Martii 1700 den Advocaten nur alsdann, wann es die Noth erfordert, zu repliciren und dupliciren verstattet wird, dessen sie doch unverantwortlich sich mißbrauchen, eine Gewohnheit daraus machen und fürnehmlich durch unnützliche, verdrießliche Tautologien den andern Sachen die edle Zeit wegnehmen, so habt Ihr gleichfalls dem Tribunal anzudeuten, daß sie solches hinfüro keinesweges verstatten, über die Vernotelung und darauf erfolgte fernere Verordnung mit gebührendem Nachdruck halten, auch diejenige, so sich auf eine ungeziemende Art dawider betragen, ernstlich bestrafen und desfalls niemanden, damit dergleichen Verordnungen in den Gang und zur Execution kommen, was nachsehen sollen, zumal Wir zu Unsern dortigen Tribunalsräthen das Vertrauen haben, daß, was die Advocati zum Behuef ihrer Parte in der ersten Proposition beibringen, sie mit solchem Fleiß protocolliren und erwägen werden, daß es in replica et duplica nicht unnöthig recoquiret und dadurch sowohl dem Tribunal als den folgenden rechtsbedürftigen Parten die Zeit vergeblich weggenommen werden dörfte. Dahero dann diese Unsere Verordnung umb so viel mehr zum Effect zu bringen.

Das Preußische Oberappellationsgericht stellte dagegen vor, Königsberg 15. October 1711,[2]) „daß die völlige Abmachung derer in consignatione jetzo stehenden Sachen theils der Justiz nicht zuträglich, theils auch, sonderlich bei diesen herannahenden kurzen und dunklen Tagen, sehr difficil und beschwerlich fallen dürfte." Eine Verlängerung der Juridic über die gesetzmäßigen sechs Wochen sei nicht rathsam, da die adligen Räthe ihrer Wirthschaft kaum ohne „große Versäumniß und Schaden, zumalen bei diesen kümmerlichen, bedrückten Zeiten," länger fern bleiben könnten, und die bürgerlichen Mitglieder des Tribunals durch andere Pflichten verhindert wären, „so viel Wochen die Arbeit täglich von acht bis ein Uhr continuirlich auszuhalten." Es wäre nicht „das quam cito sed quam bene zu consideriren." Ueberdies hätten die Mitglieder „fast in zween Jahren weder Heller noch Pfenning aus der Rentkammer erhalten können, . . . welches recht kläglich, insonderheit

[1]) Vergl. Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 1844.
[2]) Ausfertigung.

Digitized by Google

da die Justizbediente allein cariren müssen, dahingegen die Kriegskammern, Schatull- Licent- Post- und andere Bediente, derer Arbeit mit dem Tribunal doch nicht zu vergleichen, richtig ausgezahlet worden." [1])

Es wäre zu wünschen, „daß man des mündlichen Disputats [der Advocaten], wodurch gewiß genug die edle Zeit verdorben und denen litigirenden Parten die Ausgabe nur gehäufet wird, gar entohniget sein könnte, zumalen da extra acta billig nichts beigebracht werden sollte, im hiesigen Hofgerichte auch die Appellationes sonder dergleichen mündliches Beibringen, so wie in anderen auswärtigen Tribunalien, exceptis Polonicis, auf die eingegebene libellos appellatorios oder sogenannte Schelte, zuweilen auch wohl ohne dieselbe, abgethan und justificiret werden. Aber nachdem es hier von so vielen Jahren her schon angenommen, und die Leute in die Opinion gesetzet, daß ein großer Theil ihrer Defension darin bestehe, so will es sehr schwer fallen, ihnen die eingewurzelte Opinion zu benehmen, die, wann die andere Proposition ihnen verschnitten oder gar zu genau eingeschränket werden sollte, ohnfehlbar doliren würden, daß man sie zur völligen und nöthigen Verantwortung nicht gelassen: daher es dann auch gekommen, daß die bisherige Constitutiones, alles Verwarnens und Strafens ungeachtet, noch in keinen rechten Gang gebracht werden können, wozu ein vieles contribuiret, daß mancher Advocat kein Judicium hat und nicht begreifet, ob er zu viel oder zu wenig geantwortet, dannenhero solchen Uebel- und Mißbrauch der Zeit ohne gänzliche Abschaffung solcher mündlichen Disputaten schwerlich dürfte remediret werden."

Wäre es wirklich des Königs Wille, das Tribunal länger tagen zu lassen, so würden sie „gloriam obsequii allergehorsamst ergreifen" und „etwa 14 Tage über die bestimmte Zeit" zusammenbleiben, bitten aber, ihnen dann „nicht alleine das currente, sondern auch die Reste des Salarii, weil einigen sonst allhier zu subsistiren unmüglich fallt, allergnädigst reichen zu lassen."

Das Oberappellationsgericht meldete, Königsberg 4. December 1711,[2]) daß es „mit Einschließung derer sonst freier und bei allen Judiciis im Lande ruhiger und unbelegter Sonnabende" die Autumnalsession, die am 1. October begonnen hatte, nach „einer fast unbeschreiblichen Fatigue" am 4. December geschlossen hätte.

In der Vernaljuridic 1712 wurden 31 und in der Autumnaljuridic dieses Jahres 26 Processe erledigt.

---

[1]) Vergl. Nr. 54. S. 160.

[2]) Ausfertigung.

Digitized by Google

57. Aus dem Berichte der Preußischen Domainen-Commission.

Königsberg 14. December 1711.

Ausf., gez. Dohna, Dönhoff, Münchow, Olten, Pehnen. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1.

Bediente der Preußischen Kammer.

Die Domainen-Commission berichtet, welche Maßregeln sie zur Neuordnung der Preußischen Kammer ergriffen hat[1]).

Und ist uns auf keine Weise entfallen gewesen, welchergestalt Ew. Königl. Majestät mehr zu Einschränkung als Vermehrung dieses zu formirenden Collegii allergnädigst uns angewiesen. Als man aber die Anzahl der Aembter und daraus der Ambtskammer zufließenden Verrichtungen genauer erwogen, hat man befunden, daß, ob es zwar bishero an gehörigem Fleiße ermangelt, dennoch von denen wenigen bisherigen Assessoren, wenn sie auch alle ihre Kräfte und Vermögen angewendet, die Arbeit nicht vollkommentlich bestritten werden können[2]). Dahero es auch unter anderen vermuthlich gekommen, daß nicht allein bei gegewärtigen, sondern auch älteren Zeiten die Rechnungen von einem Jahre ins andere protrahiret, die Verabscheidungen nachgeblieben, Unordnungen eingeschlichen und sich von Zeit zu Zeit mehr und mehr geschärfet haben, und auf die Landeswirthschaft und Verbesserung der Oeconomie wenig oder garnichts gedacht worden. Welches wir dennoch nicht dahin gedeutet sein wollen, als ob die alte Kammer außer aller Schuld und Verantwortung sein sollte, gestalten, wenn sie denen Reglements nachgelebet und ein jeder, insonderheit die Obern und Vorgesetzten ihre Schuldigkeit und Pflichten besser beobachtet hätten, die Confusion und Unordnung so weit nicht eingerissen wären . . . Wenn wir nun weiter nachdenken, wasmaßen dergleichen höchst schädliche und nachtheilige Unordnungen abgestellet, überall bessere Richtigkeit eingeführet, die Aembter zu dem Ende öfters visitiret, die häufige Resten untersuchet, die exigibles von den inexigiblen gesondert und verabscheidet, die Oeconomie auf bessern Fuß gesetzet, wohlgegründete und zuverlässige Anschläge, weil auf die bisherige auf keine Weise zu fußen, überall gemachet, so viel alte Rechnungen abgenommen und ins künftige jährlich präcise in angesetzten Termins abgehöret, die neue Methode introduciret und nicht alleine neue

[1]) Vergl. Nr. 47. S. 137.

[2]) Vergl. Nr. 53. S. 151.

Digitized by Google

Ordnung, sondern auch Besserung und Vermehrung der Revenues besorget und ins Werk gerichtet werden soll, so sehen wir umb desto weniger ab, wie bei allem ersinnlichen Fleiße so eine wichtige und häufige Arbeit durch wenige Leute sollte verrichtet werden können. Dahero wir in allerunterthänigster Unmaßgebigkeit dafür halten, daß, genau gerechnet, acht Räthe hiezu erfordert werden. Wenn wir ferner bei diesen denen Cameralen obliegenden mühsamen Verrichtungen auf die Besoldungen kommen, so können wir nicht umbhin, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, daß ein guter Arbeiter eines guten Lohnes werth sei. Das Uebel der Geschenken ist nicht bei denen Beambten allein geblieben, sondern auch in die Kammer eingeschlichen, und da jene, was sie denen Untersuchungen abgedrungen, diesen mitgetheilet, ist es ununtersuchet und unbeahndet geblieben, folglich eine Gewohnheit worden und endlich als ein pars salarii angegeben werden wollen. Dieses schädliche Unheil muß nothwendig abgestellet und eine ansehnliche Strafe darauf geleget werden, weilen es denjenigen, so dergleichen Douceurs gewohnet, schwer und bitter vorkommen wird, derselben zu entbehren. Aus diesem werden nun Ew. Königl. Majestät allergnädigst abzunehmen geruhen, auf was für Subjecta der Commission zu reflectiren und bedacht zu sein, obliege: daß sie nämlich treu und aufrichtig, fleißig und arbeitsam, desinteressirte und gute Oeconomi sein sollen und müssen. Wir wollen nicht in Abrede sein, daß dergleichen rechtschaffene Leute nicht selten unter denen Beambten und ihresgleichen gefunden werden; unter denen aber, welche wir bishero zu kennen Gelegenheit erlanget, haben wir gar wenige bemerket und dahero genöthiget worden, weiter zu gehen und sie in allen Ständen zu suchen. Ehe wir aber zu dererselben Benennung schreiten, werden Ew. Königl. Majestät allergnädigst erlauben, daß wir in allerunterthänigsten Vorschlag bringen mögen, ob es nicht rathsam und Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefällig wäre, das bisherige Prädicat der Kammer-Assessoren in Amtskammer-Räthe zu wandeln.[1]) Es würde vielleicht einen und andern, der eine honnette Ambition hat, und dessen wir nicht völlig versichert sein, daß er sich zur Kammer-Charge werde gebrauchen lassen wollen, das auf

[1]) 4./14. August 1697 wurde die preußische Amtskammer zuerst „wie vormals auch gewesen", mit Kammerassessoren bestellt. (Gen.-Dir.-Preußen Kammersachen 2).

Digitized by Google

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Resolution beruhende Prädicat dazu veranlassen und animiren, auch dem Collegio ein mehrers Ansehen und Autorität geben. Alle übrige in Ew. Königl. Majestät Provincien befindliche Kammern sind mit Räthen besetzet, umb desto mehr dieses Königl. Preußische Collegium mit einem gleichmäßigen Prädicato begnadiget zu werden meritiret . . .

Zu Mitgliedern der Kammer werden von der Commission vorgeschlagen:

1. Der Landrath von Wobeser[1]), „ein wohlbekannter, capabler, ehrbarer Mann und Oeconomus, welchen die Commission in verschiedenen Verrichtungen zu Hülfe gezogen."

2. Der Hof- und Legationsrath, auch Verweser zu Ragnit, George Christoph von Perbandt[2]) „welcher nicht allein gute Studia hat, sondern auch in verschiedenen Commissionen sich brauchen lassen und voritzo gebrauchet worden, mit Verspürung ziemlicher Application zur Oeconomie".

3. Der Verweser der Aembter Mohrungen und Liebstadt, Fabian von Kunheim, „ein bekannter redlicher Mann, guter Justitiarius und distingnirter Wirth, dessen Proben er bei Einrichtung verschiedener wüsten Güter abgeleget."

4. Der Kammermeister Döpler, „ein expediter Mann und von solchen Jahren, daß er die hiesige Landesart je länger je mehr begreifen und gute Dienste thun kann".

5. Der Steuerrath und Kammer-Assessor Hoffmann[3]) „welcher in Cameral- und Rechnungssachen wohl versiret".

6. Der Rath und Rentmeister Hesse, der durch seine langen Dienste sich gute Kenntniß der Renteikammer und Aemtersachen erworben hat, „dabei ein fleißiger Mann ist, wiewohl er wegen der Renteiverrichtungen nicht alle Zeit und stätig denen Kammersachen obliegen kann".

7. Der Taplackische Amtsschreiber und Arrendator Gretsch,[4]) „ein guter Oeconomus und sonst geschickter Mann".

[1]) 1651 geboren, seit 1687 bei Land- und Gerichtstagen in Pommern thätig, Landrath des Stolpschen Kreises, wurde 1712 Preußischer Kammerrath, 12. Juni 1717 Geheimer Kammerrath (R. 7. 18. c; Gen.-Dir. Preußen Litthauen. Aeltere Sachen 1715. A. a; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15b.)

[2]) War in Polen diplomatisch thätig gewesen, wurde 27. März 1701 Hof- und Legationsrath (R. 7. 18. a.)

[3]) Heinrich Hoffmann, seit 1691 in Diensten, wurde wegen seiner Verdienste bei der Accisevervaltung 2. Juni 1709 Steuerrath, 1712 Kammerrath. (Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen. 2; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

[4]) Michel Gretsch wurde 1712 Kammerrath.

Digitized by Google

8. Haben wir zum Beschluß vorbehalten einen höchst nöthigen Vicepräsidenten und halten unmaßgebig dafür, daß einer aus dem Mittel gegenwärtiger Commission sich am besten dazu schicken und ersprießliche Dienste Ew. Königl. Majestät leisten könnte . . . Die allergnädigste Benennung überlassen Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst und können nicht umbhin, kürzlich zu berühren, daß zwar die alte Kammer es nicht darnach gemachet, daß man auf die überbliebene Membra reflectiren sollte; weilen dennoch die beide von uns unmaßgebig allerunterthänigst vorgeschlagene alte Camerales die besten, und [es] ihnen an guter Wissenschaft, Fleiß und Geschicklichkeit nicht fehlet, es auch denen Oberen meistentheils beizumessen, daß ein vieles theils verabsäumet, theils in Confusion gesetzet worden, so zweifeln wir nicht, [daß] Ew. Königl. Majestät selbige beizubehalten allergnädigst geruhen werden. Uebrigens finden wir nicht, daß sie und in specie der Kammermeister Döpler, welcher nach der hiesigen Verfassung nach dem Präsidenten die Direction bishero und die vorige Kammermeisters sine praeside geführet, sich zu beschweren Ursach haben könne, daß ihm einige wenige, welche ihm der von Ew. Königl. Majestät verliehene Character ohnedem vorziehet, in sessione et voto vorgezogen werden, gestalten, wenn Ew. Königl. Majestät diesem Collegio die Gnade thun und denen Cameralen das Prädicat der Ambtskammer-Räthe beizulegen allergnädigst geruhen wollten, er und die übrigen über viele andere, denen sie voritzo weichen müssen, den Rang erhalten würden . . .

Da die Registratur in so großer Unordnung[1]) wäre, daß es für einen Registrator auch bei mehrerem Fleiß, als bishero geschehen, unmöglich wäre, alles in Richtigkeit zu bringen, schlägt die Commission den Kammerverwandten Schrötel[2]) zum zweiten Registrator vor.

Ferner haben wir fünf Kammerverwandten bei der Ambtskammer gefunden. Selbige sind bei der geringen Anzahl der Kammer-Assessoren zu allerhand Verschickungen und Verrichtungen auf den Aembtern, unter andern zu Untersuchung der Schuldregistern, Abrechnungen, Beschreibungen der Inventarien und dergleichen mehr,

[1]) Vergl. Nr. 53. S. 156.

[2]) George Heinrich Schrötel, seit 1682 in Diensten, wurde 20. Februar 1712 Kammerassessor und Archivar, 27. Juni 1718 Rath. (Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 1. und Untersuchung des Domainenwesens 7. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15b.)

Digitized by Google

in der Kammer aber zur Assistenz, wenn ein Assessor Rechnungen abgenommen, adhibiret worden. Sie müssen die weitläuftige Aembterrechnungen durch- und nachlegen, Post vor Post, um summam summarum auszubringen, absetzen, calculiren, Extracten machen und was anderwärts die Durch- und Nachlegers oder Calculatores und die Kammerschreibers zu thun pflegen, verrichten, außer daß die Concepten von denenselben nicht mundiret, sondern in die Regierungskanzelei, gleichwie es von verschiedenen anderen, und zwar den meisten Collegiis geschiehet, zur Mundirung überschicket werden. Wir haben anfänglich eine andere Einrichtung mit denselben vorzunehmen vermeinet; aber weilen es noch zur Zeit nicht wohl thunlich, es weiter auszustellen, immittelst sie in Ansehung der bei Einführung neuer Rechnungs-Methode und anderer vielfältig vermuthenden Arbeit beizubehalten nöthig befunden. Wenn aber die Kammer sich einigermaßen wird losgearbeitet haben und in bessere Richtigkeit kommen, möchten wohl nicht allein ein paar von denen Kammerverwandten, sondern auch einer von denen Räthen abgehen können.

Nach dem „Etat der in Königsberg zu formirenden Amtskammer" vom 14. April 1712[1]) sollten Mitglieder dieser Kammer sein:

Präsident Graf von Schlieben (2000 Thlr.), Vicepräsident von der Osten (3000 „ohne Consequenz"), die Kammerräthe Wobeser (600), Perbandt (600), Döpler (800), Hoffmann (500), Zangen (400),[2]) Jacob Drost als Rath und Litthauischer Kammermeister[3]) (500), Gretsch, „wofern er es acceptiret", (400), die Kammersecretäre Günther (400) und Johann Heinrich Piper[4]) (400), zwei Registratoren (je 300), sechs Kammerverwandte (drei je 300, einer 250, zwei je 120 Thlr.), Rath und Rentmeister Hesse (550), Vicerentmeister Joachim Matthias Piper[5]) (bezieht sein Ge-

[1]) Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. a. 2.

[2]) George Friedrich von Zangen wurde 21. Juni 1718 Geheimer Kammerrath. (Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domainenwesens 7. 2).

[3]) Wurde dazu 4. April 1712 bestellt. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b).

[4]) Johann Heinrich Piper wurde 20. Februar 1711 Kammersecretär. (Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 1).

[5]) Joachim Matthias Piper, in Preußen bei der Erbpachtscommission gebraucht, Mühlenschreiber, wurde 5. Januar 1713 Kammersecretär. Die Domainencommission lobte 14. December 1711 seinen Fleiß und seine Rechtschaffenheit. „Er ist der Feder gewachsen und in Rechnungen versiret, dabei ein frommer, stiller, der Arbeit ergebener Mensch". (R. 7. 19; Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1).

Digitized by Google

halt als Mühlenschreiber weiter), ein Renteischreiber (250), ein Renteiverwandter (120), ein Aufwärter (120 „inclusive Bier").

Am 13. Februar 1712 war der Hofkammer befohlen worden, eine ausführliche Instruction für die Preußische Kammer aufzusetzen und insonderheit die Verfügung zu thun, daß die sämbtlichen Kammerbedienten durch einen wohlgeschärften Eid angelobten, keine Präsente, weder an Gelde noch Geldeswerth oder Victualien oder sonst, es sei was es wolle, weiter zu nehmen, „maßen Wir dann solches, wenn es dennoch geschehen sollte, nicht allein mit der Remotion, sondern auch an Leib und Leben strafen werden".

In der neuen Eidesformel[1]) mußte der Kammerbediente schwören, treu und gewärtig zu sein, das Beste des Königs überall wahrzunehmen, Schaden zu verhüten, seine Functionen fleißig zu verrichten, „dem Kammer-Reglement und der Kammer-Ordnung, so weit selbige mich concerniret, punctuel nachleben, keine Präsente an Gelde, Geldeswerth, Victualien noch sonsten, was es auch sein möge, weder per directum noch indirectum annehmen oder, wann ich dem zuwider handele, mich aller strengen Animadversion, auch Leib- und Lebensstrafe unterwerfen" u. s. w. zu wollen.

58. Bericht des Grafen Alexander Dohna.

Königsberg 15. December 1711.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1.

Empfehlung Ostens.

Dohna berichtet von den Mühwaltungen der Preußischen Domainen-Commission.[2]) Nicht weniger wie die Pest hätte die mehr dann allzu sehr eingewurzelte, nachlässige und böse Conduite der meisten Beamten[3]) geschadet.

Also haben die Commissarien, ein jeder nach seinem Talent, keine Mühe gespart, alle Umbstände zu untersuchen und dem Uebel abzuhelfen, wie es unsere große Protocollen und allerunterthänigste Relationes zum Theil gezeiget, auch ferner weisen werden. Wann aber, allergnädigster König und Herr, der beste Haushalter nicht capabel sein kann, in ein oder zwei Jahren sein eigen Landgut, auf welchem er wohnet, wann ers im schlimmen Stande ge-

[1]) Am 14. April 1712 an die Preußische Regierung gesandt. (Conc., gez. Kamcke. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 2.)

[2]) Vergl. Nr. 47. 53. 57. S. 137. 151. 167.

[3]) Vergl. Nr. 39. S. 94.

Digitized by Google

funden, rechtschaffen einzurichten, noch die unbändige Leute in einer beständigen guten Gewohnheit zu bringen, so finde ich mich auch bei dieser Gelegenheit nach meinen Pflichten verbunden, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu versichren, daß alle Mühe und Arbeit, auch alle gute Ordnungen und Einrichtungen, welche diese Commission thun wird, keinen Bestand haben kann, wofern ein activer, capabler und treuer Diener nicht beständig dar bleibe, von Ambt zu Ambt reise und der Sache einen beständigen Nachdruck gebe. Es haben Ew. Königl. Majestät glorwürdigste Vorfahren und Ew. Königl. Majestät Selber herrliche Visitationes und Reglements veranlasset, die Execution aber ist zurückgeblieben: diejenige, welche von Königsberg aus der Sache den Gewicht geben sollen, haben wegen der Entfernung, zu weitläuftigen andren Verrichtungen, Mangel an Talenta, auch vielleicht wegen andere menschliche Schwachheiten bei der Sache nicht genung thun können. Man kann nicht leugnen, daß Ew. Königl. Majestät hiesiges Kammerwesen nicht sehr groß und weitläuftig sei, die Bedienungen hingegen wegen Ermanglung an capablen Leuten nicht allemal in gute Hände gefallen. Mancher hat sich auch gescheuet, das Werk recht anzugreifen, indem wenig Appui, hingegen große Mühe und Verfolgung vorausgesehen worden; wie es dann nicht eins der geringsten Mängel ist, den die Commission allhier gefunden, daß obscure und bei der Sache direct oder indirecte interessirte Leute zu viel Gehör bei den vorigten Ministeriis in Berlin gehabt und sich dardurch bei den Vornehmsten an diesen Oertern so redoutabel gemacht, daß man einige Inquisition gegen einen Subalternen anzustellen, gar nicht wagen dürfen, und sind solche Leute wohl gar capabel gewesen, die Commissiones, die von Ew. Königl. Majestät immediat angestellt gewesen, fruchtlos zu machen. Dahero es noch bis zu dieser Zeit in Preußen wegen des vorigten Mangel an Nachdruck heißet, daß die Commissiones aufhören, die Beambte aber bleiben und diejenige zu finden wissen, die sie bei der Commission verklagt. Damit es aber inskünftige nicht mehr so ergehen möge, so habe die Zeit in Acht nehmen müssen, da Ew. Königl. Majestät Obrister Lieutenant von der Osten Urlaub erhalten, nach Berlin zu reisen, allwo er vielleicht zu andere Verrichtungen möchte gezogen werden, umb Ew. Königl. Majestät pflichtmaßig zu hinterbringen, daß ich niemand kenne, der wegen seiner

Digitized by Google

sonderlichen Activität, Capacität und Vigueur bei der Sache mehr als er sollte thun können. Daß er sich absonderlich bei Wirthschaftssachen distinguiret hat, solches werden ihm andere mehr Zeugniß geben, und haben Ew. Königl. Majestät ihm auch in solcher Absicht zu dieser Commission vor andren gebrauchen wollen. Es hat derselbe schon vor diesem die Litthauische Aembter kennen lernen, zu der Zeit, da er allda im Quartier gelegen, welches bei gegenwärtiger Untersuchung sehr zu Hülfe gekommen; nun hat er das Wesen viel besser gefaßt, also daß er nicht allein bis zum Ende ganz und gar nöthig, sondern ich sehe nicht ab, wie Ew. Königl. Majestät insonderheit die Litthauische Aembter jemalen nach ihrer Würde genießen werden, wofern er sich nicht allda viel Jahre aufhält und auch beständig die Aufsicht darüber behalten sollte.

Dohna schlägt vor, Osten statt seiner Pommerschen Güter mit Preußischen auszustatten, „umb ihn ganz und gar zu attachiren" und ihn mit „einer anständigen Emploi" bei der Königsberger Kammer, dem Preußischen Indigenat und einer Hauptmannschaft in Litthauen zu begnadigen, „auf daß er seine andere Chargen vergessen, auch mit Reputation arbeiten und leben könne."

Die Geheime Hofkammer schloß sich diesem Vorschlag an, Cöln a. S. 21. Januar 1712. Osten wurde darauf am 13. Februar 1712 [1]) zum Vicepräsidenten der Preußischen Kammer bestellt mit 3000 Thlr. Gehalt.

59. Instruction für Ludwig Otto Edlen Herrn von Plotho als Geheimen Justizrath und Director des Oranischen Tribunals. [2])

Cöln a./S. 22. Januar 1712.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. J. 4 u. 5.

Da der Geheime und Magdeburgische Regierungsrath Ludwig Otto Edler Herr von Plotho bereits geraume Zeit bei der Regierung „als auch bei verschiedenen Verschickungen in wichtigen Angelegenheiten und sonst" viele Proben seiner Geschicklichkeit, besonderen Treue und Fleißes zum allergnädigsten Vergnügen gegeben hat, so hat der König für gut befunden, daß gedachter Unser Geheimer Rath der von Plotho sich künftig beständig allhie aufhalten solle, gestalt er denn in allen und jeden, sowohl publiquen als andern Angelegenheiten, da Wir Selbst oder

[1]) Erlaß an die Hofkammer, Conc., gez. Ilgen. R. 7. 157.

[2]) Vergl. Nr. 38. S. 91.

Digitized by Google

Unsere Ministri seinen Rath und Gutachten verlangen, selbiges jedesmal seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande nach treulich, auch ohne einige Nebenabsichten und dergestalt, wie er es vor Gott und Uns zu verantworten vermeinet, eröffnen, insonderheit aber soll eine seiner vornehmsten Verrichtungen darin bestehen, daß er in denen vorkommenden Reichssachen, soweit dieselbe Uns und Unsers Königlichen und Kurfürstlichen Hauses Jura und Gerechtsame angehen, Unser Interesse und die Conservation solcher Jurium mit allem ersinnlichen Fleiß besorgen helfen und alles, was er deshalb zu erinnern und an die Hand zu geben hat, Uns Selbst oder gedachten Unsern Wirklich Geheimen Etatsräthen hinterbringen, daneben auch die Direction derer Uns und Unsere Lande angehender und bei denen Reichsgerichten schwebender Processe haben und dahin sehen solle, daß dabei nichts verabsäumet, sondern dieselbe jedesmal zur schleunigen und glücklichen Endschaft gebracht werden mögen. Zu welchem Ende er dann alles, was bei obbemeldten Gerichten zu handeln, vorher wohl zu erwägen, die zu übergebende Schriften allemal mit Fleiß zu examiniren und dieselbe dergestalt einzurichten, wie er vermeinet, daß es zu der Sachen Bestem dienlich sei; wobei er auch auf die Agenten, Advocaten und Procuratores, deren Wir Uns in solchen Processen bedienen, genaue Acht zu haben, ob dieselbe auch in allen Stücken dasjenige, was der Sachen Nothdurft und ihr Ambt erfordert, treulich beobachten, widrigenfalls er solches sofort zu erinnern. Und gleichwie Wir ihn, den von Plotho, hiebevor schon zu Unserm Geheimen Justizrath allergnädigst bestellet, er auch in den Geheimen Justizrath wirklich introduciret worden, also hat derselbe auch nunmehro bei denen gewöhnlichen oder auch extraordinairen Zusammenkunften dieses Collegii sich auch jedesmal einzufinden und die dabei vorfallende Arbeit gebührend zu respiciren.

Dabeneben haben Wir auch allergnädigst gut gefunden, ihn bei dem Oranischen Tribunal, welches nur aus zweien Assessoren bestehet, zum Chef und Directore allergnädigst zu bestellen, und hat er bei solcher Function sowohl als auch bei denen andern ihm in Justizsachen obliegenden Verrichtungen jedesmal dahin zu sehen, daß jedermänniglich schleunig und gleich durchgehendes Recht administriret, die Processe, so viel möglich, eingeschränket und abgekürzet

Digitized by Google

werden mögen; und wenn er bei dem Justizwesen allhie einige Mängel, Unordnungen und Mißbräuche verspüren sollte, so hat er solches Uns oder Unsern Ministris sofort pflichtmäßig anzuzeigen und seine Meinung dabei zu eröffnen, wie solches zu remediren, damit Wir deshalb dem Befinden nach weitere Verfügung machen können. . . .

Plotho hat den Rang der Präsidenten und Kanzler bei den Regierungen und die 1400 Thlr., die ihm schon für die Respicirung der königlichen Processe beim Reichsgericht gegeben wurden, als feste Besoldung. Außerdem behält er seine Stelle in der Magdeburgischen Regierung mit deren Gehalt und Nebenbezügen.

60. Bestallung Grumbkows zum Director beim Generalcommissariat. Cöln a./S. 17. Februar 1712.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. A. 1.

Am 15. Februar 1712 überreichte der Generalmajor Friedrich Wilhelm von Grumbkow dem Könige ein Gesuch[1]), in welchem er auf seine siebzehn Dienstjahre hinwies, nämlich acht Jahre als Kammerjunker, drei als Oberschenk und sechs als Kammerherr. In der königlichen Armee hätte er drei Jahre als Cornet, je vier als Capitain und Obrist und je drei als Brigadier und als Generalwachtmeister gestanden. Ueberdem wäre er seit acht Jahren in Negotiationen gebraucht worden,

„wo ich dann das Glück gehabt, anno 1706 im Haag die Convention wegen der Winterquartiere helfen zu ajustiren, auch anno 1708 den Tractat wegen des Corps d'augmentation zum Stande gebracht, welcher Ew. Königl. Majestät Krieges-Cassa über 400000 Rthlr. jährlich eingebracht; und schließlich habe vorm Jahr eine favorable Resolution, betreffend die Orangische Succession und Festung Geldern, innerhalb vier Tage von dem Staat obtiniret, dergleichen Exempel man wenig oder garnicht in Negotiationen mit der Republik von Holland wird allegiren können.

In Consideration dieser meiner treugeleisteten allerunterthänigsten Dienste, auch in Andenken derer, so von meinem seligen Vater[2]) Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Königlichen Hause seind geleistet worden, thaten Ew. Königl. Majestät bei Dero Ab-

[1]) Urschrift R. 9. A. 1.

[2]) Generalcommissarius und Oberhofmarschall Joachim Ernst von Grumbkow.

Digitized by Google

reise von Dieren[1]) mir die Gnade und sagten, daß Sie mich hiemit und umb mich ferner capabel zu Dero Diensten zu machen, allergnädigst resolviret hätten, bei Dero Commissariat zu employiren,[2]) und daß ich sollte allezeit ehrlich handeln; weilen aber seit meiner Ankunft allhier noch nicht erlangen können, Ew. Königl. Majestät Intention gemäß aufm Commissariat employiret zu werden, ob ich gleich dieserwegen mündlich, auch durch andere zum öftern Vorstellung an dem Herrn General-Commissario von Blaspil gethan, also gelanget meine allerunterthänigste Bitte an Ew. Königl. Majestät, daß Dero Königlichen Willen gemäß ich aufs Commissariat Session bekommen möge, und mir dieselbe Instruction von Ew. Königl. Majestät allergnädigst gegeben werden möge, wie solche dem letztverstorbenen Generalcommissario, dem von Danckelman, ertheilet worden, zu den Zeiten, wie mein seliger Vater Generalcommissarius gewesen, und habe mit allerunterthänigstem Respect Copiam solcher Instruction hier beigefüget[3]) . . .

Der Sächsische Gesandte in Berlin, Freiherr von Manteuffel,[4]) der in engen Beziehungen zu dem österreichisch und sächsisch gesinnten Blaspil stand und Grumbkow als politischen Antipoden bitter haßte (da dieser die Ansicht verfocht, nur gegen angemessene Entschädigung dürften die Preußischen Heere im Interesse Oesterreichs und Großbritanniens ferner außer Landes verwandt werden), schrieb 13. Februar 1712[5]) an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming in Dresden:[6])

[1]) Friedrich I. hielt sich im Juli 1711 in dem Lusthause Dieren an der Yssel auf, um mit dem Prinzen Johann Wilhelm Friso über die Oranische Erbschaft zu verhandeln.

[2]) Vergl. Grumbkows Denkschrift vom 22. Februar 1709. Nr. 35. S. 76.

[3]) Vergl. die Beilage. S. 181.

[4]) Vergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 20, 256; außerdem Droysen Abtheilung 4 und Formey, Souvenirs d'un citoyen. 1, 39.

[5]) Dresden. Hauptstaatsarchiv. vol. CXLV. Loc. 694. — Am 29. November 1712 schrieb der Oesterreichische Gesandte aus Berlin, Grumbkow gehöre zur Französischen Partei und gebrauche seinen Mund sehr verächtlich gegen den Kaiser. In offener Anticamera habe er gesagt, Oesterreich berufe sich stets auf seine vielen Mittel und großen Heere, und dabei hätte es vor kurzer Zeit nicht einmal 30000 Thlr. aufbringen können. Man müsse auf den König und den Kronprinzen wirken, damit sie dem Kecken ein Gebiß anlegten. Uebrigens kenne er Grumbkow nicht näher, da er nur einmal mit ihm gesprochen habe. Der König behandele den Generalmajor als einen jungen Menschen, der nicht im Ministerium säße, aber der Kronprinz gebrauche ihn für seine Absichten.

Digitized by Google

La semaine qui vient, décidera du sort de Grumbkow. Il doit prendre le service auprès de Sa Majesté Prussienne comme chambellan, et il est apparent qu' il fera jouer, durant ce temps là, toutes ses pièces pour obtenir son point de vue qui est ou d'être adjoint à notre ami Blaspil ou de devenir maître des requêtes. S' il réussit, malheur à tout honnête homme qui tombera sous ses griffes Je ne saurais vous dire ce que j'en augure. D' un côté, l'appui du Pr[ince] R[oyal] et du Pr[ince] d' A[nhalt] lui vaut beaucoup, et ses antagonistes paraissent plus embarassés que jamais; mais d'un autre, il a eu l'impertinence de s' attaquer depuis peu entre autres à Mr. Creutz,[7]) lequel, à ce que j'espère, lui en tiendra bon compte et tâchera de mettre le holà à toutes ses brigues. Quelqu' un

Im November 1713 meldete der kaiserliche Resident Vossius die übrigens nicht erwiesene Beschuldigung, daß Grumbkow ein Jahresgehalt von Frankreich bebezogen hätte. (Wien. K. u. K. Hof- und Cabinetsarchiv).

[6]) Vergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 7, 117. Flemming war im Sommer 1711 durch die wehrlose Mark Brandenburg gegen die Schweden marschirt zur größten Entrüstung des Kronprinzen.

[7]) Ehrenreich Bogislaw von Creutz, Sohn eines Amtmanns in der Kurmark, Auditeur, dann Oberauditeur im Regimente des Kronprinzen, wurde auf dessen Verlangen 3. April 1705 persönlicher Hof- und Kammerrath Friedrich Wilhelms, 8. November 1706 Hinterpommerscher Hof- und Regierungsrath, 18. April 1707 Geheimer Hofkammerrath, als solcher 4. November 1707 vereidigt und 31. August 1708 mit der dazu gehörigen Besoldung versehen, 1. December 1708 geadelt, 4. März 1713 Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegsrath und Generalcontrolleur aller Kassen, 29. März 1713 mit dem erblichen Indigenat in Preußen versehen, Februar 1719 Oberdirector des Generalfinanzdirectoriums, erhielt 9. Januar 1720 die Anwartschaft auf die Ostenschen Lehen in Vorpommern „zu einiger Belohnung seiner bishero mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue Ihro Königl. Majestät geleisteten ersprießlichen Dienste," wurde 23. Januar 1723 dirigirender Minister im Generaldirectorium, 24. November 1725 Chef und Oberdirector des Medicinalwesens in allen Preußischen Landen und Protector der Societät der Wissenschaften, starb 13. Februar 1733 (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 9. J. 3 A. B; R. 9. L. 1; R. 9. O. 2. C. 6; R. 7. 32; R. 30. 48; R. 30. B. 2. litt. C. Nr. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12 und 13—35; Königsberg. St.-A. Ms. Bor. 1264; Klaproth, 402; Allgemeine Deutsche Biographie 4, 592; Lehmann in der Historischen Zeitschrift 63, 270 f.; Hüffer in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5, 159; Isaacsohn Bd. 3).

Digitized by Google

m' assure en confidence que la besogne serait bientôt faite sans Mr. le baron d'Ilgen qui prête sous cappe, dit-on. la main à Grumbkow. Il est vrai qui j'ai eu de la peine à le croire, non seulement parceque ce ministre m'a dit un jour lui-même que c'était un enfant, et que le Roi le connaissait pour tel; mais aussi par rapport aux lumières qu'il a en toute autre rencontre. et selon lesquelles il est impossible qu'il ne comprenne pas que son prétendu client est l'homme du monde le plus indigne d' être protégé. Mais l'avis me vient de si bonne part qu'il ne faut absolument pas en douter . . . .

Et en effet, il me semble que tout ce qu'il y a d'honnêtes gens au monde, devrait s'unir pour traverser un homme de la trempe de notre Cassubien. Tout son mérite consiste à être bon harlequin et, selon l'humeur de certains gens,[1]) agréable débauché. Mais ôtez lui ces deux qualités là, vous le voyez tout farci de malice, de calomnie, de lâcheté, de mensonge et d'impertinence. Il suffit d'être honnête homme pour l'avoir sur les bras, et d'avoir fait une bonne action pour être exposé à sa critique et à sa haine. Incapable de bien faire lui-même, il tâche à noircir tout ce que d'autres font. Une de ses belles passions c'est de brouiller tous ceux qu'il voit bien ensemble, et tous les bons projets qui ne viennent pas de ses cochons d'amis. Que les affaires du maitre en souffrent, ce n'est pas de quoi il s'embarasse, pourvu qu'il puisse pêcher en eau troublée. Enfin, c'est, à mon avis, un vrai pot-pourri de tout ce qu'on saurait imaginer de vices, et je lui fais assurément trop d'honneur de tirer son portrait, comme je viens de faire.[2])

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß, gleich wie Wir ſchon vor einiger Zeit allergnädigſt gut gefunden, Unſern Kämmerer und Generalmajor, auch Obriſten über ein Regiment zu Fuß Friedrich Wilhelm von Grumbkow in Unſern Generalcommiſſariats-Sachen zu gebrauchen, auch ihm darüber eine gewiſſe Beſtallung unterm 8. September des jüngſt verwichenen 1711. Jahres

[1]) Anſpielung auf den Kronprinzen.

[2]) Flemming, der perſönlich mit Grumbkow verfeindet war, erwiderte auf dieſe Schilderung: „Le portrait de Grumbkow est très juste.“

Digitized by Google

ausfertigen laſſen,[1]) alſo Wir nunmehro reſolviret, mit ſolchen ſeinen bei Unſerm Generalcommiſſariat habenden Verrichtungen es auf eben den Fuß zu ſetzen, wie es zu der Zeit, als gedachtes des von Grumbkow nun in Gott ruhender Vater Generalcommiſſarius geweſen, mit dem damaligen Geheimen und Kammerrath von Danckelman und denen demſelben zu ſelbiger Zeit mit anvertraueten Verrichtungen bei dem Generalcommiſſariat eingerichtet worden,[2]) daß nemblich Unſer Wirklich Geheimer und Kriegesrath auch Generalcommiſſarius der Freiherr von Blaſpil zwar alle ihm kraft ſeiner Beſtallung in Krieges-Contributions- Steuer- und anderen zu Unſerm Militairetat gehörenden Sachen obliegende Functiones mit allen und jeden davon dependirenden Rechten, Prärogativen und Emolumenten einen Weg wie den andern behalten und ihm davon nichts entzogen, der von Grumbkow aber nebſt ihm das Directorium bei dem Generalcommiſſariat führen und dabei dasjenige thun, beobachten und verrichten ſoll, was die gedachte dem von Danckelman darüber unterm 1. Mai 1688 ertheilte Inſtruction, auf welche Wir ihn, den von Grumbkow, als wann ſie von Wort zu Wort allhie inſeriret wäre, verwieſen haben wollen,[3]) mit ſich bringet . . . .

Und weiln eine Zeit hero durch übele Adminiſtration derjenigen Unterbedienten,[4]) die zur Einnahme der zu Unſerm Militairetat deſtinirten Gelder beſtellet ſein, wir hin und wieder in nicht geringen Verluſt und Schaden geſetzet worden, ſo ſoll der von Grumbkow hierauf nebſt dem Generalcommiſſario eine beſondere Attention haben und, daß dergleichen ins künftige nicht mehr geſchehe, vielmehr aber mit ſolchen zu dem Kriegesetat gehörenden Geldern recht umbgegangen, aller Eigennutz, den die Untereinnehmer[5]) damit bishero getrieben, abgeſchnitten, und überall Unſer und der Truppen Nutzen, Vortheil und Beſtes bei der General- und übrigen Kaſſen aufs beſte geſucht werde, ſeine äußerſte Sorge ſein laſſen, auch wo er dieſerwegen und in den übrigen kraft obgedachter Inſtruction ihm ob-

[1]) War nicht zu ermitteln.

[2]) Vergl. Iſaacſohn 2, 267; Breyſig in den Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte 5, 146.

[3]) Siehe die Beilage. S. 181.

[4]) Urſprünglich ſtand „Bedienten“ da, Ilgen machte „Unterbedienten“ daraus.

[5]) Statt „Einnehmer“ von Ilgen in den Text geſetzt.

Digitized by Google

liegenden Puncten etwas zu erinnern hat, sich damit zuforderst an den Generalcommissarium und gestalten Sachen nach an Uns Selbst adressiren . . . .

Als Gehalt bezog Grumbkow außer seiner Generalmajors-Besoldung 2000 Thlr.

Beilage.

Instruction, wornach Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht ꝛc. Geheimer und Kammerrath Daniel Ludolph Danckelman wegen des ihm mit aufgetragenen Directorii beim Generalkriegscommissariat sich gehorsamst zu achten.

Cöln a./d. Spree 1. Mai 1688.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. II. 12. a. 1.

Nachdem Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht ꝛc. Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Hofmarschall und Generalkriegscommissarius, der von Grumbkow, unterthänigst vorgestellt, auch sonsten hochnöthig erachtet worden, daß bei Dero Generalkriegscommissariat hinfüro ein recht ordentliches Collegium formiret und zu dem Ende gewisse Commissariatsräthe und Assessores dazu bestellt werden möchten, als haben höchstgedachte Se. Kurfürstliche Durchlaucht aus sonderbaren gnädigsten Vertrauen in Gnaden resolviret, Dero Geheimen und Kammer-Rath Daniel Ludolph Danckelman . . . . die Direction Dero Generalkriegscommissariats nebst Dero Generalkriegscommissario, dem von Grumbkow, dergestalt gnädigst aufzutragen, daß er mit und neben demselben die Direction führen, in Abwesenheit seiner, des von Grumbkow, aber solche allein haben möge, also und dergestalt, daß diejenigen, so noch etwa weiter möchten darin bestellet und angenommen werden, nach und unter ihm die Session haben sollen.

So viel sonsten dessen Verrichtungen, die derselbe bei solcher Function wird zu beobachten haben, anbetrifft, so ist Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigste Willens-Meinung und Befehl, daß er dahin sehen solle, damit

Erstlich, alle Monate allen Regimentern ihre Assignationes richtig ertheilet, auch

Zweitens, auf die Ober- und Unter-Receptores gesehen werde, daß die Zahlung richtig und ohne Corruption und Verehrungen geschehen möge.

Digitized by Google

Drittens, oft und fleißig untersuchen, ob auch denen Einquartierten einige Molestien zugefüget und dem Einquartierungs-Reglement gemäß nachgelebt werde.

Viertens, daß über die Executions-Ordnung mit Fleiß gehalten werde, dergestalt, daß dem letzten Reglement gemäß[1]) keine Executions-Gebühren gefordert, und die willigen Contribuenten, welche das Ihrige richtig und zu rechter Zeit abtragen, mit keiner unnöthigen Execution beleget, sondern daß dieselbe in so weit gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden möge.

Fünftens, so oft nöthig und verordnet wird, die Milice zu mustern, die Muster-Rollen und Relationes alsdann mit Fleiß zu examiniren, ob auch Commissarii der ihnen gegebenen Instruction ein Genügen geleistet.

Sechstens, daß quartaliter die Rollen von allen Regimentern verordneter Maßen richtig eingeschickt, und ehe solche einkommen, die Assignationes ufm Commissariat nicht extradirt werden mögen, welche dann hernach untersuchet werden müssen, ob auch darunter einige Unterschleife geschehen.

Siebentens, daß auf Marsch- und Remarschen denen armen Leuten ufm Lande die geringste Incommodität nicht widerfahren, sondern verordneter Maßen ihnen alles baar bezahlet und von denenselben nichts erpresset werden möge. Und weilen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster und ernster Wille, daß ohnedem bei itzigem sehr großen Contributions-Quanto alle Unterschleife abgeschafft werden sollen, als wodurch die Armuth bishero merklich gedrückt worden, so haben Dieselbe

Achtens, gnädigst verordnet, daß bei allen Ländern und in deren Kreisen hierin eine solche Ordnung gehalten werde, damit die Anlagen, Catastra und Matriculn überall fleißig revidiret, und wo selbige noch nicht gemacht, annoch verfertiget, und dahin getrachtet werden möge, daß keiner vor den andern übersehen oder graviret werde.

Neuntens, muß allezeit zu Ende des Jahres bei jedwedem Lande und denen darin gelegenen Kreisen und Districten wohl

---

[1]) Executionsordnung. Cöln a./S. 11. März 1678. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 47. Sp. 139.

Digitized by Google

untersuchet werden, was vor Nebenschläge und Extraordinar-Ausgaben zu passiren, welche denn dergestalt zu moderiren und einzurichten, damit dadurch die Armuth nicht beschweret, sondern auf solche Art und vermittelst gehöriger guten Aufsicht und Revision alle Unterschleife verhütet werden mögen.

Zehntens, mit dahin zu sehen, daß alle Particulair-Kreis-Einnehmer-Rechnungen zu Ende jeden Jahres richtig und mit Fleiß abgenommen und dazu gewisse Commissarien jedesmal bestellet werden mögen.

Wenn, eilftens, solche abgenommen, müssen alsdann die Obereinnehmer gleichfalls ihre Hauptrechnungen formiren und damit hieher nach Berlin zu kommen, ihnen anbefohlen werden, zu deren Abnahme Seine Kurfürstliche Durchlaucht alle Zeit gewisse Commissarios aus Dero Geheimen und Generalkriegscommissariats- wie auch Amtskammer-Räthen gnädigst verordnen werden.

Zwölftens, muß insonderheit mit Fleiß und Nachdruck gleichfalls dahin gesehen werden, ob es hin und wieder mit der Accise in denen Städten richtig zugehe, ob der Accise-Ordnung richtig nachgelebet werde, ob Unterschleife vorgehen, und ob irgend die Einnehmer, Visitatores und Thorschreiber Durchstechereien gebrauchen und ihr Amt nicht mit gebührender Treue verrichten, zu welchem Ende denen Steuercommissariis anzubefehlen ist, daß dieselbe, so oft sie ihre Städte visitiren, alles genau und mit Fleiß untersuchen und jedesmal davon pflichtmäßigen Bericht abstatten, dabei aber ihnen sonderlich mit angelegen sein lassen sollen, daß die Rechnungen in jeder Stadt, vermöge der ihnen gegebenen Verordnungen, in Präsenz der Magistrate und Bürgerschaft zu rechter Zeit abgenommen und nachgesehen werden möge, ob auch ein oder anderer irgend worüber sich zu beschweren Ursach habe. Wann nun solche Special-Rechnungen hin und wieder abgenommen, alsdann wollen Se. Kurfürstliche Durchlaucht, daß

Dreizehntens, Commissarii aus selbigen abgenommenen Special-Rechnungen eine General-Rechnung formiren und selbige beim Commissariat gleichfalls gebührend ablegen sollen.

Vierzehntens, daferne auch noch eins und das andere hier und da, jedes Orts Gelegenheit nach, bei der Accise entweder zu mindern oder sonsten zu ändern nöthig sein sollte, daß solches

Digitized by Google

wohl überleget und dahin getrachtet werde, daß, wie bishero geschehen, also auch ferner das Aufnehmen der Städte dadurch befördert werden möge.

Endlich und fünfzehntens, sollen jährlich alle übrige Rechnungen von denen Magazin- Bau- und Stempelpapier- auch Licent-Geldern gleichfalls gehörig abgenommen und dabei wohl untersuchet und nachgesehen werden, ob auch alles richtig zugehe und geführet werde. . . .

---

61. Reglement für das Generalcommissariats-Collegium.[1])

Cöln a./S. 7. März 1712.

Conc., gez. Ilgen, Printzen, Kamcke; Ausf., gegengez. Ilgen. R. 9. A. 1; Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc., unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß vermittelst göttlichen Segens Dero Provincien und Lande seit einigen Jahren merklich zugenommen, Dero Armatur sich auch verstärket, und dadurch die Verrichtungen bei dem Generalcommissariat größer und schwerer worden, als haben Dieselbe das schon vor geraumer Zeit gefassete Vorhaben, gedachtem Commissariat die Form eines Collegii zu geben und die dahin gehörende Sachen durch ordentliche Deliberationes der dazu verordneten Mitglieder, als des Generalcommissarii, eines Directors und der denenselben zugeordneten Räthe, jedesmals collegialiter erwägen und tractiren zu lassen, nunmehr zum Effect bringen wollen, auch darüber gegenwärtiges Reglement abzufassen befohlen.

Und gleichwie nun durch die Bestellung des Directoris[2]) und Formirung des Generalcommissariats-Collegii dem Generalcommissario an seiner Autorität, Prärogativen und bisher bei solcher seiner Function genossenen Emolumentis nichts benommen, sondern ihme solches alles nach wie vor ungeschmälert verbleiben soll, also haben Se. Königl. Majestät unter ermeldtem Dero Generalkriegs-

[1]) Vergl. hier Nr. 35. S. 76; Isaacsohn 2, 310 f.; Schmoller in der Zeitschrift für Preußische Geschichte. 1874 S. 540; Breysig in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5, 135 f.

[2]) Vergl. Nr. 60. S. 179 f.

Digitized by Google

commissario Freiherrn von Blaspil die Direction des Generalkriegscommissariats-Collegii Dero Würklichen Kämmerer und Generalmajor von Grumbkow vermöge absonderlichen Bestallungs-Patents allergnädigst aufgetragen und zu beständigen Assessoren und Mitgliedern desselben Dero Geheimen Kriegsrath und General-Empfänger von Krautt, Geheimen auch Hof- und Kammergerichts- und Kriegsrath von Katsch und Geheimen Kriegsrath und Geheimen Cabinet-Secretarium Schardium wegen ihrer in Commissariats- und Kriegs-Sachen erlangten Experienz, bekannten Dexterität und guten Qualitäten dergestalt in Gnaden ernennet.

1.

Daß der Generalcommissarius und in desselben Abwesen der von Grumbkow bei dem Commissariats-Collegio die Direction führen, gedachter der von Grumbkow auch zu allen den Conferenzen, die in Commissariats- und Kriegs-Sachen gehalten werden, gezogen, auch nach und unter denselben die übrige obbenannte Membra Collegii ihre Session und Votum bei dem Generalcommissariat haben sollen.

2.

Soll das Collegium wöchentlich zweimal, als des Montags und Freitags, seine ordentliche Sessiones und Zusammenkünfte auf der Commissariats-Stube halten und

3.

Neben und unter der Direction Dero Generalcommissarii und des Directoris alle zum Generalkriegscommissariat gehörige Sachen in reife Deliberation ziehen, darüber votiren, decretiren und decidiren, auch die Resultata und Concluſa zur Expedition an die subalternen Räthe geben. Dabei aber die sämbtliche Mitglieder dieses Collegii ihre vornehmste Sorgfalt und Fleiß auf Sr. Königl. Majestät Interesse, die Conservation Dero Armee und des Landes Aufnehmen richten sollen, allermaßen ihre vorhin schon abgelegte Eidespflichte solches erfordern, und worauf jeder hiermit nochmals alles Ernstes verwiesen wird.

Was aber die Subsidien-Quartier- Marsch- und Verpflegungs-Sachen in specie anbelangt, dieselben sollen bei einer absonderlichen Conferenz und zwar des Donnerstags von dem General-

Digitized by Google

commissario, vom Directore und dem General-Empfänger und in des einen Abwesen von den anderen beiden überleget, ein Gutachten desfalls formiret und nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen Sr. Königl. Majestät zum Vortrag gebracht werden. Der monatliche Verpflegungs- und General-Kassen-Etat muß vom Generalcommissario revidiret und von dem Directore und General-Empfänger ad marginem gezeichnet, der General-Militair-Etat auch, womöglich am Ende des Monats Decembris, jedesmal verfertiget und Sr. Königl. Majestät zur allergnädigsten Confirmation vorgeleget werden. Alles was

4.

Das Generalcommissariats-Collegium [mit] und unter der Direction des Generalcommissarii und Directoris solcher Gestalt resolviren, decretiren und decidiren wird, solches müssen die subalternen Räthe, Cangießer, Wagener, Hermann und Gregory, in der Ordnung wie es bishero jedes Function erfordert, oder das Collegium zu verordnen gut finden möchte, treulich, fleißig und ungesäumbt concipiren.

5.

Die solcher Gestalt entworfene Concepte sollen jedesmal von dem Directore nebst dem General-Empfänger ad marginem gezeichnet und von dem Generalcommissario, wann er dabei nichts zu ändern oder einzuwenden findet, revidiret, nachgehends von denen Canzellisten mundiret und expediret werden.

6.

Mit der Unterschrift wird es nach dem publicirten Canzlei-Reglement de anno 1708 den 18. September gehalten,[1]) und was kraft desselben von Sr. Königl. Majestät eigenhändig vollzogen werden soll, von Ihro Selbst, das übrige aber insgesamt nach Inhalt solchen Reglements ad mandatum speciale Sr. Königl. Majestät von denen Wirklichen Geheimen Räthen unterschrieben.

[1]) Vergl. Mylius. Corp. Const. March. VI. Nr. 43. Sp. 81. f. „Gedruckte Verordnung, was zu Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift zu expediren."

Digitized by Google

7.

In Abwesenheit oder anderen vorfallenden Verhinderungen des Generalcommissarii und Directoris führet der Geheime Kriegsrath von Krautt das Directorium.

8.

Sollten Sachen zu dem Generalkriegscommissariat gehörig vorfallen, die einer rechtlichen Cognition ohnumbgänglich brauchten, solchen Falls mag das Collegium davon Termin und Verhör anberahmen, auch darüber Interlocut- und Definitiv-Abscheide inter partes ertheilen, dabei aber ist nur de simplici et plano et sine omni strepitu judicii zu procediren, und seind zu Abschneidung aller Weitläuftigkeit dabei keine Advocaten ohne die höchste Nothwendigkeit zu admittiren. Wider solche Abscheide soll

9.

Kein ander Remedium juris als supplicationis an Sr. Königl. Majestät allerhöchste Person stattfinden, jedoch wann solches intra decendium nicht interponiret und präsentiret ist, so sollen sothane Abscheide, gleich in andern Judiciis gesprochen, den effectum juris haben und pro judicatis geachtet werden. Dieses aber ist

10.

Nur zu verstehen, wenn inter partes controvertiret wird, sonsten und in anderen Sachen ist durchaus kein Proceß zu verstatten. Wie dann auch

11.

Kein Judicium, es sei hoch oder niedrig, in Sachen zum Generalcommissariat gehörig sich meliren und darin einiger Citation, Cognition, Inhibition noch Decision anders anzumaßen, als wann ihnen solches von Sr. Königl. Majestät specialiter befohlen und committiret wird, auf welchen Fall jedoch, wie bishero, also auch ins künftige jedesmal jemand aus dem Generalcommissariats-Collegio dazu gefordert und zum Votiren admittiret werden muß.

Es soll aber auch hingegen Unser Generalcommissariat andern Collegiis, sonderlich Unseren Landes-Regierungen und den Justiz-Collegiis, keinen Eintrag thun, sondern eines sowohl als das andere bei seinen Verrichtungen und in den Schranken, die Wir ihnen

Digitized by Google

fürgesetzet, bleiben; maßen Wir zu Verhütung aller Collisionen, als worunter Unser Interesse und das Land leidet, allergnädigst entschlossen, hiernächst durch absonderliche Edicta zu determiniren, wie weit die Potestät und Jurisdiction eines jeden Collegii gehen solle. Wobei es dann die gänzliche Meinung hat, daß, wenn jemand von denen unter dem Generalcommissariat stehenden Bedienten nicht intuitu officii, sondern alia actione personali als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen, auch actione reali, wenn einer wegen Güter belanget wird, solche Sachen keinesweges vor das Generalcommissariat, sondern vor die Regierungen und ordentliche Justiz-Collegia jeden Orts gezogen werden sollen.[1])

12.

Alle Subalternen, welche von diesem Generalcommissariats-Collegio sowohl hier als in andern Provincien Dependenz haben und bereits dazu bestellet, oder auch ins künftige anzunehmen seind, werden hiermit ernstlich angewiesen, dem Generalcommissario, Directori und Assessoribus allen Respect zu erweisen, deren Verordnungen schuldige Parition zu leisten und sich in keine Weise zu widersetzen. Allermaßen

13.

Die Berichte, Gravamina und Supplicata, ob sie gleich an Sr. Königl. Majestät höchste Person gerichtet, in Sachen zu dem Generalcommissariats-Collegio gehörig, daselbst eingereichet und überliefert werden müssen; daferne auch gleich einige an den Generalcommissarium und Directorem oder einigen derer übrigen Mitglieder dieses Collegii übergeben und geschicket würden, sollten jedoch solche alle ins Collegium gebracht, von demselben collegialiter in pleno erwogen und keinesweges privatim oder einseitig resolviret, decretiret, wohl aber das Praesentatum von denjenigen, welchen solche zuerst in Händen kommen, überschrieben, hernach aber sofort an das Collegium geschicket und bei denen ordentlichen Sessions-Tagen, so wie diese und alle andere Sachen der Generalcommissarius und Director distribuiren wird, dem Collegio zur Deliberation und Resolution referiret und vorgetragen werden. Zu welchem Ende

[1]) Zusatz von Ilgen zu dem bereits festgestellten Texte.

Digitized by Google

14.

Denen gewöhnlichen Sessionibus der Generalcommissarius, Director und Assessores fleißig beizuwohnen, auch wann es derer Sachen Vielheit und Weitläuftigkeit erfordert, mag der Generalcommissarius oder in dessen Abwesenheit oder anderer Behinderung der Director das Collegium deshalb extraordinarie außer denen Sessions-Tagen convociren lassen, damit also alles und jedes, so viel immer möglich, schleunig expediret werde. Wie dann

15.

Und damit es auch an denen Subalternen zu keiner Zeit fehlen möge, dieselbe, welche bei dem Generalcommissariats-Collegio zu arbeiten haben, so Vor- als Nachmittags von neun bis zwölf Uhr und von drei bis fünf Uhr sich auf dem Generalcommissariat, sonderlich und vor allen Dingen bei denen wöchentlichen Sessions-Tagen, fleißig finden lassen und daselbst ihre aufgegebene Arbeit treulich verrichten, keinesweges aber, wie bisher geschehen, solches in ihren Häusern zu thun gestattet werden soll. Gestalt

16.

Ausdrücklich und bei Vermeidung der Remotion allen und jeden Membris und Subalternen dieses Collegii hiermit verboten wird, ohne Vorwissen des Generalcommissarii und Directoris keine zum Generalcommissariat und dessen Archiv gehörige Acta über acht Tage mit in ihre Häuser zu nehmen, weil dadurch nicht allein die Registraturen und Acta incomplet bleiben, sondern auch in denen Privat-Häusern großer Gefahr exponiret werden, wohin insonderheit der bestellte Registrator Canler zu sehen, und wann von jemand, er sei wer er wolle, hierwider gehandelt würde, solches sofort dem Generalcommissario und Directori anzuzeigen oder zu gewarten, daß die Verantwortung bei verspürter Contravention und Mangel der Acten von ihm gefordert werde.

17.

Bei denen Sessions-Tagen und wann sonsten das Collegium extraordinarie zusammenkommt, müssen diejenigen subalternen Räthe, welche zugleich als Secretarien die Feder führen, sich jederzeit, wann

Digitized by Google

sie von dem Collegio zum Vortrag derer eingekommenen Sachen gefordert werden, mit denen Ante-Actis parat halten, damit sie dem Collegio zu Gewinnung der Zeit daraus das Nöthigste anweisen und referiren können.

18.

Ueber alles, was bei denen Extraordinair- als Ordinair-Sessionen, auch bei denen Articulo tertio bemeldten Conferenzen vorkommt und beschlossen wird, so soll von Rath Cauler und in dessen Abwesenheit von dem...[1]) Münchking ein accurates Protocoll gehalten, und selbiges nach dissolvirter Session von denen zugegen gewesenen Membris Collegii unterzeichnet werden.

19.

Damit auch die Supplicanten mit denen Auslösungs-Kosten über Gebühr nicht graviret werden mögen, so soll das Collegium vor die Resolutiones und Resultata durchaus keine Sportuln und Accidentien vor sich fordern und nehmen. Was aber denen subalternen Räthen als Secretarien wegen der Expedition bishero gebühret, deshalb hat das Collegium auf eine billige Taxa zu setzen, was sowohl dem Secretario als Canzellisten und Copiisten zu geben, oder dieselbe forderſamst zu machen, damit niemand übersetzet werden kann.[2])

Feldmarschall Graf von Wartensleben erhielt am 8. März den Befehl,[3]) „solch Reglement sofort nach Einlaufung dieses bei dem Generalcommissariat zu publiciren und demselben in allen Puncten stricte nachzugehen, ohne es daran im geringsten ermangeln zu lassen."

---

[1]) Lücke in der Ausfertigung. Christoph Heinrich Münchking war Kriegscommissarius, starb 1715 (R. 9. C. 1. b. 3).

[2]) Ilgen schrieb auf das Concept: „Dieses Reglement ist Sr. Königlichen Majestät . . . heut dato von Wort zu Wort vorgelesen und von Derselben allergnädigst approbirt worden."

[3]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

62. Reglement wegen der Domainensachen für die Regierung und Kammer in Preußen.

Cöln a./S. 7. April 1712.

Ausf., gegengez. Kameke. Königsberg. St.-A. Acta wegen Einrichtung des Kammerwesens 1663—1714.

Der Preußischen Domainencommission war am 21. März 1712[1]) ein Project zugesandt worden, „welcher Gestalt die Verrichtung der Preußischen Regierung und Kammer in Domainensachen regulirt und beiden Collegien ein gewisses Departement verordnet werden soll."[2]) Vorzüglich müßte auf die genaue Sonderung der juristischen Competenzen beider Behörden geachtet werden, „damit desfalls alle Eingriffe und daher entstehenden Klagen cessiren mögen." Die Domainencommission[3]) fand den Entwurf, der sich eigentlich nur als ein Auszug aus dem Kammer-Reglement von 1698 darstellte, ungenügend und arbeitete ihn mit Zuziehung „eines geschickten, treuen und erfahrenen Bedienten" um. Kameke versah diese Redaction nur mit wenigen Aenderungen, bevor sie dem Könige zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Wir Friedrich ꝛc. fügen hiermit allen denen, welchen daran gelegen, zu wissen, daß Wir die Irrungen bei denen Expeditionen Unserer Preußischen Amtskammer, davon Wir die Zeit hero unterschiedene Nachrichten höchst mißfällig eingezogen, nachdem Wir sie durch Unsere in Gnaden verordnete Domainencommission, welche darüber allerseits Interessenten vernommen, gründlich und vollenkommen untersuchen lassen, folgender Gestalt ein vor allemal abgethan, und daß sich danach alle und jede, die mit sothanen Expeditionen zu thun haben, beständig, damit Wir deswegen weiter nicht behelliget werden dörfen, achten sollen, allergnädigst festgesetzet und verordnet haben.

1.

Vors erste müssen alle Haushaltungs- Rechnungs- und andere Kammer-Sachen zur Deliberation, Entscheidung und Expedition der Amtskammer, nach wie vor, gemäß Unserm eigenhändigen erneuerten,[4]) wie auch dem alten Kammer-Reglement vom 20./30. Augusti 1698

[1]) Conc., gez. Kameke. (Gen.-Dir. Preußen. Litthauen. Aeltere Sachen. 1712. A.).

[2]) Ueber die Competenzconflicte zwischen der Regierung und der Kammer in Preußen Vergl. Nr. 48. S. 143.

[3]) Bericht vom 25. März 1712. Urschrift, gez. Dohna, Pehnen.

[4]) Vergl. Nr. 70. S. 227.

Digitized by Google

verbleiben, doch dergestalt, daß Unsere Königliche Regierung nach eben demselben Kammer-Reglement von allen wisse, in Unserm hohen Namen darein willige und die Expeditionen unterschreibe, allermaßen sie desfalls gleich dem Kammerpräsidenten, Vicepräsidenten, Räthen und Kammermeister und anderen Kammerbedienten zu allen Zeiten responsable sein, auch Uns davor zur Red und Antwort haften und verbunden bleiben muß.

2.

Damit aber, vors andere, die Kammer-Expeditionen so viel weniger aufgehalten werden dürfen, als worüber die Zeit hero mancherlei Klagen eingelaufen, so sollen diejenigen Sachen, welche pure oeconomisch, sonst aber von keiner sonderlichen Wichtigkeit seind und doch insgemein eine schleunige Abthuung erforderen, in der Kammer privative allsofort, wiewohl in pleno, es sei denn daß jemand krank oder verreist wäre, vorgetragen, überlegt, entschieden und in der Canzlei, wann die Concepte von dem Kammerpräsidenten oder Vicepräsidenten, oder wenn selbiger gleichfalls nicht zugegen, von dem vorsitzenden Camerali unterschrieben sein, in continenti, ohne weitere Anfrage expedirt, die dergestalt mundirte Verordnungen auch von Unserer Regierung sonder alle Schwierigkeit und Removirung unterschrieben werden, es wäre dann Sache, daß dabei die Regierung was wichtiges zu erinnern hätte, da dann unverzüglich der Kammersecretarius oder, wenn es nöthig, der Kammerpräsidenten einer selbst in die Geheime Rathstube gefordert und darüber vernommen werden soll. Würde nun die Erinnerung der Regierung erheblich sein, so muß darnach die Expedition angesichts geändert und eingerichtet werden. Woferne aber der Regierung über solche ihre Erinnerung zureichende Satisfaction von der Kammer gegeben wird, so bleibet es bei der Ausfertigung; da im Gegentheil, wann sich desfalls die Regierung und Kammer, über Verhoffen, nicht vereinigen könnten, die Verordnung dennoch, wie sie von der Kammer entworfen worden, von der Regierung, umb die Sachen nicht aufzuhalten, unterschrieben werden und abgehen soll, doch daß auf sothanen Fall der Regierung Erinnerung und Protestation zu ihrer künftigen Verantwortung und Entschuldigung bei Unserer Geheimen Rathstuben sowohl als bei

Digitized by Google

der Kammer ad protocollum genommen werde; gestalt Wir inskünftige, wann aus solcher Veranstaltung und negligirter Erinnerung der Regierung Uns einiger Schaden zuwachsen sollte, an die Kammer allein Uns deswegen zu halten unumbgängliche Ursach nehmen würden. Wie Wir nun hiebei zu Unserer Regierung und Kammer das allergnädigste und feste Vertrauen haben, daß ein Theil sowohl als das andere nichts hiebei durch unnöthiges Scrupuliren, mit Fleiß hervorgesuchte Pointillen und vorsätzlich formirte Difficultäten aus Eigensinn, Affecten oder interessirtem Absehen etwa aufs Tapet bringen und vornehmen wird; also wollen Wir sie auch dagegen beiderseits, so lieb ihnen Unsere Gnade ist, ernstlich hierinnen verwarnet haben.

3.

Weil es auch, vors dritte, gar leicht geschehen könnte, daß eben darüber und wegen der Frage, was doch vor Sachen von so geringem Begriff seien, daß ihre Entscheidung von der Kammer privative dependiret, neue Irrung sich eräugnen möchte; so kann zwar solches so gar eigentlich nicht determiniret, noch jedweder Casus mit Namen ausgedrucket werden, sondern es kömmt hierin auf eine kluge, billige und den Umbständen der Personen, Zeit oder anderen gemäße Einsehung hauptsächlich an. Damit aber jedoch auch hierüber alle Gelegenheit, Zweifel zu erregen, so viel wie möglich, an die Seite geräumet werde, als declariren Wir hiermit in Gnaden, daß Wir vor Sachen von obangeregter Beschaffenheit die folgende insonderheit halten:

1. Die Administration der Haushaltung oder Arrende bei diesem oder jenem Amt, Vorwerk oder Dorf, wie denn die Haushaltung bei den Hof- Kammer- und Schulzen-Aemtern eben hieher gehöret, nebst den Untersuchungen darüber.

2. Die Berechnung der jährlichen Ordinair- und Extraordinair-Einnahmen und Ausgaben.

3. Die Postfuhren und Reisekosten.

4. Scharwerks-Sachen und was den Dienstzwang angehet.

5. Confirmation der Verdinge mit denen Handwerkern, wie sie Namen haben.

6. Verordnungen wegen Einschickung der ungefähren Ueberschläge und Quartal-Extracte, auch die Verabscheidungen darüber.

Digitized by Google

7. Verschreibungen zur Rechnung.

8. Abhörung und Verabscheidung der Rechnung.

9. Verfertigung des Kammer- und Hofstaats-Etats.

10. Amts-Visitationen in oeconomicis.

11. Zins-Sachen, was sowohl die Beitreibung, Aussetzung und Erhöhungen als die Erlassungen, ingleichen die Zinsreste betrifft, und die Veränderungen des Scharwerks in Zins et vice versa.

12. Die sogenannte Uflage bei denen Cölmischen Gütern.

13. Alle Praestanda bei den Cölmischen und Frei-Gütern außer den Ritterdiensten und Lehnpflichten.

14. Die Auffuch- und Vindicirung der Königl. bäuerlichen Unterthanen, auch ihr Loskauf, wenn darüber kein dergleichen Streit ist, darin es auf Zeugnisführung oder auf eine intricate Quaestionem juris ankommt; denn in diesem letztern Fall muß die Sache an die Judicia behörig verwiesen, vor selbigen die Kammer durch das Officium Fisci vertreten und der Proceß möglichst beschleunigt werden.

15. Berichte aus den Aemtern in Haushaltungs-Sachen, die daher allsofort und so bald sie nur einkommen, von Unserer Regierung an die Kammer geschickt, auch daselbst vorgetragen, examiniret, verabscheidet und zur Registratur hinterleget werden sollen. Damit nun dieser Punct mit so viel weniger Schwierigkeit beobachtet werden könne, so wiederholen Wir hiemit nochmals Unsere ehedessen bereits promulgirte Verordnung, daß in einem Bericht niemals mehr als eine Sache vorgetragen werden soll, welches dann bei denen Verabscheidungen und Rescripten gleicher Gestalt in Acht zu nehmen ist, damit man die Archive und Registraturen in so viel besserer Ordnung alle Zeit halten könne.

16. Die Berahmungen über die wüste Huben der Königlichen Vorwerke und Bauerdörfer.

17. Die Besetzungen dergleichen wüsten Huben.

18. Die Bestellung der unteren Haushaltungs-Bedienten bei den Aemteren und Vorwerkeren, als Hoflenten, Kämmerer[1], Schäfer, Bräuer und dergleichen.

[1] Kämmerer: Schaffner, Ausgeber auf ländlichen Besitzungen, der die Kammer zu besorgen hat, Vorarbeiter.

Digitized by Google

19. Die Verordnungen über die Theilungen der Bauren.

20. Die Willküren bei den Königlichen Vorwerkern oder Bauerdörfern.

21. Die Einrichtung der Scheffel.

22. Die Einrichtung bei den Mühlen, Krügen, Brauereien, Branntweinhäusern, Mastungen, Vorwerkern, Ziegelscheunen, Teichen und anderen Pertinentien der Königl. Aembter zu Vermehrung ihrer Intraden.

23. Die Veranstaltung der Rodung bei den Königl. Wiesen.

24. Die Reparirungen der Königl. Amtshäuser und ihrer Pertinentien an Vorwerks-Gebäuden, Mühlen, Krügen und dergleichen, auch der Kirchen, außer wenn wegen dieser letzteren Reparation Collecten auszuschreiben sein, welches Unserer Regierung gehöret; doch daß darin nichts von ihr ohne Unsern hohen Consens geschehe.

25. Die Besoldungen und zulässige Accidentien der öconomischen Beamten.

26. Die Freijahre der Neubauren, Abgebrannten und anderer dergleichen.

27. Die Bestrafungen der Königl. Bauren durch Lekatsch [1]), Postronken, [2]) den Thurn und an Gelde bis fünfzehn Mark. [3])

28. Rectificirung der Inventarien und Anschaffung des Besatzes bei den Vorwerkern und Bauren, auch die Untersuchungen darüber.

29. Untersuchung der Casuum fortuitorum an Mißwachs, Geil und dergleichen.

30. Die Untersuchung der Malversationen derer öconomischen Beamten, als Amtschreiber, Kornschreiber, Haushaltungs-Landschöppen und dergleichen.

31. Die Cautionen der Administratoren und Arrendatoren.

32. Die Assignationes auf die Rentkammer und Aembter über die daselbst vorhandene Gefälle und Einkünfte.

33. Die Ausschreibung der Lieferungen an Zins und Getreidig.

[1]) Lękać (poln.): in Schrecken setzen.

[2]) Prügelstrafe mit einem Strick (postronek, poln.: der Strick).

[3]) 4½ Polnische Mark = 1 Reichsthaler.

Digitized by Google

34. Die Kostgelder derer auf Untersuchung verschickten Königl. Bedienten.

35. Die Zeit- oder Erb-Verpachtungen geringer Haushaltungs-Stücke an Teichen, Ziegelscheunen, einzelnen kleinen Vorwerkern, wüsten Huben und dergleichen.

36. Die Beeidigung und Introducirung der öconomischen Bedienten, welche nach wie vor in der Kammer schwören müssen.

37. Die Uebergaben und Abnahmen der Arrenden und in summa alle solche Sachen, welche diesen gleich seind, als wären sie gleich denselben specifice allhier erzählet worden.

4.

Außer diesen referirten sollen, vors vierte, die übrigen Kammer-Sachen, welche eine wichtige Quaestionem juris privati vel publici oder ein Jus camerae controversum involviren, oder Unsere souveraine Hoheit, wo nicht per directum, doch per indirectum angehen, oder Unsers ganzen Königreichs Wohlfahrt zu afficiren scheinen und daher altioris indaginis seind und eben deswegen eine reifliche Ueberlegung erfordern, bei der Kammer zwar nach wie vor examiniret und abgethan werden, doch daß der Schluß darin, ehe und bevor die darüber aufgesetzte Expedition in der Kammer unterschrieben wird, Unserer Regierung vorgetragen und von ihr approbiret werde.

5.

Vor dergleichen Sachen nun halten Wir, fünftens, hauptsächlich die folgende:

1. Die Arrende-Contracte über ganze Aembter.

2. Die Vererbpachtung importanter Domainen-Stücken an Mühlen, großen Vorwerken, Krügen, ganzen Dörfern und dergleichen.

3. Die Präsentirung der Beamten, als da seind Ambtschreiber, Kornschreiber und Landschöppen, welche mit der Oeconomie zu schaffen haben.

4. Die Absetzung solcher Beamten wegen Malversation in ihren Ambts-Verrichtungen.

5. Die Präsentirung der Kammer-Bedienten, wie sie Namen haben.

Digitized by Google

6. Die Cassirung oder anderweite eclatante Bestrafung derselben Bedienten wegen übel geführter Function; dann wie sonst außer den Actibus officii die Kammer-Bedienten vor dem Oberburggräflichen Ambt, die Beambten aber vor dem Hauptmann ihr Forum haben, also bleibet im übrigen der Kammer nach wie vor privative frei, denen Kammer-Bedienten und öconomischen Beambten wegen geringer Versehen in ihren Functionen behörige Weisungen zu geben und zu Beobachtung ihrer Pflicht sie mit Nachdruck anzuweisen.

7. Wenn fiscalische Untersuchungen, Assistenzen oder Actionen zu verordnen sein.

8. Die Kammer-Bedienten bei Hofe in Vorschlag zu bringen.

9. Die Projecte zu Ertheilungen gewisser Rechte und Gerechtigkeiten zu denen Gütern an Krügen, Mühlen und dergleichen bei Hofe einzuschicken.

10. Bezahlungen oder Einbehaltungen der Salarien.

11. Ansehnliche Remissionen der Arrende-Pensionen und anderer Kammer-Praestandorum. Hierüber muß aber allezeit von der Regierung bei Hofe erst angefraget werden.

12. Berichte und Verabscheidungen über Gnadengehalte und andere Casus gratiae in Kammer-Sachen.

13. Reluitionen der verpfändeten Domainen-Stücke.

14. Alienationen und Verpfändungen der Königl. Domainen und was darzu gehöret.

15. Wenn Cölmische Gründe verkauft werden, in welchen der Kammer die Naheit[1]) und der Vorkauf vorbehalten ist, das Examen, ob es Uns zuträglich ist, dergleichen Gründe an Unsere Aembter zu nehmen.

16. Grenz-Streitigkeiten zwischen den Aembtern und Unseren benachbarten adeligen oder unadeligen Unterthanen.

17. Streitigkeiten zwischen den Aembtern und Unseren anderen Unterthanen über Krüge, Mühlen und dergleichen Jura et Regalia, wann darüber Privilegia und Verschreibungen zu produciren oder in Rechten gegründete Exceptiones zu erörtern, oder Zeugen zu verhören, oder Commissiones und rechtliche Ausführungen zu verordnen sein.

[1]) Näherrecht.

Digitized by Google

18. Bestrafungen der Bauren am Leibe außer dem Thurn, Postronken und Lekatsch, imgleichen an Gelde höher als fünfzehen Mark.

19. Redimirungen der Leibesstrafe bei den Bauren mit Gelde, weil sie Speciem aggratiationis involviren.

20. Alles, was die Jurisdiction und die Fructus jurisdictionis, Jura patronatus und Kirchen-Sachen bei den Aembtern auf einige Weise afficiret, und, wo nicht directe, doch per indirectum dahin gehöret, auch in summa was mit diesen obspecificirten Casibus eine Gleichheit und Verwandtschaft hat, als wäre es mit und unter denselben wirklich exprimiret; wie nicht minder, wann neue Verordnungen schriftlich oder in gedruckten Patenten publicirt, Circular-Rescripte in die Aembter zu Beobachtung dieser oder jener Anordnung abgesandt und Relationes an Uns abgefasset werden, oder an die Collegia und andere Bediente, wie sie Namen haben, außer den Cameralibus, Befehle in Kammer-Sachen emaniren sollen.

6.

Dann in allen diesen Fällen kann zwar, vors sechste, die Kammer, wiewohl oberwähnter Maßen in pleno die Sache examiniren, auch dem Advocato Fisci sein Bedenken, wie sonst alle Zeit, gemäß dem Kammer-Reglement, wenn es auf eine Quaestionem juris oder auf Unser hohes Interesse ankombt, gebührend darüber abzustatten, behörig aufgeben, endlich auch einen Schluß darin secundum majora fassen und entwerfen, sie muß aber nichtsdestoweniger, ehe desfalls die Verabscheidung oder Verordnung vom Kammerpräsidenten revidirt und unterschrieben wird, sothane ihre projectirte Meinung Unserer Regierung vorher durch den Kammersecretarium vortragen lassen; ist nun die Regierung von denselben Gedanken, so kann alsdann das Concept vom Kammerpräsidenten oder Vicepräsidenten, wie obgedacht, allsofort revidiret und unterschrieben, auch bei der Unterschrift, daß es der Regierung communiciret worden, durch das Wort Communicatum angemerket werden, da denn weiter wegen der Mundir- und Ausfertigung keine Anfrage in der Canzelei geschehen, sondern damit ungesäumt verfahren werden soll.

7.

Hätte aber die Regierung, vors siebente, ein Dubium bei der Sache, welches ihr nicht könnte in continenti benommen werden,

Digitized by Google

so soll ihr auf den Fall freistehen, von der Kammer die gesambten Acten zu nehmen und vor sich selbst behörig durchzugehen, auch, wann sie es nöthig findet, den Advocatum Fisci über sein Bedenken insbesondere zu vernehmen, doch daß sie den Tag darauf oder zum längsten einen Tag vor dem Posttag, an welchem das Rescript oder die Relation abgehen soll, damit keine Expedition zu Unserem Schaden aufgehalten werde, die Acta der Kammer retradiren und ihre Meinung wissen lasse. Kömmt sie alsdann mit der Kammer überein, so kann die Expedition vor sich gehen; woferne sie sich aber mit der Kammer über Verhoffen nicht vereinigen könnte, weswegen Wir dann hiebei Unsere am Ende des andern Paragraphi gethane ernste Verwarnung nochmals allergnädigst wiederholen, so soll ohne Verzug die Regierung sowohl als die Kammer die Sache an Uns mit der ersten Post eigentlich, doch ohne alle Bitterkeit, mit den Rationibus pro et contra berichten, und damit Uns hierin nichts etwa zur Ungebühr vorgetragen werden könne, die Kammer der Regierung und diese hinwieder der Kammer sothanen Bericht, ehe er abgehet, ob noch dabei einige Erinnerungen nöthig sein möchten, treulich communiciren; es wäre dann, daß ein oder ander Theil vor Unser hohes Interesse nöthig finden sollte, eine Relation desfalls besonders und in geheim abzustatten.

8.

Weil auch, vors achte, die Regierung alle Publica aus Unserm Königreich unter ihrer Obsicht hat und daher gar sehr distrahiret ist, weswegen Klage geführet wird, daß die Kammer-Sachen zuweilen ziemblich zurückbleiben,[1]) so soll fortmehro in der Kammer alles dasjenige, was der Regierung vorzutragen ist, Tages vorhero Vor- oder Nachmittage abgethan, auch solchergestalt des folgenden Tages bei der Regierung von acht bis zehen Uhr, als welche Stunden Wir hiermit zu den Kammer-Sachen ein vor allemal assigniren, von dem Kammersecretario referiret werden, so daß die übrige Morgenstunden bis zwölf Uhr der Regierung zu den andern Sachen in publicis verbleiben.

9.

Mit Justiz-Sachen, vors neunte, hat zwar die Kammer nach wie vor nichts zu thun, sondern muß sich davon gänzlich abstrahiren

[1]) Vergl. Nr. 48 S. 143.

Digitized by Google

und sie, wie imgleichen die Bestell- und Beeidigung der Justiz-Bedienten in den Aemtern und überall, es mögen gleich dieselbe Hausvogte, Landrichter, Burggrafen, adelige Gerichtschreiber, Oberlandschöppen oder auch solche Landschöppen sein, die nichts mit der Oeconomie, sondern bloß mit dem Justiz-Wesen zu schaffen haben, Unserer Regierung zur gebührenden Respicir- und Verweisung an diejenige Collegia oder Personen, vor welche sie nach Befinden eigentlich gehören, schlechterdings überlassen.

Wann aber jedoch die Kammer finden oder in Erfahrung bringen sollte, daß von den Justiz-Bedienten etwas zu Unserm Nachtheil in Kammer-Sachen geschiehet, so ist die Kammer nicht allein befugt, sondern auch schuldig, es allsofort und in Zeiten bei Unserer Regierung gebührend zu erinnern und um Remedirung anzuhalten oder es dem Advocato Fisci anzuzeigen, damit er darunter seine Pflicht behörig in Acht nehme, der dann auch, was er desfalls bei der Regierung oder sonst gethan, der Kammer hinwieder ohne Aufschub hinterbringen soll.

10.

Auch bleibet es, vors zehnte, nach wie vor dabei, daß die Cameralia weder von den Obersecretariis, noch von den Kriegs- oder anderen Secretariis in der Geheimen-Rathsstube, Kriegskammer oder wo es immer sein mag, sondern einzig und allein von den Kammer-Secretariis und denjenigen Cameralibus, welchen es der Kammerpräsident aus gewissen Ursachen committiren möchte, in Unserer Amtskammer expediret werden sollen, dabei Wir dann dieses annoch in specie verordnen, daß die Kammer-Concepte, wann sie in Unsere Geheime Canzlei kommen, ohne allen Verzug mundiret, auch die mundirte Expeditiones allsofort zur Unterschrift und Siegelung durch den Archivarium und zur Absendung an das Postamt, oder wohin sie gehören, durch den Botenmeister befördert, die Concepte aber, sobald das Mundum fertig, dem Kammer-Secretario zurückgeliefert und von ihm dem Kammer-Registratori, sie in der Kammer-Registratur an behörigen Ort zu hinterlegen, gebührend eingehändiget werden sollen.

11.

Weil auch die Kammer klaget, daß viele Acta und Documente in Kammersachen nicht bei der Kammer-Registratur, sondern

Digitized by Google

im Geheimen Canzlei-Archiv anzutreffen sein, daselbsten sie zum Theil mit anderen Concepten und Reſcripten, außer Kammer-Sachen, in eigene Bücher eingetragen und eingebunden worden, solches aber die Kammer in ihren Deliberationen, wann sie zu demjenigen, was ehemals in denen Sachen vorgegangen, recurriren muß, merklich behindert, so soll fortmehro Unser Archivarius was von dergleichen Kammer-Sachen füglich aus den Büchern herausgenommen und von den anderen Sachen separiret werden kann, der Kammer in originali zu ihrer Regiſtratur gegen des Regiſtratoris Revers extradiren, von demjenigen aber, welches dergleichen Separation nicht wohl leiden könnte, eine richtige Specification unter seiner Hand, auch von denjenigen Stücken, ratione derer es die Kammer desideriren würde, eine von den Canzlei-Verwandten gemachte richtige Abschrift unter seiner Vidimation dem Kammerpräsidenten zustellen, damit solches alles zur Regiſtratur an behörigen Ort hinterlegt und die Kammer-Regiſtratur dergestalt, soviel möglich, in guter Ordnung complet gehalten werde.

Sollte auch künftig eine Aenderung hierin zu machen nöthig sein, so behalten Wir Uns solches, nachdem es die Beschaffenheit der Zeiten erfordern könnte, ausdrücklich vor, wollen aber indessen, daß über diese Unsere Einrichtung eben, wie über das Kammer-Reglement und andere Unsere das Kammer-Wesen angehende Verordnungen, steif und unverbrüchlich alle Zeit gehalten werde.

Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 16. Juni 1712[1]) wurde verfügt, daß in causis oeconomicis et causis camerae keine Appellation zulässig wäre.

---

63. Instruction vor alle und jede Krieges- und Steuercommissarien [in den mittleren Provinzen].[2])

Oranienburg 6. Mai 1712.

Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 111. Sp. 287 f. Cuickmann, 315.

1. Der Commissar muß sämtliche ihm unterstellten Städte jährlich zweimal zu vorher angekündigter Zeit bereisen, um die Beschwerden der

[1]) Grube. C. C. Prut. 2. Nr. 72. S. 352.

[2]) Vergl. hierzu Schmoller in der Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 548. f; Isaacsohn 2, 325. Vergl. auch Nr. 6. S. 8.

Digitized by Google

Bürger und Accisebedienten anzuhören und, wo möglich, beizulegen. Ohne seine Voruntersuchung findet keine Supplik beim Generalcommissariat Gehör.[1]) Ein Protocoll über seine Thätigkeit muß er nach Beendigung der Dienstreise ganz oder im Auszuge dem Generalcommissariat einschicken.

2. Seine beständige Wohnung muß mitten in seinem Districte an einem bequemen Orte liegen. Ohne Erlaubniß darf er seinen Kreis nicht verlassen.

3. Insonderheit soll er in jeder Stadt die Kassen und deren Führung untersuchen sowie

4. und 5. Auf richtige Cautionstellung der Einnehmer halten und darüber berichten.

6. und 7. Der Commissarius und die Einnehmer müssen für alle Steuerausfälle aufkommen, die durch ihre Nachlässigkeit verschuldet werden.

8. Die „strafbaren Casus" werden vom Commissarius untersucht, geahndet und darüber Bericht erstattet.

9. Er muß die Amtsführung der Einnehmer, besonders der Visitatoren und Thorschreiber, beaufsichtigen,

10. Auf den ordnungsmäßigen Verbrauch von Stempelpapier achten und

11. Sich über die Bier- Fleisch- und Brottaxen informiren und sie, „wenn es von der Zeit," mit den Magistraten reguliren.

12. Ferner hat er wenigstens einmal im Jahr die richtige Ansetzung der Handwerker, die Speise- und gedoppelte Metzkorngelder bei den Schulcollegien, die Vieh- und Aussaat-Steuerregister und was dem anhängig, zu revidiren, desgleichen

13. Die Gärten,

14. Die Anlagen der Neuanbauenden und

15. Die Besetzung der wüsten Stellen.

16. Die Bau- und Grenzstreitigkeiten in den Städten werden in erster Instanz von ihm und dem Magistrat, in zweiter Instanz vom Generalcommissariat entschieden.

17. Er darf nur Ziegeldächer in den Städten dulden,[2]) (Vergl. 28).

18. Muß die neuen Schlächter, Müller und Feldvisitatoren vereidigen,

19. Über die Schankberechtigungen und

[1]) Vergl. dazu Schmoller in den Preußischen Jahrbüchern 26, 1.

[2]) Ueber die ältere Feuerpolizei vergl. Mylius. C. C. March. V. 1. Cap. 2. Sp. 139 f.

Digitized by Google

20. Die Schauordnungen der Tuchmacher wachen,

21. Die Steigerung der Kruglage[1]) zu verhüten suchen und

22. Dahinsehen, daß in den Mühlen und

23. In den Städten richtiges Maß und Gewicht angewandt wird, „auch ob sich sonst bei dem Polizei- und Rathhauswesen einige Unordnungen ereignen".

24. Die Einnehmer müssen ihre Manualien am letzten Tage des Monats abschließen und die Extracte bis zum sechsten des folgenden dem Generalcommissariat senden.

25. Der Commissar muß Ende März eine Generaltabelle über den ganzen Jahresertrag seiner Städte einreichen und etwaige Abweichungen von den Ergebnissen der drei vorangegangenen Jahre erläutern.

26. Er muß die Acciserechnungen mit dem Magistrat und zwei Vertretern der Bürgerschaft genau controlliren und

27. Die jungen Bürger und neuen Meister vor zu großen Aufnahmegebühren schützen.[2])

28. Gemeinsam mit dem Magistrat liegt ihm die Feuerpolizei ob.

29. Er muß mit dem Magistrat und zwei Bürgerschaftsverordneten die Einquartierung und Servisanlagen regeln oder später revidiren und

30. Bei den Werbungen und Recrutenstellungen mit thätig sein, sowie

31. Die Bürgercompagnien und das Scheibenschießen beaufsichtigen.

32. Ohne besondere königliche Ordre oder Etatbestimmung darf nichts verausgabt werden. Vorschüsse werden nur bei zulänglicher Bürgschaft gewährt. „Welcher Einnehmer oder Commissarius dawider handelt, derselbe thut es auf seinen eigenen Hazard."

33. Ueberdem muß der Commissarius alles treu und fleißig beobachten, „was der Steuerkassen und Städte Bestes befodern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kann, auch ihm sonst vermöge derer bereits publicirten auch noch erfolgenden königlichen Edicten, Reglements und Verordnungen samt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten obliegt." Wie er ohnedem schon mit Ehr, Hab und Gut haftpflichtig ist, so soll er noch binnen zwei Monaten 2000 Thl. sichere Caution stellen oder seinen Posten verlieren. Diese Summe verfällt, wenn er nicht seine Rechnungen rechtzeitig und richtig ablegt, soweit ihm nicht besonders Aufschub bewilligt ist.

In Halle wurde die Instruction am 10. Februar 1713 publicirt.[3])

[1]) Der Zins, den die Ortsobrigkeit von jeder ausgeschänkten Tonne erhebt.

[2]) Vergl. die revidirte General-Steuer- und Consumptionsordnung vom 2. Januar 1684. Mylius IV. 3. Cap. 2. Nr. 17. Sp. 170. § 11.

[3]) Mylius C. C. Magd. V. Nr. 163 S. 413.

Digitized by Google

64. Erlaß an Wartensleben, Dhona, Printzen und den Hofkammerpräsidenten von Kameke. Erlaß an das Generalcommissariat.

Potsdam 20. Mai und Cöln a. S. 1. Juni 1712.

1. Conc., gez. Ilgen; 2. Conc., gez. Printzen. R. 9. A. 1.

Conflict Blaspils mit Grumbkow und Krautt.

Friedrich, König ꝛc. Nachdem Unser ꝛc. der Freiherr von Blaspil vermittelst eines von ihm im heutigen Geheimten Kriegsrath übergebenen hiebeikommenden General-Militair-Etats anweisen wollen, daß, anstatt Unser ꝛc. der von Krautt laut eines vorher von Unserm ꝛc. dem von Grumbkow Uns vorgetragenen ebenmäßigen Etats bei der Generalkasse einen considerablen Vorschuß hätte, Wir vielmehr auf 82 164 Thlr. bei der Generalkriegeskasse in Vorschuß stünden, und Wir dann diese Contradiction unverzüglich auf das genaueste untersuchet wissen wollen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, Euch sofort nach Einlaufung dieses ohne Veräumung des geringsten Moments zusammenzuthun, sowohl den Generalcommissarium an einer, als den von Grumbkow und den von Krautt andererseits hierüber ausführlich zu hören, alles aufs genaueste zu untersuchen und Uns Euer pflichtmäßiges Gutachten, welches von beiden Assertis Ihr gegründet befindet, schriftlich zu eröffnen. Wir versehen Uns hiebei zu Euch in Gnaden, daß Ihr hiebei so wenig auf den einen als den andern Theil, sondern lediglich auf Unser Interesse und die wahre Bewandtniß der Sachen reflectiren und Euren Bericht ohne einig ungebührliches Nebenabsehen dergestalt in der Sache einrichten werdet, wie Ihr es gegen Gott und in Eurem Gewissen zu verantworten gedenkt. . . .

Zur Erläuterung dieses Erlasses diene der folgende Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming, Berlin 4. Juni 1712:[1])

Grumbkow ayant obtenu l'entrée au conseil de guerre[2]) . . . s'était d'abord érigé à y faire à tout moment quelque proposition qui aurait dû se faire par Blaspil, et à empiéter sur le Vortrag qui est uniquement du département et de la fonction de celuici.[3]) D'un autre côté, il s'était non seulement rendu favori

[1]) Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 694.

[2]) Vergl. Nr. 60. S. 176.

[3]) Vergl. Nr. 36. S. 85; Nr. 60. S. 180.

Digitized by Google

auprès du Prince Royal, mais avait gagné aussi, moyennant ses polissonneries et par la protection de Jaeckel[1]), la faveur et la confiance du Roi même, et il les avait persuadés l'un et l'autre que Blaspil etait un ignorant, un paresseux et un ivrogne, que toutes les affaires militaires demeuraient irrésolues, qu'elles seraient dans peu en si grande confusion qu'il n'y aurait plus moyen de les débrouiller, et qu'enfin le Roi devait lui savoir bon gré (à Grumbkow) de ce qu'il voulait bien, quoique contre la teneur de sa commission, empiéter sur le département de son supérieur.

Entre autres arguments qui devaient prouver ce que dessus, il avait glissé parmi ces insinuations que Blaspil n'avait pas seulement songé à faire un état de guerre, et cela fut si bien goûté qu'il eut en secret la permission d'en dresser un et d'en faire la proposition au Conseil. Peu de jours après et quidem le soir de la veille d'un jour de Conseil de guerre, Grumbkow eut la malice de porter le projet de l'état susdit qu'il avait déjà préparé conjointement avec Krautt, à Blaspil pour qu'il voulût le revoir. Celui-ci lui répond qu'on ne saurait faire d'état avant que Mr. Krautt ait rendu ses comptes, qu'il y a trois ans qu'il n'en a pas rendu,[2]) que dès qu'il l'aura fait, Blaspil ne manquera pas de faire des états de reste, sans que Grumbkow en prît la peine, qu'il reverrait cependant celui que l'autre venait de lui remettre, et qu'il en dirait en suite ses sentiments. Le lendemain qu'on tint Conseil de guerre, on délibéra sur plusieurs autres points sans faire mention de celui de l'état susdit; mais la session etant finie, le Roi dit aux conseillers de rester encore un moment, Mr. Grumbkow qui attendait dans l'antichambre, ayant encore une proposition à faire, et il ordonna en même temps qu'on le fit entrer. Dès qu'il le fut, Sa Majesté lui commanda de proposer l'affaire dont il l'avait entretenu en particulier, sur quoi Grumbkow deploya d'abord sa marchandise et y ajouta qu' il avait déjà communiqué l'état en question à Blaspil, qui n'y avait rien trouvé à redire. L'on dit que le bon Blaspil fut pris cette fois là sans vert, et que tout ce qu'il dit là sur

[1]) Hofnarr.

[2]) Vergl. Nr. 33. S. 72.

Digitized by Google

le champ, ne valut pas grande chose, quoique la matière fut riche et belle. Ce qui causa sa confusion, était, à mon avis, qu'il n'avait pas eu le loisir d'examiner l'état, et qu'il y était dit positivement que le Roi devait, soit à l'armée soit à Krautt, près de 400 000 Rthlr., d'où l'on inférait tacitement que c'était un effet de la mauvaise administration de Blaspil. Cependant le Roi se met à louer hautement la vigilance et le zèle de Grumbkow et le prie en présence de tous ses ministres de continuer de même. Blaspil de son côté se retire tout camus chez lui, tient conseil avec les amis qui l'animent à ne perdre pas courage, trouve l'état de Grumbkow, après l'avoir examiné, fort défectueux et pour en pouvoir prouver la nullité, ordonne à celui de ses commis qui revoit et garde tous les décomptes,[1]) d'en faire un selon la vérité et sa conscience et d'être responsable de la moindre faute qui s'y trouvera. Le commis, gagné, à ce qu'on dit, ou intimidé par les autres, refuse de le faire, à moins que Blaspil ne lui ne donne l'ordre par écrit. Celui-ci le fait sans balancer et porte enfin le commis à lui obéir et à dresser un nouvel état, tout différent du premier, et selon lequel le Roi, bien loin de devoir 400 000 Rthlr., devait avoir au-delà de 100 000 Rthlr. de reste. Blaspil tout joyeux de cette découverte et sans en examiner bien les preuves, porte cet état au Conseil, parle avec hauteur contre celui de Grumbkow et demande des commissaires pour en examiner la différence Le Roi là dessus nomme sur le champ Wartensleben[2]) le feldmaréchal, le comte Dhona.[3]) Printzen et Kameke (Ilgen ayant adroitement décliné

[1]) Hofrath Gregory.

[2]) In der chiffrirten, nicht aufgelöſten Urſchrift ſteht 10. 3. 1. 35. 44. 120. 13. Nach unſerem Verſuch zur Dechiffrirung iſt dies zu überſetzen: E. W. feldm. Das bedeutet entweder Excellence Wartensleben feldmaréchal oder, wenn die 10 ſtatt 15 [c] verſchrieben iſt, Comte W. f.

[3]) Chriſtoph Burggraf und Graf zu Dhona (ſo ſchrieb er ſich zum Unterſchied von ſeinem Bruder Alexander) wurde 2. April 1665 geboren, 1682 Dragonercornet, nahm 1686 am Türkenkriege Theil, wurde 1688 Kammerherr, 10. October 1689 Obriſt der Grand-Mousquetaires, Geſandter in München, war dann in der Umgebung des Kurfürſten, zog ſich 1695 vom Hofe zurück und widmete ſich der Bewirthſchaftung ſeiner Güter, wurde nach Danckelmans Sturz, an dem er mitgearbeitet hatte, von Friedrich III, der ſeinem „Peter" ſehr wohlgeſinnt war, in

Digitized by Google

d'en être) et leur ordonne de s'assembler dès le même jour. Ces Messieurs l'ayant fait, trouvèrent entre autres fautes que Blaspil avait compté plusieurs postes dans la Einnahme sans les compter aussi dans l'Ausgabe. Et cela pensa ruiner Blaspil sans ressource: Mais ayant montré que ce n'était pas à lui, mais à tel commis à dresser les états et à en répondre, et que, non obstant même cette bévue, le Roi ne pouvait être débiteur de rien, l'affaire commença à prendre un meilleur pli pour lui. Mais cela ne suffisait pas pour l'en tirer. Le Roi et le Prince Royal étaient entièrement prévenus contre lui et le maltraitaient à tout bout de champ. Il lui fallut d'autres secours, et il eut le bonheur d'en trouver. D'un côté le Grand-Maitre[4]) sortant de son naturel, entreprit de plaider en poméranien et vivement la cause de Blaspil, et de l'autre Messieurs les Commissaires, et surtout les deux premiers, comprirent et soutinrent hautement que Blaspil avait raison, et qu'il serait injuste et de mauvaise conséquence que Grumbkow eut osé s'attaquer impunément et si vilainement à son commandant. Outre cela la femme du Roi d'ici s'est surpassée aussi bien que le Grand-Maitre et a non seulement fort rudoyé Gundelsheimer[5]) qui se déclarait

den Dienſt zurückberufen, 1699 Geſandter bei Wilhelm III und zur Belohnung für ſeine diplomatiſche Thätigkeit 3/13 November 1699 Wirklicher Geheimer Rath, ging in Folge ſeines Gegenſatzes zu Wartenberg 1702 wieder auf ſeine Preußiſchen Beſitzungen, kam 1711 an den Hof zurück und wurde Wahlbotſchafter in Frankfurt. Er gehörte in den erſten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms zu deſſen Vertrauten, wurde 1714 als Geſandter nach Wien geſchickt, erhielt 9. Januar 1715 die Direction aller und jeder Franzöſiſchen Kaſſen, verließ 1716 den Hof und ſtarb 11. October 1733. (Vergl. außer ſeiner Selbſtbiographie: Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I. Berlin 1833 noch [Dohna], Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna Bd. 3. und R. 9. J. 3. A. B.; R. 122. 3a. 10.)

[4]) Paul Anton von Kameke, Grand-Maitre de la garderobe, zum Unterſchied von ſeinem Vetter, dem Hofkammerpräſidenten, der große Kameke genannt, Generaladjutant des Königs, Erſter Kammerherr, Hauptmann der Aemter Mühlenhof und Mühlenbeck, Ritter des ſchwarzen Adlerordens.

[5]) Andreas von Gundelsheimer, Hofrath und wirklicher Leibmedicus, beſaß einen nicht unbedeutenden Einfluß am Hofe Friedrichs I. (Vergl. über ihn Allgemeine Deutſche Biographie 10, 125.)

Digitized by Google

pour Grumbkow en présence de son mari, mais elle a aussi dit vertement à celui-ci, que plutôt que devoir [souffrir] plus longtemps l'heureux succès des malices si ouvertes et si criantes que celles de Grumbkow, elle conseillerait à tous les gens d'honneur de tous les états du Roi de Prusse d' aller en corps se jeter aux pieds de Sa Majesté, pour implorer sa justice, et qu' elle se mettrait elle-même à leur tête. Cette particularité m'a d'autant plus surpris qu'on m'avait assuré de bonne part que son mari lui avait enjoint de bien recevoir Grumbkow et sa femme,[1]) qui s'étaient plaint de ce qu'elle affectait de les mépriser . . . Blaspil n'est pas encore bien résolu à faire quartier [à Krautt], bienqu'il me l'eut déjà promis une fois, comme V. E. aura vu par une de mes précedentes lettres,[2]) et il lui a ordonné aujourd'hui en plein collège de rendre ses comptes des trois dernières années. Il prétend que ce sera un coup mortel et pour Krautt et pour tous ses amis, et qu'il trouvera moyen de montrer au Roi comment on l'a triché de

[1]) Grumbkow hatte ſich 1700 mit Sophie Charlotte de la Chevallerie, Kammerfräulein der Kurfürſtin, vermählt.

[2]) Manteuffel berichtete am 29. Mai 1712 an Flemming: „Ce fut hier que le Grand-Maitre Kameke me pria de porter à Blaspil un sujet de Krautt et de faire en sorte qu'ils se reconciliassent, le service du maitre souffrant trop de leur désunion, et lui-même, Kameke, ne pouvant pas donner les mains à la destruction de Krautt, quand même ses affaires ne seraient pas tout-à-fait nettes, parcequ'il n'y avait personne qu'on pût mettre à sa place . . . Je trouvai à la vérité Blaspil d'abord un peu rétif, et il me répondit qu'il tirerait raison de ces canailles, coûte qu'il coûte; mais mes raisons l'apaisèrent, et je tirai parole de lui qu'il laisserait Krautt en repos, à condition que celui-ci lui fit la civilité de l'aller voir. D'un autre côté, Kameke m'a promis de laisser faire Blaspil avec Grumbkow, dût-il même l'abîmer. Kameke dit qu'il sait fort bien que celui-ci est le plus grand jeanf . . . de Berlin, mais qu'il se serait perdu aussi bien que tous ses amis, s'il avait voulu s'opposer plutôt au torrent; mais que la plus grande rapidité en étant passée, et le Roi et le Prince Royal étant en quelque façon revenus de l'entêtement où ils étaient pour Grumbkow, il ferait volontiers cause commune avec Blaspil pour enfermer ce faquin, dit-il, en des bornes si étroites qu'il ne puisse plus faire de mal à personne.“ In der Depeſche vom 31. Mai meldete der Geſandte aber, daß Blaſpil, von Creutz angeſtachelt, höhere Forderungen an Krautt geſtellt hätte.

Digitized by Google

tout côté, et pour l'en persuader, il fait surtout fond sur l'évidence et la justice de son dessein et sur le Grand-Maitre. Cependant l'autre Kameke n'est nullement content de ce projet et soutient que, supposé que Grumbkow et Ilgen, car c'est à lui comme au premier mobile que Blaspil en veut principalement, eussent fait des fautes, le Roi de Prusse ne pent absolument pas se passer d'eux, et que par conséquent c'est se déclarer contre les intérêts du maître que de vouloir renverser ces deux gens, surtout dans les conjonctures présentes, quoiqu'il trouve que ce ne serait pas mal fait de leur faire mettre de l'eau dans leur vin, en le mettant sur un plus petit pied, qu'ils ne sont. Et je crois, à en parler franchement, qu'il a raison. . . .

D'un autre côté, Ilgen est tout mortifié aussi de ce que son projet contre Blaspil, car je suis moralement persuadé qu'originairement il vient de lui, semble prendre un pli si contraire à ses souhaits, et l'on voit son embarras par l'empressement avec lequel il fait la cour à tout le monde. . . .

Nach dem Empfange des Berichtes der Commiſſarien, die zwiſchen beiden Parteien eine vermittelnde Stellung eingenommen hatten, erging am 1. Juni folgender Erlaß an das Generalcommiſſariat:[1])

Friedrich, König ꝛc. Nachdem Wir die . . . umſtändlich abgeſtattete Relation Uns allergehorſamſt vortragen laſſen und daraus erſehen, daß ſolche Differenz zwiſchen den beiden Etats nicht ſo ſehr, wie man Uns anfänglich glauben machen wollen, einige wahrhaftige Vermehr- oder Verminderung Unſerer Militairkaſſe und der dabei befindlichen Einnahme und Ausgabe in ſich halte, ſondern vielmehr aus einigen unter Euch ſich nach und nach angeſponnenen Mißhelligkeiten und daher entſprungenem Mißtrauen und Animoſität ſeinen wahrhaftigen Urſprung habe, ſo kann Uns ſolches auch nicht anders als zum höchſten und ungnädigſten Mißfallen gereichen. Und wie bei dergleichen Uneinigkeiten in Eurem Collegio, wann denenſelben nicht bei Zeiten vorgebeuget werden ſollte, nichts ſo gewiß als Unſer eigenes höchſtes Intereſſe leiden würde, ſo wollen

[1]) Die Commiſſion erhielt Befehl, dieſen Erlaß Blaſpil, Grumbkow und, ſo weit es nöthig wäre, den übrigen Mitgliedern des Generalcommiſſariats mitzutheilen.

Digitized by Google

Wir zwar auch vor dieses Mal alles, was von einem oder dem andern darunter irregulariter aus Uebereilung oder Animosität begangen worden, aus besondern Königlichen Hulden und Gnaden übersehen, befehlen Euch aber zugleich hiermit allergnädigst und alles Ernstes, ja bei Vermeidung Unserer höchsten Königlichen Ungnade und ohnausbleiblicher harter Beahndung inskünftige nach Euren so theuren Uns geleisteten Pflichten auf nichts so sehr als auf Unser wahrhaftiges Interesse zu reflectiren, demselben alle Nebenabsichten und Particulier-Animositäten gänzlich zu consacriren, mit mehrerer Vorsichtigkeit und Bescheidenheit Euch gegen einander zu betragen, denen vorhin bei Eurem Collegio verordneten Reglementen[1]) in der darin festgesetzten Subordination allergehorsamst nachzukommen, alles collegialiter mit einander zu überlegen, zu solchem Ende gewisse Tage in der Woche, in welchen Ihr allemal zu rechter Zeit des Morgens um 9 Uhr zusammenkommen und fleißig darinnen zum wenigsten bis Mittag arbeiten, auch solche niemals ohne genugsame erhebliche Ursachen versäumen sollet, zu benennen und vorhero alles, was bei Uns allerunterthänigst vorgetragen werden soll, reiflich und gründlich zu erwägen und alsdann solches zu Unserer allergnädigsten Approbation oder Decision zu referiren, niemaln aber mit einseitigen, ungegründeten oder passionirten Vorstellungen zu behelligen, oder gewärtig zu sein, daß in dessen Entstehung Wir den- oder diejenige, welche denen vorgesetzten Reglementen und dieser Unserer wohlbedächtlichen Verordnung zuwider leben und zu neuen Collisionen und Mißverständniß dadurch Anlaß geben möchten, gar Unserer Dienste unwürdig erklären werden.

Weiln Wir auch aus des Hofraths Gregory bisherigen Betragen nicht anders urtheilen können, als daß er mit Hintansetzung der ihm als einem Subalternen obliegenden Schuldigkeit die zwischen seinen Vorgesetzten entstandene Irrungen durch allerhand wider einander laufende von ihm gegebene Nachrichten, auch sonsten auf alle Weise aus Privatinteresse und -Absichten zu fomentiren und zu [verschärfen] vorhero gestehet, so wären Wir wohl befugt, solches sein strafbares Unternehmen nachdrücklicher zu beahnden; Wir wollen aber dennoch dieses Mal auch gegen ihn insoweit Gnade vor Recht

[1]) Vergl. Nr. 61. S. 184.

Digitized by Google

ergehen lassen, daß er anstatt seiner bisherigen Function bei dem Generalcommissariat anderwärtig und zwar bei der itzigen Vacanz nach Preußen translociret und dadurch die von Uns allergnädigst intendirte Ruhe bei Eurem Collegio befördert werden möge[1]) . . .

Wobei Ihr zugleich allen und jeden übrigen Subalternen anzudeuten habt, daß sie sich an solchem Exempel gehörig spiegeln, an denen zwischen ihren Vorgesetzten wider besser Verhoffen etwan sich anspinnenden Uneinigkeiten kein Theil nehmen, sondern sich lediglich um die prompte und exacte Expedirung desjenigen, was ihnen befohlen wird, pflichtschuldigst bekümmern oder gewärtigen sollen, daß sie sonsten ihrer Dienste gänzlich entsetzet und noch überdem, vorkommenden Umständen nach, nachdrücklich bestrafet werden. Ihr habet auch nach dieser Verordnung Euch in allen Stücken inskünftige allergehorsamst zu achten.

Manteuffel berichtet über diese Entscheidung am 7. Juni 1712:

On y donne une espèce de mercuriale à Grumbkow et ordre de ne plus manquer de respects à Blaspil, mais on y casse, en même temps, un bon commis de celui-ci, nommé Gregorius. C'est là-dessus que Blaspil a pris feu et a dit hautement que le commis n'avait rien fait que par son ordre, et que, par conséquent, s'il y avait quelque chose à redire aux affaires du Commissariat, il faudrait s'en prendre à lui [Blaspil] et non au commis qui n'avait qu'à obéir; qu'il n'avait pas été question non plus du commis dans la commission, qu'il était surprenant que l'ordre du Roi tomba sur ce pauvre diable, ledit ordre devant se fondre sur la relation des commissaires et sur leur protocole; qu'il n'avait pas à la vérité celui-ci, mais, que s'il y était parlé du

[1]) Gregory hatte Bocks Ressort (vergl. Nr. 35. S. 79). Der Befehl zu seiner Versetzung ist vom 19. Juli 1712. (Conc., gez. Dhona, Printzen, Kameke). An seine Stelle wurde der Kriegscommissar Mancke aus Italien berufen. — Johann Karl Mancke, Auditeur beim Cavalleriergiment Philipp Wilhelm, fungirte seit 1707 als Kriegscommissar bei den Italienischen Truppen, wurde 6. Juni 1709 Kriegscommissar, 1712 Hof- und Commissariatsrath, 26. September 1716 Geheimrath bei der Generalrechenkammer, 1721 Geheimrath im Generalcommissariat, 23. Januar 1723 Geheimer Secretär beim dritten Departement des Generaldirectoriums, 9. April 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath. (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 9. C. 5; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h. und cc; Geh. Kriegskanzlei I. 3. 2. 2).

Digitized by Google

commis, et que la recherche ait été faite contre lui, il ne saurait s'empêcher de déclarer jeanf . . . celui qui l'a tenue (nb. c'est Printzen), mais que, si le protocole était juste, il déclarait pour tel celui qui avait dressé l'ordre.

Der Streit war durch den königlichen Erlaß keineswegs beschwichtigt. Vorübergehend einigten sich Blaspil und Krautt allerdings.

Am 18. Juni schrieb Manteuffel:

[Blaspil et Krautt] se sont raccommodés au moins à l'exclusion de Grumbkow. Le premier et tous ses amis dînèrent et soupèrent avant-hier chez l'autre, et hier nous fûmes et nous soûlâmes chez Blaspil. Mais je prévois que celui-ci ne la fera pas longue, s'il ne se corrige. Il commence à se donner des airs d'habile homme en toutes sortes d'affaires. . . . Ce sont ces airs là, dit-on, qui lui ont acquis l'inimitié irréconciliable de Ilgen, et ce sont eux qui le mettront mal avec tous ses amis, s'il ne s'en corrige; car d'un côté, il est désagréable d'avoir affaire à un homme qui ne parle qu'en décidant pro autoritate, et de l'autre, il est ridicule de décider la plupart du temps à tort. . . .

Toutes ces intrigues et cabales viennent originairement du Prince d'Anhalt. . . .

J'oubliais de dire que Blaspil est mieux en cour qu'il n'a jamais été, grâce à Kameke le Grand-Maître, et que le personnage que l'autre Kameke a joué, durant toutes ces brigues, n'a pas l'honneur de me plaire. Il n'est aussi véritablement aimé ni d'un parti ni de l'autre, quoiqu'ils le craignent tous, et j'ai peur que, tôt ou tard, il ne s'en ressente.

Schon am 25. Juni wußte Manteuffel von neuen Zerwürfnissen zwischen Blaspil und Krautt zu erzählen:

Non obstant la réconciliation de Blaspil et de Krautt, le premier a proposé de nouveau[1]) la recherche des comptes de celui-ci. Messieurs le feldmaréchal,[2]) Ilgen, Printzen, Kameke et Blaspil même ont commission de les rechercher, et ils ont été assemblés plusieurs fois cette semaine. Mais il y a apparence que la fin en sera plus avantageuse à Krautt qu'à l'autre, quoi-

[1]) Vergl. S. 205. 208.
[2]) Wartensleben.

Digitized by Google

que celui-ci l'accuse de prendre toujours 8 pour cent du Roi, non seulement des capitaux qu'il avance, mais aussi des intérêts qu'il ajoute, dit-il, au capital dès qu' il n'en est pas payé à point nommé. Aussi les actions de Blaspil sont déjà baissées de beaucoup, depuis que cette commission dure, et je suis bien trompé, ou celles de Grumbkow recommenceront à hausser; au moins a-t-il déjà recommencé à se donner du mouvement, lui qui se tenait fort geschloten, depuis le sinistre succès de son entreprise sur Blaspil; et comme il prendra demain le service de chambellan, je crains fort qu'il ne profite de ce temps là pour remonter sur ses grands chevaux d'autant plus que Kameke est entièrement pour le parti de Krautt et par conséquent pour l'honnête homme susdit et pour tout ce qui en dépend.

Blaſpil war ſo unbedacht, ſeine Poſition durch einen Streit mit Wartensleben noch zu verſchlechtern.[1]) Er warf dieſem vor, daß er blindlings von ſeiner Gattin, Katſch und dem Commiſſariatsrath Schönbeck[2]) (dont le premier est un faquin et l'autre un sot) geleitet würde und nichts verſchweigen könnte.

Grumbkow est un peu déchu de son favorisme auprès de Mr. le Kronprinz, mais en récompense il est bien avec le Roi, grâce à son patron Ilgen qui lui a procuré, il n'y a pas longtemps,[3]) un présent de 12 000 Rthlr. que le Roi lui a fait pour payer ses dettes, exemple fort édifiant que tous les grandseigneurs devraient suivre.

65. Erlaß an die Preußiſche Regierung. Charlottenburg 12. Juni 1712.

Abſchrift. Gen.-Dir. Preußen. Litthauen. Aeltere Sachen 1715. M. 4.

Die Preußiſche Regierung und der Geheime Rath.

Bei der Abſchaffung des Preußiſchen Titels Oberrath[4]) ging die Abſicht des Königs dahin, daß aus den beiden Collegien des Geheimen

[1]) Bericht Manteuffels. Berlin 12. September 1712.

[2]) Hof- und Commiſſariatsrath Jacob Chriſtian Schönbeck hatte den Vortrag und die Expedition bei Wartensleben. Er wurde 23. April 1710 Commiſſariatsrath, 28. October 1719 Geheimrath, ſtarb im April 1725 (R. 9. J. 4. 5).

[3]) 6. September 1712 (R. 22. 120. Grumbkow).

[4]) Vergl. Nr. 15. S. 30.

Digitized by Google

Rathes und der Preußischen Regierung eines würde, dessen Mitglieder nach ihrem Amtsalter einander folgen sollten und sowohl in Königsberg wie in Cöln a. S. gleichermaßen Sitz und Stimme hätten.

Wann Wir aber vernehmen, daß solches mit Unsern jetzo dort im Lande sich befindenden Wirklich Geheimen Etatsräthen, dem Burggrafen und Grafen Alexander von Dohna und dem Freiherrn von Hoverbeck,[1]) bei dem dortigen Wirklich Geheimen Raths-Collegio annoch nicht also observiret werde, und Wir gleichwohl zwischen solchen, auch anderen Unsern Wirklich Geheimen Etatsräthen und Euch in keinem Dinge einige andere Distinction außer in dem Rang oberwähnter Maßen gemachet, sondern dieselbe Euch in allen Stücken und absonderlich in denen bei der dortigen Landesregierung Euch aufgetragenen Function- und Verrichtungen Euch durchgehends parificiret und gleich gehalten wissen wollen, Wir auch dem zufolge vorerwähnten Unsern beiden Wirklich Geheimen Räthen unter heutigem Dato rescribiren, daß sie in dem dortigen Regierungs- und Geheimen Raths-Collegio, auch vorhin also genannten Oberrath-Stube, nach dem Alter ihrer habenden Bestallungen sofort Votum et Sessionem nehmen, auch an denen Deliberationen und andern Verrichtungen des Collegii, es bestehe, worin es wolle, jedesmal, wann sie zur Stelle sein, Theil haben sollen: als haben Wir Euch solches hiedurch in Gnaden bekannt machen wollen, nicht zweiflend, Ihr werdet die hierdurch zwischen Eurem und dem hiesigen Wirklich Geheimen Raths-Collegio, wovon Wir selbst das Haupt sein, gestiftete völlige Combination und Gleichheit mit allerunterthänigsten Vergnügen vernehmen und Euch daraus eine Ehre und Freude machen, allermaßen Wir Euch dann auch befehlen, Euch gehorsamst darnach zu achten und ermeldten beiden, auch andern künftig alldort im Lande anwesenden hiesigen Wirklich Geheimen Etatsräthen in solcher ihrer Concurrenz bei Eurem Collegio nicht die geringste Schwierigkeit zu machen, sondern sie deren unweigerlich und ungehindert genießen zu lassen.

---

[1]) Johann Dietrich von Hoverbeck, diplomatisch in Polen und Dänemark thätig, wurde 15./25. Februar 1690 Geheimrath, wegen seiner Verdienste bei der Ambassade auf dem Polnischen Wahltage 1./11. Juli 1697 Wirklicher Geheimer Rath, 20. December 1704 Preußischer Hofrichter, starb 5. Juni 1714. (R. 9. J. 3. H; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60 aa.)

Digitized by Google

66. Schreiben des Kronprinzen an den Fürsten Leopold von Anhalt.[1])

Berlin 30. Juni und Landsberg 2. August 1712.

Eigenhändig. Zerbst. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv. Dessau. A. 9. b. I. b. Nr. 8.

Der Kronprinz und die Parteien am Hofe.

Durchlauchtiger fürst freundtlich viell gehliebster herr vetter Euer Lieben schreiben durch lehbben[2]) habe sehr wohl erhalten und mit freude ersehen das Euer Lieben sich wohl befinden sie können wohl versichert sein das ich Ihr guhter freundt bin wen[n] ich es nur beweisen könte ich will Ihn[en] schreiben den zustant unsers hofes, weill ich glaube das der briff sicher gehet mit demoulin[3]) sie müßen wiesen das ich wehnig und baldt nichs mehr werde zu sahgen haben seider die affere von Gen[eral] Commis[saire][4]) der granmetre[5]) und oberjegermester[6]) [und der] kleine Kamquen halten feste zusammen der Köhnig glaubet ich bin ein verrehter meine freunde Ilgen Printz[en] dürffen nicht vor mir sprechen das sie sich nicht zu supsohnieren beym Köhnig

alles was sie mir haben vor 2. jahr gesahget wie die endehrung geschehen ist mit den Oberekammerer[7]) ist nur gahr zu wahr ich hette mein dahge es nicht glauben können leider die armeé wirdt baldt übern hauffen gehen den[n] Kraut absohlut quitiren will[8]) die reduction wierdt sehr söhne[9]) sein darnacher gehbe vor

[1]) Vergl. Witzleben in den Mittheilungen für Anhaltische Geschichte 1, 287 und in der Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 429. Zur Sache selbst vergl. Dohna. Mémoires originaux, 334.

[2]) Obrist Curt Hildebrand Freiherr von Löben, der spätere Generallieutenant und Günstling Friedrich Wilhelms I.

[3]) Capitän Peter Ludwig du Moulin. Starb 1756 als General der Infanterie.

[4]) Vergl. Nr. 64. S. 204

[5]) Paul Anton von Kameke.

[6]) Samuel Freiherr von Hertevelt (Herteveld) wurde 6./16. November 1697 Cleve-Märkischer Jägermeister und Waldgraf zu Nergena, 21. Februar 1704 Hofjägermeister, 1705 Oberjägermeister, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz-Kriegs- und Domainenrath, starb im Januar 1730. (R. 9. C. 1. b. 2; Forst-Dep. Gen. II. 13 und 22).

[7]) Die Entlassung des Oberkammerherrn Grafen von Wartenberg 6. Januar 1711. Ueber die Betheiligung des Kronprinzen vergl. Droysen 4. 1, 226 f.

[8]) Vergl. Nr. 72. S. 256.

[9]) schön.

Digitized by Google

unſern gantzen dinſt nicht ein dreier so gehet es in der weldt zum wehnigſten habe mir nichts gehgen den Köhnig zu reprochieren das iſt meine consohlacion der graff lottum iſt hier aber iſt keine apparentz hierzubleiben den[n] er in wahrheit ein beſt iſt der kein verſtant hat [1]) er iſt mit den Köhnig giſtern bei Printz[en] zu gaſte gewehſen da ich wohl habe remarquieret das der Köhnig es auch wohl ſiehet das der man incapable iſt zu ſo eine charge aber die fortun iſt ungerecht der es biſweillen merittieret muß zurücke ſtehen der es nicht merittiret ge[h]t vor

ich werde in wahrheit hier Melankoliſch werden grumckan wiert vom grammetre offentl[ich] cognnieret in Presents [von] den Köhnig und ich [2]) als wen[n] er ein jung oder nar wehre der Gran Mettre und Com[missaire] Gen[éral] [3]) ſein itzunder ſo ſtolſt ſie glauben es ſein dahge nicht.

das Miniſtehre hat mir geſahget das [der] Köhnig guht Kaiſerlich iſt ich hoffe es von hertzen und wünſche auch das ſie [4]) möhgen ſolche ordre kriegen das das gantze Cor[p]s wieder nach den Prinzen [Eugen] möhge gehen ich bitte Euer Lieben mein compliment den Printz zu machen und mich in ſeine amitien zu recommendieren die mir in wahrheit ſehr lieb iſt

ich habe Ilgen umb Gotteswill[en] gebehten das wo Lottum feldt-Marrechall-Leutenant wierdt das ſie mögen zum wehnigſten feldtzeugmeiſter werden er hat mir verſprochen es zu zutenieren

apropos eher ich aufhöre habe vergeßen das ſich fincke [5]) ſehr ſchlegt gegen mir aufführet den[n] er hinter alle meine feinde offentl: ſtig[t] und kein Mistere macht ich habe es nicht meritieret wie alle die kanalliens mit mir umbgehen ſo doll iſt es ſein dahge nicht gewehſen ich mus gleich nach den Köhnig gehen bei der Marg[gräfin] Philippe [6]) adien mein lieber

[1]) Der General der Infanterie Philipp Graf von Wylich und Lottum bewarb ſich neben Leopold von Anhalt um die Feldmarſchallwürde.

[2]) mir.

[3]) Blaſpil.

[4]) Leopold.

[5]) Albrecht Conrad Graf von Finckenſtein, Generallieutenant der Infanterie, ehemals Oberhofmeiſter des Kronprinzen. Vergl. Allg. Deutſche Biographie 7, 20.

[6]) Johanne Charlotte, Wittwe des Markgrafen Philipp Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, Schweſter des Fürſten von Anhalt-Deſſau.

Digitized by Google

fürſt ich habe ſie in wahrheit lieb ſein ſie ümmer mein freundt.

Am 2. Auguſt 1712 ſchrieb der Kronprinz aus Landsberg an den Fürſten, nachdem er der Lottumſchen Anſprüche auf die Würde eines Generalfeldmarſchalls gedacht hatte:

ſie kennen die gantze faccion das[1]) iſt die faction toris ich hoffe aber das die nicht wierdt beſtant haben ſo wie die in Engellant der gen[eral] Lottum hat mir nichts davon geſprochen es ſoll auch ein Mistehre vor mir ſein ich kan[n] nichts bey der ſache tuhn als den herren von Ilgen [ſ]prechen ſprichet mir der Köhnig ſo fange gleich ein ander diskurs an weil ich supson bey die toris bin es mag gehen wie es will.

wen[n] ich nur nicht hier werre und müſte alle die [ſ]chelmereien nur nicht mit anſehen wie ſie unſern guhten Köhnig bedrigen ſo wer zufrieden aber das iſt mir in wahrheit ſehr sausiebell ſie haben nur mehr leider die wahrheit zu viel geſahget das es würde ſo gehen wie es itzunder gehet mein beſte vertrauen iſt in Gott der wierdt alles guht machen . . .

67. Beſtallung des Ludol Georg von Lüderitz[2]) zum Oberforſtmeiſter in der Neumark.

Charlottenburg 6. Juli 1712.

Conc., gez. Kamecke, Hertzvelt. Forſtdep. Neumark. I. 9.

Der Jagdjunker Ludolf Georg von Lüderitz wird zum Oberforſtmeiſter[3]) in der Neumark und zugehörigen Orten beſtellt dergeſtalt, daß er inſonderheit die Oberforſtmeiſterei ſtets unverdroſſen abwarten und von Unſern daher fließenden Einkommen und Nutzungen nichtes

[1]) Lottums Freunde.

[2]) Lüderitz war bereits am 9. December 1710 als Oberforſtmeiſter vereidigt worden. Seine Beſtallung verzögerte ſich, da erſt mit der Neumärkiſchen Regierung über ſein Gehalt Rückſprache gepflogen wurde. Als Jagdjunker war er 13./23. September 1697 mit der Reſpicirung des Magdeburgiſchen Forſtweſens ad interim betraut worden. Er wurde 9. April 1720 Magdeburgiſcher und Halberſtädiſcher Oberforſtmeiſter, Alters halber 1749 entlaſſen, ſtarb 7. Juli 1751 im 85. Jahre (Forſtdepartement. Magdeburg. I. 4 und 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 7; R. A. 18/19 Halberſt. Forſtregiſtratur I. Gen. 4).

[3]) Durch Verfügung vom 25. April 1688 erhielten ſämtliche Oberförſter den Titel Oberforſtmeiſter.

Digitized by Google

verschmälern noch unterschlagen lassen, sich auch vor seine Person alles Eigennutzes enthalten und über sein geordnetes Gehalt [1]) ein mehreres sich nicht anmaßen oder an sich ziehen, sondern sich damit vergnügen lassen; nächstdem über alle Unsere in der Neumark und zugehörigen Kreisen belegenen Heiden, Wälder, Wildbahnen, Gehege, Büsche, Hütungen, auch die in den Wäldern und Heiden befindliche Seee und Teiche seine getreue Inspection haben, so daß Uns von niemanden, es sei auch wer er wolle, einiger Eingriff gethan oder Schaden zugefüget, viel weniger Uns von Unsern Grenzen (die er mit Zuziehung der Benachbarten je ums dritte Jahr zu erneuern), imgleichen Jagdgerechtigkeiten, noch sonst etwas entzogen werde, oder, da sich in denselben einer oder der andere einiges unbefugten (umb dadurch ihm ein Recht zu machen) gebrauchte, es sei mit Jagen, Hetzen, Schießen, Verhau- oder Verwüstung der Gehölze oder mit Hütungen, Triften, Mastungen, Gräsereien, Fischereien, Feuer- und Brandschaden oder worin es sonsten sein mag, es geschehe heimlich oder öffentlich, wie denn solches alles Unsere Holzordnung, publicirte Edicta und ergangene Befehliche [2]) nach mehrer Länge verbieten und ausweisen, dannen er sich seines Theils in allen Puncten und Clausuln mit Verhandlung des Holzes, Dielen, Schindel, Kohlen, Pech, Theer, Pott- und Wede-Aschen,[3]) Honigs oder andern der Wildniß anhängigen gemäß und gehorsamlich verhalten und, daß von denen Holzschreibern, Heidereutern, Heideknechten und allen und jeden Unsern Unterthanen, auch Frembden im wenigsten und geringsten nicht darwider gelebet oder gethan werde, mit höchstem Fleiße trachten und deshalb mit keinen Benachbarten, Verwandten oder Gefreundten, der sei auch, wer er wolle, durch die Finger sehen, sondern, wo er einen oder mehr betreffen würde, der hierinnen oder sonsten Unsern Verordnungen zuwider gehandelt und dahero sträflich be-

[1]) In der Bestallung des Vorgängers von Lüderitz, des Oberförsters Georg Wilhelm von Mülheim, Cöln a./S. 18. Mai 1683 (Conc., gez. Meinders): „Deputat".

Die Bestallung des Jobst Heinrich von Zanthier zum Oberforstmeister in Hinterpommern, Goltzow 27. September 1708 (Conc., gez. Wartenberg), ist wesentlich kürzer, schreibt aber in der Hauptsache dieselben Functionen vor.

[2]) Vergl. Mylius. C. C. March. IV. 1. Cap. 2. Anh. 1. Nr. 1 bis Nr. 5. Sp. 771. f. und IV. 1. Cap. 2. Nr. 3 f. Sp. 495. f.

[3]) Waidasche.

Digitized by Google

funden, den oder dieselbe pfänden lassen oder nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Verbrechens solches an Uns oder in Unserm Abwesen an Unsern Ober- und Hofjägermeister gelangen lassen soll; da er auch erführe oder befünde, daß allbereit jemand eines Unbefugten sich angemaßet und Neuerungen auf dem Unserigen vorgenommen oder Uns etwas von Unsern Hölzungen, Grenzen, Wildfuhren oder Jagdgerechtigkeiten entzogen hätte, soll er gleichergestalt solches unterthänigst anmelden und, daß das Entwandte restituiret und alle unbefugte Eingriffe wieder abgeschaffet werden, mit Ernst befodern, solches auch seinen unterhabenden Heidereutern und Heideknechten zu thun, hart und fest auferlegen und dieselbe, so sich wider ihre Pflicht in ihren Diensten untreu und nachlässig erweisen, auch die armen Leute in einem und andern zur Ungebühr beschweren oder belegen, mit Vorwissen angezogenen Unsers Ober- und Hofjägermeisters zur gebührenden Strafe ziehen oder sie nach Gelegenheit der Verbrechen ihrer Dienste gänzlich entsetzen und in dem allen weder Freund- noch Feindschaft, Gunst, Gaben, Geschenke oder etwas anders ansehen. Was auch die Verkaufung Unsers Holzes anbelanget, soll er besage Unserer publicirten Holzordnung und anderer ihm ertheilten Instruction die Holzmärkte angesetzter Maßen nothwendig halten und darauf einem jeden, was ihm inhalt seines Privilegii gebühret, unweigerlich widerfahren lassen, auch umb baare Bezahlung das Holz den Armen sowohl als den Reichen und nicht nach Gunst verkaufen, auch sowohl die Holz- und Asch- als Pfand- und Mastgelder, wenn Mast in Unsern Wäldern und Heiden vorhanden, in Unsere Schatull richtig einbringen und berechnen lassen, jederzeit aber dahin sehen, daß mit Abhau- und Verkaufung des Holzes Unsern Gehegen und Wildbahnen nicht zu nahe gegriffen und dieselbe dadurch verschmälert oder Uns oder andern zum Nachtheil in den Wässern, so auf Unsern Heiden und in den Wildnissen gelegen und umb Zins ausgethan, nicht gefischet, sondern in den Holzmärkten richtige Register gehalten, auch was in allem vorgehet, mit Fleiß protocolliret, die Holzrechnungen jedesmal auf den Holzmärkten ordentlich geschlossen und darin ausdrücklich, was für Geld und in was Sorten baar vorhanden, auch was vor Reste bei den Unterthanen noch stecken, specificiret, das baare Geld sofort versiegelt und aufs wenigste monatlich davon ausführlicher Bericht Unserm Ober-

Digitized by Google

und Hofjägermeister, auch Geheimen Kämmerier in Schriften gethan, quartaliter auch die Holz- und Asch- und jährlich die Mastregister mit eingeschicket werden mögen. Und damit auch umb so viel mehr aller Verdacht vermieden und abgestellet werden möge, so soll er beschaffen, daß auf jedem Holzmarkt den Heidereutern eine richtige Verzeichniß gegeben werde, was für Holz angewiesen, und wie theuer es verkaufet, damit sie sich bei dem Ausführen darnach richten und davon auf dem nächstfolgenden Holzmarkte richtige Rechnung thun können, was ausgeführet und noch in Rest verbleibet; gestalt er denn auch nebst Unsern Beambten,[1]) Heidereutern und Heideknechten mit Fleiß dahin sehen soll, daß die Radelande, Wiesewachs, Fischereien und Beuten in Unsern Wildnissen und Heiden zu Unserem Nutzen und Besten gebrauchet, iztermeldte Radeländer auch samt dem Wiesewachs den Unterthanen nicht bloß dem Augenschein nach, sondern nach Morgenzahl richtig zugemessen und ausgethan, und die Beuten und Fischereien in den Wäldern umb gebührlichen Zins vermiethet, und in allem Unserer Holzordnung nachgelebet, auch sonsten kein neu Land noch Wiesewachs geradet werden möge, es sei denn, daß es mit Unsers Ober- und Hofjägermeisters Vorbewußt und Einwilligung geschehe. Denn[2]) ferner soll er auf die Bienenbeuten in Unsern Wäldern und Heiden gute Acht geben, auch einige von neuen hin und wieder anlegen und die beflogenen durch Beutner (umb welche er sich zu bemühen) fleißig besteigen lassen, auch jedesmal entweder selbst bei dem Honigbruch sein und die Hälfte sowohl des gewonnenen Honigs als des Wachses für Uns davon nehmen oder, wie obgedacht, die Beuten aufs höheste verpachten und Uns entweder die Pacht oder was für den Honig, wie oberwähnt, gefället, gebührend berechnen, das Wachs aber zu Unserer Silberkammer anhero liefern lassen. Ebenmäßig soll er auch dahin sehen, daß alle Bärenhäute, Luchsbälge und was dem anhängig ist und Uns zukömmt, Uns getreulich berechnet und das Geld zu Unserer Schatull geliefert werde. So soll er auch verpflichtet sein, stets auf den Jagden aufzuwarten und dieselbe zu Unserer Ergötzlichkeit und Nutzen, so viel ihm möglich, anstellen und

[1]) Mülheim: „Amtschreibern".

[2]) Mülheim: „Nachdem aber die Bienenbeuten die vergangene Kriegszeit über in Unseren Wäldern und Heiden in großes Abnehmen gerathen, als soll er, Unser Oberförster, von neuen hin und wieder Beuten anlegen" . . .

Digitized by Google

anrichten helfen, imgleichen auch auf das Jagdgeräthe und die Jäger, auch Hunde die Aufsicht mit haben, damit das Jagdzeug zu rechter Zeit gewittert, getrucknet und wieder aufgehenket werde, die Jäger auch ihre Gebührniß verrichten und die Hunde nicht in Abnehmen gerathen mögen. Was sonst im übrigen zu Verhütung mehrer Weitläuftigkeit allhier nicht specificiret wird, soll er dennoch einen Weg wie den andern zu Unserm Nutz und Besten höchstes Fleißes befordern, auch was ihm in währendem Dienste von Uns vertrauet wird oder von Unsern Geheimnissen er sehen und erfahren wird, bei sich bis in seine Grube verschwiegen behalten und alles andere thun und leisten, was einem getreuen Oberforstmeister gegen seinen Herrn zu thun eignet und gebühret; wie Uns er denn deshalb die gewöhnliche Eidespflicht abgeleget hat.

Dahingegen und für solche seine unterthänigste Dienste haben Wir ihme zum jährlichen Gehalt vor Besoldung,[1]) Wohnung, Deputat und allen andern Emolumenten 900 Thlr. überhaupt gnädigst gewilliget, welche er aus Unserm Ambte Marienwalde zu empfangen hat; und wenn er von Uns verschicket oder in Unsern Geschäften zu verreisen haben wird, soll auf ihn und seine vier Diener das gewöhnliche und verordnete Mahl in Unsern Aembtern, die er berühren

[1]) Mülheim: „Besoldung und Deputat folgendes . . . zugesaget . . . nämlich 100 Thlr. Besoldung, item 30 Thlr. für die gewöhnliche Ländische Kleidung auf 4 Personen . . . 16 Thlr auf 4 Pferde Hufschlag, 3 Wispel 12 Scheffel Roggen, 5 Wispel 6 Scheffel Gerste, 1 Wispel 8 Scheffel Hopfen, 20 Wispel Haber auf 4 Pferde, 5 Wispel Haber auf die Leit- und Pirschhunde . . . 1 Ochsen und darauf 6 Scheffel Mastkorn, 5 alte Hammel, 7 alte Schnittschafe, 5 Schweine und selbige in der Mast frei, wann aber keine Mast vorhanden, das gewöhnliche Mastkorn darauf, als 1 Wispel 6 Scheffel, 5 Kälber, so zur Zucht nicht dienlich, 35 Gänse, 70 Hühner, 17 Schock Eier, 3 Achtel Küchenbutter nebst der wöchentlichen Tischbutter, als jede Woche $^3/_4$ Pfund . . . 4 Achtel Schäffenbutter, 27 Schock Käse, 1 Tonne Lüneburger Salz, 2 Scheffel Erbsen, 4 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Buchweizen zur Grütze, $1\,^1/_2$ Stein Talg groß Gewicht, 1 Pfund Ingwer, $1\,^1/_2$ Pfund Pfeffer, $^3/_4$ Pfund Safran, 12 Loth Näglein, 7 Floren alte Währung zu Häring und Fastenspeise, frei Gartengewächse, so viel als von Nöthen, freie Fische, so der Haussischer auf die geordnete Fischtage ihm nothdürftig liefern soll, freie Wohnung auf dem Amthause, frei Brennholz von dem Lagerholze, das bedürfende Heu und Stroh auf desselben 4 Pferde, und wenn er von Uns verschicket“ . . . .

Zanthier (1708) erhielt 600 Thlr., 4 Sauen, die gewöhnlichen Holz- und Mastaccidentien im ganzen Lande und das sogenannte Bienengeld.

Digitized by Google

muß, gereichet werden; wie er denn auch die gebührende Stammgelder[1]) vermöge Unserer Holzordnung genießen soll . . .

68. Erlaß an die Preußische Regierung.

Altlandsberg 26. Juli 1712[2])

Abschrift. Königsberg. St.-A. Etatsministerium 121. b.

Geschäftsordnung des Preußischen Geheimrathscollegiums.

Die Geschäftsordnung des Preußischen Geheimrathscollegiums soll durchgehends nach dem Vorbild des Berliner Geheimen Raths eingerichtet werden,[3])

„zu welchem Ende denn alle an dasselbe einlaufende Rescripta, Relationes und andere Schreiben von dem ersten und vorsitzenden Mitgliede des Collegii erbrochen und von demselben unter die übrige Membra oder in die Collegia, wohin sie sonst gehören, distribuiret werden müssen. Es wird auch zu besserer Ordnung dienen, wann gewisse Departements, worin eines jeden aus dem Collegio Verrichtungen bestehen sollen, gemachet werden, und derjenige, welcher ein solches Departement hat, alles, was dahin gehöret, vortragen, was darauf per maiora resolviret worden, den Secretarien angebe und die darauf expedirte Concepte revidire, weiln es fast unmöglich ist, daß bei einer so großen Menge von Expeditionen einer allein die Revisiones der ausgefertigten Concepte mit genugsamer Attention verrichten könne, zu geschweigen, daß derselbe auch solchen Falls vor alles allein responsable sein müßte. Euch, dem Burggrafen und Grafen von Dohna, ist am besten bekannt, wie es hierunter allhier gehalten wird, und werdet Ihr also alldort es auch am besten darnach einzurichten wissen; allermaßen Wir es dann auch darunter in allen lediglich auf Euch, als das Haupt des dortigen Collegii, und dessen Direction ankommen lassen."

[1]) Ein bestimmter Procentsatz von dem Werthe des verkauften und gelesenen Holzes. Vergl. die Holzordnung von 1590 (Mylius C. C. March. IV. 1. Cap. 2. Nr. 3. Sp. 500), 1593 (l. c. Nr. 4. Sp. 513), 1610 (Mylius VI. 1. Nr. 70. Sp. 200), 1622 (Mylius IV. 1. Cap. 2. Nr. 9. Sp. 536).

[2]) Die Preußische Regierung gab diese Bestimmungen im Ausschreiben vom 1. Januar 1713 kund. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 121. b.)

[3]) Vergl. Nr. 65. S. 213.

Digitized by Google

So viel und in specie die Departements der vorzutragenden Sachen betrifft[1]) und zwar zuforderst

1. Die Publica, so das ganze Land insgemein concerniren, worunter die Besorgung der Grenzen, das Postwesen, wenn deshalb etwas vorfället, so keinen Verzug leidet, die Reparation und Unterhaltung der Landstraßen, Setzung der Wegweiser und dergleichen gehöret, solches, wie auch die Cameralsachen, imgleichen Jagd- und Schatullsachen und das Münzwesen wird der Landhofmeister absonderlich zu respiciren haben, welcher auch über hiesiges[2]) Waisenhaus die Inspection allein und über das große Hospital die Aufsicht sambt dem Oberburggraf führet.

2. Dem Oberburggrafen bleibet die Direction über das Königliche Schloß und hiesigen Freiheiten, darneben er die fiscalische Sachen, Einrichtung des Polizeiwesens, imgleichen die Beforderung des Aufnehmens der Commercien in den hiesigen Städten Königsberg sowohl als in denen kleinen Städten, die Trankſteuer und Gewerksachen, wie auch Judensachen wegen des Geleites, die Abnahme der Freiheitschen Kirchenrechnungen, die Aufsicht der Bürgerwachten und Confirmation der Kur und Wahl auf denen Rathhäusern zu beobachten, gestalt er denn auch die Lehnssachen, weil Se. Königl. Majestät solche ihm per speciale mandatum committiret, so lange, bis desfalls künftig eine andere Veränderung gemachet wird, zu respiciren und deren Vortrag und Revision zu thun hat. Die Inspection des großen Hospitals ist ihm sambt dem Landhofmeister anvertraut.

3. Ecclesiastica, Kirchenvisitationes, Bestellung der Prediger, Causae consistoriales, academische und Stipendiensachen, absonderlich auch die Direction der Boten und Landposten, der Kanzelei, des Archives und aller Registraturen im Lande, die Inspection über die Königliche Bibliothek, das Invalidenhaus, dann auch die von Zoll- und Licent-Collegien, denen Wettgerichten, dem Bernsteingericht per provocationem an die Königliche Regierung kommende Justizsachen, ingleichen Wechselsachen, Criminal- und Edictalsachen gehören in des Kanzlers Departement, wobei er die Correspondenz mit denen

[1]) Vergl. Horn. Verwaltung Ostpreußens, 98 f.

[2]) In Königsberg.

Digitized by Google

Benachbarten und anderen Auswärtigen in ſolchen Fällen, da es erheiſchender Nothwendigkeit nach nicht zu vermeiden iſt, zu beſorgen hat, welcher auch die Introductiones der Bedienten und, ſo oft nomine Sr. Königl. Majeſtät Reden zu halten vorfallen, dieſelbe verrichtet.

4. Gleichwie dem Obermarſchall die Aufſicht über den Königlichen Keller, Küche und Stall, imgleichen über den Schirrhof zukommet, alſo wird er, wann frembde Herrſchaften ſich allhier einfinden, für die Reception und Bewirthung derſelben, auch dero Comitats ſorgen, daneben die Militaria, wohin auch die Contributions- Brotkoſten- und Acciſeſachen gehören, und was wegen der beiden in Polen gelegenen Herrſchaften Tauroggen und Serrey vorkommet, ihm füglich aufgetragen und von demſelben in Obacht genommen werden können. Nebſt dem wird er die Legationsſachen und Heraldica zu beobachten haben, und bei der extraordinairen und unglücklichen Sterbenszeit reſpiciret derſelbe die Nothdurft bei dem Contagionsweſen.

Die Reſcripta, Berichte und Suppliken, die in obigen Materien einlaufen, muß und kann zwar der vorſitzende Geheimbte Rath reſpective erbrechen und annehmen, jedoch balde einem jeden dasjenige, was in ſeinem Departement lauft, zuſchicken.

Der Anfang von dieſem Reglement wird angehen vom 1. Januarii 1713.

69. Beſtallung Ter Hellens zum Hof- und Generalcommiſſariatsfiscal.[1]

Altlandsberg 2. Auguſt 1712.

Conc., gez. Blaſpil. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. gg.

Da der König für nöthig und gut befunden, beim Generalcommiſſariat „einen abſonderlichen Hoffiscal“ zu haben, wird der vom Generalcommiſſariat vorgeſchlagene Kammergerichtsadvocat Henrich Ter Hellen zum Hof- und Commiſſariatsfiscal beſtellt.

Inſonderheit ſoll er hiedurch verbunden und verpflichtet ſein, getreue, fleißige und ſorgfältige Acht zu haben, damit denen bereits in Generalcommiſſariatsſachen ergangenen und nach Gelegenheit noch

[1] Für Ter Hellen wurde 21. October 1712 der Advocat Johann Möhſe (Möſe) Hof- und Generalcommiſſariatsfiscal. M. wurde auf ſein Geſuch 2. Mai 1716 Commiſſariatsrath, ſtarb 7. Juli 1722. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. d und gg.

Digitized by Google

künftig emanirenden Edictis und Mandatis von jedermann allergehorsambst nachgelebet, solche exequiret und dawider von keinem contraveniret, auch nichts vorgenommen oder gethan werde, wodurch Unserm Interesse einiger Nachtheil zugezogen werden könne, gestalt er dann alle Contraventiones, Mißbräuche, Unterschleife und Malversationes ohne Verzug Uns oder Unserm Generalcommissariatscollegio anzuzeigen und darüber Unsere Instructiones gebührend einzuholen, zu dem Ende er sich fleißig, sonderlich aber an denen ordentlichen Tagen, wann das Generalcommissariatscollegium versammlet,[1]) allda in der Registratur finden zu lassen, sich aus derselben wohl zu informiren und jedesmal abzuwarten, was ihme von anwesenden Generalcommissario, Directore und Geheimbten Räthen committiret werden möchte, als welches er sodann, es sei durch Verfertigung derer nöthigen fiscalischen Berichte und Klagen oder seines in vorfallenden Sachen erfordernden rechtlichen Bedenkens ohngesäumt und mit behöriger Exactitude zu expediren. So ofte ihme von Unserm Generalcommissario, Directore und Geheimbten Räthen Commissiones aufgetragen werden, soll er solche unweigerlich annehmen, dieselbe nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten, die Inquisitiones und daraus entstehende Processe bestmöglichst, jedoch auf das allerkürzeste und ohn alle Weitläuftigkeit anstellen, fortsetzen und betreiben, auch im übrigen nach Anleitung seiner Pflicht stets geflissen sein, daß alle Mißhandelungen, Unterschleife, befundene Mängel und Malversationes nach Beschaffenheit der Sache und denen Umständen der Gebühr nach bestrafet, und alles dasjenige, wodurch Uns hier und da einiger Schade und Verkürzung zugewachsen sein sollte, zureichend wieder ersetzet werden möge, wie er dann die Strafgelder gehörig beizutreiben, solche der Generalcommissariatskasse gegen Quittung einzuliefern und darüber richtige Rechnung abzulegen hat . . . .

Als Besoldung sollen ihm jährlich 300 Thlr. aus der Strafkasse gereicht werden.

Und hat derselbe auch, wenn er in Commissionen gebrauchet und verschicket wird, ohne die benöthigte Fuhren die Diäten gleich

[1]) Vergl. Nr. 61. S. 185. §. 2.

Digitized by Google

denen Kriegscommissariis zu genießen, welche dann nebst denen Unkosten von dem schuldigen Theile oder auf wessen Veranlassung die Commission verordnet worden, wiederum erstattet werden müssen.

70. Reglement der Kammer im Königreich Preußen.

[Alt-Landsberg 16. August 1712.]

Conc., gez. Kamcke. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 2.

Das Preußische Kammergut hatte einen großen Umfang; 1648 berechneten es die Oberräthe auf 48 354 Hufen[1]), und 1722 auf 1723 wird es einmal zu 70 Aemtern, 180 Vorwerken, 123 156 Hufen angegeben. 1640 betrugen die Kammereinnahmen 200 000 Rthlr.[2]), und für 1688 wurde der Etat auf 505 176 Rthlr. berechnet, wovon 326 788 auf die Aemtergefälle kamen.[3]) Im Jahre 1722 bis 1723 wies der Preußische Kammeretat 741 019 Rthlr. auf, wovon 645 448 Aemtergefälle waren. Hauptsächlich wegen dieses Besitzes nannte der große Kurfürst in seinem Testamente das Herzogthum Preußen ein kostbares Kleinod und ermahnte seinen Nachfolger, die verpfändeten Stücke wieder einzulösen und keine Bauern oder wüste Hufen zu verschenken, „dieweill Ewer reichtumb in Preussen in beibehaltung der viellen huffen vornehmlich bestehet."[4])

Der Hauptschaden des Preußischen Kammerguts lag in der nachlässigen und eigennützigen Wirthschaft der Oberräthe, die viele Tausend Hufen verschenkt und für einen gar lüderlichen und geringen Zins ausgethan hatten. Wie in Schweden, Polen und Livland bewegte sich auch hier der Streit zwischen dem Landesherrn und dem Adel um die Frage, in wessen Hände der große Grundbesitz überwiegend fiele. Die Preußischen Edelleute hatten insofern eine vortheilhafte Stellung, als die Entscheidung dieser Frage wesentlich von den Oberräthen und der diesen unterstellten Kammer abhing.[5])

Der Fortschritt der Kammerverwaltung und damit der fürstlichen Macht beruhte im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert wesentlich auf der Bildung collegialischer Amtskammern neben den Landesregierungen oder wenigstens in deren Schoße. Der Markgraf Georg Friedrich hatte als Curator Albrechts II. (1577—1603) versucht eine selbstständigere Amts-

[1]) Droysen 3. 2, 515. Anm. 606.

[2]) Breysig im Schmollerschen Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 16, 5.

[3]) Riedel, Der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt. Berlin 1866. Beilage VIII.

[4]) Ranke, Genesis des Preußischen Staats, 511.

[5]) Vergl. hier Nr. 15. S. 30. Anm. 5.

Digitized by Google

kammer unter einem Kammermeister aufzurichten;[1]) diese Behörde erlangte aber weder damals noch in der folgenden Zeit eine freiere Stellung gegenüber den Oberräthen. Beim Regierungsantritt des großen Kurfürsten bestand sie aus zwei adeligen Räthen, dem Kammermeister und dem Kammerpersonal.

Von der Mißwirthschaft der Amtshauptleute geben die Amtsarticel von 1642 ein Bild,[2]) die im Zusammenhange mit der Ämtervisitation durch Hofmarschall Adam Georg Gans zu Putlitz und Amtskammerrath Joachim Schulz erlassen wurden.[3]) Des Landhofmeisters Wallenrodt Bemühungen, das Unwesen einzudämmen, 1661, nützten ebenso wenig wie die Anstellung eines Kammermeisters und einiger Rechnungsräthe 1675 durch den großen Kurfürsten[4]) oder die seit 1680 beliebte Ernennung von „Amtskammerräthen in allen Provinzen". Selbst die sonst allerwärts so erfolgreiche Verwaltung Knyphausens hatte in Preußen nicht viel erreichen können. Durch die Kammerordnung[5]) vom 20./30. August 1698 und das Reglement, wie die eingeschlichenen Mißbräuche in den Aemtern abzustellen wären,[6]) sollte endlich das Uebel im Grunde getroffen werden; aber auch diesmal blieb der Erfolg aus. Die Klagen über die schlechte Verwaltung und den elenden Zustand des Kammerguts hörten nicht auf.[7])

Ein neuer Versuch wurde 1712 gemacht, als die Domainencommission[8]) die Verfassung des Königreichs untersuchte. Am 7. April 1712[9]) wurde ihr aufgegeben, „nach dem itzigen Zustande des dortigen Kammerwesens" mit Benutzung der älteren Kammerreglements und eines in Berlin aufgesetzten Entwurfes ein neues zu verfassen. Ihr Project basirt auf dem Reglement vom 20./30. August 1698, ist aber viel eingehender, systematischer und scheidet mehr den Staatshaushalt von den Ausgaben des Hofstaats. Die Pflichten der einzelnen Bedienten werden schärfer präcisirt, als es bisher geschehen war, und neue Cautelen gegen die Mißwirthschaft jeglicher Art gesetzt. Auch die Absicht

[1]) Isaacsohn 2, 13 f.

[2]) Grube C. C. Prut. 2, 237. Nr. 9.

[3]) Isaacsohn 2, 47. f.

[4]) Baczko, Geschichte Preußens 6, 404.

[5]) Abgedruckt bei (Fischbach) Historische politisch- geographisch- statistisch- und militärische Beyträge. Berlin 1784. 3. 1, 87 ff.

[6]) Grube C. C. Prut. 3, 335. Nr. 217.

[7]) Vergl. Nr. 53. S. 151; Nr. 57. S. 167; Nr. 58. S. 172. und die Verfügung, daß die Kammerbedienten keine Kammer-Arrenden übernehmen sollten, 5. Februar 1704. Grube 3, Nr. 219. S. 338.

[8]) Vergl. Nr. 47. S. 137.

[9]) Conc., gez. Kameke.

Digitized by Google

läßt sich deutlich darin erkennen, das Abhängigkeitverhältniß der Kammer von der Regierung freier zu gestalten: die Pflichten, die 1698 vorzüglich dem Oberburggrafen oblagen, werden hier den Kammerpräsidenten aufgetragen.

Der Entwurf der Commission, am 30. Juni an den Hof übersandt,[1] fand mit einigen unbedeutenden Aenderungen die königliche Genehmigung.

Reglement.

Von des Präsidenten und Vicepräsidenten Amt und Verrichtungen.[2]

1. Der König spricht die Erwartung aus, daß sie sich überall hervorthun und den ihnen untergebenen Cameralen, deren Aufgaben in vielen Stücken mit den ihrigen übereinkommen, ein gutes Beispiel geben werden.

2. Sie sollen dieser „neuen Kammer-Ordnung, wie auch denen alten nützlichen und nöthigen Reglements und Verfassungen, Ambts-Articuln und dergleichen Verordnungen und Instructionen, wie auch Willküren, insoweit selbige alle nach Beschaffenheit itziger Zeit practicable und nicht zu verbessern oder durch gegenwärtige Kammer-Ordnung nicht geändert worden", nachleben und nachdrücklich darauf achten, daß es von sämtlichen Kammerbedienten geschieht.

3. Sollen sie die gesetzten Dienststunden auf der Kammer zubringen und den Berathungen vom Anfange bis zum Ende beständig beiwohnen, soweit sie nicht durch andere Verrichtungen oder Krankheit abgehalten werden, und saumselige Kammerräthe und Kammerverwandte, bei denen keine Warnungen verschlagen, dem Könige anzeigen.

4. Sie erbrechen die königlichen Erlasse „und aus denen Aemtern, auch sonst kommende Berichte" und müssen „die Verlesung derselben anhören, die Umbstände wohl erwägen, einen Schluß darinnen machen, selbigen protocolliren lassen und demjenigen Rath, in dessen Departement die Sache gehöret, zu decretiren übergeben". Protocoll, Decret und Ausfertigung müssen übereinstimmen, „allenfalls [darf] das eine oder das andere mit ihrem Vorwissen geändert und dem verabredeten Schluß gemäß eingerichtet werden".

5. Sachen, die nicht gleich erledigt werden können, müssen dem Rath, in dessen Geschäftskreis sie fallen, übergeben werden, damit er in der folgenden Sitzung auf Grund der Voracten im Plenum Vortrag halten kann. Im Nothfall und bei besonderen Umständen dürfen die Präsidenten die Sache auch einem anderen Rath „zum Perlustriren und Correferiren übertragen. Dieser darf sich dessen nicht weigern, gestalten Se. Königl.

[1] Bericht von Dohna, Münchow und Pehnen.

[2] Vergl. Nr. 34. S. 73.

Digitized by Google

Majestät auch den Präsidenten und Vicepräsidenten von der Les- und Perlustrirung der Acten nicht dispensiren, vielmehr, wann es die Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen erfordert, oder wenn die Referenten nicht einstimmen, sie hiezu verbunden wissen wollen".

6. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Präsidenten oder Vicepräsidenten den Ausschlag. Alle Concepte müssen „von dem Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn sie zugegen, revidirt, anders in Kammersachen nichts ausgefertiget werden".

7. In zweifelhaften oder wichtigen Angelegenheiten muß einer der Präsidenten oder vorsitzenden Räthe, in geringeren Sachen aber ein Kammersecretär der Regierung Vortrag halten.[1])

8. Alle Berichte an den König und alle Erlasse und Verordnungen für die Aemter werden von der Regierung und dem Kammerpräsidenten und Vicepräsidenten unterschrieben und „mit einem absonderlichen . . . Siegel bedrucket".

9. Die Präsidenten vertheilen die Aemter unter die Räthe und Kammerverwandten nach ihrem Gutfinden. Alle drei Jahre, „wenn die Nothdurft nicht ein anderes erfordern sollte", müssen die Departements neu vertheilt werden, „damit ein jeder von den Räthen nach und nach eine exacte Notice von allen Aembtern erlangen könne und, was von denen vorigen Cameralen nicht attendiret oder präteriret worden, von den Nachfolgern observiret und redressiret werden möge."[2])

10. Die Kammerräthe und Kammerverwandten werden nach der Anordnung der Präsidenten in die Aemter verschickt und dürfen sich „ohne erhebliche Ursachen" diesem Dienste nicht entziehen. Nach ihrer Rückkehr müssen sie schriftlichen Bericht erstatten, „auch die Resolutiones urgiren und die Expeditionen befördern". Die Präsidenten selbst sind nicht von den Untersuchungen der Aemter und Vorwerke befreit, müssen vielmehr „anderen den Weg, Art und Weise durch eigene Untersuchungen und nützliche Einrichtungen anzeigen".

Kammerräthe.

1. Ihre täglichen Dienststunden gehen, „wenn es der Sachen Nothwendigkeit erfordert", Ostern bis Michaelis von 7—12, von Michaelis bis Ostern von 8—12 Uhr Vormittags, „am Nachmittage aber von 2—5 oder, wenn es zu thun giebt, so lange es nöthig".

2. Niemand darf ohne des Präsidenten oder Vicepräsidenten Wissen aus der Kammer fortbleiben oder zu spät dahin kommen. Für Übertretungen dieses Verbots muß der Rath einen halben Thaler und die übrigen

[1]) Vergl. Nr. 62. S. 192.

[2]) Vergl. Nr. 53. S. 151.

Digitized by Google

Cameralen einen Gulden[1]) in die Armenbüchse einlegen. Bei wiederholten Fällen dürfen die Präsidenten die Buße nach Gutbefinden erhöhen.

3. „Werden nebst denen Präsidenten die Räthe und Kammermeister über die Kammer- und Haushaltungssachen, wie solche zu Sr. Königl. Majestät Nutzen am besten eingerichtet, die alte und neue wüst gewordene Hufen besetzet, das Aufnehmen der Aembter befördert, die Revenues vermehret, die Mängel und Mißbräuche abgestellet, gute Ordnung und einträgliche Wirthschaftsart nach der angefangenen bekannten Methode eingeführet und erhalten werden könne und solle, collegialiter deliberiren".

4. „Die aus denen Aembtern einkommende Berichte und Memorialia, weilen die letztere gemeiniglich ohne Dato, zuförderst mit dem Praesentato versehen, nachgehends wohl examiniren, mit denen vorigen Berichten, Actis und Visitation-Protocollis, worinnen viel gutes und nützliches enthalten, wenn die Sache nicht neu ist, . . . genau conferiren" und den Beschluß des Collegiums von den Kammersecretären protocolliren lassen, sowie die Expedition sonder Verzug befördern.

5. Jedem ist freies Votum gestattet; abweichende Voten werden mit den Gründen zu Protocoll genommen.

6. Nachdem der Präsident die Berichte erbrochen hat, soll jeder die Sachen seiner Abtheilung zuförderst lesen, sich über den Zusammenhang aus den Voracten unterrichten und dann im Plenum vortragen, „auch nach denen gefallenen Votis, wenn es die Sache erfordert und nicht etwan auf ein Remissoriale in Kleinigkeiten ankommet und keiner sonderlichen Ueberlegung nöthig hat, . . . decretiren" und die förderlichste, dem Beschlusse des Collegiums entsprechende Expedition besorgen, sowie alle ihm zukommende Sachen registriren.

7. Es steht aber jedem anderen Rathe frei, die Acten auch durchzusehen und dem Collegium vorzustellen, „was von dem Referenten nicht wohl attendiret oder gar übergangen sein möchte". Eventuell muß das Decret und die Ausfertigung nach diesen Erinnerungen geändert werden. „Gestalten wenn es der Sachen Wichtigkeit oder andere Nothwendigkeit erfordern sollte, es auf den Referenten nicht allein ankommen, sondern die Berichte und Acta in pleno verlesen und der Schluß per unanimia oder majora von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten gemachet werden muß".

[1]) In Preußen hatte die Rechnungsmünze folgendes Verhältniß: 1 Rthlr. = 3 Gulden = 5 Timpfe = 15 Sechser = 30 Dütchen = 90 Groschen = 270 Schillinge = 1620 Pfennige. — Der Erlaß vom 27. Juni 1713 (Conc., gez. Ilgen) verfügte, daß alle Rechnungen des Militair- und Civiletats nach dem Reichsthalerfuß eingerichtet werden sollten.

Digitized by Google

8. „Die private Audienzen und Vorstellungen der Sollicitanten in den Häusern müssen aus gewissen Ursachen hinfüro nachbleiben, und sollen eines jeden Petita und Postulata in pleno gehöret, erwogen und abgethan werden, es sei denn, daß die Kammer schon auseinander wäre, und die Sache, welche man vorzutragen hätte, keinen Verzug leiden wollte".

9. „Auch wollen Se. Königl. Majestät alle Präsenten, Gift und Gaben an Gelde und Victualien ohne Unterscheid bei denen obern und niedern Kammer- und Ambtsbedienten bei Verlust Dero allerhöchsten Gnade und unausbleiblicher ernsten Beahndung von nun an gänzlich abgestellet wissen".[1])

10. Wird auf das Reglement, was unter Kammersachen zu verstehen sei,[2]) hingewiesen, damit die zum höchsten Mißfallen vorgekommenen Irrungen zwischen der Regierung und der Kammer künftig vermieden werden.

11. „Wenn nun dergleichen der Ambtskammer allergnädigst zugestandene Sachen vorkommen, welche die Königliche Jura betreffen, muß der Advocatus Fisci jederzeit zugezogen und desselben Meinung vernommen, auch die Ausführung solcher Sachen ihme aufgetragen, deren Expedition aber und Beförderung des Schlusses nichts desto weniger von der Kammer und insbesondere von denen Räthen, denen die Aembter, wo die Sache eigentlich hingehöret, zugefallen, beständig urgiret werden".

12. In der Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten, führt der vorsitzende Rath die Direction. Die Concepte werden dann öffentlich verlesen und den Umständen nach geändert und von dem Secretär im Protocoll und im Concepte die Namen der Anwesenden verzeichnet. Die in der Regierungskanzlei[3]) mundirten Ausfertigungen werden von den zur Regierung verordneten Wirklichen Geheimen Räthen „und dem Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn sie zugegen," unterschrieben und mit dem Kammersiegel versehen.[4])

13. Die Kammersachen dürfen nur von den Kammersecretären expedirt werden.

14. Sachen, über die sich Regierung und Kammer nicht einigen können, müssen dem Könige zur Entscheidung unterbreitet werden. Falls sie aber keinen Verzug erleiden können, sollen sie so erledigt werden, wie

[1]) Vergl. Nr. 57. S. 172.
[2]) Vergl. Nr. 62. S. 191.
[3]) Vergl. Nr. 62. S. 200. § 10.
[4]) Vergl. S. 229.

Digitized by Google

in der „Erklärung über die streitigen Regierungs- und Kammerpuncten“ verfügt ist.[1])

15. „Von denen nach Hofe abgehenden Berichten, welche an die Geheime Hofkammer zu adressiren, soll quartaliter eine Consignation an dieselbe geschicket und daselbst nachgesehen werden, ob alles gemäß der Consignation eingekommen, und ob nicht etwas Sr. Königl. Majestät zum Schaden zurückgeblieben; gestalten

16. In wichtigen und zu Sr. Königl. Majestät Nutzen gereichenden, auch sonsten anderen nöthigen Sachen, wenn allenfalls die Resolutiones nicht so bald erfolgen sollten, Erinnerung gethan und Duplicate eingeschicket werden müssen.“

17. Die Kammer muß die Beamten anhalten, bei namhafter Strafe vierteljährlich Verzeichnisse ihrer Berichte einzuschicken, „auch der etwa ausbleibenden Bescheide und Verordnungen halber Erinnerung zu thun.“ Die Cameralen müssen diese Listen mit den Protocollen vergleichen, „worüber noch nicht verordnet, sonder weitern Aufschub vornehmen“ und die Beamten mit neuen oder wiederholten Bescheiden versehen.

18. „Sollten aber die Beambten in Einsendung obgedachter und aller anderen von der Ambtskammer verlangenden Sachen, wie auch in . . . Bearbeitung der an sie ergangenen Rescripten sich säumig bezeugen und nicht sofort die Ursachen der verzögernden Antwort durch einen Bericht bekannt machen, sollen dieselben nach Beschaffenheit der Sachen mit 3, 5, 10, 20 und mehrern Thalern bestrafet und bei Wiederholung des nicht beantworteten Rescripts oder Befehls denenselben die determinirte Strafe angedeutet, eine Commination einer gleichfalls zu determinirenden Geldstrafe, wenn sie in gewisser zu präfigirenden Zeit mit dem Bericht nicht einkommen sollten, dazugethan, wirklich exequiret und Sr. Königl. Majestät berechnet werden. So auch von denen Ueberschlagsextracten, Rechnungen und anderen Sachen gleichfalls zu verstehen.“ Die verwirkte Strafe darf ohne Genehmigung des Königs nicht erlassen werden. Damit die Beamten nicht Unkenntniß vorschützen können, ist diese Bestimmung den neuen Bestallungen einzuverleiben.

19. „Weilen es sich öfters zuträget, daß die Impetranten von denen Bescheiden, Decreten und Verordnungen, ehe sie ausgefertiget, Nachricht erhalten und, wenn selbige nicht nach ihrer Intention ausgefallen, ungelöset lassen oder die gelöseten denen Beambten nicht sofort insinuiren, sondern so lange, als immer möglich, zurückhalten und garnicht überliefern, so müssen in dergleichen Fällen, da die Praestationes, Schulden und Resten

[1]) Vergl. Nr. 62. S. 192. § 2.

Digitized by Google

verzögert und von denen Beamten in Erwartung der Verabscheidung nicht zu rechter Zeit beigetrieben, oder wodurch sonsten Sr. Königl. Majestät Schaden und Nachtheil zugefüget werden kann, die Verabscheidungen und Verordnungen denenselben ex officio abschriftlich communiciret werden, welche sie unerwartet der öfters mit Fleiß verzögernden Insinuation des Originals zur Execution zu bringen."

20. Postfuhren und Vorspannpässe dürfen einzig und allein in herrschaftlichen Angelegenheiten, „welche in denen Pässen ausdrücklich zu bemerken, auch die Anzahl der Pferde ohnentgeltlich oder gegen Erlegung der Meilengelder zu exprimiren," gestattet werden. Ohne einen derartigen Paß dürfen niemandem, „er sei, wer er wolle," Postfuhren gegeben werden. Uebertretungen unterliegen fiscalischer Bestrafung.

21. In allen Aemtern müssen ordentliche Postregister gehalten und durch Belege justificirt werden. Die Beamten müssen sich daher mit Abschriften von allen Pässen versehen. Der Reisende aber, der keine Aemter berührt, muß den Packmoren[1]) und Schulzen auf den Dörfern, durch die er fährt, Abschriften seines Passes geben, damit sie dem Beamten zugestellt werden.

22. In einem besonderen Buche auf der Amtskammer müssen alle Päße vermerkt sein: „wenn, wohin, wem, in was für Angelegenheit, auf wie viel Pferde ent- oder unentgeltlich."

23. Die Berichte, Privilegien, Urkunden und Verordnungen ermangeln der nothwendigen Genauigkeit, da sie nach dem bisherigen Brauch stets den Amtsrechnungen in allmählich fehlerhaft gewordenen Abschriften beigefügt worden sind. Fortan sollen „dergleichen Amtsurkunden und Berichte in ein besonderes mit weißem Papier durchschossenes Buch, deren jedes Orts zwei gleichlautende Exemplaria, damit eines der Kammer übergeben, das andere im Ambte asserviret werde, zu verfertigen, zusammen eingetragen und die vorkommende Verordnungen auf dem weißen Papier von denen Beambten angemerket, bei der Rechnungsabnahme nochmalen mit den ergangenen Verordnungen conferiret, corrigiret, folglich in das Kammer-Exemplar übertragen und, daß eines mit dem andern übereinstimme, sorgfältig beobachtet und mit solchem Buche so lange continuiret werden, bis die Kammer ein neues zu verfertigen vor gut und nöthig befinden wird; die vielfältigen Rechnungen aber der kleinen Kammer- und Schulzenämbtern und Vorwerkern können zu denen Hauptämbtern gezogen werden."

[1]) Vom Polnischen Podkomorzy: Unterkämmerer, Amtsdiener, Kämmerer auf den Amtshöfen, der im Amtsbezirke die niedere Polizei ausübt und die herrschaftlichen Befehle auf den Dörfern bekannt macht, Gerichtsdiener, Landreiter.

Digitized by Google

24. Die Amtshauptleute und Verweser müssen darauf achten, „daß alles nach den Originalien oder den ersteren Abschriften" sorgfältig und ohne Fehler eingetragen werde; „zu welchem Ende sie selbsten die Collationirung anzustellen und jährlich vor Einschickung der Rechnungen die eingetragene neue Berichte, Verordnungen, Beschreibungen und dergleichen mit denen Beambten genau durchzugehen und, daß sie es gethan, zu attestiren haben."

25. Die Kammer muß alle Privilegien, Concessionen, Kaufbriefe und dergleichen Instrumente prüfen und nachsehen, ob sie seit 1612[1]) vom König oder seinen Vorfahren vollzogen oder confirmirt „und die den Fundis inhaerirende Praestationes aufgehoben worden". Wenn die Exemption nicht zureichend nachgewiesen wird, müssen alle Onera und Praestationes, die auf adeligen, cölmischen und anderen käuflich oder sonsten quovis jure et titulo acquirirten Gütern, Krügen, Freihufen u. s. w. haften, von den Besitzern nicht nur künftig geleistet, „sondern auch von Zeiten der von ihnen oder ihren Vorfahren ergriffenen Possessionen nachgezahlt" werden. Aeltere nicht vollzogene oder nicht confirmirte Privilegien sind ungültig, „und sollen dergleichen Güter vindiciret werden".

26. „Nicht weniger wird man wegen der Uslagen von denen verkauften Gütern, Krügen und Hufen Erkundigung einzuziehen und zu berichten haben, ob nicht einige Freihufen caduc worden, ob selbige den Aembtern angelegen oder, wenn bei einigen der Vorkauf Sr. Königl. Majestät vorbehalten, gegen Restituirung des Kaufschillings mit Vortheil und Nutzen zu den Aembtern geschlagen werden können".

27. Präsidenten, Räthe und Kammermeister haben insgesamt dieses alles „und was sonsten zu guter Ordnung und Nutzen gehöret" und im Folgenden enthalten ist, „zu beobachten, zu besorgen und ins Werk zu richten".

Kammermeister.

1. Die Kammermeister haben außer den Geschäften, die sie mit den anderen Räthen gemein haben, besonders über die Secretäre, Registratoren und Kammerverwandte zu wachen und Unbotmäßige den Präsidenten im Plenum der Kammer anzuzeigen, damit deren „Verantwortung und des Collegii Resolution zur künftigen Nachricht" protocollirt werde.

[1]) Kurfürst Johann Sigismund hatte 16. November 1611 als künftiger Nachfolger des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen dem Könige Sigismund III. gehuldigt.

Digitized by Google

2. Sie müssen der Abnahme der Rechnungen beiwohnen, so weit es ihnen möglich ist: bei deren Schließung aber, „wie auch bei denen Verabscheidungen der zweifelhaften Posten unumbgänglich zugegen und darob sein, daß selbige sofort in pleno decidiret," oder in bedenklichen Fällen an den König berichtet und die allergnädigste Resolution eingeholt werde.

3. Ihnen liegt ob, daß die Aemter- und anderen Rechnungen, sowie die Ueberschlagsextracte in vorgeschriebener Form und zur bestimmten Zeit eingeliefert und abgehört werden. Säumige Rendanten sollen dem Collegium angezeigt werden.

4. Sie müssen nebst dem Rentmeister alle Acten, die zur Aufstellung des Kammer-Etats nöthig sind, rechtzeitig herbeischaffen und den Kammer-Etat „in Gegenwart der Präsidenten und Räthe mit Zuziehung der Rentkammer" formiren.

5. „Sollen dieselbe die zur Licitation in pleno berahmete Terminos aus dem Kammer-Protocollo in ein besonderes Buch tragen lassen, damit die Patenten desto leichter darnach eingerichtet und die Termini nicht erst weitläuftig nachgesuchet, sondern beisammen gefunden werden mögen." Kann das Bietungsverfahren nicht im Plenum stattfinden, so muß ihm wenigstens der Kammermeister „nebst einem und anderm aus dem Collegio hiezu Deputirten unumgänglich beiwohnen" und für die Beachtung aller gesetzlichen Formen vor und im Termine selbst sorgen. Bei allen Licitationen ist „nicht so sehr auf einen Meistbietenden, als sichere Caution, prompte Zahlung und erfahrene Hauswirthe zu reflectiren." Der Kammermeister muß auch alle Contracte so abfassen, daß „alle überflüssige Remissiones und Untersuchungen gehoben werden, und anstatt des unnützen, oft überflüssigen Querulirens so viel mehr baar Geld erfolgen möge".

6. Er muß die schleunige Ausfertigung der Contracte befördern und sie vor der Verlesung im Collegium und der Revision des Präsidenten mit dem Licitationsprotocoll vergleichen und darauf achten, „daß die Anschläge denenselben mit Vermeldung, ob man nach dem Anschlage oder per aversionem in Pausch und Bogen geschlossen, annectiret werden."

7. Mit anderen Räthen, vorzüglich demjenigen, in dessen Abtheilung der Fall gehört, hat er die angebotene Caution zu prüfen. Das ganze Collegium hat den endgültigen Beschluß darüber zu fassen und die Verantwortung zu tragen.

8. Die aus den Aemtern und sonst zur Rentei fließenden Einnahmen müssen von dem Kammermeister in ein besonderes Buch eingetragen und die gezahlten Summen mit den Angaben dieses Buches verglichen werden, bevor der Rentmeister quittirt.

Digitized by Google

9. Der Kammermeister soll mit der Rentei monatlich über Einnahme und Ausgabe abrechnen und den Kassenstand dem Collegium anzeigen.

10. Muß er die saumseligen Zahler der Rentkammer und dem Collegium anzeigen, „Monitoria und Executiones befördern und, daß nicht allein die Verabscheidungen der in denen Rechnungen vorkommenden zweifelhaften Posten bei Justification derselben sofort geschehen, sondern auch denenselben nachgelebet werde, mit allem Fleiße invigiliren und die übrige Arbeit nebst denen Räthen sorgfältigst verrichten".

Secretarii.

1. Sie müssen Vor- und Nachmittag während der ganzen Dienstzeit auf der Kammer sein.

2. Ein ordentliches Protocollbuch halten und die Sachen darin chronologisch verzeichnen, von allen Expeditionen Concepte machen „und denen Rescripten, Berichten, Supplicatis und anderen dergleichen vorkommenden Schriften beilegen."

3. Die Protocolle gewissenhaft führen, das ihnen amtlich bekannt gewordene verschwiegen halten, vor der Expedition niemandem von den Interessenten u. s. w., „außer wenn das Suchen abgeschlagen", die Entscheidung mittheilen, am wenigsten die Vota, wie sie pro et contra gefallen, denenselben kund machen".

4. Die Expeditionen nach der Reihe und nicht nach Gunst erledigen, nicht mehr als die Taxe ist, nehmen und die Sollicitanten höflich und glimpflich behandeln.

5. Die Relationen an den König „und andere in Dero Sachen vorkommende Ausfertigungen vor allen anderen sich angelegen sein lassen, sich dabei eines geziemenden Stili und deutlicher Expressionen befleißigen, in denen Contracten alle Ambiguitäten vermeiden und die verabredete Conditiones und Puncten protocollmäßig einrichten".

6. Die für den König bestimmten Berichte entweder an die Hofkammer adressiren oder auf der Ueberschrift deutlich bemerken, daß es „Kammersachen" sind.

7. Die zur Ausfertigung erforderlichen Acten nicht unnöthig lange zu Hause behalten, sondern nach der Expedition schleunig an den richtigen Ort bringen, die aus der Kanzlei zurückkommenden Munda nachsehen und nicht eher, „bis alles richtig und beisammen", den Registratoren überliefern, „und solches ohne Aufschub bei frischem Andenken".

8. Sollen sie darauf achten, daß die ihnen zur Expedition übergebenen Supplicate u. s. w. vorschriftsmäßig eingerichtet sind, „und wenn solches nachgeblieben, die Supplicate denen Supplicanten mit einer Er-

Digitized by Google

innerung zurückgeben, bei verspürender Widersetzlichkeit dem Collegio es anzeigen und dem Advocato Fisci denunciren."

9. „Weilen auch viele Sachen auf denen eingegebenen Memorialien expediret, und dadurch die Acta unvollkommen, öfters vergeblich gesuchet werden," müssen die Secretäre dafür sorgen, daß die Supplicate und insonderheit die Sachen, welche an den König geschickt werden sollen, in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Ehe dies geschehen ist, dürfen die im Lande bleibenden Expeditionen nicht ausgehändigt werden, „oder, wenn es Sachen, welche arme Leute und unvermögende königliche Unterthanen angehen, [müssen sie] die Concepten solchergestalt einrichten, daß man daraus die Umbstände, das Petitum und Ursachen, warumb es gewilliget oder abgeschlagen, ersehen möge".

10. Beim Jahresschluß müssen sie ein alphabetisches Namens- und ein Sachregister aller protocollirten Stücke anfertigen, dem Collegium und nachgehends der Registratur überreichen.

11. Ueber die Bestallungen, „Verordnungen, wenn neue Bediente bestellt werden," und über den Abgang königlicher Diener muß besonders Buch gehalten werden, „damit es bei Abhörung der Renteirechnungen desto besser attendiret werden könne."

Kammerregistratur.

1. Die Registratoren müssen die Dienststunden pünctlich einhalten.

2. Sie sollen die „in eine ziemliche Confusion" gerathene Kammerregistratur ordnen, so weit es noch nicht geschehen ist,[1]) und die Acten nach Materien zusammenlegen.

3. Die bisher angewandte Methode, alles „durch einander ohne Unterschied und Connexion in verschiedene Volumina einzutragen und zu binden," ist unübersichtlich. Fortan sollen die Registratoren „ordentliche und förmliche Acten machen und zwar bogenweise ohne vielfältige Faltung . . . unter gewissen Tituln und Rubriken nach den Aembtern und Materien reponiren, diejenigen Sachen aber, welche Generalia oder Extraordinaria concerniren und nicht wohl zu gewissen Acten gebracht werden können, absonderlich legen und eine besondere Registratur darüber halten."

4. „Muß ein universeller Index über die ganze Registratur, und zwar secundum materias, gemachet" werden. Neu einkommende Sachen müssen sofort gehörigen Orts registrirt werden. Die Kammerverwandten müssen den Registratoren dabei behülflich sein.

[1]) Vergl. Nr. 57. S. 170.

Digitized by Google

5. Die Cameralen dürfen Acten sich nicht selbst nehmen, sondern nur aus den Händen der Registratoren, die darüber genau Buch führen und Bescheinigungen fordern müssen, empfangen.

6. Werden Acten aus der Registratur von der Regierung verlangt, so muß einer der Obersecretäre, und falls sie ein Wirklicher Geheimer Rath für sich allein haben will, dieser selbst eine Empfangsbescheinigung ausstellen, „umb sowohl gute Ordnung zu erhalten, als auch anderen mit seinem Exempel vorzugehen."

7. Anderen Personen darf ohne besondere Genehmigung, die der Kammerpräsident und in dessen Abwesenheit das Collegium ertheilt, keinerlei Einsicht in die Acten verstattet oder ihnen Abschriften gegeben werden.

8. Diejenigen Acten im Geheimen Archiv der Regierung, deren die Kammer benöthigt ist, sollen, soweit es angeht, an die Registratur der Kammer abgeliefert werden. Von denen aber, die nicht ausgesondert werden können, sollen die Registratoren wenigstens eine richtige Specification empfangen und sich mit ihr vertraut machen, „damit sie, wo die Acta zu finden, auf Erfordern richtig anzeigen können." [1])

Kammerverwandte. [2])

„Dererselben Arbeit und Verrichtungen dependiren von der Disposition, Veranlassen und Anordnung des Collegii."

1. Müssen sie sich mit der Kammerordnung und anderen Verfassungen bestens bekannt machen, damit sie der darin vorgeschriebenen Methode folgen und den Kammerräthen nicht durch unnöthige Fragen u. s. w. zur Last fallen.

2. In bedenklichen Fällen dürfen sie aber nichts selbstständig thun, sondern müssen den Bescheid des Kammerraths, in dessen Departement die zweifelhafte Sache gehört, oder des ganzen Collegiums abwarten.

3. Bei Verschickungen müssen sie dem Kammerreglement oder der ihnen ertheilten Specialinstruction genau nachleben und bei der Rückkunft dem Collegium eine vollständige Relation nebst den Protocollen und dazu gehörigen Acten übergeben.

4. Bei Abnahme der Rechnungen müssen sie den Räthen behülflich sein, die eingestellten Summen auf ihre Richtigkeit hin überrechnen, „was ad Inventarium gehörig, specificiren und demselben inseriren", überhaupt auf die Ordnung in den Rechnungen und Belegen achten und die Mängel anzeigen. Sie sollen die Dienststunden einhalten und die Befehle der Vorgesetzten gebührend ausführen.

[1]) Vergl. Nr. 62. S. 200. § 11.
[2]) Vergl. Nr. 57. S. 170.

Digitized by Google

Ueberschlagsextracte.

Die Ueberschlagsextracte der vermuthlichen jährlichen Einnahme und Ausgabe müssen in gehöriger Form längstens vier Wochen nach Trinitatis „aus denen Aembtern sowohl, als denen Königsbergischen Mühlen, Kornschreiberei, Kellerei, Hausvogtei, auch woher sonsten der Rechenkammer einige ordinaire und extraordinaire Einnahme zufließen kann", an die Kammer geschickt werden.

Diese muß alle Posten genau examiniren, ausgelassene oder nicht gebührend angesetzte Einnahmen nachtragen, unnöthige und übermäßige Ausgaben streichen, extraordinaire aber nur nach der Genehmigung des Königs einstellen. Wenn dies geschehen, soll „eine generale Tabelle mit gehörigen Rubriken verfertigt werden, umb daraus ersehen zu können, was wirklich einkommen, was in den Aembtern nothwendig und nützlich auszugeben, und was nach billigmäßigem Abzug zur Rentei zu liefern, überschießen könne". Hierauf muß ein

General-Kammer-Etat

„in gehöriger Form und Ordnung . . . mit genauer Beobachtung der Rubriken" verfertigt, „der Bedienten Besoldungen, Pensiones und Gnadengehalte nebst anderen Renteiausgaben eingebracht, in specie die in denen Aembter- und anderen Rechnungen befindliche Bestände und Resten . . . eingetragen, und ein solcher Etat nebst denen Ueberschlagsextracten zur Sr. Königl. Majestät . . . Resolution jährlich zu rechter Zeit überschicket werden." Obwohl der Etat in einigen Posten, „welche steigend und fallend seind und ohngefähr angesetzet werden, bei der Einnahme als Ausgabe nicht allemal accordiren kann, so müssen doch die Rubriken, welche sich in der Rechnung befinden, in dem Etat ebenso gesetzet werden." In einem besonderen Extract wird aber „die angesetzte Einnahme nach dem Etat und die wirkliche Einnahme nach der Rechnung gezeiget, auch dabei Plus et Minus angemerket, desgleichen auch bei der Ausgabe geschehen muß. „Die Etats müssen zusammen aufgehoben werden, „damit die Differenz des jährlichen Anwachses daraus ersehen werden könne."

Bei den Ueberschlagsextracten und besonders bei der Formirung des Etats muß darauf geachtet werden, „daß Sr. Königlichen Majestät Hofstatt wohl versorget und das angesetzte Quantum unfehlbar und zwar quartaliter richtig und unausbleiblich übermachet werden möge." Den Arrendatoren muß daher nachdrücklich angedeutet werden, „ihre vierteljährige Geldlieferung darnach einzurichten und quartaliter präcise damit einzuhalten".

Der Renteikammer muß eine Consignation gegeben werden, wie die Gelder einkommen sollen, um die Säumigen der Amtskammer anzeigen

Digitized by Google

und „allenfalls Monitoria oder dem Befinden nach wirkliche Executiones wider dieselben ausbringen zu können."

Rechnungen.

Alle Aemter- und andere Rechnungen müssen

1. Nach Ablauf des Jahres sofort geschlossen und in gehöriger Form von den kleinen Aemtern spätestens zwei Wochen, von den großen sechs Wochen nach Trinitatis in doppelter Ausfertigung bei der Kammer eingereicht werden, nachdem sie zuvor von dem Amtshauptmann oder Verweser geprüft und attestirt sind.

Bei großen Aemtern und weitläuftigen Rechnungen dürfen „die Praestationes in eine Summe gezogen und an einem Orte mit Benennung eines jeden Bauren berechnet werden". In den Haupt- oder Amtsbüchern aber und in den Quittungsbüchern, „derer Einführung denen Beambten durchgehends bei namhafter Strafe nachdrücklich anzudeuten", muß jede Leistung besonders aufgeführt werden.

2. Die Zeit der Einsendung und der Justification einer jeden Rechnung muß fest bestimmt werden. Die Beamten werden nicht dazu besonders citirt; wer von ihnen sich nicht rechtzeitig einfindet, wird mit einer unablöslichen Geldstrafe von 50 bis 100 Thlr. angesehen.

3. Die Rechnungen müssen im angesetzten Justificationstermin vorgenommen werden, damit die Beamten nicht auf königliche Kosten aufgehalten werden und ihre Wirthschaft vernachlässigen müssen. Die Aufsicht über die zweckmäßige Ansetzung der Justificationstermine liegt den Kammermeistern ob. „Dahero sie mit Zutheilung specialer Aembter, so viel möglich, verschonet bleiben, hingegen bei allen concurriren und die Verabscheidungen und Schlüsse sich vor anderen ihren Collegen angelegen sein lassen müssen".

4. Die Justificationen und Verabscheidungen der Rechnungen dürfen nicht von einem Jahr zum andern verschoben werden, sondern müssen jährlich im Beisein des Kammermeisters durch den Rath, in dessen Departement die Rechnung gehört, oder durch seinen Vertreter abgenommen werden. Der Kammerverwandte, „welchem das Ambt durch die Partage zugefallen", muß darüber Protocoll führen.

5. Der Amtshauptmann oder der Verweser hat das Recht und auf Verlangen der Kammer die Verpflichtung der Rechnungsabnahme beizuwohnen.

6. „Der Nothdurft und sonst ereignenden Umständen nach" sollen die Räthe die Rechnungen auch auf den Aemtern abnehmen, erhalten aber dafür keine Diäten, sondern nur freien Vorspann; dem Amtsschreiber soll auch „ein mehreres nicht als ein Viertel Thlr. vor eine Herren- und halb so viel vor eine Dienermahlzeit in Rechnung gut gethan werden".

Digitized by Google

7. Die Tenetur-Schulden[1]) müssen bei der Abnahme der Rechnungen im Amte und bei Visitationen untersucht und in uneintreibliche und einziehbare gesondert werden. Die ersten sollen nach eingeholter königlicher Erlaubniß in Abgang gebracht werden, die anderen aber möglichst bald beigetrieben, „inmittelst aber nur summariter in denen Rechnungen verzeichnet" und in einem besonderen Retardaten-Register aufgeführt werden.

8. „Die alte Rubriken, als Zins von adeligen und cölmischen Gütern und dergleichen, müssen beibehalten, wie auch die auf denen wüsten Hufen vor Alters haftende Zinsen und andere Praestationes im Debet beständig fortgetragen und, wenn sie unter derselben Rubrik in Abgang kommen, die andere, allwo sie berechnet, angezeiget, auch

9. Bei denen unstäten oder steigenden und fallenden Gefällen bei Schließung jeden Lateris Plus oder Minus nebst der Ursachen des Zu- oder Abgangs angemerket werden."

10. Es ist wohl zu prüfen, ob in die nach neuem Formular verfaßten Rechnungen auch alle Einnahmen, Praestationen u. s. w., die in den alten Rechnungen aufgeführt waren, eingestellt worden sind, und ob

11. „Die bei vorjähriger Rechnung gezogene Defecte und gemachte Notata abgethan und von denen Rendanten beobachtet worden."

12. Beamte, die „aus Vorsatz und Opiniätreté" die Notata nicht berücksichtigen oder die Rechnungen nicht nach dem neuen Formular einrichten, unterliegen einer arbiträren Strafe. Nicht vorschriftsmäßige Rechnungen werden zur Abnahme auf eine andere Zeit verwiesen und auf Kosten der Beamten in die gehörige Form gebracht.

13. „Der eigentliche Ueberschlag nach den Rechnungen [muß] mit den ungefährlichen Ueberschlägen conferiret und die Differenz, umb den Kammer-Etat in folgenden Jahren desto zuverlässiger zu formiren, annotiret werden".

14. Die Einnahmen, Ausgaben und Remissionen müssen von den Rendanten gebührend bescheinigt und mit Belegen versehen werden.

15. Die Gesuche um Nachlaß müssen von den Beamten für die Unterthanen eingebracht oder wenigstens bescheinigt werden, „damit es keines Decreti remissorialis, so den armen Leuten doppelte Kosten und der Ambtskammer zweifache Mühe verursachet, nöthig habe, gestalten sie auch mit übermäßigen Decretsgebühren und anderen Sportuln in dergleichen und allen anderen Fällen nicht zu prägraviren."

16. Reste sollen „ohne beweglichen Ursachen" nicht gestattet werden. Was im folgenden Jahre von dem Restschuldner entrichtet wird, muß „nicht

[1]) Vergl. Nr. 39. S. 95. 96.

Digitized by Google

auf das Currens, sondern auf den Rückstand des vorigen Jahres angenommen, quittiret, auch ohne speciale Verordnung kein Rest oder Abgang in Rechnung geführet, sondern gestrichen und dem Rendanten in der Einnahme zugerechnet werden."

17. Die Rendanten müssen den Rechnungen „jedesmal eine Tabelle von dem Zustande und Vermögen der Unterthanen mit Bemerkung der Kinder und ihres Alters, ob sie einheimisch oder anderwärts, und an welchem Orte dienen und sich aufhalten, wie auch Knechten, Mägden und Losniker,[1]) ingleichen des Viehes und Beschaffenheit der Gebäuden nebst einer Specification der Neuangesetzten beifügen."

18. Ein Post- oder Vorspannregister ist ebenfalls mit den Rechnungen einzureichen.

19. Die Rendanten müssen nach Ablegung der Rechnung sofort den bleibenden oder nicht gebührend und glaubwürdig belegten Bestand unweigerlich bezahlen oder nach den Umständen durch Execution dazu angehalten und nicht eher entlassen werden. Denn in liquiden Posten kommen ihnen keine höheren Orts ausgebrachten Verordnungen und Indulte zu statten: nur die baare Zahlung macht sie frei und los.

20. Nach den Aemterrechnungen werden die der Kornböden, Bierkeller, Mühlen und der Hausvogtei, sowie die fiscalischen und schließlich die Renteirechnungen vorgenommen und abgethan. Die Bestände müssen überall untersucht werden, „gestalten Se. Königl. Majestät Sich deshalb nicht allein an denen Rendanten, sondern auch allenfalls an dem ganzen Collegio und in specie an denen, so die Rechnungen abgenommen, des aus Unterlassung obiger und anderer Obliegenheiten zugewachsenen Schadens halber zu halten und zu erholen beständig gemeinet sein."

21. Aus allen Rechnungen, woraus die Einnahme nach der Rentei fließt, soll ein Hauptschluß mit Zuziehung der Rentei von dem ganzen Jahre gemacht, mit den Ueberschlagsextracten und dem Kammer-Etat verglichen und mit der Erläuterung der dabei befundenen Differenzen an den König gesandt werden.

22. Die Hospitalrechnungen werden dem Herkommen nach in Gegenwart der Bürgermeister und Pfarrer abgenommen.

23. „Was sonsten bei denen Rechnungen zu observiren und bei Abnahme derselben anzunehmen oder zu streichen sein möchte, wird die Ambtskammer aus dem Verfolg dieses Reglements, in specie aus denen Puncten, derer bei den Aembtern Meldung geschehen soll, von selbsten abnehmen können".

[1]) Polnisch: Losownik, der Looszieher. Loosmann, Tagelöhner, der in keinem dienstlichen Verhältniß steht und unabhängig zur Miethe wohnt.

Digitized by Google

Rentkammer.

1. Die Renteibedienten müssen die Dienststunden einhalten.

2. Da bereits durch das Reglement von 1698 alle „particulieren Assignationes auf den Aembtern und sonsten" aufgehoben worden sind, müssen, mit Ausnahme einiger besonders namhaft gemachter Posten, alle Gelder aus den Domainen und Kornböden, die fiscalischen, Mühlen- und Keller-Gefälle, die Einkünfte aus der Sommer- und Winterfischerei, aus den Kupfer- Schleif- Polir- und Schneidemühlen „und was sonsten bishero zur Rentkammer geflossen, ferner dahin bezahlet und daselbst berechnet werden."

3. Die Scharwerksgelder zum Ankauf des Bauholzes für die Festungen und den Schirrhof dürfen nicht zu anderen Zwecken verwandt werden. Etwaige Ueberschüsse müssen in diesem Etatsposten „dem andern Jahre zu Hülfe aufgehoben und unter einer besonderen Rubrik berechnet werden".

4. Wenn die Beamten und Arrendatoren eine Lieferung an Gelde thun, müssen sie es bei 50 Thlr. Strafe der Kammer vorher anzeigen und dem Rentmeister die Summe angeben, damit der Kammermeister die Zahlung in ein besonderes Empfangbuch eintragen kann, und die Kammer sieht, ob die Rendanten ihre Zahlungstermine einhalten oder mehr Reste haben, als ihre Caution beträgt, und was für Baarschaften in der Rentei vorhanden sind.

5. Keine Ausgabe ist statthaft, die nicht im Kammer-Etat steht oder durch eine besondere Verfügung genehmigt ist.

6. Die Rentkammer hat dafür zu sorgen, daß die Hofstaatsgelder vor allen anderen richtig alle Vierteljahre übermacht werden, und daß

7. Die Besoldungen den königlichen Bedienten ohne Verkürzung gezahlt werden, und daß keiner dabei dem andern vorgezogen, sondern nur bedürftigen zuförderst ausgeholfen werde.

8. Sie muß über Einnahme und Ausgabe richtige Bücher und Manualia halten, diese auf Verlangen der Kammer vorlegen und ihr wöchentliche Extracte daraus liefern.

9. Alle Quartale muß sie eine von der Kammer revidirte Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben an die Geheime Hofkammer senden.

10. Die Renteirechnungen sollen nicht „nach dem alten Trappen", sondern nach der in den anderen Provinzen bereits eingeführten Art aufgestellt werden, so daß „jedes Amtes völliges Debet, Einnahmerest, Abgang und Ausgabe deutlich" sichtbar wird. Da sie mit den Aemterrechnungen übereinstimmen müssen, dürfen sie nicht vor deren Schluß formirt werden.

Digitized by Google

11. Die Interessen, welche aus den Aemtern bezahlt werden, sollen unter einer besonderen Rubrik zur Ausgabe und die Einkünfte aus Stücken, welche Pfandinhaber besitzen, zur Einnahme gesetzt werden.

12. Alljährlich müssen die Renteirechnungen, wenn sie von der Kammer abgenommen sind, mit den dazu gemachten Bemerkungen an die Geheime Hofkammer geschickt werden.

Fiscalische Rechnungen.

1. Der Advocatus Fisci muß die Rechnungen seiner Fiscale in gute Ordnung und Form bringen und jährlich übergeben;

2. Alle Einnahmeposten mit Protocollen, Abschieden oder Bescheinigungen von den Collegien, Aemtern und Städten und wo sonst einige Strafen dem Fiscus zu gut gefallen, belegen.

3. Die Aemter müssen vierteljährlich Extracte über die fiscalischen Strafen an die Kammer schicken.

4. Die Ausgaben muß der Advocatus Fisci ebenfalls beglaubigen; nicht belegte Posten werden gestrichen.

5. Die fiscalischen Bedienten haben nicht eher Antheil an den Gefällen, „bevor das ganze Quantum, davon ihnen eine gewisse Quote rechtmäßig gebühret, wirklich gefallen".

6. Die Strafen müssen möglichst schnell eingetrieben werden. Reste müssen beim Rechnungsschluß in einer besonderen Columne aufgeführt werden.

7. Die fiscalischen Rechnungen müssen jährlich im Plenum abgenommen werden.

8. Wie dem Advocatus Fisci obliegt, in juristischen Angelegenheiten der Kammer mit Rath beizustehen und mit zu respiciren, was in der Kammer vorfällt,[1]) „also sollen auch die Officiales Fisci neben ihren anderen Verrichtungen dasjenige, so ihnen in cameralibus committiret wird, willig, fleißig und pflichtmäßig thun." Das Edict vom 23. Juni/3. Juli 1698 wegen der fiscalischen Sachen[2]) muß genau beobachtet werden.

Baurechnung.

Ueber das Geld, das zum Bau der Residenz in Königsberg angewiesen ist, verfügt der Baudirector[3]) selbstständig. Die Kammer aber

[1]) Vergl. Nr. 62. S. 198. § 6.

[2]) Grube C. C. Prut. 3. Nr. 237. S. 354.

[3]) Der Baudirector war zum Umbau des Schlosses nach der Krönung eingesetzt worden. Das Reglement von 1698 kennt nur einen Bauschreiber.

Digitized by Google

muß sehen, daß die Gelder rechtzeitig einkommen und gebührend, namentlich beim Einkaufe der Materialien, verwandt werden.

Der Bauschreiber muß seine wohlgeordnete und in Rubriken getheilte Rechnung jährlich einreichen und vor der Kammer in Gegenwart des Baudirectors justificiren.

Die Kammer soll die Rechnung darauf mit einem Berichte an den Hof senden, „welches dem Baudirectori gleichfalls zu thun unbenommen bleibet."

Kornboden.

1. und 2. Das Zinsgetreide, denn nur darum handelt es sich, da die Aemter gegen Geld verpachtet sind, muß richtig und zu bestimmten Terminen von den Beamten und Arrendatoren eingeliefert werden.

3. Beim Abschluß der Arrendecontracte muß „die Nothdurft vor die Deputanten reservirt" werden. Die Pächter aber der näheren oder „zur Abflößung bequemlich an den Strömen situirten Aembter" sollen disponirt werden, „über die Nothdurft zu liefern".

4. Die Amtskammer wird von Zeit zu Zeit verfügen, „daß die Beambten an dergleichen zur Abflößung bequemen Orten das Getreide bei gutem Preise einkaufen".

5. Das überflüssige Getreide soll nach Königsberg gebracht und „bei eingefallenem hohen Preis mit Nutzen" veräußert werden.

6. Das eingelieferte Korn muß in Gegenwart eines Cameralen gemessen, der Kornboden öfters visitirt und nöthigen Falls „eine Uebermessung extraordinarie veranlasset werden".

7. Der Kornschreiber hat „richtige Mannalia zu halten" und die daraus formirten monatlichen Zettel und Extracte in Tabellenform über den vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Bestand der Kammer zu übergeben. Die Quartal-Schlußrechnungen müssen ebenso eingerichtet werden.

8. und 9. Der Kornschreiber darf keinen Handel mit Getreide treiben, keine Geschenke annehmen und muß darauf achten, daß dies nicht von den vereidigten Messern geschieht.

10. und 11. Unreines Getreide muß zurückgewiesen oder von den Liefernden sofort auf dem Kornboden gesäubert werden.

12. Der Kornschreiber muß die Messer öfters anhalten, ihrem Eide gemäß richtig zu messen. Der Unterthan darf das Streichholz selbst hantiren.

13. Uebermaß wird den Bauern zurückgegeben oder bei ihren Amts-Zinsen gutgeschrieben.

Digitized by Google

14. Ueber die Lieferungen darf nur nach vorangegangener Anzeige bei der Kammer quittirt werden; es ist, „wie bei der Rentei mit dem Gelde, also auch mit dem Getreide zu verfahren".[1])

15. Die Deputanten müssen ihr Getreide rechtzeitig und unverkürzt empfangen.

16. Der Kornschreiber hat alle Vorkehrungen für gute Aufbewahrung des Getreides zu treffen.

Schloßbrauen und Bierkeller.

1. Die Kammer soll überlegen, ob nicht künftig das Brauwesen und der Bierverlag mit besserem Nutzen eingerichtet werden kann.

2. Die Deputanten sollen mit gutem und richtig bemessenem Biere versehen werden.

3. „Zu dem wenigen Brauen" muß ein städtischer Brauer nebst seinen Gehülfen gegen Bezahlung angenommen werden.

Mühlen in und bei der Residenz, wornach auch andere Städte- und Landmühlen ungefähr einzurichten.

1. und 2. Der Mühlenamtmann darf nicht vor der Ueberreichung eines ordnungsmäßigen Accisezettels mahlen lassen und muß über die Mahlgäste und das Vermahlene Zettel ertheilen und Buch führen.

3. Er muß für die zeitige und gute Abfertigung der Mahlgäste sorgen, widrigenfalls Müller und Bescheider für etwaigen Schaden haftpflichtig zu machen sind.

4. Muß er die Kunden vor Uebervortheilung schützen.

5. und 6. Die Ausmetzung der besonders zu verwahrenden Mahlmetzen geschieht alle Sonnabend unter der Controlle eines Cameralen.

7. Neue Mühlsteine dürfen nur mit Bewilligung des Mühlenamtmanns angeschafft, die alten müssen verkauft werden.

8. Das Mahlgeld muß der Amtskammer richtig berechnet werden.

9. Das Staubmehl soll allwöchentlich verkauft werden.

10. Wer mehr Korn oder Malz, als auf seinem Zettel angegeben ist, zur Mühle bringt, um an der Mahlmetze zu sparen, verliert das Uebermaß durch Confiscation und wird im Wiederholungsfall überdies gebührend bestraft.

11. und 12. Bei Wassermangel dürfen die königlichen Mahlgäste mit Genehmigung und unter Controlle der Amtskammer anderwärts mahlen lassen.

---

[1]) Vergl S. 243. § 4

Digitized by Google

13. Vom eingeführten Mehl muß der marktgängige Preis der Mahlmetze dem Mühlenamtmann bezahlt werden.

14. Die Accise muß, um hierbei etwaigen Hinterziehungen zu steuern, dem Mühlenamtmann monatlich eine Specification des eingeführten Mehls, seiner Verkäufer und Käufer geben.

15., 16. und 17. Dem Mühlenmeister liegt unter Oberaufsicht der Kammer die Instandhaltung der Teiche, Schleusen und Landgräben ob.

Hausvogtei.

1. Der Hausvogt muß seine Rechnungen nach der neuen Art unter vier Columnen führen und

2. und 3. Die Grundzins- und Scharwerksgelder, die auf verschiedenen Häusern lasten, rechtzeitig einziehen, bezw. mit der Genehmigung und Unterstützung des Oberburggräflichen Amts, die durch die Kammer einzuholen ist, mit Execution beitreiben.

4. Die Amtskammer muß darüber Controlle führen.

5. Nur mit Erlaubniß des Hausvogts und nach Zahlung der Reisergelder dürfen auf den nicht privilegirten Häusern in den königlichen Freiheiten Reiser zum Zeichen des Bierschanks ausgesteckt werden.

6. Die Branntweinbrennerei darf nur von den Privilegirten oder mit Bewilligung der Kammer betrieben werden.

7. Die Freiheitshöker, die in nicht privilegirten Häusern Königsbergs ihren Handel treiben, müssen dafür eine Abgabe an den Hausvogt zahlen.

8. Die Pferde bei der Hausvogtei dürfen nur in königlichen Diensten gebraucht werden.

Hoffischerei.

Ueber die Fisch- und Haff-Ordnung muß gebührend gehalten werden, und die königlichen Rechte vor Schmälerung bewahrt werden.

Königsbergischer Lustgarten.

Der Lustgärtner muß den Garten nach dem ihm übergebenen Risse anlegen und hat dafür drei Jahre die Nutznießung des Gartens.

Aembter, Vorwerker und Beambten.

Die Kammer muß den Mängeln und Mißbräuchen in den Aemtern durch Visitationen „und nach der Domainencommissions-Methode vorzunehmende Untersuchungen, Anstalten und Verfügungen" abhelfen. Die oberen und unteren Beamten müssen diese gute Intention nach Kräften fördern.

Digitized by Google

1. Müssen in den Aemtern, Vorwerken und Dörfern der Name Gottes und die Feiertage von jedermann geheiligt und

2. Die Patronatsrechte des Königs gewahrt werden.

3. Die Kirchen-Inventarien und -Einkommen sollen jährlich controllirt und deren Schädigung verhindert werden,

4. Die Kirchen, Friedhöfe und Pfarrhäuser in Stand erhalten werden.

5. Ist darauf zu achten, daß „der Aembter Jura, Grenzen und Domainenstücke unverletzet bleiben".

6. Soll verhütet werden, daß die Arrendatoren den Unterthanen neue Lasten auflegen, „noch dieselbe mit übermäßigem Scharwerk, weiten Reisen, Gift und Gaben und anderen Executionen graviren, außer des Vorwerks zu eigenen Diensten nicht mißbrauchen". Auch soll darauf gesehen werden, daß die Arrendatoren Boden und Gebäude in guter Beschaffenheit erhalten und ihre Pacht regelmäßig abführen.

7. Zu diesem Zwecke muß eine genaue Beschreibung des ganzen Pachtstückes den Pachtcontracten beigefügt werden und dafür gesorgt werden, daß alles nach dem Ablauf der Pacht in demselben Zustande überliefert wird.

8. Das Vieh wird von drei Landgeschworenen, Packmoren oder Schulzen unter Oberaufsicht eines Cameralen taxirt.

9. Die Vorwerke sollen von vereidigten Landmessern vermessen werden. Eine Karte davon mit vollständigem Acker- und Wiesenregister erhält das Amt, eine andere gleiche die Kammer. In Ermangelung dieser müssen die Saatregister und die Aussagen der Leute über ihren Viehbestand und Ernteertrag eingefordert werden und nach einer Ocularinspection der Aecker u. s. w. danach der Anschlag gemacht werden.

10. Die von der Domainencommission eingeführte Oeconomie- und Wirthschaftsart muß erhalten und weiter verbreitet und

11. Der gemäß das Scharwerk nach Möglichkeit reducirt und durch Dienstgeld ersetzt werden.

12. Soll für häufigere Ausmistung der sonst bald schadhaften und ungesunden Ställe gesorgt werden.

13. Beim Verbrauch von Bau- und Brennholz soll die größtmögliche Sparsamkeit walten.

14. Die Kammer soll daher die Specificationen des benöthigten Brenn- Bau- und Schirrholzes genau prüfen, über dessen Verwendung wachen und

15. Ferner dem Holzverbrauch durch Anlegung von Hecken und Gräben anstatt der Zäune steuern.

Digitized by Google

16. Soll die Abflößung des Holzes aus den Wäldern bei Insterburg fortgesetzt werden.

17. und 18. Die wüsten Höfe und Hufen sollen wieder besetzt und angebaut werden.

19. Dem Raubbau, wüste Hufen gegen geringen Zins und ohne Zahlung der Contribution zu pachten und, wenn sie ausgemergelt sind, liegen zu lassen und wieder andere zu nehmen, muß gewehrt werden.

20. Können wüste Höfe und Hufen nicht gleich oder nicht mit gutem Nutzen besetzt werden, so sollen sie zu neuen Vorwerken gemacht oder mit alten vereinigt werden.

21. Bewachsene ehemalige Vorwerksäcker und Wiesen müssen wieder urbar gemacht werden.

22. und 23. Die Quirlen[1]) sollen abgeschafft und dafür die alten Mühlen wieder betriebsfähig gemacht oder neue gebaut werden.

24. Jeder Mühle muß eine gewisse Anzahl Dorfschaften zugetheilt werden.

25. An Kerbstöcken ist jährlich zu controlliren, ob jeder nach Proportion seiner Familie auf den königlichen Mühlen hat mahlen lassen. Hinterziehungen sind straffällig.

26. Nur die entlegenen Dorfschaften dürfen gegen ein gewisses Metzgeld fremde Mühlen benutzen.

27. Der Müller muß die Mahlgäste nach der Gebühr behandeln, widrigenfalls etwa angerichteten Schaden ersetzen.[2])

28. Die Benutzung unprivilegirter Mühlen muß aufhören.

29. Die Arrendatoren und Administratoren sollen zur Bereitung guten Bieres angehalten werden.

30. Nur gegen eine gewisse Abgabe darf das Bier an fest bestimmten Orten ausgeschänkt oder verhandelt werden.

31. Die Krugprivilegien sollen untersucht und auf die sittliche Führung der Krüger geachtet werden.

32. Der Litthauische Alaus[3]) darf nur in der Erntezeit gebraut werden.

33. Nur Amtsbier darf in den Krügen verschänkt werden.

34. Ausgenommen davon sind die cölmischen Krüger, die ihre auf den Krughufen gebaute Gerste verbrauen dürfen. Sonst müssen sie aber auch Amtsbier verzapfen.

[1]) Querne, mittelniederdeutsch; preußisch Quire, Quirl: Handmühle.

[2]) Vergl. S. 246. Mühlen. § 3.

[3]) Alus: Bier, das die Litthauer aus einem von Gerste und Hopfen zu gleichen Theilen gemischten, wenig gedörrten Malze brauen.

Digitized by Google

35. Die sehr vernachlässigte Fischerei muß in jeder Weise gehoben werden.

36. Die Privilegien zur wilden Fischerei, d. h. auf den Flüssen und Seen, müssen genau untersucht werden. Die ohne Genehmigung errichteten Wehre müssen niedergelegt werden, um der Holzflößerei freie Bahn zu schaffen.

37. Für die Fische ist auch Schonzeit einzuhalten.

38. Sollen „verständige Fischer" gegen dauerndes Gehalt angenommen werden.

39. Die Schafzucht muß wieder in Aufnahme gebracht werden.

40. Die Kammer soll eine gute Schäferordnung entwerfen und dem König unterbreiten.

41. Die Ziegelbrennereien sollen an gelegenen Orten vermehrt und verpachtet werden; die Unterthanen dürfen aber dabei nicht durch Scharwerk oder sonst prägravirt werden.

42. Es sind Belohnungen für die Entdeckung von Kalk- und anderen Steinbrüchen auszusetzen.

43. und 44. In den Gärten bei den Aemtern muß für das Geld oder durch die Arbeit der Neuverheiratheten[1]) Hopfen und Obst angepflanzt werden. Die Unterthanen sind auch dazu anzuhalten.

45. Die Verordnung, daß jeder Bauer, wo nöthig, jährlich einen Morgen verwachsenen Landes roden, zehn Obstbäume und zehn Hopfenkaulen anpflanzen soll, wird erneuert.

46. Der Bau und die Verarbeitung von Leinen und Hanf muß befördert werden. Desgleichen

47. Die Bienenzucht.

48. Die Kammer hat dafür zu sorgen, daß in den königlichen Häusern keine unnützen Bediente mehr gehalten werden, und zu überlegen, ob nicht die Deputate an Bier und Brot in den Aemtern nahe bei Städten als Rohmaterial oder von den städtischen Bäckern und Brauern verarbeitet gereicht werden können.

49. Die übermäßigen Hofscharwerke müssen gemindert und in Dienstgeld umgesetzt werden.[2])

50. Die Dörfer müssen sonder Verzug mit Willküren versehen und eine Gesindeordnung entworfen werden.

---

[1]) Vergl. Erlasse vom 5. März 1686 und 9. März 1691. Grube 3. Nr. 131 und 132. S. 461 f.; Mylius C. C. March. I. 2. Nr. 37. Sp. 95 und Nr. 54. Sp 111.

[2]) Vergl. S. 248. § 11.

Digitized by Google

51. Die Zahl der Forstwarte soll verkleinert werden; ihre Stellung muß aber durch eine besondere Verfassung und feste Ansässigmachung verbessert werden.

52. Unbeschadet des Verbotes eigenmächtiger Remissionen[1]) soll die Kammer ohne besondere Genehmigung Neuanbauenden oder Abgebrannten je nach der Lage der Dinge gewisse Freijahre gewähren.

Insbesondere sind die Hauptleute und übrige Beambten schuldig:

1. Die königlichen Jura bei dem Amte sorgfältig zu beachten, über die Grenzen und alle Pertinentien zu wachen, damit nichts davon entzogen oder zur Ungebühr usurpirt werde, noch Concessionen zum Schaden des Amts und der Unterthanen über ihren Inhalt ausgedehnt oder Neuerungen gemacht werden. Auf Grund der vorhandenen Nachrichten sollen zuverlässige Erbregister oder Urbarien verfaßt „und alle Pertinentien, Grenzen und Dorfschaften nebst denen Praestationibus darinnen beschrieben, auch die Privilegia und Concessiones nach vorgegangener Collationirung mit den Originalien genau verzeichnet" werden.

2. Haben sie und die Cameralen dafür zu sorgen, daß die Amtschreiber die Registraturen in Ordnung und Richtigkeit halten. Hinfort darf kein Hauptmann oder Beamter irgend welche Actenstücke, die zum Amte gehören, behalten, sondern muß sie am gehörigen Ort reponiren. Die Hauptverschreibungen, Contracte, Verträge, Tausche, Abschiede und Theilungen müssen in besondere Bücher eingetragen werden.

3. Den Beamten und Hauptleuten wird „die Einigkeit in billigen Sachen auf alle Weise recommandirt und anbefohlen."

4. „Dahero denen Ambtshauptleuten der gehörige Respect und Parition, der allergnädigsten Herrschaft unschädlich, zu leisten, sie aber dagegen des Glimpfs gegen die Beambten und übrige Ambtsbedienten sich zu gebrauchen, dieselbe bescheidentlich zu tractiren und, daß sie nicht ihre, sondern Königliche Diener sein, zu consideriren; sollte aber der Ambtshauptmann von denenselben etwas unverantwortliches oder, daß sie ihrer Schuldigkeit und Pflichten keine Genüge leisten, bemerken, müssen sie derselben erinnert und angemahnet, auch dessen Anzeige bei der Kammer gethan werden, welche befundenen Umbständen nach die Sache zu remediren, der Hauptmann aber aller Thätlichkeit und rüden Tractaments sich zu enthalten haben wird."

5. „Es soll auch kein Hauptmann befuget sein, Beambten und Ambtsbedienten abzuschaffen und anzunehmen, sondern, so oft es nöthig, davon berichten und Bescheids abwarten."

[1]) Vergl. S. 197. § 5. Absatz 11.

Digitized by Google

6. Die Hauptleute müssen „auf alle Zinsen, stäte und unstäte Gefälle, Pächte und alle übrige Einkünfte, wie sie Namen haben mögen, gute Achtung mit geben."

7. Sie sollen sich über jede Einnahme und Ausgabe ebenso wie die Amt- und Kornschreiber, unterrichten, da sie für Ausfälle verantwortlich gemacht werden. Auf Verlangen müssen ihnen die Manualien, monatlichen und vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse von den Beamten vorgelegt und ihnen der Ueberschlag der vorhandenen Baarschaft und die Messung des Getreides verstattet werden.

8. Die Conservation und der Schutz der Unterthanen gehört zu den Pflichten des Amtshauptmanns. Er muß öfters die Dörfer besuchen, die Wirthschaften revidiren, die Schulzen zu guter Aufsicht anhalten, faule Wirthe mit Wissen der Kammer durch bessere ersetzen u. s. w.

9. Die Hauptleute und Beamten müssen „die neu eingeführte Oeconomie-Art mit wenigern Leuten und mehrerm Nutzen" einbürgern und das herrschaftliche Interesse fleißig und sorgfältig befördern.

10. Ferner müssen sie mit auf die Wirthschaft der Arrendatoren achten.

11. Müssen sie zur Hebung der Federviehzucht beitragen.

12. Die Beamten müssen die jährlichen Ueberschlagsextracte und Rechnungen zu den angesetzten Terminen an die Kammer schicken.

13. Die Zinsen, Pachtgelder und anderen Praestationen müssen zwischen Martini[1]) und Weihnachten eingetrieben und in den Quittungsbüchern ordentlich darüber bescheinigt werden.

14. Zur Empfangnahme der Geldzinsen muß ein bestimmter Dingtag in einem wohl gelegenen Dorfe angesetzt werden. „Gestalten, wenn so viel Resten, als bishero geschehen, in den Rechnungen künftig sollen befunden werden, Se. Königl. Majestät die bei vorigen Zeiten gethane Bedrohung, daß die Beambten mit ihren Besoldungen und Deputaten darauf gewiesen werden sollten, nicht allein erneuern, sondern auch wirklich zu vollziehen und Sich überdem des durch ihre Fahrlosigkeit entstandenen Schadens halber an denenselben zu erholen genöthiget sein würden".

15. Mit den Executionen ist großer Mißbrauch getrieben worden, indem sie für ein Geschenk aufgehoben und bald wiederholt worden sind, und die Executoren „zu viel oder zu wenig thun, nach entrichteten Executionsgebühren willigst abziehen, in einem Tage ihres Nutzens und Gewinns halber viele Dörfer durchstreifen, sich bald wieder daselbst einstellen und die Executionsgebühren dergestalt häufen, daß der arme Unterthan öfters mehr daran wendet, als die Schuld importiret". Von nun an soll in Fällen, wo die Zahlung nicht aus Unvermögen, sondern aus

[1]) 11. November.

Digitized by Google

Halsstarrigkeit verzögert wird, dem Schuldner ein der Beschaffenheit der Forderung entsprechendes Stück gepfändet und nach dem Verfall des kurzen Lösungstermins in seiner Gegenwart meistbietend verkauft werden. Dadurch wird vermieden, daß der Unterthan „ausgemergelt, der Executoren Beutel bespicket, das Ambt aber zurückgesetzet werde und meist leer ausgehen müsse."

16. Die Haupt- und Amtleute sollen nicht „den bisherigen Mißbrauch der Scharwerker und Postfuhren" weiter treiben, sondern „sich mit denen von der Ambtskammer nothdürftig zu regulirenden Hausdiensten begnügen", der Postfuhren aber sich gänzlich begeben, da sie Futter für ihre eigenen Pferde beziehen. Dies Verbot gilt ausnahmelos auch für die Arrendatoren, Wildnißbereiter, Wachtmeister, Kämmerer „und wie sie Namen haben mögen".

17. Da bei Erbtheilungen in verschiedenen Aemtern so hohe Gebühren gefordert worden sind, daß fast die ganze Erbschaft dadurch verschlungen worden ist, so werden die Bestimmungen des Landrechts für solche Fälle als einzige Norm gesetzt und „die üble und ungegründete Gewohnheit das beste Stück Vieh aus der Erbschaft vor die Beambten auszusuchen", verboten. „Gestalten auch die in dem Landrechte beschriebene Theilungsportuln und Accidentien nicht überall auf die arme Bauren zu extendiren, sondern die Massa hereditatis billig zu erwägen und selbige darnach einzurichten".

18. Die Hauptleute und Beamten dürfen nur die ihnen angewiesenen Räume in den Schlössern für sich benutzen.

19. Daher soll kein „überhäufiges Gesinde, als Schneider, Schuster, Jäger und dergleichen Leute und Bediente, so Weiber, Kinder, Gesinde und Viehe haben", in den königlichen Häusern wohnen.

20. Die Beamten dürfen nur so viel Vieh halten und Grund bewirthschaften, als ihnen in der Bestallung zugesagt ist. Die Berufung dagegen auf das Herkommen ist hinfällig.

21. Die eingerissene Gewohnheit wird abgestellt, daß den Beamten „allerhand Inventaria an Silber, Zinn, Messing, Kupfer, wie auch Leinen-Tafel- und Bettzeug und dergleichen gehalten, weniger selbige auf des Amtes Kosten angeschafft, umgearbeitet oder repariret werden".

22. Auch die kleineren Reparaturen in den Diensthäusern und -Wohnungen dürfen nicht mehr auf Amtskosten vorgenommen werden. Jeder muß die Gebäude und das Inventar, wie er sie vorgefunden hat, überliefern. Nur die großen Reparaturen, „welche extraordinaire Kosten erfordern," und die königlichen Amtsschlösser sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Digitized by Google

23. Ohne Genehmigung der Kammer dürfen keine neuen Bauten unternommen oder die alten verändert werden. Der Kauf des Materials und die Verdingung der Arbeit bei den Bauten untersteht der Aufsicht der Kammer.

24. Die Bauten müssen gut, aber mit möglichster Sparsamkeit ausgeführt werden.

25. Der Rendant darf die Rechnungen der Bauhandwerker nur gegen richtige Belege und in Anwesenheit des Amtshauptmanns oder Verwesers bezahlen.

26. Wohl steht den Arrendatoren aber frei, schlennige und nicht kostspielige Reparaturen ohne Genehmigung der Kammer ausführen zu lassen. Sie würden sogar dafür verantwortlich sein, „wann sie dergleichen Reparationes, welche öfters mit etlichen Groschen, Gülden und Thalern verrichtet werden können, derer Unterlassung viel Schaden . . . verursachet und nachgehends mehrere Kosten erfordert, aussetzen oder dergleichen Kleinigkeiten, denen leicht mit etlichen Dachsteinen, Schindeln oder Bund Strohes abzuhelfen ist, nicht attendiren."

27. „Mit Bau- Schirr- und dem zum Deputat auch sonst verschriebenen Brennholze" muß wegen des Holzmangels[1]) und der Beschwerung der Unterthanen sparsam gewirthschaftet werden. Etwaige Ueberschüsse müssen „im Ambte beibehalten werden" und dürfen nicht anderswohin gebracht, verkauft oder verschenkt werden.

27. „Uebrigens werden sie sich nach denen Ambtsarticuln, welche zwar nicht in allen Aembtern anzutreffen, die Kammer aber selbige praevia revisione jedem Ambte zukommen und das Nöthige aus diesem Reglement beifügen lassen wird, zu richten und zu achten haben."

---

71. Bericht der Preußischen Amtskammer.

Königsberg 29. August 1712.

Ausf., gez. Schlieben, Osten, Wobeser, Döpler, Hoffmann. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 2.

Nothwendigkeit einer eigenen Kammerkanzlei.

Die Preußische Regierung hatte am 16. Juni 1712[2]) vorgeschlagen, drei besondere Kammercopisten und einen besonderen Kammer-Ministerialis zur Bewältigung der sich täglich steigernden Schreibarbeit der Kammer in der Regierungskanzlei anzustellen, war aber am 2. Juli[3]) abschlägig be-

[1]) Vergl. S. 248. § 13—15.

[2]) Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau.

[3]) Conc., gez. Kameke.

Digitized by Google

schieden worden, da bei dem schlechten Zustande der Kammer, die kaum die Gelder für die königliche Hofstatt[1]) aufbrächte, vorläufig eine Vermehrung der Kosten ausgeschlossen wäre.

Nichts desto weniger stellte die Kammer am 29. August das Gesuch, ihr eine eigene Kanzlei aus vier Kanzlisten zu gewähren oder wenigstens zu befehlen, daß alle von ihr an die Regierungskanzlei geschickten Concepte mit den oft umfangreichen Beilagen stets ohne Verzug mundirt würden. Denn diese Kanzlei hätte sich öfters geweigert, die Beilagen zu mundiren und dadurch viele Berichte und Sachen sehr verzögert. Die Regierung hätte selbst anerkannt, „daß die Kammer zu Abschreibung der Beilagen keinen hätte, und von denen in der Kammer seienden keiner dazu gebrauchet werden könnte". Zugleich hätte sie aber erklärt, „daß, weilen es etwas neues, daß die Beilagen von den Kanzlisten sollten mundiret werden, es selben, da sie den wenigen Gehalt nicht einmal richtig erhielten, nicht würde aufgebürdet werden können, allermaßen sie außerdem mit den sehr häufigen Sachen, welche in der Kammer allein expediret würden, nebst denen, so andere Collegia ausfertigen ließen, gar überflüssig zu thun hätten, sie auch, wann dieses introduciret werden sollte, mehr mit Abschreibung derer Beilagen als Mundirung derer Concepten chargirt werden dürften".

Die Kammer gab zu, daß die Gewährung ihres Gesuches eine Mehrausgabe von ungefähr 400 Rthlr. machen würde, versicherte aber, daß der Nutzen, welcher durch ordentlichere und geschwindere Abfertigung erwachsen würde, die Ausgabe weit übersteigen dürfte: „indem bis itzo aus den Aembtern beständige Klagen einkommen, daß die ihnen in den Missiven zuzusendende Beilagen und Tabellen aus der Kanzlei entweder nicht mitgekommen oder verwechselt, auch die Rescripta selbst ihnen nicht zugesandt oder lange zurückgehalten werden, und sie dahero nicht zu rechter Zeit und erforderter Maßen Bericht abstatten können". Die Kammer könnte sich wegen dieser Nachlässigkeit an keinem in der Regierungskanzlei halten, „weil es der eine auf den anderen schiebet". Von den Beamten würde dieser Zustand als bequeme Entschuldigung für die eigene Saumseligkeit benutzt.

Die Kosten für eine besondere Kammerkanzlei könnten überdem gespart werden, wenn der Etat der Regierungskanzlei beim Abgange einiger ihrer Mitglieder um so viel als die Mehrausgabe betragen würde, verringert würde. Es läge darin keine Ungerechtigkeit, „weil, wenn der Kanzlei

[1]) Vergl. Nr. 54. S. 159.

Digitized by Google

die Kammersachen abgenommen werden, sie mehr als die Hälfte der Arbeit weniger hat".

Die Regierung widersetzte sich dem Antrage: „Es scheinet," schrieb sie, Königsberg 1. September 1712,[1]) „auch hierunter das Ansehen der Ambtskammer dahin gerichtet zu sein, sich von der Regierung endlich gar zu separiren, welches doch dem zuletzt bestätigten Kammer-Reglement entgegen laufen,[2]) folglich auch die Communication mit der Regierung in Cameralsachen und deren gesambte Ueberlegung ganz aufheben dörfte."

Der Vorschlag der Kammer wurde nicht genehmigt.

72. Schreiben des Kronprinzen an den Fürsten von Anhalt-Dessau und Berichte des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Feldmarschall Grafen Flemming.

Berlin 19. September, 4., 7. und 23. October 1712.

Urschriften. Zerbst. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv. Dessau. A. 9. b. I. b. Nr. 8, bezw. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 684.

Krautts Geschäftsführung. — Stiller Kampf zwischen Ilgen und dem Hofkammerpräsidenten Kameke.

Der Kronprinz schrieb dem Fürsten Leopold am 19. September[3]) über Krautts Geschäftsführung:

. . . . „man mus noch eins ertzehlen der Köhnig ist nichts mehr an kraut schuldig[4]) und hat 300000. guht es ist sich doht zu lachen vor drey oder vier Monatte wahr der Köhnig so viell schuldig und itzunder hat er guht kraut soll von der kasse herrunter der ist desperat was ich Euer Lieben so offte gesahget habe das kraut den Köhnig bedrohge[n] ist wahr wen[n] sie werden hier kommen so wierdt Ihn[en] grumeko alles sahgen worinnen es bestehet der Köhnig hat müßen Procent gehben wen[n] doch geldt ist in die kasse gewehsen afein[5]) es ist die dolleste haushaltung von der weldt Malliet[6]) be-

[1]) Ausf., gez. Hoverbeck, Rauschke, Ostau.

[2]) Vergl. Nr. 70. S. 229. § 7. und 8.

[3]) Vergl. Witzleben in den Mittheilungen für Anhaltische Geschichte 1. 289. und Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 432.

[4]) Vergl. Nr. 64. S. 204.

[5]) enfin.

[6]) Armand Maillette de Buy, Hofbanquier, wurde 23. Juni 1688 Secretär, 9. December 1690 Manufacturinspector, Mitglied des Französischen Commissariats,

Digitized by Google

weiſt das kraut [hätte] könen remiesen duhn a. 6. p. c. da der Köhnig doch hat müßen 10. Pr: Ce: gehben.

Manteuffel wußte am 4. October davon zu berichten:

Le pauvre Krautt est fort malade de chagrin, à ce qu'on dit, de ne pouvoir pas rendre ses comptes avec toute la justesse qu'il serait à souhaiter. Ce n'est pas qu'il en ait mal usé avec les coffres du Roi, quoique ses ennemis disent qu'il s'en est beaucoup servi pour son profit particulier. Mais l'on prétend que ses papiers ne sont pas en assez bon ordre, et qu'il n'a pas rendu compte assez souvent, au temps passé. On a appellé hier Maillette au Conseil pour lui demander son sentiment 1. sur les comptes de Krautt; à quoi il a répondu qu'ils étaient rendus juste, mais non dans l'ordre; 2. sur la manière de diriger les caisses du Roi à l'avenir; sur quoi on lui a demandé son videtur par écrit, qu'il a refusé de donner, bienqu'il s'en soit expliqué de bouche: et 3. on lui a proposé de se charger du poste de Krautt, moyennant 2000 Rthlr. par an; à quoi il a répondu qu'il ne le serait absolument pas pour 100 000. Blaspil doit l'aller trouver ce matin, apparemment dans le dessein de le persuader d'y toper, mais Maillette dit qu'il n'en fera rien. Il va tous les jours chez Krautt pour le consoler et lui donner conseil, et je gagerais que c'est par là que celui-ci se tirera d'affaires . . . .

Grumbkow est si bien en cour, grâce à son patron Ilgen, qu'à moins que Kameke et d'autres n'y mettent empêche, il sera dans peu très puissant. Kameke se souvint avant hier que je lui avais prédit, il y a 7. ou 8. mois, daß er ſich eine Ruthe auf ſeinen eignen A — bünde, en contribuant à l'établissement de Grumbkow. Il m'avoua qu'il l'avait fait uniquement par complaisance pour Ilgen, avec lequel il aurait à souhaiter de vivre en amitié parceque c'est un homme dont la cour ne saurait absolument se passer . . . .

7. November 1712 („nachdem Wir zu ſo viel beſſerer Einrichtung Unſeres Generalkriegscommiſſariats und der davon dependirenden Generalkriegskaſſe der Nothdurft befunden, einen erfahrenen und in Credit ſtehenden Banquier mit in jetzt gedachtes Collegium zu ſetzen") Geheimer Kriegsrath, erhielt 17. Januar 1721 „wegen ſeiner Erfahrung in Commercien- und Manufacturſachen" Sitz und Stimme im Generalcommiſſariat. (R. 122. 3 a. 3 und 5; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6 cc; e und ee.)

Digitized by Google

Manteuffel erzählt ausführlich, daß Kameke früher alles gethan hätte, um Ilgen dem Könige unerſetzbar zu machen. Er bereue dies jetzt.

Kameke ne se sentant pas encore assez fort pour hazarder une bataille décisive contre Ilgen, cherche sous main à se rapatrier avec lui et à pousser son attaque à la sape, quoiqu'il m'ait assuré que, si l'autre veut vivre en paix avec lui, il ne lui fera jamais le moindre mal. Il prend cependant toutes sortes de mesures de loin, il s'applique plus aux affaires qu'auparavant, il ne boit plus tant, il se fait plus d'amis qu'il ne faisait jadis, et il a si bien fait que tous les ministres aux cours étrangères lui envoient les mêmes relations qu'à Ilgen, ce qu'il m'a dit dernièrement en grande confidence . . . .

Ueber dieſen ſich täglich verſchärfenden Gegenſatz zwiſchen Ilgen und Kameke meldet Manteuffel am 7. October 1712:

Kameke me dit, il y a quelques jours, que pour me montrer le ridicule de Ilgen et pour lui donner l'alarme, il s'empresserait plus qu'à l'ordinaire à faire sa cour chez le Roi de Prusse et à se trouver seul avec lui. Il l'a fait, et l'on m'a assuré, hier au soir, que Ilgen en a pris tant d'épouvante qu'il a dit que Grumbkow allait être cause de son malheur, et qu'il l'abandonnerait à la discrétion de Kameke. C'est qu'il y a de sûr c'est que Grumbkow s'est plaint d'avoir remarqué du changement en Ilgen à son égard. [1])

Von dem neuen Conflict zwiſchen Blaſpil und Krautt ſchreibt Manteuffel am 23. October:

Krautt est toujours malade ou, pour mieux dire, mélancolique, et il y a apparence que ses affaires ne sont pas tout-à-fait nettes. Blaspil dit hautement qu'il a volé le Roi, et que Kameke qui le soutient, s'attirera un jour de mauvaises affaires en prenant son parti. Les raisons qui portent Kameke à cela, sont 1. qu'il croit Krautt habile homme et nécessaire au Roi, 2. que Krautt lui a prêté de l'argent dans le temps que Kameke était encore in statu exanimationis, et 3., à ce que je devine, que Krautt fait peut-être rouler quelque somme d'argent au profit de Kameke.

[1]) In ſeinem Berichte vom 20. October ſpricht Manteuffel von Kamekes Fortſchritten, denen Ilgen nicht Stand halten könnte, wenn nicht Kameke ſelbſt wieder alles verderben würde.

Digitized by Google

73. Aus einigen vom Vicepräsidenten von Osten zur Decision übergebenen Puncten nebst den Bescheiden des Königs.

Berlin[1]) 27. October und Cöln a./S. 29. October 1712.

1. Ausfertigung, 2. Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen. 2.

Vorschläge zur Reform der Preußischen Kammerverwaltung.

1. Weilen der Preußischen Kammer vor allen anderen Provincialkammern in oeconomicis die Hände sehr gebunden und in den geringsten Kleinigkeiten von der Regierung und deren Unterschrift dependiren muß, die Verantwortung aber sowohl künftig, als auch bisher geschehen, in oeconomicis der Kammer allein bleibet, alle Expeditiones dadurch nicht allein sehr trainiret werden, sondern öfters wegen der vielen Contradiction gar ins Stecken gerathen:[2]) ob Se. Königl. Majestät nicht geruhen möchten, auch die Preußische Kammer auf den Fuß von anderen Provincialkammern zu setzen und sie mit gleicher Autorität zu versehen, damit das Königliche Interesse und Dienst so viel exacter ohne so viel Zeitverlust befodert werden könnte.

2. Wird die Resolution wegen der dazu bestellenden Kammerkanzelisten gebeten, weilen bei dem itzigen Fuß nach Inhalt der dieserwegen abgestatteten Kammer-Relation nicht allein beständige Confusion bei der Registratur unterhalten wird, sondern auch niemand vor die Verzögerung der abgehenden Verordnungen, noch weniger vor die verlorene Acten und Papier responsabel sein will.

3. Wird dahin gestellet, ob Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, noch einige industriöse und öconomische Subjecta dem Kammercollegio zuzugeben.

4. Wann auch an verschiedenen Orten und fast in denen meisten Aembtern so wenig auf die von Hofe selbsten als auch von der Königlichen Regierung und Kammer abgelassenen Verordnungen öfters nicht die geringste Reflexion gemachet, noch weniger Parition geleistet wird, sondern vielmehr von den Beambten ganz strafbar das Gegentheil ausgeübet wird, so habe ich, im Fall alle meine Müh und Arbeit vor Befoderung Sr. Königl. Majestät Dienst

[1]) Dohna und Osten waren zur Berichterstattung nach Berlin gereist.
[2]) Vergl. Nr. 71. S. 254.

Digitized by Google

nicht fruchtlos und ich endlich unter die Füße getreten werden möge, allergnädigste Resolution erbitten wollen, wie weit Se. Königl. Majestät meine Autorität hierunter zu extendiren geruhen wollen, und was vor Mittel, wenn (wie es klar am Tage ist) keine Erinnerungen anschlagen wollen, man zu Coercirung der Ungehorsamen und Widerspenstigen employiren solle; und da Se. Königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen [haben], daß ich meine Pflicht mit der ersinnlichsten Treu und Eifer nachkommen und Dero Interesse überall beobachten werde, ob man mich denn nicht mit einer Generalverordnung versehen wolle, daß auf mein Anfodern mir militairische Execution gegeben, auch, wann es die Noth und Umbstände erfodern, einige in Verhaft zu nehmen, mir die Freiheit gegeben, auch solche ohne Difficultät auf mein Ansuchen in denen Festungen anzunehmen, anbefohlen werden möge; gleichwie ich mit niemanden etwas anders, denn was das Königliche Interesse und Dienst erfodert, zu debattiren, so werde ich auch hierunter gebührende Moderation zu brauchen wissen, und wird vielleicht genug sein, wenn nur bekannt, daß ich dergleichen Autorität in Händen habe.

5. Die Continuation der Untersuchung[1]) erfodert die größeste Nothwendigkeit, weilen der Kammer, da sie der ordinair vorkommenden Arbeit und neuen Einrichtung nicht einmal zu rathen weiß, unmöglich fällt, sich mit Untersuchungen, die viel Zeit nehmen, zu meliren, dennoch aber keine Wunde eher heil werden kann, es sei denn das faule Fleisch zuvor herausgenommen, so würde aus übel noch ärger werden, wenn die Untersuchung der Domainencommission anitzo schon, da noch wenig Aembter untersuchet, ja außer Insterburg noch keines zum Schluß gebracht ist, cessiren sollte . . .

7. Weiln die Herren Hauptleute und Verweſere sich bisher des Prätextes gebrauchet, als ob in oeconomicis sich zu meliren, ihnen nicht verstattet worden, ein solches aber viel böse Suiten nach sich gezogen, Se. Königl. Majestät aber gleichwohl allemal mehr Regreß an den Hauptmann denn an einem Unterbeambten (wie die tägliche Erfahrung giebet) nehmen können, so wäre meine ohnmaßgebliche Meinung, ob man nicht von hier aus durch eine zulängliche Verordnung die Herren Hauptleute und Verweſere, auch die

[1]) Vergl. Nr. 47. S. 137.

Digitized by Google

Oeconomie und was überall des Königes Interesse befodert, zu beobachten, anzuweisen geruhen möchte[1]) . . .

10. Weiln die Regulirung der Beambten Gehalt von Zeit zu Zeit trainiret wird, und die Kammer sich schwerlich darüber vereinigen wird, so würde solches am besten allhier festgesetzet werden können, was einem jeden nach Proportion seiner Arbeit ein vor allemal gegeben werden soll, und wie es wegen der Beambten Dienstthäuser, Wohnungen, Holzgärten, Bierschank und der anderen Sportuln zu halten.

11. Wie es endlich mit den malversirenden und theils noch in Arrest sitzenden Beambten gehalten werden soll, und ob nicht künftig bei vorkommenden Untersuchungen dem Protocoll der Commissarien Glauben zu geben und von ihnen sofort ohne fernere Weitläuftigkeit dem Malversanten ein Zuschlag zugemachet und bei jedem Punct die Strafe determiniret und zur Ratification nach Hofe gesandt werden könnte . . .

21. Wenn auch die Subdivisiones der öfters ganz kleinen Kammerämbter nicht allein der differenten Jurisdiction halber allerhand Unordnung, sondern auch der Regierung und Kammer viel unnöthiges Rescribiren verursachen und insonderheit mit denen Rechnungsabnahmen, Uebergaben, Untersuchung der Schuldregister, Mißwachs und was dergleichen mehr, die Arbeit der Kammer und Unkosten sehr vermehren, so dürfte ohnmaßgeblich profitabler sein, diese öfters in etliche Huben bestehende kleine Aembter mit denen Hauptämbtern zu combiniren und der Jurisdiction des Hauptmanns mit zu untergeben.

22. Auf Anfrage der Kammer haben Se. Königl. Majestät an derselben allergnädigst rescribiren lassen, ohne Caution keine Beambte anzunehmen. Weilen nun solche sehr selten zu finden, und dahero die Kammer öfters zur Oeconomie einige wohl capable Leute fahren lassen und die schlechten, so noch etwas Caution haben, behalten, so würde zu überlegen sein, ob man nicht, da Se. Königl. Majestät das Gehalt der Beambten auf einen besseren Fuß zu reguliren anbefohlen, in anderen Provincien dieserhalb sowohl als

[1]) Es war dies bereits im Kammerreglement vom 16. August 1712 bestimmt worden. Vergl. Nr. 70. S. 251. f.

Digitized by Google

auch der vacanten Arrenden halber etwas publiciren könnte, und dadurch nur erfahrne Hauswirthe und insonderheit einige, so ohne dergleichen excessiven vielen Scharwerk den Ackerbau mit eigenem Trieb zu bearbeiten gewohnet, ins Land zu bringen.

Die königliche Entscheidung dieser Puncte bestimmt:

Zu Punct 1: Die Regierung hat auch fernerhin, wie in dem neuen Reglement befohlen war,[1]) in oeconomicis die Oberaufsicht über die Kammer, muß aber die ihr von dieser unterbreiteten Ausfertigungen sofort unterschreiben und fortsenden.

Zu Punct 2: Der zweite Punct wurde mit Stillschweigen übergangen.

Zu Punct 3: Der bisherige Burggraf in Friedrichsberg, Bock, wird zum Domainen- und Aemter-Commissarius ernannt. Es soll auch noch ferner ein oder anderer geschickter und erfahrener Camerale nach Preußen gesandt werden, um die Domainen auf einen guten und beständigen Fuß setzen zu helfen.

Zu Punct 4: „Der Beambten Renitenz und Ungehorsam muß billig coerciret und jeder zu dem seinen Oberen schuldigen Respect angehalten werden. Daher Wir dann resolviret, daß die Widerspenstigen auf der Cameralen Verlangen sofort arretiret und in gefängliche Haft gebracht werden sollen".[2])

Zu Punct 5 erfolgte keine Antwort.

Zu Punct 7: Damit die Amtshauptleute und Verweser zur Beförderung des königlichen Interesses sich der Oeconomie und Wirthschaft mit annehmen und die Beamten und Arrendatoren überwachen, erhalten der Kammerpräsident und der Vicepräsident die Vollmacht, „desfalls einen jeden zu seiner Schuldigkeit alles Ernsts anzuweisen und in Unserm hohen Namen dazu zu autorisiren. Sie haben aber dessen allen sich glimpflich zu gebrauchen und die Beambte so zu halten, damit sie mit Fug darüber zu klagen nicht veranlasset werden."

Zu Punct 10: „Ein Beambter muß zwar freie Wohnung, Brennholz und einen Garten bekommen, von dem übrigen Acker und Wiesen, wie auch der Brau-Nahrung aber, außer was er zu seines Hauses ohnumbgänglichen Nothdurft gebrauchet, die gewöhnliche Onera abtragen oder dessen nach Befinden sich vielmehr gänzlich enthalten." Es bleibt der

---

[1]) Vergl. Nr. 70. S. 229. f.

[2]) Es wurde dies verfügt durch den Erlaß an die Kriegsofficiers, Magistrate in den Städten auch Schulzen auf den Dörfern. Cöln a./S. 29. October 1712. Conc., gez. Kameke.

Digitized by Google

Kammer überlassen, „dieserhalb nöthige Vorsehung zu thun.“ Die von ihr vorgeschlagene Classification der Salarien, wozu die Deputatstücke geschlagen werden müssen, wird genehmigt.

Zu Punct 11: „Wann Unsere Commissarien von der Beambten Malversationen referiren und, wie viel ihnen deshalb zugeschlagen, Meldung thun, so werden Wir sofort an Euch reskribiren, das Quantum ohne weitere Zurückfrage beitreiben lassen und dawider keine weitere Memorialien noch Defension verstatten“.

„Was aber die Strafe anbelanget, insonderheit wann es auf eine Poenam corporis ankommet, und der Malversant mit seiner Defension, wozu ihm eine kurze Frist und sonsten keine Weitläuftigkeit zu verstatten, gehöret ist, da sind dann die Acta zu Abfassung einer Sentenz anher einzusenden; weshalb aber die Execution des gezogenen Liquidi nicht aufgehalten, sondern, ohnerwartet des Ausspruchs in der Criminalsache, ohnverzüglich vollstrecket werden muß“.

Zu Punct 21: Die Kammer soll Vorschläge zur Zusammenlegung kleinerer Aemter mit den nächstgelegenen größeren einreichen.

Die Entscheidung endlich von Punct 22. wird der Dexterität und der Beurtheilung der Kammer überlassen, „welche am besten wissen muß, wie sowohl Unserer Securität dabei prospiciret, als auch sonsten Unser Interesse wahrgenommen werden müsse.“ Der König will ein Patent ergehen lassen, „umb tüchtige Arrendatores und Beambte, so Caution stellen können, herbeizuziehen, welches umb so leichter anjetzo verhoffentlich wird geschehen können, da Wir die Beambte mit einem billigmäßigen Gehalt zu versehen gemeinet sein.“[1])

74. Erlaß an den Grafen Dhona[2])

Cöln a./S. 29. October 1712.

Abschrift. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei. I. 1. 8. 5. Vol. 1.

Titelverkauf. Fabrikenkasse.

Friedrich König ꝛc. Wir erinnern Uns zwar allergnädigst zurück, daß Wir bishero durch verschiedene publicirte Edicta und

[1]) Patent wegen derer, so nach Preußen ziehen wollen. Cöln a./S. 8. Nov. 1712. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 74. Sp. 133. — Ein ähnliches Patent war schon 20. September 1711 ergangen (l. c. Nr. 65. Sp. 121).

[2]) Präsidenten des Französischen Commissariats waren die Wirklichen Geheimen Räthe Christoph Burggraf und Graf zu Dhona und Christian Friedrich Freiherr von Bartholdi. Dhona schreibt in seinen Mémoires (p. 338): „J'eus part entr'autres à l'établissement de quelques manufactures, en conseillant au Roi la vénalité des charges honoraires . . . et de faire un fond des deniers qui en provenoient, pour cet établissement.“

Digitized by Google

Verordnungen ausdrücklich declariret haben, daß Wir hinfüro niemanden mehr, er sei auch gleich, wer er wolle, bloße Tituln und Prädicaten ohne wirkliche Chargen und Bedienungen conferiren wollten.[1]) Nachdem aber Ihr in dem heute versammlet gewesenen Geheimen Rath Uns allerunterthänigst vorgetragen und zu vernehmen gegeben, daß verschiedene Personen von Distinction und Meriten sich ferner finden und anmelden dürften, welche, wann Wir dieselbe mit Ehrentituln und Prädicaten, umb ihnen dadurch bei Unserm Hofe oder sonsten in der Frembde ein größeres Ansehen zu machen und einen Rang zu verschaffen, zu begnadigen geruhen wollten, nicht allein davor sich zu Erlegung einer considerablen Summe Geldes verstehen, sondern auch gerne sich dahin verbindlich machen würden, daß sie deswegen nachgehends umb keine dergleichen wirkliche Chargen anhalten, noch viel weniger einige Besoldung prätendiren, sondern sich mit denen bloßen Tituln und Prädicaten begnügen werden, und daß dannenhero zu Beforderung Unsers höchsten Interesse und zum Besten Unserer Landen gereichen würde, wann von diesen vor sothanen Titul und Prädicaten einkommenden Geldern eine gewisse Kasse zu dem Ende aufgerichtet werde, damit inskünftige aus derselben denen in Unsern Landen sich bereits befindenden und etwa sich mit der Zeit noch etablirenden Manufacturiers und Fabricanten im Fall der Noth dem Befinden nach unter die Arme gegriffen und sie dadurch zu fleißiger Fortsetzung ihrer Manufacturen und Fabriken animiret werden mögen: als haben Wir diesen Uns gethanen ersprießlichen allerunterthänigsten Vorschlag [Uns] umb so viel mehr gefallen lassen, da Wir seit Unserer angetretenen Regierung unter andern auch vornehmlich, auch alle Zeit darauf bedacht gewesen, wie Wir in Unsern Landen tüchtige Manufacturen und Fabriken, worauf großentheils des gemeinen Wesens Flor und Bestes beruhet, etabliren und in guten Staat setzen mögen, Wir aber solches, obgleich damit bereits ein guter Anfang gemachet worden, dennoch nicht, wie Wir es wohl gewünschet hätten, bishero zum Stande bringen können, weil kein gewisser Fonds zu Soulagirung und Aufhelfung der nothdürftigen

[1]) Vergl. Edict vom 17. März 1710. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 124. Sp. 506. § 11.

Digitized by Google

Manufacturiers und Fabricanten vorhanden gewesen, welchen Wir aber jetzt durch obgedachten Vorschlag ausmachen können, ohne dadurch Unsere ordinaire Kassen zu beschweren und Unsern Revenuen im geringsten Abbruch zu thun. Wir wollen demnach aus obangeführten triftigen Motiven, ungeachtet Unserer ergangenen vorigen contrairen Edicten und Verordnungen, als welche künftig dieser Unserer anderweitigen Resolution nicht mehr im Wege stehen sollen, hinfüro zwar Tituln und Prädicaten ertheilen, jedoch aber nicht anders als unter nachfolgenden ausdrücklichen Bedingungen, daß

1. Alle und jede, sowohl Einländische als Auswärtige, welche bei Uns darumb allerunterthänigst Ansuchung thun, vor allen Dingen glaubwürdig darthun, daß sie entweder wegen ihres Standes oder auch sonst wegen ihrer personellen Meriten und guten Conduite der Titul und Prädicaten, die sie verlangen, würdig und daneben zureichend bemittelt sein, damit Wir versichert sein mögen, daß sie sich ihrem Stande gemäß aufführen und hiernächst Uns wegen ihrer Unterhaltung nicht zu Last fallen werden.

2. Soll derjenige, der von Uns auf obgedachte Weise etwa einen Titul und Prädicat verlanget, deshalb weder die wirkliche Charge, wovon er den Titul führet, noch viel weniger einige Besoldung begehren, auch Uns deshalb nicht einmal behelligen oder widrigenfalls gewärtigen, daß, sobald er darumb bittet, er seines Tituls und Prädicats ohne einige Wiedererstattung der davor erlegten Summe Geldes verlüstig erkläret werde; welches dann vorhero einem jeden wohl bekannt gemacht werden soll.

3. Müssen alle und jede ohne Unterscheid, es sein gleich dieselbe Einländische oder Auswärtige, Civil- oder Militairpersonen, welche von Uns Tituln und Prädicaten von Hof- und anderen Bedienten, sie haben Namen, wie sie wollen, erlangen, vor allen Dingen diejenige Summe Geldes, die Wir jedesmal nach Beschaffenheit des Tituls und Prädicats, wie nicht weniger nach des Supplicanten Vermögen und Condition und anderen vorkommenden Umbständen, wovon allemal, ehe bei Uns der allerunterthänigste Vortrag geschiehet, genaue Erkundigung einzuziehen, allergnädigst determiniren wollen, unweigerlich erlegen, und sollen ihnen, ehe und bevor sie über sothane bezahlte Summe eine richtige Quittung von Unserm ꝛc.

Digitized by Google

Rath Bachellé[1]) produciren, die auszufertigende Patente aus der Geheimbden Kanzlei nicht extradiret, sondern vielmehr solche, wann die Impetranten dieselbe in einem halben Jahre nicht auslösen, wieder cassiret werden und ihnen hernach alle Hoffnung, solche wieder zu erhalten, abgeschnitten sein. Gleichwie nun von oberwähnten Personen freien Willen und Gefallen es lediglich dependiret, ob sie gegen Bezahlung der von Uns allemal obgedachter Maßen zu determinirenden Summe Geldes von Uns einen Titul und Prädicat allerunterthänigst sich ausbitten wollen, also geschiehet durch dergleichen Beitrag nicht allein niemanden Unrecht und zu viel, sondern wird auch auf solche Art, ohne das Land und Unsere Unterthanen im geringsten zu beschweren, ein Fundus ausgemacht, woraus, wie oben erwähnet worden, denen Manufacturiers und Fabricanten in Unsern Landen nach Nothdurft und Befinden assistiret und sie dadurch empor und von Zeit zu Zeit in bessern Stand gebracht werden können; wie Wir dann sothanen Fundum einzig und allein dazu allergnädigst widmen und demselbigen hiemit nach dem Exempel der Marinenkasse[2]) den Namen einer Fabrikenkasse beilegen, auch, damit Wir versichert sein mögen, daß die Gelder wohl angewandt werden, einmal vor allemal in Gnaden verordnen, daß

1. Wann ein oder der andere Manufacturier und Fabricant aus dieser Fabrikenkasse etwas zu haben verlanget, er zuforderst bei Euch durch glaubwürdige Attestata der in Unsern Residenzien, in dem Herzogthum Magdeburg, in der Alten Mark oder sonst in Unsern Landen verordneten Manufactur-Inspectoren gehörig dociren soll, daß er zu Fortsetzung seiner dem Publico nützlichen Manufactur

[1]) Louis le Bachellé wurde 20. Januar 1688 Trésorier für Verpflegung der Französischen Regimenter und reformirten Officiere, 27. September 1717 Hofrath (wird aber schon im Berliner Adreßcalender von 1713 und 1716 als Hofrath aufgeführt). Neben seinen amtlichen Verrichtungen war er noch Wechseler in Berlin. (R. 122. 3 a. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. c).

[2]) Die Marinekasse war 1. Januar 1686 gegründet worden, um die Hälfte des ersten Jahresgehalts aller kurfürstlichen Bedienten zur Gründung einer Marine zu verwenden. Mylius C. C. March. IV. 5. Cap. 2. Nr. 1. Sp. 133 f. Als dieser Gedanke zurücktrat, wurde aus ihr eine Chargenkasse, deren Einkünfte hauptsächlich für das Heer verbraucht wurden; 1721 wurde sie mit der zu gleichem Zwecke dienenden Recrutenkasse vereinigt.

Digitized by Google

und Fabrike die verlangte Assistenz höchst nöthig habe und sich auf eine andere Art nicht zu helfen wisse; worauf Wir alsdann auf Euren allerunterthänigsten Vorschlag allergnädigst resolviren wollen, ob etwas und wie viel aus besagter Fabrikenkasse einem und dem andern Manufacturier und Fabricanten zu seiner Nothdurft gereichet werden soll.

2. Muß niemanden aus gedachter Kasse etwas an baarem Gelde verwilliget werden, er habe dann vorhero zureichende Caution bestellet, daß er das ihm vorgeschossene Geld in der von Uns ihm nach Befinden gesetzten Zeit und auf die ihm vorgeschriebene Art ohnfehlbar wieder erstatten werde. Was aber

3. Diejenige anbelanget, welche dergleichen Caution durch Fideijussores oder Pignora aufzubringen nicht vermögen und dennoch einige Assistenz meritiren, so wollen Wir denenselben anstatt des baaren Geldes nach Befinden einige Materialien, welche sie zu Treibung ihrer Manufactur nöthig haben, zu verarbeiten geben lassen, wann zuforderst von Euch ausgemachet und reguliret worden, zu welcher Zeit und auf was für eine Art dieselbige den Valorem der ihnen verwilligten Materialien wieder erstatten wollen, weshalb sie auch allenfalls, vorkommenden Umbständen nach, mit einem Eide sich verbindlich zu machen schuldig sein sollen. Weil Wir nun unterm 4. Juli a. c. Euch per rescriptum die Direction und Respicirung des Commercien- und Manufacturwesens in Unsern Landen auf so lange, bis Wir deshalb ein eigenes Collegium anzuordnen nöthig finden, allergnädigst aufgetragen haben,[1]) so ist Unser allergnädigster Wille, daß Ihr auch die Direction obgedachter Fabrikenkasse über Euch nehmen, alle obstehende Puncten, so viel an Euch, genau beobachten und das Beste der Manufacturen und Fabriken in Unsern Landen fleißig und nach Eurer Pflichten besorgen, auch insonderheit dahin sehen sollet, daß bei sothaner Fabrikenkasse gute Ordnung und Rechnung gehalten werde, und daneben kein Unterschleif vorgehen möge.

Zu dem Ende Ihr denn Unsern ꝛc. Rath Bachellé, weil derselbige ohnedem schon die Kassen bei Unsern Französischen Etats hat, zu Einnehmung und Berechnung der in die Fabrikenkasse künftig

[1]) War nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

fließenden Gelder zu bestellen und ihn dahin anzuweisen habt, daß er nichts ohne Unsere Hand und allergnädigste Unterschrift auszahle; wie nicht weniger sollet Ihr die Expedition aller und jeder diese neu angelegte Fabrikenkasse angehenden Sachen, gleich denen Französischen, bei Euch besorgen und thun lassen.

75. Nachschrift zu einem Briefe des Kronprinzen an den Fürsten von Anhalt-Dessau.[1])

Berlin 1. November 1712.

Eigenhändig. Herbst. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv. Dessau A. 9. b. 1. b. Nr. 8.

Blaspil und Grumbkow. Der Zustand Preußens.

ich mus Euer Lieben noch was wunderlich melden das der Gen[eral] Commissarius und Gen[eral] wachtmeister grumckau hertzensfreunde sindt[2]) das es wolle ja lange dauren

der graff dona Alexsander ist hier und sahget das Preussen in lange zeit nicht wierdt zurechte kommen[3]) die kammer wierdt kaum Revenuen von 72. emter kriegen als 25. biß 25000. th dieses jahr

76. Bestallung Cangießers zum Geheimen Kriegsrath.[4])

Cöln a./S. 4. November 1712.

Conc., gez. Blaspil. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c.

Cangießers Gesuch um die Verleihung des Titels als Geheimer Kriegsrath in Anbetracht, daß er der älteste Rath im Generalcommissariat wäre, wurde am 4. November erfüllt.

[1]) Vergl. Witzleben in den Mittheilungen zur Anhaltischen Geschichte 1, 292 und in der Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 433.

[2]) Vergl. Nr. 64. S. 204 und Nr. 66. S. 215.

[3]) Vergl. Nr. 39. S. 94.

[4]) Die Unterscheidung zwischen dem Geheimen Kriegsrath und dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath wurde erst um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts endgültig fixirt. Otto Magnus Reichsgraf von Dönhoff wurde noch 1699, als er den Rang der Wirklichen Geheimen Etatsräthe erhielt, zum Geheimen Kriegsrath ernannt. Im achtzehnten Jahrhundert sind aber die Geheimen Kriegsräthe durchaus von den Wirklichen Geheimen Kriegsräthen oder Etatsministern verschieden.

Digitized by Google

[Er ſoll] bei allen im . . . Generalcommiſſariatscollegio vorkommenden Sessionibus erſcheinen, dasjenige, was zu deliberiren vorfällt, wohl und reiflich überlegen, ſein Votum und ſeine Meinung darauf nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch ohne einige Affecte ſagen,[1]) wenn er etwas zum Beſten Unſerer Miliz ſowohl als des Landes zu erinnern hat, ſolches gebührend vortragen, wenn er einige Mängel und Gebrechen findet, desfalls nöthige Erinnerungen im Collegio thun, daß Unſern von Zeit zu Zeit ergangenen und noch weiter ertheilenden Inſtructionen und Verordnungen gebührend nachgelebet werde, ſorgfältige Acht mit haben . . . ."[2])

77. Beſtallung Maillettes de Buy zum Geheimen Kriegsrath und Inſtruction, wornach er bei dem Antritt und Verwaltung dieſer ſeiner Bedienung allergehorſamſt zu achten.

Cöln a. S. 7. November 1712.

Conc., gez. Blaſpil. Kriegsmin. Geh. A. XVIII 2. d. 6. c.

Da der König zur beſſeren Einrichtung des Generalcommiſſariats und der davon dependirenden Generalkriegskaſſe, deren Verwaltung Krautt

[1]) Beſtallung Klinggräffs zum Geheimen Kriegsrath, Cöln a./S. 4. November 1712 (Conc., gez. Blaſpil): „ſagen, Unſeres Kriegsetats und der ins Generalcommiſſariat laufenden Sachen ſich kundig machen, wenn er etwas . . . Acht mit haben, was er in ſolcher Bedienung von Unſeren Heimlichkeiten in Kriegs- und Commiſſariatsſachen in Erfahrung bringet, bis in ſeine Sterbgrube verſchwiegen und geheim halten." Klinggräff behielt die Inſpection ſeines Kreiſes in der Priegnitz und empfing 100 Thlr. Zulage. — Beſtallung von Happe, Schardius und Bock zu Geheimen Kriegsräthen, Charlottenburg 31. Mai 1709. (Conc., gez. Ilgen): „ſo oft Wir ſeinen Rath begehren, ſolchen nach ſeinem beſten Verſtande . . . eröffnen, was von Uns ihme anbefohlen oder von denen, ſo demſelben fürgeſetzet ſeind, aufgetragen wird, mit gehöriger Application und von ihm bisher verſpürten Dexterität verrichten und werkſtellig machen, wann militairiſche Deliberationes gepflogen werden, jedesmal auf Erfordern dabei mit erſcheinen, was er von Unſeren Geheimen Kriegs- und anderen Sachen in Erfahrung bringet" u. ſ. w. — Vergl. über andere Beſtallungen zu Geheimen Kriegsräthen Nr. 77.

[2]) Hof- und Kammergerichtsrath Plarre erhielt bei ſeiner Ernennung zum Kriegsrath ein mit dieſem gleich lautendes Patent. Cöln a./S. 4. November 1712. (Conc., gez. Blaſpil.)

Digitized by Google

niederlegte,[1]) die Anstellung eines erfahrenen und in Credit stehenden Banquiers in dem Generalcommissariat für nöthig befunden hat, so wird der Rath Maillette de Buy zum Geheimen Kriegsrath also bestellt, daß er,

wenn[2]) Wir in Unseren Militair-Angelegenheiten seinen Rath erfordern, selbigen nach seinem besten Wissen. Gewissen und Verstande Uns eröffnen, bei allen in Unserem Generalcommissariat vorfallenden, die Verpflegung und die Finanzsachen betreffenden Sessionibus jedesmal sich mit einfinden, dasjenige, was zu deliberiren vorkömbt, wohl und reiflich überlegen, seine Meinung darnach gewissenhaft und ohne einige Affecten sagen, allen deme, worinnen er sonst vom Collegio nützlich gebrauchet werden kann, sich willig mit unterziehen, bei allsolchen seinen Verrichtungen der ihme absonderlich vorgeschriebenen Instruction in allen darin enthaltenen Stücken vollkommentlich nachleben, was er in solcher seiner Bedienung von Unseren Heimlichkeiten in Erfahrung bringet, bis in seine Sterbgrube verschwiegen halten, Unser hohes Interesse sich dabei das vornehmste Ziel sein lassen [soll] . . .

Maillette erhielt jährlich 3000 Thlr.

Instruction.

Se. Königl. Majestät in Preußen haben zwar in der jetztgedachten Maillette de Buy unter heutigem Dato allergnädigst ertheilten Geheimbden Kriegsraths-Bestallung vorhaupts in Gnaden verordnet, worin desselben bei Dero Generalkriegscommissariat hinkünftig zu übernehmende Verrichtungen bestehen sollen. Gleichwie aber allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät sich aus dem von besagtem Maillette unterm 27. October jüngsthin eingereichten allerunterthänigsten Memorial[3]) gebührend vortragen lassen, unter was Conditionen derselbe zu obiger Function sich gebrauchen zu lassen allergehorsamst offeriret, und zu was vor Nutzen, Vortheil und

[1]) Vergl. Nr. 72. S. 256.

[2]) Bestallung Krautts, den Haag 4. Juli 1702 (Conc., gez. Wartenberg): „wenn Wir in Unseren und Unseres Staats Angelegenheiten seinen Rath erfordern, selbigen nach seinem besten Wissen . . . Uns geben, was Wir ihme committiren und anbefehlen werden, willig und gehorsam über sich nehmen und bewerkstelligen, was derselbe von Unseren Geheimnissen in Erfahrung bringet, verschwiegen bis in seine Sterbgrube halten". Krautt bezog nur die Besoldung eines Kriegsraths und hatte denselben Rang wie die Geheimen Justizräthe und Generalmajore.

[3]) War nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

Avantage, so Se. Königl. Majestät daraus zu schöpfen haben würden, sich derselbe anheischig gemachet, so haben jetzt allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothdurft befunden, nach reifer der Sache Ueberlegung mehrgedachten Maillette mit nachstehender Instruction zu versehen und zwar

1. Anfänglich hat es dabei sein Bewenden, daß derselbe kraft obberegter Bestallung zu allen im Generalcommissariat vorkommenden Ordinair- und Extraordinair-Sessionen mit gezogen und in denen Verpflegungs-Finances- und anderen dahin gehörigen Sachen gebrauchet, auch in solchem Collegio gleich denen übrigen Membris als Geheimbder Kriegsrath nach seinem Range und Ordnung zum Voto admittiret werden soll. Weil auch

2. Durch solche neue Function demselben viele Arbeit zuwachsen, und er folglich allen bisher über sich gehabten Französischen Commissionen sich ferner, wie bisher, zu unterziehen nicht wohl im Stande sein wird, so wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät ihn zwar davon vors künftige soviel möglich dechargiren, was aber die Commercien- und andere mit dieser seiner neuen Bedienung einigen Rapport habende Sachen betrifft,[1]) da finden Se. Königl. Majestät nöthig, daß er darinnen noch ferner continuire und Sr. Königl. Majestät auch Dero Landes Beste darunter nach seinem äußersten Vermögen pflichtmäßig befordere und vornehme. Und gleichwie

3. Mehrbesagter Maillette de Buy durch seine in Kassen- und Wechselsachen bisher gehabte Correspondenz umb so viel mehr im Stande gesetzet wird, die von Zeit zu Zeit vor die Königlichen Truppen benöthigten Remisen zu allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Vortheil zu dirigiren und einzurichten, so lassen Sie auch allergnädigst geschehen, daß er in solcher seiner Privatcorrespondenz in sothaner Absicht, soweit er solches gut und diensamb finden wird, einen Weg als den andern continuire. Hingegen müssen

4. Alle und jede Provisiones bei jetztgedachten Remisen, seinem des Geheimbden Raths Maillette eigenem Erbieten nach, schlechterdings zu oft allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Interesse und Profit einzig und allein berechnet werden, dergestalt, daß er davon

[1]) Vergl. Nr. 32. S. 71.

Digitized by Google

im geringsten nichts lucrire, sondern mit seinem Tractament sich begnüge, wie dann auch seine Pflicht erfordert, dahin zu sehen und sorgfältig zu verhüten, daß solches nicht von andern unternommen werde, inmaßen er auch, damit Se. Königl. Majestät davon umb so viel mehr, was ihn betrifft, versichert sein mögen, nach Ablauf eines jeglichen Monats eine accurate Rechnung von solchem Sr. Königl. Majestät zugewachsenen Profit im Generalcommissariat zu übergeben und die Agiorechnungen zu dem Ende alle Monate zu schließen. Belangende

5. Die von mehr besagtem Geheimbden Kriegsrath Maillette im 2. und 3. Punct oberwähnten seines Memorials allerunterthänigst versprochene Avantagen, da haben Se. Königl. Majestät zu demselben das allergnädigste Vertrauen, er werde nach seinen theuer abzulegenden Pflichten dahin seine einzige Arbeit, Fleiß und Application gerichtet sein lassen, daß dasjenige, was er zum Besten und Aufnehmen der Kasse und zu Vermehrung derselben Revenuen beizutragen vermag, auch in der That erfüllet und nichts darunter verabsäumet werde. Zu welchem Ende ihme

6. Jedesmal alle zu verfertigende monatliche Etats durch die Hof- und Commissariatsräthe Mancke, Wentzel [1]) und Kriegeszahlmeister Schöning [2]) in der Mitte eines jeden Monats communiciret und seine Meinung und Vorschläge vernommen werden sollen, wie und welchergestalt mit denen Geldern aus denen Provincien zum Interesse Sr. Königl. Majestät und Dero Generalkriegskasse auf die beste und vortheilhafteste Weise als möglich disponiret werden könne und müsse. Wie er dann auch

7. Dahin äußersten Fleißes bedacht zu sein, daß wegen Circulirung der Gelder zur Generalkriegskasse gehörig, so viel immer möglich, zum Vortheil Sr. Königl. Majestät und mithin des Publici Besten mit Vorwissen und Genehmhaltung des Generalcommissariats jedesmal verfahren werde.

8. Bei allen solchergestalt auf dem Generalcommissariat zu haltenden Sessionen und Conferencien hat mehr berührter Geheimbder Kriegsrath Maillette seinem allerunterthänigsten Anerbieten gemäß

---

[1]) Vergl. Nr. 79.
[2]) Vergl. Nr. 78.

Digitized by Google

von allen und jeden Wechselsachen und zum Profit Sr. Königl. Majestät auf oberwähnte Art zu führenden Dispositionen klare und deutliche Ouverture und Communication ohne einzige Reservation pflichtmäßig zu thun, darunter nichts einseitig zu verrichten oder vorzunehmen, damit auf solche Weise nach seinem etwa erfolgenden Abgang die in solchem Collegio befindliche Subjecta zu Sr. Königl. Majestät Dienst und Bestem auch in diesem Stück mit Ruhe gebrauchet werden können.

9. Wegen des mehr gedachten Geheimbden Kriegesraths Maillette in seiner Bestallung verschriebenen jährlichen Gehalts und Futterkorns auf 4 Pferde und daß ihme solches alles a 1 mo Decembris bevorstehend zu rechter Zeit gereichet werde, wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät zureichende Ordres ergehen lassen. Von dem zu Dero Dienst zu verwendenden Briefporto aber hat er alle Quartale eine Specification mit Beifügung eines Attestes aus dem Postambt zu übergeben, welchemnächst Se. Königl. Majestät sich allergnädigst determiniren werden, ob Sie nach solchen Specificationen ihme ferner den Vorschuß von diesem Porto ex cassa zu restituiren oder ihme jährlich davor etwas gewisses zu verordnen allergnädigst gemeinet sein . . . .

78. Bestallung Schönings [1]) zum Kriegszahlmeister und Instruction, wornach er bei dieser ihme allergnädigst anvertrauten Bedienung sich specialiter allergehorsamst zu achten.

Cöln a./S. 7. November 1712.

Conc., gez. Blaspil. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. und 6 o.

Nach dem Abgange Krautts wird der bisherige Obereinnehmer in Hinterpommern Christian Schöning zum Kriegszahlmeister und Rendanten bei der Generalkriegskasse bestellt. Er soll

[1]) Seit 1695 Kassirer, wurde 27. August 1707 Hinterpommerscher Obereinnehmer, 7. November 1712 Kriegszahlmeister und Rendant bei der Generalkriegskasse, Commissariatsrath, 18. Juni 1717 wegen guter Verwaltung seiner Kasse Kriegsrath und Oberkriegszahlmeister, 11. August 1722 Geheimrath im Generalcommissariat mit Beibehaltung seiner bisherigen Functionen, 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, erhielt 11. September 1723 die Direction beider Generalkassen. (R. 9. C. 1. b 3; Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1—3; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. d und o und cc; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1.)

Digitized by Google

absonderlich alle diejenige Gelder, welche monatlich aus allen Unseren Provincien und Ländern zur Generalkasse fließen, einnehmen, solche fleißig beitreiben und ohne Unsern allergnädigsten Befehl und Assignation nichts davon ausgeben, imgleichen alle Subsidien und Hülfsgelder und alle übrige Mittel, welche von Uns oder Unserem Generalcommissariat zum Behuf der Generalkasse angewiesen und gewidmet werden, es sei an ordinairen oder extraordinairen, in Empfang nehmen, von allen richtige Rechnung in Einnahme und Ausgabe führen, ohne Vorwissen und Approbation Unseres Generalcommissariats, an welches er hierdurch specialiter verwiesen wird, nichts thun noch verrichten, dem von Uns bestellten Controlleur bei der Generalkriegskasse . . . Wentzel [1]) von allem fleißige Nachricht geben, seine Rechnungen alle Jahr vor das Generalcommissariat und diejenige Commissarien, welche Wir sonst dazu verordnen werden, gebührend justificiren, der ihme absonderlich ertheilten Instruction aufs fleißigste nachleben . . . .

Schöning empfing 750 Thlr. aus der Generalkriegskasse als Jahresbesoldung und überdem 600 Thlr. aus den Neujahrsgeldern.

Instruction.

1. Anfänglich und zuforderst muß derselbe allen denen, was Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ihme sowohl in der demselben ertheilten Bestallung vorgeschrieben, als auch, was Sie in denen wegen der neuen Einrichtung bei Dero Generalkriegskasse an die sämbtliche Obersteuerdirectoria, Commissariate, Land- und Steuerräthe, auch Steuer- und Kreiscommissarien und Obereinnehmer vermöge ergangenen Circularrescriptis in der an die sämbtliche Commandeurs der Regimenter und Garnisonen emanirten Ordre vom 2. hujus [2]) [verordnet] . . . seines Orts pflichtmäßig und mit aller nur

[1]) Vergl. Nr. 79. S. 279.

[2]) Vergl. Verordnung an alle Steuerkassenbediente, wie es nach beschehener einiger Veränderung mit Eintreibung des Steuerquanti zu halten. Cöln a. S. 2. November 1712. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 129. f. Danach mußten die Obereinnehmer die Einnahmen monatlich einliefern, die Unterthanen aber möglichst mit Execution verschonen (vergl. Reglement vom 19. November 1687. Mylius l. c. IV. 3. Cap. 1. Nr. 28. Sp. 41) und in besonderen Fällen den Contributionsbetrag der Kasse gegen billige Zinsen vorschießen. Sie mußten am 25. jedes Monats von ihren Untereinnehmern genaue Rechnungslegung verlangen und ihren daraus formirten Generalextract bis zum 3. des folgenden Monats beim Generalcommissariat einreichen.

Digitized by Google

erdenklichen Sorgfalt nachkommen und dahin sehen, daß dieser neuen Einrichtung zum Nutzen und Besten allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät, zur Conservation Dero auf den Beinen habenden Armee und zu Erhaltung beständiger guten Ordnung Dero Kasse sowohl von jedermänniglich als von ihme selbst in fleißiger Herbeitreibung und Administration der dazu fließenden Gelder gebührend nachgelebet, deme zuwider aber nichts gethan noch vorgenommen werde. Und wie nun

2. Der Kriegszahlmeister unter der Direction des Generalkriegscommissariats die Administration und Rechnung der Generalkriegskasse in Einnahme und Ausgabe vom 1. Octobris dieses Jahres anzutreten hat, Se. Königl. Majestät auch allergnädigst verordnet, wie es mit deme aus denen Provincien auf vorige Monate in denen Contributionsetats bis ultimo Septembris jüngsthin ausgeschriebenen, aber noch nicht eingebrachten Geldern zu Befriedigung des Geheimbden Kriegsraths ꝛc. von Krautten, welcher mit solchem Monat seine bisherige Administration bei gedachter Generalkasse schließet und bis dahin wegen solcher Reste befriediget werden muß, gehalten werden solle, also hat besagter Kriegszahlmeister dahin zu sehen, daß solches also zum Effect gebracht und Anfangs seiner Administration, wie oberwähnt, mit den Resten des verflossenen Monats Octobris gemachet werde, wobei

3. Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß die sogenannten Provincialetats allemal von dem Hofrath Mancke und ihme, dem Kriegszahlmeister, am Ende jeglichen Monats auf das accurateste verfertiget, und, wann solches geschehen, mit dem Geheimbden Kriegsrath Maillette de Buy fleißig concertiret werde, wie sonderlich die ad cassam generalem fließenden Gelder auf das beste und profitabelste entweder baar oder per Wechsel ad cassam zu ziehen, wovon sie nachher dem Generalcommissariat zur weiteren Approbation ihr Project zu communiciren und ihre Remonstrationes dabei pflichtmäßig zu thun.

4. Ferner muß in einem jeden Provincialetat genau notirt werden, ob dasjenige, was im vorigen Monat ausgeschrieben, repartirt und nach dem Generaletat assignirt gewesen, auch wirklich exequiret und herbeigebracht worden; sollte darunter hie oder da

Digitized by Google

einig Manquement zu spüren sein, solchenfalls ist solches in dem folgenden monatlichen Etat nebst der Ursache des Nachstandes klar und deutlich zu exprimiren und anzuzeigen, damit die zu dessen forderſambsten Remedirung benöthigte Ordres ohnverzüglich ertheilet werden können.

5. Wegen der Accise-Extracte aus der Kurmark Brandenburg und aus denen Städten Magdeburg, Quedlinburg und Burg haben Se. Königl. Majestät in obangezogenem Rescripto allergnädigst verordnet, daß solche von denen Accisen-Einnehmern allemal mit dem 25. eines jeden Monats geschlossen und die Einsendung derselben dergestalt beschleuniget werden solle, damit sie den 1., 2. oder 3. des folgenden Monats ohnfehlbar in das Generalcommissariat einlaufen können. Sobald dieselbe nun einkommen, hat der Kriegszahlmeister sich mit dem Hofrath Mancke zusammen zu thun, selbige mit Fleiß durchzugehen und ohne Vorwissen des Generalcommissariats-Collegii nichts zu assigniren, vornehmlich auch dahin Acht zu haben, daß besagten Accise-Einnehmern nichts an Bestande gelassen werde, als was höchst- und ohnumgänglich nöthig, und worüber die Ordres vorhero von gedachtem Generalcommissariat ertheilet worden.

6. Uebrigens werden die Regimenter und Corps, wie imgleichen die Artillerie, vor allem andern zuerst zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats ratione ihrer Verpflegung von dem vorhergehenden Monat entweder baar aus der Generalkasse oder durch richtige Anweisung auf den baaren Bestand der Städte- und Landeskassen bezahlet, und bleibet es beständig dabei, was Se. Königl. Majestät wegen des Vorschusses ex cassa und daß solcher vorkünftige nicht weiter gestattet werden solle, in Dero an die Regimenter ergangenen Ordre wohlbedächtig verfüget.

7. Wann aber besagte Regimenter, Corps und Artillerie ihre Befriedigung erlanget, so müssen die zu denen Ambassaden, zu der Hofstaat und denen Schloßbaugeldern [bestimmten Summen] jedesmal am Ende eines jeden Monats respective zur Legationskasse, Hofrentei und an den Baucommissarium Jänicke[1]) abgeführet werden.

8. Gleichwie nun die Regimenter nach bisheriger Observanz und Verordnungen sich haben contentiren müssen, wann ihnen ihre

[1]) Peter Jänicke, Hof- und Festungsbaucommissarius.

Digitized by Google

Verpflegung- und Tractamentgelder nur allererst nach Ablauf zweier und also bei dem Anfange des dritten Monats bei der Generalkriegskasse assigniret und bezahlet worden, da inzwischen jedweder Capitain solchergestalt wenigstens zwei Monate ex propriis den Vorschuß thun müssen, so werden sie vors künftige umb so viel mehr sich zu begnügen haben und besser auskommen können, wenn sie solche ihre Tractamenter und Verpflegungsgelder allemal, wie droben Articel 6 ermahnet, zwischen dem 20. und 30. des folgenden Monats durch richtige Assignationes empfangen, daher, wenn die Commandeurs außer dieser Beneficiirung dennoch einigen Vorschuß prätendireten, sie dergleichen zu Vermeidung aller schädlichen Confusion ins künftige bei der Kasse sich keinesweges zu getrösten; jedoch stehet ihnen frei, bei denen Banquiers, wo sie zu ihrem Vortheile es haben können, auf solche Assignationes Gelder zu negociiren, nur daß es nicht zur Last der Regimenter geschehe und in Rechnung gebracht werde, als worauf bei denen Musterungen künftig genaue Acht gegeben werden soll.

9. Auf gleiche Art und Weise soll es auch ratione der Bezahlung des Generalstabs im Felde gehalten und selbiger vor allen andern Assignatariis mit denen Regimentern befriediget werden. Was aber

10. Den im Lande befindlichen Generalstab, die Französische reformirte Officiers, Wittwenpensiones, Gnadengehälter, Französischen Civiletat, Refügirte aus Orange und dergleichen betrifft, selbige werden insgesambt sich damit pro futuro zu begnügen haben, wenn ihnen das Ihrige allererst im dritten Monate assigniret und bezahlet wird, dergestalt, daß sie den Monat Januarium im Martio und so fortan durchs ganze Jahr empfangen. Weil aber auf solche Weise hinkünftig die Zahlung gleichsamb quartaliter geschiehet, so finden Se. Königl. Majestät allergnädigst billig, verordnen auch hiermit, daß der Assignatarius oder dessen Erbe auch die völlige drei Monat zu empfangen haben und auf dem Staat stehen bleiben solle, wenn er auch nur den Anfang des Quartals erlebet.

11. Alle und jede Extraordinaria aber seind nicht ehender zu bezahlen, als bis der Bestand und Vorrath darzu in cassa, und alle Ordinaria würklich abgetragen sein. Im Fall jedoch aus pressanter und ohnumbgänglicher Noth an Extraordinarien etwas

Digitized by Google

assigniret und aus dem Ordinario genommen werden müßte, soll alsdann in Zeiten darauf gedacht und ein Fonds ausgefunden werden, woraus der Abgang oder Mangel zu suppliren, damit also vors künftige von den Kriegszahlmeister und Rendanten außer specialer Ordre und Assignation vor einigen vermeintlichen Vorschuß keine Zinsen bezahlet werden dürfen. Wie dann

12. Der Kriegszahlmeister sich allen Geldhandels und Privatnegotii gänzlich zu enthalten und vor seine Particulier keinen Vorschuß bei der Kasse zu thun [hat]. Hingegen hat derselbe

13. Nebst dem Commissariatsroth und Controlleur dahin jedesmal bedacht zu sein, damit alle und jede, jetzige und künftige zum Generaletat gehörige und dahin fließende Ordinaria und Extraordinaria, absonderlich die Arreragen und Subsidien, fleißig beigetrieben und darunter nichts verabsäumet werde.

14. Sonst correspondiret auch mehrgedachter Kriegszahlmeister Schöning wegen prompter Einsendung der Gelder zur Generalkasse mit allen Ober- und anderen Einnehmern in denen Provincien, wie er denn auch alles, was hierüber einläuft, und die Ursachen, worumb dieses oder jenes nicht eingekommen, dem Generalcommissariats-Collegio an denen ordinairen Sessionstagen, des Montags und Freitags frühe, communiciret, dabei auch alles und jedes eröffnet, was er zu Beforderung des Nutzens und Verhütung Schadens pflichtmäßig anzuzeigen hat. Schließlich und

15. Muß oft gedachter Kriegszahlmeister Schöning nicht allein seine Bücher und Disposition dermaßen halten und verrichten, daß er täglich und stündlich, wo es erfordert wird, anzeigen und weisen könnte, was bei der ihme anvertraueten Kasse sowohl eingenommen als ausgegeben wird, sondern es soll auch derselbe aus solchen Büchern alle Freitage einen deutlichen Extract mit Attestirung des Controlleurs bei der Generalkriegskasse dem Generalcommissariat einliefern, damit dieses vom Zustande der Kasse jedes Mal völlige Information und Wissenschaft habe.

Digitized by Google

79. Bestallung Wentzels[1]) zum Commissariatsrath und Controlleur bei der Generalkriegskasse.

Cöln a./S. 7. November 1712.

Conc., gez. Blaspil. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2d. 6. o.

Bei der Umgestaltung der Generalkriegskasse[2]) wird der Kriegscommissar Jakob Wentzel zum Commissariatsrath und Controlleur der Generalkriegskasse bestellt. Er soll

was Wir ihme anbefehlen oder durch das demselben fürgesetzte Generalcommissariats-Collegium ihme committiret und aufgetragen werden wird, jedesmal mit unermüdetem Fleiße, Treue und Eifer, so Tags als Nachts, expediren und werkstellig machen, bei obgedachter Unserer Generalkriegskasse die Bücher und Rechnungen des Kriegszahlmeisters und Rendantens Schöning, wie auch der dabei bestellten Kassirer fleißig controlliren, alle und jede in Einnahme und Ausgabe kommende und zu gedachter Kasse fließende Gelder attestiren, daß Unseren denenselben ertheilten und noch ferner ertheilenden Instructionen, welche er mit Fleiß nachzusehen, in allen Stücken gebührend und auf das genaueste nachgelebet, denen zuwider auch nichts gethan, noch vorgenommen werde, sorgfältige Acht haben, wenn und so ofte er etwas dabei zu erinnern und zu Beforderung Unsers hohen Interesse, auch Verhütung Schadens und Verlusts anzuzeigen, sich deshalb jedesmal bei Unserem Generalcommissariat an denen ordinairen Sessionstagen, des Montags und Freitags, melden, was er von Unsern militairischen Etat oder sonsten in Erfahrunge bringet, an niemanden offenbaren, sondern bis in sein Grab verschwiegen halten . . .

Wie dann auch Unser allergnädigster Wille ist, daß er nebst Unserem Hofrath Cangießer alle Generalcontributions- und Accisserechnungen aus allen Unseren Provincien und Landen, imgleichen alle Fortifications-Magazin-Artillerie-Baurechnungen und dergleichen durchlegen, examiniren und zur gewissen Zeit des Jahres mit abnehmen, darüber die Notata machen und nebst anderen darzu verordneten Commissarien die Resolutiones davon abstatten, insonder-

[1]) Jakob Wentzel, seit 1687 Secretär beim Generalcommissariat, wurde 28. Februar 1706 Kriegscommissar, starb um die Wende von 1715. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h und o; A. Cab.-Ordres 7).

[2]) Vergl. Nr. 77. S. 269 f.

Digitized by Google

heit auch beforderen ſolle, daß diejenige Rechnungen, welche im Generalcommiſſariat nicht abgeleget werden können, durch gewiſſe Commiſſarien in loco abgenommen, und von allen an Unſer Generalcommiſſariats-Collegium referiret werde, geſtalt er dann auch dahin zu ſehen, daß alle Quartale von allen Oertern aller Unſerer Provincien und Diſtricte richtig eingeſandt werde, wie die Pöſten repartiret, und an welchen Orten die Miliz aſſigniret, imgleichen auch bezahlet worden. Wann ihme auch in specie anbefohlen werden wird, der Städte Kämmereirechnungen, wie imgleichen der Provincien Landesſchulden zu unterſuchen, hat er ſich dieſer Commiſſionen mit geziemendem Fleiße und unterthänigſter Treue mit zu unterziehen . . .

Als Beſoldung empfing Wentzel 750 Thlr. „inclusive deſſen, ſo er bis anhero zu genießen gehabt", und 600 Thlr. aus den Neujahrsgeldern von den Regimentern.

80. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Cöln a./S. 19. November 1712.

Conc., geſ. Ilgen. R. 7. 157.

Nachdrücklicher Schutz für den Preußiſchen Vicekammerpräſidenten von Oſten.

Friedrich ꝛc. Wir ſpüren, daß die Commiſſiones, welche Wir in verſchiedenen wichtigen, Unſer Intereſſe und des dortigen Landes Beſte betreffenden Angelegenheiten Unſerm dortigen Vicekammerpräſidenten, dem von Oſten, allergnädigſt aufgetragen haben, demſelben viel Verdruß und Widerwillen von Leuten, die den dortigen confuſen Zuſtand des Landes wegen ihres dabei habenden Particulier-Nutzens oder aus anderen böſen Abſichten gerne noch länger unterhalten und fomentiren wollten, zuziehen;[1]) dannenhero Wir dann billig darauf bedacht ſein müſſen, wie ihm, dem von Oſten, in ſeinem bei ermeldten Commiſſionen bezeigendem rühmblichen Eifer, Vigilanz und Application behöriger Schutz geleiſtet, und diejenige, ſo ihm darin widerſtreben und ſich ihm entgegenſetzen, davon mit behörigem Ernſt ab- und zurückgehalten werden mögen. Wir

[1]) Vergl. Nr. 58. S. 173.

Digitized by Google

befehlen Euch auch hiemit in Gnaden, hierauf eine besondere Attention zu haben und zwar niemand, welcher wider seine, des von Osten, Verrichtungen etwas einzuwenden hat, zu verwehren, daß er sich damit an Unsere höchste Person adressire und dasjenige, so er Grund zu haben vermeinet, vorstelle. Sollten sich aber andere im Lande finden, die sonst in seinen Verrichtungen sich ihme widersetzen, mit Worten oder in der That ihn beleidigen oder auf andere Weise seine Occupationes ihm schwer machen wollten, dieselbe habt Ihr deshalb sofort anzusehen und sie mit behöriger exemplarischer Strafe zu belegen, auch Uns, umb noch mehrere nöthige Vorsehung deshalb zu thuen, davon sofort umbständlich zu berichten, im übrigen auch ihm, Unseren Vicepräsidenten, in allen seinen Occupationen kräftig die Hand zu bieten und es an nichts ermangeln zu lassen, was zu Vollführung seiner Uns bekannten, zu Beförderung Unsers Interesse und des Landes Wohlfahrt abzielenden Intention einigergestalt dienlich sein kann.

81. Edicte über die Vereinigung des Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgericht.[1])

Cöln a./S. 21. November 1712, 6. Februar 1713 und Berlin 24. Mai 1715.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 30. Sp. 49 f.; Nr. 31. und Nr. 33. Sp. 57 ff.

Die Ravensbergische Kanzlei, der die Rechtspflege in der Grafschaft oblag, war durch den Receß vom 29. April 1653[2]) aufgehoben worden. Von nun an waren für Causae civiles die Gogerichte erste und das Hauptgericht zu Bielefeld zweite Instanz. In Consistorial- und Matrimonialsachen bildeten der Drost, das Bielefelder Hauptgericht und der Superintendent (nebst dem regierenden Bürgermeister in Stadtsachen) die erste Instanz.

Die Appellation ging in beiden Fällen an ein zu Cöln a./S. errichtetes und von der Grafschaft zum Theil erhaltenes Gericht, sofern die Appellationssumme wenigstens 100 Goldgülden betrug, die Berufung binnen 6 Monaten eingelegt, und die dazu behörigen Acten binnen 9 Monaten

[1]) Vergl. Holtze in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 23; Sonnenschmidt, 21. f.; Förstemann, 40.

[2]) Mylius C. C. March. II. 4. Sp. 53 f.

Digitized by Google

gesandt waren. Gegen das Urtheil dieses Appellationsgerichts war noch das Beneficium revisionis statthaft. Commissarien, die in Processen des Landesherrn ihrer Bedientenpflicht ausdrücklich entlassen wurden, hatten dann zu entscheiden.

Die Ravensbergischen Processe wurden nach den in der Grafschaft üblichen Gesetzen, Verordnungen, Herkommen u. s. w. behandelt.

Die Ritterschaft, auf deren Betrieb diese Neuordnung ins Leben gerufen worden war, hatte dafür auf die Appellation an das Reichskammergericht in allen Sachen, „darin sie unter einander streitig seind", verzichtet.

Durch Erlaß vom 21. November 1712 wurde die Vereinigung dieses Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgerichte[1]) in Cöln a. S. als dem „für alle im Reiche außer der Mark Brandenburg belegene Königliche Lande" eingesetzten obersten Justizhof befohlen.

Es sollte aber 1. Geheimrath Georg Heinrich von Borck wie bisher so auch ferner die Direction der Ravensbergischen Sachen behalten und ebenso wie der Geheimrath Hülsemann[2]) die alte Besoldung weiter beziehen.

2. Hofrath Hartmann[3]) und sein designirter Nachfolger Hofrath Schmettau[4]) sollten noch ferner die Expeditionen respiciren, die auf gleiche Art wie beim Oberappellationsgericht gefaßt, von Borck unterschrieben und von Hartmann gegengezeichnet werden müßten.[5]) Die Kanzleigebühren dürften nicht erhöht werden. Das Siegel des Oberappellationsgerichts müßte auch diesen Schriftstücken aufgedrückt werden.

3. Wäre wöchentlich ein Termin im Oberappellationsgericht für Verhandlung der Ravensbergischen Processe anzuberaumen. Darin wären aber nur Sachen vorzunehmen, die collegialische Berathung erheischten, „insonderheit wann eine Sentenz abgefasset werden muß". „Angelegen-

[1]) Vergl. Nr. 9. S. 13.

[2]) Theodor Hülsemann (Hülsmann) wurde 6. August 1680 Kammergerichtsrath, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, 3. Januar 1705 Geheimer Justizrath, starb Juli 1716 (R. 9. J. 4. 5 und X. 2–4; Hymmen 3 und 4).

[3]) Christian Friedrich Hartmann, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, Archivar und Protonotar, starb April 1716. (R. 18. 34 a).

[4]) Friedrich Wilhelm von Schmettau, Hofrath und Archivar, adjungirter Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, Protonotar, Sachsen-Naumburgischer Hofrath.

[5]) Außer den Genannten waren Ende 1712 noch Johann Paul von Fuchs und Johann Melchior Cnoop Mitglieder des Appellationsgerichts.

Digitized by Google

heiten, wobei kein sonderliches Bedenken ist", könnte Borck mit Zuziehung eines oder andern Raths extrajudicialiter decretiren.

4. Wer von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bereits genügend Arbeit zu haben glaubte, könnte mit Genehmigung des Königs von den Ravensbergischen Sachen dispensirt werden, „so lange selbige nicht zur Revision kommen".

5. Die Form des Processes sollte in allen Fällen die beim Oberappellationsgerichte gebräuchliche sein.

6. Die bis dahin übliche Verschickung der Acten in der Revisionsinstanz fiele fort.[1])

7. Die Sachen, welche außer den Berufungen vor das Ravensbergische Appellationsgericht gekommen wären, müßten künftighin vom Oberappellationsgericht rechtlich verordnet und in allen Stücken den Ravensbergischen Landesconstitutionen gemäß behandelt werden.

Als Motive der Combination bezeichnete das Rescript an den Landdrosten von dem Buschen, Cöln a./S. 21. November 1712,[2]) den Mangel an geschickten und erfahrenen Leuten, die unzureichende Besoldung der Ravensbergischen Appellationsgerichtsräthe und die Schwierigkeit ihr Gehalt zu erhöhen, die Sonderstellung Ravensbergs, das, mit Ausnahme der Kurmark, allein von allen königlichen Ländern ein eigenes Appellationsgericht besäße, und endlich den Umstand, daß die meisten Mitglieder dieses Gerichts auch dem Oberappellationsgerichte angehörten.[3]) Uebrigens geschähe eine Veränderung „auch weiter nicht als in dem bloßen Namen."

Dem Ravensbergischen Appellationsgerichte wurde am 6. Februar 1713 die bevorstehende Combination angezeigt und befohlen, wenn sich „eine oder andere Umstände, so annoch zu reguliren," fänden, sich mit dem Oberappellationsgericht ins Vernehmen zu setzen.

Hartmann bezeichnete als „Rationes, welche der vorhabenden Combination des Ravensbergischen Appellationsgerichts cum Summo Tribunali entgegen stehen möchten:"[4])

1. Den Receß von 1653.

2. „Ist bei dem Appellationsgericht post instantiam appellationis auch Revisio actorum recipiret, und werden alsdann Acta ad extraneum judicem zu anderwärtigen Spruch Rechtes verschicket." Das Appellationsgericht würde sich dieses Beneficiums sehr ungerne begeben.

[1]) Vergl. S. 16. und Verordnung vom 2. December 1704. Mylius C. C. March. II. 4. Anh. 2. Nr. 1. Sp. 115 f.

[2]) Mylius l. c. Sp. 51.

[3]) Borck, Hülsemann und Fuchß.

[4]) Undatirt. R. 34. 181 c.

Digitized by Google

3. „Ist von den Ravensbergischen Ständen denen Appellationibus an die Reichsgerichte in quibuscunque causis, tam in petitorio quam possessorio, renunciiret, in Tribunali aber hoc non procedit.[1]) Möchte also dem Tribunali selbst etwas verkleinerlich zu scheinen, daß hoc Comitatus Ravensbergensis Judicium magis absolutum als das Tribunal selbst geachtet werden solle, wie es dann auch inter reliquas provincias selbst einige Jalousie und Vorwurf erwecken könnte."

4. Alle Lehenssachen wären seit 1653 von dem Director und dem Lehnssecretär im Appellationsgericht tractirt, „also deren Combination mit dem Tribunal nicht compatible."

Am 24. Mai 1713 wurde der Befehl zur Vereinigung beider Gerichte erneut, da alle entgegenstehenden Bedenken für unerheblich befunden wären. Das Ravensbergische Appellationsgericht sollte aber die ihm zugesandten Acten noch „vorerst einen Weg wie den andern tractiren."

Das Beneficium revisionis vel supplicationis aut restitutionis wäre binnen zehn Tagen vom Spruche des Appellationsgerichts beim Oberappellationsgericht, „als der oberen Instanz," in den bis dahin üblichen Formen zu suchen, und diesem Gerichte stünde allein die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Gravamina zu. Das Oberappellationsgericht fällte und publicirte dann das Urtheil, überließe aber die Execution dem Ravensbergischen Appellationsgerichte.

Im Erlasse an von dem Buschen, Berlin 27. Juli 1713,[2]) wurde diese Verfügung erläutert, daß „diejenigen Sachen, so an das Ravensberger Appellationsgericht entweder per modum simplicis querelae oder per appellationem gebracht werden, allda noch weiter . . . ausgeführt und entschieden werden." „Wenn aber wider die bei diesem Judicio ergehende Sententzien ein Remedium gesuchet werden möchte, so soll die Sache anstatt des auswärtigen Richters, wovon der Receß de anno 1653 ohnedem nicht redet, bei dem Oberappellationsgerichte weiter ausgeführt und darin rechtlich erkannt werden, wobei dann diejenige von den Ravensbergischen Appellationsgerichtsräthen, so zu dem Oberappellationsgericht auch mit bestellet sein, sich des Voti enthalten sollen."

[1]) Vergl. Mylius C. C. March. III. 4. Nr. 1. Sp. 1. Hier Nr. 9. S. 13.

[2]) Conc, gez. Bartholdi. (R. 34. 181. c.)

Digitized by Google

82. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 23. November 1712.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 634.

Graf Thona.

. . . Dhona a trop de complaisance pour le Prince Royal. Dès que celui-ci témoigne avoir épousé certains sentiments qui sont ordinairement ceux que Ilgen lui inspire, il s'y conforme, quand même il serait d'un tout contraire, et quand même il aurait soutenu, un moment auparavant, le contraire . . .

Bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. versicherte Thona dem Österreichischen Gesandten,[1] er wäre gut kaiserlich und würde eher gehen, als in eine andere Politik willigen. Er hasse Ilgen und Grumbkow und würde diesen stürzen, sobald er die Miliz eingerichtet hätte. Die beiden hielten sich nur dadurch, daß sie mit Printzen in ein Horn bliesen.

83. Aus den Berichten des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 3. und 9. December 1712.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 634.

Leopold von Anhalt. Grumbkow.

Ce fut hier que Sa Majesté Prussienne déclara tout-à-coup à table qu'Elle avait fait Monseigneur le Prince d'Anhalt son feldmaréchal,[2] à telle condition pourtant que Mr. le comte de Wartensleben garderait toujours le commandement et l'autorité qu'il avait eus jusqu'à présent. Votre Excellence s'imaginera facilement quelle joie cet avancement a causé parmi les uns, et quelle frayeur parmi d'autres, surtout quand j'aurai eu l'honneur de vous dire que c'est l'ouvrage du saint Grumbkow,[3] et que Kameke n'en a pas su le moindre mot, avant que la nouvelle en a éclaté.

Grumbkows Einfluß auf den Kronprinzen schien, nach äußerlichen Anzeichen zu schließen, damals gesunken zu sein. Manteuffel berichtete am 9. December:

[1] Bericht des Grafen Schönborn, Berlin 2. Mai 1713. Wien. K. u. K. Hof- und Cabinets-Archiv.

[2] Vergl. Nr. 66. S. 216.

[3] Vergl. über seine Beziehungen zu Leopold von Anhalt-Dessau S. 212.

Digitized by Google

Mr. de Grumbkow a été fort maltraité hier par Monseigneur le Prince Royal, de quoi tout le monde est d'autant plus surpris qu'on le croyait bien affermi dans les bonnes grâces de Son Altesse.

---

84. Aus den Berichten des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Feldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 12. December 1712, 21. Januar und 5. Februar 1713.

Urschriften. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. und CXLVI. Loc. 694.

Conflict zwischen Ilgen und Dhona, Kameke.[1])

Les signaux sont donnés pour une bataille décisive entre la brunette[2]) et ses adorateurs d'un côté et le comte Dhona, Kameke, Blaspil et Bartholdi de l'autre. Il y a tous les jours quelques escarmouches à l'avantage de l'une ou de l'autre armée. La dernière se flatte de remporter la victoire, si l'on en vient à une action générale, vu la supériorité de ses trouppes et la bonté de sa cause. La vérité est que l'autre ne semble combattre qu'en retraite, surtout depuis que le Prince Royal[3]) paraît en avoir déserté; mais la désunion et la méfiance qui ne cesse pas de règner parmi les chefs de la dernière, tient encore mon jugement en suspens . . .

Manteuffel selbst, der nach seinem Berichte die Zwietracht geschürt hatte, indem er die Mißerfolge Ilgens in der Nordischen Politik[4]) übertrieben hervorgehoben und dessen Gegnern damit eine Handhabe geboten hatte, vermied es hervorzutreten. Er hielt sich „post principia" und begnügte sich „die Kämpfer mit Wort und Hand anzufeuern". Trotzdem meinte er, durch die Niederlage seiner Partei auch in seiner Stellung gefährdet zu werden.

Bericht vom 21. Januar 1713:

Les brunes et les blondes se sont reconciliées, lorsque tout le monde les croyait sur le point de s'entredécoiffer, mais les dernières ne sauraient manquer d'en être les dupes, d'autant plus que les brunettes les endorment par de fausses caresses.

[1]) Vergl. Nr. 66. S. 215; Nr. 72. S. 257.
[2]) Brunet, Brunette: Ilgen.
[3]) Vergl. Nr. 83.
[4]) Vergl. Droysen 4. 1, 264 f.

Digitized by Google

Ce qui m'en a fâché le plus c'est que le raccommodement a fait baisser de nouveau les actions de madame 120 [1]) qui était en train de redevenir à la mode.

Bericht vom 5. Februar 1713:

Les brunettes et les blondines sont meilleures amies que jamais. Le comte Dhona, Bartholdi et Blaspil enragent d'avoir [2]) mis en train et puis tout-à-coup plantés par Kameke qui n'a jamais été si bien dans ses affaires qu'il y est maintenant.

85. Vergleich des Generalcommiſſariats mit der Geheimen Hofkammer. [3])

Cöln a./S. 5. Januar 1713.

Ausf., gez. Blaspil. Kameke. Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. 21—28.

Demnach Sr. Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königes und Herrn allerhöchſtes Intereſſe und Dero Provincien und Lande Wohlfahrt allerdings erfodert, daß Dero allergehorſamſte Collegia, welche, ob ſie gleich unterſchiedene Departements, dennoch der allergnädigſten Herrſchaft Dienſt zum gemeinſamen Zweck haben, in guter Harmonie und Vernehmen ſich mit einander betragen und über denen vorkommenden Sachen vertrauliche Communication pflegen mögen, ſo haben das Königliche General-Commiſſariat und die Königliche Geheime Hofkammer in dieſer Abſicht ſich zuſammengethan, und weiln dieſelbe in verſchiedenen Begebenheiten zu concurriren und ſich die Hand zu bieten haben, ſich nachfolgender Puncte unter verhoffender Königlicher allergnädigſten Approbation verglichen.

1. Wenn in Acciſe- Steuer- Polizei- und andern Commiſſariats-Sachen etwas an die Beamte oder andere Subalternen der Geheimen Hofkammer zu reſcribiren iſt, ſollen die bei dem Generalcommiſſariat dieſerwegen expedirte Concepte der Königlichen Geheimen Hofkammer communiciret und, wann dieſelben von beiden Chefs dieſer Collegiorum revidiret ſind, bei dem Generalcommiſſariat mundiret, der Geheimten Hofkammer aber eine Abſchrift davon zugeſtellet werden. Desgleichen und

[1]) Chiffre für Graf Chriſtoph Dhona. Vergl. Nr. 82. S. 285.

[2]) sic!

[3]) Vergl. hierzu Schmoller in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte 1872. S. 562; Iſaacſohn 3, 118.

Digitized by Google

2. Wenn an die Provincialcommissariate oder andere Subalternen des Generalcommissariats in Kammersachen etwas rescribiret werden soll, so hat es die Geheime Hofkammer wegen der desfalls veranlassenden Expeditionen auf ebenmäßige Weise sowohl mit der Communication als Revision und Ausfertigung zu halten. Sollte aber

3. Etwas vorfallen, worüber man sich mündlich mit einander zu vernehmen und zu expliciren hätte, so soll dasjenige Collegium, welches bei dem andern etwas zu erinnern und anzubringen hat, jemand seines Mittels zu dem andern abordnen, damit solchergestalt ein gewisser Schluß gefasset werden könne; und woferne ja

4. Die Sache, so in Quästion kömbt, von solcher Erheblichkeit wäre, daß sie nicht füglich durch eine solche Abordnung erörtert und abgethan werden könnte, so sollen mehrerwähnte Collegia nach Befinden zwei oder drei aus ihrem Mittel deputiren, welche auf der Geheimen Rathsstube zusammenkommen, das Deliberandum mit einander reiflich erwägen und darin das Resultat also fassen sollen, wie solches der Sachen Nothdurft und Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse erfordert. Im Fall aber

5. Auch diese nicht mit einander sich eines gewissen zu vereinigen vermöchten, so soll die Sache nebst beider Collegiorum Gründen, womit sie ihre Meinung zu behaupten gedenken, Sr. Königl. Majestät zu Dero allerhöchsten Decision im Geheimten Etatsrath allerunterthänigst vorgetragen werden. Wann nun

6. Se. Königl. Majestät gegenwärtiges Concert, welches Deroselben allerunterthänigst zu proponiren ist, in Gnaden approbiren, so soll auch denen Provincialkammern und -Commissariaten und andern Subalternen beider Collegiorum anbefohlen werden, sich ebenmäßig mit aller Vertraulichkeit unter einander zu begehen und in ihren beiderseitigen Verrichtungen auf gleiche amicable Weise zu verfahren.

Blaspil und Kameke ersuchten Ilgen am 15. Februar, den Receß dem Könige zur Bestätigung vorzulegen. Die tödliche Krankheit Friedrichs I. ließ es nicht mehr dazu kommen. Friedrich Wilhelm confirmirte ihn förmlich am 16. März 1713, nachdem er ihn schon am 9. d. M. dem Generalcontrolleur Crentz zur Richtschnur gesetzt hatte.[1])

[1]) Vergl. Nr. 106, S. 341.

Digitized by Google

86. Bericht der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts. Cöln a./S. 11. Januar 1713.

Unges. Concept. R. 9. X. 1. A. 28–35.

Durch die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709[1]) waren die alten Klagen[2]) über die Verschleppung der Justiz sowie über die Ueberbürdung und unzureichende Besoldung der Kammergerichtsräthe nicht beschwichtigt. Eine Commission, die noch im Jahre 1709 zusammentrat, um die Beschwerden zu untersuchen und zu heben, hatte keinen Erfolg.

Auf wiederholtes Drängen des Kammergerichtspräsidenten Sturm wurde am 7. November 1712 eine neue Untersuchungscommission eingesetzt und die Wirklichen Geheimen Räthe Dhona, Bartholdi und Kameke dazu berufen. Sie sollten Sturm nebst einigen der ältesten Kammergerichtsräthe vor sich bescheiden, „die Gebrechen der Justiz und deren Ursachen von ihnen zu vernehmen," sich nach der Befähigung jedes Mitglieds erkundigen, alles nach Pflicht und Gewissen untersuchen, „insbesondere aber genau nachforschen, ob von allen und jeden Membris ihr Amt gehörig beobachtet werde: Ob sie jedesmal denen Audienzien fleißig beiwohnen? Wer davon außen bleibe? Ob solches öfters geschehe, und was sie dessen für Ursachen haben? Ob sich nicht einige nur alsdann einfinden, wann ihnen die Sache recommandirt worden, oder sie sonsten einiges Interesse und Absicht dabei haben? Ob auch Unterredungen extra collegium wegen einer abzufassenden Sentenz gepflogen werden, ehe einmal die Sache zur Proposition gebracht worden? Ob auch dergleichen Unterredungen geschehen, umb Maiora zu machen?" u. s. w.

Am 10. Januar übergab Sturm, der sich mit einigen seiner Räthe zusammengethan hatte, der Commission eine Art Protocoll, in dem er, um aller Verantwortlichkeit frei zu werden, die „Hauptmängel, daraus alle übrige eine Zeit her bei Hofe sowohl als beim Kammergericht geklagt worden", aufzählt. Die Commission entwarf auf Grund dieses Actenstücks folgenden Bericht:

. . . Wie es dann hauptsächlich darumb zu thun ist, daß [das Kammergericht] auf besseren Fuß gerichtet, und was in vorigen Zeiten nach und nach widriges eingeschlichen, durch gute Verfassung remediiret werde, so haben wir demnach die allergnädigst uns anbefohlene Untersuchung hauptsächlich auf drei Puncte gerichtet:

[1]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 358 f.

[2]) Vergl. Isaacsohn 2, 328 f.; Stölzel 2, 17 f.; Bornhak 1, 337 f; Holtze in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 13 f.

Digitized by Google

1. Auf das Judicium selbst, und mit was für Personen und Räthen es itzo besetzet ist.

2. Auf das Ambt und Verrichtungen der bestellten Räthe; worin nämblich die eingerissene Désordres bestehen, und woher selbige rühren.

3. Wie solchen endlich abzuhelfen.

So viel den ersten Punct, nämblich das Judicium selbst und die dazu bestellte Personen betrifft, so ist es zuforderst zwar an dem, daß nach der alten Verfassung, darauf auch die jüngst publicirte neue Kammergerichtsordnung gegründet ist, das Gericht nach dem Präside aus zehen Räthen, nämblich 5 adeligen und 5 gelehrten, bestehen soll. Und da ja über solche Zahl ein- oder andermal aus besonderer Absicht extraordinarie jemand hinzugesetzet wäre, so ist es doch mit Behutsamkeit und gehöriger Limitation geschehen, daß er sich des Voti bis zu entstandener Vacanz und seiner wirklichen Succession in locum Ordinariorum enthalten, inzwischen aber sich zur künftigen Function habilitiren müssen.

In den letztern Jahren aber ist darunter garkeine Maße gehalten, sondern die Zahl der zehen zwar gedoppelt angewachsen, das Judicium aber dardurch nichts gebessert worden.

Und dies kann ohne Beschwerde der litigirenden Parteien nicht geschehen sein; dann wann in den Gerichten, welche allemal an die Pluralität der Stimmen gebunden sein, die ordentliche Zahl der Assessoren verrücket, denen über solche Zahl etwa admittirten ungeübten und unerfahrnen Novitiis aber allsobald zugleich Potestas votandi zugestanden wird, so ist gemeiniglich dies die erste Staffel zu folgenden Désordres in den Gerichten und zu den Beschwerden der Parteien.

Im übrigen fehlet es zwar dem Kammergerichte an verschiedenen meritirten Männern nicht, welche den meisten Sachen das Gewichte geben und den einreißenden Unordnungen entweder vorzukommen oder abzuhelfen wissen.

Wie aber mit der Zeit verschiedene der ältesten Räthe ermüden oder gar abgehen dürften, also zweifeln wir gar sehr, daß deren Successores, deren fast die meisten das Kammergericht eine Zeit her nur des Characters und einiger Prärogativen halber zur

Digitized by Google

Subsidiar- und Ehrenbedienung gebrauchet, im Stande sein möchten, den Verlust der abgehenden zu repariren.

Dann auf der adeligen Seiten ist nach dem von Heugel und von Freyberg[1]) inter Ordinarios auf einige mehr kein Staat zu machen. Der von Borck hat das Kammergericht in vielen Jahren nicht gesehen, gleichwohl eine adelige Besoldung mit sich hinausgenommen.

Der Baron von Putlitz[2]) wohnet in der Altmark und hat garkein Gehalt.

Der von Münchow ist nun einige Jahre her in Preußen bei den dortigen Kammersachen abwesend.

Der von Drost ist zugleich Vice-Cermonienmeister[3]) und hat mehr von galanten Studiis als vom Studio juris Profession gemachet.

Der von Katsch hat bei Ew. Königl. Majestät als General-Auditeur in Militair-Justizsachen den Vortrag, muß öfters dem Hof folgen und als Geheimbder Kriegsrath eben an den Kammergerichtstagen dem Kriegscommissariat beiwohnen.

Und unter den übrigen Extraordinariis finden wir außer dem von Blücher[4]) garkeinen, auf welchen die geringste Reflexion zu machen wäre.

Auf der gelehrten Seiten hat unter den Ordinariis der Geheimbte Rath Hülsmann als ein alter über siebenzigjähriger Mann und

[1]) Emilius Marius Albertus von Freyberg wurde 2. April 1698 Kammergerichtsrath, erhielt 22. December 1698 ein Votum, 1707 von seinen Obliegenheiten dispensirt, um den Erbprinzen von Anhalt-Köthen zu beaufsichtigen, 19. November 1708 Geheimer Justizrath, ging 1716 vom Kammergericht ab. (R. 9. J. 4. 5 und 7; Hymmen 3 und 4).

[2]) Leopold Friedrich Gans Edler Herr zu Putlitz, Altmärkischer Obergerichtsrath, wurde 30. December 1691 Kammergerichtsrath, auf sein Gesuch 30. Mai 1720 seiner Altmärkischen Gerichtsrathsstelle enthoben. (R. 9. J. 15; Hymmen 4. Abs. 4).

[3]) Johann Friedrich von Drost wurde 30. Juli 1704 Kammergerichtsrath, 30. September 1721 überzähliger Preußischer Tribunalsrath. (R. 9. J. 7; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b).

[4]) Christian Georg von Blücher wurde 4. December 1698 Altmärkischer Hof- und Landgerichtsrath, 1701 Rath beim Quartalgericht, 6. Juni 1707 Kammergerichtsrath, 28. December 1713 Criminalgerichtsrath, 25. Februar 1717 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, starb 1719 (R. 9. J. 4. 5 und 7; Hymmen 3).

Digitized by Google

etliche dreißigjähriger Arbeiter die wenigste Zeit mehr zu leben und wird pro emerito geachtet.

Die übrige Ordinarii werden bisher mit Specialcommissionibus dermaßen überhäufet, daß sie sich zum Theil krank und müde arbeiten; denen auch nicht zu verdenken gewesen, wann sie vormals der ordinairen Kammergerichtsfunction, wie es die Nothdurft erfordert, und wie sie selbst gewünschet, allemal in rechter Connexion nicht abwarten können.

Von Extraordinariis auf der gelahrten Seiten nimmt sich der Rath Senning[1]) des Kammergerichts garnicht mehr an.

Der Geheimbte Rath Duhram[2]) kann demselben als Generalfiscal nicht abwarten.

Die wenige übrige thun zwar, was sie können. Wie aber die meiste Last den Ordinariis oblieget, so ist

Ad 2 gar leicht zu ermessen, daß der Dienst von den wenigen beständigen und tüchtigen Arbeitern der Gebühr [nach] nicht bestellet werden könne; wann zumalen diese bei zunehmenden Ew. Königl. Majestät Landen und Einwohnern, mithin deren Commercien und Negotien, auch daraus erwachsenden Streit- und Rechtshändeln in den Gerichten in ihrer vorhin schon überhäuften Arbeit, im Mangel zureichender Hülfe, noch mehr prägraviret werden.[3]) Daraus entstehen gleichsam un-

---

[1]) Ludwig Senning, Geheimsecretär und Archivar, wurde 8. Januar 1703 Kammergerichtsrath, erhielt 30. October (Hymmen: 12. November) ein Votum, wurde 16. August 1718 Geheimrath. Er war zugleich Bürgermeister von Berlin, Geheimer Archivar, Landschaftsverordneter und Director der Stadtgerichte (R. 9. J. 4. 5 und 8; Hymmen 4 Abs. 4).

[2]) Kammergerichtsadvocat Wilhelm Duhram wurde 1684 oder 1685 Hofsiscal, 22. Januar 1704 zur Belohnung seiner treuen Dienste Generalfiscal in allen königlichen Provincien, 24. Mai 1705 Kammergerichtsrath, erhielt 24. Juni 1705 Sitz und Stimme bei fiscalischen Angelegenheiten im Geheimen Justizrath, wurde 21. November 1712 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, war auch Vorsteher des Mons pietatis. Da ihn Friedrich Wilhelm I. für zu milde hielt, enthob er ihn 1731 des Amtes als Generalfiscal. Er starb 1735. (R. 9. K. litt. h; R. 18. 34. a; R. 97. A. I. Gen. 101; Gen.-Dir. Forstdep. Kass. C. O. 1715—1749. I; Isaacsohn 2, 324; Sonnenschmidt, 425).

[3]) Durch die Specialcommissionen käme es, führt Sturm aus, „daß anstatt man in vorigen Zeiten in den Gerichtstagen zuweilen gegen den Nachmittag abbrechen können, itzo etliche Termine ganze Tage zurück und mehrmalen zu 70 und mehr im Rest stehen bleiben: ja da alltäglich eine Menge Suppliken, welche

Digitized by Google

empfindlich alle übrige Gebrechen, deren eines dem andern die Hand bietet. Dann daher geschiehet es, wann die tüchtigste Räthe zu so vielen Specialcommissionen gezogen werden, folglich nothwendig aus der Connexion und Connaissance der Kammergerichtssachen kommen müssen, daß ihnen bei solcher Distraction dieselbe unvermeidlich fremdd werden, von den Novitiis aber die Supplicanten oftmals entweder nicht zureichend oder nicht förmlich oder nicht zeitig genug beschieden und öfters auch mit dem Gehör ihrer Sachen oder mit denen gesuchten Resolutionen aufgehalten, überall aber die Processe in Confusion gebracht und verlängert, mithin die Justiz in üble Reputation gesetzet werden müsse.

An dem ist es, daß die Processe, insonderheit beim Kammergerichte, ungemein zunehmen, verschiedene auch über die Maßen verzögert werden. Wir können zwar auch absolut nicht sagen, daß es durchgehends des Kammergerichts Schuld sei; denn viele Processe rühren aus eines oder andern Theils Temerität und Chicane; viele versäumen und protrahiren die Parteien selbst, viele auch deren eigennützige Sachwalter; viele werden aus Mißbrauch der hiebevorigen alten Gerichtsordnungen und Observantien vermehret.

Damit aber insgemein den Sachen gerathen und das Justizwesen, so viel möglich und thunlich, mehr und mehr auf bessern Fuß gerichtet werde, so haben wir bei mehrer Einsicht und Erwägung aller uns vorgekommenen Umbständen allerunterthänigst dafür gehalten, daß

---

mit den Acten conferiret und verordnet werden sollen, einlaufen, und überdies so viel Acten ad referendum distribuiret werden müssen. Was Wunder ist es dann, daß des Querulirens der Supplicanten über den Aufenthalt ihrer Abfertigung sowohl bei Hofe als außerhalb kein Ende wird, wann solche Supplicata, die oft einer collegialen Deliberation bedürfen und von Consequenz sein, im Mangel eines vollen Collegii länger, als sie es wünschen, ruhen müssen? Zu geschweigen, was für Bläme dadurch dem Judicio zustößet, wann die Supplicata, weil sie unter den häufigen Verhören und unter wenigen anwesenden Räthen im Collegio unmöglich zu decretiren distribuiret werden können, denenselben mit den Actis durch den Kammergerichtsboten in ihre Häuser zugebracht, oft gar durch das Auf- und Abtragen verschleppet und verloren werden". Schon in einem früheren Berichte, vom 24. Juni 1709, hatte Sturm auf diesen Punct hingewiesen. Vergl. Stölzel 2, 29.

Digitized by Google

1. Zuforderſt und vor allen Dingen nöthig ſein würde, das Judicium alſo einzurichten, daß aus dem itzigen ganzen Collegio nach dem Präſide zehen der tüchtigſten Räthen zur beſtändigen Arbeit herausgezogen würden, welche des Kammergerichts und der darin erforderten Arbeit ohne Interruption in einer ordentlichen Suite abzuwarten vermöchten.[1])

2. Daß dieſe mit allen Extraordinair-Commiſſionen und ſolchen Nebenfunctionibus, welche ſie von der beſtändigen Kammergerichtsarbeit abziehen können, gänzlich verſchont bleiben.

3. Daß dieſelbe in einer zureichenden Zulage ihres Gehalts von den andern diſtinguirt und mit genugſamer Subſiſtenz verſorget würden. Dann größeſten Theils entſtehet der Verfall des Gerichts aus den allzu geringen Beſoldungen, welche nach Proportion der täglich zunehmenden Theurung und gemeiner Laſten kaum einen Secretarium, geſchweige einen Kammergerichtsrath accommodiren können.[2])

4. Daß der bisherige Unterſcheid der Adeligen und Gelehrten inſoweit aufgehoben würde, daß nämblich in nöthiger Abweſenheit oder Krankheit des Präſidis allemal ein Geheimbder Rath, er ſei auf der gelehrten oder adeligen Banke, jedoch nach der Ordnung ſeiner Seſſion, das Directorium führen, die Geheimbde Räthe auch allemal, ſowohl im Votiren als im Unterſchreiben der Urthel, vor

[1]) Sturm hatte noch beantragt, mit dem Kammergerichtspräſidenten jedesmal vor der Annahme neuer Mitglieder „über deren Nothwendigkeit und Capacität, wie in allen anderen Collegiis geſchiehet," zu conferiren.

[2]) Nach Sturm war aus dieſem Grunde das Anſehen der Kammergerichtsräthe „ein ſo geringes, daß ſie mit den Bürgermeiſtern und Syndicis hieſiger Reſidenzien alternirten": die Protonotare, die früher den Bürgermeiſtern voranträten, ſollten nun auch den Titularſecretären weichen. Der Geheimrath Bewert ſchreibt, 9. Februar 1713, an Bartholdi: „Arbeiten und Hungern ſtehet nicht wohl zuſammen, für andere Leute das Seinige dabei zuſetzen und ſeine Kinder an den Bettelſtab bringen, iſt ſchmerzlich. Ja, arbeiten und wiſſen, daß ſein Herr davon nichts erfähret, und daß die Größere denjenigen, ſo wenig oder nichts thun, mehr als denen Arbeitenden zuwenden, iſt auch ſchmerzlich." Dieſe Beſchwerde hatte Sturm ebenfalls ſchon in ſeinem Berichte vom 24. Juni 1709 berührt und um eine Gehaltszulage von 1000 Thl. für den Präſidenten und von 500 Thl. für jeden Rath gebeten. Stölzel 2, 29.

Digitized by Google

den andern, obgleich adeligen Räthen den Vorzug, wie außerhalb, also auch im Collegio behalten müssen. Durch welches Mittel unter andern auch dies gewonnen würde, daß das Directorium allemal tüchtig bestellet, den Geheimbden Räthen aber nicht zugemuthet werden dürfte, sich von den adeligen jüngern ungeübten Räthen und resp. Extraordinariis dirigiren zu lassen. Wenn nun solcher Gestalt das Judicium tüchtig besetzet wäre, so würde es alsdann auch ein leichtes sein, daß

5. Zween Senate formiret würden, deren der eine die ordinaire Verhören respicirte, der andere in einem besondern Nebengemache die geringere Sachen, so oftmals nur auf Formalitäten oder Explication schlechter Dubiorum, so bei Inrotulationibus actorum und Verschickung der Processe an auswärtige Richter vorfallen, und dergleichen ohne vielen Ambagibus abthut, die Parten zum gütlichen Vergleich invitirt, dadurch viele weitläuftige und kostbare Processe mit eins niedergetreten werden könnten; welcher auch die häufig einlaufende Supplicata, die sonst mit den Actis den Räthen in ihre Häuser herumbgetragen und oft verschleppet werden, collegialiter in wenig Stunden verordnen könnte: da sonst die Parteien viele Tage mit ihrer großen Beschwerde und Kosten nach deren Expedition laufen und [von] der Procuratoren Gnade leben, oder auch, anstatt ihnen oft mit einer beständigen und Decisiv-Verordnung geholfen werden könnte, mit weit ausgesetzten Verhören und daraus folgenden langwierigen Processen fatiguiret werden müssen.

6 Würde durch dies Mittel so vielen unmäßigen Appellationen, die sonst an ihren Formalibus und Fatalien gebunden sein, und die oft lange liegen bleiben müssen, bei einer reiferen collegialen Ueberlegung gar leicht ein Ziel gesetzet werden, wann selbige entweder, sobald sie einkommen, nach Befinden recipiret und so viel schleuniger fortgesetzet, oder allsobald rejiciret und die Urthel darauf ohne weiteres Nachsehen zur Execution gebracht würden; folglich würden sich so viel Désordres von sich selbst verlieren. Die neue Kammergerichtsordnung, insoweit selbige vorhin schon remediiret, würde so viel eher und nachdrücklicher in den Gang gebracht und, soweit es annoch nöthig, declarirt und verbessert werden, und das Judicium selbst würde im Stande sein, nach erheischender Noth und der Sachen Umbständen allen übrigen Querelen der Parteien abzuhelfen.

Digitized by Google

7. Alsdann würde sich auch das Collegium, wo nicht ganz, doch zum Theil, zur Sommerszeit in den längern Tagen etwas eher als ordinair, auch wohl außer den ordinairen Gerichtstagen versammlen und, was sich bei den ordentlichen Sessionen nicht thun lassen wollen, alsdann vollend absolviren können.

So höchst nöthig und heilsam nun auch dem gemeinen Wesen und so nützlich auch den litigirenden Parteien eine solche Einrichtung des Kammergerichts sein würde, so wenig dörfte dieselbe zu effectuiren sein, wann nicht desselben Bediente ihr zureichendes Auskommen und die nöthige Subsistenz dabei haben.

Das jetzige Gehalt eines adeligen Raths ist 600, eines gelehrten 400 und des Präsidis 1000 Rthlr., und so folgen nach Proportion auch die Salaria der übrigen Bedienten.

Es wäre so höchst nöthig, daß ein geübter Secretarius mit zureichender Subsistenz zur Abhaltung eines beständigen Gerichts-Protocolli angesetzet würde; dann dies ist bisher eins der größesten Hauptgebrechen des Kammergerichts, daß bei keinen einzigen Proceß-Actis einig Protocoll zu finden, daraus sich entweder die Räthe in decernendo oder bei den Transmissionen der Extranei in judicando ersehen könne. Zwar hat der Geheime Rath von Heugel einige Jahr her das Protocoll besonders geführet und sich damit ungemein fatigiret; wie aber dieser Schwierigkeit damit noch nicht geholfen, weil es nicht genug, daß die Protocolla in besondern Büchern bei den Registraturen bleiben, wann sie nicht auch in den Proceß-Acten zu des Urthelfassers Information gefunden werden, also ist es auch dem Character eines Geheimen Raths nicht allzu anständig, das Ambt eines Protocolisten, dazu in andern Judiciis die Secretarii gebraucht werden, zu verwalten. So scheinet es auch etwas ungereimbt, daß er bei dem vorhin schon schädlichen Mangel der Arbeiter die Zeit, die er zum Dienst des Judicii weit considerabler und nützlicher anwenden könnte, mit der Schreiberei verderben müsse.

Von gleicher Necessität wäre es demnächst wohl, daß die von Ew. Königl. Majestät durch die neue Kammergerichtsordnung allergnädigst gut gefundene, aus Mangel der Lebensmittel aber noch itzo nicht realisirte Bestellung der 4 Canzellisten ins Werk gerichtet würde; dann daher rühret es, daß die Abschriften sowohl der

Digitized by Google

Kammergerichts-Befehle als der Processe zu der armen Parteien vieler Beschwerde von der Protonotarien mancherlei Privatschreibern theils falsch, theils umb der Schreibgebühren willen gar weitläuftig gemachet werden, da selbige billig von beeideten ordentlichen Copiisten nach Anweisung der Ordination gebührlich gefertiget werden sollten. Welches alles vor allen Dingen behörig zu reguliren sein würde.

Und endlich können wir nicht vorbei, allerunterthänigst noch dies anzumerken: wann die Processe mit vielen der Parteien Kosten und Beschwerden ganz ausgeklaget, daß es zuletzt an prompter und behöriger Execution mehrmalen gefehlet; welches insonderheit daher entstehet, daß in diesen Residenzien nur zween und zwar allzu schlecht salarirte Landreuter bestellet, welche, obgleich im Kammergerichte angenommen und vereidet, dennoch von allen andern Collegiis dependiren und oftmals zugleich auch von Hofe aus verschicket werden: so daß sie vom Kammergerichte zu den nöthigsten Hülfsmitteln am wenigsten gebraucht werden können; zu geschweigen, daß sie daher ihren Prätext nehmen, dem Judicio den schuldigen Respect und Gehorsam zu entziehen. Daher eines der nothwendigsten Requisitorum sein würde, daß das Kammergericht seine eigene Landreuter [hätte], welche von niemanden als von demselben allein dependiren, zu dessen Dienst und Behuef allein stehen und nach Befinden removiret werden müßten. . . .

Im März 1713 wurde folgende „Designation der jetzigen Herrn Kammergerichtsräthe, sowohl Ordinariorum als Extraordinariorum utriusque Lateris" aufgestellt:

Designation.[1])

Ordinarii auf der adeligen Seiten.

Der Geheimbde Rath von Sturm als Präses.

Wegen des Herrn Geheimbden Raths von Borck ist zuforderst zu gedenken, daß derselbe nicht mehr auf das Kammergericht kömmt, jedoch das Gehalt eines Ordinarii behalten.

1. Der Herr Baron von Putlitz.

Ist abwesend auf seinen Gütern in der Altmark, allwo er Quartalgerichtsrath, auch Hof- und Landrichter ist, hier aber kein Gehalt hat.

[1]) Vergl. hierzu Isaacsohn 3, 397.

Digitized by Google

2. Der Herr Geheimbde Rath von Heugel.

Wie derselbe sich fatigiren müsse, wird das ganze Collegium bezeugen; will auch in seinem Fleiße continuiren.

3. Der Herr Geheimbde Rath von Freyberg.

Ist fleißig auf dem Kammergerichte, wann er nicht abgerufen wird.

4. Der Herr Geheimbde Hofkammerrath von Münchow.

Ist, wie bekannt, in Preußen.

5. Der Herr Kammergerichtsrath von Drost.

Ist abwesend und dörfte sich, dem Verlaut nach, in Preußen behalten.

Ordinarii auf der gelahrten Seiten.

6. Der Herr Geheimbde Rath Hülsmann.

Wird sich selbst declariren, ob er bei seinem Alter und zunehmenden Zufällen der häufigen Arbeit forthin mehr der Gebühr nach abwarten könne.

7. Der Herr Geheimbde Rath Fuchß.

Ist öfters abgerufen, wartet aber nunmehr, da die Sessiones auf der Hofkammer auf andere Tage verleget, den Sessionibus auf dem Kammergericht fleißig ab.

8. Der Herr Geheimbde Rath Bewert.

Hat vielfältig selbst sowohl bei Hofe als dem Präsidi declariret, daß er seiner Function im Kammergericht wegen der großen Menge Extraordinairsachen, deren ihn der Hof nicht erlassen wollte, nicht, wie er gern wollte, abwarten könnte.

9. Der Herr Kammergerichtsrath von Hessig.[1])

Wird sehr in Hof-Commissionibus gebrauchet, daß er zu ganzen Monaten abwesend sein müssen.

10. Der Herr Kammergerichtsrath Beck.

Würde nach Absterben des seligen Geheimbden Raths Mieg[2]) ad numerum Ordinariorum gelangen, ist aber etzliche Jahre her abwesend und Regierungsrath in Tecklenburg.

[1]) Johann Heinrich von Hessig, Oberaufseher und Amtsverwalter der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils, wurde 30. April (Hymmen: 11. April) 1698 Kammergerichtsrath, 10. November 1707 geadelt, 21. September 1716 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, erhielt durch Cabinetsordre vom 18. Februar 1717 Platz auf der adeligen Bank im Kammergericht, starb

Digitized by Google

Extraordinarii auf der adeligen Banke.

Herr Geheimbde Rath von Katsch.

Hat zwar Besoldung, ist aber beim Generalcommissariat, wie bekannt, engagiret und kann im Kammergericht nicht arbeiten.

Herr Kammergerichtsrath von Jena.[2])

Kommt nicht.

Herr Baron von Putlitz.[4])

Sein auch pro absentibus zu achten.

Herr von Blücher.

Kann aus Mangel der Besoldung allhier nicht subsistiren und ist daher mehrentheils in der Altmark.

Herr Graf Arco.[5])

Herr von Katte.[6])

Pro absentibus zu achten. Haben kein Gehalt.

Extraordinarii auf der gelahrten Banke.

Herr Kammergerichtsrath Senning.

Kömmt nicht aufs Kammergericht.

Herr Geheimbde Rath Duhram.

Ist mit fiscalischen Sachen obruiret und kömmt nicht.

Herr Kammergerichtsrath Strimesius.[7])

wahrscheinlich 1719. (R. 9. J. 4. 5. 7; R. 97. II. E. 1; Hymmen 3 und 4; Isaacsohn 3, 189).

[2]) Lic. jur. Johann Kaspar Mieg, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, wurde 7. September 1695 Kammergerichtsrath, 6. Februar 1697 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, war auch Jagd- Kirchen- Criminal- Gerichts- und Schulrath, starb 1713. (Hymmen 3 und 4).

[3]) Hof- und Legationsrath Gottfried von Jena wurde 20. Januar 1706 Kammergerichtsrath ohne Votum (Hymmen 4. Abs. 4).

[4]) Albrecht Gottlob Gans Edler Herr zu Putlitz wurde 12. Februar 1706 Kammergerichtsrath (R. 9. J. 7).

[5]) Graf von Arco wurde 5. Juli 1707 Kammergerichtsrath, erhielt 13. December 1708 ein Votum (R. 9. J. 7).

[6]) Christoph Bernhard von Katte wurde 6. October 1708 Kammergerichtsrath, 11. September 1716 Geheimer Rath. (R. 9. J. 4. 5 und 8).

[7]) Friedrich Wilhelm Strimesius wurde 1689 Adjunctus Fisci, 1701 Rath, 8. Juni 1705 Kammergerichtsrath, 17. October 1716 Geheimer Justizrath, 3. Januar 1725 pensionirt. (R. 9. J. 4. 5 und 8; Hymmen 3 und 4; Isaacsohn 3, 188).

Digitized by Google

Herr Kammergerichtsrath von Huß.[1])

Thun das Ihrige, doliren aber täglich heftig über Mangel der Subsistenz und Sorge der Nahrung, welche, ceu durissimum telum, öfters auch bei den allerwilligsten und best intentionirtesten das größeste Impediment ist.

Herr Kammergerichtsrath Zum Broich.

Ist in Jagdsachen oft abwesend. Hat kein Gehalt.

Herr Kammergerichtsrath Plarre.[2])

Novitius, appliciret sich jedoch fleißig zu künftigen guten Diensten.

87. Bestallung des Raths Nies[3]) zum Archivar[4]) und vierten Beamten im Fürstenthum Mörs.

Cöln a. S. 4. Februar 1713.

Conc., ges. Algen. K. 64. Mörs. Bediente 2.

Der Rath Lic. jur. Anton Nies wird zum vierten Beamten und Archivar im Fürstenthum Mörs bestellt:

. . . also, daß er denen gewöhnlichen Zusammenkünften des Drosten und Beambte jedesmal fleißig beiwohnen und bei denen Unsere und des Landes Angelegenheiten angehenden Berathschlagungen seine Meinung seinem besten Wissen und Gewissen nach

[1]) Gustav Anton von Huß (Hus), seit 1686 in Diensten, wurde 13./23. October 1694 Mindenscher Lehnssecretär, 30. August 1702 Rath, 27. November 1702 geadelt, 28. December 1706 Kammergerichtsrath, 6. November 1719 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 32. 10; Magdeburg. St.-A. R. A. 8. 691).

[2]) Ernst Martin Plarre, fünf Jahre Geheimer Legationssecretär in Wetzlar, Wien, Mainz und Frankfurt, wurde 2. März 1712 Kammergerichtsrath, 4. November 1712 Kriegsrath, starb 5. Mai 1717 als Geheimer Kriegsrath beim Generalcommissariat. (R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. Cab. Ordres 7; Gundling hat nach Will, Nürnbergisches Gelehrtes Lexikon 1, 519. f. Plarres Leben beschrieben. Vergl. auch Küster Opuscula Stück XVII. S. 66.)

[3]) Der Lic. jur. Anton Nies wurde 19. Februar 1712 zum Rath ernannt, weil er sich zuerst von allen Eingesessenen der Stadt Mörs zur Huldigung gestellt hatte. Er starb im März 1715.

[4]) Diese Stelle war „während der Successionstroublen" nicht besetzt worden.

Digitized by Google

eröffnen, auf die Conservation Unserer Hoheit und landesherrlichen Jurium auf das sorgfältigste sehen und dieselbe oder auch sonst Unser Interesse im geringsten nicht schmälern lassen, sondern vielmehr selbiges, wie auch der Unterthanen Bestes und das Aufnehmen des Landes auf alle Weise zu befordern bemühet sein, die Berichte, so die sämbtliche Beambte in Landes- und andern Angelegenheiten an Uns abstatten, jedesmal mit unterschreiben und sonst zu allen denen Beambten obliegenden Verrichtungen mit concurriren solle. Als Archivarius soll gedachter Unser Rath Anton Ries das Mörsische landesherrliche Archiv forderſamst in gute Ordnung bringen, davon ein richtiges Repertorium machen, auch alle dazu gehörige und etwa abhanden gekommene Briefschaften wieder herbeizubringen auf alle Weise bemühet sein, daraus keinem, er sei auch, wer er wolle, ohne der sämbtlichen übrigen Beambte Vorwissen und Genehmhaltung etwas communiciren, noch jemand daraus Nachricht ertheilen, sondern alles, was er bei dieser Function sowohl als sonst von Unsern Geheimnissen in Erfahrung bringet, bis in seine Grube verschwiegen halten und keinem, dem es nicht zu wissen nöthig, offenbaren; sonsten aber, wenn er in dem Archiv einige Briefschaften und Nachrichten findet, oder auch sonst etwas zu seiner Wissenschaft kömbt, wodurch Unser Interesse befördert werden kann, solches entweder denen übrigen Beambten communiciren oder auch davon an Uns Selbst oder an Unsere Ministros berichten, im übrigen auch über dortige Justiz- Polizei- und alle andere Landesordnungen und Reglemente jedesmal mit allem Nachdruck halten . . .

Ries erhielt monatlich 25. Thlr. Gehalt. Am 7. Februar 1713 wurde er im Schlosse zu Cöln a./S. von Ilgen vereidigt. Er gelobte:

. . . Insonderheit aber bei denen von Derosselben mir allergnädigst conferirten Beambten- und Archivariat-Bedienungen mit allem ersinnlichen Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, daß Dero Hoheit und landesherrliche Jura in keine Weise geschmälert, hingegen aber Dero hohes Interesse bestens befordert werden möge, und, wann etwas zu meiner Wissenschaft kömbt, wodurch Derosselben hohe Jura und Gerechtsame in dem Fürstenthum Mörs noch mehr und mehr befestigt oder sonst Derosselben einiger Vortheil geschaffet werden könnte, solches jedesmal an gehörigen Ort unverzüglich berichten, Dero Geheimnisse aber niemand, er sei, wer er wolle, offenbaren,

Digitized by Google

bei denen Zusammenkünften und Berathschlagungen der Beambte allezeit meine Meinung meinem besten Wissen und Gewissen nach entdecken, über die bereits gemachte oder noch weiter zu publicirende Landesordnungen und Reglemente gebührend mit halten, die Unordnungen, Mißbräuche und Unterschleife aber auf alle Weise zu verhüten und abzustellen bemühet, auch mir bestens angelegen sein lassen wolle, daß das ganze Land in guten Flor und Aufnehmen gebracht und unterhalten werde; ferner das mir anvertrauete Archiv in guter Ordnung halten, alle etwa daraus abhanden gekommene Briefschaften wieder herbeizuschaffen bemühet sein, daraus niemand, dem es nicht zukömbt, etwas communiciren oder sonst einige Nachricht ertheilen, im übrigen auch mich in allen Stücken so betragen und verhalten wolle, wie einem getreuen und fleißigen Rath, Beambten, Archivario und Diener zukömbt und gebühret . . .

88. Edict über die Incompetenz des Ruremonder Justizhofes im Preußischen Geldern.

Cleve 8. Februar 1713.

Originaldruck, unterz. Horn, Bergius. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 3.

Am 22. März 1704 hatte Friedrich I. bestimmt,[1]) daß in dem Theile des Oberquartiers von Geldern, der unter Preußische Botmäßigkeit gekommen war, der Justizhof von Ruremonde „einen Weg wie den andern" die Rechtspflege in der letzten Instanz weiter versehen sollte. „Es reserviren Sich aber . . . Se. Königl. Majestät alle solche Jura, Hoheiten und Gerechtigkeiten, welche vormalen die Kron Svanien sich oder ihrem General-Gubernatori vorbehalten hat und durch dieselbe exerciret worden." Die Revision der Urtheile sollte bei dem königlichen Verweser im Oberquartier angebracht werden, demnächst aber wollte der König „wegen solcher Revision unter Dero hohen Hand und Insiegel den Landesordnungen gemäß disponiren und darin sprechen lassen". Dieser Verweser soll „alle die Prärogativen, Jura und Gerechtigkeiten" bei dem Hofe von Ruremonde genießen, „welche bis hieher dem Statthalter des Oberquartiers competiret und zugestanden sein".[2]) Endlich behielt sich der König vor,

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) 1705 waren als Revisionsinstanz für Rechtsstreitigkeiten in dem von Preußen besetzten Theile von Geldern die „Revisionscommissare" Generallieutenant von Horn, Clevischer Vicekanzler von Diest und Geheimer Regierungsrath von Hymmen ernannt worden.

Digitized by Google

einen Fiscal zu ernennen, der beim Ruremonder Hofe zugelassen werden müßte.

Durch Erlaß vom 15. November 1704[1]) wurde dem Ruremonder Hofe aber die Cognition in dergleichen Streitigkeiten, wie z. B. dem Processe zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Geldern über die Verwaltung der Stadtgefälle, entzogen.

Der Anspruch Friedrichs I. für die Ueberlassung der Justizverwaltung an den Ruremonder Hof und für seinen Beitrag zu dessen Besoldung bei der Bestallung der dortigen Räthe zu concurriren, wurde von den Regenten im Haag entschieden zurückgewiesen. Der Preußische Gesandte von Hymmen[2]) bemerkte auf diese abschlägige Antwort,[3]) es könnte dem Könige nicht verübelt werden, wenn er unter solchen Umständen die Autorisation des Ruremonder Justizcollegiums zurücknähme und die Jurisdiction in dem Preußischen Antheile vom Oberquartier „auf einen anderen Fuß" einrichtete. Friedrich I. erklärte auch am 5. April 1712[4]) als seinen Entschluß, „die Jurisdiction des Hofes von Ruremonde respectu Unseres von dem Oberquartier von Geldern besitzenden Antheils garnicht mehr zu agnosciren, weil Wir doch mal sehen, daß die Complaisance, so Wir hierunter bisher vor den Staat gehabt, Uns zu nichts hilft".

Trotz dieser ernsten Sprache gaben die Generalstaaten nicht nach. Als der Momboir in Ruremonde gestorben war, besetzten sie die Stelle selbstständig wieder, ohne irgendwie Rücksicht auf das mitbesitzende Preußen zu nehmen.[5])

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. hinterbracht worden, daß in Dero besitzendem Antheil des Oberquartiers von Geldern ein oder ander Vasall in seinen Lehnsangelegenheiten sich nach dem Hof von Ruremonde hinzuwenden unternommen, und dadurch höchstgedachter Sr. Königl. Majestät lehns- und landesherrlichem Recht ein unverantwortliches und unzulässiges Präjudiz geschehen, welchem dieselbe zuzusehen keinesweges gemeinet sein,

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Reinhard von Hymmen, Cleve-Märkischer Rath und Archivar, wurde 25. November/5. December 1695 Geheimer Justizrath und Inspector des Archivs, 11. Juli 1708 Vicekanzler und Regierungsdirector, war während des Spanischen Erbfolgekriegs im Haag diplomatisch thätig, wurde 6. März 1719 Kanzler, starb August 1722. (R. 34. 16. a. 2; 16. b).

[3]) Nachschrift zu seinem Berichte, den Haag 1. April 1712.

[4]) Erlaß an Hymmen, Cöln a./S. 5. April 1712. Conc., geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

[5]) Bericht Hymmens, den Haag 15. Juli 1712.

Digitized by Google

ſondern ein mehrers nicht als allergnädigſt erklärter Maßen die Ausführung der puren Parteiſachen vor dem Rath von Ruremonde provisionaliter eingeräumet, die Regalia aber und Hoheitſachen mit nichten darunter wollen begriffen haben, als wird ſolches hiermit zu allem Ueberfluß und zu Abſchneidung aller Ausflucht von Unwiſſenheit jedermänniglich zu dem Ende bekannt gemacht, daß niemand einige Lehnſachen oder Actus von Muthung, Conſenſen und dergleichen vor den gemeldten Rath von Ruremonde, ſondern einzig und allein vor die Königliche Commiſſion bringen oder einführen ſolle, geſtalt bei unverhofftem Fall von Dagegenhandelung nicht alleine das von Zeit Sr. Königl. Majeſtät Poſſeſſion an Erhandelte vor null und nichtig erkannt, ſondern auch der Contravenient nach Befinden fiscaliter ex felonia ad confiscationem feudi actioniret und ohne Nachſehen in die zu erkennende Strafe condemniret werden ſoll.

Der Ruremonder Juſtizhof berief ſich dagegen in ſeinen Schreiben vom 24. Mai und 26. September 1713 auf das Patent Friedrichs I. vom 22. März 1704.

Nach ſeiner Auffaſſung war die Einrichtung eines eigenen Tribunals in Preußiſch-Geldern eine Verletzung des Venlover Tractats.[1]) Außerdem würde dieſe Maßnahme aber auch den neuen Unterthanen des Königs ſehr nachtheilig ſein:

„attendant que tout le Haut-Quartier de Gueldre, étant de peu d'étendue, enclavé des toutes les côtés dans les pays étrangers, il convient à ses inhabitants d'avoir une communication et commerce inséparable, les uns avec les autres; que les principales familles sont domiciliées dans l'un et l'autre district, ayant plusieurs procès au sujet de ses possessions devant ce conseil, qui . . . ne pourront . . . être séparés, renvoyés ou recommencés devant autres juges qui n'ont eu aucune connaissance de la cause, sans la ruine inévitable des parties plaidoyantes.

Das Gericht bat daher Friedrich Wilhelm, ihm einige Preußiſche Beiſitzer zu geben.

Am 26. Mai waren ſogar mehrere der Ruremonder Räthe bei Heiden und Hymmen[2]) erſchienen und hatten ſie um ihr Fürwort erſucht. Dieſe gaben eine ausweichende Antwort. „Wir ſeind aber inzwiſchen nach wie vor der unmaßgeblichen Meinung, daß die geſuchte Union und daraus

[1]) Du Mont, Corps universel diplomatique IV. 2. Nr. 167. S. 264.
[2]) Deren Bericht, Geldern 27. Mai 1713.

Digitized by Google

fließende Communion große Inconvenienzien nach sich ziehen, und es derowegen Ew. Königl. Majestät nicht zu rathen sein werde, darin zu gehehlen."

Da die Staaten bei der Cedirung der Länder an Preußen allerlei Schwierigkeiten machten, erklärten die königlichen Commissarien für um so nöthiger, die Autorisation des Ruremonder Gerichts zur Administration der Justiz in dem Preußischen Antheil „ganz einzuziehen."[1])

In Berlin pflichtete man ihrer Ansicht vollkommen bei[2]) und befahl den Preußischen Bevollmächtigten, dem Hof von Ruremonde die Separation officiell anzuzeigen. „Inmaßen Wir denn dazu vermöge des mit dem Kaiser wegen Geldern errichteten Tractats und mit denen beiden Kronen Frankreich und Spanien jüngsthin gemachten Friedens[3]) nicht allein überflüssig berechtiget, sondern auch dazu verbunden sein, indem Wir die Anordnung eines solchen Tribunals durch einen eigenen Articul [Nr. 9] in erst erwähntem Tractat expresse versprochen haben."

89. Erlaß an die Mörsischen Beamten.

Cöln a./S. 17. Februar 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. Vol. I. bis 1720.

Uebersetzung der Landesconstitutionen.

Friedrich König ꝛc. Wir finden höchst nöthig, daß die zu des höchstseligen Königes in Engelland Zeiten alldort im Lande publicirte Reglemente, insonderheit die letzte vom 2. Junii 1692[4]) wegen der Justiz, Polizei, Büsche, Kirchen und Administration der Domainen von neuem, und zwar in Unserm höchsten Namen und in Teutscher Sprache ausgehen und publiciret werden. Wir befehlen auch hiermit in Gnaden, solche Reglemente und Landesordnungen mit dem forderſamsten durch jemand ins Teutsche übersetzen zu

[1]) Bericht von Heiden, Hagen und Hymmen. Geldern 15. October 1713.

[2]) Berlin 27. October 1713. Conc., gez. Printzen, Ilgen.

[3]) Vom 2. und 11. April 1713. Du Mont, Corps universel diplomatique VIII. 1, Nr. 40 und 54. S. 337 u. 356.

[4]) Reglement Ende Ordonnantie Op de Justitie, Politie, Bosschen, Kercke, en Administratie van Syne Koninghlijcke Majesteyts Domainen Tot Meurs. Geamplieert, gerevideert, en de novo gestatueert den 2. Junii 1692. In's Gravenhage 1692. Vorangegangen war 1679 Reglement en Ordonnantie Op de Justitie, Politie en Administratie Van Sijn Hoogheydts Domainen tot Meurs.

Digitized by Google

laſſen, und habt Ihr ſelbige mit Fleiß durchzuſehen, was darin zu ändern oder noch beſſer eingerichtet werden könnte, oder [man] auch ſonſt dabei zu erinnern haben möchte, zu Papier zu bringen und ein jeder von Euch abſonderlich ſeine dabei habende pflichtmäßige Erinnerungen einzuſchicken, da Wir allhie alles noch weiter examiniren laſſen und wegen der Publication behörige Verfügung machen wollen. Ihr habt aber dieſe Arbeit, ſo viel möglich, zu beſchleunigen, indeſſen auch über obbemeldte alte Reglemente in allen Stücken mit behörigem Nachdruck und beſſer, als dem Vernehmen nach bisher geſchehen ſein ſoll, zu halten.

Der Geheime Rath und Droſt zu Mörs Baron von Kinsky überreichte im Auguſt 1713 folgende von dem Schultheißen Haes[1]) verfaßte Ueberſetzungen: 1. die Gerichtsordnung des Grafen Herrmann von 1567; 2. die Mörſiſche Creditoren-Ordnung vom 3. Januar 1582; 3. „Reglement und Ordnung, die Juſtiz, Polizei, Buſchen, Kirchen und Adminiſtration Sr. Hoheits Domainen zu Mörs betreffend. Vergrößert und von neuem überſehen und geſetzet den 2. Junii 1692."

Auf Kinskys Bitte wurde am 14. Auguſt 1713 eine Commiſſion, aus Plotho und Culeman[2]) beſtehend, eingeſetzt, um ſeine Notata[3]) anzuhören, den Inhalt des Reglements pflichtmäßig zu erwägen und alsdann darüber zu berichten.

[1]) Dr. Hermann von Elverich genannt Haes wurde 22. December 1702 nach dem Tode ſeines Schwiegervaters Flodroff interimiſtiſcher Schultheiß der Grafſchaft Mörs für ſeinen minderjährigen Schwager Wilhelm Philipp von Flodroff.

[2]) Geheimſecretär Wilhelm Heinrich Culeman hatte in der Geheimen Kanzlei die Expedition für Pommern, Magdeburg, Minden, ſämtliche Oraniſche Succeſſionslande, das Fürſtenthum Neufchâtel und die Grafſchaften Tecklenburg und Geyer. Er wurde 20. December 1703 Protonotar beim Oberappellationsgericht; Hof- und Conſiſtorialrath; Expedient der Schatullſachen, 20. October 1714 Geheimer Rath im Generalfinanzdirectorium, erhielt 1716 Sitz und Stimme im Oberappellationsgericht wegen der Domainen- und Finanzſachen, wurde 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, ſtarb 1725. (R 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 18. 34. a; R. 32. 8. c; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12.)

[3]) Remarques op het Reglement van het Vorstendom Meurs bij den Coningh van Engellant gestatuert in Ao 1679 en 1692, en daerop door den Vrijheer van Kinsky als het landtdrost 37 jaeren bedient hebbende sijne consideratien gemaeckt, en deselve den 16. Aug. aen de Herren Commissarissen oovergegeeven.

Digitized by Google

Kinskys Ausſtellungen beſchränkten ſich darauf, die Articel zu verändern, in denen obſoleter Aemter und Verhältniſſe gedacht wurde.

Plotho wollte vor allem, abweichend von der bisherigen Faſſung, die unbeſchränkte Souverainität des Königs in Mörs betont ſehen und die Appellationsordnung reformirt haben. Es erſchien ihm als kürzeſter Weg, „die vorige Reglements allerſeits zuſammenzuziehen [und] daraus ein neues zu formiren."

90. Der Tod Friedrichs I.[1])

25. Februar 1713.

Nach den Berichten des Sächſiſchen Geſandten Freiherrn von Manteuffel. Urſchrift. Dresden. Hauptſtaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Manteuffel berichtete am 4. und 11. Februar 1713, daß Friedrich I. durch einen unvermutheten Beſuch ſeiner geiſteskranken Gemahlin ſehr erſchreckt worden wäre. Die Trauer über ihren elenden Zuſtand hätte ihn ſelbſt krank gemacht. Nach einer vorübergehenden Beſſerung wäre die Krankheit zurückgekehrt.

Bericht Manteuffels vom 14. Februar:

La maladie du Roi de Prusse devient de jour en jour plus sérieuse. Il a la poitrine extrêment chargée et une fièvre qui le prend tous les jours, depuis samedi passé.[2]) Hier au soir tout le monde doutait qu'il vivrait jusques à ce matin, tant il etait abattu. Mais je viens d'apprendre qu'il a assez bien passé la nuit, et qu'il se porte même un peu mieux . . . Toute la cour est si occupée et si inquiète, chacun de son particulier, qu'il n'y a pas moyen de songer à autre chose.

Bericht Manteuffels vom 15. Februar:

Le Roi de Prusse est encore en vie. La maladie est, dit-on, un ulcère au poumon, accompagné d'une fièvre double tierce. J'apprends en ce moment qu'il a dormi un couple d'heures, la nuit passée, et qu'il se porte passablement bien; mais les médecins disent que, si la fièvre le reprend à midi, comme on le craint, il ne saurait vivre jusqu'à la fin de ce jour sans une espèce de miracle, et que, quand la fièvre lui ferait quartier,

[1]) Vergl. Droyſen 4. 1, 271.

[2]) 11. Februar.

Digitized by Google

il ne sera pas pour cela hors de danger, par rapport à l'ulcère sus-dit. Il est tout préparé à la mort et en parle, autant que sa faiblesse le lui permet, avec beaucoup de fermeté. C'est une pitié de voir l'air affligé des gens qui servent Sa Majesté, et en effet ils n'ont pas tort. Moi-même qui ne suis pas de leur nombre, je le regretterais infiniment par plus d'une raison, s'il venait à mourir.

Bericht Manteuffels vom 17. Februar:[1])

Le Prince Royal sortant de la chambre du Roi, le jour qu'il était si malade, et ayant les larmes aux yeux fut rencontré dans la galerie par Bartholdi qui crut lui devoir un compliment pour le consoler. Il lui dit entre autres avec beaucoup d'éloquence que ce serait en effet un grand malheur, si Sa Majesté venait à mourir, mais qu'après tout il faudrait se soumettre à la volonté de Dieu et lui rendre grâce de ne l'avoir ôté de ce monde que lorsque Monseigneur le Prince Royal était en état de réparer cette perte etc. L'autre l'ayant écouté jusqu'à bout en sanglottant, lui répondit enfin en essuyant les larmes par ces termes obligeants: Was haſt du H[unds]f[ott] dich darumb zu bekümmern! et puis lui tourna le dos. Tous ceux qui savent le contenu de ce joli compliment, en sont fort édifiés et en tirent mille bons augures.

Der Kronprinz Friedrich Wilhelm ſchrieb am 18. Februar in einem Briefe an Leopold von Anhalt-Deſſau, nachdem er einer glücklichen Parforcejagd des Fürſten gedacht hatte:[2])

hier aber haben wier im Platz [von einer] jacht tragedie gehabt weil ſeine Kö[nig]l: Majestet tödtl: krang gewehſen iſt und die docktores ſchon desperiret aber der liebe Gott hat giſtern nachmittage umb 3 uhr fölliege beßerung gegehben und hoffen alle das dieſes mahl [er] noch darvon kommen wierdt

da ich gewiſ touſchieret wahr muſte doch lachen in mich ſelber wie confuhs viell leutte wahren und was vor reſonnehments und Projecks inuttill gemachet findt

[1]) Vergl. Droyſen 4. 1, 323.

[2]) Zerbſt. Herzogl. Haus- und St.-A. Deſſau. A. 9. b. l. b. Nr. 9. Urſchrift. Vergl. Wißleben. Mittheilungen für Anhaltiſche Geſchichte. 1, 293. und Zeitſchrift für Preußiſche Geſchichte 8, 434.

Digitized by Google

wolte von hertzen wünſchen das das kor[p]s aus Italien ſchon bey Halle ſtünde das ich könte hingehen weill [es in] Berlin von dahge zu dahge abgeſchmagckter zugehet.

Berichte Manteuffels vom 25. Februar:

Der Zuſtand des Königs verſchlimmerte ſich am 22. Februar ſo ſehr, daß ſein Tod unmittelbar bevorſtehend geglaubt wurde. Manteuffel, dem die Nachricht während der Tafel gebracht wurde, fuhr ſofort nebſt ſeinen Gäſten in das Schloß.

Arrivés au château, nous rencontrâmes tout le monde en pleurs et en alarmes. Sa Majesté venait de prendre dérechef congé de la famille royale et de ses domestiques, et le Sr. Achenbach[1]) achevait de prier Dieu d'ôter Sa Majesté au plus vite de ce monde pervers, pour raccourcir les douleurs ordinaires de la mort. Enfin nous le crûmes tous mort. Cependant Mr. Gundelsheimer lui ayant fait prendre, moitié de gré moitié de force, je ne sais quelle excellente médecine, il commença tout-à-coup à revenir à lui-même et tomba dans un profond sommeil. Le lendemain matin Sa Majesté ne sentait plus aucune maladie, Elle mangea avec appétit, railla et gronda à son ordinaire et se porta aussi bien que jamais malade s'est porté. Quelle joie partout! Il y eut d'abord trois ou quatre festins en ville. On dansa aux uns, on s'énivra aux autres, tant toute la cour était aise de voir revivre son bon maître. Hier tout allait de même, c'est à dire le mieux du monde. Mais ce matin, même tandis que j'écris cette lettre, j'apprends que Sa Majesté est de nouveau fort mal, et qu'il y a moins d'espérance que jamais. Je cours au château comme les autres, et Votre Excellence saura dans la suite de cette lettre, c'est à dire à mon retour de la cour, comment on s'y porte.

En attendant qu'on attelle le carrosse, j'aurai l'honneur de vous dire quelques autres particularités. Le Roi voyant Grumbkow parmi la foule qui était mercredi devant son lit, lui fit signe de s'approcher. Grumbkow fondant en larmes, soit de joie soit d'affliction, s'approcha, et voici la bénédiction qu'il reçut: „Vous

[1]) Karl Konrad Achenbach, Deutſcher Hofprediger und Kirchenrath in Berlin.

Digitized by Google

savez", dit Sa Majesté d'une voix mourante. „que vous êtes un grand fripon, corrigez vous, ou sachez que vous ne parviendrez jamais à la félicité où j'arriverai bientôt." [1]) Ces paroles, prononcées devant tant de monde, frappèrent d'autant plus le pauvre Grumbkow, qu'il avait entendu à peu près les mêmes, dix jours auparavant que le Roi se préparait pareillement à la mort.

Je reviens en ce moment, i. e. à midi précisément, du château. Le Roi de Prusse est enfin mort. . . .

Le nouveau Roi était allé ce matin à Cöpenick, mais il revint un moment avant que son père rendit l'âme, laquelle il rendit après avoir achevé ces paroles: „Où avez-vous été, mon fils?" [2])

Je ne vous dirai rien de l'état de la cour. Votre Excellence qui la connait mieux que moi, en jugera de reste.

91. Nachschrift zum Berichte des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 26. Februar 1713.

Urschrift Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Friedrich Wilhelms I. Regierungsantritt.

Manteuffel berichtet, daß er unmittelbar nach dem Tode Friedrichs I. ein diplomatisch gehaltenes Condolations- und Gratulationsschreiben an den Grafen Finckenstein [3]) gerichtet hätte, der allem Anschein nach das Vertrauen des jungen Königs genösse.

[1]) Dhona erzählt den Vorgang in seinen Mémoires (S. 341): „Puis s'étant tourné vers un certain monsieur qui était présent, il proféra ces paroles remarquables: Ecoutez un tel, je vous conseille de changer de vie, autrement vous ne viendrez pas où je vais."

[2]) Eine geschriebene Zeitung aus jenen Tagen berichtet über das Verscheiden Friedrichs: „Da Ihro Königl. Hoheit nun gegen Mittag revertirten, fragten Ihro Majestät, wo Sie so lange gewesen, recommandirten Derojelben Land und Leute, sagten darauf Adieu und verschieden kurz darnach auf einer Fauteuil, woselbst Ihro Majestät fast den ganzen Morgen über gesessen hatten."

[3]) Albrecht Konrad Graf Finck von Finckenstein, Oberhofmeister des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, Generallieutenant der Infanterie. Vergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 7, 20; (König) Lexikon aller Helden 1, 415; Œuvres de Frédéric Le Grand. Berlin 1849. 10, 227. f; Preuß, Friedrich der Große. Berlin 1832. 1, 9. f; Koser, Friedrich der Große als Kronprinz. Stuttgart 1886. S. 4; 222. Über seine Stellung zu Friedrich Wilhelm I. vergl. hier Nr. 66. S. 216.

Digitized by Google

C'est à lui, au Grand-Maître et au comte Dhona que la commission a été donnée de sceller les appartements et le trésor du défunt.

Le ministère ignore encore son sort. Je crains pour 12.[1]) Le Roi qui ira demain à Wusterhausen, a défendu lui parler d'affaires, avant que huit jours soient passés.

Bereits am Abend des 25. Februars hätte der neue Herrscher dem Commandanten der Schweizergarde, Hofmarschall Siegmund von Erlach, befohlen, diese Truppe aufzulösen.[2])

Die Verhaftung der „Hofjüdin" Liepmann hätte Aufsehen erregt. Nach einem Gerüchte sollte sie gezwungen werden, entweder alle an Friedrich I. verkauften Juwelen zurückzunehmen oder die Summen zu geben, um die sie den König beim Verkauf übervortheilt hätte.[3])

[1]) Etwa diese Chiffre versehentlich statt 10 (= Blaspil) geschrieben? 12=L.

[2]) Bericht einer geschriebenen Zeitung: „Weil der Schweizer Capitulation dergestalt lautet, daß, im Fall der Successor sie nicht beizubehalten verlangte, ihre Dienste vier Monate vorher möchten dem Canton Bern notificiret und aufgesaget und sie nachhero frei nach der Schweiz convoyiret und defrayiret werden, soll ihnen sechs Monat Tractament gereichet werden, umb ihre Sachen zur Retour desto besser anzuschicken".

[3]) Vergl. Droysen 4. 2. 1, 8. Nach der citirten geschriebenen Zeitung wurde ihr Schuld gegeben, daß sie die ihr ertheilte Erlaubniß, für 200000 Thl. Sechspfennigstücke prägen zu lassen und sich aus dem Schlagschatz bezahlt zu machen, zur Prägung von Sechspfennigstücken für 600000 Thl. benutzt und außerdem „Ihro Majestät im Verkauf aller Pretiosorum sehr übersetzet hätte." Im April berichtet dieselbe Zeitung: „Der Jüdin Inquisition ist meist zu Ende. Da die hiesige Landschaft bei Uebergebung derer Gravaminum mit die schlechte Zweidreierstücke angeführet, woran die Jüdin doch mehrentheils Schuld hat, und die gedachte Landschaft, da sie das harte Geld bonificiren mußte, gar viel dabei einbüßete, und die Zweidreierstücke in intrinseco valore nicht mehr als 27 Rthlr. anstatt 100 hielten, so sind vors erste 36666 Thlr. der Landschaft zurück von der Jüdin Gelder gezahlet worden. . . . Sonsten hat die Jüdin noch 186000 Thlr. vor Juwelen zu fordern, weil aber der Betrug an den verkauften Juwelen offenbar und Laesio enormissima, so wird der Rest auch wohl fallen. Uebrigens sind letztlich 54000 Thlr. per retour von Sachsen zurückgebracht [wohin die Liepmann angeblich große Baarsummen geflüchtet hatte] und nach der Rentei geliefert. Dieses Geld ist alles baar an Gold und Silber vorhanden, und bleibet ihr das Ihrige conserviret"

Digitized by Google

Ce matin toute la garnison, consistant en deux bataillons grenadiers et trois de garde-fusiliers prêteront l'hommage à la Stechbahn. On a représenté au Roi que la place serait trop petite, mais il a répondu qu'il ne demandait ni conseil ni raisonnement, mais de l'obéissance. On les y rangera apparemment les uns sur les autres. Sa Majesté a donné la même réponse à ceux qui lui ont représenté hier, que les portes ne devaient être fermées que pour ceux qui voulaient sortir de la ville, et non pour ceux qui voulaient y entrer, d'autant plus qu'on attendait plusieurs postes.[1]) Et en effet on n'a laissé entrer ni sortir ni chien ni chat.

P. S.

Je viens de voir le nouveau Roi, mais sans lui parler. J'ai suivi en cela le conseil de Monsieur le comte Finck et l'exemple de toute la cour qui a fait de même, i. e. elle a vu Sa Majesté sans lui dire mot, ni Elle à personne. Je me rendis comme les autres vers les dix heures à son appartement. Après y avoir attendu un quart d'heure, le Roi sortit de la retraite, accompagné de quelques officiers favoris, traversa à grands pas l'antichambre et alla de même à la chapelle où le Sr. Jablonski[2]) fit un fort beau sermon . . . Il n'y eut aucune cérémonie à la chapelle, si non qu'on y lut la notification de la mort d'hier . . . La nouvelle Reine était à son poste, mais le Roi s'était mis à l'écart dans un coin. De la chapelle le Roi descendit à son appartement, se mit sur un balcon drapé, qu'on avait bâti à la hâte, et vit prêter le serment aux 5. bataillons sus-dits. Mons. de Gersdorf[3]) et le Grand-Maître[4]) étaient à la tête des grenadiers et le Feldmaréchal[5]) à celle des gardes.

[1]) Nach damaligem Brauche waren sofort nach dem Tode des Königs die Thore geschlossen worden.

[2]) Hofprediger Daniel Ernst Jablonski. Vergl. Allg. Deutsche Biographie 13, 523.

[3]) Generalmajor David Gottlob von Gersdorf. Vergl. über ihn (König) Lexikon aller Helden 2, 6.

[4]) Paul Anton von Kamcke war Brigadier und Obrist der Grenadiergarde.

[5]) Wartensleben war Obrist über die Garde zu Fuß.

Digitized by Google

Le serment fini, le Roi entra dans son appartement, fit défendre à toute la cour de l'y suivre, et descendit par un escalier dérobé dans la rue, pour voir défiler d'autant mieux les bataillons . . .

Monsieur le comte de Dhona paraît avoir le plus de crédit et ordonne tout jusqu'ici.[1]) Le comte Finck cependant et Creutz paraissent avoir la plus grande part à la confidence. Tout le reste est encore incertain et si neuf qu'il n'y a pas moyen d'en raisonner.

92. Immediatbericht der drei zur Leitung der auswärtigen und publiquen Affairen berufenen Wirklichen Geheimen Räthe nebst den Randverfügungen des Königs.[2])

[Cöln a./S. 26. Februar[3]) 1713.]

Ungezeichnete Ausf. K. 21. Nr. 135.

Geschäftsordnung für die Behandlung der auswärtigen Affairen

Eigenhändige Randverfügungen des Königs.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr in Gnaden resolviret, daß Dero Wirklich Geheimte Räthe der Graf von Dhona, der von Ilgen und Dero Ober-Hofmarschall von Printzen hinfüro die auswärtigen und publique Affairen respiciren, auch die mit den Posten an allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät einlaufende sämbtliche Briefe und Relationes, sobald als dieselbe eingelanget, und ohne Versäumung des geringsten Moments eröffnen, verlesen und Ihro davon jedesmal allerunterthänigsten Rapport thun sollen, so wird zu gedachter Geheimten Räthe Verhaltung, und damit sie in dieser Verrichtung allenthalben allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Intention gemäß verfahren mögen, hiermit gehorsambst angefraget, ob Sr. Königl. Majestät allergnädigste Meinung dahin gehe, daß

Ja

Ja

[1]) Vergl. Nr. 82. S. 285.

[2]) Vergl. Droysen 4. 2. 1, 9; Isaacsohn 3, 10.

[3]) Am 26. Februar hatte Friedrich Wilhelm I. dem Minister von Ilgen in seinem Departement Dhona und Printzen zur Seite gestellt.

Digitized by Google

Eigenhändige Randverfügungen des Königs.

1.

Wann auch schon Se. Königl. Majestät in Dero Residenz oder sonst an eben dem Orte, wo gedachte drei Ministri sich befinden, gegenwärtig sein, sie dennoch die an Se. Königl.

Ja

Majestät einkommende Briefe und Relationes zu erbrechen Macht haben sollen?

2.

Wann unter solchen Relationen und Briefen sich einige befinden, die zu Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Erbrechung überschrieben, so verstehet sich von selbsten, daß die Geheime Räthe dieselbe nicht eröffnen, sondern sie Sr. Königl.

sehr guht

Majestät unerbrochen allerunterthänigst präsentiren müssen.

3.

Im übrigen geschiehet die Eröffnung der Briefe und Relationen in aller dreien Geheimen Räthe Gegenwart, wofern nicht der eine oder der andere von ihnen mit Königlicher Permission abwesend oder krank, und muß dabei allemal ein Zettel aus der Post produciret werden, daß so viel Briefe, als vorhanden sein,

sehr guht

eingelaufen, damit keine davon unterschlagen werden.

4.

Ein jedes Schreiben und Relation wird in ein besonderes Buch mit seinem Dato und den ohngefährlichen Contentis notiret, auch dabei gesetzet, wo es geblieben, und

Ja

was bei der Conferenz deshalb gut gefunden worden.

Digitized by Google

5.

Wann unter solchen bei der Conferenz eröffneten Briefen und Relationen sich etwas befindet, welches eine schleunige Resolution erfordert, so haben die oberwähnte drei Geheime Räthe solches sofort in dem Moment nach angelangter Post schriftlich oder mündlich zu Sr. Königl. Majestät Wissenschaft zu bringen, ihre allerunterthänigste pflichtmäßige Meinung dabeizufügen und Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution und Befehl darüber zu erwarten.

Eigenhändige Randverfügungen des Königs.

Ja bin ich aber Justement nicht in Berlin und Perikula memora[1]) Pressieret so müßen sie drey resohlucion fassen weill ich mich gantz auf Ihnen raportire

6.

Wegen des übrigen, so nicht so gar pressant ist, werden die Geheime Räthe sich jedesmal zusammenthun, die vorige Acta deshalb nachsehen, auch sonst alles wohl und fleißig überlegen, damit, sobald Se. Königl. Majestät dazu allergnädigste Gelegenheit geben, sie Ihro davon dero pflichtmäßigen Rapport thun können.

sehr guht

7.

Wann unter den eröffneten Briefen und Relationen sich etwas, so Kriegs- und Commissariatssachen, auch das Consistorial- Kammer- Justiz- Lehns- Grenz- und Jagdwesen betrifft, befindet, so ist nicht nöthig, daß obermeldte Geheime Räthe selbst Sr. Königl. Majestät hievon den Vortrag thun, sondern sie haben solche Briefe und Relationes sofort an die Collegia abzugeben, in deren Departement selbige gehören, welche, weil sie von den Sachen die beste Information haben, auch den Vortrag davon mit desto mehrerem Fundament thun können.

sehr guht was Krigssachen seindt die werden auch eröffsent und mir zugesandt die ander sachen nach Ihre departementer [vertheilt.]

[1]) Periculum in mora.

Digitized by Google

Eigenhändige Randverfügungen des Königs

sehr guht wen[n] es dubium hat so kahn man [et]was spacium laßen herrinner zu seht[z]en wo der dubium ist.

8.

Wann Se. Königl. Majestät auf den in auswärtigen und publiquen Affairen von den ermeldten Räthen Ihro geschehenen Rapport etwas resolviren, so muß solches sofort zur Expedition gebracht werden, damit mit der immediate darauf folgenden Post, wann es nur möglich, solche Expeditiones wirklich abgehen können. Es sollen aber

9.

Ja

Die ausgefertigte Concepte von allen dreien Geheimen Räthen insgesambt revidiret werden, und sie vor deren Inhalt alle drei responsable sein.

10.

herr von Ilgen

Die Contrasignatur aber geschieht von demjenigen, der das Concept gemachet oder angegeben hat.

11.

sehr guht schriftl: den secretarius haben sie mir benennet bin sehr wohl zufrieden

F Wilhelm

fertig

Was auch von den frembden Ministris proponiret und angebracht wird, soll von ihnen allemal schriftlich übergeben, Sr. Königl. Majestät davon sofort entweder münd- oder schriftlich allerunterthänigst referiret, auch alles jedesmal durch einen von den Geheimen Secretarien, welchen Se. Königl. Majestät dazu zu benennen haben, in ein besonderes Protocoll gebracht werden.

Digitized by Google

93. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 28. Februar 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 604.

Lorsque j'eus l'honneur de vous écrire avant-hier, je ne savais pas ce qui s'était passé le même matin à l'égard du ministère. Le jeune Roi, l'ayant fait venir à 7. heures à son appartement (où tous ceux qui le composent, attendirent une grosse heure dans la salle des gardes, avant d'être admis, toutes les chambres étant fermées) lui parla en ces termes: „Messieurs", dit-il, „vous avez tous bien servi feu le Roi mon père, j'espère que vous m'en ferez autant, je vous confirme chacun dans ses charges, et je vous promets en cas que vous me soyez fidèles, d'en agir à votre égard non en bon maître, mais en frère et en camarade. Mais il y a une chose," a-t-il ajouté, „dont je dois vous avertir: vous êtes accoutumés à faire des cabales continuelles les uns contre les autres. Je veux qu'elles finissent sous mon règne, et je vous déclare, que quiconque recommencera d'intrigue, je le châtierai d'une manière que vous en serez tous surpris."[1]) Après cette harangue il les embrassa tous et leur dit qu'il les dispensait de lui faire serment, et qu'il suffisait de celui qu'ils avaient prêté à feu son père etc. Ensuite il ordonna que le comte Dhona et Printzen conjointement avec Ilgen auraient le département des affaires d'état,[2]) et que les autres, nommément Bartholdi, Kameke et Blaspil, garderaient chacun le sien; mais que Creutz aurait le Vortrag auprès de sa personne et serait comme une espèce de référendaire général. . . . .

Manteuffel meldet weiter, daß der König alle entbehrlichen Ausgaben ſtriche, um von dem erſparten Gelde das Heer zu vergrößern.

On cassera les Suisses,[3]) on vendra une vingtaine d'attelages et une centaine de chevaux de selle, et on retranchera apparem-

[1]) Aber ſchon am 25. März meldet Manteuffel: „Tout est encore en brédouille ici à la cause de la nouveauté du gouvernement, d'autant plus que les brigues recommencent déjà sous main."

[2]) Vergl. Nr. 92. S. 313.

[3]) Vergl. Nr. 91. S. 311.

Digitized by Google

ment les gros gages qui ont été donnés jusqu'à présent. On a déjà retranché le fourrage, que feu le Roi donnait à ses ministres et courtisans. Le Grand-Maître [1]) qui en avait pour 18 chevaux, n'en a gardé que pour 6, celui de tous les ministres d'état a été fixé au même nombre, celui de tous les courtisans a été entièrement rayé à la réserve du vieux Grote, [2]) de Schlippenbach, [3]) Schwerin (l'écuyer [4]) et un des valets de chambre du Roi défunt, qui en ont gardé pour 4 chevaux chacun. Après tous ces retranchements Votre Excellence ne se doute pas apparemment qu'il y ait quelqu'un à qui l'on a augmenté ses revenus. Cela s'est pourtant fait à Gundelsheimer, aux gages duquel le Roi a ajouté deux cent écus par an et du fourrage pour 2 chevaux, lui qui n'en avait que pour 4. [5])

Sa Majesté donne une très bonne raison à l'égard des fourrages: „Mon père", dit-il, „en donnait tant, afin que tout le monde le suivit à la campagne, et moi je le retranche, afin que chacun reste à Berlin".

Le Roi partit hier matin pour Wusterhausen, ne menant avec lui que ceux qui avaient coutume de l'y accompagner cidevant. Il y a défense génerale non seulement de l'y suivre sans être appellé, mais, à ce qu'on m'assure, d'en approcher

[1]) Paul Anton von Kamecke.

[2]) Thomas Auguſtus von Grote, Kammerherr, Generalmajor der Cavallerie, Obriſt der Garde du Corps.

[3]) Karl Chriſtoph von Schlippenbach, Kammerherr, Oberſchenk.

[4]) Friedrich Bogislaw von Schwerin, Kammerherr, erſter Stallmeiſter, Protector substitutus der Academie der Künſte.

[5]) Das weiter oben erwähnte geſchriebene Journal berichtet darüber: „Montags des Morgens [27. Februar] ließen Ihro Majeſtät Sich den Etat vom Oberſtallmeiſter geben, welche vom Mühlenhof Futter auf die Pferde empfangen, welcher auf etliche hundert Pferde reducirt wurde, ſo daß, da mancher Miniſter bis 20 Pferde Futter gehabt, alle Große auf 6 geſetzet und nach Advenant ſo weiter, doch iſt auch manchem was zugelegt, den meiſten Hof- und Amträthen aber iſt nichts gelaſſen". Vergl. über die Abſtriche des jungen Königs im Etat (Faßmann) Leben und Thaten Friderici Wilhelmi. Hamburg und Breslau 1735. S. 92. f; Morgenſtern, Ueber Friedrich Wilhelm I. 1793. S. 153. f; Rödenbeck, Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeſchreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836. Bd. 1, 97 f; Förſter, Friedrich Wilhelm I. Potsdam 1834. 1, 175 f; Droyſen 4. 2. 1, 7. f.

Digitized by Google

de ½ lieue à la ronde. Messieurs Gundelsheimer et Creutz l'y suivirent hier au soir, celui-ci ayant ordre de lui porter certains papiers dont l'expedition ne souffre pas de délai.

Parmi plusieurs actions louables que S. M. a déjà faites, depuis les 3 jours qu'Elle gouverne, celle, d'avoir ordonné de propre mouvement que les enfants du Margrave Albert doivent revenir loger au château, n'est pas la moindre. V. E. sait, qu'ils furent obligés du temps de la Grande-Chambellane[1]) d'aller loger en ville, où ils sont toujours restés depuis. Outre cela le Roi a fait des compliments fort gracieux à Messgrs. les Margraves, en les assurant qu'il n'oublierait jamais qu'ils étaient ses oncles. . . .

Manteuffel berichtet weiter, der König hätte Grumbkow, der zu ungelegener Zeit etwas vortragen wollte, mit den Worten zurückgewiesen: „Hundsfott, laß mich ungeschoren!" Und Katsch wäre noch ungnädiger entlassen worden.

---

94. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 1. März 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 604.

Einschränkung des Hofstaats.[2])

Die Tafel der Gräfinnen, die Friedrich I. der Königin zur Erhöhung des Glanzes als oberste Hofdamen gegeben hatte, ist am 28. Februar aufgehoben worden. Auch die Hofmusicanten sind mit Ausnahme eines Trompeters entlassen worden. Die Schweizer haben nur noch Dienst beim Katafalk Friedrichs I.; vor den Zimmern des neuen Königs und seiner Gemahlin sind sie durch Grenadiere abgelöst worden.

[1]) Die Gemahlin des Oberkämmerers Grafen von Wartenberg. Der Markgraf Albrecht Friedrich, ein begeisterter Verehrer der Königin Sophie Charlotte, hatte zu den heftigsten Feinden der Gräfin gehört.

[2]) Vergl. Nr. 93. S. 317. Siehe die Liste des Preußischen Hofstaats im Jahre 1711 und 1712 bei Förster 1, 59. f.

Digitized by Google

Voici quelques échantillons des gages raccourcis. Le Grand-Maître[1]) garde, comme tel, 400 Rthlr. par an et a eu avec cela un régiment à lui. Mr. Printzen qui avait 1700 Rthlr. comme Schlosshauptmann, ne garde pareillement, comme tel, que 400, mais il espère de conserver les 6000 qu'il a comme Grand-Maréchal. Schlippenbach qui avait 2000 Rthlr. comme Grand-Echanson, n'en gardera que 800, et les 1000 Rthlr. qu'il tirait comme chambellan, seront apparemment rayés, parcequ'il les tirait de la caisse de guerre. Les ministres d'état ignoraient encore, hier au soir, leur sort, mais ils seront bien heureux, s'ils conservent chacun la moitié de ses appointements.

Alle Kammerherrn mit Ausnahme von Grote, Schlippenbach, Schwerin und Truchſeß,[2]) alle Kammerjunker außer Lesgewang,[3]) ſämtliche Pagen und Kammerdiener und die Mehrzahl der übrigen Hofbedienten ſind verabſchiedet „oder genauer geſprochen, werden es nach der Beſtattung" Friedrichs.

Enfin le nouveau Roi veut être le maître et règner à sa mode, qui sera à la vérité un peu dure pour ceux qui y perdront, mais que d'ailleurs je ne trouve pas, caeteris paribus, tant à blâmer. Il est certain que de la manière qu'il s'y prend, il se rendra très rédoutable, et que tous ses voisins auront besoin de rechercher son amitié ou de craindre sa haine.

Quelqu'un m'a dit qu'il a fait écrire à ses plénipotentiaires à Utrecht de déclarer à ceux du Roi de France, que si celuici ne voulait pas le reconnaître pour Roi, il n'avait qu'à le laisser, et qu'on se passerait de sa recognition, mais qu'il devait se déclarer là-dessus au plus vite.[4]) Je ne sais pas positivement si cette déclaration a été ordonnée, comme je viens de la rapporter; mais si la chose n'est pas vraie, elle est au moins vraisemblable.

[1]) Paul Anton von Kameke.

[2]) Karl Ludwig Erbtruchſeß Graf von Waldburg. Vergl. (König) Lexikon 4, 110.

[3]) Johann Friedrich von Lesgewang, ſpäter Wirklicher Geheimer Rath. Vergl. Klaproth, 407.

[4]) Ein Erlaß dieſes Inhalts war nicht zu ermitteln. Wohl aber hat ſich der König über die noch nicht erfolgte Anerkennung der Königswürde ſeitens der Republik Polen ähnlich geäußert. Vergl. Droyſen 4. 2. 1, 11.

Digitized by Google

95. Erlaß an das Preußiſche Commiſſariat.

Cöln a. S. 3. März 1713.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21. b.

Stellenverkauf.

Tribunalsrath Benjamin von Bähr[1]) in Königsberg hatte 1712 ſeine Stelle im Preußiſchen Commiſſariat als Kriegscommiſſarius für 10000 Polniſche Gulden[2]) an Caſſeburg[3]) abgetreten.

Da am Hofe „dieſes vor eine Sache, ſo zur böſen Conſequenz gereichen kann," angeſehen wurde, und der König „dergleichen zu geſtatten nicht geſonnen" war, ſo wurde dem Commiſſariat durch Erlaß vom 3. März 1713 aufgegeben, den Tribunalsrath zur Rückgabe des Geldes an Caſſeburg zu zwingen. Dieſer ſoll zwar ſeinen Sitz im Commiſſariat behalten, aber bis zur nächſten Vacanz kein Gehalt beziehen.

96. Bericht des Sächſiſchen Geſandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarſchall Grafen von Flemming.

Berlin 4. März 1713.

Urſchrift. Dresden. Hauptſtaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Allgemeines Urtheil über die Regierung Friedrich Wilhelms I.

Je ne sais, si Votre Excellence se souvient que, raisonnant un jour sur le Roi de Prusse, alors Prince Royal, nous en convînmes qu'il serait redoutable et dangereux voisin, mais que ses états se trouveraient bien de son gouvernement.[4]) Je suis plus persuadé que jamais de la vérité de ce prognostique, et je suis même assuré que ses serviteurs seront mieux avec lui, qu'ils n'étaient avec feu son père. Ce qui m'en persuade, c'est qu'après avoir trouvé ses finances en bien meilleur état qu'il n'avait

[1]) War ſeit 1707 Mitglied des Preußiſchen Tribunals, Hofrath und Oberempfänger, wurde auf ſein Geſuch 20. December 1711 aus dem Commiſſariat entlaſſen (R. 7. 78. B; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 d; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21. b.)

[2]) 1 Rthlr. = 3 Poln. Gulden.

[3]) Johann Daniel Caſſeburg, 2 Jahre Secretär beim Kolberger Gouverneur, 1712 bei der Preußiſchen Domainencommiſſion beſchäftigt, wurde 24. December 1712 Hofrath und Kriegscommiſſar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und uu; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21. b.)

[4]) Vergl. Nr. 94. S. 320.

Digitized by Google

d'abord cru, il commence à ne plus tant retrancher qu'il faisait les premiers jours de son avénement à la couronne. Il laissera, selon toute l'apparence, des gages assez raisonnables à ceux qu'il conserve, et s'il continue de les traiter aussi poliment qu'il fait jusqu'ici, on le servira avec beaucoup d'agrément, pourvu qu'on soit exacte.

Am 23. April schrieb Mantenffel aber:

Autrefois l'on ne menaçait que de Spandow. Cet heureux temps n'est plus; on ne parle de moins présentement que de la brouette, dès qu'on croit, comme on le croit très-souvent, qu'un tel ou tel ne fait pas son devoir.

97. Bestallung des Geheimen Kammerraths von Creutz zum Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsrath[1]) und Generalcontrolleur von allen Kassen.

Cöln a. S. 4. März 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 9 J. B. C.

Der Geheime Kammerrath Ehrenreich Bogislaw von Creutz wird wegen der „nützlichen und ersprießlichen Dienste", die er dem verstorbenen Könige geleistet hat, und wegen seiner langjährigen „fleißigen und unverdrossenen Aufwartung und besonderen Treue", deren sich Friedrich Wilhelm I „mit besonderm allergnädigsten Vergnügen erinnert", zum Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsrath bestellt, um ihm „ein Kennzeichen Unserer vor ihn habenden Gnade, Provension und Confidence" zu geben.

Insonderheit aber soll er in Unsern Geheimen und Staatsangelegenheiten Unser Interesse und Unserer Lande, wie auch sämbtlicher Unterthanen Bestes und Aufnehmen sich auf alle Weise angelegen sein lassen, in denen Geheimbten Raths-Versammlungen über die darin vorkommende Sachen Uns seine Meinung jedesmal seinem besten Wissen und Gewissen nach eröffnen und sich davon weder durch Lieb noch Leid, Feind- oder Freundschaft im geringsten nicht abhalten lassen, dasjenige auch, was Wir auf seinen Vortrag allergnädigst resolviren werden, unverzüglich zur Expedition be-

[1]) Ueber den Geheimen Rath vergl. außer Cosmar, Isaacsohn, Bornhak und den von ihnen citirten Werken noch Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5, 85 f. und 575 f.

Digitized by Google

fördern, die Concepte mit Fleiß revidiren und dahin sehen, daß selbige Unserer allergnädigsten Intention gemäß eingerichtet werden mögen. Und wenn er etwas zu erinnern hat, wodurch Unser Interesse und Bestes oder die Gloire Unsers Königlichen Hauses befordert oder Unser Königreich und Lande in Aufnehmen und Flor gebracht werden können, so soll er solches Uns Selbst unverzüglich anzeigen, sonsten aber alle Unsere und Unsers Staats Geheimnissen bis in seine Grube verschwiegen halten und davon keinem, er mag sein, wer er wolle, und dem es nicht zu wissen nöthig, etwas offenbaren. Wobei Wir ihm auch in specie die Aufsicht über Unsere sowohl Militair- als Civilkassen mit aufgetragen haben wollen, dergestalt, daß er mit und nebst denen dabei bestellten Chefs, denen die Direction solcher Kassen anvertrauet ist, mit aller ersinnlichen Treue und Sorgfalt dahin sehen solle, daß alles in guter Ordnung gehalten, alle Unrichtigkeiten, Unterschleife und Confusiones aber auf das sorgfältigste verhütet, und Wir dabei im geringsten nicht gefährdet oder verkürzet, sondern davon jedesmal zu rechter Zeit behörig Rechnung abgeleget, und alles zu Unserm Vortheil und Interesse eingerichtet, alle unnöthige Ausgaben auf alle Weise verhütet und eingeschränket und sonst alles wohl administriret werden möge. Zu welchem Ende er denn in denen Collegiis, denen Wir die Aufsicht über obbemeldte Unsere Militair- und Civilkassen specialiter anvertraut haben, sich fleißig mit einzufinden, nach dem Zustand der Kassen sich von Zeit zu Zeit aufs genaueste zu erkundigen und davon zum öftern summarische Extracte zu fordern, damit er Uns davon jedesmal, wenn Wir es verlangen, eine exacte und umbständliche Information geben könne; wie denn auch bei denen Kassen ohne sein Vorwissen und Genehmhaltung nichts extraordinarie ausgegeben, sondern von ihm die darüber auszufertigende Verordnungen jedesmal mit gezeichnet werden sollen; und wenn er bei Administrirung der Kassen nur die geringste Confusion und Unrichtigkeit anmerket oder auch verspüret, daß die Rendanten und andere dabei bestellte Bediente ihrem Ambt nicht mit behöriger Treue, Fleiß und Accuratesse ein Gnügen thuen, so soll er darunter ohne einigen Zeitverlust entweder mit denen darüber bestellten Collegiis communiciren und solches remediiren oder Uns davon dem Befinden nach Selbst allerunterthänigst referiren, ohne Uns das geringste da-

Digitized by Google

von zu verschweigen; wie er denn auch jedesmal, wenn die Rechnungen von diesen Generalkassen abgeleget werden, der Abnahme als Commissarius perpetuus beiwohnen, selbige nebst denen übrigen, so Wir dazu allergnädigst benennen werden, mit allem Fleiß in Einnahme und Ausgabe und, wie ein jeder Punct justificiret worden, examiniren soll. Und soll er sonsten im übrigen alles dasjenige thuen, verrichten und beobachten, was einem getreuen, redlichen und gewissenhaften Wirklich Geheimbten Etats- und Kriegesrath zu thuen oblieget, und was die ihm hierin mit aufgetragene Aufsicht über Unsere hiesige General- Militair- und Civilkassen erfordert. Wobei Wir jedoch wegen dieser letzterwähnten Aufsicht über gedachte Kassen hiermit allergnädigst declariren, daß, weilen die Collegia und Bediente, denen dieselbe von Uns specialiter anvertrauet worden oder künftig dazu bestellet werden möchten, deshalb eigentlich Red und Antwort zu geben schuldig sein, er davor weiter nicht responsable sein solle, als wenn ihm deshalb etwas wegen Unfleißes und nicht gnugsamer angewandter Exactitude und Vigilanz zur Last geleget werden wollte, da Wir ihn jedoch auch mit seiner Verantwortung gnugsam hören wollen . . . .

Creutz empfängt 5000 Rthlr. jährliche Besoldung und Futter für acht Pferde.

98. Eid der Wirklich Geheimen Räthe[1])

Nach der mit den Protocollen über die Beeidigung (von 1713 bis 1745) versehenen Formel.

R. 9. 0. 2. C. 2.

Nachdem der allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. mich zu Dero Wirklichen Geheimbten Rath allergnädigst bestellet und angenommen, als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und All-

[1]) Creutz wurde von der Ablegung dieses Eides dispensirt und nur „auf den Sr. Königlichen Majestät . . . . in tiefster Unterthänigkeit gethanen Handschlag" verwiesen. Er unterschrieb aber den Eid am 6. März 1713, nachdem er ihn „wohlbedächtiglich durchgelesen". Ueber den Eid der Geheimen Räthe unter Kurfürst Joachim Friedrich siehe Cosmar, 309. Der Eid, den sie unter Friedrich III. (I) ablegten, stimmt, mit Ausnahme der Veränderungen im Titel des Landesherrn seit 1701, in den meisten Fällen mit dem hier gegebenen wörtlich überein. Vergl. auch hier Nr. 15. S. 32.

Digitized by Google

mächtigen, daß ich Sr. Königl. Majestät und Dero Königlichen Hause treu, hold und gewärtig sein, Sr. Königl. Majestät Nutzen und Bestes ohne jemandes Ansehen suchen und befördern, Nachtheil und Schaden aber nach meinem äußersten Vermögen abwenden und verhüten, meines Ambts aufs fleißigste abwarten, die Rathgänge, so oft dazu angesaget wird, ohne erhebliche Verhinderung nicht versäumen, alle Sachen, so im Rath vorkommen oder mir sonsten befohlen werden, in fleißige Erwägung ziehen und derselben halben Sr. Königl. Majestät nach meinem höchsten Verstande das Beste rathen und Sr. Königl. Majestät und Dero Etats Beste alleine darunter vor Augen haben, ohne sonst auf einige andere Puissance, Interesse oder etwas anders in der Welt, es sei, was es wolle, zu reflectiren; was solchergestalt zu meiner Wissenschaft kömbt oder ich sonst in andere Wege vernehme, so Sr. Königl. Majestät höchste Person, Etat und Interesse concerniret, Deroselben allsofort und ohne einzige Verzögerung eröffnen, sonsten aber solches bis in meine sterbliche Grube verschwiegen halten und niemanden, er sei, wer er wolle, ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen und Befehl schrift- oder mündlich offenbaren, zu dem Ende mit keinem anderen Potentaten oder Deroselben Ministris die geringste Correspondenz oder Communication, außer was den gemeinen Umbgang betrifft, ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen haben oder pflegen, dasjenige, was mir von frembden Potentaten oder deren Ministris angebracht wird, Sr. Königl. Majestät allsofort, ohne das geringste zu verschweigen, anzeigen, in specie, daß ich dasjenige, was im Rathe vorgehet und von meinen Collegen votiret oder gesprochen wird, an keinem Menschen, er sei, wer er wolle, offenbaren oder aussagen, noch weder directe noch indirecte, das geringste thun oder vornehmen will, wordurch andere, sie seien bei der Sache interessiret oder nicht, erfahren, was im Rathe von diesem oder jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden Libertas votandi verbleibe, und er sich nicht zu besorgen habe, daß ihm deshalb über lang oder kurz einige Feindschaft oder Ungelegenheit zugezogen werden könnte. Ferner, daß ich allerdings keine Gifften, Gaben, Präsente, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselbe immermehr sein können oder mögen, von keinem Menschen, weder von Auswärtigen noch Einheimischen, weder von

Digitized by Google

Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selbst noch durch andere, sie seien meine Angehörige, Domestiquen und Verwandte oder Frembde, empfangen oder annehmen, besondern, sobalde mir dergleichen etwas offeriret oder auch nur versprochen wird, imgleichen sobalde ich in Erfahrung bringe, daß anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genoß dergleichen geschehen, solches Sr. Königl. Majestät anzeigen und im geringsten, weder directe noch indirecte, davon nicht profitiren, im übrigen auch mich überall dermaßen erzeigen und betragen will, wie solches einem getreuen Geheimbten Rath und Diener gebühret und wohl anstehet.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was in diesem Eide enthalten, ich selber wohlbedächtlich verlesen und wohl erwogen habe, ohne einzige heimbliche Reservation oder andern Verstand, als welchen Se. Königl. Majestät dabei haben, stät, fest und unverbrüchlich bis in meine sterbliche Grube halten und demselben allerdings geleben und nachkommen will. So wahr mir Gott helfe umb Christi willen!

99. Erlasse die Huldigung im Herzogthum Magdeburg betreffend. 4. März bis 9. Mai 1713.

Magdeburg. St.-A. Herzogthum Magdeburg. Landesregierung VIII. 23.

Am 4. März 1713 wurde allen Provincialregierungen befohlen,[1] den Treueid dem neuen König zu leisten und von den anderen Bedienten abzunehmen. Der Chef der Regierung sollte vor den übrigen Räthen schwören und dann von diesen den Eid entgegen nehmen. Darauf sollten alle Bediente vor dem Collegium in der gewöhnlichen Weise vereidigt werden.

„Wir halten Uns aber bevor, dafern Wir etwa allergnädigst gut finden sollten, mit solchen Unseren Bedienten hiernächst eine Aenderung zu treffen oder auch einige von denselben gar zu dimittiren, daß Uns solches, dieser geschehenen Eidesleistung ungehindert, jedesmal frei stehen soll."

Zugleich wurde den Regierungen, mit Ausnahme der Preußischen, angezeigt, daß der König wegen der Kriegsunruhen und der Kosten und Beschwerden, die seine Anwesenheit verursachen würde, auf die persönliche Einnahme der Landeshuldigung verzichtete.

[1] Ausf., gegengez. Ilgen.

Digitized by Google

Der Magdeburgiſchen wurde überdem aufgetragen, die etwaigen Gravamina der Stände mit den nöthigen Bemerkungen dazu einzuſenden „und von den Reverſalen, welchergeſtalt ihr vermeinet, daß dieſelben dem Lande zu geben ſein, ein Project . . . . auch was ihr ſonſt wegen dieſer per Deputatos einzunehmenden Huldigung zu erinnern und an Hand zu geben habet," zu ſchicken.

Die Belehnung der Vaſallen und Lehensleute ſollte „auf eben die Weiſe und nach Obſervanz, wie ſie hiebevor in dergleichen Fällen geſchehen," vorgenommen und dafür geſorgt werden, „daß wegen der dabei fallenden Emolumenten mit dem hieſigen Lehensdirectorio Richtigkeit getroffen werde."

Am 11. März 1713 meldete die Magdeburgiſche Regierung darauf,[1]) daß die übliche Neuvereidigung am vorhergehenden Tage begonnen hätte, und rieth, die Huldigung ſogleich durch Deputirte abnehmen, die Belehnung aber allmählich geſchehen zu laſſen.

„Durch das erſte erhalten Ew. Königl. Majeſtät den Zweck, daß Sie Sich auf die bei dergleichen Gelegenheiten übliche Weiſe der Treue ihrer Vaſallen und Unterthanen verſichern, und daß die Sache in ſo weit ohne große Weitläuftigkeit und Umſtände abgethan wird. Durch das andere wird die ſo ſehr nöthige Richtigkeit und Ordnung in denen Lehensſachen erhalten, es können die etwan ſich befindende Obſcuritäten unterſuchet, und kann alles richtig verzeichnet, auch von den etwan fürgegangenen Lehensfehlern allerunterthänigſt berichtet werden, dahingegen ſonſten denen Lehnrechten gemäß iſt, daß der Lehnherr durch die ertheilende Beleihung alle Lehnsfehler vardonniret zu haben angeſehen wird."

Nach dem Lehensrechte und der Magdeburger Polizeiordnung[2]) wäre den Lehensträgern ein Jahr und ein Tag Friſt zur Erneuerung ihrer Lehen geſetzt.

Zur Beſchleunigung der Angelegenheit hatte die Regierung ein Patent über die Ausſchreibung der Landeshuldigung und Belehnung entworfen, das, mit wenigen Aenderungen verſehen, ihr mit dem Erlaſſe vom 20. März[3]) zur Publication zurückgeſchickt wurde.[4])

Der König ſprach in dieſem Reſcripte den Wunſch aus, mit Rückſicht auf die ſchon zum 24. April anberaumte Kurmärkiſche Huldigung die Magdeburgiſche ſpäteſtens im Juli vollendet zu ſehen, und erlaubte, daß der alten Obſervanz nach die Stadt Magdeburg allein huldigte.

[1]) Concept.
[2]) Cap. 8. § 1. Mylius C. C. Magd. III, 22.
[3]) Ausf., gegengez. Printzen.
[4]) Mylius C. C. Magd. III. Nr. 256. S. 664.

Digitized by Google

Die Belehnung sollte nach und nach vorgenommen werden. Die Annahme übrigens, daß der Lehensherr durch die Belehnung die Lehensfehler pardonnirte, wäre „so gegründet nicht, daß nicht vielmehr nach der bisherigen Observanz das Contrarium bei [den königlichen] Lehnscurien statuiret worden." Wie aber bereits für die Kurmark ein Nachlaß der Strafen für Lehensfehler verkündigt worden wäre, so sollte es auch im Herzogthum Magdeburg geschehen.

Der Vorschlag der Regierung, die einzelnen Aemter und Kreise besonders für sich huldigen zu lassen,[1]) wurde in einem Rescripte vom 21. März[2]) als ganz unnöthig und kostspielig zurückgewiesen. Die Aemter und Kreise sollten sich durch Deputirte bei der allgemeinen Huldigung vertreten lassen.

Die Regierung[3]) setzte darauf den 24. Mai, „Mittwochs vor Himmelfahrt," als Huldigungstag für das ganze Land und den 14. Juni für die Stadt Magdeburg an. Als Deputirte zur Empfangnahme der Huldigung schlug sie ihren Präsidenten[4]) und den Geheimen Regierungsrath von Dießkau[5]) vor.[6])

[1]) Der Kanzler Jena hatte 1689 und 1690 die Huldigung der Aemter einzeln abgenommen. Die Prediger wurden damals tractirt und die Unterthanen mit Bier bewirthet.

[2]) Ausf., gegengez. Printzen.

[3]) Conc., Halle 4. April 1713.

[4]) Nicolaus Bartholomäus von Danckelman, Bruder des Oberpräsidenten, 15/25. Mai 1650 in Lingen geboren, studirte in Heidelberg, reiste 1673 bis 1677 durch Deutschland, die Schweiz, Frankreich, Italien und Ungarn, trat dann in Friesische Dienste ein, wurde 1687 Brandenburgischer Gesandter in Wien, war 1689 auch Wahlbotschafter und für kurze Zeit Gesandter in Regensburg, nahm an den Friedensverhandlungen zu Rijswijk Theil, wurde 26. November/6. December 1691 Magdeburgischer Kammerpräsident, 15. Februar 1697 Wirklicher Geheimer Rath, erhielt 19. August 1701 Sitz und Stimme in der Magdeburgischen Regierung, wurde 21. Januar 1703 Kanzler dieses Herzogthums, legte im Kampfe gegen die Erbpacht das Kammerpräsidium nieder und wurde dafür 22. März 1704 Präsident der Regierung, des Consistoriums und der Lehenskammer, 28. Mai 1714 von diesem Amte suspendirt, durch Cabinetsordre vom 16. Juni 1718 rehabilitirt, auf sein Gesuch, da ihm kein Gehalt gereicht wurde, 3. October 1719 entlassen, starb 27. October 1739. (Vergl. das Fragment seiner Selbstbiographie, herausg. von Breysig in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 4, 177. f; R. 9. J. 3. A. B; R. 52. 69; Kriegsmin. Geh. A. Grumbkowscher Nachlaß 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 1. a.

[5]) Karl von Dießkau wurde 9. Februar 1683 (1681?) Magdeburgischer Landrath im Saalkreise, Regierungsrath, 16. März 1692 (nach Magdeburg. St.-A.

Zugleich veröffentlichte sie dem königlichen Befehle gemäß das Edict vom 4. April 1713 über den Pardon einiger Lehensfehler.[7])

Zum zweiten Commissarius neben Danckelman wurde am 16. April der Geheime Rath von Posadowßky[8]) ernannt. Der Erlaß von diesem Datum[9]) bestimmte ferner, daß bei der Belehnung die übliche Lehnswaare ganz und von den Taxgebühren drei Viertel an den Hof abgeliefert werden sollten. Das letzte Viertel wurde dem Präsidenten, dem Lehenssecretär und „denen übrigen Officialen nach der bisherigen Proportion" überwiesen. Die Siegelgelder sollten für dies Mal, aber ohne Consequenz, dem Präsidenten unverkürzt zufallen, „welches ihr dennoch nicht als eine der Charge des Präsidenten herkommende Gerechtigkeit, sondern als eine besondere Gnade von Uns zu consideriren habet." Die übrigen Gebühren für die Belehnungen sollten in dem gewöhnlichen Verhältniß dem Lehenssecretär, dem Registrator und dem Botenmeister zu gute kommen.

Die Verordnung vom 21. März über die Einnahme der Huldigung wurde durch den Erlaß, Cöln a./S. 13. Mai 1713[10]) dahin abgeändert, daß sowohl der Luckenwalder Kreis vor dem Kriegscommissar

R. A. 5. XXIII. 6: 7. Mai) und Obersteuerdirector, 1703 Geheimer Regierungsrath, 10. Februar 1711 des Landrathspostens auf sein Gesuch enthoben, starb 19. October 1721 (R. 52. 69; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 1; 1a und 6; Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Halle 1750. II, 606. Nr. 111. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 10, 7. f).

[8]) Der Befehl des Königs, die Vollmacht für die beiden Deputirten auf Grund der Voracten auszustellen, war nach dem Berichte der Regierung vom 28. April 1713 unausführbar, da der große Kurfürst und Friedrich III. die Huldigung persönlich empfangen hatten. Die Regierung schildert allerlei Gebräuche, die früher bei einer derartigen Feierlichkeit üblich gewesen waren. „Sonst findet sich zwar, daß bei denen letzteren Huldigungen alles mit Splendeur zugegangen, und sehr viel Tafeln tractiret worden, wir haben aber solches nur bloß zu berühren nöthig gefunden".

[7]) Mylius C. C. Magd. III. Nr. 257. S. 665.

[8]) Friedrich Wilhelm von Posadowßky, als Freiherr von Postelwitz in Preußen 17. November 1706 anerkannt, Sohn des Landeshauptmanns Hans Adam von P. im Fürstenthum Brieg und Weichbild Ohlau, wurde 2. April 1700 Magdeburgischer Regierungsrath, dann Geheimer Rath, 1710 an das Reichskammergericht gesandt, 16. Mai 1714 als Quedlinburger Stiftshauptmann eingeführt, legte 1730 sein Amt nieder. (R. 52. 69; Magd. St.-A. R. A. 8. 691 und 17. 470.)

[9]) Ausf., gegengez. Printzen.

[10]) Ausf., gegengez. Ilgen. — In diesen Tagen schwankt die Ortsdatirung zwischen Cöln a./S. und Berlin.

Digitized by Google

Christian Wilhelm von Thümen,[1]) als auch die Ritterschaft und Amtsinhaber der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit zu Halle und die Amtsunterthanen und Städte der Grafschaft in der Stadt Mansfeld huldigen sollten. Als Commissar für Mansfeld wurde Regierungsrath von Cocceji[2]) bestellt. Außerdem leistete noch die Stadt Burg vor dem Hofrath von Hacke[3]) und das Amt Rosenburg vor dem Kammerrath Hornig[4]) besonders die Huldigung.

„Wenn auch die Stadt Magdeburg oder die gesamten Stände," heißt es in dem Rescripte vom 13. Mai, „einige Gravamina oder Desideria vorzustellen haben, so wollen Wir sie zwar damit allergnädigst hören und sie darauf mit behöriger billigmäßiger Resolution versehen, es kann aber auch die Landes- und Magdeburgische Stadt-Huldigung deshalb nicht ausgesetzet werden, sondern diese beiden Huldigungs-Actus müssen in denen dazu anberahmten Terminen würklich vor sich gehen, und sollen die allergnädigste Resolutiones über die Desideria und Gravamina hiernächst erfolgen." [5])

Am 9. Mai 1713 gab der König den Magdeburgischen Landständen nachstehende Reversales.[6])

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit, daß, nachdem es dem allgewaltigen Gott nach seinem heiligen Rath und Willen gefallen, Unsers nunmehro in Gott

[1]) Seine Instruction und sein Commissoriale ist Halle 15. Mai 1713 datirt. — Thümen auf Schönhagen war 23. Mai 1705 Luckenwaldischer Land- und Kriegscommissar geworden. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ss.)

[2]) Johann Gottfried von Cocceji, Bruder des späteren Großkanzlers, wurde 20. December 1702 Magdeburgischer Regierungsrath, erhielt 10. Januar 1715 die Mitaufsicht über die Pfälzischen Colonien im Magdeburgischen, wurde 20. April 1718 Geheimer Rath. (R 52. 69; Magdeburg St.-A. Nachtrag VII. Colonie-Acten 6; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d 6 cc)

[3]) Der Hofrath und Landcommissar im Kreise Luckenwalde Gustav Wilhelm von Hacke wurde 15. Februar 1716 (12. October 1717?) Luckenwaldischer Landrath, im Mai 1723 cassirt und 23. Juni 1723 förmlich entlassen. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Gen.-Dir. Magdeburg VI. 5.)

[4]) Der Magdeburgische Kammerrath Johann Friedrich von Hornig starb 7. Januar 1714. (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 31.)

[5]) Dies wiederholt im Erlasse vom 20. Mai. Ausf., gegengez. Ilgen. Vergl. das Protocoll der Sitzung des Geh. Raths 19. Mai 1713: „Magdeburgische Regierung wegen der Stände Gravaminum, daß solche vor der Huldigung abgethan werden möchten. Die Huldigung muß für sich gehen, und wird man den Ständen nicht angewöhnen, daß sie solche unter dem Vorwand der Gravaminum differiren." (R. 21. 127.)

[6]) Abschrift. Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 121.

Digitized by Google

ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät höchstseligen Andenkens aus diesem vergänglichen Wesen der Welt durch den zeitlichen Tod ohnlängst abzufodern und Dieselbe der Seelen nach in das Reich seiner ewig währenden Freude und Herrlichkeit zu versetzen, Uns Unsere getreue Stände des Herzogthums Magdeburg vom Domcapitel, Prälaten, Ritterschaft und Städten allerunterthänigst gebeten, Wir wollten allergnädigst geruhen, bei Antritt Unserer Königlichen Regierung ihre Privilegia und ihnen zustehende Befugnisse nach dem Exempel Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vatern Kurf. Durchlaucht und Herren Vatern Königl. Majestät höchstseligen Andenkens zu confirmiren und bestätigen.

Gleichwie Wir nun von Uns Selbsten allergnädigst geneigt sind, Unseren lieben und getreuen Unterthanen alle Gnade, Liebe, Hulde und Schutz zu erweisen, also haben sich dessen allen auch Unsre getreue Stände des Herzogthumbs Magdeburg vom Domcapitul, Prälaten, der Ritterschaft und Städten nebst allen Unsern gehorsamen und getreuen Unterthanen insbesondere mit zu getrösten, und versichern Wir dieselbe sambt und sonders hiemit und in Kraft dieses vor Uns und Unsre Nachkommen, Könige in Preußen, als Herzogen zu Magdeburg, aufs beständigste und nachdrücklichste, daß Wir sie bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen und denen von Unsers in Gott ruhenden Groß- Herrn Vatern Gnaden, wie auch Unsers ebenfalls in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät hochseligen Andenkens ihnen ertheilten Reversalen und Verschreibungen, auch ihren Handvesten und Briefen allergnädigst und mächtigst schützen und handhaben, allen und jeden, welche sich beschweret befinden, wider männiglich unparteiische Justiz administriren und keinen, er sei, wer er wolle, ungehört übereilen oder ihnen Unrecht anthun oder widerfahren lassen, daneben auch vor ihre und Unsers ganzen Herzogthumbs Wohlfahrt und Aufnehmen alle landesväterliche Sorgfalt tragen, auch sie auf keine Weise beeinträchtigen lassen wollen. Wobei Wir Uns dann hiemit ferner allergnädigst erklären, daß Wir die von Unseren getreuen Ständen zugleich übergebene allerunterthänigste Desideria[1]) in

[1]) Vergl. Nr. 138. S. 398.

Digitized by Google

mehrere allergnädigste Erwägung ziehen, dieselbe ferner untersuchen und darunter eine solche Verordnung ergehen lassen wollen, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfahrt erfodert und mit sich bringet.

100. Erlaß an die Preußische Regierung und deren Bericht. Cöln a./S. 4. März und Königsberg 30. März 1713.

1. Ausf., gegengez. Ilgen. 2. Conc., gez. Ostau. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 85. d. 3.

Vereidigung auf den neuen König. Das Preußische Lehensrecht.

Nach dem Herkommen sollen sämtliche Behörden, an der Spitze die Regierung, dem neuen Könige den Treueid leisten.[1]) Graf Dohna soll die Preußischen Geheimen Räthe vereidigen, nachdem er selbst in ihrer Gegenwart den Schwur abgelegt hat. Vor den Geheimen Räthen soll darauf „von allen und jeden übrigen Collegiis, auch einzelnen Bedienten in der Stadt und auf dem Lande gleicher Gestalt" der Schwur abgenommen werden.

Die Bestimmungen des Königs über die Krönung und Landeshuldigung sollen demnächst folgen. Die Regierung soll vorher etwaige Erinnerungen dazu einreichen und ihr Gutachten abgeben, „ob nicht indessen und ehe solche Huldigung vor sich gehet, mit Belehnung der dortigen Vasallen und Lehenleute verfahren werden könne, und zwar dergestalt, daß solche Belehnung zwar von dem dortigen Kanzler oder wer dieselbe sonst hiebevor verrichtet hat, geschehe, aber wegen der dabei fallenden Emolumenten mit dem hiesigen Lehensdirectorio Richtigkeit getroffen werde".

Die Regierung berichtete am 30. März, daß von dem Tribunal, Hofgericht, Consistorium, Criminalgericht, Amtskammer, Kanzlei, Kriegskammer, den Zoll- und Licentbedienten der Treueid geleistet worden wäre:

dabei wir die Eidesformel für alle und jede insonderheit, daß sie keine Geschenke noch Gaben, unter was Prätext es immer sei, nehmen und sich dadurch nicht blenden noch corrumpiren lassen sollen, ihnen geschärfet,[2]) auch jeglichem bedeutet, wie Ew. Königl. Majestät Ihro die freie Macht vorbehalten, dieser geschehenen Eidesleistung ungehindert nach Dero Gutfinden mit solchen Ihren Bedienten hiernächst eine Aenderung zu treffen, oder auch einige von denselben gar zu dimittiren. Die annoch übrige Collegia und Be-

[1]) Vergl. Nr. 99. S. 326.
[2]) Vergl. Nr. 57. S. 172.

Digitized by Google

diente, als da seind die Officiales Fisci, Jagd- und Forst- auch Post-Bediente, imgleichen die Landräthe und Ambtshauptleute seind auch bereits vor Uns betaget, und werden wir den Eid von ihnen gleichergestalt ungesäumbt einnehmen, wie auch eine Liste der sämbtlichen hiesigen Bedienten mit ehestem übersenden.

Was darneben die Vasallen und Lehnleute betrifft, da befindet sich, daß in diesem Königreich Preußen sie niemalen einen absonderlichen Lehnseid geleistet, wie dann auch dergleichen Formula juramenti nirgends allhier weder im Archivo noch bei der Lehns-Commission und in anderen Registraturen, deshalb man aufs fleißigste nachgesuchet, vorhanden, obwohl in einigen alten Verschreibungen und Lehnbriefen, so zu Zeiten des Markgrafen Alberti hochseligen Andenkens und seines Successoris ertheilet, die Clausul annectiret ist, wie nämlich Se. Fürstliche Durchlaucht Ihro vorbehalten, daß derjenige Vasall, so damals eben die Investitur erlanget, wann er von Sr. Fürstl. Durchlaucht oder von Deroselben Räthen zu würklicher Leistung gebührender Eides- und Lehnspflicht gefordert würde, sich desfalls gehorsamlich einstellen sollte. Daß aber ein solcher Eid würklich abgeschworen worden, ist garnicht zu finden, auch bisher nimmer in Observanz gewesen, noch jemals geschehen. Wobei wir jedoch erinnern müssen, wasgestalt in diesem Königreich Preußen alle und jede Vasalli zugleich Ew. Königl. Majestät unterthan sein und sämbtlich, keinen davon ausgenommen, den Huldigungseid allhier abzuschwören pflegen, welcher Eid die Lehnspflicht gleichfalls mit includiret und eine eben so starke Verbindlichkeit in sich hält, als die Lehnspflicht sonst mit sich bringet.

Die Muthung der Lehne ist zwar denen allgemeinen Rechten conform und in einigen alten Verschreibungen von Zeit des Markgrafen Alberti, wie auch eine Zeit hernach der Lehnsfolge erwähnet, jedoch solches nur bis ins Jahr 1610, gemäß dem sogenannten in hiesigem Archivo vorhandenen alten Muthbuche annotiret, dem hiesigen Landrechte aber gleich anfangs, als es abgefasset, nichtes davon inseriret, wiewohl in dem neurevidirten Landrechte an dem Ort, woselbst von gerichtlichem Proceß, item von Gerichts- und Kanzelei-Sportuln disponiret ist, mit wenigen Worten die Lehnsfolge nur berühret, und also fast durch ein ganzes Saeculum derselben Pflicht garnicht mehr gedacht worden, bis Ew. Königl.

Digitized by Google

Majestät hochseligsten Herrn Vaters Majestät in einem gedruckten Patent unterm 15. März 1707 . . . die Renovationem Investiturae aufs neue verordnet, welchem zufolge auch einige Vasallen in den letztern Jahren bei eräugneten Fällen sich zur Muthung allhier aus Furcht wegen der scharfen Poenalcommination angegeben und, wann sie ihr Jus Successionis oder die richtige Lehnsfolge behöriger Maßen dociret, einen Muthschein erhalten. Warumb nun von anno 1610 an und also fast durch ein ganzes Saeculum auf keinerlei Weise der Muthung nicht einmal relatione tenus erwähnet worden, das hat man zwar nach aller angewandten Bemüh- und fleißigen Forschung nicht eigentlich finden können, vermuthlich aber ist es wohl daher und in der Absicht geschehen, daß, weil die hiesige Lehn- und Ritterhuben nicht dergestalt, wie in andern Ew. Königl. Majestät Landen und Provincien, von der Contribution befreiet, sondern alle Onera publica durchgehends außer der militairischen Einquartierung und Servis, denen übrigen Huben in hiesigem Königreiche fast gleich tragen müssen, zu dem auch das hiesige Lehnrecht von dem Jure feudali communi et Saxonico in einigen Stücken unterschieden, und insonderheit allhier nicht, wie es nach den gemeinen Lehnrechten sonst requiriret wird, bei Veräußerung oder Verpfändung der Lehngüter der Agnatorum Einwilligung, sondern bloß allein Consensus Domini directi erfordert werden darf, die vormals geschehene Muthung dagegen nicht exigiret worden, maßen dann auch selbige in dem hiesigen Land- und Lehnrechte nicht exprimiret noch verordnet ist, sondern vielmehr gewisse zwei Paragraphen in hiesigem Lehnrechte befindlich,[1]) . . . welche der Renovationi Investiturae entgegen zu sein scheinen, und würde dannenhero jetzt angeführter Ursachen halber denen hiesigen Vasallen die Muthung ein schweres Onus sein, bevorab da sie oballegirter Maßen nicht gleiches Beneficium ab Oneribus, mit denen Vasallen in anderen Landen zu genießen haben. Vornehmlich aber wird hiebei auch zu erwägen sein, daß die Landeseinsassen, welche einige Güter zu adelig Cölmischem Rechte besitzen, solche zu Lehn, wie es manchmal geschehen, zu offeriren künftig Bedenken tragen und der beschwerlichen Muthung

[1]) Revidirtes Land-Recht des Herzogthumbs Preußen. Königsberg 1685. Buch 7. Tit. 1. § 3 und 5.

Digitized by Google

halber davon abgeschrecket, folglich der sonderbare Vortheil, so daraus der allergnädigsten Landesherrschaft zuwachsen kann, entgehn dörfte. Solchem nach wird es Ew. Königl. Majestät gerechter und allergnädigster Dijudication anheimb gestellet, ob und wie weit Sie auf diese allerunterthänigste Vorstellung in Gnaden zu reflectiren geruhen wollen, auch ob Dieselbe gut finden, daß die Lehnspflicht der Vasallen, wie bisher, also noch ferner, in dem Homagio eingeschlossen bleiben, und solches von allen und jeden zugleich praestiret werden möge. Im übrigen die Huldigung anlangend, deshalb Ew. Königl. Majestät uns allergnädigst befohlen, dasjenige, so wir dieserwegen zu erinnern haben, zu berichten, so haben wir zwar in dem hiesigen Archiv aufs genaueste überall durchsuchen lassen, darin aber keine Nachricht antreffen können, und scheinet wohl dieses Mangels Ursache praesumptive zu sein, weil in vorigen Zeiten, wann die hohe Landesherrschaft allhier zugegen gewesen, die Acta, auch sogar die Concepta von denen in hiesiger Kanzelei ausgefertigten Sachen, wie man sich annoch erinnert, von hier in das Hoflager nach Berlin mitgenommen worden. Dannenhero ein mehreres nicht als nur das Formular des Homagii, welches vormalen und noch zuletzt anno 1690, da Ew. Königl. Majestät hochseligsten Herrn Vaters Majestät die Huldigung allhier empfangen, gebrauchet worden, in dem Eidebuch befindlich . . .

101. Erlaß an den Hofrath Röpenack in Nordhausen.

Cöln a. S. 4. März 1713.

Conc., gez. Thona, Ilgen, Printzen. R. 33. 147. 2. d.

Vereidigung der königlichen Bedienten in Nordhausen.

Der Hofrath Röpenack[1]) soll als oberster königlicher Bedienter die übrigen in der von Preußen verwalteten Reichsvogtei und dem Schultzenamt Nordhausen[2]) auf Friedrich Wilhelm I. vereidigen und eine Liste aller Bedienten einreichen, „umb daraus zu sehen, ob man derselben fürs künftige insgesambt bedürfen werde, oder ob man einige davon entrathen könne." Er selbst muß einen eidlichen Revers einschicken, in dem er sich zu

[1]) Andreas Eberhard Röpenack, Hohensteinischer Hofrath, wurde 3. Februar 1700 Schultheiß von Nordhausen. (R. 33. 147. 2. B.)

[2]) Vergl. S. 2.

Digitized by Google

eben der Treue, Gehorsam und Fleiß verbindet, die er dem verstorbenen Könige gelobt hatte.

Da Röpenack im März starb, vereidigte an seiner Statt der Rath Riemann[1]) die königlichen Bedienten, die aus zwei Assessoren, einem Secretär, einem Actuar, einem Gerichtspedell, einem Marktdiener, einem Gerichtsknecht, einem Zöllner und fünf Thorschreibern bestanden.[2])

Riemann gelobte als Assessor und Schöppe, die königlichen Jura der Reichsvogtei und des Schultheißenamts Nordhausen fleißig zu beobachten, deren Defendirung und Conservirung sich angelegen sein zu lassen, die Dienstgeheimnisse zu wahren, dem Justizwesen nach bestem Verstande und Vermögen vorzustehen und sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, niemandem Unrecht zu thun oder unrecht Urtheil und Bescheid zu geben, sich vorher mit genugsamer Hörung der Parteien recht zu informiren, den Fremden und Einheimischen Recht und Hülfe zu gewähren.

102. Erlaß an die Mörsischen Beamten.

Cöln a. S. 6. März 1713.

Conc. von Plotho aufgesetzt, gez. Thona, Ilgen, Printzen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720

Appellationen an den Domainenrath im Haag sind unzulässig.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir vernehmen, ob sollten aus Unserer Stadt Mörs in der Zeit, da dieselbe in ihrer Widersetzlichkeit gegen Unsers in Gott ruhenden Herren Vatern Majestät beharret,[3]) einige Processe an den Domainenrath in Holland gebracht sein und daselbst fortgesetzet werden. Weil nun solches Uns, als des ganzen Fürstenthums Landesherrn, nachtheilig, so habt Ihr deshalb forderlichst Erkundigung einzuziehen und, da Ihr dergleichen Processe erfahret, denen Parteien anzudeuten, daß sie vor gedachtem Domainenrath nicht weiter litigiren, sondern sich zu Unserm hiesigen Oranischen

[1]) Der Sayn-Wittgensteinsche Rath, Advocat Andreas Johann Günther Riemann wurde 1. April 1703 Stadtschulze, 5. September 1704 Rath, 18. Juni 1705 Assessor und Schöppe bei der Reichsvogtei und dem Reichsschultheißenamt.

[2]) Bericht Riemanns, Nordhausen 10. April 1713. (R. 33. 147. 2. B.)

[3]) Da die Stadt Mörs sich geweigert hatte, dem Preußischen Könige zu huldigen, wurde sie 8. November 1712 durch einen Handstreich des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau eingenommen. Vergl. Droysen 4. 1, 259.

Digitized by Google

Tribunal wenden und daselbst nach eingeschickten oder ohne Weitläuftigkeit redintegrirten Actis die Sache in dem Stande, worin sie jetzo stehet, wieder anfangen und ferner gebührend fortsetzen sollen;[1]) wie Wir dann diejenigen, so hinwieder etwan handeln möchten, und welche Ihr solchen Falls Uns zu benennen habt, zu wohlverdienter ernsten Strafe werden ziehen lassen, und könnet Ihr solches zugleich bekannt machen, auch hierüber forderſamſt Euren allergehorſamſten Bericht zu Unſerer fernern allergnädigſten Entſchließung einſenden.

Die Beamten meldeten darauf, Mörs 31. März 1713,[2]) es wäre ihnen nicht „wiſſig, daß einige Proceſſe vor obgedachten Domainrath mehr getrieben, noch deſſen Decreta oder Reſolutiones hieſelbſt in einigen Fällen mehr reſpectirt werden."

„Umb aber ſolches vors künftige deſto beſſer zu verhüten," wurde ihnen darauf im Erlaſſe vom 11. April 1713[3]) befohlen, die königliche Verordnung zu publiciren „damit ſich ein jeder darnach achten und keiner ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne".

105. Beſtallung des Obriſten Philipp Otto von Grumbkow zum Hinterpommerſchen und Kaminſchen Regierungsrath auf der adeligen Bank.

Cöln a. S. 6. März 1713.

Conc. und Ausf., gez. Ilgen. R. 30. 48; Kriegsmin. Geh. A. Grumbkow. Nachlaß 4.

Der zum Commiſſariatsrath ernannte Philipp Otto von Grumbkow[4]) wird am ſelben Tage auch zum Hinterpommerſchen und Kaminſchen Regierungsrath auf der adeligen Bank beſtellt, auf daß er

inſonderheit[5]) ſich in Unſerer Regierung fleißig einfinden, denen daſelbſt zu haltenden Consultationibus und Audienzien gehörig bei-

[1]) Vergl. Nr. 38. S. 90.

[2]) Ausf., gez. Kinsky, Hacs, Zelst, Nics.

[3]) Conc., gez. Printzen. Die Anregung zu dieſem Reſcripte hat Plotho gegeben.

[4]) Vergl. Nr. 104. S. 338.

[5]) Die Regierungsraths-Beſtallungen der vorangegangenen und dieſer Zeit ſtimmen zum Theil nicht im Wortlaut, wohl aber ſämtlich dem Sinne nach mit der hier gegebenen überein. In dem Patente von Creutz, Cöln a./S. 8. November 1706 (Conc., gez. Hamraht) heißt es: „Inſonderheit aber ſo ofte, als ihm ſein jetziger Zuſtand und die bei Unſeres vielgeliebten Sohnes des Kronprinzen Liebden obhabende Verrichtungen, als welche er einen Weg wie den andern fernerhin zu continuiren hat, zulaſſen werden, den Conſiliis als ein Glied Unſeres Regierungsraths beiwohnen" u. ſ. w.

Digitized by Google

wohnen, auf alles, so vorkommt, gute Acht haben und dahin mit streben solle, damit Unser und des Landes Bestes befordert, auch in Verabscheidungen und Proceßsachen einem jeden ohne Ansehen der Personen und mit Hintansetzung aller übrigen Respecten unparteische Justiz administriret werden möge; was ihm entweder immediate von Uns oder Unserm Statthalter und von Unserm zeitigen Kanzler zu thun anbefohlen und aufgetragen werden möchte, hat er mit aller Sorgfalt und Exactitude zu verrichten, was ihm dabei von Unseren und Unserer dortigen Provincien geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden oder er sonst in Erfahrung bringen möchte, zu Unserm Nachtheil niemanden zu offenbaren, sondern bis in sein Grab verschwiegen zu halten, ja sich durchgehends und in allen Stücken dergestalt zu bezeigen, als solches einem treufleißigen Diener und Regierungsrath seinen geleisteten Pflichten nach oblieget, und Unser allergnädigstes Vertrauen zu ihm gerichtet ist.

Grumbkow erhält erst Besoldung,[1]) wenn „nach denen sich ereignenden Vacantien die Reihe an ihn kommt."

104. Bestallung des Obristen Philipp Otto von Grumbkow[2]) zum Hinterpommerschen Commissariatsrath.

Cöln 6. März 1713.

Conc. und Ausf., gez. Ilgen. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und Grumbkow. Nachlaß 4.

Da es nöthig wäre, beim Hinterpommerschen Commissariat „annoch jemand anstellen zu lassen, welcher sich der dortigen Sachen und vorfallenden Verrichtungen kundig machen und mit Nutzen . . . gebrauchet werden könne", so wird der gewesene Polnische Obrist Philipp Otto von Grumbkow zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestellt, damit

[1]) Das gewöhnliche Gehalt eines Regierungsraths betrug 500 Thaler.

[2]) Philipp Otto von Grumbkow, der jüngste Sohn des 1690 verstorbenen Oberhofmarschalls Joachim Ernst von Grumbkow, 12. Mai 1684 in Berlin geboren, wurde 17. Juni 1702 Stabscapitain im Regimente Anhalt-Zerbst, ging dann in Polnische Dienste, wo er bis zum Obrist aufrückte. Nachdem „er ziemlich Haus zu halten gelernt", wurde er auf Empfehlung Davids von Grumbkow, des Pommerschen Commissariatsdirectors, zum Commissariatsrath und Hinterpommerschen und Kaminschen Regierungsrath angenommen. Aus Anlaß seiner Ehe mit Ernestine Lucie, der Tochter des Nic. Barth. von Danckelman, wurde er 11. August 1716 Geheimer Kriegsrath und Vicedirector des Hinterpommerschen Commissariats,

Digitized by Google

derselbe[1]) . . . in dem Collegio des Commissariats bei allen Sessionen erscheinen, über die darin vorkommende Deliberationes sein Votum und Meinung nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande pflichtmäßig eröffnen, daß Unsern Verordnungen, Edicten und Reglements zum Besten und Aufnehmen des Landes und Unserer Unterthanen gebührend nachgelebet und alles, was deme entgegen, aus dem Wege geräumet werde, sorgfältig mit beobachten, was er zu erinnern hat, Uns allerunterthänigst zu eröffnen und in summa alles das thun und verrichten solle, was einem treuen Diener und geschickten Commissariatsrath eignet . . .

---

22. März 1718 Oberhauptmann der Herrschaft Lauenburg und Bütow, 22. November desselben Jahres Director seines Commissariats, 1. August 1720 Pommerscher Vicekanzler, 13. Februar 1721 Kanzler, 4. Februar 1723 Präsident der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer, 23. Juni 1726 Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath, erhielt den Schwarzen Adler-Orden 1. September 1737, starb nach Klaproth 26. August 1752 (R. 30. 48; Stettin. Reg.-A. Domainen-Archiv Tit. 17. Gen. 21; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und Nachlaß von Grumbkow 4. und 8).

[1]) Die Commissariatsraths-Bestallungen variiren. Vergl. die Bestallung des Jagdraths Köhne zum Hinterpommerschen Commissariatsrath, Charlottenburg 31. Juli 1708 (Conc., gez. D. L. von Danckelman): „Was Wir ihm immediate anbefehlen werden, oder von Unsertwegen demselben bei . . . Unserm Commissariat vorkommen und Unser, wie auch Unseres Herzogthums Bestes und Interesse zum Ziel habende Angelegenheiten in Militair-Contributions- und Steuersachen committiret und aufgetragen wird, jedesmal mit ohnverdrossenem Fleiße, so Tags als Nachts, expediren und bewerkstelligen, insonderheit auch die Justizsachen, so in solchem Collegio mit vorzufallen pflegen, gebührend wahrnehmen und beobachten, was er von Unserm Militairetat oder sonsten in Erfahrung bringet, zu Unserm Schaden und Nachtheil niemand offenbaren . . . soll".

Bestallung des Hinterpommerschen Commissariatsraths Döring Jakob von Crockow, Cöln a./S. 19. April 1709 (Conc., gez. Blaspil): „den ordentlichen Sessionen jedesmal mit beiwohnen, bei denen dabei vorfallenden Deliberandis seinem besten Wissen und Verstande nach mit votiren, alle von solcher Charge dependirende Functiones gebührend verwalten, daß bei denen ordinairen und extraordinairen Contributionen eine proportionirliche Eintheilung gehalten und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden, so viel an ihm ist, mit besorgen" . . .

Bestallung des Hinterpommerschen Commissariatsraths, Obristen von Braunschweig, Cöln a./S. 14. Februar 1710 (Conc., gez. Blaspil): „was Wir ihme bei vorkommenden Marschen immediate committiren und anbefehlen werden . . ., Unseren Instructionen gemäß und nach Anleitung Unseres deshalb zu publicirenden Reglements verrichten, . . . dabei insonderheit auf die Conservation des Landes

Digitized by Google

Grumbkow erhielt kein Gehalt, sondern nur die Zusicherung, „bei entstehender Vacanz in solchem Collegio mit einer Besoldung versehen zu werden“.

105. Gravamina der Ritterschaft und Stände in der Grafschaft Hohenstein.

Bleicherode 8. März 1713.

Abschrift. Magdeburg. St.-A. Halberstadt II. 374. a.

Ritterschaft und Stände in der Grafschaft Hohenstein bitten um Folgendes:

1. Schutz der alten Privilegien.
2. Beibehaltung der Grafschaft als eines Corpus separatum mit eigener Regierung, Consistorium und Obersteuerdirectorium.[1])
3. Besetzung der herrschaftlichen Stellen mit Eingeborenen.
4. Anstellung eines Eingesessenen aus der Ritterschaft als Chefs des Obersteuerdirectoriums.
5. Schlichtung der Streitigkeiten über das Lehensgeld.
6. Berufung von Landeskindern auf die Pfarreien.
7. Aufhebung der Prägravation der Grafschaft bei Contribution und Einquartierung.
8. Einführung einer Proceß- und Taxordnung.
9. Aufhebung des auf 15 Thlr. normirten Succumbenzgeldes bei Appellationen.

---

und der Unterthanen sein Augenmerk richten und dahin sehen soll, daß alle schädliche Umbwege äußerst vermieden und kein Ort vor den anderen aus Privatabsichten verschonet, sondern die Marsche so kurz, als immer möglich, gefasset, und solcher Gestalt sowohl die Truppen als das Land conserviret werden mögen, wie er denn auch übrigens denen ordentlichen Sessionibus bei dem Commissariat jedesmal mit beizuwohnen, bei denen dabei vorfallenden Deliberandis“ u. s. w. (Vergl. Crockows Bestallung).

Bestallung von Lettows zum Hinterpommerschen Commissariatsrath, Berlin 27. Februar 1714 (ungez. Concept): „im Collegio des Commissariats bei allen Sessionibus erscheinen, nebst anderen darin befindlichen Räthen die darin vorfallende Militair- Steuer- Contributions- und Accisesachen mit Fleiß verlesen, erwägen, sein Votum darüber . . . abgeben, wenn und so ofte er zu Unserem Interesse und zum Besten, auch Aufnehmen Unseres Landes und der Städte etwas vorzuschlagen und zu erinnern hat, solches gehörigen Orts anzeigen“ . . .

[1]) Vergl. Nr. 1. S. 1.

Digitized by Google

106. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Creutz.

Cöln a./S. 9. März 1713.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. 21—28.

Generalcommissariat und Generalfinanzdirectorium.

Dem Wirklichen Geheimen Rath von Creutz wird der Vergleich zwischen dem Generalcommissariat und der Geheimen Hofkammer über den Modus tractandi[1]) mitgetheilt.

Wir befehlen Euch hiemit in Gnaden, Eures allergehorsamsten Orts Euch ebenmäßig hiernach zu richten; und ob Wir zwar die allergnädigste Resolution gefasset haben, daß alle Unsere Principal-Revenues künftighin in zwo Hauptkassen, nämlich entweder zur Generalkrieges- oder zur Generalfinanzienkasse[2]) fließen, und jene der Inspection des Generalcommissariats, diese aber des Generalfinanziendirectorii anvertrauet sein solle, so soll doch diese Separation und Einrichtung keinesweges dahin gedeutet werden, daß einem oder andern dieser Collegiorum, auch denen subalternen Provincial-Commissariaten und -Kammern erlaubt sei, etwas zu Vermehrung ihrer unterhabenden Kasse zu verordnen und zu veranlassen, wodurch der anderen ein mehreres entzogen werden möchte; sondern es ist Unsere allergnädigste Willensmeinung und Befehl, daß in solchen Fällen zwischen beiderlei Collegiis vertrauliche Communication gepflogen und bei Fassung des Schlusses ohne Absicht auf diese oder jene Kasse allein dasjenige pro norma genommen werde, welches Unserm allerhöchsten Interesse, es sei bei diesem oder jenem Collegio, am zuträglichsten und des Landes Wohlfahrt am gemäßesten befunden wird. Und wenn sich ja ermeldte Collegia darüber nicht zu vereinigen vermöchten, so wollen Wir auf derselben erfolgende pflichtmäßige Berichte und Vorstellungen die Sache allhier allergnädigst entscheiden und desfalls die erfordernde Verordnungen ausfertigen lassen.

[1]) Vergl. Nr. 85. S. 287.
[2]) Vergl. Nr. 123. S. 363.

Digitized by Google

107. Aus einer geschriebenen Zeitung.

Berlin 10. März und 18. April 1713.

Königsberg. St.-A. Ms. A. 50. fol.

Mißstimmung über die Reformen Friedrich Wilhelms.

Vergangenen Sonntag[1]) hat der Hofprediger Steinberg[2]) vor der Königin, weil Ihro Majestät in Wusterhausen waren, geprediget und seine ganze Predigt auf die Barmherzigkeit gerichtet, die Gott im Alten Testament Abraham, Isaak und Jakob widerfahren lassen, welche alle die Gebot ihrer Väter in Acht genommen[3]) und deswegen den Segen erhalten. Ob er das zwar nur en général geredet, so hat man doch gemerket, daß er darauf gezielet, wie Ihro Königl. Majestät anjetzo große Veränderungen veranlasseten. Und obzwar Ihro Majestät dieses hinterbracht, sollen Sie dagegen repliciret haben, daß der höchstselige König Deroselben angeredet, die alte Bediente zu conserviren und keine Aenderung vorzunehmen, Sie es Ihro Majestät auch versprochen hätten, allein mit der Condition, so als Sie [es] gegen Gott und das Land verantworten könnten, und also alles, was geschehe, zur Landeswohlfahrt gereiche, und daß Sie desfalls auch das Testament, woselbst sich ein und ander was Favorables würde bedacht haben, nicht öffnen wollten, sondern ab intestato succediren und wollten jedem Diener Brot genug geben.

Am 18. April schrieb derselbe Correspondent:

Sonst ist hier in Berlin des Lamentirens und Klagens kein Ende. Diejenigen, so hinlänglich Besoldung gehabt, aber bei ihren Bedienungen keine Accidentien machen können, werden auf den Fuß gesetzt, als die, so wenige Besoldung und viele Accidentien gehabt. Einige begehren den Abschied; er wird ihnen aber nicht accordiret, weil sie die Archiven und das Land kennen. Im Ministerio steht der Herr von Dhona nicht sowohl als Decanus als vielmehr Favori oben an und sagt dem Könige frei, wie er es meinet. Sonst gehet ein jeder sehr piano.

---

[1]) 5. März.

[2]) Der deutsche Hofprediger Heinrich August Steinberg.

[3]) Es wird damit wohl auf die Worte Friedrichs I. angespielt, die er am 13. Februar zu den Geheimen Räthen sprach, auf den Kronprinzen weisend: „Hier habt Ihr wieder einen Vater, der für Euch sorgen wird". Förster 1, 161.

Digitized by Google

Am 16. Mai 1713[1]) berichtete der Kaiserliche Gesandte Graf Schönborn, der König habe Printzen gefragt, wie ihm seine Anstalten gefielen, und was die Leute von ihm sagten. Der Minister hätte lange mit der Antwort gezögert und endlich gesagt, man wäre durchgehends übel zufrieden, hoffte aber, daß es unmöglich so lange dauern würde noch könnte. Worauf der König eine böse Miene gemacht, sich herumgewendet und ihn salva venia zu Gaste geladen.

108. Eide der oberen Bedienten beim Hinterpommerschen Commissariat.

Stargard 10. bis 25. März 1713.

Stettin. Reg.-Archiv. Kriegs-Archiv. Tit 9. Bestallungen. Gen. 3.

Der Commissariatsdirector David von Grumbkow[2]) schwur nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. folgenden Eid vor den Commissariatsräthen Köhne,[3]) Crockow[4]) und Brunschwieg[5]):

Ich David von Grumbkow schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem der allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. mich in derjenigen Function als Director von dem

[1]) Wiener K. und K. Hof- und Cab.-Archiv.

[2]) Amtshauptmann zu Schwedt und Wildenbruch; wurde 24. October 1684 Hinterpommerscher Kammerrath, 8. April 1696 Hinterpommerscher und Kaminscher Kriegscommissar, wegen 33 Jahre treuer Dienste 5 März 1708 Geheimer Rath, 28. Juli 1708 Hinterpommerscher Commissariatsdirector, starb 7. November 1718. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. bb; cc und ss; Stettin. Reg.-Arch. Repertorium und Kriegs-Arch. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4.)

[3]) Der Jagdrath und erste Advocatus Fisci Dr. B. Köhne wurde Hinterpommerscher Commissariatsrath 31. Juli 1708, bürgerlicher Assessor beim Consistorium 14. März 1709, Hofrath 8. Mai 1713, 15. Mai 1714 seiner Dienste beim Commissariat entlassen, 29. Februar 1716 aber restituirt, starb Mai 1726. (R. 30. 55; R. 9. J. 16; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Repertorium.)

[4]) Döring Jakob von Crockow wurde 2. Februar 1699 Hinterpommerscher Landrath, 15. August 1699 Hofgerichtsassessor, 19. April 1709 Commissariatsrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. Stettin Reg.-A. Dom.-A. Tit 9. d. 35.)

[5]) Obrist Adam Friedrich von Brunschwieg wurde 14. Februar 1710 zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestallt. (Stettin. Reg.-A. Kriegs.-A. Tit. II. Bestallungen. Gen. 1.)

Digitized by Google

Hinterpommerschen Commissariat, welche hiebevor Ihro Königl. Majestät Friedrich glorwürdigsten Andenkens mir conferiret, allergnädigst bestätiget, ich Ihro Königl. Majestät getreu, hold und gewärtig sein, . . . was von Ihro Königliche Majestät mir allergnädigst anbefohlen wird und mir sonst bei meiner Bedienung oblieget, mit unermüdetem Fleiß beobachten, die Respicirung des Steuer- und Accisewesens in denen Hinterpommerschen und Kaminischen Landen nach denen ergangenen Instructionen mir absonderlich angelegen sein lassen, bei denen Deliberationibus das Präsidium ferner führen, auch die dabei fürkommende Landtags-Rechnungen und insgesambt alle andere darzu gehörige Commissariats-Land- und Militair-Sachen nebst denen dazu bestellten Commissariats- und Steuerräthen vernehmen, examiniren und der Königlichen allergnädigsten Intention gemäß solche entweder abthun oder zu weiterer Verordnung [mit] allerunterthänigstem Fleiße besorgen wolle, daß über die Königlichen Edicta, Verordnungen, publicirte Ordonnanzen und zu verfügende Rescripta nachdrücklich gehalten werde; will auch allemal dahin bedacht sein, daß mit der Einquartierung und Servis eine billigmäßige Gleichheit gehalten, auch dem Marschreglement gebührend [nach-] gelebet werde, auch bei Respicirung des Militairetats und anderer Commissariatsverrichtungen mit allem Fleiß und Treu in allerunterthänigster Devotion mich so aufführen, wie es einem verständigen und gewissenhaften Directori dieses Collegii eignet und gebühret . . .

Die Commissariatsräthe[1]) gelobten:

. . . Wann ich von dem Directorio zu Rathsgängen erfordert werde, ohne Noth und wahrhafte Ehehaften [mich] deren nicht entziehen, sondern allemal erscheinen, auch sonst alles dasjenige, was mir immediate von Ihro Königl. Majestät oder in Dero hohen

[1]) Außer Köhne, Crockow und Brunschwieg schwur noch der Accisedirector Durham „als Steuerrath cum Voto et Sessione beim Königl. Commissariat in Accise- und Steuersachen" diesen Eid. — Michael Durham, seit 1687 bei der Accise thätig, wurde 2. April 1708 Steuerrath, dann Hofrath wegen seiner Verdienste bei der Einführung der Accise in den Cleve-Märkischen Städten, wurde 3. August 1717 Geheimer Rath im Clevischen Commissariat mit der Anciennität vom 2. April 1708, dann 31. März 1722 Vicedirector dieses Commissariats. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. bb und cc; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2.)

Digitized by Google

Namen in denen [1]) bei dem Collegio fürkommenden Militair- Steuer- Justiz- und Polizeisachen committiret und aufgetragen wird, jedesmal mit gehöriger Treue und Fleiß, sowohl Nachts als Tags, expediren und bewerkstelligen und dabei allein Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, mich in keinerlei Wege durch Affecten, Freundschaft oder Feindschaft von der Wahrheit ableiten und blenden lassen; was ich von dem Königlichen Militairetat oder sonst in Erfahrung bringe, zu Sr. Königl. Majestät Schaden und Nachtheil niemand offenbaren. . . .

Als Accisedirector schwur Durham:

. . . insonderheit dem Accise und Steuerwesen in obgedachten Städten [von Hinterpommern und Kamin] und was dem anhängig, fleißig [zu] respiciren, über die revidirte und publicirte Accisordnung, auch über die nach und nach ergangenen Befehle, Resolutiones, Verordnungen und Declarationes und, daß solchen in allen Puncten und Clausuln mit genauer Observanz nachgelebet werde, gebührlich zu halten und dawider keine Contravention [zu] verstatten, alle Mißbräuche, Defraudationes, Unterschleife und Unordnungen [zu] hindern, in specie auch, ob die Einnehmer, Thorschreiber und Visitirer ihren Pflichten gemäß sich verhalten, fleißig [zu] untersuchen, daferne einer oder der andere seinem Ambt nachlässig vorstehen oder einigen Unterschleif nachsehen sollte, solches stets höchstgedachter Sr. Königl. Majestät sofort zur Bestrafung unterthänigst [zu] berichten . . . .

Der Obereinnehmer der Hinterpommerschen Accise Joachim Jakob Richter [2]) verpflichtete sich:

. . . [daß ich] mit denen einkommenden Steurgefällen ehrlich und getreu umbgehen, alles richtig berechnen und zu Buch tragen,

[1]) Durhams Eid: „in denen bei dem Collegio fürkommenden Steuer- und Accisesachen committirt und aufgetragen wird."

[2]) Der Kolbatzer Amtmann Joachim Jakob Richter wurde 4. November 1712 Hinterpommerscher und Kaminscher Kriegscommissar und Obereinnehmer, erhielt 25. Juni 1715 zur Belohnung für die Einrichtung der Contribution in dem sequestrirten Vorpommern den Titel Commissariatsrath, wurde 8. Februar 1719 wirklicher Commissariatsrath und 26. Januar 1724 Kriegszahlmeister und Rendant bei der Generalkriegskasse. (Gen.-Dir. Gen.-Kassendepartement. Gen.-Kriegskassenbediente; Kriegsmin. Gch. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. II. Bestallungen. Gen. 1 und das Repertorium.)

Digitized by Google

die Contributions- und Accisgelder von denen Specialeinnehmern und Contribuenten nach der Matricul und im Land bisher üblich gewesener Verfassungen zu gehöriger Zeit einfordern und beitreiben, ohne Befehl oder Assignation davon nichts auszahlen und keine Reste ohne die höchste Nothwendigkeit aufwachsen oder ausstehen lassen, den Zustand der Kassen verborgen halten und davon niemand, als die es wissen mögen und mir vorgesetzet sein, etwas eröffnen, sonst auch alles dasjenige thun und verrichten will, was Namens Ihro Königl. Majestät von Dero Generalkriegscommissariat und dem Hinterpommerschen Commissariat mir committiret und anbefohlen werden wird, auch wozu ich sonst in meiner Bestallung angewiesen bin, und das alles ohne Ansehen der Person, auch nicht aus Haß oder Neid, Freund- oder Feindschaft, Geschenke, Gift oder Gaben oder dergleichen ichtwas . . .

Ein Marschcommissar endlich wurde darauf vereidigt:

. . . Bei vorkommenden Marschen, und wenn mir von dem Kriegscommissariat die Führung der Truppen committirt werden wird, dahin zu sehen, daß dieselbe nach Königlicher allergnädigsten Verordnung die Quartiere gehörig genießen, und allemal eine durchgehende Gleichheit gehalten und kein Contribuent vor dem andern beschweret werde, noch denenselben von den Soldaten einiger Ueberlast geschehen möge, und im übrigen mich nach der Königlichen Ordonnanz und Marschinstruction punctuell richten und alles das thun will, was einem getreuen Marschcommissario eignet und gebühret . . .

109. Erlaß an das Halberstädische Obersteuerdirectorium. Cöln a./S. 10. März 1713.

Abschrift. Magdeburg St.-A. R. A. 16. 126.

Befugnisse eines Halberstädtischen Landkriegscommissars.

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt beklagten sich am 4. Februar 1713, daß „die Märsche der Truppen und mehrere dergleichen Kriegsaffairen" stets einem Mitgliede des Obersteuerdirectoriums übertragen würden, obwohl Hauptmann Wilhelm Otto von Wulffen am 5. März 1712 zum Landkriegscommissar ernannt worden wäre.[1]) Nach früherem Her-

[1]) Er legte dieses Amt nieder, nachdem er 2. Mai 1716 Condirector der Halberstädtischen Ritterschaft geworden war. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. oo).

kommen hätten bei solchen militairischen Verrichtungen die Mitglieder des Obersteuerdirectoriums mit dem Landkriegscommissar alternirt; erst der jetzige Regierungsdirector von Saldern[1]) wäre von diesem Brauch abgegangen.

Da Friedrich Wilhelm I. bei diesem Gesuche „nichts bedenkliches" fand, befahl er am 10. März 1713 dem Obersteuerdirectorium, den von Wulffen bei Märschen, Einquartierungen u. s. w. kraft seines Patents zu verwenden.

110. Eide der Magdeburgischen Kammerbedienten.

Halle 13. März 1715.

Magdeburg. St.-A. R. A. III. 31.

Der Magdeburgische Kammerrath Hornig schwur:

. . . [daß ich] sonderlich, wo ich erführe, daß Sr. Königl. Majestät etwas an Leib, Ehre, Würden, Stande und Ihrer Herrschaft entgegen, auch Dero Lande und Leuten zum Nachtheil von jemanden wollte vorgenommen werden, dasselbe Ihr sofort offenbaren und solches mit bestem Fleiße verhüten, insonderheit was Se. Königl. Majestät in Dero Kammer- und Domainenwesen, auch wegen Verpachtung und Einrichtung der Aembter allergnädigst verordnen möchten, allergehorsamst beobachten, ingleichen der Kammerordnung und was sonst dabei hergebracht, auch Sr. Königl. Majestät Interesse zuträglich ist, mich gemäß bezeigen, alles, was darin vorgehet und mir committiret wird, getreu und fleißig verrichten und nach meinem äußersten Vermögen in Kammersachen arbeiten, annebst dasjenige, was mir Geheimes anvertrauet wird oder sonst niemanden offenbaret werden muß, bis in mein Grab verschwiegen behalten,

[1]) Siegfried Christoph von Saldern wurde 12. Juli 1695 Halberstädtischer Land- und Kriegscommissar, 27. December 1697 Regierungsrath, 25. Juli 1698 wegen der Verdienste seiner Vorfahren „und gethanen ansehnlichen Beitrags und Vorschusses" Hof und Legationsrath, erhielt 5. Juni 1704 die Erlaubniß, die Oberinspection der Güter des Landgrafen von Hessen-Homburg zu übernehmen, 27. Mai 1709 wurde ihm verstattet, auf seinen Gütern zu wohnen, soweit es der königliche Dienst zuließe, bekam 4. November 1711 das Directorium der Halberstädter Regierung in Abwesenheit Bartholdis, legte 1712 sein Landescommissariat als unverträglich mit dem Regierungsdirectorium nieder. Auf sein Gesuch wurde er im Juli 1714 Vicepräsident, starb 20. April 1715 (R. 9. J. 12; R. 33. 15 und 16; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. oo).

Digitized by Google

wie auch dahin sehen, daß, so viel an mir ist, alle Revenuen und Pertinentien, welche Sr. Königl. Majestät entwendet worden, wieder herbeigeschaffet und daß denselben nichts entzogen, sondern daß alle Streit- und Rechtssachen bei der Kammer beschleuniget werden mögen, und im übrigen Dero Kammer-Interesse nach meinem besten Vermögen ohne Absehen auf einig ander Interesse und ohne Ansehen der Person beobachten will . . .

Der Kammerrath und Landrentmeister Christoph Niemen[1]) gelobte:

. . . [daß ich] insonderheit, was Se. Königl. Majestät in Dero Kammerwesen verordnen möchten, und meine Bestallung vermag, getreu und fleißig verrichten und im übrigen Dero Kammer-Interesse nach meinem besten Vermögen ohne Ansehen auf einig ander Interesse beobachten wolle . . .

Der Kammerrath Johann Friedrich Mayer[2]) schwur:

. . . [daß ich] insonderheit auch bei Dero hiesigen Kammer mich fleißig einfinden, die Königl. Kammer- Rentei- Zoll- Unterthanen- und Pachts-Affairen nach meinem besten Verstande mit überlegen, die darin nöthigen Resolutiones nebst dem Collegio veranlassen, Rescripta, Berichte und Supplicata und sonderlich was das Justizwesen betrifft, verlesen und gebührend wahrnehmen, in Parteisachen in pleno die gehörige Tagefahrten ansetzen, die Parteien mit ihren Vorbringungen der Nothdurft nach hören und also, wie es denen Rechten und der Billigkeit gemäß, und zwar ohne unnöthige Weitläuftigkeit mit verfahren und darauf gleich anderen Membris Collegii verabschieden helfen, über die bereits publicirte oder noch ferner herauskommende Hof- und Ambtskammer- Domainen- Aembter- Flecken- Dorf- Acker- Mühlen- Schäfer- Vorspann- und andere Königl. Ordnung, wie nicht weniger auf die wegen der Pacht sowohl als anderer ergangener Edicta, Instructiones und Verordnungen halten, auch mich selbst allergehorsamst darnach achten, insonderheit das allhier in Unordnung gerathene Königl. Salzwesen

[1]) Starb Ende 1719. Magdeburg. St.-A. A. 8. III. 46.

[2]) Dr. Johann Friedrich Mayer, wurde 1687 Assessor beim Hallischen Schöppenstuhl und erhielt zugleich die Direction der Bergwerke zu Rothenburg und Wettin, 13. Januar 1697 [?] Consistorialrath, [1707?] Kammerrath, 10. Januar 1708 Regierungsrath und Salzgräfe, starb 2. Februar 1723, 71 Jahr alt. (R. 52. 60; 69; 79; Gen.-Dir. Magdeburg. XXVI. 1; Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Halle 1750. II, 667.)

Digitized by Google

mit redreſſiren, wie auch die deshalb abgehende Befehlige und Verordnungen meines Orts zum Effect bringen helfen, ingleichen auch der Königlichen Domainenproceſſe mich gründlich erkundigen, dieſelben der Gebühr nach fortſetzen und proſequiren, vom Zuſtand derſelben mich mit dem Collegio vernehmen, wo man dienſam findet, pro abolitione processus et redimenda lite von einem oder dem andern, deſſen Güter in Anſpruch genommen worden, ein Stück Geldes zahlen zu laſſen, davon berichten und meiner Pflicht nach darzu Vorſchläge zu thun, auch deshalb mit dem Herrn Kammerconſulent Frieſen allemal conferiren und nebſt ihme in allem das Königl. hohe Intereſſe ohne einige Nebenabſicht vor Augen haben, die Sachen beſchleunigen und nicht nur nach demjenigen thun, was die mir ausgeſtellte allergnädigſte Beſtallung im Munde führet, ſondern auch was die Kammerordnung erheiſchet, und wie es ſonſt dabei hergebracht, auch Sr. Königl. Majeſtät Intereſſe zuträglich iſt, mich gemäß bezeigen, alles, was darin vorgeht und mir von dem Collegio committiret wird, fleißig verrichten und ohne Anſehen der Perſon treulich beobachten will.

Die Magdeburgiſchen Kammerſecretäre ſchwuren:

[daß ich] inſonderheit was Se. Königl. Majeſtät in Ihrem Kammer- und Domainenweſen, auch wegen Verpacht- und Einrichtung der Aemter allergnädigſt verordnen, auch Dero mir vorgeſetztes Kammercollegium committiren und befehlen werden, und die Beſtallung, Kammer-Ordnung, Inſtruction und Specialordres ausführlicher beſagen, getreu und fleißig verrichten, auch im übrigen Dero Kammer Intereſſe nach meinem beſten Vermögen ohne Abſehen auf einig ander Intereſſe und Anſehen der Perſon beobachten und befördern, was mir zu protocolliren und auszufertigen befohlen wird, nicht anders niederſchreiben und expediren, als es mir von dem ganzen Collegio oder denen, ſo praesentes, welche ich allemal fleißig aufzeichnen werde, anbefohlen wird, niemanden, er ſei auch, wer er wolle, ohne des Kammercollegii Vorbewußt von denen Expeditionen und Reſolutionen, ehe ſolche ausgefertiget worden und denen Parteien auszuhändigen ſeind, etwas zu communiciren, ſondern alles, was mir ſonſt geheimes anvertrauet, oder ich ſonſt in Erfahrung brächte, bis an mein Ende verſchwiegen behalten, annebſt niemande von demjenigen, was im Collegio vorgehet oder geredet wird, bei

Digitized by Google

der mir von Sr. Königl. Majestät desfalls zu dictirenden und meritirten Strafe etwas zu sagen . . .

Der Renteisecretär gelobte:

. . . [daß ich] vornehmlich aber mit denen mir anvertrauten Königl. Geldern getreulich umgehen, solche richtig zahlen, alles in die Rentei-Diaria und Mannalia sogleich fleißig und accurat eintragen, dasjenige auch, so von dem Landrentmeister zur kleinen Ausgabe mir am Gelde gegeben wird, alle Monate richtig berechnen und in summa, was mir in Kammer- und Rentei-Verrichtungen committiret und anbefohlen wird, auch die Bestallung, Instruction oder speciale Verordnung erfordern, . . . wahrnehmen und verrichten [will] . . .

Der Kammerconsulent endlich mußte schwören:

. . . [daß ich], sonderlich wo ich erführe, daß Sr. Königl. Majestät etwas an Leib, Ehren, Würden, Stande und Ihrer Herrschaft entgegen, auch Dero Landen und Leuten zum Nachtheil von jemande wollte vorgenommen werden, dasselbe Ihr sofort offenbaren und solches mit bestem Fleiße verhüten, insonderheit aber den Herrn Kammerräthen allen schuldigen Gehorsam und Respect leisten, so oft es die Magdeburgische Kammer verlanget, in derselben erscheinen und über die mir fürstellende Sachen meine Gedanken und Meinungen pflichtmäßig eröffnen, der Kammer Archiv und Acten nebst denen Kammersecretarien in guter Ordnung halten und mir bekannt machen, die rechtliche Deductiones und Schriften in Domainen- und Kammerprocessen mit sonderbaren Fleiß verfertigen und ausarbeiten, wann zwischen Amtsunterthanen oder zwischen Beambten und Unterthanen Streit entstehet, die diesfalls mit meiner Zuziehung gemachte Bescheide abfassen, wann Beambte in Königl. Angelegenheiten vor der Magdeburgischen Regierung Verhör haben, solche sowohl als die Sitzungen, welche der Domainen- und Kammer-Sachen halber gehalten werden, allemal in termino fleißig abwarten oder abwarten lassen, auf Sr. Königl. Majestät Hoheit, Grenzen, Jagden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, nebst der Kammer fleißige Obacht haben und nichts davon entziehen oder schwächen lassen, was auch etwa durch Nachlässigkeit oder sonst bei Zeiten der vorigen Herren Erzbischöfe mit Unrecht entzogen, verschuldet oder veräußert worden, nach aller Möglichkeit wieder herbeischaffen helfen, mich auch durch kein Geschenk oder Gabe verleiten lassen,

Digitized by Google

sondern überall thun und verrichten, ob es gleich hierin und in meiner Bestallung ausdrücklich nicht enthalten ist, was einem treufleißigen Diener und Kammerconsulenten im Herzogthum Magdeburg Pflicht und Schuldigkeit halber zustehet, eignet und gebühret . . .

III. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.[1])

Cöln a./S. 14. März 1715.

Ausf., gegengez. Ilgen. Schulenburgische Generalcontrolle 1.

Besoldung der entlassenen Bedienten.

Die entlassenen Bedienten sollen bis einschließlich Trinitatis „ihren vorhin gehabten Gehalt bekommen, diejenigen aber, so auf dem Etat nicht gänzlich gestrichen sind, sondern Besoldung behalten, dieselbe noch bis zu dem nächst verflossenen Termino Reminiscere ohne Reduction zu genießen haben."

112. Erlaß an Friedrich Heinrich von Bartholdi.

Cöln a./S. 14. März 1715.

Conc., gez. Thona, Ilgen, Printzen. R. 9. Z. A. 17.

Einschränkung des auswärtigen diplomatischen Dienstes.
Stellung eines Residenten.

Der Preußische Gesandte in Wien, Freiherr von Bartholdi, wird zurückberufen, da der König beschlossen hat, sich am kaiserlichen Hofe ebenso wie in den anderen Staaten, nur durch einen Residenten vertreten zu lassen, und den dortigen Agenten Mörlin[2]) dazu ersehen hat.

Der neu ernannte Resident war aber mit dieser geplanten Beförderung unzufrieden und trug am 22. März an, ihn zum Rath zu ernennen, da er dadurch der „embaraffanten und kostspieligen" Formalitäten überhoben würde, ohne die ein Resident nicht den ihm gebührenden Rang behaupten könnte. Wäre doch sogar Bartholdi sehr bekümmert gewesen, „daß er aus Mangel der benöthigten Mittel, absonderlich bei dem Anfang seiner Negotiation, denjenigen Umgang nicht unterhalten können, den die Be-

---

[1]) Vergl. Nr. 123. S. 363.

[2]) Mörlin wurde 27. August 1705 Agent, 4. April 1713 Rath, 1715 seiner Dienste enthoben.

Digitized by Google

schaffenheit der Zeit und die Situation des hiesigen Hofes, an welchem ein Consluxus fremder Ministrorum, und an welchem ein jeglicher Kur- und Fürst des Reichs einen Abgesandten oder einen Bevollmächtigten hat, unumgänglich erheischet. Wer nun ohne Character lebet, der hat nicht Ursache viel aufzuwenden, und es bleibet ihm dennoch der Acceß, sintemalen hier in der Negotiation an und vor sich selbst unter einem Residenten und sonst accreditirten Diener . . . man einen gar schlechten Unterscheid machet, aller Orten offen; er darf sich auch nicht scheuen, Subalternen, die zum öftern in vertraulicher Unterredung Geheimnisse entdecken, zu frequentiren und selbst in die Kanzleien zu gehen, auch andere Dinge zu verrichten."

Mörlin wurde seinem Wunsche gemäß am 4. April zum Rath ernannt. Er empfing am 22. April ein Creditiv für den kaiserlichen Hof und den Reichshofrath,[1]) das ebenfalls nach seinem Vorschlage[2]) formulirt worden war. Einen „offenen Gewaltbrief, dergleichen sonst denen Agenten, welche eine Zeit her wegen ihrer großen Zahl hier verächtlich zu werden beginnen,[3]) insgemein ertheilet zu werden pfleget," hatte er ausdrücklich abgelehnt. „Mit diesem Prädicat eines bevollmächtigten Raths getraue bei der Beschaffenheit der mir allergnädigst accordirten Subsistenzgelder[4]) ich mich eher fortzukommen, als wann ich an einem so theuern Ort . . . den Character eines Residenten, wobei den kleinen Ueberrest des Meinigen ich völlig zuschießen müßte, führete."

[1]) Conc., gez. Thona, Ilgen, Printzen.

[2]) Bericht Mörlins vom 12. April.

[3]) Vergl. Krauske, Die Entwickelung der ständigen Diplomatie. Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 5. Heft 3. S. 182. f.

[4]) Mörlins gesamtes Diensteinkommen war durch Erlaß vom 18. April 1713 auf 1500 Thlr. festgesetzt worden. Er selbst hatte die nöthigen Kosten für einen Residenten auf 3839 Thlr. 8 Gr. angeschlagen, nämlich Miethe 550, Holz 231, Beleuchtung 50, Wäsche 50, ein Scribent, „der keine Livree tragen darf, weil man ihn zu Verschickungen bei Gesandten und Residenten brauchen muß," 156, Koch 75, Page 12, Magd 14, drei Lakaien und ein Kutscher 485 Thlr. 8 Gr., drei Kutschpferde „auf dem Fall, da eines bei dem schlimmen Pflaster einen Anstoß bekommet" 208, Wagen, Geschirr u. s. w. 100, Livreen 180, Tafel 728, Repräsentationskosten (monatlich ein Gastmahl) 600, Bekleidung 300, „kleine Frais, so nicht zu specificiren", 100 Thlr.

Digitized by Google

113. Circular-Erlaß an sämtliche Regierungen.

Cöln a./S. 14. März 1713.

Abschrift. Stettin. Landesarchiv. Landesacta XXXI. Nr. 20.

Aufhebung des Oberheroldsamts.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Es ist Euch erinnerlich, was wegen eines in Unseren Landen hiebevor angeordneten Oberheroldambts[1]) verschiedentlich verordnet worden; wann aber solches wegen des dem Adel und anderen Unterthanen daraus zugewachsenen Beschwers auch verursachten Kosten zu vielfältigen Klagden Ursach gegeben, und Wir Unsere getreue Unterthanen, welche ohnedem mit so vielen anderen ohnumbgänglichen Oneribus beladen seind, mit denen, so ermeldtes Oberheroldsambt und die dabei gemachte Anstalten ihnen noch weiter verursachen könnten, gänzlich verschonet wissen wollen, als habt Ihr solches allen dort im ganzen Lande bekannt zu machen und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß Wir dieses Heroldsweſen ein für allemal gänzlich aufgehoben hätten, auch nicht geschehen lassen wollten, daß jemand, er sei, wer er wolle, wegen seiner Wappen, Genealogien und Adels an Taxen, Sportulen und anderen Gebühren, es habe Namen, wie es wolle, das geringste weiter allhie oder in den Provincien zu zahlen angehalten werden solle. Alles bei exemplarischer Bestrafung derer, die dergleichen Unseren adeligen oder anderen Unterthanen ferner aufzubürden oder solche Auflagen von ihnen zu fordern sich unterstehen möchten . . .

[1]) Das Oberheroldsamt war am 16. Januar 1706 gegründet worden (Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 35. Sp 63), um das königliche Wappen „in seiner Reinigkeit" zu erhalten, den Adel in den Provinzen in Flor zu bringen, und damit „hinkünftig jeder sowohl wegen seines Wappens, Ahnen und Geschlechtregisters, als auch wegen der Geschichte einer jeglichen Familie . . . Nachricht haben könne." Im Armorial dieser Behörde sollten sämtliche adelige Wappen aufgeführt werden. Bei der Auflösung des Oberheroldsamts war der Wirkliche Geheime Rath Johann August Marschall von Bieberstein Oberheroldsmeister; unter ihm standen als Oberheroldsräthe Obrist Nathanael von Stapff, der Uckermärkische Landvogt George Dietlof von Arnim, Dr. Christian Maximilian Spener, Laurentius von Sandrart, der Historiograph Johann Paul Gundling; als Protonotar des Amtes Otto Christoph Eltester; als Wappenmaler Michael Andreas Herzog; ein Kanzlist und ein Botenmeister.

Digitized by Google

114. Erlaß an den Generallieutenant von Horn.

Cöln a./S. 18. März 1715.

Conc., gez. Thona, Jigen, Printzen. R. 64 Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707 bis 1713. Vol. 3.

Huldigung, Vereidigung und Belehnung im Preußischen Geldern.

Generallieutenant Horn[1]) meldete, Geldern 10. März 1713, daß weder im Preußischen noch im Holländischen Antheile von Geldern bisher gehuldigt worden wäre, sondern die Magistrate jedes Orts für sich und die Gemeinde sich durch Handschlag verpflichtet hätten. Der Justizhof von Ruremonde hätte auch trotz Widerspruches der Preußen[2]) alle Lehensachen aus dem Geldrischen an sich gezogen. Der Generallieutenant wollte nun die Civilbedienten in Geldern vereidigen; freilich wären gerade die angesehensten „distrahirt", denn der Erbdrossart zu Erkelenz Graf von Schaesberg[3]) stünde in Kurpfälzischen Diensten, und der Geldernsche Drossart Marquis von Hoensbroech[4]) wäre in Utrecht. Da er selbst so schwach wäre, daß er sich nicht bewegen könnte und „aus Mangel von Respiration distincter Aussprache nicht mächtig" wäre, hätte er unter obgenannten Umständen die Huldigung bis zum 27. März hinausgeschoben. Zu seiner Unterstützung bei dieser Feierlichkeit bat er um den Beistand des Clevischen Amtskammerraths Wever[5]) oder des Geheimen Regierungsraths Bergius.[6])

[1]) Magnus Friedrich von Horn wurde 18. April 1705 Gouverneur von Geldern, 1706 Generallieutenant, starb 15. März 1713. (König) Biographisches Lexikon 2, 182.

[2]) Vergl. Nr. 88. S. 303.

[3]) Johann Friedrich Graf von Schaesberg, Kurpfälzischer Geheimer Rath und Oberkammerpräsident.

[4]) Wilhelm Adrian von Hoensbroech, der bedeutendste Standesherr im Preußischen Geldern, Erbmarschall und Drossart, wurde 20. October 1713 Mitglied der Geldrischen Interimscommission, 1. Januar 1714 Geheimer Rath und Kanzler des Justizcollegiums, 22. Juni 1714 Lehensstatthalter, starb 18. Juni 1735 im siebenzigsten Lebensjahre. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Lehnssachen 1713—1722. Vol. 1; Düsseldorf St.-A. Geldern. 1. 24).

[5]) Johann Christian Wever, seit 1684 in Diensten, wurde 14. Mai 1695 Justiz- und Hofgerichtssecretär, Zollinspector, 1697 bis 1708 Kassirer der Clevischen Landrentei, 11. Mai 1708 (2. September 1709?) Kammerrath, 11. September 1710 auch Controlleur bei der Landrentei, 26. April 1722 Geheimer Regierungsrath, im October 1722 seiner Functionen beim Zolldirectorium enthoben. (Gen.-Dir. Cleve. XCVI. Etatssachen 1. P. 2; Gen.-Dir. Cleve. Cassirte Cab.-O. 1709 bis 1731; R. 34. 16. b; c; d; f.)

[6]) Paul Bergius wurde 9./19. October 1690 Clevischer Kriegscommissar, 29. Mai/8. Juni 1693 Cleve-Märkischer Commissariatsrath, 30. Januar 1703

Digitized by Google

Am 18. März wurde darauf verfügt:

Wegen Verpflichtung der Bedienten und in specie derer, so sich alldort in der Stadt Geldern oder nahebei befinden, da bleibt es dabei, daß Ihr selbst, so viel es Euer Zustand leiden will, die Eidesleistung aufnehmet, und kann solches von dem Grafen von Schaesberg, dem Marquis de Hoensbroech und anderen Leuten von Distinction durch Gevollmächtigte, so in ihrer Committenten Seele schwören, geschehen; was aber die an entlegenen Orten, als zu Erkelenz, Montfort und Middelaer, belanget, die können durch den Ambtskammerrath Wever, weil derselbe ohnedem der Ends Commission hat,[1]) in Eid genommen werden, und haben Wir demselben deshalb . . . gemessenen Befehl gegeben.

Wegen der allgemeinen Huldigung im Lande kann es umb so viel mehr noch in etwas anstehen, weilen die Holländer in ihrem von dem Oberquartier besitzenden Antheil dergleichen Huldigung annoch gar nicht aufgenommen haben. Dieses ist aber doch nöthig, daß der Magistrat und die Chefs von den Gemeinden jedes Orts vor sich und ihre Untergebene durch einen Handschlag Treue und Gehorsam Uns angeloben.

Wegen der Lehne muß durchaus nicht gestattet werden, daß von denen Gütern, die von dem Gelderschen Lehnhof releviren und in Unserm von Geldern possidirendem District belegen sind, weder die Lehnspflichte noch andere Praestanda dem Staat geleistet werden, sondern Ihr habt darüber ernstlich zu halten und dahin zu sehen, daß alle solche Lehnsleute zu behöriger Zeit sich bei Uns angeben und über ihre Lehne praestitis Praestandis die Investitur bei Uns suchen mögen ꝛc.

In der Stadt und dem Ambt Rheinberg aber könnet Ihr mit Beeidigung der Unterthanen noch in etwas anstehen und deshalb weiteren Befehl erwarten.[2])

Kriegsrath, 14. Juni 1709 Geheimer Regierungsrath. (R. 34. 16. b; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und h.)

[1]) Wever sollte den Maaszoll zu Stevensweert revidiren.

[2]) Rheinberg war im Französischen Erbfolgekriege von den Preußen besetzt, nach dem Utrechter Frieden aber dem Kurfürsten von Köln zurückgegeben worden.

Digitized by Google

115. Erlaß an das Generalcommissariat.

Cöln a. S. 18. März 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. A. 1.

Blaspils Ressort.

Nachdem Se. Königl. Majestät ꝛc. allergnädigst gut gefunden, Dero ꝛc., dem Freiherrn von Blaspil, wie auch Dero ꝛc., dem von Grumbkow, als Chefs von dem Generalcommissariat,[1] und zwar einem jeden von denselben insbesondere, ein gewisses Departement, worin desselben Verrichtungen vornehmlich bestehen sollen, anzuweisen, als befehlen und verordnen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät hiemit, daß der Freiherr von Blaspil

1. Das Polizeiwesen und was dabei in specie die Feuerordnungen, Gassen- und Pflasterungssachen, das Brunnen- und Laternenwesen, auch Fleisch- und Brodtaxen, imgleichen Maß und Gewicht, wie auch die Portechaisen in hiesiger Residenz betrifft, beobachten, nicht weniger auch

2. Das Städtewesen und die rathhäusliche Untersuchungen,

3. Die Brausachen,

4. Manufacturen- und Commercienſachen, soweit solche in die Polizei und Accise ihre Influenz haben, dann ferner

5. Die Rechnungssachen nebst denen dazu gehörigen Expeditionen, ferner[2])

6. Die Französische- Pfälzer- und Schweizer-Colonie-Sachen, auch

7. Das Justizwesen, soweit dasselbe in obstehende Classes einläuft, und es dabei auf den Punctum Juris ankömmt,

respiciren, Sr. Königl. Majestät davon jedesmal den allerunterthänigsten Vortrag thuen und die darauf fallende Resolutiones revidiren und contrasigniren,[3]) jedoch in Städte- Manufactur- und Rechnungssachen den ꝛc. von Grumbkow jedesmal mit zuziehen soll.

[1]) Vergl. Nr. 60. S. 179.

[2]) Ursprünglich folgte hierauf als nächste Nummer „Krieges-Cassa". Der König durchstrich sie. Vergl. Nr. 64. S. 204.

[3]) Der König schrieb zu diesen Nummern: „soll der Gen: Kommissarius sein departement sein F W." Und auf der Rückseite des Blatts: „an Herr von Ilgen wirdt mir Morgen daran erinneren F W."

Digitized by Google

Der Sächſiſche Geſandte Manteuffel hatte ſchon am 11. März 1713 berichtet:

Malgré toutes les apparences passées,[1]) Grumbkow est au pinacle, et Blaspil est flambé. Il garde à la vérité le nom et les gages[2]) de sa charge, mais l'autre la fait en effet

116. Verwaltung der General-Invalidenkaſſe.

Cöln a. S. 17. März 1713.

Abſchrift. Gen.-Invalidendep. I. 1.

Der König will das von Friedrich I. „rühmlich fundirte Invalidenweſen[3]) ferner mit behörigem Fleiß und Sorgfalt reſpiciret und fortgeſetzet" haben und ſpricht ſein Vertrauen aus, daß Markgraf Albrecht Friedrich die Oberleitung behalten wird.[4]) Wartensleben, Ilgen, Blaſpil, Finckenſtein, Hofkammerpräſident Kameke, Grumbkow, Crentz und Krautt ſollen unter der Direction des Prinzen „allen ſchuldigen Fleiß und Sorgfalt anwenden, damit über das wegen ermeldter Invaliden gemachte Etabliſſement und Fundation, auch andere deshalb ergangene Verordnungen in allen Stücken genau gehalten, die zu dem Unterhalt ermeldter Invaliden deſtinirte Fonds, Mittel und Einkünfte wohl adminiſtriret, nichts davon negligiret oder zurückgelaſſen, ſondern vielmehr, ſo viel möglich, verbeſſert und erhöhet, alle diejenige Bediente, ſo mit dieſen Invalidenſachen zu thun haben, zu ihrer Schuldigkeit und denen ihnen obliegenden Verrichtungen gebührend angehalten, die Rechnungen zu rechter Zeit abgeleget und allenthalben dergeſtalt verfahren werde, damit Se. Königl. Majeſtät daran ein allergnädigſtes Wohlgefallen haben mögen".

Die Inſpection der Oeconomie und Einkünfte der zum Invalidenfonds gehörigen Güter ſoll von Krautt, Pehnen und Amtskammerrath Francke[5]) unter Aufſicht des Directoriums geführt werden. Rendant der

[1]) Dresden. Hauptſtaatsarchiv Vol. CXLVI. Loc. 694. Vergl. Nr. 83. S. 286.

[2]) Durch Erlaß vom 17. April wurde Blaſpils Jahresgehalt auf 2400 Th. und 7000 Th. Neujahrsgelder feſtgeſetzt, während Grumbkow nur 4466 Th. Neujahrsgelder empfing. (Kriegsmin. Geh. A. II. 12. a. 1).

[3]) Vergl. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 22. Sp. 37. 38; Schnackenburg, Das Invaliden- und Verſorgungsweſen des brandenburgiſch-preußiſchen Heeres. Berlin 1889.

[4]) Friedrich Wilhelm hatte ſelbſt als Kronprinz mit dem Markgrafen die Oberleitung gehabt.

[5]) Der Kurmärkiſche Hof- und Kammerrath, Kammermeiſter Chriſtian Francke wurde 29. November 1717 Hofrath bei der Generalrechenkammer. (R. 9. C. 5)

Digitized by Google

Kasse bleibt Hofrath Georgi[1]), der auch die Expeditionen als Secretär erledigen muß.

„Was aber die Soldaten selbst, welche unter die Invaliden aufzunehmen und unterzubringen sind, belanget, damit hat sich das Directorium nicht zu meliren, sondern dieses, ist Sr. Königl. Majestät eigene Affaire, welche die Soldaten jedesmal selber sehen und alsdann weiter deshalb disponiren wollen".

Die Invalidenkasse wurde 1729 dem Generaldirectorium einverleibt.

---

117. Erlaß an das Generalcommissariat.

Cöln a./S. 18. März 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. A. 1.

Aufhebung der Obersteuerdirectorien.

Wir spüren, daß die sogenannte Obersteuerdirectoria in Unseren Provincien den Unterthanen wenig Vortheil bringen, auch die prompte Vollstreckung Unserer in Steuersachen ergehender Verordnungen dadurch mehr gehindert und retardiret, als befordert wird. Dannenhero Wir auch hierunter, sonderlich in Unserem Herzogthumb Magdeburg[2]) forderſamst eine Aenderung zu machen allergnädigst gut gefunden haben. Allermaßen Ihr denn auch darauf Eure Attention zu richten, alles wohl und fleißig zu erwägen und diese Unsere Resolution zu Unserem und des Landes Interesse und Bestem, sobald müglich, zum Effect und Fortgang zu bringen habt.

118. Erlaß an die Lingenschen Beamten.

Berlin 20. März 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Lingen. Generalia et Miscellanea.

Königliches Wappen.

Die Lingenschen Beamten hatten am 7. März 1713 gefragt,[3]) ob auf den Königlichen Wappen, die zum Zeichen der Possession an den

[1]) Matthäus Georgi (George), Hofrath und Kurmärkischer Kammerrath war 12. November 1712 dazu bestellt worden, wurde 23. April 1717 Hofrath bei der Generalrechenkammer. (R. 9. C. 5).

[2]) Ueber die Begründung des Magdeburgischen Commissariats vergl. Isaacsohn 3, 98; Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung. N. F. 10. 1, 16. f. Vergl. hier Nr. 125. S. 368

[3]) Ausf., gez. Westenberg, Famars, Koppen.

Digitized by Google

Stadtthoren, Kirchen u. ſ. w. angeſchlagen wären, der Namenszug F. R. in F. W. R. verändert werden ſollte. Es wird ihnen angezeigt, „wie Wir am beſten finden, daß es mit obbemeldten Wappen bleibe, wie es anjetzo iſt, ohne darin einige Aenderung zu machen".

89. Bericht des Sächſiſchen Geſandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarſchall Grafen von Flemming.

Berlin 21. März 1715.

Urſchrift. Dresden. Hauptſtaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Danckelman.

Voici une nouvelle qui, à coup sûr, vous surprendra agréablement. Le Roi de Prusse, sans rien dire à personne, a envoyé, ces jours passés, ordre à notre bon Danckelman [1]) de quitter pour jamais Cottbus [2]) et de le venir trouver ici. Il y arriva samedi [3]) au soir, sous le nom d'un colonel Canitz, et eut hier matin une fort longue audience, au sortir de laquelle toute la cour tomba, pour ainsi dire, des nues, en le voyant paraître avec le Roi. C'est l'ouvrage de Creutz. J'ai été voir le bon vieillard qui paraît tout rajeuni de joie. Il m'a tenu embrassé durant un fort long espace de temps, me remerciant des petits services que j'ai quelquefois tâché de lui rendre.

Manteuffel erzählt weiter, daß er Danckelman gewarnt hätte, ſeine Anſichten anderen als dem Könige zu eröffnen, da dieſe mit ſeinem Kalbe pflügen und ihm dadurch ſein Verdienſt rauben würden; vorzüglich müßte dies Ilgen gegenüber gelten, der alles zu ſeinem Vortheil zu wenden wüßte.

Eine geſchriebene Zeitung meldet über dieſen Vorfall, Ende März und 25. April:

Herr Oberpräſident von Danckelman kommt fleißig zum Könige. Ihro Majeſtät haben ihn desfalls a consiliis, weil Sie gern nach dem Fuß des hochſeligen Herrn Großvaters die Hofſtatt einrichten wollen, wovon er als ein ſiebenzigjähriger alter Mann und Practicus

[1]) Vergl. Droyſen 4. 2. 1, 10. Friedrich Wilhelm hatte ſchon als Kronprinz ihm öfters ſeine Geneigtheit verſichern laſſen. Vergl. Breyſig, Der Proceß gegen Eberhard Danckelman. Leipzig 1889. S. 94 f

[2]) Cottbus war ihm 1707 als Wohnort angewieſen worden.

[3]) 18. März.

Digitized by Google

die beste Ouverture geben kann. Ihro Majestät lassen ihm sein Palais, das sogenannte Fürstenhaus, restituiren.

(25. April.) Man höret ferner nichts, daß ihn der König zum Geheimen Cabinetsrath, wie man anfangs glaubte, machen werde, viel weniger spricht man von Reduction seines großen sogenannten Fürstenhauses oder seiner ehemaligen Güter.

120. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung.

Cöln a./S. 21 März 1713.

Abschrift. Stettin. Regierungsregistratur Tit. 1 Nr. 11.

Geplante Verlegung der Regierung nach Köslin.

Am 21. März wurde der Hinterpommerschen Regierung angezeigt, daß sie aus Stargard „an einen anderen dem Laude besser gelegenen Orte translociret werden" sollte. Die Übersiedelung nach der dazu auserlesenen Stadt Köslin müßte bis zum 1. September beendigt sein.[1])

Die Regierung wies in ihrer Entgegnung[2]) darauf hin, daß Stargard weit bequemer für das Land läge, wie bereits der große Kurfürst erkannt hätte, als Köslin, „welches an der einen Seite theils mit der See, theils mit dem der Stadt fast über den Kopf hängenden und viele ungesunde Dünste in die Stadt causirenden Gollenberg, an der andern Seite aber mit Polen bebauet wird." Neben dem Umstande, daß Stargard an der Poststraße von Berlin läge, käme auch seine „Nahheit" der Schwedisch-Pommerschen Grenze in Betracht, die zur Erledigung etwaiger Streitpuncte zwischen beiden Mächten günstig wäre; hieße doch das Stolper Land sprichwörtlich Terra litigiosa. Nach dem Fortgange der Regierung würde Stargard zur Unbedeutendheit herabsinken und Stettin, das jetzt in jener Stadt eine gefährliche Nebenbuhlerin erblickte, der Markt auch für das Preußische Hinterland werden.

Diese Eingabe wurde am 12. Mai vom Könige den Ständen von Hinterpommern und Kamin zur Begutachtung übersandt,[3]) der Regierung aber bereits am 8. Mai erklärt, daß es bei dem königlichen Willen ver-

[1]) 1668 war die Hinterpommersche Regierung von Kolberg nach Stargard verlegt worden. Während der drohenden Schwedischen Einfälle von 1674 bis 1677 und von 1683 bis 1686 war wieder Kolberg Sitz der Behörde. Der Plan zu einer Übersiedlung wurde schon 1706 erwogen.

[2]) Stargard 20. April 1713. Concept.

[3]) Abschrift.

Digitized by Google

bliebe.[1]) Diese Behörde erneuerte darauf am 28. Juli 1713[2]) ihre Vorstellung. Neu ist darin nur der Hinweis auf die Wichtigkeit Stargards für den Salz- Eisen- und Wollhandel.

Was schließlich den Ausschlag gegen die Verlegung gegeben hat, läßt sich aus den Acten nicht feststellen.

---

121. Instruction vor den Hofrath Ellenberg.[3])

Cöln a./S. 23. März 1715.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. A. Cab. O. 4.

Das Ressort des verstorbenen Geheimen Kriegsraths Cangießer[4]) wird dem Commissariatsrath Wentzel, der als Hülfe für Cangießer bereits einen Theil von dessen Geschäften erledigte,[5]) und dem Hofrath und Generalproviantmeister Ellenberg, „welcher sonderlich bei denen in dieser Function vorfallenden Expeditionen die Feder führen und sonst das nöthige dabei beobachten könne", überwiesen.

Ellenberg erhält folgende Instruction:

1. Erstlich soll derselbe dahin sehen, daß alle Generalcontributionsrechnungen aus denen sämbtlichen Provincien und Landen, wie imgleichen alle Fortifications- Magazin- Artillerie- Bau- und Acciserechnungen richtig eingesandt und dergestalt fertig gehalten werden, damit dieselbe zu gewisser Zeit des Jahres ohnfehlbar abgenommen werden können.

2. Sobald auch solche Rechnungen allhier anlangen, hat er selbige mit und nebst dem Commissariatsrath Wentzel vorzunehmen, obspecificirte Fortifications- Magazin- Artillerie- und Baurechnungen, wie auch die Contributions- und Acciserechnungen durch-

---

[1]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[2]) Concept.

[3]) Hans Andreas Ellenberg, Generalproviantmeister, erhielt 2. März 1711 die Verwaltung der Zieſenkassen von Dorotheenstadt, Friedrichswerder und Friedrichsstadt, wurde 2. December 1712 Hofrath, 25. September 1716 Geheimrath, 7. Mai 1717 in das Generalcommissariat versetzt, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 25. August 1725 in Gnaden entlassen. (R. 9. C. 1. b. 3; Cassirte Cab.-Ordres. Kurmärk., Neumärk., Pommersches Departement; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und c. c. und u. u.; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 10).

[4]) Nach einer handschriftlichen Notiz in einem Calender von 1713 war er 22. März beerdigt worden.

[5]) Vergl. Nr. 79. S. 279.

Digitized by Google

zugehen, dieselbe Post vor Post in Einnahme und Ausgabe nebst denen Belegen mit Fleiß zu examiniren, darüber Notata und Anmerkungen zu machen und sie nachher dem Generalcommissariat einzureichen, damit die Rendanten zu deren Justificirung vorbeschieden und die Rechnungen in ihrer beiden, des Hofraths Ellenbergs und Commissariatsrath Wentzels, jedesmaligem Beisein so viel schleuniger abgenommen werden können.

3. Das Protocoll bei diesem allen führet wie bisher, so auch ferner der Rath und Secretarius Canngießer, [1]) als welcher auch bei seinen obgehabten Verrichtungen einen Weg wie den andern verbleibet.

4. Wann auch insbesondere mehrgedachten Hofrath Ellenbergen committiret werden wird, der Städte Kämmereirechnungen oder auch die Landesschulden der Provincien zu untersuchen, hat er sich dessen gebührend zu unterziehen und solche Commissiones nebst mehrbesagten Wentzel mit behörigem Fleiß zu verrichten.

5. Vornehmlich hat auch der Hofrath Ellenberg die Clev- und Märkische Landtags-Expeditiones auf dem Fuß, wie der verstorbene Cangießer selbige über sich gehabt, zu übernehmen, zu dem Ende die von dort jährlich einkommende Posten an Aus- und Nebenschlägen pflichtmäßig zu examiniren, davon an das Generalcommissariat zu referiren, damit nächst deme ein richtiger Etat jedesmal gemachet und darüber gehalten werden könne.

Was ihme schließlich auch sonst vom Generalcommissariat bei Gelegenheit dieser seiner Function aufgetragen und committiret werden möchte, das alles hat er mit Fleiß und Exactitude zu verrichten und sich dahingegen Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und nachdrücklichen Schutzes zu getrösten.

[1]) Joachim Ernst Canngießer, Sohn von Elias Ernst Cangießer, wurde 21. Mai 1714 Commissariatsrath, 22. October 1717 Hofrath bei der Generalrechenkammer. (R. 9. C. 5; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. a).

Digitized by Google

122. Erlaß an die Lingenschen Beamten.

Cöln a./S. 25. März 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Lingen. Generalia et Miscellanea.

Stellung der Ritterbürtigen in Lingen.

Der König hatte am 7. März befohlen, der feierlichen Beisetzung Friedrichs I. am 1. Mai sollte ein Deputirter der Ritterschaft und einer der Städte aus der Grafschaft Lingen beiwohnen. Die Beamten der Grafschaft stellten dagegen vor,[1]) daß „in die 30 Jahr die Ritterbürtige hiesiger Grafschaft aus Ursachen nicht mehr als Landesstände angesehen und consideriret worden, sondern alle Sachen, so für diesem der Droste mit denen Landständen auf dem Landtag verrichtet, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von denen drei Beambten einig und allein seitdem wahrgenommen und expediret worden". Sie beantragten deshalb die Deputirten entweder aus den Beamten und Bürgermeistern zu nehmen oder je einen Deputirten der Beamten, der Ritterbürtigen und der Stadt zu wählen.

Ihr Antrag wurde aber am 25. März abgeschlagen und ausdrücklich verboten, daß von den dortigen königlichen Bedienten jemand nach Cöln deputirt würde.

123. Allergnädigstes Reglement, wonach die Affairen bei dem Generalfinanzdirectorio tractiret werden sollen.[2])

Cöln a./S. 27. März 1713.

(Fischbach) Historische politisch- geographisch- statistisch- und militärische Beyträge. Berlin 1784. Th. 3. Bd. 1.

Begründung des Generalfinanzdirectoriums.

Der König hat resolvirt, die früher in zwei Behörden geschiedene Verwaltung der Civilrevenuen in ein Collegium, das Generalfinanzdirectorium, zusammen zu ziehen und von diesem alle zum Civiletat gehörigen Revenuen respiciren zu lassen.

1. Die Geheimen Kammerräthe der Hofkammer werden in das Generalfinanzdirectorium übernommen. Das Departement, das Creutz bisher inne gehabt hat, erhält Geheimrath Cramer,[3]) „jedoch dergestalt,

[1]) Lingen 15. März 1713. Ausf., gez. Westenberg, Famars. Koppen.

[2]) Vergl. Isaacsohn 3, 50. f; Bornhak 2, 58.

[3]) Benedict Cramer wurde 9. September 1691 Münzsecretär, 10. Juli 1696 Hofkammersecretär und Registrator, 11. August 1705 Hofkammerrath, 31. März

daß derselbe nichts desto weniger seine bisherige Expeditiones beibehalten soll", bis er einen anderen habilen Hofkammersecretär herangebildet haben würde. Creutz wird so oft in das Collegium kommen, als seine anderen Verrichtungen leiden, und seinen Platz neben dem Präsidenten einnehmen.

2. „Wegen der Holz- und Forstsachen hat der Oberjägermeister,[1] wegen der Schatull- und Orangischen Successionssachen der Geheime Kriegsrath Johann Andreas Krantt, als welchem davon eine sehr exacte Connaissance beiwohnt, wegen der zu denen Posten gehörigen Sachen und der dahin fließenden Einkünften der Geheime Rath Grabe[2] sich zu diesem Collegio einzufinden und allda ihren Platz zu nehmen. Imgleichen behalten die Geheime Kammerräthe von Görne[3] und Walter,[4] so die Oeconomica bei der Schatull versehen haben, solche Verrichtung nach wie vor in dem Generalfinanzdirectorio."

Der Hof- und Consistorialrath Culemann bleibt bei der bisherigen Expedition in den Schatull- und Orangischen Successionssachen und hat sich an den Tagen, da dergleichen Sachen beim Collegium tractirt werden, dazu einzufinden, auch das Protocoll zu halten. „Gleichergestalt geschiehet von dem Geheimen Secretario Mieg[5] in Postsachen."

3. Das Generalfinanzdirectorium behandelt Dienstags, Donnerstags, Freitags die Domanialia oder früheren Hofkammersachen, Mittwochs die

1713 Geheimer Rath, starb Ende 1716 oder Anfang 1717. (R. 9. C. 1. b. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12).

[1]) Samuel Freiherr von Hertevelt.

[2]) Der Hof- und Postrath und Lehenssecretär Christian Grabe wurde zur Belohnung für seine Dienste bei der Vermehrung der Postintraden 15. Juli 1712 Geheimrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1. b. 2. und J. 4. 5).

[3]) Friedrich von Görne, 24. Juli 1670 geboren, wurde 1703 Hof- und Legationsrath und Brandenburgischer Domdechant, 1704 Kurmärkischer Deputatus perpetuus bei dem Creditwerk, 15. September 1705 Geheimer Kammerrath, erhielt 1707 die Controlle der Schatullverwaltung, wurde 9. September 1709 Kurmärkischer Vicepräsident, 1712 Director der Hofrentei, 18. Januar 1719 Wirklicher Geheimer Rath mit der Leitung des Postwesens, behielt daneben den mündlichen und schriftlichen Vortrag der Kurmärkischen Kammer, wurde 23. Januar 1723 Minister im Generaldirectorium, starb 24. Juni 1746. (R. 9. C. 1. b. 1—3; R. 9. J. D—G; Gen.-Dir. Gen.-Dep. 21—28; Klaproth, 404; Allg. Deutsche Biographie 9, 377).

[4]) Der Geheime Kammerrath Albrecht Ludwig Walter respicirte die Domainen- und Kammersachen aus der Orangischen Succession, erhielt 5. Januar 1711 Sitz und Stimme in der Hofkammer.

[5]) Andreas Mieg, Hofrath und erster Geheimer Etatssecretär, auch Secretär des Geheimen Justizcollegs, wurde 24. Mai 1709 Geheimrath (R. 9. J. 4. 5).

Digitized by Google

Angelegenheiten der Schatulle und Oranjischen Successionen, Sonnabends die Postsachen, „da dann nach der gemachten Repartition . . . ein jeder die zu seinem Departement gehörige Resolutiones angeben, von einem anderen Membro Collegii mit zeichnen lassen und also zur Expedition befördern muß.“ Ueber wichtige Sachen muß dem Collegium Vortrag gehalten und ein gemeinsamer Schluß gefaßt werden.

4. „Der Oberjägermeister behält seine bisher gewöhnliche Dispositiones in denen Sachen, so nach dem Reglement keiner weiteren Anfrage bedürfen.“ Holz soll aber nur mit Vorwissen der Kammer verwandt oder verkauft werden. Über die Concessionen zum Verkauf oder Empfang von Holz muß die königliche Resolution in der üblichen Art eingeholt werden. „Der Jagdsecretarius bleibet unter dem Generalfinanzdirectorio bei der Expedition, und soll der Chef von selbigem Directorio mit dem Oberjägermeister in Jagdsachen die Concepte conjunctim revidiren. Er selbst aber revidiret die von ihm angegebene Concepte und stehet davor.“

5. Expeditionen, die der königlichen Unterschrift nicht bedürfen, werden von den anwesenden Mitgliedern des Generalfinanzdirectoriums unterzeichnet. In Schatull- Domainen- Oranjischen Successions- und Postsachen müssen zwei vom Departement die Concepte stets mit zeichnen. Grabe trägt über die wichtigeren Postsachen, die dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, im Collegium vor und wacht über die Expedition der Resolutionen; die Expeditionen selbst liegen dem Geheimen Secretär Mieg ob.

Die Disciplinargewalt über die Postbedienten in geringeren Sachen, worüber es keines Beschlusses bedarf, bleibt bei dem Generalpostamt. Ist der Generalpostmeister Wirklicher Geheimer Rath, so contrasignirt er die Sachen seines Departements, die zur Unterschrift an den König gehen; die übrigen Verfügungen u. s. w. werden unter dem Namen und Siegel des Generalpostamts ausgefertigt.

Rath Flottwell[1]) hat das Referat und die Expedition der Münzsachen.

Geheimrath Krug von Nidda[2]) trägt die Bergwerkssachen an einem bestimmten Tage etwa alle vierzehn Tage vor, und Geheimer Secretär Seelig[3]) expedirt sie.

[1]) Johann Theodor Flottwell, Rath, Hofkammer- und Münzsecretär, später Hofrath, wurde 23. Januar 1723 Geheimer Secretär beim zweiten Departement des Generaldirectoriums.

[2]) Theodor Christoph Krug von Nidda, Geheimer Hof- und Bergrath, Oberbergdirector und Berghauptmann, erster wirklicher Leibmedicus, Decan des Medicinalcollegiums, Propräses der Societät der Wissenschaften

[3]) Johann Georg Seelig (Selig), Geheimer Secretär und Protonotar des Oberbergamts.

Digitized by Google

6. Der zeitige Präsident hat die Direction des Collegiums und den Vortrag beim König. „Jedoch daß er vor sich und ohne vorhergegangene Communication mit . . . Creutz, sonderlich in Geldsachen, so extraordinarie sich finden möchten, . . . nichts angebe, vortrage, noch ausfertigen lasse."

7. Die Registraturen der verschiedenen Kassen bleiben vorläufig an ihren alten Orten, bis das Generalfinanzdirectorium über genügenden Raum verfügt. Die Postregistratur bleibt wegen ihrer „Weitläuftigkeit und anderer Difficultäten" stets für sich.

8. Um jede Verwirrung zu vermeiden, bleiben die einzelnen Kassen in der alten Verfassung bestehen. Ihr Überschuß fließt quartaliter an die Generalcivilkasse, und alle Particulier-Assignationen müssen auf diese Hauptkasse ausgestellt werden. Die Postkasse aber, die zum Betrieb eines eigenen Bestandes bedarf, soll monatlich 6000 Th. auf Assignation zahlen und ihren Überfluß nur nach Verlauf des Jahres und beim Schluß der Rechnung abliefern.

9. Der Rang der Mitglieder des Collegiums wird durch das Datum des Patents bestimmt.

10. „Sollte sich noch ein oder anderer Casus hervorthun, so in diesem Reglement nicht begriffen, noch decidiret ist, so wollen Se. Königl. Majestät auf geschehenem allerunterthänigsten Vortrag Sich allergnädigst declariren. Im übrigen hat sich ein jeder, den solches angehet, danach allergehorsamst zu achten und seinem Amte ein pflichtmäßiges Genügen zu thun."

124. Bestallung des Wirklichen Geheimen Etatsrath von Hamrath zum Präsidenten im Fürstenthum Halberstadt.

Cöln a./S. 27. März und Berlin 12. Juni 1713.

1. Conc., gez. Ilgen. R. 33. 16. b. 2. Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geb. A. XVIII. d. 6. bb.

Der vormalige Wirkliche Geheime Etatsrath Friedrich von Hamraht wird „wegen seiner bekannten Capacität, Treue und Redlichkeit in solcher Qualität" in die königlichen Dienste hinwieder auf- und angenommen und zugleich zum Präsidenten des Fürstenthums Halberstadt bestellt, also daß er treu u. s. w. sein und seinen Rath nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen,

im übrigen aber sich nach Unserm Fürstenthumb Halberstadt begeben und die ihm daselbst anvertrauete Präsidenten-Charge antreten, alle in besagtem Fürstenthumb und den dazu gehörigen Grafschaften und andern Dependenz- und Appartenenzstücken, als Regen-

Digitized by Google

stein [1]) und der Stadt Quedlinburg, [2]) Uns competirende landesfürstliche Jura, Regalien und Hoheit, sowohl in ecclesiasticis als politicis, gebührend mainteniren und handhaben, Unserer dortigen Regierung, Consistorio, Kammer und Lehnskanzelei behörig vorstehen und dabei durchgehends Unser landes- und lehnsherrliches Interesse beobachten, auch, so viel an ihm ist, dahinsehen, daß die Justiz wohl und redlich ohne Ansehen der Person administrirt werde, und sich überall dergestalt betragen soll, wie es einem getreuen, redlichen Wirklichen Geheimbten Rath und Präsidenten eignet und gebühret, auch seine vorhin geleistete Eidespflichte, als worauf er hiemit verwiesen wird, erfordern.

Hamraht empfängt 800 Th. Jahresgehalt und freie Wohnung im Petershof, [3]) „jedoch ex speciali gratia et citra consequentiam." Daneben hat er alle üblichen Gerechtigkeiten, Prärogativen und Emolumente.

„Wir wollen auch . . . seiner ungehört keine Ungnade auf ihn werfen, sondern vielmehr, da Uns etwas wider ihn vorgebracht würde, ihn zuforderst mit seiner Verantwortung hören."

Durch Erlaß vom 12. Juni 1713 wurde dem Präsidenten auch noch die Direction des Halberstädter Commissariats „auf eben den Fuß, wie es hiebevor weiland der Freiherr von Danckelman [4]) zu respiciren gehabt," übertragen. Er soll

die Wohlfahrt Unsers Landes sambt behöriger Administration der zu Unserm Kriegsetat destinirten Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen ihme höchsten Fleißes angelegen sein lassen, alles aber, was deme zuwider, möglichst verhüten und abwenden, bei dem in Unserm dortigen Commissariat vorfallenden Zusammenkünften und Deliberationibus das Präsidium

---

[1]) Der große Kurfürst zog 1670 die Grafschaft Regenstein als Halberstädtisches Lehen ein. Die Braunschweigischen Herzöge machten ebenfalls Besitzrechte auf die Grafschaft geltend.

[2]) Das kaiserliche freie weltliche Frauenstift Quedlinburg wurde 1697 von dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen an Preußen verkauft und 30. Januar 1698 in Besitz genommen unter Protest der damaligen Äbtissin Anna Dorothea, Herzogin zu Sachsen-Weimar.

[3]) Ehemaliger Wohnsitz der Bischöfe, dann Behausung der Landescollegien, Kassen und Archive in Halberstadt.

[4]) Daniel Ludolf von Danckelman.

Digitized by Google

führen, die dabei vorkommende und dahin gehörige Sachen nebst Unsern allda bestellten übrigen Membris Collegii vornehmen, examiniren und Unserer allergnädigsten Intention gemäß selbige entweder abthun oder zu Unserer ferneren Verordnung, sonderlich in Sachen, wobei einiger Zweifel, allerunterthänigst Bericht abstatten und vor allen Dingen fleißig dahin sehen, daß über Unsere Edicte, Verordnungen, Ordonnanzien, insonderheit über Unsere am [6. Mai] 1712 dem damaligen Obersteuerdirectorio vorgeschriebene Instruction[1]) mit Ernst und Nachdruck gehalten und dawider keine Contravention jemanden, er sei wer er wolle, gestattet werde.

Wenn Untersuchungen oder andere Verrichtungen in denen Städten und auf dem Lande nöthig gefunden werden, hat Unser, der von Hamraht, solche zu veranlassen, auf die bestellte Receptores genaue Acht zu geben und sein äußerstes zu thun, daß ein jeder seine Pflicht gebührend wahrnehme, richtige Rechnung führe und solche zur gewöhnlichen und von Uns geordneten Zeit ablege und justificire, und wird er dahin sehen, damit sie allerseits und ein jeder insbesondere der ihme obliegenden Verrichtungen mit behöriger Dexterität, Fleiß und Embsigkeit wahrnehme . . .

Hamraht empfing dafür „zu einiger Beihülfe seines Tractaments" noch 200 Th. jährlich.

125. Unvorgreifliche doch pflichtmäßige Gedanken, die Einrichtung des Commissariats im Herzogthum Magdeburg betreffend.[2])

Berlin 27. März 1713.

Urschrift. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Um den Befehl des Königs zur Umwandelung des Magdeburgischen Steuerdirectoriums in ein Commissariat[3]) möglichst bald auszuführen, muß zuförderst die bisherige Verfassung des Commissariatswesens im Herzogthum „nach denen dieserhalb gemachten Reglements[4]) sowohl in

[1]) Vergl. Nr. 63. S. 201.

[2]) Der Verfasser dieser Denkschrift war nicht zu ermitteln. Krautt versah sie am 21. April mit Bemerkungen; danach wurde der unter Nr. 143 gegebene unmaßgebliche Vorschlag vom 22. April verfaßt.

[3]) Vergl. Nr. 117. S. 358.

[4]) Das Reglement des Obersteuerdirectoriums vom 16. März 1692. Abgedruckt bei Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin und Leipzig 1797. Bd. 2, 28. Beilage 8.

Digitized by Google

Ansehung der Personen und deren Verrichtungen als der vorkommenden Sachen erwogen und ratione futuri determiniret werden, ob und wie weit es dieser beiden Puncte halber entweder bei der vorigen Verfassung bleiben könne oder aber einer Aenderung bedürfen möchte."[1])

I. Die Competenzen eines Commissariats umfassen hauptsächlich Militair- Accise- und Contributionssachen. Die Militairsachen sind bisher im Magdeburgischen von dem Oberkriegscommissarius ohne Concurrenz der Stände bearbeitet worden. „Das Steuer- und Acciseweſen aber hat mit des Landes Creditweſen eine gewisse Gemeinschaft gehabt, und haben also die Landstände an dessen Administration auf gewisse Weise mit participiret, so daß man bei der bisherigen Verfassung auf 1. die Stände, 2. das Obersteuerdirectorium, 3. die Landräthe, 4. die Kreiscommissare, 5. die Kriegs- und Steuercommissare, 6. die Steuer- und landschaftlichen Accisebediente, 7. den Landrentmeister zu sehen und deren Verrichtungen behörig zu erwägen hat."

1. Durch § 1 und 2 des Reglements vom 16. März 1692[2]) ist der Ausschuß der Landstände bei seiner alten Verfassung gelassen und ihm erlaubt worden, zur Bewilligung außerordentlicher Steuern und „in wichtigen Dingen, welche an sämbtliche Stände befohlen" würden, ohne besondere königliche Erlaubniß zusammenzutreten. Diese Vergünstigung muß bleiben; es ist aber zu erwägen, „ob nicht die Anzahl der Deputirten zu denen Zusammenkünften festzusetzen, ob nicht wegen der Diäten und Reisekosten ein gewisses zu determiniren, und ob denenjenigen, welche ohnedem in loco conventus wohnhaft, dennoch Diätengelder gereichet werden sollen, wie solches bishero geschehen."[3])

[1]) Krautt: Die Quaestio an wäre bereits durch den Befehl des Königs entschieden. „Wiewohl an sich handgreiflich ist, daß ein Collegium, so die vorkommende Affaires alle Tage expediren kann, besser sein müssen, als ein solches, welches dieselben bis auf den Quartalconvent verschieben muß. Die Erfahrung giebet es auch selbst bei dem Generalcommissariat, nachdem aus demselben ein Collegium gemachet worden. Es wird auch nöthig sein, daß das Halberstädtische Obersteuerdirectorium, das Mindensche und Ravensbergische auch, ein Commissariat genennet werde, gleich bei des hochseligen Königs Majestät Lebenszeiten bereits vor gut befunden ist".

[2]) Klewiz 2, 30.

[3]) Krautt: „Denen Herren Landständen wird an ihren Privilegiis nichts derogiret; sie können aber bei dem Commissariat, es seien Landräthe, Landcommissarii oder Deputirte von Städten, keine Session haben, sondern, wann in Steuersachen von dem Lande etwas zu erinnern ist, so muß deshalb bei dem Magdeburgischen Commissariat ein Memorial übergeben und solches, wann es das Commissariat nicht decidiren zu können vermeinet, mit seinen pflichtmäßigen

Digitized by Google

Die Landstände sind durch den Großen oder Engeren Ausschuß bei folgenden Landesgeschäften betheiligt:

a) Ist die Ausschreibung der Steuercontingente den Anwesenden vom Engeren Ausschuß mitgetheilt worden.[1] „Weilen aber Sr. Königl. Majestät das Jus collectandi privative zustehet, solches auch Deroselben von denen Ständen wohl nicht bestritten werden wird, so scheinet diese Communication unnöthig".

b) Die Obersteuerdirectoren und Landräthe haben vierteljährlich mit dem Engeren Ausschuß über Steuer- und andere Sachen deliberirt[2]. Dies könnte aufhören, „absonderlich, da die Quartalzusammenkünfte nicht hinlänglich die vorkommende Sachen mit behöriger Promptitude zu erörtern und abzuthun [vermögen], welcher Mangel hingegen durch Constitution eines Collegii, so in stetiger Activität ist, und an welches die Landräthe referiren können, am füglichsten würde gehoben werden".

c) Die Verordneten des Engeren Ausschusses haben bei diesen Zusammenkünften den Etat des folgenden Quartals mit den Obersteuerdirectoren und Landräthen bis auf königliche Approbation festgestellt.[3]

Bedenken an das Generalcommissariat eingesandt werden. Der Weitere Ausschuß wird zur Ersparung der unnöthigen Unkosten gar cessiren und der Engere Ausschuß, welcher auf eine gewisse Zahl zu setzen, das Jahr nur einmal zusammen kommen müssen. Immittelst könnten von demselben oder aus dem Mittel der Stände continuirlich zwei Deputirte in der Stadt Magdeburg sich aufhalten, welche das Creditwesen und die Creditkasse nebst dem Commissariat dirigirten. Und wann eine neue extraordinaire Anlage aufs Land zu machen oder sonst in Landesaffairen etwas pressantes vorfallen sollte, welches mit denen Herrn Ständen zu überlegen, so könnten solche zwei Deputirte von dem Commissariat zur Conferenz ersuchet und mit ihnen das Nöthige überleget, auch von denenselben sodann ihren Heimgelassenen Nachricht gegeben werden. Diätengelder müßten niemandem weiter bezahlet werden, sondern die zwei Deputati perpetui von Landständen, welche das Creditwesen wahrnehmen, müssen einen jährlichen Gehalt aus der Creditkasse bekommen, welchen Se. Königl. Majestät zu determiniren haben würden. Und wann der Engere Ausschuß festgesetzet und die Zahl der Membrorum determiniret ist, so werden Se. Königl. Majestät allergnädigst zu determiniren haben, wie viel ein jeder täglich an Diäten zu erheben habe Wann aber, wie anzurathen ist, die zwei perpetuirliche Deputirte bei dem Creditwesen aus dem Engeren Ausschuß genommen werden, so werden wohl nicht viele Personen überbleiben, welche bei dem jährlichen Convent des Engeren Ausschusses Diäten zu empfangen haben".

[1] Reglement von 1692. § 5. Klewitz 2, 31.

[2] Reglement von 1692. § 7 und 8. Klewitz 2, 31. f.

[3] Reglement von 1692 § 10. Klewitz 2, 32.

Digitized by Google

„Was den Salarienetat der königlichen Bedienten betrifft, da ist wohl nicht abzusehen, warum die Stände über denselben zu befragen. Der Etat aber desjenigen, so an die Creditores und zu des Landes Schluß zu zahlen, würde wohl nach wie vor quartaliter mit einigen von den Ständen, welche sich in loco aufhalten und von denen übrigen dazu deputiret, concertiret und zur allergnädigsten Ratification eingeschickt werden müssen".[1])

d) Die landschaftlichen Steuer- und Accisebedienten sind vor dem Engeren Ausschuß vereidigt worden.[2]) „Welche Gegenwart auch nicht nöthig zu sein scheinet".[3])

e) Die Anwesenden vom Engeren Ausschuß prüfen mit dem Obersteuerdirectorium den Kassenbestand.[4]) „Dieses würde wohl auf das Commissariat ankommen müssen, als welches vor die ganze Hauptkasse zu respondiren hat, und können die Stände damit umb so viel eher zufrieden sein, da sie solchergestalt keine Mühe und doch alle Sicherheit haben".[5])

f) Beide Ausschüsse nehmen des Landesrentmeisters Hauptrechnung mit ab.[6]) „Die Stände können weiter nichts als in Ansehung des Landescreditwesens zu der Rechnungsabnahme concurriren, daher es gut sein

[1]) Krautt: „Daß bei dem jährigen Convent des Engeren Ausschusses der Etat des Creditwesens regliret werde, ist gut und nöthig. Was aber den Salarienetat anbelanget, so wird derselbe von Sr. Königl. Majestät anitzo einmal vor allemal formiret und festgestellet, und kann in demselben ohne königliche speciale schriftliche Ordre nichts geändert werden; solcher wird auch jährlich bei dem Generalcommissariat renovirt, so daß der Engere Ausschuß dabei weiter nichts zu thun haben wird. Die Salarien der Landesbedienten sind bishero aus der Creditcassa bezahlt worden; pro futuro aber, wann der Salarienetat vollenkommen regliret und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmirt sein wird, wird es besser sein, daß alle solche Gehälter bei der Hauptkasse in Ausgabe kommen, zu Bezahlung aber derselben eine gewisse Summe jährlich aus der Creditkasse genommen und bei solcher Hauptsteuerkasse in Einnahme gebracht werde".

[2]) Reglement von 1692. § 13. Klewitz 2, 34.

[3]) Krautt: „Diejenige Einnehmer, so allein die Contributionskassen verwalten, werden im Beisein des Engeren Ausschusses keine Pflicht abzulegen haben, sondern vor dem Commissariat; wann sie aber zugleich die landschaftliche Accise abzunehmen haben, so können sie solcher letzten Bedienung halber die Pflicht in Präsenz der Deputirten ablegen."

[4]) Reglement von 1692. § 13. Nr. 1. Klewitz 2, 34.

[5]) Krautt: „Die Direction der Hauptcontributionskasse und derselben Untersuchung wird sodann auf das Commissariat allein ankommen, denen Ständen aber die Condirection und Aufsicht der Creditkassen verbleiben."

[6]) Reglement von 1692. § 14. Klewitz 2, 34.

Digitized by Google

möchte, desfalls eine besondere Rechnung zu führen, bei deren Abnahme der Engere Ausschuß zuzulassen wäre".[1])

g) Die Stände beziehen jährlich 4000 Thlr. Dispositionsgelder aus der Hauptkasse; dem Landesherrn ist aber das Recht der Vermehrung und Verminderung vorbehalten.[2])[3])

2. Das Obersteuerdirectorium bestand bisher aus drei Personen, die stets in königliche Pflichten genommen worden sind. Die Wahl und Anzahl der Mitglieder aus den Landständen oder aus den königlichen Bedienten steht dem Gutfinden des Königs allein anheim.[4]) Er ist also befugt, durch Berufung von mehr Personen „ein rechtes Collegium zu formiren".

3. Die Obliegenheiten der Landräthe sind in ihrer Instruction vom 14. März 1692 dargelegt.[5])

Bei § 5 dieser Instruction[6]) ist zu erwägen, „ob nicht die Abnahme der königlichen Acciserechnungen denen Commissariis, welche ihrer bestellten Caution zu Folge dafür stehen müssen, auch allein zu überlassen sei?"[7])

Bei § 6.[8]) „Ob die Ertheilung der Remissionen denen Landräthen privative anheim zu geben?"[9])

---

[1]) Krautt beantragt, daß die absonderliche Rechnung über das Creditwesen vom Engeren Ausschuß oder den zwei Deputirten und von dem Commissariat oder dessen Deputirten jährlich abgenommen wird.

[2]) Reglement von 1692. § 29. Klewitz 2, 41.

[3]) Krautt schlägt vor, die königliche Entscheidung einzuholen, ob diese Dispositionsgelder in gleicher Höhe bleiben, vermindert „oder gar cessiren sollen."

[4]) Reglement von 1692. § 3. Klewitz 2, 30.

[5]) Instruction, wornach sich die in Sr. Kurf. Durchlaucht zu Brandenburg ... Pflichten stehende Landräthe im Herzogthumb Magdeburg gehorsamst zu achten. Conc., gez. D. L. von Danckelman. Gen.-Dir. Magdeburg. CLXI. Contributionssachen. Gen. 2.

[6]) Danach mußte der Landrath die Rechnungen der kurfürstlichen Accise-Einnehmer mit dem Steuercommissar und die Rechnungen der Contributions- und landschaftlichen Acciserecepturen mit dem Landrentmeister abhören.

[7]) Krautt: „Die Abnahme der Acciserechnungen kommet allein denen Steuercommissariis zu, als welche die continuirliche Inspection darüber haben und also die beste Connaissance davon haben, auch 2000 Th. Caution stellen müssen."

[8]) Nach § 6 stand dem Landrathe frei, „einzelnen, miserablen, blutarmen und notorie durch unglückliche Fälle zu Abtragung der Onerum incapablen gemachten Personen einen billigmäßigen Erlaß zu thun und unter seiner eigenen Unterschrift Decreta darüber zu ertheilen."

[9]) „Krautt: „Dieses einseitige Recht der Remissionen würde bei denen Landräthen wohl gar wegfallen, sondern selbe gehalten sein, per Remissoriale bei dem Commissariat einzukommen und die Ursachen der Remission darinnen anzuführen."

Digitized by Google

Bei § 7.[1]) „Ob die Quartalzusammenkünfte nöthig sein, wenn ein beständiges Commissariat etabliret, und die Landräthe in Contributionssachen an selbiges verwiesen werden?"

Bei § 9.[2]) „Ob nicht alles, was in diesem Paragrapho enthalten, durch Relationes an das Magdeburgische Commissariat künftig zu expediren?"[3])

„In den übrigen Puncten könnte es bei der Instruction wohl gelassen werden, zumalen die Respicirung des Contributionswesens auch in der Mark denen Landräthen aufgegeben ist."

4. Die Kreiscommissarien sind bei den Märschen, Einquartierungen und Delogirungen thätig. Da dies aber eigentlich die Obliegenheit der Kriegscommissare ist, und im Reglement von 1692[4]) bereits eine Verminderung der Kreiscommissare vorgeschrieben, und je einem drei Kreise überwiesen worden sind, so ist empfehlenswerth, „die Kreiscommissarien gar aussterben und abgehen, ihre Verrichtung aber durch die Kriegscommissarios allein respiciren" zu lassen. Dadurch werden auch die vielen Zehrungskosten gespart.[5])

5. Die Functionen der Kriegs- und Steuercommissarien sind in der Instruction vom 10. Februar 1713[6]) festgesetzt, „wobei es wohl zu lassen sein möchte". Die Special-Acciserechnungen der Städte, die bisher von dem Oberkriegscommissar und den Landräthen abgehört worden sind,[7]) sollen vor dem Commissariat justificirt werden.

---

[1]) Die Landräthe mußten nach dem Ende jedes Quartals in Magdeburg mit dem Engern Ausschuß und den Oberdirectoren „was in dem verwichenen Quartal, und zwarten ein jeder in seinem Kreise, angemerket, veranlasset oder an wichtigen Dingen ausgesetzet, communiciren, reiflich überlegen, über die Concluſa sich collegialiter vereinbaren" u. s. w.

[2]) „§ 9. Gleicher Gestalt sollen die Landräthe, wann sich bei der Administration des Steuer- und Creditwesens einige Mängel und Gebrechen eräugnen, oder auch die Bediente einiger Malversationen überwiesen werden, bei Zusammenkunft der Oberdirectoren und des Engern Ausschusses solches vortragen, nebst denenselben darüber einen gewissen Schluß machen oder, daferne an Se. Kurf. Durchlaucht der Sachen Wichtigkeit nach durch die Oberdirectores darvon unterthänigst berichtet werden sollte, auf beschehene Notification dasjenige, so gnädigst verordnet, präcise zur Execution befordern."

[3]) Krautt pflichtet diesem Vorschlage bei. „Die Respicirung des Contributionswesens [aber] muß ihnen nach wie vor gelassen werden."

[4]) Reglement von 1692. § 12. Nr. 4. Klewiz 2, 33.

[5]) Krautt erklärt sich mit dem Vorschlage einverstanden und beantragt, in dem neuen Reglement eigens zu bemerken, daß vacant werdende Stelle von Kreiscommissarien nicht wieder besetzt werden sollen.

[6]) Vergl. Nr. 63. S. 203.

[7]) Reglement von 1692. § 13. Nr. 9. Klewiz 2, 37.

Digitized by Google

6. Die Vereinigung der königlichen Steuereinnehmer mit den landschaftlichen Accisebedienten ist schon im Reglement von 1692 befohlen worden.[1]) „Es könnte dennoch über die landschaftliche Accise eine besondere Rechnung geführet werden, und müßte der Receptor wegen dieser Einnahme nach Proportion des Quanti desto größere Caution bestellen, hingegen könnte ihm auch ein besser Salarium ausgemacht werden."

7. Die Instruction des Landrentmeisters oder Oberempfängers Heuckenroth[2]) vom 5. April 1692 müßte nach der Einrichtung des Commissariats in einigen Puncten geändert werden.[3])

II. Bei dem Commissariat müßten

1. Ein Director und fünf bis sechs Assessoren sein.

2. Zu Commissariatsbedienten könnten Personen aus den Ständen und andere gewählt werden, „sie müssen aber alle in königlichen Pflichten stehen."

3. Alle Mitglieder müßten ihren festen Wohnsitz in Magdeburg nehmen.

4. Die Bemessung des Gehalts steht dem Könige anheim.

5. „Die Landräthe behielten ihre Verrichtungen in Contributions- und Steuersachen unter der Direction des Commissariats."[4])

6. Die Kreiscommissarien könnten entlassen werden und aussterben.

7. „Die Kriegescommissarien blieben auf dem vorigen Fuß, doch wäre ihnen insonderheit auch das rathhäusliche Wesen, wie denen Commissariis in der Kurmark, zu committiren."

---

[1]) Reglement von 1692. § 16. Klewitz 2, 37.

[2]) Krautt: „Die königlichen Accise-Einnehmer müssen auch zugleich, zu Menagirung der Besoldung, die landschaftliche Accise einnehmen und eine aparte Rechnung darüber führen."

[3]) Heinrich Wilhelm Heuckenroth wurde 14. September 1680 Proviantsecretär bei der Armee, 1682 Magdeburgischer Landrentmeister, 20. März 1693 Steuerrath, Hofrath, 22. Februar 1707 zweiter Obersteuerdirector (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. m; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3 6. 1. 2).

[4]) Krautt: „Diese Instruction kann in materialibus bleiben, muß aber nach Errichtung des Commissariats, unter welchen er stehet, in formalibus geändert, auch in specie dareingerücket werden, daß er alle Monate einen Extract seiner Einnahmen und was ihme bei dem Lande davon noch ausstehet, dem Commissariat übergeben solle."

[5]) Krautt: „Fiat. Ich weiß aber nicht anders, als daß Se. Königl. Majestät derselben Anzahl bereits vermindert haben. Alles, was die Landräthe verrichten, muß unter der Direction des Magdeburgischen Commissariats geschehen, an welches sie auch von ihren Verrichtungen Relation abstatten müssen."

Digitized by Google

8. Die Posten der königlichen und landschaftlichen Accise-Einnehmer könnten vereinigt werden.

9. Das Amt des Oberempfängers bleibt bestehen.[1])

10. „Die Landstände concurrirten zu nichts als zum Creditwesen."

Die neue Verfassung wird dem Könige und dem Lande mehr nützen, als die bisherige, weil dadurch, „vieler andern guten Würkungen zu geschweigen," die Geschäfte schneller und besser erledigt und erkleckliche Geldsummen gespart werden.

„Was sowohl dem Commissariat als dessen Subalternen in Militaribus, in Steuer-Accise- und Contributionssachen vor ein Reglement vorzuschreiben sein werde, solches wird sich, wann vorstehende 10 Puncta ihre Richtigkeit haben, gar bald finden."

Die Neugestaltung des Creditwesens muß der Gegenstand einer besonderen Erwägung sein.

1. Entweder könnte die Creditkasse, von der königlichen ganz getrennt, einem eigenen Oberempfänger unterstellt werden. „Welchenfalls die landschaftliche Accise dennoch von denen königlichen Accise-Einnehmern eingehoben und besonders berechnet, von diesen aber an den landschaftlichen Obereinnehmer abgegeben werden könnte; das Commissariat aber müßte gleichwohl nebst denen Ständen die Direction haben und die Etats wegen Abtragung der Capitalien und Zinsen mit formiren, ingleichen die Hauptrechnung mit abnehmen."

2. Oder der gemeinsame Oberempfänger führt über die Creditkasse „eine besondere, von der königlichen Accise und Contribution separirte Rechnung, und die königlichen Accise-Einnehmer empfangen und berechnen die landschaftliche Accise besonders. Dies würde „die wenigste Difficultät" finden.[2])

3. Oder die landschaftliche Accise wird mit der königlichen vereinigt und eine bestimmte, vierteljährlich zu bezahlende Summe für das Creditwesen ausgesetzt. „Doch bliebe auch solchen Falls dem Commissariat die

[1]) Krautt: „Allerdings, und stehet der zeitige Oberempfänger nunmehr unter [dem] Commissariat und nicht mehr unter dem Engern Ausschuß außer in dem, was die Creditkasse betrifft. Bei Abnahme seiner Hauptsteuerrechnung will aber nöthig sein, daß ein Membrum der Hällischen Kammer beiwohne, umb das Interesse der königlichen Amtsunterthanen wahrzunehmen."

[2]) Krautt war dafür, daß ein gemeinsamer Oberempfänger beide Arten der Einnahme einzöge und separirte Rechnungen führte, und daß die landschaftliche Accise von dem königlichen Accise-Einnehmer erhoben würde. Commissariat und Stände sollten die Direction gemeinschaftlich führen, den Etat formiren und die Rechnung abnehmen.

Digitized by Google

Concurrenz mit dem Engeren Ausschuß bei Formirung der Credit-Etats unbenommen." [1])

Geheimrath G. H. von Borck hatte in seinem Gutachten vom 7. April ebenfalls keine rechtlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Commissariats, „gestalt es einerlei ist, ob es ein Obersteuerdirectorium oder Commissariat genannt wird." Wohl aber glaubte er, daß die Stände Einwände erheben würden, indem sie sich auf ihre von den vorangegangenen Fürsten bestätigte Verfassung berufen würden. „Dahero, wofern darin eine Aenderung gemachet werden solle, mit Behutsamkeit solches tractiret und nicht auf einmal, sondern successive nach und nach einzurichten. Wann nur zuförderst das Collegium des Commissariats gestiftet und eingerichtet, so könnten durch dasselbe die Abusus nach und nach corrigiret, abgeschaffet und zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Gefallen und des Landes Besten eingerichtet werden."

---

126. Bestallung Schmelings zum Landrath im Fürstenthum Kamin. Cöln a./S. 28. März 1713.

Conc., gez. Jtgen. R. 30. 240.

Nachdem der Hinterpommersche Kanzler von Somnitz und der Oeconomiedirector Geheimer Rath von Massow [2]) ihre Meinung abgegeben haben, wird statt des jüngst verstorbenen Manteuffel [3]) dessen Neffe Adolf

[1]) Krautt: „Wann das landschaftliche Creditwesen in Flor gebracht werden soll, so muß die Einnahme zu der Hauptcontributionskasse nicht fließen, auch nicht wieder aus derselben an die Creditkasse zurückgegeben werden, sondern die Creditores müssen sehen, daß diese Fonds von denen königlichen Geldern ganz separiret sein und daher nicht divertiret werden können."

[2]) Kaspar Otto von Massow, geboren 21. März 1665, Prälat zu Kamin, wurde 26. Februar 1692 Hinterpommerscher Hofgerichtsrath, 1699 Amtshauptmann von Rügenwalde, 1711 Schloßhauptmann und Oeconomiedirector des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin, Geheimer Rath, 10. September 1716 Chefpräsident aller Collegien in Vor- und Hinterpommern. (Er übernahm die Oberleitung des Commissariats „wider Willen", erschien zum ersten Male 19. October in der Sitzung dieser Behörde, erhielt 1. November 1716 den Befehl die Commissariatsberichte mit zu unterzeichnen) wurde 1. Juni 1718 Wirklicher Geheimer Rath, starb 12. Juni 1736 (R. 9. J. 3. J—M; Gen.-Dir. Pommern XXXV. 19; R. 30. 48; Forstdep. Pommern. Cab.-O. aus cassirten Acten I—III; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4; Tit. 9. Nr. 4; Klaproth, 403).

[3]) Christoph Arend von Manteuffel wurde 21. März 1692 Kaminscher Landrath, starb im März 1713.

Digitized by Google

Bogislaw von Schmeling zum Landrath im Fürſtenthum Kamin beſtellt, „weil derſelbe von uralten Zeiten her in dem Fürſtenthumb Kamin angeſeſſen und ſonſt wegen ſeiner Qualitäten, Studien, Meriten, und daß er zu ſolcher Charge gar wohl tüchtig und geſchickt.“ Als ſeine Obliegenheiten werden ihm aufgetragen, „denen ordentlichen Gerichts- und Landtagen beizuwohnen und alle von ſolcher Landrathcharge dependirende Functiones gebührend zu verwalten.“[1]) Die Regierung muß ihn vereidigen und introduciren.

---

127. Eid eines Landraths in Hinterpommern.

Abſchrift. Stettin. Reg.-Arch. Kriegs-Arch. Tit. II. Beſtallungen. Gen. 1.

Ich N. N. lobe und ſchwöre dem allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Könige in Preußen ꝛc., daß ich Sr. Königlichen Majeſtät, Dero Königlichen und Kurfürſtlichen Hauſes Brandenburg und dieſes geliebten Vaterlandes Beſtes zu jeder Zeit wiſſen, Schaden wenden und wehren will; nach meinem höchſten Verſtande, Wiſſenſchaft und Vermögen, auch, weil ich neben andern mit zu einem Landrathe verordnet, will ich, wann ich umb Rath gefordert und gefraget werde, oder ſonſt die Landräthe alle oder mehrentheils neben mir vor nöthig achten, daß etwas Sr. Königl. Majeſtät, Dero Königlichem und Kurfürſtlichen Hauſe und dem ganzen Lande gelegen, ich[2]) ſonſten ungefordert, das rathen, das meines Erachtens und Verſtandes Sr. Königlichen Majeſtät, Dero Königlichem und Kurfürſtlichen Hauſe und dieſem unſern Vaterlande zu Ehren und Beſtem gedeihen und gereichen mag, davon mich kein Eigennutz, noch einige andere Urſache oder Anſehen der Perſon und Freundſchaft behindern ſoll. Ich will auch die Geheimniſſe und Rathſchläge, ſo mir von höchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät vertraut, da es Sr. Königlichen Majeſtät und Dero [Königlichem und] Kurfürſtlichen Hauſe und dem Vaterlande zum Schaden und Nachtheil gereichen mag, nicht vermelden, ſondern dieſelbe im Geheimniß bis in meine Grube verſchweigen und bei mir behalten; jedoch, da etwas fürfallen würde, daran die Landſchaft

[1]) Die Landraths-Beſtallungen haben meiſtens den gleichen Inhalt, wie die hier gegebene.

[2]) Lies: auch.

Digitized by Google

mit interessiret, solches soll, den Landständen zu melden, mir freistehen und fürbehalten bleiben. Insonderheit will ich daran sein, daß über die Landprivilegia, Gerichts- und andere Landesordnungen festiglich gehalten und niemand wider Recht und Billigkeit beschweret werde, auch alles andere thun, handeln und lassen, was einem getreuen Landrath zustehet und gebühret; alles getreulich und ohne gefährlich, [1]) als mir Gott helfe!

128. Gravamina der Kurmärkischen Landstände und die Resolution des Königs darauf.

Berlin 31. März und Cöln a./S. 22. April 1713.

1. Abschrift. Magdeburg. St.-A. B. A. 16. Halberstädter Landstände. 97. — 2. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 90. Sp. 159 und ibid. Nachlese Nr. 10. Sp. 33.

Aus Anlaß des Thronwechsels erkühnen sich die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte der Kurmark dies- und jenseits der Elbe und diesseits der Oder ein und andere Landesbeschwerden vorzutragen und um deren Remedirung zur Erleichterung und Aufnahme des Landes zu bitten.

1. Bitten sie um die Bestätigung der von den königlichen Vorfahren dem Lande ertheilten Recesse, „als welche allerdings Praesumtionem juris et de jure vor sich haben", insonderheit des Landtagsrecesses von 1653 [2]) „solcher Gestalt, daß er sowohl in Ecclestiasticis als Civilibus ferner die Regel und Richtschnur des Märkischen Rechts bleibe".

2. „Daß jeder bei demjenigen, was er 30 bis 50 Jahr ruhig und bona fide besessen, sowohl contra Fiscum als Privatos in allen Fällen geschützet, und er zu Erweisung eines mehrern Rechts nicht angehalten werde".

3. Sprechen sie die Hoffnung aus, das Justizwesen werde unter der königlichen landesväterlichen Fürsorge „dergestalt eingeführt werden, daß es zum Besten und Nutzen des ganzen Landes gereichen möge." [3])

---

[1]) Sic!

[2]) Mylius C. C. March. VI. 1. Nr. 118. Sp. 425.

[3]) Der ursprüngliche Wortlaut, der auf Veranlassung von Creutz durch den oben gegebenen ersetzt wurde, ist: „Zu sonderbarer Beforderung der Justiz würde auch gereichen, wenn Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren möchte, gewisse Commissarien zu verordnen, welche Casus dubios extrahirten, auch in diesen und in casibus, wo communes opiniones contra communes sind, sich einer gewissen Decision vereinigten, und Ew. Königl. Majestät, wann solche vorhero,

Digitized by Google

4. Bitte um Vergebung aller bis dahin begangenen Lehensfehler.

5. Klage über Wildschaden und Gesuch um Aufhebung der Consense zum Holzverkauf, mit Ausnahme des Eichenholzes.

6. Bitte um allgemeine Gleichheit von Maß, Elle und Gewicht im Lande.

7. Die große Menge kleiner Scheidemünzen erschwert Handel und Verkehr. „Wie aber solcher Beschwerde ohne größern Verlust des Landes und der Armuth abgeholfen werden könne, überlassen [wir] Ew. Königl. Majestät, weil solches weitere und genauere Ueberlegung erfordern dürfte, zu landesväterlicher Vorsorge und allergnädigsten Anordnung."

8. Klage über die Werbung.

9. Wünschen die Stände die gänzliche Aufhebung der Contributions- und dazu gehörigen Sublevationsgelder und bitten, die Accise nicht zu erhöhen.

10. Stellen sie das Gesuch, bei künftigen Zahlungen „eine Gleichheit in exactione bei allen Provincien" herzustellen und die Kurmark nicht zu Gunsten saumseliger und zahlungsunlustiger Provinzen zu belasten.

Am 22. April 1713 erging darauf folgende Resolution an die Stände:

1. Der König hätte von den ersten Tagen seiner Regierung an bewiesen, wie ernst es ihm mit unparteiischer und schleuniger Justiz wäre, und würde in seinem Bestreben fortfahren. „Was aber die allegirte Recesse und in specie den in anno 1653 anbelanget, da können Se. Königliche Majestät, welche nichts, was Sie nicht königlich und unverbrüchlich zu halten gedenken, jemalen versprechen wollen, zu Confirmation solcher Recesse sich nicht so schlechterdings erklären, Sie seien dann zuförderst genau und gründlich informiret, ob und wie weit solche Recesse auf die jetzige Zeiten annoch applicable, und ob nicht ein und anderes, so zu des Landes mehrerm Flor und Anwachs dienen könnte, darin und zu verbessern sei." Sowie der König sich von seinen ihm beim Beginn seiner Herrschaft „obliegenden häufigen und schweren Occupationen in etwas" losgemacht hätte, würde er diese Frage „gründlich untersuchen,

wie bei der vor einigen Jahren publicireten Kammergerichtsordnung geschehen, Dero getreuen Ständen communiciret und diese mit ihrer Nothdurft gehöret, selbige allergnädigst bestätigen und publiciren ließen. Welches dann nicht weniger als auch, daß ein gewisses Lehnrecht auf gleiche Weise abgefasset werde, wir allerunterthänigst bitten, damit Ew. Königl. Majestät getreueste Vasallen der Mark nicht minder als die Preußen und Pommern, welche ihr gewisses Lehnrecht und Constitutiones haben, Dero hohe lehnherrliche Gnade daraus verspüren mögen."

Digitized by Google

sich darauf eines gewissen erklären, indessen aber Dero hiesige getreuen Vasallen und Unterthanen bei ihren rechtmäßig hergebrachten Befugnissen ungekränket lassen und, daß jemanden darin einiger Unfug und Tort geschehe, keinesweges verstatten wollen."

2. Wer ein Besitzthum fünfzig Jahre ruhig inne gehabt hat, soll vor Fiscus und Privatansprüchen geschützt werden, ohne sein Besitzrecht erweisen zu müssen.

3. Der König hat bereits im Eingange seine unablässige Sorge für die Verbesserung der Justiz zu erkennen gegeben; er wird es an nichts ermangeln lassen, „was von einem Gott und die Justiz stets vor Augen habenden Regenten erfordert werden kann."[1])

4. Die Pardonnirung der Lehnsfehler ist bereits geschehen.[2]) Wer noch mehr seiner Lehen halber zu suchen hat, soll sich mit seinem Gesuch an den gehörigen Ort wenden.

5. Den Klagen über Wildfraß wird abgeholfen werden. Künftighin bedarf nur der Verkauf von Eichenholz der Genehmigung.

6. Die Stände sollen binnen 14 Tagen ein Project der höchst zuträglichen Gleichheit von Maß, Ellen und Gewicht einschicken.

7. Die Menge kleiner Scheidemünzen kann nur im Laufe der Zeit abgestoßen werden. Dergleichen Scheidemünze soll von nun an während der ganzen Regierung nicht mehr geschlagen werden, wenn es nicht „die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert."

8. Die neuen Verordnungen über die Werbung[3]) nehmen jedermann die Ursache zu Klagen.

9. Die Sublevationsgeldern sind vom 1. Juni ab erlassen. „Was aber die Contribution und Accise betrifft, da haben Se. Königl. Majestät zu Dero hiesigen getreuen Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe hierunter ihre allerunterthänigste Schuldigkeit erkennen und nicht weniger dem Kaiser, was des Kaisers ist, willig abstatten, als Ihro Königl. Majestät Dero höchsten Orts auch hinwieder für des Landes Conservation und dessen Bestes väterlich sorgen und dasselbe mit einem höhern Beitrag, als desselben Zustand und Kräfte erleiden, nicht belegen wollen."

[1]) Die Artikel 1, 2 und 3 wurden am 9. Mai 1713 dem Kammergericht zur Nachachtung zugesandt. (Ausf., gegengez. Ilgen. R. 97. II. E. 1.)

[2]) Schon mit der Citation der Kurmärkischen Vasallen am 6. März 1713 war ein „Lehnspardon in unterschiedenen Fällen" verbunden. Mylius C. C. March. II. 5. Nr. 55. Sp. 77.

[3]) Vergl. das Edict vom 26. November 1705 und 22. Juni 1713. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 89 und 110. Sp. 249 und 331.

Digitized by Google

10. Das Kopfgeld fällt fort, wenn nicht ein Krieg um die königlichen Lande einen außerordentlichen Zuſchub nöthig macht. Derartige extraordinaire Beiträge ſollen von allen Provinzen „mit gleichen Schultern getragen und kein Land vor dem andern prägraviret“ werden.

129. Bericht des Sächſiſchen Geſandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarſchall Grafen von Flemming.

Berlin 1. April 1713.

Urſchrift. Dresden. Hauptſtaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Dhona. Friedrich Wilhelm und der Poſtmeiſter von Potsdam.

Monsieur le comte de Dhona a été fait général d'infanterie [1]) et est toujours à la tête des affaires d'état. L'on tient que, comme général, il aura le pas devant le Grand-Maréchal, et que cela sera décidé ainsi après l'enterrement [du feu Roi] . . ., le Roi de Prusse voulant, dit-on, mettre la cour en toutes choses sur le pied qu'elle était du temps de l'Électeur son grand-père.[2])

Sa Majesté a trouvé des terribles intéresses. Il a fait transporter ici toute l'argenterie qui était dispersée aux maisons de campagne du Roi défunt, et il se trouve que toute celle a pesé au delà de sept mille centiers.

Il donne tous les jours des nouvelles marques de son équité. Étant dernièrement à Potsdam et s'y promenant à six heures du matin il voit, dit-on, arriver un chariot de poste chargé de quelques passagers qui heurtèrent fort longtemps à la maison de poste qui était encore fermée. Le Roi voyant qu'on n'ouvrait point, alla leur aider à heurter et cassa même quelques vitres de la chambre du maître des postes. Celui-ci, s'étant levé là-dessus, vint ouvrir la porte en grondant les passagers, car personne ne connaissait le Roi. Mais Sa Majesté se fit connaître

[1]) 28. März 1713. Manteuffel führte als Grund der Ernennung folgende Erzählung an, Berlin 16. April 1713: „Il (Dhona) a eu une forte dispute avec monsieur Printzen. Celui-ci, comme Grand-Maréchal, prétendait le pas devant l'autre, au conseil comme à la cour. L'affaire a été longtemps discutée, mais enfin le Roi de Prusse a non seulement décidé pour Dhona, mais lui a donné exprès le généralat d'infanterie afin de le faire passer partout comme tel devant Printzen.“

[2]) Vergl. Nr. 119. S. 359.

Digitized by Google

en le recevant à grands coups de canne et le chassa sur le champ de la maison et de la charge, après avoir fait des excuses aux passagers sur sa paresse. Ces sortes d'exemples, dont je pourrais rapporter encore d'autres, rendent tout le monde alerte et exacte.

---

130. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Bartholdi. 2. April 1713.

Urschrift. K. G. K. litt. g. 1.

Beschränkung der Zahl der Advocaten und Procuratoren zu Berlin.

hinführo wie viell advocatten und Procurat[o]res sein sollen beim kammergericht und oberappellacion und wie die sportellen sein sollen[1] den 2. Apprill 1713.

advocatten sollen sein bey die 2 gerichte und [dem] consistorio [in Berlin] 24. adfockahten Procuratores 24. bey die obiege gerichte der gantze geheime raht soll die Persohnen aussuchen und in meinen nahmen befehlen das die übrige advocahten und Procuratores Ihr handtwerg niederlehgen und ein ander Profession anfangen die 24. atvocatten und 24. Procuratores die sollen ein ieder ein Pattent von mir haben das sie die Permission haben zu [ad]wociren die keine Pattent von mir haben und [ad]vociren oder schreiben Memorial die sollen gebrantMarg[t] werden und ewig in die karre gespannet werden die atvocatten sollen schwartz gehen mit ein Menttelchen biß an die knie die Procuratores [sollen] einen schwartzen Rogck [tragen] ohne mantell mit einer rahbaht[2] das auf die brust gehet der generahl fischall soll agiren gegen die die dar nicht so gehen werden und sollen [diese] karren.

die sporttels bleiben wie vorhin.

sportels sollen sein [:] ein advocat hat gekrieget vor ein verhör 2. th gekrieget soll hinführo 16. groschen haben vor eine comission hat er gehat 2. th soll haben 16. groschen vor den geheimen raht hat [er] gehahbet 4. th soll haben 1. th und

[1]) Vergl. über das Unwesen der Advocaten und Procuratoren Isaacsohn 2, 326 f.; 3, 36 f.; Schmoller in der Zeitschrift für Preußische Geschichte. 1873. 10, 552; Weißler, die Umbildung der Anwaltschaft. Königshütte 1891. S. 1. f.; Holtze in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 19 f.

[2]) Rabat, Überschlag.

Digitized by Google

12. groſchen vor eine supplicke gehabet 12. gorſchen [!] ſoll haben 4. zu machen und 3. groſchen zu ſchreiben die Procuratores ſoll der geheime raht approporcion ſehtzen geringer als bißher iſt gewehſen wen[n] die advo:[caten] und Procuratores werden ſahgen ſie können nicht lehben ſo iſt das nicht wahr weill es nur 24. ad:[vocaten] und 24. Pro:[curatores] ſeind und ietzo die zahl wohl 3mahl wehniger als vorhin iſt alſo das ſie ebenſo guht lehben können als vormahls [1]) dieſes haht ſich mein geheimerath nach zu achten und dieſes wergck einzurichten ſo wie ich es befehle und der anfahng ſoll dem 1. Majo: 1713. angehen und ſoll ie e[he]r ie lieber Publiciret werden das ſich die atvocatten und Procuratores nach zu achten haben die 24. Patt:[ente für] atvo[caten] und 24. Pro:[curatores] ſollen ausgefertig[t] werden das ich unterſchreiben kahn wen[n] ich von Magdeburg komme ſein euch mit genahden gewohgen den 2. Mertz [2]) 1713.

F Wilhelm

Durch Erlaß, Cöln a./S. 5. April 1713,[3]) wurde dieſe Verfügung dem Oberappellationsgericht, Geheimen Juſtizrath, Kammergericht und Conſiſtorium zu Berlin mitgetheilt. Als Grund der einſchneidenden Maßregel wird genannt, „daß durch Vielheit der Advocaten und Procuratoren bei dem Juſtizweſen allerhand Confuſiones und Unordnungen entſtanden, wodurch das Land beſchweret, die Unterthanen in ihrem Rechte aufgehalten, auch zu unzähligen Klagen Anlaß und Gelegenheit gegeben worden". Zur Motivirung der angeordneten Amtstracht wird geſagt, daß ſie „ehemalen und annoch in vielen Judiciis ſo in als außer Teutſchland gebräuchlich iſt".

Die vom Könige eingeſetzten Commiſſare Printzen, Bartholdi und Sturm beriefen am 25. April ſämtliche Advocaten und Procuratoren der

[1]) Nach dem Adreßcalender der Königl. Preuß. Haupt- und Reſidenzſtädte Berlin 1713 waren 15 Advocaten und 12 Procuratoren beim Oberappellationsgericht. Sie waren mit Ausnahme des Advocaten Wilhelm Stratemann und des Procurators Traugott Chriſtian Schlenckhardi auch beim Kammergericht zugelaſſen. Beim Kammergericht betrug die Geſamtzahl der Advocaten 57, der Procuratoren 56. Nach dem Adreßcalender von 1715 waren beim Oberappellationsgerichte 15 Advocaten, von denen 10 auch beim Kammergericht zugelaſſen waren, und 9 Procuratoren, die, einen ausgenommen, auch beim Kammergericht fungirten. Beim Kammergericht waren im ganzen 25 Advocaten und 25 Procuratoren thätig.

[2]) Schreibfehler für April.

[3]) Conc. und Ausf., gez. Bartholdi.

Digitized by Google

Hauptstadt auf das Oberappellationsgericht, verlasen die Verordnungen und bezeichneten diejenigen, die noch weiter ihren Beruf ausüben durften.

Friedrich Wilhelm vollzog übrigens die ihm vorgelegten Patente nicht ohne nochmalige Sichtung. Zu der Bestallung des Advocaten Heinrich Julius Goldbeck[1]) schrieb er: „ist ein schelm" und malte einen Galgen dabei; zu der des Procurators Theophil Lehmann: „ist ein schecker";[2]) endlich zu der des Procurators Johann Georg Job: „ist ein nahrr sollen ander vorschlahgen die 3 will absoluht nicht haben."

Auf ein Gesuch des Berliner Magistrats, der über die unzureichende Zahl der Untergerichtsadvocaten und deren Tauglichkeit klagte, genehmigte der König am 7. September 1714,[3]) daß die Oberappellationsgerichts- und Kammergerichts-Advocaten „bis auf fernere Verordnung" auch beim Magistrate und den Stadtgerichten Berlins als Anwälte auftreten durften.

---

131. Verordnung, wie Sr. Königl. Majestät der Vortrag wegen jeder Provinz geschehen soll.[4])

Cöln a./S. 3. April 1713.

Conc., gez. Dhona. Ausf. nur vom Könige unterschrieben. R. 9. L. 12.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr die zu Dero Landesregierung gehörige Militaria, Kirchen- Lehns- Finanz- Justiz- und übrige Sachen unter Dero Wirklich Geheimbte Räthe vertheilet und einem jeden davon sein besonderes Departement angewiesen, also hat es zwar dabei sein Bewenden, und wird ein jeder von bemeldten Ministris dasjenige, so ihm in allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät sämbtlichen Provincien ohne Unterscheid deshalb oblieget, seinen Pflichten nach besten Fleißes zu beobachten wissen; was aber zu solchen Departements eigentlich nicht gehöret und dennoch zu allerhöchstgedachter

[1]) Als Goldbeck aber seinen Bruder dem Könige als Recruten präsentirte, wurde er nachträglich bestätigt, den 10. Juli 1717 wurde er sogar zum Hof- und Kammergerichtsrath und 27. Juli 1717 auch zum Rath beim Französischen Obergericht ernannt. (R. 9. J. 7; R. 122. 3. a. 10.)

[2]) Schächer.

[3]) Conc., gez. Printzen.

[4]) Vergl. Isaacsohn 3, 12 f.

Digitized by Google

Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution gebracht werden muß, das soll

wegen der Neumark, Pommern, Cassuben und übriger dahin gehörenden Lande von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath ꝛc. Christoph Burggrafen und Grafen von Dhona,

wegen Preußen von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath ꝛc. von Ilgen,

wegen Geldern, Cleve und der Nebenquartiere, auch Mörs, Lingen und Tecklenburg von dem Obermarschall und Wirklich Geheimbten Etatsrath ꝛc. dem von Printzen,

wegen der Mittel- Ucker- und Altenmark von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath ꝛc. Freiherrn von Bartholdi, [1])

wegen Minden, der Grafschaft Mark und Ravensberg von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath ꝛc. Freiherrn von Blaspil und

wegen Magdeburg und Halberstadt von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath ꝛc. von Kameken Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen und die darüber fallende Resolutiones zur Expedition befodert, auch von einem jeden in der ihm angewiesenen Provinz pflichtmäßig dahin gesehen werden, daß alles dergestalt eingerichtet und reguliret werde, wie es Sr. Königl. Majestät darunter versirendes höchstes Interesse und eines jeden Landes Wohlfahrt und Bestes erfodert.

Wornach ermeldte Ministri allerseits und ein jeder von denselben insbesondere sich gehorsamst zu achten haben.

Durch Erlaß, Cöln a. S. 8. April 1713,[2]) wurden alle königlichen Oberbehörden von dieser Anordnung unterrichtet und angewiesen, diese Einrichtung in ihren Provinzen an gehörigen Orten bekannt zu machen und dabei zu befehlen, daß hinfüro alle und jede von dort an den König abzustattende Relationen, es mögen dieselbe kommen von wem und aus was vor Collegio sie wollen, an den König zwar überschrieben, aber jedesmal dabei gesetzet werde, daß sie an den betreffenden Wirklichen Geheimen Rath, dem die Provinz unterstellt war, abgegeben werden sollen.

[1]) Nach dessen Tod erhielt Creutz am 2. October 1714 dieses Departement.

[2]) Concept, gez. Dhona, Ilgen, Printzen. Vergl. die Veröffentlichung der Magdeburgischen Regierung, Halle 11. April 1713, bei Mylius C. C. Magdeb. VI. Nr. 62. S. 196.

Digitized by Google

Der Sächsische Gesandte Manteuffel berichtete über diese Neuordnung am 9. April an den Grafen Flemming:[1])

Votre Excellence sait que monsieur d'Ilgen avait le département des grâces et des charges de toutes les provinces, ce qui lui donnait occasion de les remplir toutes de ses amis. Il ne l'a plus. Le Roi de Prusse, au dernier Conseil qu'il a tenu le jour de son départ,[2]) a déclaré qu'il ne donnerait plus de charges qu'à ceux que son Conseil lui proposerait, mais que celui qui recommanderait quelqu'un, serait aussi obligé d'en répondre, et que, comme un seul ministre ne saurait connaître tous les sujets de ses provinces, il partagerait celles-ci entre ses conseillers. Là-dessus Sa Majesté fit des billets de tous ses pays et obligea ses ministres de tirer au sort . . .

132. Denkschrift der Cleve-Märkischen Stände.

Unna 5. April 1713.

Concept. Münster. St.-A. Cleve-Märk. Landstände 132.

Rechenschaft über die ständischen Dispositionsgelder.

Am 16. Februar 1713 war der Cleve-Märkischen Regierung befohlen worden, von den dortigen Ständen Rechenschaft über die Verwendung der Dispositionsgelder zu verlangen.

Die Stände erklären darauf, daß solches Ansinnen noch niemals an sie gestellt worden wäre, sondern ihnen von dem Landesherrn „gewisse Gelder zur freien Disposition gnädigst verwilligt, wann etwa zu des Landes Angelegenheiten Zusammenkünfte, auch deshalb nach dem Hoflager Deputatos abzusenden vor nöthig befunden, oder sonst zu beobachten gewesen, was zu Ew. Königl. Majestät hohem Interesse, sowohl des Landes Wohlfahrt und Besten dienlich". Sie können „nimmermehr glauben, daß jemand mit Bestande der Wahrheit sie beschuldigen, weniger überführen werde, als ob man die Gelder nicht zu vorberührten Ausgaben anwende, sondern etwa private dieselbe in ihren Nutzen vertheile".

Die Dispositionsgelder sind „nur eine Douceur und ersetzen bei weiten nicht die Kosten, so man in vorigen Kriegstroubles auch andern Zufällen anwenden müssen".

Die Stände haben die Zuversicht, daß der König ihnen Glauben schenken und das Vertrauen haben wird, „daß sie nicht allein dergleichen

[1]) Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

[2]) Nach Magdeburg, Halle und Dessau.

Digitized by Google

Kleinigkeit zu Ew. Königl. Majestät Besten und des Landes Wohlfahrt getreulich werden anwenden, sondern darneben erbötig sein, auf erforderunden Fall ihr ganzes Vermögen, ja ihr Blut vor Ew. Königl. Majestät gleichsamb aufzuopfern".

„Und dahero haben wir die allerunterthänigste Zuversicht, Ew. Königl. Majestät werden es bei obangeführter Observanz nicht allein lassen, sondern in Dero hohe Gnade getreue Stände und Vasallen beibehalten und demnach der Clev- und Märkischen Regierung Befehl ertheilen, daß sie die abgeforderte Berechnung nicht urgiren, sondern damit inhalten."

133. Bericht der Mindenschen Commissarien.

Minden 6. April 1715.

Ausf., gez. Schmidt, Remy-Montigny. R. 32. 1.

Zustand des Fürstenthums Minden.[1])

Der Obristlieutenant von der Horst, Erbgesessener im Amte Rahden,[2]) übergab am 12. November 1712 dem Minister von Ilgen „Denunciationspuncte" über die Verwaltung des Fürstenthums Minden. Der Geheime Regierungsrath Schmidt und Regierungsrath Remy-Montigny[3]) wurden am 22. November 1712 mit der Untersuchung der Eingabe betraut und berichteten darüber am 6. April.

1.

„Werden die Unterthanen . . . sehr mit Fuhren und Diensten beschweret, theils bestellet, theils quasi gebeten".

Zu 1.

„Dies Gravamen ist so gemein und so landkündig, daß die Landstände über den Mißbrauch der Fuhren nicht allein geklaget, sondern auch ganz Kirchspel und Vogteien deshalb bei Sr. Königl. Majestät Höchstselbsten endlich Querel geführet".

2.

Die Amtswachten werden den Unterthanen sehr beschwerlich, „ja nur zu Dienst und Arbeit der Beambten gebrauchet". Die Ablösung dieses Dienstes beträgt bis $^1/_3$ Reichsthaler jährlich.

[1]) Vergl. Nr. 44. S. 126.

[2]) Julius Augustus von der Horst verließ den Kriegsdienst 1700 und wurde im Juli 1709 zum Mindenschen Landrath ernannt, aber nicht in sein Amt eingesetzt.

[3]) Pierre de Remy-Montigny wurde 18. März 1689 Mindenscher Regierungsrath, April 1715 cassirt. (R. 32. 8. b und c; R. 32. 9).

Digitized by Google

Zu 2.

Außer den Gefangenwachten bestehen in mehreren Aemtern noch die „Reihen- oder Schüttenwachten" zur Dienstleistung bei den Drosten und Beamten, obwohl sie, „an sich überflüssig und denen Unterthanen gar beschwerlich, öfters . . . ernstlich verboten worden" sind. Die Geldbeträge anstatt dieser Wachten sind verschieden normirt,[1]) es ist dies eine „Nebencontribution, die niemand als denen Beambten zum Vortheil gedeihet".

3.

„Mit Ausnehmung der Recruten gehet es erbärmlich zu. Einige kaufen sich ab, andere, die zu Soldaten untüchtig, kommen dennoch ohne Geld nicht los; dahero wenig junge Mannschaft im Fürstenthumb Minden mehr zu finden."

Zu 3.

„Daß bei Ausnehmung der Recruten viel landverderbliche Unterschleife vorgehen, ist überall mehr als bekannt; es sind aber selbige fast nicht zu verhüten. Dann ob man wohl gegen diejenige Beambte und Unterdiener, welche ihre Practiken damit gehabt und dessen convinciret worden, mit schweren Geldstrafen verfahren . . ., so sind doch die Griffe so mannigfältig, und wissen die Unterdiener die Leute, die sie gerne verschonet sehen, durch die dritte, vierte Hand dergestalt warnen zu lassen, daß sie nimmer zu Hause anzutreffen, und jene indessen gar selten ihrer Pflichtvergessenheit convinciret werden können". Das Land wird „sehr ausgesauget und dabeneben von guter Mannschaft entblößet"; denn wenn 50 Recruten geliefert werden sollen, gehen 100 und mehr junge Kerle außer Landes, „um nur der gewaltsamen Werbung zu entgehen". Der Abscheu vor dem Militairdienste hat Bauernknechte zur Selbstverstümmelung getrieben, einer hat sogar die Strafe des Staupbesens und der Landesverweisung einigen Jahren Kriegsdienst vorgezogen. Manche Recruten, die als unentbehrlich in der Wirthschaft oder als untüchtig zu entlassen sind, müssen dafür 30 bis 50 Thlr. geben, andere, die brauchbar sind, werden gegen Geld von den Officieren frei gelassen. Die Art der Recrutirung ist „dem Lande verderblich". Künftig müssen „die an Bedienten etwa merkende Unterschleife nicht mit bloßen Geldstrafen, sondern mit Remotion und anderer härterer Ahndung" angesehen werden.

[1]) Im Amte Rahden betrugen sie je nach der Entfernung des Dorfes vom Amtssitze 6 bis 12 Mariengroschen ($^1/_6$ bis $^1/_3$ Rthlr.), im Amte Schlüsselburg, wo nur die Gefangenwacht bestand, mußte jede Feuerstelle jährlich 4 Mariengroschen entrichten.

Digitized by Google

4.

„Edelmann und Bauren würden dadurch in die größeste Armuth gesetzet, daß öfters Sachen, die nicht einen Thaler importiren, an die Regierung gezogen, da selbige mit wenigen Kosten an die Aembter debattiret werden könnten, und müssen keine Processe an die Regierung angenommen werden, die nicht über 10 Thaler."

Zu 4.

Nach der Amtsordnung von 1667 „sollen alle Sache, die intricat und ohne Schriftwechselung oder de simplici et plano nicht abgethan werden können, von denen Aembtern an die Regierung verwiesen werden". „Wie aber nach solchem Fuße die Regierung, wohin alle Kammer- Consistorial- Lehen- Criminal- und andere Landsachen und wohin auch jetzo combinatis collegiis alle Steuersachen gehören, mit Justizsachen gar zu überhäuft sein würde, also hat man auf die Amtsordnung in diesem Passu an Seiten der Regierung so stricte nicht bestanden, noch bestehen können, an Seiten der Aembter aber, welchen durch genaue Observirung gedachten Passus ein ziemliches an Sportuln abgehen würde, sich noch weniger darnach gerichtet, sondern allerhand weitläuftige Schrifte und beeidigte Zeugenführung admittiret, ja gar Verschickung ad facultatem juridicam veranlasset . . . Indessen werden an der Regierung keine Sache aus denen Aembtern angenommen, worin nicht provociret oder doch über die Beambte geklaget seie, daß sie selbst dabei interessiret und folglich Judices competentes nicht sein könnten. Daß aber Sachen, so nicht einen Thaler importiren, angenommen sein sollten, ist nicht erwiesen, im Gegentheil, und da einige Ambtschreiber, ja auch Drosten vorhanden, die zu Administrirung der Justiz die nöthige Studia und Application nicht haben, so klagen die Unterthanen öfters, daß sie an einem und andern Ambte zur Endschaft ihrer Sache nicht kommen könnten, sondern ihnen viel eher und geschwinder an der Regierung geholfen würde". Es würde gut sein zu verordnen, „daß unter 10 Thaler Capital keine Sache an der Regierung per appellationem gebracht noch angenommen werde, es wäre dann, daß über der Beambten Partialität geklaget und selbige einigermaßen bescheiniget würde". Außerdem müßte keiner Amtsschreiber oder Beamter werden, „der nicht die nöthige Studia dazu hat".

5.

Horst beantragt, den Beamten und Receptoren bei Strafe „alle Korn- Stroh- Heu- und andere Sammlungen" zu verbieten.

Zu 5.

Obwohl dergleichen Sammlungen bereits mehrmals untersagt worden sind, werden sie doch öfters vorgenommen „als ein vermeintlich williger

Digitized by Google

Beitrag.“ Die Beamten, die künftig dies Verbot überträten, sollten mit Entlassung, die Untervögte aber außerdem noch mit dem Schubkarren bestraft werden.

6.

„Alle von Adeligen und andern eingezogene Höfe, Ländereien, Wiesen, Holzung ꝛc. müßten denen contribuablen Stätten incorporiret, weniger nicht die wüste Stätte bebauet werden, damit nicht nur die Contribution, sondern auch andere Onera davon erfolgen könnten.“

Zu 6.

Die öfters gebotene Wiederbesetzung und Bebauung der wüsten Höfe ist weniger am Mangel an Colonen als den hohen Forderungen, welche die Gutsherren an die Ansiedler stellen, gescheitert. „Als die deshalb nach und nach aus der Regierung ergangene Monitoria nicht bei allen Gutsherrn den gehörigen Effect gehabt, sind die noch wüst stehende Höfe oder vielmehr die dazu gehörige Ländereien, als welche gleichwohl von der Contribution nicht befreiet geblieben, auch zu den übrigen Bauerlasten, als Einquartierung, Wegbesserung und dergleichen, mit gezogen und deshalb denen Bauerschaften zu Hülfe zu Geld gesetzet, die sich aber dagegen opponiret haben, durch Urthel und Recht dazu gezwungen worden.“ Auf diese Weise ist es gelungen, die Zahl der wüsten Stätten zu verringern. Am besten würde aber in dieser Richtung die Verordnung wirken, „daß wer binnen Jahrs seine wüste Stelle nicht wieder besetzen noch bebauen lassen würde, derselbe eo ipso seines Besetzungsrechts vor das Mal verlustig sein und der Regierung oder denen Ämbtern freistehen sollte, selbige dem ersten und besten frei und ohne den geringsten Weinkauf[1]) einzuräumen.“

Über die eingezogenen Ländereien ꝛc. müßte eine besondere Untersuchung veranstaltet werden.

7.

„Die vielen Freien, so die Ambtsbediente haben, deren sich öfters in einem Dorfe sechs bis sieben finden, müssen abgeschaffet werden.“

Zu 7.

Es handelt sich hier um die Befreiung von Personallasten, „als Burgfeste, Jagd, Wacht, Einquartierung, Briefstragen und dergleichen gemeine Bauerlasten sind.“ Besonders im Amte Rahden eximirt jeder Vogt, Untervogt und Länfer einige Leute von derlei Lasten und läßt sich dafür von einem solchen Freien ein gewisses geben, „welches sie und sonderlich die Untervögte, als welche gar geringe Gehälter haben, pro parte salarii

[1]) Wein, der zur Bestätigung eines Vertrages getrunken wird, Lehenwaare.

Digitized by Google

halten." Allerdings werden dadurch die übrigen Unterthanen beschwert; „weilen aber die Untervögte und Läufer aus denen Domainen fast nichts, aus der Contribution aber nicht viel und höchstens 1 Thaler monatlich genießen, man auch deshalb geschickte und ehrliche Leute dazu schwerlich bekommen kann, so wäre ohne alle Maßgebung dergleichen Unterdienern wohl zu gönnen, daß sie in ihrem Strich einen Freien behielten." Mehr wie zwei Freie dürften aber in einer Bauernschaft nicht gestattet werden.

8.

Um dem Holzmangel im Fürstenthum abzuhelfen, müßten alle Dörfer Eichen an bequemen Orten anpflanzen.

Zu 8.

Dieser Vorschlag ist „an sich so nützlich als patriotisch". Findet sich doch in einzelnen Gegenden nicht einmal „das nöthige Nutzholz zu Wagen und Pflug." „Dahero es höchst nöthig wäre, daß Ew. Königl. Majestät dem hiesigen Forstambt nicht allein, sondern auch denen Ämbtern eine bessere Aufsicht allergnädigst und ernstlich anzubefehlen geruheten, sonderlich aber, daß sie die Anlegung der Eichelkampen[1]) und Pflanzung der jungen Heister[2]) . . . besser als bishero befordern, niemand auch von ihnen pro lubitu und ohnangewiesen Brandholz fällen, weniger unter solchem Prätext sich Bäume zum Bau tüchtig dazu anweisen lassen solle."

9.

„Einige unnütze und dem Land schädliche Bedienungen abzuschaffen und deren Besoldung zur Bezahlung der über 90000 Rthlr. sich betragenden Landschulden zu verwenden; darunter sind acht Receptores, welche vor diesem im Lande nicht gewesen,[3]) noch auch in benachbarten Provincien zu finden ꝛc. Andere unnütze Bedienung trage ich Bedenken schriftlich zu geben, erbiete mich aber, solches mündlich zu thun."

Zu 9.

„Es ist nicht ohn, daß vor ohngefähr 40 Jahr keine Receptores im Lande gewesen; wie aber dero Zeit das Landcontingent fast auf die Hälfte geringer, die Leute auch nicht so arm als jetzo gewesen, so ist es denen Beambten gar leicht gewesen, ihres Districts Quantum beizutreiben; bei gegenwärtiger hoher und ad $1\frac{3}{4}$ fach erhebender Contribution aber ist die Beitreibung viel beschwerlicher als vor Alters; wie dann in einer

[1]) Kamp: umfriedigtes Feld.
[2]) Heister: junger Laubholzbaum, vorzüglich die junge Eiche oder Buche.
[3]) Vergl. S. 131. f.

Digitized by Google

Wochen und in einer Receptur öfters 20, 30 und mehr Auspfändung geschehen, der ausgethanen oder elocireten Höfen und deren Administration nicht eins zu gedenken. Sollte nun die Hebung der Contribution denen Domain-Einhebern und Vögten wieder anvertrauet werden, so ist nicht unzeitig zu besorgen, daß das Steuerwesen in die vorige Confusion wie vor 30, 40 Jahren wieder gerathen und die Generalcassa nebst der Soldatesca so accurate nicht, wie in 12, 15 bis 20 Jahr geschehen (da doch kein militairisch Execution in allen den Jahren gebrauchet worden) bezahlet werden dorfte . . . . . Wo jedoch Recepturen vacant werden, allwo die Beambte dazu capable und Caution stellen können, imgleichen wo Vogtei zu vaciren kommen, wozu der Receptor des Orts gewachsen und tüchtig wäre, wäre die Combination nicht zu verwerfen, wiewohl solches sich selten zuträget, und derjenige, der bei einer Bedienung nicht ehrlich und pflichtmäßig handeln will, durch Überkommung zweier Bedienungen die Unterthanen nicht jubleviren, sondern vielmehr selbige mit desto mehr Autorität trucken dörfte; wir geschweigen, daß einer, der von zweien Diensten die Mühe und Verantwortung hat, die eine Hebung nicht ganz umbsonst werde thun wollen, folglich so große Menage nicht dabei zu hoffen."

„Was von denen Bauerrichtern der Obristlieutenant erwähnet,[1]) wird noch an einigen Orten dieses Fürstenthumbs observiret; daß aber solche Sammler nicht gar accurat und öfters in Retardat gekommen, ja gar einer die herrschaftlichen Gelder vergriffen, bezeuget die Erfahrung, und kommen selbige nirgends besser zu Nutzen als in entlegenen Bauerschaften, da die Receptores die Individualhebung nicht haben können, sondern zu Erleichterung der Contribuenten und Ersparung des Weges die Sammler haben müssen. Wollte man aber die Ambtsführer und jetztgedachte Bauerrichter zu ein mehreres als bloß zu Beitreibung der Contribution gebrauchen, mithin selbige dahin instruiren, daß sie die böse Haushalter und Verderber denunciren, sie und ihre Kinder vor Müßiggang warnen und, wie der Acker bestellet werde, Acht haben sollten, dörfte solches nicht ohne Frucht sein."

„Im übrigen können auch die Kornschreibereien, wie zu Petershagen, Schlüsselburg, Reineberg und Rahden geschehen, wohl combiniret werden; im Ambte Hausberge aber, dessen Kornhebung größer als zwei bis drei von denen andern Aembtern, läßt sichs nicht so wohl thuen, es ist aber dennoch die Kornschreiberei zu Hausberge mit der Zollhebung alldorten

[1]) Horst schrieb, daß die Bauernrichter, von den Bauern jedes Dorfes mit Wissen des Amts erwählt, die gesammelten Steuern gegen Quittung an Vogt oder Amtsschreiber übergäben.

Digitized by Google

schon combiniret und also die Menage pflichtmäßig darunter beachtet worden."

10.

Ob nicht über die Verwendung der 1200 Thaler landständischer Dispositionsgelder von den Landräthen und Deputirten Rechenschaft gefordert und der Ueberschuß „zu des Landes Besten und in specie zu Bezahlung der Landschulden" verwandt werden soll.

Zu 10.

„Seit anno 1674, da die Mindische Landstände die Direction der Cassae dem allergnädigsten Landesherrn überlassen müssen, sind ihnen ex cassa monatlich zu ihrer Disposition gewisse Gelder gelassen worden; anfänglich, wie einige Rechnunge besagen, waren es 60 Thaler, seit einige und 20 Jahr aber sind ihnen allmonatlich 100 Thaler zugeleget, davon die Hälfte von dem Thumcapituls-Syndico, die andere 600 Rthlr. vom Ritterschafts-Syndico ex cassa empfangen und berechnet worden. Nun ist nicht ohn, daß seit einigen Jahren zu Berlin bei Abnahm der Mindischen Hauptrechnung denen Obereinnehmern verschiedenemal ein Notatum gemacht worden, kraft welchen von sothanen Dispositionsgeldern Specialrechnung eingesandt werden sollte; wie dann bei Abnahm der 1711. Jahrs Hauptrechnung die Clausula comminatoria gar darin annectiret ist, daß des Obercommissarii Hauptrechnung künftig nicht an- noch abgenommen werden sollte, wann derselbe die Specialrechnung über gedachte Dispositionsgelder nicht zugleich einbrächte. Nachdem aber solches nicht von ihme, dem Obercommissario, sondern von denen Landdeputireten und Syndicis alleine dependiret, so sind dergleichen Notata gedachten Deputireten, als welche mit im Directorio sitzen, jedesmal zu Gesicht gekommen; aus dem jüngst eingelaufenen Königlichen Rescripto[1]) . . . . aber muß man hier schließen, daß die Landdeputirete solchem reiterireten Notato noch kein Genügen gethan haben müssen, und vernimbt man äußerlich, daß dieselbe in der Meinung stehen, daß diese Gelder, wann sie davon bei Hofe Rechnung thun sollten, keine freie Dispositionsgelder mehr sein würden, auch wären diese Gelder das vornehmste Stücke ihrer, der Stände, Prärogative."

Horst schloß mit einer Klage über das Ungenügende seiner Vorstellungen: Indem man in dem Fürstenthum Minden einen Theil Bediente

[1]) Erlaß an Regierung und Obersteuerdirectorium in Minden, Cöln a. S. 16. Februar 1713. Die Landstände müssen jährlich eine Specialberechnung über die Verwendung ihrer Dispositionsgelder an das Generalcommissariat schicken. Vergl. Nr. 132. S. 386.

Digitized by Google

hat, so das zu sich nehmen sehr angewöhnet haben und fast sich nicht mehr schämen vor Gott und Menschen, und, wann ich's sagen darf, in des Herrn Regierungsrath von Huß,[1]) so das Directorium führt, sein Haus mit solcher bösen Seuche sehr inficiret." Da Horst den Beweis für diese Beschuldigung nicht zu bringen vermochte, wurde er am 6. October 1714 wegen Verleumdung verurtheilt.

Durch Erlaß vom 23. August 1713[2]) wurde der Regierung und dem Commissariate in Minden befohlen, „auf die vielen angezeigten Unterschleife und Betrügereien bei den Recrutirungen und Werbungen ein wachendes Auge zu haben und nicht allein die passirten sondern auch die künftigen [Uebertretungen] nicht bloß mit Geldstrafen, sondern mit Remotion ab officio und anderen Leibesstrafen nach Verdienst zu coerciren."

Das Edict von 1667 über die Besetzung wüster Höfe sollte erneuert werden.

Die bisherigen Einrichtungen und Bestellungen von Receptoren müssen bleiben, bis man sieht, daß eine oder andere Bedienung combinirt werden kann. „Sonsten aber befehlen Wir Euch hierbei gnädigst, bei denen Vacanzien solches gehöriger Maßen zu observiren und keine Multiplicationes derer Bedienungen, welche zu Unserm Dienst und Interesse mit einem Subjecto bestellet werden können, zu gestatten, sondern solches allerunterthänigst anzuzeigen und zu erinnern, wenn eine Combinirung geschehen kann."

Die Stände schließlich müssen Rechenschaft über ihre Dispositionsgelder ablegen, „unter der Commination, daß, so lange solche nicht eingesendet und abgeleget wird, ihnen solche Gelder weiter nicht bezahlet werden sollen."

134. Bestallung Sonnentags[3]) zum Steuerrath und Kriegs- und Steuercommissarius in der Neumark.

Cöln a. S. 7. April 1713.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei. I. 2. 3. 6. 1. 2.

Sonnentag wird zum Steuerrath, Kriegs- und Steuercommissarius der Städte im Sternbergischen und anderen der Neumark incorporirten Kreisen bestellt. Er soll

[1]) Johann Helfrich von Huß, Altmärkischer Quartalsgerichtsrath, Advocatus Fisci und Grenzrath, wurde 23. November 1684 Mindenscher Regierungsrath, 1715 cassirt. (R. 32. 8. b).

[2]) Conc., gez Blaspil.

[3]) George von Sonnentag war bis dahin Capitain und Quartiermeister im Derfflingerschen Regiment. Er wurde später Hofrath und 25. April 1719 auf sein Gesuch Neumärkischer Regierungsrath. (R. 9. K. 3 4.)

Digitized by Google

insonderheit[1]) als Unser Steuerrath, Kriegs- und Steuercommissarius die in denen ihme anvertraueten Städten eingeführte Accise mit allem ersinnlichen Fleiße, Treu und Dexterität, ohne alle andere Nebenabsichten, dermaßen pflichtmäßig respiciren, daß Unser hohes Interesse darbei sorgfältig wahrgenommen und nichts, was deme zuwider, admittiret werde. Zu welchem Ende er die seiner Inspection committirte Städte zu rechter Zeit bereisen, der Untereinnehmer Kassen und Bücher fleißig examiniren, alle Mißbräuche, Unterschleife, Defraudationes und schädliche Unordnungen anzeigen und aus dem Wege räumen, über Unsere sub dato des 6. Maji 1712 denen Kriegs- und Steuercommissarien vorgeschriebene und durch den Druck publicirte Instruction,[2]) als welche er in allen darin enthaltenen Stücken bei dieser seiner Function zum Fundament und Richtschnur zu nehmen, wie auch über die noch etwa weiter ergehende Verordnungen, Edicta, Rescripta und Verabscheidungen genau halten, dasjenige, was von Uns oder Unsertwegen von dem ihme fürgesetzten Generalcommissariat demselben aufgetragen wird, mit pflichtmäßiger Treu exequiren und bewerkstelligen, das Polizeiwesen in obberegten Städten zu derselben Aufnehmen und Besten gehörig mit beobachten, der Abnahme der rathhäuslichen und Civilrechnungen beiwohnen, den Anbau der Städte sich absonderlich angelegen sein lassen . . . .

135. Erlaß an die Clevische Regierung.

Cöln a./S. 7. April 1715.

Conc., gez. Printzen. R. 34. 15. b. c. d.

Rang der bürgerlichen Regierungsräthe und der adeligen Hofgerichtsräthe.

Die Clevische Regierung berichtete am 28. März 1713,[3]) daß die drei adeligen Hofgerichtsräthe Rynsch,[4]) Recke[5]) und Syberg[6]) auf ihren

[1]) Die Bestallungen der Steuerräthe sind zwar häufig, je nach der Beschaffenheit der ihnen unterstellten Kreise, individuell gefärbt, haben aber in den Hauptpuncten den gleichen Inhalt.

[2]) Vergl. Nr. 63. S. 201.

[3]) Ausf., gez. Motzfeldt, Raab, Friedeborn, Rickers, Bergius, Maschs.

[4]) Von Rynsch von Holzhausen, seit 1678 im Dienst, wurde als exspectivirter Justiz- und Hofgerichtsrath und Amtmann zu Lobith 18./28. December

Geburtsadel pochend den Vortritt vor den gelehrten Geheimen Regierungsräthen beanſprucht hätten,[7]) obwohl „dieſe doch in superiori collegio[8]) ſitzen und theils älter in Bedienung ſeind."

Es wurde ihr erwidert, daß es bei der letzten Rangordnung ſein Bewenden hätte, mithin müßten die adeligen Hofgerichtsräthe auch den bürgerlichen Regierungsräthen jeder Zeit weichen.

136. Schreiben des Sächſiſchen Geſandten Freiherrn von Manteuffel an den Miniſter Grafen Hoym.[9])

Berlin 8. April 1715.

Abſchrift. Dresden. Hauptſtaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 634.

Gehaltsverkürzungen.

Les changements qu'on a fait à cette cour, ne sont pas si considérables, qu'on avait d'abord cru qu'ils seraient par rapport au ménage.[10]) Il est vrai qu'on a cassé quantité de chambellans, gentilshommes et autres gens de cour. Il est vrai qu'on a retranché plusieurs pensions inutiles et quasi toutes sortes de luxe à la cour. Mais en récompense on augmente considérablement le nombre des officiers et des troupes, et on laisse avec cela de quoi vivre très honnêtement aux ministres qu'on conserve; p. e. mons. de Kameke, le président des finances, garde actuellement au delà de 12 000 écus de gages, mons. le comte de Dhona 8000, mons. de Blaspil 9000, et les autres à proportion, mons. d'Ilgen même qui est le plus mal traité de tous, en a encore 6000. Il me semble qu'avec ces revenues là ils ne sont pas tant à plaindre, surtout après avoir été tant d'années comme des rats

1689 Cleviſcher Landcommiſſar, 27. April 1695 außerordentlicher, 12. Februar 1699 ordentlicher Hofgerichtsrath, 30. October 1713 Hofgerichtspräſident. (R. 34. 16. c; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. II.)

5) Conrad Gisbert von der Recke, Sohn des Cleviſchen Regierungspräſidenten, wurde 18. October 1698 Hofgerichtsrath. (R. 34. 16. a 2. und 16. c.)

6) Johann Gisbert von Syberg zu Buſch wurde 27. März 1706 Hofgerichtsrath (R. 34. 16. c.)

7) Vergl. Nr. 20. S. 49.

8) Vergl. Nr. 43. S. 125.

9) Vergl über ihn Allg. Deutſche Biographie 13, 219.

10) Vergl. Nr. 96. S. 322.

Digitized by Google

en paille et après avoir été déchargés en partie de plusieurs départements, auxquels ils avaient de la peine de suffire, et de toutes sortes de dépenses excessives, qu'ils étaient obligés de faire sous le règne du Roi défunt. Il y a un article qui semble fâcher messieurs les ministres d'état plus que la diminution des gages; c'est qu'on parle aussi de diminuer leur rang, qu'on leurs assignera, dit-on, parmi les Lieutenants-Généraux selon leur ancienneté.[1]) Je doute cependant que mess. d'Ilgen et de Kameke quittent la partie, comme on l' a dit à Votre Excellence. Celui-ci est encore trop bien à son aise pour s'y déterminer, et l'autre espère de le redevenir . . . .

137. Eingabe der Landstände an die Regierung in Minden.

Minden 14. April 1713.

Abschrift. Münster. St.-A. Minden. Landstände. 11. b.

Anstellung von Landeskindern.

Die Mindenschen Landstände bitten um Abberufung des Oberforstmeisters Mörner,[2]) der seit Jahren nicht in das Fürstenthum gekommen und kein Landeskind wäre.

Ueberhaupt möchten die Landeskinder bei königlichen Anstellungen mehr berücksichtigt werden. Es würden „so wenig wohlhabende Familien im Lande conserviret, als frembde sich in demselben erb- und häuslich niederzulassen bewogen werden können, wann sie die Ihrige von Ehrenämbtern und Chargen durch die Bestellung Frembder, so der Landesrechte und Gewohnheiten unkundig, auch zu ihrer Subsistenz mehrere Besoldung erfordern, excludiret sehen müssen."

Das Gesuch fand keine Erhörung.

[1]) Vergl. Nr. 143. S. 411.

[2]) Achaz Joachim von Mörner, aus dem Magdeburgischen gebürtig, Page, dann Jagdjunker, wurde 26. Mai 1687 Oberförster in Minden und Ravensberg, 25. April 1688 Oberforstmeister, auf sein Gesuch entlassen 26. Juni 1714. (Gen.-Dir. Forstdepart. Minden Ravensberg I. 4.)

Digitized by Google

138. Desideria, worinnen bei Sr. Königl. Majestät in Preußen . . . die Stände und Unterthanen des Herzogthums Magdeburg erhöret zu werden allerunterthänigst bitten.

Magdeburg 15. April 1713.

Abschrift. Magdeburg. St.-A. Herzogthum Magdeburg. Landesregierung. XVIII. 23.

I. In Ecclesiasticis.

1. Die revidirte Kirchenordnung vom 13. November 1685[1]) möchte in genauer Observanz gehalten werden.

2. Personen, die „dem Fanatismo, Libertinismo und Indifferentismo" ergeben sind und durch Wandel und Lehre schwache Gemüther bethören, sollen außer Landes gewiesen werden, falls Gradus admonitionis bei ihnen wirkungslos bleibt.

3. Möchte genaue Aufsicht auf die Lectionen der Hallischen Universität gegeben werden, weil daselbst „viele präjudicirliche, zum Theil auch scandaleuse" Schriften ohne vorher gegangene Censur[2]) öffentlich gedruckt werden.

4. Die Klöster sollen gemäß Cap. 6 der Polizeiordnung[3]) und der Verfügung vom 16. März 1693 ihre Rechnungen jährlich vor dem Obersteuerdirectorium ablegen.

II. In Politicis.

1. Laut der neuverbesserten Magdeburgischen Proceßordnung vom 16. Mai 1696[4]) dürften die Stände und schriftsässig Eingesessenen im Herzogthum in realibus et personalibus nur vor der dortigen Landesregierung verklagt werden. Ebenda sollten alle Streitigkeiten über die landesfürstlichen Jura, Regalia, Lehen und deren Dependentien zur Cognition und zum Austrag gebracht werden. Es würden aber trotzdem „theils die Interessenten wider ihren Willen vor Commissionen, auch extra provinciam, erfordert, theils auch die Sachen, welche bei denen Collegiis dieses Herzogthums oder auch auswärtigen Judiciis hangen, von da ab und vor andere Gerichte gezogen, wodurch denn die Litispendenz aufgehoben und dadurch denen Parteien nicht nur die in den Reichsconstitutionen begründete Appellationen, sondern auch die in denen Rechten enthaltene andere Mittel unterfaget und benommen worden".

[1]) Mylius C. C. Magd. I. 1.

[2]) Ueber die Censur vergl. die Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688. Cap. 27. Mylius C. C. Magd. III. S. 189. und hier Nr. 8. S. 13.

[3]) Mylius l. c. III, 13. f.

[4]) Cap. 1. § 12, 16 und 32. Mylius l. c. II., 104, 106, 109.

Digitized by Google

Dem Rechte möchte freier Lauf gelassen und betreffs der Appellationen die vorige Verfassung[1]) gewahrt werden.

2. Wird über die Kammer Beschwerde geführt, die wider Recht und Observanz die Regalia Fisci so weit ausgedehnt hätte, „daß auch dazu die Ziegelschennen, Mühlen, Schänken, Kalköfen, Steinbrüche und andere dergleichen in derer Privatorum Grund und Boden belegene und denenselben vi dominii zustehende Dinge darunter mit begriffen werden wollen.“[2])

3. Gegen Cap. 12. § 3 der Polizeiordnung[3]) würden die königlichen Amtsunterthanen in Städten und Dörfern gezwungen, ihr Getreide auf der nächsten königlichen Amtsmühle mahlen zu lassen. Es wären sogar neue Mühlen gebaut worden in den Aemtern, die bisher noch keine gehabt hätten. „Wodurch dann nicht nur die natürliche Freiheit eingeschränket, sondern auch denenjenigen, welche auf dem Lande und in denen Städten Mühlen besitzen, durch den untersagten Gebrauch der äußerste Ruin zugezogen wird.

4. Wird gebeten, dem Herkommen gemäß das Getreide und Holz von den adeligen Gütern zollfrei passiren zu lassen.

5. Das Verbot der Polizeiordnung,[4]) Zölle und Geleite zu erhöhen, zu verlegen und neue zu errichten, würde vielfach übertreten.

6. Es würde verlangt, „daß diejenigen Sachen, welche die Kammer und Forstambt übergeben,“ von den processirenden Privaten abgelöst werden sollten. Bisher hätten Kammer und Forstamt selbst sie ablösen müssen.

7. „Weil von denen Consulenten und anderen dergleichen Officialen öfters Leute, ohngeachtet wider dieselbe kein rechtliches Fundamentum agendi vorhanden, in Anspruch genommen, dieselbe dadurch in viele vergebliche Kosten gesetzet und zugleich der Credit des Landes nicht wenig geschwächet“ würde, so möchte verordnet werden, daß diese Bediente „vor sich dergleichen Processe nicht eher erheben, bis sie zuforderst der königlichen Regierung das Fundamentum actionis, so sie zu haben vermeinen, angezeiget und von derselben darauf entweder sofort beschieden oder doch zuforderst Ew. Königl. Majestät von der Sachen Bewandtniß allerunterthänigster Bericht erstattet worden“.

[1]) Neuverbesserte Magdeburgische Proceßordnung. Cap. 43. § 4. Mylius l. c. II., 149.

[2]) Vergl. Nr. 42. S. 110 und 120.

[3]) Mylius l. c. III., 66.

[4]) Cap. 5. § 1. Mylius. l. c. III., 11.

Digitized by Google

8. Die Commercia möchten in vollständige Libertät gesetzt und dazu alle Monopole,[1]) so weit möglich, aufgehoben oder wenigstens keine neuen errichtet werden.

9. Wird gebeten, die Prägravation des Herzogthums vor den anderen königlichen Landen[2]) zu untersuchen und abzustellen.

Die Magdeburgische Regierung rieth in ihren Erinnerungen, Halle 2. Mai 1713, zu diesen Desiderien, I. 1 zu bestätigen. Betreffend I. 2 wäre es empfehlenswerth, die älteren Verordnungen zu erneuern. Auch I. 3 und 4 erschienen ihr nicht unbegründet. Die Censur läge den Decanen der Universität ob. Mit der Administration der Klostergüter würde „nicht überall zum besten verfahren".

Die Klage II. 1 sei berechtigt. Es wäre vorgekommen, „daß, obgleich einige Parteien ihr Recht durch alle Instantien mit vielen Kosten erfochten, die Sache dennoch nachgehends Privatis aufgetragen worden, welche dann ohne genugsamen Grund den ganzen Proceß übern Haufen geworfen, und die Parteien angewiesen worden, von neuem ihre Sache auszuführen".

Der Grund zur Beschwerde II. 2 wäre der Regierung verborgen. Dergleichen Dinge pflegten in der Regel nicht zu den Regalien gezählt zu werden.

II. 3. 4 und 5 unterlägen der königlichen Entscheidung.

Zu II. 6 wird bemerkt, daß die Parteien „bisher nur das Ihrige und nicht vor die Kammer und das Forstamt mitbezahlt" hätten, falls nicht die Acten verschickt worden wären.

II. 7 wäre billig, „und geschiehet es alle Zeit bei denen fiscalischen Sachen, daß dieselbe bei der Regierung denunciiret werden, da dann über das Fundamentum actionis cognoscirt wird".

II. 8 und 9 wären ebenfalls berechtigte Wünsche.

Da die Stände keine Antwort auf ihre Desiderien empfingen, so erneuerten sie diese am 14. Juni 1714 und 30. Mai 1716.

[1]) Vergl. Nr. 42. S. 123.
[2]) Vergl. Nr. 42. S. 119.

Digitized by Google

139. Instruction für Generallieutenant von Heiden und Vicekanzler v. Hymmen, Besitz von den Ämtern Crieckenbeck und Kessel zu ergreifen.

Cöln a./S. 18. April 1713.

Conc., gez. Dhona, Ilgen, Printzen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 3. 1707—1713.

Nachdem Friedrich Wilhelm durch Vertrag mit dem Kaiser, Utrecht 2. April 1713, und Ludwig XIV., Utrecht 11. April 1713,[1]) außer dem schon in Besitz genommenen Theile des Oberquartiers von Geldern[2]) noch das Land von Kessel samt dem Amte Crieckenbeck erhalten hatte, bevollmächtigte er am 18. April 1713 Heiden und Hymmen in seinem Namen von genannten Territorien Besitz zu ergreifen, die Bediente überall zu vereidigen, die Huldigung einzunehmen, „auch der Ritterschaft, Städten, imgleichen allen anderen Einwohnern und Unterthanen ihre Privilegia und Freiheiten auf den Fuß des Venlooischen Tractats de anno 1543[3]) nach der bisherigen Observanz und wie es der obbemeldte zwischen Ihrer Kaiserl. Majestät und Uns aufgerichtete Tractat mit sich bringet, aufs bündigste zu versichern, auch sonst alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was in dergleichen Fällen die Verfassungen des Herzogthums Geldern und die löbliche Observanz erfordert und mit sich bringet." Die Commissarien empfingen volle Macht und Gewalt, andere für sich zu substituiren. „[Wir] wollen auch alles, was sie oder ihre Substituirte in Kraft dieser Vollmacht thun, handeln, auch versprechen und zusagen werden, eben also und anders nicht observiren, halten und erfüllen, als ob es von Uns Selbst also gehandelt, geschehen und versprochen wäre."

In ihrer Instruction vom selben Datum wird ihnen befohlen, von Kessel und Crieckenbeck Possession zu ergreifen, sobald es „ohne sonderliche Opposition" geschehen könne. „Umb den Actum so viel eher zu expediren," dürfen sie den Geheimen Regierungsrath Bergius und Kammerrath Wever zu ihrer Commission heranziehen und substituiren.

. . . Mit Apprehendirung solcher Possession, es sei nun, daß dieselbe von Kaiserlichen und Holländischen Bevollmächtigten Euch übergeben, oder selbige auch gestalten Sachen nach von Euch ohne Beisein dergleichen Bevollmächtigten genommen werde, muß nun allenthalben also, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, in Gegen-

[1]) Du Mont, Corps universel diplomatique VIII. 2, 338. Art. 2 und S. 357. Art. 8.

[2]) Die Stadt Geldern mit Zubehör, die Städte, Aemter und Herrschaften Straelen, Wachtendonck, Middelaer, Walbeck, Arcen, Afferden, Well, Rayen und Klein-Kevelaer samt Dependentien. Vergl. Nr. 114. S. 355.

[3]) Du Mont. IV. 2. Nr. 167. S. 264. Vergl. hier S. 550.

Digitized by Google

wart eines Notarii und zweier Zeugen verfahren, alles, was dabei vorgehet, gebührend verinstrumentiret, auch an denen Orten, wo die Holländer bisher ihre Wappen angeschlagen gehabt, das Unsrige affigiret werden.

Diesemnächst müssen alle Bediente im Lande, welche von dem Souverain und Landesfürsten dependiren, in Unsere Pflicht genommen und diejenige, so sich etwa dazu nicht möchten verstehen wollen, ihrer Functionen erlassen, auch andere, so ihnen darin zu substituiren, zu Unserer ferneren Verordnung Uns vorgeschlagen werden, welche Methode denn auch mit den Magistratspersonen in den Städten zu observiren sein wird.

Das Gebet in den Kirchen habt Ihr auch auf eben die Art, wie Wir solches in Unseren übrigen Provincien ohnlängst einrichten lassen, in diesen Unseren überkommenden Gelderschen Landen anzuordnen, auch zu befehlen, daß alle im Lande künftig ausgehende Verordnungen in keinem anderen Namen als in Unserm ausgefertiget, auch niemanden, er sei wer er wolle, gestattet werde, in demjenigen District, welchen Wir kraft obbesagter mit dem Kaiser und Frankreich aufgerichteter Tractaten von dem Oberquartier haben sollen, des geringsten Gebots und Verbots oder sonst einiger Jurisdiction und Botmäßigkeit, es sei in Militair- oder Civilsachen, sich weiter anmaße; weshalb man sich denn mit denen in der Nähe sich etwa befindenden Kaiserlichen und des Staats Befehlshaberen wohl vorzusehen und denselben nichts verfängliches deshalb einzuräumen hat.

In denen im Lande ausgehenden Verordnungen muß auch kein ander als Unser Siegel und Wappen gebrauchet werden, und könnet Ihr dazu ein absonderliches mit Unserm Wappen bezeichnetes Siegel verfertigen lassen.

Die Stadt Erkelenz sollen Wir kraft des Tractats mit dem Kaiser abtreten; man hat Uns aber dagegen Viersen versprochen, und werdet Ihr dahin sehen, daß Erkelenz eher nicht zurückgegeben werde, Wir haben denn Viersen wirklich vorher bekommen. Sollten einige Holländische Truppen in dem Land von Kessel und dem Ambt Crieckenbeck annoch einquartieret sein, so müsset Ihr darauf bestehen, daß dieselbe unverzüglich von dar abgeführet werden, weil Wir niemand in diesen Uns nunmehr angehörenden Landen dergleichen Einquartierung oder sonsten den geringsten Zuschub zu Unterhaltung frembder Truppen weiter gestatten können.

Digitized by Google

Wenn in dem Land von Kessel und dem Ambt Crieckenbeck einige landesfürstliche Archiva oder andere das Publicum betreffende Registraturen und Briefschaften vorhanden seind, so werdet Ihr Euch derselben versicheren und sie in gute Verwahr nehmen, damit nichts davon abhanden und auf die Seite gebracht werden könne.

Im übrigen würde Uns auch lieb sein, wenn sofort bei Apprehendirung der Possession im Lande zugleich auch die allgemeine Erbhuldigung von desselben sämbtlichen Eingesessenen aufgenommen werden könnte, allermaßen Wir Euch auch in Eurer Vollmacht dazu specialiter legitimiret haben. Sollte es zu solcher Huldigung kommen, so sind Wir zufrieden, daß Ihr das Land auf den Fuß des Venlooischen Vergleichs de anno 1543, auch sogar, wenn es hiebevor zu der Spanischen Zeit also gehalten worden, in vim corporalis juramenti der Observirung ihrer Privilegien aufs bündigste versichern und dagegen die Huldigungspflicht von ihnen nach eben dem Formular, welches gegen die Könige in Spanien hiebevor gebraucht worden, einnehmen möget. Im Fall aber wegen einer oder anderer erheblichen Ursache und Umbstände sofort bei Ergreifung der Possession zu Aufnehmung solcher Huldigung annoch nicht geschritten werden könnte, so habt Ihr von denen dabei findenden Schwerigkeiten sofort zu berichten, und werden Wir nicht ermangeln, Euch alsdann darauf mit weiterer Instruction zu versehen.

Und weilen Wir von des Landes von Kessel und des Ambts Crieckenbeck Zustand und Beschaffenheit und allem, was dazu gehöret, auf das genaueste und mit dem förderlichsten informiret sein wollen, so habt Ihr Euch darnach gründlich zu erkundigen und davon umbständlich zu berichten.

Absonderlich verlangen Wir zu wissen, wie hoch die im Lande aufkommende und ad Militaria gehörende Revenuen an Contribution, Aides, Subsides und wie es sonsten Namen haben mag, pro ordinario et extraordinario sich eigentlich in allem betragen, und ob dieselbe in ein- oder anderm Stück nicht zu erhöhen und zu verbessern sein; imgleichen, wie es umb die Domainen- und Kammergefälle bewandt, wie hoch dieselbe, wenn alles frei wäre und wohl administriret würde, sich eigentlich betragen könnten; in wessen Händen solche Gelderschе Domainenstücke jetzo eigentlich sein,

Digitized by Google

ob und welchergestalt sie aus denselben zu liberiren, oder was sonst vor ein Nutzen daraus zu machen sei.

Wegen der auf solchen Domainen- und übrigen Landeseinkünften haftenden Schulden und Pfandschaften verlangen Wir auch eine genaue Information zu haben, und werdet Ihr Euch erkundigen, ob nicht Vorschläge und Expedientia zu finden sein, von solchen Schulden das Land zu befreien und loszumachen.

Solltet Ihr auch sonst noch etwas, so bei dieser Eurer Commission diensam und nöthig oder sonst zu attendiren wäre, vorzuschlagen und an Hand zu geben haben, so wollet Ihr davon ausführlich mit dem ehisten berichten, damit Ihr darauf mit weiterer Instruction versehen werden könnet.

Heiden und Hymmen hielten für nöthig,[1]) die Besitzergreifung bis zur Auswechselung der Ratificationen der Verträge vom 2. und 11. April aufzuschieben. Sie erklärten ferner,[2]) daß außer den Amtsprotocollen und Büchern kaum Archivalien in den Aemtern zu finden sein würden. „Das rechte Archivum aber lieget zu Ruremonde und wird bei der finalen Vertheilung, als viel es Sr. Königl. Majestät District betrifft, extradiret werden müssen". Die Erbhuldigung müßte sofort bei der Possessionsergreifung von dem ganzen Geldernschen Districte in solcher Form, wie es zu Zeiten der Spanischen Könige, besonders Karls II., geschehen, eingenommen „und alles auf einen beständigen Fueß reguliret werden". Die Lasten der beiden Aemter zur Bestreitung der Militaria beliefen sich jährlich insgemein auf 200 Gulden.[3]) „Außer diesen Subsides aber werden noch sichere Gelder, so man Unrath nennet, ebenfalls . . . ausgeschlagen. Dieser Unrath ist eigentlich zu Zahlung des Landes und der Stände Schulden und Pensionen gewidmet, jedoch dergestalt daß dem Landesherrn die Rechnungen darob jedesmal vorgebracht werden müssen". Auch die Gelder zur Besoldung des Ruremonder Justizhofes und für Ausgaben ohne bestimmten Fonds wären daraus entnommen.

Am 9. Mai 1713 wurde noch der zum Gouverneur der Feste Geldern ernannte Generalmajor Philipp Siegmund von Hagen bevollmächtigt, an der Possessionsergreifung theilzunehmen.[4]) Die drei dazu bestellten Commissäre erhielten am selben Tage eine neue Vollmacht, die

[1]) Bericht, Marienbaum 24. April 1713. Genehmigt vom König durch Erlaß, Cöln a./S. 2. Mai 1713. Conc., gez. Dhona, Ilgen, Printzen.

[2]) Bericht, Geldern 5. Mai 1713.

[3]) 1 Holl. Gulden = 12 Groschen nach dem Reichsthalerfuß.

[4]) Conc., gez. Ilgen. Er wurde zugleich Chef der Geldernschen Commission.

Digitized by Google

sachlich mit der älteren übereinstimmte. Sie wurden zugleich angewiesen,[1]) sofort nachdem die Französische Ratification eingetroffen wäre, Besitz von den Territorien zu ergreifen und nicht erst auf die Kaiserliche zu warten.

Zur selben Zeit wo die Nachricht von der Ratification des Utrechter Vertrags durch Ludwig XIV. anlangte,[2]) wurde dem Preußischen Hofe von dem Residenten im Haag, Meinertzhagen, angezeigt, daß die Generalstaaten die Ueberlieferung der von ihnen besetzten Plätze im Preußischen Antheile von Geldern möglichst verzögern wollten.[3])

„Wir vermuthen Uns auch Selbst zu dem Staat hierunter nichts gutes," schrieb der König an Heiden, Hagen und Hymmen, Berlin 20. Mai 1713,[4]) „und wird derselbe in der Tradition ermeldter beiden Aemter nach allem Ansehen eben die Weitläuftigkeit und Verzögerung suchen, wie er wegen Uebergabe der Stadt Mörs gethan,[5]) woferne Wir nicht eben wie damalen durch eine vigonreuse Resolution zu dem Unserigen zu gelangen bedacht sein, und wohin Ihr auch bei Eurer Commission das Absehen zu richten haben werdet".

Allerdings wäre Glimpfes halber ein Schreiben an den Staat gerichtet worden, in dem die gutwillige Evacuation nachgesucht würde, aber es wäre davon „kein sonderlicher Effect zu promittiren". Die Commissarien sollten also darauf bedacht sein, wie der König auch „ohne des Staats Tradition zu dem wirklichen Besitz des Landes von Kessel und Ambts Crieckenbeck gelangen möchte; worunter man denn auch Unsererseits wohl mit so viel mehrerm Ernst verfahren kann, weilen Wir . . . die bekannte Tractate vor Uns haben, selbige wirklich ratificiret seind, und Wir dadurch über das Antheil, so Wir von dem Oberquartier kraft bemeldter Tractate haben sollen, Souverain und Herr geworden".

---

[1]) Concepte, gez. Dhona, Ilgen. Der Befehl wiederholt, Berlin 16. Mai 1713. Conc., gez. Dhona, Ilgen.

[2]) 12. Mai 1713.

[3]) Extract einer Geheimen Resolution: „De aenwesende Gedeputeerde van de Provincie van Gelderlandt heeft voorgedraegen, dat de Coningh van Pruyssen, soo langh mogelijk, nijt de possessie van de ambten Crieckenbeck en Kessel dienden te werden gehouden ende ten dien eijnde alle mogelijcke obstaculen voor te wenden". Es wurde vorgeschlagen, die Aemter besetzt zu halten, bis der Prinz von Nassau und die anderen „Geinteresseerde" für das Fürstenthum Orange entschädigt worden wären. „Waerop gedelibereert sijnde is goet gevonden ende verstaen, das dit point, van de nijtterste secretesse en tederhijt sijnde, naeder geexamineert diende te werden, houdende derhalven alles in statu."

[4]) Conc., gez. Dhona.

[5]) Vergl. Droysen. 4. 1, 259 f.

Digitized by Google

Falls der Staat die Schulden und Pfandschaften, die auf der Preußischen Erwerbung hafteten,[1]) zum Vorwand für die Verzögerung der Uebergabe nehmen würde, sollten die Commissarien nicht nur die Bereitwilligkeit ihres Königs erklären, „diesen Punct mit Ihro Hochmögenden auf billige und raisonnable Weise zu reguliren", sondern auch selbst in Vorverhandlungen darüber treten und im Namen des Königs „von ermeldten Schulden und Pfandschaften alles übernehmen", was auf den Preußischen Antheil „mit Fug und Recht gebracht werden könnte". „Es müßte aber deshalb Uns nicht verwehret werden, die Aembter Kessel und Crieckenbeck sofort in Possession zu nehmen, und wären Wir auch ganz nicht gemeinet, unter diesem oder anderem gleichen Prätext Uns davon im geringsten zurückhalten zu lassen".

Bevor dieser Erlaß in die Hände der Commissarien kam, war bereits die Besitzergreifung vollzogen worden. Heiden und Hymmen hatten sofort auf die Kunde von der Ratification sich am 19. Mai auf den Weg gemacht und in Begleitung des Kammerraths Wever, des Afferdenschen Landrentmeisters und Schultheißen, eines Notars und zwölf Reitern zum Schutze in Broekhuyzen den Actum possessionis vorgenommen.[2]) Dies geschah auch in Lottum, Grubbenvorst und Baarloo, „welches alles bishero ohne einige Opposition und mit vollkommenen Vergnügen der Gerichtspersonen abgegangen." Durch ein gedrucktes Patent wurde im Namen des Königs allen Unterthanen und Vasallen geistlichen und weltlichen Standes befohlen, „hinfüro niemanden, als . . . Se. Königl. Majestät vor Dero Landesherrn und höchste Obrigkeit [zu] halten und [zu] erkennen und inskünftige von Deroselben oder Dero Nachgeordneten allein Gebot und Verbot [zu] erwarten, auch Ihr allein die landesherrliche Einkünfte an Beden, Subsides, Domainen, Zöllen u. s. w. [zu] leisten". Am Abend des 22. Mai war das Land Kessel ganz und bereits auch die Ortschaften Wankum, Herongen und Hinsbeck im Amte Crieckenbeck in Besitz genommen.[3])

„Wir können", meldeten Heiden und Hymmen, Geldern 26. Mai 1713, . . . „versichern, daß wir an keinem von allen . . . . Oertern anderst als mit höchster Freude und Vergnügen empfangen worden, insonderheit da diese Leute bishero fast keinen Landesherrn gehabt, sondern eines Theils vom Staat etwas hart tractiret, andern Theils aber in denen Marschen und Remarschen, auch Winterquartieren keiner Protection

[1]) Daß dies zum Vorwande genommen werden sollte, meldeten Dönhoff und Marschall von Bieberstein, Utrecht 16. Mai 1713.

[2]) Bericht von Heiden und Hymmen, Baarloo im Amte Kessel 20. Mai 1713.

[3]) Bericht von Heiden und Hymmen, Hinsbeck 23. Mai 1713.

Digitized by Google

genossen und dahero sehr hergenommen, ja fast gar zu Grunde gerichtet seind".

Nur zwei Bediente wurden in beiden Aemtern gefunden, die dem Könige eidespflichtig waren, der Viceamtmann des Landes Kessel[1]) und der Lieutenant-Drossart von Crieckenbeck. „Die übrige Oerter bestehen alle in Unterherrlichkeiten, worin die Bediente und Gerichtspersonen von dem Jurisdictionsherrn angeordnet und beeidigt werden, ohne daß sie dem Souverainen schwören, es sei dann bei der gemeinen Landeshuldigung."

„Es muß aber bei der bloßen Apprehendirung nicht blos gelassen", befahl der Erlaß an Heiden, Hagen und Hymmen vom 27. Mai,[2]) „sondern die Sache auf solchen Fuß gesetzet werden, daß selbige auch weiter continuire, die Holländische Regierung in ermeldten Aembtern völlig aufgehoben und hingegen die Unsrige auf eben den Fuß, wie hiebevor in des Königs Karls Namen die seinige, in militaribus et civilibus fortgesetzet und alles, was zur Souverainität gehöret, von Uns und an Unserer Statt im Lande exerciret werde."

Am 3. Juni wurde den drei Commissarien befohlen,[2]) einen Termin zu setzen, an dem die Landesbedienten in den Ländern Kessel und Crieckenbeck sich „mit den gewöhnlichen Eidespflichten ungesäumt verwandt machen" sollten.

Nachdem die Generalstaaten die Possessionsergreifung approbirt hatten, wurden auf die Verfügung, Berlin 27. Juni 1713,[2]) die Holländischen Wappen, die bisher neben den angeschlagenen Preußischen „mehreren Glimpfs halber" gelassen waren, entfernt.

140. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel. Berlin 19. April 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Loc. 2958.

Dhona, Creutz und Ilgen.

Les ministres qui sont maintenant les plus en crédit ici, ce sont, sans contredit, mr. le comte de Dhona et mr. de Creutz, gens d'honneur et de probité, si jamais il en fut, et grands amis entre eux. Toutes les affaires, charges . . .[3]) et d'état passent par les mains du premier, et toutes les domestiques de

[1]) Amtmann des Landes Kessel war der Kurpfälzische Generallieutenant Graf von Schellart.

[2]) Concepte, gez. Dhona, Ilgen, Printzen.

[3]) Unleserlich.

Digitized by Google

même que celles des finances et de l'état militaire par celles de l'autre. Il est vrai que le dernier n'a pas de département, mais il fait la fonction du contrôleur général,[1]) et c'est justement ce qui lui donne le plus de crédit. D'ailleurs le baron d'Ilgen a toujours le département des affaires étrangères et en a l'expédition, mais il l'a sous mr. le comte de Dhona[2]) qui est en effet premier ministre, quoiqu'il ne porte pas le nom.

Bartholdi sprach dem kaiserlichen Gesandten gegenüber Zweifel aus, ob Dhona lange Minister bleiben werde, da er zu harte Dinge vom Könige ausstehen müßte. Nach dem Urtheile des Österreichischen Diplomaten[3]) würde Dhona eher seinen Posten verlassen, als eine dem Kaiser feindliche Politik treiben. Deswegen vorzüglich hasse er Ilgen und Grumbkow.[4])

---

141. Reversal für die Stände des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.

Cöln a./S. 20. April 1713.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen. I. Gen. 3.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund und bekennen vor Uns, Unseren Erben und nachkommende Herrschaft. Demnach Uns als Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark Unsere getreue Stände aus Ritterschaft und Städten der besagten Landschaften den Huldigungseid abgestattet, wie solches getreue Unterthanen ihren natürlichen gebornen Landesfürsten bei Antretung der Regierung schuldig sein, und dabei gehorsambst gebeten, Wir möchten sie in Gnaden mit einem Reversal versehen und darinnen ihnen alle ihre habende und bis hieher wohlhergebrachte Privilegia, Freiheiten, Begnädigungen, Rechte und Gerechtigkeiten, die sowohl die ganze Landschaft insgemein oder ein jeder Ort Landes vor sich, als auch alle Unterthanen und Einwohner sonderlich und speciatim von Unsern Herren Vorfahren, es sei von denen Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark oder aber von Unsers nunmehro in Gott

---

[1]) Vergl. Nr. 97. S. 322.

[2]) Vergl. Nr. 92. S. 313.

[3]) Berichte Schönborns. Berlin 2. und 20. Mai 1713. Wien. K. und K. Hof- und Cabinetsarchiv.

[4]) Vergl. Nr. 82. S. 285.

Digitized by Google

ruhenden Herren und Vaters Majestät erlanget, wie auch das alte Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselbe beweislich observiret, imgleichen die Landtagsrecessen von denen Jahren 1660, 1661 und 1664 [1]) allergnädigst erneuren, confirmiren und bestätigen, daß Wir solchem gehorsambsten Suchen in Gnaden deferiret und Statt gegeben; thun auch solches, confirmiren und bestätigen alles und jedes, wie obstehet, hiemit und in Kraft dieses und wollen die dabei zu jeder Zeit erhalten und sie dagegen im geringsten nicht beschweren lassen: inmaßen Wir ihnen dieses allergnädigst versprechen, geloben und zusagen bei Königlichen Würden, wahren Worten und gutem Glauben, Unsern Statthaltern, Regierung, Hofgerichtsräthen, Beambten und Bedienten, itzigen und künftigen, aber allergnädigst anbefehlend, darüber steif und fest zu halten.

Die Huldigung des Herzogthums Cleve fand am 29. Juni und die der Grafschaft Mark am 20. Juli 1713 statt. [2])

142. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 20. April 1713.

Ausf., gez. Hoverbeck, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau. R. 7. 18. g. 1.

Die Preußischen Fiscale.

Die Preußische Regierung befürwortet als „gar nothwendig und nützlich" die Ernennung eines Supernumerarius Substitutus Fisci, „indem gar oft wegen weit entlegenen Untersuchungen in denen Aembtern keine Fiscäle allhier zur Stelle seind, und also bei fürfallenden Gelegenheiten unterschiedene Sachen und Obductionen nicht so bald, als es pro publico erfordert wird, untersuchet werden können." Sie hatte schon vorher, am 16. März, [3]) den Notar Ernst Getkant [4]) zu einer fiscalischen Bedienung vorgeschlagen, der nicht nur die nöthigen Studien und die geeignete Capacität bei der Domainencommission bewiesen hätte, sondern auch des Polnischen und Litthauischen mächtig wäre. Die Kenntniß dieser

[1]) Scotti, Sammlung der Gesetze ꝛc. in Cleve und Mark. Düsseldorf 1826. Bd. 1. Nr. 262. S. 333; Nr. 265. S. 365; Nr. 281. S. 419.

[2]) Vergl. Scotti 2. Nr. 666. S. 800.

[3]) Ausf., gez. Hoverbeck, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau.

[4]) Ernst Getkant wurde nach zehnjährigem Studium 8. August 1707 Notar, 13. September 1714 Substitutus primarius, 1715 an die Litthauische Kammer versetzt, 11. October 1717 Litthauischer Jagdrath, starb noch in diesem Jahre. (R. 7. 18. g. 1; R. 7. 53. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 32 und 32a).

Digitized by Google

Sprachen wäre für einen Fiscal erforderlich, erklärte die Regierung,[1] „damit die bisherige Unordnung, wann von denen Fiscalen in Polnischen oder Litthauischen Aembtern Untersuchungen geschehen, und sie, die Sprache nicht verstehende, einen Dolmetscher gebrauchen müssen und nicht es gründlich erforschen können, vermeidet werden möge."

Durch Erlaß vom 15. August[2] wurde darauf der bisherige zweite Substitutus Fisci Christoph Boltz[3] zum Primarius, der Notar Gerkant zum Secundarius und Johann Theodor Wahrt[4] zum überzähligen Substitus Fisci ernannt. Preußischer Advocatus Fisci war damals Dr. Karl Friedrich Lau.[5]

143. Rangreglement.

Cöln a./S. 21. April 1713.

R. 9. Q. Q. 1. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 76. Sp. 139 f. Cuickmann S. 1017 f.

Am Beginn seiner Regierung ließ sich Friedrich Wilhelm das letzte Rangreglement seines Vaters, vom 16. November 1708,[6] vorlegen und versah es mit eigenhändigen Abänderungen. Das nach seinen Anweisungen

---

[1] 1. März 1713. Ausf., gez. Dohna, Hoverbeck, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau.

[2] Conc., gez. Ilgen.

[3] Christoph Boltz wurde 24. Januar 1709 Supernumerarius et Adjunctus Fisci, 21. April 1711 Secundarius, 13. September 1714 Mandatarius, 31. März 1716 Hofrath; Rath und Assessor im Königsberger Licent- und Admiralitätscollegium, 20. März 1721 entlassen. (R. 7. 18. a und g. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15. b; 32; 32. a; 89. b).

[4] Dr. Johann Theodor Wahrt, geboren 24. Mai 1689, wurde 13. September 1714 Secundarius, 1715 Primarius, 31. März 1716 Hofrath, 3. December 1717 zum Commissariatsfiscal ernannt, 9. Juli 1718 mit einer Bestallung versehen, 20. März 1721 Advocatus Fisci, 1724 Consistorialrath, 1734 Tribunalsrath, 1739 Geheimer Finanzrath, starb 28. Januar 1743. (R. 7. 18. a und g; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. rr; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15. b; 32 und 32. a).

[5] Karl Friedrich Lau, 15. October 1659 geboren, promovirte 1684 in Leyden als Doctor der Rechte, wurde 1690 außerordentlicher Professor und Hofgerichtsadvocat in Königsberg, 25. Februar 1695 Advocatus Fisci, seit 1696 auch Tribunalsrath (als er am 13. September 1714 wieder als Tribunalsrath bestätigt wurde, sollte er „die Function eines Advocati Fisci nur so lange, bis darzu ein anderer erwählet sein wird, beobachten") 27. Januar 1701 Hofrath, 20. März 1721 auf sein Gesuch entlassen, starb 21. Februar 1724. (R. 7. 78. b und c; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b).

[6] Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 45. Sp. 85.

Digitized by Google

neu verfaßte „Rang-Reglement auf dem Fuß des allerältesten und absonderlich dessen, so zu Kurfürst Friedrich Wilhelms Zeiten publiciret worden,“[1]) bestätigte der König am 21. April 1713 mit den Worten:

Dieses confirmire und befehle zu Publiciren

F Wilhelm

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung[2])
1. Oberkämmerer	Durchgestrichen	1. Generaldfeldmarschall (2).
2. Generaldfeldmarschall und Statthalter		2. Statthalter (2).
3. Obermarschall[3])	gennerah[l]s von der kahwallerie und infanterie	3. General der Cavallerie und Infanterie (6).
4. Grand-Maitre de la garderobe	Durchgestrichen	4. Obermarschall (3).
5. Wirklicher Geheimrath	undt ober Marechales gran[d] mettre	5. Generallieutenant (7).
6. Generale der Cavallerie und Infanterie; rouliren nach dem Alter ihrer Reception	Durchgestrichen mit die gennerahls Leutenants	6. Wirklicher Geheimrath (5).
7. Generallieutenant		7. Grand-Maitre[6]) (4).
8. Ritter des Schwarzen Adlers[4])		8. Ritter des Schwarzen Adlers (8).
9. Erbpostmeister	Durchgestrichen auch die Gen Majors	9. Generalmajor (18).
10. Oberstallmeister		10. Oberstallmeister (10).
11. Oberhofmeister der Königin	Durchgestrichen	11. Oberhofmeister der Königin (11).
12. Oberjägermeister[5])		12. Oberjägermeister (12).
13. Schloßhauptmann		13. Dompropst (34).

[1]) Vergl. Nr. 119 und 129. S. 359 und 381.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen geben die Rangstufe nach dem Reglement von 1708.

[3]) Nr. 2 und 3. rangiren nach dem Dienstalter

[4]) Nr. 7 und 8 desgl.

[5]) Nr. 11 und 12 desgl.

[6]) Nr. 5, 6 und 7 desgl.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
14. Oberheroldsmeister	Durchgestrichen	14. Dechant des Magdeburger Doms (41).
15. Wirklicher Kämmerer	mit die obers[t-] Leutenants	15. Schloßhauptmann, falls er keine höhere Charge hat (13).
16. Hofmarschall	Durchgestrichen	16. Die vier Preußischen Oberämter (20).
17. Oberceremonienmeister[1])		17. Preußischer Marschall (21).
18. Generalmajor		18. Präsident und Kanzler der Regierungen (22).
19. Der jetzige Generalempfänger (Krautt) auf seine Lebenszeit	Durchgestrichen	19. Obrist (43).
20. Die vier Preußischen Oberämter		20. Vicekanzler und Director bei Justizcollegien (27).
21. Der Preußische Marschall		21. Amtskammerpräsident (27).
22. Präsident und Kanzler der Regierungen		22. Oberappellationsgerichtsrath (28).[4])
23. Maitre des requêtes[2])	Durchgestrichen	23. Geheimrath beim Generalfinanzdirectorium (30) und Justizcollegium (29).
24. Oberschenk	oberst Leu[tenant]	24. Cleve-Märkischer Geheimer Regierungsrath (35).
25. Hofmarschall des Kronprinzen[3])	Durchgestrichen	25. Geheimer Kriegsrath (31) und Titular Geheimrath (32).

[1]) Nr. 15, 16, 17 rangiren nach dem Dienstalter.
[2]) Nr. 18 bis 23 desgl.
[3]) Nr. 24 und 25 desgl.
[4]) Nr. 22 bis 25 desgl.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
26. Hofmarschall des Markgrafen Philipp Wilhelm	mit oberstwachtmeisters	26. Kammergerichtsrath (45) und Oranjischer Tribunalsrath.[2])
27. Vicekanzler und Director bei Justizcollegien und Kanzleien; Präsident bei den Amtskammern		27. Verweser, Landvögte, Hauptleute (36), Landes- und Stiftshauptleute und Landdrosten, welche ganzen Provinzen, Graf- und Herrschaften vorgesetzt sind (50), Stiftshauptleute (56).
28. Oberappellationsgerichtsrath		28. Preußischer Landrath (40).
29. Geheimer Justizrath		29. Domdechant bei den Mediatstiften
30. Geheimer Kammerrath		30. Wirklicher Kämmerer (15).
31. Geheimer Kriegsrath		31. Oberschenk (24).
		32. Regierungsrath in der Neumark, Magdeburg und Pommern (46).
32. Titular-Geheimrath		
33. Ceremonienmeister	Durchgestrichen	33. Obristlieutenant (67).
34. Dompropst in hohen Stiften[1])		34. Erster Stallmeister (37).
35. Cleve-Märkischer Geheimer Regierungsrath		35. Oberforstmeister (68).
36. Hauptleute, Verweser und Landvögte, vor welche in Justizsachen die erste Instanz gehört.	capteins	36. Amtshauptmann (69).

[1]) Nr. 26 bis 34 rangiren nach dem Dienstalter.

[2]) Nach Erlaß vom 2. October 1709 rangirte der Oranjische Tribunalsrath unmittelbar nach dem Oberappellationsgerichtsrath (Nr. 28). Vergl. Nr. 38. S. 91.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
37. Der erste Stallmeister des Königs	als oberst Leutenant	37. Obristwachtmeister (78).
38. Stallmeister der Königin	Durchgestrichen	38. Hofrath (47) [und Kriegsrath[2])]
39. Stallmeister des Kronprinzen		39. Preußischer Hofgerichtsrath (58).
40. Preußischer Landrath	als capteins	40. Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath (61).
41. Domdechant in hohen Stiften[1])		41. Quartalgerichtsrath (59), Clevischer und Hinterpommerscher Hofgerichtsrath (60), Consistorialrath (62), Halberstädtischer und Mindenscher Regierungsrath (63).
42. Der erste Bediente der Markgrafen	als oberst Leutenants	42. Capitain (96).
43. Obrist	vor die obers Leu	43. Kammerjunker (65. 75).
44. Titularkämmerer	als capteins	44. Jagdjunker (66).
45. Kammergerichtsrath	cap	45. Amtskammerräthe (74).
46. Regierungsrath in der Neumark, Magdeburg und Pommern		46. Commissariats- (79) Steuer- (80) Münz- (81) Commercien- (82) Jagd- (83) Marinen- (84) Titular- (85) Rath und Hofrentmeister (86).
47. Hofrath	capteins	
48. Rath beim Oberheroldsamt	Durchgestrichen	
49. Oberküchenmeister		

[1]) Nr. 40 und 41 rangiren nach dem Dienstalter.

[2]) Durch Erlaß vom 15. November 1720 (R. 52. 68) erhielten die Kriegsräthe, die im Reglement von 1713 vergessen worden waren, den gleichen Rang mit den Hofräthen.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
50. Landeshauptmann. Landdroſt	captein	
51. Oberkriegscommiſſar	captän	
52. Magdeburgiſcher Canonicus	capteins	
53. Generaladjutant des Königs	als Major	
54. Hofjägermeiſter	Durchgeſtrichen	
55. Director der Ritter-Academie		
56. Stiftshauptmann	capteins	
57. Generalfiſcal	fenrich	
58. Preußiſcher Hofgerichtsrath[1])	fenrich	
59. Quartalgerichtsrath in der Alten- und Uckermark	fenrich	
60. Hofgerichtsrath in Cleve und Hinterpommern	fenrich	
61. Ravensbergiſcher Appellationsgerichtsrath	fenrich	
62. Conſiſtorialrath	fenrich	
63. Regierungsrath in Halberſtadt u. Minden	fenrich	
64. Canonicus in Halberſtadt und Minden[2])	ebenſo	
65. Kammerjunker	Leutenants	
66. Jagdjunker[3])		
67. Obriſtlieutenant	Durchgeſtrichen	
68. Oberforſtmeiſter	obers Leutenant	
69. Amtshauptmann	captein	
70. Droſt		

[1]) Nr. 42 bis 58 rangiren nach dem Dienſtalter.
[2]) Nr. 61 bis 64 desgl.
[3]) Nr. 65 und 66 desgl.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
71. Landrath und Kreis-commissar	captein	
72. Die anderen königlichen Stallmeister[1]	feurich	
73. Leibmedicus	gundell[sheimer] captein[3]	
74. Amtskammerrath	Leute	
75. Kammerjunker der Königin	Leutenant	
76. Kammerjunker des Kronprinzen	Durchgestrichen	
77. Stallmeister des Markgrafen	captein	
78. Major	Durchgestrichen	
79. Commissariatsrath		
80. Steuerrath		
81. Münzrath		
82. Commercienrath	Leutenant	
83. Jagdrath		
84. Marinerath		
85. Titularrath		
86. Hofrentmeister		
87. Geheimkämmerier		
88. Oberlicenteinnehmer		
89. Generalproviantmeister		
90. Geheimer Kammer- und wirklicher Geheim-Secretär		
91. Lehnssecretär		
92. Geheimer Kriegssecretär[2]		
93. Archivar	feurich	

[1]) Nr. 67 bis 72 rangiren nach dem Dienstalter.
[2]) Nr. 76 bis 92 desgl.
[3]) Vergl. Nr. 93. S. 318.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
94. Hofjunker	Durchgestrichen	
95. Kammerjunker der Markgrafen	fenrich	
96. Rittmeister und Capitain	Durchgestrichen	
97. Pagenhofmeister	Durchgestrichen	
	sergant	
98. Kriegscommissar	fenrich	
99. Domainencommissar	fenrich	
100. Hofmedicus	fenrich	
101. Advocatus Fisci und Hofadvocat	serganten	
102. Baudirector	Durchgestrichen	
103. Hofpostmeister in Berlin		
104. Lehnsarchivar [1])	fenrich	
105. Kammerdiener des Königs	corporahl	
106. Geheimsecretär	sergant	
107. Kammerdiener der Königin	sergant	
108. Kammerdiener des Kronprinzen	Durchgestrichen	
109. Hausvogt	fenrich	
110. Hoffiscal	fenrich	
111. Hofstaatscommissar	Durchgestrichen	
112. Oberkapellmeister		
113. Steuercommissar	sergan	
114. Protonotar	sergant	
115. Bibliothekar	sergant	
116. Hofkammersecretär	serg	
117. Hofstaatssecretär	fenrich	
118. Hofpostsecretär	sergant	
119. Postcommissar [2])	sergant	

[1]) Nr. 97 bis 104 rangiren nach dem Dienstalter.

[2]) Nr. 109 bis 119 desgl.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
120. Geheime Kriegs- Lehns- und Commissariatskanzlisten	sergant	
121. Baucommissar	Durchgestrichen	
122. Commissariatssecretär		
123. Hofstaatscassirer	fenrich	
124. Hof- Forst- Jagd- und Holzschreiber	Durchgestrichen	
125. Amtskammersecretär [1])	serganten	
126. Obersalzfactor	fenrich	
127. Küchenmeister	sergant	
128. Hofkammerkanzlist	sergant	
129. Kellermeister	sergant	
130. Silbermeister	Lucke[3]) fenrich	
131. Hofapotheker	Musquetir	
132. Hofconditor	sergant	
133. Hoftapezierer	Musquetir	
134. Hoftanzmeister	Durchgestrichen	
135. Hoffechtmeister	fenrich	
136. Kammermusicant [2])	Durchgestrichen	
137. Kammergerichtsschreiber		
138. Consistorialschreiber		
139. Amtskammerschreiber		
140. Renteibedienter		
141. Küchenschreiber	captein [d'] armess	
142. Kellerschreiber		
	F Wilhelm	
Die Oberhofmeisterin der Königin rangirt nach der Gemahlin des Premierministers, vor d. Fürstinnen.	Durchgestrichen	47. Der Königin Majest Oberhofmeisterin b den Rang über al und jede Dames, u

[1]) Nr. 122 bis 125 rangiren nach dem Dienstalter.
[2]) Nr. 129 bis 136 desgl.
[3]) Hofrath und Trésorier Daniel von Luck.

Digitized by Google

Rangreglement vom 16. November 1708	Verfügungen des Königs	Neue Rangordnung
		die Königl. Kammerfräuleins folgen auf die Generallieutenants-Frauen, der Markgräfin Oberhofmeisterin aber rouliret mit der Obristen Frauen.
„Wie Wir nun dieses Rangreglement stricte beobachtet und demselben in allen seinen Puncten nachgelebet wissen wollen, als befehlen Wir auch allen und jeden Unsern sowohl Civil- als Militair-Bedienten . . . sich darnach allergehorsamst zu achten" u. s. w.		„Wir Wir" u. s. w. bis „wissen wollen", als befehlen Wir auch allen und jeden Unsern sowohl Militair als Civil-Bedienten" . . . u. s. w.

Garnicht erwähnt in dem neuen Rangreglement sind die Chargen aus dem Reglement von 1708 Nr. 1. 9. 14. 16. 17. 19. 23. 25. 26. 33. 38. 39. 42. 44. 48. 49. 51 bis 55. 57. 64. 71. 72. 73. 75.76. 77. 87 bis 95. 97 bis 142.

Der Erlaß vom 16. Januar 1723[1]) befahl sämtlichen Regierungen, der Geldrischen Commission, den Mörsischen Beamten, dem Altmärkischen Obergericht, dem Uckermärkischen Quartalgericht „und wo sonst dergleichen Notificationes gemacht werden," das Rangreglement durch eine förmliche Publication männiglich bekannt zu machen, damit es „desto genauer observiret werde, und sich niemand in Contraventionsfällen mit der Unwissenheit entschuldigen könne".

Der Sächsische Gesandte schickte das Rangreglement am 3. Mai an Flemming mit den Worten:[2]) „Je joins ici le nouveau réglement qui est très nouveau en tout sens."

[1]) Conc., gez. Printzen. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 152. Sp. 239.
[2]) Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Digitized by Google

144. Unmaßgeblicher, doch pflichtmäßiger Vorschlag des Generalcommissariats wegen Errichtung eines Commissariats im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 22. April 1713.

Unsignirte Ausfertigung. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4.

Bei der Einrichtung eines Commissariats im Herzogthum Magdeburg[1]) sind als leitende Gesichtspuncte zu beachten, daß das königliche Interesse dadurch befördert werde, „denen Ständen aber an ihren Gerechtsamen nicht präjudiciret, noch denenselben durch die Entziehung dessen, was ihnen im . . . Obersteuerdirectoriumsreglement versprochen worden, einige befugte Ursach zu Klagen gegeben werden möchte". Das Generalcommissariat glaubte, durch seinen Plan würden die Absichten des Königs erreicht, „die vorkommenden Sachen ohne Aufenthalt expediret und an denen bisher vielfältig verwandten Kosten gar ein Erkleckliches gespart".

„Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

1. Das Fundament der Einrichtung eines Commissariats in dem Herzogthum Magdeburg wird darin bestehen, daß das Creditwesen von dem Steuerwesen separirt und das Creditwesen denen Ständen, das Steuerwesen aber dem Commissariat privative und allein überlassen, jedoch Namens Sr. Königl. Majestät mit denen Ständen über dem Creditwesen, gleich bei der Kurmärkischen Landschaft geschiehet, conferiret werde.

So wie bei die Kurmark. Herr von Ilgen ist dazu von Sr. Königl. Majestät benennet.

2. Was die Constitution des Commissariats anbelanget, so würde solches unmaßgeblich aus einem Directore und sieben Assessoren bestehen können, welche ihre beständige Wohnung zu Magdeburg haben müssen.

3. Die Direction könnte dem Herrn Geheimen Rath von Platen wegen seiner bekannten Geschicklichkeit und Erfahrung bleiben.

Fiat, und soll er alsdann mit dem Creditwesen nichts zu thun haben.

[1]) Vergl. Nr. 125. S. 368.

Digitized by Google

„Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

4. Der Herr Geheime Rath von Dieß- u und Herr von Förder[1]) würden ebenfalls gen ihrer langen und ersprießlichen Dienste dem Collegio zu conserviren sein; und weiln erste bereits ein hohes Alter erreichet, so hte demselben in diesem Regard auf seine ige Lebenszeit frei gelassen werden, zu Halle wohnen und von Hause aus seine Dienste verrichten, absonderlich da er Landrath ist.

Solchemnach würden

5. Noch fünf andere Assessores zu bestellen auf solche Subjecta zu reflectiren sein, welche Militaribus, in Accise- in Justiz- und in hnungssachen sonderlich geübt und erfahren, welchem Ende der von Grote[2]) (welchen Königl. Majestät ohnedem salariren), der rath Steinheuser,[3]) der Dechant Witte,[4]) Hofrath von Pulian und der Ober-

[Die eingeklammerten Worte sind von Grumbkow durchstrichen].

[1]) Adrian Joachim von Förder auf Canitz wurde 30. Januar 1689 Landh im Jerichowschen Kreise, 14. Februar 1707 Obersteuerdirector, 6. Juni 1713 heimer Kriegsrath bei dem Magdeburgischen Commissariat, starb Januar 1716. riegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; Magdeg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 1).

[2]) Der Kämmerer von Grote wurde 6. Juni 1713 Geheimer Kriegsrath dem Magdeburgischen Commissariat, 2. Februar 1718 Vicepräsident, starb November 1720. (Gen.-Dir. Magdeburg IV. 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. d. 6. c. und bb.)

[3]) Johann Heinrich Steinheuser, seit 1673 in Diensten, wurde 4. August 683 Magdeburgischer Commissar, respicirte die Salpetergewinnung, wurde 7. Januar 1708 Kriegs- und Steuercommissar, Hofrath, 6. Juni 1713 Commissariatsrath, 20. August 1721 in Gnaden entlassen. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. d. 6. d; ss. und uu; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 9. 1. und I. 2. 3. 13. 1.)

[4]) Der Magdeburgische Accisedirector Witte wurde 9./19. April 1690 Commissar, Rath, 14. Februar 1703 Steuerrath, 6. Juni 1713 Commissariatsrath, 25. Februar 1719 in halben Ruhestand versetzt. (Er behielt Sitz und Stimme im Commissariat und 200 Thlr. von den 700 seines Gehalts.) (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 2; I. 2. 3. 9. 1; I. 3. 3. 6. 1. 2.)

Digitized by Google

„Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

Wann er die Kasse richtig übergeben und seine Decharge bekommen.

empfänger Krautt [1]) in pflichtmäßigen Vorschlag gebracht werden; welcher letztere, wenn er die Kasse quittiret, zugleich die Stelle des Controlleurs zu versehen hätte.

Ficht zur Registratur

6. Hiernächst würde auch zum Secretariat und denen vorkommenden Expeditionen, imgleichen jemand zur Registratur und zwei Kanzellisten zu benennen und anzunehmen sein.

7. Was die Salarirung dieser Bedienten betrifft, so sind der Herr von Platen, Herr von Dießkau, Herr von Förder, Herr Steinheuser und Herr Witte bereits salariret; weiln aber Herr von Pulian und Herr Krautt ihre bisherige Salaria, die der erste als Tribunals- und Criminalrath, der andere als Oberempfänger genossen, werden quittiren müssen, so würden selbigen auch andere Besoldungen zu constituiren sein.

Und wären also unmaßgeblich dem von

	Groten	800 Rthlr.,
	wogegen Se. Königl. Majestät die ihm destinirte 600 Thaler einziehen könnten,	
	dem von Pulian	800 „
600	Herrn Krautten	800 „
400	dem Secretario	500 „
Ficht 100 Rthlr.	dem Registratori	300 „
und 275 behält er bei der Landschaft.	jeden Kanzellisten	200 „

an Gehalt allergnädigst zu verwilligen.

[1]) Johann Ludwig Krautt, ein Vetter des Ministers, wurde 22. Februar 1707 Magdeburgischer Oberempfänger, 6. Juni 1713 Commissariatsrath, 26. Februar 1721 Geheimrath, Vicedirector, 11. September 1723 Geheimer Finanz-Kriegs- und Domainenrath, 9. Juni 1724 entlassen. (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1; Gen.-Dir. Magdeburg V. 2.)

Digitized by Google

„Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

8. Die Grafschaft Mansfeld könnte zum Magdeburgischen Commissariat mit gezogen werden. — Fiat

9. Die Landräthe behielten, gleich in der Kurmark Brandenburg geschiehet, unter Direction des Commissariats ihre Verrichtung in Contributionssachen; in zweifelhaften Fällen hätten sie an selbiges zu berichten und Resolution zu begehren. Die Contributions-Remissiones könnten sie nicht ohne Vorwissen des Commissariats thun, sondern hätten darüber anzufragen und die Ursachen der Remissionen vorzustellen. Mit Abnahme der Königlichen Acciserechnungen hätten sie nichts zu schaffen. — Placet.

10. Die Kreiscommissarien, weiln deren Function in Marsch- Einquartierung- und dergleichen Sachen bestehet, könnte man aussterben lassen und in dem neuen Reglement gedenken, daß ihre vacant werdende Chargen nicht wieder vergeben werden sollten. Ihre Verrichtungen aber wären, gleichwie in der Mark geschiehet, von denen Landräthen und Steurcommissarien zu respiciren. — Similiter.

11. Die Kriegs- und Steurcommissarii blieben bei ihrer Verrichtung auf den Fuß wie die Commissarii in der Kurmark; sie müßten alle Acciserechnungen abnehmen und bei dem Magdeburgischen Commissariat justificiren. — Gleichfalls.

12. Die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Accise-Einnehmer könnten combiniret und es dahin gerichtet werden, daß denen Receptoribus durch sothane Combination ein besseres Gehalt ausgemacht und das übrige zur Bestellung eines Controlleurs in denen Städten, — Nein.

[Durchstrichen.]

Digitized by Google

„Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

wo eine große Einnahme ist, angewendet würde; doch müßte die Landschaftliche Acciserechnung besonders geführet werden.

Soll Controlleur sein.

13. Der Oberempfänger hätte die Haupt-Contributionskasse unter der Direction des Commissariats zu verwalten. Zu der Creditkasse würde ein Landrentmeister besonders zu bestellen sein, welcher seine Rechnung in Beisein des- oder derjenigen, denen Se. Königl. Majestät dieserhalb die Direction auftragen möchten, vor denen Ständen zu justificiren haben würde.

Mit 300 Rthlr.

Nicht, von einem Membro des Commissariat.

14. Bei Abnahm der Haupt-Steurrechnung würde nöthig sein, daß ein Membrum der Hällischen Kammer derselben beiwohne, um das Interesse der Königlichen Amtsunterthanen wahrzunehmen.

Fiat; auch bei Ausschreibung der Extraordinariorum oder Veränderung der Ordinariorum.

15. Das Commissariat würde die Hauptkasse zu dirigiren und davor zu stehen haben, und wäre wegen seiner Obliegenheit in allerlei Verrichtungen und Jurisdiction mit einem ausführlichen Reglement zu versehen.

16. Was die Stände betrifft, so würden selbige in ihrer Verfassung dergestalt zu lassen sein, daß der Weitere Ausschuß auf vorhergehende Königliche Convocation zusammenkommen könne, der Engere Ausschuß aber jährlich ohne Convocation einen Convent halte.

Wobei ein Membrum von der Kammer concurriren soll.

Es wäre aber

17. dennoch nöthig, daß allemal drei Deputirte vom Engern Ausschuß der Stände

Digitized by Google

„Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

sich beständig in Magdeburg aufhielten, dieselbe von denen Ständen deputiret und ihnen aus der Creditkasse ein jährlicher Gehalt gereichet würde, welcher zu determiniren.

18. Denen übrigen vom Engeren Ausschuß, welche bei dem jährlichen Convent nacher Magdeburg kommen, würden gewisse Diätengelder aus der Creditkasse täglich zu reichen sein.

19. Die Landschaftliche Accise bliebe nach wie vor zum Credit des Landes gewidmet, und obzwar zu Ersparung der Besoldungen die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Unterreceptoren combiniret werden könnten, wie bereits anno 1692 veranlasset worden, so müßte doch die Landschaftliche Accise besonders berechnet, und könnte auch über die Creditkasse ein besonderer Landrentmeister bestellet werden. Ut ad 12.

20. Bei dem jährlichen Convent würde der Credit-Etat Namens Sr. Königl. Majestät mit dem Engern Ausschuß reguliret, auch die Hauptrechnung der Creditkasse abgenommen.

21. Der Salarien-Etat der Bedienten, wenn solchen Se. Königl. Majestät ein- vor allemal festgestellet, würde ohne Königliche speciale schriftliche Ordre nicht zu verändern, sondern jährlich bei dem Generalcommissariat zu renoviren sein.

22. Zu Bezahlung derselben würde eine gewisse Summe aus der Creditkasse, woraus bisher die Salaria bezahlet, genommen und bei der Hauptsteurkasse in Einnahme und Ausgabe berechnet. Das soll überschlagen.

23. Die Königliche Steurbediente, welche auch die Landschaftliche Accise einnehmen, würden bei dem Commissariat im Beisein der anwesen- Cessat.

Digitized by Google

„Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

den Deputirten vom Engern Ausschuß in Pflicht zu nehmen sein.

24. Diese Deputirte hätten unter Direction Sr. Königl. Majestät die Aufsicht über die Creditkasse, mit der Contributionskasse aber weiter nichts zu schaffen.

Fließen zur Hauptsteuerkasse.

25. Weiln Sr. Königl. Majestät freistehet, die denen Ständen zu ihrer Disposition verwilligte 4000 Rthlr. zu vermehren oder zu vermindern, so beruhet auf Dero allergnädigsten Resolution, wie Sie es desfalls gehalten wissen wollen.

145. Bestallung Pawlowskys[1]) zum Kriegscommissar.

Cöln a./S. 24. April 1713.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.

Anstatt Bastinellers[2]) wird Andreas Friedrich von Pawlowsky zum Kriegscommissar im Herzogthum Magdeburg bestellt, auf daß er

was Wir ihme als Unserm Kriegscommissario entweder selbst oder durch Unser Generalcommissariat, es sei bei vorfallenden Marsch-Einquartierungen oder andern in seine Function laufenden Verrichtungen anbefehlen werden, willig und unverdrossen über sich nehmen und an dessen Bewerkstelligung sich nichts abhalten lassen, sonst auch überall bei dieser Charge sich dergestalt aufführen

[1]) Andreas Friedrich von Pawlowsky wurde 7. Juli 1716 adjungirter Landrath im Saalkreise, durch Resolution an die Magdeburgischen Stände vom 21. August 1716 wurde aber die Adjunction aufgehoben und Pawlowsky nur der Titel belassen; wurde 1719 wiederum zweiter adjungirter und 20. Januar 1724 wirklicher Landrath im Saalkreise. (Gen.-Dir. Magdeburg VI. 4; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.; Magdeburg St.-A. R. A. 8. III. 43).

[2]) Der Hallische Kämmerei-Inspector Dr. Andreas Bastineller wurde 7. Mai 1692 Rath, 15. März 1694 Kriegscommissar, begleitete im Erbfolgekriege die Brandenburgischen Truppen nach Italien, 24. April 1713 Kriegsrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6. Vergl. Treyhaupt, Beschreibung des Saalcreyses 2, 581.)

Digitized by Google

und verhalten solle, wie es einem treuen Diener und rechtschaffenen, tüchtigen Kriegscommissario es eignet und gebühret, und seinen Eidespflichten es gemäß ist.[1])

146. Desiderien der Halberstädtischen Stände nebst den Resolutionen des Königs.

Halberstadt 24. April und Berlin 23. Mai 1713.

1. Ausf., gez. Busch, Abt Jodocus, Beltheim, Röteler. Magdeburg. St.-A. Stift und Fürstenthum Halberstadt. II. 374. a. 2. Abschrift. Magdeburg. St.-A. Halberstadt. Landstände II. 94.

Am 4. März 1713 befahl der König der Halberstädter Regierung, die Huldigung an seiner Statt durch Deputirte vollziehen zu lassen. „Gleichwie Wir Uns allergnädigst erinnern, daß in dergleichen Fällen dem Lande gewisse Reversalien ausgestellet, auch ihren etwa habenden Gravaminibus nach Recht und Billigkeit remediret zu werden pfleget, so wollen Wir Uns dessen auch nicht entziehen, und könnt Ihr demnach, wenn von dem Lande Euch dergleichen Gravamina übergeben werden, dieselbe nebst Euren dabei habenden pflichtmäßigen Erinnerungen . . . einsenden".

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt überreichten der Regierung darauf am 24. April ihre Desiderien.

1.

Die Stände bitten um Bestätigung der Homagialrecesse vom 2. April 1650 und 13./23. October 1692, sowie des Landtagsabschiedes vom 3. October 1653; „auch was etwa dawider in den vorigen Zeiten attentiret, allergnädigst aufzuheben".

2.

„Weil noch zur Zeit in diesem Fürstenthum weder eine vollkommene Kanzlei- Consistorial- Kirchen- Polizei- Forst- und Taxordnunge eingeführet, noch, wie weit und in quibus causis das Jus Saxonicum commune gelten solle, determiniret ist, so bitten die Stände . . ., daß Se. Königl. Majestät hierzu die allergnädigste und forderlambste Anstalt angeben lassen wollen, damit die vielfältige Querelen der Unterthanen über die allzu große Ungewißheit der Rechte, über die Langwierigkeit der Processe und die hohen Gerichtsportuln einmal gestillet werden mögen".[2])

[1]) Die Bestallungen der Kriegscommissare unterscheiden sich zumeist dem Inhalte nach nicht von der hier gegebenen.

[2]) Die Halberstädter Regierung erklärte dazu (Undatirte Abschrift), die Verfertigung einer vollkommenen Kanzlei- Consistorial- Polizei- Forst- und Kirchenordnung wäre wohl nöthig, es könnte in vielen Stücken die Magdeburgische zum Muster genommen werden. Wer „sich in Jure Saxonico fundirte, müßte Receptionem

Digitized by Google

3.

Die Aufhebung des Stempelpapieres wird nachgesucht, um „dadurch den ohnedem kostbaren Weg Rechtens leichter zu machen".

4.

„Es hat bishero in causis et processibus privatorum sich ein großer Mißbrauch mit Extrahirungen unmittelbarer Rescriptorum von Hof aus hervorgethan, indem einige solche gleich im Anfange einer zu introducirenden Proceßsache ausgewirket und dadurch den Proceß gleich ab executione anfangen, andere aber dieselbe in ipso processus cursu erschlichen und auf diese Weise ihren Gegentheil aus dem zustehenden Weg Rechtens herauswerfen, wiederum schließlich andere nach gänzlich von ihrer Seite verlorener Sache dergleichen obrepiret und damit eine abgeurthelte und in judicato bestehende Sache wieder resuscitiren wollen. Die Stände dieses Fürstenthums bitten diesemnach allerunterthänigst, bis eine völlige Kanzleiordnung publiciret werden kann, allergnädigst zu verfügen, daß dergleichen widerrechtliche Rescripta inskünftige ohne Kraft sein und so wenig von dem Judice als den Parteien selbst respectiret, sondern derselben ohngeachtet der Proceß den Rechten nach angefangen, fortgesetzet und was einmal rechtskräftig abgeurthelt, es dabei lediglich gelassen werden solle".[1])

5.

Besonders wird gebeten, „daß in quibuscunque causis niemand wieder seinen Willen zu Commissionen gezogen werden, sondern einem jeden zu seiner Nothdurft der Weg Rechtens offen und frei verbleiben solle".[2])

6.

Die Verordnung des Homagialreceßes von 1692 möchte erneuert werden, „daß in causis privatorum den Parteien auf ihr Begehren jedes-

erweisen, in processualibus aber folgete man denen Sächsischen Rechten". Eine Taxordnung wäre schon 1616 gegeben und 1653 revidirt worden; es wäre an den Ständen, Übertretungen namhaft zu machen.

[1]) Die Regierung bemerkt dazu, sie wäre angewiesen, „sich an keine Rescripta, wann sie nicht denen Actis und Rechten conform", zu kehren.

[2]) Gutachten der Regierung: „In causis ordinariis" wäre das Gesuch der Stände berechtigt, „aber wann die Güte versuchet, oculares inspectiones angestellet würden, oder andere Sachen, die in pleno nicht wohl könnten vorgenommen werden, als ein Liquidum zu constituiren und dergleichen, vorfielen, so könnte dieses wohl seinen Abfall leiden".

Digitized by Google

mal von den darin veranlasseten Relationen Copiae communiciret werden sollen".[1])

7.

„So ist auch in causis fiscalibus denen Beklagten bishero die Transmissio actorum ad extraneos öfters difficultiret, ja sogar auch öfters versaget worden". Die Stände bitten, „wie in allen, also auch insbesondere in causis fiscalibus" die Transmissio actorum frei zu lassen.[2])

8.

Das Verbot, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung und das Fest Johannis des Täufers an den bestimmten Calendertagen zu feiern,[3]) möchte aufgehoben werden.

9.

Um das Land möglichst mit Kosten zu verschonen, möchten neue Prediger nur von dem Generalsuperintendenten nebst dem Consistorialsecretär, dem Kirchenpatron und der Ortsobrigkeit eingeführt werden.

10.

Die Stände protestiren gegen die Einrichtung einer Predigerwittwenkasse, da die meisten Pfarrer „bei menagenser Haushaltung" den Ihrigen die Nothdurft hinterlassen könnten.

11.

Verschiedene Zollneuerungen entzögen dem Lande die Nahrung; zum Theil kämen sie nur einzelnen zu Gute.

[1]) Gutachten der Regierung: Die Communication der Relationen könnte den Parteien nicht geweigert werden, „wann aber an Se. Königl. Majestät etwas besonders vorgestellet werden müßte, dienete solches nicht allemal den Parteien zu wissen."

[2]) Gutachten der Regierung: „Alle Causae fiscales, in denen inquisitorie verfahren, würden insgesamt verschickt und niemals hier gesprochen; in Causis domanialibus könnten dann und wann auch Acten verschickt werden, es wäre denn, daß Se. Königl Majestät sie an Dero Hoflager avociren und im Geheimen Rathe entscheiden ließen. Die Causae feudales würden in curia feudali tractirt und auf Begehren der Parteien verschickt unter der Bedingung, daß die Provocationes nicht ad summa tribunalia Imperii, sondern nach Hofe gehen sollten, welches auch in Causis domanialibus also gehalten würde".

[3]) Vergl Mylius C. C. March. I. 2. Nr. 64. Sp. 125. Die Regierung empfiehlt die Aufhebung des Verbots wegen der angrenzenden Herrschaften.

Digitized by Google

12.

Außerdem würde dem Clerus secundarius und der Ritterschaft die ihnen 1650 verbrieste Zollfreiheit verkümmert.

13.

Die Prärogative der Landeskinder, vor Fremden zu den im Lande sich befindenden Officiis befördert zu werden, zumal bei Besetzung der Pfarreien, möchte strenger beobachtet werden.

14. und 15.

Beamte „sonderlich in denen Weichbildern" überließen Stücke der Gemeindeweiden einzelnen Unterthanen zum Privatgebrauch. Aecker des Clerus und Adels, die zum Afterlehen ausgegeben wären, würden zur Accise- und zum Amtsdienst herangezogen, oder der darauf lastende Amtsdienst widerrechtlich erhöht; den Inhabern der Afterlehen- und Erbzinsäcker würde deren Verkauf ohne vorgängige Genehmigung der wirklichen Eigenthümer gestattet.

16.

Die Malterpensionen der Dienstthuben möchten „nach Beschaffenheit der Dienste eines jeden Amtes und respective Dorfes" eingerichtet werden.

17.

Mit den Erbäckern der Bauern müßte zur Hebung des Credits nach wie vor ein freies Commercium gestattet werden.

18.

Die Postgebühren möchten ermäßigt werden.

19.

Die Chargengelder möchten, wo nicht aufgehoben, so doch gemindert, insonderheit aber den Bedienten der Stände und Magistrate, die von den Ständen und Kämmereien besoldet würden, erlassen werden.

20.

„So haben auch eine und andere von diesem Lande sich sehr beschweret, daß die Auslösungen bei der Geheimen Kanzlei in Berlin allzu kostbar fielen, und daselbst dergleichen Gebühren, bei vorab in causis et resolutionibus favorabilioribus, in excessivem Quanto erleget werden müßten." Es wird um Remedirung gebeten.

Digitized by Google

21.

Der König möchte „dem Lande vorerst ein leidliches und beständiges Contingent, welches durch die Onera ordinaria aufgebracht werden kann, assigniren," die Erhöhung der Accise aber und alle außerordentlichen Steuern aufheben.

22.

Vorzüglich müßte dem Fürstenthum die Last abgenommen werden, auch das Contingent der Grafschaft Hohenstein zu bezahlen.[1])

23.

„Es ist den Ständen dieses Fürstenthums bei dem Accieswesen ein Condirectorium allergnädigst verstattet worden; solches aber ist bei seiner Function bishero in so weit in Abgang gerathen, daß die Condirectores zu der jährlichen Revidirunge und Errichtunge der Contributionsanlagen, worauf dieselbe doch vordem mit instruiret gewesen, ferner nicht mit gezogen worden. Besagte Stände bitten . ., ihre Condirectores inskünftige auch bei den jährlichen Revidirungen und Verrichtungen der Contributionsanlagen allergnädigst zuziehen zu lassen."

24.

„So sind auch Namens der gesambten Stände dieses Fürstenthums vorgedachte Condirectores zu der jährlichen Abnahme der Contributionsrechnungen des ganzen Landes ohnweigerlich bishero zugelassen worden. Dieselbe haben auch nomine der gesambten Landstände solche abgenommene Rechnungen mit quittiret, und es ist Statibus ein Exemplar solcher quittireten Rechnungen jedesmal zu ihrem Archiv abgefolget worden. Nachdem aber das hiesige Obersteuerdirectorium über die eingehobene Contributiones des Landes wiederum eine besondere Rechnung bei dem Commissariat Ew. Königlichen Majestät zu Berlin jährlich ableget, davon aber niemals den Statibus eine copeiliche Nachricht zustehen wollen, so bitten dieselbe allerunterthänigst, die allergnädigste Verfügunge zu thun, daß auch von dieser Rechnunge des Obersteuerdirectorii ihnen allemal eine Copie, auch daneben noch der jährliche an dasselbe eingeschickte Etat in gleichmäßiger Copia communiciret werden möge.

25.

Einige der Stände beschweren sich ferner, „daß einige Beambte, insonderheit von denen Orten, wo die Haltunge der Landgerichte noch ge-

[1]) Das Hohensteinische Contingent (8820 Th.) war 1704 auf den Etat von Halberstadt übertragen worden.

Digitized by Google

bräuchlich, ihnen unternehmen, ihre Gerichtsunterthanen absque implorationc in subsidium juris unmittelbar zu citiren. Insbesondere aber queruliren die Klöster, daß besagte Beambte ihre vor sich und ihre Vorwerke, wie auch die auf selbigen habende Bediente competirende Schriftsässigkeit sehr attentiren und die Verwaltere ihrer Klöster, Vorwerker und was dieselbe sonst darauf vor Bediente und Gesinde halten, öfters unter die Ambtsjurisdiction ziehen wollen und zu solchem Behuef dieselbe vor das Ambt citiren lassen. Generaliter aber beschweren sich alle Stände, daß sie bishero haben angehalten werden wollen, die aus ihren Gerichten in criminalibus verschickte und zurückgelangete Acta nebst den darüber eingeholeten Sententien verschlossen und unerbrochen jedesmal bei der Landesregierung einzuschicken. Wie nun aber dergleichen keinem Gerichtsherrn in den übrigen Königlichen Provincien bei der habenden Criminaljurisdiction zugemuthet, auch dadurch die Gerechtsame sothaner Jurisdiction notorie gekränket wird, übrigens aber ein jeder Gerichtsherr in diesem Fürstenthum unterthänigst bereit ist, die in criminalibus zurückgelangete Acta und Sententias, wann in diesen was peinliches, die Landesverweisung oder Poenae atrociores erkannt sind, jedesmal der Landesregierunge, jedoch erbrochen, ad confirmandum einzuschicken, und dann dieselbe auf diese Weise allemal den in criminalibus dirigireten Proceß untersuchen und was darin etwa zu remediren ist, dem Befinden nach angeben kann, als bitten Status allerunterthänigst, sie von der bisherigen Einschickunge der unerbrochenen Criminalacten und Sententien an die Landesregierung allergnädigst zu dispensiren, die Eingriffe der Beambten wider ihre Civiljurisdiction ernstlichst zu inhibiren und die Klöster bei ihrer Schriftsässigkeit landesväterlich zu schützen."[1])

26.

Das Forstamt beeinträchtigt die Gerechtsame einiger Stände, „maßen es nicht allein öfters, auch wohl wider vorhandene Judicata unbefugte Koppeljagden prätendire, sondern auch [hin und] wieder einige öfters ungegründete Denuntiata nach Hof abgehen lasse und dadurch wider selbige dann und wann inaudita causa harte Verordnungen und Rescripta oder bisweilen Commissiones auf seine principaleste Membra auswirke." Inhaber des Jus lignandi beschweren sich, daß sie ohne Erlaubniß des Forstamts in ihren Holzungen nicht einmal zum eigenen Gebrauch einen Baum fällen dürfen. Auch das Recht der Eichelmast würde von diesem Amt turbirt. Es wird ge-

[1]) Gutachten der Regierung: Das Domcapitel darf in criminalibus die verschickten Acten mit den eingeholten Sententien erbrochen an die Regierung schicken. Es hätte kein Bedenken, dieses Recht auch den übrigen Ständen zu verleihen.

Digitized by Google

beten, die Übergriffe abzustellen und „in Forst- und Jagdsachen einen jeden über seine Befugniß landesväterlich und sattsam zu hören, ad mera denuntiata des Forstambtes wider niemand inaudita causa mit Verordnungen und Rescriptis zu verfahren, sondern einem jeden über seine Gerechtsame den ordentlichen Weg Rechtens offen zu lassen."

27.

Die Schonungen möchten besser gehalten werden.

28.

„Es sind die Land- und Heeresstraßen dieses Fürstenthums in so üblen Zustand gerathen, daß dieselbe bei schlimmer Witterunge an vielen Orten fast inpracticable worden. Die Stände bitten diesemnach allerunterthänigst, vor ihre Reparation alle weitere gnädigste Vorsorge zu nehmen, dazu aber dem Herkommen gemäß die Zoll- und dergleichen Gefälle landesväterlich destiniret verbleiben zu lassen."

29.

Um die Last der Recrutirung zu erleichtern, möge dem Lande „ein beständiges und proportionirliches Quantum der aufzubringenden Mannschaft" assignirt werden, das successive angeworben würde.

30.

Von jeher haben sich die Stände gegen den excessiven Anwachs der Judenschaft gewehrt. „So beruhet auch in notorio, daß dieses Jüdische Geschlechte durch erschlichene Privilegia 12 per centum Zinsen nehme, das Land und vornehmlich die Armuth sehr aussauge und mitnehme; insbesondere aber hat dessen Religionsfreiheit bishero allzu weite Übergriffe gethan, maßen in der Stadt Halberstadt schier eine völlige Jüdische Academie angeleget worden und daselbst die Jüdische Religion öffentlich propagiret und docirt wird. Nachdem nun in anno 1650 notorie nur zehn Jüdische Familien in das Geleite dieses Fürstenthums angenommen worden sind und sich bei der unterbliebenen Reduction darüber wohl mit zehnmal so viel Familien extendiret haben, hingegen nach dem Principio der Reception sothaner zehn Jüdischen Familien nur zehn Jüdische Wirthschaften, welche von denenselben in linea descendente masculini generis herstammen, das erhaltene Geleite behaupten und continuiren können, so bitten Status allerunterthänigst, hiernach den bisherigen excessiven Anwachs der Jüdischen Familien allergnädigst reduciren und aus dem Lande dimittiren, den darin bleibenden Juden aber die erschlichene Zinsen-Privilegia aufheben und

Digitized by Google

insbesondere denselben ihre Religionsfreiheit in engere Schranken setzen zu lassen."[1])

31.

Die Juden trügen auch hauptsächlich die Schuld, daß das Land mit der Scheidemünze verschiedener Reichsstände und -Städte überschwemmt wäre. Zweigroschen- und Zweidrittelstücke müßten mit hohem Agio bezahlt werden. Die Münzverbesserung möchte in allergnädigste Vorsorge genommen werden.

32.

„Fernerhin hat es bei der Judenschaft mehr als ein Exempel bestärket, daß, wann ein oder mehr Juden von einer Banqueroute nicht weit gewesen oder auch, wann sie solche wirklich gemachet, von neuem aber Credit intriguiret haben, sie sodann, auch wohl unterschiedliche Mal hinter einander Moratoria erschlichen und dadurch ihre Creditores häßlich hinter das Licht geführet haben. Damit nun sowohl bei Christen als Juden dergleichen Betrügereien inskünftige präcaviret werden mögen, so bitten die Stände allerunterthänigst, weder Christen noch Juden ohne die höchste Noth und den darüber den Rechten nach erforderten erwiesenen Umständen Moratoria, diese aber sodann nicht anders als sub praestita cautione pro solutione sortis et usurarum zu erstatten und zu indulgiren."[2])

[1]) Gutachten der Regierung: Allerdings hätten sich die Juden versechsfacht und besäßen nachtheilige Privilegien, „und maßte sich der Rabbi nach denenselben eine solche Jurisdiction an, daß die ordentliche Obrigkeit fast über die Juden nichts zu sagen hätte, zumalen, obschon die Privilegia auf den Ritus und Ceremonien gerichtet, der Rabbi Schuld- Erbschaft- Bau- und andere Streitigkeiten, so ad forum ordinarium gehöreten, für sich zöge und nach seinem Kopfe, ohngeachtet er die Jura nicht verstünde, abthäte. Die Vorsteher steckten mit ihm unter einem Hut, worüber Juden selbst heftig klagten, und wann sie sich an die ordentliche Obrigkeit wendeten, würden sie mit dem Banne und anderen harten Verfolgungsmitteln beleget. Was wegen der 12% angeführt, wäre wahr, ja es wären Fälle, da wohl 20 bis 30 genommen, wodurch die Christen wegen der schlechten Nahrung, die ihnen die Juden entzögen, kein Geld hätten, sondern bis aufs Hemd ausgezogen und ruiniret würden. Sie hätten auch wider die klare Disposition der Rechte, und ohngeachtet die Regierung solidissimis rationibus dawider geschrieben, das Privilegium dotis erhalten, und wäre leicht zu ermessen, da die Juden Profession machten, Christen zu betrügen und solches für ihr größtes Werk hielten, daß in die Ehestiftung hierin zu setzen, wovon seine Tage nicht gedacht, andere vielfältige und unrechtmäßige Dinge zu geschweigen, und wenn Se. Königl. Majestät diese Privilegien nicht aufheben würden, dürften die Christen in dieser Stadt endlich gar ruiniret werden."

[2]) Gutachten der Regierung: Dies wäre schon „im klar verschriebenen Rechte versehen." Falls künftig Moratoria absque debitis requisitis erschlichen würden,

Digitized by Google

33.

Die Juden strebten am allermeisten nach Monopolien, „damit die Nahrung der Christen noch mehr zu schwächen und an sich zu ziehen." Es wird gebeten keine neuen Monopole zu ertheilen, die alten aber über Kupfer, Messing, Glas, Beuteltuch, Saubürsten, Calender, gebrannte Wasser u. s. w. aufzuheben.[1])

34.

Desgleichen möchten die Privilegien, wodurch einem Orgelbauer und einem Uhrmacher die Aufsicht und Reparatur aller Orgeln und Kirchenuhren im Lande verliehen, wegfallen.

35.

Endlich bitten die Stände um Wiederherstellung des freien Salzcommerciums und Erlassung zweier rückständiger Termine der Salzimpostgelder.

Die Frage des Königs, ob er die Rechte des Fürstenthums in einem Reversale vor der Huldigung bestätigen müßte, wurde verneint,[2]) „weil dergleichen sonst niemalen gewöhnlich gewesen, auch bei denen vorigen Huldigungssolennitäten weder verlanget noch extradiret worden;" die Beantwortung der Gravamina genüge.

Am 23. Mai 1713 erging die königliche Resolution auf die ständische Eingabe:

1. Der König wäre „wohl zufrieden, daß eine vollkommene Kanzlei- Consistorial- Polizei- und Kirchenordnung entworfen und zu Dero Approbation eingesandt werde."

2. Bereits am 16. April 1706 wäre der Halberstädter Kammer befohlen worden, die Zollrolle von 1675 einzuführen. „also hat es dabei sein Verbleiben."

3. Gemäß dem Homagialrecesse vom 2. April 1650 § 12 genießen Klöster und Clerus secundarius Zollfreiheit „von ihrem eigenen Zuwachs, wann sie solchen ausführen oder zu ihrer Nothdurft etwas einführen."

4. und 5. Die Klagen im 14. und 15. Punct sollten von der Regierung und Kammer untersucht und nach Befinden abgestellt werden.

6. Punct 16 sollte die Kammer näher erwägen „und dann die nöthige Anstalt machen, das königliche darunter versirende Interesse aber pflichtmäßig beobachten."

würde die Regierung den Impetranten den Effect davon nicht eher angedeihen lassen, als bis der König auf den Bericht der Regierung darüber verfügt hätte.

[1]) Die Regierung findet das Gesuch berechtigt.

[2]) Bericht der Halberstädter Regierung. Conc., gez. Coch. Magdeburg. St.-A. R. A. 13. 374.

Digitized by Google

7. „Die Constitution wegen der Erbäcker de anno 1701 wird in ihrem Vigore gelassen, wie man hingegen wegen der Dienstgüter nach der Constitution de anno 1707 sich zu achten und die Regierung darnach zu erkennen hat."

8. Die im Punct 25 angefochtene Citation der adeligen Gerichtsunterthanen „gründet sich darauf, daß die Landgerichte nomine Regis et ex speciali commissione auch allemal in Gegenwart eines Membri von der Regierung gehalten werden, und kann daher in solchen Citationen keine Aenderung vorgehen". „Die Schriftsässigkeit der Klöster muß nicht weiter als auf die Orte, wo der Conventus wirklich subsistiret, extendiret werden. Wenn sie aber außer denen Claustris Häuser oder Höfe haben, so müssen selbige sub judicio loci stehen, es wäre denn, daß sie deshalb einige Exemtion dociren könnten." Das Domcapitel darf die Acten erbrochen an die Regierung schicken. „Es muß aber solches keinesweges auf die übrige Stände appliciret, sondern bei der bisherigen Observanz gelassen werden."

9. Wegen der Eingriffe des Forstamts in die Jagdgerechtsame sollten einzelne Fälle vorgebracht werden. Privatleute dürfen ihr Jus lignandi nur „forstmäßig gebrauchen, wozu dann die Anweisung nöthig ist." „Uebrigens werden Se. Königl. Majestät in dergleichen Fällen niemanden den Weg Rechtens versagen."

10. Ueber die Schonungen sollte das Forstamt Vorschläge thun.

11. „Die Land- und Heerstraßen zu repariren ist schon veranstaltet; es können aber Stände sich nicht entbrechen, da sie die Wege mit gebrauchen, auch zu deren Reparation pro rata zu concurriren."

12. Der König ist im Werk begriffen, dem ferneren Verfall des Münzwesens vorzubeugen."

13. Ueber die Anzahl der vergleiteten Juden will der König „gehörigen Orts verfügen lassen."

14. Ein freies Salzcommercium könnte vorerst nicht gewährt werden.

Am 27. Juni 1713 huldigte das Fürstenthum Halberstadt den königlichen Vertretern Hamraht und Planitz.[1])

[1]) Magdeburg. St.-A. R. A. 13. 374.

Digitized by Google

147. Aus einer geschriebenen Zeitung.

Berlin 25. April 1713.

Königsberg. St.-A. Ms. A. 50. Fol.

Huldigung der Kurmark.

Am 24. April ließ sich Friedrich Wilhelm I. in Berlin huldigen. Wie Tages vorher der Saal, so vor Dero itzigen Gemächern, mit schwarz Tuch ausgeschlagen worden und daselbst ein Thron von zwei Stufen und einem gewöhnlichen Dais dressiret, und sich die sämtlichen Ritterschaften in schwarzen Mänteln darin versammelt hatten, kamen Ihro Majestät auch in langen schwarzen Mantel ohngefähr umb 8 Uhr aus Dero Gemach, stiegen auf den Thron und stunden daselbst unbedeckt, hinter Ihnen die Herrn Markgrafen [1]) und der älteste Prinz von Schwedt, [2]) zur rechten Seite stund der Obermarschall [3]) mit dem Stabe und der Oberhofmeister Graf von Schwerin [4]) als Erbkämmerer der Kurmark mit dem Scepter, zur Linken Herr Gans Edler Herr von Putlitz als Erbmarschall mit dem Schwert, den Herrn von Schulenburg als Erbtruchseß repräsentirete in seiner Abwesenheit und Unpäßlichkeit ein ander Cavalier. Se. Excellenz der Obermarschall thaten eine zierliche und doch ganz ungezwungene Rede an die sämtliche Ritterschaft, nach welcher Endigung sie der Herr Geheimrath von Görne als Director beantwortete. Hierauf ward ihnen der Eid vorgelesen, und dieser Actus mit dem Ausrufen eines dreimaligen: Vivat Friedrich Wilhelm König in Preußen und Kurfürst zu Brandenburg! beschlossen. Hierauf wandten Sich Ihro Majestät zu der unten vor dem Schloß versammelten Bürgerschaft und Deputirten von denen Städten, traten auf einen herausgebaueten Balcon und ließen die Anrede abermals durch den Herrn Obermarschall thun, welche unten von dem Hof- und Kammergerichtsrath Senning beantwortet wurde. Darauf denn von der Bürgerschaft der Eid der Treue, wie gewöhnlich, genommen und, wie vorhin, das Vivat ausgerufen wurde. Bei dem Tractiren sind die Leute dermaßen bestürmt worden, daß es einige in viel

[1]) Die Prinzen Albrecht Friedrich und Christian Ludwig.

[2]) Prinz Friedrich Wilhelm.

[3]) Printzen.

[4]) Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin, Oberhofmeister der Königin-Wittwe.

Digitized by Google

Tagen nicht vergessen werden, indem man sie durch Soldaten herunter tragen lassen müssen; einige haben sich auch auf den Treppen sehr zerfallen. Man glaubte, Ihro Majestät würden en public alleine Tafel halten, die Herrn Markgrafen aber an einer besonderen die Erbämter zu sich nehmen, allein es ist beides nicht beliebet, indem Ihro Majestät Sich in Ihre Kammer retirirten, daselbst mit einigen Officiers gespeiset und Nachmittags nach Mittenwalde, woselbst Sie annoch seind und bis Sonnabend [1]) bleiben werden, gefahren.

---

148. Gravamina der getreuen Landständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthumbs Cleve.

April 1713.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen II. in sp. Steuer-Etats. 21.

. . . 1. [Wird gebeten,] daß getreue Landständen bei ihren Reversalen, wohlherbrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Herkommen und Privilegien, wie auch ertheilten Recessen ferner allergnädigst geschützet und handhabet bleiben, die Combination derer Chargen, so gegen die Recessen streiten, nicht verstattet werden mögen.

2. Daß die in genannten Recessen bestätigte Collegia inhalts derselben und zufolge der vorigen Verfassung und alten Observanz aufgerichteten Recessus mit qualificirten Eingebornen bestellet, daß dahero keine Officia mit Geld beschweret und außer denen in erwähnten Recessen bestätigten Collegiis keine mehrere angestellet, daß auch kein Collegium dem anderen, weniger ein Bedienter dem anderen in seiner Function greifen, worunter Confusiones Jurisdictionis verursachet.

3. Daß in Kraft des Recessus de anno 1660 [2]) keine zu adeligen Officien admittiret werden, dann die sich mit acht rittermäßigen Quartieren und einen Rittersitz von 6000 Rthlr. aufs wenigste bei den Ritterstand vorhin qualificiret.

4. Daß die ritterbürtige Justizräthe sich bei Landtagen, wie von Alters her geschehen und observiret worden, auf der Ritterstuben einfinden mögen.

[1]) 29. April.

[2]) Vergl. Scotti 1. Nr. 262. S. 348. § 31 „Vors andere."

Digitized by Google

5. Daß, wann die Drosten-Aembter, welche von rittermäßig Qualificirten zu versehen, durch verordnete Substituirte verwaltet werden müssen, solche Verwaltung zufolge des Recessus de anno 1660 durch qualificirte Rittermäßige geschehen soll. [1])

6. Weilen in Recessu versehen, daß zu denen darin specificirten Bedienungen keiner befordert werde, er habe dann zuforderst ein genugsames Zeugniß beigebracht, daß er ein Indigena [2]) seie, welches Jus Indigenatus aus beiden Requisitis, subjectionis scilicet et domicilii parentum, zu urtheilen, daß darüber auch gehalten und die Contraventiones abgeschaffet werden mögen.

7. Daß bei dem Justizwesen eingerissene viele Mängel und Gebrechen, sonderlich Provocationis ad ordinarium nicht abgeschnitten, die Advocationes actorum abgestellet, alle Weitläuftigkeiten bei den Processen vermieden und einem jeden zu seinem Recht schleunig verholfen, die Contravenienten aber ohne Unterschied nachdrücklich coerciret, und weilen die Unordnungen dahero entstanden, daß ein Collegium dem andern vorgreife, und diejenige sich darinnen mischen, so keine Cognition in causis partium haben, daß die Sachen per saltum angenommen und wohl gar avociret werden, daß verfölglich diesen Unordnungen nachdrücklich vorgebieget werden möge.

8. Daß, wie die Ritterbürtige und jagdberechtigte Städte, auch alle diejenige, welchen folgends denen Recessen die Jagd zugestanden, [3]) in Gefolg genannter Recessen und Privilegien bei ihren wohlhergebrachten Jagdgerechtigkeiten allergnädigst gehandhabet werden, also von denen Jagd- und Waldbedienten und übrigen allen zur Jagd Unberechtigten nicht gejaget und besagte Jagden ruiniret und so wenig von dem einen als dem andern dawider nicht beschweret werden mögen.

9. Daß sowohl inhalts der Recessen als denen gemeinen Rechten nicht ab executione angefangen, sondern die Sache zuforderst in foro competenti rechtlichen Brauch nach erörtert werden solle.

10. Daß in Vorrechten, Privilegien, Immunitäten und dergleichen betreffenden Sachen immemorialis possessio statthaben,

[1] Scotti S. 350. § 32.
[2] Scotti S. 337. § 4.
[3]) Scotti S. 357. § 55. 56.

Digitized by Google

auch dem Receß zuwider niemand in dem Besitz und Genuß seiner freien Güter turbiret werden möge.

11. Daß die Amtskammer und Commissariat, auch Rentmeistere, Waldbediente und Schreiber in causis civilibus sich keiner Cognition anmaßen, sondern denen Rechten ihren unbeschränkten Lauf lassen sollen.

12. Daß die Untergerichts-Taxa so vielmals versprochener Maßen publiciret und darüber gehalten,[1]) auch niemand, viel weniger die Unterthanen, so in einem andern Ambt oder Gericht gehören, mit doppelten Juribus, unter welchem Vorwand es immer sein mag, beschweret werden mögen.

13. Daß nach Inhalt der allergnädigsten Verordnung vom 7. Novembris 1687 und der Recessen keine ungewilligte Steuren[2]) beigeschlagen, die allerunterthänigst gewilligte auch nicht durch militairische Execution, sondern durch die Ambtsbote von den Receptoribus beigetrieben werden möge . . . .

Durch Erlaß vom 29. Juni 1713[3]) wurde diese Schrift dem Clevischen Commissariat zugesandt. Es antwortete darauf am 13. Juli.[4])

„Ad 11. Das Commissariat weiß sich nicht zu erinnern, daß es sich in andern als Steur- und Kriegssachen mische; zudem ist auch keine Raison, welche es dahin bringen sollte, anderer Collegien Arbeit über sich zu ziehen, da es doch keinen Vortheil davon zu gewarten hat. Würden aber Casus speciales angezogen werden, könnte man mit mehrerm Bestande darüber Eclaircissement geben.

Ad 13. In des Commissariats Macht stehet nicht, ungewilligte Steuren ohne expresse königliche Verordnung beizuschlagen, und wäre gut gewesen zu specificiren, welche Posten auf solche Weise beigesetzet werden. Wann aber die Steuren durch die ordinaire Mittele nicht beigetrieben werden können, siehet man kein ander Mittel, als sich der militairischen Execution, jedoch mit der nöthigen Moderation, zu gebrauchen."

[1]) Vergl. Scotti 1, 661. Nr. 431. — Am 18. Mai 1722 wurde eine Sportelordnung und Taxe für die Untergerichte und Magistrate sowie für die Advocaten bei den Ober- und Untergerichten gegeben. Scotti 2, 993. Nr. 915.

[2]) Vergl. Scotti 1, 345. § 29.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

[4]) Ausf., gez. Bergius, Muntz, Raesfeld.

Digitized by Google

Die Clevische Regierung hatte über diese Fragen bereits am 2. Mai[1]) geurtheilt:

„Diese beide Puncte haben ihre Fundamente in denen Landtags-recessen und gemeinen Recht; ob und wie weit aber dieselbe auf die vor und noch vorfallende Casus applicable oder nicht, solches muß sich bei Untersuchung und Erörterung einer jeden Sache nach denen darin erfindlichen Umständen hervorthun."

149. Bericht des kaiserlichen Gesandten Grafen zu Schönborn-Buchheim.

Berlin 2. Mai 1715.

Urschrift. Wien. K. und K. Hof- und Cab.-A.

Die allgemeinen Eindrücke über den neuen König.

Graf Schönborn meldet seine Ankunft in Berlin am 29. April und erzählt von den Schwierigkeiten, die ihm trotz seiner diplomatischen Qualität von den Accisebedienten Berlins gemacht worden sind.

Inzwischen bin ich sogleich bei meiner Ankunft bemüht gewesen, mich von jetziger Regierung und des hiesigen Hofes Zustand verläßlich zu erkundigen und habe dahero den Tag meiner Ankunft noch Gelegenheit gesuchet in Geheim und Vertrauen mit S. 218. 112.[2]) Ministro und 25. B. 10. 6.,[3]) worauf mich gewiß verlassen kann, zu reden, da mir dann der erstere in hergebrachten Vertrauen eröffnet, wasmaßen die Confusion und Mißvergnügen nicht zu beschreiben, und ein jeder (wie die Worte waren) sowohl Bauer, Bürger, Hofbediente, Civil- und Militairstand so desolat und so übel zufrieden seien, daß es auch nicht zu glauben. Ich fragte, woher solches käme? Ille: Von der Conduite des 229. 1. 4. 8,[4]) welcher alles selbst und allein thun wollte, mithin dadurch in solche Dinge verfiele, welche nur zum Theil zu erzählen viele Tage erfordern würden, dann sein Sinnen und Trachten auf nichts als Haben und Haben und Zusammenbringung großen Gelds und Armeen gerichtet, er auch, umb darzu zu gelangen, alle ersinnliche Mittel anwendete und solche Dinge thäte, die man fast nicht be-

[1]) Abschrift.

[2]) Der Chiffrenschlüssel war nicht zu ermitteln, und eine Auflösung aus Mangel an anderen Acten unmöglich. 218. 112. bedeutet vielleicht „Sächsisch".

[3]) Dhona?

[4]) 229. 1. 4. 8. = König in Preußen.

Digitized by Google

greifen könnte. Er würde auch in seinem Intent auf die Art, wie er es anfange, gewiß reussiren, maßen ich versichert sein könnte, daß er nicht allein zu einem guten Anfang gegen jedermännlichen Vermuthen in seines Herren Vatern Schatull mehr als 1 600 000 Rthlr. baar Geld, sondern auch eine solche Quantität von Silber und Gold in allen Häusern gefunden, daß es nebst denen ansehnlichen vielen Juwelen viele Millionen ausmachte, wie er denn fast all das Silber und Gold schon in die Münze bringen lassen, man auch versichert sein könnte, daß der Königl. Trésor sich schon würklich auf viele Millionen beliefe, zumalen der König, wie mir auch B.[1]) und andere gesagt, noch immer auf die Art und Weise und nicht anders lebet, als wie er noch Kronprinz gewesen, und seine Königl. Hofstaat und Küche erst den 1. Juni anfangen und eröffnet werden, aber, soviel nur immer thun- und möglich, eingezogen sein solle, wodurch ein ansehnliches Geld in die Königl. Coffres fließen würde. Er habe denen Ministern und übrigen Civil- und Militairbedienten die Besoldungen so beschnitten,[2]) daß, wie sie selbst sagen, unmöglich ist, dabei subsistiren zu können, und einer nach dem andern, wann man nicht noch eine Aenderung hoffete, sich würde retiriren müssen; wie dann keiner verschont bleibe, und mir B.[3]) auch bekannte, daß ihm 2000 Rthlr. abgezogen worden, und solches mit dem Fürsten von Anhalt selbsten geschehen seie,[4]) worüber auch dieser sehr mißvergnügt sein soll. Ueber dieses seien nicht allein alle Pensionen auch den armen, nothleidigsten Menschen mit aller Rigueur eingezogen, werde auch keinem von den hinterlassenen Bedienten des verstorbenen Königs und der verwittweten Königin weder Salarien noch Kost mehr gereichet,[5]) sondern gleichfalls der völlige Stall und alles so eingeschränket, daß gar wenig ausgegeben, sondern alles in die Coffres gesammelt werde, und da bei solcher Beschaffenheit ein jeder seine Sachen auf das genaueste und sparsamste einzurichten und sich so gering wie möglich aufzuführen suche, auch fast mehrentheils alles

[1]) Thona? Blaspil?

[2]) Vergl. dagegen Nr. 96. S. 322.

[3]) Thona?

[4]) Leopold war auf dem monatlichen „Verpflegungsetat der Generalstabsbedienten in Flandern" ursprünglich mit 500 Thlr. angesetzt und wurde von dem neuen Könige am 14. März auf 300 Thlr. gesetzt. Vergl Rödenbeck, Beiträge 1, 116.

[5]) Vergl. dagegen Nr. 111. S. 351.

Digitized by Google

zu Fuß gehe, so fange die Nahrung bei der Bürgerschaft an schlechter zu werden, welche dann mit Soldaten überleget zu werden befürchtete, mithin von dem Bürger gleich dem Bauren auf dem Land, so die schweren Imposte noch immer fort zahlen müßte, nichts als Lamentiren zu vernehmen seie. Ich möchte nur gemeine Handwerksleute, Bürger und dergleichen bei Gelegenheit anhören, so würden sie mir ganz ohngescheuet alles herausſagen und so lamentiren, als ich mir das gewiß nicht vorstellen könnte; wie ich dann auch die Probe dessen selbsten eingenommen und hierbeizusetzen vor nöthig zu sein erachtet, daß nämlich, als mir vor einigen Tagen ein hiesiger Schuster zu meiner Audienz ein Paar Schuch gebracht und angezogen, und ich denselben fragte, ob man noch lange die Trauerschuch tragen würde? mir geantwortet, er glaubte nicht, daß es über vier Wochen noch dauern würde, denn der König habe bishero nur ein Paar solche Schuch seither seines Herren Vaters Tod gehabt und schiene kein großer Liebhaber von dergleichen Sachen zu sein. Ich fragte ihn, ob er dem König arbeitete? Ille: Nein. Er ließ sich bald bei Bürger bald bei Soldaten arbeiten, und sei er neulich in eines Schusters Haus gekommen, wobei ein Soldat gearbeitet habe, und als er seine Schuch gesehen, so dieser gemacht, habe der König zu ihm gesagt: Kannst Du vor meine Soldaten arbeiten, so kannst Du es auch vor mich thun. Ego: Ob dann der König in solcher Leute Häuser ginge? Ja, sein Herr wäre ganz eigen in seinen Sachen und thäte Dinge, so man von anderen Potentaten, wie die Worte waren, nicht hören würde. Der 112. 8. 1. 3.[1]) Minister erwähnte ferner, daß gleich wie 10. 230. 8.[2]) aus obangezogenen Ursachen sowohl als alle Civilbediente sehr desolat und mißvergnügt, hauptsächlich aber auch darum seien, weilen sie nichts erinnern, sagen oder contradiciren dürften, sondern in dergleichen Fällen gleich übel tractirt, angefahren oder auch gar außer Credit gesetzt würden, wie dann dem B,[3]) den sonsten der König wohl leiden könnte, selbsten begegnet, daß der König ihm die übergebenen Memorialia, so mehrentheils Arme

[1]) Sächsische?

[2]) Leopold von Anhalt? Das Militair?

[3]) Thona, der Chef des Französischen Commissariats war. Vergl. Nr. 32. S. 71; Nr. 140. S. 407.

Digitized by Google

und Nothleidende betroffen hatten, auch zum Theil in seine Function eingelaufen, im öffentlichen Geheimbten Rath und zwar mit lachendem Mund zerrissen, wie mir der B.[3]) selbsten ihm geschehen zu sein, umbständlich erzählet hat, zumalen dann öfters harte Expressiones: von in Karren nacher Spandau spannen[1]) und dergleichen darzu kämen. Also wären in specie die Graduirte und Gelehrte sehr bekümmert, angesehen, sie wenig oder garnichts geachtet, auch denen Advocaten und dergleichen verschiedene Leges wegen ihrer Kleidung und Aufführung vorgeschrieben und dem Fiscali anbefohlen worden, in Widersetzung und Uebertretungsfall sie aller Schärfe nach anzuklagen, wornach sie mit Brandmarkung und Verweisung des Landes ohnfehlbar bestrafet werden sollten.[2]) Die Kriegsleute wären zwar seine Favoriten, allein auch um deswillen sehr übel zufrieden, weil ihnen ihre Gages und Appointements zum Theil schon verringert und zum Theil noch mehreres werden sollten, gestalten der König soutenirt, daß sie mit einem viel wenigeren, absonderlich die Officier, leben und sich vergnügen könnten. Sonsten so sei die Person des Königs ganz nicht französisch, noch englisch, weniger aber schwedisch, worauf ich bauen könnte, dessen mich auch der 9. B. 4[3]) versicherte, und solches mit Exempeln bewiese, die hierzu berichten zu weitläufig fallen möchten. Der 5. 112. 1[4]) Minister aber vermeinet und befürchtet, daß wann der 108[5]) einsmal das Werk recht approfundirt haben und mit seiner Geldforce andringen würde, die Sache sich in seinen Regard sehr änderen möchte. Der 118. 110. 5. 7[6]) Nation hasse er recht und traue dem 163. 5[7]) gar nicht, sondern, wie er ihm selbsten gesagt, so gingen seine Principia, Sinn und Gedanken nur bloß allein dahin, eine große Armee und zwar von 50 Bataillons und 60 Schwadrons, so, wie mir B.[3]) saget, bis 60000 Mann ausmachen sollen, auf die Beine zu bringen, alsdann seine Coffres wohl zu füllen und in seinem Land in Ruhe zu leben,

[1]) Vergl. Nr. 96. S. 322.
[2]) Vergl. Nr. 130. S. 382.
[3]) Dhona?
[4]) Sächsische?
[5]) Brite?
[6]) Franzosen. Vergl. Droysen 4. 2. 1, 10. 11.
[7]) Französischen Gesandten?

Digitized by Google

mit keinem nichts anzufangen, ſondern bloß auf ſeiner Hut ſtehen zu bleiben, dem aber, ſo ihm attaquire, zu zeigen, daß er es nicht gedulden werde, wie er dann dem 161.[1]) Miniſtro ſelbſten geſagt, daß er ihn, den König und ſeinen Kopf kennet und darauf bauen müßte, daß, wann er einmal eine Reſolution genommen, er nicht davon abzubringen und mit wem er einmal Freund, vor ſolchem bis auf Verluſt ſeines Kopfes halten, mit wem er aber Feind, bis ebenfalls ſeinen Kopf ſich gegen ihn ſetzen würde. Uebrigens ſeie er auf alle Art und zwar ſo auf das Geld und Intereſſe, auch Land und Leute verſeſſen, daß kein Menſch, ohne ſolches Intereſſe ihm zu machen, was von ihm werde haben können. Hauptſächlich liebe er ſeine Soldaten dergeſtalt, daß er auch, wie die Verba waren, recht kindiſch darmit umginge (ſo mir auch B.[2]) mit denen nämlichen Expreſſionen beſtätiget, ja dieſer ſetzet hinzu, wie es ſchwer fallen werde, daß er von ſeinen Leuten zu Stellung des Reichscontingents hergeben würde, ſondern, wie ihn der König ſchon zu verſtehen gegeben, die Truppen bei anderen erhandeln wollte.). Was nun bei dieſer Lieb für ſeine Völker und beſtändigen Umbgang mit denenſelben für Kleinigkeiten und Dinge paſſirten, ſeie ohnmöglich, alle zu erzählen, und wollte er aus vielen Umbſtänden mit anderen faſt glauben, daß es bisweilen mit dem König nicht richtig ſein müßte, indem er öfters in einen Wald oder ſonſten allein gehet, und man ihn in vielen Stunden nicht zu finden wüßte, wie er dann noch letztens in einer Bauernſcheuer ſchlafend auf einem Bund Stroh gefunden worden ſeie; und wann er ſo auf dem Lande ſich befindet, wie er faſt alle Zeit darauf iſt, ſo arbeitet er ſehr, dato aber mehreſtentheils in denen Finanzen, und dürfte keiner ſeiner Miniſter zu ihm, ſondern es wird ihm alles hinausgeſchicket, darunter ſetzet er ſelbſten ſein Sentiment und Befehle auch öfters in ſehr harten Terminis; er ſolle übrigens auf dem Lande ſehr ſchlecht leben und faſt lauter Bier trinken, welches man meinet, daß ihm, weil er ohnedem ziemlich corpulent, ſehr ſchädlich ſeie, maßen er auch desfalls mit der Kolik zum öfteren geplaget iſt.[3]) Die K.[4]) ſolle garkein Gehör in nichts haben, ſondern manchmal mit was unfreundlichen Ex-

[1]) Schwediſchen?
[2]) Thona?
[3]) Vergl. Nr. 22. S. 51.
[4]) Königin.

Digitized by Google

preſſionen zu ihrem Nähewerk verwieſen werden, übrigens aber bezeiget er ihr viel Liebe, und wann er hier, wären ſie ſtets beiſammen. Sonſten verſichert mir jedermann, auch die Miniſtri ſelbſten, daß kein einziger iſt, der ſich einer Extra-Gnade flattiren kann, denn ſie ſeind ihm alle gleich, und ſolle er das Principium haben, daß ſo lange er einen brauche, es gut ſeie, wo aber nicht, man ſich des-embaraſſiren müßte. Den B.[1]) möge er wohl leiden, es ſcheint aber, weilen dieſer ein ehrlicher Mann, er ſchon zu viel erinnert habe. J.[2]) und F.,[3]) ſo mit einander ſtehen, ſollen Ja-Herren und es nicht zu beſchreiben ſein, was ſie vor Ränke und Schwänke gebrauchten, ſich in den Sattel zu ſetzen, und gleich wie der von E.[4]) ihr vornehmſter Amanuenſis wäre, alſo ging es, wiewohl unvermerkter, hauptſächlich auf B.[1]) los, daß ich auch faſt vermerke, daß, wann dieſer unter der Hand ſich wird vom Werk abziehen können, er nicht daran fehlen wird. Geſchiehet dieſes, ſo verlieren Ew. Kaiſerl. Majeſtät einen treuen Diener und den einzigen, ſo noch in etwas, jedermanns Sagen nach, ein Wort zu reden getrauet, geſtalten die andere kein Wort als Ja zu ſagen ſich unterſtünden, und wie man verſichert und aus allen Umbſtänden abmerken kann, das Principium führen, daß der König den Kopf nur wacker anſtoßen müßte, alsdann würde er ſich ſchon finden und wiederkommen. Dieſe drei nun führen die Staatsſachen,[5]) und kann keiner ohne den anderen was thun, müſſen jedoch von allem referiren und öfters des völligen Umſtoßes ihres Einraths gewärtiget ſein. Gleich wie ſonſten J.[2]) und F.[3]) Abſichten und Genien auch Aufführungen aus meinen vorhergehenden Relationen ſchon bekannt, alſo findet ſich alles dieſerhalben noch in demſelbigen Stand, nicht weniger wegen des von E.,[4]) der nun ſehr am Brett und die Kriegsſachen mehrentheils dirigirt, auch ſich in alle andere Dinge, ſo viel er nur kann, mit einmiſchet. Inzwiſchen verſichert mir B.[1]) und andere, daß der König E.[4]) nicht allein kenne, ſondern auch ihn nur ſo lang noch zu brauchen gedenke, bis er ſein Militairweſen eingerichtet und in völligen Stand gebracht habe, wozu er habil, im übrigen aber, wie alle

[1]) Dhona. Vergl. Nr. 82. S. 285 und Nr. 92. S. 313.
[2]) Ilgen.
[3]) Printzen. Vergl. Nr. 82. S. 285.
[4]) Grumbkow.
[5]) Vergl. Nr. 92. S. 313.

Digitized by Google

Zeit, gegen Ew. Kaiserl. Majestät auf alle Art animirt seie und, gleich wie er das vorige Mal mit allen Kräften gearbeitet und alle Ew. Kaiserl. Majestät Vorschläge und Anträge als lächerlich tractiret und bei dem jetzigen König schwer gemacht, also hätte er auch mit seinen Helferen, absonderlich dem englischen hiesigen Gesandten von Breton[1]) den König, als er gehöret, daß Ew. Kaiserl. Majestät wieder hierhero schicken würden, so viele Sachen in den Kopf gesetzt, was vor allerhand Anforderungen wiederumb geschehen würden, daß, wie es mir auch B.[2]) selbsten sagte, der König ganz davon eingenommen, und ich meine Negotiation sehr schwer finden würde. Sie haben mir dahero beide gerathen, ich sollte ja in meiner ersten Audienz nichts begehren, sondern bloß allein die Condolenz, Gratulation und Anerbietung Ew. Kaiserl. Majestät Freundschaft vortragen, um diese böse Leute zu confundiren. Ueber E.[3]) ist noch ein gewisser G.,[4]) so bei dem König viel gelten und sonsten ein ehrlicher Mann sein, auch mit B.[2]) wohl stehen solle, welches mich endlich noch hoffen macht, daß in der Länge es mit der Grumbkowschen Fraction nicht dauern werde. Die übrigen Ministri sind in die andern Functionen ausgetheilt und alle mißvergnügt, wie ich zum Theil von ihnen selbst gehöret. Der Feldmarschall Wartensleben ist zwar in seinem Ambt bestätigt, der König thut fast alles aber selbsten, ohne ihm auch öfters davon die geringste Nachricht zu geben. Der alte Danckelman ist beliebet, aber auch von vielen gefürchtet, daß er sich wieder einsetzen möchte, wiewohl er es auf keine Art verlanget noch annehmen wird, sondern es gehet die Sache mit ihm dahin, daß der König sich seines Rathes in Sachen, da ihm solchen zu geben anbefohlen wird, bedienen wolle.[5]) Bartholdi lieget fast ganz darnieder, wiewohl ihm die Justizsachen anvertraut seind. Dergleichen ist mit denen beiden Kameken. Und gleich wie hieraus Ew. Kaiserl. Majestät ersehen können, wie es mit dem Ministerio stehe, also ohnverhalte auch allerunterthänigst nicht, daß der König ebenfalls seinen auswärtigen Ministris die Bestallungen

[1]) Vergl. Droysen 4. 2. 1, 11. Anmerk. 1.
[2]) Dhona. Vergl. Nr. 140. S. 407.
[3]) Grumbkow.
[4]) Creutz.
[5]) Vergl. Nr. 119. S. 359.

Digitized by Google

sehr beschnitten und nirgends andere Ministres als Residenten zu halten gemeinet seie,[1]) das Principium führend, daß diese Dinge zu anderster nichts als zum Geldconsumiren nutzen, und könnten 50000 Soldaten mehr als 100000 Ministri und Gesandte ausrichten. So seind auch die frembde hier anwesende Ministri sehr übel zufrieden, gestalten sie alle klagen, daß sie nicht allein nicht wüßten, wohin sich recht zu adressiren, sondern daß sie hauptsächlich bei dem König nicht vorkommen könnten, wie sie wünschten, dann er wäre nicht allein wenig und fast garnicht in der Stadt, sondern litte auch nicht, daß man ihm auf das Land folget; käme er nun herein, so ginge er gleich ohnvermuthet wieder weg und zeigte sich sehr verdrießlich, wann jemand mit ihm zu reden verlangte. Ja die hiesigen Ministri selbsten wären embaraßiret, wann sie einen anmelden oder Audienz verschaffen sollten. Es wäre also vor einen frembden Ministrum nichts anderster übrig als den Sonntag, wann der König aus der Kirchen kommet, daß man ihm in der Anticamera nachlaufe und also an der Thür ertappe, oder wann er jemand Audienz giebt, daß man solche auch verlange und also mit vorkomme. Wann man ihm aber alsdann was sage, so ihm eben nicht nach seinem Humeur wäre, so seien brusque Antworten vorhanden, oder man mache sich so verhaßt, daß man fast ganz aus dem Stand komme, was vor seinem Herrn Gutes mehr verrichten zu können. Indessen bezeigte er doch verschiedentlich ein Mißfallen, wann man sich an seine Ministros adressirte, sagend, daß diese Black . . . doch nichts ohne ihn thun könnten, warum man es nicht immediate mit ihm ausmachete, sie würden doch nichts als Ministerstreich machen.[2]) Daß man also auf allen Ecken übel daran wäre, zumalen in den geringsten odiosen Sachen die Ministri nichts vortragen wollten, sondern nur die Achseln zuckten und allerhand Ausschwänke sucheten, das Werk von ihnen hinwegzubringen. Indessen wären sie doch auf einander jalous, wann man sich mehr an diesen als jenen adressire. Zumalen aber könnte der König keine Ceremonien und lange Audienzen, auch keine Anticameren oder Aufwartungen bei Hof leiden, wordurch denn vor die frembde Ministris fast alle Gelegenheiten abgeschnitten würden . . . .

---

[1]) Vergl. Nr. 112. S. 351.

[2]) Vergl. Droysen. 4. 2. 1, 22. Anm. 2.

Digitized by Google

150. Rationes, worauf die jetzige Verfassung in dem Herzogthum Magdeburg gegründet, und weshalb es dabei unverändert zu lassen, allerunterthänigst gebeten wird. Das Gutachten des Generalcommissariats dazu.

Eingegangen 5. Mai 1715.

Abschrift. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Ständische Einwürfe gegen die Errichtung eines Commissariats im Herzogthum Magdeburg.

Die Magdeburgischen Stände protestiren gegen die Errichtung eines Commissariats.[1]) Ihre Einwände werden vom Generalcommissariat beantwortet.

1.

Weil diese Verfassung nunmehro an die 170 Jahr gestanden und der Engere und Weitere Ausschoß anno 1541 und 1542 zu dem Ende gestiftet, daß derselbe die Inspection und Direction bei denen bewilligten Steuren haben, auch sonst andere bei dem Lande vorkommende Verrichtungen wegen des Creditwesens, Einquartierung und Marschen expediren solle;

Ad 1 mum.

Es kommt nicht darauf an, ob eine Verfassung lange gestanden, sondern ob dieselbe dem Publico zuträglich sei oder nicht.

Se. Königl. Majestät seind nicht gemeinet, den Engern und Weiteren Ausschoß aufzuheben, sondern Sie wollen denselben bei der Administration des Creditwesens, auch denen hergebrachten Berathschlagungen in Landessachen lassen; Sie wollen aber auch, daß es dabei ordentlicher und besser als bisher zugehe; wie solches die vorseiende neue Einrichtung zeigen wird.

Das Jus belli et pacis und was davon dependiret, wird man wohl Sr. Königl. Majestät verhoffentlich nicht streitig machen oder darunter ein Condomininm prätendiren, am wenigsten aber Sr. Königl. Majestät die Hände binden wollen, wenn Sie dieserhalb etwas zu des Landes Besten zu verordnen gut und nöthig finden.

2.

Solche Verfassung von des Kurfürst Friedrich Wilhelms Kurf. Durchlaucht am 31. Januarii 1683 allergnädigst confirmiret;

[1]) Vergl. Nr. 144. S. 420.

Digitized by Google

Ad 2dum.

Se. Königl. Majestät werden es auch in obangeführten Terminis bei der Verfassung lassen, die Stände in ihren Juribus confirmiren, und soll der zum Creditwesen destinirte Fonds demselben nach wie vor gewidmet bleiben.

3.

Wie nicht weniger in dem Sr. Königl. Majestät . . . im Jahr 1692 publicirten Steuer-Reglement § 3[1]) allergnädigst bestätiget;

Ad 3tium.

Ut ad 1mum et 2dum.

4.

Auch durch solche Verfassung und Aufsicht des Obersteuerdirectoriums und derer Verordneten des Engern Ausschosses bis anhero die Unterthanen des Herzogthumbs Magdeburg in einem guten Stande erhalten[2]) und, daß von denenselben keine caduc worden, verhütet worden.

Ad 4tum.

Das ist auch die Absicht bei der neuen Verfassung, und wird solche noch besser als bishero erreichet werden.

5.

Wozu dann hauptsächlich contribuiret, daß bei der bisherigen Verfassung der Credit des Landes dadurch conserviret worden, weil das Obersteuerdirectorium und die Verordnete des Engern Ausschosses mehrentheils aus solchen Personen bestanden, welche in dem Herzogthumb Magdeburg mit Gütern angesessen, und die Creditores bei denen Darlehnen nicht sowohl auf die zum Landschaftlichen Creditwesen gewidmete Mittel als auf den etwa habenden guten Glauben derer Membrorum des Collegii gesehen.

Ad 5tum.

Durch die vorseiende Verfassung wird der Credit des Landes noch größer werden, als er vorhin gewesen, weilen die Gemeinschaft

[1]) Klewiz 2, 30.

[2]) Vergl. dagegen Nr. 42. S. 106 f.

Digitized by Google

der Credit- mit der Steuerkasse cessiren soll. Die bisherige Membra des Steuerdirectorii sollen bleiben, und wenn neue angenommen werden sollen, so werden Se. Königl. Majestät auch auf solche Subjecta schon zu reflectiren wissen, welche die erfordernde Qualitäten haben.

6.

Welches bei Veränderung der jetzigen Verfassung nicht nur nachbleiben, sondern auch dadurch der Credit des Landes zum Nachtheil des Königlichen Interesse nicht wenig Anstoß leiden würde.

Ad 6tum.

Ist ad praecedens beantwortet.

151. Reversales für die gesamten Stände des Fürstenthums Minden.

Cöln a./S. 9. Mai 1715.

Conc., gez. Ilgen. R. 32. 51.

Am 14. Juni[1]) huldigte das Fürstenthum Minden den Regierungsräthen Huß und Ilgen[2]) als königlichen Vertretern. Das Domcapitel, die Prälaten, die Ritterschaft, die Burgmänner, die Clerisei und die Deputirten der Stadt Lübbecke und der Flecken Petershagen, Hausberge und Schlüsselberg legten den Eid auf der Regierung ab, Magistrat und Bürgerschaft von Minden auf dem Domplatz.

Nach der Vereidigung wurden den gesamten Ständen des Fürstenthums die königlichen Reversalien vom 9. Mai überreicht, wodurch ihnen bestätigt wurden „alle ihre habende Privilegia, Freiheiten, Begnadigungen Rechte und Gerechtigkeiten, die sowohl das ganze Land insgemein oder ein jeder Ort in demselben vor sich, als auch alle Unterthanen und Einwohnere sonderlich und speciatim von Unsern Vorfahren an mehrbemeldtem Fürstenthumb Minden, es sei von denen vorigen Bischöfen oder aber von Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Großvaters und

[1]) Münster. St.-A. Minden. Landstände 11. b.

[2]) Johann Rudolf von Ilgen, Mindenscher Regierungsregistrator, wurde 5./15. October 1690 Regierungssecretär, 9. December 1701 Regierungsrath, 29. Februar 1716 Geheimrath, starb 1720. (R. 32. 8. c; R. 32. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. cc).

Digitized by Google

Vaters Gnaden und Majestät erlanget, wie auch das alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselbe beweislich observiret."[1]).

152. Bestallung des Generalmajors von Hagen zum Chef der Geldernschen Commission.

Cöln a./S. 9. Mai 1713.

Conc, gez. Dhona, Ilgen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 3. 1707—1713.

Der statt Horn[2]) zum Gouverneur von Geldern ernannte Generalmajor von Hagen soll auch „die Civilia und Respicirung" der landesfürstlichen Gerechtsamen in dem schon erworbenen und noch zu erlangenden Antheile am Geldrischen Oberquartier wahrnehmen.

Zu welchem Ende Wir Euch denn nicht allein der zu Respicirung der Gelderschen Sachen angeordneten Commission[3]) an des verstorbenen Generallieutenanten von Horn Stelle hiemit vorgesetzet haben wollen . . .

Und gleich wie Wir, so viel die Ergreifung der Possession in demjenigen Antheil des Oberquartiers, welches Wir nach Anweisung der zu Utrecht ohnlängst aufgerichteten Tractate[4]) annoch bekommen sollen, [angehet], und wegen Einnehmung der Huldigung daselbst und in dem Obergelderschen District, welchen Wir allschon im Besitz haben, Euch lediglich auf die Instruction verwiesen haben wollen, welche dem Generallieutenant von Heiden und Vicekanzler Hymmen deshalb unterm 18. des jüngstverwichenen Monats Aprilis ertheilet worden,[5]) also werdet Ihr im übrigen wegen Administration des Landes Euch nach denen Verordnungen zu richten haben, die an den seligen Generallieutenant von Horn und übrige Geldersche Commissarien vor und nach ergangen, und welche insgesambt Ihr bei Eurer Ankunft zu Geldern Euch extradiren zu lassen . . .

[1]) Die Reversalien stimmen mit Ausnahme einiger durch die Annahme des königlichen Titels u. s. w. bewirkten Veränderungen vollkommen mit denjenigen überein, die Friedrich III. am 3/13. November 1689 ertheilte. Abgedruckt bei C[ulemann] Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden. 1748. S. 261.

[2]) Horn war 14. März 1713 gestorben

[3]) Vergl. Nr. 88. S. 302; Nr. 139. S. 401.

[4]) Du Mont. corps universel diplomatique VIII. 2, 338 und 357.

[5]) Vergl. Nr. 139. S. 401.

Digitized by Google

Im übrigen habt Ihr auch, wenn Ihr im Gelderschen angelanget seid, mit und nebst dem Generallieutenant Freiherrn von Heiden und dem Vicekanzler Hymmen, auch übrigen Gelderschen Commissariis die ganze Verfassung im Gelderschen nicht nur in Militair- und Contributionssachen, sondern auch wegen des Justiz- Domainen- Polizei- Lehen- auch Forst- und Jagdwesens und wie es sonsten Namen haben mag, genau zu examiniren; ob alles dergestalt, wie es die Raison, Unser Interesse und das Aufnehmen des Landes erfordert, eingerichtet sei, genau zu untersuchen und, was Ihr etwa darin zu ändern und zu verbessern findet, Uns, sobald müglich, pflichtmäßig und umbständlich zu berichten, damit deshalb weitere nähere Verordnung ergehen könne.

Vorzüglich soll er darauf sehen, ob nicht die große Zahl der Geldrischen Bedienten vermindert, oder wenigstens ihre Besoldungen „umb ein merkliches" herabgesetzt werden können: „Zumalen Wir in dergleichen Dingen allen Überfluß und unnöthige Kosten gänzlich vermieden wissen wollen."

153. Bestätigung Borckenfelds als Residenten in Brüssel.

Berlin 9. Mai 1715.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. Z. C. 4.

Simon Soust de Borckenfeld empfing am 17. Mai 1710 seine Creditive für die Englischen und Holländischen Deputirten und für „Messieurs du conseil d'état, commis au gouvernement général des Pays-Bas de Sa Ma^{te} Catholique," in Brüssel, nachdem er bereits vor einem Jahre zum Residenten ernannt worden war.[1])

Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. wurde ein Erlaß an den Residenten entworfen[2]), in dem die Erneuerung seiner Beglaubigungsschreiben davon abhängig gemacht wurde, ob er der sicheren Hoffnung wäre, von den Subsidien eine gute Summe den Preußen verschaffen zu können.

Der König unterzeichnete das Rescript nicht, sondern schrieb dazu:

er soll sich erstl: erklehren ob er will versprechen in ja[h]r und dahg zu machen das ein ziml: Part arrerages bezahlet werden soll.

[1]) Wurde 31. März 1714 Vicekanzler des Geldrischen Justizcollegiums. (Düsseldorf. St.-A. Geldern. 1. 24.)

[2]) Gez. Ilgen.

Digitized by Google

Borckenfeld, der auf sein Gehalt verzichten mußte,[1]) wurde am 9. Mai 1713 von neuem als Resident zu Brüssel beglaubigt.

Im Jahre 1717 erhob der kaiserliche Hof über Borckenfeld wegen „harter und odieuser Expressionen" Klage[2]) und erklärte, daß er als Brabanter, mithin kaiserlicher Vasall, nicht von Karl VI. als „publiquer Minister" anerkannt werden könnte. „Es dörfte aber eben nicht die Person des von Borckenfeld Ihro Kaiserlicher Majestät so désagréable sein," schrieb Schwerin aus Wien, „sondern vielmehr, wo selbiger von einer andern als der Römisch-katholischen Religion, dieses die rechte Ursach sein, daß man ihn .... anitzo nicht mehr admittiren will, inmaßen die Hispanier den anderen Religionsverwandten bekannter Maßen sehr gehässig, überdem auch nicht gern gesehen, daß das Oberquartier von Geldern an Evangelische Puissances cediret, und zu Defendirung selbiger Gerechtsamen als Römische Katholiken und insonderheit diejenige, so ihnen vordem subject gewesen, employiret werden."

Der König erbot sich[3]) Borckenfeld abzuberufen, so bald der kaiserliche Resident in Berlin, Voß, ein geborener Preuße, ebenfalls dieses Postens enthoben würde. An Ilgen schrieb er später:[4])

ich bin wohll zufrieden aber wohs[5]) soll auch weg.

Borckenfeld blieb aber, so heikel auch zu Zeiten seine Stellung war. Noch 1725 machte der Oesterreichische Statthalter Daun Schwierigkeiten, ihn als Residenten anzuerkennen.

154. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin 12. Mai 1713.

Auf Specialbefehl. Ausf., gez. Thona, Ilgen, Bartholdi, Kamcke, Creuz. Magdeburg. St.-A. Herzogthum Magdeburg. Landesregierung VIII. 23.

Regierungssiegel.

Das Ansuchen der Magdeburgischen Regierung vom 25. April um ein neues Siegel anstatt des bisherigen mit dem Namenszuge Friedrichs I. wird abgewiesen, da kein Grund zu dieser Ausgabe vorläge.[6])

[1]) Erlaß vom 15. April 1713.

[2]) Bericht Schwerins, Wien 17. Februar 1717.

[3]) Erlaß an Schwerin, Berlin 2. März 1717. Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen.

[4]) Auf der Rückseite eines Berichts von Viereck, der mit Saint-Prié in Brüssel eine Unterredung über Borckenfeld gehabt hatte. Cleve 9. Juli 1717.

[5]) Der Oesterreichische Resident Bossius in Berlin.

[6]) Vergl. Nr. 118. S. 358.

Digitized by Google

Der gleiche Antrag der Hinterpommerschen Regierung vom 9. Juni wurde ebenfalls mit der Begründung abgewiesen,[1]) daß das Siegel nur die Umschrift „Hinterpommersche Regierung" und nicht den Namenszug des verstorbenen Königs trüge. „Sollten sich jedoch dort bei denen übrigen Collegiis Siegel finden, worin höchstgedachtes Unseres Herrn Vaters Name vorhanden, so kann derselbe ja leicht ausgegraben und anstatt dessen „Friedrich Wilhelm" hineingesetzt werden, ohne daß es nöthig, ganz neue Siegel zu machen."

In ähnlicher Weise wurde am 7. December[2]) auch die Bitte der Preußischen Regierung um ein neues Siegel abgelehnt.

155. Schreiben von Katsch an Bartholdi.

Berlin 15. Mai 1715.

Urschrift. R. 9. X. 1. A. — 1713.

Veröffentlichung von Hofnachrichten

Se. Königl. Majestät seind darüber sehr ungnädig, wenn Sie kaum etliche Stunden aus der Stadt reisen, oder das Geringste, was Sie nur hier vornehmen, gleich in den Zeitungen hier und anderswo gedrucket werden, welchem Unternehmen Se. Königl. Majestät durchaus nicht nachsehen wollen, sondern haben dieser Tage ein . . . . .[3]) Decretum deshalb unterschrieben. Se. Königl. Majestät haben mir heute allergnädigst befohlen, mit Ew. Excellenz zu sprechen, welcher Gestalt diesem vorzukommen und abzuhelfen. Ich meines wenigen Orts bin der Meinung, es sei vor allen Dingen in hiesigem Posthause und andern Zeitungsschreibern dieses Orts dieses Mißvergnügen bekannt zu machen, dieselbe zu vermahnen und insgemein zu verbieten, daß so wenig von hier aus jemand von Sr. Königl. Majestät höchsten Person und Actionen etwas wegschreiben, noch, wenn beim Posthause von auswärts dergleichen Zeitungen einlaufen möchten, solche nicht auszugeben, weshalb ich mit des Herrn von Kameke[4]) Excellenz sprechen wollen, so ich aber nicht zu Hause ge-

[1]) Erlaß an die Hinterpommersche Regierung, Berlin 2. Juli 1713. Conc., gez. Ilgen. R. 30. 316.

[2]) Ausf., gegengez. Ilgen. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 19. a.

[3]) Unleserlich [gar hartes?].

[4]) Kameke war Generalpostmeister.

Digitized by Google

funden. Ew. Freiherrl. Excellenz übergebe ich alles zur weiterer Ueberlegung.

156. Aus dem Sitzungsprotocoll des Geheimen Raths.

Berlin 19. Mai 1713.

R. 21. 127.

Altmärkisches Quartalgericht.

Hauptmann der Alten Mark[1] referiret wegen Besetzung des Altmärkischen Quartalgerichts.[2]

Das Quartalgericht müßte mit Inländischen besetzet und solches wöchentlich anstatt vorhin quartaliter gehalten, auch der Fundus, so darzu destiniret, unter zwei getheilet und jedem 200 Thlr. gegeben werden.

157. Bericht des Samländischen Consistoriums.

Königsberg 23. Mai 1713.

Abschrift. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b. 1.

Mitgliederzahl des Consistoriums.

Als der Professor Dr. Zacharias Hesse[3] am 22. März 1713 für Rautter[4] zum Consistorialrath ernannt worden war, bat das Samländische Consistorium,[5] die Anzahl seiner Räthe künftig nicht mehr zu erhöhen.

[1] Geheimrath Wilhelm Ludwig von dem Knesebeck. Vergl. über ihn Knesebeck, Aus dem Leben der Vorfahren vom Schloß zu Tylsen. Berlin 1875. S. 166.

[2] Ueber das Altmärkische Quartalgericht vergl. Isaacsohn 1, 220. f. 234. f; Bornhak 1, 195. f. 340. f; Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 17. f. Sp. 83. f; Nr. 92. Sp. 217.

[3] Der Professor extr. juris Dr. Zacharias Hesse wurde 22. März 1713 Consistorialrath und war seit 1714 auch Mitglied des Preußischen Tribunals. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b. und 60. b. Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexicon. Leipzig. 1750. 2, 1572).

[4] Ludwig von Rautter wurde 7. December 1682 Auscultator beim Preußischen Hofgericht, dann Hofgerichtsrath, 28. August 1709 Samländischer reformirter Consistorialrath, 13. März 1713 Official, 13. September 1714 Hofrichter, starb August 1717. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b; 60. b. 2; 60. a a; Reser. Reg. 1265).

[5] Vergl. über die Geschichte des Samländischen Consistoriums in Preußen Horn, Verwaltung Ostpreußens. S. 174. f; Jacobson, Geschichte der Quellen des

Digitized by Google

Nach der Consistorialordnung und der Observanz hätten außer dem Präsidenten, der den Titel Official führte, nur drei Politici und vier Theologi Sitz und Stimme im Consistorium. Durch die Bestallung von mehr Räthen[1]) würden die Emolumente aus den Strafgefällen verkürzt, „zu geschweigen, daß in allen Collegiis eine ungleiche Anzahl zu Festsetzung derer Votorum per majora nöthig ist, jetzo aber die Membra Unseres Collegii in zehn bestehen." Auch die Abstimmung würde dadurch verlangsamt.

„Solchemnach werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich aus höchster Hulde und in allergerechtester Consideration, wie Unser Gehalt dürftig und elend ist,[2]) auch die Strafen kaum so viel als das Salarium jährlich eintragen, allergnädigst geruhen, vors künftige niemanden mehr, es sei von andern Competenten als auch insonderheit von unseren jetzigen Extraordinariis, die sich vermuthlich mit ihren anderweiten Hof- und Civilbedienungen von selbsten begnügen dürften, in unser Collegium, wenn gleich jemand abgehen sollte, zu installiren, sondern uns bei der Observanz in hohen Gnaden zu schützen."

---

158. Bericht der Preußischen Regierung.[3])

Königsberg 24. Mai 1713.

Conc., gez. Ostau. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15. b.

Klagen über die Gehaltsreduction.

Die allgemeinen Gehaltsminderungen, die Friedrich Wilhelm I. nach seiner Thronbesteigung anordnete,[4]) erregten in allen Provinzen „wehmüthige Klagen."

Die Preußische Regierung suchte die im neuen Etat vorgenommene Gehaltsreduction durch die Vorstellung abzuwenden,

daß Ew. Königl. Majestät hohe Vorfahren glorwürdigsten Andenkens die Salaria der hiesigen Bedienten auf den Fuß wie

---

evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen 1. 2, 21. f; Historie des Samländischen Consistorii in „Erleutertes Preußen." Königsberg. 1725. 2, 737.

[1]) Durch Erlaß vom 20. September 1707 war den Consistorialassessoren der Titel Consistorialrath verliehen. Erleutertes Preußen 2, 744.

[2]) Der Official empfing 80 Thlr., die geistlichen Assessoren je 11 Thlr. 10 Gr., der Advocatus Fisci und der Notar je 22 Thlr. 20 Gr. Isaacsohn 2, 345.

[3]) Abschriften dieses Gesuches wurden an Dhona, Ilgen und Creutz geschickt.

[4]) Vergl. z. B. Rödenbeck, Beiträge zur Erläuterung u. s. w. der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836. 1, 99. f.

Digitized by Google

ſolche bisher geweſen, vor undenklicher Zeit eingerichtet, feſtgeſetzet, und kraft gewiſſer Deciſion mit den expreſſen Worten, daß ſolche zu keiner Zeit diminuiret werden ſollen, beſtätiget worden, auch unverändert ſtets beibehalten, in vorigen Zeiten aber die Münzſorten nach ihrem innerlichen Valor weit beſſer und alle Lebensmittel viel wohlfeiler geweſen, dahingegen zu jetziger Zeit der Werth des Geldes geringer und die Pretia rerum noch einmal ſo theuer worden, darzu noch die neu eingeführte Acciſe gekommen, welches Onus alle Einwohner dieſes Ortes ohne Unterſcheid tragen, und alſo die Bediente es mit, ja noch mehr als andere Einwohner, empfinden, maßen inſonderheit Kaufleute und Handwerker durch den beim Verkauf der Waaren zu erwartenden Gewinſt, indem der Preis nach Beſchaffenheit der Zeit geſteigert wird, ſich in etwas wegen des Abganges wieder erholen können. Bei dieſer Bewandtniß nun iſt wohl zu ſchließen, wie es nicht möglich, daß die Bediente nach der jetzigen Reduction den bedürfenden Lebensunterhalt haben können. Es würde aber dieſes gewiß umb ſo viel ſchwerer und gar zu betrübt ſein, weil die Bediente bei ihrer aufs neue geleiſteten Pflicht allen Geſchenken und Gaben, wie die immer Namen haben mögen, es ſei an Gelde oder Geldeswerth, ſo doch in gewiſſer Maße nach alter Obſervanz jederzeit für zuläſſig und pro parte salarii gehalten worden, vermöge eines körperlichen Eides entſaget,[1]) dannenher nicht ohne Urſache zu beſorgen, daß, wenn überdem ihre ordinaire Beſoldung, die doch durchgehends gar geringe iſt, und worauf alle Bediente angenommen und zum Dienſt berufen ſein, geſchmälert, ihnen die zum zulänglichen Unterhalt erforderte Mittel benommen, und ſie Mangel leiden, wie es dann ohnfehlbar bei fortwährender jetzigen Aenderung geſchehen müßte, dadurch aus dringender Noth der Weg zu Corruptionen geöffnet, die heilſame Juſtiz in Gefahr geſetzet und Ew. Königl. Majeſtät Dienſte nicht mit ſo gutem und unermüdetem Fleiß, dergeſtalt, wie ein jeder aufrichtiger, treuer Diener es wünſchet, verrichtet werden dörften. Die Beſoldung bei denen alten Collegiis, inſonderheit bei der hieſigen Geheimbten Rathſtube, beim Tribunal, Hofgericht und Kanzelei ſeind ſehr geringe bisher geweſen, es wird auch unter denen Membris derſelben ſich nicht jemand finden, der

[1]) Vergl. Nr. 57, S. 172.

Digitized by Google

vom Dienste was beigeleget, hingegen mehrere vorhanden, so ihre eigene Mittel dabei zugesetzet, theils auch wohl in schwere Schulden gerathen. Wobei dann gleichfalls billig zu betrachten, daß die Deputatstücke, welche an allerhand Victualien in natura vormalen gereichet, nachgehends und in anno 1698 zu Gelde geschlagen [1]) und auf sehr geringen Preis, wofür man solche anjetzo nicht erkaufen kann, gesetzet worden.

Der Ambtshauptleute Function ist von denen Hauptmannschaften in anderen Landen und Provincien merklich unterschieden, weil sie allhier mit Handhabung der Justiz ohne Aufhören viel zu thun, und so wohl die Eingesessene von Adel als auch Cölmer und Freien bei ihnen das Forum erster Instanz [haben,] darneben selbige die Kirchensachen wie auch das Polizeiwesen aller Orten im ganzen Ambte, welches einen weitläuftigen District in sich hält, zu respiciren haben, wie nicht minder in dem letzten Kammerreglement ihnen die Aufsicht in oeconomicis ernstlich anbefohlen worden, [2]) und wann sie deshalb stets daselbst zugegen sein müssen, sie ihre eigene Güter negligiren, und würden bei dem verminderten Gehalt nicht bestehen können.

Was in specie das Geheimbte Raths-Collegium allhier betrifft, welchem dasjenige, so dessen Membra wegen der Hausmiethe bisher genossen, und noch ein mehreres abgekürzet ist, damit hat es die Beschaffenheit, daß bereits in uralten Zeiten gewisse Häuser zur benöthigten Wohnung derer zur hiesigen Landesregierung verordneten vier Würkl. Geheimbten Räthe gewidmet, ihre Besoldungen seind auch nicht durch einige Zulage, wie an andern Orten geschehen, erhöhet, sondern nur auf den alten Fuß von undenklicher Zeit her conserviret worden, wobei es die gnädigste Landesherrschaft von Zeit zu Zeit unverändert gelassen . . . Wann davon bei jetziger bedrückten Zeit annoch etwas entzogen werden sollte, würden wir an diesem Ort bei täglicher Abwartung der uns obliegenden Function sehr schwer subsistiren und unsere wenige von Gott uns verliehene Habseligkeit vollends angreifen müssen, zu geschweigen, daß wir von denen zu unserm Aufenthalt aus den Landgütern anhero kommenden Victualien das schwere Onus der Accise, die auf unser Theil

[1]) Vergl. (Fischbach) Historische Beiträge 3. 1, 87. f.
[2]) Vergl. Nr. 70. S. 251. f.

Digitized by Google

durch das ganze Jahr nicht ein weniges ausmachet, und wovon doch unsere Antecessores befreiet gewesen, tragen müssen. Solchem nach würden bei dem Abgange und Minderung der Salarien die jetzige Bediente in einen viel kläglicheren Zustand, als deren Antecessores in officio noch zu keiner Zeit gewesen, sich ohne ihr Verschulden versetzet sehen, da ein jeder hingegen nach ausgestandenen schweren Trübsalen, womit dieses Land Preußen etliche Jahre her, insonderheit bei währender verderblichen Contagion, heimbgesuchet worden, dergleichen auch keine andere Provinz dermaßen heftig und schwer erlitten, durch die bei sich gehegete Hoffnung einer künftig erfolgenden glückseligeren Zeit annoch bei einigem Muth erhalten worden . . . .

Das Preußische Hofgericht hatte schon am 16. Mai eine Eingabe gegen die Gehaltsreduction an den König geschickt.[1]) Die Mitglieder klagten darin, daß ihnen „fast nicht die geringste Zeit zu einigem Vergnügen oder Abwartung der Öconomie" bliebe, da sie vormittags im Rathe sitzen, nachmittags Acten lesen und Erkenntnisse verfassen müßten. Dabei genössen sie im Ganzen nur einige zwanzig Thaler für die Person extraordinaire Einkünfte aus den Schalt- und Strafgebühren. Sie hätten niemals eine Zulage erhalten, „sondern stets mit der geringen Gage vergnügt sein müssen, ja ein großes und viel mehr als die Hälfte nach dem bei der ersten Fundation geordneten Salario im Werth des Silbergeldes und der jetzigen schlechten Münze entgangen, auch dadurch, daß dero vormaliges Deputat auf einen geringen Preis nach der Kammertaxe gesetzet, das Holz aber demselben nun ganz entzogen wird, obgleich dessen Membra einen Thaler mehr vor jedes Achtel, als ihnen vergütet wird, zahlen müssen, . . . wie auch durch die Nehmung der Wohnungen, derer vormaligen sogenannten Festweine und Braten, wie auch der Novalien aus dem Licent zu einiger Ergetzlichkeit." der Accise zu geschweigen, so daß sie „mit dem bis dato gehabten wenigen Gehalt[2]) auch bei der schlechtesten Haushaltung unmöglich auskommen können."

[1]) Ausfertigung. R. 7. 53. 1.

[2]) Die Hofgerichtsräthe empfingen 1600 Gulden Poln. (gleich 533 1/3 Rthlr.) jährliches Gehalt.

Digitized by Google

159. Immediateingabe Grumbkows.[1])

Berlin 28. Mai 1713.

Abschrift. R. 21. Nr. 24. d. 1.

Im Interesse Berlins, ja des ganzen Landes muß der König stattlicher Hof halten.

Nachdem Ew. Königl. Majestät mir unter andern das Aufnehmen und die Conservation der Städte zu besorgen allergnädigst aufgetragen haben,[2]) dieses auch um so viel mehr Attention verdienet, weil der Städte Nahrung, Wohlstand, Handel und Wandel diejenigen Quellen sind, woraus die Accise und folglich die Conservation Ew. Königl. Majestät Militairetats herfließet, so habe ich meinen theuer geleisteten Pflichten nach nöthig erachtet, zuforderst von dem Zustand der hiesigen Residenzien, welche an die 200 000 Rthlr. den Accisegefällen bishero beigetragen, welches fast der dritte Theil ist, so die ganze Kurmark kann aufbringen, und ebensoviel, wie das ganze Königreich Preußen, gründliche und genaue Erkundigung einzuziehen, und werden Ew. Königl. Majestät mir in Gnaden erlauben, daß ich solches alles und meine über der Sache führende Gedanken Derofelben hiedurch als ein treuer Diener vorstellen dürfe, da dann Ew. Königl. Majestät von Selbsten hocherleuchtet urtheilen werden, was von dem gegenwärtigen Zustand der hiesigen Residenzien zu halten, und was von derselben Aufnehmen oder Verfall zu erwarten sei.

Die Stadt Berlin ist vor diesem und noch vor etlichen 40 Jahren in einem gar schlechten Zustand und dem Ansehen nach nicht viel besser als Brandenburg oder Tangermünde gewesen. Die Einwohner waren verarmet, durch den Schoß und Contribution ganz entkräftet, und weil weder Credit noch baare Mittel vorhanden, so war auch kein Commercium in der Stadt, und roulirte darin kein ander Geld, als was der Hof und die Bedienten verzehrten. Dieses ging auch bald wieder zum Lande hinaus, weil fast alle

[1]) Grumbkow schrieb zu seinem Memorial: „Diese allerunterthänigste Relation habe ich Sr. Königl. Majestät den 28. Mai 1713 überreichet und den 4. Juni haben Se. Königl. Majestät mir die Gnade gethan und gesaget, daß Sie solche von Wort zu Wort durchgelesen und gehörige Reflexion darauf machen wollten. Derowegen ich des Herrn von Ilgen Excellenz gehorsamst bitte, diese Copei wohl auf dem Archiv verwahren zu lassen, vor welche Gütigkeit ich stets verbunden sein werde“

[2]) Vergl. Nr. 60. S. 183. 184.

Digitized by Google

Waaren aus der Fremde hineingebracht wurden, und hingegen wenig oder nichts hinausgeführet werden konnte. In diesem Zustand ist die Stadt geblieben, bis die Accise introduciret worden,[1] und folgends die Französischen Flüchtlinge und andere Fremde ins Land gekommen, welche mit Anlegung der Manufacturen das Commercium und also auch des Landes Aufnehmen merklich befordert. Da auch Ew. Königl. Majestät glorwürdigster Großherrvater Dero Kriegs- und Civil-Etat vergrößert und sowohl die Anzahl der Bedienten als derselben Besoldung vermehret, so hat dadurch das Geld je mehr und mehr unter den Leuten zu circuliren angefangen, die Einwohner haben gute Wohnhäuser aufgebauet, sogar daß auch die alten Hütten und wüste Stellen im Preise aufgeschlagen, und als endlich die Einwohner dergestalt angewachsen, daß Berlin und Cöln dieselben nicht mehr beherbergen können, so hat solches den Anbau des Friedrichswerders und Dorotheenstadt,[2] imgleichen die Erweiterung der Vorstädte verursachet.

Die zunehmende Consumtion in den Städten gereichte auch zum Gedeihen und Aufnehmen des umliegenden Landes, indem der Landmann sein Getreide und Victualien mit gutem Nutzen zu Gelde machen kann.

Unter der Regierung Ew. Königl. Majestät nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters haben die hiesigen Residenzien sich auch merklich aufgenommen, wie solches der Anbau der Friedrichsstadt,[3] worin itzo 700 Bürger wohnen, und die vielen ansehnlichen Gebäude in den übrigen Städten bezeugen. Das vielfältige Bauen hat viel tausend Künstler, Handwerker und Arbeiter, welche doch ihren Verdienst durch die Consumtion wiederumb der Accise zugetragen, hergezogen. Viele Fremde haben sich, umb den hiesigen Hof und die verschiedenen allhier vorhandenen Curiositäten zu sehen, eingefunden und viele tausend Thaler in die Stadt gebracht.

[1] „Als 1668 die Consumtionsaccise anstatt der Contribution auf die Häuser eingeführt wurde, so hatte dies den heilsamen Erfolg, daß . . . bereits 1671 mehr als 150 Häuser, welche in Ruinen lagen, theils wieder hergestellt, theils nicht wenige neu aufgebauet worden." Nicolai, Beschreibung der Königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam. 3. Aufl. Bd. 1, 219. Vergl. Schmoller, Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 275 f; 11, 513.

[2] Friedrichswerder wurde 1660 und die Dorotheenstadt (so erst seit 1676 genannt) 1674 mit kurfürstlichem Privilegium versehen. Vergl. Nicolai 1, 152. 167.

[3] Ueber die Entstehung der Friedrichsstadt seit 1688 vergl. Nicolai 1, 181.

Digitized by Google

Unter denen Königl. Hofbedienten haben die Kammerherren und Kammerjunker, welche 800 oder 1000 Rthlr. Besoldung gehabt, von ihren eigenen Mitteln gar considerable Summen verzehret, dergleichen auch von verschiedenen Fremden, so sich etwa umb eines erhaltenen Prädicats, oder in der Hoffnung employiret zu werden, allhier häuslich niedergelassen, geschehen.

Die Kunst- und Maler-Academie hat den Effect gehabt, daß, da vorhero die Märker und Berliner ihre Kinder anderwärts zu Erlernung guter Künste und mit selbigen ihr Geld in die Fremde schicken müssen, nachhero diese Academie die Künstler und Handwerker aus der Fremde hergelocket, wie dann ganz Teutschland mit Maler- Bildhauer- Zimmer- und Steinmetzengesellen angefüllet ist, welche sich allhier in ihrer Kunst qualificirt und das Geld, so sie anderwärts vor sich gebracht, mit Freuden verzehret haben.

Dieses alles nun hat die Anzahl der Consumenten, folglich auch die Einkünfte der Accise vermehret, maßen die beigelegte Tabelle zeiget, wie seit anno 1688 bis itzo dieselbe von Jahre zu Jahre zugenommen habe.[1]) Es ist aber nicht zu leugnen, daß hierzu der Hofstaat und die Anzahl der Bedienten das Größte beigetragen, dergestalt, daß was der Hof an die Bediente gegeben, aus der Hand der Bedienten in die Hand des Handwerkers und aus der Hand des Handwerkers wieder in die Königl. Kasse gegangen, welches aus nachfolgendem Exempel klärer erhellen wird:

Von ein Paar wollenen Strümpfen, so etwa 1 Rthlr. 4 Gr. kosten mögen, profitiren Ew. Königl. Majestät auf nachfolgende Weise:

1. Muß der Bauer seine Schafe versteuern.

[1]) Laut dieser Tabelle betrugen die Accise-Einnahmen:
1688: 63136 Rthlr. 9 Gr. 5 Pfg. — 1690: 51668 Rthlr. 14 Gr. 5 Pfg. — 1695: 69082 Rthlr. 11 Gr. 9 Pfg. — 1699: 50545 Rthlr. 11 Gr. — 1700: 92434 Rthlr. 19 Gr. 7 Pfg. — 1702: 120180 Rthlr. 21 Gr. 2 Pfg. — 1703: 102290 Rthlr 11 Gr. 3 Pfg. — 1705: 169770 Rthlr. 5 Gr. 3 Pfg. — 1712: 191448 Rthlr. 9 Gr. 10 Pfg. König giebt in seinem „Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin" 1796. Bd. 3, 361 theils ganz ähnliche, theils sehr abweichende Angaben. Der Unterschied erklärt sich, daß die Kosten der Erhebung und die sonstigen vorweg abgehenden Posten von der Totalsumme bald abgezogen, bald nicht berücksichtigt sind. Für Berlin kommt außerdem noch in Betracht, ob außer Berlin und Cöln auch noch die neuen Stadttheile hinzu gerechnet sind oder nicht.

Digitized by Google

2. Von der Wolle, so in der Stadt verkauft wird, muß Accise- und Wagegeld gegeben werden.

3. Der Strumpfmacher, welcher die Wolle kämmen lassen muß, giebet dafür dem Wollenkämmer das Seinige, davon derselbe von dem Bäcker, Fleischer, Brauer, Fischer, Schneider, Schuster das Ihrige zu seiner Nothdurft kaufen muß, und diese haben dasjenige, so sie verkaufen, bereits veracciset, wie denn auch der Materialiste das Baumöl, dessen der Wollenkämmer benöthigt ist, allbereit versteuert hat.

4. Der Wollenspinner lebet ebenfalls aus der Hand des Strumpfmachers und träget von dem, was er von Tage zu Tage verdienet, seine Consumtions-Accise bei.

5. Wenn der Manufacturier die Wollen färben lässet, so subsistiret davon der Färber und contribuiret der Accise von seiner Haushaltung. Er muß auch

6. von der Farbe Accise entrichten.

7. Desgleichen wird der Strumpfweberstuhl veracciſiret, und muß

8. der Tischler das Holz und

9. der Schlosser das Eisen versteuern und beide von ihrer Nahrung und Lebensmitteln die Consumtions-Accise entrichten.

Der Strumpfmacher verdienet etwa von einem solchen Paar Strümpfe endlich 10 Gr. und, weil er etwa 6 Paar die Woche über vor sich allein machen kann, wöchentlich 2 ½ Rthlr., hievon muß er sich mit seinem Weibe, Kindern und Gesinde ernähren, denen Seinigen Essen, Trinken, Kleider, Schuhe und alle Nothwendigkeiten des Leibes und Lebens anschaffen, Wache, Servis und andere bürgerliche Lasten tragen, Haus- und Budenmiethe entrichten, zu dem Rathhause, zur Kirche und Schule, dem Arzt und zur Apotheke das Seinige beitragen. Endlich verkauft er

10. seine Strümpfe an den Kaufmann, und wenn dieser

11. diese Waare verführet, muß er denen Fuhrleuten, oder der Post das Seinige entrichten und dasjenige, so er erwirbet, mit seiner Familie guten Theils verzehren.

Eben die Beschaffenheit, welche es mit dieser einen Sorte von Waaren hat, befindet sich auch bei allen übrigen. Ein Handwerk und eine Hantierung ernährt viele andere. So ofte ein Groschen aus einer Hand in die andere gehet, hat die Herrschaft davon ihr Antheil. Je mehr Handwerker, je mehr Verkehrung; je größere

Digitized by Google

Verkehrung, je mehr Consumtion; je größere Consumtion, je mehr Accise genießet davon die Herrschaft, und je mehr Nutzen hat davon der Bauersmann, welcher, wann er keine Abnahme in denen Städten hat, auch seine Contributionen nicht abtragen kann.

Ew. Königl. Majestät werden nun hieraus zu erkennen geruhen, daß der Zuwachs oder Abgang der Accise in hiesigen Residenzien von der Circulation des Geldes dependire. Es kann aber solches nicht circuliren, wenn die Quelle, woraus es bishero geflossen, verstopfet ist. Diese Quelle ist bishero gewesen die Depense des Hofes und der Hofbedienten und dann die Manufacturen, durch welche fremdes Geld ins Land gebracht worden.

Die Capitalisten, so von ihren Renten leben, mögen an der Zahl über 20 nicht sein, im übrigen ist in Berlin wenig baares Geld, sondern der größte Reichthum bestehet in denen Häusern, so daß, wenn man von dem Ertrag der Accise einen bündigen Schluß machen will,

1. Auf den Werth der Häuser,
2. Auf die Depense des Hofes und der Königlichen Bedienten,
3. Auf die Manufacturen und Handwerker und
4. Auf die Capitalisten hauptsächlich zu reflectiren sein wird.

Was nun, erstlich, die Häuser anbetrifft, so ist bekannt, daß die Eigenthümer zu Erbauung derselben dadurch animiret worden, weil sie dieselben mit gutem Nutzen vermiethen und von ihrem Capital ein zulängliches Interesse ziehen können. Dahero sie auch kein Bedenken gehabt, dergleichen Bau auch mit geborgtem Gelde auszuführen.

Nun ist es wohl natürlich, daß, wenn diejenigen Bedienten, welche gänzlich cassiret sind, sich von hier hinweg begeben, die Anzahl der Einwohner und Miethsleute vermindert werden müsse. Diejenigen aber, welche einen Theil ihrer Besoldung verloren, retranchiren nach Proportion des Verlustes auch ihre Consumtion und können so viel Miethe, als vorhin, nicht abtragen. Wollen nun diejenige, so eigene Häuser haben, dieselben nicht ledig stehen lassen, so müssen sie von dem Preis der Miethe ein bis zwei Drittheil herunter lassen. Lassen sie solches herunter, so verinteressiret sich nicht mehr ihr Capital, und können sie von denen Geldern, so sie zum Hausbau

Digitized by Google

oder sonsten darauf geborget, die Zinsen nicht mehr abtragen, also verlieren die Eigenthümer ihre Lebensmittel, die Creditores aber, welche keine richtigen Zinsen bekommen, kündigen die Capitalia auf, und weil die Schuldner nicht bezahlen können, werden die Häuser in denen Gerichten denen Meistbietenden verkauft; wenn aber der Werth der Häuser heruntergefallen, so kann es gar leicht geschehen, daß die Eigenthümer Haus und Hof verlassen müssen, und dennoch die Creditores nicht einmal ihr völlig Capital wieder bekommen. Daß schon der Preis der Häuser merklich gefallen, das ist gewiß. Wenn Ew. Königl. Majestät die angeschlagene Kaufzettel in allen Gassen, Haus bei Haus, examiniren lassen und aus denen Stadtgerichten und Kammergericht Specificationes derjenigen Häuser fordern lassen sollten, welche gerichtlich subhastiret sind, und wie spöttlich darauf bei dem öffentlichen Verkauf geboten werde, so würden Sie davon keinen Zweifel tragen. Das Christanische Haus,[1]) so 15000 Rthlr. taxiret, hat nur 9000 Rthlr. und das Staffesche Haus,[2]) so 7050 Rthlr. taxiret, hat nicht mehr als 3600 Rthlr. gelten wollen. Die Wippermannsche Häuser[3]) seind schon sechsmal angeschlagen, ohne daß sich ein Käufer finden wollen. Das Bülowsche Haus,[4]) welches wohl ehender 600 Rthlr. Miethe getragen hatte, wird anitzo vor 400 Rthlr. vermiethet. Andere Exempel mehr zu geschweigen.

Wenn nun ein Capitalist auf ein solches Haus, so 12000 Rthlr. werth gewesen, 9000 Rthlr. geliehen, der Preis des Hauses aber auf 8000 Rthlr. hinunterfället, so verlieret sowohl der Eigenthümer 4000 Rthlr. als der Creditor 1000 Rthlr. an dem Seinigen, und kriegt der Letztere in Ermanglung anderer Käufer ein Haus über den Hals, wovon das Capital sich nicht verinteressiren kann, und er also nichts als Schaden hat.

[1]) Das Haus des Amtskammerraths Christoph Christan (Adreßcalender von Berlin 1712. In dem Calender für 1713 ist Christan nicht mehr aufgeführt).

[2]) Gemeint ist wohl das Haus des 1713 entlassenen Oberheroldsraths Obristen Nathanael von Stapff „nahe dem Königsthor."

[3]) In den Adreßcalendern von 1712, 1713 und 1715 findet sich ein Berliner Rathsmann und Assessor Ernst Hermann Wippermann, der ein Haus in der Friedrichsstadt besaß.

[4]) Der frühere Oberhofmeister Wilhelm Dietrich von Bülow wird in dem Adreßcalender von 1712 als Hausbesitzer in der Königsstraße genannt.

Digitized by Google

Zweitens, wegen der Depense des Hofes habe ich allbereits oben angeführet und dargethan, daß das Geld, so der Hof ausgiebet, so ofte es durch die Hände der Bedienten und der Handwerker passiret, dem Hofe auch seinen Nutzen bringet und endlich mit gutem Wucher wieder in die Kasse zurück fließe, dergestalt daß Ew. Königl. Majestät nicht sowohl auf dasjenige, was ein jeder Dero Bedienten directement an Accise von seinem Gehalt bezahlet, sondern auch darauf allergnädigst zu sehen haben, daß von allem demjenigen, was der Bediente in seiner Haushaltung ausgiebet oder gebrauchet, der Kaufmann, der Handwerker, der Manufacturier das Seinige zur Accise entrichtet, und also die Accise um eben so viel abnehmen müsse, als weniger von dem Hofe und Bedienten depensiret wird.

Drittens wird sich, soviel die Handwerker und Manufacturiers betrifft, aus denen Kopfsteuerregistern zeigen, daß in hiesigen Residenzien etwa 7000 Hausväter sich mit ihren Familien aufhalten. Unter diesen haben sich 6000 Manufacturiers, Handwerker und Tagelöhner befunden, die übrigen 1000 Familien haben entweder aus Bedienten oder aus Capitalisten, welche von ihren eigenen Renten leben, oder aus Kaufleuten und Kramern bestanden. Und hat die Anzahl der Bedienten sich etwa auf 600, der Capitalisten auf 20, der Kaufleute und Kramer auf 380 ohngefähr belaufen. Von diesen 1000 Familien haben die übrigen 6000 bisher leben müssen, welche letztere doch das Größeste zur Accise beitragen. Woraus denn unwidertreiblich folget, daß, wenn die 1000 Familien der Bedienten, Capitalisten und Kaufleute in Abnehmen gerathen, die übrigen 6000 auch untergehen, und folglich die Accise darunter werde merklichen Abgang leiden müssen.

Dieser Abgang aber kann dadurch verhütet werden, wenn man, so viel möglich, die Manufacturiers und Handwerker beizubehalten, und ihre Nahrung zu conserviren und zu befordern suchet, welches umb so viel nöthiger zu sein scheinet, da die benachbarten Puissancen, welche längst Ew. Königl. Majestät Manufacturen in ihre Lande zu ziehen getrachtet, keine Gelegenheit versäumen und keine Kosten sparen werden, solches anitzo zu bewerkstelligen und die durch die starke Werbung bereits schüchtern gemachten Künstler, Manufacturiers und Handwerker durch dero hier anwesende Ministros und Emissaires

Digitized by Google

unter der Hand noch mehr zu decouragiren und aus dem Lande zu locken, wie denn insbesondere Moscow zu Petersburg, Dänemark zu Altona, Hannover zu Hameln, Lüneburg und Gifhorn, Kursachsen zu Torgau die Manufacturen in Aufnehmen zu bringen sich höchstens angelegen sein lassen, und Sachsen zu solchem Ende denen reformirten Manufacturiers eine eigene Kirche erbauen lassen will. Und da

Viertens, die Capitalisten nur zwei Mittel haben, ihr Geld zu nutzen, wenn sie nämlich solches entweder auf Häuser austhun oder in der Handlung verkehren, also folget auch nothwendig, daß, wenn durch Depretiirung der Häuser und Hemmung der Manufacturen ihnen solche Mittel entgehen, dieselbe ihre Capitalien außerhalb Landes unterthun oder auch wohl gar ihre Haushaltung anders wohin transferiren werden.

Aus allen diesen Gründen kann ich meines Orts nicht anders als überzeuget sein, daß ein großer Abfall der hiesigen Accise zu besorgen stehe, und solcher umb so viel mehr aller Möglichkeit nach verhütet werden müsse, weil die Consumtion und Nahrung dieser Residenzien mit dem Wohl oder Uebelstande anderer Städte, auch des platten Landes eine gar genaue Connexion hat.

Zu Ruppin, Brandenburg, Kottbus, Krossen und Bernau bestehet die Nahrung und das größte Fundament der Accise-Einnahme im Brauen. Aus diesen Städten seind jährlich über 50000 Tonnen Bier in hiesigen Residenzien gebracht worden, allein diese Einfuhre wird nach eingezogener Depense des Hofes, nach so vielen abgedankten oder an ihren Salariis reducirten Bedienten, nach verminderter Anzahl der Einwohner, Handwerker, Künstler und Fabricanten nothwendig mit der Accise-Einnahme in besagten Städten cessiren und ausfallen.

Es werden auch solches alle andere Städte und Dörfer fühlen, weil fast keine Stadt in der Kurmark, so nicht ein großes von Berlin gezogen und ihre Laken, Gespinst, Leinwand, gewebte Zeuge, Hopfen, Getreide, Butter, Käse, Wolle, Federn, Vieh, Wachs, Holz, Honig ꝛc. allhier zu Gelde zu machen pflegen.

Die Uckermark, welche die Speise- und Brotkammer der Stadt Berlin genennet wird, hat vor viele Tonnen Goldes Getreide allhier und nacher Ruppin debitiret und davon sich unterhalten, dahero

Digitized by Google

man noch neulich wahrgenommen, daß die Sperrung des Getreidehandels dieser Provinz mehr als die Pest selbst geschadet. Mit denen Barnimschen, Teltowschen und andern Kreisen, denen Wendischen Landen und der Neumark, auch sogar mit dem Magdeburgschen hat es gleiche Bewandtniß, und haben selbige ihre Conservation großen Theils der Stadt Berlin mit zu danken, und würde also der Verfall und Abnahme dieser Stadt verschiedene Ew. Königl. Majestät Militair- und Civilkasse sehr nachtheilige Suites nach sich ziehen.

Die Bauern, so bishero ihre Victualien allhier los geworden, würden aus Mangel des Debits außer Standes gesetzet werden, ihre Steuern richtig abzuführen, dahero würden bei der Contribution Reste entstehen, welche in kurzen Jahren inexigibel werden dürften; die Städte, so ihr Commercium auf Berlin getrieben, würden damit, wo nicht ganz stille halten, dennoch nicht wie bishero fortkommen können und solches bei der Accise und denen Zöllen großen Abgang verursachen.

Die Pächter würden, weiln die Pretia rerum gefallen, ihre Pension nicht mehr entrichten können, sondern Remission suchen müssen und künftig auf so hohe Pacht nicht mehr contrahiren wollen.

Ew. Königl. Majestät werden hieraus in Gnaden ermessen, wie weit das Vorgeben derjenigen gegründet sei, welche es vor eine Glückseligkeit dieser Stadt halten, wenn es sehr wohlfeil werden sollte. Denn wie die fruchtbaren Jahre vor einen Segen, also seind hingegen die allzu wohlfeilen Zeiten vor eine Strafe Gottes und vor ein gewisses Kennzeichen der innerlichen Armuth des Landes zu halten. In England und Holland, derer Reichthum bekannt, ist es theuer zehren, und hat daher der Große Pensionarius von Holland Jacob Cats [1]) wohl Ursache gehabt, zu dem Herzog von Weimar einstmals zu sagen: Er wünschte, daß Gott die Provinz Holland mit so wohlfeiler Zeit, als er in Thüringen und insonderheit zu Jena und Weimar angetroffen, nicht heimsuchen möchte. Es klagen noch itzo die Pommern und Preußen über den wohlfeilen Preis ihrer Waaren und wünschen, daß solcher durch die Menge der Einwohner und Consumenten steigen möge. Die wohlfeile Zeit,

[1]) Politiker und Dichter (1577—1660). 1636 und 1651 wurde er zum Großpensionarius von Holland erwählt.

Digitized by Google

ſo itzo in Erfurt iſt, rühret noch von der großen Peſt her, welche zwei Drittel der Einwohner hinweggenommen,[1]) und an deren Stelle ſich bis itzo noch keine andere eingefunden, ſo daß, wenn es in Berlin wohlfeil wäre, ſolches ein gewiſſes Merkmal ſein würde, daß die Anzahl der Familien und Conſumenten zu Ew. Königl. Majeſtät, der Stadt und des Landes größeſten Schaden merklich abgenommen, welches der Höchſte abwenden wolle.

Da mich nun, allergnädigſter König und Herr, mein Ambt und Pflicht verbindet, auf Mittel und Wege bedacht zu ſein, wie dieſem androhenden Ausfall und Abgang Dero Revenuen in Zeiten vorgebeuget werden möge, ſo lebe zu Ew. Königl. Majeſtät der allerunterthänigſten und feſten Zuverſicht, Sie werden mich dieſerhalb mit meinen Vorſchlägen allergnädigſt hören und ſolche bei Deroſelben Ingreß finden laſſen.

Und weil das Fundament der Sache, wie gedacht, darauf ankommet, daß die Häuſer in Berlin bewohnet und in ihrem Werthe bleiben mögen, ſo ſtelle

1. Zu Ew. Königl. Majeſtät hocherleuchteten Beurtheilung, ob es nicht Sache wäre, wegen Dero Hofſtaat und Bedienten ein Temperament zu treffen? Ew. Königl. Majeſtät haben, als ein von Gott mit ſo hohen Verſtand begabter Regente, gar wohl erkannt, daß die enorme Beſoldung Dero Kaſſen ſehr beſchwerlich ſein würde, und kann ich nicht in Abrede ſein, daß Ew. Königl. Majeſtät von denen Geldern, ſo Dero Bedienten nicht hinwiederumb depenſiren, ſondern beilegen, keinen Nutzen zu gewarten haben. Dasjenige aber, was Ew. Königl. Majeſtät entweder ſelbſt verzehren oder Dero Bedienten nothdürftig zu verzehren geben, kommt gewiß mit gutem Intereſſe in Dero Kaſſen zurück, und bin ich alſo verſichert, daß, wenn Ew. Königl. Majeſtät Dero Hofſtaat vergrößern, dazu Bemittelte von Adel, welche von dem Ihrigen fünf- und ſechsmal ſo viel, als ſie empfangen, zuſetzen können, choiſiren und denenſelben nur Gehalte von 400, 500, 600 à 800 Rthlr. ausmachen ſollten, Ew. Königl. Majeſtät dabei mehr Vortheil als Abgang haben würden. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den meiſten Civilbedienten,

[1]) Falckenſtein giebt in ſeiner Civitatis Erfurtensis historia critica et diplomatica. Theil 2. Erfurt 1740. S. 1046 an, daß gegen 18000 Perſonen 1683 und 1684 im Erfurtiſchen Territorium der Peſtilenz erlegen wären.

Digitized by Google

welche bishero von ihren Besoldungen nichts erübriget, sondern alles mit den Ihrigen consumiret, oder welche nur geringe Salaria genossen und dagegen von ihren Mitteln ein ziemliches zugesetzet haben. Damit aber

2. Der Abgang der Civilbedieneten desto mehr ersetzet werden und denen Eigenthümern der Häuser es nicht an Miethern fehlen möge, so würde es sehr zuträglich sein, wann Ew. Königl. Majestät die allergnädigste Veranlassung zu nehmen geruhen wollten, daß etwa 10 von Ew. Königl. Majestät bemittelt[sten] Generalspersonen den Winter über in Berlin bleiben müßten, imgleichen von einem jeden Regiment ein oder zwei Officierer von 6 zu 6 oder von 3 zu 3 Monaten allhier bei Ew. Königl. Majestät sich aufhalten und sodann von zwei andern wieder abgelöset werden müßten, welches denn in Frankreich zum großen Lustre des Hofes practiciret wird, woselbst alle hohe Bedienten per Semestre dienen. Es wird zwar

3. Eine starke Garnison von 7 oder 8 Bataillons und zweien Regimentern zu Pferde etwas der Sachen helfen und den Ausfall bei der Getreide-Accise ersetzen, allein, obwohl der Soldate dem Tobakspinner, dem Branntweinbrenner, dem Brauer, dem Bäcker und, gar selten, dem Fleischer etwas zu lösen giebet, so seind doch dieses die wenigste Handwerker, und hat der Goldschmied, der Kupferschmied, der Glaser, der Maurer, der Tischler, der Buchhändler, der Buchbinder, der Gipser, der Bildhauer, der Etaminemacher, der Stahlarbeiter und unzählige andere Handwerker und Fabricanten von den gemeinen Soldaten nichts zu hoffen, denen also ihre Subsistenz, falls sie nicht verderben und untergehen sollen, vom Hofe, von denen Bedieneten und anderen Einwohnern gereichet werden muß.

4. Ist es auch sehr gut, daß die Académie des Sciences beibehalten werde, und wird solches umb so viel leichter sein, da dieselbe bereits einen gewissen Fonds aus dem Calenderwesen hat[1]); es möchte auch wohl, wenn selbiger berechnet würde, etwas dabei überschießen, welches

5. Zu der Academie der Künste und Maler angewendet werden könnte, wobei ich ohnmaßgeblich davor halte, daß, wenn Ew. Königl. Majestät von einer jeden Kunst ein Paar der allerbesten

[1]) Vergl. Mylius C. C. March VI. 2. Nr. 2 Sp. 3; Nr. 14. Sp. 31; Nr. 88. Sp. 125.

Digitized by Google

Meisters, welche sich sonsten zum Schaden der Stadt von hier begeben werden, zu conserviren geruhen wollten, solches dasjenige, so Sie etwa darauf wenden möchten, durch die Consumtion der Fremden, welche solchen Künstlern nachreisen, reichlich ersetzet werden würde. Es ist auch

6. Aus eben dieser Ursache die Ritter-Academie keine verwerfliche Sache, und wenn das Werk nach dem Turinschen [1]) und Wolfenbüttelschen [2]) Fuß recht gefasset würde, möchte der Zweck mit geringeren Kosten, als bishero, zu erreichen sein, welches ich aber bis zu einer genaueren Untersuchung annoch ausgestellet sein lasse. Gleichwie es auch

7. An dem, daß die Unterthanen sich nach der Herrschaft zu richten pflegen, und durch Ew. Königl. Majestät höchstseligen Herrn Vaters bezeigte Inclination zum Bauen der Anwachs dieser Stadt durch so viele ansehnliche Gebäude befordert worden; also ist es auch gewiß, daß, wenn Ew. Königl. Majestät etwas am Schloßbau zu continuiren [3]) gut finden sollten, solches sowohl die Einwohner, so noch Lust zu bauen haben, als die Handwerker, so sich vom Bau nähren müssen, bei welchen aber der Muth und die Hoffnung, ihr Stückchen Brot weiter zu verdienen, sich schon merklich verloren, rassuriren würde. Weil aber

8. Nichts so sehr das Commercium störet, die Zufuhre hemmet, und die Manufacturiers und Handwerksgesellen vertreibet, als wenn mit der Werbung zu strenge verfahren wird, welches Ew. Königl. Majestät auch Selber hocherleuchtet erkannt und zu solchem Ende die

[1]) Ist etwa das Turiner Collegio dei Nobili gemeint?

[2]) Vergl. Der Durchleuchtigsten Fürsten ꝛc Rudolff Augusts und Anton Ulrich, Gebrüdere, Hertzoge zu Braunschweig ꝛc. bey der errichteten Academie in Wolffenbüttel publicirte Verordnung, Leges, Statuta und Privilegia. Wolfenbüttel 1690. Die Anstalt sollte ihre Zöglinge so ausbilden, daß sie „dermaleins in Civil- Militair- auch Hof- und Landesbedienungen nützlich employirt" werden könnten. Die Wissenschaften sollten in ihren Beziehungen auf die Praxis und die Gegenwart vorzüglich gepflegt und nicht minder die cavaliermäßige körperliche Ausbildung gefördert werden. Die Preise für „die Entree und ordinari Pension" waren so gestellt, daß die Academie bei lebhafterem Besuche wenig des Zuschusses aus den fürstlichen Mitteln bedurfte.

[3]) Friedrich Wilhelm ließ bis 1716 die angefangenen Schloßgebäude unter Dach bringen. Nicolai 1, 100.

Digitized by Google

Verfassung eines Werbeedictes bereits allergnädigst angeordnet,[1]) so ist nicht zu zweifeln, daß desselben baldige Publication und genaue Beobachtung der Stadt Berlin, dem Lande und Ew. Königl. Majestät selbsteigenen Interesse höchst zuträglich sein, hingegen dessen Unterlassung das bisherige Commercium und alle Hoffnung zu des Landes Besten neue Manufacturen einzuführen, zernichten werde.

9. Würde höchstnöthig sein, daß Ew. Königl. Majestät je eher je lieber ein Patent publiciren ließen, welcher Gestalt Ew. Königl. Majestät mißfällig vernommen hätten, daß sich viele Manufacturiers und andere Arbeitsleute wollten von hier begeben,[2]) weil durch böse und falsche Aussprengungen debitiret worden, ob würden Ew. Königl. Majestät das Commercium nicht favorisiren und die Manufacturen protegiren, welches so ungegründet, daß Ew. Königl. Majestät noch letztens eine scharfe Ordre an alle Commandeurs der Regimenter hätten abgehen lassen, darin bestehend, daß bei Strafe Ew. Königl. Majestät Ungnade die Regimenter sich nicht ohne Dero Vorwissen außer Landes sollten montiren, welches Ew. Königl. Majestät hiedurch noch einmal wollten wiederholet haben und darin einen sonderlichen Gefallen nehmen, wann alles, was zum Zierrath, als Broderie und Gallonirung dienete, hier in Berlin würde gemacht werden.[3]) Ew. Königl. Majestät sähen auch gerne, wann die Civilbedienten, ein jeder nach seinem Stande und so viel als thunlich, zu ihrer Kleidung oder zu Livréen alles von hiesigen Fabriken verfertigen lassen, und würden Ew. Königl. Majestät schon gute Wissenschaft einziehen lassen, wer hierunter Ihro zu gefallen sich angelegen sein lassen würde. Ew. Königl. Majestät, umb den Handel desto mehr floriren zu machen, wären Willens, mit der Zeit gewisse Praemia zu setzen, welche denen sollten ausgetheilet werden, welche am besten in ihren Entreprisen der Manufacturen reussiren und den Frembden gleich kommen oder selbe überträfen. Und wenn Ew. Königl. Majestät auch gesinnet, ein neu Tarif

[1]) Patent wegen der Werbung. Berlin 22. Juni 1713. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

[2]) Patent, daß denen Manufacturiers und Fabricanten Gnade und Schutz widerfahren soll. Berlin 3. Juni 1713. Mylius C. C. March. V. 2. 5. Nr. 14. Sp. 459.

[3]) Vergl. das Montirungsreglement. Berlin 30. Juni 1713. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 112. Sp. 333.

Digitized by Google

verfertigen zu lassen, worin die Impoſten auf alle rohe Waaren, ſo hier im Lande können verfertiget werden, gemindert oder wohl gar abgeſchaffet werden ſollten,[1] woraus denn ein jeder zur Genüge erſehen würde, wie falſch und boshaftig alle die im Gegentheil debitirte Ausſprengungen wären, welches Ew. Königl. Majeſtät an denen Urhebern, wenn ſie ſollten namhaft gemacht werden, hart würden ſtrafen laſſen; Ew. Königl. Majeſtät verſicherten noch einmal alle und jede Handelsleute und Manufacturiers Ihrer Königl. Protection und Hulde und würden ſie in alle Wege zu Beforderung des Commercii behülflich ſein, wollten auch diejenigen Vorſchläge, ſo zur Verbeſſerung der Handlung gereichen, in Gnaden anhören, und ſolche von desintereſſirten und handlungsverſtändigen Leuten examiniren laſſen und ſie recompenſiren, wenn ſie in ihren Vorgaben wohl fundiret ſein und hernachmals durch Proben darin reuſſiren ſollten.

Ew. Königl. Majeſtät bitte aus rechtſchaffenem Eifer vor Dero Dienſt und des Landes Wohlfahrt unterthänigſt und fußfällig, dieſe meine pflichtmäßige Vorſtellung in ſerieuſe allergnädigſte Reflexion zu ziehen, und halte ich mich verſichert, daß Ew. Königl. Majeſtät über lang oder kurz in Gnaden bemerken und erkennen werden, daß ich nichts anders in dieſer meiner unterthänigſten Vorſtellung intendiret, als wozu mich meine theure Pflichten getrieben, und was ich geglaubet, Dero hohen ſelbſteigenem Intereſſe gemäß zu ſein. Dahero ich denn unterthänigſt bitte, desfalls keinen Unwillen wider mich zu faſſen, ſondern mir bis an mein Ende das Glück zu gönnen, mit unverbrüchlicher Treue und Devotion zu ſein . . .

160. Reglement vor das Commiſſariat des Herzogthums Magdeburg.

Berlin 2. Juni 1713.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. König ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen. Nachdem Wir bei Antritt Unſerer, Gott gebe! glücklichen und ge-

[1]) Der Tarif vom 1. November 1713 erhöhte einzelne Acciſeſätze, hauptſächlich die für Woll- und Colonialwaaren. Mylius. C. C. March. IV. 2. 3. 2. Sp. 241. Das Project dazu iſt vom 31. Juli datirt, die Verhandlungen fanden darüber im Laufe des Septembers ſtatt; ſie werden in einem ſpätern auf die Handelspolitik bezüglichen Bande veröffentlicht werden.

Digitized by Google

segneten Regierung wahrgenommen, wasmaßen die in Unserm Herzogthum Magdeburg bis hieher etablirt gewesene Gemeinschaft und Connexion Unseres Commissariats und Steuerwesens mit dem Creditwesen des Landes nicht allein der Expedition derer dabei vorkommenden und keinen Verzug leidenden Sachen mehr hinderlich als beforderlich, sondern auch wegen vieler bishero unnöthig aufgewandten Kosten sowohl Unserm als des Landes Interesse sehr nachtheilig gewesen [1]), daß Wir in solchen Betracht allergnädigst resolvirt und entschlossen, dieses Werk in eine andere und bessere Verfassung dergestalt zu setzen, daß das Landschaftliche Wesen von Unsern Commissariatssachen gänzlich separiret und abgesondert und jenes unter Unserer allergnädigsten Direction Unsern getreuen Landständen vom Domcapitul, Prälaten, Ritterschaft und Städten gedachtes Unseres Herzogthums Magdeburg zu pflichtmäßiger Besorgung überlassen, wegen der letzteren aber ein besonderes Commissariat, gleich wie bereits in andern Unsern Königreich, Provinzen und Landen mit guten Succeß und Nutzen geschehen, constituiret und bestellet werden solle. Und gleich wie diese Absonderung dem Publico zum Besten, insonderheit aber ermeldeten Unsern getreuen Landesständen zu merklicher Aufnahme ihres Creditwesens gereichen wird, gestalten Wir denn derselben Wohlfahrt auf alle Weise zu befordern, auch sie bei ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen möglichster Maßen zu handhaben allergnädigst gemeinet seind, also haben Wir Unsern ꝛc. den von Ilgen, dem Wir die Direction des Landschaftlichen Wesens im Herzogthum Magdeburg specialiter aufgetragen in Gnaden befehliget, wegen Einrichtung desselben mit Unseren getreuen Ständen ein gewisses Reglement zu concertiren und solches nachhero zu Unserer allergnädigsten Approbation und Genehmhaltung in Unterthänigkeit zu übergeben. Was aber das Etablissement und die Verfassung des neuen Commissariats im Herzogthum Magdeburg betrifft, da ordnen, wollen und setzen Wir hiemit und kraft dieses allergnädigst, daß

I.

Das bisherige sogenannte Obersteuerdirectorium cessiren und alles, was demselben in Commissariatssachen zu thun obgelegen,

[1]) Vergl. Nr. 117. 125. 144. 150. S. 358. 368. 420. 449; Isaacsohn 3,98 f; Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 10. 1, 22 f.

Digitized by Google

nunmehro von dem Collegio Unseres Commissariats im Herzogthum Magdeburg berichtet, besorget und respiciret werden solle. Und gleich wie Wir

II.

Wohl und reiflich erwogen, wie sehr dem Lande und Unsern allerhöchsten Interesse daran gelegen, daß dieses Collegium mit geschickten, arbeitsamen, in Militaribus, in Landes- Accise- Steuer- Justiz- Polizei- und Rechnungssachen erfahrenen, absonderlich aber solchen Subjectis besetzet werde, welche Unseres nunmehro in Gott ruhenden Herren Vatern Majestät und Uns bereits zulängliche Proben ihrer Treue Dexterität, Erfahrenheit und anderer guten Qualitäten gegeben haben, also haben Wir zum Directore dieses Collegii Unsern ꝛc. den von Platen, zu beständigen Assessoren und Mitglieder desselben aber Unsern Geheimen Rath ꝛc. von Dießkau, Geheimen Kriegesrath ꝛc. von Förder, Geheimen Kriegsrath ꝛc. von Groten, den Geheimen Justiz- und Kriegesrath ꝛc. von Pulian, die Krieges- und Commissariatsräthe Witte und Steinheuser, auch den Krieges- und Commissariatsrath und Controlleur Krautten in Gnaden ernennet und bestellet, welche Wir bei Antritt ihrer Verrichtungen in Unsere Pflichten nehmen lassen oder, falls einer oder anderer bereits auf zulängliche Art darinnen stehet, denselben darauf hiermit verwiesen haben wollen.

III.

Der Ort des Collegii soll in Unserer Hauptstadt Magdeburg und alle Membra desselben allda zu wohnen gehalten sein; nur wollen Wir vor diesmal aus besondern Gnaden und ohne Consequenz geschehen lassen, daß Unsere Geheimte Räthe der von Dießkau und der von Förder ihre Functiones auf gewisse Maße von Hause aus respiciren mögen,[1]) und darf der erstere nicht, als es sein Zustand und seine andere bei Unserer Magdeburgischen Regierung obhabende Verrichtungen zulassen, sich nach Magdeburg begeben, sondern kann seine Function als Landrath im Saalkreise nach wie vor wahrnehmen, der letztere aber, weilen er unweit Magdeburg wohnet, hat seine Sachen dergestalt einzurichten, damit er alle Wochen wenigstens einmal denen Commissariats-Deliberationen assistiren könne.

[1]) Dies hatte Krautt vorgeschlagen.

Digitized by Google

IV.

Weilen auch bei dieſem Unſerm Collegio zu denen vorfallenden Expeditionen zur Regiſtratur und zur Aufwartung einige Bediente erfordert werden, ſo haben Wir Unſerm Hofrath Cortrejus, nachdem derſelbe das Landſyndicat niedergeleget und ſich aller Concurrenz zu denen Landſchaftlichen Sachen vors künftige begeben, zum Protonotario und Commiſſariatsſecretario allergnädigſt ernennet, auch verwilliget, daß ihm vor ſeine Perſon, jedoch ohne Conſequenz bei denen zu haltenden Deliberationen ein Votum consultativum, welches bei Abfaſſung des Schluſſes die Majora nicht machen kann, und dergleichen er bei dem vormaligen Steuercollegio auch gehabt, werden ſolle.[1])

Wir haben auch demſelben zu denen Expeditionen und Ausfertigungen Unſern Kriegscommiſſarium Wernicken,[2]) den Regiſtrator Fichten und Secretär Greinerten[3]) beigegeben und Chriſtoph Stollen zum Commiſſariatsdiener beſtellet und angenommen.

V.

Was die Beſoldungen ſowohl derer Membrorum Collegii als derer ſubalternen Bedienten anbelanget, desfalls haben Wir den hiebei gehenden Salarienetat nebſt Anweiſung des Fonds, woraus die benöthigten Gelder zu nehmen, allergnädigſt formiret und feſtgeſtellet,[4]) und ſoll derſelbe alle Jahr Unſerm hieſigen Generalcommiſſariat zur Renovation eingeſchicket, auch darinnen ohne Unſere ſpeciale ſchriftliche Verordnung nichts geändert werden.

[1]) Ernſt Ludwig Cortrejus erhielt 5. Februar 1714 vollſtändiges Votum im Commiſſariat und wurde 12. März 1717 perpetuus Correferens für Juſtizſachen, ſtarb April 1718. (Gen.-Dir. Magdeburg. V. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. u. n).

[2]) Wernicke wurde 1. Januar 1692 Kriegscommiſſar, 1. September 1716 dem Kriegsrath Witte bei der Inſpection der Magdeburgiſchen Acciſe adjungirt, 20. April 1718 Steuerrath und erſter Secretär ſowie Protonotar des Commiſſariats, Hofrath, 16. April 1724 Kriegs- und Domainenrath. (Gen.-Dir. Magdeburg. V. 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; XVIII. 2. d. 6. u. u; Geh. Kriegskanzlei. 1. 2. 3. 6. 1. 2).

[3]) Greinert wurde 9. Mai 1716 Kriegscommiſſar (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. 88).

[4]) Liegt nicht bei. Ueber die Beſoldungen der Commiſſariatsräthe vergl. Nr. 144. S. 422.

Digitized by Google

VI.

Das Collegium soll auf dem Landschaftshause, worin demselben die zur Conferenz, zur Registratur und zur Schreiberei benöthigte Zimmer einzuräumen sind, so ofte es nöthig ist, zusammen kommen, jedoch zum wenigsten wöchentlich vier ordentliche Sessiones auf der Commissariats-Stuben halten; welche Tage und Stunden aber dazu anzuwenden, solches wollen Wir Unsers Directoris und Räthe pflichtmäßigen Verfügung überlassen und, wie sie es dieserwegen eingerichtet, ihres allergehorsamsten Berichts gewärtig sein.

VII.

Alle diejenigen Verrichtungen, welche andere Commissariate in Unserem Königreiche und Landen zu besorgen haben, werden intuitu Unseres Herzogthums Magdeburg diesem Collegio hiermit allergnädigst aufgetragen, dergestalt, daß alle daselbst vorkommende Verpflegungs- Marsch- Quartier- Werbungs- Recrutirungs- Musterungs- Proviant- Steuer- Contributions- Accise- Polizei- Städte- Brau- Manufactur- und Commercien- imgleichen die Rechnungs- und zum Militairetat fließende Geld-Sachen nach Maßgebung Unserer allbereits vorhandenen oder von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen von gedachtem Unsern Magdeburgischen Commissariat pflichtmäßig respiciret werden sollen,[1]) gestalten dann auch zu solchem Ende alle Steuer- und Accisebediente in mehrermeldeten Unserem Herzogthum als Landräthe, Kriegescommissarii, Ober- und Unterreceptores ꝛc. ihrer Ambtsverrichtungen halber der Direction dieses Collegii, an welches sie dieserwegen zu referiren und desselben an sie erlassenden Verordnungen nachzuleben haben, untergeben und an selbiges hiermit verwiesen werden.

VIII.

Was nun in oberwähnten Sachen entweder von denen Steuerbedienten oder Supplicanten durch Berichte, Memorialien und aller-

[1]) Es erging demgemäß am 29. Juni 1713 eine „Notification, was für Sachen vor das Commissariat zu Magdeburg gehörig sein sollen." Die Eingaben aus dem Holzkreise und der Grafschaft Mansfeld sowie alle, die Militaria betrafen, mußten an den Commissarius und Secretär Wernicke, die aus den Kreisen der Saale, von Jerichow und von Luckenwalde an den Secretär Greinert gesandt werden. Mylius C. C. Magd. II. Nr. 57. S. 404.

Digitized by Google

lei Vorſtellungen an Unſer Magdeburgiſches Commiſſariat gelangen wird, darin hat daſſelbe die Nothdurft zu berathſchlagen und zu verordnen, die Imploranten gehörig zu beſcheiden, das Verordnete zu exequiren oder geſtalten Sachen nach an Uns allergehorſamſt zu berichten, bei Abſtattung der Relationen aber in Formalibus die hiebei gehende Puncta [1]) jedesmal zu beobachten, worauf Wir daſſelbe mit ſchleuniger Reſolution und gemeſſenem Verhaltungsbefehl verſehen laſſen wollen. Sollten auch

IX.

Dergleichen Commiſſariatsſachen vorfallen, worüber inter partes controvertiret wird, und welche unumgänglich eine rechtliche Cognition erheiſchen, ſo mag Unſer Magdeburgiſches Commiſſariat darin Termine und Verhör anberahmen, die Theile citiren und vorladen, auch unter denenſelben Interlocut- und Definitiv-Abſcheide ertheilen, wobei es doch de simplici et plano et sine ambagibus fori zu verfahren und ohne hohe Noth keine Advocatos zu admittiren hat. Von dergleichen ertheilenden Beſcheide aber ſoll kein ander Remedium als Supplicationis an Unſere höchſte Perſon ſtattfinden und ſolches, falls die Rechtſprüche nicht vires rei judicatae ergreifen ſollen, intra decendium interponiret und präſentiret werden. [2]) Damit nun

X.

Unſerm Magdeburgiſchen Commiſſariat in ſothaner ſeiner Jurisdiction und Departement von andern Unſern Collegiis keine Hinderung und Eingriff geſchehe, deshalb iſt bereits durch das nachſtehend zu publicirende Juſtizreglement Art. V.[3]) von Uns die Nothdurft verfüget worden, wonach ſich auch gedachtes Unſer Commiſſariat ſeines allergehorſamſten Orts überall zu achten hat, maßen Unſere allergnädigſte Intention dahin gehet, daß in denenjenigen Vorfallenheiten, da Unſere Magdeburgiſche Regierung oder Kammer, wie zum öftern zu geſchehen pfleget, mit Unſerm Commiſſariat discrepanter Meinung ſein ſollte, nicht ſofort mit ſchnellen Berichten und Gegenberichten an Uns losgebrochen, ſondern zuförderſt von denen diſſentirenden Collegiis über der zweifelhaften Sache zuſammengetreten,

[1]) Enthalten Beſtimmungen, wie die Relationen eingerichtet, adreſſirt u. ſ. w. werden ſollen.

[2]) Vergl. Nr. 61. S. 187. § 8 und 9.

[3]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 131. Sp. 522. f. Vergl. hier S. 526.

Digitized by Google

alle dabei vorkommende Umstände und hinc inde angeführte Gründe erwägen und bei Fassung des Schlusses nicht auf den Zuwachs dieses oder jenes Collegii und der demselben etwan anvertrauten Revenuen, sondern lediglich darauf reflectiret werde, was ohne einige Nebenabsicht Unserm allerhöchsten Interesse und des Landes Aufnahme und Besten am meisten gemäß ist; woferne sich aber gedachte Unsere Collegia in dergleichen Fällen eines einmüthigen Schlusses nicht sollen vereinigen können, so soll ein jedes seine Meinung nebst denen Gründen, wodurch es selbige zu behaupten gedenket, besonders an Uns zu allergnädigster Decision berichten. Was sonsten

XI.

Die Functionen derer Membrorum Collegii insbesondere und zwar anfänglich Unsers ꝛc. von Platen, als Directoris und Oberkriegescommissarii, Obliegenheit betrifft, so hat derselbe kraft seines bei dem Collegio führenden Präsidii mit pflichtmäßiger Sorgfalt dahin zu sehen, daß sämtliche Mitglieder desselben ihr Ambt treu und fleißig verrichten, die Subalterne aber und Steuerbediente in denen Kreisen in gehöriger Subordination gehalten und zu prompter Beobachtung ihrer Schuldigkeit angestrenget, Unseren in Commissariats-Sachen ergangenen Reglements, Instructionen, Edicten, Verordnungen und Rescripten unausgesetzlich nachgelebet, diejenigen, so etwas bei dem Collegio zu suchen haben, der Gerecht- und Billigkeit nach ohne Aufenthalt beschieden und keine Sachen unresolviret oder unausgefertiget gelassen werden mögen. Er hat zu solchem Ende bei denen ordentlichen Sessionen sich fleißig einzufinden, auch, wann es nöthig, das Collegium außerordentlich zu convociren, die einlaufende Ordres oder Berichte im Collegio zu erbrechen, das Praesentatum darauf zu setzen, Acta zu distribuiren, alles, was zu des Landes Besten und zu Unserm allerhöchsten Interesse gereichen kann, zu proponiren und nach collegialischer Berathschlagung zum Effect zu bringen. Und gleich wie dieses sein Ambt und Directorium von großer Etendue und Wichtigkeit ist, also finden Wir auch nöthig, daß weder er, der von Platen, noch künftighin ein zeitiger Commissariatsdirector und Oberkriegescommissarius mit des Landes Creditwesen etwas zu schaffen habe, sondern dieses als ein vom

Digitized by Google

Commissariats separirtes Werk, wie oben erwähnet worden, tractiret werde.

XII.

Die Räthe und Assessores des Collegii, unter denen der Vorsitzende in Unsers ꝛc. von Platen Abwesenheit das Directorium führet, haben die vorfallende Sachen in reife Erwägung zu ziehen, darüber ihrem besten Wissen und Gewissen nach zu votiren, darauf zu decretiren, aus denen ihnen ausgetheilten Acten dem Collegio münd- oder schriftlichen Vortrag zu thun und mit Rath und That in gutem collegialischen Vernehmen mit zusammengesetzten Kräften, ohne einige Passion und Nebenabsichten alles dasjenige zu beschaffen, was zu Festhaltung dieses Unseres Reglements, insonderheit zu Unserer Unterthanen und des Militairetats Conservation in einige Wege gereichen kann. Was ihnen im Collegio vorgeleget, auch per distributionem oder sonsten zugestellet wird, müssen Unsere Räthe ohne einige Verzögerung durchgehen und lesen, darauf die Verordnungen in forma decreti schriftlich angeben und solche sodann, wenn sie zuförderst nebst den Decernenten von zweien Membris unterschrieben, zur Expedition befördern.

Und obzwar bei Unserm Magdeburgischen Commissariat, so wie bei andern Collegiis gebräuchlich ist, ein jedes Mitglied desselben über alle vorkommende Sachen ohne Unterscheid seine Meinung und Votum zu eröffnen befugt und gehalten sein soll, so finden Wir dennoch gut und zuträglich zu sein, daß einem jeden anbei ein gewisses Departement, welches er hauptsächlich zu besorgen hat, anvertrauet, und demzufolge die Landes- und Contributions-Sachen von dem von Dießkau und dem von Förder, wenn sie gegenwärtig sind, die Militaria, auch Brau- und Polizei-Sachen von ꝛc. Groten und Steinheusern, die Accise- Städte- Manufactur- und Commercien-Sachen von ꝛc. Witten, die Justiz-Sachen von ꝛc. Pulianen, die Rechnungs- und Geld-Sachen von ꝛc. Krautten in Collegio vorgetragen werden mögen. Jedoch bleibet, wie obgedacht, einem jeden unbenommen in allen vorfallenden Sachen sich zu informiren und, wann sie zur Deliberation kommen, seine Stimme darin zu geben, es soll auch, wenn jemand etwas, so ihm in obiger Repartition nicht zugeeignet worden, proponirte, solches keinesweges vor einen

Digitized by Google

Eingriff angesehen oder gehalten werden, nur finden Wir nöthig, daß bei solcher Proposition das Mitglied, dessen das Departement ist, jederzeit zugegen sei und zu dem fassenden Schluß mit seinem Voto concurrire.

XIII.

Die Sachen, welche in Collegio verordnet und resolviret, hat der Secretarius mit möglichster Promptitude auszufertigen und die Concepte zuerst dem Decernenten, so die Expedition veranlasset, zuzustellen, welcher dasjenige, so er zu ändern oder zu addiren findet, zu corrigiren und hinbeizufügen, auch zu Ende des Concepts seinen Namen ad marginem zu setzen und, wann dieses geschehen, solches dem Directori oder in dessen Abwesenheit dem vorsitzenden Rath zur Revision zu geben hat. Ohne sothane Zeichnung und Revision sind keine Concepte zu mundiren, die Originalia aber unter dem Namen des Königlichen Preußischen Commissariats im Herzogthum Magdeburg und eigenhändiger Unterschrift der gegenwärtigen Membrorum Collegii zu vollziehen.

Bei denen Verhören und wichtigen Collegial-Deliberationen soll auch der Secretarius das Protocoll führen und, wenn er es im Pleno verlesen, solches von denen Praesentibus unterschreiben lassen. Wegen der von seinen Expeditionen fallenden Sportuln hat er sich nach beigehendem Sportulreglement genau zu richten, und ein mehreres, als ihm darinnen verwilliget wird, nicht zu nehmen; von demjenigen aber, so an Kanzleigebühren einkommt, soll ihm die Hälfte zufließen und die andere Hälfte unter denen beiden Kanzlisten gleich getheilet werden.

XIV.

Weilen die Registratur derer zum bisherigen Obersteuerdirectorio gehörigen Acten der Landräthe Bericht nach[1]) also beschaffen, daß diejenige, welche das Creditwesen angehen, von denen Commissariats-Sachen füglich separiret werden können, so sind Wir allergnädigst zufrieden, daß jene denen Ständen hingegeben und diese bei dem Commissariat behalten werden mögen. Es muß aber auch ein exactes Register aller Acten, so viel deren vor dieser Absonderung gewesen, bei dem Commissariat bleiben, damit dasselbe die etwa nöthigen Nachrichten aus der Landschaftlichen Registratur

[1]) Vergl. Nr. 165. S. 504.

Digitized by Google

jedesmal haben und erhalten könne, wie dann auch denen Ständen unbenommen bleibet, bedürfenden Falls zum Commissariat-Archiv zu recurriren und derer bis zu dieser Absonderung ergangenen Acten sich zu bedienen. Dem Registratori lieget inzwischen ob, die Acta in guter und richtiger Ordnung zu halten, ein exactes Register darüber zu führen, die Repositoria und Fächer nach denen zum Herzogthum gehörigen Kreisen und Städten, die Fascicul oder Convolute aber nach denen Materien einzutheilen und alle Tage in der Registratur bei der Hand zu sein, damit er die verlangete Acta sofort aufsuchen und vorlegen könne. Damit auch von selbigen nicht etwas verleget werde oder gar abhanden komme, so hat er diejenigen Acta, welche abgefordert werden, mit Bezeichnung der Person, welche dieselben bekommen, und des Tages, da es geschehen, in einem besonderen Buch zu notiren, einen Schein sich desfalls geben zu lassen und solchen bis zur Retradition aufzuheben; sobald er sie aber zurück erhält, hat er solches ebenfalls anzumerken und die Acta behörigen Orts wieder zu reponiren. Es soll auch niemand, welcher in seinen Verrichtungen sich der Acten gebrauchet, solche über die Zeit bei sich behalten, sondern sofort nach verrichteter Expedition zurückschicken, und wenn ja einer oder ander Unserer Magdeburgischen Commissariatsbedienten abginge oder gar Todes verführe, so sollen die erstern selbst und der letzteren ihre Erben, oder wer sonst probabiliter davon Nachricht haben kann, eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt von sich stellen, daß sie wissentlich von denen zur Commissariats-Registratur gehörigen Acten und herrschaftlichen Briefschaften nichts zurückhielten, auch, wenn sich wider Vermuthen von selbigen noch etwas hiernächst finden möchte, sie solches sofort bona fide ausantworten wollten.

XV.

Die Landräthe, welche bei ihrer Reception von dem Magdeburgischen Commissariat in Unsere Pflichten zu nehmen, wollen Wir bei der Respicirung des Contributions-Wesens in ihren unterhabenden Kreisen unter Direction Unseres Magdeburgischen Commissariats allergnädigst lassen und die ihnen den 14. Martii 1692 ertheilte Instruction[1]) hierdurch insoweit bestätigen und erneuret haben, daß

[1]) Vergl. Nr 125. S. 372. f. und Nr. 144. S. 423.

Digitized by Google

sie über die Principia regulativa des Steuerwesens in Unserem Herzogthum Magdeburg halten, das Catastrum und dessen Perfectionirung besorgen, das Verschwiegene herbeiziehen, alle Praegravationes und Bedrückungen der Unterthanen verhüten, die desfalls entstehenden Klagden zusamt denen angemerkten Defraudationen untersuchen und selbige entweder abthun und bestrafen oder nach Befinden an Unser Magdeburgisch Commissariat berichten, die Contributionseinnehmer vor Antretung der Kasse zu tüchtigen und hinlänglichen Cautionen anhalten, vor die Beitreibung der Reste möglichst sorgen, hingegen deren Aufschwellung und Inexigibilität, wofür sie in casum negligentiae haften müssen, verhüten und sich überall angelegen sein lassen sollen, daß mit denen Contributionsgeldern, deren Berechnung und Auszahlung oder Ablieferung getreulich und richtig verfahren, die Rechnungsabnahme behörig und zur rechten Zeit verrichtet, und also das Contributionswerk nicht nur in guter Ordnung und Stande unterhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit verbessert werden möge. Zu welchem Ende dann die Receptores in denen Kreisen schuldig, denen Landräthen, so ofte sie es verlangen, von ihrer Haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen und Manualien vorzulegen, den Zustand der Kasse, die Restanten und Bestände anzuzeigen und demjenigen, so sie vermöge dieses Reglements in Contributionssachen ihnen anbefehlen werden, ganz genau nachzukommen. Wir lassen es auch wegen der Remissionen bei dem 6. und 8. Paragraphen der angezogenen Instruction[1]) dergestalt bewenden, daß ein jeder Landrath in seinem Kreise einzelnen miserablen, blutarmen und notorie durch unglückliche Fälle zu Abtragung der Onerum untüchtig gemachten Personen einen billigmäßigen Erlaß höchstens bis auf 6 Rthlr. durch eigenhändig unterschriebene Decreta, mit welchen die Receptores bei der Rechnung ihre Abgänge zu belegen und zu justificiren haben, ertheilen können; woferne aber die zu erlassende Post höher, oder von ganzen Dörfern und Communen wegen Brand- und Hagelschadens auch anderer Unglücksfälle Remissiones gebeten werden, hat der Landrath davon zuförderst nach eingezogener genugsamer Erkundigung an das Commissariat nebst seinem Gutachten

[1]) Vergl. Nr. 125. S. 372. Anm. 8. Die Bestimmungen dieser beiden Paragraphen sind in dem Reglement fast wörtlich übernommen worden.

Digitized by Google

zu berichten und nach desselben Verordnungen die Supplicanten sowohl als die Receptores zu bescheiden, dabei aber auch dahin zu sehen, daß von solchen Remissionen die Unterbedienten sich kein Accidenz zueignen.

Was sonsten im 5. Paragraphen gedachter Instruction wegen Abnahme der Consumtionsacciserechnungen in denen Städten,[1]) desgleichen im 7. und 9. wegen der bei denen Quartalconventen vorkommenden Deliberationen enthalten,[2]) solches wird in Zukunft cessiren, indem die Abnahme der Acciserechnungen denen Steuercommissariis, welche darüber die continuirliche Inspection, folglich auch die beste Wissenschaft und überdem desfalls Caution bestellet haben, billig allein zu überlassen, die Quartalconvente in Steuersachen aber darumb ganz unnöthig sein, weilen die Landräthe alles dasjenige, so sie dieserwegen zu erinnern und vorzustellen haben, zu aller Zeit an das Magdeburgische Commissariat berichten und darauf sofort beschieden werden können. Wann auch ein oder anderer der Landräthe etwas hauptsächliches, so durch Schreiben nicht ausgemachet werden kann, in denen seinen Kreis angehenden Sachen beim Commissariat anzubringen und vorzustellen haben sollte, so ist demselben unverboten, nach Magdeburg zu reisen, bei dem Collegio nach dem ihme competirenden Rang Session zu nehmen und in seinen Kreissachen mitzuvotiren und dieselbe resolviren zu helfen. In andere Commissariatsmaterien aber, welche desselben Kreis nicht betreffen, kann ihm auch kein Sitz und Stimme verstattet werden, als welches allein denen Landräthen, welche beständige Membra Collegii sind, gebühret und zukommet. Es müssen auch solche Reisen der Landräthe ihrem selbsteigenen Erbieten nach weder Uns noch dem Lande andere Kosten verursachen, als daß denenselben die von Uns determinirte Diäten täglich à 1 Rthlr. sambt der freien Fuhre gereichet werden sollen. Uebrigens haben auch die Landräthe ihre Sorgfalt dahin zu richten, daß die wüsten Höfe in ihren Kreisen wieder aufgebauet und gute und tüchtige Hauswirthe darinnen angesetzet werden, auch demjenigen, so ihnen in Marsch-Quartier-Werbungs- und dergleichen Sachen committiret und aufgetragen wird, nach An-

[1]) Vergl. S. 372. Anmerkung 6.
[2]) Vergl. S. 373. Anmerkung 1. und 2.

Digitized by Google

leitung Unſerer desfalls publicirten Reglements und Ordonnanzien mit allem Fleiß und Treue ſich allergehorſamſt zu unterziehen.

XVI.

Was in dem 12. Articul des den 16. März 1692 ergangenen Magdeburgiſchen Steuerreglements von denen Verrichtungen der Kreiscommiſſarien enthalten,[1]) ſolches finden Wir alſo beſchaffen, daß es gar füglich, wie in Unſerer Kurmark geſchiehet, von denen Landräthen der Kreiſe und denen Krieges- und Steuercommiſſarien bewerkſtelliget werden könne, als welchen Wir auch die Functionen bei Marſchen und Durchzügen in Unſerm den 17. Martii dieſes 1713. Jahres publicirten Marſch-Reglement[2]) bereits in Gnaden aufgetragen haben. Wir haben dannenhero allergnädigſt reſolviret die noch lebende Kreiscommiſſarios bei ihren Verrichtungen zwar zu laſſen, es ſollen aber dieſelbe ausſterben und die durch ſucceſſiven Abgang derſelben erledigte Stellen nicht wieder beſetzet, ſondern die Salaria eingezogen werden, worüber Unſer Magdeburgiſches Commiſſariat genau zu halten hat.

XVII.

Wegen der Magdeburgiſchen Krieges- und Steuercommiſſarien Obliegenheit in denen ihrer Inſpection anvertraueten Städten und andern vorkommenden Verrichtungen haben Wir allbereit unterm 10. Februar 1713 die hiebei gehende Inſtruction[3]) abfaſſen und durch den Druck publiciren laſſen, wobei es denn nochmals in allen Stücken, ſonderlich was den Punct der Caution und die Sicherheit der Kaſſen betrifft, ſein unveränderliches Verbleiben hat, nur daß dasjenige, was von dem Oberſteuerdirectorio darin enthalten, nunmehr auf das Magdeburgiſche Commiſſariat gedeutet werden müſſe, als welches, wie Wir hiemit nochmals allergnädigſt erinnert haben wollen, über den Inhalt ermeldeter Inſtruction mit pflichtmäßigem Eifer und die Krieges- und Steuercommiſſarios zu deren genauer Beobachtung nachdrücklich anzuhalten, auch dahin zu ſehen, daß die von denen Krieges- und Steuercommiſſariis in ihren unterhabenden

[1]) Klewiz 2, 33. Vergl. Nr. 125. S. 373.

[2]) Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 105 und 106 Sp. 299; C. C. Magd. IV. Nr. 2. S. 11.

[3]) Vergl. Nr. 63. S. 203.

Digitized by Google

Städten nach dem XXIII. Articul ihrer Instruction abzunehmenden Acciserechnungen bei dem Commissariat nach Ablauf des Jahres behörig justificiret werden mögen. Und obzwar

XVIII.

In dem Magdeburgischen Steuerreglement de anno 1692 § 16 [1]) und dessen Declaration vom 16. Martii 1693 § 11 die Veranlassung geschehen, daß die Functionen Unserer Steuerreceptoren und derer Landschaftlichen Accisebedienten mit dem Lauf der Zeit combiniret werden sollen, so können Wir doch anitzo, da des Landes Creditwesen von dem Contributionswesen abgesondert wird, wohl geschehen lassen, daß auch diese Bedienungen separiret bleiben, und jede Einnahme besonders berechnet werden möge, es wäre dann, daß Unsere getreuen Stände die Landschaftliche Receptur Unseren Einnehmern zu ihrem bessern Auskommen von selbst anvertrauen wollten. In dessen Entstehung und falls es bei der Separation dieser Bedienungen bleibet, Unser Magdeburgisches Commissariat zu überlegen hat, ob es nicht practicabel und zuträglich, daß Unsere Accise- und die Landschaftliche Accise-Einnehmer jeder Stadt an einem Ort die Arbeit verrichten, und einer den andern umb mehrer Richtigkeit willen controlliren möge, welche Rechnungen und Gegenregister die Kriegescommissarii bei denen Abnahmen sodann gegen einander zu halten haben würden. In welchem Betracht Wir es auch bei der Disposition des 13. Articuls des Reglements de anno 1692, daß nämlich auch die Landschaftliche Steuer- und Accisebediente an Uns ihre Eidespflichten ablegen sollen, [2]) nach wie vor bewenden lassen. Gleichwie nun

XIX.

Die Landschaftliche Accise unter Unserer allerhöchsten Direction zu des Landes Credit- und Schließwesen nach wie vor gewidmet bleibet und durch absonderliche Bediente eingenommen und berechnet wird, also soll auch zu der Hauptlandeskasse und Generaleinnahme der davon fließenden Gelder ein besonderer Landrentmeister bestellet und angenommen, die Hauptsteuerkasse aber und

[1]) Klewiz 2, 37.
[2]) Klewiz 2, 34.

Digitized by Google

was derſelben anhängig, einem allein in Unſern Pflichten ſtehenden Oberempfänger anvertrauet werden, welcher letztere beigehender Inſtruction[1]) mit aller Exactitude nachleben muß, und befehlen Wir Unſerm Magdeburgiſchen Commiſſariat hiemit allergnädigſt, darüber mit allen Fleiß und Nachdruck zu halten. Was hiernächſt

XX.

Das Detail derer zum Departement Unſers Magdeburgiſchen Commiſſariats gehöriger und oben im VII. Articul bemerkter Materien anbelanget, deshalb beziehen Wir Uns zuförderſt auf die ergangenen Reglements, Edicte, Verordnungen, Reſcripta und Reſolutiones, und wollen Wir insbeſondere in Militaribus, Verpflegungs- Quartier- Marſch- Werbungs- und Recrutirungs-Sachen Unſer Magdeburgiſches Commiſſariat auf die von Uns unterm [18. Mai] dieſes Jahres publicirte Ordonnanz der Cavallerie und Infanterie,[2]) auf Unſer Marſch-Reglement vom 17. Martii 1713 und dabei befindliches Formular der Marſchrouten und Liquidationen, imgleichen auf Unſer Werb- und Recrutirungs-Reglement vom [22. Juni] a. c.[3]) hiemit allergnädigſt verwieſen haben.

XXI.

Bei der Direction der Acciſeſachen hat Unſer Magdeburgiſches Commiſſariat allen Fleiß und Sorgfalt dahin zu richten, damit ſo wohl der publicirten General-Steuerordnung Unſers Herzogthums Magdeburg[4]) als denen Special-Steuerſätzen ſämbtlicher Städte und denen in ein und andern ergangenen Declarationen und Limitationen von denen Krieges- und Steuercommiſſariis auch Acciſe-Einnehmern und andern Bedienten ganz genau nachgelebet und im Geringſten davon nicht abgewichen werde. Und da Wir allergnädigſt entſchloſſen ſind, ſämbtliche Steuerordnungen Unſerer Provincien zu renoviren, auch dieſerhalb an das Oberſteuerdirectorium unterm 9. Martii jüngſthin allbereit in Gnaden reſcribiret und deſſelben etwan dabei habende Erinnerungen verlanget haben, als wollen

[1]) Vergl. Nr. 175. S. 543.

[2]) Vergl. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 108 und 109. Sp. 309. f.; C. C. Magd. IV. Nr. 3. und 4. S. 34. f.

[3]) Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

[4]) Klewiz 2. S. 28. Beilage 8.

Digitized by Google

Wir diesen Befehl hiemit nochmals wiederholen und von Unserm Magdeburgischen Commissariat ein Exemplar der General-Steuerordnung nebst desselben pflichtmäßigen Anmerkungen, auch daß der angezogenen Verordnung von denen Krieges- und Steuercommissarien ratione der ihnen anvertrauten Städte ein Genügen geschehe, forderſamſt gewärtig sein.

XXII.

Bei dem Contributionswesen ist die Indiction der Steuern und Unterschreibung der Quartalsteuerbogen als eine ad Regalia gehörige Sache von Unserm Magdeburgischen Commissariat in Unserm hohen Namen zu bewerkstelligen und durch den gewöhnlichen Umblauf im Lande bekannt zu machen, wobei nach Inhalt des Steuerreglements vom 16. Martii 1692 § 5 [1]) die Contribuenten dahin anzuweisen, daß obgleich Indictio auf ein Quartal gerichtet, dennoch von ihnen der Beitrag monatlich ad Cassam geliefert werden solle. Was das Fundament der Anlage betrifft, da lassen Wir es bei denen den 8. Februarii 1692 über die Principia Regulativa Catastri ertheilten Resolutionen [2]) und wegen der bei denen Anlagen vorfallenden Aenderungen bei dem Inhalt des 17. und 18. Articel des Magdeburgischen Steuerreglements vom 16. Martii 1692 [3]) zwarten in so weit bewenden; weilen aber seit anno 1702 keine neue Steuermatricul formiret, sondern die seit solcher Zeit bemerkte Mängel und gemachte Erinnerungen nur jährlich in Abgang und Zuwachs gebracht und unter diesen Rubriken in denen Rechnungen fortgetragen worden, so erachten Wir nothwendig zu sein, daß auf die Formirung eines neuen Catastri gedacht werde,[4]) und wollen Wir dieserwegen Unsers Commissariats Bericht und pflichtmäßiges Gutachten erwarten, auch Uns sodann darüber weiter erklären. Wegen der alten in anno 1692 durch gewisse Commissarios untersuchten und seit solcher Zeit bis auf 48056 Rthlr. abgeschriebenen

---

[1]) Klewiz 2, 31.

[2]) Klewiz 2, 20. Beilage 6. Vergl. auch Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen. Bd. 8, 127. f.

[3]) Klewiz 2, 37. f.

[4]) Über den Magdeburgischen Kataster vergl. Bielfeld, 127. f. 156.

Digitized by Google

Reſte bleibet es dabei, daß ſolche, wie damals verordnet, denen Creditoren zum Beſten angewendet und bei der Landſchaftskaſſe nach wie vor berechnet werden ſollen. Diejenigen Reſte aber, welche nach anno 1692 bis zur neuen Verfaſſung des Commiſſariats angewachſen, werden Wir von jemanden aus dem Mittel gedachtes Unſeres Commiſſariats unterſuchen laſſen und, wann ſich finden ſollte, daß ſolche durch Regligenz unbeitreiblich geworden, Uns an diejenigen, ſo daran Schuld ſind, lediglich halten. Damit auch Unſer Commiſſariat dieſerhalb vors künftige keine Verantwortung auf ſich laden möge, ſo hat es die Specialeinnehmer zu ſchleuniger Herbeitreibung und Einſchickung der Contributionsgelder öfters anzumahnen und bei denenſelben keine Reſte durch Nachſicht oder Conniveng aufſchwellen zu laſſen, ſondern vielmehr wider die morosos debitores die Execution zu gebrauchen und nach Maßgebung des in Contributions- und Steuerſachen unterm 6. Februar 1688 durch den Druck publicirten Reglements § 6,[1]) auch der erneueten Executionsordnung vom 14. Januar anno 1693[2]) darunter zu verfahren, wiewohl Wir es übrigens wegen der unvermeidlichen Reſte, da nämlich in Saat- und Erntezeit mit dem Landmann auf gewiſſe Maße in Geduld zu ſtehen iſt, bei der Dispoſition der den 2. November 1712[3]) ergangenen gedruckten Verordnung billig bewenden laſſen. Sonſt finden Wir nöthig, daß [die] bei Unſerm Generalcommiſſariat wegen der im Cataſtro nicht befindlichen vermeinten Eximirten vorhandene Acta, wie bereits im 26. Articul des Magdeburgiſchen Steuerreglements de anno 1692 veranlaſſet geweſen,[4]) examiniret werden. Wir wollen auch dieſerhalb die Nothdurft nächſtens verordnen. Was aber in dem 28. Articul angezogenen Reglements,[5]) wegen der Freijahr und Immunitäten der Neuanbauenden, Abgebrannten und Reparanten enthalten, ſolches wollen Wir, ſo fern es nicht bereits

[1]) Vergl. Bielfeld, 127 f. und Gen.-Dir. Magdeburg CXLI. Contributionsſachen. Gen. 2.

[2]) Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 67. Sp. 189; C. C. Magd. IV. Nr. 25. S. 92.

[3]) Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131. § 7; C. C. Magd. V. Nr. 160. S. 405. Vergl. hier Nr. 78. S. 274.

[4]) Klewiz 2, 39.

[5]) Klewiz 2, 40.

Digitized by Google

durch neuere Verordnungen geändert iſt, hiemit allergnädigſt beſtätiget haben. Und da Wir

XXIII.

Das Aufnehmen der Städte und die Beförderung ihrer Nahrungen Uns ſonderlich angelegen ſein laſſen, als lieget Unſerm Magdeburgiſchen Commiſſariat ob, zuförderſt dahin zu ſehen, daß die wüſten Stellen in ſelbigen wieder angebauet, denen Neuanbauenden und Coloniſten die gewöhnliche und verſprochene Baufreiheiten und Immunitäten ohne einigen Abgang zu Theile werden, hingegen aber auch in denen bereits bebauten Städten die Baufreiheiten ceſſiren mögen. Und wie der Städte meiſte Nahrung im Bierbrauen und Branntweinbrennen beſtehet, Wir Uns auch wohl erinnern, mit was für beſchwerlichen und ruineuſen Proceſſen die guten Städte ihre Gerechtſame wider die Landbrauern verfechten müſſen, dahero denn Unſers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majeſtät bewogen worden, dieſerwegen ein gewiſſes Principium regulativum durch ein verpöntes Edict vom 12. April 1692 [1]) nach genugſamer der Sachen Erwägung feſtzuſtellen, wowider aber vielfältige Beſchwerde von denen darunter intereſſirten Ständen der Ritterſchaft geführet werden wollen; alſo wollen Wir das Magdeburgiſche Brauweſen nochmals aus dem Grunde unterſuchen und dieſerhalb ein beſtändiges Reglement abfaſſen laſſen, Unſerm dortigen Commiſſariat aber befehlen Wir hiemit allergnädigſt und ernſtlich, die Städte in dieſer ihrer Nahrung wider alle unbefugte Eingriffe zu ſchützen, dieſelbe, wenn ſie desfalls Klage führen, mit ihrer Nothdurft zu hören, auch die Verfügung zu thun, daß wegen Unſers dabei verſirenden Acciſe-Intereſſe denenſelben von Unſerm Fisco aſſiſtiret werde. [2])

XXIV.

Desgleichen finden Wir auch nöthig, daß Unſer Magdeburgiſches Commiſſariat das Manufactur- und Commercienweſen in dieſem Unſerm Herzogthum mit möglichſter Sorgfalt reſpicire und darauf bedacht ſei, wie in denen Städten allerhand gute und nützliche

[1]) Mylius C. C. Magd. III. Nr. 61. S. 421.

[2]) Ueber das Magdeburgiſche Brauweſen vergl. Schmoller im Jahrbuch für Geſetzgebung u. ſ. w. 11. 3, 791 f.

Digitized by Google

Fabriken eingeführet und angeleget, die bereits vorhandene je mehr und mehr in Flor gebracht, insonderheit aber das verfallene Commercium in Unserer Hauptstadt Magdeburg wieder retabliret werden möge, gestalten Wir dann von Unserem Commissariat desselben pflichtmäßige Vorschläge, durch welche Mittel und Wege dieser von Uns intendirte gemeinnützige Zweck zu erreichen sein möchte, gewärtigen und an Uns nicht erwinden lassen wollen, dieselben, soferne Wir sie thunlich und zuträglich finden werden, zum gehörigen Effect zu bringen.

XXV.

Was auch sonsten zu der Städte Gewerbe und Hantirung, auch zum Polizeiwesen, als Feuerveranstaltungen, Gassen und Pflasterungssachen, Brunnen- und Laternenwesen, Fleisch- und Brottaxen, Maß und Gewichte ꝛc. gehöret, solches haben die Krieges- und Steuercommissarii in ihren anvertrauten Städten unter Direction Unsers Magdeburgischen Commissariats mit denen Magistratibus locorum nach Anleitung Unserer Magdeburgischen Polizei- und anderer desfalls vorhandenen Ordnungen[1]) zu besorgen, in der Hauptstadt Magdeburg aber hat solches das Collegium gedachtes Unseres Commissariats mit dem Stadtrath zu reguliren. Und gleich wie Wir auch

XXVI.

Die Aufsicht über das rathhäusliche Kämmerei- und Creditwesen und die desfalls nöthige Revisiones und Rechnungsabnahmen in allen Städten des Herzogthums gedachtem Unsern Collegio hiemit in Gnaden anvertrauet und aufgetragen, also hat dasselbige sothane Revisiones und Untersuchungen jemanden aus seinem Mittel, welchen Wir auf geschehene Anfrage benennen werden, mit dem Commissario loci zu committiren, und ist dabei überall nach dem von Uns unterm 10. Februar jüngsthin wegen der rathhäuslichen Sachen publicirten Reglement[2]) zu verfahren, worauf Wir Uns der Kürze halben hiemit lediglich beziehen.

[1]) Magdeburgische Polizeiordnung vom 3. Januar 1688. Mylius C. C. Magd. III. Nr. 1. S. 1.

[2]) Vergl. Nr. 63. S. 203.

Digitized by Google

XXVII.

Wie es mit Schließ- und Einsendung der monatlichen Extracte von denen Unterreceptoribus gehalten werden solle, solches ist bereits in der Instruction der Krieges- und Steuercommissarien, [1]) wegen der Abnahme der Specialrechnungen aber oben in diesem Reglement disponiret, [2]) daß solche in denen Kreisen von denen Landräthen, in denen Städten aber von ermeldeten Steuercommissariis zu verrichten. Gleich wie aber ein jeder Landrath und Steuercommissarius sothane seine Kreis- und Accise-Rechnungen vor dem Collegio Unseres Magdeburgischen Commissariats justificiren muß, also lieget dem ꝛc. Krantt insbesondere ob, die einlaufende monatliche Extracte durchzugehen und von demjenigen, so er dabei anmerket, die Steuercommissarios zu benachrichtigen, damit sie solches sofort redressiren und künftig beobachten können. Insonderheit aber hat er mit aller Sorgfalt zu poussiren, daß sowohl die Kreis- und Accise- als auch die Hauptrechnungen in gesetzter Zeit verfertiget, dem Commissariat eingeschicket und von einem der Kanzleibedienten nachcalculiret und durchleget werden, worauf er solche vor der Abnahme und Justification durchzugehen, auch Notata darüber zu der Rendanten Beantwortung zu verfertigen hat. Da auch

XXVIII.

Unser Magdeburgisches Commissariat vor die Sicherheit der dortigen Kassen zu sorgen und zu stehen hat, also lieget demselben ob dahin zu sehen, daß sowohl von denen Specialeinnehmern und Commissariis als auch dem Oberempfänger in quanto et quali tüchtige und hinlängliche Cautiones bestellet und vor der Reception sothaner Bedienten zuforderst in Collegio examiniret, zu solchem Ende auch diejenige, welche bereits praestiret sind, nochmals revidiret und nachgesehen werden mögen. Und gleich wie bereits in dem Reglement von anno 1692 heilsamlich versehen, daß alle Freitage Status Cassae untersuchet werden solle, [3]) also lassen Wir es billig dabei und zwar dergestalt bewenden, daß zu solcher Visitation jedesmal zwei Membra Collegii, und zwar derjenige, welcher das

[1]) Vergl. Nr. 63. S. 203. § 24.
[2]) Vergl. S. 486. Nr. XVII.
[3]) Klewiz 2, 34. § 13. Nr. 1.

Digitized by Google

Rechnungswesen besonders zu respiciren hat, beständig, nebst ihm aber noch jemand, welches wöchentlich unter denen übrigen Räthen herumbgehen muß, deputiret und abgeordnet werden sollen, da denn der Oberempfänger samt dem Buchhalter die Manualien, Journale und Kassenbuch denen Deputatis ad perlustrandum vorzulegen hat, wie solches und was sonsten das Rechnungswesen, die Formirung und Einsendung der Extracte, auch die Geldsachen betrifft, in des Oberempfängers Instruction mit mehrerem verordnet worden, zu deren genauen Beobachtung Wir Unser Commissariat hiermit nochmals nachdrücklich angewiesen haben wollen.

XXIX.

Sonsten finden Wir, daß Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Vaters Majestät in denen der Magdeburgischen Stände Deputirten den 16. Martii 1693 ertheilten Resolutionen Art. 14[1]) gnädigst resolviret und verordnet, daß die Oeconomie des Klosterwesens wegen Unseres ratione Collectarum dabei versirenden hohen Interesse von dem bisherigen Obersteuerdirectorio respiciret und von selbigem mit Zuziehung des zeitigen Abts zu Kloster Berge die Klosterrechnungen jährlich abgenommen werden sollen. Gleichwie Wir nun Unsers Magdeburgischen Commissariats allerunterthänigsten und pflichtmäßigen Berichts, wie und welchergestalt dieser Verordnung nachgelebet worden, gewärtig sein, also wollen Wir auch vors künftige demselben perpetuam Commissionem wegen Untersuchung der Klöster hiemit aufgetragen haben. Schließlich und

XXX.

Ist auch Unsere allergnädigste Willensmeinung und Intention, daß die Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit in Commissariats- und Steuersachen gleichfalls der Direction Unsers Magdeburgischen Commissariats untergeben sein solle, und werden Wir an die dortigen Steuerbedienten desfalls die nöthige Verordnung ergehen lassen. Und wann auch Unser Magdeburgisches Commissariat in denen obstehenden oder auch andern Puncten einiger Erläuterung oder näherer Instruction und Verhaltungsbe-

[1]) Resolutiones pro der Magdeburgischen Landstände Deputirte uf die von ihnen gebetene Declaration einiger Puncten des vom 16. März 1692 publicirten Steuerreglements. Gen.-Dir. Magdeburg CXLI. Nr. 2.

Digitized by Google

fehle bedürfen sollte, so wollen Wir dasselbe auf dessen allerunterthänigste Anfragen und Vorstellungen damit jedesmal nach Nothdurft allergnädigst versehen lassen.

Am Morgen des 28. Juni 1713 wurde das Magdeburgische Commissariat eröffnet. Geheimrath Danckelman[1]) begann die Sitzung mit einer Rede, in der er die Einrichtung des Commissariats als einen neuen Beweis der unermüdlichen Sorge des Königs für das Land feierte. Platen erwiderte darauf, „daß alle rechtschaffene Unterthanen Ursach hätten sich zu gratuliren, daß Se. Königl. Majestät mit Hintansetzung aller Plaisirs, womit sonsten große Herren sich die schwere Regierungslast zu erleichtern suchten, kein ander Objectum Ihrer unermüdeten Application als den Wohlstand Dero Landen und Unterthanen hätten." Dann wurde das Reglement nebst dem Etat vom Regierungssecretär verlesen, Platen und Dießkau auf ihren früheren Schwur verwiesen und die übrigen Mitglieder des Commissariats vereidigt.

Sie gelobten ihres Amts aufs fleißigste abwarten, die Sitzungen des Collegii, so ofte dazu angesaget wird, ohne erhebliche Verhinderung nicht versäumen, dasjenige, was in Deliberation kommet, wohl, reiflich und bestem Verstande nach überlegen, ihre Meinung nach bestem Wissen und Gewissen mit Hintansetzung aller Privatabsichten eröffnen, die Gloire Sr. Königlichen Majestät Waffen, Conservation Dero Militairetats sambt behöriger Administration der dazu in hiesigem Herzogthum destinirten Mittel an Steuren, Contributionen, Accisen und dergleichen gebührend beobachten, was sie dazu diensam und nöthig fänden, jedesmal pflichtmäßig eröffnen, die deshalb fassende Collegialschlüsse und ergehende Königliche Resolutiones, so viel an ihnen wäre, zum Effect bringen, das Amtsgeheimniß bewahren, keine Geschenke auf keinerlei Art annehmen, sondern dem Commissariatsreglement und der Bestallung ganz genau nachleben zu wollen.

Nach der Vereidigung wurde das Reglement und der Etat dem Commissariat übergeben und die Sitzung mit einer zweiten Ansprache Danckelmans geschlossen.

Zum Commissariatsfiscal wurde auf Empfehlung der Behörde am 17. October 1713 der Advocat Dr. Johann Benedict Schartow ernannt.[2])

---

[1]) Der Erlaß vom 2. Juni 1713 (Conc., gez. Grumbkow) trug dem Geheimrath Danckelman die Eröffnung des Commissariats, Publication des Reglements und des Etats, Anweisung der Plätze und Vereidigung der Mitglieder auf.

[2]) Auf Specialbefehl, Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A XVIII. 2. d. 6. rr. — Schartow wurde 19. März 1715 auch Fiscal beim Magdeburgischen Collegium medicum. 27. Februar 1716 Rath, starb 17. November 1722. (R. 52. 72; Kriegsmin. Geh A. XVIII. 2. d. 6. dd).

Digitized by Google

Als Besoldung wurde ihm der vierte Theil der Strafgefälle zugewiesen. Dem Commissariat wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, „daß er keine Diäten noch andere Kosten extraordinarie liquidiren, weniger die Parten mit großen Unkosten und Expensen beschweren und daher Gelegenheit nehmen [möchte], unnöthige Processe und Inquisitiones öfters vorzunehmen, welches . . . Unsere Intention nicht ist, vielmehr daß alles bei dem Commissariat ohne Weitläuftigkeit abgethan werden möge."

161. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Grumbkow. Berlin 5. Juni 1713.

Nicht gegengezeichnete Ausf. Kriegsm. Geh. A. A. Cab.-C. 4.

Inspectionsbezirke der Steuerräthe in der Mark.

Da einige Steuerräthe mehr Arbeit haben, als sie behöriger Maßen bestreiten können, ist die Kurmark in neue Bezirke getheilt und die Zahl der Kriegs- und Steuercommissarien auf zehn erhöht worden. Die Verfügung ist vom 1. Juni ab giltig. Es sollten danach respiciren:

Steuerrath und Kriegscommissarius Schmeltzeisen[1]) die Altmark mit den zugehörigen Orten (40 Thlr. monatliches Gehalt), der Geheime Kriegsrath Klinggräff[2]) den Priegnitzischen Kreis (40), Hofrath und Kriegscommissarius Fromme[3]) den Havelländischen Kreis (40), Steuerrath Katsch[4]) den Zauchischen Kreis (20), Hofrath Schönbeck[5]) den Teltowschen

[1]) Schmeltzeisen wurde 1682 Auditeur und Quartiermeister beim Regiment Sonsfeld, 10. Mai 1696 Kriegscommissar bei dem Ungarischen Corps, 1. August 1709 Steuerrath in der Altmark, 14. Februar 1718 entlassen. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2; I. 2. 3. 6. 2.)

[2]) Joachim Klinggräff, Altmärkischer Quartalgerichtsrath, wurde 7. November 1712 Geheimer Kriegsrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.).

[3]) Christian Fromme, Regimentsquartiermeister und Auditeur, wurde 7. Februar 1707 Kriegscommissar im Felde, 9. Juni 1713 Hofrath, starb 31. August 1722 als Steuerrath bei der Berliner Accise. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

[4]) Friedrich Katsch wurde 1692 Assessor beim Brandenburgischen Schöppenstuhl, 1. März 1700 Zauchischer Steuercommissar, 24. December 1712 Steuerrath; Bürgermeister von Brandenburg, Landschaftsverordneter der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städte. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2; I. 2. 3. 9. 1.).

[5]) Schönbeck wurde 20. August 1712 Hofrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d).

Digitized by Google

und Ruppinschen Kreis (30), Kriegscommissar Krause[1]) den Oberbarnimschen und Lebusischen Kreis (30), Steuerrath und Kriegscommissarius Canngießer[2]) den Uckermärkischen und Niederbarnimschen Kreis (30), Steuerrath Manitius[3]) die drei Neumärkischen Vorderkreise (40), Steuerrath und Kriegscommissar Wedigen[4]) die Neumärkischen Hinterkreise (40), Steuerrath und Kriegscommissar Sonnentag den Sternbergschen und Krossenschen Kreis (40).

162. Bestallung Platens zum Magdeburgischen Commissariatsdirector.

Berlin 6. Juni 1715.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. bb.

Da es nothwendig ist, daß beim Magdeburgischen Commissariat[5]) ein Director ist, „auf dessen Treue, Dexterität und in denen zu dem Militair- und Contributionswesen gehörenden Sachen erlangte Experienz Wir Uns sicher verlassen könnten", so wird der Chef des bisherigen Obersteuerdirectoriums Geheimrath Nicolaus Ernst von Platen dazu bestellt. Er wird ihm aufgetragen, daß er

[1]) Otto Heinrich Krause wurde 20. Mai 1704 Kriegs- und Steuercommissar der Havelländischen, Ruppinschen, Beeskowschen und Teltowschen Städte (Kriegsmin. Geh. A. XVIII 2. d. 6. h).

[2]) Johann George Canngießer wurde 19. März 1706 Kriegs- und Steuercommissar der Neumärkischen, 28. März 1710 der Uckermärkischen, Lebusischen, Ober- und Niederbarnimschen Städte, 31. März 1718 Kammergerichtsrath, 24. April 1727 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. (R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. i; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; I. 2. 3. 6. 2; Hymmen 3 und 4).

[3]) Adolf Gebhard Manitius, aus der Uckermark gebürtig, studirte in Halle und Frankfurt Jura, wurde 1702 Pagenhofmeister der Königin, 1709 Kameles Secretär in Rußland, 28. März 1710 Neumärkischer Kriegs- und Steuercommissar, Neumärkischer Regierungsrath, 7. Mai 1717 in das Generalcommissariat versetzt, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath. (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegsmin. Geh. A. A Cab.-O. 7; XVIII. 2. d. 6. i; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

[4]) Johann Georg Wedigen, Spandauer Proviantverwalter, wurde 17. November 1708 Proviantcommissar, 5. April 1709 Proviantcommissar bei „dem in Italien gestandenen Corps", 17. April 1711 Kriegscommissar, 9. Juni 1713 Neumärkischer Steuerrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; XVIII. 2. d. 6. m; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

[5]) Vergl. Nr. 160. S. 476.

Digitized by Google

die Ehre[1]) Unserer Waffen und die Conservation Unsers Militairetats, auch insbesondere die behörige Administration der dazu in besagtem Unsern Herzogthumb destinirten Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und allen andern dergleichen Einkünften nach äußerstem Vermögen suchen, alles aber, so deme zuwider, getreulich verhüten und abwenden, so ofte er etwas zum Besten Unsers Landes und obberegten Unsers Militairetats zu erinnern, solches Uns gebührend und pflichtmäßig anzeigen, dem . . . Commissariats-

[1]) Bestallung Blaspils zum Clevischen Commissariatsdirector und Davids von Grumbkow zum Hinterpommerschen, Schönhausen 15. September 1703 und Cöln a./S. 28. Juli 1708 (Concepte, gez. D. L. von Danckelman): . . . „Die Respicirung des Steuerwesens [Grumbkow: „Steuer- und Accisewesens"] mit allem, was demselben anklebet und sein Praedecessor . . . dabei zu verrichten gehabt, . . . ihme absonderlich angelegen sein lassen, auf denen Zusammenkünften und Deliberationibus auf dem dortigen Commissariat das Präsidium führen, die dabei vorkommende übrige Landtages- Rechnungs- Einquartierungs- und insgesambt alle andere dazu gehörige [Grumbkow: „Commissariats- Land- und Militair"-Sachen nebst Unsern allda bestellten Kriegs- und Commissariatsräthen, auch Kriegscommissariis vornehmen, examiniren und Unserer . . . Intention gemäß selbige entweder abthun oder zu Unserer ferneren Verordnung, absonderlich in Sachen, wobei einig Dubium, . . . Bericht abstatten und vor allen Dingen allen möglichen Fleiß anwenden solle, daß über Unsere Edicte . . . mit Ernst gehalten, und dawider keine Contraventiones jemandem . . . gestattet werden. Da er dann insonderheit dahin zu sehen, daß bei der Einquartierung und Servis eine billigmäßige Gleichheit gehalten, bei denen etwa vorfallenden Durchmarschen Unserem Marschreglement gebührend nachgelebet und in allen Städten und Dörfern examiniret werde, ob die Fuhren und was auf dem Marsche verzehret, bezahlet worden. [Das Folgende fehlt bei Grumbkow. Dessen Bestallung geht weiter fort: „Gestalt denn übrigens Unser Director alle Commissariats-Expeditiones zu unterschreiben . . . hat"]. Wann Untersuchungen oder andere Verrichtungen in denen Städten und Aembtern nöthig gefunden werden, so hat Unser Director selbige zu veranlassen, auf die bestellten Receptores genaue Acht zu geben und sein Äußerstes zu thun, daß ein jeder seine Pflicht gebührend wahrnehme, richtige Rechnung führe und selbige zur gewöhnlichen Zeit ablege und justificire, und wird er dahin sehen, damit sie allerseits und ein jeder insbesondere der ihme obliegenden Verrichtungen mit behöriger Dexterität u. s. w. abwarte" . . . — Das Patent, durch das am 1. Juni 1709 (Conc., gez. Blaspil) dem Geheimen Kriegsrath Happe, als Blaspils Vertreter, das Directorium bei dem Clevischen Commissariat aufgetragen wird, hat, vom Eingang abgesehen, denselben Wortlaut. — Der Preußische Vicekammerpräsident von der Osten soll laut seiner Bestallung als Director der Preußischen Kriegskammer, Cöln a./S. 5. März 1712 (Conc., gez. Blaspil), „bei dem Collegio der Kriegskammer sich jedesmal fleißig einfinden, die . . . Contributions- Ein-

Digitized by Google

reglement seinerseits in allen Stücken nachkommen, zu dem Ende die ordinairen und extraordinairen Sessiones in Collegio veranlassen, dasjenige, was zu deliberiren vorkömbt, mit denen übrigen Membris Collegii wohl und reiflich überlegen, die deshalb nöthige Ordres, Verordnungen und Befehle durch die ihme untergebene Secretarien und Bediente entwerfen lassen, auf die Administration der Ober- und Unterreceptoren eine besondere Attention haben und, daß mit denen zur Einnahme kommenden Geldern richtig umbgegangen und aller Eigennutz abgestellet werde, seine äußerste Sorge sein lassen . . .

Platen erhält 1200 Thlr. Gehalt.

---

165. Bestallung Förders zum Geheimen Kriegsrath.

Berlin 6. Juni 1715.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c.

Der bisherige Obersteuerdirector Adrian Johann von Förder wird zum Geheimen Kriegsrath und Mitglied des Magdeburgischen Commissariats bestellt dergestalt, daß er

seines Ambts gebührend abwarten, denen Sessionen im Collegio jedesmal mit beiwohnen, dasjenige, was zu deliberiren vorkombt, wohl und reiflich überlegen, seine Meinung darauf nach seinem besten Wissen und Gewissen, auch ohne einzige Affecten sagen, die sorgfältige Administration der in Unserm Herzogthum Magdeburg einkommenden Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen Revenuen gebührend mit beobachten, was er darzu diensamb und nöthig finden möchte, solches gebührend vortragen, die deshalb fassende Collegialschlüsse und Unsere darauf ergehende Resolutiones,

quartierungs- und anderen Sachen mit den übrigen Mitgliedern . . . überlegen, vor Unser dabei versirendes Interesse, die Conservation des dortigen Landes und der Contribuenten, auch getreue Administration der zu Unserer Kasse gehörenden Gelder und Einkünfte die äußerste Sorge tragen, auf die forderlambste Abhelf- und Remediirung der dabei und sonderlich bei Eintreibung der von denen Contribuenten eingeschlichenen . . . Mängel und Gebrechen und, daß dem Eigennutz der Schoßeinnehmer auf alle Weise gesteuert werde, seine vornehmbste Sorgfalt gerichtet sein lassen, die Klagen der Nothleidenden und Gedrückten jedesmal mit Fleiß anhören . . . sich durch keine andere Considerationes . . . davon abhalten lassen, so oft er zu Unserm und des Landes Besten etwas anzugeben, davon an Uns berichten" . . .

Digitized by Google

ſo viel an ihm iſt, zum Effect bringen helfen, was er in ſolcher Bedienung von Unſern Heimblichkeiten bei dem Kriegsetat in Erfahrung bringet, bis in ſeine Sterbegrube verſchwiegen und geheimb halten, ... keine geheimte Giften oder Gaben weder ſelbſt, noch durch andere empfangen oder annehmen [ſoll] [1] . . . .

Sein Jahresgehalt betrug 600 Thlr.

---

164. Beſtallung des Freiherrn Johann Moritz von Blaſpil zum Cleve-Märkiſchen Präſidenten.

Berlin 7. Juni 1713.

Conc., gez. Printzen. R. 34. 16. a. 2.

Nach dem Tode Recks [2]) wird Blaſpil zum Cleve-Märkiſchen Präſidenten „aus ſonderbarer Confidenz und in Anſehung ſeiner bekannten Meriten“ beſtellt, alſo daß er

die Direction in Unſerm Clev- und Märkiſchen Regierungscollegio führen, alles, was derſelben anhänget, verrichten, auch daneben bei denen andern Collegiis, als in dem Hof- und Juſtizrath und der Ambtskammer die Ober-Inſpection und -Seſſion, ſo ofte wie er es nöthig findet, haben und dahin ſehen, auch darüber halten ſoll, daß alles überall wohl beſtellet, und ein jeder denen ihm anvertraueten Verrichtungen mit Fleiß und Treuen obliegen möge . . .

---

[1]) Dieſelbe Beſtallung erhielten unter gleichem Datum Grote und Pulian Vergl. auch Nr. 76 und 77. S. 269. Die Beſtallungen Steinheuſers, Wittes und Krautts zu Magdeburgiſchen Commiſſariatsräthen, ebenfalls vom 6 Juni datirt, haben den gleichen Inhalt wie Förders Patent. Den Commiſſariatsräthen wird außerdem noch aufgegeben, „auf die Rendanten, und daß dieſelbe mit denen ihnen anvertrauten Geldern getreulich umbgehen, ſorgfältige Acht [zu] haben.“

[2]) Geheimer Regierungsrath Freiherr von der Reck war am 25. November 1695 zum Kammerpräſidenten und am 29. November 1701 zum Regierungspräſidenten in Cleve-Mark ernannt worden. Er ſtarb am 31. Mai 1713 über 84 Jahre alt in ſeinem fünfzigſten Dienſtjahre. Vor ſeinem Eintritte in die Regierung war er Cleve-Märkiſcher Juſtiz- und Hofgerichtsrath geweſen.

Digitized by Google

165. Allerunterthänigste Monita bei dem wegen Einrichtung des Commissariatscollegii im Herzogthum Magdeburg gefasseten Reglement[1]) von den Landräthen des Herzogthums nebst der Resolution für die Landräthe.

Magdeburg 27. Mai 1713. Berlin 8. Juni 1713.[2])

1. Abschrift. 2. Conc., gez. Grumbkow. Gen. Dir. Magdeburg III. 4.

Der König hat nach dem Vortrage des Gesuches im Geheimen Staatsrath befohlen, folgende Resolutionen zu ertheilen.

1.

Die alte Verfassung des Herzogthums ist vom großen Kurfürsten und am 16. März 1692 von Friedrich III. bestätigt. Das Land hat sich „dabei bis anhero wohl gefunden.[3]) Es wird gebeten, „solche Verfassung, wo nicht gänzlich beizubehalten, doch nicht ganz und gar aufzuheben."

Die Verfassung würde keineswegs aufgehoben, sondern nur zu „des Landes und Publici Bestem das Landschaftliche und Creditwesen von den Commissariatssachen gesondert."

2.

Die vier Landräthe waren bisher lediglich von dem Landesfürsten bestellt, verpflichtet und als herrschaftliche Diener betrachtet worden. Bis zur Einsetzung des Obersteuerdirectoriums hatten sie nebst einem Deputirten des Domcapitels die Aufsicht über das Steuerwesen, später wenigstens die Mitaufsicht: „und es also ihnen und der gesamten Ritterschaft . . . anders nicht

Das neue Reglement besagte klärlich, „daß Se. Königl. Majestät die Landräthe von dem Steuerwesen nicht ausgeschlossen, sondern bei ihren in Contributionssachen hergebrachten Verrichtungen gelassen, auch dieselbe in Militaribus und sonsten gebrauchen wollen."[4]) Die Obersteuerdirectoren werden ebenso wenig wie Krautt, vor Abnahme und Justificirung ihrer letzten Rechnungen ihrer Pflichten

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 474.

[2]) Der Magdeburgische Landrath Schulenburg überreichte diese Monita den Ministern von Grumbkow und Ilgen. Beide versicherten „auf das obligeanteste", daß sie die Vorstellung „gar billig" fänden und dem Könige in diesem Sinne vortragen würden. Grumbkow legte die Monita dem Herrscher am 4. Juni vor. (Schreiben Schulenburgs, Berlin 3. und 8. Juni 1713. Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 151).

[3]) Vergl. Nr. 125. S. 369.

[4]) Vergl. Nr. 160. S. 483. f. Articel XV.

Digitized by Google

denn höchst betrübt vorkommen würde, wenn sie sich ihrer wohl hergebrachten Gerechtsamen sonder Verschulden und dadurch sich und die Provinz bei Concurrenz der Steuereinnehmer gänzlich ausgeschlossen sehen sollten." Bevor der Oberempfänger Krautt zum Commissariatsrath angenommen würde, möchte er seine bis Ausgang Mai geführten Rechnungen richtig ablegen und behörig justificiren.

entbunden. Da Krautt schon um die Abnahme seiner bereit liegenden Rechnungen gebeten hat,[1]) so sollen sie gleich in den ersten Sitzungen des neuen Commissariats geprüft und mit einem Berichte darüber an den Hof gesandt werden.

3.

Das Landschaftliche Haus möchte den Ständen gelassen werden „oder doch allenfalls darin nicht mehr denn ein Gemach zur Commissariatsstube, ein Gewölbe zur Registratur und eine Stube zur Schreiberei" abgegeben werden.

„Das Landschaftliche Haus bleibt denen Ständen zwar gewidmet, es müssen aber dem Commissariat zur Conferenz, Registratur und Schreiberei die benöthigte und bequeme Zimmer nach der Landräthe Vorschläge eingeräumet werden."

4.

„Und weilen es mit denen Landräthen im Herzogthum Magdeburg ganz eine andere Bewandtniß als mit denen in der Kur- und Mark Brandenburg hat, und diese beinahe zwei Saecula in dignitate gestanden, so daß sie zu den wichtigsten Expeditionen nicht nur im Lande, sondern auch in Niedersächsischen Kreissachen gebrauchet worden, dergestalt daß sie auch vormals den Rang vor denen Regierungsräthen gehabt,[3]) so wird allerunter-

Die Landräthe werden noch fernerhin nach Befinden in Kreisgeschäften verwandt werden. Die Ernennung dreier zu Mitgliedern des Commissariats[2]) beweist schon, daß sie von den Steuersachen nicht ausgeschlossen werden sollen. Bei einer Vacanz im Commissariat wird der König „auf dieselbe ferner reflectiren." „Weiln auch alle Landräthe, wann sie wegen ihrer Kreisangelegenheiten nacher Magdeburg kommen, bei dem Collegio Sessionem et Votum

[1]) Magdeburg 26. Mai 1713.

[2]) Platen, Dießkau und Förder.

[3]) Im Rangreglement vom 13. August 1688 (Mylius C. C. March. VI. 1. Nr. 177. Sp. 587) werden die Landräthe garnicht aufgeführt. Im Reglement vom 15. April 1705 (Mylius l. c. VI. 2. Nr. 28. Sp. 54.) nehmen die Magdeburgischen Regierungsräthe die 47., die Landräthe, mit Ausnahme der Preußischen,

Digitized by Google

thänigst gebeten, dieselbe dem Collegio, welches sie vorher meistentheils an die 200 Jahr bisher mit aller Treu und Sorgfalt dirigiret und respiciret, nunmehro nicht zu subordiniren."

haben sollen, . . . so haben sie sich über eine Subordination um so weniger zu beschweren, da sie auf gleiche Weise dem bisherigen Obersteuerdirectorio subordiniret gewesen."

5 und 6.

Da keine besonderen Kassen unter der Direction der Landräthe stehen, in dem Holzkreise und in einem Theile des Jerichowschen Kreises, d. h. in zwei Dritteln des ganzen Landes, überhaupt keine Particularkassen bestehen, sondern die Steuern unmittelbar an die Hauptsteuerkasse abgeführt werden, so bitten die Landräthe, ihnen entweder nach Kurmärkischem Beispiele die Kreiskassen zu voller Disposition zu unterstellen oder sie „wegen Inexigibilität derer Reste völlig zu liberiren."

Nach § 15 des Commissariatsreglements[1]) haben die Landräthe die Disposition über die Kasse in ihren Kreisen; dabei muß es sein unveränderliches Bewenden haben. Kommen bei ihrer Kasse Nachlässigkeiten vor, so müssen sie allerdings dafür haften.

7.

Es möge den Landräthen wenigstens verstattet werden, daß sie „quartaliter und zu gewisser Zeit, demnach so oft etwas sonderliches darin votiret, oder wann sie es nöthig finden, solch Commissariatscollegium frequentiren, ihre Session und Votum darin nehmen und dasjenige, so sie vorzutragen, mit respiciren mögen."

Wenn ein Landrath von seinen Kreisangelegenheiten etwas „hauptsächliches, so durch Schreiben nicht ausgemachet werden kann," anzubringen hat, darf er nach Magdeburg kommen und im Commissariat nach dem ihm zustehenden Range Votum und Session nehmen. „In andern Commissariatsmaterien aber, so seinen Kreis nicht betreffen, ist

die 72. Stelle ein, in dem vom 6. Juni 1706 die 43. bezw. 68. (Mylius l. c. Nr. 38. Sp. 71), in dem vom 16. November 1708 die 46. bezw. 71. (Mylius l. c. Nr. 45. Sp. 87.) Durch Erlaß vom 22. August 1712 (Magdeburg. St.-A. A. R. 5. XXIII. 1.) wurde den Magdeburgischen Landräthen der gleiche Rang wie den Domcapitularen, Regierungsräthen, Hof- und Kammergerichtsräthen, Obristen ꝛc. zugewiesen, d. h. Nr. 43 bis 46 des Rangreglements von 1708.

[1]) Vergl. S. 484.

Digitized by Google

dergleichen keinem Landrath, als welcher ein wirkliches Mitglied des Collegii ist, zu thun erlaubet." Für solche Dienstreisen hat der Landrath nur 1 Rthlr. Tagesdiäten nebst der freien Fuhre zu beanspruchen.

8.

Von den Acten des Obersteuerdirectoriums sollen die über das Creditwesen und andere Landesangelegenheiten für die Stände ausgesondert werden. Papiere, die diese und andere Materien zugleich enthalten, fallen dem Commissariat zu mit dem Vorbehalt, „daß denen Ständen dahin zu recurriren erlaubet sein würde."

Die Separation der Registratur wird genehmigt. „Es muß aber bei dem Commissariat eine Abschrift des Registers von allen Acten, auch denenjenigen, so denen Ständen übergeben worden, beibehalten werden, damit gedachtes Commissariat die etwan verlangende Nachrichten jedesmal aus der Stände Registratur haben könne, gleichwie auch diesen bedürfenden Falls zu denen Commissariatsacten bis auf die Zeit der Absonderung zu recurriren unbenommen bleibet."

9.

„Und wie die Chargen derer Landräthe und Landcommissarien im Magdeburgischen jeder Zeit separiret gewesen, so ist doch nicht zu leugnen, daß die letztere vor einigen Jahren aus Königlichen Gnaden multipliciret, und wann solche mit der Zeit ad certum numerum wieder gebracht, würde der übrigen Gehalt erspart werden können. Ob aber diese Function ganz und gar aufzuheben sein möchte, würde die künftige Zeit lehren." Es empfehle sich, das Amt „als eine hergebrachte Gerechtsame der Noblesse nicht ganz und gar aufzuheben."

„Lassen es Se. Königl. Majestät bei der einmal wohlbedächtiglich gefaßten Resolution, daß die Landescommissarii, weiln ihre Charge ganz unnöthig, aussterben sollen, und wird es Derofelben an Mitteln nicht fehlen, die Magdeburgische Noblesse, welche sich darum verdienet machen wird, in Civil- und Militair-Chargen zu employiren, wann gleich die Function der Landescommissarien cessiren wird."

Digitized by Google

10.

Zu den Worten des § 19 „zu des Landes Creditwesen“[1]) möge hinzugesetzt werden „und des Landes Schließwesen.“

Der Wunsch der Landräthe ist erfüllt worden.

11.

Weil die Landräthe, welche die Specialrechnungen im Kreise abnehmen, aus den vorangeführten Gründen nicht verbunden sind, sie vor dem Commissariat zu justificiren, sondern dies dem Rendanten allein obliegt, „so werden Se. Königl. Majestät so gnädig sein und ein mehreres nicht von ihnen fordern, als daß dieselbe allenfalls vor ihre eigene Facta dabei respondiren müssen.“

„Sollten die Landräthe der Kreisreceptorum Rechnungen examiniren und, wann dieselbe von denen Einnehmern sodann bei dem Commissariat justificiret worden, sothaner Rechnungsabnahme und Justification mit beiwohnen; und müssen sie allerdings vor Bestellung tüchtiger Caution, fleißige Beitreibung und richtige Ablieferung der Gelder nach Maßgebung des § 15 des Commissariatsreglements[2]) sorgen und stehen, zu welchem Ende die Receptores schuldig, ihnen, so oft sie es verlangen, von ihrer Haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen und Mannalien vorzulegen, Statum Cassae wie auch die Restanten anzuzeigen und allem demjenigen, so sie vermöge besagten Reglements in Contributionssachen ihnen anbefehlen, exacte nachzukommen.“

166. Bestallung Iltens[3]) zum Mindenschen Regierungsrath.

Berlin 8. Juni 1715.

Conc., gez. Blaspil. R. 32. 8. c.

Anstatt des verstorbenen Henrich Victor von Korff[4]) wird Ernst August von Ilten zum Mindenschen Regierungsrath bestellt, dergestalt, daß er

[1]) Vergl. S. 487. §. 19. Zeile 2.

[2]) Vergl. S. 484.

[3]) Er wurde 27. September 1723 Director der Regierung (R. 32. 8. b).

[4]) Der Mindensche Domcapitular Henrich Victor von Korff war am 11. Mai 1702 Regierungsrath geworden (R. 32. 8. c).

Digitized by Google

Unsere Hoheit und Gerechtsame bestens mit beobachten,[1]) denen Rathsgängen fleißig beiwohnen, sein Votum nach Pflicht und Gewissen ertheilen, die Beforderung und Administrirung der Justiz sich bestens angelegen sein lassen, keine Geschenke widerrechtlich annehmen, sondern in allem sich dergestalt betragen soll, wie es einem getreuen Mindenschen Regierungsrath eignet . .

Ein Mindenscher Regierungsrath schwur bei seinem Amtsantritt:[2]) . . . [daß ich] in Regierungs- und Justizsachen nach allem meinen Verstande verfahren, ohne Ansehen der Personen unparteiliche Justiz administriren helfen, was mir obliegt, fleißig beachten, keine Rathsversamblungen ohne erhebliche Ursachen versäumen, noch ohne Vorwissen des Collegii auf lange Zeit verreisen, alles, was in Regierungs- Justiz- Land- Contributions- Schatzungs- Lehn- und Kammersachen vorkommen wird, so viel es nöthig, geheimb halten, auch von denen Secretis, so Se. Königl. Majestät ꝛc. oder dieses Landes Etat, Grenzen und Jura angehen oder mir sonsten zu verschweigen anvertrauet werden möchten, niemanden etwas offenbaren, sondern bis in mein Grab verschweigen, was collegialiter oder per majora beschlossen, demselben nicht zuwider handeln, noch mich opponiren, sondern vielmehr ad effectum bringen helfen, dem Herrn Präsidenten und ganzem Collegio allen gebührenden Respect und Liebe erweisen [will] . . .

---

[1]) Eine Bestallung vom 2. August 1706 (Conc., gez. Hamraht) fährt fort: „in Unseren ihm obliegenden und vorkommenden Geschäften und Sachen inn- und außerhalb denen Rathsgängen, welchen er, so viel es immer thunlich . . ., fleißig mit beizuwohnen, oder auch in vorfallenden Verschickungen, wo Wir seiner Dienste von Nöthen haben möchten, sich unverdrossen gebrauchen lassen" . . ., die Amtsgeheimnisse treu bewahren, „in allem nächst Gott und der lieben Justiz auf Uns, Unsern hohen Respect, Nutzen und Bestes schuldige allerunterthänigste Reflexion tragen, absonderlich keiner in denen Rechten verbotenen Vortheilen gebrauchen, noch einige Geschenke widerrechtlich annehmen . . . soll." In der Bestallung Korffs vom 11. Mai 1702 (Conc., gez. Wartenberg) heißt es: „was ihme als Unserm Regierungsrath zu verrichten und zu thun obliegt, jedesmal mit Fleiß und gehöriger Application werkstellig machen, zu dem Ende denen Regierungs-Deliberationibus täglich beiwohnen, einem jeden unparteiische Justiz administriren helfen und in summa sich überall dergestalt verhalten" u. s. w.

[2]) R. 32. 51.

Digitized by Google

167. Plothos unvorgreifliche Gedanken die Einrichtung des Juſtizweſens im Geldriſchen Oberquartier Königlich Preußiſchen Antheils betreffend.

Berlin 10. Juni 1713.

Urſchrift. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. 1707 bis 1713. Vol. 3.

1. Plotho verweiſt auf ſein Gutachten vom 22. October 1712, wie weit es anginge, die Juſtiz in Geldern vom Ruremonder Hofe abzulöſen.[1])

2. Ueber den Nutzen einer gänzlichen Abſonderung des Preußiſchen Gerichtsſprengels von dem Ruremonder beſteht kein Zweifel, „maßen dann gar leicht zu ermeſſen, und die bisherige Zeiten gewieſen, daß die Communion des Gerichts, es ſei mit Kaiſerlicher Majeſtät oder denen Herren Generalſtaaten Sr. Königl. Majeſtät nicht verträglich fallen, zum wenigſten allerhand Verdrießlichkeiten erwecken und ſonderlich in Lehens- auch anderen wichtigen Sachen das allerhöchſte königliche Intereſſe merklich hindern dürfte."

3. Bei der Einſetzung eines beſonderen Gerichts „würde es darauf ankommen, ob und wie weit Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt approbiren möchten, was circa modum vorkommen, worin man ſowohl in Anſehung anderer Puiſſancen als des Landes ſelbſt jetzo um ſo viel weniger Schwierigkeit finden wird, als die allerhöchſte Jura Sr. Königl. Majeſtät durch Friedensſchlüſſe[2]) . . . auch in dieſem Punct feſtgeſtellet ſein."

4. „Da doch jemand aus dem Lande wird bei dem Judicio ſein und in loco ſich aufhalten müſſen," wird der Advocat Steintgens[3]) als Mitglied des neuen Tribunals vorgeſchlagen.

5. Die Appellationen von dieſem Gerichte müſſen, wie die aus den anderen Oraniſchen Erblanden, an das Oraniſche Tribunal gehen.[4])

6. Allerdings ſchiene dem das Privileginm de non evocando von 1310[5]) entgegenzuſtehen, das ſamt den übrigen Privilegien im Articel 7 des Utrechter Vertrages[6]) beſtätigt worden war. „Es dürften auch einige Königliche Bediente auf der Nähe von Geldern vielleicht lieber ſehen, wann die ganze Jurisdiction ihnen gelaſſen würde." Es kommt für dieſe Frage auf die Stände an: ihre Einwilligung wäre wohl zu erlangen, wenn

[1]) Vergl. Nr. 88. S. 302.

[2]) Du Mont, Corps universel diplomatique VIII. 1. Nr. 150. S. 337; Nr. 154. S. 356.

[3]) Lic. jur. Adam Steintgens wurde 1. Januar 1714 Geldriſcher Tribunalsrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1).

[4]) Vergl. Nr. 38. S. 90.

[5]) Vergl. Böhmer, Regesta Chronologica-Diplomatica. Frankfurt 1831. S. 279. Nr. 5314.

[6]) Du Mont. l. c. S. 338.

Digitized by Google

ihnen freigegeben würde, „ihre etwa habende Desideria deshalb forderſamſt zur allergnädigſten Reſolution einzuſenden.“ Die Erfahrungen mit der Mörſiſchen Appellationscommiſſion[1]) hätten gelehrt, „daß es weder Sr. Königl. Majeſtät, noch dem Lande ſelbſt verträglich, dort im Lande die letzte Inſtanz lediglich zu laſſen.“

7. Das Ruremonder Archiv muß die Acten von dem Preußiſchen Geldern herausgeben.

8. Die Reglements des Ruremonder Gerichts „und was ſonſten hinzugehörig,“ müſſen auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden.

---

168. Erlaß an die Cleviſchen Regierungsarchivare Wortmann[2]) und Nies.

Berlin 10. Juni 1713.

Ausf., gegengez. Printzen. Düſſeldorf. St.-A. Oranien Mörs. Archivbeſtand 470 a und b.

Bildung eines Mörſiſchen Archivs.

Den Cleviſchen Regierungsarchivaren Wortmann und Nies wird befohlen, auf das Fürſtenthum Mörs ſich beziehende „Documenta, Cataſtra, Lager- Lehn- Zins- und andere dergleichen Bücher und Briefſchaften, wovon ein guter Gebrauch zu Unſerem Intereſſe zu machen iſt,“ aus dem Clever Archive[3]) nach Mörs zu bringen und auf Grund dieſer Acten „den Zuſtand der dortigen Domanialgefälle, wie auch Lehngüter, Zins- Leibgewinns wie auch anderer Praestandorum“ zu controlliren und „die etwan verdunkelte Sachen und Praestationes“ wieder klar darzulegen.[4])

Als Wortmann auf die Bedenklichkeit der geplanten Maßnahme hinwies,[5]) wurde ihm durch Erlaß vom 24. Juli 1713[5]) erwidert,

[1]) Vergl. S. 91. Anm. 2.

[2]) Der Rath und Cleve-Märkiſche Archivar H. Wortmann war ſeit 1696 bei dem Archive beſchäftigt. Er ſtarb 16. April 1725. (R 34. 19. b).

[3]) Die Mörſiſchen Acten waren im ſiebzehnten Jahrhundert nach Cleve gebracht worden.

[4]) Nach der Ueberführung dieſer Acten wurde durch Erlaß vom 26. October 1713 (Ausf., gegengez. Kameke) den Mörſiſchen Beamten befohlen, „alle in das Archiv gehörige hin und wieder ſteckende Briefſchaften, Documenta und Acta“ unverzüglich abzugeben; „maßen Wir denn am beſten finden, daß alle dergleichen Briefſchaften in dem Archivo zuſammen verwahret und in guter Ordnung gehalten werden, als daß dieſelbe in Privathäuſern hin und wieder zerſtreuet ſein.“ Auch der Magiſtrat von Mörs iſt „mit behörigem Nachdruck“ dazu anzuhalten.

[5]) Cleve 22. Juni 1713.

[6]) Ausf., gegengez. Printzen.

Digitized by Google

das königliche Interesse erforderte, „daß die Lehn- und Lagerbücher wie auch andere Stücke, wonach die Revenuen, wie auch Lehns- und Leibgewinns- und andere Sachen nach dem jetzigen Zustande examiniret werden können, wenigstens auf eine Zeit lang an Unsere Mörsischen Beambten gesandt werden mögen, umb selbige durchzusehen." Einige der Acten sollten auch nach Berlin abgeliefert werden.[1])

Als die Clevische Regierung aus einem bestimmten Anlasse diese Papiere zurückforderte, wurde sie beschieden, Berlin 30. Juli 1720,[2]) „daß sothane Acta nicht wieder nach Cleve gesandt werden können, sondern hier bleiben müssen, damit man in vorkommenden Fällen dahin recurriren und die nöthige Information daraus nehmen könne. Und weil Ihr auch mit denen Mörsischen Sachen ferner nichts zu thun habet, sondern selbiges Fürstenthum nunmehr eine von dem Herzogthum Cleve ganz separirte besondere Provinz ist, so sind auch die dahin gehörige Acta Euch garnichts nütze, und werdet Ihr keinen Gebrauch davon machen können."

169. Erlaß an den Grafen Alexander Dohna und Kammerpräsidenten Osten und Dohnas Bericht darauf.

Berlin 17. Juni 1715. Königsberg 21. Juli 1715.

1. Conc., gez. Dhona, Printzen. 2. Urschrift. Preußen. Contributionssachen. Gen. 2.

Aufhebung des Preußischen Landkastens geplant.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir stehen nicht unbillig in Zweifel, ob es auch der Nothwendigkeit sei, den sogenannten dortigen Landkasten[3]. auch weiter beizubehalten und die vielen, zu einer gar considerablen Summe sich belaufende Besoldungen, so bisher darauf

[1]) Vergl. auch den Circularerlaß an die Regierungen von Minden, Cleve, den Ravensbergischen Landdrosten und die Mörsischen Beamten, Berlin 11. April 1716 (Ausf., gegengez. Ilgen, Blaspil, Kameke, Grumbkow, Creutz, Plotho) bei Wilmans, König Friedrich Wilhelms I. Sorge für die Archive seiner rheinisch-westfälischen Länder, Zeitschrift für preußische Geschichte 10, 407. Alle Documente, Urkunden, importante Briefschaften, Manuscripte und andere dergl. curieuse Piècen, „welche zu Behauptung Unserer hohen Gerechtsame und des Landes wie auch der Stände Jurium oder auch zu Erläuterung der Historie dienen," sollen künftighin im Berliner Geheimen Hauptarchiv aufbewahrt werden, nachdem beglaubigte Abschriften für die früheren Archive genommen sind.

[2]) Ausf., gegengez. Ilgen.

[3]) Ueber den Preußischen Landkasten vergl. Schmoller in der Historischen Zeitschrift 30, 58. f; Isaacsohn 2, 15, f. 193; 3, 77; Bornhak 1, 301; 2, 34–40; Horn, Verwaltung Ostpreußens 151.

Digitized by Google

gezahlet worden,[1]) noch weiter reichen zu lassen, bevorab da Wir vernehmen, daß der Oberkastenherren ganze Verrichtung jetzo bloß und allein darin bestehen solle, daß die Kastenschreiber die bei der Contribution vorgehende Mängel und Defraudationes ihnen bekannt machen, und sie nachgehends ihren Bericht davon an die Regierung abstatten, welches Unsres Ermessens wohl ohne so viel Umbschweife immediate von den Kastenschreibern an die Regierung oder Kriegskammer geschehen und dadurch zum wenigsten die Besoldung der Oberkastenherren, deren einige auch seit langen Jahren entweder gar aus dem Lande abwesend oder doch Dienste zu thun incapables sein sollen, ganz wohl ersparet werden könnte . . .

Dohna entgegnete am 21. Juli:

„Es hat Preußen gleich wie andere Länder, insonderheit aber auch Frankreich zum Theil, bei der ganzen souverainen Regierung und auch Ew. Königl. Majestät bei Dero übrigen Provinzen noch diese Stunde die Besorgung und Lieferung der Contributionen denen Ständen gelassen. Allhier hat man von Zeit zu Zeit die Stände davon auszuschließen gesucht, welches auch so weit gediehen, daß sie jetzo nichts weiter damit zu thun, als daß in den Aembtern die adelige Deputirte bei der Einnahme der Schoß denen Schoßeinnehmers assistiren und, da sie die Beschaffenheit des Landes wissen müssen, dafür sorgen, daß alles richtig sei; wie sie dann die Consignationes attestiren. Die Mängel, die der Kastenschreiber nachgehends findet, solche träget er alle Quartal denen Oberkastenern vor, welche auch die Beschaffenheit des Landes kennen und der Sache läufig sein müssen und also ein rechtes Decisum billig geben können. Solche Decisiones werden der Regierung durch Relationes zugestellet, welche selbe in die Aembter zur Execution an die Hauptleute durch Rescripte schicket. Die Opinion wegen der Nützlichkeit der adeligen Deputirten und der Kastnern sind verschieden. Die Schoßeinnehmer

[1]) Die jährlichen Kosten des Preußischen Landkastens betrugen 11092 Rthlr. Die Oberkastner empfingen davon 1317 Rthlr. 30 Polnische Groschen und zwar der Präses und Landrathsdirector 439 Rthlr. 10 P. Gr., die anderen Oberkastner je 219 Rthlr 50 P. Gr. Die 36 adeligen Deputirten der drei Kreise Samland, Natangen und Oberland bezogen zusammen 2682 Rthlr. 60 P. Gr., die Schoßeinnehmer 5178 Rthlr. 60 P. Gr. Der Rest von 1913 Rthlr. 30 P. Gr. diente zur Besoldung der drei Kastenschreiber, des Obereinnehmers, des Kastenaufwärters, des Botenmeisters und zur Bezahlung der schuldigen Gebühren an den Advocatus Fisci, die Kriegskanzlei ꝛc.

Digitized by Google

und Kastenschreiber halten davor, daß die meiste adelige Deputirte wenig oder nichts bei der Sache thun und die 71 Rthlr., die sie jährlich an Diäten, Session- und Reisegelder genießen, wohl besparet werden könnten. Die Deputirte hingegen glauben, daß ihre einzige Gegenwart, wenn auch einer oder der andere keine große Capacität zeigen sollte, dennoch die Schoßeinnehmer in Furcht hält, daß sie mit Practiquen nicht so wüthen können; daß auch die Ehre und der kleine Zugang, der ihnen, nämlich denen adeligen Deputirten, dabei zu Statten komme, zugleich eine Gnade sei, die ihnen von dem, was sie selber mit beitragen, durch den Landesherren allergnädigst vergönnet wird, welche ihnen vermuthlich nicht unverschuldet werde abgenommen werden. Ob auch wegen der Oberkasteneren von einer Seite davor gehalten wird, daß ihre Function durch die genugsam besetzte Kriegeskammer könnte verrichtet und derer Besoldungen besparet werden, so wird von der andern Seiten dagegen gesagt, es hätte in der Kriegeskammer außer dem Geheimen Kammerrath Kupner[1]) niemand eine genugsame Wissenschaft von dem Lande und von der Suite der Veränderungen und Resolutionen, auf welche der Kastnern ganze Function roulirte, also daß ehe Confusion als Richtigkeit in diesem Werk bei der Kriegeskammer zu hoffen. Es würde Ew. Königl. Majestät auf Dero getreue Stände unverschuldet solche Ungnade nicht werfen wollen, daß [Sie], da andern Provincien Convocationes gegönnt, diesem Königreich gegen so viele durch Dero preiswürdigste Vorfahren gegebene Assecurationes nicht den geringsten Schatten von denen alten Verfassungen sollten lassen wollen, sondern ihnen auch die wenige Ehre und geringe Besoldungen, umb welche sie dennoch genug arbeiten müßten, auch sollten abnehmen wollen.

Wenn denn die Oeconomie allein consideriret wird, so ist gewiß, daß . . ., wenn die 6 Kasteneren sollten abgeschaffet werden, man 1317 Rthlr. 30 Gr. dabei lucriren, und wenn die adeligen

[1]) Friedrich Kupner, seit 1671 in Diensten, Preußischer Kriegscommissar, wurde 16. Februar 1673 Kammermeister, 22. December 1678 Generalproviantmeister, 1679 wieder abberufen, Hofrath, 27. December 1693/6. Januar 1694 seiner Kammermeisterbedienung enthoben und als Obercommissar mit der Oberdirection vom Zoll, Störfang und der Bernsteinsachen betraut, 12./22 Januar 1694 Geheimer Kammerrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d 6. g; XVIII. 2. d. 6 p; XVIII. 2. d. 6. u. a.; Königsberg St.-A. Etatsministerium 15 b; 21. b; 89. b)

Digitized by Google

Deputirten, die in allen Aembtern 2682 Rthlr. 60 Gr. genießen, auch abgehen sollten, der Vortheil so viel größer scheinen würde.

Die Obereinnehmer, Kastenschreiber, Schoßeinnehmer und einige andere Assistenten aber kann man, so lange der gegenwärtige Modus contribuendi bestehet, nicht entbehren, also daß durch die Cassation der 6 Oberkastnern und der in allen 3 Kreisen sich befindenden 36 adeligen Deputirten 4000 Rthlr. würden prosperiret werden. Dahero Ew. Königl. Majestät höchstem Urtheil zu decidiren überbleibet, ob diese 4000 Rthlr., wodurch 41 Familien Dero Vasallen geholfen und erfreuet werden, zu anderem Behuf so viel importiren, daß diese Leute und meist das ganze Land dadurch und durch den Zweifel an Ew. Königl. Majestät Gnade sollten kleinmüthig gemacht werden; da es noch dahinstehet, ob die Schoßeinnehmer sich der Abwesenheit der Deputirten nicht prävaliren, umb die Unterthanen zu schwächen, und ob die Kriegeskammer wenigstens im Anfang mit der Sache zurecht kommen würde.

Allerdings sind nur zwei Oberkastner, der Director von Wallenrodt[1]) und der Landrath Abel von Tettau[2]) nebst dem als Kastenschreiber protocollirenden Obereinnehmer Hintzke[3]) wirklich thätig. Zwei von den anderen Oberkastnern sind durch Krankheit am Erscheinen dauernd behindert, und einer ist nach Sachsen verzogen.

Wäre die Reduction des Landkastens beschlossene Sache, so müßten die genannten zwei Oberkastener, „wo nicht, so lang sie leben, dennoch so lang es Ew. Königl. Majestät gefallen wird," ihre Geschäfte noch wahrnehmen, und ihnen zwei Mitglieder der Kriegskammer zur Seite gestellt werden, „die bei der Gelegenheit von der Sache völlige Information nehmen könnten."

Sonsten, allergnädigster König und Herr, erinnere ich mich bei dieser Gelegenheit meiner alten Opinion, daß, wenn es der-

[1]) Sigismund von Wallenrodt wurde 1683 Hof- und Legationsrath, 1688 Hauptmann zu Neuhausen und Labiau, 1687 Vogt zu Fischhausen, 1711 Landrathsdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 2. Mai 1716 Geheimer Rath, 1719 Preußischer Obermarschall, starb 26. November 1723. (R. 7. 16. B; Königsberg. R. R. 1267; Klaproth, 402).

[2]) Abel von Tettau wurde 3. Februar 1701 Hof- und Legationsrath. (R. 7. 18. a; Königsberg. St.-A. Etatsministerium 15. b).

[3]) Jakob Hintzke wurde 1698 Kastenschreiber in Natangen, 27. April 1707 Obereinnehmer. Das Commissariat lobte seine Dienste sehr. (Kriegsmin. Geh. Kriegsk. I. 2. 3 7. 1; Königsberg. St.-A. Etatsministerium 21. b).

Digitized by Google

maleins mit allen nöthigen Präcautionen und Sicherheiten zu Ew. Königl. Majestät und des Landes Vergnügung dazu könnte gebracht werden, daß ein jeder von dem Seinigen ein gewisses gebe, daß alsdenn nicht allein der Landkasten und also die 4000 Rthlr., sondern noch der Schoßeinnehmer 5176 Rthlr. 60 P. Gr. und andere Besoldungen mehr in Ew. Königl. Majestät Cassam fließen könnten, und daß das Land durch Aufhörung der Plackereien der Schoßeinnehmer und in der Gewißheit, daß ein mehreres, als was festgesetzet, nicht gefordert, dermaßen Muth bekommen, daß ein jeder seine Wirtschaft so bessern würde, daß das Land künftig capable sein würde, wenn es die wahre Noth erfordern sollte, etwas rechtschaffenes zu Ew. Königl. Majestät Diensten und Rettung des Vaterlandes beizutragen, da doch nun alles kleinmüthig und entkräftet ist.

Beilage.

Nachricht wegen des Preußischen Landkastens.[1])

Königsberg 5. Juli 1713.

So viel mir, als jetzigen Obereinnehmern, aus des Landkastens Schriften bekannt, bestehet der Preußische Landkasten in einem Collegio von 6 Personen, als 3 Landräthen und 3 von der Ritterschaft und Adel. Die erstere sind vom Herrnstande und der Landräthe, die letztere aber vom Stande der Ritterschaft und Adel aus ihren Mitteln, und zwar aus jedem Kreise ein Landrath und einer von der Ritterschaft und Adel erwählet, welchen 3 Kastenschreiber, und zwar in jedem Kreise einer, als Actuarii zugegeben, von welchen der älteste allemal die Vices des Obereinnehmers vertritt, das Generalwerk vom ganzen Lande und andere Nothwendigkeiten des Landkastens auszufertigen, welche allerseits anno 1627 zum ersten Male in der Geheimen Rathstuben in Eidespflicht genommen worden.

Die Fundation des Landkastens ist anno 1516 et 1525, als von Zeit der Säcularisirung des Herzogthumbs Preußen, geschehen.

Der Name des Landkastens ist dahero beibehalten, weil oberwähntes Collegium vorhin allemal die Einnahme- und Ausgabe von allen Contributionen gehabt und solche bis anno 1681, da sich die Stände separiret, berechnet.

[1]) Von Hintzke verfaßt.

Digitized by Google

Anno 1690, da der gegenwärtige Modus contribuendi gewilliget, ist der Landkasten vermöge dem 16. Paragraphen der Accise-Ordnung abermal und der Kastenherrn Salarium festgesetzet.

Das Capital des Landkastens bestehet ohngefähr in

6542 Rthlr. 20 P. Gr. ausstehenden Capital und
2000 „ — „ „ ausstehenden Interessen.

Sa. 8542 Rthlr. 20 P. Gr.

Dieses Capital rühret her aus einer gewissen Willigung, welche das Land Sr. Kurf. Durchl. Friederich Wilhelm hochsel. Gedächtniß mit diesem Vorbehalt gethan, daß der 9. Pfennig davon dem Lande zu ihren Angelegenheiten und freier Disposition bleiben soll, so auch allergnädigst also aufgenommen.

Hiezu sind die Überschüsse von den Donativen, Fräuleinsteuren, Pathenpfennings- Kronsteurgeldern (weil doch allemal ein gewisses Quantum dazu bewilliget, und die Eintheilung so ganz genau nicht gemachet werden können) dem Lande geblieben, wogegen sie, wann etwas gefehlet, von solchem Capital und Überschüssen die Nachzahlung gethan.

Die Disposition aber dieser Gelder ist denen Kastenherren gelassen, doch daß sie davon dem Lande und kleinen Städten dieses Königreichs Rechnung thun müssen . . .

Die Ausgaben sind theils zu Bezahlung der Landschulden, deren einige vor mehr dann hundert Jahren vom Lande gemachet (wie dann die Städte Königsberg noch eine sehr große Anforderung von den vorigten Kriegszeiten an die Oberstände machen), theils wann die Landstände in Landesangelegenheiten etwa nach Hofe schicken müssen, auch zu Bezahlung der Secretarien, Schreiber und anderer Bedienten bei denen Landtägen und sonsten, item bei Abhörung der Rechnungen von den Donativen, Pathenpfennings- Fräuleinsteuer- und Kronsteuergelder, der Rechnung vom sogenannten 9. Pfennig, vor die Stuben, worinnen des Landkastens Registratur bewahret worden, auch zu Contentirung des Salarii vor Halt- und Verfertigung der Rechnung vom 9. Pfennig angewandt worden, maßen die gnädigste Landesherrschaft niemalen desfalls den Landständen etwas gut thun wollen.

Digitized by Google

NB. Von Anfang des 1707. Jahres sind die Donativen nicht mehr zum Landkasten, sondern zur Königl. Preußischen Kriegskammer berechnet worden.

Die Landtagszehrung, so bei vorgekommenen Landtägen von dem Adel und Cölmischen Einsassen gezahlet, haben mit dem Landkasten niemalen was gemeines gehabt, sondern sind bloß denen adeligen Deputirten, so vom Lande uf die Landtäge geschicket, von den Ämbtern ausgezahlet worden, und so kommen diese Gelder eigentlich aus oberzählten Gründen dem Lande zu.

170. Königliche Preußische und Kurfürstliche Brandenburgische Allgemeine Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend.[1]

Berlin 21. Juni 1713.

R. 9. X. 1. A; R. 97. II. E. 1; Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 131. Sp. 517; Mylius C. C. Magd. II. Nr. 3. S. 182; Grube C. C. Prut. II. Nr. 79. S. 356.

Schon bald nach seinem Regierungsantritte, am 27. October 1688,[2] hatte Friedrich I. den Kammern die ihnen oft bestrittene Cognition verbrieft, „sowohl in causis cameralibus, nämlich ratione servitorum, praestationum, contributionis, finium und anderen Onerum und Commodorum, auch aller andern [Streitigkeiten], so von Domainensachen und Oeconomie dependiren können, über die Amtsunterthanen und deren Bedienten, als auch über andere Unterthanen, wenn sie Actores oder in Zoll, Ziese und anderen Domainensachen Rei sein." Die Processe mußten bei der Kammer[3] de plano et summarie entschieden, auf keine Weise aber an die Regierung gebracht werden. Die Appellationen von dem Spruche der Kammer waren unmittelbar an den König selbst zu richten. Um die Streitigkeiten besser zu erledigen wurden 1702 den Kammern eigene Justitiare beigesellt. Mußten aber Sachen bei der Regierung vorgenommen werden, die auch das Interesse der Domainen berührten, so sollte wenigstens ein Mitglied der Kammer der Verhandlung beiwohnen.[4]

[1] Vergl. Isaacsohn 3, 29 f. Stölzel 2, 40 f.

[2] R. 9. C. 2. Wiederholt 16. Juni 1693.

[3] Erlaß vom 17. Februar 1692.

[4] Vergl. über die eximirten Sachen die Kammergerichtsordnung von 1709 Tit. XI. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 380. f.

Digitized by Google

Dieselben Rechte wurden auch der jüngeren Behörde der Commissariate gegenüber den ordentlichen Gerichtshöfen zugelegt. Nachdem am 6. April 1709 dem Oberappellationsgericht befohlen worden war,[1] in Polizei- und Oeconomiesachen keiner Berufung Gehör zu geben, wurde ihm am 18. April noch einmal ausdrücklich verboten,[2] Sachen, so ins Generalcommissariat laufen, anzunehmen. Auch in den Postsachen stand den Regierungen keine Cognition zu.[3]

Da aber die Scheide zwischen den einzelnen Competenzen nicht scharf genug abgesteckt war, hörten die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und Justizcollegien nicht auf. Aus Anlaß eines sehr heftigen und langen Streites der Regierung und der Kammer im Fürstenthum Halberstadt reichte Bartholdi am 7. December 1711 ein von ihm, Heugel und Fuchß verfaßtes Gutachten ein, wie diesem Hader durch schärfere Bezeichnung der Grenzlinien ein erwünschtes Ende bereitet werden könnte.

In der Erkenntniß aber, daß die Schäden nicht nur in den unklaren Bestimmungen, sondern in der Art der Rechtspflege selbst lagen, erweiterte Bartholdi sein Gutachten zu einem unvorgreiflichen Edict, das zum Abfall sich neigende Justizwesen betreffend, und übergab es am 7. Januar 1712 zur allerhöchsten Prüfung.

Hauptsächlich bemühte er sich darin die Rechtspflege durch eine Vermehrung der Mitglieder in den Justizcollegien, die Einschränkung der untauglichen Richter und Advocaten und durch strenge Sonderung der Verwaltungsjustiz von der Rechtsprechung in privatrechtlichen und Criminalsachen zu befördern.

Als die Pflicht des Richters bezeichnete er, lediglich die Justiz zum Augenmerk zu haben und sich davon durch garnichts, auch nicht durch königliche Verordnungen, die leicht erschlichen werden könnten, abwendig machen zu lassen.

Das häufig angewandte Mittel, Processe durch eigens ernannte Commissionen entscheiden zu lassen, sollte nach Möglichkeit vermieden werden, weil gerade dadurch die Richtenden am ersten zur Parteinahme verführt, der gewöhnliche Lauf Rechtens unterbrochen und der nächste Anlaß zu Competenzüberschreitungen gegeben würde. Es würde ferner wesentlich zur Hebung des Richterstandes beitragen, wenn alle Stellen in den Justizcollegien nur mit gelehrten Richtern besetzt würden. Außerdem müßten

[1] Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 24. Sp. 41.
[2] Ebenda Nr. 25. Sp 43.
[3] Erlaß vom 19. März 1703. Mylius II. 1. Nr. 103. 345.

Digitized by Google

der Dauer des Processes in jeder Instanz bestimmte zeitliche Schranken gesetzt werden, die je nach dem schriftlichen oder mündlichen Verfahren auf zwei Jahre oder drei Monate fixirt werden sollten. „Dies waren zwar Vorschläge zu Reformen weit tragender und wohlthätiger Art, indeß vertagten sie den Kernpunct, die Feststellung des materiellen Rechts und Aussinnung besonderer processualischer Beschleunigungsmittel, auf die Zukunft.“ [1])

Ilgen nahm in einem längeren Gutachten, das er unter Printzens vollstem Beifalle am 23. April 1712 erstattete,[2]) Anstoß an der schneidenden Kritik, der Bartholdi die bestehenden Rechtszustände unterzogen hatte: „Denn ob man zwar die bei dem Justizwesen . . . sich befindende Gebrechen auf alle Weise redressiren muß, . . . so weiß ich doch nicht, ob es mit Sr. Königl. Majestät Gloire und der Ministrorum, absonderlich derer, so das Justizwesen zu respiciren haben, Reputation übereinkomme, der ganzen Welt durch ein solch gedrucktes Edict bekannt zu machen, wie schlecht unser Suum cuique nach einer vierundzwanzigjährigen Regierung annoch in Sr. Königl. Majestät Landen observiret werde, und daß die Gerechtigkeit nicht in denselben, sondern im Himmel wohne, wie die Expressiones des Prooemii lauten.“

Er verlangte, daß alle Justizcollegien zu einem Gutachten über den Entwurf aufgefordert würden, damit er den verschiedenen Provincialrechten besser angepaßt würde. „Dann . . . es soll doch ein Generalwerk sein, so auf Sr. Königl. Majestät Königreich und gesambte Provinzen gerichtet ist, und daher bei der Diversitas Jurium et Processus wohl von Nöthen ist, alles so einzurichten, daß es nachgehends vieler fast sonst unvermeidlicher Declarationen nicht bedürfe.“

Die Competenzen der streitenden Behörden waren ihm noch nicht scharf genug abgegrenzt, da die allgemeiner gehaltenen Bestimmungen des Entwurfes „zu allerhand schädlichen Extensionen Anlaß geben könnten.“

„Die Kammern haben zuforderst billig Sorge zu tragen, daß die Verwaltung der Justiz gewissenhaften und tüchtigen Personen anvertraut, wohl, richtig und unparteiisch geführt, auch denen Unterthanen der Aembter nicht durch unnöthige Weitläuftigkeit über übermäßige Sportuln und Strafen sich zu beschweren Ursache gegeben, auch von Strafgefällen, so Sr. Königl. Majestät gebühren, nichts entzogen, insonderheit mehr auf die Beforderung

[1]) Stölzel 2, 36.

[2]) Printzen fand laut seiner Notiz vom 27. April zu Ilgens Gutachten dessen Votum „so gründlich eingerichtet und wohl ausgeführt,“ daß er nichts zu erinnern oder beizufügen wußte und sich „per omnia“ anschloß.

Digitized by Google

der Justiz, als davon zu erwartende Revenue gesehen werde. Sie können auch vi officii, wann hierin einiger Mangel erscheinet, deshalb nicht allein benöthigte Weisung thun, sondern auch nach Befinden durch Bestellung anderer Gerichtsbedienten und auf andere Art hierin remediren. Im übrigen müßte wohl die Administratio justitiae in civilibus et criminalibus, salva semper prima instantia, unter der Direction der Regierungen und anderer Collegiorum provincialium verbleiben, soweit nicht den Kammern specialiter Administratio justitiae beigeleget ist."

Die Macht der Richter schien ihm in einzelnen Fällen zu ausgedehnt zu sein und gerade zu Gesetzesübertretungen zu verleiten. Auch gegen die häufigen Bestechungen wollte er schärfer eingeschritten wissen, „sie geschehen vor oder nach der Sentenz, ex pacto oder per modum honorarii, es möge der Richter auch garnicht oder, da solches geschehen, gut oder übel gesprochen haben, auch wann es gleich in bloßen, jedoch an Seiten des Richters angenommenen Versprechungen verblieben" . . . „Und ob zwar in Rechten Esculenta et Potulenta zu nehmen erlaubt ist, solches auch öfters zu Beschönigung der sordiden Annehmungen gebraucht wird, ist doch bekannt, daß die Umbstände, so in jure Romano praesupponirt sein, heutiges Tages cessiren, da die Richter insgemein Sedem fixam und die Commodität sich mit Victualien zu versehen, haben, und daß auch solche Esculenta et Potulenta und was darunter verstecket wird, ziemblich hohen Preises sein oder sonst nach Beschaffenheit der Gemüther schädliche Praeoccuption nach sich ziehen, wenigstens einen Richter aus der Opinion setzen kann, daß er . . . unparteiische Justiz administriren werde." Um das Uebel auszurotten müßten die Parteien für Bestechungen, „und wann es nur Offerten geblieben," mit einer schweren Geld- auch nach Befinden Leibesstrafe beleget werden" . . . „Weil auch die Gottlosigkeit der Menschen unter anderen verborgenen Wegen, dieses schändliche Laster auszuüben, auch diesen ausgefunden, daß allerhand Art von Leuten zu Unterhändlern gebrauchet werden, so wären diese . . . mit Landesverweisungen, Staupenschlägen, auch nach Befinden . . . schwerer Strafe zu belegen."

Demselben Mißtrauen entsprang die Warnung, den Beschwerdeweg zum Thron nicht allzu schwierig zu machen.

Gegen die beantragte Erhöhung der Gehälter des Kammergerichts wollte er nichts einwenden. „Dem Kammergericht ist die Verbesserung der Salariorum wohl zu gönnen; da aber bei andern Collegiis sich gleiche Rationes, zuweilen noch stärkere, finden, so würde es die letztere nicht wenig consoliren, wenn ihrer hierbei nicht gar vergessen würde."

Der Einschränkung der Commissionen stimmte er vollkommen bei. „Nicht undienlich wäre es aber auch, wenn aus dem Mittel der Collegiorum,

Digitized by Google

wovor die Sachen hängen, so wenig als immer möglich, die Commissarii genommen würden." Denn 1. versäumten diese ihre gewöhnliche Berufsarbeit. 2. „Da es heutiges Tages dahin kömbt, daß die Commissarii sich als Advocatos vor die Partei aufführen, von welcher sie ausgebeten worden, und ihre Relation dannenher auf alle Weise zu verfechten suchen, so giebt es allerhand Contrasten in den Collegiis, und bleibet zum wenigsten die Beisorge einer Praeoccuption, zumal da 3. unter dem Namen der Commissionsgebühren, als einem honnetten Prätext, oft ein gutes Präsent beigebracht und also ein subtiler Modus corrumpendi practiciret werden kann."

Neben verschiedenen Rathschlägen zur Verkürzung und besseren Führung der Processe betonte Ilgen auch, daß dem materiellen Rechte breiterer Raum in dem Entwurfe gelassen werden müßte, und beantragte alle Casus dubii, die bisher in den einzelnen Provinzen oft von einander abweichend durch auswärtige Gerichtshöfe und Facultäten entschieden worden waren, dem Könige zur allgemeinen, endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.

Auf sein Betreiben wurde der Absatz 11 des vierten Paragraphen ganz gestrichen, der die Appellation an die Reichsgerichte ausschließen wollte. „Es würde dadurch unser hiesiges Tribunal zu Wien und vielleicht auch an anderen Orten im Reich noch mehr verhasset werden."

Außerdem gab er noch „Addenda" zu Bartholdis Project, obgleich es unmöglich wäre, „alle Remedia auf einmal und in Kürze zusammen zu ziehen, da „unzählige Mißbräuche bei dem Justizwesen eingerissen."

1. Müßten alle Supplicate im Plenum verlesen und entschieden werden „und die Richter mehr unter sich, als die Parteien streiten."

2. Müßten die Termine ipso jure präclusiv sein.

3. Rügte er, „daß man an einigen Orten super exceptionibus dilatoriis langweilige Processe verstattet, und inzwischen die Hauptsache ersitzen bleibt," und daß

4. Die Conventionen und Reconventionen ohne Noth in verschiedene Processe verwiesen würden, sowie daß

5. In summariissimo nicht nach einer Norm verfahren würde.

6. „Daß die Richter selbst nicht genug anwenden, die Incertitudinem Juris zu heben und wohl das gottlose Principium fassen, als ob das Arbitrium Judicis darin bestehe, daß in dubio ein Richter, welcher Partei er will, zufallen und also Casum pro amico begehen könne." Casus dubii müßten, wie erwähnt, vom Landesherrn entschieden werden. „Maßen dann auch das Dubium öfters ex ignorantia Judicis herrühret."

Digitized by Google

7. „Daß die Richter so wenig Mühe nehmen, das Genus actionis und dawider eingewandte Exceptiones ex facto zu eruiren und nach ihren rechtlichen Requisitis zu examiniren, sondern ohne sichern Grund ins weite raisonniren, daß die Sachen, wenn sie auf dem Spruch stehen oder doch bald dazu kommen und abgethan werden könnten, von einer Commission zur anderen gespielet und darüber in Verwirrung gesetzet werden."

8. „Daß die Executiones richtiger Judicatorum 30 bis 40 Jahre super recoctis aufgehalten werden."

9. „Daß die Richter Vormundschaften und Curatelen übernehmen und, wann deshalb vor dem Gerichte, dabei sie sitzen, litigirt wird, Advocati und Richter sein und, wann sie sich auch des Voti enthalten, doch die Secreta Collegii hören und die Consilia darnach stellen. Der Blutverwandt- und Schwägerschaften zu geschweigen."

10. Daß die Richter mit zu vielen und verschiedenen Geschäften überhäuft würden.

11. Auch die Kanzleien hätten „ihre Mängel, so zum Verfall der Justiz nicht wenig mit contribuiren."

12. Eine Reform der Schöppenstühle und Facultäten wäre angebracht.

13. „Bei den fiscalischen Processen geschiehet auch oft den Sachen zu viel oder zu wenig, und gebrauchte es wohl einer förmblichen Fiscalatsordnung."

„Andere dergleichen unzählige Mängel anjetzo weitläuftig anzuführen, wird wohl dermalen von der Zeit nicht sein, diese aber habe zu dem Ende angefügt, damit dermaleins erhelle, daß zwar nöthig, durch Ablassunge eines allergnädigsten Edicts den Anfang der Emendation zu machen, damit aber, so viel möglich, das Werk aus dem Grunde gehoben werden möge, . . . das ganze Werk mehr und mehr so zu präpariren sei, damit der heilsame Anfang ferner gedeihlich durch anderweitige allergnädigste Edicta könne continuiret werden."

Plotho hatte ebenfalls ein Gutachten eingereicht, das aber weniger allgemeine Gesichtspuncte als die Fassung einzelner Paragraphen behandelte.

Er hielt für eine wirkliche Reform nöthig, daß zuförderst die Meinungen „der Collegia, Stände und Corpora, nicht weniger der Facultäten, Schöppenstühle und fiscalischen Bedienten" eingeholt werden müßten.

Die Reformversuche führten unter dem alten Könige zu keinem Ziele.

Schon acht Tage nach seiner Thronbesteigung[1]) richtete Friedrich Wilhelm I. folgenden Erlaß an Bartholdi:

[1]) Cöln a. S. 4. März 1713. Conc., gez. Dhona, Ilgen, Printzen; Ausf., gegengez. Ilgen.

Digitized by Google

Unter denen vornehmsten Verrichtungen, worauf Wir bei dem Antritt Unserer Königlichen Regierung Unser erstes Absehen richten, ist dieses, wie die Justiz unter solcher Unserer Regierung in allen Unseren Landen schleunig, unparteiisch, mit reinen Händen, auch ohne alle ungebührliche Passiones und Nebenabsehen jedermann, Armen und Reichen, Hohen und Niedrigen, gleich administriret werden möge, und werdet Ihr Euch allerunterthänigst erinneren, was Wir in eigener allerhöchsten Person Euch deshalb jüngster Tagen allergnädigst eröffnet und angezeiget haben. Solchemnach ergehet auch nochmalen hiemit an Euch Unser allergnädigster Befehl, dieses Werk unverzüglich und ohne den geringsten Zeitverlust vor die Hand zu nehmen und mit Zuziehung einiger ehrlichen und geschickten Leute aus den hiesigen Justizcollegiis ein solches Reglement des Justizwesens halber zu Papier zu bringen, wodurch denen in Unseren Landen dabei bisher angemerkten Unordnungen, Mißbräuchen und Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen, die Processe aller Möglichkeit nach abgekürzet und ein jeder Proceß, wann es immer sein kann, binnen Jahresfrist zum Ende gebracht, auch dergestalt allenthalben in denen bereits rechtshängigen oder ferner vorkommenden Rechtssachen verfahren werde, daß die Justiz in Unseren sämbtlichen Landen grünen und blühen, auch ein jeder, welcher zu derselben seine Zuflucht zu nehmen necessitiret ist, schleunige Hülfe finden möge. Und weiln Uns bekannt, daß in dem Königreich Dänemark in dergleichen Rechtsstreitigkeiten auf eine sehr compendiöse und dem gemeinen Wesen höchst zuträgliche Art verfahren wird,[1]) so habt Ihr den daselbst eingeführten Modum procedendi absonderlich zum Modell zu nehmen und darauf bedacht zu sein, wie selbiger auch in Unseren Landen, so weit er darauf applicabel ist, introduciret und deshalb in dem aufzurichtenden Reglement nöthige Versehung gethan werden möge. Ihr habt auch dasselbe, sobald der Entwurf davon gemacht ist, Uns allerunterthänigst einzuliefern, alsdann Wir es von Unseren übrigen Wirklich Geheimten Räthen auch examiniren

[1]) Vergl. Kong Christian den Femtis Danske Lov. Her. von Secher. Kopenhagen 1891. Die Minister hatten die in Kopenhagen 1699 erschienene Uebersetzung „Königs Christians V. Dänisches Gesetz" benutzt. Zur Erläuterung dieses Codex siehe Brorson, Forsog til den forste ꝛc. Bogs Fortolkning i Christian den femtes Danske og Norske Lov. Kopenhagen 1797.

Digitized by Google

lassen und wegen der Publication und Einführung in Unseren Landen behörige weitere Verfügung thun wollen.

Bartholdi trat darauf mit Sturm, Hengel, Bewert und Duhram zusammen. Sie überreichten noch im März[1]) „vor der Hand folgende, obwohl dem Ansehen nach geringe und wenige, dennoch in praxi, absonderlich im Kammergerichte schier die allernützlichste und Sr. Königl. Majestät glorieusesten Zweck am nächsten kommende Mittel zur allergnädigsten Erwägung," die vorläufig in der Form eines gemeinen Bescheids zu publiciren wären, da das „Generalwerk" längerer Zeit bedürfte.

Sie fanden fünf Ursachen der Rechtsverzögerung:

1. Die zu weit hinausgesetzten Citationen, Prorogationen und Fristen.

2. Die zu geringe Instruirung der Richter, so daß oft vertagt werden müßte.

3. Die „Temerität" der „nur zur Divexation der Partien angesehenen Klagen" und die Halsstarrigkeit der Beklagten.

4. „Daß den langen Fatalibus der Appellationen und denen dabei verstatteten allzu vielen Fristen kein Maße gesetzet."

5. Die unzureichenden Executions- und Zwangsmittel des Kammergerichts.

Die Commission gab des weiteren lange, ins einzelne gehende Vorschläge, wie diesen Uebelständen zu begegnen wäre.

Der König schrieb dazu:

ich habe nichts dabey zu erinnern aber Kahts soll sein bedencken von sahgen ich verste[he] nicht civill Jura aber wohl Lant Recht[2]) ein Monat ist schohn verfloßen nun seindt noch 11. Monat so mus das lantrecht fertig sein vors gantze landt oder herr Bartollius[3]) und her[r] sturm und ich werden uns sehr Plump und grob verzürnen da dan[n] kein Bitten helfen wierdt ich wahrn[e] es ist noch Zeit alle Proffitien der Processe ist beßer ittunder fahren zu laßen als S[ch]ipekar[r]e[n] ich mus leider so starg sprechen weill die schlimme Justitz gen himmell schreiet und wen[n] ichs nicht remedire selber die verantwort[ung] auf mir lahde darnach hat sich der herr Bartoldy und her[r] sturm nach zu achten wusterhausen den 30. Mertz 1713.

F Wilhelm

[1]) Undatirt, aber vor dem 30. März verfaßt.

[2]) Landrecht, als natürlich einfaches Recht, im Gegensatz zum Römischen Recht des Corpus juris.

[3]) Bartholdi.

Digitized by Google

Bereits am folgenden Tage überreichte Bartholdi nebst Sturm, Heugel, Bewert und Duhram sein Project vom 7. Januar 1712, das er mit seinen Berathern „fast täglich in denen ersteren Frühestunden," ehe sie zu ihren „ordinairen Functionen" gegangen waren, überarbeitet hatte. Er versprach sich, daß durch diese „Königl. Preußische Allgemeine Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend" hinkünftig „aller Orten, so viel möglich, [allem Unwesen] gesteuert, die Sachen kürzer gefasset, und sowohl die Judicia als Litigirende mit gehörigem Nachdruck eingeschränket, als auch die Temerairen compesciret, und liederliche Supplicanten von unnöthiger und öfters boshafter Behelligung Ew. Königl. Majestät Selbsten abgehalten, hingegen männiglich mit so schleuniger Justiz, als immer möglich, versehen werden möge."

„Das Dänische sogenannte Gesetz und der darinnen im ersten Buche befindliche, wiewohl sehr unvollkommene Modus procedendi ist allergnädigst anbefohlener Maßen von uns mit zu Hülfe genommen, und was daraus nützlich und in Ew. Königl. Majestät Judiciis practicable zu sein erachtet, hin und wieder gehörigen Orts in dieses Project mit eingeflossen. Denn das Uebrige mehren Theils . . . ohnedem bei uns fast besser und kürzer schon gefasset ist."[1] Die Dänische Eintheilung des Landrechts[2] war auf die Brandenburg-Preußischen Verhältnisse nicht anwendbar. „Dieserhalb . . . seind ohnedem bereits in Ew. Königl. Majestät Königreich, Kurfürstenthum und übrigen Landen jedes Orts sowohl in Ecclesiasticis, Civilibus, Feudalibus et Criminalibus gewisse ausführlichere Landrechte, Statuta und Privilegia, welche, nach jedes Landes Verfassung eingerichtet, dessen confirmirte Grundgesetze, und die bei diesen Umständen nicht durchgehend gleich sein können." . . . „Welche besondere Jura dann . . . ohne Confusionen nicht wohl aufgehoben, wenigstens ohne reife Deliberation und Communication mit denen Regierungen, Hofgerichten und wer sonsten mit zuzuziehen sein möchte, darunter füglich eine Aenderung nicht wird gemachet werden können."

„Indessen und da es, Gott Lob, Ew. Königl. Majestät Königreich und sämtlichen Landen an guten Gesetzen und Verfassungen nicht gebricht, sondern das Hauptwerk fürnehmlich auf den Modum procedendi ankommen und darin beruhen will, damit diese heilsame Gesetze männiglich fruchtbarlich und ohne unnöthige Weitläuftigkeit angedeihen, auch denenjenigen

[1] In Dänemark war die Appellationsfrist z. B. bis auf anderthalb Jahr ausgedehnt. Ueber die Termine der Fatalia in Preußen vergl. Nr. 9. S. 17.

[2] Sechs Bücher: 1. Om Retten og Rettens Personer. 2. Om Religionen og Geistligheden. 3. Om Verdslig- og Husstand. 4. Om Særetten. 5 Om Adkomst, Gods og Gield. 6. Om Misgierninger.

Digitized by Google

Obstaculis, welche durch Mißbrauch zuweilen auch erlaubter Rechtsbehelfe oder auch durch allerhand List, Bosheit, Chicane und andere Mittel, deren sowohl Parte als ihre Sachwalter bishero zu Aufenthalt der Sachen und Umtreibung ihrer Gegentheile sich zu befleißen gewohnet, und denen die Judicia zuweilen, indem ein Praetextus juris darunter mit gewaltet, nicht nach ihrem Wunsch alle Zeit remediren können oder auch wohl durch Immediatverordnungen, welche dergleichen Leute auszuwirken sich aufs äußerste bemühet, aufgehalten worden, nach aller Möglichkeit abgeholfen und die Ordnung, auch der Lauf der Processe verkürzet werde . . ., so ist auch dahin unsere vornehmste Absicht in dem . . . Entwurf gegangen."

Falls dieses Reglement überall gebührenden Gehorsam fände, würde es sich wohl bewähren, zumal wenn den Gerichten verstattet würde, „was nach und nach davon verbessert werden könnte, dem Befinden nach selbsten oder, falls es von Wichtigkeit sein möchte, auf vorhergehende allerunterthänigste Anfrage und eingeholte allergnädigste Resolution einzurichten."[1]

Der Entwurf wurde den Ministern zur Begutachtung zugestellt, die ihn im vergangenen Jahre noch nicht geprüft hatten. Dhona und Blaspil fanden nichts dabei zu erinnern, und Creutz wollte über einiges ihm Zweifelhafte sich mündlich Auskunft von Bartholdi erbitten. Auch Kamcke hatte seine Ausstellungen in einem Gespräche gemacht. Grumbkow endlich bemängelte „nach dem Sentiment der Membrorum des Commissariats-Collegii . . ., welche habile Juristen, wovon ich garkeine Profession mache," den 5. Articel des Entwurfes und setzte dessen Aenderung durch.[2]

Laut dem Befehle des Königs wurde auch Katsch um seine Meinung befragt. Er ließ sich mit seinem Votum bis zum 15. Mai Zeit, obwohl ihn Bartholdi schon am 19. April „inständigst" um Beschleunigung ersucht hatte, „weil Se. Königl. Majestät die Publicirung des Werkes sehr urgiren." Seine Ausstellungen richteten sich mehr gegen die Fassung einzelner Paragraphen, als gegen die allgemeine Tendenz des Projectes. Er zweifelte nicht, „daß diese höchst nützliche und sehr wohl gefaßte Ordnung bei dem Justizwesen viel Gutes stiften werde . . ., wann nur darüber

[1] Bartholdi schrieb zum Concepte dieses Immediatberichtes, er hätte die Reinschrift, weil Eile geboten wäre, unterzeichnet, obwohl „der Sensus an verschiedenen Orten . . . dunkel." Heugel vermerkte dazu: „Ich habe die Relation nachgelesen und wahrgenommen, daß im Abschreiben durch einige Kleinigkeiten der Sensus etwas turbiret sein möge, so ich reduciret und so zu Gewinnung der Zeit sofort unterschrieben."

[2] Hauptsächlich besteht seine Veränderung in der Hinzufügung des Absatzes: „In Militairsachen" — „intra decendium interponiret werden." Mylius C. C. March. II. 1. Sp. 523. Zeile 23—46.

Digitized by Google

mächtigst gehalten und keine unnöthige Disputate, wie sonsten gemeiniglich bei neuen Gesetzen und Proceßordnungen zu geschehen pfleget, darwider gestattet, sondern Malitia Clientium et Advocatorum gehörig coerciret, auch dahin gesehen wird, daß die Judicia mit gelehrten Richtern und geschickten Advocatis jedesmal bestellet sein und bleiben." Als Generalauditeur hielt er für wünschenswerth, die Paragraphen über die Supplicate noch durch das Verbot zu vermehren, daß in Recrutirungs- und Werbungssachen jeder Art nicht eher an den König supplicirt werden dürfte, bevor die Klage an die betreffenden Commandeurs gegangen wäre. Der König entschied aber am 7. Juni im Geheimen Rath, „daß dieser Paragraphus nicht hierher gehöre."

Das Project wurde noch einmal überarbeitet und sollte dann den Verordneten der Brandenburgischen Landschaft mitgetheilt werden,[1]) um zu hören, „ob sie annoch zu des Landes Bestem etwas beizufügen haben." In der Sitzung des Geheimen Raths vom 7. Juni nahm Friedrich Wilhelm jedoch diesen Befehl zurück, „da es nicht nöthig sei, den Verordneten der hiesigen Landschaft diese Ordnung zu communiciren." Auch Ilgens damals wiederholter Vorschlag, die Ansichten der Tribunale und Justizcollegien in den Provinzen darüber zu vernehmen, wurde verworfen.

Am 26. Juni wurden Drucke des neuen Justizreglements den Obergerichten der ganzen Monarchie zugeschickt,[2]) ihnen die Vertheilung des Reglements an ihre Unterbehörden aufgegeben und befohlen, das Reglement „steif, fest und unverbrüchlich zu halten und halten zu lassen, maßen widrigenfalls Ihr bei Gott und Uns schwere Verantwortung Euch zuziehen werdet." Einige Exemplare sollten „an den gewöhnlichen Orten öffentlich" angeschlagen werden und eines „beständig in loco Judicii auf dem Tisch liegen." Auf Verlangen müßten die Advocaten und Procuratoren das Reglement erhalten.

Die Justizordnung.

§ 1 bis 3. Die fiscalischen Processe.

1. Der Fiscus darf nicht rechtswidrig bevorzugt werden.

2. Sie müssen, so weit nur möglich, vor den ordentlichen Gerichten oder wenigstens von auf die Justiz beeidigten Commissarien verhandelt werden, und

3. deren vollständige Acten sollen zu einem unparteiischen Spruche nach auswärts versandt werden.

[1]) Erlaß an Bartholdi, Berlin 26. Mai 1713. Conc., gez. Ilgen.

[2]) Conc., gez. Bartholdi.

Digitized by Google

§ 4. 5 und 6. Die Justizcompetenz der Regierung und der anderen Oberbehörden, vorzüglich der Kammer.

4.[1]) 1. Die Kammer zieht allein Beamte wegen ihrer Function und Amtsverrichtungen, zu denen auch die Justiz gehört, zur Verantwortung. Appellationen vom Bescheide des Amtmannes oder Fälle verzögerter oder verweigerter Justiz gehören vor die Regierung.

4. 2. In allen personalibus actionibus, criminalibus und causis injuriarum, die nicht mit den Amtsverrichtungen zusammenhängen, gehört der Beamte und Kammerbediente vor die Regierung, in derartigen actionibus realibus aber vor diese und das forum rei sitae.

4. 3. Klagen zwischen Beamten und Amtsunterthanen kommen nur, wenn sie Amtssachen betreffen, vor die Kammer.

4. 4. Für Processe der Amtsunterthanen unter sich, die Statum oeconomicum betreffen, ist das Amt die erste und die Kammer die Appellationsinstanz. In anderen privatrechtlichen Streitigkeiten dieser Leute geht die Berufung an die Regierung.

4. 5. Werden die Amtsunterthanen von Adel, Städten oder deren Unterthanen und anderen Fremden angeklagt, so ist das Amt die erste, die Regierung die zweite Instanz.

4. 6. Einrichtung, Verwaltung und Justiz der Zölle liegt der Kammer ob; Streitigkeiten über Anmaßung oder Ausdehnung des Zollregals entscheidet sie gemeinsam mit der Regierung.

4. 7. Die Kammer hat allein die Cognition über die angefochtene Berechtigung von Amtspraestationen, und gemeinsam mit der Regierung in

4. 8. Processen der Aemter mit Adel, Städten oder deren Unterthanen über Grenzen, Hut, Trift und andere Gerechtsame.

4. 9. Ansprüche der Kammer auf Güter, die nicht zu den Domanialia gehören, müssen vor der Regierung erhoben werden.

4. 10. Gegen den Spruch der Regierung allein, sowie mit der Kammer vereint, steht die Berufung beim Oberappellationsgericht, gegen den der Kammer allein nur ein Remedium suspensivum frei.

5. Die Verordnungen sind auch für die Commissariate, Steuerdirectorien, Jagdkanzleien und Postämter bindend. Diese Behörden haben Militaria, Politiam et Statum oeconomicum zu besorgen, daneben aber die Jurisdiction über ihre Bediente in Sachen, die ihre Amtsverrichtungen

[1]) Articel 4 bringt wörtlich, abgesehen von kleinen redactionellen Aenderungen, (so bei § 1 dem Zusatze, daß die Verwaltung der Justiz gewissenhaften und tüchtigen Leuten anvertraut werden soll) und abgesehen von der Fortlassung der Bestimmungen über den Vorspann, den allgemeinen Antrag vom 7. December 1711.

Digitized by Google

und die daraus entspringenden Prärogative und dergleichen angehen. Wird ein königlicher Bedienter durch einen Privatproceß amtsunfähig, so muß dies seiner Oberbehörde rechtzeitig von den Gerichten angezeigt werden. Laut dem Reglement für das Generalcommissariat vom 7. März 1712[1]) hat dieses und die Provincialsteuercollegia „vornehmlich, wann in Accise- Brau- und Contributionssachen gestritten wird," die Rechtsentscheidung. Es muß de simplici et plano procedirt werden. Gegen ihren Spruch ist nur die Supplicatio zulässig. Privatstreitigkeiten königlicher Unterthanen, denen so klare Polizei- oder Oeconomieverordnungen zu Grunde liegen, daß sie keiner Interpretation bedürfen, werden mit Hinzuziehung eines Mitglieds des Commissariats oder der Kammer, bezw. nach Einholung der Erläuterung einer dunklen Verordnung von dem ordentlichen Gerichte abgethan.

6. Processe der Vasallen unter einander werden von dem Kammergericht und den Regierungen vorbehaltlich königlicher Confirmation entschieden.

§ 7 bis 22. Von den Supplicaten.[2])

7. Werden in Supplicaten vornehmere königliche Diener auf irgend eine Art „angezapfet und verunglimpfet," so muß der Generalfiscal einschreiten. Diese Processe müssen von einem auswärtigen Urtheilsfasser entschieden werden. (Vergl. § 3.)

8. Ueberhaupt fällt Bittsteller und Concipient gemeinsam für falsche Angaben der fiscalischen Inquisition und einer Leibes- oder Vermögensstrafe anheim.

9. Die Geheimen Räthe müssen Gesuche, die in Rechtsstreitigkeiten an sie gelangen, ohne Weiteres dem Petenten zur eventuellen Uebersendung an den ordentlichen Richter wieder zur Verfügung stellen. Der wiederholte Versuch, ein Supplicat dem Könige oder den Ministern statt dem Richter zu überreichen, wird am Supplicanten und Concipienten mit Gefängniß und anderer willkürlicher Leibesstrafe geahndet.

10. Ebenso wird gegen sie verfahren, falls sie zu verhehlen trachten, daß ihr Gesuch eine rechtshängige oder gar entschiedene Sache betrifft.

11. Glaubhafte Supplicate über Parteilichkeit der Richter und Justizverweigerung dürfen den Geheimen Räthen übergeben werden. Falsche

---

[1]) Vergl. Nr. 61. S. 187. § 11.

[2]) Vergl. über das muthwillige Suppliciren die Edicte vom 18. December 1697, 31. Juli 1699, 9. Januar 1703, 14. August 1704, 17. März 1710. — Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 88. Sp. 211; Nr. 91. Sp. 215; Nr. 102. Sp. 343; Nr. 105. Sp. 345; Nr. 124. Sp. 503.

Digitized by Google

Angaben müssen aber Petenten und Concipienten mit der Strafe büßen, „die der Richter verdienet, wann er schuldig gewesen."

12. In Criminal- und absonderlich in Duellsachen, die mit Leibesstrafe belegt sind, darf vor dem Spruche keine Abolitio processus oder Begnadigung nachgesucht werden.

13 und 14. Dispensationsgesuche in Ehesachen, die nicht den Bedingungen des göttlichen Rechtes entsprechen, sollen mit verhältnißmäßiger Geldstrafe gebüßt werden.

15. Expectantien und Adjunctionen sind unzulässig, „es sei dann, daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordere."

16. Armen darf kein Supplicat um Almosen gemacht, sondern nur ein unentgeltliches Attestat der Prediger gegeben werden.

17. Indulta moratoria sind für wirkliche Wechsel[1]) ungültig und dürfen überhaupt nur nach unparteiischer Prüfung von der Ortsobrigkeit gewährt werden.

18. Venia aetatis wird nur auf Attestate der Vormünder und der Ortsobrigkeit oder des Gerichts verliehen.

19. Appellationen müssen bei der richtigen Instanz eingebracht werden.

20. Die Ablehnung einer Appellation als manifeste frivola darf nur im Plenum des angerufenen Gerichts geschehen.

21. Alle Supplicate müssen bei hoher Strafe von recipirten Advocaten aufgesetzt oder durchgesehen, datirt, mit Namen unterzeichnet und mit einer Inhaltsangabe in dorso versehen werden.

22. Auf solche Suppliken allein, in denen die Verzögerung oder Verweigerung des Rechts glaubhaft nachgewiesen wird, werden künftig Rescripte und Decrete an die Gerichte ergehen. Rescripte, die in anderen Rechtsfällen erwirkt sein sollten, sind „von keiner Kraft und gelten nicht weiter, als sie mit der Justiz übereinkommen."

§ 23 bis 27. Ueber die Befähigung und das Amt der Richter.

23. Mitglieder des Kammergerichts, der Regierungen, Hofgerichte und Oberappellationsgerichte dürfen nur Rechtskundige werden, die ihre Befähigung in einer Proberelation bewiesen haben. Justizbediente dürfen Nebenstellungen nur soweit bekleiden, als mit ihrem Amte vereinbar ist, und keine Vormundschaft oder Curatel ohne besondere Erlaubniß annehmen.[2])

[1]) Wechseledict vom 19. December 1701. Mylius C. C. March. II. 2. Nr. 17.

[2]) Für die Kammergerichtsräthe bereits durch Resolution vom 1. Mai 1652 (Mylius C. C. March. VI. 1. Nr. 115. Sp. 405. § 15), für alle „zu den Judicialibus verordneten Räthen" im Landtagsrecess vom 26. Juli 1653 (ib. Nr. 118 Sp. 435. § 16) und für die Preußischen Hofgerichtsräthe durch Verordnung vom 13./23. Juli 1699 (Grube II. Nr 66. S. 349) verfügt.

Digitized by Google

24. Dem schädlichen Ueberfluß an Justizbedienten soll gesteuert werden. Auditores absque voto sind zulässig.

25. Zu Kammergerichtsräthen sollen nur Leute erlesen werden, die den Sitzungen beständig beiwohnen können.[1]) An jedem Gerichtstage sollen beim Kammergericht und allen „zureichend besetzten und mit Arbeit ziemlich occupirten Judiciis“ drei oder vier Räthe in einem eigenen Gemache die eingelaufenen Supplicate prüfen, darin verfügen, in den Klagesachen, vorzüglich bei Injuriensachen einen gütlichen Vergleich herzustellen suchen und das verrichten, „was ihnen vom Collegio zu Gewinnung der Zeit, und weshalb es keiner ordentlichen Verhöre bedarf, aufgetragen wird.“ Alle Supplicate müssen den Protonotaren und Secretären, „welche die Acta haben“, übergeben werden.

26. Der Richter muß bei Strafe der Cassation und Ehrlosigkeit, bezw. sogar des Leibes und Lebens, gerecht und ohne Weitläuftigkeit richten. Jede Gabe und Verheißung einer Partei für den Richter ist straffällig. Liegt begründeter Verdacht irgendwelcher Bestechung des Richters vor, so kann die unterlegene Partei ihrer Gegnerin binnen drei Tagen nach der Verkündigung des Endurtheils den Reinigungseid zuschieben.

27. Für böswillige Beschimpfung eines Richters werden die Advocaten mit infamer Cassation und dem Befinden nach mit Staupenschlägen und Landesverweisung bedroht, der Querulant aber wird, „wann es eine persona plebeja et in dignitate non constituta est“, mit gleicher Leibesstrafe belegt und, wenn es ein Edelmann oder Inhaber eines vornehmen Amtes ist, für infam erklärt, seiner Bedienung enthoben, zum öffentlichen Widerruf gezwungen und mit einer Geldbuße bis zu 2000 Rthlr. angesehen.

§ 28 bis 57. Ueber die Beschleunigung der Rechtspflege durch Abkürzung der Processe.

28. Alle Processe müssen nach Möglichkeit beschleunigt werden; Verbesserungsvorschläge dazu sind von jedermann erwünscht. Schriftliche Processe sollen in Jahr und Tag, die anderen binnen einigen Monaten entschieden werden.

29 und 30. Im ersten Termine, besonders bei Beleidigungsklagen gemeiner Leute, soll stets ein gütlicher Vergleich versucht werden.

31. Über die Innehaltung der angesetzten Termine und die Strafe für unentschuldigte Versäumniß.[2])

[1]) Vergl. Nr. 86 S. 291. f

[2]) Durch Erlaß vom 28. Juli 1717 wurde die Verfügung, daß alle Termine präclusiv sein sollen, soweit nicht rechtliche Gründe dagegen sprächen, erneuert. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 159. Sp. 613.

Digitized by Google

32. Über die Beschleunigung des Processes seitens des Klägers.

33. Über die unverzügliche Allegirung aller Beweisthümer.

34. Über die Gültigkeit der Exceptiones dilatoriae.

35. Über den Protest gegen die Citation durch unzuständige Richter.

36. Dem Gerichte steht frei, als weitläuftiger erkannte Rechtsstreitigkeiten schriftlich, statt durch mündlichen summarischen Vortrag abzuthun.

37. Die Zahl der zulässigen Beweisschriften der Parteien.

38. Die Zeit zur Verhandlung der Convention und Reconvention.

39. Das Summariissimum darf nur, „wann periculum armorum oder in mora abhanden", statthaben, muß in einem Termin abgethan werden und läßt kein Beneficium juris zu.

40. Über die Zeit, binnen welcher Kläger und Beklagter ihre Beweise vorbringen müssen, und über das Verfahren des Gerichts.[1])

41. Die vorgeladenen Parteien sollen an dem festgesetzten Tage oder dem darauf folgenden gehört werden. In denen „genugsam besetzten Regierungen und Judiciis" müssen zwei Senate gebildet werden.

42. Die Gerichtsferien sind 8 Tage vor und nach Ostern und Pfingsten, 8 Tage vor Weihnachten bis Heilige drei Könige und 6 Wochen in der Erntezeit. Extraordinaire Arbeiten und Rechtshändel, die keinen Aufschub ertragen, müssen auch in dieser Zeit erledigt werden.

43. Über Führung und Verwahrung der Protocolle.[2])

44. Über den Schluß der Beweisaufnahme.

45. Die Strafe der temere Litigantes und ihrer Sachwalter.

46 und 47. Über die Frist, binnen welcher der richterliche Spruch gefällt werden muß, und über dessen Execution.

48 und 49. Über die Einbringung und Annahme der Appellationen und die Unzulässigkeit der Appellatio a rejectione.

50. Acten dürfen nicht an „Privatdoctores", sondern nur an ganze Juristenfacultäten und Schöppenstühle geschickt werden.

51. Über die Publication der Sentenz vor den Parteien.

---

[1]) Durch Erlaß an das Kammergericht, Berlin 27. Januar 1714, wurde diese Bestimmung noch ausdrücklich auf alle Arten der Probation ausgedehnt. (Mylius C. C. March. II. 1. Nr 132. Sp 549 f.)

[2]) Die Kammergerichtsverordnung vom 28. October 1716 verfügte, daß jeder, dem ein Beweisverfahren auferlegt wird, und jeglicher Appellant, in alten Processen aber derjenige, „so jedesmal Kläger bei dem Verhör gewesen," das Protocoll auslösen und den Acten beifügen muß. (Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 152. Sp. 591.)

Digitized by Google

52. Der Lauf Rechtens soll fürder nicht durch vom Hof verordnete Commissionen gestört werden, sondern die ordentlichen Gerichte bestimmen, wenn eine Commission nöthig ist, und benennen deren Mitglieder. Commissions-Sportelordnungen sollen entworfen bezw. revidirt und, „so viel möglich, moderiret" werden.

53. Die Commissionen müssen nach Kräften beschleunigt werden.

54. Ueber die Abfassung der Urtheile.

55. Ueber die Versendung der Originalacten an höhere Gerichte.

56. Die Casus dubii sollen gesammelt und zur Entscheidung eingesandt werden. „Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Justizwesen einlaufen, sollen fleißig zusammengesuchet, daraus Constitutiones verfasset und im Lande publiciret werden."

57. Criminalprocesse müssen von Rechtserfahrenen legaliter et secundum ordinem processus inquisitorii geführt werden.

§ 58 bis 64. Ueber Anzahl und Pflichten der Advocaten und Procuratoren.[1])

58. Die wenigsten aus der Ueberzahl der Advocaten und Procuratoren „verstehen dasjenige, was zu denen an sich würdigen Verrichtungen eines Patroni causarum eigentlich erfordert werde," sondern sind „nichts taugende und dem gemeinen Wesen nur zur Last geborene und erzogene Leute," die, statt „in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nützliches Handwerk zu lernen, . . . sich, wann sie sonst zu nichts in der Welt gelangen können, nach solchem Ambt bestreben und hernach durch die bittere Dürftigkeit angetrieben werden, Streit und Händel mit unersättlicher Begier zu suchen oder wohl gar zu erregen und anzustiften, Unterthanen wider Obrigkeiten und selbst friedliebende Gemüther auf das heftigste zu verhetzen und das Feuer des Zankes und Haders überall anzublasen." Um diesem „einer allgemeinen Landplage nicht unähnlichen Verderben zu steuern," sollen

59. nur Supplicate angenommen werden, die die Namen recipirter und bekannter Sachwalter tragen. (Vergl. § 21).

60. Bei einem Gerichte dürfen nur so viele Advocaten zugelassen werden, als die Zahl der Processe erheischt. Die Auswahl der Advocaten muß sich nach Capacität und Aufführung, nicht nach dem Dienstalter richten. Die Gerichte sollen unverzüglich Listen mit ihren Vorschlägen einreichen.[2])

61. Bewerber um eine Advocatur müssen Zeugnisse ihres „nicht allzu verächtlichen und armseligen Herkommens," ihrer Studien, ihrer

[1]) Vergl. Nr. 130. S. 382.

[2]) Vergl. Nr. 204. S. 607 f.

Digitized by Google

Uebung in praxi und ihres Wandels vorzeigen und sich einem Examen bei dem Collegium, da sie angenommen werden wollen, unterwerfen.

62. Binnen sechs Wochen soll eine Taxe der Sachwaltergebühren entworfen und nach der Genehmigung gedruckt werden.

63. Die Advocati paupertum sollen zum Lohn für ihre unentgeltliche Armenpraxis zuerst in numerum Ordinariorum treten und auch zu anderen Chargen befördert werden.

64. Advocaten, die eine gütliche Einigung hintertreiben, müssen scharf bestraft werden; wer gar mit der Gegenpartei unter einer Decke steckt, unterliegt empfindlicher Leibesstrafe. Ein Sachwalter, der durch eigene Schuld eine an sich gerechte Sache verliert, ist den Clienten schadenersatzpflichtig.

65. Alle Gerichte sollen die hier nicht berührten Mängel in ihren Proceß- und Kanzleiordnungen zur Remedirung anzeigen und vorzüglich binnen zwei Monaten eine Sportelordnung einreichen. Die Chefs der Justizcollegien sind für ihre Behörden verantwortlich. Die Schöppenstühle und juristischen Facultäten haben sich in ihren Sprüchen der „allgemeinen Ordnung" zu conformiren.

66. Jegliches Collegium soll binnen zwei Monaten Entwürfe zu einer demnächst zu publicirenden Fiscalatordnung einsenden.

„Uebrigens lassen Wir es annoch bei denen Proceß- und Gerichtsordnungen, so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und jetzo befindlich seind, wollen auch, daß Unsere hohe und niedrige Justizcollegia solchen in allen, außer was in dieser Unserer allgemeinen Ordnung anders veranlasset ist, nachleben."

67. Die allgemeine Ordnung soll in allen königlichen Landen veröffentlicht werden.

Die Clevische Regierung[1]) fand in dem Reglement „nichts anderes, als was zu Gottes Ehre, Handhabung der Gerechtigkeit, Abstellung des fast sehr eingerissenen Unwesens und gefolglich Dero Unterthanen Besten und Aufnehmen gedeihen mag." Sie bemängelte aber, „daß in einem und anderen Punct, „fürnehmlich insoweit die Kammer concernirende Sachen darin vorhanden, als welche in diesen Provinzen auf keine Justiz instruiret, sondern einzig und allein Dero Domanialia oeconomice respiciret, eben gemeldtes . . . Reglement schwerlich in diesen Landen applicable sein werde".

[1]) Cleve 28. August 1713. Ausf., gez. Lottum, Diepenbruch, Hymmen, Motzfeldt, Raab, Rickers, Maschs. R. 34. 85. a. 1. Justizsachen in genere.

Digitized by Google

Am 26. September sandte sie dann ihre „unmaßgebige Erinnerungen bei der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst gut gefundenen Ordnung zu Verbesserung des Justizwesens, als viel Cleve und Mark betrifft." Hauptsächlich wandte sie sich gegen Articel 4, der mit dem Zusatze versehen werden sollte, daß er nur aufgenommen worden wäre, weil einige Kammern ihre Jurisdiction zu weit ausgedehnt hätten, und daß es in Cleve-Mark bei dem Recesse von 1660 verbliebe.[1]) Am 20. October folgten noch die Monita des Clevischen Justizcollegiums, die sich gegen die Articel 5, 6, 17, 28, 30, 39, 48, 52, 55, 62, 65 richteten.

Als die Regierung um Antwort darauf bat,[2]) wurde ihr am 29. November[3]) befohlen, die Justizordnung forderſamſt zu publiciren. Auf ihre Erinnerungen sollte Bescheid erfolgen, falls sie „erheblich" befunden würden.

Das Reglement wurde nun am 21. December 1713 auch in Cleve veröffentlicht.[4])

Am 5. April meldete aber die Clevische Regierung,[5]) bei der Execution der neuen Justizordnung zeigten sich immer neue Schwierigkeiten, „dergestalt, daß zu Verhütung der daraus sonsten dem Ansehen nach entstehenden Inconvenientien allerdings nöthig sein will, hierunter etwas festes zu setzen." Sie beantragte daher Articel 49 dahin zu ändern, daß es den Parteien, welche sich im Nachtheil glauben, freistehen sollte, „entweder stante pede oder viva voce bei Publication des Urtheils oder coram notario et testibus dem gemeinen Rechte nach zu appelliren." Articel 50 möchte den Zusatz erhalten, daß die Acten auch an zwei bewährte Rechtsgelehrte geschickt werden dürften. Zu Articel 54 endlich wurde bemerkt, „ob es nicht dabei zu belaſſen, daß wann Parteien es nicht verlangen, die Correlatio insgemein ceſſire."

---

[1]) Scotti 1, Nr. 262. S. 333.

[2]) Cleve 17. November 1713. Ausf., gez. Hymmen, Motzfeldt, Raab, Rickers, Maſchs.

[3]) Conc., gez. Bartholdi.

[4]) Scotti 2, Nr. 677. S. 805.

[5]) Ausf., gez. Lottum, Strünckede, Hymmen, Motzfeldt, Rickers, Maſchs.

Digitized by Google

171. Bestätigung der Privilegien für die Stadt Mörs.

Berlin 26. Juni 1713.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720.

Nach der gewaltsamen Besetzung von Mörs[1]) leistete der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt am 19. November 1712 vor Kinsky den Huldigungseid und empfing von ihm im Namen des Königs die Zusicherung, daß ihre wohl hergebrachten Privilegien, Immunitäten und Gerechtigkeiten conservirt und maintenirt werden sollten. Ueber dieses Versprechen sollte ein Diplom aufgesetzt werden, wie es Wilhelm Heinrich von Oranien (Wilhelm III.) am 13. Januar 1686 ausgestellt hatte.[2]) Der Magistrat bat am 6. December 1712 und 1. Juni 1713 um solches Patent.

Die Beamten erklärten, Mörs 13. Juni 1713,[3]) nichts dagegen erinnern zu können, „weil keine Ursachen, die ihrem Suchen hinderlich wären," vorhanden.

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen. Demnach . . . Wir . . die Landesregierung in Unserm Königreich und Landen und insonderheit auch in Unserm Fürstenthum Mörs angetreten, die sämbtliche Eingesessene in jetztgedachtem Fürstenthum auch und insonderheit in der Stadt Mörs darauf die schuldige Erbhuldigung allerunterthänigst geleistet,[4]) die Bürgermeistere, Schöffen und übrige Rathsgliedere zu Mörs aber zugleich allerunterthänigste Ansuchung bei Uns gethan haben, daß Wir ihre von denen vorigen Landesherren erhaltene und von Zeit zu Zeit confirmirte Privilegia allergnädigst zu bestätigen geruhen möchten, und Wir dann solchem Gesuch zu Bezeigung Unserer vor den Magistrat und sämbtliche Eingesessene gedachter Unserer guten Stadt Mörs habenden besondern Gnade und landesväterlichen Propension in Gnaden Statt gegeben haben, als wollen Wir die von denen vorigen Grafen von Mörs dem Magistrat und Bürgerschaft daselbst hiebevor ertheilte und wohlhergebrachte Privilegia, Freiheiten, Rechte

[1]) Vergl. Droysen 4. 1, 260.

[2]) Die Privilegien waren der Stadt vom Grafen Vincenz am 1. Mai 1490 verliehen worden.

[3]) Ausf., gez. Kinsky, Haes, Zeltz, Ries.

[4]) Die Erbhuldigung fand in der Stadt Krefeld am 7. April, in der Herrlichkeit Krefeld am 8. April, in der Herrlichkeit Friemersheim am 10. April und in Mörs am 13. April statt.

Digitized by Google

und Gerechtigkeiten, auch gute Gewohnheiten und in specie die Privilegia des Grafen Vincenten von Mörs de anno 1490 und das Reversal des Prinzen Wilhelmen von Oranien vom 29. April 1648, imgleichen die von Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vatern Majestät unterm 15. Maji 1702 darüber ertheilete Confirmation[1]) hiemit und kraft dieses und als wenn selbige allhie von Wort zu Wort inseriret wären, bester und beständigster Maßen confirmiret und bestätiget haben, versprechen auch hiemit, gedachten Magistrat und sämbtliche Eingesessene dabei jeder Zeit zu lassen und zu schützen, alles, was zu gedachter Eingesessenen Bestem, Wohlstande und Aufnehmen einiger Gestalt gereichen kann, zu thuen und beizutragen, auch Uns sonsten gegen dieselbe dergestalt zu erweisen, daß sie Unsere ihnen insgesambt zutragende Königliche Gnade und landesväterliche Sorgfalt vor ihre beständige Wohlfahrt daraus zu verspüren haben sollen.

172. Circularerlaß an die Regierungen der dem Oberappellationsgericht unterstellten Provinzen.

Berlin 27. Juni 1715.

Ausf., gegenzeichn. Ilgen. Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XI. 16.

Appellation an die Reichsgerichte.

Wir finden, daß es vor Unsere Reichsprovincien ein Werk von großem Nutzen sein würde, wenn in denselben, wie in der Neumark und der Grafschaft Ravensberg hie bevor geschehen, die bisher noch bräuchlich gewesene Provocationes an die Judicia Imperii hinfüro gänzlich ab- und eingestellet und anstatt dessen an Unser hiesiges Oberappellationsgericht appelliret würde, weilen dadurch die litigirende Parteien viel unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten ersparen, auch weit eher als bisher zu unparteiischen Recht in der letzten Instanz gelangen könnten. Wir befehlen Euch auch in Gnaden solches Unseren dortigen Landständen gebührend zu remonstriren und allen möglichen Fleiß bei ihnen anzuwenden, daß sie sich diesen Unseren Vorschlag gefallen lassen mögen. Wir wollen dahingegen permittiren, daß sie aus ihrem Mittel jemand zum Mitgliede des ermeldten Oberappellationsgerichts präsentiren mögen, wenn sie den-

[1]) Vergl. Nr. 5. S. 7.

Digitized by Google

selben ohne Unsere Beschwer aus dem Lande über und neben dem zum Unterhalt des Oberappellationsgerichts vorhin thuenden Beitrag salariren wollen, und werden Wir auch, im Fall die dortige Landstände zu desto besserer und schleunigerer Administration der Justiz alldort im Lande und bei dem Oberappellationsgericht einige Erinnerungen zu thun haben, sie damit allergnädigst gerne hören und darauf solche Reflexion nehmen, daß männiglich Unsere vor die Handhabung der Gerechtigkeit habende landesväterliche Sorgfalt daraus wird zu erkennen haben. Welchergestalt nun die dortige Landstände sich hierüber erklären werden, das habt Ihr Uns mit dem forderlichsten allerunterthänigst zu berichten, damit dieses heilsame Werk je eher je lieber zu seiner völligen Consistenz kommen möge.

Der Erlaß wurde am 19. Januar 1714 wiederholt. Der Engere Ausschuß des Herzogthums Magdeburg, am 4. Juli 1713 und 23. Januar 1714 von dem königlichen Wunsche benachrichtigt, entschuldigte, Magdeburg 10. Februar 1714, seine Verzögerung damit, daß er „durch die bekannte Aenderung in der Landesverfassung“ [1]) veranlaßt gewesen wäre, die „sonst gewöhnlichen Convente einzustellen. „Nachdem aber auch noch zur Zeit unser Collegium in allen desselben Mitgliedern vollkommen nicht reguliret ist, hiernächst, und da auch selbiges in seiner behörigen Consistance sich befünde, es an dem, daß dasjenige, worüber der Landschaft Erklärung erfordert wird, ein Werk von solcher Wichtigkeit ist, daß unseren unvorgreiflichen Erachtens dasselbe billig an den Weiteren Ausschuß nebst uns zu bringen sein wird, allermaßen es jedesmal bis anhero in allen dergleichen wichtigen und das ganze Land angehenden Negotien also gehalten worden.“ Sie fragen daher an, „weilen doch der Weitere Ausschuß nach Maßgebung des Königlichen Creditkassenreglements [2]) andergestalt nicht als auf vorgehende besondere allergnädigste Permission Sr. Königl. Majestät convocirt werden darf, hingegen durch die sonst gewöhnliche Umläufe, wie die Erfahrung genugsam gelehrt hat, wenig ausgerichtet, statt derer verlangeten schriftlichen Votorum ein bloßes Attestat super insinuatione beigeschrieben und am gewissesten die etwa hinc inde diensame und zumalu zu dem dermaligen Zweck nöthige mündliche Remonstrationes gehindert werden, ob Se. Königl. Majestät in hohen Gnaden geruhen wollten, dergleichen Convocation des Weiteren Ausschusses zu veranlassen.“

---

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 474.

[2]) Vergl. Nr. 212. S. 634. § 8.

Digitized by Google

Als der Weitere Ausschuß wegen eines drohenden Elbdeichbruchs durch Erlaß vom 23. Juni 1714[1]) einberufen, wurde ihm gestattet auch über die Frage der Appellationen zu berathen. Der König sprach dabei die Hoffnung aus,

daß Ihr hierbei alle unzeitige Nebenabsichten bei Seite setzen und nichts als des Landes und dessen guter Eingesessenen wahres Beste für Augen haben werdet, welches denn weit mehr befordert werden wird, wenn der Unterthanen unter einander habende Streitigkeiten im Lande selbst in der Kürze unparteiisch und ohne große Kosten entschieden werden, als wenn das Recht außer Landes von weit abgelegenen Orten durch langwierige, weitschweifige Processe und durch viele aus dem Lande gehende Geldsplitterungen gesuchet werden muß.

Es würde uns nicht wenig empfindlich sein, wenn Ihr hiebei noch einigen Anstand nehmen und Unserer darunter bezeigenden landesväterlichen Vorsorge Euch nicht gebührend bequemen solltet.

Die Stände sahen sich, wie sie in ihrer vom Syndicus Möschell entworfenen Erwiderung vom 17. Juli schreiben, durch die vollständige Abwesenheit der Deputirten des Domcapitels außer Stande, den König „von der führenden Intention der gesamten Landschaft über der Renunciation obangeregter Provocationen . . . zu versichern oder anstatt und von wegen des Landes sothane Renunciation mit Succeß bewerkstelligen zu können." Denn nur dann könnte dies geschehen, „wenn alle und jede Stände und Eingesessene dieses Herzogthums unanimi consensu sich sothaniger Provocationen begeben," da solches „eine Gerechtsame, die singulos angehet, und also billig a singulis darüber disponiret werden muß." Den Ausschüssen fehle die Vollmacht, „vor das Land etwas zu versprechen oder sich zu begeben."

Es wären aber wohl kaum alle Mitglieder der Stände zu dem angesonnenen Verzichte bereit.

Einmal interessiren dabei verschiedene Auswärtige und darunter sogar einige benachbarte Puissancen, als nämlich die Herzoge zu Braunschweig wegen derer im Lande habenden Klosterhöfe Unseburg, Hakenstedt, Siersleben, Altona und Warsleben, die Landgrafen zu Hessen-Homburg wegen derer Aemter Hötensleben und Oebisfelde, der Fürst zu Anhalt-Bernburg wegen Belleben, ferner Herzog Heinrich zu Sachsen nicht sowohl wegen der Dompropstei als wegen

[1]) Ausf., gez. Ilgen. Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 421.

Digitized by Google

derer zu der Grafschaft Barby gehörigen in diesem Herzogthum gelegenen Güter, die Fürsten von Schwarzburg, die Grafen von Bentheim-Steinfurt, der Teutsche Orden und der im Lande sich befindliche katholische Clerus, welchen allen wir dergleichen Renunciation nicht einmal ansinnen, weniger vor sie versichern können.

Wir mögen hiernächst nicht absehen, daß diejenige, deren Rechtssachen bereits dermalen bei denen höchsten Reichsgerichten in der Litispendenz befangen stehen, wenn sie zumalen selbst Appellanten und Provocanten, sich zu freiwilliger dererselben Absagung vor ihre Personen entschließen oder auch von denen Reichsgerichten dazu gelassen werden dürften.

Weniger seind wir persuadiret, daß nicht andere in Betrachtung derer allschon habenden oder befürchtenden Domainenprocessen und Ansprüchen und wiederumb etliche in Consideration des Alterthums und der Wichtigkeit dieser dem Lande angediehenen Gerechtsame und aus Liebe vor die Posterität sich wegen solcher Renunciation Zweifel machen sollten. Und was bei dem allen fast das Vornehmste, lassen Ew. Königl. Majestät Selbst höchsterleuchtest wir ermäßigen, ob nicht zu befürchten, da bei denen Publicisten und cameralischen Rechtslehrern einmal die Doctrin eingeführet und am gewissesten bei denen mehrgedachten Reichsgerichten recipiret ist, daß nämlich in praejudicium jurisdictionis camerae keine universitas sich derer Provocationen dahin mit Bestande begeben könne, item daß kein Statutum, quo appellatio ad cameram removetur, quantumvis ponatur, per pacta de eo conventum esse gültig sei, daß sothanige Reichsgerichte nicht ruhen würden, selbst von denen Renunciantibus oder doch am gewissesten von denen non Renunciantibus die dahin gehende Provocationen ohne Bedenken anzunehmen und Processus darauf gewohnlicher Maßen zu decretiren. Welchen letzteren Falls die freiwillige Renunciantes bei allen ihrem Gehorsam diesen Präjudiz . . . sicher zu erwarten hätten, daß sie wider allen ihren Willen dennoch denen non Renunciantibus, wenn diese zumalen jener ihre Beklagte und Appellaten sind, ad summa imperii judicia folgen müßten, hingegen sie selbsten dahin nimmer provociren dürften.

Der König möge daher „kein Mißfallen fassen," das Land aber bei seiner „fast von undenklichen Jahren hergebrachten . . . Gerechtsame" lassen.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm empfand diese Ablehnung sehr übel, da seine Absicht „nicht so sehr Uns, als ihnen zu dem höchsten Nutzen und Besten gereichen würde," wie es in dem Erlasse an die Magdeburger Regierung vom 19. August 1714[1]) heißt.

Alldieweilen aber eine von denen angeführten Ursachen, warumb man sich zu solcher Renunciation nicht verstehen will, von denen bekannten Domanialprocessen hergenommen wird, so setzen Wir dagegen zum beständigen Fundament, daß Wir in solchen Domanialprocessen nimmer einige Appellation an die Reichs-Judicia verstatten werden, Ihr auch dieselbe keinesweges zu gestatten habt. Es ist auch Unsere ernstliche Willensmeinung, daß diese Domanialprocesse nun mit allem Ernst fortgesetzet und zur Endschaft gebracht werden sollen. Allermaßen Ihr dann auch Unsere Domainen- und andere Fiscale, so diese Processe zu respiciren haben, zu erinnern habt, daß sie ihr Amt und Pflicht gebührend dabei beobachten und ermeldte Processe zu schleuniger Endschaft befordern sollen."

In Hinterpommern versuchte der Etatsminister von Kameke, der dort seinen Stammsitz hatte, vergeblich, eine günstige Entschließung der Stän dezu bewirken.[2])

Die Stände von Minden erklärten der dortigen Regierung am 19. September 1713 und 5. März 1714,[3]) daß sie ihr Recht auf die Appellation nicht aufgeben würden, da ihr Land ein speciales Reichsfürstenthum wäre mit absonderlichen Rechten laut dem Westfälischen Frieden,[4]) dem Reichstagsabschied von 1654[5]) und dem Homagialreceß von 1650.[6])

173. Erlasse an Heiden, Hagen und Hymmen.

Berlin 27. Juni und 22. Juli 1713.

1. Conc., gez. Printzen. 2. Conc., gez. Thona, Ilgen, Printzen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707—1713. Vol. 3.

Regierung von Preußisch Geldern.

Nach der vollzogenen Besitzergreifung von allen an Preußen abgetretenen Theilen des Geldrischen Oberquartiers[7]) gab Friedrich Wilhelm I.

[1]) Abschrift.

[2]) Erlaß an ihn, Berlin 27. Juni 1713. Abschrift. Stettin. St.-A. Landesacta. XIII. Gen. 2.

[3]) Abschrift. Münster. St.-A. Minden. Landesarchiv 357.

[4]) Du Mont VI. 1, Nr. 244. S. 482 Art. 11.

[5]) Aller Reichstäge Abschiede. Mainz 1660. Abschied von 1654.

[6]) Vergl. C[ulemann], Landesverträge von Minden, 227. f.

[7]) Vergl. Nr. 139. S. 406.

Digitized by Google

in dem Erlasse an Heiden, Hagen und Hymmen vom 27. Juni seine Absicht kund, „ein besonderes Collegium zur Regierung des Uns zugehörigen Antheils des Oberquartiers von Geldern, wie auch zu Administrirung der Justiz und zu Respicirung der Lehns- Commissariats- und Finanzsachen in der Stadt Geldern zu etabliren, die bisherige Interimscommission[1] aber gänzlich aufzuheben." Im Collegium sollten Hagen als Director, der Marquis Hoensbroech, Hofrath Wilhelm Friedrich Duncker und der bisherige Advocat Steintgens sitzen. Zum Registrator, der zugleich auch Kanzlistendienste thun müßte, sollte der Secretär des Generals Horn, Friderich[2] angenommen werden, der eventuell auch das Secretariat verwalten könnte.

Bevor das Collegium aber wirklich gebildet und mit einer Instruction versehen würde, sollten die drei Commissare ihr Gutachten abgeben.

„Es gehet im übrigen Unsere allergnädigste Intention dahin, daß von solchem Collegio die Appellationes anhero an Unser Oranjisches Tribunal ergehen sollen,[3] und habt Ihr Eure Meinung zugleich zu eröffnen, wie solches am füglichsten und besten einzurichten, und insonderheit, wie hoch die Summa appellabilis zu determiniren sei." Wie Mörs, Tecklenburg und Lingen[4] soll auch Geldern „ein proportionirliches Quantum" zum Unterhalt dieses Tribunals zahlen.

Es ist aus den Acten nicht ersichtlich, ob zuerst von den Commissaren oder in Berlin selbst Bedenken gegen die so geplante Geldrische Regierung erhoben wurden. Am meisten Anstoß gaben die Bestimmungen des Utrechter Vertrags, daß alle Geldrischen Privilegien in Kraft bleiben und nur katholische Inländer in Geldern angestellt werden dürften.[5]

Friedrich Wilhelm verfügte daher am 22. Juli, daß das angeordnete Regierungscollegium nicht vor der Landeshuldigung ins Leben treten sollte; die katholischen Mitglieder dieser Behörde sollten auch Mitglieder des Justiztribunals werden. Die übrigen Hoheits- Polizei- Militair- Contributions- und Finanzsachen sollen von dem Gouverneur und den ihm zugeordneten Bedienten absque forma collegii respicirt werden.

[1]) Heiden, Hagen und Hymmen. Vergl. Nr. 139. S. 404.

[2]) Emanuel Leberecht Friderich wurde 20. September 1712 bei der Geldrischen Administrationscommission angestellt, 1. Januar 1714 Secretär, Archivar und Registrator der Interimscommission. (R. 64. Geldern. Antheil. Vol. 3 und Bediente 1).

[3]) Vergl. Nr. 167. S. 507.

[4]) Vergl. Nr. 38. S. 91.

[5]) Du Mont VIII. 1, Nr. 150. S. 338. Art. 7 u. 8.

Digitized by Google

„Im übrigen wollen Wir zwar Unsere aus dem Oberquartier habende ohnedem sich nicht gar zu hoch belaufende Revenues durchaus mit keinen überflüssigen Bedienten chargiret wissen.“ Höchstens dürfte noch, wenn es durchaus nothwendig wäre, ein Kanzlist angenommen werden.

---

174. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 12. Juli 1715.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4.

Theilnahme von Collegiatsmitgliedern an Berathungen in persönlichen Angelegenheiten.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Was Ihr in Euerer unterthänigsten Relation vom 3. hujus sowohl en général anführet, daß es üblich sei, wenn im Collegio Sachen, so ein- oder dem anderen Membro desselben angingen, tractiret würden, daß solches sodann einen Abtritt zu nehmen, sich nicht entziehen könne, als auch in specie wegen Unseres ꝛc. Krautten erinnert, daß derselbe bei gewisser Vorkommenheit solches nicht thun, noch die ihm geschehene Erinnerung attendiren wollen, solches haben Wir Uns unterthänigst vortragen lassen.[1]) Weil es nun eine durchgehends bekannte Sache ist, daß, so oft in einem Collegio ein- oder dem anderen Membro angehende Dinge in Deliberation kommen, dasselbe billig, wann es absonderlich ihme gesagt wird, einen Abtritt nehmen muß, als welches so wenig zu einen Präjudiz noch Verkleinerung demselben Membro gereichen kann, so wollen Wir Euch allerseits mit Unseren ꝛc. Krautten dahin und dabei zur guten Harmonie vors künftige en général angewiesen haben. Und da sich Unser Magdeburgisches Commissariat in hac materia über Euch, Unsern ꝛc. Krautt, beschweret, so verweisen Wir Euch Eure Widersetzlichkeit hiemit, und habet Ihr daran Unrecht gethan, und sollet Ihr vors künftige Euch dieser Regul schuldigst submittiren . . .

[1]) Ausf., gez. Platen, Dießkau, Förder, Grote, Pulian Steinheuser, Witte. Krautt hatte sich geweigert, während der Prüfung seiner als Oberempfänger geführten Journale und Manuale abzutreten.

Digitized by Google

175. Bestallung Struves[1]) zum Oberempfänger im Herzogthum Magdeburg nebst seiner Instruction.

Berlin 15. Juli 1713.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. Vol. I.

Das Obersteuerdirectorium hatte bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. mit königlicher Genehmigung die Caution des Magdeburgischen Oberempfängers von 15000 Thlr. auf 50000 erhöht. Da der bisherige Oberempfänger des Herzogthums, Johann Ludwig Krautt, diese Summe nicht aufbringen konnte, legte er das Amt nieder. Er schlug Gebhard Adam Struve, der außer dem eigenen Vermögen auch das seines Schwiegervaters, des Kriegsraths Steinheuser, zusammen 30000 Thlr., als Bürgschaft stellte, zum Nachfolger vor. Der König hatte gegen eine Caution in dieser Höhe um so weniger etwas einzuwenden, als er das Magdeburgische Commissariat für etwaige Ausfälle haftpflichtig machte, und bestellte Struve zum Oberempfänger dergestalt, daß er

Unser höchstes Interesse[2]) bei der Contribution, Accise und andern von Zeit zu Zeit auszuschreibenden Ordinair- und Extraordinairsteuern[3]) jedesmal pflichtmäßig wahrnehmen, mit denen einkommenden Geldern ehrlich und treulich umbgehen, alles richtig berechnen und zu Buche tragen, vorberegte Gefälle von denen Ober- und Specialeinnehmern, auch denen Contribuenten nach der Matricul oder dem Catastro und denen davon zu verfertigenden Anlagen monatlich und zu gehöriger Zeit fleißig einfordern und beitreiben, alles, wie obgemeldet, richtig berechnen und ohne Befehl oder Assignation nichts davon auszahlen und in Abgang bringen, auch ohne die allerhöchste Nothwendigkeit keine Reste aufwachsen oder ausstehen lassen, den Zustand der ihme anvertraueten Kasse verborgen halten und davon niemanden als denen, so es wissen mögen, etwas eröffnen, die Rechnungen[4]) dergestalt, daß sie zu rechter und gewöhnlicher Zeit eines jeden Jahres abgenommen und justificiret

[1]) Gebhard Adam Struve, Magdeburgischer Canonicus, wurde 25. Januar 1712 Rath und Commissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und dd.)

[2]) Die Fassung des Diensteides, den Struve ablegte, entspricht dieser Bestallung. Magdeburg St.-A. R. A. 8. III. 30.

[3]) In der Eidesformel hinzugefügt: „wie auch des Landes Nutzen und Bestes."

[4]) Die Stelle von „die Rechnungen" bis „parat halten" ist im Eide nicht aufgenommen.

Digitized by Google

werden können, parat halten und sonsten alles dasjenige thun und verrichten solle, worzu er in der ihme vorgeschriebenen Instruction angewiesen ist, und was nächstdem in Unserm höchsten Namen von Unserm Generalkriegs- auch Unserm in obbesagtem Herzogthumb angeordneten Commissariat ihme committiret und anbefohlen werden wird; wie er dann insbesondere auch mit dahin zu sehen und genaue Nachricht einzuziehen, ob noch ein und andere contribuable Stücke zu finden, welche dem Catastro hiebevor entzogen worden: welchenfalls er, sobald dergleichen er in Erfahrung bringet, solches obgedachtem Unserem Commissariat[1]) gebührend anzuzeigen, damit solche Stücke hinwieder zur Contribution gezogen werden können. Und dieses alles hat er zu bewerkstelligen ohne Ansehen der Person, auch nicht aus Haß oder Neid, Freund- oder Feindschaft, Geschenke, Gift oder Gaben oder dergleichen etwas . . . . .

Als Gehalt empfing Struve jährlich 800 Rthlr. Er wurde am 1. August vereidigt.

Schon gleich, nachdem Krautt, der mit dem Oberstenerdirectorium auf feindseligem Fuße gestanden hatte, um seine Entlassung als Oberempfänger nachgesucht hatte, war eine Instruction für seinen Nachfolger entworfen worden.

Instruction, wornach sich hinfüro der Königl. Preußische Oberempfänger im Herzogthum Magdeburg, auch die anderen Bediente bei der dortigen Hauptsteuerkasse allerunterthänigst zu achten.[2])

Berlin 15. Mai 1713.

Abschrift. Magdeburg. St.-A. B. A. 8. III. 30.

1. Der Oberempfänger muß 40000 Thaler[3]) sichere Bürgschaft stellen.

2. Er wird vom Commissariat vereidigt und muß demjenigen, was ihm seines Amts und Verrichtungen halber von dieser Behörde im Namen des Königs befohlen wird, genau nachleben.

3. Er darf keinerlei Amtsgeschäfte in seiner Privatbehausung verrichten.

[1]) Im Eide: „dem Generalkriegescommissariat und dem Commissariat des Herzogthums Magdeburg."

[2]) Vergl. Nr. 160. S. 493 Art. XXVIII.

[3]) So viel hatte der Kaufmann Arend Köpke geboten, der sich eine Zeitlang um den Oberempfänger-Posten beworben hatte.

Digitized by Google

4. und 5. Die Einnahme liegt nur ihm oder seinem Vertreter ob. Er und der Buchhalter, „als welcher bei dieser Kasse die Stelle eines Controlleurs vertritt," müssen über die empfangenen Beträge Buch führen, ihre Bücher mit einander vergleichen „und einer des anderen Journal unterschreiben." Der Obereinnehmer haftet aber allein für die Richtigkeit seiner Kasse und bewahrt die Schlüssel dazu. Jeden Freitag untersucht ein Abgeordneter des Commissariats die Kasse und nimmt Einsicht von den Büchern. „Der Oberempfänger aber [muß], daferne etwas merkwürdiges in der verstrichenen Woche vorgekommen, solches gebührend vorstellen, auch was etwan in ein- und anderen resolviret wird, zu seiner Nachricht notiren."

6. Die Ordinaria soll er laut dem monatlichen Etat, die Besoldungen nach dem Salarienetat, Extraordinaria aber nur auf Anweisung des Commissariats bezahlen.

7. Mit den Kassengeldern darf er durchaus „keine Verkehrung treiben" oder Vorschüsse daraus geben.

8. Die Assignationen müssen zur gehörigen Zeit bezahlt und die Quittungen darüber monatlich an die Generalkriegskasse geschickt werden. Die Specialeinnehmer sollen öfters zur rechtzeitigen und genauen Eintreibung der Steuern ermahnt, saumselige dem Commissariat angezeigt werden.

9. Ohne Befehl des Commissariats darf über säumige Zahler keine Execution verhängt werden.

10. An jedem Monatsschluß muß der Oberempfänger in doppelter Ausfertigung, für das Commissariat und das Generalcommissariat, einen summarischen Extract sämtlicher Einkünfte aufsetzen und die Restanten anzeigen und

11. Aus den „Sortenzetteln," die ihm die Einnehmer monatlich schicken, ein Verzeichniß über die eingezahlten Münzsorten geben.

12. Zu diesem Extracte muß er sich auch des Hauptetats bedienen, den die Accisecommissarien aus den ihnen übergebenen monatlichen Extracten der Specialeinnehmer formiren.

13. Die „speciale Accise- und Contributionsrechnungen" müssen genau mit dem Ablauf des Jahres geschlossen und nach der Prüfung durch die Landräthe bezw. Steuercommissarien Mitte Februar vor dem Commissariat justificirt werden. Der Obereinnehmer hat sie darauf an sich zu nehmen und

14. „Aus allen solchen Rechnungen nach dem gewöhnlichen Modell ohne Zeitverlust die Hauptrechnung auszuarbeiten, alle und jede in den Specialrechnungen befindliche Posten, jedoch ein jedes unter seine besondere

Digitized by Google

Capita und Rubriken der Einnahme und Ausgabe zu inseriren und drei Wochen vor dem letzten April drei Exemplare der Hauptrechnung dem Commissariat zu unterbreiten. Wenn dies die Rechnung geprüft und dem Befinden nach attestirt hat, wird sie zur Revision an das Generalcommissariat geschickt.

15. „Auf was Maßen der Oberempfänger, wann bei der Einnahme der Contribution sich durch die . . . Verbesserung des Catastri, auch Formirung der Anlagen successive einiger Zuwachs findet, wie nicht weniger von den Resten, welche annoch zu untersuchen sind, nach und nach etwas aufkommen wird, imgleichen daferne bei denen Steuern und Accise sich einige Abgänge hervorthun möchten, es mit der Berechnung in Einnahme und Ausgabe zu halten, und wie er die Abschreibung der Remissionen einzurichten habe, desfalls wird derselbe auf die bisherige Verfassung an das Magdeburger Commissariat verwiesen, welches ihm nach Nothdurft darunter bedeuten wird."

16. Wenn Contribuenten vorübergehend nicht im Stande sind, ihre Abgaben zu bezahlen, so muß der Obereinnehmer „den solchen Falls bei den Kassen befindlichen Mangel und Ausfall dem Commissariat anzeigen, welches den Vorschuß nach Befinden bei der Landschaft aus der Creditkasse auf eine kurze Zeit zu negotiiren hat."[1])

17. Um dem Oberempfänger größere Sicherheit zu gewähren, muß den Kreis- und Accise-Einnehmern verboten werden, ohne sein Wissen und Befehl Geld aus ihren Kassen zu zahlen.

18. Der Buchhalter soll dem Obereinnehmer bei allen Obliegenheiten behülflich sein.

19. Etwa noch nöthige Verhaltungsbefehle werden vom Commissariat ertheilt werden.

176. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat. Berlin 17. Juli 1713.

Conc., gez. Grumbkow. Der Zusatz des Königs abschriftlich. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4.

Erläuterung der §§ 9, 10, 13, 15, 18, 22 des Magdeburgischen Commissariatsreglements.

Am 3. Juli 1713 erbat sich das Magdeburgische Commissariat über einige Puncte seines Reglements Auskunft:[2])

[1]) In der Verordnung vom 2 November 1712 war den Steuereinnehmern erlaubt, selbst den Unterthanen den Contributionsbetrag gegen mäßigen Zins vorzuschießen. Vergl. S. 274. Anm. 2.

[2]) Ausf., gez. Platen, Dießkau, Förder, Grote, Pulian, Steinheufer, Witte.

Digitized by Google

Die im § 8[1]) angekündigten Puncta wären ihm nicht zugegangen.

Betreffs § 9 frägt die Behörde an, ob sie die Sachen auch in instantia supplicationis verhandeln und nach dem Abschluß der Acten an Unparteiische schicken oder ob sie diese sofort unmittelbar dem Könige senden solle.

Gemäß § 10 bittet das Commissariat um die Mittheilung des Justizreglements und um ein eigenes Commissariatssiegel.

Zum § 13 wird vorgestellt, daß beim Obersteuerdirectorium die Entscheide kostenfrei ausgestellt worden wären, „in Betracht die meisten, so bei dem Collegio etwas zu suchen, arme oder verunglückte Unterthanen sein, welchen zu einer merklichen Beschwerde gereichen, auch das Commissariatscollegium einigermaßen odieux machen würde, wann bei denselben Sportuln genommen und die Resolutionen und Verordnungen ausgelöst werden sollten.“ Es empföhle sich, den Expedienten, statt auf Sporteln, auf ein festes Gehalt anzuweisen.

§ 15 habe die Verfassung der Kurmark zur Grundlage, die aber von der Magdeburgischen sehr verschieden wäre.[2]) Es wäre vorzuziehen, es bei der alten Verfassung, wonach die Kassen nur vom Commissariat dependiren, zu belassen. Sonst müßten erst zwei neue Kreiskassen mit besonderen Bedienten eingerichtet werden. Ferner möchte den Landräthen Zutritt zum Commissariat gewährt, so oft es ihnen nöthig schiene, und Sitz und Stimme in Kreisangelegenheiten verliehen werden.

Zu größerer Sicherheit der Hauptkasse diente es, wenn die Acciserechnungen in den Städten von den Commissarien examinirt und nachher in ihrer Gegenwart von dem Einnehmer im Commissariat abgelegt und justificirt würden. Ebenso sollten die einkommenden Gelder vom Einnehmer unmittelbar an die Hauptkasse abgeliefert werden.

Zu § 18 wird bemerkt, da es in den meisten Städten des Herzogthums an Gelegenheit mangele, die königliche und die landschaftliche Accise an einem Orte zu erheben, so genüge es, wenn, wie bisher geschehen, „die königliche und landschaftliche Einnehmer ihre geführte Rechnungen zusammen collationiren, und monatlich einer des anderen seine Rechnungen unterschriebe und dem Commissariatscollegio einsendete.“

Die im § 22 geforderte Catasterrevision würde die Unterthanen mit neuen Lasten beschweren. Die 1683/84 vorgenommene hätte 20000 Thlr. gekostet. Auch „andere Inconvenientien“ dürften daraus erwachsen. Es

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 470.

[2]) Vergl. Nr. 165. S. 502 und 503. Punct 4 bis 6

Digitized by Google

wäre besser, den alten Cataster zu behalten, bis „eine solche Disparität ereignet, welche nothwendig dergleichen Formirung erfordert."

Am 17. Juli wurde darauf folgende Entscheidung erlassen:

Ad. § 8. Die gedruckten Puncta über die Form der Berichte sind dem Commissariat geschickt worden. „Wir finden auch, daß Ihr bei Euren seit der Einrichtung des Collegii gesandten Relationen allbereit dieselbigen beobachtet."

Ad. § 9. Das Commissariat hat in der Supplicationsinstanz Directionem Processus und muß die Acten nach ihrem Schluß beim Generalcommissariat zur endgiltigen königlichen Entscheidung einreichen.

Ad. § 10. Das Justizreglement ist noch nicht gedruckt. „Wir wollen Euch nächstens mit einem Commissariatssiegel allergnädigst versehen."

Ad. § 13. Der König versteht nicht, warum das Commissariat „wegen der Expeditionsgebühren, wenn solche billigmäßig eingerichtet, für allen andern Collegiis und Commissariaten . ., woselbst dergleichen Jura erleget werden, sich verhaßt machen sollte." Er hat aber die Copialientaxe nur auf Wernicke, Fichte und Greinert, „in Ansehung ihres wenigen Gehaltes" beschränkt „und dieselbe so geringe eingerichtet, daß niemand befugte Ursach haben wird, über die Höhe des Satzes sich zu beschweren, und ist es übrigens Unser Willensmeinung und Intention allerdings gemäß, daß von armen und verunglückten Leuten keine Expeditionsspurtuln genommen werden sollen."

Ad § 15, 16 et 17 vermögen Wir nicht zu begreifen, wie Ihr Euch einfallen lassen, dasjenige, was wegen der Landräthe in diesen Paragraphis statuiret, vor etwas neues und von der Magdeburgischen Verfassung ganz differentes auszugeben. Denn wenn Ihr die bei Errichtung des vormaligen Obersteuerdirectorii denen Magdeburgischen Landräthen unterm 14. Martii 1692 ertheilte Instruction gelesen hättet, wie Wir, da sich das neue Reglement ausdrücklich darauf beziehet,[1]) nicht anders glauben können, so würdet Ihr gefunden haben daß alles, was in angezogenen Paragraphis des Reglements enthalten, sich in dieser Instruction, sonderlich § 2, 3 et 4, ausdrücklich gründe. Es hindert aber dieses alles nicht, daß Ihr dennoch die Direction sowohl über die Special- als die Hauptkassen behaltet, wenngleich jene auch von denen Landräthen respiciret und, was zu derselben Sicherheit gehöret, von ihnen dabei muß beobachtet werden. Und weilen solche Verfassung auf nichts als bessere Richtigkeit abzielet,

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 483. § XV.

Digitized by Google

die Landräthe auch an der Verantwortung der Kassen mit participiren, so sollet Ihr Euch solches vielmehr angenehm, als Euch angelegen sein lassen, bei dieser Sache unnöthige Schwierigkeiten zu erregen. Wir wissen ganz wohl, was es mit den Holz- und Jerichowischen Kreisen vor eine Bewandtniß habe, und daß derselben Contingent immediate an den Oberempfänger abgeliefert werde; weilen aber solches dennoch wegen eines jeden Kreises specialiter berechnet wird, so ist der Oberempfänger intuitu des gedachten Holz- und Jerichowischen Kreises vor einen Particulier-Kreiseinnehmer zu halten, so daß es weder zwei neuer Kassen, noch besonders dabei zu bestellender Bedienten, Eurem Dünken nach, gebrauchen wird. In welcher Maße sonsten denen Landräthen erlaubet sein soll, nacher Magdeburg zu kommen und bei dem Commissariat Sessionem und Votum zu haben, solches haben Wir bereits in der denen Landräthen unterm 8. Juni jüngsthin wohlbedächtig ertheilten und zu Eurer Nachricht copeilich hierbeigehenden Resolution § 7 festgestellet,[1]) auch solches in Eurem Reglement zu Ende des 15. Paragraphi ganz deutlich wiederholet,[2]) wobei es denn ein- vor allemal sein unveränderliches Bewenden haben muß.

Ad § 15. Daß die Acciserechnungen vor dem Commissariat, wenn sie zuforderst von denen Commissariis in loco examiniret und abgenommen worden, justificiret werden sollen, solches ist mit dürren Worten in dem 17. Paragrapho des Reglements versehen,[3]) und kommet es Uns frembd vor, daß über einer so klaren Sache von Euch angefraget werde, noch frembder aber, daß Euch in den Sinn gekommen, als wenn die Accisegelder nicht sofort den Kassen, sondern zuforderst denen Commissariis von denen Accise-Einnehmern gezahlet und abgeliefert werden sollten. Wir haben an solche seltsame und wider die Generalverfassung aller Unser Provincien laufende Einrichtung niemals gedacht, noch weniger etwas in Euer Reglement einfließen lassen, woraus dergleichen Meinung erzwungen werden könne. Ob aber übrigens die Justification der Acciserechnungen durch den Commissarius oder durch den Einnehmer geschehe, solches kann Euch gleich viel sein, indem durch des Einnehmers Gegenwart die Rech-

[1]) Vergl Nr. 165. S. 503.
[2]) Vergl. Nr. 160. S. 485.
[3]) Ebenda S. 486.

Digitized by Google

nung weder richtiger noch unrichtiger wird, sondern der Commissarius sowohl als der Einnehmer dafür haften müssen, wenn sie die ihnen gezogene Defecte nicht suppliren können. Und da kein Accise-Einnehmer nur einen Tag abwesend sein kann, so muß ihm auch kein Anlaß gegeben werden, seine Function durch Ablegung der Rechnung zu verabsäumen und die Kasse in seiner Abwesenheit allerlei Zufällen zu exponiren.

Ad § 18 finden Wir garkeine sonderliche Schwierigkeit dabei, daß die Receptur sowohl Unserer als der landschaftlichen Accise an einem Ort geschehe; weilen aber Unsere Intention wegen der Controllirung durch die von Euch berichtete Collation und reciproque Attestirung Unserer und der landschaftlichen Acciserechnungen erreichet wird, so lassen Wir es auch insoweit bei dieser Methode bewenden.

Ad § 22 sind Wir zwar allergnädigst zufrieden, daß die Revisio Catastri bei angeführten Umbständen noch zur Zeit ausgesetzet bleibe, Wir werden aber hiernächst bei Vornehmung derselben schon solche Anstalt zu machen wissen, daß die Kosten sich auf keine 20000 Rthlr. belaufen werden, maßen Wir die vor Errichtung Eures Collegii im Schwange gegangene weitläuftige Deputationes und unverantwortliche Diäten nicht weiter gestatten, sondern hierunter schon Ziel und Maß setzen wollen.

Gleichwie nun Eure bei dem Reglement gemachte, größtentheils unnöthige Erinnerungen und Anfragen durch obige Unsere Resolutiones erledigt sind, also wollen Wir Euch sambt und sonders hiemit nochmals allergnädigst und dabei ernstlich Eurer theuer geleisteten Pflicht erinnert und dahin angewiesen haben, von mehrermeldten Unsern Reglement auf keine Weise abzugehen, sondern demselben als einer unabweichlichen Richtschnur auch in denen allergeringsten Puncten mit aller Exactitude nachzuleben, damit Wir nicht genöthigt werden, die Contraventiones, welche ein jedes Membrum Collegii auf seine Pflicht anzuzeigen schuldig und berechtiget sein soll, an denen Uebertretern mit erfordernden Nachdruck zu ahnden.

Das Magdeburgische Commissariat soll obediren, sonder zu raisonniren und Advocatenstriche exerciren, oder, wo sie continuiren,

Digitized by Google

ſo werde ein ander Commiſſariat ſetzen und, die itzo darin ſitzen, alle, ſonder einen einzigen ausgenommen, caſſiren. Darnach habet Ihr Euch zu achten.

F. Wilhelm.

177. Der Venlooer Vertrag vom 12. September 1543 mit den Randbemerkungen Friedrich Wilhelms.

29. Juli 1713.

Urſchrift. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707 bis 1718. Vol. 3.

Hofrath Culeman überreichte am 29. Juli 1713 dem Könige eine kurze Inhaltsangabe des Venlooer Vertrages,[1]) als der Baſis für alle ſtändiſchen Rechte in Geldern.

1.

Der Kaiſer verſpricht den Ständen ſeinen landesherrlichen Schutz.

2.

Beſtätigt ihre Privilegien u. ſ. w.

3.

Will allen Streitigkeiten zwiſchen Ständen und Unterthanen ein Ziel ſetzen und einem jeden ſchleunige Juſtiz adminiſtriren laſſen.

4.

Ein Statthalter, der Landesſprache mächtig, ſoll eingeſetzt und ihm einige Räthe zur Seite geſtellt werden, die des Landes Rechte und Gewohnheiten kennen. — iſt die gelderiſche Komission[2])

5.

Soll der Kaiſer im Lande eine Kanzlei anordnen, bei welcher die Unterthanen ihre Nothdurft vorſtellen können. — iſt wie oben gemeldet

6.

Die Geldriſchen Eingeſeſſenen ſollen als Unterthanen des Römiſchen Reichs gehalten und nach dem Privileg Kaiſer Heinrichs[3]) vor kein fremdes Gericht außer Landes gezogen werden. — ob nit mügl: das mit der Zeit nach Klewe getzohgen werde

[1]) Du Mont IV. 2, Nr. 167 S. 264.

[2]) Heiden, Hagen und Hymmen.

[3]) 5. September 1310. Lünig, Codex Germaniae diplomaticus 2, 1762.

Digitized by Google

7.

Die Bedienungen ſollen mit geſchickten und der Sprache vollkommen kundigen Leuten beſetzt und perſönlich verwaltet werden; die Eingeſeſſenen ſollen, ſofern ſie geeignet ſind, den Vorzug haben.

8.

Die geiſtlichen Beneficiaten behalten ihren Beſitz.

9.

Ohne ſtändiſche Willigung darf keine Schatzung oder ungewöhnliche Auflage ausgeſchrieben werden. — auf die mahnir wie im kleviſchen

10.

Der Kaiſer will in ſeinen Erb-Niederlanden gegen die Eingeſeſſenen im Geldriſchen keine Repreſſalien verhängen.[1] — wie iſt das zu verſtehen

11.

Der Kaiſer ſoll den Statthalter anweiſen, dieſen Articeln gebührend nachzuleben.

12.

Diejenigen Städte und Eingeſeſſenen im Geldriſchen, ſo in dem Teutſchen Hanſen-Privilegio mitbegriffen ſein, ſollen dabei noch weiter ungekränket gelaſſen werden. — Ja ſo viell als ſich tuhn leßet wen[n] krig iſt ſo mus ſtarcke einquartierung ſein

13.

Die Stände verſprechen dem Kaiſer die Uebergabe des ganzen Landes und ſämtlicher Städte.

F Wilhelm

[1]) So Eulemans Extract. Im Original heißt es: „Ingelijcks soo sal Sijne Majesteijt geen Brieven in sijne Erff-Nederlanden verleenen noch vergunnen tegen de Ondersaeten oft Inwooners van den Lande van Gelre ende Zutphen, ten waer dat jemandt recht binnen's Landts geweygert worde, behoudelijck dat elck voor sijn eijgen schuldt sal moeten verantwoorden ende te rechte staen, daer't naer Landtrechte behoort."

Digitized by Google

178. Bestallung des Friedrich Heinrich von Bartholdi, Freiherrn von Micrander zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums.

Berlin 7. August 1713.

Con., gez. Thona. R. 122. 3 a. 10.

Friedrich Heinrich von Bartholdi wird zur Belohnung seiner treuen und nützlichen Dienste und seiner Integrität, „welche er bei denen ihm anvertrauten wichtigen Negotiationen und sonst jeder Zeit rühmlich verspüren lassen," zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und des Oberconsistoriums[1]) also bestellt, daß er

die gewöhnliche Rathstage in Unserm Französischen Obergericht und Französischen Oberconsistorio fleißig und zu rechter Zeit besuchen, das Präsidium daselbst führen, besagten Obergerichts und Oberconsistorii Insiegeln in Verwahrung haben, alle darin vorgehende Sachen umb mehrerer und besserer Richtigkeit halber dem Befinden nach unterschreiben, über die in diesen Judiciis beständig hergebrachte übliche Observanz festiglich halten, die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlesen und, daß Recht und Billigkeit darauf verordnet werde, zusehen, die Parteien nach Nothdurft hören, gütliche Handelung pflegen oder, was Recht ist, verabscheiden, die Acta und Proceßsachen nach Gutfinden unter die Räthe des Französischen Obergerichts und Französischen Oberconsistorii vertheilen, auch dahin sonderlich sehen solle, daß jetztgedachte Unsere Räthe überall ihr Ambt thun, sich bei denen Rathstagen fleißig einfinden, die Advocaten bescheidentlich, mit gutem Glimpf und ohne unnöthige Weitläuftigkeiten die Sachen anbringen und nebst ihren Clienten Unserm Französischen Obergericht und Französischen Oberconsistorio, wie auch derselben Membris schuldigen Respect und Ehrerbietung erweisen, widrigenfalls mit verdienter Strafe nach Beschaffenheit des Verbrechens Unsern Edicten gemäß beleget werden; die Secretarii und Greffiers ihr Ambt emsig verrichten, was decretiret und verordnet, und anders nichts, auffsetzen und ausfertigen mögen. Vor allen Dingen aber hat er die Justiz, welche Wir in Unsern Landen nachdrücklich gehandhabet wissen wollen, ohne Ansehen der Person, sowohl dem Armen als dem Reichen, gleich und recht, auch schleunig

[1]) Der Etatsminister von Bartholdi hatte wegen seiner anderen vielen Geschäfte dieses Präsidium im Oberconsistorium niedergelegt.

Digitized by Google

administriren und sich davon durch nichts, es seien menschliche Affecten oder Gift, Gaben noch Geschenke, abhalten zu lassen; da er auch etwas dergleichen sähe oder erführe, oder das Uns sonst zum Nachtheil gereichete, Uns dasselbe jederzeit zu offenbaren. Im übrigen, was eigentlich das ihm allergnädigst aufgetragene Präsidentenambt in Unserm Französischen Oberconsistorio anbelanget, soll er in Religionssachen dahin sehen, daß die Pfarrer und Kirchendiener bei denen in Unsern Landen befindlichen Französischen Gemeinen der heiligen Schrift gemäß und wie solches in denen Französischen reformirten Kirchen üblich ist, lehren, predigen und die Gottesdienste verrichten, auch überall ein christliches, gottseliges und eingezogenes, unsträfliches Leben und Wandel führen und alle Aergerniß verhüten, imgleichen daß auch Uns an Unsern Juribus Patronatus und episcopalibus nichts entzogen und präjudiciret, sondern Uns dieselbe in alle Wege ungekränket beibehalten und conserviret werden; wie er dann auch darauf Acht zu haben, daß mit denen Kirchengütern, so viel er in Erfahrung bringen wird, allenthalben recht umbgegangen und nichts davon entzogen werde . . . .

179. Bericht von Heiden, Hagen und Hymmen.

Xanten 7. August 1713.

Urschrift. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Geldrische Commission.

Heiden, Hagen und Hymmen berichten, daß sie die alten Bestallungen der Geldrischen Bedienten sammeln und mit Vorschlägen zur Umänderung, den neuen Umständen gemäß, begleiten werden.

Indessen haben wir allerunterthänigst melden sollen, wasgestalt die von Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolvirte Verfassung wegen der Geldrischen Regierung, und in specie daß darunter Evangelische und Ausheimische mit benennet worden, ziemlich eclatiret,[1]) und daraus dem Verlaut nach bei denen Römisch-Katholischen schwürige Gedanken erwecket seind; dahero wir allerunter-

[1]) Vergl. Nr. 173. S. 539.

Digitized by Google

thänigst unmaßgeblich davor halten, daß diensam mit der Erbhuldigung je ehender je lieber fortzufahren, gestalt die Unterthanen dadurch mehr und mehr verpflichtet werden, sich an Ew. Königl. Majestät allein zu halten und nicht etwa bei anderen Puissances, es sei heimlich oder öffentlich, anzumelden. Sollten aber Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren, das zur Administration der Justiz destinirte und in locum des Hofes zu Ruremonde surrogirende Tribunal alleine mit Römisch-Katholischen Eingesessenen zu besetzen, die übrige Publica, Militaria, Finanz- und Steuersachen aber durch Dero Gouverneur und die, welche Ew. Königl. Majestät ihme beizuordnen gut finden, versehen zu lassen, so halten wir davor, es würden denn alle Schwierigkeiten cessiren, wenigstens würde man alsdann dazu keine befugte Ursache haben.

Krautt schrieb zu diesem Berichte auf Grumbkows Anweisung:

Weilen Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, eine beständige Commission in Dero Herzogthum Geldern zu bestellen, welche alle vorkommende Militaria, Domain- Revenuen und was denenselben anhängend ist, respiciren und davon an Se. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Resolution berichten sollen, dazu auch den Gouverneur Generalmajor von Hagen, den Hofrath Duncker und den Kriegscommissar Saint Paul[1]) allergnädigst benennet haben, als wird der itzigen Geldrischen Commission zu rescribiren sein, daß sie von solcher neuen Commission nach denen Umbständen des Landes, welche ihr vollenkommen bekannt sind, eine Instruction fordersamst entwerfen und an Se. Königl. Majestät zur allergnädigsten Approbation einsenden sollen.

[1]) Friedrich Otto de Saint Paul, Secretär, wurde 16. December 1705 Commissarius bei dem Luxemburgischen Contributionswesen, 18. Juni 1709 Kriegscommissar, 20. October 1713 Mitglied der Geldrischen Interimscommission, 19. November 1713 Commissariatsrath, 15. Mai 1717 Kriegsrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Kriegsmin. Geh. A. A. Cab.-O. 4; XVIII. 2. d. 6. d; 2. d. 6. h; 2. d. 6. ee).

Digitized by Google

180. Bericht der Lingenschen Beamten.

Lingen 21. August 1713.

Ausf., gez. Westenberg, Famars, Koppen. R. 64. Lingen. Bediente. 2.

Die königlichen Bedienten in Lingen.

Der König hatte, Berlin 3. Mai 1713,[1]) den Lingenschen Beamten befohlen, zu melden, welche Bedienten der Ersparniß halber entlassen werden könnten.

Diese antworten, daß nach der Verfassung der Grafschaft die Zahl der Bedienten oder ihr nur mäßiges Gehalt nicht verringert werden könnte. Ueberdem hätten Danckelman und Rath Recke[2]) bei der Besitzergreifung der Grafschaft im Namen des Königs verheißen, daß die Bedienten in ihren Chargen und Ehrenämtern unverändert bleiben sollten. Sie zählen sehr ausführlich die einzelnen Bedienten und ihre Geschäfte auf.

1. Vicedrost Westenberg.[3]) Er hat die „publiquen Conferencien über Regierungs- Land- und Grenzsachen" und bestellt durch den Hausvogt und die Vögte die Dienstpflichtigen auf dem Lande zur Arbeit in den königlichen Mühlen und Domainen. „Diese Commission des Drosten ist so ample und weitläuftig wegen der Menge nicht ausgedrückter Vorfälle, worin doch pro re nata muß versehen werden, daß beschwerlich die Pflichten von sothanem Ambte punctuatim und specifice nicht designirt werden können." Er hat ferner die Oberaufsicht über das gesamte Finanzwesen und sämtliche Schulen der Grafschaft. Außerdem hat er die oberste Polizeigewalt und Execution über „heimbliche oder offenbare Delinquenten, Grassateurs und böse Menschen." Unter seinem Vorsitz wird das Hof- und Appellationsgericht gehalten „in Sachen von Communitäten, Geistlichkeiten, Officieren, Ritterschaft, Manutenentien, Possessorien und in casibus appellationis a judicio primae instantiae."

2. Kammerrath und Landrentmeister Famars.[4]) Er hat die Finanzverwaltung der Domainen, Forsten und was damit zusammenhängt.

[1]) Conc., gez. Krautt, Walter.

[2]) Johann Friedrich Recke, Advocat zu Lingen, wurde 13. Juni 1702 Rath und Advocatus Fisci, unterstützte Danckelman bei der Besitznahme von Lingen. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

[3]) Dr. Johann Arnold Westenberg war 1686 Landsecretär der Grafschaft und 7. September 1702 darin confirmirt worden. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

[4]) Johann Jakob de Famars, 1670 geboren, wurde 2. August 1698 Kriegscommissar bei dem Halberstädtischen Obersteuerdirectorium, war seinem Vater Jakob de Famars seit 1689 als Lingenscher Landrentmeister adjungirt, wurde an dessen Stelle 1. Juni 1702 Kammerrath und Landrentmeister. (R. 64. Lingen. Bediente 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.)

Digitized by Google

Ferner hat er mit die Aufsicht über die Versterb- und Erbgewinnsachen der Eigenbehörigen, muß die Abnahme oder Zunahme der Landfreien respiciren, die Steuerreste eintreiben lassen und sich der Forsten annehmen. Er muß sodann alle Publica in dem Beamtencollegium besorgen und ist der Curator der höheren Schulen. Außerdem ist er noch Kriegscommissar.

3. Johann Philipp Koppen[1]) ist Verwalter, Richter undOgraf in Stadt und Land Lingen, als Vertreter des jungen Danckelmans.[2]) Er hat die Jurisdiction über die Civil- und Criminalsachen mit Ausnahme derer von königlichen Bedienten, der Ritterschaft, Städte, Communitäten, Magistrate und Geistlichen, die vor den Drosten kommen. Daneben hat er gemeinsam mit den beiden ersten Beamten, „die Landgrenzen- Mark- Public- und landesherrlichen Sachen," mit dem Landrentmeister gemeinsam das Forstwesen und hat die Aufsicht über das Schulwesen und das Waisenhaus. Er verkauft das königliche Getreide, verpachtet die Domainen, attestirt die Arbeiten und Lieferungen für die Domainen und hat mit die Aufsicht über die Eigenbehörigen. AlsOgraf hat er die Direction über die öffentlichen Wege und die Cognition über Maß, Gewicht und die Brottaxe.

4. Der Advocatus Fisci Rath Recke hat außer den gewöhnlichen fiscalischen Obliegenheiten das königliche Interesse bei den Erb- und Sterbverdingen und den Auslobungen der Brautschatzgelder von den königlichen Eigenbehörigen wahrzunehmen, „damit durch zu große Expromissiones Sr. Königl. Majestät eigenbehörige Wohnungen und Leute nicht deterioriret, auch keine frembde Leibeigene auf Sr. Königl. Majestät eigenbehörige Wohnunge mögen gebracht werden." Ferner respicirt er mit dem Drosten die Kirchspielrechnungen und sorgt dafür, daß die Streitigkeiten der Kirchspiele, Bauerschaften und Gemeinheiten ohne Weitläuftigkeit und große Kosten beendigt werden. Ihm liegt außerdem die Aufsicht über die Landesgrenze ob, die Beitreibung der fiscalischen Strafgelder und die Leitung der Processe in puncto caducitatis vel aperturae feudi.

[1]) Johann Philipp Koppen, aus Kassel gebürtig, der Begleiter des jungen Danckelmans, wurde als dessen Vertreter 29. August 1711 Vicerichter. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

[2]) Sylvester Dietrich von Danckelman, Sohn von Thomas Ernst, wurde diesem 27. October 1705 als Richter undOgraf adjungirt und 26. August 1709 in dieser Bedienung confirmirt. Zu seiner Ausbildung wurde ihm mehrmals die Erlaubniß zu Reisen ertheilt; während seiner Abwesenheit versahen Vicerichter seine Geschafte. 5. October 1714 wurde er Hof- und Legationsrath. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

Digitized by Google

5. Außer diesen vier Beamten waren noch königliche Bediente in der Grafschaft der Oberempfänger der Contribution Cloppenburg,[1]) ein Holzförster und Holzrichter, ein Gerichtssecretär, ein Contributionsempfänger, ein Landschreiber, d. h. ein Hof- oder Appellationsgerichtssecretär, ein Haus- und Kirchspielvogt, der die Controlle und Disciplinargewalt in den Kirchspielen hatte, die militairischen Durchmärsche leitete, die Lieferung der Feuerung an die Garnison überwachte, die Aufsicht über die Mühlen und Gräben führte, für die Bewachung der Gefangenen sorgte, Gelder für den Drosten und Vicedrosten einzog, den Vorspann beschaffte und andere polizeiliche Functionen versah, ein Landwachtmeister mit Befugnissen ähnlich denen eines Marschcommissars,[2]) ein Renteischreiber, ein Procurator Fisci, vier Hellebardiere, d. h. Landreuter, ein Scharfrichter, ein Burggraf, d. h. Gefangenwärter, dreizehn Vögte und ein Untervogt.

181. Eingabe des Collegium Sanitatis.[3])

[Berlin] 22. August 1715.

Ausf., gez. Bartholdi, R. 9. NN. a.

Competenz des Collegium Sanitatis.

Das Collegium Sanitatis weiß sich wohl zu bescheiden, daß die Militairpersonen von demselben keine Ordre zu empfangen

[1]) Jakob Wilhelm Cloppenburg wurde 21. December 1709 wirklicher Oberempfänger der Contribution, nachdem er dieses Amt schon einige Jahre versehen hatte, 27. November 1713 Rath. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

[2]) Evert toe Reppell wurde 30. Juni 1687 Wachtmeister und Conducteur der Grafschaft Lingen. Seine Obliegenheiten waren „voornamentlijck goede sorge te dragen en ordre te stellen, dat Onse . . . Grafschap ende goede Ingesetenen van alle inquartieringen, logeringen, doortochten en ravages, so van de militie . . . in dijnst zijnde van nabuijrige fursten en herren, Onse geallieerden, in tijde van vrede, en van de viandlijcke invasien in tijde van oorlogh ent geene verders daervan dependeert, soo veel moogelijck verschont ende bevrijt mogen blijven . . . ende voorts ontrent het geleijde der Trouppes, beschermen van Onser ondersaten persoonen, hawe, goederen." (R. 64. Lingen. Bediente 1.)

[3]) Das Collegium Sanitatis oder, wie es gewöhnlich genannt wird, Medicum war am 12. November 1685 gegründet worden. (Mylius C. C. March. V. 4. Nr. 16. Beilage 1. Sp. 11. f.). Der große Kurfürst hatte schon 1661 die Errichtung dieser Behörde geplant. Mitglieder waren 1713 der Wirkliche Geheimrath von Bartholdi, Leibmedicus, Geheimer Hof- und Bergrath, Oberbergdirector und Berghauptmann u. s. w. Theodor Christoph Krug von Nidda, Leibmedicus, Hofrath Gundelsheimer, Leibmedicus Dr. Gustav Casimir Gahrliep von der

Digitized by Google

haben; damit aber, da bald in der Geheimten Kriegskanzlei, bald in dem Collegio Sanitatis was ausgefertiget wird, und einer von dem andern zuweilen nichts weiß oder es doch in so schleunigen Begebenheiten zu spät erfähret, so wird allerunterthänigst angefraget, ob das Collegium Sanitatis nicht alle Ordres in Postsachen an die Officiere projectiren und Sr. Königl. Majestät zur Vollziehung vorlegen lassen darf?

2. Ob nicht alle bei denen Postirungen commandirende Officiere[4]) zu befehligen, mit dem Collegio Sanitatis fleißig zu correspondiren und desselben Rath und Gutachten in zweifelhaftigen Fällen einzuholen?

3. Ob der Generallieutenant du Veine[5]) nicht dem Collegio Sanitatis wieder beiwohnen solle?

Die Vorschläge wurden vom König genehmigt.

Müllen, Leibmedicus Dr. Johann Christian Mentzel, Leibmedicus, Rath Dr. Christoph Horch, Dr. Bartholomäus Zorn, Hofmedicus Dr. Adolf Friedrich Gerresheim, Hofmedicus Dr. Pierre Gaultier, Hofmedicus Dr. Alexander Brazy, Hofmedicus und Oberheroldsrath Dr. Christian Maximilian Spener, Hofmedicus und Rath Dr. Friedrich Jagwitz, Dr. Johann Vogt, Kammergerichtsadvocat Johann Samuel Kirchhoff als Syndicus, Dr. Christoph Heinrich Gahrliep von der Müllen, Dr. Johannes Daniel Gohl, Kammergerichtsadvocat Johann David Hagedorn als Fiscal. Am 27. Juni 1714 erhielten Görne, Katsch und Fuchß Befehl, an den Berathungen und Geschäften des Collegiums theilzunehmen, soweit es ihre übrigen Functionen zuließen. — Nach Bartholdis Tod wurde Printzen Präses dieser Medicinalbehörde. Für Generallieutenant du Veine wurde Generalmajor Rödern und, als dieser nach Preußen ging, 1714 Obrist von der Goltze und 1715 Obrist von Fehr militairisches Mitglied.

[4]) Die Pest wüthete damals in Hamburg und hatte auch einige Orte in der Priegnitz ergriffen. Die inficirten Gegenden waren durch Truppen abgesperrt worden.

[5]) Ueber André Rouveillas du Veine (Veynes) vergl. (König) Lexicon aller Helden und Militairpersonen 4, 124; Erman, Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés François. Berlin 1799. 9, 285.

Digitized by Google

182. Bericht der Magdeburgischen Regierung.

Halle 25. August 1715.

Ausf., gez. Danckelman, Dickkau, Posadowsky, Cocceji, Mayer, Ende, Alvensleben. R. 52. 68.

Uebersiedlung der Collegien von Halle nach Magdeburg.

Sämtliche Verwandten des Bürgerlichen Ausschusses in Magdeburg hatten am 24. Juli 1713 den König gebeten,[1]) die Regierung mit den incorporirten Collegiis von Halle nach Magdeburg zu verpflanzen, da letztere Stadt „bei der sehr schlechten und handlungslosen Zeit eines vergewisserten Zuwachses der Nahrung höchst benöthiget." Durch die Uebersiedlung der königlichen Collegien würden über hundert Familien mehr in Magdeburg ihr Geld verzehren. Ueberdem wäre auch Magdeburg weit günstiger für das Land gelegen, als Halle, das von einzelnen Orten des Herzogthums 26 Meilen entfernt wäre. Mancher Arme hätte aus Furcht vor diesem langen Wege sein Recht unverfochten aufgegeben. Auch dies fiele für Magdeburg ins Gewicht, daß das Archiv in einer Festung viel sicherer bewahrt wäre, als in dem offenen, nahe an der Grenze gelegenen Halle.

Am 4. August 1713[2]) wurde die Magdeburgische Regierung aufgefordert, sich über die Frage zu äußern. Sie berichtete darauf:

Sonsten ist es zwar an dem, daß dieser Ort auf denen Grenzen und von einigen Orten des Herzogthumbs entfernt lieget, hergegen aber ist bekannt, daß es damit auf wenige Oerter, als Sandau und Jerichow, hauptsächlich ankomme, dahingegen aber, wann die Collegia nach Magdeburg kommen sollten, dem Luckenwaldischen Kreise damit wenig geholfen sein, hergegen aber die Unterthanen aus dem Saal- und Mansfeldischen Kreise umb so viel desto weiter zu reisen haben würden.

Anjetzo lieget das Archiv, vor dessen Sicherheit die Supplicanten besorget sind, allhier an einem bequemen und von der Feuersgefahr ziemlich befreieten Ort, und sind die hierselbst befindliche Regierungs- Kammer- Consistorial- Lehens- Jagd- und andere das Publicum angehende Acta von großer Weitläuftigkeit; wir sehen auch nicht, wie in Magdeburg ein bequemer Platz dazu so leicht, wie die Supplicanten vermeinen, anzutreffen sein werde, es sei dann,

[1]) Das Gesuch wurde 1. November 1713 erneuert. Magdeburg. St.-A. Magdeburg. Landesregierung XVI. 10. Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 10, 24.

[2]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

daß solcher erst gebauet oder wenigstens mit den benöthigten Gewölbern sowohl vor die vornehmsten Regierungsacta als vor die Kammer und die Sicherheit der Rentei vorher versehen werden möchte; welches nicht allein viele Zeit und Ungelegenheit, sondern auch große Kosten erfordern würde, nicht zu gedenken, was die Transferirung der Collegiorum und der dazu gehörigen Personen und Briefschaften kosten würde, und müssen wir unsers Orts wohl bekennen, daß wir noch zur Zeit in Magdeburg dazu keinen bequemen Ort wissen.

Sollte ja die Stadt Magdeburg, wie die Supplicanten vermeinen, hiedurch etwas gewinnen, der[en] Hauptnahrung doch bekannter Maßen in dem Handel bestehet, so würde hergegen die Stadt Halle dabei ein vieles verlieren und dieselbe in einen großen Verfall gerathen, sogar daß sie ihrem Ruin nahe sein möchte,[1] maßen dasjenige, was die Bürgerschaft zu Magdeburg anführet, bei weitem nicht zureichet, dieselbe in ihrem Wesen zu erhalten. Dann obzwar die Universität, wie angeführet wird, jetzo in ziemlichen Zustande, so ist doch bekannt, daß der Universitäten Flor mehrentheils auf einem Unbestand beruhe, und daß es damit oftmals auf den Ruf und auf die Conduite derer Professorum ankomme, welche sich zu allen Zeiten nicht finden; und wann einige Studiosi sind, die etwas allhier verzehren, so werden auch viele Einwohner verschiedentlich aufgesetzet,[2] und finden sich unter der großen Anzahl die meisten Studiosi theologiae, so guten Theils an diesem Orte versorget werden, nicht zu gedenken, daß allhier alles theuer; daher dann die Anzahl der Studirenden sich leicht verringern könnte, wann ein oder ander Professor mit Tode abgehen sollte, und dessen Stelle nicht wohl wiederumb besetzet werden könnte.

Von dem Schöppenstuhl[3] hat diese Stadt keinen oder doch einen über alle Maße schlechten Zugang, und sehen wir nicht, daß derselben an und vor sich dadurch etwas mehres zuwachsen könnte, als wann Boten mit Acten kommen oder dieselbe abholen, welche

[1] Ueber Halles erdrückende Schuldenlast vergl. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle an der Saale. 2, 638.

[2] Aufsetzen d. i. betrügen.

[3] Ueber den Hallischen Schöppenstuhl vergl. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalcreyses. Halle 1755. 2, 449. f.

Digitized by Google

aber bekannter Maßen wenig oder nichts verzehren und oftmals gleich wieder abgehen.

Hiernächst wäre zu wünschen, daß der Salzhandel in einem so herrlichen Stande sein möchte, wie es die Bürgerschaft zu Magdeburg vermeinet; es zeiget aber die unwiderlegliche Erfahrung, daß es damit ganz anders beschaffen, und daß derselbe jetzo mehr als jemals danieder liege[1]) . . .

Unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens ist dieses eine Sache, darauf die Conservation oder der Ruin der Stadt Halle großentheils ankommet; dahero dieselbe wohl eine große und gründliche Ueberlegung erfordern dürfte, insonderheit da die Regierung und Kammer so viel mit dem Salzwesen und dem Ambte Giebichenstein täglich zu thun haben, das Bergwerk zu Wettin auch überdem in die Kammer eine große Influenz hat.

Extract aus denen allerunterthänigsten und unvorgreiflichen Monitis auf die von der Stadt Magdeburg übergebene Desideria.[2])

1. In Halle wären die Örtlichkeiten für die königlichen Behörden bereits vorhanden, die in Magdeburg erst mit großen Kosten eingerichtet werden müßten. Außerdem machte der Transport der Archive, die „das ganze Regierungshaus von unten bis oben unter das Dach in vielen Gemächern, Schränken und Repositoriis anfüllten", große Schwierigkeiten.

2. „Würde es schwer zugehen, die Bediente in der Nähe des Orts, wo die Collegia anzulegen sein möchten, unterzubringen, woraus denn allerhand Unordnungen, Ungelegenheiten und Aufhaltung bei denen Verrichtungen entstehen müßten."

3. „Ist bekannt, daß der Handel durch Freiheit befodert, hingegen aber durch die Vielheit der Jurisdictionen in gewisse Maße gehindert werde; dahero man auch in ganz Teutschland keine Handelsstadt findet, worinnen zugleich eine beständige kur- und fürstliche Hofhaltung oder eine Landesregierung, welcher der Ort unterworfen, anzutreffen: und ist offenbar, daß die Stadt Magdeburg fürnehmlich auf den Handel gegründet, auch davon mittelst göttlichen Segens ihr Aufnehmen und Anwachs haben kann, wann der Handel nach der bequemen Gelegenheit des Orts, so viel möglich, befodert würde" . . .

[1]) Vergl. S. 120 Anm. 3.

[2]) Der Extract war dem Berichte der Regierung beigefügt.

Digitized by Google

Sämtliche Innungs- und Gemeinheitsmeister auch Ausschußverwandte und Schöppen von Halle baten in einem Gesuche vom 28. August 1713 um Belassung der Regierung, „als des edelsten Kleinods" und der besten Nahrungsquelle ihrer Stadt.[1])

Auch der Universität würde nach einem Berichte der Regierung, Halle 1. September 1713,[2]) durch die angeregte Transplantation großer Schaden zugefügt, „indem die studirende Jugend sich großentheils hieher gewendet, umb nebst der Theorie auch bei denen geschickten Advocatis zugleich praxin zu erlernen."

Thona fand bei Prüfung dieser Memoriale und Berichte nicht, „daß diese Translocation der Regierung von Halle den vorgegebenen Nutzen bringen kann, zumalen der jetzige bekannt, der künftige aber ungewiß sein dürfte, überdem die Magdeburgischen Orte in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld . . . zu weit entlegen sein dürften."

---

185. Allerunterthänigste Vorstellungen des Freiherrn von Kinsky an Ihre Königliche Majestät und die Randverfügungen Friedrich Wilhelms.

August (15.[3])

Urschrift. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720.

Administration und Justiz in Mörs.

1. Ob nicht die Mörsischen Leute, die in Holländischen Diensten sind, zur Completirung des Varennischen[4]) Regiments einberufen werden sollten.

sehr guht mus an grumekau sahgen das solche ordre außgefertiget werden

2. Die Recrutirung aus den Ländern Cleve, Mörs und Geldern könnte am besten nach der Morgenzahl und der Qualität der Provinzen festgestellt werden.

[1]) Ein ähnliches Gesuch von Magistrat und Rathskammer, Halle 1 September 1713.

[2]) Ausf., gez. Danckelman, Dießkau, Posadowßky, Cocceji, Mayer, Ende, Alvensleben.

[3]) Printzen schickte die Urschrift am 28. August an Culeman.

[4]) Ueber Jacques Laumonier Marquis de Varennes vergl. (König) Lexicon aller Helden und Militairpersonen 4, 119; Erman, Mémoires 2c. 9, 282

3. Zwei Compagnien auf dem Castell von Mörs genügten, um die Bürgerschaft in Zaum zu halten.

soll geschehen sobaldt warennische Regiment Complet

4. „Wann alle Reparationes in Zeiten geschehen, kann man mehr denn die Halbscheid der Unkosten menagiren. Zu dem Ende hat der selige König in England . . . . 300 Speciesthaler zur Unterhaltung der Kasselischen,[1]) Wallen, Graben, Brücken, Baracken, Corps de garde, des Amtshauses, Magazinen, Kornhäuser, Schleusen und anderen Sachen mehr determiniret, welche der Landrentmeister auf Ordre des Freiherrn von Kinsky von Zeit zu Zeit hat bezahlen müssen."

soll nichts gemachet werden bevor angefrahget wierdt von Berlin

5. Friedrich I. hat der Stadt Krefeld Freiheit von der Einquartierung gewährt.

soll die garnisohn herraußer Marchieren aber ich verspreche nicht als ein Privilege

6. Die Landstände bitten die Summa appellabilis gemäß dem Privilege von Kaiser Maximilian I. zu normiren.

sollen unter 400. th Courent nicht nacher Berlin appelieren die graff-[s]chafft Mörs mit Ihren dependencien[2])

7. Die Postirungskosten von 1712 möchten nicht dem Fürstenthum, sondern den Rebellen, „welche selbige verursachet haben",[3]) auferlegt werden

die Rebellen sollen es bezahlen sonder doch das es meine casse abgehe

[1]) Etwa das Südniederländische Wort kassei, kalsij, kallesie der Straßenstein, die Straße?

[2]) In dem nach dieser Verfügung ausgefertigten Erlasse vom 2. September 1713 wird die Hoffnung ausgesprochen, daß Mörs, ebenso wie Ravensberg und die Neumark, dafür auf sein Berufungsrecht an die Reichsgerichte verzichten würde. Vergl. S. 91. Anm. 2. und Nr. 172. S. 535.

[3]) Vergl. Droysen 4. 1, 259.

Digitized by Google

8. Wird gebeten, „daß die Mörsische Eingeborne in Clevischen und Märkischen Ländern et vice versa die Clevische und Märkische im Fürstenthumb Mörs Bedienungen haben, und das Jus Indigenatus zu ihrer Avantage möge eingeführet werden."

Ja sollen haben müßen sie sich bey dem Ober Mar[schall] Printz[2]) angehßben

9. „Daß gemeldtes Fürstenthumb Mörs mit keinen neuen Gehaltern und Bedie[n]terungen möge beschwert werden, in Consideration, daß in anno 1693 der Last eines vierten Beamten mit 1000 Ducatons[1]) durch das Land abgefunden und reluiret worden ist."

haht keine noht

10. Frägt Kinsky an, ob der König oder die Bürgerschaft von Mörs für den Schaden regreßpflichtig sein sollte, den ihm die aufrührerische Bevölkerung 1711 zugefügt hätte, und der sich auf 564 Rthlr. 30 Stüber[3]) beliefe.

an die dortiege einwohner

11. Desgleichen, wer die Kosten, die Kinsky aus der Aufnahme des Fürsten von Anhalt[4]) u. s. w. erwachsen sind, tragen sollte.

das gemeine landt und die staht a Proporcion soll aber eine designacion gegehben werden [wie] viel es inportierre

12. Ersucht er den König, ihm zur Wiedererlangung der Reichsherrlichkeit Steyn zwischen Maastricht und Maaseyck behülflich zu sein. Er will dafür ein Drittheil der Herrlichkeit und ihrer Einkünfte dem Könige zur Verfügung stellen.

da will gerne willfehrig sein mus an von Ilgen die gantze explikacion geschiecket werden da alles soll geschehen so viel als sich tuhn lesset vor die satisfaccie des Baron von Kinseky

F Wilhelm

[1]) Spanisch-Holländische Silbermünze im Werthe von $1^1/_2$ Rthlr.

[2]) Die Territorien gehörten zu Printzens Departement. Vergl. Nr. 131. S. 385.

[3]) 1 Reichsthaler = 2 Clevische Thaler = 3 Clevische Gulden = 8 Schillinge = 60 Stüber.

[4]) Fürst Leopold hatte die Einnahme von Mörs geleitet.

Digitized by Google

Die für Kinsky ausgefertigte Resolution nach den königlichen Verfügungen trägt das Datum vom 2. September 1713. (Conc., gez. Ilgen).

---

184. Aus einem Berichte der Preußischen Amtskammer.

Königsberg 31. August 1713.

Ausf., gez. Osten, Wobeser, Döpfer. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-S. 2.

Insubordination in der Preußischen Kammer.

. . . Ich, der Kammerpräsident von der Osten, aber muß wohl schmerzlich doliren, daß, ob ich wohl numehro 24 Jahre her in Ew. Königl. Majestät höchstseligsten Herrn Vatern Königl. Majestät Diensten sonder Ruhm die Subordination von allen Seiten ohne Beschwerde selbst gebührend beobachtet, ich dennoch in dem Jahr, da Ew. Königl. Majestät mir das Directorium bei der Kammer allergnädigst anvertrauet, aller angewendeten Mühe ungeachtet bei denen Subalternen dieses Collegii so wenig davon zu introduciren vermocht, sondern mich fast täglich mit dem einen hier, dem andern dort dieserhalb disputiren und von Ew. Königl. Majestät Dienst dadurch distrahiret werden muß. Ich lebe aber des ungezweifelten allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. Königl. Majestät werden nach der einmal mir gegebenen allergnädigsten Versicherung [1]) nicht verstatten, daß die mir beigelegte Autorität und Direction dieses Collegii durch allerhand mir präjudicirliche Inconvenientien zum Nachtheil Ew. Königl. Majestät Selbsteigenen Interesse gekränket, und ich also in meiner zu der Beförderung Ew. Königl. Majestät Dienst bloß allein abzielenden guten Intention behindert und müde gemachet, sondern Ew. Königl. Majestät Dienst mit freudigen Muth getrost continuiren möge.

Durch Erlaß an die Kammer, Berlin 25. September 1713, [2]) wurde darauf befohlen,

einem jeden, welcher sich solchergestalt widerspenstig erweiset, . . . deshalb einen ernstlichen Verweis zu geben und denselben zu seiner Schuldigkeit und dem . . . gebührenden Respect an-

[1]) Vergl. Nr. 80. S. 280.

[2]) Conc., gez. Kameke.

Digitized by Google

zumahnen, mit der Verwarnung, daß sonsten die Contravenienten von Uns der Gebühr nach ihres Ungehorsams halber angesehen werden sollen.

185. Beurlaubung des Königlichen Residenten Burchard in Hamburg.

[Berlin 31. August].

Eigenhändige Verfügung des Königs. R. 21. 136. y.

Das Gehalt fällt während des Urlaubs fort.

Zu dem Immediatberichte Ilgens, Berlin 30. August, der Hofprediger Achenbach bäte, seinen Schwiegersohn, den Residenten Burchard,[1] aus Hamburg zu beurlauben, da dort die Contagionsgefahr der Pest jeden Verkehr fast unmöglich machte, und ihm zu gestatten, nach bestandener Quarantaine seinen Aufenthalt in Berlin zu nehmen, verfügte der König:

Burchart soll quarantene halten und den[n] hir[her] kommen aber keine giftfangen[de] wahren mit sich bringen so lange er wierdt hier sein soll er kein tragtament haben das kahn die legacioncasse spahren

F Wilhelm

186. Circularerlaß an sämtliche königliche Behörden.

Berlin 12. September 1713.

Abschrift. Stettin. St.-A. Landesacta XXXII. Miscellaneen 3.

Unerlaubtes Reisen an den Hof.

Die nicht genügend beachtete Verfügung, daß kein Mitglied der Provincialcollegien „vom Chef derselben bis zum untersten Bedienten" ohne besondere Erlaubniß des Königs an das Hoflager reisen darf, wird erneuert. Die subalternen Bedienten haben dazu die Genehmigung von ihren Oberbehörden einzuholen.

[1]) Daniel Burchard [Burchardt], seit 1696 in Diensten, Geheimer und Legationssecretär in Regensburg, wurde 6. October 1704 Hof und Legationsrath und Resident im Niedersächsischen Kreise, 17. April 1713 in seinem Amte bestätigt, aber mit Abzug von 800 Thlr. von seinem Gehalt, wurde später Resident in Frankreich, starb in Wien 16. Januar 1720. (R 9. Z. A. 20; R. 9. A. Z. M; Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 8, 85. f.

Digitized by Google

187. Resolution für die Mindenschen Stände.

Berlin 12. September 1713.

Conc., gez. Creutz. R. 32. 8. c.

Die Mindenschen Regierungsräthe.

Im sogenannten Reineberger Receß vom 1. Februar 1667 hatte der große Kurfürst den Mindenschen Ständen versprochen, daß stets ein Regierungsrath aus dem Domcapitel und einer aus der Ritterschaft genommen werden sollte.[1] Durch die Resolution, Cöln a. S. 24. December 1694 / 3. Januar 1695, war aber diese Bewilligung dahin eingeschränkt worden, daß die Stände zufrieden sein müßten, „wann künftig auch nur einer, entweder aus dem Domcapitul oder der Ritterschaft, wo Se. Kurf. Durchlaucht das capableste Subjectum dazu finden, und weshalb Sie Ihro die freie Wahl reserviren, von Derselben in die Regierung genommen wird."

Nach dem Erlaß vom 20. Februar 1702 bestand die Regierung von Minden aus einem Kanzler und vier Räthen. Das Lehenssecretariat wurde von einem Rath oder Secretär der Regierung verwaltet, und der Wichgräf war zugleich Advocatus Fisci.

Nach dem Tode des Regierungsraths und Domdechanten von Korff[2] baten nun die Stände am 3. August 1713, die erledigte Regierungsrathsstelle dem Domcapitular Arend Heinrich von Treskow zu verleihen. Im Geheimen Rathe war man aber der Meinung, „daß zu Respicirung des Fürstenthums zwei Räthe genugsam seien."[3]

Demgemäß wurde den Ständen geantwortet, daß

Se. Königl. Majestät . . . vorhin bereits über sothane Charge anderweit disponiret, Sich auch eben in Bestellung Dero Bedienten kein Ziel noch Maß vorschreiben, noch anitzo gedachten den von Treskow in die Regierung aufnehmen lassen können, weilen dieselbe zur Genüge besetzet, und von Sr. Königl. Majestät Convenienz sei, mit keinen überflüssigen Bedienten und Salariis so wenig Dero Domainen als die Landeskasse chargiren zu lassen, sondern deren Zahl nach Möglichkeit vermindert wissen wollen.

Als aber Treskow von dem Kammerpräsidenten von Osten, Minden 8. November 1716, wieder als Candidat für die Mindensche Regierung

---

[1] Cfulemann] Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden. S. 258. § 2

[2] Henrich Victor von Korff wurde 1673 Domcapitular, 11. Mai 1702 Regierungsrath, starb 1713. (R. 32. 8. c.)

[3] R. 21. 127.

Digitized by Google

vorgeschlagen wurde, „indem es sehr nützlich wäre, wann Ew. Königl. Majestät bei allen Collegiis junge Leute, so von dem Ihrigen ohne Gage subsistiren können, in die Collegia setzten", wurde Treskow am 12. November 1716 zum Regierungsrath bestellt.[1])

---

188. Huldigung im Preußischen Antheile des Oberquartiers von Geldern.

13. September 1713.

R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 3. 1707—1713.

Durch Erlaß vom 9. Juli 1713[2]) wurde die Huldigung des ganzen Preußischen Gelderlands auf den 14. August anberaumt; sie sollte auf eben die Weise und mit eben den Solennitäten, „wie es hiebevor bei dergleichen Occasionen geschehen," vorgenommen werden. Heiden, Hagen und Hymmen erhielten dazu eine Vollmacht, Berlin 29. Juli 1713,[3]) im Namen und anstatt des Königs „die sämtlichen Stände von Ritterschaft, Bürgermeistern, Schöffen, Räthe und sämbtliche Eingesessenen, wie auch übrige Unterthanen" des Preußischen Oberquartiers von Geldern vor sich zu bescheiden, sie der königlichen Gnade und landesväterlichen Propension zu versichern und bei königlichem Worte zu versprechen, daß gedachte treue Stände „bei allen ihren wohl hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten nach der bisherigen Observanz und auf den Fuß des Venlooischen Tractats[4]) ungekränket" gelassen und darin kräftigst geschützt werden sollten. Die Commissarien sollten darauf den „Ständen und Unterthanen die Huldigungspflichten in der gewöhnlichen Form und auf dieselbe Weise, wie bei denen vorigen Landesherren geschehen," abnehmen und im übrigen „alles dasjenige vornehmen und beobachten, was die dortige Observanz und Verfassung mit sich bringen, und was Wir, wenn Wir in hoher Person zugegen wären, thun könnten oder möchten." „Dafern auch gedachte Unsere Bevollmächtigte einer mehreren specialen Gewalt, als hierin enthalten, bedürfen sollten, so wollen Wir ihnen dieselbe hiemit auch in der besten Form ertheilet haben.

---

[1]) Treskow wurde 16. Mai 1720 Geheimrath, 1. März 1721 noch adjungirter Landrath, starb 1728. (R. 32. 8. c.: Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 5. 6.)

[2]) Conc., gez. Printzen. Vergl. Nr. 179. S. 554.

[3]) Conc., und Ausf., gez. Printzen. Düsseldorf. St.-A. Geldern. Landtagsverhandlungen 1713—1716. Nr. 68.

[4]) Vergl. Nr. 177. S. 550; Du Mont IV. 2, Nr. 167. S. 264.

Digitized by Google

Und versprechen Wir hiemit bei Unserm Königlichen Wort auf das bündigste, daß Wir allen demjenigen, was gedachte Unsere Bevollmächtigte thun, verrichten und versprechen werden, genehm halten und solches unverbrüchlich halten, auch dawider weder Selbst etwas thun, noch andere dawider etwas vornehmen lassen wollen."

Dafern es die Commissarien dahin bringen könnten, fuhr der Erlaß vom 9. Juli fort, daß sich die Stände mit der bloßen Versicherung ihrer Privilegien bei königlichen Worten begnügten und keinen förmlichen Eid verlangten, würde es dem Könige „um so viel lieber" sein. Da aber dies schwerlich durchzusetzen wäre, zumal die eidliche Bestätigung der Privilegien und Freiheiten ausdrücklich im Articel 7 des Vertrages mit dem Kaiser[1]) stipulirt worden wäre, wurde dem General von Heiden allein noch eine absonderliche Vollmacht, Berlin 29. Juli 1713, zur Abschwörung des Eides gesandt. Sie lautet:[2])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Demnach Wir gut gefunden in dem Uns zugehörigen Antheil des Oberquartiers von Geldern die Landeshuldigung einnehmen zu lassen und dazu Unserm ꝛc. Freiherrn von Heiden, wie auch dem ꝛc. von Hagen und dem ꝛc. von Hymmen Vollmacht zu ertheilen, und dann die bisherige Observanz mit sich bringet, daß Wir bei solcher Occasion auch den zwischen weiland Kaiser Karl V. glorwürdigsten Andenkens an einer und denen sämbtlichen Ständen des Herzogthumbs Geldern und der Grafschaft Zütphen andererseits anno 1543 den 12. September zu Venloo errichteten Tractat beschwören lassen, inmaßen denn solches auch in dem mit Ihrer Majestät dem jetzt regierenden Kaiser jüngsthin geschlossenen Tractat von Uns versprochen worden, hiezu aber eine speciale Vollmacht und Gewalt von Nöthen ist, als wollen Wir dieselbe gedachten Unserem ꝛc. dem Freiherrn von Heiden ertheilet haben. Wir thun das auch und bevollmächtigen denselben dazu hiemit und in Kraft dieses dergestalt und also, daß er in Unserm Namen und an Unserer Statt den gewöhnlichen Eid, wie selbiger von denen vorigen Landesherren in dem Herzogthum Geldern bei Einnehmung der Huldigung geleistet und abgeschworen worden, ablegen solle. Inmaßen Wir denn hiemit auf das bündigste versprechen, daß Wir sothanen von ihm zu leistenden Eid auf eben die

[1]) Du Mont VIII. 1, 338.
[2]) Conc., gez. Printzen.

Digitized by Google

Weise, als wenn selbiger von Uns Selbst abgeschworen worden, jedesmal unverbrüchlich halten und allen demjenigen, wozu Wir Uns dadurch verbindlich machen, nachkommen wollen.

Heiden mußte kraft dieser Vollmacht im Namen und von wegen des Königs schwören,

daß höchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero getreue Ritterschaft, wie auch Bürgermeistere, Schöffen, Räthe, gemeine Bürgere, Eingesessene und Unterthanen der Haupt- und kleinen Städte des Sr. Königl. Majestät zugehörigen Antheils von diesem Oberquartier des Herzogthums Geldern, als Dero getreue und gehorsame Unterthanen, bei guter Ruhe und Frieden, so viel an Ihro ist, erhalten, sie bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten, Freiheiten, alten Herkommen und Gewohnheiten, Briefen und Siegeln kräftig schützen und sie dawider nicht kränken oder darin beeinträchtigen lassen, insonderheit auch dieselbe wider alle Gewalt und Unrechte beschirmen und sonsten so halten und tractiren wollen, wie ein gnädiger Fürst und Landesherr gegen seine getreue und gehorsame Unterthanen verbunden ist, und wie es der zwischen weiland Kaiser Karl V. glorwürdigsten Andenkens und denen sämbtlichen Ständen des Herzogthumbs Geldern den 12. September im 1543. Jahre zu Venloo aufgerichtete Tractat mit sich bringet.

Heiden und Hymmen erklärten, 11. August 1713, daß der Termin bis zu der Huldigung zu kurz bemessen wäre, weil das königliche Reiterportrait, das dem Herkommen nach dazu erforderlich war, bis dahin nicht fertig würde.

Da aber die Herstellung des Bildes trotz alles Eifers noch zwei bis drei Wochen beanspruchen sollte, der König aber „aus verschiedenen Ursachen" nöthig fand,[1] die Huldigung nicht länger auszusetzen, wurde den Commissarien am 21. August befohlen,[2] sich an Ort und Stelle irgend ein Portrait des Souverains schleunigst zu verschaffen „und die Huldigung je eher je lieber vor sich gehen zu lassen."

Als Termin für die Feierlichkeit wurde nun der 13. September nach dem Vorschlage der Stände gewählt, weil sich diese nicht vorher in corpore versammeln und die gewöhnlichen Vorbereitungen beendigt werden könnten, „insonderheit da dergleichen in der Stadt Geldern niemalen ge-

[1] Es ging das Gerücht, daß Preußen seinen Antheil am Oberquartier von Geldern wieder abtreten müßte.

[2] Conc., gez. Ilgen, Printzen.

ſchehen, und es an allem, was dazu erfordert wird, ermangelt." „Wegen des Portraits von Ew. Königl. Majeſtät," berichten die Commiſſarien weiter,[1]) „wird man ſich, wann ſelbiges vor obgemeldtem Termino nicht einlauft, auf andere Weiſe zu behelfen ſuchen, und da die übrige Huldigungen in Dero Landen in Trauerkleidern geſchehen, ſo hat man gut gefunden, es allhie auch ſo zu halten." Nur müßte wohl nach früherem Herkommen „das Canon dreimal gelöſt werden, inſonderheit da dieſes die erſte Erbhuldigung in hieſigem Lande iſt, und der gemeine Mann auf dergleichen äußerliche Feſtivität ſehr ſiehet." Die Stände hätten nicht in einen Verzicht auf den Verfaſſungseid willigen mögen, obgleich ſie auf des Königs „hohes Wort ſo viel als auf einen würklichen Eid traueten," da es eine althergebrachte Formalität wäre, die hoffentlich unangetaſtet bleiben würde.

Am beſtimmten Tage huldigten nach altem Herkommen die Stände aus Ritterſchaft und Städten für ſich und das ganze Land zu „ungemeiner Freude und Zufriedenheit" ſowohl der Landſtände als des gemeinen Mannes.[1]) Der Magiſtrat von Geldern hatte „auf dem Markt ein Theater aufrichten laſſen, welches mit Roth behangen, und worin vorhaupts Sr. Königl. Majeſtät Pourtrait, ſo wohl als es ſich dies Orts thun laſſen, verzieret unter einem Dais ſtunde, unter demſelben ein Armſtuhl, worauf niemand geſeſſen, mitten auf gedachtem Theater aber ein kleiner Tiſch, worauf das Evangelienbuch nebſt einer Krone und Scepter lage, geſetzet war." Die Landſtände hörten eine Meſſe und holten danach in corpore die Commiſſarien von Heidens Wohnung zum Gange nach dem Markt ab. Nachdem die Vollmachten für die drei Commiſſarien und für Heiden öffentlich verleſen, und Hymmen eine Rede „über den bevorſtehenden Actum, wie es ſonſten bei dergleichen zu geſchehen pfleget," gehalten hatte, verlas Kammerrath Wever laut den Verfaſſungseid, und Heiden wiederholte die Schwurformel, die Rechte auf das Evangelienbuch gelegt. Hierauf wurden die Stände vereidigt. Sie gelobten:[2])

Wij ridderschape ende steden tegenwoordigh representerende de staeten des aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelder sijnde onder de gehoorsamhejt van Sijne Coninckljke M^at^ . . . Frederick Wilhelm, Coninck in Pruyssen . . ., gesien hebbende copie authenticque vant tractat van cessie des voors: geldrischen aendeels den 2. april lestleden binnen de stadt Utrecht . . . ende heden ontfangen hebbende den eedt in naeme van Sijne hochg:

[1]) Bericht von Heiden, Hagen, Hymmen, Geldern 16. September 1713.
[2]) Düſſeldorf. St.-A. Regierungsantritt 4.

M^at . . . als Erfheere ende Souverain des voors: geldrischen aendeels, vruijt crachte van speciale volmacht gedaen bij Johan Sigismund von Heiden, . . . gelijck de Coningen van Hispagnien als hertoghen van Gelder gewoon sijn gewest aen ons te doen. belooven ende sweeren, dat wij Sijne hochg: Con: M^at in Pruyssen als onsen souverainen Erfheer des voors: aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelre, leen des H: Roomsche Rijks, ende Sijne erven ende naecomelingen gehoorsaem, getrouwe ende holt wesen sullen, derselver Ihrer M^at nut, oirbaer ende beste voortestellen ende te doen, derselver schaede ende naedeel weeren, ontwenden naer alle ons beste vermeughen ende voorts alle hetghene doen, dat goede, getrouwe ende gehoorsame staeten ende onderdaenen haeren naturlijken ende rechten Erfheer ende Souverain te doen schuldigh ende plichtigh sijn, alles getrouwelijk ende sonder gefheerde. Soo moet ons Godt helpen ende alle sijne Hijlighen.

„Der Umbstand" rief hierauf dreimal „mit großer Freude": Vivat Friedrich Wilhelm, König in Preußen! Nachdem die Commissarien in festlichem Zuge nach Heidens Behausung geleitet worden waren, und in den Kirchen beider Bekenntnisse unter Kanonendonner ein Tedeum gehalten, schloß ein Mahl im Carmeliter Kloster die Feier, „wobei der Magistrat auch, umb seine Freude desto mehr zu bezeugen, bei denen Gesundheiten aus einigen im Garten des Klosters gesetzten Kanonen von Zeit zu Zeit Feuer geben lassen." „Wie dann auch des Abends fast alle Bürgere ihre Häuser nach ihrem wenigen Vermögen illuminiret, Pechtonnen brennen lassen und sonsten überall ihr sonderbares Vergnügen über den vorgegangenen Actum erwiesen, wobei man auch denen gesambten Landständen das Zeugniß geben muß, daß sie die Huldigung mit freudigem Gemüthe geleistet und sich deswegen, daß unter Sr. Königl. Majestät Hoch- und Botmäßigkeit sie geriethen, glücklich geschätzet."[1])

[1]) Aus dem Huldigungsprotocolle, das die Stelle eines Reverfals vertrat. Vergl. auch Harleß in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1863. Bd. 1, 39 f.

Digitized by Google

189. Königliche Resolution für die Magdeburgischen Stände.

Berlin 19. September 1713.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4. und Magdeburg. St.-A. K. A. 6. 50 und 151.

Es bleibt bei den Bestimmungen über das Magdeburgische Commissariat.

Im Commissariatsreglement vom 2. Juni 1713 war bestimmt worden, daß die Stände in Gemeinschaft mit Ilgen ein Reglement zur Einrichtung des Creditwesens entwerfen sollten.[1]) Schon am 26. Juni überschickten sie ihren Entwurf „wegen künftiger Verfassung des Landes- und Creditwesens" und sprachen zugleich die Erwartung aus, daß die durch das Reglement dem Commissariat überwiesenen Polizei- Brau- und dergleichen Sachen, „soweit solche Sachen in die Justiz fließen,[2]) zu dem Commissariatscollegio nicht gezogen, sondern, wie bis anhero geschehen, bei der Regierung dieses Herzogthums ventiliret und entschieden, auch diejenige, so bereits bei denen Judiciis rechtshängig, ferner dabei ungehindert gelassen, noch diesfalls die Litispendenz auf einige Weise gehindert oder aufgehoben werde."

Die Subordination der Landräthe unter das Commissariat wäre durch die Bestimmung, daß sie in Kreisangelegenheiten, die nicht schriftlich zu erledigen wären, im Commissariat sitzen und stimmen dürften,[3]) zwar beschränkt, aber noch nicht aufgehoben. Es wäre zu erwägen, daß die Landräthe, die „herrschaftliche Diener" wären, früher die Administration des Steuerwesens mit einem Deputirten des Domcapitels, dann mit dem Steuerdirectorium gemeinschaftlich versehen hätten, also dieser Behörde nicht untergeordnet gewesen wären. „Es möchte daher die nunmehrige Subordination der Landräthe unter das Commissariat als eine ungerechtfertigte Neuerung aufgehoben und ihnen erlaubt werden, so ofte es die Nothwendigkeit erfordert, in das Commissariat nach Magdeburg zu kommen, auch daselbst Votum et Sessionem zu nehmen und zwar um so viel mehr, da sonst zu befürchten, daß weil durch Hin- und Herschreiben „die Sachen wegen vieler dabei und öfters nicht vorherzusehenden Umstände nicht füglich abgethan werden können, sowohl bei dem Commissariat als dem Lande viele Confusiones zu Ew. Königl. Majestät besonderem Nachtheil entstehen dürften."

Ueber die Kreiskassen stünde den Landräthen garkeine Verfügung zu; die Einnahme ginge vielmehr unmittelbar an die Hauptkasse. Der König möchte daher die Landräthe „bei solcher Beschaffenheit von dem

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 475.
[2]) Vergl. Nr. 160. § IX. S. 479.
[3]) Vergl. Nr. 160. § XV. S. 485.

Digitized by Google

Nexu vor den Kassen, wie auch der Inexigibilität derer Reste, soweit sie nicht daran schuld," freisprechen.[1])

Endlich bitten sie in Anbetracht, daß diejenigen, die beim Commissariat „etwas zu suchen, mehrentheils verarmte und verunglückte Unterthanen sein," die Sporteln aufzuheben und alle Commissariatssachen, wie es beim Obersteuerdirectorium Brauch gewesen wäre, unentgeltlich auszufertigen.[2])

Daniel Ludolf von der Schulenburg,[3]) der in Berlin über das Magdeburgische Creditkassenwesen verhandelte,[4]) überreichte den Ministern Ilgen und Grumbkow eine Abschrift dieser Eingabe. Der Letztere äußerte darauf: „So viel die anderweite Erinnerungen bei dem Magdeburgischen Commissariate anlangete, hätten Se. Königl. Majestät Dero allergnädigste Willensmeinung vorhin sattsam declariret,[5]) und nähmen sie (Grumbkow) Bedenken, Deroselben desfalls weiteren Vortrag zu thun. Wann jedoch die Landräthe wegen ihrer Functionen noch etwas zu suchen vermeineten, könnten sie solches in particulari thun, und dürfte der Name der Stände dazu nicht gebrauchet werden, als wegen welcher die speciale Unterschrift jedesmal verlanget werden würde."

Ilgen[6]) fand „dasjenige, was die Herren Stände wegen der Polizei- und Brausachen, so ferne solche in die Justiz fließen oder bei denen Judiciis bereits rechtshängig, imgleichen wegen Aufhebung der Sportuln gesuchet, der Billigkeit gemäß und so beschaffen, daß sie (Ilgen) nicht zweifelten, daß Se. Königl. Majestät die gebetene Declaration zu ertheilen allergnädigst geneiget sein würden." Betreffs der Subordination der Landräthe und deren Verhältniß zu den Kreiskassen aber „thäten sich allerlei Bedenklichkeiten hervor."

Am 4. August erstattete das Generalcommissariat über das Ansuchen der Stände einen Immediatbericht,[7]) und am 19. September 1713 erging darauf folgende Resolution an die Stände:

[1]) Vergl. Nr. 165. § 5 und 6. S. 503.

[2]) Vergl. Nr. 176. S. 546. 547.

[3]) Wurde 3. December 1700 als Landrath im Holzkreise vereidigt, 17. December 1718 wegen seines Widerstands gegen die Einführung des Lehnscanons vom Amte suspendirt. (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 1).

[4]) Schreiben Schulenburgs an die Stände, Berlin 1. August 1713.

[5]) Vergl. Nr. 176 S. 547 f.

[6]) Bericht Schulenburgs, Berlin 5. August 1713.

[7]) Ausf., gez Grumbkow, Krautt Schardius, Plarre. Der Bericht ist zum Theil wörtlich in der Resolution wiedergegeben.

Digitized by Google

. . . Daß nämlich höchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht wenig befremdde, daß supplicirende Stände alles dasjenige, was in ihrer Vorstellung enthalten, außer dem ersten Punct, nunmehro schon zum dritten Mal fast mit einerlei Worten, und zwar erstlich den 27. Maji unterm Namen der Magdeburgischen Landräthe, nachgehends den 3. Julii von dem Magdeburgischen Commissariat und anitzo unter der Unterschrift der Magdeburgischen Stände, auf die Bahn zu bringen sich nicht entblöden, indem solches bereits durch Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolutiones vom 8. Junii und 17. Julii seine abhelfliche Maße erlanget.[1]) Sr. Königl. Majestät seind dergleichen ungegründete Gravamina umb so viel mehr höchst unangenehm, weil Sie wahrnehmen, daß alles aus einer Quelle herfließet, und wollen Sie mit dergleichen unnöthigen Dingen nicht ferner behelliget sein. Indessen und so viel das erste Gravamen betrifft, daß nämlich dem Commissariat die Cognition in Polizei- Brau- und dergleichen Sachen beigeleget worden, deshalb werden Stände auf das jüngstens publicirte Justizreglement art. 4 et 5 hiemit verwiesen, wornach sie sich sowohl als andere Sr. Königl. Majestät Provincien achten müssen.[2]) Und wie darin hinlänglich verordnet, wie weit die Jurisdiction der Commissariate sich erstrecken, und welchergestalt derselben besorgliche Collision mit denen Regierungen und anderen Justizcollegiis vermieden werden solle, also werden Se. Königl. Majestät in rechtshängigen Sachen, welche nur auf das Interesse privatum ankommen, und wobei das publicum nicht versiret, Dero angestammeten Liebe zur Gerechtigkeit nach, auch ohne der Stände Erinnern, niemanden an seinem Rechte verkürzen lassen und Sich dieserhalb bei vorkommenden Specialfällen jedesmal nach Befinden allergnädigst declariren. Wann aber Se. Königl. Majestät, so viel das Brauwesen in specie betrifft,[3]) die Städte nicht mehr,

[1]) Vergl. Nr. 165 S. 501; Nr. 176. S. 545

[2]) In dem sehr scharf gehaltenen Immediatberichte wird noch hinzugesetzt: „es wäre denn, daß die Magdeburgischen Stände etwas voraus haben und sich berechtiget erachten wollten, Ew. Königl. Majestät Ziel und Maß zu setzen, wie Sie Dero Collegia einrichten und was vor eine Gerichtsbarkeit Sie denenselben beilegen sollen." Vergl. Nr. 170. S. 526.

[3]) Vergleiche über den Kampf zwischen Stadt und Land über die Braugerechtsame Schmoller, Jahrbuch N. F. 10, 340 ff. und 11, 792 ff.

Digitized by Google

wie bishero in der bei der Regierung geführten und fast nach hundert Jahren noch nicht ausgemachten Braufache geschehen, durch immortelle Processe ruiniren, sondern dieses Werk durch eine auf unzählige Landesverfassungen gegründete beständige Constitution also einrichten lassen wollen, daß dadurch alle fernere Weitläuftigkeit abgeschnitten und die mit Sr. Königl. Majestät höchstem Interesse so genau verbundene Wohlfahrt der Städte von dem Commissariat besorget werde, so geschiehet dadurch nichts anders, als was die Stände selbst anno 1685 gebeten und Sr. Königl. Majestät glorwürdigsten Herrn Vatern Königl. Majestät allbereits anno 1693 veranlasset haben; daher sich Stände dieser unbefugten Klage wohl hätten enthalten mögen.

Ad. 2.

Bei dem zweiten Gravamine, die Subordination der Landräthe betreffende, kann supplicirenden Ständen nicht unbekannt sein, was Se. Königl. Majestät dieserhalb den 8. Junii a. c. in Dero denen Landräthen [ertheilten] Resolutionen § 7mo gnädigst verordnet.[1]) Und gleichwie die Landräthe dasjenige, was wegen ihres Rangs, Sitzes und Stimme bei dem Commissariat darin enthalten, vor sich als eine besondere von Sr. Königl. Majestät ihnen bezeugte Gnade anzunehmen, indem dergleichen keiner andern Provinz widerfahren, also ist nicht abzusehen, was sie denn weiter mit Raison prätendiren, und was das vor wichtige Sachen sein mögen, die ihre so vielfältige Gegenwart in Magdeburg erforderen, und in deren Entstehung so große Confusiones bei dem Lande verursachet werden dürften, angesehen wohl viel wichtigere Sachen und Affairen als derer Landräthe durch Schreiben tractiret und abgethan werden müssen, und also auch dasjenige, was ein Landrath in einem Kreise zu thun hat, auf solche Weise wohl verhandelt und erörtert werden kann. Insofern ja aber denen Landräthen etwa unanständig dünken wollte, daß sie an das Commissariat berichten und darauf Resolution von selbigen erhalten sollen, so müssen sie wissen und sich bescheiden, daß das Commissariatscollegium Se. Königl. Majestät präsentire, indem es nicht anders als in Dero allerhöchsten Namen und auf Dero ertheilenden Befehl etwas verfügen und veranlassen kann.

[1]) Vergl. Nr. 165. S. 501. § 2; S. 502. § 4.

Digitized by Google

Ad 3.

Anlangende das dritte Gravamen, daß ermeldete Landräthe von dem Nexu vor die Kassen und der Inexigibilität der Reste, so weit sie daran nicht schuld, freigesprochen werden möchten, so lieget aus vorhin angezogener Resolution klar am Tage, daß die Landräthe Disposition über die Kasse haben, und ist es irrig, daß im Holz- und Jerichowischen Kreise keine Kassen vorhanden, weilen die Gelder immediate an die Hauptkasse abgeliefert würden, allermaßen der Oberempfänger in Ansehung dieser Kreise als Specialeinnehmer zu consideriren ist und in seinen Manualien die daraus fließende Contribution sonder Zweifel besonders berechnen muß, ehe er sie nebst anderer Kreiser ihren Geldern zur Hauptrechnung bringt.[1]) Wollten nun aber die Landräthe bei ihrer obhandenen Function vor nichts responsabel sein, so können sie auch nicht keine verpflichtete Diener sein und heißen, welche, wenn sie ihren Pflichten kein Genüge thun, allerdings dafür haften müssen. Daß aber die Landräthe von dem Nexu, sofern sie an der Inexigibilität der Reste nicht schuld sein, freigesprochen werden mögen, solches verstehet sich von selbst.

Ad 4.

Wegen der Commissariatsportulen ist in Sr. Königl. Majestät gnädigsten Resolution vom 17. Julii a. c. bereits billigmäßige Verfügung geschehen, daß von denen armen Leuten garnichts, von anderen aber geringe Copialgebühren, so sich auf wenige Groschen betragen, genommen werden sollen; welches, wie es der Billigkeit an sich gemäß ist, und niemand darüber einige Beschwerde zu führen Ursache hat, also hat es auch dabei sein ferneres Bewenden, und wollen Se. Königl. Majestät Sich zu Dero getreuen Ständen numehro gnädigst versehen, daß sie hierbei unterthänigst acquiesciren[2]) und in allen Sr. Königl. Majestät gnädigsten Willen und Meinung zu erfüllen ihnen allergehorsamst werden angelegen sein lassen.

[1]) Vergl. Nr. 176. S. 548.

[2]) Der Immediatbericht fügt hinzu: „und ist es zu bewundern, daß anitzo allererst die Stände eine so große Menage zu des Landes Besten bei dieser Kleinigkeit suchen wollen, da sie seithero nicht scrupuleux gewesen, viele Tausende an genossenen Diäten und Auslösungskosten dem Lande aufzubürden."

Digitized by Google

190. Erlaß an die Lingenſchen Beamten.

Berlin 22. September 1713.

Conc., gez. Kameke. R. 64. Lingen. Bediente 2.

Aufhebung der Lingenſchen Agenten im Haag und in Berlin.

Die Beſoldungen des Correſpondenten in Berlin[1]) und im Haag, zuſammen 350 Gulden betragend, werden aufgehoben, „maßen denn die Correſpondenz nach dem Haag gänzlich ceſſiret, und allhie deshalb jemand eine Beſoldung zu geben, ganz überflüſſig iſt, indem die Relationes und andere Sachen an Uns Selbſt oder an Unſere Miniſtros und Collegia, wohin dieſelben gehören, geſandt und, und darauf die Reſolutiones unverzüglich erfolgen, ohne daß es deshalb einiges Sollicitirens bedarf."

Die Beamten ſtellten vor,[2]) daß ein Correſpondent im Haag allerdings unnütz wäre, aber dem letzten Agenten, der bereits in die ſiebenzig Jahre wäre, 1704 aus Gnaden ein jährliches Ruhegehalt von 150 Gulden gelaſſen worden wäre. Der Agent in Berlin wäre nicht wohl zu entbehren; überdem flöſſe ſeine Beſoldung aus der Diſpoſitionskaſſe.

Der König erneuerte im Erlaſſe vom 4. December 1713[3]) lediglich ſeine Verfügung.

191. Reſolution für das Halberſtädtiſche Domcapitel.

Berlin 25. September 1713.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. Vol. 5. cont. 5.

Commiſſariatsmitglieder ſollen nicht Landräthe ſein.

Als das Halberſtädter Domcapitel den Capitular Rudolf Edlen von der Planitz, der ſeit dem 23. Januar 1712 Oberſteuerdirector und Obercommiſſarius im Fürſtenthum war,[4]) als Landrath präſentirte, wurde es abſchlägig beſchieden, da es der Convenienz des Königs nicht entſpräche, „daß die Membra in Unſeren Commiſſariaten zugleich mit den Landrathsſchargen bekleidet werden."

[1]) Rath Cauler.

[2]) Lingen 20. November 1713. Ausf., gez. Weſtenberg, Famars, Koppen

[3]) Ausf., gez. Kameke.

[4]) Er war 12. Februar 1700 zum Condirector des Halberſtädter Steuerweſens ernannt worden. (R. 33. 15; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2 3. 5).

Digitized by Google

192. Erlaß an Heiden, Hagen und Hymmen.

Berlin 25. September 1715.

Ausf., gegengez. Ilgen. Düsseldorf. St.-A. Geldern. Regierungsantritt 4.

Geldern ist kein Reichslehen.

Der König hat das Protocoll über die Huldigung in Geldern[1]) empfangen und erklärt, nicht zu begreifen,

warumb in denen sowohl an Eurer als der Geldrischen Stände Seite über diesen Huldigungsactum gehaltenen . . . Protocollis Unser Antheil des Oberquartiers von Geldern ein Lehn des heiligen Römischen Reichs genennet worden, da Euch doch wohl wissend ist, daß so wenig in dem Tractat, welchen Wir mit dem Kaiser wegen dieser abgetretenen Obergeldrischen Lande geschlossen haben, als in dem anderen, so deshalb mit Frankreich gemachet worden, diese Expression eines Reichslehens ganz nicht enthalten ist, Wir auch bis diese Stunde keine sichere Nachricht haben, daß die bisherige Könige in Spanien von den Römischen Kaisern mit dem Oberquartier von Geldern förmblich beliehen worden. Im übrigen hat der Bischof von Ruremonde in einem unterm 19. dieses an Uns abgelassenen Schreiben, wovon Ihr Clausulam concernentem hiebei empfanget, gleichsam einige Surprise darunter bezeigen wollen, daß er zu der Geldrischen Huldigung nicht mit berufen worden,[2]) und wird die Frage sein, ob man nicht annoch per Reversales oder sonst auf andere Weise gedachten Bischof an Uns zu verpflichten habe? Zum wenigsten wäre es sehr gut, wenn man diesen Bischof, weil er die Ecclesiastica in Unserm von dem Oberquartier besitzenden Antheil, wie bisher, also auch ferner, zu dirigiren haben wird,[3]) einigermaßen an Uns verbindlich machen und ihn in gewisse Dependenz von Uns setzen könnte . . .

Heiden, Hagen und Hymmen meldeten darauf am 10. October 1713, sie hätten „einige Scrupul" über den Ausdruck Lehen gehabt, aber die Landstände hätten ihnen aus früheren Protocollen nachgewiesen, „daß

[1]) Vergl. Nr. 188. S. 572.

[2]) Der Bischof Graf d'Oignies schreibt 19. September 1713: „Je suis trop sensible aux obligations que je ressens vivement du feu Roi de très glorieuse mémoire, et à son auguste fils, pour ne pas me déclarer son très humble sujet, lui demandant sa protection à proportion de mon zèle et ma fidélité."

[3]) Vergl. Lehmann, Preußen und die Katholische Kirche 1, 895. f.

Digitized by Google

dieſe Worte dabei jedesmal inſeriret geweſen." Die Bezeichnung verpflichtete außerdem zu nichts, da ſie „nur narrative nach dem alten Formular" eingeſetzt wäre.

Um aber jedem Bedenken zu begegnen, ſchlagen ſie vor, den Landſtänden folgende Erklärung zuzuſtellen:

Se. Königl. Majeſtät in Preußen, unſerm allergnädigſten Herrn, iſt dasjenige, welches bei der jüngſt den 13. September von Dero getreuen Landſtänden Dero Geldriſchen Diſtricts geleiſteter Erbhuldigung vorgegangen, allerunterthänigſt referiret, und haben Sie daſſelbe in Gnaden approbiret, dieſes aber dabei erinnert, daß die in denen Protocollis und obſervirten Formalibus enthaltenen Wörter Lehen des heiligen Römiſchen Reichs Deroſelben an Dero unbeſchränkter Souverainität in Dero Diſtrict des Oberquartiers von Geldern im geringſten nicht nachtheilig, noch Sie dadurch zu einem mehrern, als was die vorigen Könige in Spanien und in specie König Karl II. glorwürdigen Gedächtnüß verbunden geweſen, und was dieſer letztere König wirklich geleiſtet hat, keinesweges verbunden, ſondern gemeldten Dero Diſtrict allerdings, wie er Deroſelben cediret worden, haben vorbehalten wollen.

Der König genehmigte den Wortlaut dieſer Erklärung, Berlin 28. October 1713,[1]) und befahl, ſie den Ständen ohne Verzug ſchriftlich zu eröffnen.

193. Beſtallung eines Commiſſionsraths.[2])

Berlin 2. October 1713.

Conc., gez. Ilgen. Berlin. R. 7. 18. b.

Der Preußiſche Hofgerichtsadvocat Jakob Friedrich Sahme wird zum Commiſſionsrath beſtellt, alſo daß er

Unſere Souverainität und höchſte oberherrſchaftliche Jura in Unſerm Königreich Preußen bei allen Gelegenheiten beſtens vertreten und, wann Wir oder Unſere Preußiſche Regierung ihm einige Commiſſiones und Verrichtungen auftragen, dieſelbe mit aller behörigen Sorgfalt und Fleiß zu Werke richten, von dem Succeß

[1]) Ausf., gegengez. Ilgen.

[2]) Der Commiſſionsrath war ſtets nur ein Titel. Die Beſtallungen haben ſämtlich den gleichen Inhalt, oft auch denſelben Wortlaut.

Digitized by Google

solcher Commissionen am gehörigen Ort ümbständliche Relation abstatten, was er dabei von Unsern oder Unsers Etats geheimbten Sachen und Angelegenheiten in Erfahrung bringet, so lange er lebet, verschwiegen halten und sich bei diesem allen dergestalt comportiren und erweisen soll, wie es einem rechtschaffenen und geschickten Commissionsrath wohl anstehet und gebühret.

Gehalt bezogen die Commissionsräthe nicht, wohl aber genossen sie alle Rechte, Immunitäten, Freiheiten und Privilegien der königlichen Bedienten.

194. Erlaß an den Ravensbergischen Landdrosten Clamor von dem Buschen.

Berlin 8. October 1715.

Conc., gez. Blaspil. R. 34. 181. c.

Ueber die Zusammenlegung der Ravensbergischen Gogerichte.

Am 22. März 1713[1]) wurde der Geheime Rath und Landdrost von Ravensberg Clamor von dem Buschen zu einem Gutachten aufgefordert, ob es nicht zur Ersparung von Gehältern anginge, die Haupt- und Gogerichte in der Grafschaft Ravensberg zusammenzuziehen „und einige dazu bestellete Bediente zu entlassen."

„Seit uralter Zeit," berichtete von dem Buschen darauf, Sparenberg 6. April 1713, bestünden in Ravensberg drei Gogerichte, zu Bielefeld für Amt Sparenberg, zu Halle (früher Versmold) für Amt Ravensberg und zu Herford für die Aemter Limberg und Vlotho. Der große Kurfürst hätte zwar 1647 „eine Kanzlei oder Regierung angeordnet, doch auf der Landstände geführte Beschwerden wegen der dazu erforderten großen Kosten, Gehälter und vielen anderen Inconvenienzien solche Kanzlei anno 1653 durch einen mit denen Ständen Titulo oneroso errichteten Receß wieder abgestellet, die Beachtung der Justiz (mit Vorbehalt der Appellation nacher Berlin) diesen drei Gogerichten nach wie vor gelassen."[2]) Gehalt[3]) und Sporteln der Gerichtsbedienten, „wann ehr- und redlich darunter verfahren wird," trügen nicht so viel ein, „daß jemand, der

[1]) Conc., gez. Kameke.

[2]) Vergl. Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 30. Beilage 2. Sp. 53.

[3]) Es bezogen jährlich die Bedienten am Haupt- und Gogericht zu Bielefeld 348 Rthlr. 5 Mariengroschen, am Gericht zu Halle 138 Rthlr. 18 Mariengroschen und am Herforder Gogericht 172 Rthlr. 18 Mariengroschen.

Digitized by Google

nicht andere Bedienung dabei hat oder sonsten mit eigenen Mitteln versehen, bei jetzigen Zeiten davon subsistiren könne."

„Bei fleißiger Haltung der Amtsstuben," bedürfte es nicht so vieler Gerichte in der Grafschaft, sondern alle Streitsachen und Processe könnten in jedem Amte und vor dem Bielefelder Haupt- und Gogerichte mit gutem Fuge summariter beigelegt und entschieden werden. Allerdings würde mit dieser Combination kaum die gewünschte Ersparniß erzielt werden, „indem dem Bielefeldischen Gerichte die Arbeit dadurch würde gehäufet werden, und dannenhero dessen Membra bei Uebernehmung mehrerer Mühe und Arbeit Ew. Königl. Majestät mit Erhöhung ihrer Gagen behelligen werden."

Das Gogericht zu Halle könnte wohl eingehen, da sein Nutzen „bloß darin bestehet, daß die Eingesessenen des Amts Ravensberg näher zum Gericht kommen können." DerOgraf und Procurator dieses Gerichts Kammerrath Glandorff,[1]) der Advocatus Fisci und die Defensoren wohnten sogar in Bielefeld: „und viel füglicher ist, daß die Parteien dem Richter, als dieser jenen, nachgehen."

Das Herforder Gogericht müßte aber bestehen bleiben, da die Limberger und Blothoer Unterthanen über vier Meilen von Bielefeld entfernt wohnten, „und also selbigen nicht wenig beschwerlich fallen würde, ihre Rechtssachen allhier auszuüben, die Gerichtspersonen sowohl daselbst in loco sind, und dieses Judicium certam sedem, als auch die Stadt Herford wegen der Nahrung dabei einig Commodum hat."

Am besten würde der Justizverwaltung und der Menage der königlichen Domainen gedient, wenn in Uebereinkunft mit den Ständen eine neue Gerichtsordnung „nach hiesiger Landesart und Gewohnheiten zu abgezieleter Abbreviirung der Processen und Prävenirung der von interessirten Advocaten intendirten chicanischen Weitläuftigkeiten" eingeführt würde.

Durch Erlaß an sämtliche Drosten der Grafschaft Ravensberg, Cöln a./S. 24. April 1713,[2]) wurde darauf der königliche Entschluß an-

[1]) Dr. jur. Rudolf Itel Glandorff, Rentmeistereiverwalter, wurde 1669 Ravensbergischer Kammerrath, 1672 Ograf, 12./22. Januar 1689 in diesen Würden und in seiner Archivbedienung confirmirt, starb 12. August 1713. (R. 34. 181 c. und d).

[2]) Conc, gez. Blaspil. Erneuert am 21. August 1713. Conc., gez. Creutz. Aus dem Protocolle der Sitzung des Geheimen Raths 11. April 1713: „Die drei Gogerichte im Ravensbergischen sollen combiniret werden und ihre Sessiones zu Bielefeld halten; wann einige davon abgehen, sollen die Stellen von denen zu Herford besetzet oder, wann keine tüchtige darunter vorhanden, andere erwählet werden."

Digitized by Google

gezeigt, das Herfordische und das Hallische Gogericht mit dem Bielefelder zu vereinigen, falls nichts erheblicheres, als von dem Buschen angeführt hätte, dagegen einzuwenden wäre.

Das Bielefelder Haupt- und Gogericht erkannte an, Bielefeld 13. August 1713, daß „Judiciorum Combinatio und wenigstens des Hallischen vors erste nützlich und nöthig sein würde," die durch den soeben erfolgten Tod des Ravensbergischen Grafen noch erleichtert würde.

Von dem Buschen wies aber in seinem Berichte, Sparenberg 21. September 1713, darauf hin, daß durch die am 8. August 1713 geschehene Bestallung von Hermann Adolf von Meinders[1]) zum Ravensbergischen Grafen und den Widerspruch der Stände die Sachlage verändert wäre, und stellte es dem Könige anheim, „ob Sie es, re non amplius integra nach neu bestelltem Grafen, welcher in Jure gute Wissenschaft, Studia und Erfahrung hat, mit beiden hiesigen Gogerichtern noch bei dem uralten Herkommen zu lassen und der Stände Desiderio und desfalls wiederholten Instantien zu deferiren allergnädigst geruhen wollen."

Die Stände klagten in einem von dem Landdrosten eingesandten Schreiben,[2]) daß sie sowohl, als des Königs Vorfahren durch die geplante Combination „perstringirt" würden, da diese Maßnahme durch den Receß von 1653 verboten wäre. Außerdem spräche auch Utilitas publica gegen den Plan, da den Ravensbergischen Unterthanen, zumal der neue Graf in Halle selbst wohnte, schlennigere Justiz würde, und die Kosten der Rechtsprechung geringer wären. Allerdings müßten die Aemter Ravensberg, Vlotho und Limberg bisher an das Hauptgericht zu Bielefeld appelliren, während das Amt Sparenberg dieses Gericht nur als erste Instanz besäße, aber dies wäre niemals „pro gravamine von denen Unterthanen oder Ständen gehalten worden."

Der Ravensberger Drost Ledebur[3]) machte noch geltend, Ravensberg 28. September 1713, „daß solche Combinatio vel totalis abolitio wegen

[1]) Hermann Adolf von Meinders wurde 19. August 1693 Verwalter des Ravensbergischen Gogerichts, 31. December 1695 Ravensbergischer Rentmeister, 8. August 1713 adjungirter und im selben oder folgenden Monate wirklicher Ravensbergischer Graf, 20. November 1713 Rath. War auch königlicher Historiograph. (R. 32. 93; R. 34. 18a—d; R. 34. 181 c.; Jöcher, Gelehrtenlexicon. Leipzig 1751. 3, 376. 377).

[2]) Circularschreiben der Landstände, Sparenberg 24. September 1713. Dieses und die folgenden Schriftstücke sandte von dem Buschen am 5. October dem Könige.

[3]) Johann Christoph von Ledebur zu Mühlenburg wurde 15. October 1708 Ravensbergischer Landcommissar, 16 November 1720 Mindenscher Regierungsrath, war Deputirter der Ravensbergischen Ritterschaft. (R. 32. 8. c; R. 34 181 a. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ii).

Digitized by Google

Entlegenheit der Oerter und Ueberhäufung der Unkosten, welche die hiesige Eingesessene anwenden müßten, wann sie allemal nach Bielefeld citiret werden und über 3, 4 ad 5 Meilen Weges gehen sollten, fast impracticable und denen lasttragenden Unterthanen höchst schädlich und den Herrn Ständen präjudicirlich" wäre. „Alle dergleichen Veränderungen schienen anfangs zwar plausible, wären aber an sich odiosae und periculosae und ließen sich nicht allemal dergestalt practiciren, wie man die Concepten formiret hätte."

Wie vorauszusehen war, erblickte das Ravensbergische Gogericht[1]) in der geplanten Combination gar „eine Eversio rei publicae et legum fundamentalium," die „dem Publico vel saluti subditorum" höchst nachtheilig sein, das alte Herkommen, insbesondere die Gerichtsordnung von 1556 und den Receß von 1653, die neue Constitution de reformanda justitia[2]) verletzen, den angestellten Justizbedienten enormissima laesio bringen und das königliche Interesse schädigen würde.

Auch das Herforder Gogericht fand in der Vereinigung keinen materiellen Vortheil für den König.[3]) Was sie den Mitgliedern der beiden Gogerichte an Gehalt entzöge, müßte dem dritten in Bielefeld wieder zugelegt werden. Es beantragte, daß die mittlere Instanz des Hauptgerichts für die Aemter Ravensberg, Limberg und Blotho aufgehoben und diesen ebenfalls die unmittelbare Appellation nach Berlin verstattet würde.

Die Stadt Herford endlich[4]) wies auf den beträchtlichen Schaden hin, der ihrer „ohne das leider genug erschöpften, eingeschränkten und fast auf den gänzlichen Verfall stehenden wenigen bürgerlichen Nahrung" durch die Fortnahme des Gogerichts erwüchse, und wie ihr „der äußerste Saft und Lebenskräfte wie in allen, so auch in diesem Stücke völlig entzogen würde."

Am 8. October 1713 erging darauf der folgende Erlaß an von dem Buschen:

Wann nun dasjenige, was der Drost zum Ravensberg, die Stadt Herford und das Gogericht der Aembter Limberg und Blotho wegen Continuation dieser Judiciorum vorgestellet, sehr erheblich zu sein scheinet, Wir dannenhero auch allergnädigst resolvirt, es hierunter bei der alten Verfassung noch zur Zeit und bis anderwärtiger Verordnung zu lassen und diese drei Gogerichter zu behalten, so

[1]) Halle 18. September 1713.

[2]) Die Justizordnung vom 21. Juni 1713. Nr. 170. S. 515.

[3]) Herford 27. September 1713.

[4]) Schreiben von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Herford. 30. September 1713.

Digitized by Google

habt Ihr solches diesen Collegiis gehörig bekannt zu machen und sie zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflicht und Administrirung schleuniger und unparteiischer Justiz anzumahnen. Weilen aber die fiscalische Kosten bei dem Gogericht zu Herford bisher dadurch sehr vermehret worden, daß die Delinquenten auf den Ambthäusern Limberg und Blotho in Haft gehalten und daselbst examinirt worden, so muß solches, damit die Kosten hinkünftig menagirt werden mögen, nicht weiter alldort geschehen, sondern die Delinquenten aus diesen Aembtern allsofort nach Herford als locum judicii gebracht, allda in custodia behalten und ihnen daselbst der Proceß gemacht werden, und wird sich der Magistrat zu Herford, da Wir dieses Gogericht der Stadt zum Besten daselbst lassen, nicht entziehen können, die Gefängnisse dazu herzugeben oder gewisse Örter dazu aptiren zu lassen, als weshalb Ihr auch gehörige Versehung zu thun habt.

195. Erlaß an das Preußische Hofgericht.

Königsberg 10. October 1715.

Abschrift. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 32a.

Vertretung in Processen durch königliche Bediente.

. . . Weil Uns glaubwürdig berichtet worden, daß einige Unserer Diener aus anderen Collegiis sich wider Unsere Fiscäle im Hofgericht zu dienen und also andern wider Uns zu patrociniren gebrauchen lassen, Wir aber denselben solches nicht verstatten wollen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, keinen Unserer Bedienten aus anderen Collegiis, wider Unsere Fiscäle in denen Uns angehenden Sachen anderer zu patrociniren, zu admittiren . . .

Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 8. November 1714[1]) wurde sogar den Fiscalen und dem Jagdrath jegliche Advocatur in Particulierprocessen verboten.

196. Bestallung des Kammerraths Kove zum Halberstädtischen Landrentmeister.

Berlin 17. October 1715.

Conc., gez. Kamcke. R. 33. 20/21.

Der Halberstädter Kammerrath Johann Christian Kove[2]) wird auch zum Landreutmeister des Fürstenthums bestellt, dergestalt daß er

[1]) Conc., gez. Ilgen, Creutz, Krautt. R. 7. 78. B. Vergl. auch Grube C. C. Prut. II. Nr. 42. S. 308.

[2]) Wurde 4. October 1710 Kammerrath, 1. Juni 1718 Hofrath. (R. 33. 20. 21).

Digitized by Google

in specie auf Einnahme und Ausgabe Unserer dortigen Landrentei seine Sorgfalt richten, die Zölle fleißig visitiren, daß richtige Zollrollen angefertiget oder unterhalten, auch zu eines jeden Nachricht ausgehangen werden, verfügen, die Zollstangen auf denen Grenzen und wo es sonsten nöthig, aufrichten und Unser Wappen daranhangen lassen, die Pachtgelder aus Unserern Aembtern quartaliter ohne einiges Nachsehen einheben und, so sich einer oder ander Unserer Pächter und Beambten säumig bezeugen möchte, wider denselben die Execution verhangen solle; worunter ihm weder Unsere Regierung und Kammer, noch sonsten jemand hinderlich sein muß. Die einkommende Gelder hat er nach Anleitung des ihm vorgeschriebenen Kammeretats allemal richtig auszuzahlen, von den Beambten alle Jahr richtige Rechnung zu foderen und seine eigene Rechnung allemal Trinitatis zu schließen und für Unserm Generalfinanzdirectorio, nachdem solche bei der Kammer zu Halberstadt examiniret sein wird, abzulegen; die Aembter und Ambtsunterthanen, so oft es nöthig, zu visitiren und mit Fleiß dahin zu sehen, daß mit dem Ambtsgetreide recht umbgegangen werde. Sollte er auch finden, daß eines und anderes zu Unserm Interesse zu verbesseren wäre, so hat er solches gebührend anzuzeigen und Unsere allergnädigste Verordnung darüber einzuholen, daß der neue Kammeretat alle Jahr richtig projectiret und eingesandt werde, zu befoderen, die anher assignirte Gelder allemal zu rechter Zeit zur Kasse einzusenden . . .

Als Caution hatte Kove sein Rittergut Dreileben gestellt. Er empfing 500 Thlr. Besoldung, 70 Thlr. Zählegeld, 30 Malter Klufthols[1] und 30 Schock Wasen.[2])

197. Bestallung des Geurd Gillis van Aefferden zum Geldrischen Ober-Zoll- und Licenteinnehmer.

Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Kamcke. R. G. Geldern. Bediente 1.

Geurd Gillis van Aefferden[3]) wird zum Ober-Zoll- und Licenteinnehmer in Geldern bestellt.

[1]) Kluft: Klobe.

[2]) Wasen: Reisigbündel.

[3]) Er war 7. August 1705 zum Stadtschultheiß von Geldern ernannt und 10. April 1706 dazu bestallt worden. 13. Juli 1706 wurde er Zoll- und Licent-

Digitized by Google

Er soll absonderlich auf folgende Puncte genau Acht haben:

1. Soll er das Hauptcomptoir zu Geldern und den generalen Empfang von denen Landzöllen und Licenten halten und führen.

2. Von denen bestellten Zoll- und Licenteinnehmern die monatliche eingehende Gelder sambt einem Extract aus denen Büchern, so von dem Empfänger und Visitateur unterschrieben sei, einfordern und diese Gelder wenigstens alle drei Monate an Unsern ꝛc. Georgi gegen dessen Quittung einsenden.

3. Soll er geflissen sein, daß von jedem Comptoir jährlich eine richtige Rechnung des Empfanges abgeleget und sein Empfang dadurch geziemend justificiret werde.

4. Soll er mit allem Fleiß dahin trachten, daß das Tarif observiret und der Licent und Zoll von denen Kaufmannschaften, sie sein transitoir, ein- oder ausgehend, darnach eingefordert und hierunter überall nichts verabsäumet werde.

5. Zu dem Ende er sich, fünftens, auf ein und ander Comptoir von Zeit zu Zeit selbsten persönlich einzufinden, die Bücher zu visitiren und absonderlich die Visitateurs dahin anzuhalten hat, daß sie fleißige Acht auf die passirende Karren und Wagen haben und alle Defraudation bestmüglich verhüten mögen.

6. Muß er auch mit allem Fleiß darauf halten, daß die ertheilende Passeporten auf dem ersten Comptoir ohn einigen Aufenthalt ertheilet und von dem ausgehenden Comptoir wieder eingezogen, sodann auch die einkommende und ausgehende Güter mit solchen Passeporten controlliret werden mögen.

7. Wie dann alle in diesem District bestellte Empfängers und Controlleurs oder Visitateurs hiemit an ihn verwiesen werden, dergestalt, daß sie demjenigen, welches gemeldter Unser Obereinnehmer ihnen in Unserm hohen Namen und zu Unserm Dienst aufgeben wird, gebührend gehorsamen sollen.

8. Und endlich soll gemeldter van Aefferden vor diesen ihm anvertrauenden Empfang zureichende Caution, womit Wir versichert sein können, prästiren, immaßen er dann obigem allem also ohne

einnehmer, 14. August 1714 Rath. Friedrich Wilhelm schrieb auf das Gesuch darum: „von Ilgen soll gratis haben" (R. 64. Geldern. Bediente 1. u. 2.)

Digitized by Google

einig ander ungeziemendes Absehen getreulich nachzukommen mittelst Leistung wirklicher Eidespflichte angelobet hat.

Aefferdens Gehalt wurde von 300 Brabantischen Gulden[1]) auf 800 erhöht; er durfte dafür aber keinerlei Reisekosten in Rechnung setzen.

198. Erlaß an Hagen, Hoensbroech, Duncker und St. Paul. Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707—1713. Vol. 3.

Errichtung der Geldrischen Interimscommission[2])

Durch Erlaß vom 15. August 1713 wurden Heiden, Hagen und Hymmen beauftragt,[3]) etwaige Erinnerungen wegen Geburt und Religion der im Preußischen Antheil Gelderns anzuordnenden Bedienten, „umbständlich" einzureichen, „zumalen Wir garnicht gemeinet sind, etwas hierunter zu thun und anzuordnen, wozu Wir kraft der aufgerichteten Tractate[4]) nicht berechtigt sind, und welches den Eingesessenen des Landes zu rechtmäßigen Klagten Anlaß geben könnte."

Sie sollen ferner für alle Collegien und Bediente in Preußisch-Gelderland eingehende Instructionen entwerfen und einsenden.

Die drei Commissarien erwiderten darauf, Geldern 31. August 1713, in Articel 8 und 9 des Vertrages zwischen Preußen und dem Kaiser vom 2. April 1713[5]) hätte sich der König verpflichtet, „alle und jede Ehrenämbter sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingesessenen Römisch-Katholischen Personen zu besetzen und zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtsbarkeit außerhalb Landes gezogen werden mögen." Sie beantragten, dieses Tribunal mit sieben Katholischen Räthen, und zwar zwei ritterbürtigen und fünf gelehrten, einem Greffier, einem Clerc oder Kanzleiverwandten, und zwei Boten zu besetzen. Der erste dieser Räthe sollte nach altem Brauch zugleich Lehnsstatthalter, ein anderer Lehnsgreffier und ein dritter Fiscal oder Momboir sein, „um die Gehälter, so viel als möglich, zu menagiren." Das Gericht könnte aus den sogenannten Unrathsgeldern[6]) salarirt werden.

[1]) Der Brabantische Gulden Courant wurde zu 11 Gr. 2 Pf. berechnet.
[2]) Vergl. Nr. 179. S. 554.
[3]) Conc., gez. Ilgen, Printzen.
[4]) Du Mont VIII. 1, 338 und 357.
[5]) Du Mont VIII. 1, 338.
[6]) Vergl. Nr. 139. S. 404.

Digitized by Google

„Was dann die Respicirung der Hoheits- Domainen- Steuer- Militair- und anderen zur Justiz nicht gehörigen Sachen betrifft, da würde man ebenfalls prätendiren, daß solche durch Römisch-Katholische Eingesessene versehen werden müßten, wann es den Namen einer Regierung haben sollte. Dannenhero unsere allerunterthänigst unmaßgebige Gedanken dahin gangen und noch gehen, daß zu Evitirung dieser sonsten in obgedachtem Tractat gegründeter Difficultät Ew. Königl. Majestät Sich erkläreten, daß Sie diese Sachen zu Ersparung der sonsten auf ein expresse im Lande bestellendes Collegium Regiminis erforderter großer Köste von Hofe aus beobachten und was in loco zu verrichten und zu exequiren nöthig wäre, durch den zeitlichen Gouverneur zu Geldern und die ihme zuzuordnende Commissarios beobachten lassen wollten. Auf diese Weise vermeinen wir, daß eines Theils denen Tractaten ein Genügen geschehen, andern Theils aber auch Ew. Königl. Majestät dasjenige, worin die Kraft der Regierung bestehet, durch solche Diener, worauf Sie das meiste Vertrauen setzen, verrichten lassen könnte."

Weil bei Bestellung des Tribunals „sich die Difficultät wegen der Religion findet, und man alles so schleunig, wie es wohl nöthig sein dürfte, wegen des Justizwesens nicht reguliren lassen kann," wurde den Commissarien am 16. September 1713 befohlen,[1]) zu berichten, „ob nicht ad interim zu Administrirung der Justiz einige Commissarii, worunter auch gleich anfangs einige Katholische sein könnten, zu bestellen." „Dieses ist von Anfang her Unsere Meinung gewesen, und haben Wir davor gehalten, daß diese Interimscommission auch vorerst die Hoheits- Steuer- Domainen- Militair- und andere Sachen nebst den Justizsachen zugleich mit respiciren sollte. Maßen sich denn die Katholische von dergleichen Sachen wohl nicht ganz und gar werden excludiren lassen. Wie denn diese Commission nicht eben den Namen einer beständigen Regierung haben soll, sondern die Anordnung eines solchen Collegii soll hiernächst erst geschehen, wenn die Interiora des Landes erst reguliret sein werden."

Am 20. October 1713 wurde die geplante Interimscommission durch folgenden Erlaß an den Generalmajor und Gouverneur von Geldern von Hagen, den Drosten zu Geldern Marquis de Hoensbroech, Hofrath Duncker und Commissarius Saint Paul errichtet.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Euch, dem Generalmajor und Gouverneur von Hagen, ist bekannt, Was Wir an Euch und die übrige zu denen Geldrischen Sachen bisher verordnet gewesene Commissarios wegen Anordnung eines Collegii zu Respicirung der dortigen

[1]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

Landesſachen bisher verſchiedentlich reſcribiret. Wir ſind nun zwar bisher darauf bedacht geweſen, daß dieſes Collegium förderſamſt beſtellet und dergeſtalt eingerichtet werden möchte, wie Unſer Dienſt und Intereſſe, wie auch Unſerer dortigen getreuen Unterthanen Beſte es erfordert; gleichwie aber ſolches ſich ohnmöglich ſo bald thuen laſſen will, ſondern die Sache und wie das Werk zu Erreichung des dabei intendirten Zwecks am beſten zu faſſen ſei, einer genaueren und gründlichen Ueberlegung bedarf, indeſſen aber von Uns bisher gnugſam verſpüret worden, daß allerdings nöthig ſei, einige Bediente alldort in loco zu haben, welche aus denen allda vorfallenden Verrichtungen ihr ganzes Werk machen, zumalen Eure, des von Hagen, bisherige Concommiſſarii ſelbige wegen ihrer anderen Verrichtungen nicht wohl abwarten können, als haben Wir allergnädigſt gut gefunden, Euch insgeſambt vorerſt und bis Wir wegen eines beſtändigen Regierungscollegii einen feſten Schluß gefaſſet haben werden, dieſe Geldriſche Sachen aufzutragen, in der zu Euch tragenden allergnädigſten Confidenz, Ihr werdet Euren theuren Pflichten nach dieſelbe mit behöriger Treue und Fleiß reſpiciren und darauf bedacht ſein, wie Unſer Intereſſe und des Landes Wohlfahrt befordert, die hergebrachte gute Verfaſſungen erhalten, die etwa eingeriſſene Mängel und Confuſiones aber abgeſtellet werden mögen.

Ihr, der Hofrath Duncker und der Commiſſarius Saint Paul, habt Euch auch demnach unverzüglich nach Geldern zu verfügen, da Ihr denn bei Eurer Ankunft daſelbſt Euch unverzüglich zuſammenzuthuen, Euch von allem aufs genaueſte zu informiren, inſonderheit aber die an die bisherige Commiſſarien vor und nach ergangene Reſcripta durchzuſehen und was von ihnen noch nicht expediret worden, ſofort auszurichten, auch von allem, was Uns zu wiſſen nöthig iſt, und worüber Unſere Reſolution eingeholet werden muß, umbſtändlich, und zwar jedesmal mit Beifügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens, von Zeit zu Zeit zu berichten: inmaßen Wir Euch denn anjetzo mit keiner ausführlichen Inſtruction verſehen, ſondern zuforderſt Euren Bericht, in was vor einem Stande Ihr die dortige Sachen gefunden, und ob und was vor Einrichtungen die bisherige Commiſſarii gemachet, erwarten wollen.

Indeſſen haben Wir Euch nur dieſes melden wollen, wie Unſere allergnädigſte Intention ſei, daß Ihr Euch aller, in specie

Digitized by Google

der Lehns- Commissariats- Finanz- und in summa aller übrigen des dortigen Landes und zu dessen Regierung gehörigen Sachen ad interim unterziehen sollet, und müsset Ihr alle Tage gewisse Stunden zusammenkommen, umb über die vorfallende Sachen zu deliberiren und darüber einen gewissen Schluß zu fassen; wobei denn Ihr, der von Hagen, das Directorium führen sollt. Und könnt Ihr zu denen Expeditionen Euch des Secretarii Friderichs, wie auch des Kanzlisten Buschen bedienen, die Acta aber durch den ersten an einem sicheren Orte verwahren und darüber richtige Registratur halten lassen.

Vor allen Dingen aber habt Ihr sofort einen accuraten Etat Unserer dortigen Revenuen und Ausgabe zu formiren, auch demselben Euer Gutachten, ob und welchergestalt darbei etwas zu menagiren sei, und auf welchem Fuß die bisherige Bediente reduciret, denen von Uns neu angestelleten aber ein zulängliches Gehalt constituiret werden können, beizufügen und Euch im übrigen auf das allergenaueste zu informiren, ob auch Unsere Revenuen wohl administriret werden? ob die sämbtliche Einnehmere gute Cautiones bestellet haben, so daß Wir dabei genugsam gesichert sein? ob und wie sothane Einkünfte ohne Beschwer des Landes zu vermehren und zu verbessern? ob nicht die unnöthige und überflüssige Ausgaben einzuschränken? Wobei Ihr denn insonderheit jedesmal dahin zu sehen habt, daß die Rendanten zu rechter Zeit ihre Rechnungen ablegen und gehörig justificiren, welche Ihr denn nebst Euren dabei machenden Notatis und Erinnerungen einzusenden habt.

Mit denen Justizsachen wollen Wir Euch nicht beladen, maßen Wir im Werk begriffen sein, deshalb, wie Wir in dem mit J. Majestät dem Kaiser errichteten Tractat versprochen haben, ein eigenes Tribunal anzuordnen, und habt Ihr Uns darüber Euere pflichtmäßige Gedanken, wie selbiges einzurichten, und was vor Subjecta darzu vor andern von Uns zu erwählen sein möchten, mit dem forderlichsten abzustatten.

Alle übrige Sachen aber, es haben dieselbe Namen, wie sie wollen, sollen von Euch respiciret werden, und habt Ihr, im Fall Ihr über ein- und anderes nähere Instruction bedürfet, davon forderlichst zu berichten, worauf Wir Euch Unsere weitere Resolution wissen lassen wollen.

Digitized by Google

Die Interimscommission sandte, Geldern 11. November 1713,[1]) „Unvorgreifliche allerunterthänigste Vorschläge und Gedanken der neu angeordneten Geldernschen Commission über die in dem an dieselbe ergangenen Allergnädigsten Königlichen Rescripto vom 20. October jüngsthin enthaltene Materien und Puncta.“ Der König schrieb seine Verfügungen dazu gleich an den Rand.

1. Die Einrichtung eines besonderen Collegiums zu Respicirung der Geldrischen Sachen würde dem Herrscher und dem Lande zuträglich sein.

2. Die Commission würde sich bemühen, eine ordentliche und möglichst vollständige Registratur anzulegen.

3. Berichte über den Zustand der Sachen und die Thätigkeit der bisherigen Commissarien würden nach dem Empfange der dazu nöthigen Acten erstattet werden.

4. Es sollten täglich unter Hagens Direction bestimmt fixirte Sitzungen gehalten werden. Da aber kein sicherer Ort dazu vorhanden, denn das Gouvernementshaus wäre baufällig und bestünde nur aus „zwei logeablen Zimmern,“ empföhle es sich das unentgeltlich angebotene Haus des Notars Adam Boeten anzunehmen und diesen dafür nach seinem Antrage zum Tribunalsgreffier zu ernennen.

5. Ein sorgfältiger Etat sollte eingereicht und berichtet werden, „ob etwas darunter menagiret und bei denen Bedienungen ein und andere gute Veränderungen eingeführet werden können.“

6. Hagen stellt es dem König anheim, wie viel ihm als Mitglied der Interimscommission zu seinem Gehalte zugelegt werden sollte. „Nur befinde . . . mich gemüßiget, alleine beizufügen, daß, weil sowohl das Land und die Geschäfte merklich vergrößert, also auch in allen Stücken die Depenses zugleich mit vermehret worden, ob solches nicht in allergnädigste Consideration gezogen und ein zulängliches beigeleget werden möchte.“

soll 300. th zu seinen tragecktament dazu haben

Der Marquis Hoensbroech überläßt dem Könige die Entscheidung über sein Gehalt.

Hofrath Duncker würde wohl schon vor seiner Abreise aus Berlin mit genügender Besoldung ausgestattet sein, um in Geldern zu subsistiren, „wo die meiste Nothwendigkeiten mit großen Kosten von Wesel, Venlov oder Ruremonde müssen geholet werden, und wo die Logementer sehr theuer und für Geld fast nicht zu haben seind,“ und um einige Equipage für seine Dienstreisen zu unterhalten.

ich will Ihm 6. bespante vergüldehte Karoßen machen laßen

[1]) Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Saint Paul.

Digitized by Google

Saint Paul stellt dem König die Normirung des Gehalts anheim, bemerkt aber, daß er bisher beim Cölner Contributionscomptoir 500 Clevische Thaler[1]) nebst Expeditionsgebühren, 75 Thlr. Logementsgelder und zwei Futterrationen bezogen hätte. Die Übersiedlung seiner Familie von Cöln nach Geldern würde große Kosten verursachen.

will er sich nit accomodieren [giebt es] 100. vor ein[en] sein[t] Pohll

Der Secretär und Archivar Friderich hätte neben freier Station 100 Thlr. jährlich empfangen.

nichts mehr er haht sportells

Es wäre billig, ihm so viel zu reichen, wie den übrigen Secretären oder Archivaren, „absonderlich da vorerst bei Einrichtung des Archivs und der Registratur, wie nicht weniger in Lehnsachen seine Arbeit merklich groß sein und ihm viel Mühe geben wird."

soll 100. th Pour tout [haben.]

Für einen Kanzlisten forderte die Commission 300 Holländische Gulden.[2]) Der König strich diesen Absatz durch.

Ein oder zwei Boten wären ferner nöthig.

einen mit 30. th da [von] er sich auch mus kleiden sollen einen Invalieden nehmen von lottum Regiment

„Die Schreibmaterialien, Postgelder, Feuer und Licht in denen Kanzleizimmern und dergleichen werden wohl, gleich wie bei anderen Collegiis geschiehet, vergütet werden müssen."

soll wohl Mennagiret werden

7. Ueber die Verwaltung der königlichen Revenuen, die Cautionen der Einnehmer, Verbesserung der Einkünfte ohne Beschwer des Landes, Beschränkung der Ausgaben und Prüfung der Rechnungen würde berichtet werden.

Ja alle die geldt in die feuste haben sollen Caucion stellen doch wie die Comission will machet aber einer branckrut [!] so halte mir an die Comission F Wilhelm

8. Das Justizcollegium sollte nach dem Vorbild des Ruremonder Hofes aus mindestens sieben Räthen bestehen, „sintemalen, wann sie in kleinerer Anzahl wären, gar oft sich zutragen würde, daß, wenn eine Sache vorkäme, in welcher ein oder anderer von denen Assessoribus vorhin als Advocatus bedient gewesen, selbiger sodann aufstehen und seinen Abtritt nehmen müßte oder von der widrigen Partei recusiret werden, auch wegen

[1]) Ein Reichsthaler = 2 Clevische Thaler.

[2]) 1 Holl. Gulden wurde zu 9 Groschen $7^1/_5$ Pf. und mit Agio zu 12 Groschen des Reichsthalerfußes gerechnet.

Digitized by Google

Krankheit und anderer Geschäfte abwesend sein könnte, da denn die übrigen nicht sufficient sein würden, einen gerichtlichen Ausspruch zu fällen." Die Wahl der Mitglieder des Justizcollegiums würde sehr sorgfältig geschehen.

verstehe nit

Der Interimscommission wurde im Erlasse, Berlin 24. November 1713,[1]) als vornehmste Arbeit bezeichnet, sich „die dortige Sachen insgesambt und vornehmlich die Interiora des Landes" aufs genauste bekannt zu machen und sich zu bemühen, alles so einzurichten, wie es die landesherrlichen Jura und Interessen, sowie der Unterthanen wahres Beste fordern, alle Mängel und Gebrechen abzustellen, die unnöthigen Ausgaben zu ersparen „und sonst alles auf einen bessern Fuß zu setzen."

Auf Erinnerung 1. 2. und 3. wurde ein Rescript an Heiden, Hagen und Hymmen gerichtet, wodurch diesen die Ablieferung aller Acten zur Pflicht gemacht wurde.[2])

4. Auf Voetens Angebot wurde eingegangen. „Ob er den Gradum eines Licentiati annehmen will, das kann Uns zwar . . . gleich viel sein, jedoch wird er besser thuen, wenn er sich hierunter dem dortigen Landesgebrauch [der dies verlangte] accommodiret."

5. Die verheißenen Berichte werden erwartet.

6. Ueber die Besoldungen wird der König „hiernächst, wann ein accurater Etat der dortigen Revennen . . . wird eingesandt worden sein", resolviren. „Vorläufig aber haben Wir dieses melden wollen, daß Ihr Euch so gut als möglich behelfen müsset, weil Wir, zumal da Wir ohnedem noch ein absonderliches Justizcollegium anordnen müssen, nicht so viel auf Besoldungen der Bediente verwenden können."[3]) Die Fassungen der Dienstleide sollen von der Interimscommission festgestellt werden, und von den Bedienten der Schwur möglichst bald geleistet werden. Die Aufwendungen für Schreibmaterialien ꝛc. sollen vergütet werden, diese Ausgaben müssen aber, so viel immer möglich, eingeschränkt werden.

[1]) Conc., gez. Printzen.

[2]) Durch den Erlaß vom 24. November (Conc., gez. Printzen) werden Heiden und Hymmen in Gnaden ihrer Geldrischen Commission enthoben.

[3]) Nach dem für 1714 aufgestellten Etat bezogen Hoensbroech als Director des Justizcollegiums und Mitglied der Interimscommission 1000 Rthlr., Duncker und Saint Paul je 600, Friderich 200 und der Kanzlist 100 Rthlr. — Die vier Räthe des Justizcollegiums empfingen je 290 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf., der Momboir 208 Rthlr. 8 Gr., der Greffier mit seinen Clercs 104 Rthlr. 4 Gr. Im ganzen wurden für die Interimscommission 3000, für das Justizcollegium 2513 Rthlr. 17 Gr und für die übrigen Civilbedienten 2792 Rthlr. 7 Gr. ausgeworfen.

Digitized by Google

Punct 7 wird nach der Randverfügung des Königs erledigt.

8. „Was aber das neu zu bestellende Justizcollegium betrifft, da können Wir garnicht finden, warum dabei, zumal im Anfang, so viel Membra und zwar sieben zu bestellen, sondern es wird vorerst an vieren genug sein," die von der Interimscommission ausgesucht werden sollen.

Die Mitglieder der Geldrischen Interimscommission vereidigten sich am 22. December 1713 auf der den Umständen angepaßten Schwurformel, die 1695 den Clevischen Geheimen Regierungsräthen gegeben worden war.

Hagen schwur,[1]) daß

[ich] alle[2]) und jede hohe Regalia, Jurisdiction, Superiorität, Schutz und Gerechtigkeit und insgemein alle [Sr. Königl. Majestät] Jura und Befugsamkeiten in- und außerhalb Landes mit behörigem Fleiß respiciren[3]) und darüber halten, Schaden . . . . abwenden, auch dahin sorgen wolle, daß die tägliche Zusammenkünfte und gemeinsame Consultationes, so oft möglich und Sr. Königl. Majestät Dienst erfordert, angesetzet und gehalten werden, denenselben auch selbst fleißig beiwohnen und ohne erhebliche Verhinderung sie nicht versäumen, alle Sachen[4]) . . . . . ., dasjenige, was mir von frembden Potentaten oder deren Ministris angebracht wird, an keinen Menschen, er sei wer er wolle, offenbaren noch aussagen und[5]) . . . . . weder directe noch indirecte, es wäre dann, daß es mit Königl. allergnädigster Permission geschähe, davon nicht profitiren, sondern ohne Passion und frembdes Absehen alles dasjenige verrichten, was einem getreuen und fleißigen Directori der Königlichen Commission eignet und gebühret und seine andere Pflichte erheischen.

[1]) Der Eid von Hoensbroech, Duncker und Saint Paul hat mit Ausnahme der weiter unten angegebenen Abweichungen denselben Wortlaut.

[2]) Hoensbroech: „alle und jede Deroselben beschworener Maßen competirende hohe Regalia"

[3]) Hoensbroech, Duncker und Saint Paul: „respiciren, denen Rathsversammlungen und Consultationen fleißig beiwohnen."

[4]) Im folgenden hat der Eid, von einigen Worten, die den Sinn nicht beeinflussen, abgesehen, die gleiche Fassung wie der der Wirklichen Geheimen Räthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 7 bis 22.

[5]) Im folgenden der gleiche Wortlaut wie im Eide der Wirklichen Geheimen Räthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 28 bis S. 326. Zeile 8.

Digitized by Google

199. Allerunterthänigſte, doch unvorgreifliche Puncta wegen fernerer Feſtſtell- und Einrichtung Sr. Königl. Majeſtät in Preußen Orangiſchen Tribunals.

Berlin 21. October 1713.

Ausf., gez. Plotho, Bewert, Rifſelmann, Enoop. B. 18. 34 a.

1. Das Tribunal iſt ad interim auf die Ordnung und die gemeinen Beſcheide des Oberappellationsgerichts verwieſen worden.[1])

2. Es empfiehlt ſich, dieſe zu veröffentlichen, damit man ſich allerſeits danach richte.

3. Die zum Orangiſchen Tribunal gehörenden Appellationen müſſen sub poena desertionis ſofort dieſem Juſtizhofe und nicht, wie mehrmals geſchehen, erſt dem Oberappellationsgericht übergeben, und

4. Das Gericht in ſeinem Gebiet, d. h. in Mörs, Lingen, Tecklenburg und den übrigen neu acquirirten Landen, vor jedem Eingriff bewahrt werden.

5. Es wird der Entſcheidung des Königs anheimgeſtellt, ob er nicht das Juſtizweſen im Preußiſchen Geldern „nunmehr faſſen“ und ſich zu ſolchem Ende von der dortigen Commiſſion ein Project der Gerichtsordnung, in welcher der Recurs an das Orangiſche Tribunal verordnet würde, einſenden laſſen wolle.

6. „Zumal da nicht unbekannt, wie ſehr ſich der Hof zu Ruremonde bemühe, die Jurisdiction über das Königliche Geldern zu behalten,[2]) dann auch aus allen Umſtänden wohl ſo viel anſcheinet, daß einige Königliche Bediente wohl lieber ſehen möchten, wann das ganze Werk in dero Händen verbliebe . . ., der allergnädigſte Zweck aber nicht leicht erreichet werden dürfte, ſo lange nicht gemeſſene allergnädigſte Ordre deshalb abgehet, und ſowohl dem Hof zu Ruremonde, als den obgedachten Königlichen Bedienten die Hoffnung benommen wird, das Juſtizweſen im Geldriſchen ganz an ſich zu bringen“.

7. Wird gebeten, mit dem Gerath genannten extraordinairen Beitrag Gelderns zur Juſtizverwaltung das kärgliche Gehalt der Orangiſchen Tribunalsräthe gemäß § 4 der Inſtruction vom 19. September 1712 aufzubeſſern.[3])

8. Wird dem königlichen Ermeſſen anheimgeſtellt, „den Hof- und Conſiſtorialrath Culeman in ſo weit Dero Orangiſchem Tribunali beizu-

[1]) Vergl. Nr. 38. S. 90.

[2]) Vergl. 88. S. 302; Nr. 114. S. 354; Nr. 167. S. 507.

[3]) Vergl. Nr. 38. S. 92. Die beiden erſten Räthe bezogen je 200 Thlr., die jüngeren garnichts, der Secretär 126 Thlr.

Digitized by Google

fügen, daß, wann wegen Ew. Königl. Majestät Processe, sonderlich derer, so die Orangische Succession angehen und ziemlich weitläuftig sein, nicht weniger des Archivi und der Registraturen und deren Einrichtung halber etwas zu verabreden oder in Ordnung zu bringen nöthig, er mit hinzugezogen werden und zu solchem Ende sedendo et votando dem Tribunali beiwohnen, auch des Geraths in so weit mit genießen könne."

9. Zu dem Gerathe käme außerdem noch der Mörsische Beitrag, den die Stadt während ihrer Unbotmäßigkeit gegen Preußen[1]) nicht erlegt hätte.

10. Die Revision der Gerichtsordnungen wäre höchst nöthig; auch hierbei könnte der Dienste Culemans nicht entrathen werden, „denn auf die Königliche Bediente in den Provinzen es ankommen zu lassen, scheinet was langsamb und bedenklich zu sein."

11. Die Summa appellabilis sonderlich muß genau festgesetzt werden.

12. Da die beim Orangischen Tribunal zugelassenen Advocaten „ihre Praxim hauptsächlich bei dem Königlichen Kammergericht, von denen Provinzen aber, so an das Tribunal gehen, und [der] dort gewöhnlichen Sprache und Modo procedendi nicht genugsame Information haben, zum Theil auch den in allen wohlbestellten Judiciis gewöhnlichen Advocateneid bei dem Tribunal abzulegen sich weigern," so würden am besten einige Advocaten expresse bei dem Tribunal angenommen werden.

13. Eine Liste dieser Sachwalter würde dann in die Provinzen gesandt, „nicht weniger auch der Numerus der Advocaten und Procuratoren in denen inferioribus Judiciis, wovon an das Tribunal appelliret wird, reguliret werden".

14. Wird um eine Verfügung gebeten, daß die königlichen Verordnungen, „so in Justizsachen ergehen und universal sein sollen," auch dem Orangischen Tribunal zugestellt werden.

---

200. Bestallung des Cleve-Märkischen Hofgerichtsraths von Rynsch zum Hofgerichtspräsidenten.

Berlin 30. October 1715.

Conc., ges. Prinzen. R. 34. 16c.

Der Hofgerichtsrath von Rynsch[2]) wird zum Präsidenten des Cleve-Märkischen Hofgerichts bestellt,

[1]) Vergl. Droysen 4. 1, 260.

[2]) Von Rynsch von Holzhausen war seit 5. November 1703 der älteste Hofgerichtsrath. Ein Präsident existirte seit diesem Jahre nicht. Rynsch wies in seinem Gesuche (eingegangen 28. October 1713) auf seine 35 Dienstjahre hin. Er zahlte für seine Ernennung 200 Thlr. an die Recrutenkasse.

Digitized by Google

daß er daselbst präsidiren, die Vota colligiren, die Räthe, so oft es nöthig, zusammenfordern, die Acta distribuiren, das Siegel verwahren, alle abgehende Befehle, Reſcripta, Decreta und dergleichen nebst Unserm Directore oder, wann derselbe abwesend, dem ältisten gelahrten Rath jedesmal unterschreiben, auch dahin sehen soll, daß einem jeden unparteiische Justiz administrirt und die Processe, so viel möglich, abbreviirt werden mögen. Dahingegen und für solche Uns leistende Dienste soll er, Unser Clev- und Märkischer Hofgerichtspräsident, nicht allein die von dieser Function dependirende Emolumenta zu genießen, sondern auch den Rang vor allen nach ihme kommenden Geheimen Regierungsräthen, ob sie gleich wirklich bestellet und Dienste leisten, haben und ihnen in sessione et voto vorgehen[1]) . . .

201. Schriftwechsel über die Abhaltung des Cleve-Märkischen Landtages.

1. November 1713 bis 3. Mai 1714.

Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen II. in sp. Steueretats. 22.

Die Clevische Regierung berichtete am 7. October 1713,[2]) „wasmaßen eine Zeitlang wegen der nicht auf die bequeme und ordinari Zeit gehaltener Landtagsversamblung man die Terminen zu Dienst der Miliz zuvor ausschreiben und im Land die Steuren ausschlagen lassen, welches dann allerhand Unordnung nach sich gezogen." Da es an der Zeit wäre, den Etat für 1714 festzustellen, hielt sie für „das convenabelste zu sein, künftigen Monat Novembris allhie dergestalt und nach Anleitung Ew. Königl. Majestät Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens Verordnung die Versamblung anzustellen und Stände zu vertagen, daß in 14 Tagen derselbe geschlossen und demnächst darab allerunterthänigst berichtet werden könne."

Der König hielt im Erlasse vom 1. November[3]) diese Vorkehrungen für zu weit gehend:

[1]) Dies entsprach dem neuen Rangreglement. Vergl. dessen Nummern 20 und 24. S. 412.

[2]) Ausf., gez. Strünckede, Raab, Rickers, Maschs.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

Nachdem[1]) Wir nun nicht nöthig zu sein urtheilen, einen so großen Landtag dieserhalb convociren zu lassen, sondern gnädigst wollen, daß nur 3 bis 4 Deputati von Unserm Herzogthum Cleve und so viel aus der Grafschaft Mark dabei erscheinen sollen, als habt Ihr Uns forderſambst diejenigen zu benennen, welche Stände hierzu deputiren wollen, damit Wir dieselbe sodann allergnädigst confirmiren und wegen Eröffnung des angesuchten Convents Unsere allergnädigste Permission ertheilen können.

Dagegen protestirte der Präsident von Reck als derzeitiger Director der Märkischen Ritterschaft, Reck 22. November 1713:[2])

... wasmaßen bei denen gewöhnlichen Landtagen nicht allein die gemeine Landesnothdurft, sondern auch eines jeden Ambts, Herrlichkeit und Städte Angelegenheiten pflegen vorgetragen und beherziget zu werden, ümb darunter, was nöthig, zu veranlassen oder den Umbständen nach an Ew. Königl. Majestät geheiligte Person oder Dero heimbgelassene Regierung zu bringen.

Daferne nun aus jeder Provinz 2 à 4 Deputirte zum Landtage erscheinen sollten, würden selbe, in gemeinen Landessachen ohne gemeine Einstimmung einen Schluß zu machen, difficultiren, und von denen Particulier-Angelegenheiten jeden Orts hat niemand sothane Wissenschaft und Nachricht, daß er, ohne vorhero gnugsamb instruiret zu sein, solche vorzustellen und mit Fundament zu souteniren übernehmen könnte.

Sollte solches aber bei einer dem Landtage vorherzugehenden Convention in der Provinz reguliret werden, würden die dazu nöthige Unkosten so hoch anlaufen, daß durch die Einschränkung der zum Landtage Deputirten wenig erspart werden dörfte. Dahinzu kömmt vornehmlich, daß die Ritterbürtige dieser Landschaft durch die Verschreibung zu Landtagen sich qualificiren müssen, ümb in den hohen Stiftern admittiret zu werden. Daferne nun die von

---

[1]) Ursprünglich war dem Könige ein Erlaß, vom 24. October datirt, unterbreitet worden, in dem der Clevischen Regierung befohlen wurde, drei bis vier Deputirte aus jeder Provinz zu berufen und mit ihnen zu verhandeln. Friedrich Wilhelm schrieb aber darunter: „die deputtierte sollen mir erstl: benennet werden". Und unter einen zweiten projectirten Erlaß setzte er die Worte: „soll keiner [Landtag] ausgeschrieben werden"

[2]) Abschrift.

Digitized by Google

alters gewöhnliche Verschreibung der Ritterbürtigen cessiren und also mit der Zeit der Beweisthum ihrer Qualification einigermaßen verlöschen und verdunkelt werden sollte, würden sie von den Thumbpräbenden allmählich ausgeschlossen und der Weg, zu Erz- und Bischofsthümern im Römischen Reich zu gelangen, ihnen benommen werden, gefölglich denen Familien nicht alleine ein ohnwiederbringlicher Schaden daraus anwachsen, sondern zu Ew. Königlichen Majestät Selbsteigenem Nachtheil gedeihen, wann Dero Vasallen und Unterthanen solchergestalt von denen hohen Reichswürden, deren sie von Zeit zu Zeit theilhaftig worden, privirt werden sollten ...

Mit ähnlichen Gründen bekämpften die Cleviſchen Stände am 16. December die beabsichtigte Verkürzung ihrer Privilegien.

Diese Vorstellungen fanden aber kein geneigtes Ohr beim Könige: ... wie [1]) Wir die darin angeführte Argumenta von keiner Erheblichkeit finden, also lassen Wir es auch lediglich bei der unterm 11.[2]) Novembris a. c. vorhin wegen der Landtagesversammlung ergangenen Verordnung bewenden. Es kombt Uns aber hierbei höchst befremdet vor, daß, derselben zuwider, dennoch die Supplicanten sich unterstanden, zu Wesel eine Zusammenkunft zu halten. Ihr habt dannenhero auch sofort genau zu untersuchen, auch, bei Vermeidung eigener schweren Verantwortung und Unserer nachdrücklichen Beahndung, aufs forderſambste umbständlich zu berichten, welche von denen Ständen eigentlich zu Wesel zusammengekommen, und quo jure et qua auctoritate dieses Memorial nomine collectivo der Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark übergeben werden können, damit Wir dem Befinden nach darunter fernere gehörige Verfügung thun lassen können.[3])

Der König ließ sich noch einmal die Angelegenheit vortragen, kam aber wieder zu dem Beschlusse, wie es in dem Erlasse an die Cleviſche Regierung vom 2. Januar 1714 heißt, „daß so wenig denen Ständen

[1]) Erlaß an die Cleviſche Regierung, Berlin 29. December 1713. Conc., gez. Printzen.

[2]) sic!

[3]) Krautt schrieb am 23. December: „Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß die Convocirung des Cleviſchen Landtages nun nicht mehr eine Generalcommissariats-, sondern vielmehr eine Etatsaffaire geworden", und meinte, es müßten sämtliche Staatsminister darüber gehört werden.

Digitized by Google

Unseres Königreichs Preußen, als einigen Unserer anderen Provinzen dergleichen Landtag und weitläuftige kostbare Versammlung, welche denen armen Contribuenten ihre Last nur vermehren, wegen des Ausschlags einer jährlichen Contribution zugelassen wird." Drei Deputirte genügten für jede Provinz. Die Regierung sollte für deren schleunigste Präsentirung sorgen, „damit Wir dem Befinden nach dieselbe gnädigst confirmiren und die Willigung bald ihren Fortgang haben möge."

Eine ähnliche Resolution erging am selben Tage an die Stände.[1])

Die Regierung meldete darauf, Cleve 16. Januar 1714,[2]) daß die Stände „wegen des Landtags und der ihnen allergnädigst befohlenen Benennung der Deputirten, nicht weniger auch wegen der ihnen angemutheten Renunciation auf die Appellationes und den Recurs an die Reichsgerichte[3]) sich beisammengethan, und des Ends das Corpus convociret werden müssen, zumalen die Directores allein sich darauf nicht erklären können. Also ist es in dergleichen Fällen bishero nicht anders gehalten, als daß bei solchen Begebenheiten sich Stände in corpore versamblet, und ihre an Ew. Königl. Majestät gethane allerunterthänigste Remonstrationes sub nomine communi et collectivo jederzeit aufgestellet und eingerichtet gewesen."

Ihr wurde darauf, Berlin 5. Februar 1714[4]), erwidert, der König wolle „bei denen angeführten Umbständen" für dieses Mal den Ständen übersehen, „daß sie solchen Convent mit beigewohnet haben." „Ihr habt aber denen Ständen zu wissen zu thun, daß Wir dergleichen eigenmächtige Zusammenkünfte der Landstände auf keine Weise ins künftige billigen oder nachsehen, sondern gegen diejenige, welche solcher ohne Unsere Verordnung und vorher erhaltene allergnädigste Genehmhaltung angestelleten Versamblung mit beizuwohnen sich unterstehen möchten, fiscaliter agiren und solches gehörig beahnden lassen würden."

Unterdessen waren die Clevischen Stände am 3. Februar 1714[5]) mit einer neuen Vorstellung eingekommen. Außer den früheren Gründen, die für die Abhaltung eines förmlichen Landtages sprächen, betonten sie noch, daß die königliche Verfügung den Hauptrecessen, Landesverfassungen und altem Herkommen, die durch königliche Reversalien[6]) feierlich bestätigt worden wären, widerspräche.

[1]) Conc., gez. Grumbkow.
[2]) Ausfertigung, gez. Strünckede, Hymmen, Raab, Rickers, Maschs.
[3]) Vergl. Nr. 172. S. 535.
[4]) Conc., gez. Printzen. R. 34. 85. a. 1.
[5]) Urschrift.
[6]) Vergl. Nr. 141. S. 408.

Digitized by Google

Und getröſten uns ſo viel demehr allergnädigſter Erhörung, als wir von Zeit zu Zeit angewieſen haben, daß wir an der Verzögerung der Landtagen, wodurch ſich die Koſten dann und wann haben vermehret, nicht ſchuldig geweſen; wann uns in Zeiten alles, worüber a corpore Statuum zu reſolviren, communiciret worden, wir nicht haben ermangelt, nach geſchehener Antwort ad propositionem und Erledigung der Beſchwerden darüber, unſere Deputirte zu inſtruiren und zu Erſparung der Koſten das Corpus zu diſſolviren, umb die Einrichtung der Matricul und dasjenige, was a Corpore berahmet, zu beobachten, welche Deputirte dann (wie Herkommens), ſo oft es die Nothdurft erfordert, im Lande zuſammenkommen, wovon auch der hochlöblichen Regierung allemal Nachricht gegeben wird, und falls dann befunden, daß es Sr. Königl. Majeſtät hohes Intereſſe und des Landes Angelegenheiten erfordern, das Corpus zuſammen veranlaſſen.

Ihr Geſuch wurde durch Reſolution vom 26. Februar 1714,[1]) wie folgt, beſchieden:

Nun ſein zwar allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät nicht geſonnen, die Verſammlung der Stände in corpore auf den allgemeinen Landtägen aufzuheben, laſſen es jedoch aus bewegenden Urſachen bei Dero vorigen allergnädigſten Verordnungen in Gnaden bewenden, daß vor dieſesmal 3 oder 4 Deputirte aus jeder Provinz in der Stadt Cleve forderſamſt zuſammenkommen und die Willigung

[1]) Conc, gez. Grumbkow. — Katſch, der in dieſem Stadium des Conflicts um ſein Gutachten befragt worden war, ſchrieb am 23. Februar: „Wann ſonſten von denen Huldigungsreverſalien, Receſſen und Landesverfaſſungen, worauf die Stände im Clev- und Märkiſchen in gegenwärtigen der Regierung Bericht beigefügten Vorſtellungen abermals provociren, ſo ſchlechterdinges abgegangen und Sr. Königl. Majeſtät darzu angerathen werden kann, welches eine Sache von reifer Deliberation des hohen Miniſterii ſein wird, ſo wäre meines Bedünkens beſſer, daß Se. Königl Majeſtät bei Dero angetretenen Regierung die urgirte und ſonſten koſtbare Verſammulungen in corpore auch nicht zum erſten Mal geſtatteten, ſondern bei der einmal gefaſſeten Reſolution, wie ich itzo zum erſten Mal aus denen ergangenen Reſcripten und Actis erſehen, ohnvorgreiflich verblieben, nämlich daß die Willigung und was ſonſten auf Landtagen gewöhnlich tractiret worden, per deputatos geſchehen ſolle, und zwar auch mit der Limitation, daß 1. die Deputirten vorerſt zur Approbation zu benennen, 2. die Zeit von 8 bis 14 Tagen zu determiniren und 3. darzu die Koſten aus denen Diſpoſitionsgeldern genommen werden ſollten. Es heißet: principiis obsta!“

Digitized by Google

der nöthigen Steuern vor dieses Jahr auf der von Dero dortigen Regierung in Dero höchsten Namen zu thuenden Proposition verrichten, auch sodann die Steuermatricul verfertigen helfen, gestalt nur berührte Dero Regierung hierzu einen Terminum anzustellen beordert ist. Sollten jedoch Dero Stände in termino zu der Willigung sich nicht einfinden, so werden ofthöchstgedachte Se. Königl. Majestät genöthiget, den von Dero Regierung und Commissariat zu projectirenden Steueretat allergnädigst zu confirmiren und die Matricul darnach ausrechnen zu lassen.

Ein ähnlicher Erlaß wurde zur gleichen Zeit an die Clevische Regierung gesandt.[1]) Hier war noch zugesetzt:

Damit aber inmittelst die richtige Zahlung der monatlichen Assignationen erfolgen könne, so habt Ihr, wo es nicht bereits geschehen, den ersten Terminum der diesjährigen Steuer auf dem Fuß der vorjährigen Matricel in dem Lande ohngesäumt auszuschlagen, dabei aber äußerst besorgt zu sein, daß die neue Matricul gegen die Zeit, da der zweite Termin auszuschreiben ist, gefertigt sein möge.

Die Clevische Regierung setzte die Versammlung der Deputirten auf den 19. März an.[2])

In einem Erlasse an das Clevische Commissariat, Berlin 22. März 1714,[3]) wurde endlich verfügt:

Hinfüro sollen Unsere getreue Stände weder in corpore noch per deputatos zusammenkommen, es sei denn, daß sie vorhero Uns allerunterthänigst berichtet, was sie auf ihren Zusammenkünften nöthig zu tractiren haben, dabei auch specificiren, wie viel an Diäten und Reisekosten sie dazu erfordern, damit das Land nicht überflüssig mit Ausgaben beleget werde, gestalt Wir dergleichen Spesen künftig nicht werden passiren lassen, daferne solchen nicht allerunterthänigst nachgelebt werden sollte.

Am gesetzten Tage versammelten sich als Deputirte der Clevischen Ritterschaft der Director Freiherr von Quadt, Freiherr von Nievenheim, Graf von Bylandt, Freiherr von Dornick; als Deputirte der Clevischen Hauptstädte Dr. Hoesbart, Dr. de Wall, Kellermann und Keller; als Deputirte der Märkischen Ritterschaft Freiherr von der Reck, Freiherr von

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Bericht der Regierung, Cleve 5. März 1714. Ausf., gez. Strünckede, Hymmen, Rickers, Bergius, Maschs.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

Neuhoff, Freiherr von Delwig und als Deputirte der Märkischen Städte Lic. Fabricius und Davidis.[1]) Sie versuchten nun, indem sie Mangel an Instructionen vorschützten, die Berufung des ordentlichen Landtages durchzusetzen.

Die Clevische Regierung befürwortete auch,[2]) daß für eine kurze Zeit das gesamte Corpus Statuum einberufen würde. Aber der König erklärte ihr durch Erlaß vom 2. April,[3]) daß er auf seinem Willen bestünde.

[Obgleich] Wir Uns aber nicht entsinnen, daß etwas neues oder ungewöhnliches auf den diesjährigen Steueretat zu setzen anbefohlen, so wollen Wir doch allenfalls denen Deputirten noch einige Frist geben, umb mit ihren Heimgelassenen aus denen wichtigsten Puncten schriftlich zu conferiren, und denen allergnädigst verstatteten 14 Tagen zur Deliberationszeit noch 8 Tage zusetzen, des allergnädigsten Vertrauens, es werden die Stände in solcher Zeit Dero Erinnerung und Willigung genugsam einsenden können. Sollten dieselbe es aber wider Verhoffen nicht thun, die anwesende Deputati auch zur Willigung einiger Puncte ihr Bedenken haben, so habet Ihr nebst dem Commissariat nach Ablauf solcher Zeit den Steueretat zu schließen und denen Rechenmeistern die Ausrechnung der Matricul vor laufendes Jahr aufzugeben, damit nach derselben die Steuerausschreiben ohne ferneren Zeitverlust ausgefertiget werden können.

Schon am 5. April wurde diese Verfügung erneuert.[4])

Die Stände hofften noch immer auf eine Aenderung des königlichen Willens und übergaben der Clevischen Regierung am 23. April eine neue Vorstellung:[5])

In dem kraft allergnädigst ertheilten Huldigungsreversalen bestätigten Landtagsreceß de anno 1661[6]) ist nachdrücklich versehen, daß, wann es dieser Landen Nothdurft erforderen würde, denen getreuen Landständen allergnädigst erlaubet bleibe, sich von selbst

[1]) Bericht der Clevischen Regierung, Cleve 5. April 1714. Ausf., gez. Lottum, Strünckede, Hymmen, Motzfeldt, Maschs.

[2]) Bericht der Clevischen Regierung, Cleve 27. März 1714. Ausf., gez. Diepenbruch, Strünckede, Hymmen, Motzfeldt, Bergius, Maschs.

[3]) und [4]) Conc., gez. Grumbkow.

[5]) Abschrift.

[6]) Scotti 1, Nr. 265. S. 374. § 17.

Digitized by Google

an einem Orte und Stelle im Lande zusammenzuthun, und daß, nachdeme sie bei einander gekommen, sie allerunterthänigst und zeitlich solches notificiren, auch die Capita und Stücke ihrer Unterredung mit anzeigen sollen: welchem dann allemal allerunterthänigst gehorsamet worden, wir auch fernerhin solcher allergnädigsten Verordnung allerunterthänigst zu geleben nicht ermangelen werden.

Alldieweilen dann inhalts allergnädigsten Rescripti vom 22. Martii verordnet, daß Landstände weder in corpore, noch per deputatos zusammenkommen, es sei dann, daß sie vorhero allerunterthänigst berichten, was sie auf ihren Zusammenkunften nöthig zu tractiren haben, dabei auch specificiret, wie viel an Diäten und Reisekosten dazu erfordert, solche Berichte aber unmöglich ehender nicht als bei denen Zusammenkünften können abgestattet werden, als leben Deputati der allerunterthänigsten Zuversicht, bitten zugleich allerunterthänigst, daß es hierunter inhalts hochgedachten allergnädigst bestätigten Recessen so viel demehr allergnädigst zu belassen, als öfters Sachen vorkommen, absonderlich in Kriegeszeiten, so keinen Ausstand leiden und deren Verzögerung bis zu Einholung Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Permission dem Lande zuweilen großen Schaden und Nachtheil zufügen dörfte.

Da die zum 19. März berufenen Deputirten der Cleve-Märkischen Landstände nur 120000 Thlr. statt der geforderten 168000 bewilligten, befahl der König am 3. Mai[1]) der Regierung,

den Steueretat sofort zu schließen und die Steuerausschreiben, wann die Matricul ausgerechnet worden, ins Land gehen zu lassen. Ihr habt auch denen Deputirten der Landstände in Unserem höchsten Namen anzudeuten, daß sie, da die von Uns ausgesetzte Zeit längst verstrichen ist, forderſamst auseinander scheiden und zurückreiſen, auch nicht eher wieder zusammenkommen sollen, bis sie von Uns convociret werden . . .

Da auch berührte Landstände . . . declariret haben, als könnten sie dasjenige, was sie bei ihren Zusammenkünften nöthig zu tractiren hätten, unmöglich eher berichten, bis sie sich allererst versammelt hätten, so halten Wir diese dem Lande kostbare Zusammenkünfte, weil man vorhero keine Ursachen derselben weiß, vor unnöthig, und

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

wollen dannenhero, daß dieselbe bis auf weitere Verordnungen cessiren sollen, welches ihr denen anwesenden Deputirten der Stände sofort bekannt zu machen habt.

202. Erlaß an sämtliche oberen Landesbehörden.

Berlin 4. November 1713.

Ausf., gez. Rameke. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 19. a.

Dienstpapier.

Zu den Expeditionen, die im Lande bleiben oder an den Hof gehen, müssen „keine feine, sondern nur gemeine und graue Papiere gebrauchet und also das in dem Kammeretat dazu ausgesetzete Quantum bestmöglich menagiret werden."

203. Erlaß an den Landeshauptmann von Geuder.[1])

Berlin 4. November 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 33. 167b.

Behandlung anonymer Anklagen.

Friedrich Wilhelm rc. Wir übersenden Euch hiebei ein gewisses unterm Namen Unserer im Proceßwesen gedruckten Halberstädtischen Unterthanen Uns zugekommenes Memorial, worinnen die meiste Mitglieder Unserer Halberstädtischen Regierung verschiedener böser und unverantwortlicher Dinge beschuldiget werden.[2])

Nun sind Wir gar zu gerecht, daß Wir sofort dergleichen Imputationen, sonderlich wann derjenige, von dem dieselbe herkommen, sich nicht nennen und seinen Namen nicht unterschreiben will, Glauben beilegen und Unsere Diener darauf condemniren sollten; dieses aber finden Wir doch auch dem von Gott Uns anvertraueten allerhöchstem Königlichen Ambt gemäß zu sein, daß, wann dergleichen Dinge, wordurch Unsere arme, unschuldige Unterthanen gedrucket, das Recht gebeuget und verkehret, auch Unser Interesse hintangesetzet wird, Uns vorkommen, Wir deshalb nachfragen und, wie es eigentlich

[1]) Johann Georg von Geuder gen. Rabensteiner wurde 16. Februar 1711 Halberstädter Kammerdirector, 22. November 1712 Landeshauptmann von Hohenstein. (R. 33. 15 und 17; R. 33. 108 e).

[2]) Das Schriftstück liegt nicht vor.

Digitized by Google

darunter bewandt, Erkundigung einziehen lassen; und solches muß auch in gegenwärtigen Fall, da es auf so viele und schwere Malversationes ankömbt, billig observiret werden.

Dem Landeshauptmann wird daher befohlen, jedem Regierungsrath die wider ihn erhobene Anklage mitzutheilen und seine schriftliche Verantwortung zu fordern. Er selbst soll alles, was er zum königlichen Dienst und des Landes Besten zu erinnern hat, ungescheut und ausführlich berichten.

204. Reduction der Advocaten und Procuratoren in sämtlichen königlichen Landen.

Berlin 22. November 1715.

R. 9. K. litt. g. 1.

Am 10. Juli 1713 wurde allen Regierungen, Hofgerichten, dem Uckermärkischen und dem Altmärkischen Quartalgerichte befohlen, binnen vier Wochen eine Liste aller recipirten Advocaten und Procuratoren einzureichen und anzugeben, wie viele davon entbehrlich wären.[1]) An keinem Gerichte dürften mehr gehalten werden, „als die Nothdurft unumgänglich erfordert." Die Gerichte sollten künftig verantwortlich sein, wenn ein Advocat „sich nicht wohl verhält, und sie dabei ihr richterliches Amt nicht sofort beobachten."

Bartholdi legte eine Zusammenstellung der eingelaufenen Verzeichnisse dem Könige vor, und dieser schrieb seine Verfügungen dazu an den Rand.

Die alte Anzahl von Advocaten und Procuratoren. — Randverfügungen des Königs.

Preußen.[2])

Königsberger Hofgericht.[3])

4 Fiscale, 55 Advocaten (30 nöthig). — sollen 4. fiscall undt 24. advoca[4])

[1]) Die Zahl der Advocaten war am 17. Februar 1710 geschlossen worden. Mylius. C. C. March. II. 1. Nr. 123. Sp 501. Vergl. Weißler, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen. Königshütte 1891. Über die Reduction der Advocaten in Berlin siehe Nr. 130 S. 382. Vergl. auch Nr. 170. S 531. f.

[2]) Die Preußische Regierung hatte am 14. August 1713 (Ausf., gez Dohna, Ostau, Tettau. R. 7. 18 g. 2) berichtet, daß einige Behörden die Zahl der Advocaten nur für gerade zulänglich hielten, weil viele davon wegen anderer Aemter, Alters

Digitized by Google

Hof- und Halsgericht.

11 Advocaten[5]) (6 nöthig). sollen 3. conserviret werden[6])

Oberburggrafenamt.

28 Advocaten (12 bis 15 nöthig[7]). sollen in 8. bestehen

oder Leibesschwachheit ihre Advocatur nicht recht versehen könnten. Procuratoren gäbe es in Preußen nicht. Es wären allein vierzehn Graduirte unter den Königsberger Advocaten beim Hofgericht, die meisten davon wären zugleich Professoren. Diese müßten sich erklären, welchen von beiden Berufen sie aufgeben wollten. Von der Alternative müßten aber Dr. Amsel (war seit 10. Februar 1701 auch Hofhalsgerichtsassessor) und Dr. Hesse ausgenommen werden, „welche beide Functiones ganz wohl und dem Publico zum Nutzen zu verwalten fähig, dannenhero, wann sie sollten abgehen, ihr Verlust dem einen sowohl als dem anderen Ort zu merklichem Nachtheil würde gereichen." Beim Hofgericht möchten außer den vierzehn Graduirten „und denen jeder Zeit bestelleten vier Ordinariis, welche die Criminalsachen und causas pauperum gratis bedienen," zwölf genügen, „weil doch die Hofgerichts-Advocati allein, und sonst keine andere, beim Tribunal zugleich auftreten." Die Officiales Fisci und der Jagdrath dürfen laut der Hofgerichtsconstitution in Privatsachen nicht advociren. Wohl sei dies aber dem Substitutus Fisci zu gestatten, da sein jährliches Gehalt nur 80 Thlr. betrüge. „Uebrigens, da manche Studiosi, ob sie gleich schlechte Erudition und Profectus in jure haben, dennoch sich darauf verlassen, daß sie leicht den Titul eines Advocaten erhalten können, und daher selbige nachgehends, wann dieses geschehen, und sie eine Heirath getroffen, bei welcher eine bürgerliche Nahrung ist, sich als Privilegiati von den Oneribus publicis eximiret wissen wollen," müßte die Erlangung der Advocatur von einem Examen vor der Juristenfacultät und einem Hofgerichtsrath abhängig gemacht werden. Ferner müßte verordnet werden, daß die Hofgerichtsadvocaten nur vor diesem Forum, dem Tribunal, dem oberburggräflichen Amte und dem Criminalgerichte plaidiren dürften. „Wann auch ein Advocat sich nicht wohl verhält und ungegründete Dinge, die dem Rechte offenbar zuwiderlaufen, beibringet oder den Proceß muthwillig und mit Vorsatz verschleppet, alsdann müßte die ihm des Frevels halber dictirte Strafe niemals erlassen, sondern ohnfehlbar exequiret, auch, falls er öfters übertritt, gegen selbigen mit der Remotion verfahren werden." — Bartholdi beantragte in seinem Referat zu der oben wiedergegebenen Liste, sechs außerordentliche Professoren aus der Advocatenliste zu streichen und den beiden Ordinariis beim Hofhalsgericht ein Gehalt nach Proportion ihrer Arbeit in Aussicht zu stellen, „jedoch ohne Sr. Königl. Majestät Kassen im Geringsten zu beschweren." Den allgemeinen Vorschlägen der Regierung stimmte er bei.

[5]) Das Hofgericht beklagte sich, daß es Mühe hätte, einen Advocaten zur Vertretung der Armen zu gewinnen, nachdem den beiden Ordinariis ihr kärgliches Gehalt von 100 Gulden Poln. gestrichen worden wäre. Bei der schwankenden Zahl der Processe wäre es unmöglich, die Advocaten auf eine bestimmte Zahl zu

Digitized by Google

Gerichte der fünf Freiheiten zu Königsberg.

7 Advocaten. ſollen 6. ſein[8])

Samländiſches Conſiſtorium.

5 Advocaten (5 nöthig[9]). ſollen 4. bleiben

Gerichte der drei Städte Königsberg.

4 Advocaten (4 nöthig). ſollen 3. ſein

---

beſchränken. Bei mehreren der 55 Advocaten hieße es allerdings: „hat niemalen advociret", „advocirt nicht," „hat keine Sachen zu bedienen," „kommet gar ſelten," „kommet garnicht."

[4]) Die Preußiſche Regierung fand, 8. Januar 1714 (R. 7. 18. g. 2), dieſe Zahl, wie auch die für das Hofhalsgericht und die Gerichte der drei Städte durchaus unzureichend. „Ebenmäßig wird auch hiebei zu conſideriren ſein, daß, da die Hofgerichtsadvocati nicht nur bei dem Tribunal, ſondern auch bei anderen Judiciis, nämlich dem Oberburggräflichen Amte, dem Criminalgericht und Conſiſtorio Locum standi mit haben, die Advocaten insgemein, wann ſie bei allen Judiciis zuſammen gerechnet werden, nicht einmal den Numerum völlig ausmachen, welchen Ew. Königl. Majeſtät determiniret."

[5]) Bericht des Hofhalsgerichtes: „Fünf davon ſind aber in etlichen Jahren bei dieſem Judicio nicht mehr erſchienen." Die Hofhalsgerichtsconſtitution hätte nur zwei Ordinarii und einen oder zwei Adjuncti beſtellt, es ſtünde aber frei, „daß nach Vielheit und Schwierigkeit der Sachen oder ſonſt anderer erheblichen Urſachen halber jemand auch umb einen anderen Advocaten anhalten könnte." Eine beſtimmte Anzahl von Advocaten könnte nicht normirt werden, weil die Zahl „der Sachen und Delinquenten variiret, auch in einer Sache zuweilen verſchiedene Advocaten zur Defenſion der Inquiſiten gebraucht werden."

[6]) Bartholdi hielt dieſe Zahl für zu gering, „weil dieſes ein Gericht iſt, wobei meiſtentheils von der Menſchen Leben, Ehre, Gut und Blut gehandelt wird." Wenn einmal zwei Advocaten fehlten, würde es „denen Inquiſiten an Defenſion fehlen, oder die Inquiſitionsproceſſe dem Publico zum Schaden ſehr verzögert werden."

[7]) Bartholdi wollte beim Oberburggrafenamt nur diejenigen zehn als Advocaten laſſen, denen Canitz die günſtigſten Zeugniſſe ausſtellte, „jedoch unmaßgeblich mit dem Anhang, daß, wenn es ſich künftig äußert, daß dieſe zehn Advocati ordinarii die vorkommende Proceßſachen zu beſtreiten nicht ſufficient ſeind, alsdann die Preußiſche Regierung zwei von denen beibehaltenen allergeſchickteſten Hofgerichtsadvocaten vorſchlagen ſollte," die dann hier noch zur Advocatur zugelaſſen werden ſollten. — Der Oberburggraf Canitz hatte 25 für nöthig erklärt, „da die Freiheiten von ſo großer Étendue und der Sachen zu viel ſind."

[8]) Bartholdi hatte nur 4 vorgeſchlagen.

[9]) Das Conſiſtorium hatte früher nur drei gehabt, „die aber bei den ſtrittigen Eheſachen nicht zugereichet."

Digitized by Google

Magiſtrate der drei Städte Königsberg. [1])

1. Altſtadt.

23 Advocaten (8 nöthig). ſollen 6. ſein

2. Kneiphof.

16 Advocaten (8 nöthig). ſollen 3. ſein [2])

3. Löbenicht.

4 Advocaten (4 nöthig). ſollen 2. ſein

Senatus academicus.

5 Advocaten (5 nöthig). [3]) ſollen 4. ſein

Die Kurmark. [4])

Magiſtrat von Frankfurt.

17 Advocaten (7 nöthig). ſollen 6. bleiben

[1]) Bericht der drei Städte: Die Advocaten wären niemals auf eine beſtimmte Zahl geſetzt worden; „vielmehr hat es die billige Compaſſion erfordert, wenn tüchtige Subjecta das Studium Juris rühmlich abſolviret und mit nicht geringen Unkoſten auswärtige Academieen beſucht haben, hingegen bei ihrer Zurückkunft keine königliche Bedienungen erhalten können, dieſelbe ohne das allergeringſte Salarium zur Advocatur in den ſtädtiſchen Raths- und Gerichtsſtuben, als Seminaria und Pflanzgärten, zu nehmen, in welchen einige angehende Leute in praxi ſich exerciret und zu denen superioribus Instantiis ſowohl als anderweiten Ew. Königl. Majeſtät Dienſten, auch erfahrene Judices, Consiliarios und Assessores dereins abzugeben, ſich habilitiret und geſchickt gemachet, geſtalt denn gute Subjecta von denenſelben in die Raths- und Gerichtscollegia dieſer Städte recipiret und verſetzet werden."

[2]) Bartholdi erhob gegen ſo ſtarke Verminderung Einſprache. „Allenfalls wäre zu verordnen, daß denen Hofgerichtsadvocaten freiſtehen ſoll, bei denen Untergerichten zu Königsberg, wann es etwa allda an Advocaten mangeln ſollte, den Defectum zu ſuppliren und daſelbſt Praxim zu treiben."

[3]) Bericht des academiſchen Senats: „Mit weniger können die bei uns ſchwebenden Proceſſe nicht füglich beſtritten werden; denn obgleich die meiſten Sachen, zumal Studentenhändel, nach angehörtem mündlichen Vortrage der Parten summariissime abgethan werden, ſo finden ſich doch auch einige Schuld-Injurien- und andere Sachen, worin nach Verordnung der Rechte der Processus ordinarius muß verſtattet werden." Bartholdi wollte, daß der Senat nach dem Tode zweier ſchon betagter Advocaten mit dreien auskäme.

[4]) Ueber die Reduction in Berlin vergl. Nr. 130. S. 382.

Digitized by Google

Senatus academicus zu Frankfurt.

9 Advocaten. „Es könnte aber wohl verordnet werden, daß künftig bei dem Senatu academico keine abſonderliche Zahl von Advocaten ſein, ſondern diejenige, welche bei dem Magiſtrate practiciren, auch bei der Univerſität advociren ſollen."	Ja guht ſoll ſo eingericht[et] werden

Magiſtrat zu Brandenburg.

4 Advocaten (4 nöthig).	ſollen 3. ſein

Magiſtrat zu Ruppin.

2 Advocaten (2 nöthig).	

Juſtizcollegium zu Burg.

6 Advocaten (4 nöthig).	3. ſollen bleiben

Die Neumark.

Regierung der Neumark.

15 Advocaten (12 nöthig).	ſollen 10. bleiben

Kroſſen.

11 Advocaten (5 nöthig).	ſollen 5. bleiben

Züllichau.

11 Advocaten (4 nöthig).	ſollen 2. bleiben [5])

Kottbus.

8 Advocaten (5 nöthig).	ſollen 4. bleiben

[5]) Bartholdi: „Der dritte müßte unmaßgeblich noch hinzukommen, damit, wann einer oder der andere krank, die Proceſſe bei dem Magiſtrat dennoch fortgeſetzet werden können. Wobei noch anzumerken, daß an keinem Ort, wo Proceſſe geführt werden, wohl weniger als drei Advocaten ſein können, als einer pro Actore, einer pro Reo und einer pro Interveniente, wann ſich der Casus ereignet, welches öfter geſchiehet. Dahero auch der Alt- und Neuſtadt Salzwedel, worin Se. Königl. Majeſtät nur zwei haben wollen, unmaßgeblich drei zu laſſen, wie nicht weniger in Gardelegen." (Vergl. S. 612.)

Digitized by Google

Burggericht zu Schivelbein.

9 Advocaten (6 nöthig).	ſollen 4. bleiben

Die Altmark.

Hof- Land- und Quartalgericht.

36 Advocaten (13 nöthig), 4 Procuratoren.	ſollen 10. bleiben inclusive advocato pauperum undt 2 Procurattores

Altſtadt Salzwedel.	
2 Advocaten.	in die beyde ſtehte
Neuſtadt Salzwedel.	ſollen ſein zwey
3 Advocaten.	

Gardelegen.

4 Advocaten, 2 Procuratoren.	ſollen 1. advo 1. Procurator

Tangermünde.

3 Advocaten.	ſollen 2. ſein

Die Uckermark.

Quartalgericht.

6 Advocaten (zwei thun Alters halber keine Dienſte).	ſollen 4. ſein

Magiſtrat zu Prenzlau.

5 Advocaten (5 nöthig).	ſollen 3. ſein

Herzogthum Magdeburg.

Regierung, Kammer und Conſiſtorium.

66 Advocaten (40 nöthig)[1]) „Bei denen anderen Judiciis zu Halle aber, dero neun ſeind, bringet die Magdeburgiſche Regierung 20 in Vorſchlag.“	ſollen 20. bleiben ſollen 9. bleiben[2]) die gantze Regirung ſind ſchelm

[1]) Bericht der Magdeburgiſchen Regierung (R. 52. 72): Es wären jährlich 1560 Proceſſe durchſchnittlich. Außerdem wären noch viele Memorialien zu fertigen, die neben den ordentlichen Proceſſen in anderen Sachen für die Regierung beſtimmt wären. — „Ich Bartholdi halte ganz unmaßgeblich davor, daß dieſe der

Digitized by Google

Magiſtrat und Gerichte zu Magdeburg.

36 Advocaten (30 nöthig).	ſollen 10. bleiben[3])

Pfälzer Colonie zu Magdeburg.

2 Advocaten ſind als nöthig vorgeſchlagen.	guht

Amt Kalbe.

4 Advocaten.	ſollen 2. ſein

Stadt Kalbe.

3 Advocaten, 1 Procurator.	ſollen 2. ſein 1. Procurator[4])

Regierung Vorſtellung um ſo viel mehr Grund habe, da daſelbſt keine Procuratores vorhanden, und alſo die Advocaten ſolches Ambt mit verrichten müſſen, wozu noch kommt, daß denen Regierungsadvocaten nicht wohl verwehret werden mag, in denen nahe bei Halle belegenen Königlichen Aemtern, wo keine eigenen Advocaten beſtellet ſeind, denen Parteien auf ihr Verlangen advocando zu dienen." 35 Advocaten wären die mindeſte Zahl.

[2]) Bartholdi wollte höchſtens noch fünf von den zwanzig caſſiren laſſen „Im übrigen, weil aus denen angrenzenden Sächſiſchen, Braunſchweigiſchen, Anhältiſchen Landen einige Advocati in Halle bishero practiciret haben, welches denen Hälliſchen Advocatis ebenſowohl und noch mehr in ſolchen Landen verſtattet worden, ſo fraget die Magdeburgiſche Regierung an, ob Se. Königl. Majeſtät ſolches noch ferner verſtatten wollen, und beſorget indeſſen nicht unbillig, daß, wann denen frembden Advocatis der Praxis in Halle gänzlich verwehret wird, denen Hälliſchen ein gleichmäßiges Verhängniß in denen dortigen Landen bevorſtehen, und alſo viele aus Mangel des unentbehrlichen Unterhalts gezwungen werden dörften, Sr. Königl. Majeſtät Lande zu verlaſſen und ſich an andere Oerter hinzuwenden." Falls es aber bei den neun verbleiben ſollte, müßten die Regierungsadvocaten Erlaubniß haben, auch vor den Untergerichten zu advociren.

[3]) Bartholdi: „Weil viele Proceſſe in Magdeburg getrieben werden, ſo wird Sr. Königl. Majeſtät anheim gegeben, ob Sie nicht die Zahl auf 25 Advocaten ſetzen wollen, welche dann die Proceſſe bei dem Magiſtrat, denen Stadtgerichten, dem Königlichen Ambt der Möllenvogtei, dem Ambt der Dompropſtei, dem Domcapitulatsſyndicat, denen Gerichten und Klöſtern und Stiftern zu Magdeburg, auch bei denen näheſten Königlichen Aembtern advocando reſpiciren müſſen, und bedarf es ſolchen Falls nicht, daß bei jedem von dieſen Judiciis abſonderliche Advocaten benennet werden."

[4]) Bartholdi hatte nur zwei Advocaten vorgeſchlagen. — Bericht der Regierung: „Procuratores bei denen hieſigen Judiciis zu gebrauchen, iſt bishero nicht üblich geweſen . . ., und ſind wir . . . der Meinung, daß es nicht nöthig ſein werde, dieſelbe allhier zu Kalbe, inſonderheit aber in der Grafſchaft Mansfeld, . . . zu beſtellen."

Digitized by Google

Neuhaldensleben.

4 Advocaten. ſollen 2. ſein

Grafſchaft Mansfeld.

20 Advocaten, 2 Procuratoren. ſollen 10. ſein undt ein Procurator [1])

Amt Leimbach und Helffta.

7 Advocaten. ſollen 2. ſein [2])

Herzogthum Cleve.

Regierung, Hofgericht, Kammer und Commiſſariat.

22 Advocaten, 9 Procuratoren, 12 Sollicitanten (ſämtlich nöthig). ſollen hinführo nur 12. advo 6. Procu 4. solliei ſein

Stadtgericht zu Cleve.

9 Procuratoren (6 nöthig). ſollen 4. bleiben

Xanten.

3 Advocaten, 3 Procuratoren (ſämtlich nöthig). ſollen 2. advo 2. Procu

Duisburg.

4 Advocaten, 4 Procuratoren. ſollen 2. advo 2. Procura bleiben

Dinslaken.

2 Procuratoren.

[1]) Bartholdi: „Die gräflich Mansfeldiſchen Räthe erinnern, es würde ſich wegen der unterſcheidlichen Gerichte nicht thun laſſen, eine gewiſſe Zahl zu beſtellen, wowider ſie auch wegen der [ſequeſtrirten] Grafen zu proteſtiren ſich unterfangen. Sr. Königl. Majeſtät wird allerunterthänigſt anheim geſtellet, ob Sie an die Magdeburgiſche Regierung allergnädigſt verordnen wollen, daß Sie durchgehends in denen mittelmäßigen Städten nicht mehr als 4 und höchſtens 6, in denen geringen Städten nicht mehr als 2 bis 3 Advocaten wohnen und practiciren laſſen.“ Außerdem wäre gut, zu verordnen, „daß Sr. Königl. Majeſtät Unterthanen ſich zukünftig . . . keiner ausländiſchen Advocaten . . . bedienen, ſonder lauter einheimiſche im Fall der Noth gebrauchen mögen.“

[2]) Nachträglich wurden 4 und anſtatt der 6 im Mittelamt Mansfeld 2 genehmigt.

Digitized by Google

Wesel.

19 Advocaten, 12 Procuratoren (je 8 nöthig).	sollen 6. advo 6. Procurator bleiben

Rees.

3 Advocaten, 3 Procuratoren (sämtlich nöthig).	sollen 2. advocatus keine Procurator

Emmerich.

5 Advocaten, 3 Procuratoren (sämtlich nöthig).	sollen 2. advo keine Procu

Zevenaar.

3 Procuratoren (3 nöthig).	eine[r] soll bleiben

Huissen.

1 Advocat, 2 Procuratoren.	1 advo bleibet Procu cessi[ret]

Grafschaft Mark.

Lippstadt.

14 Advocaten, 5 Procuratoren (sämtlich nöthig).	sollen 8. advo 4. Procu

Soest.

17 Advocaten, 4 Procuratoren (7 und 4 nöthig).	bleibet 4. advo 4. Procu

Hamm.

7 Advocaten, 4 Procuratoren (sämtlich nöthig).	soll 4. advo 4. Procu

Camen.

2 Advocaten (1 nöthig).	Ja

Lünen.

1 Advocat, 1 Procurator (sind nöthig).	Ja [1])

Hörde.

2 Procuratoren.	soll einer sein

[1]) Nachträglich genehmigte der König 2 Advocaten und 1 Procurator.

Digitized by Google

Schwerte.

4 Advocaten, 3 Procuratoren ſollen 1. advo 1. Procu [1]) (2 und 3 nöthig).

Unna.

6 Advocaten, 4 Procuratoren ſollen 2. advo 2. Procu (5 und 4 nöthig).

Iſerlohn.

4 Advocaten, 2 Procuratoren 2. advo 2. Procu (ſämtlich nöthig).

Wetter.

4 Advocaten, 3 Procuratoren 2. advo 2. Procu ſollen bleiben (je 3 nöthig).

Schwelm.

5 Advocaten, 4 Procuratoren ſollen 2. Procu 2. advo bleiben (3 und 4 nöthig).

Neuenrade.

1 Procurator (iſt nöthig). ſol fort

Hattneggen.

5 Advocaten, 4 Procuratoren ſoll 2. advo 2. Procu bleiben (je 4 nöthig).

Altena, Lüdenſcheid und Breckerfeld.

27 Advocaten, 22 Procuratoren ſollen 8. advo 8. Procu bleiben (12 und 13 nöthig).

Bochum.

8 Advocaten, 4 Procuratoren ſollen 2. advoca 2. Procura (5 und 4 nöthig). bleiben

Plettenberg.

2 Advocaten, 2 Procuratoren ſollen 1. advo [2]) 1. Procu bleiben (ſind nöthig).

Hagen.

3 Advocaten, 4 Procuratoren ſollen 1. advo [3]) 1. Procu bleiben (2 und 4 nöthig).

[1]) Nachträglich genehmigte der König 2 Advocaten und 1 Procurator.
[2]) Nachträglich wurden zwei Advocaten bewilligt.

Digitized by Google

Hinterpommern.

Stargard.

2 Fiscale, 31 Advocaten, 16 Sollicitanten (2, 16 und 16 nöthig). — sollen 2. fiscale 10. atvo 10. sollici bleiben [1])

Pyritz.

5 Advocaten, (4 nöthig). — 2. bleibet

Greifenberg.

7 Advocaten (6 nöthig). — 2. bleibet

Treptow.

9 Advocaten (4 nöthig). — sollen 2. bleiben

Kamin.

3 Advocaten (2 nöthig). — 2. bleibet

Kolberg.

15 Advocaten (4 nöthig). — Ja

Köslin.

9 Advocaten (4 nöthig). [1]) — sollen 2. bleiben

Belgard.

8 Advocaten (6 nöthig). — sollen 2. bleiben

Rügenwalde.

4 Advocaten (3 nöthig). — sollen 2. bleiben

Schlawe.

2 Advocaten. — soll einer sein

Stolp.

14 Advocaten (7 nöthig). — sollen 4. bleiben

Neustettin.

6 Advocaten (4 nöthig). — einer soll bleiben [2])

[1]) Aus dem Protocoll der Geheimen Rathssitzung, 10. November 1713 (R. 21. 127): „Ist die Liste der sämtlichen Procuratoren vorgetragen und dabei nichts zu erinnern gefunden worden, außer daß Herr von Kameke dafür gehalten, daß zu Stargard wenigstens 18 und zu Köslin 4 bleiben möchten."

[2]) Bartholdi protestirte gegen diese Reduction, „indem ein Advocat dem Kläger und Beklagten nicht zugleich dienen kann. Dieses ist auch bei allen den Orten zu bedenken, worin Se. Königl. Majestät nur einen Advocaten haben wollen und die andere abgesetzet haben."

Digitized by Google

Fürstenthum Halberstadt.

Regierung, Consistorium, Kammer, Commissariat und Aemter.

33 Advocaten, die zugleich Procuratorendienste versehen [1] (28 nöthig). — sollen 12. advo 12. Procu bleiben [2]

Amt der Majorei.

6 Advocaten. — sollen 2. bleiben [3]

Rath und Stadtgericht zu Halberstadt.

6 Advocaten. — sollen 2. bleiben [3]

Burgvogteigericht.

5 Advocaten (sind nöthig). — sollen 3. sein

Fürstenthum Minden.

Regierung, Magistrat und Gericht zu Minden.

11 Advocaten, 7 Procuratoren (8 und 6 nöthig). [4] — sollen 6. atvocatten 6. Procu bleiben

Lübbecke.

2 Advocaten. — soll 1. bleiben [5]

[1]) Bericht der Halberstädter Regierung (R. 33. 18. 2): „Denn weiln allhier der Sächsische Proceß . . . in Uebung ist, und meistens die Hauptsachen, worin anderswo schriftliche Deductiones verfasset werden, vom Mund aus in die Feder dictiret werden müssen, welches kein Procurator vollenkommen thun kann, wann er nicht zugleich Advocatus causae ist und plenissimam informationem hat . . ."

[2]) Bartholdi wollte 16 bis 20 Advocaten erhalten wissen; „meines Ermessens könnte der Numerus bei diesen Untergerichten etwas geringer gemachet werden." „Weil daselbst (Halberstadt) keine Procuratoren vorhanden, so beruhet auf Sr. Königl. Majestät Declaration, ob 24 Advocaten bleiben sollen."

[3]) Die Halberstädter Regierung hatte vorgeschlagen, auch bei den Untergerichten Advocaten zu belassen, „um nicht geschickte Leute gleichsam zu zwingen, außer Landes zu gehen." — Bartholdi protestirte gegen die Reduction des Königs, da diese zwei „unmöglich die Sachen alle bestreiten können, wozu noch kommt, wann einer krank, oder ein Intervenient sich melden sollte; allenfalls müßten auch die 24 Regierungsadvocati bei denen Untergerichten zu Halberstadt practiciren."

[4]) Bericht der Mindenschen Regierung (R. 32. 9): In Minden wäre niemals eine bestimmte Zahl von Advocaten gewesen, „sondern denen Graduirten absonderlich zu practiciren erlaubt worden."

[5]) Nach Bartholdis Vorschlag wurden zwei Advocaten in Lübbecke gelassen.

Digitized by Google

Fürſtenthum Mörs.

Die dortige Regierung

beantragt je 4 Advocaten und Procuratoren.	Ja

Grafſchaft Teckleuburg.

2 Advocaten, 3 Procuratoren (ſind nöthig).	ſoll 1. advo 1. Procu bleiben[1])

Grafſchaft Hohenſtein.

20 Advocaten bei Regierung und Conſiſtorium (11 bis 12 nöthig).	ſollen 2. advo 2. Procu[2]) bleiben ich bin wohl davon Informiret

Grafſchaft Ravensberg.

Bielefeld.

2 Fiscale, 14 Advocaten, 4 Procuratoren (2 Fiscale, 14 Advocaten nöthig).	ſoll ein fiſchall 6. atvoca 2. Procu bleiben

Ravensberg.

4 Advocaten, 3 Procuratoren (2 und 3 nöthig).	ein advo ein Procu bleiben[3])

Herford.

10 Advocaten, 4 Procuratoren (je 4 nöthig).	ſollen ein advo ein Procu bleiben[4])

[1]) Bartholdi: „Wann dieſes geſchiehet, ſo kann nicht ein einziger Proceß bei dieſer Tecklenburgiſchen Regierung geführet werden," da ein Advocat nicht beide Parteien und außerdem noch etwaige Intervenienten bedienen könnte, „zu geſchweigen, wann der Advocat ſelbſt verklaget wird."

[2]) Bartholdi: „Allein weil keine Procuratores daſelbſt vorhanden, ſo wird wohl Sr. Königl. Majeſtät Meinung ſein, daß 4 Advocaten bleiben ſollen. Welcher Numerus aber zu gering ſein dürfte" Er ſelbſt hatte 8 beantragt. Die Hohenſteinſche Regierung erhob, Ellrich 24. December 1713 (R. 33. 18. 2), gegen die Reduction des Königs Einſprache. In Anbetracht ihrer großen Arbeit müßte die Juſtiz darunter Noth leiden und verzögert werden Da Procuratoren in der Grafſchaft „eigentlich nicht erfordert werden," will ſie wenigſtens 5 Advocaten haben.

[3]) Bartholdi proteſtirte mit denſelben Gründen wie bei Tecklenburg gegen dieſe Herabminderung.

[4]) Die Zahl wurde von Bartholdi als zu gering befunden.

Digitized by Google

Grafschaft Lingen.

23 Advocaten, 6 Procuratoren sollen 4 atvo 4 Procu bleiben (9 und 6 nöthig).

dieses ist mein wille undt befehle hiemit das der von Bartoldy auf den Numero zu halten habt das keine mehr sich einschleichen als hier gesetzet ist die Pattenter will alle selber unterschreiben und die atv[ocaten] und Procurator sollen von ampfandt[1]) das neue jahr zu sahgen von 1. jan 1714. so gekleidet gehen wie in Berlin[2]) das ist mein will danach haben meine fiscahle sich in acht zu nehmen das sie inquirieren sobaldt sie nit die Mentell und kragen trahgen

F Wilhelm

Der König gab aber in etwas den Vorstellungen Bartholdis nach. Der Minister schreibt am Schluß des Actenstückes: „Se. Königl. Majestät haben im Geheimen Rath den 22. November 1713 allergnädigst beliebet, daß an denen Orten, wo Sie nur einen Advocaten beibehalten wissen wollten, zwei Advocaten bleiben sollten."

Am 22. November wurden sämtliche Regierungen und oberen Justizbehörden von den sie betreffenden Reductionen unterrichtet und ihnen befohlen,

nunmehr aus denen eingesandten Listen die allergeschickteste und beste Subjecta zu Bestellung des von Uns itzt determinirten Numeri . . . ganz unparteiisch und ohne das geringste Vorurtheil auszusuchen, fürnehmblich aber . . . in Erwählung dieses Numeri alle Nebenabsichten und Passiones auf die Seite zu setzen,[3]) maßen Wir Uns an Euch halten werden, wann sich künftig äußern sollte, daß die capableste Subjecta nicht von Euch erwählet, sondern ein oder anderer aus Faveur in dem Numero der Advocaten und Procuratoren beibehalten worden Da aber unter denen bisherigen einige vorhanden, so neben der Advocatur auch andere Bedienungen haben, so ist auf diejenige, so dergleichen Nebenfunctiones nicht be-

[1]) Anfang.

[2]) Vergl. Nr. 130. S. 382.

[3]) Der Clevischen Regierung wurde durch Erlaß vom 10. Februar 1714 vorgeworfen, sie wäre „bei Denomination der Advocaten und Procuratoren nicht nach Geschicklichkeit, sondern nach Passiones verfahren", wäre „sogar diejenige, die Unserem Königlichen Hause gute Dienste geleistet, vorbeigegangen und [hätte] andere jüngere und in Praxi wenig geübte an deren Stelle genommen." (R. 34. 85. h. 1).

Digitized by Google

dienen und dennoch von gleicher Geschicklichkeit seind, für jenen zu reflectiren, maßen Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin gehet, daß jene ihrem Amte fleißig abwarten und sich durch Advociren und Procuriren davon nicht abhalten lassen sollen, zu geschweigen, daß bei jetziger Einschränkung des Numeri Advocatorum ganze Männer, die keine zur Advocatur nicht gehörige Nebenverrichtungen haben, dazu nothwendig erfordert werden.

Die Regierungen sollen die Namen der Gewählten schleunig melden, damit den 1. Januar 1714 der Anfang mit der Bestellung gemacht werden könnte, „und der Advocaten Kleidung, welche der hiesigen mit schwarzen kurzen Mänteln bis an die Knie, der Procuratoren aber ohne Mäntel jedoch mit Rabatten oder Halskragen bis auf die Brust gleich sein muß," fertig wäre.

Das Formular des neuen Patents für die Advocaten ist in Grubes Corpus Constitutionum Pruthenicarum II. Nr. 44. S. 309. abgedruckt.

Am 3. Februar 1714[1]) wurde auch dem Französischen Obergerichte befohlen, eine Liste seiner Advocaten und Procuratoren einzureichen. Micrander, Bewert und Drouet[2]) berichteten darauf am 20. Februar, „que, comme les procédures sont courtes et se font à peu de frais parmi nous, il s'est trouvé peu de gens qui voulussent être avocats ou procureurs, à cause particulièrement qu'il y a plus de procès entre des gens pauvres qu'entre des gens riches, et qu'il faut servir une partie de ces pauvres gratis." Es wären nur zwei Advocaten dort und fünf Procuratoren, von denen zwei aber schon alt und gebrechlich; alle wären unentbehrlich.

Einen Erlaß an das Obergericht, vom 25. Februar 1714 datirt, zwei Französische Procuratoren in ihrer Stellung zu belassen, vollzog der König nicht, sondern schrieb darunter:

soll auch ein Numerus gesetzet werden

Wie zu erwarten stand, erhoben viele Justizbehörden Klagen gegen die durchgreifende Maßregel. Sie wurden aber alle mit der Begründung ab-

[1]) Conc., gez. Bartholdi R. 122. 3. d. 1

[2]) Jean Drouet wurde 10. Februar 1690 Secrétaire et Interprète, 16. Mai 1693 Assessor beim Französischen Gerichte in Berlin, 16. October 1699 Rath und Assessor beim Französischen Obergericht, 29. Juni 1705 Assessor beim Oberconsistorium und zugleich Protonotar; Mitglied des Französischen Commissariats; Commissarius zur Etablirung der evangelischen Refugirten. (R. 122. 3.a. 6 und 8 und 11; R. 122. 3.c. 11).

Digitized by Google

gewiesen,[1]) daß „die denominirte Anzahl mehr als genug, denen litigirenden Parteien zu dienen, wann nur darunter eine proportionirliche Eintheilung gemacht wird."

Als dem Könige hinterbracht wurde, daß in Magdeburg verschiedene Advocaten ihre Patente nicht ausgelöst hätten, unter dem Vorwande ihr Amt aufgeben zu wollen, aber dennoch weiter advocirten, befahl er der dortigen Regierung am 19. März 1714,[2]) diesen Leuten die königliche Willensmeinung „nochmalen ernstlich zu injungiren, die renitirende aber und die, so die Advocatur niederlegen wollen, nebst deren Ursach . . . bekannt zu machen."

Auch die Inhaber von Jurisdictionen durften keine Advocaten und Procuratoren ohne Patent aufnehmen.[3])

Die Zahl der Advocaten wurde aber durch den König selbst etwas vergrößert. Trotz der Vorstellung des Mindenschen Commissariats,[4]) daß der dortige Advocatus Patriae „in Contribution- Steuer- und Accisesachen Jura Regia et Cassae beobachte, folglich die entstehende Processe jeder Zeit führen müsse," wurde Simon Herrmann Münchking, ein gewesener Auditeur, am 4. Januar 1714 zum Mindenschen Commissariatsfiscal ernannt.[5]) Hauptsächlich aber wurde die Zahl vermehrt durch den Circularerlaß an sämtliche Regierungen vom 7. März 1714,[6]) wonach „der Armuth zum Besten" an jedem Orte noch ein Advocatus pauperum angestellt und zur Entschädigung seines unentgeltlichen Dienstes bei den Armen zur Führung auch anderer Processe ermächtigt werden durfte.

Später wurden aber dem Könige die häufigeren Gesuche um die Stellen von Advocati pauperum verdächtig. Als ihm 1716 einmal ein derartiges Patent für die Stadt Ruppin vorgelegt wurde, vollzog er es nicht, sondern schrieb dazu:[7])

[1]) Aus einem Erlasse an die Preußische Regierung, Berlin 5. Februar 1714. Conc., gez. Bartholdi. R. 7. 18 g. 2.

[2]) Conc., gez. Bartholdi. R. 52 72. Die Bestimmung wurde am 6. Mai und 4. Juni 1714 wiederholt. R. 9. K. litt. g. 1.

[3]) Vergl. Scotti 2. Nr. 706. S. 865.

[4]) Bericht des Mindenschen Commissariats vom 16. December 1713. Ausf., gez. Huß, Remy, Ilten, Hammerstein. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 rr.

[5]) Conc., gez. Grumbkow. Münchking war Auditeur im Huttenschen Regiment gewesen, hatte 1695 und 1696 Generalauditeursdienste versehen, war in Minden ansässig. — Laut Erlaß vom 20. Januar 1714 durften die Fiscale, Advocati und Procuratores pauperum in allen Processen auftreten, die nicht fiscalische Interessen berührten. (R. 9. K. litt. g. 1.)

[6]) Conc., gez. Bartholdi.

[7]) R. 9. K. litt. g. 2.

Digitized by Google

die Pauperum mehr aufzuwigell[n] da bewahre Gott

Ueberhaupt iſt gerade aus dieſem Jahre eine Anzahl nicht genehmigter Patente für Advocaten vorhanden. Zu einem ſchrieb Friedrich Wilhelm:

ſein dar ſchon genug

Aus Anlaß eines Specialfalls war ſchon am 28. Auguſt 1713 befohlen worden, daß die Advocaten ihren Mantel auch bei Regenwetter trügen.[1]) Diejenigen Advocaten, wurde am 21. März 1714 an die Hinterpommerſche Regierung verfügt,[2]) welche den Habit nicht angeleget, ſollten unter die Miliz geſtecket werden. Am 19. November 1714 wurde noch einmal eingeſchärft, daß die Mäntel auch extra judicium getragen werden müßten. Nicht einmal außerhalb ihres Wohnſitzes durften ſie ihre Tracht ablegen.[3])

Durch Erlaß vom 9. Auguſt 1715 wurden alle Verordnungen wegen der Advocaten auch auf Geldern ausgedehnt.[4])

205. Beſtallung von Joachim Heinrich von Podewils zum Hinterpommerſchen und Kaminſchen Hofgerichtsrath.

Berlin 23. November 1715.

Conc., gez. Dhona. R. 30. 49. b.

Da durch den Tod des Hinterpommerſchen Hofgerichtsraths von Mellin[5]) und die „darauf erfolgte Ascenſion" des von Wenden[6]) eine Stelle im Juſtizcollegium frei geworden iſt, ſo wird Joachim Heinrich von Podewils zum Hofgerichtsrath im Herzogthum Hinterpommern und Fürſtenthum Kamin beſtellt, alſo daß er

inſonderheit denen in dem Hofgerichte zu haltenden Audientien fleißig beiwohnen, auf alles, was vorkommet, gute Acht haben und durch ſein Votiren mit dahin ſtreben ſolle, daß in Proceßſachen und Verabſcheidungen einem jeden ohne alles Anſehen der Perſonen

[1]) R. 9. K. litt. g. 1. Vergl. Klein, Annalen der Geſetzgebung u. ſ. w. in den preußiſchen Staaten 8, 245.

[2]) R. 9. K. litt. g. 1.

[3]) Vergl. Mylius C. C. Magd. Cont. Nr. 45. S. 113 und Nr. 57. S. 128; Grube C. C. Pruth. II. Nr. 45. S. 310.

[4]) Conc., gez. Plotho.

[5]) Karl Bugslaw von Mellin wurde 12. April 1705 Pommerſcher Hofgerichtsreferendar, 12. Februar 1708 Hofgerichtsrath, ſtarb 26. Mai 1713.

[6]) Johann Jakob von Wenden wurde 4. April 1708 Pommerſcher Hofgerichtsreferendar, 19. Juni 1709 Hofgerichtsrath mit Adjunction auf ſeinen Vater Matthäus von Wenden, erhielt 9. Juni 1713 „die völlige Function" eines Hofgerichtsraths, wurde 26. October 1720 adeliger Conſiſtorialrath. (R. 30. 49. b und c; R. 30. 51; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Beſtallungen. Gen. 4).

Digitized by Google

und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten auf das schleunigste Justiz administriret und, was recht ist, widerfahren möge .... Wäre es auch, daß Wir Uns etwa seiner in Commissionen und Verschickungen, sowohl in- als außerhalb Landes, zu gebrauchen vorkommenden Begebenheiten nach allergnädigst gut finden möchten, hat er sich denenselben alle Zeit gebührend zu unterziehen und, was er dabei oder sonsten von Unseren und Unserer Provincien geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringet, zu Unserem Präjudiz niemand zu offenbaren, sondern, wann er auch gleich aus Unseren Diensten kommen sollte, bis in seiner Grube verschwiegen zu halten . . .

Gehalt bezog Podewils vorläufig nicht.

206. Bericht des Preußischen Tribunals.

Königsberg 23. November 1713.

Ausfertigung. R. 7. 78. B.

Die Zahl der Preußischen Tribunalsräthe.

Das Tribunal war durch den Tod Derschaus[1]) und die „Krankheit und ehehafte Noth Schliebens[2]) unvollzählig geworden. Da es befürchtete, daß der König aus Rücksichten der Sparsamkeit die vacanten Posten nicht wieder besetzen würde, so stellte es vor, daß in diesem Falle „gar viele Sachen entweder gar keinen Ausgang gewinnen oder doch wenigstens sehr remoriret werden dürften." Käme doch noch hinzu, daß häufiger ein Beisitzer durch Krankheit und Abwesenheit oder als interessirt oder als Richter in der ersten Instanz nicht spruchfähig wäre. Die Verzögerung der Entscheidung würde aber „gar viele Inconvenientien und Querelen der nach Recht und der Endschaft ihrer Sachen sich sehnenden Parte verursachen."

In der Vernotelung des Preußischen Oberappellationsgerichts, Königsberg 1. October 1657, hätte der große Kurfürst die Zahl der adeligen Beisitzer außer dem Präsidenten auf fünf und der bürgerlichen auf drei normirt. Damals hätten aber nur zwanzig bis dreißig Processe „in con-

[1]) Der Tribunalsrath und Bürgermeister der Altstadt Friedrich von Derschau starb Anfang April 1713. Vergl. über ihn Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. Königsberg 1844. S. 28. Anm. 58.

[2]) Albrecht Ernst von Schlieben war seit 4. August 1705 auch Hofgerichtsrath. Er legte diese Stelle 21. März 1713 nieder, wurde 24. August 1717 Hofrichter. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2).

Digitized by Google

signatione geſtanden, und in einer Juridic [wäre] kaum die Hälfte derſelben abgemachet und decretiret worden." Nun wäre aber „die Menge der Sachen, welche meiſtentheils in Arreſten, Concurs und Schuldforderung beſtehen, dreimal ſo hoch angewachſen, daß, da Ew. Königl. Majeſtät die Gerechtigkeit als die Grundſäule Dero Etats befördert wiſſen wollen, das Tribunal ſich kaum vermögend findet, bei dem completen Numero deſſelben alle und jegliche Sachen, ſo per Appellationem an daſſelbe gediehen, nach ihren theuren Pflichten und wahren Wiſſen behörig zu entſcheiden. Wie vielmehr würde daſſelbe inſuffiſant werden und faſt die Activität verlieren, wenn wider alles Vermuthen demſelben einige Aſſeſſores entzogen werden ſollten!"

Die Preußiſche Regierung befürwortete[1]) das Geſuch des Tribunals. Bereits die zur Verbeſſerung des Preußiſchen Juſtizweſens berufene Commiſſion[2]) hätte am 8. Januar 1712 vorgeſchlagen, „daß mittels Beiſetzung noch eines, auch wohl zweier bürgerlichen Aſſeſſoren nach dem Exempel Ew. Königl. Majeſtät . . . Kammergerichts . ., weil gar oft . . . theils Aſſeſſores bei dem Tribunal ab- und dadurch nicht allein den übrigen ſo viel mehr Labores zu-, ſondern auch, welches das meiſte iſt, denen Parten eines, zwei und mehr Vota entgehen, ſo daß deswegen ſchon vor dieſem den Numerum Judicantium bei dem hieſigen Hofgericht, als ſelbes noch die höchſte Inſtanz allhier geweſen,[3]) . . . merklich zu vermehren gut gefunden iſt, der lieben Juſtiz in hac suprema et ultima instantia merklich geholfen und Ew. Königl. Majeſtät höchſtlöbliche landesväterliche Intention nicht wenig secundiret und befördert werden würde."

Das redliche Streben des Tribunals, ſeiner Aufgabe gerecht zu werden, müßte anerkannt werden. In der Vernalſuridic 1713 wären 37 Proceſſe und in der ſoeben geſchloſſenen Herbſtſitzung 56 von über 100 in consignatione ſtehenden erledigt worden.

[1]) Königsberg 27. November 1713. Ausf., gez. Dohna, Rauſchke, Canitz, Oſtau, Tettau.

[2]) Vergl. dazu Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. S. 13.

[3]) Hofgerichtsordnung von 1583. Articel 1. Grube C. C. Prut. II, 15.

Digitized by Google

208. Erlaß an Hagen und Saint Paul. Berlin 24. November 1713.

Conc., ges. Printzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Betheiligung der Evangelischen an der Rechtsprechung in Geldern.

Hagen und Saint Paul erachteten, Geldern 11. November 1713, für nöthig, bei Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums[1] zu stipuliren, „nachdem wegen der angrenzenden Clevischen Lande und sonsten es sich mehrmalen zutragen könnte, daß einige der protestantischen Religion zugethane Personen bei diesem Justizcollegio als Kläger, Intervenienten oder Beklagte zu thun hätten, daß solchen Falls der hiesigen Regierung freistehen solle, einen ihres Mittels bei solcher Verhandlung zu adhibiren, umb zuzusehen, damit nichts ex odio religionis oder sonsten denen allgemeinen Rechten und der Billigkeit zuwider gegen die protestantische Partei verhänget werden möge."

Ihr Vorschlag wurde am 24. November genehmigt und befohlen, daß in gegebenen Fällen einer von ihnen zu dem Gerichte zugezogen werden sollte.

---

209. Erlaß des Magdeburgischen Commissariats. Magdeburg 25. November 1713.

Mylius C. C. Magd. II. Nr. 59. S. 306.

Beneficium Supplicationis.

Auf die Anfrage des Magdeburgischen Commissariats, ob es beim Remedium Supplicationis[2] selbst entscheiden oder die Acten conclusa causa an Unparteiische oder an den König schicken sollte, wurde am 11. Juli verfügt, die Behörde sollte die Leitung des Processes behalten, die Acten aber causa conclusa an das Generalcommissariat zur allerhöchsten Decision senden.

Durch das Patent vom 25. November wurde darauf kund gemacht, daß binnen zehn Tagen gegen ein Urtheil des Commissariats das Beneficium Supplicationis beansprucht werden dürfte. Der Kläger müßte nebst seinem Advocaten innerhalb vier Wochen nach Verstattung dieser Instanz das Juramentum Supplicationis ablegen und nach weiteren vier Wochen je nach dem Streitobject 10 bis 50 Rthlr. als Succumbenzgeld hinterlegen.

[1] Vergl. Nr. 179. S. 554; Nr. 198. S. 588. f.

[2] Vergl. Nr. 160. S. 479. § 9.

Digitized by Google

210. Bestallung von Voeten zum Greffier des Geldrischen Tribunals.

Berlin 11. December 1713.

Conc., ges. Prinzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Adam Voeten, zum Greffier beim Geldrischen Justizcollegium bestellt, soll

insonderheit diese seine Bedienung, als lange es Uns allergnädigst gefällig ist, und er sich der Gebühr betragen wird, treulich und fleißig versehen, alles dasjenige, welches von Uns oder Unserm verordneten Tribunal ihme aufgegeben wird, fleißig verrichten, protocolliren und expediren; was ihm an Requêten und anderen Schriften, wie sie Namen haben, zugestellet werden möchte, ohngesäumbt zum Vortrag bringen und übergeben, sich des Ends bei denen Raths- und anderen Versamblungen in der Justizkanzlei jedesmal zu gerechter Zeit einfinden, ohne des Collegii oder wenigstens des vorsitzenden Raths Beurlaubung nirgendshin verreisen; danebst die Registratur der zu solchem Tribunal oder Justizsachen gehörigen Briefschaften, Registern und Acten verwalten, dieselbe in gute Ordnung bringen und beständig darin halten, auch außer Vorwissen derjenigen, so ihme vorgesetzet, darab keine Inspection oder Communication verstatten; alles, was er bei solcher Gelegenheit von Unsern Geheimnissen erfähret, niemanden offenbaren, insonderheit aber, was im Rath votiret, beschlossen oder sonsten vorgebracht wird, verschwiegen halten, sich auch mit denen gewöhnlichen und billigen Gebührnissen vergnügen und seines Ambts halber ohne Unser Vorwissen keine Geschenke oder Gaben nehmen . . .

Voeten empfing als festes Gehalt 200 Brabantische Gulden.

211. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 12. December 1713.

Conc., ges. Prinzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums.

Am besten wäre es, meldeten Heiden und Hymmen am 23. November 1713, wenn einige der bewährtesten Räthe des Ruremonder Hofes an das neu zu gründende Justizcollegium in Geldern[1]) gezogen werden könnten. Bemühungen in dieser Richtung würden aber erfolglos sein.

[1]) Vergl. Nr. 198. S. 592 f.

[2]) Vergl. Nr. 198. S. 588 f.

Digitized by Google

Die Commission schlug zu Mitgliedern des Collegiums vor: den Advocaten Steintgens, dem der König schon eine Rathsstelle zugedacht hätte, und der ein alter Practicus wäre; den Bürgermeister zu Ruremonde Lic. Bosman[1]) oder den dortigen Advocaten Lic. Goseman,[2]) „welche beide ihrer Capacität halber gerühmet werden." Greffier sollte Boeten werden, der dafür sein Haus an die Interimscommission abgetreten hätte. „Es muß aber dieser Greffier, gleich zu Ruremonde geschieht, seinen Clerc selber bestellen und salariiren."

Die Ruremonder Räthe hätten nur 547 Gulden Gehalt, aber große Sporteln. Da die Justiz in Preußen nicht so kostspielig sein sollte, müßten die Geldrischen Räthe 300 Speciesthaler[3]) jährlich empfangen.

Am 6. December 1713 bat die Interimscommission[4]) um schleunige Einsetzung des Gerichtshofes und beantragte, ihn ebenso wie die Untergerichte mit sieben Mitgliedern zu besetzen, von denen einige als supernumerair ohne Besoldung gelassen werden könnten, „da zumalen von altersher zwei Nobles jeder Zeit bei der Justiz gewesen." Es hatte sich dazu gemeldet Kaspar Baron de Meerwijck, Herr zu Kessel,[5]) Rath Costumier in Ruremonde „und einer von den vornehmsten und accreditirtsten Ständen, . . . wodurch er ohne Zweifel auch ümb so viel eifriger bei künftigem Landtage die Stände zu der verlangenden Bewilligung zu lenken . . . Anlaß bekommen würde." Außerdem wird noch der Bürgermeister zu Venloo Heinrich van Taert,[6]) „welcher 25 Jahre graduirt und 20 im Magistrat gewesen," zum Assessor empfohlen. Eine so starke Besetzung des Gerichtes würde auch allen Uebelständen, die aus einer geringern Zahl entspringen könnten, vorbeugen. Mehrkosten würden auch nicht entstehen, falls das Gehalt der Räthe statt der vorgeschlagenen 300 Patacons[7]) bei

[1]) Lic. jur. Johann Martin Bosman wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Justizrath, starb Anfang 1717. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A. Geldern 1. 24).

[2]) Dr. jur. Goseman sollte bereits bei der Gründung des Justizcollegiums Geldrischer Justizrath werden; durch einen Schreibfehler wurde aber statt seiner Bosman bestallt Er wurde nachträglich 31. März 1714 extraordinairer Geldrischer Justizrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1).

[3]) 1 Speciesthaler = $1^1/_3$ Rthlr. Der Holl. Gulden = 12 Groschen.

[4]) Ausf., gez. Hagen, Hoensbroech, Duncker, Saint Paul.

[5]) Lic. jur. Kaspar Baron de Meerwijck wurde 1. Januar 1714 Rath Costumier des Geldrischen Justizcollegiums, starb im Sommer 1727. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A Geldern. 1. 24).

[6]) Wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Justizrath

[7]) Eckige Spanische Silbermünze, in Flandern üblich, ursprünglich zu 48 Stüber geschlagen, galt später 58 Stüber. 1 Stüber = $^1/_{76}$ Reichsthaler.

Digitized by Google

der alten Besoldung von 228 Patacons verbliebe. „Anerwogen es uns fast bedenklich zu sein scheint, ob, wann solche Vermehrung des Salarii geschehen, hingegen alle Sportulen auf einmal abgeschnitten werden sollten, der darunter intendirte, an sich selbst zwar sehr heilsame Zweck bei hiesigen zur Chicane und Processen mehr als zu viel geneigten Gemüthern erreichet werden dörfte, und ob im Gegentheil nicht vielmehr zu befürchten stehen würde, daß diese streitsüchtige Leute, wann sie ohne Entgelt und fernere Unköſten, als wie die Advocaten-Gebühr sich erträget, Streit anheben könnten, auch ümb die geringste Bagatelle sich in die weitläuftigste und fast unendliche Procedures einlassen dörften." Es empföhle sich daher nur eine Reducirung nicht aber die Aufhebung der Sporteln.

Durch Erlaß vom 12. December 1713 wurden die Vorschläge der Interimscommission genehmigt. Hoensbroech wurde zum Director des Justizcollegiums, Baron von Meerwisck zum Rath Costumier, Steintgens, Bosman und Daert zu Räthen und Boeten zum Greffier[1]) ernannt. Die Interimscommission sollte die Entwürfe zu den Bestallungen für den Director und die Räthe einschicken. „Indessen kann nunmehr die nöthige Anstalt dazu gemachet werden, damit dieses neue Collegium zum Stande gebracht, und die litigirende Parteien mit ihren Sachen weiter nicht aufgehalten werden mögen."

212. Reglement über das Magdeburgische Creditwesen.

Berlin 12. December 1715.

Conc., gez. Ilgen. B. 52. 175. 1. 2.

Durch die Errichtung des Magdeburgischen Commissariats[2]) war die Verwaltung der königlichen Accise von dem landschaftlichen Creditwesen getrennt worden. Es war daher anstatt des Reglements für das Obersteuerdirectorium vom 16. März 1692,[3]) das beide Theile der Verwaltung gemeinschaftlich behandelt hatte, ein neues Reglement für das landschaftliche Creditwesen nöthig.[4]) Die Stände hatten ihren Entwurf dazu schon am 26. Juni dem Wirklichen Geheimen Rath von Ilgen überreicht, welcher von dem Könige den Specialauftrag zur Ordnung dieser Verhältnisse empfangen hatte.

[1]) Vergl. Nr. 210. S. 627.
[2]) Vergl. Nr. 160. S. 474.
[3]) Vergl. Klewiz 2, 28. Beilage 8.
[4]) Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 10. 1, 25.

Digitized by Google

Bei einer Conferenz, die Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt am 6. August abhielten, wurden Bedenken erhoben,[1]) „daß in dem Entwurfe die hergebrachten Freiheiten und Gerechtsame der Stände, die Wahl und Bestätigung, sowie die Anzahl der Mitglieder in beiden Ausschüssen, deren Verrichtungen, wie auch in genere die Landessachen und das landschaftliche Wesen, und wie es damit fürs künftige zu halten, erwähnt würde, während doch das Reglement einzig und allein auf das Creditwesen und die landschaftliche Kasse zu beschränken wäre." Zur Verwaltung der Kasse bedürfe es, wie die Kurmark bewiese, höchstens fünf Mitglieder, die Domcapitel, Klöster, Stifte, Ritterschaft und Städte verträten. Ausdrücklich wurde aber dabei bemerkt, daß die Absicht der Landesherrschaft nicht auf eine Verkümmerung der ständischen Gerechtsame hinausliefe.

Der König, dem am folgenden Tage darüber in Wusterhausen Vortrag gehalten wurde, schloß sich der Meinung seiner Minister vollkommen an.[2]) Ilgen benachrichtigte den Landrath Schulenburg davon, der sich als Geschäftsträger der Stände in Berlin aufhielt,[3]) und fügte die Erklärung hinzu, „daß die Herren Stände wohl thun würden, wann sie Sr. Königl. Majestät allergnädigster Intention sich accommodirten." „Ich bin zwar bemühet gewesen," schließt Schulenburg seinen Bericht, „Sr. Excellenz hierüber einige mehrere Remonstrationes zu thun, habe aber, nachdem sie solche nicht allerdings wohl aufgenommen, abstrahiren müssen." Auf Veranlassung der Stände sprach der Landrath noch einmal bei Ilgen vor. Er wurde freundlich aufgenommen, erhielt aber keinen günstigeren Bescheid.[4]) Die Bemerkung, daß die Erhebung der landschaftlichen Accise eine uralte Gerechtsame der Stände aus den Tagen des Cardinals Albrecht wäre, wurde mit den Worten abgefertigt: „Es möchte auch nichts thun, daß man desfalls auf die vorige Zeiten und auf das Alterthum derer Landesverfassungen sich berufete, weilen bei Aenderung der Zeit auch dergleichen Verfassungen nicht unbillig geändert würden, und stünde ja Sr. Königl. Majestät in alle Wege frei, nach dem Exempel anderer Potentaten eine sothanige Einrichtung bei dem Steuer- und Creditwesen im Lande zu machen, als Dieselbe zu derer Wohlstand und Aufnahme am fürträglichsten erachteten."

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzoge zu Magdeburg. Thun kund und fügen hiermit

[1]) Bericht Schulenburgs, Berlin 8. August 1713.
[2]) Bericht Schulenburgs, Berlin 12. August 1713.
[3]) Vergl. S. 574.
[4]) Bericht Schulenburgs, Berlin 16. September 1713.

Digitized by Google

zu wissen. Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden, die in Unserm Herzogthum Magdeburg bis hieher von einem Collegio administrirte zwei differente Kassen bei dem Collectenwesen zu separiren und davon diejenige, so die Einnahme und Ausgabe der Steuren betrifft, dem von Uns etablirten Commissariat zu dessen Respicirung zu untergeben, die andere aber, so das landschaftliche und Creditwesen angehet, unter Unserer allergnädigsten Direction Unsern getreuen Landständen vom Domcapitul, Prälaten, Ritterschaft und Städten gedachtes Unsers Herzogthumbs Magdeburg zu pflichtmäßiger Besorgung zu überlassen, und dann diese Absonderung dem Publico zum Besten gemeinet, als haben Wir, nachdem ermeldtes Commissariat wegen Administrirung des Steuerwesens mit einem besondern Reglement versehen, dergleichen auch wegen Direction des landschaftlichen Creditwesens auf vorher mit ermeldten Unsern Magdeburgischen Landständen darüber gepflogene Communication folgendermaßen concertiren und abfassen lassen.

1.

Sollen zu Administrirung dieses Creditwesens aus dem Engern Ausschoß bemeldter Landstände sieben Deputirte,[1]) und zwar einer aus dem Domcapitul, einer von den Klöstern, einer von den Stiftern, von der Ritterschaft aus jedem der drei Kreise einer und einer aus den Städten, verordnet, auch solche Subjecta dazu erwählet werden, welche im Lande gesessen, dessen kundig und darinnen in gutem Ansehen, auch Uns verpflichtet sein, fürnehmlich aber die Unser und das gemeine Interesse lieben, für der armen Unterthanen Wohlfahrt und Aufnehmen gebührende Sorge tragen und sich durch keine Gaben und Geschenke oder wie es Namen haben mag, von dem Wege Rechtens oder ihrer Pflicht und Schuldigkeit verleiten lassen.

2.

Und gleichwie ermeldte sieben Verordnete aus denen von Unsers Herrn Vaters und Großherrn Vaters Majestät und Gnaden glorwürdigsten Andenkens oder auch den vorigen Landesfürsten con-

[1]) Ursprünglich waren 8 bezw. im Weiteren Ausschusse 32 Deputirte vorgeschlagen. In Berlin wurde die Zahl auf fünf vermindert, nach einer Eingabe der Stände vom 1. September aber auf sieben festgestellt.

Digitized by Google

firmirten Mitgliedern des Engern Ausschusses nach der Stände Gutfinden zum Anfange ernennet und bestellet werden können, also müssen diejenige, so künftig von Zeit zu Zeit erwählet werden möchten, Uns jedesmal zu Ertheilung Unserer allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst präsentiret werden, und wollen Wir Uns dabei dem Befinden nach jedesmal dergestalt zu declariren wissen, daß Unsere getreue Stände und Unterthanen Unsere landesväterliche Hulde und Gnade daraus sollen zu verspüren haben.

3.

Diese sieben Deputati und Verordnete haben unter der Direction Unsers Wirklichen Geheimbten Etats- und Kriegesraths von Ilgen, oder wem solche von Uns oder Unsern Successorn am Herzogthum Magdeburg künftig ferner aufgetragen werden möchte, das landschaftliche Creditwesen auf Maß und Weise, wie es in nachfolgendem weiter disponiret ist, mit aller Treu und Feiß zu beobachten, Unser und des Landes Interesse dabei ihrem besten Vermögen nach zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihnen ist, zu wenden und zu warnen, gestalt Wir sie dann jedesmal darüber mit ihrem Anbringen gnädigst hören und mit solcher Resolution versehen lassen wollen, wie es der Sachen Nothdurft von Zeit zu Zeit erheischen wird.

4.

Und weil das Steuer-Simplum nebst denen landschaftlichen Accisen von eingebrauten, auch frembden Bieren, aus- und einländischen Weinen und Branntweinen eine alte Gerechtigkeit und Intrade der Landschaft ist, so zu ihren nothwendigen Ausgaben und derer Bedienten Besoldung, wie auch zu Erhaltung des Landes Credit und Bezahlung derer Landesschulden angewendet werden müssen, so lassen Wir es unverändert dabei bewenden, wollen auch solche Einrichtung hiemit in bester Form bestätiget haben, und sollen ermeldte Einkünfte zu solchem Creditwesen auch ferner destinirt bleiben und dazu unter der Direction der ermeldten landschaftlichen Verordneten angewandt werden, jedoch daß ohne Unser Vorwissen und dazu ausdrücklich ertheilenden Consens auf diesen Fonds keine weitere Schulden gemachet oder derselbe mit andern Oneribus beleget werde.

Digitized by Google

5.

Die Einnahme des erwähnten Simpli und landschaftlichen Accisen soll, wie bishero, also auch ferner in Unserer Stadt Magdeburg und dem daselbst am Neumarkt gelegenen landschaftlichen Hause von einem Landrentmeister, doch in einem von Unserer Steuerkasse abgesondertem Gemach, welches die Stände darzu anweisen werden, geschehen, und weilen Unsers Herrn Vaters Majestät höchstseliger Gedächtniß den 2. Martii 1698 eine gewisse Ordnung, wie es bei der landschaftlichen Accise im Herzogthum Magdeburg zu halten, publiciren lassen,[1]) so hat es auch dabei sein Bewenden, und soll dieselbe gebührend beobachtet und selbiger in allem gemäß verfahren werden.

6.

Die landschaftliche Bediente, als Landsyndicus, Landrentmeister, Landschreiber, Accise-Einnehmer, Ziesemeister, Aufwärter und wie sie Namen haben, werden ferner von Unsern getreuen Ständen des Engern Ausschosses bestellet, doch zugleich in Unserm höchsten Namen mit in Pflicht genommen, auch auf der Landstände Präsentation, wenn Wir nichts erhebliches dabei zu erinnern haben, von Uns allergnädigst confirmiret.

7.

Was die Besoldung der Membrorum Collegii vom Engern Ausschoß, wie auch der subalternen Bedienten anbelanget, item was zum Unterhalt der Commissariats- und übrigen Landesbedienten, welche aus dieser Creditkasse von allen Zeiten her besoldet worden, und noch zu einem andern Behuf an die Hauptsteuerkasse zu bezahlen ist, deshalb ist ein gewisser Salarienetat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift diesem Reglement angehänget, nach welchem die Bezahlung jedesmal von dem zeitigen Landrentmeister aus der Landeskasse geschehen soll.[2]) Wir finden auch nöthig, daß alle Jahr

[1]) Mylius C. C. Magd. V. Nr. 77. S. 285.

[2]) „Estat, was aus der Magdeburgischen Creditkasse vom 1. Juni a. c. an jährlich auszuzahlen sein wird." 1. An die Hauptsteuerkasse: Zur Besoldung des Commissariats und der Landesbedienten 9000 Rthlr.; „noch zu einem gewissen Behuef, so vormals zu denen Dispositionsgeldern gereichet 4000." — 2. Zur Zinsbezahlung eines Capitals von 52 929 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.: 2647 Rthlr., eines

von demjenigen, was in demselben nicht allein an Salarien, sondern auch an Capitalien und Interessen aus dieser Creditkasse zu zahlen ist, von den sieben Verordneten ein gewisser Etat gemachet, über dessen Einrichtung mit dem Directore communiciret, auch selbiger von ihnen allerseits unterschrieben und solcher Etat dem Landrentmeister als das Fundament seiner jedesjährigen Rechnung ausgeliefert, auch ihme nichts, als was in solchen Etat angesetzet ist, in Ausgabe passiret werde.

8.

Die obbemeldte sieben Verordnete aus dem Engeren Ausschoß sollen des Jahres ordentlich zweimal, von dem Weiteren Ausschoß aber dreizehen Mitglieder, die sie unter sich wählen können, bei Abnehmung der Landesrechnungen einmal zusammenkommen und diesen letzten gleich den andern alsdann die von Uns determinirte Auslösung, jedem zu einen Thaler täglich, gereichet werden; außerordentlich aber ist keine Zusammenkunft weder des Engern, noch des Weitern Ausschosses zu veranlassen, es geschehe dann auf Unsern ausdrücklichen Befehl und dazu gegebener Erlaubniß; sollte aber inzwischen bei der Kasse etwas vorfallen, so keinen Verzug litte, soll denen sieben Deputirten aus dem Engern Ausschosse permittiret sein, solches durch einige aus ihrem Mittel abzuthun und hinzulegen. Zu welchem Ende sonderlich die in der Stadt wohnende Deputirte von dem Domcapitul, Klöstern und Unterstiftern, so oft als es des Creditwesens Angelegenheit erfordert, auf dem landschaftlichen Hause sich versamblen und deliberiren können, jedoch ohne deshalb alsdann besondere Diäten zu fordern. Und gleichwie solchergestalt

9.

Alles, so des Landes Credit angehet, damit derselbe aufrecht erhalten werde, von denen Verordneten des Engern und Weitern Ausschosses Unserer getreuen Stände im Herzogthum Magdeburg

Capitals von 43 500 : 2580 und eines Capitals von 45 500 : 2730. — 3. Zur Besoldung der Deputirten des Domcapitels 300, der sieben Deputirten 700, des Landsyndicus 350, des Landrentmeisters 300, des Landschreibers 200, des Aufwärters 60, der Accisebedienten 2018. — 4. Zur Disposition der Stände 400 Rthlr. „Sollten dieselbe damit nicht ausreichen können, so haben sie von denen vorfallenden mehreren Ausgaben zu berichten, worauf alsdann dem Befinden nach weitere Resolution erfolgen soll."

Digitized by Google

besten Fleißes und in guter Ordnung zu besorgen ist, also haben sich auch dieselbe hingegen zu enthalten aller vorkommenden Verpflegungs- Marsch- Quartier- Werbung- Recrutirung- Musterungs- Proviant- Steuer- Contributions- Consumtions- Accise- Polizei- Städte- Brau- Manufactur und Commercien- imgleichen der Rechnungs- und zum Militairetat fließenden Geldsachen, als welche Wir Unserm daselbst aufgerichteten Commissariatscollegio pflichtmäßig zu respiciren aufgegeben, auch mit allem Fleiß dahin zu sehen und zu bestreben, daß keine Collisio zwischen erstgedachten Unsern getreuen Ständen und dem erwähnten Commissariatscollegio entstehen möge. Im Fall aber über allen angewandten Fleiß dergleichen nicht zu vermeiden wäre, soll nicht gleich mit Berichten an Uns losgebrochen werden, sondern es haben sich beide Collegia zuforderst selbst mit einander freundlich darüber zu vernehmen und, wann die zweifelhafte Sache dadurch nicht gehoben werden kann, alsdann erst zu Unserer allergnädigsten Decision ohne einige andere Nebenabsicht als Unser Königlich wahres Interesse und des Landes Wohlfahrt davon allerunterthänigst zu berichten.

10.

Bei denen oberwähnten Zusammenkünften müssen die Verordnete zu rechter Zeit erscheinen, darbei alle Privata bei Seite setzen, die Consultationes ohne Zurückbleiben abwarten, auf die propouirte Sachen ihre Vota bedächtlich nach ihrem besten Verstande zu Unserm höchsten Interesse und des Landes gemeinen Wohlfahrt aufrichtig ablegen und sich bearbeiten, daß die Expeditiones, so viel möglich, beschleuniget und der Convent über die Gebühr nicht aufgehalten werde.

11.

Das landschaftliche Haus bleibet denen Ständen gewidmet, es behält aber das Commissariatscollegium die ihnen zur Conferenz, Registratur und Schreiberei angewiesene Zimmer nebst der Steuerkasse darinnen.

12.

Lassen Wir Uns gefallen, daß die Separation der Registratur derer zum Steuerwesen und Commissariat und derer zum Landes- und Creditwesen gehöriger Sachen geschehen möge; es muß aber

Digitized by Google

bei dem Commissariat eine Abschrift des Registers von allen Acten, auch denenjenigen, so denen Ständen gelassen worden, beibehalten werden, damit gedachtes Commissariat die etwan verlangende Nachrichten jedesmal aus der Stände Registratur haben könne, gleichwie auch diesen bedürfenden Falls zu denen Commissariatsacten bis auf die Zeit der Absonderung zu recurriren unbenommen bleibet.[1])

13.

Obwohl in dem Magdeburgischen Steuerreglement de anno 1692, § 16[2]) und dessen Declaration vom 16. Martii 1693, § 11 die Veranlassung geschehen, daß die Functiones Unserer Consumtionssteuerreceptorn und derer landschaftlichen Accisebedienten mit dem Lauf der Zeit combiniret werden sollen, so können Wir doch anjetzo, da des Landes Creditwesen von dem Contributionswesen abgesondert wird, geschehen lassen, daß auch diese Bedienungen separiret bleiben, und jede Einnahme besonders berechnet werde, es wäre dann, daß Unsere getreue Stände die landschaftliche Receptur Unsern Einnehmern zu ihrem bessern Auskommen von selbst anvertrauen wollten.

14.

Das zum Landesschließ- und Creditwesen von alters gewidmete Simplum schreiben Unsere getreue Stände des Engeren Ausschosses in Unserm höchsten Namen aus und lassen es durch die Bediente bei der Creditkasse einnehmen und berechnen.

15.

Wegen der alten in anno 1692 durch gewisse Commissarien untersuchten und jetzo sich auf 48056 Rthlr. belaufenden Reste bleibet es dabei, daß solche, wie vormals verordnet, denen Creditoren zum Besten angewendet und bei der Landschaftskasse nach wie vor berechnet werden sollen.

16.

Wann auch die landschaftliche Intraden insbesondere bei dem Accisewesen, jedoch ohne Steigerung des gewöhnlichen Accisesatzes

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 482. § 14.
[2]) Vergl. Klewiz 2, 37.

Digitized by Google

oder andere dem Lande von neuem aufbürdende Onera verbessert werden können, wollen Wir dieserwegen Unserer getreuen Stände allerunterthänigsten Bericht und pflichtmäßiges Gutachten erwarten und Uns sodann darüber weiter erklären.

17.

Wie denen Deputirten des Engern Ausschusses gebühret, vor die Sicherheit der Landeskasse zu sorgen, also lieget denenselben ob, dahin zu sehen, daß sowohl von dem Landrentmeister, als Specialeinnehmern in quanto et quali tüchtige Cautiones bestellet und vor den Receptiones solcher Bedienten zuförderst in dem Collegio examiniret, zu solchem Ende auch diejenige, welche bereits gemachet sind, nochmals revidiret und nachgesehen werden, weshalb denn umb so viel mehrere Präcaution und Sorgfalt zu gebrauchen sein wird, weilen bei entstehenden Banqueroute die Verantwortung auf die Verordnete nach Maßgebung der Rechte fället, und selbige dafür werden haften müssen.

18.

Und ist dem Landrentmeister nicht zu vergönnen, daß er Geld in seinem Hause einnehme, viel weniger davon etwas zu seinem Nutzen verwende, sondern die Einnahme muß an dem ordentlichen zur Kasse destinirtem Orte geschehen,[1]) in das Journal richtig eingetragen, das Geld in einem eisernen Kasten auf der Kasse verwahret und dafür zwei Schlösser geleget werden, worzu der von dem Domcapitul oder ein anderer anwesender landschaftlicher Deputirter den einen, der Landrentmeister aber den andern Schlüssel haben soll. Doch sind bei Verschließung des Geldes dem Landrentmeister jederzeit Eintausend Thaler zu benöthigten Ausgaben herauszu lassen, welche er zu verrechnen hat. Es wird auch nöthig sein, daß die in loco sich befindende Verordnete zum wenigsten alle Monat einmal den eigentlichen Zustand der Kasse examiniren, auch das Journal und Manuale nachsehen, da alsdann der befindende Ueberschuß entweder ad cassam zu nehmen oder gehöriges Orts auszuzahlen.

[1]) Vergl. Nr. 175. S. 543.

Digitized by Google

19.

Wann nun denen Creditoren an Deputat und Besoldungen oder sonst zu des Landes Bedürfen etwas zu zahlen, soll die Lade in Beisein eines Deputirten vom Engern Ausschoß, welcher den einen Schlüssel bei sich hat, geöffnet, das benöthigte herausgenommen und darauf das Behältniß mit dem übrigen wieder verschlossen werden.

20.

Das Steuer-Simplum und die Accisen sollen von jedwedem Einnehmer nach Endigung des Monats richtig eingebracht, darunter keinem nachgesehen, viel weniger gar gestundet, sondern jedesmal, wann der Monat zum Ende, denen Ständen des Engern Ausschosses von dem Landrentmeister unter seiner Unterschrift ein Extract von der Einnahme und Ausgabe und dem Zustande der Kasse zugefertiget werden.

21.

Was an Extraordinarien, wozu Wir bei diesem Creditwesen bis zu 400 Rthlr. jährlich pro fixo ausgesetzet haben, auszuzahlen vorfällt, das muß von allen sieben Verordneten unterzeichnet sein, auch, wann es damit auf Zehrungs- und Reisekosten ankombt, exprimiret werden, was die Verrichtung eigentlich gewesen, und worin dieselbe eigentlich bestanden.

22.

Der sämbtlichen Creditoren Capitalia müssen, im Fall es nicht vorhin bereits geschehen, aufs genaueste examiniret werden, und versichert zu sein, daß es damit seine völlige Richtigkeit habe, allermaßen dann auch so wenig an Capitalien als Zinsen nichts zu zahlen ist, es sei denn solches oberwähnter Maßen in dem jährlichen Etat mit angesetzet, auch von dem zeitigen Landsyndico wegen Legitimation des Gläubigers, der die Zahlung verlanget, und daß deshalb nichts zu desideriren, attestiret und von den Verordneten des Engern Ausschosses die Zahlung bewilliget, auch die Quittung von ihnen unterschrieben worden. Es sollen auch die Verordnete dahin sehen, damit die gegen schwere Interessen aufgenommene Capitalia zuerst getilget, auch, wo müglich, ein solcher Credit her-

Digitized by Google

gestellet werde, daß man umb 5 oder 4 Procent bei dieser Kasse allzeit Capitalia haben könne.[1])

23.

Die jährliche Hauptrechnungen sollen zu rechter Zeit gefertiget und längstens im Martio, wann vorher mense Decembri solche geschlossen, jedes Jahr denen Verordneten des Engern Ausschosses überliefert werden, welche sie durchzusehen und sich mit dem Weitern Ausschoß Unserer getreuen Stände eines gewissen Tages zu vergleichen haben, wann dieselbe abgenommen werden können. Im Fall nun, daß sie bei der Abnahme richtig befunden, ist der Rendant darüber zu quittiren, sonst aber muß er dem Befinden nach entweder beschieden, oder davon an Unsern Wirklichen Geheimbten und Kriegesrath von Ilgen, als Directorem, gebührend referiret und nach dessen Gutbefinden die Sache entweder abgethan oder, da es nöthig gefunden wird, davon ferner an Uns zu Ertheilung Unserer allergnädigsten Resolution allerunterthänigst berichtet werden.

24.

Wie dann auch erwähntem Unserm Wirklichen Geheimbten Etats- und Kriegesrath von Ilgen, als Directorn, von den landschaftlichen Rechnungen, ehe dieselbe abgenommen werden, ein Exemplar überschicket werden muß, umb von ihm zu vernehmen, ob dabei was zu erinnern sein möchte.

25.

Endlich, so soll niemanden, er sei, wer er wolle, aus der Steuer- oder Accisekasse, so lange selbige von denen darauf negotiirten Capitalien nicht völlig befreiet ist, etwas vorgestrecket werden, wann er auch gleich silberne und guldene Pfänder oder gut Geld unterpfändlich einsetzen wollte, weil das Land mit seinen Passivschulden selbst genug zu thun hat, und so dem Landrentmeister dergleichen angemuthet würde, hat er solches durchaus abzuschlagen und, da der Sollicitante nicht acquiesciren wollte, es an die sämbtliche Verordnete des Engern Ausschosses zu bringen, damit er beschieden und mit abschlägiger Antwort versehen werde.

[1]) Die Anleihe von 45 500 Rthlr. wurde mit 6% verzinst.

Digitized by Google

213. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 15. December 1713.

Abschrift. Magdeburg. St.-A. B. A. 8. III. 31.

Aenderungen im Etat.

Das Generalfinanzdirectorium befürwortet die dringende Bitte der Magdeburgischen Kammer vom 9. October 1713[1]) um die Restitution der im Etat für 1714 gestrichenen Kammerbedienten, Kammerraths Mayer, Kammermeisters Richter und Kammersecretärs Koller, da das Collegium klein, die Arbeit aber weitläuftig, und also zu besorgen sei, daß zum königl. hohen Interesse leicht etwas verabsäumet werden könnte. Der Kammerconsulent hätte allein hundert Processe zu führen.

werde nichts changiren bis ein neuer Etat gemachet wird wenn ich auch könnte 100000 Rthlr. kriegen.

F W.

Durch Erlaß vom 20. Januar 1714[2]) wurden die drei Bedienten doch wieder in ihre Aemter eingesetzt, mußten sich aber ihrer Besoldung von Trinitatis 1713 bis eben dahin 1714 begeben.

---

214. Erlaß an die Lingenschen Beamten.

Berlin 22. December 1713.

Abschrift. K. 64. Lingen. Generalia und Miscellanea.

Huldigung von Lingen.

Der König findet nöthig,[3]) daß nunmehro zu Einnehmung der Erb- und Landeshuldigung in der Grafschaft Lingen geschritten würde. Da er sie „vieler wichtiger Ursachen halber" nicht persönlich einnehmen kann, giebt er den Beamten die Vollmacht dazu. Sie sollen sofort einen Termin zur Huldigung ansetzen und die gewöhnlichen Ausschreiben an die Ritterschaft, Landsassen, Lehnleute, sämtliche Professoren, Prediger und übrige Geistliche, Magistrate und übrige Eingesessene und Unterthanen ergehen lassen und ihnen befehlen, sich persönlich zur Huldigung einzufinden oder einen Bevollmächtigten zu stellen. In den Kirchen muß an dem feierlichen Tage um 8 Uhr morgens eine Predigt gehalten und danach die Huldigung vollzogen werden. In der Rede, mit welcher der Act von den Beamten eingeleitet werden soll, muß die Bereitwilligkeit

[1]) Schon am 17. October war darüber ein Immediatbericht ergangen.

[2]) Abschrift.

[3]) Ein ganz ähnlicher Erlaß ging an die Regierung von Tecklenburg.

Digitized by Google

des Königs erklärt werden, „wohlerlangte Privilegia, auch hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wenn sie sich deshalb geziemend bei Uns melden würden, zu confirmiren . . . zu vermehren und zu verbessern.“ Hiernach werden von den Erwählten jeder Körperschaft kurze Danksagungsreden gehalten, sodann die Ritterschaft und Landsassen vereidigt, die Prediger und Schulbedienten durch Handschlag verpflichtet und ferner der Schwur dem Magistrat und der Bürgerschaft, sowie den Eingesessenen der nächsten Kirchspiele abgenommen. Die Feierlichkeit soll mit einem dreimaligen Vivatrufe enden. In den entlegeneren Kirchspielen muß ein Beamter die Huldigung abnehmen. Schließlich haben die Beamten dafür zu sorgen, „daß dieses alles mit so wenigen Depensen, als immer möglich, geschehen möge, wie denn auch alle unnöthige Schmausereien wohl nachbleiben und andere dergleichen vergebliche Unkosten erspart werden können.“

Der Huldigungseid lautete:

Wir . . . huldigen, geloben und schwören für Uns und Unsere Nachkommen samt und sonders, daß wir wollen und sollen dem . . . Herren Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc., als dieser Grafschaft und unserm allergnädigsten Erb- und Landesherrn, wie auch Sr. Königl. Majestät Erben und Nachkommen, auch dem ganzen Königlichen Hause der Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg getreu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber wenden und sonsten alles thun, was ein getreuer Erbunterthan zu thun schuldig ist. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Die Huldigung fand am 22. März 1714 zu Lingen statt.

215. Erlaß an das Collegium Sanitatis.

Berlin 28. December 1715.

Ausf., gegengez. Ilgen. Der Zusatz eigenhändig. R. 9. XXa.

Das Verfügungsrecht des Collegium Sanitatis.

Euch ist vorhin bekannt, wasmaßen die Stadt Hamburg [1]) verschiedentlich an Uns geziemend es gelangen lassen, daß Wir geruhen möchten, der Schifffahrt auf der Elbe vors künftige mehrere

[1]) Vergl. über die Pest in Hamburg Gallois, Chronik der Stadt Hamburg 4, 4. f.

Digitized by Google

Freiheit zu gönnen, und werdet Ihr leicht ermessen, daß Wir zu Unserer eigenen Unterthanen Besten, insoweit die Pestgefahr es nur immermehr zuläßet, Uns dazu ganz geneigt finden lassen werden; weil aber die Umstände, welche Uns zu ein oder anderer landesväterlichen Entschließung bewegen können, so oft und schleunig sich veränderen, daß man Unsere eigentliche Willensmeinung nicht darüber jedesmal einholen kann, und es dennoch nöthig, daß bei diesen verderblichen Läuften man tagtäglich auf seiner Hut seie, umb den Mittelweg so zu halten, daß einestheils mittelst göttlichen Segens, so weit menschliche Vorsichtigkeit ausreichen will, die böse Seuche von Unseren Landen abgewendet und anderntheils auch durch allzu große Schärfe das Commercium nicht ohne Noth ruiniret und Unseren Unterthanen dasjenige, was zu Unterhaltung des Lebens fast unentbehrlich, nicht entzogen werde, so wollen Wir dieses alles Euerer redlichen Vorsorge hierdurch in Gnaden anvertrauet und überlassen haben, so daß Ihr nach Eueren theuer geleisteten Pflichten ohne Nebenabsichten Euer Augenmerk einzig und allein dahin richtet, wie oberwähnter Mittelweg bei allen Vorfallenheiten zu treffen und nicht durch übel ausgesonnene Verfügungen verfehlet werde, sintemalen Wir Euch hierdurch autorisiren, auf die einlaufende Berichte und Memorialien dasjenige zu verordnen, was Euer bestes Wissen und Gewissen Euch an die Hand geben wird; und damit es an behörigem Nachdruck nicht fehle, so haben Wir an Unsere bei denen Postirungen commandirende Generals abschriftlich hierbeiliegende Ordre ergehen lassen, kraft welcher sie nach Eueren in Unserm höchsten Namen emanirende Verordnungen ebenso sich achten sollen, als wann solche von Uns Selbst unterzeichnet wären.[1])

Es ist zwar hiebei Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß Ihr allergehorsamst vorgeschlagen, es möchte, wie in vorigen Pestzeiten, also auch bei jetzigen, in Unserm Geheimen Etatsrath dasjenige abgethan werden, was Ihr bishero alleine verrichtet; gleichwie Wir aber erwogen, daß Unsere Wirklich Geheimte Etatsräthe ohnedem mit Arbeit überhäufet, also hat solcher Vorschlag

[1]) Erlasse an von Stillen, von Pannewitz und Freiherrn von Schwendy, Berlin 28. December 1713. Conc., gez. Grumbkow. Ueber die Kraft der Verfügungen dieses Collegiums vergl. Nr. 181. S. 557.

Digitized by Google

bei Uns nicht Platz gefunden, und damit Ihr das Euerige mit freiem Gemüthe und guter Vernunft rechtschaffen thut, so haben Wir, was die Euch obliegende Verantwortung anbelanget, Uns dahin allergnädigst erklären wollen, daß bei entstehendem Unglück jedesmal beleuchtet werden soll, ob Eure Verordnungen nicht so gefasset, daß durch solche und Eure Fahrlässigkeit das Unglück Unserm Lande zugezogen worden, oder ob diejenige daran Schuld sein, die Eueren Verordnungen besser nachleben sollen und zur Aufsicht bestellet sind. Erstenfalls verstehet es sich von selbst, daß Ihr mit allem, so Euch in der Welt am liebsten, nach vorgängiger Erkenntniß dafür Uns haften müsset, andernfalls ist es Uns nie in den Sinn gekommen, daß anderer Schuld Ihr büßen sollet. Schließlich seind Wir allergnädigst zufrieden, daß, was den Punct der Commercien und den Flor Unserer Lande betrifft, Ihr darüber Unsere absonderlich dazu bestellte Collegia consuliret und zu Rath ziehet, damit alles mit desto reiferm Bedacht geschehe. Seind Euch mit Gnaden gewogen.

geschiehet ein ungelügck von der Pest hier im Lande so haht sich das gantze Collegiumb in acht zu nehmen gebrandtMargck[t] zu werden attminiſtrieren sie die Commerce so das keine Pest inn lande kommet versiechere es [mich] in allen gehlehgenen occas[i]onem dangckbahr zu erzeigen

F Wilhelm[1])

In einem Berichte, Berlin 5. Januar 1714, schilderte das Collegium seine äußerste Bestürzung, „daß Ew. Königl. Majestät auf eine so ungnädige Art die abschenlichste Strafe, gebrandmarkt zu werden, . . . uns androhen." Die Mitglieder klagen, ohne Schuld „schon aufs empfindlichste angesehen zu werden, indem wir hinfüro als Leute geachtet werden müssen, die da fähig seind, eine solche mit dem Tode nicht zu vergleichende Strafe verdienen zu können."

[1]) Als in Quitzöwel, das bereits für pestfrei galt, ein verdächtiger Todesfall sich ereignete, schrieb der König auf die Rückseite des von Generalmajor von Lilien am 25. Februar 1714 erstatteten Berichts: Colle[gium] san[i]tatis hette ich die ordre unterschrieben Qiezehlen zu öffenen so wehre nu der Teuffel lohs herren nehmen sie sich in acht oder meine sehll was ich vorher lange gesahget habe werde stattuiren

F Wilhelm

Digitized by Google

Am 15. Januar gaben sie ihrer Bekümmerniß noch Ausdruck, daß der König auf einen Bericht Schwendys und Klinggräffens eigenhändig geschrieben hätte, „das Collegium Sanitatis möchte machen, was es wollte, es sollte aber mit denen Köpfen dafür haften, wann die Pest ins Land käme." Sie erklärten, „in eine so ungewöhnliche als moralement unmögliche Verbindlichkeit" nicht eintreten zu können, da dies Gott versuchen hieße.

Durch Erlaß, Berlin 20. Januar 1714,[1]) wurde dem Collegium darauf versichert, „umb dasselbe bei seinen mühsamen Verrichtungen zu consoliren," daß der König

keine Ungnade auf gedachtes Collegium bishero geworfen, auch ferner dessen Treue und Wachsamkeit zu Dero allergnädigsten Gefallen gereichen werde, wie es sich dann auch von selbst verstehet, daß das Collegium nur in denen Fällen responsable seie, wann durch desselben Wissen und Willen dem Lande ein Unglück zugezogen wird, und haben Se. Königl. Majestät oftgedachtes Collegium durch die angedrohete Strafe blos in den Stand setzen wollen, alle importune Sollicitanten mit desto besserem Fug abweisen zu können, maßen Sie den aus dem Commercio entspringenden Vortheil gegen die Pestgefahr und gegen das daraus entspringende Unglück und Verderben Ihrer Unterthanen vor nichts achten.

Zu einem Erlasse vom 7. Februar 1714[2]) an das Collegium, zu verfügen, wie weit aus Hamburg kommende nicht Gift fangende Waaren ins Land gelassen werden dürften, schrieb der König:

alles auf Ihre verantwortung.

216. Bestallung des Marquis von Hoensbroech zum Geheimen Rath und Kanzler beim Geldrischen Justizcollegium.[3])

Berlin 1. Januar 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Demnach Wir allergnädigst entschlossen seind, zu Handhabung der heilsamen Justiz, gleichwie in Unsern

[1]) Conc. und Ausf., gez. Kamcke.

[2]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[3]) Die Interimscommission hatte den Entwurf zu den Bestallungen und den Eiden für die Mitglieder des Geldrischen Justizcollegiums der Schwurformel für die Clevischen Geheimen Regierungsräthe nachgebildet und am 22. December 1713 eingesandt. Printzen nahm einige Änderungen vor.

Digitized by Google

andern Landen und Provinzen, also auch in Unserer Stadt und Herzogthumb Geldern ein absonderliches Collegium oder Justizrath, welches aus einem Kanzlern, einem Rath Costumier und einigen graduirten Ordinair-Räthen[1]) bestehen soll, nunmehro anzustellen, und Uns absonderlich die ansehnliche Qualitäten,[2]) Naissance und bisher geleistete gute Dienste, auch sonderbare Fähigkeit des Marquis von und zu Hoensbroech, Erbmarschall des Herzogthums Geldern und Grafschaft Zutphen, bekannt seind, als haben Wir denselben zu Unserm Geheimbten Rath und Kanzlern solches Justizraths aus einem in desselben Integrität gesetzten allergnädigsten Vertrauen bestellen und ansetzen wollen; gleichwie Wir dann hiemit besagten Marquis von und zu Hoensbroech würklich bestellen und ansetzen ꝛc., daß ... er ... insonderheit[3]) aber dahin sehe, daß die tägliche Rathsgänge zu rechter Zeit gehalten und alle Parteilichkeiten dabei verhütet werden, denenselben auch allemal,[4]) es sei dann, daß er durch erhebliche Ursachen davon abgehalten werde, fleißig beiwohne, alle Sachen, so daselbst fürkommen,[5]) solcher Gestalt dirigire, daß dieselbe, oder was einem oder andern sonst außerhalb committiret werden möchte, in reife Erwägung gezogen, die Vota ohne Passion und

[1]) Die folgenden Worte des Entwurfs „alle Eingesessenen Römisch-Katholischen" von Prinzen gestrichen.

[2]) Bestallungen für Meerwijck als Rath Costumier und Steintgens, Bosman und Daert als Räthe vom selben Datum: „und Integrität ... angerühmet, und Wir dadurch bewogen worden, denselben zu Unserem Rath Costumier [Rath] bei obgedachtem Justizcollegio zu benennen, gleichwie Wir ihn denn hiemit würklich in Ansehung solcher seiner Geschicklichkeit und Dexterität zu Unserem Rath Costumier [Rath] in Unserer Stadt und Herzogthum Geldern erklären, anstellen, dergestalt" ... Die Worte vor dergestalt „als wird derselbe solche ihm darunter widerfahrene Königliche Gnade mit allerunterthänigstem Danke erkennen" sind von Prinzen gestrichen.

[3]) Meerwijck, Bosman, Steintgens, Daert: „insonderheit aber denen täglichen Rathsgängen fleißig beiwohne und sich davon durch nichts als durch erhebliche Ursachen, welche er allemal dem Kanzler vorhero gehörig anzuzeigen hat, [Zusatz von Prinzen] abhalten lassen solle"

[4]) „allemal — abgehalten werden", Zusatz von Prinzen.

[5]) Meerwijck, Bosman, Steintgens, Daert: „fürkommen oder ihm sonst committiret werden, soll er in reife Erwägung ziehen, sein Votum ohne Passion und frembdes, ungeziemendes Absehen seinem besten Wissen und Gewissen nachgeben, was im Rath" ...

Digitized by Google

frembdes ungeziemendes Absehen gegeben, was im Rath vorgehet, votiret oder gesprochen wird, niemanden offenbaret, noch ausgesaget, und weder directe noch indirecte das Geringste gethan oder vorgenommen werde, wodurch andere, sie seien bei der Sache interessiret oder nicht, erfahren könnten, was von diesem oder jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden Libertas votandi verbleibe, und er sich nicht zu besorgen habe, daß ihm desfalls über kurz oder lang einige Feindschaft oder Ungelegenheit zugezogen werden könne. Ferner[1]) hat er auch sowohl vor sich selbst, als was die unter seiner Direction stehende Räthe betrifft, keinesweges zuzugeben, daß einer oder der andere seines Ambts halber einige Giften, Gaben, Präsente, Promessen . . . empfange . . ., sondern die unparteiische Administration der Justiz ihm angelegen sein lassen und in möglichster Kürze befördern[2]) helfen, zu dem Ende alle bisher eingerissene Geld und Zeit verzehrende, unverantwortliche Chicanes oder außerordentliche und excessive Sportulen, wodurch die Processe zum unwiederbringlichen Nachtheil der litigirenden Parteien und des ganzen Landes in die Länge verzogen werden, aufzuheben und platterdings abzuschaffen sich bemühen . . .

217. Bestallung des Grafen von Flodroff zum Landdrosten in der Grafschaft Tecklenburg.[3])

Berlin 4. Januar 1714.

Ausf., gegengez. Ilgen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 2.

Karl Sophronius Philipp Graf von Flodroff wurde am 4. Januar 1714 zum Landdrosten in der Grafschaft Tecklenburg[4]) bestellt. Er soll

[1]) Meerwijck, Bosman, Steintgens, Daert: „Ferner hat er seines Ambts halber keine Giften" ꝛc. Vergl. den Eid der Geldrischen Interimscommission S. 595.

[2]) Meerwijck, Bosman, Steintgens, Daert: „befordern, absonderlich in keine Geld und Zeit verzehrende Chicane gehehlen, noch sich durch excessive und außerordentliche Sportulen verleiten lassen, zum höchsten Nachtheil der litigirenden Parteien die Entscheidung der Sachen zu verzögern" . . .

[3]) Flodroff hat seine Bestallung nicht ausgelöst. Der Graf hatte sich 1713 erboten, gegen diese Stelle seine Dompropstei zu Brandenburg an Grumbkow abzutreten. Die Landdrostenbedienung wurde ihm darauf schon durch Erlaß vom 7. Juni 1713 übertragen (Conc., gez. Ilgen). Flodroff erhielt jährlich 1500 Thlr. Von den „der Landdrostei anklebenden Verrichtungen und wirklichen Function" wurde er durch dieses Rescript entbunden.

[4]) Sein Vorgänger war der Regierungspräsident von Medern gewesen. Vergl. Nr. 21. S. 49.

Digitized by Google

insonderheit . . . das Aufnehmen, Wohlfahrt und Beste Unserer sämbtlichen Unterthanen und Eingesessene in gedachter Grafschaft Tecklenburg ihm bestens empfohlen sein lassen und dahin sehen . . ., daß zwar dieselbe ihrer Schuldigkeit ein Genügen thuen und die gehörige Onera richtig und zu rechter Zeit abtragen, hingegen aber auch mit Executionen und sonst ohne Noth nicht beschweret werden mögen. Ferner muß auch derselbe dahin sehen, daß denen Unterthanen schleunige Justiz sowohl in den unteren Instantien als auch bei der Regierung administriret, alle Processe so viel möglich verhütet, und keiner mit excessiven Sportuln beschweret werden möge. Auf Unsere hohe Jura, Regalia und alle übrige Uns in der Grafschaft Tecklenburg zustehende Rechte und Gerechtigkeiten, imgleichen auf die Grenzen muß gedachter Unser Landdroste genaue Acht haben, damit dieselbe auf das genaueste conserviret und Uns darin nicht der geringste Eingriff oder Beeinträchtigung geschehen möge.

Und wann er findet, daß Unser Interesse verbessert, die Domainen und andere Güter besser administriret oder Uns sonst alldort einiger Vortheil ohne der Unterthanen Schaden und Abgang geschaffet werden könne, so hat er uebst Unserer dortigen Regierung solches sofort ins Werk zu richten oder davon entweder an Uns Selbst oder an Unsere Ministros pflichtmäßig und umbständlich zu referiren; welches er denn, wann er einige Mißbräuche, Mängel und Unordnungen alldort anmerket, und er denenselben nicht selbst remediren kann, ebenfalls zu thuen hat . . .

218. Schreiben des Generalkriegscommissariats an das Generalfinanzdirectorium.

Berlin 4. Januar 1714.

Ausf., gez. Blaspil, Grumbkow, Krautt, Katsch. Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. 21—28.

Mündlicher Verkehr zwischen Generalkriegscommissariat und Generalfinanzdirectorium.

Nachdem man wahrgenommen, daß der zwischen einem Hochlöblichen Generalfinanzdirectorio und dem Generalcommissariat bishero üblich gewesene Modus der schriftlichen Communication [1])

[1]) Vergl. Nr. 85. S. 287.

Digitized by Google

nicht allein beiden Collegiis sehr mühesam und beschwerlich gefallen, sondern auch also beschaffen, daß der intendirte Zweck dadurch nicht so leicht als durch mündliche Conferenzien zu erreichen sein dürfte, so ist das Generalcommissariat erbötig, künftighin in allen mit dem Hochlöblichen Generalfinanzdirectorio zu überlegenden Sachen jemand seines Mittels zu deputiren, welcher mit ermeldtem Hochlöblichen Collegio mündlich communicire, wann dasselbe gut finden sollte, in denen bei dem Generalcommissariat etwan anzubringenden Puncten dergleichen Deputation zu veranlassen; da dann bei denen Conferenzien ein kurzes Protocoll wird geführet und von dem Deputato sowohl als denen anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben werden können.

Das Generalfinanzdirectorium willigte am 9. Januar ein.

219. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 5. Januar 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Eröffnung des Geldrischen Justizcollegiums.

Friedrich Wilhelm König ꝛc, Nachdem Wir nicht allein vor einiger Zeit schon die sämbtlichen Membra des dortigen neuen Justizcollegii allergnädigst benennet,[1] sondern auch nunmehro die Bestallungen vor dieselbe ausfertigen lassen,[2] und folglich das Gericht nun geöffnet und völlig zum Stande gebracht werden kann, so muß damit umb so viel weniger länger angestanden werden, weil Ihr bisher in Euren abgestatteten Relationen verschiedentlich erwähnt, daß Unsere dortige Unterthanen darnach sehr verlangen, damit ihre Rechtssachen förderſamst entschieden werden können.

Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, zu der Eröffnung des Gerichts einen gewissen Tag zu bestimmen und denen sämbtlichen Membris des Collegii davon Nachricht zu ertheilen, damit diejenige, so noch abwesend sein, sich nunmehro alldort einfinden und ihren Verrichtungen abwarten mögen.

Und gleichwie Wir Euch, den Marquis de Hoensbroech, aus besonderer vor Euch habenden Propension zu Unserm Geheimen

[1] Vergl. Nr 211. S. 629.
[2] Vergl Nr. 216. S. 644

Rath und Kanzler bei gedachtem Collegio allergnädigst benennet haben, also tragen Wir auch zu Euch das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet Euch bestens angelegen sein lassen, umb alles dergestalt einzurichten, damit Unsere darunter führende Intention in allen Stücken erreichet werde.

An dem obbemeldten Tage nun habt Ihr, der Generalmajor von Hagen, denen sämbtlichen Gerichtspersonen Unsere gefassete Resolution und Willensmeinung mit mehrern bekannt zu machen und dabei anzuzeigen, daß, nachdem Wir ihnen die Administrirung der Justiz anvertrauet hätten, Wir auch verhoffen wollten, daß sie ihrem Gewissen und denen zu leistenden Pflichten nach, als welche Ihr auch von ihnen zugleich abzunehmen habt, Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehung der Person dergestalt handhaben würden, wie sie es vor Gott an jenem Tage und auch vor Uns jedesmal verantworten könnten. Wobei sie denn auch insonderheit darauf bedacht sein müssen, wie alle unnöthige Processe abgeschnitten und so viel möglich eingeschränket, alle Weitläuftigkeiten aber bestens verhütet werden mögen.

Wenn nun darauf ein jeder seine Pflichten abgeleget, so habt Ihr, gedachter der von Hagen, einem jeglichen seinen Platz anzuweisen, und können sie alsdenn mit ihren Verrichtungen in Gottes Namen den Anfang machen; da sie denn zuerst diejenige Sachen, so sich bisher gesammlet haben, vorzunehmen und, so bald möglich, abzuthuen bemühet sein müssen.

Bei Entscheidung derer Rechtssachen muß vorerst das Gericht sich nach denen dem Hofe zu Ruremonde von denen vorigen Königen in Spanien ertheilten Instructionen und Verordnungen, wie auch denen dortigen Landesgesetzen und Herkommen richten. Dafern Ihr aber oder auch die von Uns bestellte Räthe etwas zu erinnern und an die Hand zu geben haben, wie das Justizwesen alldort besser zu fassen und einzurichten, so werden Wir solches gerne vernehmen, und würde Uns insonderheit lieb sein, wenn die Räthe sich zusammenthuen, eine vollständige Gerichtsordnung entwerfen und forderſamſt einsenden könnten; da Wir denn dieselbe allhie nachsehen und völlig einrichten lassen, auch wegen deren Publicirung die nöthige Verfügung machen wollen.

Digitized by Google

Und weilen Wir auch in allen Unsern Provincien und Lande einen gewissen Numerum Advocatorum und Procuratorum bestell haben,[1]) so muß solches alldort ebenfalls geschehen, und habt Ih Euch mit dem Justizcollegio deshalb zusammenzuthuen und zu übe legen, wie viel Advocati und Procuratores alldort ohnumbgängli nöthig, und dazu die geschickteste und gewissenhafteste auszusuch und in Vorschlag zu bringen.

Schließlich haben Wir auch bereits befohlen, daß vor die neue Collegium ein eigen Siegel gemachet werden soll, welches Ih der Marquis de Hoensbroech, als Kanzler in Verwahrung hab sollt . . .

Die Interimscommission berichtete am 27. Februar,[2]) dem Auf nach gedächten die Geldrischen Justizräthe die Gerichtsordnung allein tractiren. Soweit bekannt wäre, hielte das Justizcollegium sechs Adv caten und drei Procuratoren für nöthig und strebe dahin, „lauter ins Leute zu wählen, welche auf eine oder andere Weise von dem Jus collegio dependent und demselben mit Verwandtschaft oder sonsten zu than seind."

220. Instruction, wonach sich Viereck und Schlüter bei ihrer Co mission zur Untersuchung des Justizwesens in Clere und Mar achten sollen.

Berlin 20. Januar 1714.

Conc., gez. Prinzen. R. 34. 85. a. 1.

Bereits Friedrich I. hatte mehrmals mißfällig wahrgenommen, „d der Pruritus litigandi in Unseren Clevischen Landen und in specie in der Grafschaft Mark bisher dergestalt überhand genommen, daß von Unseren Unterthanen fast alle das Ihrige dabei zusetzen, zu tragung der gemeinen Landes-Onerum incapable werden und wohl an den Bettelstab darüber gerathen." Das Aergerniß wurde noch durch gesteigert, „daß die Gogräfe und Richtere zu allen Processen und Thor öffnen, selbige auf die lange Bank ziehen und die Par mit denen Sportuln auf eine ganz unverantwortliche Weise überh sogar daß sie auch über Sachen, die kaum einen Thaler impor

[1]) Vergl. Nr. 204. S. 607. Vergl. auch S. 623.
[2]) Ausf., gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.
[3]) Goltzow 22. September 1710. Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

Processus verstatten, dieselbe viel Jahre protrahiren und dabei die Gerichtssportuln wohl auf 150 und mehr Thaler zu treiben wissen."

Um diesem Unwesen endlich Schranken zu setzen, befahl Friedrich Wilhelm I. dem Clevischen Geheimen Regierungsrath Viereck[1]) und dem Hofrath Schlüter,[2]) eine förmliche Untersuchung der Rechtspflege in Cleve und Mark anzustellen und ertheilte ihnen folgende Instruction.[3])

1. Sie sollen in jeder Stadt sich nach dem Jurisdictionsherren, dem Dienstalter und der Besoldung des Richters erkundigen, sowie nach der

2. Thätigkeit, wissenschaftlichen Qualification und dem Gehalte der Assessoren und Gerichtsschreiber,

3. Die Führung der Protocolle untersuchen,

4. Die Registratur und die Acten auf ihre Ordnung hin ansehen, sich über das rechtliche Verfahren in den Processen, ihre Instanzen und ihre Dauer unterrichten und an Stichproben prüfen, „ob nicht durch allerhand eingeschobene Schriften und Recessus unter vielerlei ersonnenen wunderlichen Rubriken der Lauf Rechtens aufgehalten, und, wann der Richter nur gewollt, solches hätte können und sollen verhütet werden." Auch darüber müssen sie sich orientiren, „ob nicht zu Verschleifung der Justiz oftmals Dilationes ertheilet und unnöthige Protelationes litis verstattet werden," „wie der Processus executionis eingerichtet" und befolgt

---

[1]) Adam Otto von Viereck, 10. März 1684 geboren, war zuerst bei Hofe und dann im diplomatischen Dienste thätig, wurde 7. Juni 1713 Cleve-Märkischer Geheimer Regierungsrath, dann Commissariatsdirector, zur Belohnung für seine Thätigkeit in Paris 14. Februar 1718 Commissariatspräsident und 24. August 1719 Wirklicher Geheimer Etatsrath und Director des Generalcommissariats, 1723 Director der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, 1727 Minister im Generaldirectorium, starb 11. Juli 1758. (R. 9. J. 3. T.—W; R. 9. J. 13; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. b; Düsseldorf. St.-A. Reser. Reg.; Klaproth, 405; Generalogisch-Historische Nachrichten 1759. Theil 109. S. 149. f.

[2]) Hofrath Johann Heinrich Schlüter, beim Clevischen Justizwesen beschäftigt, wurde 11. Februar 1717 Kammergerichtsrath und 18. August 1718 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. War auch Berliner Bürgermeister, Commissar beim Armenwesen und Landschaftsverordneter (R. 9. J. 7; R. 97. A. I. Gen. 101; R. 97. II. E. 2).

[3]) Die Instruction ist von Duhram verfaßt. Plotho übergab dazu am 17. Januar „unvorgreifliche Gedanken bei dem Project Instructionis der Commission, so das Justizwesen im Clevischen und in der Grafschaft Mark untersuchen soll." Er rieth „das Werk im Anfang nicht zu weitläuftig zu fassen." Auf Bartholdis Befehl veränderte Duhram die Instruction nach Plothos Angaben und unterbreitete sie dann Prinzen zur Revision.

Digitized by Google

würde, und „ob in Nullitätssachen dem jüngsten Reichsabschiede nachgegangen worden."

Da angeblich durch richterliche Proceduren häufiger den Gläubigern der Empfang ihrer Capitalien oder Zinsen so erschwert würde, „daß auch mancher lieber das Seinige fahren lasse, als weiter klagen wollen," so sollen sie „deshalb genaue Nachfrage anstellen." Ferner müssen sie zu erfahren suchen, „ob nicht auch hie oder da mit Christen oder Juden gewisse Gedinge gemachet und darauf generale Executionszettul ohne Benennung des Exequendi ertheilet worden."

5. „Es mögen auch Commissarii insgemein in jeder Stadt mit dem Ausschuß, Vornehmsten oder Aeltesten der Gemeinen und Bürgerschaft sich besprechen, ob Klage wider den Richter vorhanden, und worin selbige bestehe. Dabei sie doch Behutsamkeit zu gebrauchen wissen werden, daß nicht Leute unnöthiger Weise animiret und aufgebracht und dadurch denen Vorgesetzten der schuldige Respect und Autorität entzogen werde."

6. Sie müssen die Klagen von Parteien wider einen Richter an den Acten prüfen und dem Ergebniß gemäß „ungesäumte Anstalt machen, daß den Bedruckten in ihrer Sache geholfen, Sr. Königl. Majestät aber, was übeles geschehen, zur Beahndung angezeigt werde: maßen die geführte vorsätzliche Ungerechtigkeit mit allen Ernst abgestrafet werden solle." Ungerechtfertigte Klagen müssen gehörig zurückgewiesen, eventuell nach der Justizordnung[1]) bestraft werden.

7. Das Verfahren in peinlichen Sachen muß untersucht werden, „ob nach Beschaffenheit der Sachen die Beschuldigten, wann sie es verlanget, pro avertenda gehöret worden? ob der Proceß accusatorie oder inquisitorie geführet worden? und ob . . . die Beschuldigten mit ihrer Defension sattsam gehöret worden? ob bei Abhörung der Zeugen auch legaliter verfahren sei? ob auch ex actis erscheine, daß bei Verschickung derselben es unparteiisch hergegangen und Sententia getreulich exeauirt worden?" Es muß auch geprüft werden, wie weit die Brüchtenordnung befolgt ist.

8. Sollen sie sich erkundigen, „ob des Orts ein Anwalt sei, der das publicum Interesse respiciret"? wer ihn eingesetzt? worin seine Verpflichtungen und sein Gehalt bestehen? wie er sein Amt geführt? ob die Richter ihm angezeigt, „wann bei ihnen was vorgekommen, so das Interesse publicum concerniret? ob und welchergestalt zuweilen fiscalische Sachen ohne Proceß abgethan worden?"

9. Muß nach Zahl und Qualification der Advocaten Nachfrage geschehen.

[1]) Vergl. Nr. 170. S. 527. § 11

Digitized by Google

10. Sollen sie sich erkundigen, ob eine „nach Billigkeit eingerichtete" Sportelordnung vorhanden ist und befolgt wird, oder welche Gebühren von den Parteien gefordert werden? „ob nicht Parten vorsätzlich aufgehalten worden, damit die Sporteln nur soviel öfter müssen erleget werden? oder ob auch die Richtere über die behörige Sporteln etwas gefordert oder genommen haben, umb jemanden zum Recht zu verhelfen?"

11. Die wissenschaftliche Qualification und Rechtsverwaltung des Drosten muß geprüft werden.

12. Sollen sie die vielfältigen Klagen eines Privatmannes über ungerechte Justiz an Ort und Stelle untersuchen und darüber berichten.

13. „Letztlich könnte noch ein vieles zu diensamer Erkundigung hinzugethan werden, Se. Königl. Majestät aber haben zu Dero Commissarien das allergnädigste Vertrauen, sie werden nach ihrer beiwohnenden Rechtserfahrenheit dasjenige selbsten beifügen und beobachten, was die Umbstände jeder Orts und Gerichten nachzuforschen und zu untersuchen, an Hand geben werden, maßen ihnen vollkommene Macht und Gewalt ertheilet sein soll, nach allem deme zu fragen, zu forschen und Untersuchung darüber anzustellen, was auf einigerlei Art bei dem Justizwesen ihnen verdächtig scheinen will, und soll keine Obrigkeit, Richter, Beambter oder Befehlichshaber, wer die auch sein, bei Vermeidung Königlicher höchster Ungnade sich unterstehen, denen Commissarien auf einige Weise daran hinderlich zu sein oder gar ihnen Einhalt zu thun, sondern sie sollen sich mit Darlegung der Acten und Registraturen, mit Sistirung ihrer eigenen Person und andern Leute, so oft es erfordert wird, willig und bereit finden lassen, auch von selbsten alles dasjenige suppeditiren und beitragen, was zu Erforschung und Remedirung derer bei der Justiz eingerissenen Fehler gereichen kann."

221. Erlaß an die Geldrischen Stände.[1])

Berlin 22. Januar 1714.

Ausf., gegengez. Printzen. Düsseldorf St.-A. Geldern. Landtagsverhandlungen 1713—1716. Nr. 68.

Bestätigung der Geldrischen Privilegien. Interimscommission.

Die Geldrischen Stände hatten am 12. Januar Protest gegen die Einsetzung der Interimscommission eingelegt und um strenge Beachtung ihrer Privilegien, Rechte, Freiheiten und Herkommen gebeten. Besonders ersuchten sie noch, daß die Mitglieder der Regierung und der Gerichte nur aus katholischen Eingesessenen genommen würden. Es wurde ihnen darauf erwidert:

[1]) Vergl. (Fischbach) Historische u. s. w. Beyträge 3. 1. Abth. 2, 207.

Digitized by Google

Gleichwie Wir nun bisher schon gnugsam und in der That gezeiget zu haben vermeinen, was vor besondere landesväterliche Gnade Wir vor Euch und die sämbtliche Eingesessene Unsers Antheils von dem Herzogthum Geldern haben, also könnt Ihr auch versichert sein, daß Wir vor die Wohlfahrt, Aufnehmen und Beste Eures Vaterlandes nicht weniger als Unserer übrigen Provincien und Lande jedesmal bestens sorgen und selbiges auf alle Weise zu befördern bemühet sein, insonderheit auch Euch bei Euren alten Privilegiis, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie Wir Euch solches versprochen, allemal ungekränket und Euch darin in keine Weise beeinträchtigen lassen werden. Wir haben auch bereits, wie Ihr sonder Zweifel schon vernommen haben werdet, ein solch Justizcollegium, wie Ihr gebeten, alldort anzuordnen resolviret und dazu, ehe Ihr deshalb Ansuchung gethan, die Kanzler und Räthe wie auch andere benöthigte Personen, so insgesambt der Römisch-Katholischen Religion zugethan, allergnädigst benennet, auch den nöthigen Befehl vor einiger Zeit ergehen lassen, daß die Eröffnung dieses Collegii ohne weiteren Anstand wirklich geschehen solle,[1]) und sein Wir auch ferner allergnädigst zufrieden, daß nach Eurem Vorschlage die Lehnssachen vor solchem Collegio auch tractiret und von dem dabei bestellten Kanzler mit respiciret werden sollen.

Was auch die von Uns alldort im Lande zu Respicirung Unserer Domainen und anderer Regalien angeordnete Commission betrifft, da ist Euch schon bekannt, daß selbiges nur ein Interimswerk sei, und hat es damit garnicht die Meinung, daß selbige als eine Landesregierung consideriret werden solle, wie Wir denn auch, wenn Wir hiernächst dergleichen Regierung anzuordnen gut finden werden, dasjenige, wozu Wir verbunden sein, hierunter beobachten werden . . .

---

222. Eigenhändige Verfügung des Königs.

Berlin 29. Januar 1714.

Urschrift. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Ertheilung von Survivancen auf den Rentmeister-Posten.

Die Geldrische Interimscommission hatte am 23. Januar berichtet,[2]) daß dem Commissarius und Amtsempfänger Jean Freneau[3]) am 2. März 1711

[1]) Vergl. Nr. 219. S. 648.

die Survivance auf den Landrentmeisterdienst in Preußisch-Geldern ertheilt worden wäre. Freneau habe sich bereit erklärt, dem jetzigen Landrentmeister jährlich 100 Thlr. zu bezahlen, falls ihm seine Survivance bestätigt würde.

ich gehbe in solchen schargen keine survivance

Demgemäß erging am 30. Januar ein Erlaß an die Interimscommission.[4])

223. Bericht des Preußischen Hofgerichts.

Königsberg 30. Januar 1714.

Ausfertigung. R. 7. 79. 1.

Ressort des Preußischen Hofgerichts.

Von dem schädlichen Überfluß an Justizbedienten, den die Allgemeine Justizordnung im 24. Articel[5]) hemmen will, ist bei dem Preußischen Hofgericht nichts zu spüren; sein Personal ist seit 1611, wo es auf einen Hofrichter und acht Beisitzer normirt wurde, trotz der Zunahme der Arbeit nicht vermehrt worden.[6]) Die Mitglieder wollen aber der Ersparniß halber „mit solchem Numero vergnüget sein."

Die Beschleunigung der Rechtspflege aber, welche Articel 25 vorschreibt,[7]) ist „fast unmöglich."

Erstlich, weil das allhiesige Hofgericht mehr als 150 Unter-Instantien hat, von welchen die Appellationes an selbtes ergehen; der vielen commissorialischen Aussprüche zu geschweigen, von welchen gleichfalls an selbtes appelliret wird.

Zweitens, weil das Hofgericht in Lehn- Forst- fiscälischen und aller Dignitariorum und Oberofficierer Sachen die erste Instanz, außer solchen Appellationibus, nach Verordnung derer hiesigen Rechten stets gewesen und noch ist.

---

[2]) Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Duncker, Saint Paul.

[3]) Freneau war 12. Januar 1711 zum Commissarius für die Märsche im Geldrischen und Rheinbergischen ernannt worden. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ee.)

[4]) Conc., gez. Krautt, Walter.

[5]) Vergl. S. 529.

[6]) Vergl. über das Preußische Hofgericht Isaacsohn 2, 225. f.; Bornhak 1, 372; Nachricht über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 4 f; Horn, Verwaltung Ostpreußens, 8 f.

[7]) Vergl. S. 529.

Digitized by Google

Drittens, weil alle Criminalia aus dem ganzen Königreich von dem Hofgericht justificiret werden, auch dazu der Freitag in jeder Woche festgestellet ist, und dennoch gar oft selbte in solchem Tage nicht abgemachet werden können.

Viertens, weil die Acta zu Verfassung des Urthels, sowohl primae Instantiae als Appellationum, nicht wie in Ew. Königl. Majestät andern Landen gebräuchlich, auf Universitäten zu Erwägung derer Sachen und Verfassung derer Urtheile zu merklichen Vortheil derer litigirenden Parten verschicket werden, sondern das allhiesige Hofgericht sich eines Schlusses unter sich selbst einiget und die Urtheile verfasset.

Fünftens, weil der jetzige armselige Zustand des Königreichs zu so vielen weitläuftigen und intricaten Concursprocessen Ursach giebet, daß das allhiesige Hofgericht mit Terminirung derselben eine überaus schwere und fast unmügliche Arbeit vor sich hat, welche

Sechstens, auch daraus einigermaßen erhellen kann, daß jeder Zeit des Jahres, wie noch das vorigte, über 500 Sachen abgemachet worden, ohne die Judicialabscheide, welche sich über 1000 belaufen dörften, und

Siebentens, weil ohngeachtet so vieler Verabscheidungen dennoch die Processe sich nicht mindern, sondern von Jahr zu Jahr vermehren . . .

224. Reglement für das Hinterpommersche Commissariat.

Berlin 6. Februar 1714.

Abschrift. Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. 1. Gen. et Misc. Nr. 26.

Verhältnißmäßig spät ist in dem Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin die Verwaltung der Accise und Steuern einem Collegium unterstellt worden. Bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts lag die Aufsicht darüber nur zwei Bedienten ob, dem Obersteuerdirector und Steuerrath Ludowieg[1]) und dem Accisedirector Durham. Bei der Mannig-

[1]) Friedrich Ludowieg wurde 5. Juli 1688 Ober-Accise- und Steuerdirector und Commissar in den Städten des Herzogthums Hinterpommern, 20./31. Mai 1691 Steuerrath, dann Rath im Commissariat der Provinz, starb September 1719. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 6. I. 2; Stettin. Reg.-A. Regierungsregistratur).

Digitized by Google

faltigkeit ihrer Berufsgeschäfte und der Ausdehnung der Provinz konnten sie trotz ihrer anerkannten Tüchtigkeit nicht allen Anforderungen ihrer Stellung genügen. Der Ausfall der Steuereinkünfte in Pommern wurde fast jährlicher größer, und die Städte beklagten sich wiederholt, daß ihnen ihre Nahrung von Tag zu Tag mehr entzogen und allerhand Unordnung auf dem Lande zu ihrem Nachtheil verstattet würde. Die Steuerbedienten aber entschuldigten sich damit, daß sie bei den rechtmäßigen Amtsverrichtungen nicht hinreichend geschützt würden.

Friedrich III befahl daher am 12. November 1698 dem Geheimrath von Carnitz,[1]) dem Kammerrath und Kriegscommissar David von Grumbkow und dem Kammergerichtsrath Krause,[2]) das Steuerwesen und alle dabei erkannten Mängel zu untersuchen, die Uebertretungen zu bestrafen, die Acciseverwaltung, soweit es anginge, nach Kurmärkischem Fuße einzurichten, für die Hebung des Bauwesens und der Manufacturen in den Städten zu sorgen, die Polizei zu verbessern, die Quotisation der Abgaben in Stadt und Land der Gerechtigkeit gemäß zu reguliren u. s. w.[3]) Aus den Arbeiten dieser Commission ging das neue Accisereglement für das Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin vom 6. Mai 1699 hervor.[4])

Die langwierigen Verhandlungen mit der Ritterschaft und den Städten, die auf die Untersuchung folgten, und die Erkenntniß, daß die Direction eines so wichtigen Theils der Staatsverwaltung fürderhin nicht einzelnen anvertrauet werden könnte, bewirkten die Umwandlung der ursprünglich nur für einen bestimmten Zweck eingesetzten Commission in eine bleibende Behörde, „worinnen alle diejenige Sachen, so die Steuern betreffen oder sonst specialiter dahin geleget werden mögen, abgehandelt und ausgefertiget werden sollen." Sie empfing sogleich den Titel eines Provincialcommissariats.[5]) Das neue Collegium trug zunächst noch einen provisorischen Character und wurde weder mit einem besonderen Commissariatsreglement versehen, noch mit eigenen königlichen Diensträumen

[1]) Der Hinterpommersche Geheime Regierungsrath und Kammerrath Joachim von Carnitz. Er wurde 9. November 1697 Schloßhauptmann und Oeconomiedirector in Hinterpommern, starb 1708. (Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 14; Kriegsmin. Geh. A. XVIII 2. d. 6. d).

[2]) Der Steuercommissarius Wolfgang Friedrich Krause wurde 13. März 1685 Kammergerichtsrath. (Hymmen 4.)

[3]) Ausf., gegengez. Barfus.

[4]) Auszüge daraus siehe bei Quickmann, 424. f. 1144.

[5]) Schon in dem Accisereglement vom 6. Mai 1699 heißt es (Cap. 8. Nr. 19. 4): „Sollte jemand von denen bestrafeten oder Unterschleifs beschuldigten Accisanten dennoch damit nicht friedlich sein wollen, so stehet ihm frei, sich an Dero Pommersches Commissariat zu wenden"

Digitized by Google

ausgestattet. Von der speciellen Instruction konnte freilich um so eher Abstand genommen werden, als das Commissariat in den ersten Jahren seines Bestehens im wesentlichen nur die Arbeiten der Commission zu vollenden hatte.

Erst nachdem Daniel Ludolf von Danckelman wieder Generalcommissarius geworden war, wurde den ehemaligen Commissarien, „als . . . die bei dem Landessteuerwesen gestanden," befohlen,[1]) mit Hülfe von Ludowieg und Durham eine Instruction „conjunctim und collegialiter" auszuarbeiten.

Das Commissariat sandte in demselben Jahre die Entwürfe zu Instructionen für sich und für den Accisedirector an den König. Seinen Geschäftskreis umschrieb es darin, wie folgt:

5.[2]) Das Commissariat verfügt die Quartalrepartitionen und die monatliche Contribution gemeinsam mit den ständischen Deputirten und muß alle unnöthigen und drückenden Ausgaben nach Möglichkeit verhüten.

6. Die gesamten Contributionsrechnungen der Provinz von Prälaten, Ritterschaft, Domcapitel und Städte-Eigenthümern sollen jährlich durch eine eigene Commission im Commissariat geprüft und Ausgaben, die nicht im Etat vorgesehen sind, gestrichen werden.

7. Die Servis- und Feuerordnungsrechnungen der Städte werden alle zwei Jahre revidirt.

8. Aufsicht über die Bebauung der wüsten Stellen.

9. Streitigkeiten über Grenzen, Brunnen ꝛc. werden summarisch ohne förmlichen Proceß vom Commissariat, sowie den Magistraten und Bürgerschaftsdeputirten geschlichtet.

10. Die verkauften städtischen Güter sollen nach Möglichkeit wieder herbeigebracht werden.

11. Die Entscheidung von Streitigkeiten beim Hufenwesen.

12 und 13. Die Erhaltung der öffentlichen Bauten und die Abschaffung der Strohdächer.

14. Die Controlle der städtischen Kämmereirechnungen.

15. Die Aufsicht über die Zünfte.

16. Die Taxe der Lebensmittel.

17. Die Leitung der Accisevertwaltung.

18. Im Streite über die Ausdehnung der Accisepflicht bildet der Accisedirector die erste, das Commissariat die zweite Instanz.

---

[1]) Erlaß vom 26. März 1703. Ausf., gegengez. D. L. von Danckelman. Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. 5.

[2]) Die vier ersten Paragraphen enthalten die gewöhnlichen Bestimmungen über die Sitzungen, die Kanzlei u. s. w.

Digitized by Google

19. Der Etat der jährlichen Accise und Contribution wird vom Commissariat aufgestellt und zur königlichen Genehmigung eingereicht.

20. Die Regulirung der Einquartierung und der Märsche.

21. Die Aufsicht über die Auf- und Verkäufer auf dem Lande.

22. Das Commissariat soll in diesen Angelegenheiten allein entscheiden, sonst aber sich in nichts mischen.

Als die Obliegenheiten des Accisedirectors wurden aufgeführt:[1])

1—3. Er muß die Mediat- und Immediatstädte jährlich bereisen, ihre Acciserechnungen genau prüfen, leichte Vergehen gegen die Acciseordnung sofort bestrafen, schwerere dem Commissariat anzeigen.

4 und 5. Zu dieser Nachrechnung müssen in jeder Stadt Magistrat und Bürgerschaftsverordnete zugezogen und über die Aufführung der Accise-Einnehmer vernommen werden.

6, 7 und 13. Die Bedienten aber müssen verhört werden, ob sie Beschwerden gegen die Bürgerschaft haben. Etwaige Klagepuncte werden vor Deputirten ans Magistrat und Bürgerschaft untersucht. Der Accisedirector muß die Einnehmer zur Verträglichkeit ermahnen und überhaupt die Unterbeamten zur Pflichterfüllung anhalten.

8. Grenzstreitigkeiten werden von dem Accisedirector und dem Magistrat entschieden.

9. Ueber den Accise-Etat soll nichts verausgabt werden.

10. Monatlich muß ein summarischer Extract aus jeder Stadt bei dem Commissariat und dem Generalcommissariat eingereicht werden.

11 und 12. Er muß die jährlichen Acciserechnungen und Visitationsprotocolle aus den Städten dem Commissariat übergeben.

14. Zur Bemessung der Accisefreiheit soll er die Neubauten mit Rathsmitgliedern und Handwerkern taxiren.

15—19. Er hat die Aufsicht über die Lebensmitteltaxen, die Brau- und Branntweinhäuser und die Bau- und Feuerpolizei.

20. Berichte sollen nicht gleich an den Hof, sondern erst an das Commissariat geschickt werden.

21. Eigenmächtige Collecten der Magistrate sind unstatthaft.

Die Entwürfe kamen nicht zur Ausführung. Ueber die Gründe, weshalb ihnen die königliche Genehmigung versagt, oder eine Instruction während der Regierung Friedrichs I. nicht am Hofe selbst ausgearbeitet und dem Hinterpommerschen Commissariate verliehen worden ist, geben die Acten, so weit ersichtlich war, keine Auskunft.

Friedrich Wilhelm I. richtete bald nach seiner Thronbesteigung, zur selben Zeit als das Magdeburgische Obersteuerdirectorium umgeschaffen

[1]) Vergl. die Instruction eines Steuercommissars. Nr. 6. S. 8.

Digitized by Google

wurde,[1]) sein Augenmerk auf den Zustand des Hinterpommerschen Commissariats. Auf seine Anordnung wurde eine „Nachricht zu der Instruction des Hinterpommerschen Commissariats,“[2]) zusammengestellt, die den bisherigen Geschäftsgang dieser Behörde beleuchtete.

Danach waren damals im Commissariate als Director David von Grumbkow und als Mitglieder Philipp Otto von Grumbkow, Ludowieg, Durham, Köhne und Kleist.[3]) Es wäre angebracht, noch den Regierungsrath Schaper[4]) in das Collegium zu berufen. Von Subalternbeamten befanden sich beim Commissariat ein Secretär, ein Registrator und ein Kanzleidiener. Bei der Neueinrichtung, welche die Arbeiten vermehren würde, müßte noch ein Protonotar angestellt werden.

Das Commissariat tagte zu Stargard „in einem besonderen Hause täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und, wenn es nöthig wäre, auch des Nachmittags einige Stunden.“

„Zu denen Verrichtungen, als Proviant- Bau- und Kämmereisachen, sind gewisse Membra ex Commissariatu specialiter bestellet, als zu Abhörung der Magazin- Festungs- Bau- und Baracken-Rechnung der gewesene Commissariatsrath von Crockow, bei den Bausachen der Commissariatsrath Köhne, denen zwei Membra aus der Regierung und Hofgericht adjungiret worden. Die Kämmereisachen respiciret der Regierungsrath Schaper nebst dem Steuerrath Durham, welche deshalb specialiter instruiret sind.“

Die Landräthe dirigiren das Contributionswesen in den Kreisen und werden vom Commissariat zu den Quartalcontributionsrepartitionen und zur Kopfsteuer nebst den Ständen hinzugezogen. „Auch werden die Ausschreiben der monatlichen Contribution auf Anzeige des Obereinnehmers nach gemachter Eintheilung unter derselben Namen befordert.“ Sie werden von der Regierung vereidigt.

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 474.

[2]) Gen.-Dir. Pommern. Contributionssachen 7a.

[3]) Der Capitain bei der Grenadiergarde Hans Jochim von Kleist wurde 16. April 1712 Commissariatsrath, erhielt 26. März 1714 das Prädicat als Hinterpommerscher Regierungsrath. (R. 30. 48; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

[4]) Der Geheimsecretär Johann Friedrich Schaper wurde 7. Juni 1706 Hinterpommerscher Regierungs- und Hofgerichtsrath, August 1713 Commissariatsrath, 31. März 1714 mit dem erblichen Adel beschenkt, mußte 27. August 1721 seine Stelle aufgeben und wurde dafür zum ältesten Regierungsrath und Geheimrath bestellt. (R. 30. 48; Stettin. Reg.-A. Registratur; Tit. 9. m. 32; Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4 und 21.)

Digitized by Google

„Die Kreiscommissarii werden bei den Geschlechtern nach ihrer Ordnung von Sr. Königl. Majestät bestellet und vom Königlichen Commissariat in Eidespflicht genommen." Sie führen die Truppen und wohnen den Kreisconventen bei.

Der Proviantmeister, der Licenteinnehmer und der Calculator unterstehen dem Commissariat.

„Noch sind die Contributions- Kreis- und Städte-Eigenthumbs-Receptores unter der Direction des Commissariats nebst den Accispächtern der Mediatstädte gesetzet; bei den Aembtern aber sind die Contributionsrecepturen den Beambten zugeleget worden, welche mit denen Contributionsgeldern öfters in Nachstand bleiben und dem Obereinnehmer viele Hinderungen, weil deren Specialrechnungen in dessen Hauptrechnung fallen, machen und die Contributionsgelder zu einem andern Behuf anwenden und der Obercassa das Nachsehen lassen."

„Die Accis-Inspectores sind eigentlich die Accise-Einnehmer, der Director der Commissarius und die Controlleurs die Accis-Gegenschreiber."

„Das Landescreditwesen und die landschaftliche Cassa ist in Pommern mit dem Contributionswesen combiniret."

„Die Militaria werden nach der Verpflegungsordonnanz und Marschreglement[1]) und Königlichen Reicriptorum tractiret."

Die Pachtcontracte wegen der Mediatstädte müßten geändert werden, „absonderlich daß dem Pachter so nicht frei stehen dürfe, nach seinem eigenen Willen verpflichtete Diener des Königs abzusetzen, weil solcher Gestalt mancher meineidig werden muß, wo er nicht umb sein Brot von Pächters gebracht werden will."

Die Contribution wird vierteljährlich umgelegt. Die nothwendigen Ausgaben werden von dem Commissariat den Deputirten der Kreise und Städte angezeigt und nach dem Verhältniß der Matricel von 1628 und deren Lustration von 1685 aufgebracht. „Die Proportion, als worauf sich das ganze Hufenwesen fundiret, bestehet in 50000 Hufen, wovon denen der Ritterschaft 20000, denen Aembtern 10000, denen Städten 10000, dem Stifte 10000, Summa 50000 Hufen, zu tragen zukommen."

„Wenn nun eines jeden Membri treffendes Contingent nach diesen 50000 Hufen ausgerechnet worden, so wird nachmals dasselbe nach denen Hufen, die durch die geschehene Lustration jedem Theil zugekommen, repartiret und in die Kreise und Geschlechter eingetheilet und nach denen Gattungen der Hufen . . . ausgeschrieben; welche Ausschreibung . . . nomine der Stände geschiehet." Die Contributionsgelder werden von den Kreiseinnehmern eingezogen und an den Obereinnehmer geschickt. „Denen

[1]) Vergl. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 105 und Nr. 106. Sp. 299.

Digitized by Google

Einnehmern ist angedeutet worden, die Cautiones dem Commissariat einzubringen, wiewohl Directores der Kreiser der Meinung sind, daß dieses nicht nöthig wäre, weil der Einnehmer vom Kreis dependire, und, wann ein Ausfall geschehen sollte, der Kreis davor gut kommen müsse." Die Contributionsrechnungen werden von den Kreisdirectoren revidirt und bescheinigt und sodann mit den Belegen zur Nachprüfung dem Commissariat gesandt. „Die Contributionsreste examiniren Directores der Kreise, und wenn die inexigibel befunden, werden solche vom Kreise übernommen oder auch gar von Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person nachgelassen und von Dero Contingent abgeschrieben." „Die Remissiones geschehen mit Zuziehung der anwesenden Deputirten der Stände vom Commissariat des Tages, wann die Repartition geschiehet; darunter werden gerechnet Brand- Hagel- und Sandschaden."

Für die Aufnahme der Städte müßte billig mehr gesorgt, die Manufacturen mit landesherrlicher Beihülfe gehoben und die Handwerker auf dem Lande abgeschafft werden.

„Das Polizeiwesen prätendiret die Königliche Regierung."

Die rathhäusliche Untersuchung geschieht nach besonderen Instructionen, „wobei es auch zu lassen sein wird, sonsten die Regierung und die Städte, als welche expresse begehret, daß solche dem Commissariat nicht alleine aufgetragen, sondern mit Zuziehung eines Membri Regiminis fortgesetzet, Anlaß nehmen möchten, aufs neue zu queruliren."

„Die Accise-Inspectores senden alle Monat dem Directori oder Commissario zwei gedruckte Accise Extracte ein, welche calculiret und daraus nach den Capitibus eine Tabell von Einnahme, Ausgabe und Bestand formiret und dem Königlichen Generalcommissariat ein Exemplar nebst der Tabelle eingesandt und eine Tabell dem Commissariat in Pommern überreichet wird, das andere Exemplar von den Accis-Extracten behält Commissarius zu seiner Nachricht bei sich und übergiebet dem Accis-Einnehmer eine Designation von den monatlichen Accisbeständen, damit derselbe über die Gelder disponiren könne."

„Alle Quartal wird denen Accis-Extracten von jeder Stadt eine Tabelle der Neuanbauenden und eine Designation von den Strafgefällen beigefüget, welche erstere bei den Accis-Extracten bleibet, die andere nebst dem Gelde dem Secretario [Joachim Ernst] Canngießer gegen Quittung eingesandt wird." „Was monatlich bei den Kreiskassen an Contributionsgeldern eingehen solle, solches weiß der Obereinnehmer aus der selbstverfertigten Quartalrepartition zu judiciren, nach welcher er über die Gelder disponiret, entweder Assignirungs- oder Einziehungsweise."

Die Acciserechnungen werden zuerst von Deputirten des Magistrats geprüft und ihre Vermerke vom Commissarius examinirt. Ueber diese

Digitized by Google

Untersuchung wird ein ausführliches Protocoll aufgenommen. „Was nicht justificiret werden kann, muß der Einnehmer ersetzen."

„Nach Ablauf des Jahres wird von allen Städten, doch separatim, eine Generalrechnung formiret, welche nebst der Jahresschlußrechnung von jeder Cassa bei dem Commissariat zu Stargard examiniret und attestiret, die sodann bei hiesigem Generalcommissariat abgelegt wird."

„Dem Obereinnehmer ist angedeutet worden, Caution zu bestellen. Welchergestalt aber die Visitation bei der Hauptkasse verrichtet werden solle, wird annoch zu verordnen, imgleichen die Instruction des Obereinnehmers abzufassen sein."

Auf Grund der „Nachricht" arbeitete der Kriegsrath im Generalcommissariat Plarre den Entwurf zu einem Reglement aus und unterwarf ihn der Prüfung von Katsch und Durham. Das Project wurde, nachdem es die Billigung von Thona, Ilgen, Grumbkow und Crentz gefunden hatte, am 20. Juli 1713 an das Hinterpommersche Commissariat gesandt,[1]) damit diese Behörde ihr Gutachten darüber abgäbe.

Ihre Ausstellungen[2]) betrafen nur wenige Puncte. Die im § 3 verfügte Einsetzung eines Protonotars wurde für unnöthig erachtet, weil der Secretär und der Registrator die vorfallenden Arbeiten bisher vollkommen bestritten hätten, „diesen auch am Gehalt nicht wohl etwas abgezogen und einem neuen Subjecto beigeleget werden kann, wo sie nicht crepiren sollten." Das Jahresgehalt der Commissariatsräthe (§ 4) müßte höher normirt werden, „weil von 240 Thlr. keiner von den Räthen mit den Seinigen bestehen, ja gar in der Kanzlei niemand davon leben kann, sondern wir mit Seufzen unser Ambt verrichten und in Schulden uns setzen müssen." Die Bestimmungen des 5. Paragraphen wären bereits früher befolgt worden, „nur daß die Receptores der Steuren in denen Aembtern, weil diese Function denen Beambten durchgehends beigeleget ist, sich der Jurisdiction [des Commissariats] entziehen, für der Kammer ihre Rechnungen ablegen, auch für dem hiesigen Collegio keine Caution bestellet haben, da doch die Contributionscassa von der Domainenberechnung unterschieden." Es empföhle sich, eigene Contributionseinnehmer zu bestellen. Zu § 13 bezieht sich das Commissariat betreffs der schlechten Verwaltung seines Archivs auf seine Bemerkungen zum 3. Paragraphen der Obereinnehmer-Instruction.[3]) Dem § 15 möchte hinzugesetzt werden, daß jeder Commissariatsrath und Landrath für die Führung von Truppen zwei Thaler für alles täglich, „und zwar dem ersten aus der Kasse, dem

[1]) Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Thona, Ilgen, Grumbkow, Crentz.

[2]) Conc., gez. D. von Grumbkow, datirt 15. August, abgesandt 21. August.

[3]) Vergl. Nr. 225. S. 681

Digitized by Google

andern vom Lande, wie es bisher gehalten," gegeben würde, „weil das Meilengeld viel höher kommen wird." Beim 19. Paragraphen wird angefragt, „ob die gewöhnliche Freiheiten nicht ferner ertheilet werden sollen, wann entweder ganze Häuser einfallen, oder sonst die Einwohner in bereits bebauten Stätten alte Häuser einrissen und vom Grunde aufbauen." Die im Paragraphen 20 befohlene Fürsorge für die Manufacturen würde sich das Commissariat angelegen sein lassen. Wünschenswerth wäre ein königlicher Zuschuß, um die Industriethätigkeit zu beleben. Die Beendigung des Processes zwischen den Städten und der Ritterschaft über die Brangerechtigkeit würde beträchtlich zur Hebung der Städte beitragen.

Das Reglement wurde nach einzelnen dieser Erinnerungen verändert und am 6. Februar 1714 dem Commissariat vollzogen übersandt.[1] In dem begleitenden Erlasse[2] wurde den Räthen verheißen, daß ihr Gesuch um Gehaltserhöhung im nächsten Etat berücksichtigt werden sollte. Von nun an, wurde weiter darin verfügt, sollten die mit der Steuereinziehung betrauten Beamten sich durch einen Eid dem Commissariat besonders verbinden und Caution stellen. Wer sich dessen weigerte, sollte seine Steuerreceptur verlieren. Die Darreichung eines Vorschusses für Manufacturen wäre nicht rathsam, „nachdem die Erfahrung bezeuget, daß diejenigen Manufacturen, deren Etablissement Unseres . . . Vaters Königl. Majestät viel Tausend gekostet, am wenigsten reussiret, hingegen diejenigen, welche die Entrepreneurs mit ihren eigenen Mitteln angerichtet, zum Stande gekommen." Die Mitglieder des Commissariats wären für Fehlbeträge, die ohne ihr Verschulden entstanden, nicht haftpflichtig.[3] „Weilen Euch aber was wegen der Caution des Obereinnehmers etwa zur Sicherheit zu verfügen sein möchte, hiemit nochmals überlassen wird, also können Wir auch nicht anders, als Uns an Euch halten, wann hierunter etwas verabsäumet werden sollte."

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir bei Antritt Unserer, Gott gebe, glücklichen und gesegneten Regierung angemerket und wahrgenommen, daß das von Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät in Unserm Herzogthumb Hinterpommern und Fürstenthumb Kamin etablirte Commissariat in verschiedenen Stücken einer anderen Verfassung bedürfe und insonderheit mit einer gewissen Instruction,

[1] Die Regierung, die Kammer, das Hofgericht und die Stände in Hinterpommern erhielten Abschriften der Instruction.

[2] Ausf., gegengez. Grumbkow.

[3] Vergl. S. 577.

Digitized by Google

dergleichen bis jetzo noch nicht vorhanden, forderſamſt verſehen werden müſſe, damit alle und jede vorkommende Sachen mit deſto mehrer Ordnung und Exactitude verhandelt und expediret werden mögen, daß Wir dannenhero bewogen worden, gegenwärtiges Hinterpommerſches Commiſſariatsreglement, welches dem Collegio in allen obliegenden Verrichtungen zu einer unabweichlichen Richtſchnur dienen ſoll, verfaſſen und ausfertigen zu laſſen. Und zwar ordnen, wollen und ſetzen Wir hiermit und in Kraft dieſes allergnädigſt, daß

1.

Dieſes Unſer Collegium jeder Zeit mit geſchickten, arbeitſamen, in Militaribus, in Landes- Acciſe- Steuer- Juſtiz- Polizei- und Rechnungsſachen erfahrnen Subjectis beſetzet werden ſolle. Und wie Wir auf diejenigen, welche Unſers Höchſtſeligſten Herrn und Vaters Königl. Majeſtät bereits zulängliche Proben ihrer Treue, Dexterität, Erfahrenheit und anderer guten Qualitäten gegeben haben, ſonderliche allergnädigſte Reflexion nehmen, alſo wollen Wir zum Directore dieſes Commiſſariatscollegii Unſern Geheimen Rath ꝛc. von Grumbkow, zu beſtändigen Aſſeſſoren und Mitgliedern deſſelben aber Unſere Regierungsräthe von Grumbkow und Schaper, ſodann die Commiſſariatsräthe Ludowieg, Durham, Köhnen und Kleiſten, welche[1]) nach ihrer Reception Sitz und Stimmen haben ſollen, in Gnaden nochmals beſtätiget und auf die Uns bereits abgelegte theure Pflichten verwieſen haben.

2.

Der Ort des Collegii ſoll jederzeit da ſein, wo ſich Unſere andere Collegia, als Regierung, Hofgericht ꝛc., befinden, und ſollen die Mitglieder deſſelben in dem dazu beſonders gewidmeten Zimmer, wie bishero geſchehen, alſo auch noch fernerhin täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhren ordentliche Seſſiones halten, auch, ſo oft es die Noth erfordert, des Nachmittags zuſammenkommen und ohne erhebliche Urſache und Verhinderung keine Zuſammenkunft verſäumen.

3.

Weiln auch bei dieſem Unſerm Collegio zu denen vorfallenden und von Tag zu Tag ſich häufenden Expeditionen, imgleichen zur

[1]) „welche — ſollen“ fehlt in dem Entwurf.

Digitized by Google

Registratur und Aufwartung einige Bedienten erfordert werden, so haben Wir [1]) Paul Wagnern [2]) zum Secretario, Michael Bohlen zum Registratore und Michael Klugen zum Commissariatdiener allergnädigst ernennet und bestätiget.

4.

Was die Besoldungen sowohl der Membrorum Collegii als der subalternen Bedienten anbelanget, desfalls haben Wir den hierbeigehenden Salarienetat [3]) nebst Anweisung des Fonds allergnädigst formiret und festgestellet, und soll derselbe alle Jahr Unserm hiesigen Generalcommissariat zur Renovation eingeschicket, auch darin ohne Unsere speciale schriftliche Verordnung nichts geändert werden.

5.

Der fünfte Paragraph hat mutatis mutandis denselben Wortlaut, wie der siebente des Magdeburgischen Commissariatsreglements [4]) bis zu den Worten „respiciret werden sollen;"

gestalt auch zu solchem Ende die Landräthe, soferne sie mit dem Contributionswesen und in Militaribus was zu thun haben, imgleichen die Kreiscommissarii, der Kriegscommissarius Westorff,[5]) wann ihm vom Commissariat etwas committiret und aufgetragen wird, ferner der Kriegscommissarius Grantz,[6]) der Kolbergische

[1]) Entwurf: „so haben Wir Krusemannen zum Protonotario, Paul Wagner . . . bestätigt, jedoch daß der erstere, Krusemann, mittelst Abschwörung des hiebei gefügten Eides zuforderst in Unsere Dienste genommen werde."

[2]) Johann Paul Wagner wurde 15. Juni 1715 Rath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

[3]) Liegt nicht bei. Die Commissariatsräthe erhielten als Jahresgehalt 240 Thlr. Vergl. S. 663.

[4]) Nr. 160. S. 478. bis Zeile 11 vom Beginne des Paragraphen gerechnet.

[5]) Johann Westorff (Westarpf) wurde 23. Juli 1679 Proviantsecretär bei der Armee, 16. Mai 1682 Proviantmeister in Kolberg, erhielt 7. November 1686 den Titel Kriegscommissar, wurde 1722 seines Postens enthoben. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 3; XVIII. 2. d. 6. m.)

[6]) Paul Grantz wurde 10. Januar 1704 als Hinterpommerscher Commissariatscalculator vereidigt, erhielt 8. Juni 1713 den Titel Kriegscommissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.; Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. II. Bestallungen 1. Generalia.)

Digitized by Google

Licentverwalter Lück nach Maßgebung der Resolution vom 27. Februarii 1711, auch alle Ober- und Unter-Contributions- Kreis- und Städte-Eigenthums-Einnehmere, alle Accis-Inspectores und Gegenschreiber in denen Immediatstädten und, so lang der itzige Accis-Verpachtungscontract wegen der Mediatstädte bestehet, der Accisepächter inhalt des itztgemeldten Contracts der Direction dieses Unsers Commissariatscollegii, an welches sie ihrer Ambtsverrichtungen halber zu referiren und desselben an sie erlassenden Verordnungen ganz genau nachzuleben haben, untergeben und an selbiges hiermit verwiesen werden.

6.

Dieser Paragraph stimmt mit dem achten des Magdeburgischen Commissariatsreglements[1]) überein.

7.[2])

Der neunte Paragraph des Magdeburgischen Commissariatsreglements[3]) ist bis zum vorletzten Worte einschließlich hier übernommen worden.

präsentiret, auch[4]) von dem Supplicanten nach dem Werth der Sachen 10 bis 100 Rthlr. Succumbenzgelder deponiret und das Juramentum Supplicationis abgeschworen werden. Immittelst behält Unser Hinterpommersches Commissariat auch in der Supplicationsinstanz die Direction des Processus und hat die Acta, wann hinc inde mit zweien Sätzen[5]) von 14 zu 14 Tagen oder längstens von 4 Wochen zu 4 Wochen gehandelt und in der Sache geschlossen worden, zu Unserer allergnädigsten Finaldecision Unserm Generalcommissariat allhier einzusenden, und[6]) ist bis zu Austrag derselben alles in statu quo zu lassen und die Execution weder gegen Caution noch sonsten auf andere Weise zu verhängen.

[1]) Vergl. Nr. 160. S. 478. 479.

[2]) Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch ein gedrucktes Patent, Stargard 21. April 1714, allgemein bekannt gemacht.

[3]) Vergl. S. 479.

[4]) „auch — abgeschworen werden" Zusatz zu dem Entwurfe.

[5]) „Sätzen — gehandelt" Zusatz zu dem Entwurfe.

[6]) Der Schluß des Paragraphen Zusatz zu dem Entwurfe.

Digitized by Google

8.

Dieser Paragraph stimmt mit dem zehnten des Magdeburgischen Commissariatsreglements[1]) überein.

9.

Die Obliegenheiten des Geheimen Raths von Grumbkow, als Directors, werden bis zu der Stelle „Acta zu distribuiren" mit denselben Worten umschrieben, die im § 11 des Magdeburger Commissariatsreglements für die Verrichtungen Platens gebraucht sind.[2])

was[3]) er bei der Räthe Decretis und Aufsätzen zu erinnern hat, münd- oder schriftlich, wie es bei Unserer dortigen Regierung gebräuchlich, denenselben anzuzeigen und überhaupt alles, was zu des Landes Bestem und zu Unserm allerhöchsten Interesse gereichen kann, zu proponiren und nach collegialischer Berathschlagung zum Effect zu bringen.

10.

Der zehnte Paragraph entspricht dem ersten Absatze des zwölften im Magdeburgischen Commissariatsreglement.[4])

11.

Der Eingang dieses Paragraphen stimmt mit den Anfangsworten des zweiten Absatzes in § 12 des Magdeburgischen Commissariatsreglements[5]) überein.

demzufolge [finden Wir gut, daß] die Landes- und Contributionssachen von denen Regierungsräthen Grumbkow und Schaper, auch dem Commissariatsrath Durham, die Militaria gleichfalls von dem Regierungsrath Grumbkow und Commissariatsrath Kleisten, die Accisesachen[6]) von Schaper, Ludowieg und Durham, die Städte-Polizei- und Manufacturſachen gleichfalls von Schaper, Ludowieg und Durham, die Justizsachen von Schapern und Köhnen, die Rechnungs- und Geldsachen von Ludowieg, Durham und Kleisten im Collegio vorgetragen werden mögen.

[1]) Vergl. S. 479. 480.
[2]) S. 480. Vom Anfang des Paragraphen bis zu seiner siebzehnten Zeile.
[3]) Von „was er — alles was" Zusatz zu dem Entwurfe.
[4]) Vergl. S. 481.
[5]) Vergl. S. 481.
[6]) Entwurf: „von Ludowieg, Durham und Köhnen".

Digitized by Google

Der Schluß lautet ebenso wie der des zwölften Paragraphen im Magdeburgischen Commissariatsreglement.[1]) Nur ist hier noch am Ende nach dem Worte „concurrire" hinzugesetzt: „auch die Concepte der veranlassenden Expeditionen mit unterzeichne."

12.[2])

Wann nun die Sachen im Collegio verordnet und resolviret, so seind dieselbe bei der Commissariatskanzlei mit möglichster Promptitude auszufertigen und die Concepte zuerst dem Decernenten, so die Expedition veranlasset, zuzustellen, welcher dasjenige, so er zu ändern oder zu addiren findet, zu corrigiren und hinbeizufügen, auch zu dem Ende des Concepts seinen Namen ad marginem zu setzen und, wann dieses geschehen, solches noch einem Membro Collegii und sodann endlich dem Directori oder, in dessen Abwesenheit, dem vorsitzenden Rath zur Revision zu geben hat. Ohne sothane Zeichnung und Revision seind keine Concepte zu mundiren, die Originalia aber unter dem Namen des Königlichen Preußischen Commissariats im Herzogthumb Hinterpommern, wie bishero üblich gewesen, und zwar unter eigenhändiger Unterschrift der gegenwärtigen Membrorum Collegii, zu vollziehen.

Und damit wegen der Expeditionen bei denen Canzeleipersonen aller Streit und Irrung vermieden bleibe, so ordnen, wollen und setzen Wir, daß der Secretarius Wagner[3]) bei denen Zusammenkünften und Deliberationen des Collegii, insonderheit auch denen Behören das Protocoll führen und, wann er es in pleno verlesen, solches von denen Praesentibus unterschreiben lassen, die Bescheide und Verordnungen in Contributions- Steuer- Accise- Polizei- und Städtesachen, auch Justizsachen angegebener Maßen aufsetzen, auch auf accurate Mundirung der Expeditionen und auf die Registratur mit ein wachsames Auge haben solle. Auch[4]) soll er die Militaria, Marsch- und Werbungssachen expediren und ausfertigen, die Marschrechnungen führen, auch in denen Sachen, welche zu mundiren seind, sich, wie bishero geschehen, mit dem Registrator Bohlen theilen,

[1]) Vergl. S. 481 von Zeile 29 des § 12 ab.
[2]) Vergl. hierzu § 13. des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 482.
[3]) Im Entwurfe: „Unser Protonotarius Krusemann".
[4]) Im Entwurfe: „der Secretarius Wagner hingegen soll" u. s. w.

Digitized by Google

und hat dieser Bohle auch nach wie vor die Relationes, so nach Hofe gehen, ins Reine zu bringen. Wegen der von denen Expeditionen fallenden Sportuln lassen Wir es bei der bisherigen hierbei von Uns allergnädigst confirmirten und zum Druck zu befordernden Taxe dergestalt bewenden, daß die drei Canzeleibediente sich darnach ganz genau richten, von niemand ein mehres, als darin verwilliget, von ganz armen Leuten aber garnichts nehmen und dasjenige, so an Canzeleigebühren einkommt, gleich unter sich theilen sollen.

13.

Woferne bei der Registratur in ein und andern eine neue und bessere Einrichtung erfordert würde, so haben der Regierungsrath Schaper und Commissariatsrath Köhne desfalls den Registratorem behörig anzuweisen und darüber zu halten, daß die Acta von ihm in guter und richtiger Disposition gehalten, ein exactes Register darüber geführet, die Repositoria und Fächer nach denen zum Herzogthumb gehörigen Kreisen und Städten, die Fascicul und Convolute aber nach den Materien abgesondert werden mögen.[1]) Es muß auch der Registrator im Archiv jedesmal bei der Hand sein, damit er die etwa verlangenden Acta sofort aufsuchen und vorlegen könne. Damit auch von selbigen nicht etwas verleget werde oder gar abhanden komme, so hat er diejenigen Acta, welche abgefordert werden, mit Verzeichnung der Person, welche dieselbe bekommen, in einem besonderen Buch zu annotiren, einen Schein sich darüber geben zu lassen und solchen bis zur Retradition aufzuheben. Sobald er sie aber zurückerhält, hat er solches ebenfalls anzumerken und die Acta behörigen Orts wieder zu reponiren. Insonderheit aber lieget ihm ob, von allen Originalien, es sein Cautiones, Reverse und andere dergleichen Documenta, so von einiger Wichtigkeit seind und bei Unserm Hinterpommerschen Commissariat entweder bei denen Actis produciret oder sonst übergeben werden, jedesmal sofort eine vidimirte Copei verfertigen und solche denen Judicial- oder Canzelei-Actis beifügen zu lassen, die Originalia aber absonderlich zu registriren und bei dem Commissariatsarchiv

[1]) Vergl. § 15 des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 483.

Digitized by Google

wohl verwahrlich zu halten, auch niemand ohne Specialbefehl zu extradiren. Sollte aber dergleichen Originaldocumentum von jemand ex Collegio verlanget werden, so kann er es demselben zwar, jedoch gegen Schein und länger nicht als auf 14 Tage, communiciren, nach deren Ablauf ermeldeter Registrator dessen Zurücklieferung zu erinnern oder, falls solches nicht geschähe, deshalb die Verantwortung über sich hat. Uebrigens aber soll niemand[1]) . . . ausantworten wollten; welches dann Unser Director und Räthe wohl zu beobachten und bei eräugenden Sterbfällen die gewöhnliche Versiegelung der Briefschaften ungesäumt zu veranlassen haben.

14.

Die Landräthe, welche bei ihrer Reception von Unserer Hinterpommerschen Regierung in Pflicht zu nehmen, behalten in ihren unterhabenden Kreisen die Direction des Contributionswesens und haben jederzeit über die von Uns zu determinirende Principia regulativa des Steuerwesens zu halten, was zu deren Perfectionirung gereichen kann, ihrem besten Wissen und Gewissen nach beizutragen, alle Praegravationes und Bedrückungen der Unterthanen, so viel an ihnen ist, zu verhüten, die angemerkte Defraudationes abzustellen oder gestalten Sachen nach Unser Commissariat davon zu benachrichtigen; insonderheit aber dahin zu sehen, daß von denen Beambten wegen der Contributionseinnahme vor Antretung der Kasse besondere Cautiones, welche tüchtig und nach der Summe, so sie zu berechnen haben, zulänglich, bestellet, mit den Contributionsgeldern, deren Berechnung und Auszahlung oder Ablieferung getreulich und richtig verfahren, die Rechnungsabnahme behörig und zu rechter Zeit verrichtet und also das Contributionswerk nicht nur in guter Ordnung und Stand unterhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit verbessert werden möge. Zu welchem Ende dann die Steurreceptores in den Kreisen schuldig, den Directoren und Landräthen, so oft sie es verlangen, von ihrer Haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen oder Manualien vorzulegen und den Zustand der Kasse und die Restanten anzuzeigen. Es haben aber

[1]) Im Folgenden ist § 14 des Magdeburgischen Commissariatsreglements S. 483 von Zeile 17 ab bis zu seinem Schlusse wörtlich übernommen.

Digitized by Google

auch die Directores und Landräthe dahin zu sehen, daß keine Reste durch Nachlässigkeit der Receptoren inexigibel werden und alsdann den übrigen Contribuenten zur Last fallen mögen, sonsten Wir Uns, wann darüber Klage geführet werden sollte, lediglich an die Landdirectores und Landräthe des Kreises halten werden. Im übrigen lassen Wir es zwar allergnädigst dabei, daß Unsere getreue Stände und Landräthe bei denen von Unserm dortigen Commissariat verfertigenden Quartalrepartitionen zugegen seind, auch, wann etwa Extraordinaria im Lande ausgeschrieben und aufgebracht werden möchten, mit dazu gezogen werden sollen; gleich wie Wir Uns aber erinnern, daß vordem nicht mehr Landräthe als Kreise gewesen, anitzo aber die Anzahl derselben merklich vermehret worden, also gehet Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin, daß die jetzige Landräthe hinwiederum bis auf die Zahl der Kreise, so daß ein jeder Kreis einen Landrath behalte, aussterben und bis dahin auf denen wöchentlichen Conventen a dato an nur allemal ein Landrath in jedem Kreise Diäten genießen und darunter alterniret werden soll. Welches Unser Hinterpommersches Commissariat wohl zu beobachten und dahin zu sehen hat, daß Unsere Intention darunter völlig erreichet werde.

15.

Im ersten Theile dieses Paragraphen wird der zwanzigste des Magdeburgischen Commissariatsreglements wiedergegeben.[1])

Weiln Wir aber bishero angemerket, daß die eine Zeit her so sehr angewachsene Anzahl der sogenannten Kreis- und Marschcommissarien,[2]) dergleichen doch vor diesem nicht gewesen, nicht allein viele zur Beschwerde des Landes gereichende Kosten, sondern auch die vielfältige Abwechselung der Commissarien bei denen Marschen allerhand Unordnungen verursachet, so finden wir höchst nöthig, daß hierunter eine Aenderung getroffen werde. Und gleichwie hiezu das hinlängliche Mittel zu sein scheinet, daß beständige Marschrouten in Unserm Herzogthumb gesetzet, bei denen Dörfern, wie hoch ein jedes aufs höchste beleget werden könne, determiniret und die Eintheilung also gemachet werde, damit ein jeder gleich, wo nicht auf

[1]) Vergl. S. 488.
[2]) Vergl. Nr. 160. S. 486. § 16.

Digitized by Google

einmal, dennoch successive betroffen, oder auch diejenigen, welche so leicht nicht berühret werden können, dem Kreise dafür gerecht werden mögen. Da dann die Führung der Truppen gar füglich von jemanden aus dem Mittel Unsers Commissariats nebst den Landräthen wird geschehen und die Functiones der Kreiscommissarien folglich cessiren können, also wollen Wir wegen der Ambtsdörfer ꝛc. Unserm Geheimen Rath von Massow und Unserm dortigen Commissariat gemessenen Befehl ertheilen, dieses so nützliche und zu des Landes Besten abzielende Werk mit Zuziehung der Landräthe zu erwägen und desfalls ein Project zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung einzuschicken.

16.

Das Kolbergische Magazinwesen bleibet nebst dem zeitigen Rendanten zwar der specialen Direction des dortigen Gouvernements untergeben; es hat aber auch Unser Hinterpommerisches Commissariat von seiner Seiten alles dasjenige beizutragen, was Unser Interesse und desselben Pflicht hierunter erfordern; zu solchem Ende mit dem dortigen Gouverneur und Commandanten zu correspondiren, auch, wie bishero geschehen, alle Jahr im Monat Martio jemanden seines Mittels nacher Kolberg abzuordnen, welcher nebst dem Commandanten die Magazinrechnungen abnehme, darüber quittire oder davon berichte.

17.

Bei der Direction des Accisewesens hat Unser Hinterpommerisches Commissariat dahin zu sehen, daß von einem zeitigen Commissario der unterm 6. Mai 1712 durch den Druck publicirten Instruction [1]) ganz genau nachgelebet werde. Und weiln die in anno 1685 revidirte Hinterpommersche Steur- und Consumtionsordnung [2]) und das darauf in anno 1699 nach gehaltener Steuercommission schriftlich verfaßte Reglement von Zeit zu Zeit durch neuere Rescripta und Resolutiones declariret, geändert, limitiret und verbessert worden, so haben Wir bei Unsers Steuerraths und Accisedirectoris Durhams neulicher Anwesenheit allhier das Hinter-

[1]) Vergl. Nr. 63, S. 201.

[2]) Quickmann, 22.

Digitized by Google

pommersche Accisweſen von Unſerm hieſigen Generalcommiſſariat gründlich examiniren und eine neue Generalaccisordnung vor das Herzogthumb Hinterpommern und Fürſtenthumb Kamin verfaſſen, werden auch ſolche mit nächſtem zum Druck befordern laſſen, über deren Einhalt und die in ein- oder anderer Stadt eingeführte ſpeciale Steurſätze Unſer Commiſſariat ſowohl als ein zeitiger Accis-commiſſarius zu halten hat, wie dann auch beiden oblieget, die Unteraccisbediente zu pflichtmäßiger Beobachtung derſelben nachdrücklich anzuweiſen und nicht zu geſtatten, daß auf einige Weiſe dawider gehandelt werde. Wegen der Accise der Mediatſtädte bleibet es bei dem zu Stargard den 24. April 1712 errichteten und von Uns unterm 6. Mai d. a. allergnädigſt confirmirten Pachtcontract, ſo lange bis die Penſionsjahre abgelaufen; es muß aber auch der Arrendator Krüger die nunmehro verfertigte Accisordnung laut des XI. Articuls ermeldeten Contracts praecise beobachten.

18.

So viel die Contribution betrifft, desfalls laſſen Wir es bei dem bisherigen Quanto ordinario der monatlichen 12000 Rthlr. und dem Augmento der monatlichen 2000 Rthlr. in Gnaden bewenden. Da aber das bisherige Principium regulativum contributionis, nämlich die Hufenmatricul de anno 1628 und deren Luſtration de anno 1685, nicht ſo beſchaffen, daß dadurch denen Prägravationsklagen verſchiedener Kreiſe und Familien hätte abgeholfen werden können, ſo wollen Wir die zu Regulirung eines neuen Hufenſtandes veranlaſſete und Unſeren Geheimen Räthen von Grumbkow und von Maſſow unterm 25. April 1712 aufgetragene und [1]) nachhero verſchiedentlich renovirte und auf die Regierungsräthe Grumbkow und Schaper extendirte Commiſſion um ſo viel mehr beſchleuniget wiſſen. Was denen Landräthen in den Kreiſen wegen der Contribution zu beobachten obliege, auch daß einige Deputirte der Stände, nach wie vor, denen Repartitionen mit beiwohnen ſollen, deshalb iſt bereits oben § 14 von Uns allergnädigſte Verſehung geſchehen; wobei Wir es dann nochmals bewenden laſſen. Die Remiſſiones wegen Brand- Hagel- und Sand-

[1]) „und — extendirte“ Zuſatz zum Entwurfe.

Digitized by Google

schadens sollen gleichfalls noch ferner bei denen Repartitionstagen von Unserm Commissariat mit Zuziehung der Deputirten von Ständen geschehen, die Contributionsreste von den Directoribus der Kreise fleißig examiniret, die Rechnungen von denenselben zuforderst revidiret und attestiret und nachhero Unserm Hinterpommerischen Commissariat nebst den Quittungen jedesmal eingesandt werden, damit die Einnahme nach denen Ausschreiben, die Ausgabe aber nach dem Salarienetat und Belegen examiniret, darüber moniret und folglich attestiret werden könne.

19. [1])

Und da Wir das Aufnehmen der Städte und die Beforderung ihrer Nahrung Uns sonderlich angelegen sein lassen, als lieget Unserm Hinterpommerschen Commissariat, sonderlich denjenigen Mitgliedern desselben, welche das Acciswesen zu respiciren haben, ob, zuforderst dahin zu sehen, daß die wüsten Stellen in selbigen wieder angebauet, den Neuanbauenden die gewöhnliche und versprochene Baufreiheiten und Immunitäten ohne einigen Abgang zu Theil werden; dahingegen aber auch in den bereits bebaueten Städten (wiewohl[2]) in solchen Fällen, da in bebaueten Städten ganze Häuser einfallen, oder alte Häuser niedergerissen und zur Zierde der Stadt von Grund wieder aufgebauet würden, Unser Commissariat die Casus zu berichten und wegen der Baufreiheiten Unsere allergnädigste Verordnungen einzuholen hat) die Baufreiheiten cessiren mögen; gestalten Wir dann übrigens, soviel die Aufnahme der Städte in Anbau und Regulirung der Zünfte und Gewerke betrifft, Unser Pommersches Commissariat hiemit auf das dieserwegen durch den Druck anno 1699 den 3. Juli publicirte[3]) und den 19. Decembris 1709 erneuerte und erläuterte Reglement,[4]) imgleichen das Edict vom 11. Augusti 1698[5]) hiemit verwiesen haben wollen. Und da Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät zu Abschneidung aller weitläuftigen Processe in

[1]) Vergl. § 23 des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 491.
[2]) Der eingeklammerte Satz ist zum Entwurfe zugesetzt.
[3]) Quickmann, 1144.
[4]) Quickmann, 426.
[5]) Quickmann, 62.

Digitized by Google

Bau- und Grenzsachen und Facilitirung des Anbaues der Städte allergnädigst gut gefunden, unterm 10. Decembris 1708 in dem Herzogthumb eine besondere Baucommission zu verordnen und solche dreien Personen, einer aus der Regierung, der anderen aus dem Hofgericht und der dritten aus dem Commissariat, aufzutragen,[1] so wollen Wir zwar diese wohlbedächtige und heilsame Veranstaltung hiermit allergnädigst bestätiget haben; weiln aber dennoch ratione Jurisdictionis dieser Commission in ein und anderm Punct Zweifel entstanden, so haben Wir derselben eine besondere Instruction unterm 5. Decembris 1713 vorzuschreiben und dadurch alle Difficultäten aus dem Wege zu räumen nöthig erachtet,[2] und lieget sowohl sämtlichen Unsern dortigen Collegiis als der Commission insbesondere ob, derselben genau nachzuleben und davon keines-

[1] Erlaß an die Regierung, das Hofgericht und das Commissariat in Hinterpommern (Gen.-Dir. Pommern. Gen.-Accisesachen 2). Von nun sollen alle Bau- und Privatgrenzprocesse, soweit sie nicht bereits in Litispendenz sind, die nicht von den Magistraten durch ein Verhör oder eine Besichtigung abgethan werden können, durch eine Baucommission, in Stargard aus den drei Behörden gebildet, binnen sechs Wochen de simplici et plano abgethan werden. Die Regierung deputirte den Rath Wenden und das Commissariat den Dr. Köhne, das Hofgericht „allemal einen Hofgerichtsrath- wechselweise nach der Ordnung."

[2] „Constitution, wie wegen der Bau- und Grenzstreitigkeiten in denen Hinterpommerschen und Kaminschen Städten sowohl von denen Magistraten als der zu Stargard angeordneten Baucommission zu verfahren." (Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Pommern. Gen.-Accisesachen. 2). 1 Vor das Forum der Baucommission gehören alle Bau- und Grenzsachen in allen Hinterpommerschen Städten, die nicht in Litispendenz oder schon von dem ordentlichen Gericht entschieden sind. 2. Dazu werden auch die Streitigkeiten, „welche propter servitutes urbanas, als stillicidii, aquaeductus, tigni immittendi ꝛc. entstehen," gerechnet. 3. Kein Bau darf von den Handwerkern begonnen werden, bevor von den dazu verordneten Magistratspersonen Besichtigung gehalten worden ist. 4. Die Edicte vom 3. Juli 1699 und 3. December 1709 (Quickmann, 425 und 1342) werden erneuert. Das Edict vom 11 August 1698 (Quickmann, 62) bezieht sich nicht auf erbaute und bewohnte Häuser. 5. Ueber das Verfahren bei Grenzstreitigkeiten. 6. Bei Bau- und Grenzstreitigkeiten in den Städten muß binnen zehn Tagen auf den Bescheid des Magistrats an die Baucommission appellirt werden. Der Proceß bei der Commission muß de simplici et plano innerhalb sechs Wochen abgethan werden. 7. Weder Magistrat noch Baucommission darf die Acten an auswärtige Urtheilsfasser senden. Wider den Spruch der Commission giebt es kein Remedium, „es habe Namen, wie es wolle."

Digitized by Google

weges abzuweichen. Es ist sonsten unter denen zum Aufnehmen der Städte gereichenden Sachen nicht die geringste, daß die bürgerliche Nahrungen, wozu die Städte gewidmet, nicht auf dem Lande getrieben und dadurch die Einwohner der Städte ruiniret und zu Abtragung ihrer Gaben untüchtig gemacht werden. Dahero dann Unser Commissariat sich mit der Regierung pflichtmäßig zusammenzuthun und alle ernstliche Sorgfalt dahin zu richten hat, daß die Handwerker, so in der Matricul [de] anno 1628 nicht stehen, auf dem Lande abgeschafft und allem Hausiren und Pfuschereien möglichster Einhalt gethan werden möge. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Braunahrung Unserer Hinterpommerschen Städte, und lassen Wir es, was das Brauen Unserer Aembter betrifft, bei dem zwischen der Hofkammer und dem Generalcommissariat den 28. Martii 1708 auf 20 Jahr getroffenen Vergleich und Contract und zu desselben Bestätigung den 14. Mai 1708 und 10. April 1710 publicirten Edictis[1]) bewenden, und hat Unser Pommerisches Commissariat nebst der Kammer bis auf anderweite Verordnung darüber stricte zu halten, keine Contraventiones dawider zu gestatten, sondern allenfalls davon an Uns allerunterthänigst zu berichten. Was aber den Proceß der Städte mit der Ritterschaft anbelanget, weiln in der Sache nunmehro geschlossen und die Acta eingeschicket worden, so werden Wir denselben nächstens durch hinlängliche Verordnung zum Spruch Rechtens und folglich zu seiner völligen Endschaft befordern lassen.

20.

Dieser Paragraph hat denselben Wortlaut wie der vierundzwanzigste des Magdeburgischen Commissariatsreglements.[2])

21.[3])

Was auch sonsten zu der Städte Gewerbe und Hantierung, auch zum Polizeiwesen, als Feuerveranstaltungen, Gassen- und Pflasterungssachen, Brunnen- und Laternenwesen, Fleisch- und Brottaxen, Maß und Gewichte, gehöret, solches hat Unser Pommersches Commissariat mit denen Magistratibus locorum nach Anleitung

[1]) Quickmann, 164. 166.

[2]) Vergl. S. 491. 492.

[3]) Vergl. § 25 des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 492.

Digitized by Google

Unserer Hinterpommerischen Polizei- und jüngsthin unterm 27. Januarii 1713 revidirten Tax- und Victualien- auch anderer ergangenen Ordnungen zu respiciren und zu der Städte und des Landes Besten einzurichten. Und gleichwie zu Untersuchung des rathhäuslichen Kämmerei- Credit- Justiz- und Polizeiwesens in den Pommerschen Städten eine besondere Commission veranlasset und von selbiger bereits ein guter Anfang gemachet worden, also wollen Wir auch, daß selbige nach denen ertheilten General- und Special-Instructionen fortgesetzet, vor alle und jede Städte, wie bereits bei einigen geschehen, gewisse rathhäusliche Reglements entworfen, über selbige aber auch von Unserer Regierung und Commissariat mit Nachdruck gehalten und, wie denenselben nachgelebet worden sei, bei hiernächstigen Abnahmen der Kämmereirechnungen jedesmal nachgeforschet werden solle, damit die etwa dawider vorgenommene Contraventiones behörig geahndet werden, und die Städte aus der mit solcher Mühe und Kosten etablirten guten Ordnung nicht wieder in die alte Confusion verfallen mögen.

22.

Wie es mit Schließung, Examination und Justificirung der Hauptcontributionsrechnung und Formirung der monatlichen Extracte zu halten, desfalls haben Wir bereits oben in diesem Unsern Reglement, absonderlich aber in der dem Obereinnehmer specialiter ertheileten Instruction,[1]) über deren Execution und Beobachtung Unser Commissariat nachdrücklich zu halten hat, die Nothdurft verordnet. Die Accisserechnungen betreffend, so haben die Accise-Inspectores alle Monate dem Accisedirectori zwei gedruckte Accisextracte einzusenden, von welchen, wenn sie nachcalculiret worden, ein Exemplar nebst einer nach den Capitibus daraus formirten Tabelle der Einnahme, Ausgabe und des Bestandes Unserm Generalkriegscommissariat eingeschicket und das andere bei dem dortigen Commissariat beibehalten, dem Obereinnehmer aber auch eine Designation der monatlichen Accisebestände zugestellet werden soll, damit er darüber disponiren und solche entweder assigniren oder zur Cassa ziehen könne. Es müssen aber auch die Inspectores oder Einnehmer inhalts der gedruckten Instruction vor die Kriegscom-

[1]) Vergl. Nr. 225. S. 684. § 13.

Digitized by Google

missarien vom 6. Mai 1712[1]) vermeldete monatliche Extracte längstens den 10. oder 12. folgenden Monats, bei 6 Rthlr. unnachläßiger Strafe, dem Directori einsenden, auch alle Quartal denen Accisextracten eine Tabelle der Neubauenden und Designation der Strafgefälle beifügen, daß jene bei den Extracten asseriret, diese aber nebst dem eingekommenen Gelde dem zeitigen Rendanten der Pönalienkasse gegen Quittung zugefertiget werden könne. Sonsten müssen die Accisrechnungen in jeder Stadt vorerst von gewissen Deputirten des Magistrats mit den Acciszettuln und der Accisanten Büchern collationiret, die dabei vorgekommene Erinnerungen notiret und bei Hinkunft des Directoris oder Commissarii examiniret, der Kaufleute Angabezettul gegen die Register gehalten, was nicht justificiret werden kann, von dem Einnehmer ersetzet, von dem Commissario ein Protocoll darüber gehalten und darin der verbliebene Vorrath der gedruckten Zettul und was weiter empfangen, notiret, was in dem Jahr von Monat zu Monat ausgegeben, abgeschrieben, der bleibende Bestand angesetzet, die Einnahme von denen 12 Monaten eingetragen, die bezahlte Posten designiret, von Einnahme und Ausgabe ein Schluß gefertiget, auch der Neuanbauenden Freiheit reguliret und dann die Rechnung von den Examinatoribus vom Magistrat nach beiliegendem Formular attestiret und unterschrieben werden. Nach Ablauf des Jahres und nach ajustirten Specialrechnungen ist sodann von dem Commissario oder Accisdirectore eine Generalrechnung zu verfertigen, solche von Unserm Pommerschen Commissariat gleichfalls zu examiniren und zu attestiren und alsdann zu nochmaliger Revision Unserm Generalcommissariat einzusenden, welches nach Befinden den Commissarium darüber zu quittiren hat. Im übrigen so muß auch Unser Hinterpommersches Commissariat dahin sehen und darüber halten, daß alle bei ihm übergebende und einkommende Rechnungen ohne Unterscheid von dem dazu bestellten Calculatore fleißig nachgerechnet und durchgeleget, dieselbe auch nicht in Privathäusern, sondern auf der Commissariatsstube examiniret und abgenommen werden mögen, wie solches Unser desfalls ergangenes Rescript vom 6. Mai 1713 im Munde führet.[2])

[1]) Vergl. Nr. 63. S. 201.

[2]) Vergl. die Instruction des Magdeburgischen Obereinnehmers. Nr. 175. S. 543. § 3.

Digitized by Google

23.

Da auch Unſer Hinterpommerſches Commiſſariat beſage des gedruckten Reglements vom 2. Novembris 1712[1]) vor die Sicherheit der dortigen Kaſſen zu ſorgen und zu ſtehen hat, als lieget demſelben ob, dahin zu ſehen, daß ſowohl von den Specialeinnehmern als dem Obereinnehmer in quanto et quali tüchtige und hinlängliche Cautiones beſtellet und vor der Reception ſothaner Bedienten zuforderſt im Collegio examiniret, zu ſolchem Ende auch diejenigen, welche bereits präſtiret ſeind, nochmals revidiret und nachgeſehen werden mögen. Damit auch das Collegium von dem Zuſtand der Kaſſen jederzeit deſto mehr benachrichtigt und verſichert ſein könne, ſo hat es alle Monate oder wann es ſonſten nöthig, zwei ſeines Mittels zu deputiren, um Statum Cassae zu unterſuchen, da dann . . .

Der Schluß des Paragraphen ſtimmt mit dem des achtundzwanzigſten im Magdeburgiſchen Commiſſariatsreglement[2]) überein.

24.[3])

Schließlich und wann Unſer Hinterpommerſches Commiſſariat in denen obſtehenden oder auch andern Puncten einiger Erläuterung oder nähern Inſtruction und Verhaltungsbefehls bedürfen ſollte, ſo wollen Wir daſſelbe auf deſſen unterthänigſte Anfragen und Vorſtellungen darmit jedesmal nach Nothdurft verſehen laſſen.

225. Inſtruction für den Hinterpommerſchen Obereinnehmer.

Berlin 6. Februar 1714.

Abſchrift. Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. I. Gen. et Misc. Nr. 26; Kriegsmin. Geh. A. Grumbkowſcher Nachlaß 12.

Zugleich mit dem Reglement für das Commiſſariat[4]) wurde auch eine Inſtruction für den Obereinnehmer in Hinterpommern von Placre

[1]) Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 129. Vergl. hier Nr. 78. S. 274.

[2]) Vergl. S. 494. Zeile 3 ff.

[3]) Vergl. § 30 des Magdeburgiſchen Commiſſariatsreglements. S. 494.

[4]) Vergl. Nr. 224. S. 663.

Digitized by Google

ausgearbeitet, von dem Kriegszahlmeister Schöning durchgesehen und an das dortige Commissariat mit dem Befehle geschickt, etwaige Erinnerungen schleunig zu melden.

Die Mitglieder dieser Behörde beantragten darauf den Zusatz zu § 1, daß sie durch einen besonderen Eid zur sorgfältigsten Aufsicht über die Kassen verpflichtet, aber ohne ihr Verschulden nicht „zur Verantwortung der Casuum" gezogen würden. Dies wäre bisher nicht üblich gewesen, überdem wäre der Obereinnehmer ohne ihr Zuthun vom Hofe bestellt und seine Caution auf 10000 Thlr. festgesetzt worden. Den Accisereceptoren und den Kreiscontributionseinnehmern wäre befohlen worden, hinlängliche Bürgschaft zu stellen. Bei § 3 bemerkten sie, die Kasse hätte bisher im Hause und unter der Verantwortung des Obereinnehmers gestanden, da „eigentlich kein Locus publicus dazu vorhanden." Für 1000 Thlr. könnte aber ein eigenes Kassengewölbe hergerichtet werden, in dem auch ein Theil des Commissariatsarchivs Platz fände, „weil der Raum des Archivi ziemlich enge im Logiment." Die im § 4 vorgeschriebene Adjunction eines Controlleurs hätte sich der Obereinnehmer mündlich verbeten, „weil dem Collegio bekannt, daß die Repartitiones schon die Vices eines Controlleurs verträten, darnach alle seine Einnahme sich richten und die Ausgabe durch die Quittungen sich justificiren müßten, in der Cassa auch nimmer ein großer Vorrath und öfters nichts übrig wäre, dagegen durch den Controlleur ihme nur die Arbeit verdoppelt würde." Der Calculator, dem das Controllamt zugedacht war, hätte auch dagegen das Uebermaß seiner Berufsarbeit vorgeschützt. Der Termin, laut § 13 zur Aufstellung der Hauptcontributionsrechnung anberaumt, wäre zu kurz bemessen, da „die Specialrechnungen wegen der bezahlten Gelder in den Kreisern oft im Martio des folgenden Jahres erst geschlossen, hernach von denen Landräthen examiniret, darauf dem Commissariat ad perlustrandum eingesandt, und alsdann die attestirte Extracte allererst dem Obereinnehmer zu Formirung der Hauptrechnung zugesandt werden."

Der Obereinnehmer Richter hatte ein besonderes Gutachten an das Commissariat gesandt,[1]) dessen Inhalt zum Theil bereits oben wiedergegeben ist. Er hielt die Kasse (§ 3) in ihrem jetzigen Raume, der zugleich das Schlafgemach des Kassirers war, für sicherer als an einem öffentlichen Ort, „wo sie von allen Menschen abgesondert ist." „Ein Controlleur (§ 4) ist bei der Pommerschen Cassa niemals gewesen, weiln allhier keine besondere Vorraths- oder sogenannte Dispositionscassa gehalten, sondern nur alle Quartal so viel repartiret wird, als nöthig

[1]) Stargard 12. August 1713.

Digitized by Google

ist und, quod bene notandum, monatlich wieder ausgegeben wird, daher die Repartitiones an sich zur Gnüge controlliren.“ Auch aus der Accise wären keine Ueberschüsse vorhanden, da einige arme Kreise zuweilen zwei bis drei Monate mit ihrem Contingent zurückblieben. „Was aber jährlich überschießet . . . soll nunmehro bei dem Schluß einer jeden Jahresrechnung baar zur Generalcassa eingesandt werden.“ Außerdem müßte der Generalkasse vor Ablauf jedes folgenden Monats völlige Richtigkeit über die Einnahme des vorangegangenen geliefert werden: „desgleichen auch mit denen Regimentern und andern Assignatariis geschiehet, von denen ohnedeme bekannt, daß sie die Bezahlung nicht gerne anstehen lassen oder sich gar bald zu beschwerden wissen.“ Die Anstellung eines eigenen Controlleurs würde neue Kosten machen, „und ist gar zu besorgen, daß anstatt der intendirten mehrern Richtigkeit der Cassa, welche doch bisher in recht guter Ordnung gestanden, durch die Vielheit der Köpfe nur mehr Unrichtigkeit und Verdrießlichkeit möchten cansiret werden.“ Die monatlichen Visitationen (§ 5) ohne besonderen Grund würden Zeit rauben, „welche mir sonst, da ich ohne die Auszahlungen und richtiger Haltung der Bücher, auch was ich mit der Generalcassa und hin und wieder besonders zu thun habe, mit mehr als hundert Einnehmern im Lande correspondiren und Berechnungen halten muß, . . . ohnedem sehr enge zugeschnitten ist.“ Geschäfte mit den Kassengeldern (§ 7) würden durch die Zeitumstände von selbst verboten: „und will ich gern damit zufrieden sein, wann selbige zu Lieferung monatlicher Richtigkeit nur allemal zureichend sein wollen. Mit dem Meinigen aber auf eine zulässige Art zu gewinnen oder davon jemanden gegen billige Interessen etwas auszuleihen, wird mir verhoffentlich unverboten sein.“ Die Contingente für das Heer (§ 8) sollten nach dem Reglement vom 19. November 1687 jedesmal am zehnten Tage nach dem Ablauf des Monats ausgezahlt werden. Es wäre dies nicht immer angegangen, aber bisher nicht über die Bezahlung geklagt worden. Die Untereinnehmer (§ 9) versäumten meistens, Specificationen der monatlichen Reste einzureichen. Extracte über die einkommenden Münzsorten zu formiren (§ 11) wäre unnöthig, da die Gelder bereits vor deren Anfertigung wieder verausgabt wären. Wohl wäre er aber erbötig, in besonderen Fällen jedesmal nachzuweisen, woher er die Münzsorte empfangen hätte. Die Verfügung des § 12 würde die Disposition über die Gelder verzögern. Das Commissariat (§ 13) würde selbst beurtheilen können, ob es möglich wäre, drei Wochen vor dem 31. März, als dem Justificationstermine, alle Contributionsrechnungen aus dem ganzen Lande abgenommen und die Extracte erhalten zu haben, um die dreifach zu mundirende Rechnung aufzustellen.

Digitized by Google

Am 6. Februar 1714[1]) wurde dem Commissariat die vollzogene Instruction zugeschickt.

„Was die Sicherheit der Kassen anbelanget", heißt es in dem Erlasse von diesem Tage, „dieserwegen wird es des von Euch offerirten specialen Eides nicht bedürfen, und werden die Membra Eures Collegii ohne Verschulden dieserhalb nicht besprochen werden. Weilen Euch aber, was wegen der Caution des Obereinnehmers etwa zur Sicherheit zu verfügen sein möchte, hiemit nochmals überlassen wird, also können Wir auch nicht anders als Uns an Euch halten, wann hierunter etwas verabsäumet werden sollte." Nach dem Vorschlage des Commissariats sollte die Kasse und der ältere Bestand des Archivs an einem öffentlichen Orte verwahrt werden.

Die Instruction des Obereinnehmers.

1. „Weilen das Hinterpommersche Commissariat vermöge der Generalinstruction vom 2. Novembris 1712 § 10 vor die Sicherheit der dortigen Kassen zu sorgen hat,[2]) so wird demselben auch überlassen, die Bestellung einer tüchtigen und zulänglichen Caution zu beobachten und den zeitigen Obereinnehmer und andere Unterreceptores dazu anzuhalten." Der König hält sich „wegen der Sicherheit der Kassen und was dem anhängig, schlechterdings an das Commissariat."

2. Der Obereinnehmer wird vom Commissariat vereidigt und muß ihm gehorchen.[3])

3. „Lassen Se. Königl. Majestät zwar geschehen, daß der Kriegescommissarius und Obereinnehmer die Steuer- und Accisegefälle, so lange ihm kein ander Ort dazu angewiesen worden, in seinem Hause empfangen möge, er muß aber,[4]) wenn der von Unserm Pommerschen Commissariat in Vorschlag gebrachte Ort dazu aptiret sein wird, die Gelder in gedachtem Loco publico einnehmen und verwahren und sich inzwischen der Kassen Sicherheit seinen Pflichten nach bestens empfohlen sein lassen."

4. „Bei der Kasse soll die wirkliche Geldeinnahme von dem Obereinnehmer allein oder von dem, welchen er solches in seiner nöthigen Ab-

[1]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[2]) Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131.

[3]) Derselbe Inhalt wie in § 2 der Instruction für den Magdeburgischen Obereinnehmer. Vergl. Nr. 175. S. 543.

[4]) Im Entwurfe: „er muß aber nebst Unserm Pommerschen Commissariat Vorschläge thun, wie die Gelder künftig in loco publico eingenommen und verwahret werden können und sich inzwischen . . ."

Digitized by Google

weſenheit vertrauen will, geführet werden, und hat er[1]) alles, was einkombt und ausgegeben wird, zu Buch zu tragen, wenn die Einnahme des Tages geendiget, die Journale und Kaſſenbuch zu collationiren und,[2] weil er allein Caution geſtellet, auch allein für die Kaſſe zu ſtehen und den Schlüſſel davon zu ſich [zu] nehmen."

5. Wenn das Commiſſariat monatlich, „oder ſo oft es ſonſten nöthig,"[3]) die Kaſſe von einem ſeiner Mitglieder unterſuchen läßt, muß der Obereinnehmer[4]) ſeine Journale, Bücher und Quittungen vorlegen und die Ausſtände „vermittelſt eines ſummariſchen Extracts remonſtriren." Er[5]) ſoll was ihm „merkwürdiges in der verſtrichenen Woche vorgekommen," vorſtellen und die Reſolutionen „zu ſeiner Nachricht notiren."

§ 6 bis 11 haben den gleichen Inhalt wie die entſprechenden Paragraphen in der Inſtruction des Magdeburgiſchen Obereinnehmers.[6])

12.[7]) Zu dem monatlichen Extracte ſämtlicher Einnahmen muß er ſich des Hauptextracts bedienen, den der Acciſedirector aus den monatlichen Acciſeextracten der Specialeinnehmer in den Städten formirt und dem Commiſſariat unterbreitet.

13. Weilen die Hauptacciſerechnung von dem zeitigen Acciſedirectore formiret und juſtificiret wird, ſo hat es dabei und bei demjenigen, was dieſerwegen in dem Hinterpommerſchen Commiſſariatsreglement verordnet worden,[8]) ſein Bewenden, und muß der Obereinnehmer, nachdem er von denen mittelſt monatlichen Extracts ihm angewieſenen Geldern disponiret, mit dem Ende jedes Jahres ſich vom Acciſedirectore einen atteſtirten Generalextract, was nämlich das ganze Jahr über von denen Städten zuſammen baar einkommen ſoll, ertheilen laſſen und ſeine Einnahme damit juſtificiren, gleichwie hingegen von dem Acciſedirectore ebenſelbige Summa zur Ausgabe gebracht werden muß." Die Hauptcontributionsrechnung muß der Obereinnehmer aus den vom Commiſſariat

[1]) Entwurf: „er aber und der Kriegescommiſſar Grantz, als welcher bei dieſer Kaſſe zugleich die Stelle eines Controlleurs vertreten ſoll, haben alles, was einkommet" . . .

[2]) Entwurf: „und, wenn ſie zum richtigen Schluß der Einnahme und Ausgabe gelanget, einer des andern Journal zu unterſchreiben, der Obereinnehmer aber, weil er allein" . . .

[3]) „Oder — nöthig" iſt zum Entwurfe zugeſetzt.

[4]) Entwurf: „und der Controlleur".

[5]) Das Folgende iſt wörtlich dem § 5 der Magdeburgiſchen Inſtruction entnommen. Vergl. S. 544 den Schluß von § 4 und 5.

[6]) Vergl. S. 544.

[7]) Vergl. S. 544. § 12.

[8]) Vergl. Nr. 224 S. 678. § 22.

Digitized by Google

attestirten Extracten der Special-Kreisrechnungen verfertigen und drei Exemplare der Rechnung drei Wochen vor dem letzten Mai dem Commissariat vorlegen. Wann die Rechnung von diesem geprüft, und seine Vermerke dazu vom Obereinnehmer beantwortet sind, so wird sie attestirt und mit den nöthigen Berichten darüber an das Generalcommissariat gesandt, „damit selbiges ultimo Juni mehrgedachte Hauptrechnung, wie bishero gebräuchlich gewesen, revidiren und den Rendanten darüber zulänglich quittiren könne."

14. „Auf was Maße der Obereinnehmer mit Abschreibung der Contributionsreste und Remissionen zu verfahren habe, desfalls wird er auf die bisherige Observanz und auf das Commissariat verwiesen, welches ihn sowohl dieserhalb als auch, wenn durch die veranlaßte Untersuchung und Regulirung des Hufenstandes sich einige Aenderung ereignen möchte, nach Nothdurft bedeuten wird."

15. Wenn Contribuenten ihren Steuerbeitrag nicht rechtzeitig aufzubringen vermögen, so muß es der Obereinnehmer dem Commissariat anzeigen, „welches den Vorschuß dem Befinden nach auf eine kurze Zeit nach Anleitung der Generalinstruction vom 2. Novembris 1712 § 3 et 7[1]) zu negotiiren hat."

16. Ohne Wissen und Disposition des Obereinnehmers dürfen die Kreis- und Accise-Einnehmer kein Geld aus ihren Kassen zahlen.[2])

17.[3]) Falls der Obereinnehmer noch besonderer Verhaltungsbefehle bedarf, so hat er sich beim Commissariat zu melden, „welches ihn nach Befinden damit versehen oder davon an Se. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Verordnung in Unterthänigkeit berichten wird."

---

[1]) Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131. Vergl. hier S. 274. Anmerk. 2 und S. 545. § 16.

[2]) Der gleiche Inhalt wie im § 17 der Magdeburgischen Instruction. S. 545.

[3]) Im Entwurfe kam vor diesem Paragraphen noch einer, der bestimmte, daß der Controlleur Grantz dem Obereinnehmer „bei der Geldeinnahme und Ausgabe, Verfertigung der wöchentlichen Specificationen, monatlichen Extracten der Hauptrechnungen, Assignationen und von dem Commissariat angegebenen Verordnungen" helfen sollte. Vergl. § 18 der Magdeburgischen Instruction. S. 545.

Digitized by Google

226. Edict betreffs der Jurisdiction über die Scharfrichter, Abdecker und Schweineschneider.

Berlin 14. Februar 1714.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 132. Sp. 551 und V. 4. Nr. 11. Sp. 438; Mylius C. C. Mogil. Cont. Nr. 16. S. 68.

Im siebzehnten Jahrhundert hatten der Ober- und Hofjägermeister und der Berliner Hausvogt die Jurisdiction über die Scharfrichter, Abdecker und Schweineschneider in der Kurmark und Neumark, mit Ausnahme der Städte Stendal und Frankfurt a. O.[1])

Durch die Edicte vom 10. März 1683 und 7. Juni 1684 wurde aber den Magistraten die Vollmacht gegeben, diese Leute bei einem Capitalverbrechen oder, wenn sonst Gefahr im Verzuge läge, vorläufig zu verhaften, und ihnen außerdem die Jurisdiction über jene verliehen, soweit sie „als Bürger und wegen besitzender bürgerlicher Güter und Nahrung zu belangen sein."[2]) Die rechtlichen Befugnisse der bürgerlichen Gerichte wurden durch die Verfügung vom 24. December 1689 noch erweitert.[3]) Die Scharfrichter u. s. w. unterstanden danach nur noch bei Amtsvergehen dem Richterstuhle des Ober- und Hofjägermeisters und des Hausvogts; in allen anderen Fällen („in causis civilibus et criminalibus, in contractibus et delictis communibus") hatten sie die gewöhnlichen Gerichte als Forum.

Das Edict vom 14. Februar 1714 bestätigte die Jurisdiction des Ober- und Hofjägermeisters und des Hausvogts über die Scharfrichter, Abdecker und Schweineschneider, „so viel derselben Bestallungen und Patente betrifft, wegen ihrer Prästationen, Lehn- Eimer- Hunde- und Abzugsgelder" und wegen der Lieferung des nöthigen Luders für die Raubthiere.[4]) Von nun an dürfen aber die Magistrate die Scharfrichter u. s. w. auch „in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Polizeisachen . . . und wann über Contraventiones Unserer deshalb emanirten Edicten geklaget wird," vor ihr Gericht ziehen.

[1]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 36. Sp. 159; Nr. 51. Sp. 171; Nr. 52. Sp. 171.

[2]) Mylius l. c. Nr. 55. Sp. 173; Nr. 60. Sp. 177.

[3]) Mylius l. c. Nr. 72. Sp. 193. Bestätigt in der Kammergerichtsordnung von 1709. Mylius C. C. March. II. 2. Nr. 119. Tit. XI. § 13. Sp. 382.

[4]) Mylius VI. 2. Nr. 81. Sp. 147. und Cont. I. Nr. 36. Sp. 64. Später lag statt der Hausvogtei dem Kriegs- Hof- und Criminalgericht die Bestellung der Scharfrichter ob. Mylius C. C. March II. 1. Nr. 181. Sp. 669.

Digitized by Google

Das Edict wurde am 16. April 1720 und 24. December 1729 erneuert.[1])

227. Erlaß an den Halberſtädtiſchen Oberforſtmeiſter von Kalnein. Berlin 14. Februar 1714.

Ausf., gegengez. Kamcke. Magdeburg. St.-A. B. A. 17. 129.

Schlichtung von Grenzſtreitigkeiten.

Der Erſparniß halber wird verordnet, „daß, wenn hinkünftig einige Grenz- oder andere Irrungen, worbei Wir Unſerer Forſten und Aembter wegen mit Unſern Königlichen Vaſallen und Unterthanen intereſſiret ſind, ſich hervorthun möchten, ſolche jedesmal nur auf denen Holzmärkten mit Zuziehung jedes Orts Beambten, ohne beſondere Commiſſiones deshalb anzuordnen, vorgenommen, erörtert und adjuſtirt oder allenfalls zu fernerer Unſerer gnädigſten Verordnung davon Bericht abgeſtattet werden ſolle."

Aehnliche Erlaſſe ergingen, ſoweit erſichtlich iſt, auch an die Oberforſtmeiſter in den anderen Provinzen.

228. Erlaß an die Hinterpommerſche Kammer. Berlin 17. Februar 1714.

Ausf., gegengez. Kamcke. Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 8. Hinterpommern. Gen. 10.

Juſtiz in Oeconomieſachen.

Die Stargarder Kammer hatte am 8. Februar 1714 angefragt, ob laut § 4 der neuen Juſtizordnung[2]) alle Kammerſachen zur Entſcheidung an Unparteiiſche geſandt werden müßten, oder „die wahren Kammerſachen, Rechnungen, Penſiones, Anweiſungen der Officialium zu ihrer Pflicht und dergleichen" von dieſer Appellation ausgenommen werden ſollten.

Es wurde ihr darauf am 17. Februar erwidert, daß es nicht in der Abſicht des Königs läge, in den angeführten Fällen weitläuftige Proceſſe zuzulaſſen oder gegen die Beſcheide der Kammer ohne Unterſchied die Remedia suspensiva zu gewähren . . . „alſo müſſen vielmehr ſolche Rechnungs- Penſions- und Oeconomieſachen nach wie vor de simplici et plano absque strepitu judicii abgethan werden, allermaßen Ihr dann diejenige, welche wider Unſere allergnädigſte Willensmeinung das neue

[1]) Mylius C. C. March. V. 4. Nr. 27. Sp. 464; V. 5. Abth. 2. Nr. 22. Sp. 115; Grube C. C. Prut. 3. Nr. 392. S. 536; Quickmann, 1035; Scotti 2. Nr. 850. S. 952.

[2]) Vergl. Nr. 170. S. 526.

Digitized by Google

Justizreglement zu mißbrauchen und durch unnöthige Processe ihre Sache ins Weite zu spielen sich unterstehen, damit gänzlich abzuweisen, allenfalls aber, wann einiger Zweifel bei einem oder anderm vorfallenden Casu, welche alle in einer Declaration zu exprimiren nicht wohl möglich ist, entstehen sollte, davon anher zu referiren und Unsere Resolution darüber einzuholen habet."

229. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin 26. Februar 1714.

Conc., gez. Bartholdi. R. 9. X. 1. A. 21—27.

Erleichterung und Beschleunigung der Rechtspflege. Abstellung der Cabinetsjustiz.

In der allgemeinen Justizordnung war verfügt worden, daß nur solche Leute Kammergerichtsräthe sein sollten, die den Sitzungen beständig beiwohnen könnten, sowie daß der Gerichtshof in zwei Senate getheilt werden sollte.[1])

Die Mitglieder des Kammergerichts stellten darauf am 8. November 1713 vor,[2]) daß sie, um sich von „einer so großen Verantwortung zu entschütten, mithin [die] Gewissen vor Gott zu befreien", nothdringend den augenscheinlichen Mangel der zur strengen Nachachtung des Justizreglements erforderlichen Mittel anzeigen müßten. „Es ist nämlich eine absolute vor Augen liegende Unmöglichkeit, daß bei so viel tausenden beim Kammergerichte itzo mehr als jemals vorkommenden Sachen und dahin bei so wenigen . . . übrig gebliebenen Arbeitern, ja bei denenselben gelassenen so geringen Lebensmitteln[3]) der Zweck dieser sonst so nöthigen Ordnung erreichet werden könne."

Gegenüber den Paragraphen 25, 29 und 30 des Reglements[4]) meinten sie, „daß zu solchen separaten Verordnungen der häufigen Supplicen und zu den gütlichen Vergleichen, auch anderen zu einen separaten Senat auszusetzenden Sachen keiner übrig bleiben könne, folglich die Supplicanten und Parteien wider unsern Willen und Verschulden noch so viel länger als vorhin unexpediret aufgehalten werden müssen."

Angesichts des ungenügenden Personals wären die Forderungen des 28. und 36. Paragraphen,[5]) die Sachen in wenigen Monaten abzu-

[1]) Nr. 170. S. 529. Art. 25.

[2]) Ausf., gez. Forsell. Andreas Forsell war Kammergerichtsprotonotar.

[3]) Vergl. Nr. 86. S. 294.

[4]) Vergl. S. 529.

[5]) Vergl. Nr. 170. S. 529 und 530.

Digitized by Google

fertigen, unausführbar bei denen, die ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit wegen schriftlich verhandelt und vom gesamten Collegium bei der Urthelsfassung ad votandum viritim vorgenommen werden müßten.

„Wir haben diese Zeit her den Anfang gemacht, den Parteien zu Beschlennigung und abgezielter Verkürzung der Processe kürzere Termine zu setzen, umb dieselbe solchergestalt nach der neuen Ordnung in wenigen Monaten zu absolviren. Die Parteien erscheinen auch nunmehro in den ersten Terminen so häufig, und zwar auf einen Tag zu zwanzigen bis dreißigen. Weil es aber unter so wenigen Räthen eine absolute Unmöglichkeit ist, allesambt in einem Tage zu depechiren, so folget hinwiederumb dies Inconveniens wider Unsere Schuld und Willen, daß, wann sich Parteien solchergestalt von einem Tage zum andern so ungemein häufen, daß wir zuletzt einige hundert übrig behalten, die oft arme auswärtige Parteien, entweder mit ihrer großen Beschwerde, Kosten und Versäumniß ihrer Nahrung, wollen sie anders nicht umb ihren Proceß kommen, etliche Wochen einer nach dem andern und nach ihrer Ordnung warten oder gewärtigen müssen, daß ihre Sachen entweder von ihren mit Arbeit itzo übersetzten Sachwaltern[1]) nicht zureichend vorgetragen oder von uns selbst in solcher kurzen Zeit nicht genug eingesehen und erwogen, folglich die Parteien wider unser Gemüth und Meinung auch bei ihrer gerechtesten Sache graviret werden können. Bleibet es aber beim alten und also, daß nicht mehr Parteien, als täglich expediret werden mögen, aufs höchste zehen bis zwölf vorbeschieden werden, so kann es anders nicht sein, als daß allein die Citationes und Termine, damit die Parteien nicht so lange vergebens answarten dürfen, zu 6, 8 bis 10 Monate und länger ausgesetzet werden müssen; und dann folget von selbsten, daß die Processe in so kurzer Zeit, als Ew. Königl. Majestät sonst so christlich und höchst rühmlich intendiren, unmöglich terminiret werden können."

Das Kammergericht bittet, „daß zu allerforderst das Judicium mit zureichenden tüchtigen Arbeitern wiederumb besetzet, diese aber mit ihrem benöthigten Unterhalt versorget werden."

Obwohl der König versprochen hatte, fürderhin durch Immediat- und Decisivrescripte den Lauf Rechtens nicht zu stören,[2]) müssen die Mitglieder des Kammergerichts klagen, „daß es bei unserm ohnedies sauren Ambte unser Gemüth unbeschreiblich bemruhiget, wann wir noch immerhin wahrnehmen müssen, daß theils Parteien alles des ungeachtet uns dennoch mit Specialrescripten in ihren Processen zu fatigiren auch noch

[1]) Durch die Verminderung der Zahl der Advocaten. Vergl. Nr 130. S. 382.

[2]) Vergl. Nr. 170. Art. 22 S. 528.

Digitized by Google

nicht abstehen." Es kann „uns doch anders nicht als entsetzlich sein, wann wir auf der einen Seite die so ernste Comminations vor uns sehen, auf der andern aber Ew. Königl. Majestät heilige Befehle in öffentlicher Gerichten übertreten oder Dero hohe Hand als nicht geltend ansehen sollen." . . . „So lange nun allen obigen Schwierigkeiten nicht abgeholfen, werden wir nicht allein vor Gott in unserm Gewissen, sondern auch vor Ew. Königl. Majestät von aller Verantwortung frei bleiben, wann über allen unsern angewandten Fleiß alles zu seiner Vollenkommenheit nicht gelangen könnte."

Am Schluß wird gebeten, diese Vorstellung dem Geheimen Rathsprotocoll „zu unser aller künftigen Justification inseriren zu lassen."

Dem Kammergericht wurde am 26. Februar erwidert:

Nun finden Wir dasjenige, was Ihr . . . erinnert, erheblich, werden auch Unsere landesväterliche Vorsorge dahin gehen lassen, daß Ihr, als das höchste Judicium Unser Kurmark, in guten Stande gesetzet und absonderlich die Membra davon mit zureichender Besoldung versehen werden mögen . . . Weilen aber vor allen Dingen nöthig ist, daß zu Sublevirung der armen litigirenden Parteien, welche öfters wegen ganz geringen Sachen in Proceß gerathen und darauf zuweilen, wo nicht mehr, doch so viel Unkosten verwenden, als die Sache importiret, ein Mittel ausgefunden werde, damit in dergleichen wenig anbetreffenden Processen de simplici et plano ohne Weitläuftigkeit verfahren werde, so wird es Uns zu Unserm besonderen allergnädigsten Gefallen gereichen, wann es bei Euch und durchgehends in denen Untergerichten dahin gerichtet werden könnte,[1] daß von denen Streitsachen, welche nicht 10 Thaler importiren, gar keine Sportulen gefordert, und dabei, wann sonst einige bei der Sach waltende Umbstände nicht ein anderes erforderen, kein Advocat gebrauchet, sondern die Parteien nur mündlich durch den Botenmeister Schmidt vorgeladen, dieselbe von denen Räthen, welche nach Anweisung der allgemeinen Justizordnung jedesmal bei denen Sessionen in einem Nebenzimmer decretiren,[2] mit ihrer Nothdurft gehöret und sofort auseinander gesetzet werden mögen, worzu auch nach Beschaffenheit der Sache ein Advocatus, welcher ex officio zu benennen ist und dergleichen geringe Sachen umsonst über sich nehmen muß,

[1] Das Folgende wurde nach Thomas Antrag verfügt.
[2] Vergl. Nr. 170. Art. 25. S. 529.

Digitized by Google

gezogen werden mag. Was die Sportulentaxe anbelanget, so lassen Wir es zwar noch zur Zeit, und so lange Ihr nicht zureichend besoldet seid, dabei allergnädigst bewenden, außer daß Wir gut finden, daß in denen Sachen, welche mehr als 10 Thaler und bis 25 Thaler importiren, nur die Hälfte von denen determinirten Sportulen künftig erleget werden soll; wornach Ihr Euch dann gehorsamst zu achten und denen, in specie hiesigen Untergerichten solches gleichfalls zu notificiren . . . habt.

Schließlich wollen Wir Euch hinfüro extra acta und auf einseitige Vorstellungen der Supplicanten in Proceßsachen mit Verordnungen verschonen, es wäre dann, daß über Protrahirung und Denegirung der Justiz geklaget und solches hinlänglich bescheiniget würde. Welches Wir aber von Euch garnicht vermuthen, sondern vielmehr in Euch das allergnädigste Vertrauen gesetzet, Ihr werdet, wie bishero, also auch künftig ferner allen litigirenden Parteien ohne die geringste Nebenabsicht schleunige und gute Justiz pflichtmäßig administriren und ein jeder seinem Ambte dergestalt vorstehen, wie er es dermaleinst vor Gott und jederzeit auf Erforderen vor Uns zu verantworten getrauet. Dahingegen werden Wir diejenige unbefugte Supplicanten, welche sich zur Ungebühr über Euch beschweren und Euch frevelhafter Weise zu blamiren suchen, jedesmal auf einen vorhergegangenen [Bericht] exemplariter bestrafen lassen.

230. Bericht des Geldrischen Justizcollegiums.

Geldern 27. Februar 1714.

Conc. Düsseldorf. St.-A. Geldern Gesetzgebung 119 und 190.

Das Geldrische Archiv in Ruremonde.

Nachdem ein Theil des Oberquartiers von Geldern endgültig an Preußen abgetreten worden war, bemühte sich der König wiederholt um die Auslieferung der Acten aus dem Ruremonder Justizcollegium, die sein Territorium betrafen. Außer den Diplomaten im Haag wurden auch die Geldrischen Commissarien Heiden, Hagen und Hymmen beauftragt, bei ihren Verhandlungen mit den Holländern auf die Aushändigung dieser Papiere zu dringen. Die Holländischen Unterhändler suchten dem unerwünschten Antrage die Spitze abzubrechen, indem sie um die genaue Angabe der geforderten Acten baten. Die Commissarien konnten dies

Digitized by Google

Verlangen nicht erfüllen und erwiderten: „Nous ne pouvons rien dire là dessus de plus distinct et positif que ce que Sa Majesté demande l'extradition de tous les papiers, actes et registres, tant publics que particuliers, soit qu'ils concernent l'administration de la justice ou les finances ou les fiefs ou les droits et les privilèges du pays, et enfin tout ce qu'un souverain doit avoir à l'égard de ses droits et de ceux de ses sujets, et qui a été au décès du Roi Charles II. d'Espagne dans la garde de son conseil ou de ceux qui y sont employés.“[1])

Nach der Aufrichtung des Geldrischen Justizcollegiums wurde das Begehren nach diesen Acten, die der Rechtsprechung in vielen Fällen zur Grundlage dienen mußten, doppelt lebhaft. Am 27. Februar 1714 meldete das Justizcollegium: „Die vans hoff van Ruremonde sijn der meyninge niet, das sij aen ons off aen d'onderdaenen van Uwe Con. M^at eenighe papieren willen laten volghen, claer noeghsam bij't oprichten van de cancellerie alhier derselven jurisdictie coms te cesseren, ende alle processen van ende tegen Uwe Con. M^at onderdaenen notoirlick ter onser kennisse sijn vervallen.“ Der König möge auf diplomatischem Wege das Ruremonder Gericht zur Herausgabe veranlassen „van alle de processen, chartres en de papiere, Uwe Con. M^at ende Derselven onderdaenen directe off indirecte angehent.“

Der Preußische Envoyé Meinertzhagen wurden von neuem beauftragt, wie es in dem Erlasse an den Justizhof vom 9. März heißt, „bei dem Staat Instanz zu thun, daß dem Hofe zu Ruremonde nachdrücklich befohlen werden möge, die bei demselben annoch befindliche Acta, Chartres und Briefschaften, so Unsere Geldrischen Unterthanen concerniren, unverzüglich abfolgen zu lassen.“

Einen Erfolg hatte dieser Schritt ebenso wenig, wie die vorangegangenen. Der diplomatische Notenwechsel über die Abgabe der nach Preußisch-Geldern gehörenden Acten mit den Österreichischen Niederlanden, denen Ruremonde 1715 abgetreten wurde, setzte sich bis in die Regierungszeit Friedrichs des Großen fort.

Die Geldrische Interimscommission hoffte eine Zeit lang, auf Umwegen wenigstens Abschriften der wichtigsten Acten erlangen zu können. Aber der Stadtsecretär, der sich erboten hatte, gegen die Verleihung einer Stelle im Geldrischen Justizcollegium diese Erwerbung zu vermitteln, konnte

---

[1]) Erlasse an Heiden, Hagen und Hymmen, Berlin 17. und 27. Juni 1713. Conc, gez. Thona, Ilgen, Printzen. Bericht der Commissarien, Venloo 1. August 1713.

Digitized by Google

sein Versprechen nicht erfüllen, „ob er gleich es weder an Gelde, Offerten, noch anderen Mitteln ermangeln lassen.“ [1])

231. Bestallung des Kammergerichtsadvocaten Schultze zum Hoffiscal.[2])

Berlin 9. März 1714.

Conc., gez. Bartholdi. R. 9. K. lit. b.

Der Kammergerichtsadvocat Johann Wilhelm Schultze hatte um die Ernennung zum Hoffiscal gebeten,[3]) „weil die jetzige [Officiales Fisci] mit Reisen und Commissionen öfters etliche Wochen distrahiret sind.“ Er wurde 9. März dazu bestellt und ihm aufgetragen,

allenthalben in Unserem[4]) Kurfürstenthum und Landen auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche, auch gemeine kaiserliche beschriebene Rechte, Landfrieden, Reichsabschiede, wie auch Unsere Landesconstitutiones, ausgegangene Edicta und Befehliche geschehen, getreue und sorgfältige Achtung zu haben, deshalb nöthige Erkundigung einzuziehen und anzustellen; das, was strafbar befunden, so Uns zu bestrafen gebühret, Unsertwegen ohne einiges Ansehen der Person[5]) zu verfolgen und keineswegs ungestraft passiren zu lassen und überall über solche Unsere Verordnungen, Constitutionen, Mandaten und Edicten festiglich und ernstlich zu halten, auch auf niemanden als auf Uns, den König, Kur- und Landesfürsten, zu sehen.

Desgleichen soll er verpflichtet sein, allenthalben mit besonderem Fleiß auf Unsere Diener, Richter[6]) in Städten, Zöllner, Land- und

[1]) Bericht der Geldrischen Interimscommission, Geldern 4. Mai 1714. Ausf., gez. Hagen Duncker, Saint Paul.

[2]) Die Bestallungen der Fiscale unter dem großen Kurfürsten und Friedrich I. sind in den Hauptpuncten mit der hier gegebenen identisch. Als Vorlage zu der hier gegebenen Bestallung hat diejenige des Hoffiscals Andreas Dietrich Jacobi, Cöln a./S. 3. Juli 1705 (Conc., gez. Brandt), gedient.

[3]) Berlin 26. Februar 1714.

[4]) Bestallung des Hoffiscals Dr. jur. Johann Daniel Hake, Cöln a./S. 26. October 1706 (Conc., gez. Hamraht): „Unserem Königreich, Kurfürstenthum“

[5]) In der Bestallung von Johann Friedrich Katsch zum Fiscal in der Priegnitz, Landsberg 6. October 1710 (Conc., gez Bartholdi): „Personen, Herkommen, Standes, Condition und Freundschaft verfolgen“

[6]) Katsch: „Räthe in Städten“

Digitized by Google

Zollbereiter und ander dergleichen Acht zu geben, daß ein jeder vermöge seines befohlenen Ambts und Dienstes getreulich, fleißig und unversäumlich warte, auch darinnen keine Untreu, Unfleiß, noch einigen Unterschleif gebrauche, viel weniger jemanden solches zu thun verstatte.[1])

Nebst[2]) diesem soll er auch mit sonderem Fleiß darob sein und gute Obacht haben, daß die Pfarrer in Unserem ganzen Kurfürstenthum und Landen kein ärgerliches Leben, dadurch die Zuhörer geärgert und zu groben Sünden verleitet werden können, führen, und dann auch Kirchen und Schulen bei ihren Einkünften erhalten, denenselben von eigennützigen Leuten nichts entzogen oder zur Ungebühr entwendet, die Kirch- und Schuldiener von unruhigen und zanksüchtigen Leuten nicht vergewaltiget oder von ihnen selbst zum Zank Ursach gegeben werde.

Für allen Dingen aber soll er auf alle eingerissene und fast übermäßige im Schwang gehende wider das sechste und siebente Gebot Gottes laufende Laster fleißige Aufsicht haben und, da sich dessen etwas, wie auch sonsten strafbares begeben sollte und zuträge, alsdann gebührende Inquisition darüber anstellen und mit niemanden umb einiger Ursachen willen durch die Finger sehen, sondern, wie er jedesmal die Sachen beschaffen findet, Uns oder Unseren Wirklichen Geheimen Etatsräthen[3]) (die es Uns sodann nicht verschweigen sollen) davon ausführlichen, gründlichen und wahrhaften Bericht einbringen, damit man ferner die Gebühr darauf zu verordnen habe.

Also soll[4]) er auch in alle Wege in denen peinlichen und Criminalsachen sich gebrauchen lassen und dieselbe ebener Maßen

[1]) Der folgende ganze Passus bis zum Befehle der dienstlichen Geheimhaltung fehlt in der Bestallung von Katsch.

[2]) Hake: „So oft Wir oder Unsere Geheimbde Räthe, Kammergericht und Ambtskammer ihm Commissiones zu verrichten aufgeben werden, soll er solche unweigerlich auf sich nehmen und nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten, wobei Wir ihn jedesmal mit nothdurftiger Fuhre und, im Fall da es nöthig, mit gebührender Zehrung versorgen lassen wollen. Nach diesem soll er auch"

[3] Jacobi: „Unsern Würklichen Geheimden auch Consistorialräthen"

[4] Jacobi: „soll und will er"

Digitized by Google

allenthalben mit bestem und getreuem Fleiß in Acht haben und selbst darob sein, daß in zutragenden Fällen die Verbrecher und Uebelthäter zur Haft gebracht, wohl verwahrlich gehalten, auf erlangte Urtheil durch die Tortur oder sonsten die rechte Wahrheit von ihnen erkundiget, die Rechtsfrage darauf fleißig gestellet und folgends die Bösen nach Urtheil und Recht gestrafet, die Unschuldigen aber ihrer Unschuld genießen und also allenthalben Unserer und Unserer Räthe Verordnung und Befehle nach damit richtig und vorsichtig umbgegangen und gebühret werden möge.

Er muß das Dienstgeheimniß wahren;

auch sonsten gegen männiglich, er sei, wer er wolle, gleich durchgehen und niemanden seines eigenen Nutzens wegen ohne sonderbaren Unseren oder Unserer Räthe (die dann deshalb bei Uns jederzeit Resolution sich zu erholen) Vorbewußt die geringste Dilation geben oder mit Abforderung der Strafe verziehen, viel weniger jemanden einige Untreue, Unterschleife oder Ungebühr zu treiben verstatten, noch auch selbst thun oder üben, noch umb Freundschaft, einiges Geschenks, Gift und Gaben willen etwas, das sich nicht gebühret und seinen Pflichten zuwider ist, verhängen und nachgeben.

So soll er auch sonderlich, wie obgemeldet, ingemein alle die Strafsachen in guter Acht haben, die angekündigte Strafe von denen Parteien ungesäumbt einforderen, wider dieselbe schleunig procediren, das Strafregister richtig und klar halten und die verwirkte Strafen jedesmal richtig und zu Unserer Hofrentei liefern und Unsertwegen auf die gewöhnliche Quartäle richtig berechnen und sich darüber quittiren lassen, auch sonsten alles mit Fleiß in Acht nehmen, was zu Erhaltung Unserer königlichen Reputation nöthig, die heilsame Justiz mit getreuestem und bestem Fleiß beforderen . . .

Damit er nun umb so viel mehr solchem allen nachkommen und das, was ihm gebühret, verrichten möge, so haben Wir ihm, daß er sowohl Unserer Ambtssachen halber als auch im Reden und Schreiben, wie auch in rechtlichen Processen Rath und Hülfe habe, einen Generalfiscal angenommen, welcher nach Inhalt seiner Bestallung[1]) Unserem Hoffiscalen advocando und wo es sonsten

[1]) Vergl. S. 145. Anm. 4.

Digitized by Google

von Nöthen, einzurathen schuldig sein soll, bei dem er sich dann in vorfallenden Händeln Raths zu erholen, auch[1]) wegen seiner unter Händen habenden Processen mit ihm fleißig correspondiren und, da zu Beforderung unparteiischer Justiz und des Interesse Fisci etwas zu erinnern nöthig wäre, solches ihm unangezeiget nicht zu lassen hat. . . . .

Schultze blieb bis zu einer Vacanz ohne Besoldung, durfte aber „in denen Sachen, wo Fiscus weder directe noch per indirectum interessiret ist," Privatpraxis treiben.

232. Erlaß an die Verordneten des Magdeburgischen Creditwesens. Berlin 10. März 1714.

Conc., gez. Ilgen. R. 52. 175. 1. 2.

Die Theilnahme am Commissariat und Creditwesen zu gleicher Zeit ist unzulässig. Zahl der Deputirten aus dem Holzkreise. Krautts Rechnungsabnahme.

Die Magdeburgischen Stände bemängelten am 9. Februar 1714, daß die ehemaligen Verordneten zum Engeren Ausschusse und nunmehrigen Commissariatsmitglieder von Förder und Witte fernerhin dem Engeren Ausschusse angehören und Deputirte beim Creditkassenwesen sein wollten, obwohl das Commissariats- und das Creditwesenreglement[2]) ausdrücklich bestimmte, „daß beide Collegia in allen Stücken von einander getrennt sein sollten."

„So haben auch obbemeldte unsere Mitstände bishero, so lange sie Membra des Commissariatscollegii gewesen, denen landschaftlichen Consultationen sich guten Theils selbst entzogen, und von einigen Ew. Königl. Majestät hohen Ministris ist unser ehemaliger Deputatus[3]) mehr als einmal beschieden worden: daß Ew. Königl. Majestät beständige Willensmeinung, daß niemand von dem Commissariatscollegio denen landschaftlichen Affairen sich ferner anzumaßen hätte.[4]) Dahingegen mehrbemeldte unsere ehemalige Mitstände sich hauptsächlich darauf berufen, daß sie namentlich nirgends von denen landschaftlichen Conventen excludiret wären."

Auch darüber möchte der König entscheiden, ob der Commissariatsdirector von Platen noch in Zukunft den Landesconventen beiwohnen dürfte: „Allermaßen wir aufrichtigst versichern können, daß, wie das Land

[1]) Der Schluß dieses Satzes fehlt bei Hake

[2]) Vergl. Nr 160. S. 475. Nr. 212. S. 631.

[3]) Landrath von der Schulenburg.

[4]) Vergl. Nr. 191. S 578.

Digitized by Google

wegen jetztgedachten Dero Geheimbten Raths ungemeinen Erfahrenheit und unermüdeten Sorgfalt sich von seinem Beitritt ein Großes verspricht, also wir unseres Orts von Herzen wünschen, desselben Beirath nach wie vor zu genießen."

Da die Ritterschaft des Holzkreises schon geraume Zeit zwei durch patriotischen Eifer ausgezeichnete Deputirte im Engeren Ausschusse hätte, die Landräthe von der Schulenburg und von Veltheimb,[1]) so wäre wünschenswerth, daß beide auf Lebenszeit als Deputirte bei der Creditkasse bleiben dürften; „welches bei dem geringen Gehalt, den jeglicher als Deputatus zu genießen hat, dem Lande verhoffentlich wenig Schaden bringen kann."

Der ehemalige Oberempfänger, jetzige Kriegs- und Commissariatsrath Krautt hätte sich geweigert seine für die Creditkasse geführten Bücher den Ständen auszuliefern.[2]) Sie bitten daher, ihm dies zu befehlen und ihn zur gebührenden Ablegung seiner Kassenrechnungen anzuhalten.

Den Verordneten des Magdeburgischen Creditwesens wurde am 10. März erwidert,

daß die respective Geheime Kriegs- und Commissariatsräthe der von Förder und Witte, weil sie Assessores des dortigen Commissariatscollegii sein, keinesweges bei dem Creditwesen concurriren können, sondern sich dessen gänzlich enthalten müssen, zumalen es eine von Uns einmal festgestellte unveränderliche Sache ist, daß diese beide Collegia gänzlich von einander separiret sein, und wer

[1]) Heinrich Julius von Veltheimb wurde 17. December 1685 Landcommissar im Holzkreise, 14. Februar 1707 Landrath im Holzkreise, 17. December 1718 wegen seines Widerstandes gegen die Einführung des Lehnscanons entlassen. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. K. A. 5. XXIII. 1 und 6.)

[2]) Krautt, nach seinem Antrage von der Contributionskassenbedienung enthoben, mußte die Creditkasse behalten, bis ein Rendant ernannt worden war. Auf sein Ansuchen, ihn dann zu entlassen und sein Anerbieten, die Stückrechnung in drei oder vier Tagen anzufertigen und mit allen Belegen nebst dem Baarbestande seinem Nachfolger zu übergeben, wollten die Stände nicht eingehen, sondern forderten für 1713 eine völlige Hauptrechnung und für das laufende Jahr eine Stückrechnung. Krautt erklärte, Magdeburg 9. Februar 1714, nicht länger ohne Schaden für das Commissariat den Rendantenposten versehen zu können, und bat, daß Registrator Fichte, der Rendant der Dispositionsgelder, die Respicirung der Interimseinnahme bei der landschaftlichen Accise übernehmen sollte. Er selbst wollte bis zu Fichtes Eintritt eine Stückrechnung der landschaftlichen Accise-Einnahmen- und Ausgaben vorlegen.

Digitized by Google

ein Membrum des einen ist, kein Mitglied des andern sein kann und soll.

Aus eben dieser Raison kann auch der Geheime Rath und Commissariatsdirector der von Platen keinesweges bei diesen beiden Collegiis zugleich bleiben, sondern wenn derselbe als ein Mitglied des Domcapituls das Creditwesen mit respiciren will, so muß er das Commissariat quittiren oder, wenn er die Direction bei dem Commissariat beibehalten will, das Creditwesen fahren lassen.

Aus dem Holzkreise können auch keinesweges zwei aus dem Mittel der Ritterschaft zu dem Creditwesen gezogen werden, sondern von denen beiden in ermeldtem Kreise bestellten Landräthen bleibt nur einer, und zwar der älteste, bei diesem Collegio.[1])

Daß der ehemalige Oberempfänger, jetzige Kriegs- und Commissariatsrath Krautt „von der landschaftlichen Accisekasse befreiet werde, solches ist in alle Wege billig.“ Um die Kasse aber nicht länger in interimistischer Verwaltung zu lassen, soll der neue Landrentmeister bei der Creditkasse „praestita cautione“ in sein Amt eingeführt werden, „gestalt denn die Examinirung nicht dem Commissariat, sondern denen zu des Landes Creditwesen Verordneten aus den Ständen, welche dahingegen nebst dem Landrentmeister vor solche Kasse stehen sollen, gebühret.“

Krautt ist nur verpflichtet, „eine förmliche, nach den Rubriken einer Hauptrechnung eingerichtete Stückrechnung“ für 1713 und „eine schlechte Designation desjenigen, so in diesem Jahr [1714] etwa eingenommen und ausgegeben worden“, zu liefern. „Es muß aber der neue Landrentmeister die Creditkasse von dem Kriegsrath Krautt innerhalb vierzehn Tagen übernehmen, weil gedachter Krautt seine Hauptsteuerrechnung sodann allhie justificiren soll“.

Für Förder und Witte präsentirte der Engere Ausschuß am 6. April 1714 als neue Mitglieder und Verordnete bei der Creditkasse aus der Ritterschaft des Jerichowschen Kreises Balthasar Friedrich von Katte auf

[1]) Nachdem sich die beiden Landräthe des Holzkreises erboten hatten, falls sie beide Deputirte beim Creditwesen sein dürften, nicht mehr Gehalt zu beanspruchen, „als was ein einziger Verordneter genießt,“ wurde durch Erlaß vom 15. Mai 1714 (Conc., gez. Ilgen) ihrer Bitte nachgegeben. „Wann aber künftig einer von diesen beiden Landräthen verstirbet, alsdann soll zu Respicirung des Creditwesens kein zweiter wieder bestellet, sondern allemal nur einer aus der Ritterschaft gedachten Holzkreises bei dem Creditwesen adhibirt werden.“

Digitized by Google

Vieritz[1]) und für die Collegiatstifte den Decan des Magdeburgischen Stiftes St. Nicolai Gottfried Siegmund Kotte.

In den Weiteren Ausschuß war einhellig gewählt worden der Abt von Kloster Bergen, Generalsuperintendent und Professor zu Halle Dr. Joachim Justus Breithaupt.[2]) Bereits unter Friedrich I. gewählt, aber noch nicht bestätigt waren für das Domcapitel Rudolf Anton von Alvensleben aus dem Hause Hundisburg,[3]) Karl Ludwig Thon, Dechant des Stifts St. Petri et Pauli, Gottfried Leyser, Canonicus bei St. Sebastian;[4]) aus der Ritterschaft des Holzkreises George Dietrich von Alvensleben auf Rogätz; aus der Ritterschaft des Saalkreises von Trotha auf Krosigk, Karl Abraham von Einsiedel auf Döllnitz; aus der Ritterschaft des Jerichowschen Kreises Joachim Heinrich von Treskow auf Schlagenthin.

255. Huldigung der Grafschaft Tecklenburg.[5])

15. März und 4. Mai 1714.

R. 64. Tecklenburg. Acta generalia bis 1720.

Sämtliche Stände und Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, mit Ausnahme des Kirchspiels Schale, das wegen seiner Entlegenheit für sich allein am 4. Mai huldigte, schwuren in Person oder durch Deputirte am 15. März in der Stadt Tecklenburg den Treueid. Die Ritterschaft that beim Beginn der Feierlichkeit „geziemende Anruhung umb allergnädigste Confirmation" ihrer Privilegien, beruhigte sich aber bei der Versicherung, daß Se. Majestät ihre Vorrechte, „wann sie sich darumb allerunterthänigst melden würden, allergnädigst zu confirmiren geneigt seien." Die Geistlichkeit gelobte an Eides statt Treue und Devotion.

[1]) 1643 geboren, wurde 16. Januar 1683 Commissar im Jerichowschen Kreise, Deichhauptmann, 15 Februar 1716 Jerichowscher Landrath, mußte damals seinen Sitz im Engeren Ausschusse aufgeben, erhielt 14. December 1724 den Genthinschen Kreis, starb 12. Juni 1729. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 3. 2; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 6; R. A. 8. III. 43).

[2]) Geboren im Februar 1658, nach Halle 1691 berufen, wurde 1705 Generalsuperintendent, starb 16. März 1732. (Allg. Deutsche Biographie 3, 291).

[3]) Wurde 9. December 1711 Magdeburgischer Regierungsrath, 14. September 1717 entlassen, ging als Tribunalsrath nach Celle (R. 52. 69).

[4]) Commissarius, wurde 4. Mai 1714 Steuerrath zur Visitation der Klöster im Magdeburgischen und anderen Provinzen. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

[5]) Vergl. Nr. 214. S. 640.

Digitized by Google

Die Tecklenburgische Regierung hatte am 16. Januar 1714[1]) beantragt, wie 1707 geschehen wäre, „denen aus der Ritterschaft, denen Geistlichen und sämbtlichen Bedienten eine Mahlzeit auf dem Schlosse, sodann denen hereingekommenen Unterthanen vom Lande aus jedem Kirchspiel nach Proportion der Einwohner etzliche Tonnen Bier zu einem nothdürftigen Trunk" zu geben. Ihr Antrag wurde um so entschiedener abgelehnt, „weil Wir selbst nicht dabei sein, auch in Unsern übrigen Provincien, allwo die Huldigung bereits eingenommen worden, dergleichen Tractirungen nicht geschehen."

234. Bestallung des Dr. Blechen zum Rath und Geldrischen Advocatus Fisci.

Berlin 23. März 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Bediente. 1; R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

Dr. jur. Hermann Henrich Kaspar Blechen war im September 1710 zum Advocatus Fisci und Auditeur in dem von Preußen besetzten Theile des Geldrischen Oberquartiers ernannt worden. Nachdem diese Gebiete im Utrechter Frieden an Friedrich Wilhelm I. gefallen waren, lag Blechen dem Könige an, ihn in aller Form zum Geldrischen Advocatus Fisci zu bestellen. Seine Ernennung schien den Geldrischen Commissarien unstatthaft zu sein, da er der evangelischen Confession angehörte, deren Bekenner durch die Kanzlei-Instruction von 1609 und den Vertrag von Utrecht von allen Landesbedienungen ausgeschlossen worden wären.[2]) In Berlin wollte man aber diese Bedenken nicht gelten lassen. „Maßen[3]) denn solche Function nicht als eine Landesbedienung, sondern derjenige, dem Wir die Fiscalia auftragen, als Unser Advocatus zu consideriren, weshalb man Uns hoffentlich die Freiheit lassen wird, dazu ohne Unter-

[1]) Ausf., gez. Hartleben, Bentheim.

[2]) Bericht der Geldrischen Commission, Geldern 15. September 1713. Ausf., gez. Heiden, Hagen, Hymmen. Bericht der Geldrischen Interimscommission, Geldern 30. Januar 1714 Ausf., gez. Hagen, Duncker, Saint Paul: Hoensbroech protestire heftig, so oft Blechens Gesuch um die Bestätigung als Geldrischer Fiscal erwähnt würde, da es gegen das alte beschworene Herkommen laufe. Auch Hymmen erklärte in einem Schreiben an die Interimscommission, Cleve 2. Februar 1714, daß seines Erachtens nur ein katholischer Momboir bei dem Justizcollegium zulässig wäre.

[3]) Erlaß an die Interimscommission, Berlin 23. März 1714. Conc., gez. Printzen.

Digitized by Google

schied der Religion denjenigen zu gebrauchen, welchen Wir am bequemsten dazu finden." Die Kanzlei-Instruction von 1609 bände den Souverain keineswegs; „sondern es stehet Uns sowohl als den vorigen Landesherren frei, dergleichen Reglement zu ändern und zu verbessern." Im Tractate von Utrecht aber wäre mit keinem Worte der Verpflichtung gedacht, auch einen katholischen Advocaten anzunehmen. Sollte das Geldrische Justizcollegium Schwierigkeiten machen, Blechen anzuerkennen, „welches doch, da er so wenig ein Membrum von gedachtem Collegio sein soll, noch sonst von demselben einige Dependenz hat, mit keinem Fundament geschehen kann," so müssen die gehörigen Vorstellungen gemacht werden. Erhebliche Einwände des Gerichtshofes sollten mit einem Gutachten der Interimscommission an den Hof gesandt werden.

Am 23. März 1714 wurde Blechen förmlich zum Rath und Advocatus Fisci im Preußischen Geldern bestellt. Er sollte in allen königlichen Angelegenheiten seinen Rath nach bestem Wissen und Gewissen geben, seine Erinnerungen dem Könige oder seinen Ministern oder auch der Interimscommission anzeigen, alle Fiscalia im Gelderland besorgen und darauf achten, daß die Hoheit, Rechte, Gerechtsame und Einkünfte nicht geschmälert, „die grobe Sünden und Lastere, Uebertretungen der Gott- und Landesherrlichen Gesetze gehörig bestrafet, die dictirte Geldstrafen jedesmal förderlichst beigetrieben und sonst Unser Interesse Fisci in keine Weise negligiret werden möge."

Absichtlich war die Bestallung ganz allgemein gehalten, um dem Justizcollegium den Anlaß zum Proteste möglichst zu nehmen.[1])

Blechen erhielt vorläufig keine Besoldung, weil statt seiner doch ein katholischer Mombour eingesetzt werden sollte, falls „zu viel Difficultäten" gemacht würden.

Da das Justizcollegium bei seinem Widerspruche beharrte, und die Geldrischen Stände auf dem Landtage ebenfalls Protest erhoben,[2]) sah sich der König genöthigt, Blechen seines Postens noch in demselben Jahre zu entheben und einen katholischen Mombour anzustellen.

---

[1]) Erlaß an Blechen, Berlin 23. März 1714. Conc., gez. Printzen.

[2]) Bericht der Interimscommission, Geldern 15. Mai 1714. Ausf., gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.

Digitized by Google

235. Erlaß an die Preußische Regierung und Kammer. Berlin 23. März 1714.

Ausf., gegengez. Kameke. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. a. 1.

Competenz von Kammer und Forstamt.

Die Preußischen Oberforstmeister hatten erklärt, daß die Unterstellung der Schatullleinsassen unter der Kammer Jurisdiction und Administration, die durch die Errichtung des Generalfinanzdirectoriums veranlaßt worden war,[1]) dem königlichen Interesse leicht unwiederbringlichen Schaden zufügen könnte. Die Commission aber, die der König zur Untersuchung dieser Vorstellung berufen hatte, aus den Geheimen Räthen Printzen, Bartholdi, Kameke, Creutz, dem Oberjägermeister Hertevelt und dem Geheimen Hofkammerrath Walter[2]) bestehend, hatte ihre Meinung dahin abgegeben, „daß durch sothane Veränderung dergleichen Schaden und Nachtheil . . . nicht zu besorgen oder nur vernünftig zu vermuthen sei, sondern [dem königlichen] Interesse vielmehr sehr zuträglich sein würde, wenn diese Veränderung ohne Zeitverlust vor sich ginge." Die königlichen Revenuen würden dadurch „auf ein großes vermehret, die Schatullleinsassen von der Unterforstbedienten Plackereien befreiet und Unsere Wälder und Wildnisse conserviret werden."

. . . . So ist nunmehro Unser beständiger wohl bedachter Wille.

1. Daß auf nächstkünftigen Trinitatis alle Schatull-Ländereien, wie auch die Eisenhämmer an Euch, Unsere dortige Kammer, abgetreten und übergeben werden sollen.

2. Das Forstambt aber soll nach dem Exempel Unserer übrigen Provincien und Lande unter seiner Jurisdiction und Administration behalten alle Holz- Mast- und Jagd-Gefälle, die Aschbrennereien, Bienen- oder Honigpächte und Zinsen, die Theeröfens, Schirr- und Moldenmacher, Böttcher und Bastreißer, imgleichen die in denen Forsten gelegene und zu denen Aembtern nicht gehörige Wiesen und was sowohl davon, als etwa wegen der Hut- und Triften in den Heiden, Wildnüssen und Brüchern zur Schatulle gegeben wird.

3. Jedoch soll, wenn iztbenannte Stücke verpachtet werden, solches in Gegenwart eines aus Eurem, der Kammer, Mittel oder, wenn es zu weit abgelegen wäre, in Gegenwart des Beambten des Orts geschehen, der Contract auch von ihm mit gezeichnet und also zu Unser allergnädigsten Approbation eingesandt werden.

[1]) Vergl. Nr. 123. S. 364 f.

[2]) Geheimer Kammerrath Albrecht Ludwig Walter erhielt 5. Januar 1711 Sitz und Stimme in der Hofkammer.

Digitized by Google

4. Ebenermaßen soll, wann künftig sowohl die dortigen Ambts- als Schatullhuben wieder völlig besetzet seind, und alsdann neue Verahmungscontracte zu machen, nützlich gefunden werden möchte, solches conjunctim von Euch, der Kammer, und dem Forstambte geschehen, wie denn auch die Contracte von Euch, der Kammer, und dem Forstambte gezeichnet und also zu Unserer Ratification eingesandt werden sollen.

5. Sollen hinfüro die Holzmärkte, wie es in Unserer Kurmark und anderen Provincien gebräuchlich ist, auch dort jederzeit im Ambt im Beisein des Hauptmanns, Verweser oder Beambten gehalten werden.

6. Dahingegen aber sollen auch ohne Vorwissen Unserer dortigen Oberforstmeister keine Radungen in denen Wäldern und Forsten vorgenommen, sondern dieselben, wann die Radungen Unserm Interesse zuträglich erachtet wurden, dazu mitgezogen und mit ihnen darüber communiciret werden.

7. Nachdem also die Forstbedienten über die Schatulleinsassen künftig die Jurisdiction nicht mehr haben sollen, und sie dadurch vieler Mühe überhoben werden, so werden dieselben nunmehro auf Unsere dortige Forsten, Wildnüssen und Wildbahnen so viel genauer und besser Acht haben können, daß dieselben nicht ruiniret oder Uns dabei Schade zugefüget werde, welches denn auch den Wildnußbereutern von den beiden Oberforstmeistern aufs nachdrücklichste und bei Verlust ihrer Dienste eingebunden und anbefohlen werden muß.

8. In Forst- und Jagdverbrechen behält zwar Unser dortiges Forstambt nach dem Exempel Unserer übrigen Provincien und Lande die Jurisdiction, jedoch müssen dergleichen Excesse, wann sie von geringer Wichtigkeit sein, auf den Holzmärkten in Beisein des Hauptmanns, Verwesers oder Beambten ohne Weitläuftigkeit abgethan,[1]) von denjenigen aber, die von Importanz sind, zu Unserer Decision an die Jagdcanzelei[2]) anhero berichtet werden, damit die Unterthanen, wann sie nach Willkür der Forstbedienten bestrafet werden sollten, dadurch von neuem nicht beschweret, noch ruiniret werden mögen.

[1]) Vergl. Nr. 227. S. 687.

[2]) Chef der Jagdkanzlei war Hertevelt, Jagdräthe Zum Broich und Geheimer Secretär Christian Herold. Außerdem waren dabei noch ein Secretär, drei Kanzlisten und ein Kanzleidiener.

Digitized by Google

9. Weil Wir auch vernommen, daß an theils Orten in Unserm Königreiche Preußen das Holz ziemlich rar und beinöthig sein soll, so daß die Unterthanen aus einigen Aembtern das sowohl zu Ambts- als auch zu ihrer eigenen Nothdurft erforderte Bau- und Brennholz zu ihrem großen Beschwere und Ruin auf viele Meilen holen müssen,[1]) solches auch dem Verlaut nach dahero kombt, daß die Unterforstbedienten aus Eigennutz die sogenannten Privilegirten ohne Unterscheid in die nächsten Heiden verweisen, auch selbst soviel Bau- und Brennholz daraus geholet und verkaufet haben, als sie gewollt, dahero denn dieselben in kurzer Zeit verwüstet und nachmals das Bau- und Brennholz zu Unsern Ambts- und Vorwerks- wie auch übrigen Oeconomiegebäuden mit großen Kosten gekaufet, die Unterthanen auch entweder durch die weiten Fuhren ruiniret werden oder vor baar Geld das Holz von Frembden in der Nähe gleichfalls ankaufen müssen, Wir aber dergleichen Unwesen [von] künftig an gänzlich abgestellet wissen wollen, so verordnen Wir hiemit, daß in jedem Haupt- Kammer- und Schulzenambt,[2]) nach Proportion der Vorwerker und Unterthanen, in den ausgehauenen oder auch noch in dem Stande seienden Wäldern eine gewisse Anzahl Huben eingezogen und zu neuem Aufschlag sowohl Bau- als auch Mast- und Brennholzes wohl verwahret und geheget, auch niemanden von den Privilegirten darin zu hauen erlaubet sein soll. Am wenigsten aber sollen die Wildnißbereuter oder Warte sich unterstehen, daraus im geringsten etwas zu verkaufen, widrigenfalls sollen sie ihrer Dienste unausbleiblich entsetzet und sonst dem Befinden nach bestrafet werden; vielmehr sollen jetzterwähnte Unterforstbediente auf solche vor Unsere Aembter verwahrete Wälder ein wachsames Auge haben und außer die Ambtsnothdurft und was die Unterthanen bedürfen, daraus niemanden etwas abfolgen lassen.

10. Und da, wie auch bereits bekannt, bei Uns allerunterthänigst im Vorschlag gebracht worden, daß, weilen die Schatulleinsassen zum Theil bessere Ländereien und Wiesen besäßen, als Unsere übrige Ambtsunterthanen, im Gegentheil aber davon ein gar geringes entrichteten, derselben Praestanda billig verhöhet werden könnten, die dortige Oberforstmeister aber hiergegen allerunterthänigst vorgestellet haben, daß mit diesen Leuten gewisse Contracte errichtet

[1]) Vergl. Nr. 70. S. 248.

[2]) Über die Schulzenämter vergl. Horn, Verwaltung Ostpreußens, 199 f.

Digitized by Google

wären, und wenn ihnen dieselben nicht gehalten würden, sie leicht dahin gebracht werden könnten, daß sie in das benachbarte Polen gingen und Unser Königreich verließen, so habt Ihr hierunter alle Behutsamkeit zu gebrauchen und die Verbesserung Unserer Revenues von den Schatulleinsassen nach und nach mit Glimpf und Güte einzuführen. Insonderheit habt Ihr ihnen vorzustellen, wie Wir zwar nicht gemeinet wären, sie über Vermögen anzustrengen, sie würden sich aber doch auch nicht entbrechen können, Uns, als ihrem Könige und Landesherren, dasjenige zu entrichten, was bishero die eigennützige Unterforstbedienten . . . unrechtmäßiger Weise von ihnen erhoben und sie noch dazu zum Scharwerken vor sich selbst angehalten hätten. Ihr werdet nun am besten wissen, wie es am füglichsten dieserhalb einzurichten, und wie hoch der Schatulleinsassen Praestanda wegen desjenigen, was sie bisher an die Wildnüßbereuter und Warten gegeben haben, zu verhöhen seien, als weshalb Wir es auf Eure Pflichte ankommen lassen.

11. Da Ihr auch in Eurer allerunterthänigsten Relation vom 17. Juli a. p. davor haltet, wie es nicht unbillig sein würde, die vielfältig mit den Wildnüßbereutern, Warten und anderen Forstbedienten geschlossene Contracten, wenn sich finden sollte, daß Wir dabei merklich lädiret worden, und sie noch in der ersten Hand wären, oder man sich an den ersten Acquirenten, deren Eid und Pflicht erfordert hätte, Unser Interesse und nicht ihren eigen Nutz zu befördern, nicht erholen könnte, zu rescindiren: so habt Ihr dieserhalb eine gründliche Untersuchung zu veranlassen und Unser Interesse hiebei bestens zu beobachten.

12. Vor allen Dingen aber habt Ihr zu besorgen, daß die Uebergabe der Schatull-Ländereien an Euch, die Kammer, ohne den geringsten Zeitverlust und ohnfehlbar gegen nächst bevorstehenden Trinitatis geschehe, dieselben auch, nachdem sie einem jeden Amte nahe liegen, dabei geleget und desselben Jurisdiction und Administration untergeben werden mögen. Und weil dazu ein in der Geometrie erfahrener Mann erfordert wird, so könnet Ihr Euch dabei Unsers Kammerraths, des von Collas,[1]) welchem ohnedem die Be-

[1]) Johann von Collas wurde 27. October 1712 Preußischer Kammerrath. Er war Oberingenieur und Oberlandmesser. (Königsberg. St.-A. Einrichtung des Kammerwesens 1663—1714.)

Digitized by Google

schaffenheit der Aembter und Oerter am besten bekannt ist, nützlich bedienen. Ihr, Unsere Regierung, habt also den Schatulleinsassen bekannt zu machen und ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Praestanda nicht mehr an den Wildnüßbereuter, sondern an das Haupt- oder Kammeramt, in dessen District sie liegen, abführen, auch nicht mehr unter des Forstambts, sondern unter des Beambten Jurisdiction stehen sollen, wie denn auch die beiden Oberforstmeister sowohl als die Wildnüßbereuter alle zu den Schatull-Ländereien gehörige Registraturen, Documenta, Protocolle, Contracte und insonderheit eine pertinente Specification aller bisher aufgeschwollenen Restanten Euch, der Kammer, sofort extradiren müssen. Im Fall aber an allen Orten die Documenta und Nachrichten vor Trinitatis nicht übergeben werden könnten, so muß doch die Tradition der Schatull-Ländereien selbst und die Verweisung derselben Einsassen an Euch, die Kammer, durchaus dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dennoch gegen Trinitatis ohnfehlbar geschehen. Wir finden auch unnöthig zu sein, daß die Uebergabe mehrerwähnter Schatull-Ländereien von den dortigen beiden Oberforstmeistern selbst, wie sie hiebevor vorgeschlagen haben, an gewisse Commissarien aus Euren, der Kammer, Mitteln geschehe, zumalen dadurch vergeblich viele Zeit und Unkosten aufgewandt werden würden, sondern Wir approbiren vielmehr den von Euch in der Relation vom 8. Juni a. p. gethanen Vorschlag, daß die Schatull-Ländereien durch die Wildnüßbereuter und übrige Unterforstbediente an den Hauptmann oder die Beambte jeden Ortes übergeben werden, welches Ihr dann auch dergestalt zu veranlassen habt.

13. Wie viel Unterforstbediente nach dieser Veränderung zu Respicirung Unserer Heiden, Forst- und Wildbahnen unumbgänglich nöthig und beizubehalten sein werden, imgleichen, wie es mit den übrigen, deren man nicht mehr bedarf, am füglichsten einzurichten sei, solches alles habt Ihr, weil Euch die Umbstände dort am besten bekannt sein, reiflich zu überlegen und pflichtmäßig zu reguliren

14. Und da Wir vernommen, daß zu Unserm Interesse bereits mit gutem Succeß einigen Bauren, so Ritterdienste zu thun schuldig sein, dieselben erlassen, und sie dagegen zu Warten gemachet worden, wodurch, wann damit continuiret würde, Uns ein ansehnliches erspart werden könnte, so habt Ihr Euch dieser Methode noch ferner

Digitized by Google

zu gebrauchen, dagegen aber alle überflüssige Warten zu Bauren zu machen und von ihnen die ordinairen Praestanda abführen zu lassen.

15. Ob auch wohl bei Uns in Vorschlag gekommen, ob nicht die Schatull-Ländereien gleich andern Bauerngütern mit der Contribution zu belegen sein möchten, so finden Wir doch dieses aus bewegenden Ursachen bedenklichen, theils weil Unsere dortige Schatullgüter von Alters her mit Holz bewachsen gewesen und dergleichen gemeine Landeslasten davon niemals abgetragen, theils, wann Wir oder einer Unserer Nachkommen am Königreich künftig einmal darunter wieder eine Aenderung machen und die Schatull-Ländereien wieder in die vorige Freiheit setzen wollte, es nur allerhand Confusion verursachen würde. Wir werden Euch aber hiernächst allergnädigst bescheiden, ob wegen derselben etwas gewisses an Unsere dortige Kriegeskammer gegeben werden, oder ob davon alle Revenues nach wie vor zu Unserer Generalschatullkasse fließen sollten . . .

Weiln Wir Euch aber auf alles und jedes, was dieserhalb vorkommen möchte, so umbständlich nicht bescheiden können, so überlassen Wir das übrige Eurer Dexterität und pflichtmäßigen Einrichtung.

---

256. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 27. März 1714.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 55. a.

Einsendung der archivalischen Repertorien. Verlegung des Tapiauschen Archivs nach Königsberg.

Der Preußischen Regierung wird befohlen von den im Königsberger und Tapiauschen Archive vorhandenen alten Documenten „und anderen importanten Briefschaften" ein richtiges Register nach Berlin an das Hauptarchiv zu senden,[1]) „wohin man auf den Nothfall recurriren und von deme, was in den vorfallenden Materien vorhanden, einige geschwinde Nachricht einziehen könne." Eine Liste, die bereits 1684 übermittelt wurde, war zu allgemein gehalten. Sie soll daher ihre Register abschreiben lassen und die Copieen schicken, die Archivare aber anhalten, etwaige Mängel in ihrer Registratur abzustellen.

[1]) Vergl. Nr. 168. S. 509.

Digitized by Google

„Wir sehen auch gerne, daß das ganze Tapiausche Archiv (welches ohnedem an einem solchen Orte verwahret wird, wo es zum Gebrauche garnicht commod ist,[1]) auch wegen des Staubes und Unflaths völlig verderben muß) nacher Königsberg gebracht und daselbst an einem bequemen Ort asserviret, auch mit Fleiß durchgangen, und was von alten und wichtigen Sachen gefunden wird, soweit es noch nicht geschehen, völlig zu Register gebracht werde."

237. Bestallung des Residenten Simon van Soust de Borckenfeld zum Geldrischen Vicekanzler.

Berlin 31. März 1714.

Conc., gez. Brinzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Der Preußische Resident in Brüssel Simon van Soust de Borckenfeld wird zum Geheimen Rath und Vicekanzler beim Geldrischen Justizcollegium bestellt.

Insonderheit aber muß gedachter Unser Geheimer Rath und Vicekanzler denen gewöhnlichen Rathsgängen und Versammlungen des Justizcollegii fleißig beiwohnen, in allen daselbst vorkommenden Sachen seine Meinung seinem besten Wissen und Gewissen nach eröffnen, dabei die Gerechtigkeit jedesmal einzig und allein vor Augen haben und sich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft oder andere Nebenabsichten, vornehmlich aber auch durch keine Geschenke[2]) . . . abhalten lassen, ferner auch alles, was im Rath votiret oder geschlossen worden, ... verschwiegen halten, ... wobei er denn auch vornehmlich sich bestens zu bemühen und allen ersinnlichen Fleiß anzuwenden hat, damit die Processe, so viel immer möglich, verhütet oder, wenn selbige durch einen vorher zu tentirenden Vergleich nicht abgethan werden können, dieselbe auf alle Weise beschleuniget und keine unnöthige Weitläuftigkeiten darin verstattet, die litigirende Parteien auch keinesweges mit Sporteln übersetzet werden mögen. Wie denn gedachter Unser Vicekanzler, wenn er solche oder andere dergleichen Mängel oder Gebrechen bei dem Gericht wahrnehmen sollte, denenselben nebst dem Kanzler und Räthen

[1]) „Auf dem Schlosse [zu Tapiau], welches Anno 1351 angelegt, doch hernach sehr verbessert worden, hat man sonst das Archiv des Herzogthums Preußen verwahret." Abel, Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie. Leipzig und Gardelegen 1735. S. 84. Tapiau wurde 1722 zur Stadt erhoben.

[2]) Vergl. Nr. 216. S. 646.

Digitized by Google

zu remediiren suchen und sonst dahin sehen muß, daß jedermann gleich durchgehende Justiz administriret werden möge.

Wenn der Kanzler nicht anwesend ist, soll Borckenfeld das Directorium führen.

Die Notification dieser Erhebung wurde auf Befehl des Königs einstweilen zurückgehalten, der zu dem Entwurfe im Concept schrieb:

Paciencia die Hennego[1]) haben noch nit a[r]gento gegehben F W

Wegen seiner „nützlichen Dienste" wurden dem Vicekanzler die üblichen Gebühren erlassen.[2])

Borckenfeld berichtete, Ruremonde 16. Juni 1714, daß er vor zwei Tagen in Geldern verlangt hätte, den Eid als Vicekanzler vor dem Kanzler Hoensbroech abzulegen, „qui est très puissant et qui se croit seul en droit de tout faire." Am folgenden Tage wäre ihm als Antwort eine Resolution des Justizhofes zugestellt worden, daß erst der Bescheid des Königs erwartet werden müßte auf die Vorstellung, welche die Behörde gegen Borckenfelds Ernennung erhoben hätte.[3]) „Il parait . . . que ce conseil de justice . . . se range du parti des États de la province, et que c'est une cabale faite exprès par le chancelier pour m'exclure . . . . de ce collège, où tous les membres sont ses créatures et dépendent absolument de lui." Borckenfeld hätte sich darauf an Hagen gewandt, der dem Kanzler den Eid abgenommen hätte; dieser hätte auch ihn den Schwur leisten lassen, nachdem eine gütliche Vorstellung an den Justizhof von seiner Seite ebenfalls vergeblich gewesen wäre.

Die Geldrischen Stände protestirten auf ihrem Landtage ebenfalls gegen Borckenfelds Erhebung, da er weder einheimisch noch eingesessen in Geldern wäre,[4]) mithin nicht den Bedingungen des Venlooer Vertrags[5])

[1]) Die Hennegauschen Subsidiengelder aus der Zeit des Erbfolgekriegs waren trotz Borckenfelds Vorstellungen in Brüssel den Preußen noch nicht bezahlt worden.

[2]) Erlaß an die Marinekasse, Berlin 20. April 1714 Conc., gez. Ilgen.

[3]) Vom 16. Juni datirt. Die Ernennung Borckenfelds verstieße gegen das Privileg Herzog Karls von 1493. Das Amt eines Vicekanzlers wäre bisher in Geldern unbekannt gewesen; der Rath Costumier würde dadurch benachtheiligt. Außerdem wäre durch das Reglement vom 13. Juli 1679 bestimmt, der Kanzler müsse die Justiz leiten „sans en devoir être distrait par d'autres occupations."

[4]) Bericht der Geldrischen Interimscommission. Ausf., gez. Hagen, Duncker, Saint Paul. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

[5]) Der Venlooer Vertrag bestimmte: „Insgelijx zoude hy [der Kaiser als Landesherr] des Lands Ampten laten bedienen door bequame ende aldaer woonachtighe luyden, die de tael kenden en hunne Bedieningen in eygen hoofd waernamen; waertoe de Inzaeten de naeste zouden zijn, zoo verre sy wichtigh bevonden wierden." Du Mont IV. 2, Nr. 167 S. 264. Vergl. hier Nr. 177. S. 551.

Digitized by Google

entsprächen, und suchten „violente und extravagante Discurse“, die er angeblich nach seiner Abweisung durch den Justizhof in einem Privatgespräch gethan hätte, gegen ihn zu verwenden. Hagen wurde beauftragt, den Landständen zuzureden und sie zu mehrerer Verträglichkeit zu ermahnen. Er meinte in seiner Antwort, Geldern 17 August 1714: „Es scheinet, daß man nicht nur schlechterdings auf die Conservation des alten Herkommens und Freiheiten bedacht gewesen, sondern wohl eine und andere Nebenabsicht darunter gehabt habe.“ Allerdings hätte in Spanischen Zeiten der Rath Costumier nur in dem Zwischenraume zwischen dem Ableben eines Kanzlers und der Ernennung eines neuen den Titel Vicekanzler ohne Bestallung geführt, aber dies wäre kein Grund, den König von der Schaffung neuer Würden abzuhalten, da er das Land mit derselben Souverainität besäße, wie die Spanischen Herrscher. „Welche sich nicht allein sothanen Pouvoirs niemalen begeben, sondern von Zeit zu Zeit dergleichen Veränderung gemachet haben sollen: vielmehr haben dieselbe vor ein Axioma politicum gehalten, daß weder der Kanzler noch Momboir Eingeborene gewesen.“

Der König befahl im Geheimen Rathe am 24. September 1714, die Acten hierüber zu reponiren. Borckenfeld aber erhielt die Versicherung, daß er in seiner Bedienung maintenirt werden würde, da alle Einwände dagegen ganz ungegründet wären.

238. Bestallung Jeetzes zum Altmärkischen Landrath und Resolution für die Altmärkische Ritterschaft.

Berlin 6. April und 4. Mai 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. Vol. 6.

Landrathsbestallung. Ständisches Präsentationsrecht der Landräthe.

Am 6. April 1714 wurde der frühere Obrist Erdmann Christoph von Jeetze[1]) zum Altmärkischen Landrath bestellt. Als seine Pflichten werden ihm im Patente bezeichnet,[2])

„alles, was Wir ihme nach Gelegenheit anbefehlen und committiren werden, ihme auch sonst als Landrath bei den Contributionsanlagen, Durchführungen und Einquartierungen der Truppen zu thun . . . obliegen, jedesmal . . . [zu] übernehmen, denen solcherwegen und in übrigen des

[1]) Jeetze hatte beim Finckensteinschen Regiment gedient, erhielt 25. Februar 1719 eine wirkliche Landrathsstelle.

[2]) Die Bestallungen der Märkischen Landräthe stimmen meist überein.

Digitized by Google

Kreises Angelegenheiten anzustellenden Deliberationibus allemal mit bei [zu] wohnen und dahin [zu] sehen, daß bei denen ordinairen und extraordinairen Lasten eine proportionirliche Gleichheit gehalten und nicht ein Ort vor den andern, am allerwenigsten aber Unsere Amtsunterthanen gedrucket und prägraviret werden."

Jeetze empfing zugleich die Anwartschaft auf die nächste vacante Landrathsstelle. Dieselbe Verheißung hatte bereits am 12. December 1712 der Deichhauptmann Christoph Franz von Grevenitz[1]) erhalten. Als nun durch den Tod des Landraths Lüderitz[2]) im April 1714 eine Stelle frei geworden war, verlieh sie der König am 27. April dem von den Landständen präsentirten Grevenitz, verfügte aber,[3]) daß Grevenitz, der als Deichhauptmann ohnehin besoldet würde, sein Landrathsgehalt bis auf 100 Thlr. an Jeetze abträte.

Um jeder Einrede der Altmärkischen Ritterschaft, die bei Jeetzes Ernennung nicht mitgewirkt hatte, wirksam zu begegnen, wurde ihr durch die Resolution vom 4. Mai[4]) das Präsentationsrecht der Landräthe förmlich verbürgt und ihr zugesichert, „daß dasjenige, was anjetzo in Ansehung des von Jeetzen, als eines alten wohl meritirten Officiers, geschehen, hinführo zu keinen Zeiten zu einiger Consequenz gezogen werden soll, sondern Wir Euch, wie in allen Articuln Eurer Privilegien, also auch vornehmblich bei dem Euch zustehenden Jure praesentandi allergnädigst und kräftigst schützen und handhaben werden."

Der Director und die Landräthe der Altmark baten aber, Stendal 5. Juni 1714, aus „gewissen und triftigen Raisons," „wovon nur die Vergrößerung der Zehrung bei denen ... Zusammenkünften, worzu ... ohnedem nur eine geringe und fast nicht zureichende Summe" bestimmt, zu nennen wäre, mit Jeetzes Verpflichtung und Einführung zu warten.

Soweit ersichtlich ist, hatte ihr Gesuch keinen Erfolg.

[1]) Grevenitz hatte siebzehn Jahre im Regimente des Kronprinzen, zuletzt als Capitain, gedient.

[2]) Der Obristlieutenant im Kronprinzlichen Regiment, später Brigadier Andreas Heinrich von Lüderitz wurde 18. August 1702 Altmärkischer Kreiscommissar.

[3]) Erlaß vom 28. April 1714. Conc., gez. Grumbkow.

[4]) Die Altmärkischen Stände hatten, Osterburg 20. April 1714, Grevenitz als Landrath präsentirt und um Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gebeten. — Resolution vom 4. Mai. Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

239. Erlaß an die Steuer- und Accisecommissarien im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 12. April 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Das Commissariat als Zwischeninstanz.

Wenn künftig in Commissariatssachen etwas zu berichten ist, oder an jemand immediate Remissoriales ergehen, so haben sich die Commissarien nicht sofort, falls dies nicht ausdrücklich befohlen ist, an den König zu wenden, sondern an das Commissariat, „damit solches [das Referat], wenn es die Beschaffenheit der Sache erforderet, mit seinem Gutachten begleiten, auch bei dem dortigen Commissariatsarchiv die Connexion und Nachricht der Sachen allemal gefunden werde könne."

240. Patent wegen Versendung der Acten an auswärtige Juristencollegien.

Magdeburg 15. April 1714.

Mylius C. C. Magd. Cont. Nr. 19. S. 77.

Durch Erlaß vom 25. März ist verfügt worden, daß die Gerichte bei Verschickung von Acten außer Landes die königlichen Juristencollegia und die Frankfurter Universität vornehmlich bedenken sollen.

241. Bestallung Thulemeiers zum Hof- und Legationsrath.

Berlin 20. April 1714.

Conc., gez. Thona. R. 9. L. 4. a.

Der Geheime Secretär Wilhelm Heinrich Thulemeier[1]) wird zum Hof- und Legationsrath bestellt und erhält daneben die Anwartschaft auf

[1]) Wilhelm Heinrich [von] Thulemeier, aus Minden gebürtig, von mütterlicher Seite Ilgens Neffe, war anfangs Hofmeister des Grafen zu Lippe-Bückeburg, dann Ilgens Secretär, wurde 21. Februar 1711 Geheimsecretär bei der Staatskanzlei, 7. Januar 1716 Staats- und Cabinetsarchivar, 27 Januar 1716 Censor der Berliner Zeitung, erhielt 1716 die Preußische Expedition, wurde 24. April 1719 Geheimer Justiz- und Kammerrath, 13. December 1728 geadelt, 27. November 1731 Wirklicher Geheimer Rath, starb 4. August 1740 (R. 9. F. 2. a. 1; J. 4. 5; L. 4 und 4 a; O. 2. C. 26–42; Klaproth, 416; Koser in den Forschungen zur Brand. und Preuß. Geschichte 2, 173; Genealogisch-historische Nachrichten. Theil 16. 1740. S. 385).

Digitized by Google

die Preußische Expedition[1]) in der Geheimen Kammerkanzlei, dergestalt daß er

worinnen Wir seinen Rath erforderen, Uns solchen nach seinem besten Wissen und Verstande treulich eröffnen, wann Wir ihn in Verschickungen gebrauchen oder sonsten was zu verrichten auftragen werden, solches willig über sich nehmen und mit behörigem Fleiß, Sorgfalt und Dexterität verrichten, was Wir ihm von Unsern Geheimbten Sachen anvertrauen, oder er sonsten in Erfahrung bringet, bis in seine Grube verschwiegen behalten und niemand zu Unserem Präjudiz und Nachtheil offenbaren . . . soll.

Die Anwartschaft auf die Preußische Expedition soll dem Hofrath Dieckhoff „in keinem Stücke" zum Schaden und Nachtheil gereichen. Thulemeier soll ihn nur bei Krankheit ꝛc. vertreten und nach dessen Tode „demselben in dem Geheimen Kammersecretariat völlig succediren und alsdann dessen Expedition und Besoldung sambt allen davon dependirenden Emolumenten, Nutzungen und Avantagen genießen. Und wollen Wir niemand, unter keinem Prätext, er sei, wer er wolle, existente casu ihn hierunter lassen vorziehen, sondern ihn vielmehr sonsten vor andern dergestalt accommodiren, daß er Unsere vor ihm habende besondere Königliche Gnade daraus wird zu erkennen haben."

242. Erlasse an das Geldrische Justizcollegium.

Berlin 20. April und 22. Juni 1714.

Ausf., gegengez. Printzen. Düsseldorf St.-A. Geldern. Gesetzgebung. 119; R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

Zurückweisung der ständischen Ansprüche.

Kanzler und Räthe des Geldrischen Justizcollegiums erklärten, Geldern 13. April 1714:

dat wij Eedts halven ons verplicht vinden in d'administratie van justitie ende instructien van saecken exactelick t'obseruieren ende doen obseruieren die cancellerije-instructie, statuta patriae mit interventie van die van Ridderschap ende steden opgericht, volgens gedruckt exemplaire der confirmatie brieuen hiertoe genoughe ende de heylsame reglementen tot welvaeren van't publijcq ter instantie van Ridderschap ende steden door Sijne Coninclicke M^at^ van Spagnien Carel den

[1]) Hofrath und Geheimer Etatssecretär Dietrich Dieckhoff hatte damals die Preußische Expedition. Er wurde 15. September 1716 Geheimrath, starb im selben Jahre hochbetagt. (R. 9. L. 4. a.)

Digitized by Google

tweeden . . . . geemaneert, dartoe wij niet weeten te voeghen off afftedoen om dat alleen d'inobservantie ende verhooginghe van rechten (bij ons naer den ouden voes vermindert) de veelvoudige . . . sedert eenige jaeren herwarts hebben vervoor . . . . gehadt" . . . .

Sie klagten, die Interimscommission habe die Mittheilung ihrer Instruction verweigert. Diese correspondire auch mit dem König und mache ihm verfassungswidrige Vorschläge.

Das Collegium beanstandete ferner die beabsichtigte Ernennung Schuirens zum Procurator, da er einen lüderlichen Lebenswandel führe.[1]

Die Zumuthung an die Advocaten, neue Bestallungsbriefe[2] zu lösen, wäre bisher noch niemals gemacht worden.

Für Rath Steintgens sei es „sensible," daß sein Sohn, der unter Friedrich „het patrocinie voor alle clienten vans geheel overquartier" erhalten hätte, „buyten alle exempel" von der Advocatur ausgeschlossen werden sollte.

Am 20. April 1714 wurde ihnen erwidert:[3]

. . . . Wir [können] Euch darauf nicht bergen, wie es Uns ganz unvermuthet vorgekommen, daß Ihr nicht allein über Unsere Eures Collegii und dessen völliger Einrichtung halber ergangene Befehle viel unnöthiges Scrupuliren gemachet, sondern auch sogar in Zweifel ziehen dörfen, ob Wir in dergleichen Sachen vor Uns ohne Vorwissen und Bewilligung der dortigen Stände etwas statuiren und verfügen und insonderheit eine neue Instruction und Reglement wegen des Justizwesens machen könnten. Und gleich wie Wir garnicht gewöhnet sind, Unsern Bedienten zu verstatten, daß sie über Unsere Befehle viel raisonniren, also werdet Ihr Euch dessen auch künftig keineswegs weiter anmaßen, sondern alles, was Wir Euch selbst oder durch andere befehlen und aufgeben, jedesmal mit aller behörigen Promptitude und Punctualität ausrichten, insonderheit auch Euch künftig nicht entziehen, mit der dortigen Commission, welcher Wir ad interim und bis Wir eine förmliche Landesregierung anordnen werden, die

[1] Der Notar Nicolaus Friedrich van der Schuiren lebte in einer Mischehe und hatte sich nicht von einem katholischen Priester trauen lassen. Nachdem er dies nachträglich gethan hatte, wurde er, ohne Anstand zu finden, 29. Juni 1714 zum Procurator Fisci in Geldern ernannt und 9. August d. J. mit einer Bestallung versehen. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A. Geldern. 1. 24).

[2] Vergl. Nr. 204. S. 620.

[3] Vergl. Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern. Crefeld 1863. 1, 475.

Digitized by Google

Respicirung der dortigen Landessachen aufgetragen, über die vorfallende und Euer Collegium angehende Sachen Euch zusammen zu thun und das Nöthige zu überlegen . . .

Was auch die Instruction vor Euer Collegium betrifft, da kann es Uns wohl nicht anders als sehr befrembden, daß Ihr vorwenden dörfen, daß Wir die Anno 1609 gemachte Kanzlei-Instruction, weil selbige mit Intervention der dortigen Stände errichtet worden, nicht verändern könnten, denn zu geschweigen, daß nicht Ihr, sondern allenfalls die Stände selbst deshalb sprechen müßten, so werden sich auch jetztgedachte Stände bescheiden, daß Wir souverainer Landesherr sein, und Uns allein die Macht und Gewalt zustehe, Gesetze zu geben.[1])

Es können zwar die Stände völlig versichert sein, daß Wir ihre und des Landes Privilegia im geringsten nicht schmälern noch dawider handeln lassen werden, sie werden aber hingegen dieselbe nicht zu weit extendiren, noch Uns etwas zumuthen, so Unserer souverainen landesherrlichen Macht und Autorität zuwider ist, und da die vorige Herrschaften ihnen nicht haben vorschreiben lassen, wie sie regieren und was vor Gesetze sie geben wollten, auch in specie die oberwähnte Kanzlei-Instruction selbst ausdrücklich besaget, daß der Erzherzog Albertus und die Infantin Isabella sich und ihren Erben reserviret haben, selbige nach Belieben zu extendiren, zu restringiren und zu ändern, und darin von keiner Bewilligung der Stände gedacht, sondern vielmehr, daß selbige nach vorher durch den Secreten Rath zu Brüssel und die Rechenkammer geschehene Examinirung von dem Könige in Spanien approbiret und in dessen Namen ausgefertiget worden, so können Wir Uns auch darin kein Ziel und Maße setzen lassen, jedoch wollen Wir auch, wenn Wir gut und nöthig finden sollten, neue Statuta und Landrechte, worauf es aber anjetzo garnicht, sondern nur auf eine Instruction wegen Eurer Verrichtungen ankömbt, zu machen und zu publiciren, die Stände mit ihren dabei etwa zu des Landes Besten habenden Erinnerungen jedesmal gerne hören und darauf dem Befinden nach allergnädigste Reflexion nehmen.

[1]) Vergl. Nr. 234. S. 701.

Digitized by Google

Daß sonsten Unsere dortige Interimscommission in ihren bisher an Uns abgestatteten Berichten ein und andere denen Landesprivilegien zuwider laufende Vorschläge gethan haben solle . . . ., das ist ganz ohne allen Grund, vielmehr aber können Wir ihnen das Zeugniß geben, daß, da Wir sie ausdrücklich dahin angewiesen, über sothane Privilegia gehörig zu halten, solches auch in allen ihren Actionen und Consiliis ihre Norma und Richtschnur gewesen; und wollen Wir Euch demnach hiemit ernstlich ermahnet haben, Eures Orts zu keinen Collisionen, Verdrießlichkeiten und Mißtrauen zwischen beiden Collegiis Anlaß zu geben, sondern über die vorkommende Angelegenheiten mit denen Interimscommissariis in Liebe und Vertraulichkeit zu communiciren, welches dann diese ebenfalls thuen sollen, und werden Wir sie dazu zum Überfluß nachdrücklich anweisen.

Wegen derer dortigen Advocaten und Procuratoren bleibt es dabei, daß selbige von Uns selbst nominiret und bestellet, auch deshalb absonderlich verpflichtet werden müssen. Inmaßen denn solches anjetzo in Unserm Königreich und sämbtlichen Provincien, obgleich es an ein oder andern Orte vormals nicht geschehen, damit auch so gehalten wird. Was auch Euren, des Rath Steintgens, Sohn betrifft, da lassen Wir es bei Unserer vorigen Resolution lediglich bewenden; und ob Uns zwar bekannt, daß Ihr, gedachter Steintgens, Unsers höchstseligen Vaters Majestät in dem Proceß wider das fürstliche Haus Nassau hiebevor bedient gewesen, so werdet Ihr Euch doch damit begnügen, daß Wir Euch in solcher Consideration die Gnade erwiesen, Euch zum ordinairen Rath bei dem Justizcollegio zu bestellen, und können Wir Eurethalben von der einmal gefaßten Resolution, es mag solches bei denen Judiciis in den Niederlanden bisher gebräuchlich gewesen sein oder nicht, keinesweges abgehen. Wie denn bei wohl bestellten Gerichten denenjenigen, deren Väter darin sitzen, der Praxis und Advocatur nicht verstattet werden kann.

Wegen des Procuratoris van der Schuiren aber sein Wir zufrieden, daß er, wenn dasjenige, wessen er beschuldiget wird, Grund hat, nicht zur Procuratur gelassen, sondern ein anderer an dessen Stelle vorgeschlagen werden solle.

Digitized by Google

Die Lehnsstatthalter-Bedienung betreffend, da finden Wir Eure deshalb gemachte Erinnerung [1]) auch von garkeiner Erheblichkeit, denn da solche Bedienung mit der Kanzlersfunction ganz keine Gemeinschaft hat, und in der Kanzlersbestallung von denen Lehnssachen garnichts gedacht wird, so muß deshalb eine besondere Instruction ertheilet werden und die speciale Verpflichtung auf solche Lehnsachen annoch geschehen.

Und da Wir sothane Lehnsstatthalter-Bedienung Euch, dem Marquis de Hoensbroech, aus besonderen Gnaden conferiret haben,[2]) so muß solches nicht als eine Schuldigkeit considériret werden, und obgleich sothane Charge vorhin einige Zeit her mit dem Cancellariat combiniret gewesen sein mag, so würden doch die vorigen Landesherren ihnen nicht die Hände haben binden lassen, daß sie darunter nicht anders disponiren können, und wird man also Uns solches auch nicht zumuthen.

Das Siegel vor Euer Collegium ist nunmehro verfertiget, und haben Wir bereits befohlen, daß Euch selbiges zugesandt werden solle.

Schließlich versichern Wir Euch hiemit in Gnaden, daß, wenn etwas bei Uns wider Euch vorgebracht werden sollte, Wir Euch darüber jedesmal erst hören und keine Ungnade auf Euch werfen, noch etwas wider Euch verordnen werden, bis Wir davon gründlich informiret worden. Wir haben aber auch zu Euch das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet die Pflichten, womit Ihr Uns verwandt seid, jedesmal vor Augen haben, Unsere Befehle nach ihrem litterlichen Inhalt punctuellement gehörig ausrichten, vor die Conservation Unserer Jurium, Gerechtsame und Hoheit sorgen, keinesweges aber selbst etwas thnen oder vornehmen, so denenselben nachtheilig sein könnte, da Wir Euch denn auch mit beständiger Königlicher Gnade stets beigethan verbleiben werden.

Das Geldrische Justizcollegium entgegnete darauf am 16. Mai 1714,[3])

dat die gemaeckte nieuwe cancellerije-instructie van den jaere 1609 is relatijff tot de stadt-ende landrechten van dit

[1]) Es war beanstandet worden, daß in Hoensbroechs Bestallung zum Kanzler seiner Pflichten als Lehnsstatthalter garnicht gedacht worden war. Vergl. Nr. 216. S. 644. f.

[2]) Vergl. Nr. 253. S. 741.

[3]) Ausf., gez. Boeten. R. 64. Geldern. Antheil des Königs 1714. Vol. 4.

Digitized by Google

Overquartier, inhererende in expressis mede het tractaet voor Venloo,[1]) opgericht ende beswooren, ende dat deselve landtrechten gepromulgeert in den jaere 1619 sijn conform aen de voors: cancellerije-instructie, wije oock het euwigh edict de anno 1611, alle geformeert door verscheijdene verstandige rechtsgeleerde naer voorgaende examinatie ende op advijs van de doenmalige secrete ende andere raeden, tijde van ontrint thien jaeren bearbeijt vuijtte loffelijxste landtscostuijmen ende gemijne rechten bij eengebrocht, wettelijck aengenomen ende voor goet gekeurt, soo dat beswaerlijck, naer ons gevoelen, daerinne eenige veranderinge sal connen geschieden, als mitte grootste confusie ende verwerringe tot destructie vant een ende ander ende [tot] naedeel selfs van Uwe Con. M^at^, gemerckt deselve landtrechten .... bij verscheijdene posterieure reglementen in omnibus et singulis sijn worden geconfirmeert, waerdoor de souveraine overicheijt ende landtschap zedert in gerustheijt sijn gestelt, sonder dat daertegens oijt eenige clachten sijn geweest, minder redenen van clagen hebben geexteert ofte (onder seer oitmoedige correctie) alnoch ons weetens connen exteren; dan sijn somtijts wel eenige doleantien voorgecommen privative van dat de glte. cancellerije-instructie, stadt-ende landtrechten, eeuwigh edict, voorts de consecutive reglementen bijt hoff tot Ruremonde niet preciselijck wirden achtervolght, hetgeene wij bij betere observantie exactelijck naerleven tot amoveringe van alle eventuelle redenen van clagen.

Wij hebben oock van der interimscommission versocht aenwijsinge vant geene huns oordeels bij de voorn. cancellerije-instructie qualijck mochte wesen gereguleert ende buijten onsen weete verbeteringe requireerde oock dijen onvermindert soo daerbuer, als over andere poincten bij Uwe Con. M^at^ allergenadigst rescript vermelt aen hun overlevert . . .

Das Justizcollegium erneuerte seine Vorstellungen am 16. Juni. Auch die Geldrischen Stände sahen in den königlichen Verfügungen eine Verletzung der beschworenen Privilegien und erhoben beim Schlusse ihres Landtages am 14. Mai dagegen Einspruch.

[1]) Du Mont IV. 2, Nr. 167. S. 264.

Digitized by Google

Der König ließ darauf am 22. Juni dem Justizcollegium antworten: . . . So viel nun Eure Uns abermal gethane Repräsentationes belanget, da hätten Wir umb so viel mehr wohl erhoffet, daß Ihr bei demjenigen, was Wir Euch unterm 20. April jüngsthin ausführlich rescribiret haben, allerunterthänigst acquiesciren und dagegen weiter nichts einwenden würdet, indem alles, was Wir darinnen angeführet, auf gutem Grunde beruhet, und hingegen Eure gemachte fernere Einwendungen von gar schlechter Erheblichkeit sein, und halten Wir Uns versichert, daß, wenn Ihr den Inhalt Unsers oberwähnten Rescripti mit gehöriger Attention erwägen werdet, Ihr Euch begreifen und selbst erkennen werdet, daß Wir in allen darin angeregten Puncten weiter nichts gethan, als wozu Wir, als souverainer Landesherr, allerdings wohl befugt sein, und daß Uns darunter die dortige Landesprivilegia im geringsten nicht im Wege stehen. Wenn auch Ihr, Unser Geheimer Rath und Kanzler Marquis de Hoensbroech, nur von solchem allem denen Ständen umbständlich Nachricht ertheilet hättet, so zweifeln Wir im geringsten nicht, es würden dieselbe Bedenken getragen haben, Uns mit einer solchen Vorstellung zu behelligen; und gleich wie Wir zu Euch das allergnädigste feste Vertrauen haben, Ihr werdet solches annoch thun, also finden Wir auch ganz überflüssig, denen Ständen zu antworten, und wollet Ihr demnach dieselbe bei guter Gelegenheit auf das beste und kräftigste versichern, daß Wir ganz und gar nicht gemeinet wären, denen dortigen von Uns beschworenen Landesprivilegiis in dem geringsten zuwider zu handeln, oder zu gestatten, daß solches von andern geschehe, vielmehr aber würden Wir darüber jedesmal mit Nachdruck halten und gedachten Unseren getreuen Ständen und allen dortigen Eingesessenen bei allen Occasionen, so sich ereugnen würden, Proben von Unserer vor sie habenden besonderen landesväterlichen Huld und Gnade geben.

Wir hoffeten aber auch, man würde Uns die Hände nicht gar binden und Unsere landesherrliche Macht und Gewalt dergestalt, wie man dem Ansehen nach bisher thun wollen, einschränken. Und wird ein jeder leicht ermessen, wie wenig angenehm es Uns sein müsse, daß Uns in allen, auch den indifferentesten Dingen, welche denen Privilegiis nicht zuwider laufen, bald ein vermeintes sogenanntes altes Herkommen, bald ein Kanzlei- oder ander Reglement,

Digitized by Google

welche doch in vorigen Zeiten selbst entweder nicht zur Observanz gekommen, oder doch nachhero wieder geändert, keinesweges aber denen Successoren in der Landesregierung dadurch die Macht, selbige nach Gutdünken zu verbessern oder auch gar andere Gesetze zu machen, benommen worden, objiciret und behauptet wird, daß Wir im geringsten nicht davon abgehen könnten.

Ihr, gedachter Marquis de Ho.nsbroech, habt nun bisher so viel Treue und Devotion vor Uns und Unser Königliches Haus verspüren lassen, und Wir haben Euch dagegen bereits solche Marken von Unserer Königlichen Gnade und Propension bisher gegeben,[1] daß Wir hoffen, Ihr werdet obiges alles in gehörige Consideration ziehen und nach Eurer gewöhnlichen Prudenz und Dexterität es in die Wege richten helfen, daß Wir mit dergleichen ungewöhnlichen und in denen meisten Puncten ganz offenbar ungegründeten Vorstellungen weiter nicht fatigiret werden mögen.

Wann sonsten gedachte Stände oder sonst jemand sich an Uns zu wenden und die Nothdurft vorzustellen, gemüßiget sein sollte, so werden Wir ihnen den Zutritt zu Uns nimmer verweigern. Im Gegentheil aber werden Wir ihnen jedesmal in der That zeigen, daß deren Wohlfahrt und Bestes, wie auch die Conservation ihrer wohlhergebrachten Privilegien eine Unserer vornehmsten Sorgen sei.

Umb übrigens auf diejenigen Puncte, so in Unserm vorigen Schreiben nicht berühret, von gedachten Ständen und Euch aber urgiret worden, zu kommen, so kann es Uns

1. Wo nicht anders, als frembd vorkommen, was Uns abermal wegen Unserer alldort ad interim angeordneten Commission, wie auch wegen Bestellung eines Vicekanzlers[2] und Advocati Fisci[3] vorgeworfen wird; denn was die Bestellung der Bediente überhaupt belangt, da haben Wir bisher nicht das Geringste gethan, was denen Privilegiis, dem Vergleich mit Ihrer Majestät dem Kaiser und dem Utrechtischen Frieden zuwider, wodurch Uns keinesweges ein Ziel oder Maße gesetzet worden, wie und durch wen Wir Unsere Revenuen und andere dergleichen Sachen respiciren

[1] Vergl. Nr. 198. S. 589 und Nr. 216. S. 644.
[2] Vergl. Nr. 237. S. 708.
[3] Vergl. Nr. 234. S. 700.

Digitized by Google

lassen wollen. Zudem haben Wir Euch schon verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß sothane Commission nur ein Interimswerk sei, und sein Wir allerdings annoch des festen Vorsatzes, eine förmliche Regierung alldort dermaleins und wann Wir es von Unserer Convenienz finden werden, anzuordnen. Wie bald aber solches zu bewerkstelligen, das wird man Uns hoffentlich nicht vorschreiben, indessen aber sich nicht entziehen, vor gedachte Commission den Egard, welcher ihnen, als Unsern zu der Landesregierung ad interim Committirten, gebühret, zu haben. Und wegen des Advocati Fisci haben Wir Euch theils selbst, theils durch Unsere dortige Interimscommission vorstellen lassen, daß man Uns nicht verwehren könnte, was dem geringsten Privato erlaubet ist, nämlich einen Advocatum nach Belieben anzunehmen, anderer dergleichen unwidersprechlichen Motiven zu geschweigen.[1]) Was auch den von Borckenfeld betrifft,[2]) da hätten Wir umb so viel weniger wegen seiner Person einige Schwierigkeit vermuthet, da niemand in Zweifel ziehen wird, daß er nicht alle zu der ihm conferirten Vicekanzler-Bedienung erforderte Qualitäten habe, und ob er zwar, wie ihm vorgeworfen wird, nicht aus dem dortigen Lande gebürtig ist, so finden Wir doch so wenig in dem Tractat von Venloo, als sonst wohl ein einiges Wort, daß solches ein necessarium Requisitum bei denen Räthen seie, und werden sich vielmehr Exempla in contrarium finden, daß dazu auch wohl Frembde bestellet worden. Es wird also gedachter Borckenfeld ein übriges thun, wenn er, wie er sich selbst dazu offeriret, sich alldort im Lande possessionirt machet. Wie er denn auch sich nicht entbrechen wird, gleich denen übrigen Räthen zu rapportiren und alle andere Arbeit mit zu übernehmen; den Platz aber in Eurem Collegio, welcher ihm als Vicekanzler gebühret, wird man ihm nicht disputiren können, und werdet Ihr ihn, nachdem er den Eid, weil Ihr selbigen von ihm nicht abnehmen wollen, vor Unserm Generalmajor ꝛc. dem von Hagen abgeleget, auch in solcher Qualität von nun an zu erkennen nicht ermangelen.

2. Lassen Wir es wegen der Lehnstatthalter-Bedienung bei Unserer vorigen Resolution allerdings bewenden, und haben Wir vor Euch, den Marquis de Honsbroech, bereits eine Bestallung ausfertigen

[1]) Vergl. Nr. 234. S. 700.

[2]) Vergl. Nr. 237. S. 709.

Digitized by Google

lassen, wie Ihr Euch denn auch nicht entziehen werdet, deshalb einen absonderlichen Eid vor Unserm Generalmajor ꝛc. dem von Hagen, welchen Wir darzu hiermit autorisiret haben wollen, abzulegen. Zum Lehngreffier haben Wir den Secretarium der Stadt Geldern, Richardt, [1]) allergnädigst benennet, und werdet Ihr nunmehro die Lehnssachen je eher je lieber vornehmen und alles in Richtigkeit zu bringen trachten, auch davon und wie die Belehnungen Unserer dortigen Vasallen geschehen, von Zeit zu Zeit umbständlich berichten.

3. Lassen Wir es auch bei demjenigen, was die Interimscommission Euch auf Unserm allergnädigsten Befehl am 13. April jüngsthin durch den 4., 5. und 6. Punct angezeiget, [2]) bewenden, und muß keinesweges die Observanz und Practique des Hofes zu Ruremonde, welche nicht eben in allen Stücken die beste ist, sondern Unser Wille und Befehl Eure Norm und Richtschnur sein. Ihr werdet auch selbst nicht in Abrede sein können, daß die viele nach und nach in vorigen Zeiten gemachte und von Euch selbst allegirte Placate, Edicta, Reglemente und Verordnungen viel Confusion verursachet, und daß die Processe bei gedachtem Hofe zum großen Bedruck des Landes mehr fomentiret, auch weitläuftig und kostbar gemachet, als abgeschnitten und verkürzet worden; worunter Ihr hoffentlich dessen Exempel nicht folgen, sondern im Gegentheil Unsere landesväterliche Fürsorge daraus erkennen werdet, daß Wir diese und andere dergleichen Mißbräuche gerne abgestellet sehen möchten, worunter Wir nichts als der Unterthanen bestens zum Zweck haben; und sehen Wir demnach sehr gerne, wenn Ihr ein neues Project eines beständigen Reglements je eher je lieber machen, alle oberwähnte Verordnungen so kurz als möglich zusammen fassen und solchen Entwurf einsenden wolltet.

4. Wegen der Advocaten und Procuratoren bleibet es aus denen vormals angeführten Ursachen bei demjenigen was Wir Euch den 20. April reſcribiret haben, und haben Wir die von Euch vorgeschlagenen Subjecta . . . zu Advocaten benennet; [3]) und bei denen von Euch vormals in Vorschlag gebrachten Procuratoren bleibet es gleichfalls, gestalt denn der van der Schuiren zurückstehen und den

[1]) Theodor Johann Richardt wurde am 22. Juni 1714 dazu bestellt. (Düsseldorf. St.-A. Geldern 1. 24). Vergl. Nr. 230. S. 692; Nr. 254. S. 743.

[2]) War nicht zu ermitteln.

[3]) Es waren fünf Advocaten.

Digitized by Google

Ausschlag des wider ihn angestellten Processes abwarten muß [1]) ... Sonsten können Wir gar wohl geschehen lassen, daß Ihr von denen Advocaten und Procuratoren, wenn dieselben von Uns bestellet sein, und sie die gewöhnliche Patente bei Euch produciren, den Eid, und zwar vorerst bis zu Unserer weiteren Verordnung, nach dem bisher gebräuchlichen Formular abnehmet, sie auch examiniret und von deren befundenen Capacität künftig jedesmal an Uns berichtet ...

Wann Ihr auch sonst noch weiter etwas zu dem Besten und Aufnehmen Eueres Collegii zu erinnern und an die Hand zu geben habt, so werden Wir es jedesmal gerne vernehmen; immaßen Wir denn solches bestens zu befördern und Euch bei denen Euch anvertraueten Justiz- und Lehnssachen, womit Ihr Euch aber auch begnügen und Euch in andere dahin nicht gehörige Dinge nicht meliren müsset, jedesmal zu schützen nicht ermangeln werden.

---

243. Bestallung des von Podewils zum Preußischen Ordinar-Hofgerichtsrath.

Berlin 25. April 1714.

Conc., ges. Ilgen. R. 7. 53. 1.

Nach dem Tode Packmohrs [2]) wird der Preußische Extraordinar-Hofgerichtsrath Ernst Bogislaw von Podewils [3]) zum Wirklichen Hofgerichtsrath bestellt, die Würde ihm

jedoch dergestalt hinwiderumb allergnädigst aufgetragen, daß solche ihm conferirte Bedienung der Unserm jetzigen Preußischen Tribunalsrath dem von Schlieben allergnädigst ertheilten Versicherung und Rang unnachtheilig sein solle. [4]) Thun das auch ...

[1]) Vergl. S. 714. Anm. 1.

[2]) Joachim Ludwig von Packmohr wurde 17. Februar 1705 ordentlicher Hofgerichtsrath, starb 10. April 1714. (Königsberg. St.-A. Etatsministerium 60. b. 2).

[3]) Ernst Bogislaw von Podewils wurde 10. Juni 1710 Preußischer extraordinairer Hofgerichtsrath. Er und Albrecht Ernst von Schlieben waren 1714 die beiden ältesten Extraordinarii auf der adeligen Bank. Starb Mai 1723. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2).

[4]) Als Albrecht Ernst von Schlieben, 4. August 1705 zum extraordinairen Hofgerichtsrath ernannt, in das Tribunal versetzt wurde, sicherte ihm ein Erlaß, Cöln a./S. 21. März 1713 zu, daß er aus dieser neuen Stellung nicht enthoben würde, bis er zum ordinairen Hofgerichtsrath bestallt sein würde. Vergl. über ihn noch S. 624. Anm. 2.

Digitized by Google

dergeſtalt, daß er . . . ſonderlich die Juſtiz ohne Anſehen der Perſon gleich durchgehends adminiſtriren und darunter weder auf Geſchenk oder ſonſt etwas reflectiren, die Sachen, ſo ihm zu referiren aufgetragen werden, mit allem Fleiß durchſehen und erwägen, auch dieſelbe zur rechtlichen Endſchaft befordern . . . ſoll.

244. Schreiben Dunckers.[1])

Geldern 16. Mai 1714.

Urſchrift. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

Interimscommiſſion und Juſtizcollegium.

. . . Je commencerai donc par vous dire que nous remettrons à Mr. le Marquis le susdit sceau[2]), mais que nous avons lieu de croire que Messieurs de la justice ont si fort pressé, pour qu'il fût fait, dans l'intention d'exercer des actes et de faire émaner des placards qui ne seront peut-être pas de leur département. Quant à celui destiné pour la commission, il pourra suffire pour les relations et lettres que nous aurons à dépêcher, mais, si le Roi entend qu'au nom de Sa Majesté nous expédions les mandements touchant la police, comme pour raccommoder les chemins, pour renouveler les placards au sujet de la chasse et des vagabonds et d'autres choses pareilles, il serait, ce me semble, plus convenable d'avoir un sceau semblable à celui des autres régences, d'autant plus que vous-même m'avez fait l'honneur de me dire dans votre précédente qu'il fallait que nous nous missions sur le pied de ces collèges là, et que notre chancellerie prît le modèle sur eux. En quoi, je pense que nous pourrons nous régler après l'usage observé à la régence de Clèves, comme la plus voisine de ce pays, et d'où nous pourrons le plus facilement tirer les instructions nécessaires, puisque de là aussi nous avons tiré les points contenus dans le projet de l'instruction pour les deux collèges, envoyée depuis

[1]) Der Adreſſat ließ ſich nicht feſtſtellen; es iſt wohl Printzen, zu deſſen Departement Geldern gehörte, oder Geheimrath Caugießer, der die Geldriſche Expedition hatte.

[2]) Vergl. Nr. 242. S. 717.

Digitized by Google

quelque temps à la cour.[1]) La difficulté que Messieurs de la justice font de lever de nouvelles patentes pour les avocats et procureurs,[2]) n'est pas la seule qu'ils feront; il y en a bien des autres, et je ne doute pas qu'ils ne fassent la même difficulté touchant le serment qu'ils doivent prêter au Roi, soutenant qu'ils l'ont fait une fois devant la cour de Ruremonde, et qu'en tout cas cela se devrait faire ici de même devant la cour de justice. Les avocats et procureurs ne seraient peut-être pas si rétifs sur cet article, s'ils n'étaient pas soutenus et animés. C'est qu'on a de la peine à s'éloigner du faux principe qu'ils se sont forgés eux-mêmes, que la cour de justice ici doit être en tous les points mise et établie sur le pied de celle de Ruremonde, sans qu'il y manque un jota. . . . Enfin, on veut étendre le traité d'Utrecht et le serment prêté à l'investiture[3]) à des choses où naturellement il n'est pas applicable. Pour rectifier ces Messieurs, il n'y a point d'autre moyen qu'un peu de fermeté du côté de la cour, et, afin que vous ne croyez pas que je parle par mon propre intérêt ou celui de la commission ou par un esprit d'animosité, je puis vous jurer, Monsieur, foi d'honnête homme, et Mr. le Général[4]) aussi bien que Mr. Saint Paul déclareront de même, que nous avons le plus soigneusement évité qu'il a été possible, tout sujet de collision, comme tout le monde nous en doit rendre témoignage. Mais avec toute la modération imaginable, il est impossible d' espérer une bonne harmonie avec des personnes que des vues bien différentes des nôtres font agir. Je mets la différence de la religion à part, qui est pourtant un grand item, et vous donne seulement à considérer, Monsieur, qu'il y a eu de grands abus du temps des Espagnols en ce pays: d' où viendraient autrement ces furieuses dettes dont le pays est accablé? On appréhende que nous [ne] pourrions découvrir la véritable source de ce désordre, si nous restions plus longtemps ici; c'est une épine qu'on voudrait tirer du pied. Réfléchissez, s'il vous plaît, ensuite que toute l'autorité, soit pour les finances,

[1]) Vergl. Nr. 198. S. 595 und Nr. 216. S. 644.
[2]) Vergl. Nr. 242. S. 714.
[3]) Vergl. Nr. 188. S. 571.
[4]) Hagen.

Digitized by Google

pour autant que les États les doivent régler annuellement, soit pour la justice, les fiefs, la jurisdiction particulière et celle dans cette capitale, combinée ensemble doit en cas d'abus être fort à charge aux sujets qui n'auraient point d'autre recours qu'à nous. Voilà ce qu'on voudrait peut-être éviter, en nous éloignant. Ceci n'est pas une simple conjecture, il se pourrait qu'en peu nous pourrions vous en alléguer des exemples et être même requis d'en écrire au Roi que jusqu'ici nous n'avons pas voulu importuner, de peur d'aigrir l'esprit de Sa Majesté. Personne ne saurait nous rendre plus de justice là-dessus que vous, Monsieur, qui avez vu avec quelle modération nos rapports jusqu'ici ont été couchés, tâchant toujours d'assoupir et apaiser tout. Nous continuerons de même, et je n'aurais garde de vous écrire, comme je fais, si je n'avais à faire à un bon ami qui me fait l'honneur de me demander mes véritables sentiments. Ce n'est pas qu' en cas de besoin, et où l'intérêt du Roi pourrait être engagé, nous ne soyons toujours prêts d'agir selon notre conscience et en vertu de la fidélité que nous avons jurée à Sa Majesté, mais tandis que la chose ne regarde que nous en particulier, nous agirons et nous conduirons toujours avec beaucoup de douceur et de modération, afin de ne pas importuner mal à propos la cour. Cependant il faut que je répète encore, Monsieur, avant que de finir, qu'il est nécessaire que Sa Majesté continue à nous maintenir, comme Elle vient de faire, pour que les gens, capables de nous donner bien des éclaircissement sur des choses passées, ne soient retenues par l'appréhension de quelque changement qui pourrait avec le temps leur être préjudiciable. Ce que je viens de vous mander, a été lu par Mr. le Général et Mr. Saint Paul, qui l'ont approuvé . . . .

In einem Schreiben vom 13. Juni ſpricht Duncker den Verdacht aus, daß die Stände geheime Correſpondenzen mit dem Wiener, Düſſeldorfer und anderen Höfen unterhielten, und erzählt ausführlicher, wie die Schöffen eines kleinen Geldriſchen Orts der Interimscommiſſion den Gehorſam verweigert hätten. Dazu käme noch, daß das Juſtizcollegium ſich überall in die Polizeiangelegenheiten miſchte.

Digitized by Google

245. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 16. Mai 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Advocaten beim Magdeburgischen Commissariat.

Da das Magdeburgische Commissariat meldete,[1]) daß trotz des Bemühens, alle Streitigkeiten de simplici et plano zu entscheiden,[2]) in vielen Fällen das Publicum doch der Advocaten nicht entbehren könnte, so wird verfügt, daß alle Advocaten, „welche sowohl in Magdeburg, als anderen Orten in Unseren Landen recipiret und zur Advocatur beeidiget seien," beim Magdeburgischen Commissariat zuzulassen wären.

246. Samuel von Coccejis Bestallung zum Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath.[3])

Berlin 24. Mai 1714.

Conc., gez. Bartholdi. R. 18. 34.

Der Director der Halberstädtischen Regierung Samuel von Cocceji[4]) wird wegen seiner „mit nicht weniger Fleiß und Sorgfalt, als Dexterität und Geschicklichkeit von vielen Jahren her geleisteten Dienste" zum Geheimen Justizrath und Oberappellationsgerichtsrath bestellt. Er soll

denen in Unserem Geheimten Justizrath angesetzten Verhören mit Fleiß beiwohnen, in denen dabei vorkommenden Sachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person was recht und gleich ist, sprechen und sich davon weder durch Geschenke, Gift noch Gaben abwendig machen lassen; was ihm auch außerdem von Uns aufgetragen und anvertrauet wird, besten Fleißes verrichten und menagiren; was er von Unseren geheimten Sachen erfähret und anmerket, bis an sein Ende in höchster Geheimde und

[1]) Magdeburg 26. April 1714. Ausf., gez. Förder, Grote, Pulian, Witte, Steinheuser, Krautt.

[2]) Vergl. Nr. 160. § 9. S. 479.

[3]) Die Bestallungsformel der Geheimen Justizräthe ist außer wenigen unbedeutenden Abänderungen die gleiche wie unter Friedrich I.

[4]) Professor Dr. jur. Samuel von Cocceji wurde 12. September 1704 Halberstädtischer adeliger Rath und 4. November 1711 Halberstädtischer Regierungsdirector als Vertreter von Bartholdi und Saldern. 1712 war er Subdelegirter bei der Reichskammergerichtsvisitation. (R. 33. 16. b. Vergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 4, 373; Stölzel Band 2; Klaproth, 408).

Digitized by Google

Verschwiegenheit behalten und niemand, deme es zu wissen nicht gebühret, offenbaren solle. Wann Wir Uns auch seiner in Verschickungen und anderen einem Geheimden Rath anständigen Gewerben zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen.

Gleichergestalt soll er auch die in dem hiesigen Oberappellationsgerichte angeordnete Rathstage u. s. w.[1])

Was seine Besoldung anlanget, weilen Wir Unsere Kassen mit neuen Besoldungen nicht beschweren wollen, so muß er mit denen bisherigen 400 Thalern, so er als Director bei der Regierung zu Halberstadt zu genießen hat, nebst denen von solcher Charge fallenden Emolumentis, über welche letztere er sich jedoch mit seinem Successore zu vergleichen hat, so lang sich begnügen, bis eine volle Geheimden Justizraths- und Oberappellationsgerichts-Assessoris-Besoldung sich eröffnet, alsdann ihm solche ohne Einholung fernerer Verordnung unweigerlich gereichet werden soll.

247. Confirmation des Juden-Rabbi Michael Levi.

Berlin 28. Mai 1714.

Mylius, C. C. March. VI. 2. Nr. 85. Sp. 151.

Jüdische Jurisdiction.

Michael Levi wird als Rabbi der Judenschaft[2]) in den Residenzien, der Kurmark und Hinterpommern confirmirt. Er hat in Geld- und Schuldsachen, auch Streitigkeiten zwischen den Juden, sowie in Irrungen über Jüdische Ceremonien, Ritus und Gebräuche zu entscheiden und die Uebertreter zu einer Geldbuße zu verurtheilen, wovon zwei Theile dem Landesfürsten, einer den Armen gebührt. Zahlt ein Verurtheilter nicht, so kann er mit dem hohen Bann belegt werden und muß, so lange dieser über ihn verhängt ist, täglich 2 Rthlr. zahlen. Die Regierungen, Obrigkeiten und Magistrate müssen dem Rabbi in solchen Fällen beistehen. In Criminalsachen hat er keine Jurisdiction.

[1]) Von hier an gleichlautend mit der Bestallung der Oberappellationsgerichtsräthe. Vergl. Nr. 11. S. 23.

[2]) Durch den Bescheid an den Magistrat in Berlin vom 25. Mai 1702 (Mylius. C. C. March. II. 1. Nr. 101. Sp. 343) wurde erklärt, daß die Juden, als zum Aerarium Fisci gehörig, nicht unter die Jurisdiction der Magistrate gezogen werden dürften. Wegen geringerer Posten und in brevioribus causis dürfte zur Beschleunigung der Sachen vom Hausvogt gegen sie geklagt werden. Ueber die Jurisdiction der Juden vergl. Förstemann, Zur Geschichte der preußischen Monarchie. S. 24. f; Geiger, Geschichte der Juden in Berlin 1, 19. 32 f; 2, 33 f.

Digitized by Google

248. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung.

Berlin 29. Mai 1714.

Conc., gez. Ilgen. R. 30. 221.

Pommersche Ständeversammlung.

Gestützt auf ihre alten, im Landtage von 1654 bestätigten Gerechtsame, sich auf die Ladung des Marschalls zur Besprechung der vorfallenden Landesangelegenheiten versammeln zu dürfen, baten die Hinterpommerschen Stände um die Erlaubniß zur Abhaltung eines Engeren Convents, an dem der Landesmarschall, zwei Decane, ein Prälat, ein Landrath aus jedem Kreise und die Landräthe aus den vier Hauptstädten Stargard, Kolberg, Greifenberg und Stolp theilnehmen sollten.[1]) Die Kosten der Versammlung wurden auf 900 bis 1000 Thaler veranschlagt[2]). Als Capita deliberanda gaben sie an:

1. Die Confirmation der Landesprivilegien durch den König.
2. Wie die Ritterschaft sich am ehesten in den Städten possessionirt machen und das Commercium mit gebrauchen könnte.[3])
3. Die Hebung der Manufacturen und dergleichen.
4. Die Ordnung bei der Untersuchung des Hufenwesens.
5. Die Einführung von Berliner Maß und Gewicht.[4])
6. Die Taxe des Oberappellationsgerichts und die Abfassung einer Tribunalsordnung nach der Pommerschen Observanz.
7. Einige Bedenken über die Lehensconstitution.
8. Die Recrutenaushebung.

Die Regierung befand einen Theil der Vorlagen für „erheblich", wollte aber die fünfte von der Berathung ausschließen, da hierüber schon ein bestimmter königlicher Befehl ergangen wäre.

Am 29. Mai wurde ihr darauf erwidert:

Nun würden Wir zu solcher Zusammenkunft wohl endlich Unsere Einwilligung geben, obgleich die Puncta deliberanda, welche nach der Landstände Vorschlage von ihnen dabei erörtert werden sollen, Uns eben von solcher Wichtigkeit nicht zu sein scheinen, daß man deshalb so viel Kosten, wie dazu verlanget werden, anwenden

[1]) Abschrift. Eingesandt mit dem Regierungsbericht, Stargard 4. Mai 1714. Ausf., gez. Somnitz, Wobeser, Schrödern, Schaper, Wenden, Borcke, Laurens, Grumbkow.

[2]) Ihre Dauer wurde auf zwei Wochen angeschlagen. Die Landräthe erhielten 2 Thlr. Tagesgeld.

[3]) Vergl. Edict vom 3. Juli 1699. Quickmann, 1144.

[4]) Durch das Patent vom 24. August wurde Berliner Maß und Gewicht in Hinterpommern eingeführt. Quickmann, 1088.

Digitized by Google

und dem ohnedem genug beschwerten Lande dadurch ein neues Onus nothwendig aufbürden müsse; dieses aber finden Wir dabei hauptsächlich zu desideriren, daß unter solchen Capitibus deliberandis von der Renunciation auf die Appellationes an die Reichs-Judicia nichts zu finden ist,[1]) da Uns doch hiebevor die Hoffnung gegeben worden, daß die Stände bei der ersten Gelegenheit, da sie über dergleichen Dinge sich unter einander vernehmen und einen gewissen Schluß fassen könnten, diesen Punct wegen Aufhebung der Appellationen feste setzen wollten.

Ihr habt ihnen auch solches zu remonstriren und ihnen zu erkennen zu geben, daß, wann sie wegen Einstellung solcher Appellationen Unserm Begehren gemäß sich erklären wollten, alsdann Wir auch den verlangeten Engeren Convent ihnen zu verstatten allergnädigst geneigt wären, sonsten aber wegen der übrigen von ihnen angegebenen Puncten es dazu kommen zu lassen, ganz unnöthig hielten.

Da die Stände nicht in die Forderung des Königs willigen mochten, unterblieb der Convent.

249. Verordnung über das Kirchengebet.

Berlin 2. Juni 1714.

Mylius C. C. March. I. 1. Nr. 86. Sp. 511.

In dem allgemeinen Kirchengebete dürfen die königlichen Bedienten und Beamten nur generaliter genannt werden. Jeder eigenmächtige Zusatz zu der Formel unterliegt der gehörigen Strafe.

In Cleve wurde diese Verordnung am 30. Mai und in Königsberg am 1. Juni erlassen.[2])

250. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 16. Juni 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4.

Competenz und Geschäftsordnung des Commissariats.

Der Erlaß vom 20. April 1714[3]) befahl dem Magdeburgischen Commissariat, sein Reglement samt der Declaration[4]) eingehend durch-

[1]) Vergl. Nr. 172. S. 535.
[2]) Scotti 2, Nr. 661. S. 788. Grube 1, Nr. 34. S. 106.
[3]) Conc., gez. Grumbkow.
[4]) Vergl. Nr. 160. S. 474 und Nr. 176. S. 545.

Digitized by Google

zunehmen und bei jedem Punct anzumerken, ob er zur Ausführung gebracht, oder wodurch dies verhindert, und wie das Werk zu befördern wäre. Das Commissariat klagte in seiner Antwort vom 2. Mai,[1] daß es durch die fortgesetzten Versuche der Landräthe, sich ihm offen zu widersetzen, nicht wenig in seiner Arbeit behindert würde. Die Entschuldigung der Renitenten mit Unkenntniß wäre unwahr, außerdem würde ihnen jedesmal, „wann in denen vorgefallenen Angelegenheiten einige Verordnungen an sie ergangen, der Inhalt des Reglements eröffnet." Landrath Schulenburg hätte sogar die an ihn gerichteten Erlasse des Commissariats unerbrochen zurückgeschickt.

Zu § 6 des Reglements[2]) wird berichtet, daß die Stände sich noch immer über die Einlegung des Commissariats in das landschaftliche Haus „moviren".

Die Proviantsachen (§ 8)[3]) wären bisher ohne Zuziehung des Commissariats erledigt worden. „Es ist aber hierunter eine Aenderung um so viel nöthiger, da bei dem Billetamt kein einziges Fundament, nach welchem die Bequartierung geschiehet, vorhanden, auch sonst ein und andere Bedenklichkeiten dabei zu beobachten."

Verschiedene Beamte und Pächter wollten sich nicht der Steuerordnung unterwerfen, „sondern meliren sich auch bei allen Gelegenheiten in den Steuersachen selbst, wodurch dann viele Confusiones verursachet."

Die Verhöre (§ 9)[4]) wären wegen anderer großer Geschäfte bisher nicht im Plenum abgehalten, sondern es hätte ihnen nur das Mitglied des Collegiums beigewohnt, zu dessen Departement die Sache gehörte. Jetzt wäre aber noch ein zweites als Correferent zugegen.

„Und ob wir zwar nach Anweisung des § 10[5]) uns bis anhero äußerster Möglichkeit nach angelegen sein lassen, mit der Regierung und Kammer dieses Herzogthums in guter Harmonie und Vernehmen zu setzen, auch in denen Vorfallenheiten, da wir mit denenselben discrepanter Meinung gewesen, denenselben unsere schriftliche Remonstrationes gethan, um dadurch die Berichte an Ew. Königl. Majestät zu verhüten, so haben doch solche Remonstrationes öfters um so viel weniger Effect gehabt, da die Königliche Regierung sich nicht nur der Polizei- und andern Sachen, welche Ew. Königl. Majestät der Inspection und Cognition des Commissariats lediglich untergeben, angemaßet, und, wann von beiden Collegiis

[1]) Ausf., gez. Förder, Grote, Pulian, Witte, Steinheuser, Krautt, Cortrejus.
[2]) Vergl. S. 478.
[3]) Ebenda.
[4]) Vergl. S. 479.
[5]) Ebenda.

Digitized by Google

conjunctim allerunterthänigste Berichte erfordert werden, Ew. Königl. Majestät dieselbe ihre Berichte allergehorsamst eingesandt und uns solche eher nicht, als bis derselbe bereits in originali fortgeschicket, copeilich communiciret, sondern es hat auch die Königliche Kammer dieses Herzogthums bishero nicht gestatten wollen, daß wir in Brau- und Steuersachen an die Beambte Verordnungen und Pönalbefehle, ohne gedachte Kammer darüber zu requiriren, ergehen lassen."

Die §§ 12 und 13[1]) wären ursprünglich nicht beachtet worden, sondern nach dem Brauche des Obersteuerdirectoriums die eingelaufenen Supplicate vom Director Platen dem Kriegscommissar Wernicke und dem Secretär Greinert zum Extrahiren gegeben.[2]) Deren Auszüge wären dann in einem besonderen Protocolle dem Collegium zugestellt, von dem Director oder dessen Vertreter im Plenum verlesen, die Bescheide eigenhändig an den Rand geschrieben und zur Expedition dem Hofrath Cortejus übergeben worden. Der Zeitersparniß halber würde nun nach den Weisungen des § 12 verfahren.

„Es hat aber der Geheimrath von Platen als Director nicht nur in vielen Dingen und fast bei denen meisten einkommenden Königlichen Rescriptis, ohne solche demjenigen, in dessen Departement dieselbe laufen, [zu überweisen], die Concepte sofort angegeben, sondern auch, wann solche Concepte hiernächst gefertiget und von dem Membro Collegii, in dessen Departement dieselbe gehören, bereits unterschrieben und approbiret, nachher geändert und über dieses verlanget, daß alle Concepte ohne Unterscheid . . . . ., des Decernenten Revision und Approbation ohnerachtet, in pleno verlesen werden müssen, welches dannenhero verursachet, daß solche Concepte bei anderen vorfallenden Angelegenheiten öfters liegen bleiben, und die Ausfertigung protrahiret wird, welches aber, wann hierunter dem Reglement stricte nachgelebet wird, evitiret werden kann."

Die Trennung der Registraturen (§ 14)[3]) „accrochirte sich", da die Stände alle Brauacten des Archivs behalten wollten. Das Commissariat frägt daher, wie der Recursus der Stände zum Archiv zu verstehen wäre, und ob die betreffende Clausel „nur so viel in sich fasse, daß diejenige Acta, welche von Zeit des etablirten Commissariatscollegii ergangen, denen Ständen nicht zu communiciren, noch denenselben dahin zu recurriren erlaubet sein solle." Die Acten wären noch nicht vollständig zusammengebracht, da Platen die im Nachlasse des Oberkriegscommissarius

[1]) Vergl. S. 481. 482.
[2]) Vergl. S. 478. Anm. 1.
[3]) Vergl. S. 482.

Digitized by Google

Mandelsloh[1]) gefundenen und der Buchhalter Thilo andere Papiere noch in eigener Verwahrung hätten. Es wird um Entscheidung gebeten, ob Registrator Fichte die landschaftliche Registratur behalten oder sie dem Landschreiber allein überlassen sollte.

Dem § 15[2]) hat sich bisher unter den Landräthen nur von Förder gefügt. „Denn außer daß dieselbe sich weder münd- noch schriftlich bis anhero bei dem hiesigen Commissariat gemeldet," wollten sie auch die Untersuchung und Attestirung der Kassenetats von sich abwälzen.[3]) Die Landräthe im Holz- und Saalkreise entwerfen die Taxen der Neuanbauenden selbst, examiniren, moderiren und determiniren die Remissionen und schicken sie dann mit Uebergehung des Commissariats sofort an die Kreiskassen.

Das Commissariat hätte (§ 16)[4]) den Holzkreis dem Landcommissarius von Arnstedt[5]) und dem von Legat[6]) unterstellt, den Jerichowschen Kreis dem Balthasar Friedrich von Katte und seinem Vetter, dem Deichhauptmann Christoph von Katte.[7]) Jeder dieser Landcommissarien hätte seinen bestimmten Bezirk.

Die Cautionen (§ 17)[8]) der Kriegs- und anderen Steuercommissarien wären zum Theil trotz mehrerer Mahnungen garnicht oder ungenügend gestellt worden.

[1]) Gebhard Julius von Mandelsloh, seit 1. December 1683 Oberkriegscommissar, starb 1692. (Kriegsmin. XVIII. 2 d. 3. 2.)

[2]) Vergl. S. 483.

[3]) Vergl. Nr. 165. S. 503; Nr. 176. S. 547; Nr. 189. S. 573. 574.

[4]) Vergl. S. 486

[5]) Philipp Christian von Arnstedt wurde 7. Mai 1708 Landcommissar im Holzkreise; Anfang 1716 entlassen. (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ss).

[6]) Hartwig Rudolf von Legat, früher Capitain, wurde 13. August 1705 Landcommissar der Städte im Holzkreise, 16. Februar 1706 Amtshauptmann zu Wettin und Rothenburg, 15. Februar 1716 Landrath. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 150; R. A. 8. 25).

[7]) Christoph von Katte auf Scharlibbe wurde 23. December 1704 Deichhauptmann. (Seine Bestallung vom 28. März 1705, vereidigt 6. Juli 1706). 14. November 1712 Kriegscommissar, 1716 Landrath, 12. Mai 1720 Geheimer Kriegsrath, 17. September 1720 Kammerpräsident, auf sein Gesuch entlassen 16. August 1735. (R. 9. J. 4. 5: R 52. 69; Gen.-Dir. Magdeburg. Cab.-O. 1717—1786; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6).

[8]) Vergl. S. 486.

Digitized by Google

Es empföhle sich (§ 18),[1] die Vereidigungen der landschaftlichen Einnehmer in Gegenwart eines Commissariatsmitglieds vorzunehmen. Die Accise-Einnehmer hätten zwar den Huldigungseid geleistet, wären aber noch nicht auf ihre Dienste besonders verpflichtet.

(§ 22)[2] Da die Urschriften der Revisionsprotocolle der Catastrirung, mit Ausnahme des Jerichowschen Kreises, nicht vorhanden wären, mangle die ordentliche Unterlage zur Besteuerung. Ein neues Cataster wäre erwünscht, „zumalen sich testantibus actis nach und nach verschwiegene Aecker herfürthun, und bei Formirung dergleichen Catastri sich vielleicht noch mehreres finden dürfte."

Im Brauwesen (§ 23)[3] könnte das Commissariat nichts wichtiges verfügen, bis der König die Principia regulativa festgesetzt hätte.

Zur Hebung Magdeburgs würde die Einsetzung eines Michaelismarkts für Vieh und Pferde dienlich sein.

Die Revision und Rechnungsabnahme in den Städten gemäß § 26[4] (durch Erlaß vom 9. November 1713 Wittes Amt) könnte ebenfalls erst nach Bekanntmachung der Generalprincipien erfolgen.

Die im § 28 angeordnete Visitation der Steuerkasse[5] geschähe wöchentlich durch Krautt und noch einen Steuerrath. Der Ueberschuß würde in einem besonderen Kasten mit zwei Schlössern verwahrt, zu dem Krautt und der Oberempfänger je einen Schlüssel hätten.

Die Klöster (§ 29[6]) hätten sich der Rechnungsabnahme durch das Commissariat zu entziehen gesucht.

Darauf erging die folgende königliche Entscheidung:

. . . Wir [haben] . . . mit ungnädigstem Mißfallen bemerket, daß die dortigen Landräthe, sonderlich der von Schulenburg, sich denenjenigen Functionen und Verrichtungen, wozu sie im besagten Reglement angewiesen worden, entziehen und sich Unser allergnädigsten Intention so widersetzlich bezeiget. Ob nun wohl dieselbe sich keinesweges damit entschuldigen können, daß ihnen das Reglement nicht gebührend publiciret sei, indem sie in denen über den Inhalt desselben gemachten Vorstellungen zu erkennen gegeben, daß ihnen selbiges communiciret und also zu ihrer Wissenschaft

[1] Vergl. S. 487.
[2] Vergl. S. 489.
[3] Vergl. S. 491.
[4] Vergl. S. 492.
[5] Vergl. S. 493.
[6] Vergl. S. 494.

Digitized by Google

gebracht worden, so habt Ihr dennoch zum Ueberfluß die Abschrift des Reglements quoad clausulas concernentes sämbtlichen Landräthen, außer den ꝛc. von Förder,[1]) zuzufertigen und ihnen dabei in Unserm hohen Namen anzudeuten, daß sie demselben bei Vermeidung der Cassation in allen Stücken genau nachleben sollen.

Das Einquartierungs- und Billetwesen soll auf den Fuß, wie in hiesigen Residenzien geschiehet, von Euch, ꝛc. Witten, als Commissario loci, mit dem Commandanten und Magistrat reguliret und besorget werden, und könnet Ihr jedesmal dem Collegio, damit es auch davon Nachricht haben möge, von demjenigen, was vorfällt, referiren, und auf gleiche Weise habt Ihr auch, Steinheuser, die Magazinsachen zu des Collegii Wissenschaft zu bringen.

Welchergestalt die Beambten und Königlichen Pächter sich in die Steuersachen meliren, und wie ihnen hierunter Ziel und Maß zu setzen, darüber habt Ihr Euch näher zu expliciren und allenfalls die vorkommenden Casus, wenn die Magdeburgische Ambtskammer auf Euer Ansuchen darunter nicht remediret, zu fernerer Verordnung anhero zu berichten.

Was aber der Beambten und Königlichen Pächter prätendirte Freiheit von denen Steuren betrifft, da befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, eine accurate Designation und gründliche Nachricht von allen diesen Beambten und Pächtern, ob und welchergestalt sie sich denen Steuren unterwerfen oder nicht, was ihnen dieserwegen in ihren Pachtcontracten verschrieben worden, oder was sie sonsten zum Behuf ihrer Exemption anführen, zu verfertigen und Euer pflichtmäßiges Gutachten, wie weit Ihr ein und anderes gegründet findet oder nicht, beizufügen, damit zwischen Unsern Collegiis, Generalcommissariat und dem Generalfinanzdirectorio über der Sache conferiret und dieselbe ein- vor allemal aus dem Grunde gehoben werden könne. Im übrigen bleibet allerdings festgesetzt, daß die Beambten in denen Steuersachen, weshalb das Principium nicht zweifelhaft, sondern ausgemachet ist, unter dem Commissariat stehen und desselben Verordnungen nachleben müssen, wie Ihr denn solchenfalls ohne Requisition der Kammer dieselben ergehen lassen könnet.

Wegen des Brauens der Aembter aber haben Wir allergnädigst verordnet, daß diejenigen Beambten, welche auf Unseren

[1]) Der im Commissariate saß.

Digitized by Google

Aembtern inhalts ihrer Pachtcontracte den 25. Februarii 1713[1]) in wirklicher Poſſeſſion und Exercitio des Brauens zum feilen Schank und Krugverlages geweſen, in ſolcher Maße, wie ſie es damals exerciret und beſeſſen, auch ferner dabei gelaſſen, denſelben aber dabei ernſtlich unterſaget ſein ſolle, ſolches auf keine Weiſe weiter, als es ihnen in denen Pachtcontracten verſchrieben, zu extendiren, keines neuerlichen Bierverlages ſich anzumaßen, noch mehrere Krüge, als ſie in vorgeſetzten Termino regulativo wirklich verleget, an ſich zu ziehen, ſonſten wider die Contravenienten ſofort mit der Execution und Confiscation des Bieres verfahren werden ſoll . . . .

Bei denen haltenden Verhören finden Wir nöthig, daß zum wenigſten allemal drei Mitglieder Eures Collegii denenſelben mit beiwohnen, damit bei denen abzufaſſenden Beſcheiden per majora der Ausſchlag gegeben werden könne.

Wegen des Decretirens und Zeichnung der Expeditionen muß es bei dem Reglement ſein unveränderliches Bewenden haben; daß aber alle Concepte in pleno verleſen werden, ſolches iſt überflüſſig und nimmet nur viele Zeit weg, wiewohl in wichtigen Sachen es endlich wohl geſchehen kann.

Die Brau-Acta ſollen und müſſen allerdings bei der Commiſſariatsregiſtratur bleiben, doch können denen Ständen von denen Sachen, ſo ſie verlangen, vidimirte Copeien gegeben werden.

Was Ihr, der Director, von Militair- und Steuerſachen nach des von Mandelslohen Abſterben an Euch genommen oder während der Eurer Bedienung als Oberkriegescommiſſarius colligiret, ſolches habt Ihr förderlichſt zur Regiſtratur zu liefern, und ſollen der Regiſtrator Fichte und Buchhalter Thilo die bei ſich habende Acta sub fide juramenti gleichfalls extradiren.

Was Ihr wegen der Märſche und deren Eintheilung zwiſchen denen Landcommiſſarien veranlaſſet, ſolches approbiren Wir allergnädigſt.

Denen Acciſebedienten, welche wegen ihrer Caution noch nicht Richtigkeit getroffen, habet Ihr einen Terminum peremptorium etwa von ſechs Monaten zu ſetzen, binnen welchen ſie den Cautionspunct zum Stande bringen oder auf Eueren Bericht der Caſſation ge-

[1]) Dem Tage der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelms I.

Digitized by Google

wärtigen sollen; doch könnet Ihr die Cautiones derjenigen, welche mit hinlänglichen Immobilibus in Unseren Landen angesessen sind, wenn es gleich nicht im dortigen Herzogthum ist, wohl vor gültig annehmen, maßen Wir in Unsern Königreich Preußen und in allen übrigen Provincien und Landen die Prälation der Kassen[1]) festgesetzet haben.

Da Wir auch einmal verordnet, daß die landschaftliche Bediente in Unseren Pflichten genommen werden sollen, so hat es dabei sein Bewenden, und ist nicht nöthig, daß jemand Eueres Mittels dieser Verpflichtung beiwohne.

Sämbtliche Accisebediente aber, welche noch nicht wirklich in Unsern Pflichten stehen und den Eid der Treue abgeleget, müssen denselben abschwören, und denen Commissariis anbefohlen werden, daß sie bei Bereisung ihrer Städte denselben von ihnen abnehmen.

Wo die Originalia der Revisionsprotocollorum befindlich, davon werdet Ihr, der Director, Nachricht haben. Wir vermuthen, daß solche bei denen Landräthen sein werden, und wenn die Originalia selbigen gleich zu lassen sein, so sind doch collationirte und revidirte Copeien davon beim Commissariat zu asserviren.

Welchergestalt die Formirung eines neuen Catastri zum gründlichsten und geschwindesten vorzunehmen und zu expediren, darüber habt Ihr forderlambst ein Project einzusenden und Euer Gutachten, woher die dazu erfordernde Kosten zu nehmen, beizufügen, und sollen die Acta wegen Untersuchung der Freien und Eximirten Euch nächstens remittiret werden.[2])

Wegen Retablirung des Pferdemarkts approbiren Wir Eueren Vorschlag . . . .

Im übrigen beziehen Wir Uns auf die Euch vor und nach ertheilte Resolutiones, und werden diejenigen, so auf Euere abgestattete Berichte annoch zu ertheilen sind, mit nächsten erfolgen.

[1]) Edict vom 4. November 1713. Mylius C. C. March. II. 2. Nr. 29. Sp 47; C. C. Magd. II. Nr. 60. S. 307; Grube C. C. Prut. II. Nr. 81. S. 377; Quickmann, 190.

[2]) Erst 1716 schritt man zur Anlage eines neuen Steuercatasters. Vergl. Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens, 156.

Digitized by Google

251. Erlaß an die juristische Facultät zu Halle.

Berlin 18. Juni 1714.

Zeitschrift für Deutsches Recht, her. von Reyscher und Wilda. Leipzig 1841. Bd. 6, 88.[1])

Abfassung von Constitutionen zu einem Märkischen Landrecht.

Bereits unter Friedrich I. war den Märkischen Obergerichten und den juristischen Facultäten von Frankfurt und Halle befohlen worden, zum Behufe der Constitutiones in Casibus dubiis aus ihren Urtheilsbüchern die Casus dubios zu extrahiren,[2]) und Ilgen hatte 1712 in seinem Gutachten zu dem Bartholdischen Edict über das zum Abfall sich neigende Justizwesen beantragt, alle Casus dubios zur allgemeinen, endgültigen königlichen Entscheidung einzureichen.[3]) Dies befahl auch § 56 der allgemeinen Justizordnung den Regierungen und anderen Justizordnungen: „Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Justizwesen einlaufen, sollen fleißig zusammengesuchet, daraus Constitutiones verfasset und im Lande publiciret werden."

Nach welchen Grundsätzen und in welcher Weise diese Constitutionen ausgearbeitet werden sollten, darüber spricht sich diese Verordnung nicht in genügender Weise aus.[4]) Desto deutlicher erhellt die Absicht des Königs aus dem Erlasse an die Hallische Juristenfacultät vom 18. Juni 1714.

Da zur Verbesserung des Justizwesens in der Kurmark „unterschiedliche Constitutionen durch rechtsgelahrte Personen abgefasset" werden sollen, um der processualischen Weitläuftigkeit gänzlich abzuhelfen, so sollen binnen drei Monaten Professor Gundling[5]) „die Constitutionen von den Pacten, von Kauf und Verkauf und von geliehenem Gut verfertigen", Hofrath Ludewig[6]) „die Constitutionen von Anlehen nebst der ganzen

[1]) Im Königlichen Geheimen Staatsarchiv war nur eine lückenhafte Abschrift des Erlasses zu ermitteln. R. 92. König. 358.

[2]) Vergl. Stölzel 2, 23.

[3]) Vergl. Nr 170. S. 519.

[4]) Vergl. in der Zeitschrift für Deutsches Recht a. a. O. Laspeyres, Die Reception des Römischen Rechts in der Mark Brandenburg; Stölzel 2, 56. f. — Die Verfügung muß ihrer Form wegen nicht zu den Cabinetsordres, sondern zu den Rescripten gerechnet werden

[5]) Über Nicolaus Hieronymus Gundling vergl. Dreyhaupt 2, 624; Allg. Deutsche Biographie 10, 129.

[6]) Über Johann Peter von Ludewig vergl. Dreyhaupt 2, 660; Allgem. Deutsche Biographie 19, 379. Ludewig wurde 14. Januar 1704 Rath, Historiograph und Archivar, 25. September 1716 Regierungsrath, 1. Januar 1718 mit vordatirtem Patente Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 52 69; Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 26).

Digitized by Google

Materie von Schuldenwesen ausarbeiten," Assessor Götsche[1]) „die Concurssachen in eine Constitution bringen," Rath Böhmer[2]) „von Testamenten und Erbfällen, wie auch von Heurathspacten in zweien Constitutionen handeln" und Rath Ludovici[3]) „von Hab und Gut und von zugefügten Schaden zwei Constitutionen abfassen."

Zur Instruction sollen ihnen dienen die folgenden „Puncten, wornach sich Unsere Räthe, Antecessores und Doctores Unserer Juristenfacultät zu Halle bei Abfassung der Constitutionen zu achten haben."

1. „Es sollen dieselbe bei Abfassung dieser Constitutionen die natürliche Billigkeit vor Augen haben und Sorge tragen, daß solche auch von dem gemeinen Mann können verstanden werden."

2. Das Römische Recht soll beibehalten werden, soweit es „sich auf den Zustand dieser Länder schicket und mit der gesunden Vernunft übereinstimmet." Die Römischen „Kunstwörter, auch diejenige, so sonst in Rechtshändeln durch die Zeit eingeführet werden," sollen auf Deutsch gegeben und „das Latein durchgehends daraus gelassen werden."

3. Die beim Preußischen Landrecht[4]) angewandte Methode soll befolgt werden, „jedoch mit diesem Unterschied, daß sie das Römische Recht so stark nicht folgen, noch an die Römische Proceßordnung, Formulen, Gebräuche und andere alte Römische Sachen, so aus der Römischen Historie ihren Ursprung haben, sich kehren sollen."

4. Nach Möglichkeit soll überall die Gelegenheit zum Processiren abgeschnitten und allen Ausflüchten vorgebeugt werden.

5. „Da auch die Regeln einer guten Polizei bei Verfassung der Gesetze zur Richtschnur dienen können, so sollen dieselbe jederzeit ihre Gedanken bei Abfassung dieser Constitutionen darnach prüfen, und, im Fall sie einige wider die Polizei anlaufende Sachen in dem alten Römischen Recht finden, sollen sie davon abzugehen kein Bedenken tragen und deswegen collegialiter gewisse Abrede nehmen."

6. Was aus fremden Gesetzen, Gebräuchen, Handfesten und Verfassungen zu des hiesigen Landes Bestem gereichen kann, mag in den Constitutionen aufgenommen werden.

7. „Damit aber diese Constitutiones desto vollkommener sein mögen, sollen dieselbe, nachdem sie die Principia juris naturae vorausgesetzet, auch auf alle vorkommende und sich ereignende Casus oder Fälle Achtung

[1]) Über Andreas Götsche vergl. Dreyhaupt 2, 661.

[2]) Über Just Henning Böhmer vergl. Dreyhaupt 2, 590; Allg. Deutsche Biographie 3, 81.

[3]) Über Jakob Friedrich Ludovici vergl. Dreyhaupt 2, 662.

[4]) Revidirtes Landrecht des Herzogthumbs Preußen. Königsberg 1685.

Digitized by Google

geben." Dazu sollen sie die bedeutenderen Rechtsgelehrten, vorzüglich die namentlich aufgezählten Märkischen Juristen „fleißig zur Hand haben."

8. Wer in seinem Entwurfe vom bisherigen gemeinen Recht abgeht, soll die Gründe dafür anzeigen.

9. Bei jedem Punct muß die einschlägige Litteratur angegeben werden.

10. In zweifelhaften Fällen müssen die Rechtsgelehrten mit einander conferiren und „die Meinung erwählen, so der gesunden Vernunft am nächsten kömmet", ihre Gutachten aber dem Geheimrath Thomasius[1] zur Entscheidung überreichen.

11 und 12. Überhaupt soll Thomasius „die Direction in Verfassung dieser Constitutionen führen," die Arbeiten von Zeit zu Zeit revidiren, Sorge tragen, „daß der Stilus deutlich, leicht und gleichförmig sein möge," und seine Collegen mit Rath unterstützen.

13. „Es sollen auch die Concipienten dieser Constitutionen einen geschriebenen Discurs über jede Constitution, so sie verfertigen, mit beilegen und ihre Gedanken eröffnen, wie insonderheit bei jeder Materie, so sie ausgefertiget, dem Processen könne vorgebeuget werden, insonderheit, wie weit bei einer abzufassenden Proceßordnung auf jede solcher Constitutionen könne reflectiret werden."

14. Die Verfasser selbst und Thomasius sollen verhüten, daß „keine gegen einander laufende Gesetze und Meinungen in diese Constitutionen einschleichen."

15. Jede Constitution soll mit der Unterschrift von Thomasius und des Autors versehen in dreifacher Ausfertigung binnen drei Monaten bei Hofe eingereicht werden.

Durch einen Erlaß vom gleichen Datum wurde den Kammergerichtsräthen Blücher und Pfarre mitgetheilt,[2] daß Gundling mit der Abfassung eines Entwurfes für das Kurmärkische Landrecht betraut worden wäre, und ihnen die Revision seiner Arbeit übertragen. „Übrigens habt Ihr nach Eurem besten Wissen und Gewissen dahin zu sehen, daß gedachtes Landrecht nach der natürlichen Billigkeit und denen Regeln einer guten Polizei auf die leichteste Weise abgefasset sein möge, als Wir Euch auch Maß und Gewalt ertheilen, die bisherige unzulängliche Gesetze zu vermehren und zu mindern, zu ändern oder gar aufzuheben, damit denen landverderblichen Processen ein Ende gemachet werde."

[1] Über Thomasius vergl. Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle. 1865.

[2] R. 92. König. 358.

Digitized by Google

„Übrigens ist, was immer zur Vorbereitung jenes legislativen Planes . . . geschehen sein möge," schreibt Laspeyres,[1]) „das neue Unternehmen dem Schicksal nicht entgangen, welches alle früheren Versuche der Art getroffen hat: bis zur Publication ist auch dieses Project eines Märkischen Landrechts nicht gediehen, vielleicht nicht einmal zur Redaction sämtlicher dazu bestimmten Constitutionen. Nach einem späteren Ministerialreskript an die Universität Halle scheint es sogar, als sei dieser Plan ganz in Vergessenheit gerathen oder wieder aufgegeben worden, indem es von neuem eine bloß gutachtliche Specification der Casus dubii verlangte."

252. Erlaß an das Hinterpommersche Commissariat.

Berlin 21. Juni 1714.

Abschrift. Stettin St.-A. Landesacta. Tit. VI. Sect. 4. Nr. 1.

Ständische Dispositionsgelder.

Da öfters die königliche Confirmation für „gar geringe Posten, so in Landes- und anderen nöthigen Angelegenheiten ohnvermeidlich ausgegeben und verwandt werden müssen," gefordert wurde,[2]) sind den Ständen von Hinterpommern 400 Rthlr. als Dispositionsgeld jährlich überlassen, „daß sie davon alle vorfallende nöthige und ohnvermeidliche Ausgaben in gemeinen Landesangelegenheiten . . . bestreiten und davon beim Ende jeden Jahres richtige Rechnung ablegen."

Durch Resolution an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer vom 24. December 1734[3]) wurde verfügt, „weil diese Dispositionsgelder noch niemalen bei Unserer Ober-Kriegs- und Rechenkammer revidiret, sondern nur vor Eurem Collegio abgenommen worden, daß es bei solcher Bewandtniß damit in statu quo gelassen werden solle."

253. Bestallung des Geheimen Raths und Kanzlers Marquis von Hoensbroech zum Geldrischen Lehensstatthalter.

Berlin 22. Juni 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Lehenssachen 1713—1722. Vol. 1.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Demnach Wir schon vor einiger Zeit in Unserm Herzogthumb Geldern an die dortige Vasallen und Lehnsleute Universalia ergehen lassen, vermöge welcher dieselben inner-

[1]) Laspeyres a. a. O. 78.
[2]) Vergl. Nr. 132. S. 386.
[3]) Abschrift.

Digitized by Google

halb drei Monaten Specificationen der Lehnpertinentien nebst dem letzteren Lehnbrief produciren, die neue Belehnung geziemend suchen und desfalls Praestanda nach altherbrachter Gewohnheit prästiren, widrigenfalls und bei dessen Entstehung die Säumige oder Ungehorsame gewärtigen sollten, daß nach Verlauf sothanen Termini peremptorii gegen sie nach denen Lehnrechten und allenfalls ad caducitatem procediret werde,[1]) als haben Wir zu desto fleißiger und genauerer Untersuchung und Handhabung aller Unser dortigen Lehnsgerechtigkeiten allergnädigst gut befunden, Unserm Geheimbten Rath und Kanzler Wilhelm Adrian Marquis von und zu Hoensbroech zufolge dem in seine Treue, Integrität und Geschicklichkeit gesetztem zuversichtlichen Vertrauen und den bereits von ihme anderweit geleisteten theuren Eides und Pflicht, womit er Uns verwandt ist, die Respicirung der Lehnssachen als Unserm Lehnsstatthalter aufzutragen . . .

Insonderheit aber hat er nebst denen übrigen Justizräthen und Lehnssecretario dahin zu sehen, daß alle diejenige, welche einige Lehngüter von Unserm Herzogthumb Geldern halten, den Eid in seine Hände erneuern, die Lehne erheben, die gewöhnliche Heergeweide und Gerechtigkeiten leisten und ihre Reversalia darüber ausstellen, auch ihre Lehnbriefe mit Unserm Lehnsiegel bekräftigen und von dem Lehnsgreffier unterzeichnen lassen, damit kein Unterschleif darunter vorgehe, und Unsere Lehns-Jura auf keine Art oder Weise geschmälert, verwahrloset, noch verringert werden. Auch hat er sich zu befleißigen, daß die durch Länge der Zeit und die bisherige Kriegsläuften verfinsterte oder ohne Consens und Bewilligung des Souverainen zertheilte, alienirte, verpfändete oder gar verschwiegene und nicht erhobene Lehne wieder aufgesucht und herfürgebracht werden mögen. Zu dem Ende er vor allen Dingen bemühet sein muß, daß ein ordentliches und accurates Lehnregister von dem von Uns bestellten Lehnssecretario formiret, alle daselbst befindliche Lehne, an welchem Ort dieselben gelegen, welche Vasallen und Lehnträger dieselbe besitzen, wie weit sie sich erstrecken, und was für Nachbaren daran grenzen, mit Fleiß und nach ihrer verschiedenen Art und Eigenschaft sowohl quoad modum et jus succedendi, als auch ratione des abzutragenden Laudemii oder Heergeweides darinnen specificiret und benennet werden.

[1]) Verfügung der Interimscommission vom 25. November 1713.

Digitized by Google

Ferner hat er dahin zu trachten, daß der Empfang der Heergeweide und Lehnsgefälle in guter Richtigkeit denen dortigen Lehns-Statutis gemäß geschehe, ohne einen oder andern darunter zu begünstigen oder zu beschweren, noch jemand zu Lieb oder zu Leide, weder vor sich selbst und zu seinem eigenen Vortheil, noch vor andere, es sein seine Freunde, Verwandten oder aber Frembde, directe noch indirecte etwas vorzunehmen oder, daß solches von jemand geschehe, zu dulden, den Ertrag aber jährlich an Unsere dasige Domainencassa durch den Lehngreffier berechnen und mit zureichenden Attestatis der Vasallen belegen zu lassen, keinesweges aber zu gestatten oder zu verhängen, daß einige Zertheilung, Belastung oder Verpfändung, Remission der begangenen Fehler, noch Alienation und Veräußerung der Lehne ohne Vorwissen und ausdrücklichen allergnädigsten Consens jemand zugestanden werde, maßen Wir ohne vorhergegangene allerunterthänigste Anfrage nichts in dergleichen Vorfällen gethan oder verhandelt wissen wollen . . . .

Hoensbroech mußte seinen Eid vor dem Generalmajor von Hagen ablegen. Als Besoldung empfing er „diejenigen Emolumente aus den Lehnsgefällen, welche vermöge der von denen Königen in Spanien emanirten Placaten ihme gebühren."

254. Bestallung von Richardt zum Geldrischen Lehensgreffier.

Berlin 22. Juni 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Lehenssachen 1713—1722. Vol. 1.

Geldrischer Lehensgreffier.

Die Geldrische Interimscommission berichtete am 20. Februar,[1] daß sich bei ihr ein „bei der Feder hergebrachter Mann, — es war der Geldrische Stadtsecretär Theodor Johannes Richardt — so dabeneben eine gute Hand schreibet und sehr arbeitsam ist", zum Lehensgreffier gemeldet und sich anheischig gemacht hätte, vor Antritt seines Postens „die zu Ruremonde bisher vorbehaltene Lehensregister in copia vidimata anzuschaffen."[2] Seinen Namen bäte er vorerst verschweigen zu dürfen, um keine Feindschaft noch Verfolgung auf sich zu ziehen, falls sein Gesuch

[1] Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

[2] Vergl. Nr 230. S. 692.

Digitized by Google

nicht erhört würde. „Wir haben dieses Mannes Ansuchen . . . . umb so viel weniger aus der Acht lassen sollen, je mehr wir aus denen vielfältigen von Zeit zu Zeit emanirten Lehnsplacaten ersehen, daß durch die langwierige Kriege, Sterbfälle und weilen die Lehnsleute in langer Zeit nicht convociret gewesen, viele Lehn erlediget, ausgestorben, in andere Hände gerathen, ohne Consens zertheilet, verpfändet und nicht behöriger Weise gemuthet und gehoben, auch wohl gar verdunkelt sein müssen. Dannenhero die Heranschaffung der Lehnsregister . . . desto nöthiger und vor Ew. Königl. Majestät hohes Interesse vorträglicher, auch daraus nicht allein die Art und Eigenschaft der hiesigen Lehne, welche sehr verschiedentlich, sondern auch derselben Specification, Anzahl und was dieselbe an Heergeweiden vormalen zahlen müssen, zu ersehen sein würde."

Da zur Zeit „wenig Apparence" wäre, die Ruremonder Originale zu erhalten, bewilligte der Erlaß vom 28. Februar[1]) die Anstellung des Ungenannten unter den von ihm selbst gestellten Bedingungen. Die Interimscommission sollte sehen, „ob er nicht auch noch andere Nachrichten und authentique Documenta das dortige Land und in specie die Domainen betreffend, zur Hand bringen könne, wozu er denn durch eben dasselbe Canal leicht wird gelangen können."

Obwohl Richardt sein Versprechen nicht einlösen konnte, wurde er am 22. Juni 1714 zum Lehnsgreffier bestellt.

Seine Pflichten sind zum Theil bereits in dem Patente des Lehensstatthalters[2]) angeführt. Er muß dafür sorgen, daß die Lehensträger ihren Eid erneuern, die gewöhnlichen Abgaben erlegen, ihre Reversalien mit dem Lehenssiegel bekräftigen und von ihm unterzeichnen lassen. Ferner muß er „ein ordentliches Register aus denen producirten Lehnbriefen formiren", die Namen der Lehensinhaber, den Ort der Lehen und die damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen und darauf ruhenden Abgaben verzeichnen,[3]) „eine accurate Rechnung darüber führen" und sie jährlich vor der Domainenkasse justificiren. Vornehmlich soll er danach streben, daß die verdunkelten Lehen u. s. w.[4]) herfürgebracht werden, und nicht dulden, daß jemand irgendwie,[5]) „weder umb Geschenke, Gift oder Gaben," etwas vornehme oder unterließe, wodurch die königliche Lehensgerechtigkeit beeinträchtigt wird, sondern alles zu deren Vermehrung und Verbesserung thun. Erfährt er etwas, das dem landesherrlichen Lehens-

[1]) Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.
[2]) Vergl. Nr. 253. S. 741.
[3]) Vergl. S 742. Zeile 31 bis 37.
[4]) Ebenda. Zeile 26 bis 28.
[5]) Vergl. S. 743. Zeile 3 bis 7.

Digitized by Google

interesse nachtheilig ist, so muß er es der Interimscommission, dem Justizcollegium und in specie dem Lehensstatthalter anzeigen. Zertheilungen u. s. w.[1]) der Lehen dürfen ohne besondere königliche Genehmigung nicht vorgenommen werden.

Der Lehensgreffier bezog außer seinen Gefällen kein Gehalt.

---

255. Erlaß an die Magdeburgische Regierung zu Halle.

Berlin 23. Juni 1714.

Conc., gez. Thona, Printzen, Ilgen. R. 52. 68. Ausf., gez. Ilgen. Magdeburg. St.-A. Magd. Landesreg. XVI. 10.

Uebersiedlung der Magdeburgischen Collegien von Halle nach Magdeburg.[2])

Friedrich Wilhelm ꝛc. Man hat es schon längst vor nöthig und dem gemeinen Wesen in Unserm dortigen Herzogthumb Magdeburg zuträglich erachtet, wenn die Collegia von der Regierung, Kammer und Consistorio, welche bisher alldort zu Halle gewesen, nebst dem Archivo von dar nach Unserer Stadt Magdeburg transferiret würden.[3])

Wir haben auch, nachdem Wir bei Unserer jüngster Tagen in vermeldtes Unser Herzogthum gethanen Reise[4]) diese Sache gar reiflich bei Uns erwogen, allergnädigst resolviret, daß sothane Versetzung ermeldter Collegiorum von Halle nach Magdeburg ohnerachtet aller darwider bisher geschehenen Vorstellungen[5]) nun unverzüglich zum Effect gebracht und ermeldte Collegia mit Verrichtung ihrer Functionen den 15. des nächstbevorstehenden Monats Octobris zu Magdeburg den Anfang machen sollen . . . .

Wegen der zu den Sessionen und Versamblungen gedachter Collegiorum, wie auch zu Asservirung des Archivs und anderer

---

[1]) Vergl. S. 743. Zeile 11 bis 16.

[2]) Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung. N. F. 10, 24. f.

[3]) 1610 siedelte die Magdeburgische Regierung vor der Pest von Halle nach Magdeburg über. Die vollständige Verlegung der Oberbehörden nach dieser Stadt wurde 1633 von dem Schwedischen Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt geplant, scheiterte aber an dem Widerspruch der Stände. 1692 baten die Magdeburger um die Verlegung nach ihrer Stadt. (Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 153 und Magdeburg Landesregierung VIII. 23).

[4]) Der König hatte das Herzogthum im Juni besucht.

[5]) Vergl. Nr. 182. S. 559.

Digitized by Google

Schriften erfoderten Zimmer und Clausuren werden sich theils in Unserm Selbsteigenem, theils in dem sogenannten Landschaftshause genugsame Commoditäten finden, und habt Ihr deshalb sowohl mit dem Magdeburgischen Commissariat als mit dem Magistrat zu correspondiren, gestalt Wir denn auch an dieselbe dieserwegen ebenfalls . . . . . rescribiret haben.

Gegen diese Verfügung richtete sich eine große Anzahl von Gesuchen aus Halle.

Die Regierung bat, Halle 26. Juni 1714,[1]) um Erstattung der Unkosten des Transports aus der Magdeburgischen Renteikasse, „weil es denen armen Bedienten schwer fallen würde, solche aufzubringen, da sie ohnedem großen Schaden leiden und zum Theil das Ihrige mit großen Verlust verstoßen müssen und dabei theils sehr schlechte Besoldung haben, so daß ihnen der Transport so viel kosten dürfte, daß sie ein ganzes Jahr . . . umsonst würden dienen müssen, nicht zu gedenken der kostbaren Miethe, so sie zu Magdeburg werden zu entrichten haben, da die meisten hier ihre eigenen Häuser bewohnen."

Während des Transportes und der Neuaufstellung der Acten müßte ein allgemeines Justitium angesetzt werden, das aber nicht in die Erntezeit fallen dürfte, „weil alsdann offen wegen Abwendung der Früchte, Bekreuzigung der Aecker[2]) und sonsten allerhand Dinge vorfallen, so celeberrimae expeditionis sind."

Die Magdeburger Kammer erklärte unter anderm, Halle 29. Juni 1714,[3]) die vom König gesetzte Frist für unzureichend. 1701 habe man zu dem Transport der Acten in das neue Kanzleihaus, nur 150 Schritte weit, „umb der Expedition kein Nachtheil zuzuziehen, noch sonst einige andere Confusion zu veranlassen," ein halbes Jahr gebraucht, nachdem schon ein volles Jahr zu Vorbereitungen verwandt worden wäre. Zum Schutze der kostbaren Acten müßten also in Magdeburg sehr zeitraubende Vorkehrungen getroffen und zur Vermeidung von Unordnung nur wenige schon vertraute Bediente mit der Einordnung der Acten betraut werden.

Ganz besonders wäre aber noch zu beachten, „wasgestalt man bei Dero Kammer an die vorhabende Translocation dieses ganze Jahr ohne erfolgende größeste Confusion und Nachtheil Ew. Königl. Majestät Dienstes und Interesse nicht gedenken, weniger mit der Arbeit selbst vor Ablauf

[1]) Ausf., gez. Dießkau, Cocceji, Mayer, Ende. Ein neues Gesuch, Halle 20. Juli 1714. (Magdeburg, St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10).

[2]) Vergl. Cap. 46. § 12 u. 13 der Magdeburgischen neu verbesserten Proceßordnung. Vergl. Mylius C. C. Magd. II, 162.

[3]) Ausf., gez. Niemann, Moldenhawer, Herold.

Digitized by Google

dieses Jahres den Anfang machen könne." Erst kürzlich habe der König befohlen, sämtliche Rechnungen der Beamten und die Landrenteirechnung des verflossenen Etatsjahres abzunehmen. Diese Arbeit neben den gewöhnlichen Verrichtungen beanspruche die Zeit bis Weihnachten. „Da sodann bei Abnahme besagter Rechnungen man öfters vorkommenden Umbständen nach der Acten benöthiget ist, welche bis nach geschlossener dieser Arbeit in ihrer Ordnung gelassen werden müssen, hiernächst die Lehntafel und Besatzung der hiesigen Thalgüter[1]) folget, wobei Ew. Königl. Majestät Kammer und Rentei bis nach dem neuen Jahre occupiret sein muß, so werden Ew. Königl. Majestät aus diesen wahren Umbständen hoffentlich höchsterleucht allergnädigst zu ermessen geruhen, daß wenigstens vor künftige Ostern die Translocation, wann selbige annoch fest resolviret bleiben sollte, von Seiten Dero hiesigen Kammer ohnmöglich bewerkstelliget werden könne, die Separation der Kammer aber von der Regierung dahero nicht rathsam noch zuträglich sein würde, weiln derer vorkommenden Sachen halber fast täglich eine Communication erfordert wird, zu geschweigen der Zeit, welche eines jeden Ew. Königl. Majestät hiesigen Bedienten eigene, obwohl wenige Einrichtung zu besorgen, nöthig sein und einem jeden verstattet werden muß."

Das Kammerwesen litte aber durch die Übersiedlung geradezu Schaden, weil die Pachtsummen im Saalkreise nur in Rücksicht auf den Absatz in Halle so hoch gestiegen wären. Auch Zoll, Accise, Wege-Brücken- und Dammgelder würden nach der Fortnahme der königlichen Collegien beträchtlich sinken u. s. w.

Außer dem weiter unten gegebenen Gesuche des Hallischen Magistrates vom 16. Juli baten am 28. Juni noch die Innungs- und Gemeinheitsmeister, auch Ausschußverwandten der Bürgerschaft, ihre getreue Stadt mit dem „Untergang" zu verschonen und nicht „wieder zu einer geringen Dobrebora[1])" hinabsinken zu lassen.

Den Pfälzer Colonisten, „die . . ohnedem dem Widerwillen der allhiesigen alten Einwohner . . . gar sehr exponiret," schien die Verlegung „umb so viel schmerzlicher und empfindlicher, da wir nicht nur von gedachter Regierung jederzeit wider die Attentata unserer Widerwärtigen mächtig protegiret, und derselben unsere Conservation und Maintenirung bei denen . . . ertheilten Emolumenten, Rechten und Gerechtigkeiten gar ein vieles zu danken haben."[2]) Ihr meist in Grundstücken angelegtes Vermögen würde empfindlich geschädigt werden.

[1]) Über das Thalgut vergl. Hondorff bei Dreyhaupt 2. Beilage A. S. 14 f.
[2]) Der alte Sorbische Name von Halle.
[3]) Eingabe vom 30. Juni 1714.

Digitized by Google

Ganz dieselben Gründe brachte die Französische Colonie in einem undatirten Gesuche.[1])

Die Assessoren der Hallischen Almosencollegien appellirten an das Mitleid des Königs:[2]) 250 Hausarme, 239 Gassenarme, 50 bis 60 Bresthafte und 500 bis 600 monatlich kommende fremde Bettler würden durch die Verlegung über die Hälfte ihres kümmerlichen Brots verlieren. Die Anzahl der Bedürftigen würde aber bei dem voraussichtlichen Ruin der Stadt noch wachsen. „Diesem nach ist anders nicht zu vermuthen, als daß die Almosenanstalten aufhören, und die Armen, zumal bei besorglicher Continuation der Theurung, hülflos werden und crepiren müssen."

Vom Evangelisch-Lutherischen Ministerium der Stadt[3]) wurde abgeschildert, wie alles in Halle „weinet und ächzet." Gewiß hätte die Stadt auch „dieses schwere Gericht Gottes mit ihren vielfältigen Sünden genugsam verschuldet, und hat sie freilich Ursache genug mit Jerusalem zu seufzen." Doch gegen die Fortnahme der Behörden spräche der Umstand, „daß kaum in einem großen Theil des Herzogthums so viele Kirchensachen zu erörtern sein, als alleine in dieser Stadt jährlich vorfallen." Mit dem Fortgange der Obrigkeit und deren scharfen Aufsicht, würde „die Ruchlosigkeit und Bosheit allhier ihren höchsten Grad erreichen." Schon jetzt wäre Glaucha stets „ein Sammelpunct vieler Irrgeister."

In Halle ging sogar das Gerücht, daß die Stadt und der Saalkreis an Kursachsen abgetreten werden sollten.

Die Mansfelder Amtsinhaber und Stände machten die Klagen der Hallenser zu ihren eigenen und sahen schon den Tag kommen, wo Halle „in einen unansehnlichen Steinklumpen zerfallen" würde.[4])

Vorher hatten sie auch schon politische Bedenken gegen die geplante Maßnahme erhoben.[5])

„Es ist bekannt, daß der Landesherr von Dero Regierung allhier mit denen Grafen von Mansfeld und deren Räthen concurrentem juris-

---

[1]) Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10.

[2]) Gesuch vom 4. Juli. Es liegt bei „Aller de- und wehmüthigstes Gesuch aller Armen, Gebrechlichen und Bresthaften in Halle" vom 3. Juli.

[3]) Halle 31. August 1714. Eine ähnliche Vorstellung sandte das Ministerium von Glaucha ein. (Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10).

[4]) Mansfeld 10. Juli 1714.

[5]) „Erinnerungen ratione des Mansfeldischen Kreises und der daher entstehenden Inconvenientien bei Transport der Regierung, so Herr [Johann Zacharias] Bieck, [Mansfeldischer Kreissecretär] eingegeben." Halle 4. Juli (Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10).

Digitized by Google

dictionem hat, dergestalt, daß jedem Unterthanen in der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit sequestrirten und unsequestrirten Theils freistehet, entweder vor allhiesiger Landesregierung oder denen gräflich Mansfeldischen Räthen zu Eisleben zu klagen, da dann solchen Falls bei ereignetem Streit die Prävention Statt hat." Bisher hätten die meisten Mansfelder bei der Hallischen Regierung geklagt und zur Blüthe des Handels dort beigetragen, „indem sie meistentheils die benöthigten Victualien, item ihr Getreide, Wolle und Holz zu feilem Kauf hereingebracht und das dafür gelöfete Geld denen Handwerkern, Gastwirthen und Kramern zugewandt." Da Magdeburg aber entfernter läge, würde künftig „alles nach der Sächsischen Stadt Eisleben, so recht in medio der Grafschaft lieget, und in derselben die Mansfeldische Regierung ist, laufen und ihre Klagen anstellen." Dadurch würde dem Magdeburgischen Theile „ein großes an viel 1000 Thlr." abgehen und den Grafen „dasjenige, was sie zeither ratione primae instantiae so anxie geführet und nicht erhalten können, per indirectum recht in die Hände fallen." Schließlich sei zu beherzigen, daß die Mansfelder, stets geneigt den Preußischen Gerechtsamen zu präjudiciren, scharf beobachtet werden müßten.

Die Magdeburgischen Stände endlich sträubten sich, 26. Juli 1714, die Kosten der Uebersiedelung zu bestreiten, wie die Stadt Magdeburg am 2. Juli 1714 beantragt hatte,[1]) da sie selbst dazu viel zu unvermögend wäre und auch nur einen Theil des Nutzens, der aus der Verlegung entspringen sollte, genießen würde. Das Land wäre ohnehin durch Mißwachs und die öffentlichen Lasten überbürdet. Im landschaftlichen Hause befänden sich schon das Commissariat und die Landescontributions- und Creditkasse; würde den Ständen der schmale Raum noch verengert, so bewiese dies, „daß Dero Landschaft geringer geachtet werde, als die geringste Gilde und Innung bei dieser Stadt, deren keine ist, so nicht zu ihren Zusammenkünften und Nothwendigkeiten ein besonder Haus besitze." Ueberdem wäre ihnen durch § 11 des Creditkassenreglements[2]) und Resolution vom 8. Juni 1713[3]) die ungehinderte Benutzung ihres Hauses im jetzigen Zustande gewährleistet worden.

Thona, Printzen und Ilgen, denen der König während seiner Reise nach den westlichen Provinzen die Staatsregierung übertragen hatte, schickten sämtliche Eingaben an den Magdeburger Magistrat und befahlen ihm, „alles, was er wider diese Vorstellungen einzuwenden hätte, zu Papier [zu] bringen" und einzureichen, „damit die Raisons pour et contre desto

[1]) Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42.
[2]) Vergl. Nr. 212. S. 635.
[3]) Vergl. Nr. 165. S. 502. Art. 3.

Digitized by Google

beſſer gegen einander balanciret" und nach der Wiederkunft des Königs „näher darunter verordnet werden könnte."[1])

Da ſowohl die Halliſchen Vorſtellungen wie die Magdeburgiſchen Antworten[2]) von großer Weitläuftigkeit waren, ließen die Miniſter zwei Extracte verfaſſen, „in deren einem die Raisons, ſo vor[3]) dieſe Translocation angeführet werden, und in dem andern diejenige, ſo dawider allegiret werden wollen, punctsweiſe und ganz kurz vorgeſtellet worden, auch ad marginem beigefüget iſt, was auf den einen oder den andern von dieſen Puncten von denen, die damit nicht einig, ſondern einer andern Meinung ſind, geantwortet wird."

Rationes, welche vor die Verlegung der Magdeburgiſchen Regierung ꝛc. von Halle nach Magdeburg angeführet werden.

1. Die Stadt Magdeburg wäre eines mehreren Zuwachſes der Nahrung benöthiget.

Ad. 1 vermeinet man, die Stadt Magdeburg habe ohnedem überflüſſige Nahrung, theils von der Schifffahrt und der Handlung, theils von denen vielen Stiftern und Klöſtern, auch dem Commiſſariat, ſo ſich in der Stadt allſchon befänden.

2. Solches könnte durch dieſe Transferirung effectuiret werden.

3. Magdeburg wäre recht im Mittel des Herzogthums belegen und dannenhero umb ſo viel bequemer, daß die Collegia, welche das Land in Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Namen regiereten, dahin logiret würden.

4. Bisher hätten diejenige, ſo bei der Regierung oder Kammer zu thun gehabt, oft bis 22 Meilen nach Halle reiſen müſſen.

Ad. 3 et 4. Ueber die bisherige weite Entlegenheit der Regierung und anderer Collegiorum hätte bisher noch niemand geklaget; wann auch jemand aus denen von Halle in etwas abgelegenen Orten etwas bei der Regierung und übrigen Collegiis zu thun hätte, ſo wäre es nicht nöthig, allemal in Perſon deshalb nach Halle zu reiſen, und könnte

[1]) Immediatbericht der drei Miniſter. Concept.
[2]) Magdeburg 16. und 24. Juli 1714.
[3]) Im Concepte ſteht verſchrieben: „wider."

Digitized by Google

das meiste durch Schreiben und Bevollmächtigte ebenso wohl beobachtet werden. Es wären auch nur wenig Orte, als Sandau und Jerichow, die von Halle etwas entfernet; hingegen, wenn die Collegia nach Magdeburg verleget würden, so hätten die aus dem Saal- und Mansfeldischen Kreise beinahe ebenso weit als Sandau und Jerichow nach Halle zu reisen.

5. Das Archiv würde zu Magdeburg viel sicherer sein als zu Halle, welche Stadt von allen Seiten offen und an den Grenzen belegen.

6. Halle hätte genugsame Nahrung von der Universität,

7. Ingleichen von dem Schöppenstuhl,

8. Und von dem Salzhandel. [1])

Ad. 6, 7 et 8. Der Universitäten Flor wäre unbeständig und dependirte von der Reputation der Professoren und anderen dergleichen Umständen, in deren Consideration auf einer Université bald viel, bald wenig, bald gar keine Studenten sich befänden; dergleichen Veränderung sich auch mit Halle alle Tage zutragen könnte, sonderlich da vier andere gute Universitäten, nämlich Leipzig, Wittenberg und Jena, auch Erfurt in der Nähe wären.

Von dem Schöppenstuhl hätte die Stadt Halle keinen oder doch sehr wenigen Zugang, und könnte

[1]) Diese Gründe waren bereits in den Magdeburgischen Gesuchen vom 24. Juli und 1. November 1713 angeführt worden. Vergl. Nr. 182. S. 559.

Digitized by Google

ihr davon nichts zuwachsen, als wenn Boten Acten bringen oder abholen, die aber wenig verzehreten.

Die Salznahrung brächte zwar Sr. Königl. Majestät ein ansehnliches, aber der Stadt wenig. Was die Stadt davon zu genießen hätte, wäre seit etlichen Jahren in großen Abgang gerathen, und stünde bei derselben noch mehrerer Verfall zu befahren.

9. Was zu Halle von den Collegiis consumiret würde, und absonderlich Salz, Bier, Gewürz und Kleidung, käme meist aus Sachsen und dem Anhältischen, und ginge das Geld, wofür es eingekaufet wird, aus dem Lande. Was aber zu Magdeburg verzehret würde, könnten die umbliegende unter Sr. Königl. Majestät Botmäßigkeit gehörende Orte selbst fourniren, und bliebe das dafür lösende Geld im Lande.

10. Se. Königl. Majestät könnten ein und ander Haus, so Sie zu Halle haben, und wovon Sie nichts ziehen, verkaufen und das Geld dafür einziehen oder es auch zu den Translocationskosten anwenden, wann das Land und die Stadt Magdeburg solche Kosten nicht über sich nehmen wollten.

Digitized by Google

Rationes, so wider die Transferirung der Magdeburgischen Regierung und anderer Collegiorum von Halle nach Magdeburg angeführet werden.

1. In Halle wäre schon alles aptiret, was zur Bequemlichkeit dieser Collegiorum gehöret, welches in Magdeburg mit den größesten Kosten erst geschehen müßte. [1])

Ad. 1. wird geantwortet: Zu Magdeburg könnte das Rathhaus zu den Collegiis gebrauchet werden oder auch das Landschaftshaus. In diesem letzten würde zwar wohl noch ein- und anderes gebauet und geändert werden müssen; man könnte aber das Haus, worin zu Halle bisher die Canzelei gewesen, verkaufen und das Geld zu diesem Bau und anderen Translocationskosten anwenden. Nun aber würde solche Reparation Zeit erfordern und also die Translocation so schleunig, wie befohlen worden, nicht vor sich gehen können; in dem Rathhause aber befände sich jetzo schon alle Commodität, die man verlangen könnte.

2. Das Hallische Archiv und die dazu gehörende Acta erforderten einen sehr großen Raum, wozu die Commodität in Magdeburg schwerlich zu finden.

3. Die Transferirung davon würde viele Kosten und dazu

[1]) Das Magdeburgische Commissariat erklärte sich gegen die Uebersiedlung der anderen Oberbehörden in das landschaftliche Haus, weil dort nur vier ganz unentbehrliche Räume zur Verfügung stünden, mithin die erst kürzlich hergestellte Ordnung in seiner Registratur und in den Protocollen und Rechnungen der Steuerkasse gefährdet würde. Magdeburg 20. August. Ausf., gez. Platen, Grote, Pulian, Witte, Steinheuser, Cortrejus. Gen.-Dir. Magdeburg III. 5.

Digitized by Google

etliche 1000 Thaler erfordert werden.

4. Die Vielheit der Jurisdiction, welche aus dieſer Translocation zu Magdeburg entſtünde, würde dem Handel daſelbſt Schaden thun.

5. Bei der Stadt Halle würden Se. Königl. Majeſtät bei der Acciſe und ſonſten durch dieſe Transferirung alles wieder verlieren, was Ihr zu Magdeburg dadurch etwa zuwachſen möchte; ja es könnte durch dieſe Veränderung die Acciſe zu Halle wohl ſo ſehr abnehmen, daß das Quantum der Stadt nicht einmal erreichet und folglich an dem monatlichen Contingent des Herzogthumbs Magdeburg ein nicht geringer Abgang verurſachet würde.

Ad. 5. Was in Halle abginge, würde in Magdeburg reichlich wieder erſetzet werden.

6. Die Regierung und Kammer hätte täglich mit dem Salzweſen [1]) und dem Ambt Giebichenſtein [2]) zu thun.

Ad 6 et 7. Das Salzweſen könnte dem Salzgräfen und dem Thalgerichte, wie vordem, wieder aufgetragen werden. Es gingen

[1]) Aus dem Berichte der Magdeburgiſchen Kammer, Halle 29. Juni 1714, wiederholt am 21. Auguſt (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42): „wie dann auch das ohnlängſt nach den Baireuthiſchen und Fränkiſchen Landen zu großem Nutzen Ew. Königl. Majeſtät etablirte Salzcommercium der Kammer beſtändige Gegenwart und Anordnungen nicht weniger erfordert.“ Täglich wären die Atteſtata der Salzkärrner und Fuhrleute genau zu unterſuchen und die nöthigen Kammerpäſſe für das geladene Salz auszuſtellen; mit den zu Hof, Wunſiedel und Baireuth beſtellten Salzcommiſſarien müſſe fleißig correſpondirt werden: „inſonderheit aber mit der hieſigen Salzfactorei, nicht weniger mit denen Schiffahrts- und Schleuſenbedienten täglich communiciret werden muß, zu geſchweigen, daß bei der Lehntafel, auch der Beſatzung und wegen Beſorgung der Quartae, imgleichen wegen anderen des Salzweſens halber täglich vorkommenden vielfältigen Ver-

Digitized by Google

7. Das Bergwerk zu Wettin müßte auch aus der Kammer respiciret werden. Sollte nun die Regierung und Kammer von Halle weggebracht werden, so würden zu Respicirung des Salz- und Kohlenbergwerks neue Königliche Bedienten mit neuen Besoldungen allda bestellet werden müssen.

8. Die Regierung und andere Collegia hätten Anlaß gegeben, daß Halle nach und nach so angebauet worden;

9. Ingleichem, daß viele hundert commercirende und allerhand Handwerk treibende Bürger mehr sich daselbst niedergelassen, welche aus Mangel der Nahrung nothwendig von dar weg und in die gar nahe anliegende Sächsische und Anhaltische Lande würden gehen müssen, wenn die Collegia anderswohin transferiret würden.

10. Es gehöreten mehr als 80 Familien zu der Regierung wöchentlich vier Posten von Magdeburg nach Halle, da denn in importanten Dingen leicht Resolution könnte eingeholet werden. Es könnte auch nebst dem Salzgräfen ein Kammerrath in Halle gelassen werden. Das Steinkohlenbergwerk wäre ein Annexum des Salzwerkes und könnte dem Salzgräfen mit committiret werden. Es wären auch darüber bereits gewisse Bediente bestellet und, wie verlauten wollte, dieses Bergwerk schon an jemand verpachtet.

richtungen der Kammer Entfernung Ew. Königl. Majestät dabei versirenden Interesse nicht wenig nachtheilig sein werde."

[2] Nach dem angeführten Berichte hätte Giebichenstein wegen der vielen Zölle und streitigen Grenzen fast täglich den Beistand von Regierung und Kammer nöthig. Auch würde die Braunahrung von Giebichenstein, Wettin und Löbejün durch die Veränderung wesentlich verringert.

Digitized by Google

und den anderen Collegiis, und geben dieselbe der Bürgerschaft die beste Nahrung, deren die Bürgerschaft zu ihrem äußersten Ruin durch diese Veränderung gänzlich beraubet würde.

11. Es flösse nicht nur dasjenige, so Halle ordentlich zu dem Landesquanto jährlich contribuirete und durch die Accise eingebracht wird, in die Königliche Kriegskasse ein, sondern auch der Ueberschuß der Accise, so über das ordentliche Quantum in Halle jährlich einkommt.

12. Hingegen contribuirete die Stadt Magdeburg nur ihr ordentliches Quantum in die Landeskasse und keinen Ueberschuß.

13. Es würde also der große Ueberschuß, welchen die Stadt Magdeburg jetzo hat und künftig durch den Zuwachs von der Regierung noch weiter haben würde, nicht der Königlichen Kriegeskasse, sondern ihrer Stadtkämmerei accresciren.

Ad. 13. Die Stadt Magdeburg hätte bisher nicht einen Thaler aus der Königlichen Accise bekommen, sondern alles wäre immediate in die Königliche Kriegskasse geflossen.

14. Die Stadt Magdeburg hätte von ihrem blühenden und täglich mehr erwachsendem Commercio Nahrung genug;

Ad. 14. Das Magdeburgische Elbcommercium wäre schlecht beschaffen, und hätte die Stadt keine sichere Handlung; bei dem Kornhandel wären viele zu Grunde gegangen, wenn sie denselben nur wenig Jahre getrieben.

15. Ingleichem von dem Domcapitul, Commissariat und Land-

Digitized by Google

schaft, auch den vielen Stiftern und Klöstern und anderen Collegiis mehr.

16. Die Stadt Magdeburg wäre dergestalt mit Einwohnern angefüllet, daß die 80 Familien, so zu den Hallischen Collegiis gehören, daselbst schwerlich die nöthige Wohnungen würden finden können.

Ad 16. In Magdeburg wären noch 80 wüste Plätze, welche die mit den Collegiis von Halle dahin kommende Familien bebauen könnten ꝛc. Zu Logirung der übrigen Königlichen Bedienten würden sich schon Häuser finden, und wollte der Magistrat die Miethen, wenn es dessen bedürfte, auf einen billigen Preis setzen.

17. Die Häuser in Halle und andere Immobilia würden durch diese Verlegung merklich depretioriret werden und die Capitalia der Piorum Corporum, so darauf stehen, Gefahr laufen.

18. Die Bediente bei der Regierung und anderen Collegiis würden die zu Transferirung ihrer Familien requirirte Kosten nicht können tragen, weil sie ohnedem bei dieser Veränderung großen Schaden litten.

19. Es würde zu des Landes nicht geringer Ungelegenheit ein durchgehender Stillstand der Justiz im Lande publiciret werden müssen, bis die Collegia zu Magdeburg wieder eingerichtet, weiln, wenn die Acta nicht alle bei der Hand, in gerichtlichen Sachen nichts vorgenommen werden könnte.

Ad 19. Wann gleich mit Administrirung der Justiz wegen dieser Veränderung bei der Regierung eine kurze Zeit angestanden werden müßte, so könnten sich doch diejenige Bediente, so sich am ersten von Halle losmachen könnten, bei Zeiten zu Magdeburg einfinden, umb das, was keinen Verzug litte, abzuthun, und könnte die Sache der-

Digitized by Google

gestalt eingerichtet werden, daß der Lauf der Processe nicht länger als etwa vierzehen Tage still stünde. Die Current-Acta könnten in kurzer Zeit transportiret werden.

20. Die Bediente müßten auch Zeit haben, ihre Immobilia zu verkaufen und sich zur Abreise zu präpariren.

21. Drei Monate würden nicht zureichen, alles in Ordnung zu bringen, und hätte man anno 1701, als die Collegia zu Halle aus dem damaligen alten Kanzleihause in das neue transportiret worden, ein ganz Jahr damit zu thun gehabt; zu Magdeburg, wann die Translocation vor sich ginge, müßten noch mehr Gewölbe gemachet, dieselbe vor Feuersgefahr wohl angeleget, auch, bis sie völlig trucken, eine Zeitlang ledig gelassen werden.

22. Die Victualien wären zu Magdeburg schon in so hohem Preis, daß sich die Theurung daselbst durch Verlegung der Regierung vermehren würde.

Ad 22. Die Victualien und andere zur Consumtion gehörige Dinge wären in Magdeburg viel wohlfeiler als in Halle zu haben. Deshalb und wegen Zufuhre solcher Victualien wollte der Magistrat Anstalt machen.

23. Halle hätte bisher den 9. und 11. Theil dessen, was das ganze Herzogthumb prästiren muß, getragen, welches die Stadt nach Verlegung der Collegiorum nicht mehr dörfte prästiren können,

Digitized by Google

weil von dem Ackerbau und den Trafiquen alsdann wenig zu nehmen sein würde, und alles übrige Gewerbe der Bürgerschaft durch diese Mutation entweder sofort verloren würde oder zum wenigsten in augenscheinliche Gefahr geriethe, ebenfalls bald verloren zu gehen.[1])

24. Bei der Kammer wäre wegen Abnahme der Rechnungen, zu welcher nun in kurzem geschritten werden müßte, an die vorhabende Translocation dieses ganze Jahr nicht zu gedenken, noch mit der Arbeit selbst vor Ablauf desselben der Anfang zu machen.

25. Imgleichen wegen der Lehentafel und Besatzung der Thalgüter, womit die Kammer und Rentei bis nach dem neuen Jahre occupiret wäre.

26. Die Regierung könnte nicht eher von Halle weggehen als die Kammer, weil beide Collegia täg-

Ad 24 et 25 wird geantwortet: Die Kammer wäre stark besetzet, und könnte einigen Mitgliedern davon die Abnahme der Rechnungen, denen übrigen aber die Transferirung des Collegii von Halle nach Magdeburg committiret werden.

[1]) Nach der Eingabe der Rathsmeister und Rathsmannen, Halle 16. Juli 1714. Obwohl sie „Furcht und trostlose Betrachtungen" niedergeschlagen hätten, wollten sie „dem Lamentiren und inständigen Bitten" der Bürgerschaft Ausdruck geben. . . „Vom Ackerwerk haben nur einige wenige Bürger etwas, aber so wenig, daß es vor einen Fonds der Nahrung einer Stadt nicht zu achten, und die Trafiquen seind hier auch in solchem Zustand nicht, daß außer der hier benöthigten Consumtion durch auswärtigen Debit ein so großes gewonnen werden könne, als die Subsistenz der Stadt und Abtrag derer Onerum erfordert, noch weniger hat diese Stadt eine suffisante und reiche Braunahrung." Auch die Einkünfte aus der Universität „kämen guten Theils nur denen Frembden zu." (Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 153).

Digitized by Google

lich mit einander zu communiciren hätten.

27. Die Königliche Kammer-Revenuen würden durch diese Verlegung merklich geschmälert werden.

28. Die Arrendatores in dem Saalkreise hätten ihre Pacht erhöhet, in der Absicht, daß sie in Halle das Ihrige theurer loswerden könnten.

29. Wenn aber solcher Vertrieb durch diese Veränderung abnehmen sollte, so würden sie auch die bisherige Locaria nicht mehr prästiren wollen.

30. Das Ambt Giebichenstein hätte von den Sächsischen und Anhaltischen Unterthanen an Zöllen, Wege- Brücken- und Dammgeld bishero jährlich viel lucriret, welches cessiren würde, wenn Halle in Verfall gerathen sollte.

Ad 28, 29 und 30 wird geantwortet: Wenn die im Saalkreise befindliche drei Aemter bei dieser Veränderung verlören, so gewönnen hingegen diejenige dabei, die umb Magdeburg herum liegen, und die in weit größerer Anzahl wären. Daß die Locaria sodann fallen sollten, wäre nicht zu glauben; zum wenigsten hätten die Arrendatores in ihren Contracten sich deshalb nichts reserviret, und folglich wären Se. Königl. Majestät auch nicht verbunden, ihnen deshalb einige Remission zu thun. Den Schaden, so das Amt Giebichenstein wegen der Zufuhr aus dem Sächsischen und Anhältischen empfinden möchte, würden die Zölle diesseits der Saale gedoppelt einbringen.

31. Durch Wegziehung der Collegiorum würde das Brauwesen zu Halle, welches durch die den Pfälzern und Franzosen ertheilte Privilegia ohnedem sehr abgenommen, item das zu Giebichenstein, [1]) Wettin und Löbejün in Abfall gerathen.

Ad 31. Das Hällische Stadtbier würde von Leuten von Condition nicht getrunken und also der Abgang im Brauwesen daselbst ein weniges oder nichts importiren.

[1]) Daniel Lohse, Oberamtmann von Giebichenstein, erklärte am 4. September, künftighin durch den Rückgang seiner Brauerei außer Stande gesetzt zu sein, die alte Pachtsumme zu erlegen.

Digitized by Google

32. Das Kanzleihaus zu Halle wäre vor 12000 Thaler erkaufet und darin noch etliche tausend Thaler zur Aptirung verwendet worden.

33. Niemand würde es kaufen wollen, wenn die Collegia weggehen sollten, Se. Königl. Majestät könnten es auch sonst nicht nutzen; und wäre also das darinnen verwandte Geld durch diese Veränderung verloren.

34. Durch die Collegia wäre bisher das Polizeiwesen in Halle genau beobachtet worden, welches nach deren Verlegung nicht mehr also würde in Acht genommen werden.

Ad 34. Das Polizeiwesen könnte der Magistrat zu Halle leicht im Stande erhalten.

35. Die Französische und Pfälzer Colonien zu Halle, so aus 200 Familien bestünden, würden sodann schwerlich bestehen können, sondern, weil unter denselben viel Handwerksleute sich befinden, die alsdann ihr Brot in Halle nicht erwerben könnten, selbige obligiret sein, sich an andere [Orte] zu begeben, da alsdann die auf diese Colonien bisher verwandte Kosten auch guten Theils verloren sein würden.

Ad 35. Die Colonien würden schwerlich von Halle weggehen, indem sie daselbst sich einmal etabliret, auch ihre Nahrung daselbst behielten und das freie Exercitium Religionis zu genießen hätten. Es fehlte auch in den benachtbarten Landen an Handwerksleuten und Gastwirthen, aus welchen ermeldte Colonien großentheils bestünden, nicht, und würden sie also schwerlich anderswo unterkommen und ihre Nahrung finden.

36. Es sind zwei geistliche und zwei weltliche Professores als Consistorialräthe bestellet worden, welche, wenn das Consistorium nach Magdeburg gehet, ihre Bedienungen nicht weiter würden

Ad 36. Bei Fundation der Universität wäre niemand von Professoribus in das Consistorium gezogen worden, und müßte dergleichen Privat-Respectus dem Bono publico weichen.

Digitized by Google

versehen können, weil sie ihrer Professionen halber zu Halle bleiben müßten.

37. Es wäre besser, daß die Nahrung in verschiedene Oerter des Herzogthumbs vertheilet werde, als daß dieselbe einem allein zuwachse. Der Stadt Halle würde ihre Gewerbe durch diese Veränderung gar benommen und selbige der Stadt Magdeburg fast ganz allein zugeleget.

38. Halle wäre wegen seiner Situation ein sehr schlechter Ort; man hätte aber in alten Zeiten . . . die Residenz und Collegia deshalb dahin verleget, damit die Stadt, weil sie an den Grenzen belegen, durch Beihülfe der Benachbarten, so durch solche Residenz und Collegia dahin gezogen würden, einigen Zuwachs erlangen möchte, welches aber durch die schon verschiedene Jahre her cessirende Residenz und nunmehrige Translocirung der Collegiorum gänzlich aufhörete, und folglich die Stadt nothwendig in ihre vorige Misère wieder verfallen müßte.

39. Die Universität zu Halle würde durch die Transferirung der Regierung von dar nach Magdeburg ohne Zweifel einen großen Stoß bekommen.[1]) Viele Eltern hätten bisher ihre Kinder

Ad 39. vermeinet man, daß, wann gleich die Regierung und andere Collegia von Halle weggingen, dennoch Gelegenheit genug allda überbliebe, Praxin zu erlernen.

[1]) Bericht von Prorector und Professoren der Friedrichsuniversität, Halle 9. Juli 1714.

Digitized by Google

nach Halle geschicket, bloß weil so viel vornehme und habile Leute und Königliche Bediente bei der Regierung und in den andern Collegiis sich befünden, mit welchen sie umbgehen, und aus deren Conversation sie mehr als aus den Büchern lernen könnten; solches würde aufhören und die vornehmste junge Leute, die das meiste bisher zu Halle verzehret, zurückbleiben, wenn ihnen durch Entfernung der Regierung diese Commodität entginge. Die Studiosi juris gingen vornehmlich deshalb nach Halle, weil sie bei der Regierung zugleich den Proceß sehen und sich darin geschickt machen könnten, wozu es ihnen auch nach erfolgter Translocation ermangeln würde.

Die Universität wäre auch ohnedem kein solches Werk, welches die Stadt bei einem gewissen immerwährenden Aufnehmen erhalten könnte, und wäre nichts gemeiner, als daß dergleichen Universitäten heute in Flor, bald hernach aber in der äußersten Decadenz sich befünden.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Immediatberichte wurde dem König ein „Allerunterthänigster Entwurf von denen besonderen Vortheilen, so Se. Königl. Majestät an Dero höchstem Interesse bei Verlegung der Regierung von Halle nacher Magdeburg zu gewarten haben werden", unterbreitet.

Der unbekannte Verfasser will darin beweisen, daß die königlichen Einnahmen durch die Verlegung der Collegien nach Magdeburg um 12000

Digitized by Google

bis 15000 Thaler vermehrt werden würden. Denn weil der Ertrag dieser Stadt, von der Landeskasse ganz getrennt, dem König besonders berechnet würde, ergäbe sich von selbst, daß der Zuwachs der Accise, „so theils von denen die Regierung ausmachenden Familien, als auch fremden und einländischen, Lehen, Hülfe und Recht suchenden Personen herrühren wird, auch Sr. Königl. Majestät Acciskasse lediglich alleine zufließen werde." Die Stände aber könnten „ratione des zu Halle erfolgten Abgangs" keinen Nachlaß verlangen, „weiln das monatliche Simplum auf jetzigen Fuß schon vor viele Jahre also reguliret und abgegeben worden", auch nach der Stiftung der Friedrichsuniversität zu Halle „nicht mit dem allergeringsten erhöhet worden."

Um die vielen schädlichen Instanzen aufzuheben, wäre es am allerbesten, wenn die Regierung überhaupt mit dem Commissariat in Magdeburg vereinigt würde. „Se. Königl. Majestät haben bei Introduction des Magdeburgischen Commissariats Dero . . . Absicht vermuthlich dahin gerichtet gehabt, daß alleine Militair- Steuer- und etwan Polizeisachen von demselben respiciret werden sollen. Die betrübte Erfahrung aber und die Bosheit derer den Proceß liebenden Personen hat gewiesen, daß auch die bei Rathhäuser und Regierungen abgeurtheilete und auf Execution stehenden Sachen dennoch aufs neu entweder auf ausgebrachte Befehl an das Königl. Commissariat verwiesen oder auch vor dasselbige auf Anhalten des unruhigen Theils gezogen worden." Durch die Combination würde diesem Unwesen und damit der daraus erwachsenden Armuth gänzlich gesteuert und außerdem Salarium in der Höhe von 5000 bis 6000 Thaler erspart. Da wahrscheinlich die meisten Mitglieder der Regierung außer dem Präsidenten und den Räthen von Cocceji und von Alvensleben aus Widerwillen vor der Uebersiedlung abgehen würden, so würden statt ihrer „zwei oder drei Räthe nebenst einem besonderen Secretario und zulänglichen Copiisten solchergestalt zu halten sein, daß selbige der Landesregierung jedesmal mit beiwohnen, mit Rath, Erfahrenheit und Mitarbeit nach Möglichkeit beständig mit beitreten, alle Militaria, Contributionssachen, Städterechnungen ꝛc. besonders respiciren, alle Expedienda veranlassen, contrasigniren, auch von dem dazu besonders bestelleten Secretario ausfertigen und in das Commissariatscabinet sonder Vermischung mit denen Regierungsactis aufheben lassen müssen; da dann Se. Königl. Majestät [nicht nur] durch das ganze Collegium bedienet, sondern auch vielen Inconvenientien, als gleiche Macht habenden Instantien und Jurisdictionen, der Vielheit derer Gerichte und denen weitläuftigen Processen selbsten auf einmal abgeholfen werden würde" . . .

„Endlich, so würden Sr. Königl. Majestät wegen verkauften Holzes aus Dero Heiden zur Feurung, Elbzolles von mehreren Consumtibilibus,

Digitized by Google

als Gewürz, Zucker, Butter ꝛc., so sonsten fast alles aus Sachsen erhandelt worden, item wegen der inwendigen anderen Consumtion ausnehmende Summen zuwachsen müssen, nicht einmal zu gedenken, daß auf diese Weise alles, was consummiret wird, in einem Circul und in Sr. Königl. Majestät Landen ganz oder größesten Theiles verbleiben muß."

Der König zollte dieser Vorstellung Beifall. Er schrieb dazu:

diesen vorschlag approbiere und der her[r] von Ilgen Grumckau Krentz sollen sich gleich zusammentuhn und das so Regulieren haben sie was zu errinnern soll es in nechsten raht geschehen derer wehgen soll die Regirung ordre haben anfangs october in Magdeburg [zu] sein das den 10. october die erste session sein kahn[1]) sie werden vorstellen das es wegen der speht[en] zeit nit sein kahn aber da ist die fahl[2]) da soll archiff und alles transPortieret werden das soll das landt bezahlen oder wollen sie fahren das soll in Ihre disposicio stehen

F Wilhelm

Grumbkow verhielt sich der Denkschrift gegenüber skeptisch: „Wenigstens wollte ich nicht gern vor das versprochene Augmentum der Magdeburgischen Accise auf 12000 bis 15000 Rthlr. responsable sein," schrieb er am 12. August, „noch die Verantwortung über mich nehmen, welche Se. Königl. Majestät, wenn Sie die Accise in der Stadt Halle und die Universität in einem nicht zu redressirenden Verfall sehen werden, mit Recht von dem Concipienten fordern werden." Denn durch Halles Niedergang würden auch die Contribuenten im Saalkreise in Mitleidenschaft gezogen und die Einnahmen der Accisekasse merklich gemindert werden.

Von Uebergriffen des Commissariats auf rechtlichem Gebiete könnte ganz und gar nicht die Rede sein. Der Articel 4 der allgemeinen Justizordnung[3]) und das Commissariatsreglement[4]) hätten dieser Behörde Ziel und Maß für rechtliche Cognition gesteckt. Das Processiren wäre „sowohl in Ansehung der Sachen als der Art des Processes dergestalt eingeschränket worden, wie es wohl in keinem Justizcollegio bisher geschehen."

Auch aus rein practischen Gründen müßte die Combination der Regierung mit dem Commissariat zurückgewiesen werden.

„Es ist unmöglich, daß eine Regierung, welche mit ihren Processen genug zu thun hat und schon der Formalitäten der Justiz gewohnt ist,

[1]) Im Erlasse vom 23. Juni war der 15. October als Termin gesetzt.
[2]) Saale.
[3]) Vergl. Nr. 170. S. 526.
[4]) Vergl. Nr. 160. S. 479. § 9.

Digitized by Google

in das Detail, so das Commissariatswesen erfordert, eingehen und alles so genau respiciren und behörig beschleunigen könne, daß denen lasttragenden Unterthanen geholfen, Städte gebauet, Einwohner angesetzet, Commercia befordert, Polizei beobachtet und mit einem Wort das Land in Flor gebracht werde. Ehe die Commissariate in hiesigen Landen bekannt worden, seind auch Regierungen und Justizcollegia gewesen, aber Se. Königl. Majestät wissen am besten, ob durch diese Collegia oder durch welchen Weg Dero Militairetat, Dero Land und Städte in den Stand gerathen, worin sie sich itzo durch Gottes Gnade befinden." Würde dem Vorschlage nachgegeben, so würden die Magdeburgischen Stände „indirectement erlangen, was sie bishero vergeblich gesuchet, und ihnen ohne Verantwortung nicht eingeräumet werden können."

Auf alle Fälle wolle er nicht die Verantwortung dafür tragen, „wenn das Generalcommissariat in Magdeburgischen Sachen bei der auf die Bahn gebrachten neuerlichen Verfassung nicht dasjenige effectuiren kann, wozu es sonst durch seinen pflichtmäßigen Eifer . . . . angetrieben wird."

Ilgen theilte Grumbkows Ansicht.[1]) Die Verschmelzung von Regierung und Commissariat „beruhet auch auf sehr ungewissen Grunde, denn selbiger bestehet darin, daß, weil das Commissariat zu weit gehet und Sachen, so vor die Regierung gehören, an sich ziehet, solches abzuschneiden, die Combinatio geschehen könnte, gleich als ob Excesse, welche Se. Königl. Majestät mit zwei Worten heben oder einschränken können, ganze heilsame Landesverfassungen umstoßen und die in dem . . . Justizreglement gemachte Verfassungen invertiren müßten, welches eine Kur, die schlimmer als die Krankheit sein und, wenn [man] bei jedem Excess wieder solche extreme Mittel gebrauchen wollte, alle gute Ordnung unbeständig machen würde."

Das Commissariat würde auf die Art eigentlich ganz aufgehoben. Es ließe sich aber eine gute und genaue Communication zwischen beiden Behörden auch ohne Vereinigung herstellen.

Gegen des Königs und des Landes Interesse wäre es, „wenn die Landesregierung auf neue Räthe meistens kommen sollte, so den Proceß, am meisten aber die landesherrlichen Jura, die Beschaffenheit der Lande und andere hiebei vorkommende Umbstände erst lernen sollen und sich oft mehr davon zu promittiren wissen, als sich findet, wenn es zur Sache kömmt." Und wäre es nicht ein Widerspruch in sich, auf der einen Seite Stellen einzuziehen und auf der anderen neue Regierungsräthe zu berufen?

[1]) Gutachten vom 17. August.

Digitized by Google

Der König gab auf diese Vorstellungen hin den Plan zur Combination auf und ließ es bei der Verlegung der Collegien nach Magdeburg bewenden. Am 18. August ließ er der Magdeburgischen Regierung anzeigen,[1]) er hätte nach reiflicher Erwägung aller Vorstellungen resolvirt, daß die Translocation der Regierung, der Kammer und des Consistoriums unverzüglich geschehen sollte, „dergestalt daß die erste Session bemeldter Collegiorum, geliebt es Gott, den 10. des nächstbevorstehenden Monats Octobris zu Magdeburg wirklich gehalten werden können."

„Wegen Logirung gedachter Collegiorum sind Wir der allergnädigsten Meinung, daß das landschaftliche Haus dazu das bequemlichste und räumlichste sei, auch die wenigsten Baukosten erfordere."

Falls noch einige bauliche Veränderungen im landschaftlichen Hause vorzunehmen wären, müßten die Acten provisorisch auf dem Boden oder in dem königlichen Hause auf dem Domplatz verwahrt werden. Ein Deputirter der Regierung sollte sofort nach Magdeburg geschickt werden, der mit dem dortigen Commandanten Generalmajor von Stillen, „mit dem Commissariat, mit der Landschaft und dem Magistrat alles auf das genaueste überlege und die vor jedes von ermeldten Collegiis erfoderte Gemächer nebst denselben eintheile."

Auch die Küche und der Stall im landschaftlichen Hause sollten für die Collegien eingerichtet werden. Der Ueberschlag der Baukosten sollte von der Regierung gemeinsam mit Stillen entworfen werden.

Ferner müßte dafür gesorgt werden, daß die übersiedelnden Bedienten, ohne überthenert zu werden, mit den nöthigen „und, so viel möglich, bequemen Logementern versehen würden, jedoch daß dadurch die Translocirung der Collegiorum selbst im geringsten nicht retardiret, noch aufgehalten werde."[2])

„Die Transportkosten hat der Magistrat zu Magdeburg billig über sich zu nehmen, und können dieselbe, weil alles zu Wasser fortgebracht werden kann, so gar hoch nicht laufen."[3])

[1]) Conc. und Ausf., gegengez. Ilgen. Magdeburg. St.-A. Landesregierung XVI. 10.

[2]) Die Kammer meldete darauf am 31. August, viele Magdeburger hätten bereits die Miethen um das Doppelte erhöht, „so daß mancher Bedienter sich genöthiget siehet, seine Familie vorerst noch allhier zurückzulassen und sich ad interim in das Enge zu ziehen und mit einem Stübchen zu behelfen." (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42).

[3]) Die Kosten betrugen im Ganzen 1812 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. Die Bezahlung durch die Stadt zog sich bis 1715 hin. Vergl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg 3, 372. Der Magistrat von Magdeburg mußte die Schiffe für den Transport des Privatbesitzes der Beamten unentgeltlich liefern.

Digitized by Google

Ein Justitium bei der Regierung und den beiden anderen Collegien wäre unnöthig, „indem der Transport in denen ohnedem jetzo einfallenden Messeferien geschiehet, auch die neuen Termine, welche vor gedachten Ferien gesuchet oder anzuordnen nöthig erachtet werden, convenienter eingerichtet und bis nach völliger Eröffnung der Collegiorum gar füglich verleget werden können.“ [1])

„Es müssen noch einige von gedachten Collegiis bei Ausgang der Messeferien zu Magdeburg sich einfinden und, bis die übrige Mitglieder von ermeldten Collegiis folgen, die einkommende Sachen annehmen und sonderlich, wo periculum in mora, das Benöthigte darauf verordnen. Aus jedem Kreise kann auch der Secretarius oder Adjunctus, wie auch ein Copiiste mit denen Actis, so in motu sein, in den Messeferien überkommen, die übrige Acta werden von denen anfänglich zurückgebliebenen Bedienten, so bald müglich, nachgebracht.“ . . .

„Wegen des Archivi ist Unsere allergnädigste Meinung, daß die in demselben sich befindende alte Documenta, Urkunden und Originalia, deren man selten oder wohl garnicht bei der Landesregierung gebraucher, und welche dennoch wegen ihrer Antiquität und anderer Umbstände zu ästimiren und in sonderlichem Werth zu halten sein, bei dieser Veränderung recta anhero in Unser hiesiges Geheimes Archiv gebracht werden sollen,[2]) und habt Ihr dem bisherigen Archivario Dr. Ludewig[3]) aufzugeben, daß er sofort eine Specification verfertigen solle, was er vermeine, daß von ermeldten Documentis ohnentbehrlich zu Magdeburg behalten werden müsse, und was davon anhero transferiret werden könne.“

Als die Magdeburger Regierung noch einmal versuchte, die Uebersiedlung von sich abzuwenden, schrieb Friedrich Wilhelm zu dem

[1]) Plotho hatte sich in einem Gutachten vom 15. August gegen das Justitium aus diesen Gründen ausgesprochen.

[2]) Vergl. Nr. 168. S. 509. Anm. 1.

[3]) Der berühmte Staatsrechtslehrer Johann Peter von Ludewig wurde 14. Januar 1704 „wegen seiner sonderbaren Erudition, Capacität und Belesenheit in denen geist- und weltlichen Geschichten, auch anderer rühmlichen Qualitäten, und weil er genugsame Proben durch gründliche Deducirung verschiedener Unserer Königlichen Würde anklebender und anderer Uns competirender hoher landesfürstlichen Jurium gegeben,“ zum Rath und Historiographen, wie auch Archivar bei dem Archiv im Herzogthum Magdeburg bestellt. „Insonderheit aber soll er] alles dasjenige, so Wir ihm in historicis zu schreiben oder sonst wegen Ausführung Unserer Königlichen und hohen landesfürstlichen Jurium und Gerechtsamen ferner aufgeben werden, . . . elaboriren“

Digitized by Google

darüber erſtatteten Immediatbericht von Printzen, Blaſpil und Creutz (8. September):

von Ilgen.

quot dixy dixy Nonlle[1]) est Redemcio fexa.[2])

Auch das Angebot der Bürgerſchaft, Univerſität, Pfälzer und Franzöſiſchen Colonie von Halle und der Amtsvorſtädte Glaucha und Neumarkt für Belaſſung der Collegien in Halle jährlich 1000 Thlr. mehr Abgaben aufzubringen,[3]) hatte keinen Erfolg.

Am 28. September wurde die Regierung in Halle geſchloſſen und am 10. October in Magdeburg wieder eröffnet.

Da die Stände ſich gegen das Einlager der Kammer im landſchaftlichen Hauſe auf ihr von Friedrich III. gewährleiſtetes Recht beriefen,[4]) und der Platz darin ſehr beſchränkt war, wurden der Kammer Zimmer im unteren Stocke des königlichen Hauſes am Domplatz eingeräumt.[5]) Ihre Gemächer hatten anfangs nur Camine; überhaupt war das ganze Gebäude ſo baufällig, daß 1717 eine umfaſſende Reparatur des Daches vorgenommen werden mußte, da es Gefahr lief, „durch einen ſtarken Sturmwind über den Haufen geworfen zu werden."

Das Conſiſtorium des Herzogthums hatte noch in einer Eingabe vom 8. September[6]) um Trennung von der Regierung, Erhebung zu einem eigentlichen Collegium „wie in der Kurmark und anderen Provinzen" und Verbleib in Halle gebeten. Den Conſiſtorialräthen Bode[7]), Antonius,[8])

[1]) nulla.

[2]) vexae? noxae?

[3]) Geſuch dreier Gemeinheitsmeiſter vom 13. September 1714. (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42). Uebrigens wurde dieſes Angebot der drei Gemeinheitsmeiſter (es gab im Ganzen 16) durch Bericht der Rathsmeiſter und Rathsmannen vom 18. September annullirt.

[4]) Magdeburg 23. Auguſt 1714. Die Stände hatten bei der Genehmigung ihres Hauskaufes 1694 nur die Verpflichtung übernommen, dem Landesfürſten bei etwaigem Aufenthalt darin Quartier zu geben und es gegen Erlegung des Kaufgeldes und der Meliorationskoſten an die Herrſchaft zu verkaufen. Die Gläubiger der Stände ſahen gerade in dieſem Hausbeſitz eine Sicherheit ihres Darlehens.

[5]) Erlaß an Stillen, Königsberg 11. September 1714. Conc., gez. Ilgen. Vergl. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 5.

[6]) Ausf., gez. Bode, Antonius, Schardius, Gundling, Heineccius (R. 52. 70).

[7]) Dr. Heinrich von Bode wurde 18/28. Juli 1694 Conſiſtorialrath. (Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8. Allgem. Deutſche Biographie 2, 794.)

[8]) Prof. theol. Dr. Paul Antonius wurde 30. Juni 1695 Conſiſtorialrath (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Allgem. Deutſche Biographie 1, 498).

Digitized by Google

Gundling[1]) und Heineccius[2]) wurde darauf im Erlasse vom 14. September[3]) die Wahl zwischen Uebersiedlung und Aufgabe ihres Amtes gestellt. Dem Hallischen Hofprediger Schardius[4]) aber sollte sein Posten im Consistorium gelassen werden, da er ohnehin öfters zu Kirchenvisitationen nach Magdeburg reisen müßte. Zu seinem zeitweiligen Vertreter in Magdeburg wurde am 1. October der dortige Erste Reformirte Prediger Warendorff ernannt.[5])

Nach der Eröffnung des Consistoriums in Magdeburg am 11. October wurde aber auch den vier anderen Consistorialräthen der weitere Aufenthalt in Halle gewährt.[6])

Neben Warendorff wurde am 3. November für die Zeit der Abwesenheit des Abts Breithaupt vom Kloster Bergen der Magdeburgische Inspector und Domprediger Winckler[7]) zum Consistorialassessor berufen; er bekam 25. Februar 1715 Votum und Sitz aus eigenem Rechte, wenn nicht Antonius oder Heineccius an den Berathungen theilnähmen, da dem einen beständig im Consistorium anwesenden Theologen die Arbeit zu schwer fiele.

---

[1]) Prof. Dr. jur. Nicolaus Hieronymus Gundling wurde 10. September 1707 Consistorialrath, 18. März 1718 Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Allg. Deutsche Biographie 10, 129).

[2]) Dr. Johann Michael Heineccius, Zweiter Inspector des Saalkreises, Pastor an der Ulrichskirche, wurde 10. Mai 1709 Consistorialrath, 26. September 1719 Vicegeneralsuperintendent. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Allg. Deutsche Biogr. 11, 363; Dreyhaupt 2, 630.)

[3]) Conc., gez. Printzen.

[4]) Friedrich Wilhelm Schardius, Hofprediger in Küstrin, wurde 2. April 1702 Hofprediger und Consistorialrath in Halle. (Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Dreyhaupt 2, 707.)

[5]) Johann Warendorff, Erster Reformirter Prediger in Magdeburg, wurde 12. August 1716 wirklicher Consistorialrath, 1721 nach Berlin als Hof- und Domprediger berufen. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8).

[6]) Erlaß vom 16. October. Conc., gez. Printzen.

[7]) Johann Joseph Winckler wurde 21. September 1716 wirklicher Consistorialrath. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8).

Digitized by Google

256. Schreiben des Königs an Dhona, Printzen und Ilgen. Inſtruction für den Geheimen Staatsrath.

Potsdam 27. Juni 1714.

Eigenhändige Niederſchrift des Königs. R. 21. Nr. 135.

Messieur[s] vous ver[r]e[z] cy Joint linstrugckcion que vous pouves lire dans le Conseill ou chacun ce peut regler pandans mon absance [1]) mes [2]) ce qui regarde de[s] Marche[s] de trouppe[s] et [des affaires] de Stettin [3]) il [ne] faux pas liere cella et personne ame qui vive [ne] faux cavoir cella que vous 3. Messieur[s] ou je me repose sur vous et que vous aures les yeus sur toutte la machine et sur tous les Conseillger[s] dettat qui sont a Berlin adieu je suis vottre amys

F Guilaume

Instrugckcion [4]) was dar geſche[he]n ſoll in abwehſenheit des Köhnigs

1. Pungck[t] alle wochen einmahl ſoll[en] mir die 3 geheime Rehte Relacion ſchreiben wie es mit meine auswertiege afferen ſtehet das ich in conexxion bleibe der auswertiege afferen iſt was anzufrahgen ſo ſchiecken ſie auf einen halben bohgen anfrahgen da ich Marginalia beyſchreiben werde kommet aber was zu verſtehen alles was de consequance iſt als nehmlich Kangießer [5]) dist [6]) Becker [7]) Lilhöhfell [8]) enfin ſolche sotte afferen die dar Zeit genug haben biß ich wiederkome ſoll[en]

[1]) Der König war vom 4. Juli bis 5. Auguſt auf einer Reiſe nach den weſtlichen Provinzen.

[2]) mais.

[3]) Der Preußiſch-Ruſſiſche Garantievertrag vom 12. Juni 1714 überwies dem Könige „Stettin und alles bis zum Peeneſtrom und was jenſeits an demſelben liegt.“ Droyſen 4. 2. 1, 97.

[4]) Auszüglich bei [Dohna] Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. Berlin 1882. III, 311.

[5]) Hofrath und Geheimſecretär Conrad Canngießer reſpicirte die Königlichen Proceſſe beim Reichskammergericht.

[6]) Hof- und Legationsrath Reichard von Dieſt, Reſident zu Kurköln.

[7]) Gerhard Hermann Becker, Rath und Reſident in Kurpfalz.

[8]) Hofrath Georg Friedrich Löhöffel, Reſident in Warſchau.

Digitized by Google

Pressant das mus mir mit ſtaffette nachgeſandt werden | mir nit geſchrieben werden

2. Pung[t] es ſoll keine heßen ſchwehden Holsteiner durch mein landt Passieren laßen erſtl: ſoll mans deturnieren zum andern ſoll mahn die truppen die da ſtehen wo die frende[1] truppen Passieren woll[en] zuſammenziehen und ſie [die fremden Truppen] erſuchen das ſie zurühcke bleiben wollen ſie nit ſollen [ſie ſie] mit gewaldt verhindern und mier gleich ſtaffette ſchiecken

3. Pung[t] ziehen ſich die ſchwehden [und] Holsteiner zuſammen und formieren ein Cor[p]s bey wissmar ssralsund [ſo] ſoll mahn ſahgen an die Hols[t]einer das es gegen den Schwediſchen tractat[2] iſt und ſollen alſobaldt das Margraff Albert[3] [sche Regiment] 2 Batt:[aillone] 2 Patt[4] Kamecke[5] comandieret werden mit den Brigadir Rehder[6] flugs ſich in ſtehtin herreinerwerfen und die holſteiner herraußer zu führen ſo wie es mit die Hollender in Möhrs geſche[he]n iſt[7] da der Gen Major Borgck[8] die gantze disposicion ſoll haben

4. Pung[t] woferne geldt nöhtig ſein ſolte zu extraordienehre [Ausgaben] die nit auf keine Ettats ſtehen ſoll nichts ausgegehben werden als mit vorbewuſt meine[r] frau die die ordre auch mus unterſchreiben undt ſollen keine geldt[er] ausgehben oder es mus Pericula [in] mora ſein

5. Pung[t] alles in allen was zu unterſchreiben iſt und Brieffe von den Regimentern werden mir nachgeſandt da der geheime Raht von Kreutz alles mir ſchiecken ſoll

---

[1]) frende

[2]) Im Schwedter Hauptreceſſe vom 6. October 1713 war den Preußen Stettin, Stralſund und Wismar „zur Poſſeſſion und Sequeſtration“ bis zum Frieden zugeſprochen worden. Droyſen 4. 2. 1, 58.

[3]) Markgraf Albrecht Friedrich, Statthalter von Hinterpommern, Generallieutenant, Obriſt über ein Cavallerie- und ein Infanterieregiment.

[4]) Bataillone.

[5]) Das Regiment des Generalmajors Paul Anton von Kamecke.

[6]) Erhard Ernſt von Röder. Vergl. über ihn (König) Lexicon 3, 298.

[7]) Vergl. Droyſen 4. 1, 260.

[8]) Adrian Bernhard von Borcke, Gouverneur in Stettin. Vergl. über ihn (König) Lexicon 1, 167; Klaproth, 412; Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten 1741. 1742, S. 325. 1104.

Digitized by Google

6. Pung[t] da Gott vor sey das in die benachtBarte lender die Pest wiederkommen solte soll sonder Zeitverlust gleich die Postierung gemachet werden und auf die seit der gefahr [sollen sie] das Comerce schließen

7. Pun[ct] da Gott vor sey wen[n] die Pest ja solte wo in mein landt kommen soll mahn das dorf oder staht gleich schließen so wie Qitzehbell da ich es selber habe sch[l]ießen lassen[1] und das landt mus anstaldt machen das die gesunden nit darinner verhungerren

8. Pung[t] die neue gegehbehne werbe Edigck[t]e[2] sollen un[v]erbrüchel: gehalten werden es magck [ein] Regiment sein was es will

9. Pu[nct] freyPesse an handtwergPursche soll[en] nit gegehben werden als unter meine handt weill die officir ordre haben keine zu respectieren als was nit mit mein[em] nahme [unterzeichnet] ist

10. Pung[t] die andehre geheime Rehtte sollen mir alle wochen einmahl fürßl:[ich] Raportieren was neues Passieret wo nichts Passieret so sollen sie nit schreiben

11. wen[n] was Passieret was mir [im] landt krig soll angehben und von großer importantz [ist] soll an meine frau gesahget werden und umb raht gefrahget sonsten soll sich kein mensch Mellieren in meine afferen als die geheime rehte sonsten kein mensch in der weldt

12. Pung[t] woferne einer von die allergeheim[s]te Rehte solte krangck werden soll mahn Kreutz mit zuziehen so lange der Krancke nit die dinste versehen kahn zu sahgen Dona Printz[en] Ilgen

13. Pun[ct] keine bedienung soll vergehben werden als die ich selber vergehbe

14. Pung[t] alle wochen soll zweymahl geheime[r] raht gehalten werden [damit] die die[3] landesafferen geschwinde expedieret werden und das nichts liegen bleibe

---

[1]) Vergl. S. 643. Anm. 1.

[2]) Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

[3]) sic!

Digitized by Google

15. Pung[t] das finantzdirectorium ſoll nichts Bauen wo ſie nit meine handt[ſchrift] darühber haht ebenſo das Comissariat

16. Pung[t] der gantze geheime raht ſollen allen ungelühte und ſchahden abwenden ſo viell es in Ihrem vermügen ſtehet das ich mich auf Ihr guhte conduitte gentzl: verlaßen und ich alsden ümmer und ümmer vor ſie ſorgen [kann] der ich euer guhter freundt bin

F Wilhelm

Postdam 27. Juny 1714.

257. Erlaß an den Mörſiſchen Droſten Freiherrn von Kinsky. Berlin 29. Juni 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Mörs. Lehenſachen 1702—1722.

Entſcheidung von Lehnsſtreitigkeiten.

Die Mörſiſchen Beamten Haes und Nies führten am 11. Mai 1714 Klage darüber, daß der Mörſiſche Droſt und Lehensſtatthalter Freiherr von Kinsky bisher nicht gemäß dem Articel 6 der Allgemeinen Juſtizordnung[1]) die Lehensſtreitigkeiten den Beamten zur Entſcheidung überwieſen hätte, „weilen ihme gemeldter Paragraphus was obſcur vorkommt."

Der König befahl darauf dem Freiherrn, künftig die Beſtimmungen des Articels zu beachten und die Lehensſtreitigkeiten anſtatt durch die „Pares Curiae, welche der Lehnrechte nicht allemal kundig ſein," von „dem ganzen Collegio der Beambten, welchen die Landesregierung aufgetragen iſt," tractiren und entſcheiden zu laſſen, „jedoch daß Euch und denen übrigen zu dem Lehnsweſen beſtellten Bedienten von denen Euch zuſtehenden Emolumentis nichts entzogen werde."

258. Inſtruction über die amtliche Sichtung des ſchriftlichen Nachlaſſes von königlichen Miniſtern. Berlin Ende Juni 1714.

Abſchrift. Königsberg. St.-A. R. B. 1714.

Nach dem Tode des Wirklichen Geheimen Raths und Hofrichters von Hoverbeck am 5. Juni 1714 fragte Dohna in Berlin an, nach welchen Geſichtspuncten deſſen ſchriftlicher Nachlaß von Amts wegen geſichtet

[1]) Vergl. Nr. 170. S. 527.

Digitized by Google

werden sollte. Er empfing die folgende Instruction, die er dem Archivar Tetsch[1]) zur Nachachtung übergab.

Bei dergleichen Separation der Briefschaften eines Ministri, wann dessen Privata schon vorhin dahin abgesondert sein, pfleget man bei hiesigem Archiv folgende Maximen und Methode zu halten.

1. Alle Concepte von Relationen, so die Suite einer oder verschiedener Hauptnegotiationen betreffen, pflegt man ad cassandum zu separiren, weil die Originalien davon schon vorhanden seind; außer 1. wann es Ceremonialia sein, 2. oder solche, die einen Hauptpunct vom Schluß eines Negotii in sich halten, oder 3. solchen Umbstand, der important und noch vorkommen könnte, oder 4. in andere Negotia mit einlaufen, wohin man sie anstatt der sonst gebräuchlichen Remissorialien legen kann.

2. Mit denen Originalrescripten hält man es ebenso, und ist beiderlei zu observiren, daß auch importante Beilagen, als Copeien von Tractaten, Deductiones, Copeien der Instructionen an andere Ministros ꝛc. conserviret werden müssen, wie dann auch

3. Alle Instructiones, so einem Ministro gegeben worden, in originali nebst ihren Beilagen zu verwahren.

4. Bei den Negotiis Privatorum werden oft die Originalsupplicata oder Relationes der Regierungen an einen Minister gesandt, ohne daß Copeien davon hier behalten werden, solche werden also zu asserviren sein.

5. Bisweilen finden sich auch gesamblete Nachrichten und Curiosa von dem Lande und Hofe, woselbst ein Minister negotiiret hat, wovon das Importanteste, und so in die Secreta läufet, billig vor Se. Königl. Majestät zu separiren; das übrige kann auch wohl den Erben gelassen werden.

6. Wann ein Minister auch andere Functiones bei einem Collegio oder sonst gehabt, werden die dahin gehörige Affairen eben nicht inter Arcana zu rechnen [sein], so lässet man die Separation dessen, was davon pro Rege aut Collegio zu conserviren oder nicht, auf die Leute billig ankommen, die in loco die Separation etwan verrichten; bei welchen sich gleichfalls Collectanea finden können, so ein solcher Minister ratione seines Officii, auch zum Besten der Seinigen

[1]) Christoph Tetsch, Preußischer Rath und Archivar, starb 20. April 1717. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 19. c. 2).

Digitized by Google

gemacht, welche, weil es in unſchädlichen und nicht ſecreten Sachen iſt, den Erben wohl gelaſſen werden können.

7. Welchen Erben auch diejenige Originalia Reſcripta in Händen bleiben können, worin eines Miniſtri geführte Conduite in importanten Sachen beim Ende derſelben approbiret wird, auch ſo in Geldſachen zu ſeiner Decharge dienen können. Wann es aber Präſenten betrifft, die ſecret ſind, ſo kann man ihnen ſolche zwar nicht in Händen laſſen, aber doch einen Schein geben und Specification ſolcher Reſcripten, welche ihnen, wann in ſolchen Sachen hiernach einiger Zweifel entſtehen ſollte, alle Zeit können und müſſen extradiret werden.

8. Die Privatcorreſpondenz, ſo ein Miniſter in Königlichen Affairen gepflogen, weiln darunter oft viele Geheimniſſe zu finden, kann den Erben nicht bleiben; auch weil der Miniſter das Nöthige berichtet zu haben ſupponiret wird, ſo iſt es auch nicht nöthig, ſolche zu aſſerviren, können daher ſogleich caſſiret und verbrannt werden, außer in Geldſachen mit der Nr. 7 angeführten Diſtinction, welches auch mit den übrigen Separatis ad cassandum zu thun.

9. Bei allem dieſen kommt man am allererſten zum Zweck, wenn man die Sachen nach den Jahren und Datis leget und alsdann von dem neueſten alle Zeit anfänget, ſo ſiehet man gleich, wie weit die darin vorkommende Negotia gebracht worden, dann mehrentheils alles, was vor dem Schluß vorhergehet, weil es nicht deciſiv iſt, iſt alles, mit vorhergeſetzten Präcautionen, ad cassandum zu ſepariren.

10. Noch iſt bei obigem allem zu merken, daß man lieber zu viel als zu wenig von Papieren conſervire, denn es kombt auf ein Reis oder wohl zwei Papier weniger oder mehr nicht an; hätte man zu viel conſerviret, ſo kann man hier alle Zeit, wann die ſeparirte Sachen einlaufen, das Ohnnöthige noch ſepariren.

Digitized by Google

Register.

Die beigebrachten Notizen über den Lebensgang der Personen sind im Text oder in Anmerkungen niedergelegt. Das Register weist bei jedem Namen an erster Stelle mit der Seitenzahl darauf hin und giebt dann die Stellen, wo der Name weiter vorkommt.

A.

Abdecker. Jurisdiction über sie 686. 687.

Academie der Wissenschaften in Berlin. Grumbkow verwendet sich für sie 471.

Accise. Ihr Ertrag ist von der Circulation des Geldes abhängig 465. Leidet durch die Verringerung des Hofstaates 467. In der Kurmark 379. 380. In Berlin 461. 462. Hat zur Blüthe Berlins beigetragen 462. Trifft alle Erwerbe 463. 464. Ihre Einkünfte 463.

Accisedirector. Siehe Hinterpommern IV.

Acciseinspector. Siehe Hinterpommern IV.

Accisepächter der Mediatstädte in Hinterpommern. Untersteht dem Commissariat 667.

Achenbach, Karl Konrad 309. 566.

Actenversendung an auswärtige Juristencollegien 16. 429. 656. 712. Beim Oberappellationsgericht verboten 16. Beim Preußischen Hofgericht nicht üblich 656.

Adelige. Haben durch ihre Geburt keinen Vorrang vor Bürgerlichen in gleicher Stellung 49. 395. 396.

Adjunctionen. Sollen nur ausnahmsweise verliehen werden 528. Auf Landrentmeisterposten nicht statthaft 655.

Advocaten und Procuratoren. Sind einer schlennigen Rechtspflege schädlich 166. 382. 383. 531. Ihre Zahl und Sporteln werden in Berlin vermindert 382. 383. Ihre allgemeine Reduction in allen Preußischen Provinzen 607—623. Dürfen über die gesetzte Zahl nicht vermehrt werden 620. Der König vermehrt selbst ihre Zahl etwas 622. Werden von den Regierungen und Obergerichten zum Amte vorgeschlagen 531. 620. 621. Müssen vor Antritt ihres Berufs ein Examen ablegen

Digitized by Google

531. 532. Ihre Patente werden vom König unterzeichnet 382. 629. Ohne Patent darf Niemand Advocatendienste thun 382. 622. Müssen stets in Amtstracht gehen 382. 383. 620. 621. 623. Disciplinargewalt über sie 532. 620. Beim Kammergericht 29. Beim Oranischen Tribunal 93. 597. Beim Französischen Obergericht und Oberconsistorium 552. In Preußen 165. 166. Beim Magdeburgischen Commissariat 727. In Geldern 623. 650. 714. 716. 722. 723. 725. Siehe auch Advocatus pauperum.

Advocatus Fisci. Siehe Fiscale.

Advocatus pauperum 532. Soll an jedem Orte angestellt werden und darf Sachwalterdienste thun 622.

Aefferden, Geurd Gillis van. Zum Geldrischen Ober-Zoll und Licenteinnehmer bestallt 586—588.

Albrecht, Erzherzog, Statthalter der Niederlande 715.

Albrecht, Markgraf von Brandenburg, Cardinal und Erzbischof von Mainz und Magdeburg 630.

Albrecht I., Herzog in Preußen 333.

Albrecht Friedrich, Herzog in Preußen 226. 234. 333.

Albrecht Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 44. 46. 59. 60. 61. 62. 138. 437. 772. Zum Statthalter von Hinterpommern bestallt 35. 36. Chef der Generalinvalidenkasse 357. Berichtet über den Zustand seiner Provinz 37—43. Bei Friedrich I. in Ungnade gefallen 319.

Altena, Lüdenscheid und Breckerfeld. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

Altmärkisches Hof- Land- und Quartalgericht. Siehe Kurmark VI.

Altona. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

Altstadt. Siehe Königsberg Altstadt.

Alus (Alans) 249.

Alvensleben, George Dietrich von 699.

Alvensleben, Rudolf Anton von 699. 764.

Amsel, Dr. Johann, Professor der Jurisprudenz 608. Wurde 16. Februar 1701 ordentlicher Hofhalsgerichtsassessor in Preußen (R. 7. 79. 13).

Amtshauptmann. Rang 415. 413. Siehe Preußen III. Hinterpommern III.

Amtskammerräthe in allen Provinzen 227.

Amtsverweser. Rang 413.

Amtswachten in Minden 387. 388.

Ancillon, Charles 71. Wurde 30. September 1686 Französischer Inspecteur und Richter in Berlin, 16. April 1693 Rath und Historiograph, 28. Juli 1698 Hof- und Legationsrath, 16. October 1699 Französischer Oberrichter, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats; Rath und

Digitized by Google

Assessor der Chambre du sol pour livre, Director des Berliner Französischen Collége (R. 122. 3. a. 5, 6 und 10; R. 122. 3 c. I. b).

Anhalt-Bernburgischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 537.

Anna Dorothea, Herzogin von Sachsen-Weimar, Äbtissin von Quedlinburg 367.

Anna Sophie Charlotte, Tochter des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg-Schwedt 319.

Anonyme Anklagen. Unter welchen Umständen sie berücksichtigt werden müssen 606.

Anton Ulrich, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel 472.

Antonius, Dr. Paul 769. 770.

Appellation. Unter welchen Bedingungen sie abgelehnt werden darf 528.

Appellation an die Reichsgerichte. Die Neumark und die Grafschaft Ravensberg haben sich ihrer begeben 282. 535. 563. Bei Lehens- und fiscalischen Processen im Fürstenthum Halberstadt nicht üblich 429. Die königlichen Provinzen sollen darauf verzichten 535—539. Die Magdeburgischen, Mindenschen und Hinterpommerschen Stände wollen sich dieses Rechtes nicht begeben 536—539. 730.

Appellationscommission für Lingen und Mörs 91. 92. 508.

Appellationsgericht. Siehe Oranisches Appellationsgericht, Preußisches Tribunal, Ravensbergisches Appellationsgericht.

Arco, Graf von 299.

Archivar. Rang 416.

Arnim, George Dietlof von 353. Oberheroldsrath, Landvogt in der Uckermark, Präsident des Uckermärkischen Quartalgerichts, wurde 18. April 1712 Geheimer Justizrath (R. 9. J. 4. 5).

Arnstedt, Philipp Christian von 733.

Auditores absque voto. Sind in den Justizcollegien nicht zulässig 529.

Ausschuß, Engerer und Weiterer. Siehe Magdeburg VII. Hinterpommern VII.

Auswärtige Angelegenheiten. Ihre Leitung durch Thona, Ilgen und Printzen 313—316. 771—773.

B.

Bachellé, Louis le 266. Zum Kassirer der Fabrikenkasse ernannt 266. 267.

Bähr (Bär), Benjamin von 321.

Balcke, Dr. Friedrich Hermann 65.

Barber, Bartholomäus 67. Zum Tecklenburgischen Landcapitain bestallt 67. 68.

Barnim, Kreis. Sein Wohlstand beruht auf Berlins Kaufkraft 469.

Bartholdi, Christian Friedrich Freiherr von 22. 317. 347. 557. 558. 651. 702. Zum Oberappellationsgerichtspräsidenten bestallt 21—23. Vor-

Digitized by Google

sitzender der Französischen Commission 70. 71. 263. Erhält die Kurmark als Departement 385. Seine Justizverwaltung 57. 58. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts 289. 294. Seine Bemühungen um die Hebung der Rechtspflege 516. 517. Von Friedrich Wilhelm I. mit der Justizreform betraut 521. 522. Überreicht dem König die Überarbeitung seines projectirten Edictes von 1712 als Allgemeine Justizordnung 523. Erhält Befehl, die Zahl der Advocaten und Procuratoren in Berlin zu verringern 382—384. Legt dem König eine Liste sämtlicher Advocaten und Procuratoren in den Provinzen vor 607. Erhebt Einspruch gegen die zu starke Verminderung der Advocaten 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 617. 618. 619. 620. Soll darauf achten, daß die gegebene Zahl der Advocaten nicht überschritten wird 620. Sein Urtheil über Friedrich Wilhelm 51. Wird von Friedrich Wilhelm hart angelassen 308. 522. Ohne Einfluß auf den König 447. Gehört zu den Gegnern Ilgens 286. Verkehrt mit dem kaiserlichen Gesandten 408.

Bartholdi, Friedrich Heinrich von, Freiherr von Micrander 148. 621. 727. Zum Halberstädtischen Regierungspräsidenten bestallt 148. 149. Aus Wien abberufen 351. Zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums bestallt 552. 553.

Bastineller, Dr. Andreas 426.

Baucommissarius. Rang 418.

Baucommission in Hinterpommern 675.

Baudirector zu Königsberg 244. 245. Sein Rang 417.

Bauernrichter im Fürstenthum Minden 392.

Bauschreiber in Königsberg 244. 245.

Beamte. Siehe Halberstadt III. Hinterpommern III. Lingen II. Mörs. II. Preußen III.

Beaufobre, Isaac de 71.

Beck, Johann Daniel 63. 298. Zum Tecklenburgischen Regierungsrath bestallt 63—65.

Becker, Gerhard Hermann 771.

Belgard. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Below, Matthias Heinrich von 62. Zum Hinterpommerschen Consistorialdirector bestallt 62. 63.

Beneficium supplicationis, restitutionis, revisionis. Gegen den Spruch des Oberappellationsgerichts und des Ravensbergischen Appellationsgerichts gestattet 19. 284. Die einzig zulässige Instanz gegen die Entscheidungen der Commissariate und das Rechtsverfahren dabei 187. 479. 527. 546. 547. 626. 667.

Digitized by Google

Bentheim, Bernhard von 63. Wurde 3. März 1697 Tecklenburgischer Kanzleisecretär, 16. Mai 1708 zum Regierungsrath bestallt, versah aber seinen Secretärdienst noch weiter. (R. 64. Tecklenburg. Bediente.)
Bentheim-Steinfurtischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 538.
Bergius, Paul 354. 355. 401.
Bergwerkssachen. Gehören in den Geschäftskreis des Generalfinanzdirectoriums 365.
Berlin. Accise-Einkünfte aus Berlin 461. Handel durch die Einführung der Accise und die Aufnahme der Refugiés befördert 461. 462. Handwerker und Fabricanten daselbst 467. Einkünfte der Einwohner 465—468. Häuserpreise 466. Sein Wohlstand ist eng mit dem der umliegenden Kreise verknüpft 468. 469. Zeughaus 43. Garnison 471. Zahl der Advocaten und Procuratoren daselbst 382. 383.
Bernau. Seine Brannahrung 468.
Besoldungen. Werden von Friedrich Wilhelm I. verkürzt 317. 318. 320. 342. 396. 397. 442. 444. 448. 457.
Besser, Christoph 138. 151.
Bewert, Johann Wolfgang 90. 621. Wird Oranischer Tribunalsrath 90. 92. Mit der Revision des Hamrahtschen Processes betraut 150. Kammergerichtsrath 298. Beklagt sich über zu geringes Gehalt 294. Wirkt bei der Justizreform mit 522. 523.
Bibliothekar. Rang 417.
Bielefelder Haupt- und Gogericht. Bildet für das Amt Sparenberg die erste, für alle übrigen Ravensbergischen Aemter die zweite Instanz 281. 583. Soll mit dem Herfordischen und Hallischen Gogericht vereinigt werden 581. Sein Gutachten darüber 583. Zahl der zugelassenen Fiscale, Advocaten und Procuratoren 619.
Blaspeil, Werner Wilhelm Freiherr von 85.
Blaspil, Johann Moritz Freiherr von, Sohn von Werner Wilhelm Freiherr von Blaspeil 85. 86. 27. 76. 77. 177. 178. 215. 288. 311. (?) 317. 442(?). 524. Zum Cleve-Märkischen Commissariatsdirector bestallt 498. Zum Generalkriegscommissar bestallt 85—89. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 184—189. 356. 357. Mitglied der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Erhält Minden, Mark und Ravensberg als Departement 385. Zum Cleve-Märkischen Präsidenten bestallt 500. Sein Gehalt 396. Sein Verhältniß zu Grumbkow 180. Soll von Grumbkow gestürzt werden 204—213. 216. Söhnt sich mit Grumbkow aus 268. Ist mit Krautt verfeindet 205. 208. 257. Söhnt sich mit ihm aus 212. Entzweit sich von neuem 212. 213. 258. Steht schlecht mit Ilgen 209. 212. Seine Stellung in der äußeren Politik 177.

Digitized by Google

Blechen, Dr. jur. Hermann Henrich Kaspar. Zum Rath und Advocatus Fisci in Geldern bestallt und wieder entlassen 700. 701. 721.

Blücher, Christian Georg von 291. Kammergerichtsrath 291. 299. Soll mit Plarre den Entwurf zu einem Landrecht prüfen 740.

Bochum. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

Bock, Georg 79. 211. Seine Obliegenheiten als Generalkriegscommissariatssecretär 79. 80. 84. Wird Geheimer Kriegsrath 269.

Bock. Preußischer Domainen- und Ämtercommissarius 262.

Bode, Dr. Heinrich von 769.

Bohl, Michael. Obliegenheiten als Registrator beim Hinterpommerschen Commissariat 666. 669. 670.

Böhmer, Dr. jur. Just Henning 739.

Boltz, Christoph 410.

Borck, Georg Heinrich von 24. 25. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24. Obersteuerdirector der Kur- und Mark Brandenburg 78. 79. Director des Ravensbergischen Appellationsgerichts 282. 283. Kammergerichtsrath 291. 297. Sein Gutachten über die Errichtung eines Commissariats in Magdeburg 376.

Borcke, Adrian Bernhard von 772.

Borckenfeld, Simon van Sous de 453. Gegen Verzicht auf Gehalt als Resident in Brüssel bestätigt 453. Die Kaiserlichen wollen ihn nicht als solchen anerkennen 454. Zum Geldrischen Vicekanzler bestallt 708—710. 721.

Bosman, Lic. jur. Johann Martin. Zum Rath beim Geldrischen Justizcollegium bestallt 628. 629. 645. 646.

Bötberg, Herrlichkeit 5. 6.

Brandenburg. Braunahrung 468. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611.

Brandt, Eusebius von 14. Zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts bestallt 20—22.

Brandt, Ludwig von, Neumärkischer Kanzler 162.

Braunschweigischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 537.

Brazn, Dr. Alexander 558.

Breithaupt, Dr. Joachim Justus 699. 770.

Breton, William. Englischer Brigadier, Obrist und Stallmeister, Envoyé extraordinaire in Berlin 447.

Brunschwieg, Adam Friedrich von. Zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestallt 339. 340. Sein Diensteid 344. 345.

Brunschwieg, Sylvester von. Zum Hinterpommerschen Hofgerichtsverwalter bestallt 59—61.

Bülow, Wilhelm Dietrich von 466.

Digitized by Google

Burchard (Burchardt), Daniel 566. Erhält während seines Urlaubs kein Gehalt 566.

Burg. Huldigt für sich allein 330. Zahl der beim Justizcollegium zugelassenen Advocaten 611.

Bürgerliche haben den Vortritt vor Adeligen in gleicher Stellung, aber mit kürzerem Dienstalter 49. 395. 396.

Burggraf. In Lingen 557.

Busch, Kanzlist bei der Geldrischen Interimscommission 591. 593. 594.

Buschen, Clamor von dem 47. 283. 284. Sein Gutachten über die Vereinigung von Lingen und Tecklenburg 47. 48. Sein Gutachten über die Combination der Gogerichte im Ravensbergischen 581—583.

Bylandt, Graf von 603.

C.

Cabinetsjustiz. Klage der Halberstädtischen Stände darüber 428. Klage des Kammergerichts 689. 690. Soll abgestellt werden 18. 19. 528. 531. 691.

Camen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 615.

Cangießer, Elias Ernst 80. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 80. 84. 85. 186. 279. Wird Geheimer Kriegsrath 268. 269. Stirbt 361.

Canter, Johann Jakob 84. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 84. 189. 190. Ist Berliner Correspondent der Grafschaft Lingen 578.

Canngießer, Conrad 771.

Canngießer[1]), Joachim Ernst 362. Führt das Protocoll bei der Generalkriegskasse 362. 662.

Canngießer, Johann George 497. Sein Inspectionsbezirk als Kurmärkischer Steuerrath und Kriegscommissar 497.

Canitz, Friedrich Wilhelm von 31. 103. Wird Preußischer Oberrath und Obermarschall 31. 103. Oberburggraf 103. 609.

Canonicus in Magdeburg, Halberstadt und Minden. Rang 415.

Capitain. Rang 417. 413. 414. 415. 416.

Carges, Otto Wilhelm 71. Wurde 5. März 1695 Commissar bei der Französischen Colonie in Cöln a/S., 30. März 1702 Zweiter Rath und Assessor beim Französischen Obergericht, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats; Hofrath und Oberlicenteinnehmer (R. 122. 3. a. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. e e; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 4. 1).

Carnitz, Joachim von 657. Mit der Untersuchung des Steuerwesens in Hinterpommern betraut 657.

[1]) S. 724 Anm. 1 steht sein Name irrthümlich statt Culemans.

Digitized by Google

Cassenburg, Johann Daniel 321.
Cassuben. Gehören zu Thonas Departement 385.
Casus dubii. Ihre Entscheidungen sollen gesammelt werden 378. 379. 519. 738.
Cats, Jakob 469.
Censur. In Berlin 13. 455. 456. Im Herzogthum Magdeburg 398. 400.
Ceremonienmeister. Rang 413.
Chargengelder 430.
Christ, Friedrich. Zum Tecklenburgischen Regierungsrath bestallt 63. 64. War vorher Oberamtmann zu Jerichow.
Christan, Christoph 466.
Christian V., König von Dänemark 521.
Christian Ludwig, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 319. 437.
Civilbediente. Müssen den Militairbedienten von gleichem Range den Vortritt lassen 419.
Cleve, Herzogthum und die Grafschaft Mark.
I. Soll nicht mit Mörs vereinigt werden 7. 8. Statthalter 35. Gehört zu Printzens Departement 385. Huldigt 409. Beitrag zu der Contribution 53. Geldwährung 564. Recrutirung 562. Adelige Bedienungen 438. 439. Die Justiz 439. Die Proceßsucht der Unterthanen und der Vorschub, den ihr Ogräfe und Richter leisten 650. 651. Viereck und Schlüter werden mit der Untersuchung des Justizwesens betraut 650—653. Untergerichtstaxe 440. Zahl der bei Regierung, Hofgericht, Kammer und Commissariat zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.
II. Die Regierung macht Einwendungen gegen die Allgemeine Justizordnung 532. 533. Tritt für die ständischen Rechte ein 601. 604. Soll bei der Auswahl der Advocaten parteiisch verfahren sein 620. Ihre Instruction als Vorbild für die der Interimscommission und des Justizcollegiums in Geldern 724. Desgleichen die Bestallungen und Eide der Geheimen Regierungsräthe 595. 644. Bestallung eines Präsidenten der Regierung, des Hofgerichts und der Amtskammer 500. Rang der Geheimen Regierungsräthe 125. 126. 396. 413. 412.
III. Des Hofgerichts Einwendungen gegen die Allgemeine Justizordnung 533. Bestallung des Hofgerichtspräsidenten 597. 598. Rang der Hofgerichtsräthe 396. 415. 414.
IV. Die Kammer hat keinerlei jurisdictionelle Competenz 532. 533.
V. Das Commissariat wird der Competenzüberschreitung geziehen 440. Bestallung des Commissariatsdirectors 498.

Digitized by Google

VI. Reversalien für die Stände 408. 409. Ihre Gravamina 438—441. Indigenat 438. 439. Ritterbürtigkeit 438. 439. Jagdgerechtigkeit 439. Steuerbewilligungsrecht 440. 441. 551. Rechenschaft über die ständischen Dispositionsgelder 386. 387. Geschäftsgang auf den Landtagen 602. Das Versammlungsrecht der Stände 603. 604. 605. Der Landtag soll nur durch Deputirte beschickt werden 599. Protest der Märkischen Ritterschaft und der Clevischen Stände 599. 600. Der König bleibt bei seiner Verfügung 600. 601. Die Stände halten ohne Erlaubniß einen Convent ab 600. Erhalten nachträglich die Genehmigung dazu 601. Die Regierung befürwortet die Einberufung des gesamten Landtages 601. Erneuter Protest der Stände gegen die Beschränkung ihrer receßmäßigen Freiheit 601. 602. Katsch widerräth der Berufung des Landtages 602. Der König will die Landtage nicht ganz abschaffen, aber diesmal nur eine Deputirtenversammlung haben 602. 603. Die Regierung soll die Steuermatricel eventuell auch ohne Willigung der Stände ausschreiben 603. Die Deputirten treten zusammen, schützen aber Instructionsmangel vor und suchen Einberufung des gesamten Landtages nach 603. 604. Die Regierung unterstützt ihre Bitte 604. Abschlägige Antwort des Königs 604. Die Deputirten bewilligen nur fünf Siebentel des geforderten Geldes 605. Der König befiehlt, die Landtage bis auf weiteres gänzlich cessiren zu lassen 605. 606.

Clinge, Dr. jur. Franciscus 25. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24.

Cloppenburg, Jakob Wilhelm 557.

Clos, Jean du 71. Wurde 5. December 1701 Französischer Advocatus pauperum in Berlin, 26. Februar 1702 Erster Assessor beim Französischen Untergericht, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats, 10. August 1708 Syndicus der Refugiés, 5. Januar 1711 Französischer Rath, 27. Juli 1717 Französischer Obergerichtsrath; Advocatus Fisci. (R. 122. 3. a. 8. und 10; 3. c. II. 1; 3. d. 1.)

Cnoop, Johann Melchior 282. Wurde 8. September 1716 als Oberappellationsgerichtsrath introducirt, Geheimer Justizrath, starb 17. April 1725.

Cocceji, Heinrich von. Beim Entwurf einer Ordnung für das Oberappellationsgericht thätig 19. Professor primarius zu Frankfurt a/O. und Hofrath, wurde 25. November 1702 Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5.)

Cocceji, Johann Gottfried von, Magdeburgischer Regierungsrath 330. 764. Nimmt die Huldigung in Mansfeld ab 330.

Cocceji, Samuel von 727. 330. Zum Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath bestallt 727. 728.

Digitized by Google

Collas, John von 705. Vergl. Tesdorpf, J. v. Collas.
Collegium Medicum. Gründung 557. Mitglieder im Jahr 1713. 557. 558. Competenz 558. 642. Verantwortlichkeit 643. 644. Wird vom König mit Brandmarkung bedroht, wenn die Peſt ins Land käme 643. 644. Weigert ſich unter dieſen Umſtänden die Verantwortung zu übernehmen 643. Erläuterung der königlichen Drohungen 644.
Collegium Sanitatis. Siehe Collegium Medicum und Preußen II.
Commercienrath. Rang 416. 414.
Commissaire en chef. Siehe Lingen II.
Commiſſariat. Juridiſche Competenzen 516. 526. 527. Zahl der Mitglieder in den Provincialcommiſſariaten 81. Siehe Cleve-Mark V. Halberſtadt IV. Hinterpommern IV. Magdeburg V. Minden III. Preußen IV. Ravensberg V.
Commiſſariat Franzöſiſches. Siehe Franzöſiſche Commiſſion.
Commiſſariatsdirector. Siehe Cleve-Mark V. Hinterpommern IV. Magdeburg V. Preußen IV.
Commiſſariatspräſident. Siehe Halberſtadt IV.
Commiſſariatsrath. Rang 416. 414. Siehe Hinterpommern IV. Magdeburg V.
Commiſſariatsſecretär. Rang 418.
Commiſſion Franzöſiſche. Gründung 70. 71.
Commiſſionen zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten. Unter welchen Bedingungen ſie ſtatthaft ſind 428. 516. 518. 519. 531.
Commiſſionsrath. Beſtallung 580. 581.
Conducteur in Lingen 557.
Conſiſtorium. Siehe Halberſtadt I. Hinterpommern II. Magdeburg II. Preußen II.
Conſiſtorialaſſeſſor. Siehe Preußen II.
Conſiſtorialdirector. Siehe Hinterpommern II.
Conſiſtorialrath. Rang 415. 414. Siehe Preußen II.
Conſiſtorialſchreiber. Rang 418.
Conſtitutionen. Sollen auf Grund königlicher Entſcheidungen aufgeſetzt werden 531. 738—740.
Corporal. Rang 417.
Correſpondenten der Provinzen am Hofe ſind überflüſſig, dürfen nicht aus Landesmitteln gehalten werden 578.
Cortrejus, Ernſt Ludwig 477. 732. Wird Protonotar und Secretär des Magdeburgiſchen Commiſſariats 477.
Cramer, Benedict 363. Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 363. 364.
Creutz, Ehrenreich Bogislaw von 178. 288. 524. 663. 702. 765. Zum Hinterpommerſchen Regierungsrath beſtallt 337. In der Direction der Generalinvalidenkaſſe 357. Zum Wirklichen Geheimen Rath und

Digitized by Google

Controlleur aller Kassen bestallt 322—324. Stellung im Generalfinanzdirectorium 363. 364. 366. Erhält die Kurmark als Departement 385. Bei der Ordnung des Magdeburgischen Creditwesens betheiligt 630. Muß dem abwesenden König alle Ausfertigungen zur Unterschrift senden 772. Soll Vertretungsweise während der Abwesenheit des Königs an der Leitung der Staatsgeschäfte theilnehmen 773. Gehört zu den Vertrauten Friedrich Wilhelms 313. 317. 319. 407. 447. Mit Dhona befreundet 407. 447. Verwendet sich für Danckelman 359. Redigirt die Kurmärkischen Gravamina 378. Urtheil des kaiserlichen Gesandten über Creutz 447.

Crieckenbeck Amt. Wird von den Preußen in Besitz genommen 401 bis 407. Siehe Geldern I.

Criminal- und Duellsachen. Gesuche um Begnadigung 528. Führung der Processe 531.

Criminalurtheile. Müssen vom König confirmirt werden 63. 432.

Crockow, Döring Jakob von 343. 339. Obliegenheiten als Hinterpommerscher Commissariatsrath 660. Diensteid 344. 345. Siehe auch Krockow.

Croy und Aarschot, Ernst Bogislaw Herzog von 35.

Culeman, Wilhelm Heinrich 306. 562. 724[1]) Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 364. Session beim Oranischen Tribunal 596. 597. Macht einen Auszug aus dem Venlooer Vertrag für den König 550. 551.

D.

Daert, Heinrich van. Wird Geldrischer Justizrath 628. 629. 645. 646.

Danckelman, Daniel Ludolf Freiherr von 77. 367. Wird Director des Generalkriegscommissariats 81. 177. 180. Instruction als Director 181—184. Thätigkeit als Generalkriegscommissar 77. 78. Befiehlt die Ausarbeitung einer Instruction für das Hinterpommersche Commissariat 658.

Danckelman, Eberhard Christoph Freiherr von, Premierminister und Oberpräsident 13. 77. 206. 328. Von Friedrich Wilhelm I. aus der Verbannung gerufen 359. 360. Stellung bei dem König 447.

Danckelman, Nicolaus Bartholomäus von 328. 338. 764. Nimmt die Huldigung in Magdeburg ab 329. Eröffnet das Magdeburgische Commissariat 495.

Danckelman, Sylvester Dietrich von 556.

Danckelman, Thomas Ernst von 47. 89. 555. Lingenscher Appellationscommissar 91.

[1]) S. 724. Anm. 1 steht irrthümlich Cangießer statt Culeman.

Digitized by Google

Dänisches Gesetz des Königs Christian V. Soll bei der Preußischen Justizreform zum Muster genommen werden[1]) 521. 523.

Davidis. Deputirter der Märkischen Städte 604.

Delwig, Freiherr von 604.

Deputate. In Geld umgesetzt 160. 459. 460.

Derfflinger, George Freiherr von, Feldmarschall und Wirklicher Geheimer Rath, Statthalter von Hinterpommern 35. 36.

Derschau, Friedrich von 624.

Deutscher Orden. Sein Besitz im Herzogthum Magdeburg 538.

Dhaun, (Dann), Wirich Philipp Lorenz Graf D. von Thiano 454.

Dhona, Christoph Graf und Burggraf zu 206. 207. 311. 524. 663. 749. Vorsitzender des Französischen Commissariats 71. Mitglied einer Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204—209. 211. Stellt sich dabei auf Blaspils Seite 207. Chef der auf seinen Antrag gegründeten Fabrikenkasse 263—268. Erhält die Direction des Commercien- und Manufacturwesens 267. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts 289. Leitet mit Printzen und Ilgen die auswärtigen Angelegenheiten 313—316. 317. Hat die Neumark, Pommern, Cassuben und übrigen dazu gehörenden Lande als Departement 385. Sein Gehalt 396. Wird General der Infanterie 381. Hat mit Printzen und Ilgen die Leitung der Staatsgeschäfte während der Abwesenheit des Königs 771—774. Spricht sich gegen die Verlegung der Magdeburgischen Regierung aus 562. Sein Verhältniß zu Friedrich Wilhelm I. 285. 313. 342. 407. 408. 443. 446. Befreundet mit Creutz 407. Gegensatz zu Ilgen, Printzen und Grumbkow 285. 286. 287. 408. 446. Freund Österreichs 408. Verkehrt vertraulich mit dem kaiserlichen Gesandten 441 (?) 442 (?) 443. 444. 445. 447.

Dieckhoff, Dietrich 713.

Dienstalter. Bestimmt den Rang gleichstehender Bedienten 49. 395. 396.

Dienstpapier. Sparsamkeit beim Gebrauche 594. Bei den Expeditionen, die innerhalb des Landes bleiben, darf nur das gemeine graue gebraucht werden 606.

Dieſt, Friedrich Wilhelm von 302. Rath und Oberreceptor, wurde 10./20. März 1678 Cleve-Märkischer Geheimer Regierungsrath, 26. November 1695 Vicekanzler. (R. 34. 16. b.)

Dieſt, Reichard von 771.

[1]) Vergl. die während des Drucks erschienene Abhandlung von Holtze, König Christians V. Dänisches Gesetz in Heft 30 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins.

Digitized by Google

Dießkau, Karl von 328. 495. Wird Geheimer Kriegsrath im Magdeburgiſchen Commiſſariat, darf ſeinen Dienſt aber von Haus aus verſehen 421. 476. Sein Departement im Commiſſariat 481. Sein Gehalt 422.

Dinslaken. Zahl der dort zugelaſſenen Procuratoren 614.

Diplomatiſcher Verkehr mit den fremden Geſandten 316. 448.

Director bei den Juſtizcollegien. Rang 413. 412.

Dispoſitionsgelder, Ständiſche. Rechenſchaft darüber 386. 393. 394. 741. Siehe Cleve-Mark VI. Hinterpommern VII. Magdeburg VII. Minden IV. Preußen VI.

Dohna, Alexander Graf und Burggraf zu 137. 206. 259. 268. 774. 775. Chef der Preußiſchen Domainencommiſſion 137. Berichtet über die Beamten in Preußen und ſchlägt Oſten als Vicekammerpräſidenten vor 172—174. Vorſitzender der Preußiſchen Regierung 214. 222. 332. Sein Gutachten über den Preußiſchen Landkaſten 510—513.

Domainencommiſſarius. Rang 417.

Domainencommiſſion. Siehe Preußen III.

Domainenproceſſe. Appellation an die Reichsgerichte in dieſen Proceſſen in Halberſtadt nicht üblich 429. Wird in Magdeburg verboten 539.

Domainenrath im Haag. Iſt für die Appellationen aus Mörs nicht zuſtändig 336. 337.

Domdechant. Rang in den hohen Stiften 414. In Magdeburg 412. In den Mediatſtiften 413.

Dompropſt. Rang 413. 411.

Dönhoff, Bogislaw Friedrich Graf von 137. Mitglied der Preußiſchen Domainencommiſſion 137.

Dönhoff, Otto Magnus Reichsgraf von. Zum Generalkriegscommiſſar beſtallt 86—89. Geheimer Kriegsrath 268.

Döpler, Johann Chriſtoph 94. 144. 153. 154. 156. 170. 171. Berichtet über den Zuſtand der Preußiſchen Kammer 94—99. Urtheil der Preußiſchen Domainencommiſſion über Döpler 169.

Dornick, Freiherr von 603.

Dorotheenſtadt Berliner. Gründung 462.

Droſt. Rang 415. Siehe Mörs II.

Droſt, Jakob 171.

Droſt, Johann Friedrich von 291. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 291. 298.

Dronet, Jean 621. Mitglied der Franzöſiſchen Commiſſion 71.

Du Bois, Jacques 71.

Ducaton 564.

Digitized by Google

Duhram, Wilhelm 292. Zum Generalfiscal bestallt 146. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 292. 299. Wirkt bei der Justizreform mit 522. 523. Verfaßt die Instruction zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651.

Duisburg. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.

Du Moulin, Peter Ludwig 215.

Duncker, Friedrich Wilhelm. Soll Mitglied der Geldrischen Regierung werden 540. In die Geldrische Interimscommission berufen 554. 590. Sein Diensteid 595. Sein Gehalt 592. 594. Berichtet außeramtlich über die Geldrischen Zustände 724—726.

Durham, Michael 344. 673. Versieht als Accisedirector mit Ludowieg die Commissariatsgeschäfte in Hinterpommern 656. Mitglied des Hinterpommerschen Commissariats 660. 665. Sein Diensteid 344. 345. Seine Obliegenheiten 668. Prüft Plarres Project zu einer Instruction für das Commissariat 663.

Dütchen 230.

E.

Egmont und Büren, Graf Maximilian von 48.

Ehesachen. Dispensationsgesuche 528.

Einsiedel, Karl Abraham von 699.

Ellenberg, Hans Andreas 361. Instruction für ihn als Zweiten Controlleur bei der Generalkriegskasse 361. 362.

Eltester, Otto Christoph, Protonotar des Oberheroldsamtes, Secretär beim Kammergericht und der Academie 353.

Emmerich. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Erbpostmeister. Rang 411.

Erfurt. Die Pest dort 470.

Erkelenz. Bleibt vorläufig Preußisch 402. Muß dem Könige schwören 355.

Erlach, Siegmund von 311.

Ernst, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Jägerndorf, Statthalter der Kurmark 35.

Eugen, Prinz von Savoyen 216.

Expectantien. Sollen nur ausnahmsweise verliehen werden 528. Auf Landrentmeisterposten nicht statthaft 655.

Execution. Darf nicht vom Oberempfänger selbstständig verhängt werden 544.

F.

Fabricius, Lic. jur. Deputirter der Märkischen Städte 604.

Fabrikenkasse. Gründung 263—268.

Fähnrich. Rang 415—418.

Digitized by Google

Famars, Johann Jakob de 555. Thätigkeit als Lingenſcher Beamter 555. 556. 89.

Fehr von, Obriſt 558.

Feiertage katholiſche. Die feſtliche Begehung den Evangeliſchen verboten 429.

Feuerkaſſen. Verwaltung 122. 128. Aufhebung 122.

Fichte, Magdeburgiſcher Commiſſariatsregiſtrator 422. 477. 547. 697. 733. 736.

Finckenſtein, Albrecht Konrad Graf Finck von 310. In der Direction der Generalinvalidenkaſſe 357. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 216. 310—313.

Fiscale. Zu ihrer Geſchichte 145. 146. Rang 415. 417. Die Nothwendigkeit einer förmlichen Fiscalatsordnung 520. Wie weit ſie in Privatproceſſen vertreten dürfen 585. 608. 622. 696. Generalfiscal. Obliegenheiten 146. 695. 696. Advocatus Fisci bei der Preußiſchen Kammer. Obliegenheiten 198. 199. 231. 244. In Lingen 556. Tecklenburgiſcher Advocatus Fisci et Patriae. Beſtallung 65. 66. Dienſteid 66. 67. Geldriſcher Momboir. Beſtallung 700. 701. Muß Katholik ſein 700. 701. 721. Hoffiscal. Beſtallung 693—696. Domainen- Hof- und Kammerfiscal, Hofkammer- und Mittelmärkiſcher Kammerfiscal, Kroſſener Domainenfiscal. Beſtallungen 145—148. Hof- und Generalkriegscommiſſariatsfiscal. Beſtallung 224—226. Procurator Fisci 557. Mandatarius Fisci 410. Substitutus Fisci 410.

Fiscaliſche Proceſſe. Rechtsgang 525.

Flemming, Jakob Heinrich Graf von, Kurſächſiſcher Generalfeldmarſchall und Cabinetsrath 177. 178. 179. 204. Sein Urtheil über Friedrich Wilhelm 321.

Flodroff, Dr. Adolf von 306. Wurde 9. April 1659 Mörſiſcher Secretär; Fiscal; 21. Mai 1693 Schultheiß, confirmirt und zum Hofrath ernannt 3. Juni 1702, ſtarb 1702. (R. 64. Mörs. Bediente.)

Flodroff, Karl Sophronius Graf von. Zum Landdroſten in der Grafſchaft Tecklenburg beſtallt 646. 647.

Flodroff, Wilhelm Philipp von 306. Wurde 3. Juni 1702 noch minderjährig ſeinem Vater Dr. Adolf v. F. als Mörſiſcher Schultheiß adjungirt. (R. 64. Mörs. Bediente.)

Flottwell, Johann Theodor 365. Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 365.

Förder, Adrian Joachim von 421. 733. 735. Zum Geheimen Kriegsrath im Magdeburgiſchen Commiſſariat beſtallt 499. 500. 421. 476. Darf ſeinen Dienſt von Haus aus verſehen 476. Sein Departement 481. Sein Gehalt 422. Darf, ſo lange er im Commiſſariat ſitzt, nicht am landſchaftlichen Creditweſen theilnehmen 696. 697.

Digitized by Google

Forcell, Andreas 688.
Forst- und Jagdverbrechen. Jurisdiction darüber 703.
Francke, Christian 357.
Frankfurt a/O. Hat die Jurisdiction über die Scharfrichter u. s. w. 686. Zahl der bei dem Magistrat und der Universität zugelassenen Advocaten 610. 611. Die juristische Facultät der Universität als Spruchcollegium 712. Soll ihre Entscheidungen der Casus dubii sammeln 738.
Französische Colonie zu Halle 748. 761.
Französische Commission. Gründung 70. 71.
Französisches Oberconsistorium. Bestallung des Präsidenten 552. 553.
Französisches Obergericht. Bestallung des Präsidenten 552. 553. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 621.
Freipässe. Sind nur mit der Unterschrift des Königs giltig 773.
Frenau, Jean 655.
Freyberg, Emilius Marius Albertus von 291. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 291. 298.
Friderich, Emanuel Leberecht 540. Wird Secretär und Registrator der Geldrischen Interimscommission 540. 591. Sein Gehalt 593. 594.
Friedrich I., König in Preußen. Tod 307—310.
Friedrich, Sohn des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich 319.
Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen 367.
Friedrich Karl Albrecht, Sohn des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich 319.
Friedrichsstadt, Berliner. Gründung 462.
Friedrichswerder, Berliner. Gründung 462.
Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst 31. 32. 35. 119. 226. 227. 331. 367. 381. 449. 462. 501. 514. 557. 567. 581. 624.
Friedrich Wilhelm I. I. Als Kronprinz. Verwendet sich für Hamraht 3. 149. 150. Verhältniß zu seinem Vater und den Parteien am Hofe 51. 215—217. Stellung zu Grumbkow 177. 178. 179. 205. 208. 213. 285. 286. Zu Dhona 285. Zu Ilgen 285. Zu Krautt 72. 256. Trauer über die Todeskrankheit Friedrichs I. 308. Urtheile von Hannoverschen und Sächsischen Diplomaten über ihn 51. 321.

II. Als König. Regierungsantritt 310—313. Nimmt der Berliner Garnison den Eid ab 312. 313. Läßt sich von der Kurmark huldigen 437. 438. Schränkt den Hofstaat ein 311. 317—320. 396. 437. 438. 442. Will ihn nach dem Muster des großen Kurfürsten einrichten 359. 381. Verkürzt allgemein die Besoldungen 317. 318. 320. 342. 396. 397.

Digitized by Google

442. 444. 448. 457. Läßt seinen Bedienten aber auskömmliches Gehalt 322. 396. 397. Sammelt einen Schatz 441. 442. 445. Verstattet keine Änderung des geschlossenen Etats 640. Nachtheiliger Einfluß seiner Sparsamkeit auf den allgemeinen Consum 442. 443. Folgt nur seinem Willen 312. 446. Will alles selbst thun 441. 447. Sein Verkehr mit den Ministern 317. 319. 322. 343. 443. 444. 445. 446. Verkehr mit den Diplomaten 448. Schränkt den auswärtigen diplomatischen Dienst ein 448. 453. 454. Vergleicht den Nutzen der Diplomaten mit dem eines Heeres 448. Seine auswärtige Politik 444. 445. Haßt die Franzosen 444. Vermehrt seine Truppen 441. 444. Großer Soldatenfreund 444. 445. Bedient sich der Soldaten auch als Handwerker 443. Giebt den Militairbedienten den Vorrang vor den Civilbedienten 410—419. Feind der Ceremonien 312. 438. 448. Läßt sich nur ein Paar Trauerschuhe machen 443. Geht in die Häuser der Bürger 443. Will keine Hofnachrichten in den Zeitungen dulden 455. 456. Liebt die Einsamkeit 445. 448. Beruft Danckelman zurück 359. 360. Seine große Strenge 322. 443. 444. 448. 643. 644. Züchtigt den Potsdamer Postmeister 381. Abneigung gegen Gelehrte 444. Überträgt Dhona, Ilgen und Printzen die gemeinsame Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 313—316. Unterstellt jedem Minister Provinzen als besonderes Departement 384—386. Verändert das Rangreglement 410—418. Übergiebt während seiner Reise in die westlichen Provinzen den Ministern Dhona, Printzen und Ilgen die Leitung der Staatsgeschäfte 771—774. Will eine Justizreform durchführen 379. 380. 521—533. Reducirt die Zahl der Advocaten und Procuratoren in Berlin 382—384. In den Provinzen 607—620. Läßt aber nachträglich einige zu 622. Will die Regierung in Magdeburg mit dem Commissariat vereinigen 765. Weigert sich den Receß der Kurmärkischen Stände zu bestätigen 379. Gewährt ihnen keine Theilnahme an der Justizgesetzgebung 525. Will keinen förmlichen Landtag in Cleve-Mark gestatten 599—606. Mißstimmung über seine Regierung 342. 343. 441. 443. 444. Mauteuffels Eindruck vom König 320. 321. 322.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Brandenburg-Schwedt 437.

Friemersheim, Herrlichkeit 5. 6. Erbhuldigung 534.

Friese, Magdeburgischer Kammerconsulent 349. Diensteid 350. 351.

Fromme, Christian 496. Sein Inspectionsbezirk als Kurmärkischer Kriegscommissar 496.

Fuchs, Paul von, Wirklicher Geheimer Rath 26. 27. 28. 39. 43.

Fuchß, Johann Heinrich von 150. 151. Kammergerichtsrath 298. Mit der Revision des Hamrahtschen Processes betraut 150. Ravensbergischer

Digitized by Google

Appellationsgerichtsrath 282. 283. Mitglied des Collegium Medicum 558. Wirkt bei der Bartholdischen Justizreform mit 516. Zum Kammergerichtspräsidenten bestallt 28—30.
Führer in der Grafschaft Tecklenburg 67. 68.

G.

Gahrlieb von der Müllen, Dr. med. Christoph Heinrich 558.
Gahrlieb von der Müllen, Dr. med. Gustav Casimir 557.
Gardelegen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.
Gaultier, Dr. med. Pierre 558.
Gefangenwachten in Minden 388.
Gehaltsverkürzungen. Siehe Besoldungen.
Geheime Hofkammer. Mißwirthschaft unter Wittgenstein 132—134. Reform unter Kameke 133. 134. 135. Versucht die Competenzstreitigkeiten mit dem Generalkriegscommissariat gütlich zu schlichten 287. 288. Geht im Generalfinanzdirectorium auf 363—366. Hofkammerpräsident. Bestallung 134—136. Hofkammersecretär. Rang 417. Hofrentmeister. Rang 416. 414.
Geheime Kanzlei. Sporteln 430.
Geheimer Justizrath. Das Collegium vorläufig oberste Appellinstanz 14. Rechtsprechung 57. 58. Bestallung des Geheimen Justizraths 727. 728. Rang 413. 412.
Geheimer Kammerrath. Rang 413. 412.
Geheimer Kammersecretär. Rang 416.
Geheime Kriegs- Lehens- und Commissariatskanzlisten. Rang 418.
Wirklicher Geheimer Kriegsrath 268. Siehe Wirklicher Geheimer Rath.
Geheimer Kriegsrath. Unterschied vom Wirklichen Geheimen Kriegsrath 268. Bestallungen 269. 270. 499. 500. Rang 413. 412.
Geheimer Kriegssecretär. Rang 416.
Geheimer Rath. Geschäftsvertheilung unter seine Mitglieder 384—386. Instruction zu seiner Leitung in Abwesenheit des Königs 771—774.
Wirklicher Geheimer Rath. Bestallung 322—324. Diensteid 324—326. Rang 397. 411. Der Preußische Oberrath ist Wirklicher Geheimer Rath 30—35. 459. Jeder Wirkliche Geheime Rath ist kraft seiner Bestallung Mitglied der Preußischen Regierung 214. Siehe Preußen. II.
Geheimer Regierungsrath. Siehe Cleve-Mark. II.
Geheimkämmerier. Rang 416.
Geheimrath. Rang 413. 412.
Wirklicher Geheimsecretär. Rang 416.
Titular-Geheimsecretär. Rang 417.

Digitized by Google

Geldern, Herzogthum. I. Gehört zum Departement Prinzens 385. Ist ein Theil des Ruremonder Bisthums 579. Vereidigung der Bedienten 355. Huldigung 403. 404. 568—572. Belehnungen 741. 742. In dem Huldigungseid Lehen des Hl. Römischen Reichs genannt 572. Der König will es nicht dafür gehalten haben 579. Wie weit der Ausdruck bindend ist 580. In den Landesbedienungen dürfen nur Katholiken genommen werden 554. 588. 653. 654. 700. Ob der Advocatus Fisci zu den Landesbedienten gerechnet werden muß 700. 701. 721. Ob die Landesbedienungen nur Inländern verliehen werden dürfen 540. 541. 710. 721. Privileg de non evocando 550. 588. Das Oranische Tribunal als Appellationsinstanz 90. 92. 507. 540. 596. Beitrag zu diesem Gerichte 92. 540. Die Geldrischen Advocaten und Procuratoren unterliegen denselben Bestimmungen, wie die in den anderen Provinzen 623. 650. 714. 716. 722. 723. Das Geldrische Archiv vom Ruremonder Hof zurückbehalten 404. 508. 691—693. 743. 744. Recrutirung 562.

II. Commission zur Landesverwaltung 452. Ihr Geschäftskreis 453. Wird aufgehoben 540. Project zur Errichtung einer eigenen Regierung 540. 588. Soll nicht vor der Huldigung ins Leben treten 540. Stößt auf confessionelle Schwierigkeiten 553. Soll eingerichtet werden, wann es der König für angebracht findet 721. Die Regierungsgeschäfte von dem Gouverneur und ihm beigeordneten Commissarien absque forma collegii verwaltet 550. 589. Berufung der Interimscommission 554. Diese leitet die Regierungsgeschäfte 589—594. Nach dem Fuß der Provincialregierungen eingerichtet 724. Trägt die Verantwortung für die Kassen im Lande 593. Protest der Stände gegen die Interimscommission 653. Sie soll als interimistische Behörde gelten 654. 721. Dem König steht frei seine Revenuen beliebig verwalten zu lassen 720. 721. Die Interimscommission entwirft die Instructionen, Bestallungen und Diensteide für sich und für das Justizcollegium 595. 644. 724. Schlägt die Mitglieder für das Justizcollegium vor 595. Conflicte mit dem Justizcollegium 650. 714. 715. 716. 725. 726. Mitglieder der Interimscommission und ihr Gehalt 554. 590—594. Diensteid 595. Siegel 724. Behausung 592. Bestallung des Ober-Zoll- und Licenteinnehmers 586 bis 588.

III. Die Errichtung eines Geldrischen Justizcollegiums eine Bedingung des Utrechter Friedens 305. Geldern wird allmählich der Competenz des Ruremonder Justizhofes entzogen 302—305. 354. 355. 507. Revisionscommissare 302. Gutachten Plothos über die

Digitized by Google

Einrichtung des Geldrischen Justizwesens 507. 508. Vorschläge der Interimscommission 588. 591. 593. 594. Eröffnung des Justizcollegiums 648—650. Ist oberes Landesgericht 507. Richtet auch in Lehensprocessen 654. Das Oranische Tribunal ist Appellationsinstanz 90. 92. 507. 596. Die Instructionen und Verordnungen des Ruremonder Justizhofes und die Geldrischen Gesetze und Herkommen dienen vorläufig als Rechtsnormen 649. 713. 714. Die Ruremonder Observanz geht aber nicht den königlichen Befehlen vor 722. Der schleppende Rechtsgang 722. Das Justizcollegium soll ein neues Reglement entwerfen 722. Glaubt dessen nicht zu bedürfen 717. 718. Soll nicht über königliche Befehle raisonniren 714. Der Landesherr kann die Justizverfassung ohne Mitwirken der Stände verändern 715. 718. Das Justizcollegium beansprucht dieselbe Stellung, die der Ruremonder Justizhof hatte 725. Competenzüberschreitungen 724. Conflicte mit der Interimscommission 650. 714. 715. 716. 725. 726. Siegel 717. 724. Gesamtkosten 594. Der Ruremonder Justizhof liefert nicht die dem Justizcollegium gebührenden Acten aus 404. 508. 691—693. 743. 744. Die Interimscommission entwirft die Instruction, die Bestallung und die Diensteide für das Justizcollegium 644. 724. Schlägt dessen Mitglieder vor 594. 595. Ernennung und Besoldung der Mitglieder 594. 595. 627—629. Diese müssen Katholiken sein 540. 700. 701. Unter welchen Voraussetzungen ein Evangelischer mitrichten darf 626. Bestallung des Kanzlers und der Räthe 644 bis 646. Bestallung des Vicekanzlers 708—710. Protest des Justizcollegiums gegen Borckenfeld als Vicekanzler 708—710. Rath Costumier 645. 646. 709. 710. Bestallung des Greffiers 627. Der Kanzler ist nicht kraft seines Amtes auch Lehensstatthalter 717. 721. Bestallung des Lehensstatthalters 741—743. Bestallung des Lehensgreffiers 743—745. Bestallung des Momboirs oder Advocatus Fisci 700. 701. Dieser muß katholisch sein 700. 701. 721. Die Advocaten und Procuratoren beim Justizcollegium 623. 650. 714. 716. 722. 723.

IV. Der Venlooer Vertrag die Basis der ständischen Freiheiten. 550. 551. 401. 403. 709. 718. Die Stände sollen sich mit einem Versprechen statt des Eides auf die Verfassung begnügen 569. Weigern sich dessen 571. Schwur des königlichen Vertreters auf die Verfassung 570. Huldigungseid der Stände 571. 572. Die ständischen Privilegien sollen gewahrt bleiben 654. 715. 719. 720. Steuerbewilligungsrecht der Stände 551. Ob der Landesherr ohne ihre Mitwirkung neue Gesetze erlassen und alte verändern kann 714. 715. 718. 719. 720.

Digitized by Google

Ständische Proteste gegen die Einsetzung der Interimscommission 653. Gegen einen evangelischen Advocatus Fisci 701. Gegen Borckenfelds Ernennung zum Vicekanzler 709. 710. 721. Die Stände sind verdächtig, mit auswärtigen Höfen Correspondenzen zu unterhalten 726.

Gellert, Christoph. Zum Krossener Domainenfiscal bestallt 146—148.

Gemeine Bescheide des Oberappellationsgerichts 16. 17. 19.

General. Rang 411.

Generaladjutant des Königs. Rang 415.

Generalcontrolleur aller Kassen. Crentz dazu bestallt 322—324.

Generalempfänger. Siehe Generalkriegscommissariat.

Generalfeldmarschall. Rang 411.

Generalfinanzdirectorium. Errichtung 363—366. Soll Competenzconflicte mit dem Generalkriegscommissariat vermeiden 341. Einigt sich mündlich mit dieser Behörde 647. 648. Darf nichts ohne königliche Genehmigung bauen 774. Bestallung des Hofkammer- und Domainenfiscals 145—148. Generalfinanzkasse. Eine der beiden Centralstaatskassen 341. 366.

Generalfinanzkasse. Siehe Generalfinanzdirectorium.

Generalfiscal. Siehe Fiscale.

Generalinvalidenkasse. Verwaltung 357. 358.

Generalkriegscommissariat. Grumbkows Denkschrift über Geschäftsvertheilung und Reform der Behörde 76—85. Versuche zu einer collegialen Gestaltung des G. 81—85. 181. Wird ein Collegium und erhält ein Reglement 184—190. Gute Folgen dieser Maßnahme 369. Oberinstanz für die Sprüche der Commissariate 626. Darf nichts ohne königliche Erlaubniß bauen lassen 774. Versieht die Commissariatsgeschäfte in der Kurmark 85. Competenzconflicte mit der Hofkammer sollen gütlich geschlichtet werden 287. 288. Competenzconflicte mit dem Generalfinanzdirectorium 341. Werden mündlich abgethan 647. 648. Streitigkeiten der Mitglieder unter einander 204—213. Generalkriegscommissarius. Bestallung 85—89. Obliegenheiten in der nicht collegialisch formirten Behörde 77. 78. 81—83. 85. In dem Collegium 184—189. 204. Blaspils Geschäftskreis nach den Bestimmungen Friedrich Wilhelms I. 356. 357. Generalkriegscommissariatsdirector. Errichtung dieser Stelle 81. 82. Bestallung 179—181. Instruction 181—184. Obliegenheiten 184—190. Grumbkows Geschäftskreis nach den Verfügungen Friedrich Wilhelms I. 356. 357. Geheimer Kriegsrath. Bestallungen 269. 270. Rang 413. 412. Geheimer Kriegssecretär. Rang 416. Generalkriegskasse. Eine der beiden Centralstaatskassen 341. Unter Krautts Leitung 72.

Digitized by Google

73. 83. 205—213. 215. 256—258. Generalempfänger. Ist zugleich Obereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmark 25. 26. Bestallung 25. 26. Obliegenheiten 185—187. Rang 412. Bestallung und Instruction Maillettes 269—273. Kriegszahlmeister. Bestallung und Instruction 274—278. Controlleur. Bestallung 279. 280. Instruction des Zweiten Controlleurs 361. 362.

Generalkriegscommissariatsdirector. Siehe Generalkriegscommissariat.

Generalkriegscommissarius. Siehe Generalkriegscommissariat.

Generalkriegskasse. Siehe Generalkriegscommissariat.

Generallieutenant. Rang 411. Rang seiner Gattin 419.

Generalmajor. Rang 412. 411.

Generalpostamt. Erledigung der Postsachen im Generalfinanzdirectorium 364. 365. Vortrag in wichtigeren Angelegenheiten beim König 365. Contrasignatur und Expedition 365. Die Postregistratur bleibt bestehen 365. Die Postkasse zahlt von ihrem Überschusse monatlich 6000 Thlr., am Ende des Jahres den Restüberschuß an die Generalfinanzkasse 366. Selbstständige Verwaltung der Postämter und Jurisdiction über die Bedienten in allen dienstlichen Angelegenheiten 365. 516. 526. Erbpostmeister. Rang 411. Hofpostmeister. Rang 417. Postcommissar. Rang 417.

Generalproviantmeister. Rang 416.

Generalstaaten. Gewähren dem Preußischen Könige keinen Antheil an der Besetzung des Ruremonder Justizhofes 303. Suchen den Preußen in Geldern Schwierigkeiten zu machen 405. 406.

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, Regent in Preußen 31. 226.

Georgi (George), Matthäus 358. 587.

Gerath 596. 597.

Gerichtsferien 530.

Gerresheim, Dr. Adolf Friedrich 558.

Gersdorf, David Gottlob von 312.

Getkant, Ernst 409. 410.

Geuder gen. Rabensteiner, Johann Georg von 606. Soll die Anklagen gegen die Halberstädtische Regierung untersuchen 606. 607.

Gewicht. Siehe Maß und Gewicht.

Giebichenstein. Amt. Leidet durch die Fortnahme der Magdeburgischen Oberbehörden aus Halle 561. 754. 755. 760.

Gifhorn. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

Glandorff, Dr. jur. Rudolf Itel 582. 583.

Glaucha. Sammelpunct vieler Irrgeister 748.

Digitized by Google

Gogerichte. Siehe Grafschaft Ravensberg IV. Bielefeld. Halle. Herford.
Gograf. Siehe Cleve-Mark I. Lingen II. Ravensberg IV.
Gohl, Dr. med. Johannes Daniel 558.
Goldbeck, Heinrich Julius 384.
Goltze (Goltz), Christoph Heinrich von der. Obrist beim Regiment Markgraf Albrecht 558.
Görne, Friedrich von 364. Thätigkeit im Generalfinanzdirectorium 364. Mitglied des Collegium Medicum 558. Director der Kurmärkischen Ritterschaft 437.
Goseman, Dr. jur. Wird Geldrischer Justizrath 628.
Götsche, Andreas 739.
Grabe, Christian 364. Thätigkeit im Generalfinanzdirectorium 364. 365.
Grabe, Dr. med. Martin Sylvester 102.
Grand Directoire Français 71.
Grand-Maitre de la garderobe. Rang 411.
Grantz, Paul 666. 684. 685.
Greffier. Siehe Geldern III.
Gregory, Franz Christoph 84. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 84. 186. Der von ihm aufgestellte Kriegsetat 206. 207. Nach Preußen strafversetzt 210. 211.
Greifenberg. Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
Greinert 477. Magdeburgischer Commissariatssecretär 477. 478. 547. 732.
Grenzstreitigkeiten zwischen dem Fiscus und den Privaten werden auf den Holzmärkten erledigt 687.
Gretsch, Michel 169. 171.
Grevenitz, Christoph Franz von 711.
Grohmann, Johann George 85. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 85.
Groschen Polnischer 155. 230.
Grote, Thomas Augustus von 318. 320.
Grote, Friedrich Wilhelm von 421. Geheimer Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat. 421. 476. Bestallung 500. Departement 481.
Grumbkow, David von 343. 338. Bei der Commission zur Untersuchung des Hinterpommerschen Steuerwesens 657. Zum Hinterpommerschen Commissariatsdirector bestallt 498. 660. 665. Diensteid 343. 344. Obliegenheiten 668. Mit der Hufenregulirung der Provinz betraut 674.
Grumbkow, Ernestine Lucie von, geb. von Danckelman 338.
Grumbkow, Friedrich Wilhelm von 76. 77. 176. 256. 319. 501. 554. 562. 663. Seine Denkschrift über das Generalkriegscommissariat 76—85. Bewirbt sich um die Directorstelle bei dieser Behörde 176.

Digitized by Google

177. Bestallung als Director 179—184. Seine Obliegenheiten 184 bis 189. Conflict mit Blaspil 204—213. 268. Wird der eigentliche Leiter des Generalcommissariats 356. 357. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Erhält einen Platz in der Brandenburger Dompropstei 646. Mitwirkung bei der Redaction der Allgemeinen Justizordnung 524. Bei den Verhandlungen über das Magdeburgische landschaftliche Creditwesen 574. 630. Widerräth die Vereinigung von Regierung und Commissariat in Magdeburg 765. Mahnt den König, im allgemeinen Interesse glänzender Hof zu halten 461—474. Sein Verhältniß zu Friedrich I. 205. 206. 208. 213. 257. 309. 310. Zu Friedrich Wilhelm I. 177—179. 205. 208. 285. 286. 446. Zu Fürst Leopold von Anhalt-Dessau 285. Mit Dhona verfeindet 285. 408. 446. Stellung zu Ilgen und Printzen 179. 257. 258. 446. Seine Haltung in der äußeren Politik 177. 447. Urtheile des Sächsischen und kaiserlichen Gesandten über ihn 178. 179. 446.

Grumbkow, Joachim Ernst von, Obermarschall und Generalkriegscommissar 76. 176. 177. 180. 338. Versucht das Generalkriegscommissariat zu einem Collegium zu gestalten 81. 181.

Grumbkow, Philipp Otto von 338. 339. Zum Regierungsrath in Hinterpommern bestallt 337. 338. Zum Commissariatsrath bestallt 338—340. 660. 665. Seine Obliegenheiten im Commissariat 668. 674. Zum Kanzler in Hinterpommern und Kamin bestallt 44—46.

Grumbkow, Sophie Charlotte von, geb. de la Chevallerie 208.

Gulden. Brabantischer 588. Clevischer 564. Goldgulden 14. 17. Holländischer 593. Polnischer 155. 230. Rheinischer oder Reichsgulden 17.

Gundelsheimer, Dr. med. Andreas von 207. 309. 319. 557. Erhält Gehaltszulage von Friedrich Wilhelm I. 318. Sein persönlicher Rang 416.

Gundling, Johann Paul (von) 353.

Gundling, Dr. jur. Nicolaus Hieronymus 738. 740. 770.

Günther, Julius Andreas, Preußischer Vicekammermeister 100.

Günther. Sohn des Vorigen. Preußischer Kammersecretär und adjungirter Vicekammermeister 100. 101. 171.

H.

Hacke, Gustav Wilhelm von 330.

Hars, Dr. Hermann von Elverich gen. H. 306.

Hagedorn, Johann David 558.

Hagen, Philipp Siegmund von. Wird Gouverneur von Geldern, soll von dem Lande Kessel und Amte Crieckenbeck Besitz ergreifen 404. Mitglied der provisorischen Commission in Geldern 452. 453. 550. Commissar

Digitized by Google

bei der Abnahme der Huldigung in Geldern 568. 569. 571. 572. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Landesregierung 588. 589. Soll Director der Geldrischen Regierung werden 540. Wird Vorsitzender der Geldrischen Interimscommission 554. 590. 591. 592. 725. 726. Sein Gehalt 592. Sein Diensteid 595. Eröffnet das Justizcollegium 649. Vereidigt Hoensbroech als Kanzler und als Lehensstatthalter 709. 722. 743. Vereidigt Borckenfeld als Vicekanzler 709. 721. Sucht die protestirenden Stände zu beschwichtigen 710. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten zu Ruremonde 691. 692.

Hagen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

Hake, Dr. jur. Johann Daniel. Zum Hoffiscal bestallt 693—696.

Halberstadt, Fürstenthum. I. Gehört zum Departement von Kameke 385. Beitrag zu den Contributionen 53. Zahlt auch das Hohensteinische Contingent 431. Huldigung 427. 436. Anstellung von Landeskindern 430. Hat keine vollkommene Kanzlei- Consistorial- Kirchen- Polizei- Forst- und Taxordnung 427. 435. Zahl der bei Regierung, Consistorium, Kammer, Commissariat und Aemtern zugelassenen Advocaten und Procuratoren 618. Juden 433—435. 436. Monopole und Privilegien 435. Erbäcker der Bauern 430. 436. Landstraßen 433. 436. Salzhandel 435. 436. Hamraht zum Präsidenten von Regierung, Consistorium, Lehenskanzlei und Kammer bestallt 366. 367.

II. Die Regierung hat eine gewisse Oberaufsicht über die Hohensteinische Regierung 2. Wird in einer anonymen Schrift schwer bezichtigt 606. Bestallung des Regierungspräsidenten 148. 149. Regierungsdirector 347. 727. Rang des Regierungsraths 415. 414.

III. Bestallung des Landrentmeisters 585. 586. Ständische Klagen über Competenzüberschreitungen der Beamten 430. 431. 432. Ueber die Beeinträchtigung der Privilegien durch das Forstamt 432. 433. 436.

IV. Das Obersteuerdirectorium erhält den Namen Commissariat 369. Schränkt die ständischen Rechte bei der Rechnungslegung über die Contributionen ein 431. Bestallung Hamrahts zum Commissariatspräsidenten 367. 368. Landkriegscommissar 346. 347. Landräthe dürfen nicht Mitglieder des Commissariats sein 578.

V. Die Recesse, auf denen die ständischen Freiheiten beruhen 427. Ständisches Condirectorium bei dem Accise- und Contributionswesen 431. Ständische Jurisdiction 432. 436. Zollfreiheiten 430. 435. Jagd- und Holzfreiheiten 432. 433. Die Stände erhalten keine Reversalien vor der Huldigung 435. Ihre Desiderien 427—436.

Digitized by Google

Halberstadt. Stadt. Zahl der zugelassenen Advocaten bei dem Amt der Majorei, dem Rath, Stadtgericht und Burgvogteigericht 618.

Hamburg. Absperrungen gegen H. der Pest halber 558. 566. 641. 642. 644.

Halle a. S. Steuerkraft 758. Salzhandel 120. 561. 751. 752. 754. 755. Sitz der Magdeburgischen Obercollegien. Gründe für und wider deren Fortnahme 559—562. 746—763. Werden nach Magdeburg verlegt 745—770. Schöppenstuhl 560. 561. 751. 752. Universität Wird durch die Verlegung der Obercollegien geschädigt 560. 562. 751. 762. 763. Die juristische Facultät soll die Entscheidungen der Casus dubii sammeln 738. Soll Constitutionen zu einem Landrecht ausarbeiten 738—740. Zahl sämtlicher in Halle zugelassenen Advocaten 612. Die dortige Französische und Pfälzer Colonie 747. 748. 761.

Halle in der Grafschaft Ravensberg. Das dortige Gogericht ist die erste Instanz für das Amt Ravensberg 581. 582. Das Bielefelder Gogericht die zweite Instanz 581. 584. Soll mit dem Herforder und Bielefelder Gogericht vereinigt werden 583. Seine Einwände dagegen 584.

Hameln. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

Hamm. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Hamraht. Friedrich von 3. Diensteid als Maitre des requêtes 3. Verwendung des Kronprinzen für ihn 149. 150. Wird freigelassen und sein Proceß revidirt 150. Zum Präsidenten von Regierung, Consistorium, Lehenskanzlei, Kammer und Commissariat in Halberstadt bestallt 366—368. Commissarius bei der Halberstädtischen Huldigung 436.

Handwerker auf dem Lande 677.

Happe, Otto Wilhelm von 88. Zum Geheimen Kriegsrath bestallt 269. Zum Clevischen Commissariatsdirector in Blaspils Abwesenheit bestallt 498.

Happe, Wilhelm Heinrich von, Kurmärkischer Oberlicentempfänger 25. 26. 88.

Hartleben, Johann Ernst von 63.

Hartmann, Christian Friedrich 282. Seine Denkschrift über die Vereinigung des Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgericht 283. 284.

Hattneggen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

Hauptmann. Siehe Capitain.

Hausvogt. Von Berlin. Seine Jurisdiction über die Scharfrichter u. s. w. 686. 687. Von Königsberg 247. Ihr Rang 417.

Digitized by Google

Haus- und Kirchspielvogt in Lingen 657.

Heiden, Johann Sigismund von, Generallieutenant, Chef der provisorischen Commission in Geldern 304. 305. 452. 550. 571. 572. Der Commission enthoben 590. 594. Ergreift Besitz vom Lande Kessel und Amte Crieckenbeck 401—407. Erster Commissar bei der Geldrischen Huldigung 568—572. Erhält Vollmacht, im Namen des Königs zu schwören 569. 570. Leistet den Eid 570. 571. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Regierung 588. 589. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten zu Ruremonde 691. 692.

Heinecrius, Dr. Johann Michael 770.

Heinichen, Anton Friedrich 1.

Heinrich VII, Deutscher Kaiser 550.

Heinrich, Herzog zu Sachsen. Sein Besitz im Herzogthum Magdeburg 537.

Hellebardier in Lingen 557.

Herford. Das dortige Gogericht ist erste Instanz für die Ämter Limberg und Blotho 581. Das Bielefelder Gogericht ist die zweite Instanz 581. 584. Soll mit dem Bielefelder Gogericht vereinigt werden 581—584. Einwände des Gogerichts 582. 584. Der Stadt 584. Die Stadt muß die Kosten für die Herrichtung eines Gefängnisses tragen 585. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.

Hermann, Philipp (Peter?) Gottlieb 80. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 80. 81. 84. 85. 186.

Herold, Christian (von) 703. Wurde 11. September 1699 adjungirter Jagd- und Grenzrath und Grenzsecretär, 17. October 1701 wirklicher Jagdsecretär, 20. September 1704 Magdeburgischer Jagd- und Grenzrath; Hofrath, Geheimer und Jagdsecretär der Jagdkanzlei, 13. August 1716 Geheimrath im Generalfinanzdirectorium, 18. Mai 1720 in den erblichen Adelstand erhoben, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; Magdeb. St.-A. R. 5. XVI. 7; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 9. m. 32).

Hertevelt, Samuel Freiherr von 215. 364. 702. 703. Stellung zu den Hofparteien unter Friedrich I. 215.

Herzog, Michael Andreas 353.

Hesse, Adam Friedrich, adjungirter Preußischer Rentmeister 98.

Hesse, Zacharias, Rath und Preußischer Rentmeister 98. 99. 162. 169. 171. Seit 1659 in Diensten, wurde 28. März 1701 Rath, starb 1717 (R. 7. 18. a).

Hesse, Dr. Zacharias, Preußischer Consistorialrath 456. 608.

Hessen-Homburgischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 537.

Hessig, Johann Heinrich von 298.

Digitized by Google

Heuckenroth, Heinrich Wilhelm 374.

Heugel, Johann Albrecht von 25. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 291. 296. 298. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24. Mitarbeiter bei der Bartholdischen Justizreform 516. 522. 523. 524.

Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin.

I. Statthalter 35. 36. 44. 46. 59. 60. 61. 62. Gehört zu Thonas Departement 385. Beitrag zu den Contributionen 53. Bericht des Statthalters über den Zustand der Provinz 37—43. Zustand der Ämter und Unterthanen 37—40. Erbpacht 38. 40. 42. Leibeigenschaft 40. Handel 41. 361. Militairwesen 39. 42. 43.

II. Die Regierung vereidigt die Landräthe 660. Beansprucht die Aufsicht über das Polizeiwesen 662. Stellt ein Mitglied zur Baucommission 676. Befürwortet die Abhaltung eines ständischen Engeren Convents 729. Soll von Stargard nach Köslin verlegt werden 360. 361. Siegel 455. Kanzler 60. 61. 62. Bestallung 43—46. Regierungsrath. Bestallung 337. 338. Rang 414. 413. Consistorialdirector. Bestallung 62. 63.

III. Zustand der Kammer 37—42. Unter Wittgenstein verschuldet 132. Rechtliche Competenz der Kammer 687. 688. Die Kammerbedienten der Parteilichkeit geziehen 39. Hauptleute 39. Beamte: Haben die Contributionsrecepturen in den Ämtern 661. Legen widerrechtlich ihre Rechnungen vor der Kammer ab 663. Sollen beim Commissariat Caution hinterlegen und Rechenschaft geben 663. 671.

IV. Ludowieg und Durham verwalten selbstständig das Accise- und Steuerwesen in der Provinz 656. 657. Die Commission zur Untersuchung des Steuerwesens wandelt sich in ein Provincialcommissariat um 657. Seine Mitglieder werden des Eigennutzes beschuldigt 39. Hat weder eine Instruction, noch eigens für es bestimmte Diensträume 657. 658. Das Commissariat arbeitet den Entwurf einer Instruction für sich aus 658. 659. Das Project bleibt unvollzogen 659. Mitglieder und Geschäftsverwaltung des Commissariats 1713. 660—663. In Berlin wird eine Instruction ausgearbeitet 663. Das Gutachten des Commissariats 663. 664. Die Instruction wird danach geändert und vollzogen 664. Die Instruction 664—680. Personal 665. 666. Besoldung 663. 664. 666. Diensträume und Geschäftsstunden 665. Ressorts des Directors und der Räthe 668. Expedition der Beschlüsse 669. 670. Sporteln 670. Registratur 670. 671. 681. 683. Aufsicht über Contribution und Accise und deren Bedienten 661. 662. 667. Soll den Hufencataster reguliren 674. Aufsicht über das Polizeiwesen 677. Wie weit es selbstständig Bau-

Digitized by Google

freiheiten ꝛc. ertheilen darf 675. Stellt ein Mitglied zur Baucommission 676. Rechnungsführung und Controlle 678—680. Muß für Cautionstellung der Contributionseinnehmer sorgen 662. 680. 681. Ist für Fehlbeträge verantwortlich 664. 680. 681. 683. Prüft die Ausgaben der ständischen Dispositionsgelder 741. Nimmt die Kolbergische Magazinrechnung ab und correspondirt mit dem dortigen Gouverneur 673. Juridische Competenz 667. Bestallung des Directors 498. Sein Diensteid 343. 344. Bestallung des Raths 339. 340. Diensteid 344. 345. Entwurf zur Instruction für den Accisedirector 659. Hat die Geschäfte eines Kriegs- und Steuercommissarius 661. Diensteid 345. Entwurf zur Instruction für den Obereinnehmer 680—682. Instruction 683—685. Diensteid 345. 346. Caution 681. Aufbewahrung der Kasse 681. 683. Termin zur Aufstellung der Hauptcontributionsrechnung 681. 682. 684. 685. Er bedarf keines Controlleurs 681. 682. Accise-Inspector. Versieht die Geschäfte eines Accise-Einnehmers 661. Die Beamten als Contributionseinnehmer in den Ämtern 661. 663. 671. Kreis- und Marschcommissare. Obliegenheiten 661. Diensteid 346. Rang 416. Sollen cessiren 672. 673. Landräthe. Unterstehen dem Commissariat, sofern sie mit dem Contributions- und Militairwesen zu thun haben 666. Haben die Direction des Contributionswesens in ihren Kreisen und werden vom Commissariat zu den Quartalscontributionsrepartitionen und zur Kopfsteuer nebst den Ständen herbeigezogen 660. 671. 672. 674. Sind für Fehlbeträge haftpflichtig 671. Sollen vermindert werden 672. Bestallung und Diensteid des Landraths 377. Wird von der Regierung vereidigt 660.

V. Langsame Justiz beim Hofgericht 38. Bestallung des Hofgerichtsverwalters 59—61. Bestallung des Hofgerichtsraths 623. 624. Sein Rang 415. 414. Judicium revisorium 18.

VI. Baucommission 676.

VII. Stände 40. Ihre Privilegien nicht von Friedrich Wilhelm bestätigt 729. Wirken bei der Steuervertheilung, der Rechnungscontrolle und der Gewährung von Remissionen mit 660. 662. 672. 674. 675. Das Landescreditwesen mit der Landescontribution vereinigt 661. Prüfung ihrer Ausgaben aus den Dispositionsgeldern 741. Theilnahme der Städte an den Landtagen 729. Die ständische Gerechtsame, ohne landesherrliche Erlaubniß einen Landtag zu halten 729. Es wird ihnen verboten einen engeren Convent abzuhalten 729. 730. Weigern sich auf die Appellation an die Reichsgerichte zu verzichten 539. 730.

Digitized by Google

Hintzke, Jakob 512. Seine Nachricht wegen des Preußischen Landkastens 513—515.

Historiograph. Bestallung 768.

Hoensbroech, Wilhelm Adrian Marquis von 354. 355. 724. Soll Mitglied der Geldrischen Regierung werden 540. In die Interimscommission berufen 590. 592. Dienseid 595. Zum Geheimen Rath und Kanzler des Justizcollegiums ernannt 629. 648. 649. Bestallung 644—646. Verwahrt das Siegel der Behörde 650. Widersetzt sich der Ernennung eines evangelischen Advocatus Fisci 700. Weigert sich Borckenfeld als Vicekanzler zu vereidigen 709. Zum Lehensstatthalter ernannt 717. 721. 722. Bestallung 741—743. Wird von Hagen vereidigt 709. 722. 743. Soll die Geldrischen Stände von der Verfassungstreue des Königs überzeugen 719. 720.

Hoesbart, Dr., Deputirter der Clevischen Hauptstädte 603.

Hofadvocat. Rang 417.

Hofapotheker. Rang 418.

Hofconditor. Rang 418.

Hoffechtmeister. Rang 418.

Hoffiscal. Siehe Fiscale.

Hoffischerei in Preußen 247. 250.

Hoffmann, Heinrich 169. Wird Preußischer Kammerrath 171.

Hof- Forst- Jagd- und Holzschreiber. Rang 418.

Hofgerichte. Sollen nur mit gelehrten Richtern besetzt werden 528. Siehe Cleve-Mark III. Hinterpommern V. Preußen V. Tecklenburg I.

Hofgerichtspräsident. Siehe Cleve-Mark III. Hinterpommern V.

Hofgerichtsrath. Siehe Cleve Mark III. Hinterpommern V. Preußen V.

Hofjägermeister. Rang 415.

Hofjunker. Rang 417.

Hofkammerkanzlist. Rang 418.

Hofkammerpräsident. Siehe Geheime Hofkammer.

Hofkammersecretär. Rang 417.

Hofmarschall. Des Königs, des Kronprinzen, des Markgrafen. Rang 412. 413.

Hofmedicus. Rang 417.

Hofnachrichten dürfen nicht veröffentlicht werden 455.

Hofpostmeister. Rang 417.

Hofpostsecretär. Rang 417

Hofrath. Rang 414. Hof- und Legationsrath. Bestallung 712. 713.

Hofreutmeister. Rang 416. 414.

Hofstaat. Wird von Friedrich Wilhelm eingeschränkt 311. 317—320. 396. 442. 437. 438. Die Verminderung wirkt nachtheilig auf die Accise

Digitized by Google

und den Wohlstand Berlins 463. 465—467. Wie er nach Grumbkow eingerichtet werden soll 470. 471.

Hofstaatscommissar. Rang 417.

Hofstaatskassirer. Rang 418.

Hofstaatssecretär. Rang 417.

Hoftanzmeister. Rang 418.

Hoftapezierer. Rang 418.

Hohenstein, Grafschaft. Behält ihre eigene Regierung unter einem Landeshauptmann 1. Deren Befugnisse 1. 2. Ihr Contingent auf Halberstadt übertragen 431. Gravamina der Ritterschaft und Stände 340. Zahl der zugelassenen Advocaten 619. Einwendungen der Regierung gegen die Reduction 619.

Holsteinische Truppen. Maßregeln gegen ihre gefährlichen Bewegungen 772.

Holzförster und Holzrichter. Siehe Lingen. II.

Holzschlagen und Holzverkauf. Wie weit sie der königlichen Erlaubniß bedürfen 379. 380. 432. 436.

Holzkreis, Magdeburgischer. Hat keine Kreiskasse 503. 548. 577.

Horch, Dr. med. Christoph 558.

Hörde, Zahl der dort zugelassenen Procuratoren 615.

Horn, Magnus Friedrich von 354. 452.[1]) 540. Soll die Geldrischen Bedienten vereidigen 354. 355. Geldrischer Revisionscommissar 302.

Hornig, Johann Friedrich von 330. Nimmt die Huldigungen im Amt Rosenburg ab 330. Sein Eid als Magdeburgischer Kammerrath 347. 348.

Horst, Julius Augustus von 387. Seine Denunciationspuncte über die Verwaltung des Fürstenthums Minden 387—394.

Hoverbeck, Johann Dietrich von 214. 774. Erhält Sitz und Stimme in der Preußischen Regierung 214.

Hülsemann (Hülsmann), Theodor 282. Kammergerichtsrath 291. 292. 298. Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath 282.

Huß (Hus), Gustav Anton von, Kammergerichtsrath 300.

Huß, Johann Helfrich von, Mindenscher Regierungsrath 394. Wird fälschlich der Bestechlichkeit geziehen 394. Commissar bei der Mindenschen Huldigung 451.

Huyssen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Hymmen, Reinhard von 303. 452. 570. 571. 572. 700. Mörsischer Appellationscommissar 91. Geldrischer Revisionscommissar 302. Sein Gutachten über die Competenz des Ruremonder Justizhofes in Geldern 303—305. Mitglied der provisorischen Commission in Geldern 550.

[1]) Auf S. 354 ist irrthümlich der 15. März als Todestag angegeben.

Digitized by Google

Ergreift mit Heiden Besitz vom Lande Kessel und Amte Crieckenbeck 401—407. Commissar bei der Geldrischen Huldigung 568—572. Wird der provisorischen Commission enthoben 590. 594. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Regierung 588. 589. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten in Ruremonde 691. 692.

J.

Ilgen, Heinrich Rüdiger von 12. 13. 72. 206. 288. 301. 359. 387. 461. 501. 564. 573. 663. 712. 749. 765. Hat unter Friedrich I. das „département des grâces et des charges de toutes les provinces" 386. Erhält Dhona und Printzen als Collegen bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 313—317. Contrasignirt aber allein 316. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Erhält Preußen als Departement 385. 386. Hat die Direction des landschaftlichen Creditwesens in Magdeburg 420. 475. 574. 629. 630. 632. 639. Sein Gehalt unter Friedrich Wilhelm I. 396. Unterstützt Grumbkow bei der Umformung des Generalcommissariats in ein Collegium 180. 188. 190. In der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 212. Sein Gutachten zu Bartholdis Edict über die Justizreform 517—520. 525. 738. Widerräth die Vereinigung von Regierung und Commissariat in Magdeburg 766. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 216. 217. 285. Stellung zu Grumbkow 179. 209. 212. 213. 257. 258. Zu Dhona 285. 286. 287. 408. 446. Zum Präsidenten von Kameke 257. 258. 286. 287. Urtheil des Hannoverschen Gesandten und von Leibniz über ihn 12. 13. Urtheil des kaiserlichen Gesandten 446.

Ilgen, Johann Rudolf, Mindenscher Regierungssecretär 12.

Ilgen, Johann Rudolf von, Mindenscher Regierungsrath 451. Commissar bei der Mindenschen Huldigung 451.

Ilten, Ernst August von 505. Zum Mindenschen Regierungsrath bestallt 505. 506.

Ilten, Jobst Hermann von, Hannoverscher Gesandter in Berlin 3. 27.

Indulta moratoria 57. 528.

Ingenheim, Claudius von 71. Wurde 29. October 1688 Hof- und Legationsrath, 15. November 1691 Director der Französischen Colonie in Ansbach, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats; Mitglied der Chambre du sol pour livre; Inspector des Berliner Collège (R. 122. 3. a. 3; 3 c. I. 2).

Instantia supplicationis. Siehe Beneficium s.

Interimscommission. Siehe Geldern. II.

Digitized by Google

Isabella Clara Eugenie, Tochter Philipps II., Gemahlin des Erzherzogs Albrecht 715.

Iserlohn. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

Ising, Gerhard, Cleve-Märkischer Hofgerichtsdirector, Mörsischer Appellationscommissar (Starb 14. Februar 1723) 91.

J.

Jablonski, Daniel Ernst 312.

Jäckel, Hofnarr 205.

Jacobi, Andreas Dietrich. Bestallung zum Hoffiscal 693—696.

Jagdjunker. Rang 415. 414.

Jagdkanzlei. Juridische Competenz 526. Personal 703.

Jagdrath. Darf keine Privatpraxis treiben 585. 608. Rang 416. 414.

Jagdsecretär. Steht unter dem Generalfinanzdirectorium 365.

Jagwitz, Dr. med. Friedrich 558.

Jänicke, Peter 276.

Jeetze, Erdmann Christoph von 710.

Jena, Gottfried von, Wirklicher Geheimer Rath, Kanzler des Herzogthums Magdeburg 328.

Jena, Gottfried von, Kammergerichtsrath 299.

Jerichowscher Kreis. Hat keine Kreiskasse 503. 548. 577. Hat Vortheil von der Übersiedlung der Oberbehörden nach Magdeburg 559.

Job, Johann Georg 384.

Johann, Markgraf zu Brandenburg 162.

Johanne Charlotte, Gemahlin des Markgrafen Philipp von Brandenburg-Schwedt 216.

Johann Georg, Fürst von Anhalt-Dessau, Statthalter der Kurmark 35.

Johann Moritz, Prinz von Nassau-Oranien, Statthalter von Cleve-Mark 35.

Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 234.

Johann Wilhelm Friso, Prinz von Nassau-Oranien 177.

Juden. Gerichtsbarkeit über sie und ihre eigene Justiz 728. In Magdeburg: Ihr Handel 110. 111. In Halberstadt: Vermehren sich über die erlaubte Zahl 433. Wuchern 433. Ueberschwemmen das Land mit Scheidemünze 434. Ihre Bankrotte 434. Streben nach Monopolen 435. Angemaßte Jurisdiction 434.

Judicium revisorium in Hinterpommern 18.

Juristische Facultäten. Sollen ihre Entscheidungen der Casus dubii sammeln 519. 738. Müssen sich bei ihren Sprüchen nach der Allgemeinen Justizordnung richten 532. Die Hallische Facultät soll Constitutionen zu einem Landrecht ausarbeiten 738—740.

Digitized by Google

Justizcollegium. Siehe Geldern III.

Justizreform. Versuche unter Friedrich I. 515—520. Unter Friedrich Wilhelm I. 521—533. 379. 380. 382—384. 607—623. In Cleve-Mark 650—653.

K.

Kalbe. Amt und Stadt. Die Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 613.

Kameke. Ernst Bogislaw von 134. 150. 191. 285. 288. 317. 455. 524. 617. 702. Zum Hofkammerpräsidenten bestallt 134—136. In der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204. 209. 211. 212. In der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts 289. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Präsident des Generalfinanzdirectoriums 363—366. Erhält Magdeburg und Halberstadt als Departement 385. Sein Gehalt 396. Soll die Pommerschen Stände zum Verzicht auf ihr Appellationsrecht bewegen 539. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 447. Stellung im Streite zwischen Blaspil, Grumbkow und Krautt 209. 212. 213. 257. 258. Mit Ilgen verfeindet 257. 258. 286. 287.

Kameke. Paul Anton von. Grand-Maitre de la garderobe 207. 311. 312. 318. 772. Einflußlos bei Friedrich Wilhelm 447. Sein Gehalt verkürzt 320. Stellung zu den Hofparteien 207. 208. 209. 212. 215. 216.

Kamin. Fürstenthum. Siehe Hinterpommern.

Kamin. Stadt. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Kammer. Juridische Competenzen 526. 527. Gegen ihren Spruch steht nur das Remedium suspensivum frei 527. Siehe Cleve-Mark IV. Halberstadt III. Hinterpommern III. Kurmark II. Magdeburg III. Preußen III.

Kammeraffessor. Siehe Preußen III.

Kammerconsulent. Siehe Magdeburg III.

Kammerdiener des Königs, des Kronprinzen. Rang 417.

Kämmerer Wirklicher. Rang 412. 413. Titularkämmerer. Rang 414.

Kammerfräulein. Rang 419.

Kammergerichtspräsident. Siehe Kurmark V.

Kammergerichtsrath. Siehe Kurmark V.

Kammergerichtsschreiber. Siehe Kurmark V.

Kammerjunker. Rang 415. 416. 417. 414. Verminderung ihrer Zahl 320.

Kammerjustitiare 515. 517.

Kammermeister. Siehe Magdeburg III. Preußen III.

Kammermusicant. Rang 413. 412.

Kammerpräsident. Rang 413. 412. Siehe Preußen III.

Digitized by Google

Kammerrath. Rang 416. 414. Siehe Hinterpommern III. Lingen II. Magdeburg III. Preußen III.
Kammerregistrator. Siehe Preußen III.
Kammerschreiber. Rang 418.
Kammersecretär. Rang 418. Siehe Magdeburg III. Preußen III.
Kammerverwandter. Siehe Preußen III.
Kanzler. Rang 412. Siehe Geldern III. Hinterpommern II. Neumark. Preußen II.
Karl V., Deutscher Kaiser 48. 66. 569. 570.
Karl VI., Deutscher Kaiser 305. 401. 402. 569. 588.
Karl II, König von Spanien 404. 407. 580. 692. 713.
Karl, Herzog von Geldern 709.
Kastenschreiber. Siehe Preußen VI.
Katholiken. Dürfen allein in Geldern zu Bedienten angenommen werden 554. 588. 653. 654. 700.
Katsch, Christoph von 83. 319. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 83. 185. Kammergerichtsrath 291. 299. Mitglied des Collegium Medicum 558. Mitwirkung bei der Justizreform 522. 524. 525. Prüft den Entwurf der Instruction für das Hinterpommersche Commissariat 663. Sein Gutachten über die Censur der Zeitungen 455. Über den Cleve-Märkischen Landtag 602. Einfluß auf Wartensleben 213.
Katsch, Friedrich, Kurmärkischer Steuerrath 496.
Katsch, Johann Friedrich. Zum Fiscal der Priegnitz bestallt 693—696.
Katte, Balthasar Friedrich von, Commissar im Jerichowschen Kreise 699. 698. 733.
Katte, Christoph Bernhard von, Kammergerichtsrath 299.
Katte, Christoph von, Deichhauptmann 733.
Keller, Deputirter der Clevischen Hauptstädte 603.
Kellermann, Deputirter der Clevischen Hauptstädte 603.
Kellermeister. Rang 418.
Kellerschreiber. Rang 418.
Kessel, Land. Von Preußen in Besitz genommen 401—407. Siehe Geldern I.
Kinsky, Burchard Wilhelm Freiherr von 5. 534. 563. 564. Zum Mörsischen Lehensstatthalter bestallt 5—7. Will die Mörsischen Beamten nicht als competent in Lehensprocessen anerkennen 774. Vorschläge zur Veränderung der Mörsischen Landesconstitutionen 306. 307.
Kinsky, Franz Friedrich Freiherr von 6. 7.
Kinsky, Wilhelm Mauritz Freiherr von 6. 7.
Kirchengebet. In welcher Form der königlichen Bedienten darin gedacht werden darf 730.

Digitized by Google

Kirchhoff, Johann Samuel 558.
Kieffel, Simon. Zum Domainen- Hof- und Kammerfiscal bestallt 146—148.
Kleist, Hans Joachim von 660. Hinterpommerscher Commissariatsrath 660. 665. 668.
Klinggräff (Klinggräffen), Joachim 496. Kurmärkischer Kriegs- und Steuercommissar 496. 644. Zum Geheimen Kriegsrath bestallt 269.
Kloster Berge. Der Abt respicirt mit dem Obersteuerdirectorium die Finanzverwaltung der Klöster 494.
Kluge, Michael 666.
Kneiphof. Siehe Königsberg.
Knesebeck, Wilhelm Ludwig von dem 456.
Knyphausen, Dodo Freiherr von in und zu, Wirklicher Geheimer Rath, Hofkammerpräsident 227.
Köhne, Dr. Bernhard 343. Zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestallt 339. Obliegenheiten 660. 665. 668 670. Diensteid 344. 345. Mitglied der Stargarder Baucommission 676.
Kolberg. Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Fortification und Bevölkerung 42. Magazinverwaltung 673. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
Koller, Magdeburgischer Kammersecretär 640.
Königsberg. Zahl der bei dem Oberburggrafenamt, den Gerichten der drei Städte, in Altstadt, in Kneiphof, in Löbenicht und bei der Universität zugelassenen Advocaten 608—610. Rechtsgang beim Universitätsgericht 610.
Konrad, Graf von Tecklenburg und Lingen 46.
Kopfgeld. Wird aufgehoben 381.
Köpke, Arend 543.
Koppen, Johann Philipp 556. Obliegenheiten als Verwalter und Gograf in Lingen 556.
Korff, Henrich Victor von 505. 567.
Kornboden. Siehe Preußen III.
Kornschreiber. Siehe Minden I. Preußen III.
Köslin. Soll Sitz der Hinterpommerschen Regierung werden 360. 361. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
Kottbus. Braunahrung 468. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611.
Kotte, Gottfried Siegmund 699.
Kove, Johann Christian 585. Zum Halberstädtischen Landrentmeister bestallt 585. 586.
Krause, Otto Heinrich, Kurmärkischer Kriegscommissar 497.
Krause, Wolfgang Friedrich, Kammergerichtsrath 657.

Digitized by Google

Kraut, Christian Friedrich, Geheimer Kammerrath 46. Tecklenburgischer Commissar 46. 47. Er starb 10. August 1714. (Grabstein in der Berliner Nicolaikirche).

Krautt, Johann Andreas 25. 88. 554. 600. Zum Geheimen Kriegsrath bestallt 270. Zum Obereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmark bestallt 25. 26. Die ihm unterstellten Kassen 72. Von der Theilnahme an außerordentlichen Commissionen befreit 72. 73. Geschäftsführung bei der Generalkriegskasse 78. 204—213. 256. 257. Legt die Leitung dieser Kasse nieder 215. 269. 270. 273. 275. Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Generalkriegscommissariats 78. 83. 185. 186. In der Direction der Generalinvalidenkasse 72. 357. Im Generalfinanzdirectorium 364. Gutachten über die Einrichtung des Magdeburgischen Commissariats 368—376. Bei der Ordnung des Magdeburgischen Creditwesens betheiligt 630. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 216. 256. Conflict mit Blaspil 205—213. 258. Kr. starb 24. Juni 1723. (Grabstein in der Berliner Nicolaikirche).

Krautt, Johann Ludwig 422. 734. Legt sein Amt als Magdeburgischer Oberempfänger nieder 542. 543. Seine Rechnungslegung 501. 502. 697. 698. Wird Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat 422. 476. 500. Seine Obliegenheiten 481. 493. Widersetzt sich dem Commissariat 541.

Krefeld, Herrlichkeit 5. 6. Erbhuldigung 534.

Krefeld, Stadt. Erbhuldigung 534. Freiheit von Einquartierung 563. Das dortige Hauptgericht ist die zweite Instanz für die Grafschaft Mörs 91.

Kreis- und Marschcommissare. Rang 416. Siehe Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg V.

Kreytzen, George Friedrich von 102. 103. 32.

Kreytzen, von, Wittwe des Vorgenannten 103.

Kriegskammer. Siehe Preußen IV.

Kriegsrath. Bestallung 269. Rang 414.

Kriegs- und Steuercommissarius. Geschichte 8. 9. Bestallungen 394. 395. 426. 427. Instructionen 8—12. 201—203. Obliegenheiten 183. 373. 374. 423. Darf nicht direct an das Generalkriegscommissariat oder den König berichten 712. Verhältniß der Kurmärkischen zum Generalcommissariat 85. Rang 416. 414.

Kriegszahlmeister. Siehe Generalkriegscommissariat.

Krockow, Lorenz George von, Wirklicher Geheimer Rath, Statthalter in Hinterpommern 45.

Digitized by Google

Krossen. Braunahrung 468. Zahl der zugelassenen Advocaten 611.
Krüger, Arrendator in Hinterpommern 674.
Krug von Nidda, Theodor Christoph 365. 557.
Kruſemann 666. 669.
Küchenmeiſter. Rang 418.
Küchenſchreiber. Rang 418.
Kuntheim, Fabian von 169.
Kunſtacademie in Berlin 463. 471.
Kupner, Friedrich 511.
Kurmark. I. Statthalter 35. Die Kurmark iſt das Departement von Bartholdi, dann von Crentz 385. Huldigung 437. 438. Hat kein beſonderes Lehensrecht 379. Plan zu einem Landrecht für die K. 738—740. Einkünfte aus der Contribution 53.

II. Kammer unter Wittgenſtein verſchuldet 132.

III. Generalkriegscommiſſariat verſieht in der K. die Commiſſariatsgeſchäfte 81. 85. Inſpectionsbezirke und Gehalt der Kriegs- und Steuercommiſſarien 496. 497. Der Generalempfänger zugleich Obereinnehmer der Contribution und Acciſe. Beſtallung 25. 26. Landräthe verſehen den Dienſt der Kreiscommiſſare 423. Verwalten ihre Kreiskaſſen 502. 503. Beſtallung 710. 711. Rang 416.

IV. Friedrich Wilhelm beſtätigt den Ständen nicht den Receß von 1653. 379. Sie werden nicht bei der Juſtizreform befragt 525. Haben das Präſentationsrecht der Landräthe 711. Gravamina der Stände und die Reſolution darauf 378—381. Das Kurmärkiſche Landescreditweſen als Vorbild des Magdeburgiſchen 420.

V. Zuſtand des Kammergerichts 289—300. Iſt das Forum für Streitigkeiten von Vaſallen unter einander 527. Kanzleitaxe 16. Aufhebung bezw. Herabſetzung der Sporteln in Bagatellſachen 690. 691. Siegel 29. Soll nur mit gelehrten Richtern beſetzt werden 528. Soll zwei Senate bilden 529. Eingriffe der Cabinetsjuſtiz 689. 690. Ueberbürdung der Räthe 292. 688. 689. Unzureichendes Gehalt 294. 296. 518. Theilung der Räthe in adelige und gelehrte 291. 294. 295. 297—299. Perſonal des K. 291. 292. 297—300. Beſtallung des Kammergerichtspräſidenten 28—30. Rang der Kammergerichtsräthe 414. 413. Der Schreiber 418. Advocaten und Procuratoren beim Kammergericht 383. 384.

VI. Altmärkiſches Hof- Land- und Quartalgericht. Perſonal, Sitzungszeit, Beſoldung 456. Rang des Quartalgerichtsraths 414. 415. Zahl der zugelaſſenen Advocaten 612.

VII. Uckermärkiſches Quartalgericht. Rang des Quartalgerichtsraths 415. 414. Zahl der zugelaſſenen Advocaten 612.

Digitized by Google

L.

Landcapitain. Siehe Tecklenburg II.
Landescreditwesen. Siehe Hinterpommern VII. Kurmark IV. Magdeburg VII.
Landeshauptmann. Rang 415. 413. Siehe Hohenstein.
Landdrost. Rang 413. Siehe Ravensberg II. Tecklenburg II.
Landhofmeister. Siehe Preußen II.
Landkasten. Siehe Preußen VI.
Landkriegscommissar. Siehe Halberstadt IV. Magdeburg IV.
Landrath. Rang 413. 416. Siehe Halberstadt IV. Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg VI. Preußen VI.
Landrentmeister. Keine Adjunction darauf statthaft 655. Siehe Halberstadt III. Lingen II. Magdeburg VII.
Landschreiber. Siehe Lingen II.
Landtag. Siehe Cleve-Mark VI. Hinterpommern VII. Magdeburg VII. Preußen VI.
Landvogt. Rang 415. 413.
Landwachtmeister. Siehe Lingen II.
Lau, Dr. Karl Friedrich 410.
Ledebur, Johann Christoph von 583. Gutachten über die Vereinigung der Ravensbergischen Gogerichte 583. 584.
Legat, Hartwig Rudolf von 733.
Lehensarchivar. Rang 417.
Lehensdirector in allen Preußischen Landen. Bestallung 26—28.
Lehensfehler. Ihr Nachlaß 379. 380.
Lehensgreffier. Siehe Geldern III.
Lehenssecretär. Rang 416.
Lehensstatthalter. Siehe Geldern III. Mörs II.
Lehmann, Theophil 384.
Leibmedicus. Rang 416.
Leibniz, Gottfried Wilhelm 13.
Leimbach und Helffta. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 614.
Le Jeune, André 71.
Lenfant, Jaques 71.
Leopold I., Deutscher Kaiser 13. 20.
Leopold, Fürst von Anhalt 336. 564. Bewirbt sich um die Würde eines Feldmarschalls 215—217. Erhält sie 285. Verkürzung seines Gehalts 442. Verhältniß zu Grumbkow 178. 212. 285.
Lesgewang, Johann Friedrich von 320.
Lettow, Dr. Johann Ernst von. Zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestallt 340. Wurde 30. November 1714 Regierungsrath, erhielt

Digitized by Google

1. April 1716 dort Sitz und Stimme, 1716 als Commissar nach Stettin berufen, 3. November 1719 als Vicecommissariatspräsident vereidigt, 11. December 1720 Geheimrath (R. 9. J. 4. 5; R. 30. 48; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg.-A. Kr.-A. II. Bestallungen. Gen. 1).

Levi, Michael 728.

Leyser, Gottfried 699.

Liepmann. Hofjüdin 311.

Lieutenant. Rang 415. 416.

Limberg, Amt. Hat die erste Instanz beim Gogericht zu Herford, die zweite bei dem zu Bielefeld 581. 583. 584. Aufhebung des dortigen Untersuchungsgefängnisses 585.

Lingen, Grafschaft. I. Soll mit Tecklenburg vereinigt und zum Fürstenthum erhoben werden 46—48. Gehört sie zum Römischen Reiche? 48. Huldigung 640. 641. Gehört zum Departement von Prinzen 385. Appellationscommission 91. Erhält das Oranische Tribunal als Appellationsinstanz 90—92. 540 Beitrag zu diesem Gericht 91.

II. Wird von einem Commissaire en chef verwaltet 47. 89. An dessen Stelle treten wieder die Beamten 89. 90. Die Beamten: Vicedrost 555. Kammerrath und Landrentmeister 555. 556. Verwalter, Richter und Gograf 556. Advocatus Fisci 556. Andere Königliche Bediente: Oberempfänger der Contribution. Holzförster und Holzrichter. Gerichtssecretär. Contributionsempfänger. Landschreiber. Haus- und Kirchspielvogt. Landwachtmeister. Renteischreiber. Procurator Fisci. Hellebardiere. Scharfrichter. Burggraf. Vögte. Untervogt 557. Correspondenten in Berlin und im Haag 578. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 620.

III. Die Beamten sind an die Stelle der Stände getreten 363.

Lippstadt. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Litthauische Sprache. Ihre Kenntniß im östlichen Preußen nöthig 409. 410.

Löbejün. Leidet durch die Fortnahme der Oberbehörden aus Halle 755. 760.

Löben, Kurt Hildebrand Freiherr von 215.

Löbenicht. Siehe Königsberg.

Lodtmann, Johann Justus 89.

Lohse, Daniel 760.

Löhöffel, Georg Friedrich 771.

Losnik 242.

Lottum, Philipp Graf von Wylich und L. 216. 217. 593.

Lübbecke. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 618.

Luden von Wulffen, Christian Friedrich, Geheimer Hofkammerrath 3. 104.

Digitized by Google

Luck, Daniel von. Sein persönlicher Rang als Trésorier 418. Wurde 24. Januar 1709 Kriegs- und Steuercommissar in der Prieguitz. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.)

Lück. Kolberger Licentverwalter 667.

Luckenwalder Kreis. Huldigung 329. 330. Hat von der Verlegung der Oberbehörden von Halle nach Magdeburg keinen Vortheil 559.

Lüderitz, Andreas Heinrich von, Altmärkischer Landrath 711.

Lüderitz, Ludolf Georg von 217. Zum Neumärkischen Oberforstmeister bestallt 217—222.

Ludewig, Johann Peter von 738. Zum Historiographen bestallt 768.

Ludovici, Jakob Friedrich 739.

Ludowieg, Friedrich 656. Versieht mit Durham das Hinterpommersche Steuer- und Accisewesen 656. Mitglied des Commissariats 660. 665. 668.

Ludwig XIV., König von Frankreich 320. 401. 402. 405.

Ludwig, Fürst von Anhalt-Cöthen, Statthalter von Magdeburg und Halberstadt 745.

Ludwig, Markgraf von Brandenburg 77.

Lüedecke, Stiftshauptmann von Quedlinburg, Braunschweig-Wolfenbüttelscher Geheimrath. Berichtet über den Zustand des Fürstenthums Minden 52—56.

Lüneburg. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

Lünen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Lustgärtner in Königsberg 247.

M.

Magdeburg, Herzogthum. I. Gehört zu Kamekes Departement 385. Vereidigung, Huldigung und Belehnung 326—332. Berichte über den Zustand der Provinz 104—125. Niedergehender Wohlstand 106. 107. 108. 114. 115. 116. 119. 121. 559. Magdeburgs Blüthe theilweis von der Berlins abhängig 469. Lebenshaltung der Einwohner 108. 110. 112. Handel, Manufacturen und Monopole 109. 110. 111. 113. 116. 117. 120. 121. 123—125. 400. Kornhandel 111. 112. 113. 120. 756. Salzhandel 112. 120. 121. 559. Schifffahrt 756. Das schlechte Geld 109. Juden 110. 111. Steuererlaß 114. 115. 116. 119. 120. 400. Beitrag zu den Contributionen 53. Cataster 546. 547. 549. 734. 737. Accise 115. 119. Vielheit der Kassen 117. 118. Feuerkasse 122. Erbpacht 121. Werbungen 109. 117. Kirchenordnung 398. Übergriffe der Geistlichen 118. Rechtspflege 109. 110. 112. 118. 120—123. 398. 399. 400. Censur 398. 400.

Digitized by Google

II. Die Regierung. Berichtet über den Zustand der Provinz 104—114. Ist zum größten Theil ständisch gesinnt 104. Juridische Competenz in Commissariatsangelegenheiten 573. 575. 576. Verkehr mit dem Commissariat 479. 480. Conflict mit dem Commissariat 731. 732. Plan zur Vereinigung von Regierung und Commissariat 764. 765. Grumbkows und Ilgens Einwendungen dagegen 766. 767. Regierungssiegel 454. Rang des Regierungsraths 414. 413. Die R. soll nebst Consistorium und Kammer von Halle nach Magdeburg übersiedeln 559—562. Dhona erklärt sich dagegen 562. Verlegung dieser Behörden nach Magdeburg 745—770. Eröffnung der Regierung in Magdeburg 769. Sie tagt im landschaftlichen Hause 767. Soll die älteren Documente aus ihrem Archiv nach Berlin abliefern 768. Einwendungen des Consistoriums gegen die Verlegung 761. 769. Will ein besonderes Collegium mit dem Sitz in Halle werden 769. 770. Eröffnung in Magdeburg 770. Tagt im landschaftlichen Hause 767. Mitglieder 769. 770. Zahl der bei Regierung, Consistorium und Kammer zugelassenen Advocaten 612. Einspruch der Regierung gegen eine Reduction 612.

III. Die Kammer. Berichtet über den Zustand des Herzogthums 114—119. Kammerjustiz 120. 123. 399. Wie weit sich die K. in die Geschäfte des Commissariats mischen darf 424. Verkehr mit dem Commissariat 479. 480. Conflict mit dem Commissariat 731. 732. Ein Mitglied der K. muß den Zusammenkünften des Engeren Ausschusses beiwohnen 424. Verlegung der K. von Halle nach Magdeburg 745—769. Einwendungen der Kammer dagegen 746. 747. 754. 755. Tagt zu Magdeburg im königlichen Hause 769. Eide der Kammerbedienten: Der Kammerräthe und des Kammermeisters 347—349. Der Kammersecretäre 349. 350. Des Renteisecretärs 350. Des Consulenten 350. 351.

IV. Das Obersteuerdirectorium. Berichtet über den Zustand des Herzogthums 119—123. Sein Geschäftskreis 370. Die Verwaltung gelobt 370. Antheil der Stände bei der Steuerumlage 485. Oberkriegscommissarius. Obliegenheiten 369. Rang 415. Mitglieder des Obersteuerdirectoriums 372. Das O. soll zum Commissariat umgewandelt werden 358. Unvorgreifliche Gedanken darüber 368—376. Borcks Gutachten 376. Einspruch der Stände 449—451. Umwandlung in ein Commissariat 475. 476.

V. Denkschrift über die Einrichtung des Commissariats 368 bis 376. Gutachten Borcks 376. Vorschläge des Generalcommissariats 420—426. Eröffnung des C. 495. Reglement des C. 474

Digitized by Google

bis 495. Das Reglement soll unabweichliche Richtschnur sein 549. 550. Das C. repräsentirt den König 576. Geschäftskreis im Allgemeinen 478—480. 488—494. 635. Das C. hat auch die Direction der Commissariatsangelegenheiten im Magdeburgischen Antheile der Grafschaft Mansfeld 423. 494. Dienststunden 478. Geschäftsbehandlung 482. 732. 736. Registratur von der des Landescreditwesens ausgesondert 482. 483. 504. 635. 636. 732. 733. Siegel des C. 546. 547. Sitz des C. im landschaftlichen Hause 476. 478. 502. 635. 731. 753. Verwaltung der Accise 488. 489. 546. 548. 549. Der Contribution 489—491. Das C. soll einen neuen Cataster formiren 489. Verwaltung des Brauwesens, der Manufacturen und des Polizeiwesens der Städte 491. 492. Aufsicht über das rathhäusliche Kämmerei- und Creditwesen 492. Über das Einquartierungswesen 731. 735. Controlle der klösterlichen Finanzen 494. 734. Ordnung des Rechnungswesens im C. 493. 494. Caution der Empfänger 493. 733. 736. 737. Haftpflicht des C. für Fehlbeträge 424. Gerichtliche Competenz des C. 479. 481. 482. 546. 547. 573. 575. 576. 731. 736. Das C. wird der Übergriffe bezichtigt 764. 765. Sporteln und Gerichtskosten 482. 546. 547. 574. 577. Verkehr mit Regierung und Kammern 479. 480. Conflict mit der Regierung 731. 732. Regierung und C. sollen vereinigt werden 764. 765. Einwendungen Grumbkows und Ilgens dagegen 765. 766. Conflict mit der Kammer 731. 732. 734—736. Commissariatsgeschäfte sind ganz von denen des Landescreditwesens getrennt 501. Mitglieder des C. dürfen nicht bei der Leitung des Landescreditwesens sein 696—698. Das C. hat vorläufig besondere Accise-Einnehmer 374. 423. 487. Verfahren bei Competenzstreitigkeiten mit dem Landescreditwesen 635. Besoldung und Personal des C. 420—422. 476. 633. Director. Bestallung 497—499. Obliegenheiten 480. Geheime Kriegsräthe und Commissariatsräthe. Bestallung 499. 500. Diensteid 495. Obliegenheiten 481. 482. Registrator. Obliegenheiten 483. Rechnungslegung des Oberempfängers vor dem Oberstenerdirectorium und den beiden ständischen Ausschüssen 371. 372. Hat nach der Gründung des C. nur die königliche Hauptstenerkasse und ist nur dem C. unterstellt 375. 424. 488. 494. Bestallung und Diensteid 542. 543. Instruction 543—545. Gilt für den Holzkreis und einen Theil des Jerichowschen Kreises als Specialeinnehmer 548. 577. Wird durch den Buchhalter controllirt 544. Kreis- und Accise-Einnehmer dürfen ohne Befehl des Oberempfängers nichts zahlen 545. Kriegs- und Steuercommissarien. Instruction 8—12. 201—203. Obliegenheiten 485.

Digitized by Google

486. 492. 493. 544. Haben statt der Landräthe die Inspection der Acciserechnungen 485. 544. Versehen die Geschäfte der Kreiscommissarien 423. Dürfen nicht direct an den König oder das Generalcommissariat berichten 712. Obliegenheiten der Land- und Kreiscommissarien 373. Ihr Rang 416. Sollen aussterben 373. 374. 423. 486. 504. Bitte der Stände, das Amt als hergebrachte Gerechtsame der Noblesse nicht ganz aufzuheben 504. Ihre Geschäfte fallen den Landräthen und Kriegscommissarien zu 486. Vertheilung ihrer Obliegenheiten an vier Landräthe als Landcommissarien 733. 736.

VI. Stellung und Pflichten der Landräthe unter dem Obersteuerdirectorium 370. 372. 373. 501. Ihr Rang 502. 503. Werden dem Commissariat unterstellt 374. 423. 478. 483. 493. 573. 574. 576. Ihr Protest dagegen 501—505. Haben die Direction des Contributionswesens in den Kreisen 483—486. 493. 501—503. 546. 548. Müssen die specialen Accise- und Contributionsrechnungen prüfen 505. 544. Müssen die Rechnungen vor dem Commissariat justificiren 493. Sind für Fehlbeträge in ihren Kassen verantwortlich 573. 574. 577. Unter welchen Umständen sie Sitz und Stimme im Commissariat haben 485. 503. 504. 546.

VII. Die ständischen Privilegien von den früheren Landesherrn bestätigt 449. 450. Verfassung des Herzogthums vor Friedrich Wilhelm I. 501. Antheil der Stände an der Landes- und Steuerverwaltung in jener Zeit 369—372. 485. 501. 502. Gründung des Engeren und Weiteren Ausschusses 449. Mitglieder des Engeren Ausschusses 450. Versammlungsrecht der Ausschüsse 424. Forum der Stände 398. Dispositionsgelder und die Rechenschaft darüber 372. 426. 633. 634. 638. Die Stände werden der Verschwendung beschuldigt 577. Müssen vor Erledigung ihrer Gravamina huldigen 327. 330. Ihre Reversalien 330—332. Ihre Desiderien 398—400. Krautts Vorschlag zur Beschränkung der Stände 370. Sollen ihre Privilegien behalten 420. 450. Aber kein Condominium mit dem Souverain 449. Die Quartalconvente zur Steuerumlage fallen seit Errichtung des Commissariats fort 373. 485. Die Stände müssen sich aller Commissariatsgeschäfte enthalten 635. Ihr Protest gegen das Commissariat 449—451. Ihre Bitte, die gerichtliche Entscheidung in Commissariatsangelegenheiten der Regierung zu übertragen 573. 575. 576. Ihr Antrag auf die sportelfreie Ausfertigung der Commissariatsbeschlüsse wird abgewiesen 574. 577. Desgleichen ihre Einwendungen gegen die Subordination und Haftpflicht der Landräthe dem Commissariat gegenüber 573. 574. 576. 577. Die Stände sind nur verpflichtet, dem Landesherrn im landschaftlichen Hause Quartier zu geben 769.

Digitized by Google

Müssen aber das Commissariat und die Regierung nebst Consistorium darin aufnehmen 476. 478. 502. 635. 731. 749. 753. 767. 769. Abhaltung eines Convents 537. Ein Mitglied der Kammer muß den Zusammenkünften des Engeren Ausschusses beiwohnen 424. Die Stände weigern sich, auf die Appellation an die Reichsgerichte zu verzichten 536—539. Project der Stände zum Reglement für das landschaftliche Creditwesen 573. 629. 630. Unvorgreifliche Gedanken 369—371. 375. 376. Vorschläge des Generalcommissariats 424—426. Reglement des Magdeburgischen Creditwesens 629—639. Die Stände erhalten die Respicirung des l. Cr. unter Ilgens Direction 420. 424. 425. 449. 475. 632. Der Geschäftskreis des l. Cr. ganz von dem des Commissariats gesondert 420. 480. 481. 501. 631. Mitglieder des Commissariats dürfen nicht beim l. Cr. beschäftigt sein 696—698. Verfahren bei Competenzconflicten mit dem Commissariat 635. Ein besonderer Landrentmeister und eigene Einnehmer erheben vorläufig die landschaftliche Accise, die auch besonders berechnet wird 374. 376. 423. 425. 487. 546. 549. 636. 637. Die Steuern werden im Namen des Königs ausgeschrieben 636. Der Landrentmeister steht unter der Controlle des Commissariats 424. 425. Die landschaftlichen Accisebedienten werden von dem Engeren Ausschuß bestellt, aber auf den König vereidigt 371. 487. 633. 637. 734. 737. Theilung der Registratur des Obersteuerdirectoriums mit dem Commissariat 482. 483. 504. 635. 636. 732. 733. Wie weit den Ständen Zutritt zum Commissariatsarchiv frei steht 732. 736. Zahl und Präsentation der Deputirten zum l. Cr. 630—632. 634. 698. 699. Ausnahmsweis zwei Deputirte aus dem Holzkreise gestattet 697. 698. Versammlungsrecht der Deputirten aus dem Engeren und aus dem Weiteren Ausschusse 634. Ihre Besoldung und Diäten 633. 634. Ort und Controlle der Kasse 633. 637. 638. Rechnungsführung 638. 639. Die Deputirten haben von den Einnehmern Caution zu fordern, sind für Fehlbeträge in der Kasse haftpflichtig 637. Die Einkünfte des l. Cr. 632. Ohne landesherrliche Genehmigung darf dem Lande keinerlei neue Steuer auferlegt werden 632. Die Verwendung der Einkünfte 425. 633. 634. Außer dem Etat darf nichts gezahlt werden 634. 638. Die Verfügung über Überschüsse 637. Darlehen aus der Kasse sind unstatthaft 639.

Magdeburg. Stadt. Huldigt allein 327. 328. Soll Sitz sämtlicher Oberbehörden des Herzogthums werden 559—562. Wird es 745—770. Muß die Kosten der Uebersiedelung vonRegierung, Consistorium und Kammer tragen 767. Verwaltung des Polizeiwesens 492. Zahl der zugelassenen Advocaten 613. Wirthschaftliche Lage 492. 559. 750. 756. 758.

Digitized by Google

Maillette de Buy, Armand 256. 257. 275. Mitglied der Französischen Commission 71. Zum Geheimen Kriegsrath und Chef der Generalkriegskasse bestallt 269. 270. 256. 257. Seine Instruction 271—273.
Maitre des requêtes. Dienstеid 3. Rang 412.
Major. Siehe Obristwachtmeister.
Mancke, Johann Karl 211. 272. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 275. 276.
Mandatarius Fisci. Siehe Fiscale.
Mandelsloh, Gebhard Julius von 733. 736.
Manitius, Adolf Gebhard 497.
Mansfeld, Grafschaft Magdeburgischen Antheils. Huldigung 330. Jurisdiction 748. 749. Untersteht in Commissariatssachen dem Magdeburgischen Commissariat 423. 494. Durch die Verlegung der Magdeburgischen Oberbehörden wirthschaftlich geschädigt 559. 562. Politische Bedenken gegen diese Verlegung 748. 749. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.
Manteuffel, Ernst Christoph Freiherr von, Sächsischer Gesandter in Berlin 177. 204. 208. 209. 211. 212. Stellung zu den Berliner Hofparteien 208. 286. Verkehr mit dem kaiserlichen Gesandten 441 (?). 443 (?). 444 (?). 447 (?).
Manteuffel, Christoph Arend von, Kaminscher Landrath 376.
Manthey, Christian, Preußischer Kammerregistrator 101. 156. 157.
Manufacturen. Werden durch königlichen Zuschuß nicht gefördert 664.
Mariengroschen 128.
Marinekasse 32. 266.
Marinerath. Rang 416. 414.
Mark, Grafschaft. Gehört zu Blaspils Departement 385. Huldigung 409. Beitrag zu den Contributionen 53. Siehe Cleve-Mark.
Mark, Polnische 155.
Marschall, Preußischer. Rang 412.
Marschall von Bieberstein, Johann August, Wirklicher Geheimer Rath, Kammerherr, Ministre plénipotentiaire zu Utrecht 353.
Marsch- und Kreiscommissar. Siehe Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg V.
Massow, Kaspar Otto von 376. 673. Soll die Hufenmatricel in Hinterpommern reguliren 674.
Maß und Gewicht. Sollen in allen Provinzen gleich sein 379. 380.
Maximilian I., Deutscher Kaiser 563.
Mayer, Gottlob (Johann?) Friedrich 348. Eid als Magdeburgischer Kammerrath 348. 349. Votum über den Zustand Magdeburgs 113. Versehentlich im Etat fortgelassen 640.

Digitized by Google

Medern, Wilhelm Gottfried von 25. 646. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24. Tecklenburgischer Commissar 46. 47. Zum Tecklenburgischen Regierungspräsidenten bestallt 49—51.

Meerwijck, Lic. jur. Kaspar Baron de, Herr zu Kessel. Zum Geldrischen Rath Costumier bestallt 645. 628. 629.

Meinders, Franz von, Wirklicher Geheimer Rath 12. 76.

Meinders, Hermann Adolf von, Ravensbergischer Gograf 583.

Meinertzhagen, Daniel, Geheimrath, Envoyé Extraordinaire 405. 692.

Mellin, Karl Bugslaw von 623.

Mentzel, Dr. med. Johann Christian 558.

Meyer, Friedrich Moritz. Zum Geldrischen Advocatus Fisci et Patriae bestallt 66. Wurde schon 20. November 1703 Landsyndicus, Advocatus Fisci und Hofgerichtssecretär. (R. 64. Tecklenburg. Bediente.)

Meyhers, Adolf Christian Heinrich von 63. Starb 30. März 1710. (R. 64. Tecklenburg. Bediente.)

Middelaer. Schwört dem Könige in Preußen 355.

Mieg, Andreas 364. Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 364. 365.

Mieg, Lic. jur. Johann Kaspar 299.

Militairbediente. Haben den Vortritt vor Civilbedienten von gleichem Range 419.

Minden, Fürstenthum. I. Gehört zu Blaspils Departement 385. Huldigung 451. Wird in fünf Aemter getheilt 131. Beitrag zu den Contributionen 53. Berichte über den Zustand der Provinz 52—56. 126—132. 387—394. Der sichtbare Verfall des Landes 126. 127. Stand von Handel und Manufacturen 53. 54. 55. 127—130. Verheerungen durch Krieg 54. 127—130. Unglücksfälle 127. 130. Steuerdruck 53—56. 128—131. Militairlast 54. 56. 127. 388. Die auswärtigen Zölle 53. Geldmangel 128. Zersplitterung des Besitzes 130. Große Bauernlasten 387. 390. Holzarmuth 391. Uebelstände bei der Feuerkasse 127—129. Mißstände bei den Executionen 131. Corruption königlicher Bedienten 131. 132. 389. 393.

II. Ansicht der Regierung über den Zustand der Provinz 52. 54. Ihre Rechtspflege 389. Theilnahme der Stände an der Regierung 567. Zahl der Regierungsräthe 567. 568. Ihre Bestallung und Diensteid 505. 506. Ihr Rang 415. 414.

III. Ansicht des Obersteuerdirectoriums über den Zustand der Provinz 52. 54. Das Obersteuerdirectorium erhält den Titel Commissariat 369. Zahl und Aufführung der Steuereinnehmer 391. 392. Commissariatsfiscal 622.

Digitized by Google

IV. Der Reineberger Receß die Basis der ständischen Freiheiten 567. Reversalien der Stände 451. 452. Der ständische Antheil an der Regierung wird eingeschränkt 567. Die Stände verzichten nicht auf die Appellation an die Reichsgerichte 539. Dispositionsgeld 393. Ihre Bitte, die Landeskinder bei den Anstellungen mehr zu berücksichtigen 397.

Minden, Stadt. Verfall 52. Schöppenstuhl 69. Zahl der bei Regierung, Magistrat und Gerichten zugelassenen Advocaten und Procuratoren 618.

Momboir. Siehe Fiscal.

Monopole. In Halberstadt 435. In Magdeburg 109. 110. 120. 123—125. 400.

Montfort. Schwört dem Könige in Preußen 355.

Montirung der Regimenter aus einheimischen Fabricaten 473.

Mörlin 351. Wird Rath und Preußischer Vertreter beim Kaiser 351. 352.

Mörner, Achaz Joachim von 397.

Mörs, Grafschaft. I. Soll zum Herzogthum erhoben werden 8. Gehört zum Departement von Printzen 385. Huldigung 534. Recrutirung in Mörs 562.

II. Confirmation der Bedienten und Privilegien 7. 8. Landeskinder sollen bei Anstellungen in der Provinz den Vorzug haben 564. Bestallung des Trosten, Gouverneurs und Lehensstatthalters 5—7. Bestallung des Archivars und vierten Beamten 300—302. Die Zahl der Beamten soll nicht vermehrt werden 564. Die Beamten entscheiden auch in Lehensstreitigkeiten 774. Archiv der Grafschaft 508. 509.

III. Das Krefelder Hauptgericht ist zweite Instanz für die Grafschaft 91. Die Appellationscommission 91. 92. 508. Verbot der Appellation an den Haager Domainenrath 336. 337. Das Oranische Tribunal wird Oberinstanz 90. 91. 336. 563. Der Beitrag der Grafschaft für dieses Gericht 91. 540. Die Summa appellabilis 91. 563. Übersetzung der Landesconstitutionen 305. 306. Mörs soll auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichten 563. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.

Mörs, Stadt. Widersetzt sich den Preußen und wird mit Gewalt genommen 405. 534. 563. 564. Erbhuldigung 534. Bestätigung der Privilegien 534. 535. Besatzung und Fortification 563.

Möschell, Christian, Syndicus der Magdeburgischen Stände 537.

Möse (Möhse), Johann 224.

Mühlenamtmann. Siehe Preußen III.

Digitized by Google

Mühlenmeister. Siehe Preußen III.
Mühlenordnung. Siehe Preußen III.
Mültheim, Georg Wilhelm von. Zum Oberförster in der Neumark bestallt 218—222.
Münchking, Christoph Heinrich 190. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 190.
Münchking, Simon Hermann, Mindenscher Commissariatsfiscal 622.
Münchow, Christian Ernst von 137. 138. Kammergerichtsrath 291. 298. Mitglied der Preußischen Domainencommission 137.
Münzrath. Rang 416. 414.

N.

Nachlaß, schriftlicher der königlichen Minister. Instruction über amtliche Sichtung 774—776.
Neuenrade. Entfernung des dortigen Procurators 616.
Neuhaldensleben. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 614.
Neuhoff, Freiherr von 604.
Neumark. Ihr Wohlstand von Berlin abhängig 469. Gehört zu Thonas Departement 385. Hat auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichtet 535. 563. Bestallung des Kanzlers 162—164. Rang des Regierungsraths 414. 413. Zahl der bei der Regierung zugelassenen Advocaten 611. Bestallung des Oberforstmeisters 217 bis 222.
Neustettin. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
Niemen, Christoph 348. Diensteid als Magdeburgischer Kammermeister 348.
Nies, Anton 300. Zum Mörsischen Archivar und vierten Beamten bestallt 300—302. Soll ein Archiv in Mörs anlegen 508.
Nievenheim, Freiherr von 603.
Nordhausen. Im Besitze Kurbrandenburgs 2. 335. 336. Die königlichen Bedienten in N. 336. Der Schultheiß soll die Hohensteinsche Regierung berathen 2.

O.

Oberamt. Siehe Preußen II.
Oberappellationsgericht. Gründung 13—16. Appellationsinstanz für Cleve-Mark, Halberstadt, Hinterpommern und Kamin, Magdeburg und Minden 13. 14. Personal 14. 15. Rechtsgang 15—19. Beneficium supplicationis bei seinem Spruche zulässig 19. Sitzungstage 15. 16. Expeditionen 16. Siegel 16. Behausung 16. Sporteln und Gebühren 16. Darf nicht Kammer- und Commissariatssachen vor sein Forum ziehen 18. 516. Mit dem Ravensberger Appellationsgericht

Digitized by Google

vereint 282—284. Ist Revisionsinstanz für dies Appellationsgericht 284. Soll Höchstgericht werden 519. 535—539. In Wien verhaßt 519. Ist obere Instanz für den gemeinsamen Spruch von Regierung und Kammer 526. Soll nur mit gelehrten Richtern besetzt werden 528. Bestallung des Präsidenten 20—23. Der Räthe 23. 24. Ihr Rang 413. 412. Generalfiscal 146. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 16. 383. Diese dürfen auch bei den Berliner Untergerichten advociren 384.

Oberburggraf. Siehe Preußen II.

Obercapellmeister. Rang 417.

Oberceremonienmeister. Rang 412.

Obereinnehmer, Oberempfänger. Siehe Geldern II. Generalkriegscommissariat. Hinterpommern IV. Kurmark III. Lingen II. Magdeburg V.

Oberförster. Erhalten den Titel Oberforstmeister 217.

Oberforstmeister. Bestallung 217—222. Rang 415. 413.

Oberheroldsamt. Wird aufgehoben 353.

Oberheroldsmeister. Rang 412.

Oberheroldsrath. Rang 414.

Oberhofmeister der Königin 411.

Oberhofmeisterin der Königin, der Markgräfin. Rang 418. 419.

Oberjägermeister. Ober- und Hofjägermeister. Stellung zum Generalfinanzdirectorium 364. 365. Jurisdiction über Scharfrichter ꝛc. 686. 687. Rang 411.

Oberkämmerer. Rang 411.

Oberkastenherr, Oberkastener. Siehe Preußen VI.

Oberkriegscommissar. Siehe Halberstadt IV. Magdeburg IV.

Oberküchenmeister. Rang 414.

Oberlicenteinnehmer. Ober- Zoll- und Licenteinnehmer. Rang 416. Siehe Geldern II. und Obereinnehmer.

Obermarschall. In Berlin. Rang 381. 411. In Preußen. Siehe Preußen II.

Oberrath. Siehe Preußen II.

Obersalzfactor. Rang 418.

Oberschenk. Obliegenheiten 76. Rang 412. 413.

Oberstallmeister. Rang 411.

Obersteuerdirectorium. Zahl der Mitglieder 81. Wird in Commissariat verwandelt 358. 369. Siehe Halberstadt IV. Magdeburg IV. Minden III. Ravensberg V.

Oberyssel, Staaten von 48.

Obrist. Rang 414. 412. Rang der Frau 419.

Obristlieutenant. Rang 415. 412. 413. 414.

Digitized by Google

Obristwachtmeister. Rang 413. 414. 415. 416.
Official. Siehe Preußen II.
d'Ognies, Graf, Bischof von Ruremonde. Nicht zur Huldigung geladen 579.
Oranische Successionssachen gehören zum Geschäftskreise des Generalfinanzdirectoriums 364.
Oranisches Appellationsgericht. Ist Appellationsinstanz für Lingen 90. Tecklenburg 90. Mörs 90. 336. 337. Geldern 90. 92. 507. 540. 596. Errichtung, Geschäftsordnung 90—93. Respicirt die königlichen Processe bei den Reichsgerichten 91. 175. Bittet um genaue Festsetzung seines Rechtsverfahrens und seiner Competenz 596. 597. Einkünfte 91. 92. 93. 540. 596. 597. Siegel 93. Personal 90—92. Dessen Besoldung 92. 596. Instruction des Directors 174—176. Rang der Räthe 413. Advocaten 93. 597.
Otau, Ludwig von 103.
Otten, Alexander Friedrich von 138. 567. Mitglied der Preußischen Domainencommission 138. Vicekammerpräsident 173. 171. Sein Gutachten über die Kammerreform 259—262. Erhält das Versprechen königlichen Schutzes 280. 281. Klagt über Unbotmäßigkeit der Kammer 565. Zum Director der Preußischen Kriegskammer bestallt 498. 499.

P.

Packmor 233.
Packmohr, Joachim Ludwig von 723.
Pagenhofmeister. Rang 417.
Pawlowsky, Andreas Friedrich von 426. Zum Kriegscommissar bestallt 426. 427.
Patacon 628.
Pehnen, Julius von 138. Mitglied der Preußischen Domainencommission 138. Bei der Verwaltung des Invalidenfonds 357.
Perbandt, George Christoph von 169. 171.
Persönliche Angelegenheiten. Müssen von den Collegien in Abwesenheit des interessirten Mitglieds erledigt werden 541.
Petersburg. Hebung der dortigen Manufacturen 468.
Pfälzer Colonie zu Halle 747. 761.
Pfeiffer, Johann Friedrich. Zum Rath und Hof- und Mittelmärkischen Kammerfiscal bestallt 145—148.
Pfeil, Georg Friedrich 1. (Irrthümlich auf S. 1 Gerhard Fr. Pf. genannt).
Pfennig, Preußischer 230.
Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen 46.
Philipp Wilhelm, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 211.

Digitized by Google

Piper, Joachim Matthias, Preußischer Vicerentmeister 171.
Piper, Johann Heinrich, Preußischer Kammersecretär 171.
Planitz, Rudolf Edler von 578. Commissar bei der Halberstädtischen Huldigung 436. Obersteuerdirector, darf nicht zugleich Landrath sein 578.
Plarre, Ernst Martin 300. Zum Kriegsrath bestallt 269. Kammergerichtsrath 300. Entwirft die Instructionen für Commissariat und Obereinnehmer in Hinterpommern 663. 680. Soll mit Blücher die Constitutionen zum Landrecht prüfen 740.
Platen, Nicolaus Ernst von. Zum Magdeburgischen Commissariatsdirector bestallt 497—499. 420. 422. 476. 481. 495. Obliegenheiten 480. Darf nicht Mitglied des Creditwesens sein 696. 698. Verfügt ohne das Collegium 732.
Plettenberg. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
Plotho, Ludwig Otto Edler Herr von 91. 306. 307. Bei der Verfassung einer Oberappellationsgerichtsordnung thätig 19. Director des Oranischen Tribunals 91. 92. Instruction als Geheimer Justizrath und Director 174—176. Gutachten über die Einrichtung des Geldrischen Justizwesens 507. 508. Zu Bartholdis Edict über die Justizreform 520. Verbessert die Instruction zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651.
Podewils, Ernst Bogislaw von 723. Zum Preußischen Hofgerichtsrath bestallt 723. 724.
Podewils, Joachim Heinrich von. Zum Hinterpommerschen Hofgerichtsrath bestallt 623. 624.
Polen. Republik. Erkennt nicht die Preußische Königskrone an 320.
Polnisch. Kenntniß der Sprache im östlichen Preußen nothwendig 409. 410.
Pommern. Siehe Hinterpommern.
Pontanus, Heinrich. Gutachten über die Vereinigung von Tecklenburg und Lingen 47. 48.
Portzen, Heinrich von 32.
Poladowßky, Friedrich Wilhelm von, Freiherr von Postelwitz 329. Commissar bei der Magdeburgischen Huldigung 329.
Post, Postamt, Postcommissar, Postkasse, Postregistratur u. s. w. Siehe Generalpostamt.
Prediger. Ihre Einführung in Halberstadt 429. Protest der dortigen Stände gegen die Predigerwittwenkasse 429.
Prenzlau. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.
Preußen. Königreich. I. Ist Ilgens Departement 385. Lehensrecht 333—335. Keine Acten über die Huldigung in Königsberg 335. Besoldung und Diäten der Bedienten 98. 99. 155. 158—162. 165.

Digitized by Google

255. Zulässigkeit von Geschenken 172. 458. Zahl der Fiscale 409. 410. Accise-Einkünfte 461. Holzmangel 248. 704. Die Pest in Pr. 97. 101. 102. 151—154. 158. 159. 161. 164.

II. Statthalter 35. Zur Geschichte der Oberräthe und der Regierung 30. 31. 226. Ihr Diensteid vor 1706 32. 33. Weigern sich die Marine-Jura zu bezahlen 32. Erhalten den Titel und Rang der Wirklichen Geheimen Räthe 30—35. 125. Der neue Diensteid 32—35. Werden vollkommen mit dem Geheimen Rath verschmolzen 213. 214. Die Geschäftsordnung der Preußischen Abtheilung des Geheimen Raths 222—224. Siegel 455. Hat kein Vorschlagsrecht der Mitglieder 103. Hat die Oberaufsicht über die Kammer 75. 99. 100. 103. 104. 143. 154. 191—201. 226. 228. 229. 231. 238. 259. 262. Conflict mit der Kammer 143. 144. 153. 255. 256. Abgrenzung der Competenzen beider Behörden 144. 191—201. 262. Die Regierung hat die Oberaufsicht über das Commissariat 103. 104. Hat die Oberaufsicht über den Landkasten 510. Erhebt Einsprache gegen die Verminderung der Advocaten 608. Unterstützt das Gesuch des Tribunals um Beibehaltung der Räthe 625. Soll ein Register ihrer Documente einreichen 707. Gehalt, Deputate und Dienstwohnung der Räthe 457—460. Obliegenheiten der vier Oberämter: Des Kanzlers 223. 224. Des Landhofmeisters 223. Des Oberburggrafen 154. 223. Ein Theil seiner Pflichten wird dem Kammerpräsidenten übertragen 228. Des Obermarschalls 224. Rang der Oberämter 412. Personal und Gehalt des Samländischen Consistoriums 456. 457. Der Präsident führt den Titel Official 457. Die Consistorialassessoren erhalten den Titel Consistorialrath 457. Zahl der beim Consistorium zugelassenen Advocaten 609. Streit des Preußischen Collegium Sanitatis mit der Kammer 144.

III. Die Abhängigkeit der Kammer von der Regierung 75. 99. 100. 103. 104. 143. 154. 191—201. 228. 229. 231. 238. 259. 262. Conflict der K. mit der Regierung 143. 144. 145. 255. 256. Regelung des Verhältnisses zwischen beiden Behörden 144. 191—201. 262. Conflict mit dem Collegium Sanitatis 144. Umfang und Ertrag der Kammergüter 226. Gründe des Mißstandes der Preußischen K.: Die Pest. Siehe oben I. Mißwirthschaft der Oberräthe 226. Geringe Zahl der Bedienten 151. 167. 227. Untauglichkeit und Bestechlichkeit der Bedienten und Beamten 73. 94—101. 142. 151—154. 167—169. 173. 174. 259—262. Mangel einer Geschäftsordnung 152—154. Ungleichheit der Aemter 261. 263. Unordnung in der Rechnungsführung 98 bis 101. 151—155. 159. 160. In der Registratur 101. 145. 153.

Digitized by Google

156—158. 170. 200. 201. 237. 259. Zu viele und hohe Diäten 153. 155. Instruction der Domainencommission zum Retablissement des Kammerwesens 137—143. Ihre und Tohnas Berichte 151—158. 167 174. Schlägt Bediente für die Kammer vor 169. 170. Untersucht mehrere Aemter und regelt deren Oeconomie 247. 248. 260. Regelt das Verhältniß zwischen Regierung und Kammer 144. 191—201. Ostens Reformvorschläge 259—262. Reglement für die Kammer 226 bis 254. Geschäftserledigung und Obliegenheiten der Bedienten 228—238. Rechnungsführung und Controlle 239—247. Ueberschlagsextracte 239. Generalkammeretat 239. 240. Aemterrechnungen 240—242. Rentkammer 243. 244. Fiscalische Rechnungen 244. Baurechnung 244. 245. Kornboden 245. 246. Schloßbrauen und Bierkeller 246. Hausvogtei 247. Hoffischerei 247. Königsbergischer Lustgarten 247. Oeconomie der Aemter und Vorwerker und deren Verwaltung 247—254. Verhältniß der Kammer zum Forstamt 702—707. Bediente und Beamte: Personal und Besoldung der Kammer 151. 171. 172. Kammerpräsident. Bestallung und Diensteid 73—75. Obliegenheiten 228. 229. Nothwendigkeit eines Vicekammerpräsidenten 170. Osten wird dazu ernannt 173. Seine Obliegenheiten 228. 229. Erhält das Versprechen königlichen Schutzes 280. 281. Auflässigkeit der Kammer gegen ihn 565. 566. Die Kammerassessoren erhalten den Titel Kammerrath 168. Diensteid 172. Obliegenheiten 229 234. Obliegenheiten des Kammermeisters 154. 170. 234. 236. Pflichten der Subalternen: Der Secretäre 236. 237. Der Registratoren 237. 238. Der Kammerverwandten 170. 171. 238. Der Kornschreiber 245. 246. Des Mühlenamtmanns 246. 247. Des Mühlenmeisters 247. Des Hausvogts 247. Obliegenheiten des Advocatus Fisci und der ihm untergebenen fiscalischen Bedienten 198. 199. 231. 244. Vermehrung der fiscalischen Bedienten in Preußen 409. 410. Obliegenheiten der Amtshauptleute und Beamten 232—234. 240. 251—254. 260. 459. Deren Rang 415. 413.

IV. Die Kriegskammer oder das Commissariat steht unter Oberaufsicht der Regierung 103. 104. Besoldung der Bedienten 160. Bestallung des Directors 498. 499.

V. Rechtspflege des Tribunals 164—166. 625. Hat auch mündliches Verfahren 166. Dauer seiner Juridicen 165. 166. Unzureichende Zahl der Räthe 624. 625. Geschäftskreis und Rechtspflege des Hofgerichts 655. 656. Hat nur schriftliches Verfahren 166. Versendet seine Acten nicht an auswärtige Spruchcollegien 656. Darf nur mit gelehrten Räthen besetzt werden 528. Zahl der Räthe 655. Deren

Digitized by Google

Gehalt 460. Hofgerichtsrath. Bestallung 723. 724. Rang 415. 414. Zahl der zugelassenen Advocaten, Einspruch des Hofgerichts gegen die Reduction 607—609. Zahl der Advocaten bei dem Hof- und Halsgericht 608. 609. Königliche Bediente dürfen nicht in fiscalischen Processen vertheidigen 585.

VI. Antheil der Landräthe an der Verwaltung des Landkastens 513. Ihr Rang 414. 413. 503. Die Stände dürfen keinen Landtag abhalten 601. Geschichte des Landkastens 513—515. Das Capital des Landkastens, seine Einkünfte und deren Verwendung 514. Die Kosten des L. 510. Verwaltung durch die Oberkastenherren und adeligen Deputirten, deren Zahl und Gehalt 510—513. Die Kastenschreiber 510. 512. 513. Oberaufsicht der Regierung über den Landkasten 510. Er soll aufgehoben werden 509. Dohnas Vorschläge zur Reform des Landkastens 510—513.

Prinzen. Marquard Ludwig Freiherr von 26. 27. 86. 517. 562. 564. 644. 645. 651. 702. 724. 749. Zum Lehensdirector bestallt 26—28. In der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204—209. 211. 212. Erhält Geldern, Cleve samt den Nebenquartieren, Mörs, Lingen und Tecklenburg als Departement 385. Mit Dhona und Ilgen zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten berufen 313—317. Chef des Collegium Medicum 558. Leitet die Kurmärkische Huldigung 437. In der Commission zur Reduction der Berliner Advocaten 383. Führt mit Dhona und Ilgen die Staatsgeschäfte während der Abwesenheit des Königs 771—774. Verkürzung seines Gehalts 320. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 343. Rangstreit mit Dhona 381. Mit Dhona verfeindet 446. Steht auf Seite von Ilgen und Grumbkow 285. Urtheil des kaiserlichen Gesandten über Pr. 446.

Proberelation der Räthe beim Kammergericht, den Regierungen, den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht obligatorisch 528.

Procuratoren. Sollen beim Reichskammergericht vermindert werden 93. Reduction in Berlin 382. 383. In den Preußischen Provinzen 607—623. In Halberstadt, Hohenstein, Magdeburg und Preußen nicht bekannt 608. 613. 619. Amtstracht 382. 383. 620. 621. 623. Siehe Advocaten.

Procurator Fisci. Siehe Fiscale.

Protonotar. Rang 417.

Proviantmeister in Kolberg. Stellung zum Commissariat 661. 673.

Pulian, Johann Philipp von 90. Oranischer Tribunalsrath 90. 92. Zum Geheimen Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat bestallt 500. 421. 476. Gehalt 422. Obliegenheiten im Commissariat 481.

Digitized by Google

Putlitz, Adam Georg Gans Edler Herr zu, Hofmarschall 227.
Putlitz, Albrecht Gottlob Gans Edler Herr zu, Kammergerichtsrath 299.
Putlitz, Leopold Friedrich Gans Edler Herr zu 291. Kammergerichtsrath 291. 297. Erbmarschall 437.
Puritz. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

C.

Quadt, Freiherr von 603.
Quartalgerichtsrath. Siehe Kurmark VI und VII.
Quedlinburg, Stift. Ist dem Fürstenthum Halberstadt beigelegt 367.
Quirl 249.
Quitzöwel. Pest dort. 643. 773.

R.

Radziwill, Fürst Boguslaw, Statthalter von Preußen 35.
Ramée, Georg Bernhard Ramus von der 1. 2.
Rangreglement. Von Friedrich Wilhelm I. vollständig umgestaltet 410—419.
Rath. Rang 416. 414.
Rath Costumier. Siehe Geldern III.
Rautter, Ludwig von 456.
Ravensberg, Grafschaft. I. Gehört zum Departement von Blaspil 385. Grenzen 53. Wird in die Aemter Sparenberg, Ravensberg, Limberg und Blotho getheilt 581. Beitrag zu den Contributionen 53.

II. Die Regierung 1647 eingerichtet, 1653 auf Ansuchen der Stände aufgehoben 281. 581. Die Stände haben dafür auf ihr Appellationsrecht an die Reichsgerichte verzichtet 282. 535. 563. Ravensbergisches Appellationsgericht. Seine Geschichte 281. 282. Entscheidet auch die Ravensbergischen Lehensprocesse 284. Wird auf gewisse Art mit dem Oberappellationsgericht vereinigt 282—284. Gründe dieser Maßnahme 283. Gegenvorstellung des Ravensbergischen Appellationsgerichtsraths Hartmann 283. 284. Geschäftsgang seit der Combination 282. 283. Gerichtssiegel 282. Summa appellabilis 281. Das Oberappellationsgericht ist in der Instanz des Beneficium revisionis Spruchcollegium 284. Rang des R. Appellationsgerichtsraths 415. 414.

III. In der Grafschaft selbst ist der Landdrost die oberste Behörde 47. 283. 284. 581—583.

IV. Gogerichte der Grafschaft in Bielefeld, Halle und Herford unter Grafen 281. 581—583. Sollen im Bielefelder Gogericht aufgehen 581—585. Gegenvorstellungen des Landdrosten 582. 583. Des

Digitized by Google

Ravensberger Drosten 583. 584. Der Stände 582. Der Gogerichte zu Halle und Herford und der Stadt Herford 584. Die Gogerichte bleiben erhalten 584. 585. Besoldung der Gogerichtsbedienten 581. 582.

V. Das Obersteuerdirectorium erhält den Titel Commissariat 369.

VI. Stände Siehe Nr. II. und IV.

Ravensberg, Amt. Hat sein Gogericht zu Halle, die zweite Instanz beim Bielefelder Gogericht 581. 583. 584. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.

Rechnungsjahr, Amtliches in den Preußischen Staaten (Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Luciae) 28.

Reck, Konrad Freiherr von der 500.

Recke (Reck), Konrad Gisbert Freiherr von der 396. 395. Protestirt gegen die Verletzung der ständischen Privilegien in Cleve-Mark 599. 600. 603.

Recke, Johann Friedrich 555. Obliegenheiten als Lingenscher Advocatus Fisci 556.

Recrutenkasse 266.

Rees. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Referendarius. Gleichbedeutend mit Maître des requêtes 3.

Refugiés. Befördern Mannfactur und Handel 113. 462.

Regenstein, Grafschaft. Eine Pertinenz des Fürstenthums Halberstadt 367.

Regierung. Juridische Competenz in Concurrenz mit Kammer oder Commissariat 526. 527. Soll nur mit gelehrten Räthen besetzt werden 528. Siehe Cleve-Mark II. Geldern II. Halberstadt II. Hinterpommern II. Hohenstein. Magdeburg II. Minden II. Preußen II. Ravensberg II. Tecklenburg II.

Regierungsdirector. Siehe Halberstadt II.

Regierungspräsident. Rang 412. Siehe Cleve-Mark II. Halberstadt II. Tecklenburg II.

Regierungsrath. Siehe Cleve-Mark II. Halberstadt II. Hinterpommern II. Magdeburg II. Minden II. Neumark. Tecklenburg II.

Reichsgerichte. Siehe Appellation an die Reichsgerichte.

Reihenwachten in Minden 388.

Reisen königlicher Bedienten an den Hof nur mit Erlaubniß des Königs bezw. der Vorgesetzten gestattet 566.

Remedium restitutionis, revisionis, supplicationis. Siehe Beneficium s.

Remedium suspensivum. Steht allein gegen den Spruch der Kammern frei 526.

Remissionen. Das Recht zur Ertheilung von R. in Hinterpommern 662. 675. In Magdeburg 423. 484. In Preußen 241. 242.

Digitized by Google

Remy-Montigny, Pierre de 387. Berichtet über den Zustand des Fürstenthums Minden 387—393.

Renteibedienter. Rang 418.

Reppell, Evert toe. Zum Lingenschen Wachtmeister und Conducteur bestallt 557.

Residenten. Sollen im Allgemeinen die Preußischen diplomatischen Vertreter sein 351. 448. Mißcredit der Residenten 351.

Restitutio, Revisio. Siehe Beneficium supplicationis.

Revisionscommissar in Geldern 302.

Reymann, Johann Philipp 1.

Ring, Thomas Siegfried, Professor in Frankfurt a. O. 19.

Risselmann, Johann Konrad 92.

Rittmeister. Siehe Capitain.

Röder (Rödern), Erhard Ernst von 558. 772.

Römisches Recht. Wie weit es bei der Abfassung eines Landrechts berücksichtigt werden soll 739.

Röpenack, Andreas Eberhard 335. 336. 2.

Rosenburg, Amt. Huldigt allein 330.

Rozel Baumon, Jean Jacques de 71.

Rudolf August, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel 472.

Rügenwalde. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Rheinberg, Stadt und Amt. Wird nicht auf den König in Preußen vereidigt 355.

Richardt, Theodor Johannes 722. Zum Geldrischen Lehnsgreffier bestallt 743—745. 722. Die Dienste, für die er das Amt erhält 692. 743. 744.

Richter. Ilgens Urtheil über die R. 518—520. Qualification und Obliegenheiten, Einreichung einer Proberelation, Bekleidung von Nebenstellen 528. 529.

Richter, Joachim Jakob 345. Diensteid als Hinterpommerscher Obereinnehmer 345. 346. Sein Gutachten über die für ihn bestimmte Instruction 681. 682.

Richter. Magdeburgischer Kammermeister 640.

Ritteracademie zu Berlin. Grumbkow verwendet sich für ihre Erhaltung 472. Rang des Directors 415.

Ritteracademien zu Wolfenbüttel und Turin 472.

Riemann, Andreas Johann Günther 336.

Ruppin. Braunahrung 468. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611. 622.

Ruremonder Bischof. Hat Preußisch Geldern in seinem Sprengel 579. Nicht zur Huldigung eingeladen 579.

Digitized by Google

Ruremonder Justizhof. Hat die Justizverwaltung im Preußischen Geldern 92. 302—304. 354. 725. Verliert sie 303—305. 355. 507. 596. Gültigkeit seiner Rechtsnormen in Geldern 649. 722. Die Acten, die Preußisch Geldern betreffen, werden nicht ausgeliefert 404. 508. 691—693. 743. 744.

Rynisch von Holzhausen, von 395. 396. Zum Cleve-Märkischen Hofgerichtspräsidenten bestallt 597. 598.

S.

Saalkreis. Wird durch die Fortnahme der Magdeburgischen Oberbehörden aus Halle geschädigt 559. 562.

Sächsisches Recht. Gilt im Fürstenthum Halberstadt 427. 618.

Sahme, Jakob Friedrich. Zum Commissionsrath bestallt 580. 581.

Saint Paul, Friedrich Otto de 554. Mitglied der Geldrischen Interimscommission 554. 590. 593. 594. 595. 725. 726. Diensteid 595. Gehalt 593. 594.

Saint Prié (Prieſt) Marquis de 454.

Saldern, Siegfried Christoph von 347. 727.

Salzwedel, Altstadt und Neustadt. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611. 612.

Sandau. Hat Vortheil von der Übersiedlung der Oberbehörden nach Magdeburg 559.

Sandrart, Laurentius von 353.

Sayn-Wittgenstein, Graf Johann zu, Statthalter der Kurmark 35.

Schaesberg, Johann Friedrich Graf von 354. 355.

Schale, Tecklenburgisches Kirchspiel. Huldigung 699.

Schaper, Johann Friedrich (von) 660. In das Hinterpommersche Commissariat berufen 660. 665. 668. 670. 674.

Schardius, Friedrich Wilhelm, Hallischer Hofprediger 770.

Schardius, Levin 83. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 83. 84. 185. Zum Geheimen Kriegsrath bestallt 269.

Scharfrichter. Jurisdiction über sie 686. 687.

Schartow, Dr. jur. Johann Benedict 495.

Schatullsachen. Gehören vor das Generalfinanzdirectorium 364.

Scheidemünze. Überschwemmt die Kurmark 379. In Halberstadt 434. Soll nicht ohne Noth geschlagen werden 380.

Schellart, Graf von 407.

Schilling, Clevischer 564. Preußischer 230.

Schivelbein, Burggericht. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.

Schlawe. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Schlenckhardi, Traugott Christian 383.

Digitized by Google

Schlieben, Albrecht Ernst von 624. Preußischer Tribunalsrath 624. 723.
Schlieben, Christoph von, Preußischer Obermarschall 32.
Schlieben, Ernst Graf von 73. 154. 156. 171. Zum Preußischen Kammerpräsidenten bestallt 73—76. Berichtet über den Zustand der Preußischen Kammer 94—102.
Schlippenbach, Karl Christoph von, Kammerherr und Oberschenk 328. Sein Gehalt wird verkürzt 320.
Schloßbau in Berlin 472.
Schloßhauptmann. Rang 411. 412.
Schlüter, Johann Heinrich 651. Commissar zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651—653.
Schmeling, Adolf Bogislaw von. Zum Kaminschen Landrath bestallt 376. 377.
Schmeltzeisen. Kurmärkischer Steuerrath und Kriegscommissar 496.
Schmettau, Friedrich Wilhelm von 282.
Schmidt. Mindenscher Geheimer Regierungsrath. Berichtet über den Zustand des Fürstenthums 387—393.
Schönbeck, Jakob Christian 213. Sein Einfluß auf Wartensleben 213. Sein Kurmärkischer Inspectionsbezirk 496.
Schönborn-Buchheim, Damian Graf zu 177. 285. 408. Berichtet über den Berliner Hof 441—448.
Schöning, Christian 273. 272. 279. Instruction als Kriegszahlmeister 273—278. Prüft den Entwurf zur Instruction für den Hinterpommerschen Obereinnehmer 681.
Schöppenstühle. Müssen sich bei ihren Sprüchen nach der Allgemeinen Justizordnung richten 532. Siehe Halle und Minden.
Schreiber, Johann Hermann. Berichtet über den Zustand von Minden 129. 130.
Schrötel, George Heinrich 130.
Schuiren, Nicolaus Friedrich van der 714. 716. 722.
Schulenburg, Daniel Ludolf von der 574. Kurmärkischer Erbtruchseß 437. Geschäftsträger der Magdeburgischen Stände in Berlin 501. 574. 630. 696. Landrath im Holzkreise 697. 698. Widersetzt sich dem Magdeburgischen Commissariat 731. 734.
Schultze, Johann Wilhelm. Zum Hoffiscal bestallt 693—696.
Schüttenwachten in Minden 388.
Schulz, Joachim, Amtskammerrath 227.
Schunck, Nathanael 71.
Schwarzburgischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 538.
Schwarzer Adler-Orden. Rang der Ritter 411.

Digitized by Google

Schweden. Maßregeln gegen ihre bedrohlichen Bewegungen 772.
Schweineschneider. Jurisdiction über sie 686. 687.
Schweizergarde. Wird aufgelöst 311. 317. 319.
Schwelm. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
Schwendy (Schwendi), Johann Siegmund Freiherr von, Generalmajor 644.
Schwerin, Friedrich Bogislaw von, Kammerherr und Erster Stallmeister 318. 320.
Schwerin, Friedrich Wilhelm Graf von, Oberhofmeister 437.
Schwerte. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
Sechser. Preußischer 230.
Seelig (Selig), Johann Georg 365.
Senning, Ludwig 292. Kammergerichtsrath 292. 299. Wortführer der Kurmärkischen Städte bei der Huldigung 437.
Sergeant. Rang 417. 418.
Serrey. Gehört zum Departement des Preußischen Obermarschalls 224.
Siegel Friedrichs I. werden unter Friedrich Wilhelm I. weiter gebraucht 454. 455.
Sigismund III., König von Polen 234.
Silbermeister. Rang 418.
Snethlage, Dr. jur. Gerhard Christoph 65. Zum Tecklenburgischen Regierungsrath bestallt 65—67.
Soest. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.
Solms-Tecklenburg, Moritz Wilhelm Graf zu 25.
Somnitz, Matthias Döring von 43. Zum Hinterpommerschen Kanzler bestallt 43—46.
Sonnentag, George von 394. Zum Neumärkischen Steuerrath bestallt 394. 395. Sein Inspectionsbezirk 497.
Sophie Charlotte, Königin in Preußen 319.
Sophie Dorothee, Gemahlin Friedrich Wilhelms I. 51. 312. 342. Hat keinen Einfluß auf den König 445. 446. Muß bei dessen Abwesenheit in wichtigen Angelegenheiten befragt werden und die Befehle zu außerordentlichen Zahlungen unterzeichnen 772. 773.
Sophie Friederike Albertine, Tochter des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich 319.
Sophie Luise, Königin in Preußen 207. 208. 307. 442.
Sparenberg, Amt. Hat sein Gogericht zu Bielefeld 581. 583. 584.
Speciesthaler 628.
Spener, Dr. jur. Christian Maximilian 353. 558.
Spengeler, Adam 8. 9.
Erster Stallmeister des Königs, der Königin, des Kronprinzen, des Markgrafen. Rang 414. 416.

Digitized by Google

Stände. Siehe Cleve-Mark VI. Geldern IV. Halberstadt V. Hinterpommern VII. Hohenstein. Kurmark IV. Lingen III. Magdeburg VII. Minden IV. Preußen VI. Ravensberg II und IV. Tecklenburg I.

Stapff, Nathanael von 353. 466.

Stargard. Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Sitz der Hinterpommerschen Oberbehörden. Günstige Lage 360. 361. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Sollicitanten 617.

Statthalter. Bedeutung der Würde 35. Bestallung zum Hinterpommerschen St. 35. 36. Rang 411.

Steinberg, Heinrich August 342.

Steinheuser, Johann Heinrich, 421. 542. 735. Zum Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat bestallt 500. 421. 422. 476. Sein Departement 481. Sein Gehalt 422.

Steintgens, Lic. jur. Adam. Soll Mitglied der Geldrischen Regierung werden 540. Zum Geldrischen Justizrath bestallt 645. 646. 507. 628. 629. 714. 716.

Steintgens, Sohn von Adam St. Darf nicht in Geldern advociren 714. 716.

Stellenverkauf ist verboten 321.

Stempelpapier. Gesuch der Halberstädtischen Stände das St. aufzuheben 428.

Stendal. Hat die Jurisdiction über die Scharfrichter u. s. w. 686. Zahl der zugelassenen Advocaten 612.

Steuercommissar. Rang 417.

Steuerrath. Siehe Kriegs- und Steuercommissarius.

Steyn, Reichsherrlichkeit 564.

Stiftshauptmann. Rang 415. 413.

Stillen, Ulrich Christoph von, Generalmajor, Commandant von Magdeburg 767.

Stolle, Christoph 477.

Stolp. Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Stratemann, Wilhelm 383.

Strimesius, Friedrich Wilhelm 299. 300.

Struve, Gebhard Adam, 542. Bestallung und Instruction als Magdeburgischer Oberempfänger 542—545.

Stüber, Clevischer 564. Flandrischer 624.

Sturm, Johann Sigismund von 14. 150. Thätigkeit bei der Gründung des Oberappellationsgerichts 14. Zum Kammergerichtspräsidenten bestallt 28—30. Bemühungen um Reform in seinem Gerichte 289 bis 297. In der Commission zur Reduction der Berliner Advocaten 383. In der Commission zur allgemeinen Justizreform 522. 523.

Digitized by Google

Substitutus Fisci. Siehe Fiscale.
Sucow, Christoph Friedrich von. Zum Hinterpommerschen Consistorialdirector bestallt 62.
Succumbenzgeld 19. 667.
Summa appellabilis. In Cleve, Halberstadt, Hinterpommern, Lingen, Magdeburg 17. In Mörs 17. 563. In Minden und Tecklenburg 17. In Ravensberg 281.
Supplicate. Ihre Abfassung und Behandlung 237. 527. 528.
Supplicatio. Siehe Beneficium supplicationis.
Syberg, Johann Gisbert von 396. 395.

T.

Taugermünde. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.
Tapiauisches Archiv. Soll nach Königsberg gebracht werden 708.
Tauroggen. Gehört zum Departement des Preußischen Obermarschalls 224.
Tecklenburg, Grafschaft. I. Gehört zum Departement von Printzen 385. Die Ritterschaft verzichtet auf Bestätigung der Reversalien vor der Huldigung 699. Huldigung 641. 699. Soll mit Lingen vereinigt und zum Fürstenthum erhoben werden 46—48. Bedenken von Th. E. von Danckelman und von Pontanus dagegen 47. 48. Aufhebung des Hof- und Landgerichts 68—70. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.
II. Regierung. Obliegenheiten 68—70. Erhält das Oranische Appellationsgericht als Oberinstanz 90. 91. Beitrag der Grafschaft dazu 91. 540. Bestallung des Regierungspräsidenten 49—51. Des Landdrosten 646. 647. Des Regierungsraths 63—65. Diensteid 65. Des Landcapitains 67. 68. Des Advocatus Fisci et Patriae 65—67. Diensteid 66. 67.
Teltowischer Kreis. Sein Wohlstand von dem Berlins abhängig 469.
Ter Hellen, Heinrich. Zum Hof- und Generalcommissariatsfiscal bestallt 224. 225.
Tetsch, Christoph 775.
Tettau, Abel von 512.
Thaler, Clevischer 564. 593.
Thilo, Buchhalter beim Magdeburgischen Obersteuerdirectorium 733. 736.
Thomasius, Dr. Christian 740.
Thon, Karl Ludwig 699.
Thulemeier, Wilhelm Heinrich von 712. Zum Hof- und Legationsrath bestallt 712. 713.
Thümen, Christian Wilhelm von 330.

Digitized by Google

Timpfe, Preußische 230.
Titel, Königlicher 5.
Titelverkauf 263—268.
Torgau. Hebung der dortigen Manufacturen 468.
Treptow, Stadt. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
Treptow, Amt. Baukosten 40.
Treskow, Arend Heinrich von 568. Zum Mindenschen Regierungsrath bestallt 567. 568.
Treskow, Joachim Heinrich von 699.
Trésorier. Rang 418.
Tribunal. Siehe Preußen V.
Trotha, von 699.
Truchseß. Siehe Waldburg.

U.

Uckermark. Die Speise- und Brotkammer von Berlin 468. 469.
Uckermärkisches Quartalgericht. Siehe Kurmark VII.
Umbstad, Christoph Wambold von 162. Zum Neumärkischen Kanzler bestallt 162—164.
Unna. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
Unrathsgeld in Geldern 404. 588.
Untergerichtstaxe für Cleve-Mark 440.
Urlaub. Während des U. fällt das Gehalt fort 566.
Utrechter Frieden 401. 402. 404. 405. 452. 569. 579. 588. 591. 700.

V.

Varennes, Jacques Laumonier Marquis de, Generallieutenant der Infanterie 562. 563.
Veine (Veynes), André Rouveillas du, Generallieutenant der Cavallerie 558.
Veltheimb, Heinrich Julius von 697.
Venia aetatis 528.
Venlooer Vertrag 550. 551. 401. 403. 709. 718.
Versmolder Gogericht 581.
Verwalter. Siehe Hinterpommern V. Lingen II.
Viedrost. Siehe Lingen II.
Vicekammerpräsident. Siehe Kammerpräsident.
Vicekanzler. Rang 413. 412. Siehe Geldern III.
Viereck, Adam Otto von 651. 454. Commissar zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651—653.
Viersen. Soll an Preußen abgetreten werden 402.
Vincenz, Graf von Mörs 534. 535.

Digitized by Google

Blotho, Amt. Hat mit Amt Limberg sein Gogericht zu Herford und die zweite Instanz zu Bielefeld 581. 583. 584. Das Untersuchungsgefängniß im Amt wird aufgehoben 585.

Boeten, Adam. Tritt sein Haus der Interimscommission ab und wird dafür Geldrischer Tribunalsgreffier 592. 594. 627. 628. 629.

Vogt, Dr. med. Johann 558.

Vogt. In Tecklenburg 66.

Vorspann 233.

Vossius (Voß), Christian Andreas, Kaiserlicher Resident in Berlin 178. 454.

W.

Wagener, Wolf Friedrich von 80. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 80. 84. 85. 186.

Wagner, Johann Paul 666. Obliegenheiten als Hinterpommerscher Commissariatssecretär 669.

Wahrt, Dr. Johann Theodor 410.

Waldburg, Karl Ludwig des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchseß Graf zu 320.

Wall, Dr. de, Deputirter der Clevischen Hauptstädte 603.

Wallenrodt, Graf Christoph von, Preußischer Obermarschall 31. 32. 30.

Wallenrodt, Johann Ernst von, Preußischer Landhofmeister 227.

Wallenrodt, Sigismund von, Preußischer Oberkastenherr 512.

Walter, Albrecht Ludwig 364. 702.

Wappen, Königliches. Wird durch Friedrich Wilhelm I. nicht verändert 358. 455. 458.

Warendorff, Johann 770.

Wartenberg, Johann Casimir Kolbe Reichsgraf von, Oberkammerherr und Erster Staatsminister, Erbstatthalter aller zur Oranischen Succession gehörenden Territorien, Oberstallmeister, Oberhauptmann aller Schatullämter, Generalerbpostmeister u. s. w. 4. 27. 64. 90. 134. 137. 207. 215.

Wartenberg, Katharine Gräfin von, geb. Rickers 319.

Wartensleben, Alexander Hermann Graf von 77. 285. 312. Seine Obliegenheiten gemeinsam mit dem Generalkriegscommissarius 77. 78 82. 87. 190. Chef der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204—209. 211—213. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Bei Friedrich Wilhelm I. einflußlos 447.

Wartensleben, Anna Sophie Gräfin von, geb. von Treskau 213.

Wedell (Wedel), Rüdiger Christian von 23. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24. Erhält die Oberaufsicht über sämtliche fiscalische Processe 146.

Digitized by Google

Wedigen, Johann Georg 497.

Wenden, Johann Jakob von, Hinterpommerscher Hofgerichtsrath 623.

Wenden (Wend), Matthäus von 623. Mitglied der Hinterpommerschen Baucommission 676. Geboren 8. März 1643, wurde 11. Juni 1673 als Hofgerichtsrath vereidigt, 23. März 1707 Regierungsrath, starb 19. Juli 1718 (R. 30. 48 und 49 b).

Wendische Lande. Ihr Wohlstand hängt von dem Berlins ab 469.

Wentzel, Jakob 279. 272. 274. 361. 362. Zum Commissariatsrath und Controlleur bei der Generalkriegskasse bestallt 279. 280.

Werbe-Edict und Werbung 39. 54. 56. 109. 117. 127. 379. 380. 388. 389. 433. 472. 473. 562.

Wernicke. Preußischer Kammermeister 154.

Wernicke. Magdeburgischer Kriegs- und Steuercommissarius 477. 478. 547. 732.

Wesel. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Westarpf (Westorff, Westorph), Konrad 8. Instruction als Magdeburgischer Kriegs- und Steuercommissar 8—12.

Westenberg, Dr. jur. Johann Arnold 555. 89. Obliegenheiten als Lingenscher Vicedrost 555. 556.

Westorff (Westarpf), Johann 666.

Wetter. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

Wettin. Leidet durch die Verlegung der Oberbehörden von Halle 755. 760.

Wettiner Bergwerke 561. 755.

Wever, Johann Christian 354. Commissar bei der Besitzergreifung von Kessel und Crieckenbeck 401. 406. Commissar bei der Geldrischen Huldigung 355. 571.

Wilhelm III. Heinrich, König von Großbritannien, Prinz von Nassau-Oranien 5. 6. 7. 47. 48. 89. 207. 305. 535. 563.

Winckler, Johann Joseph 770.

Wippermann, Ernst Hermann 466.

Wismarer Tribunal. Dient zum Vorbild für das Oberappellationsgericht 14. 16.

Witte 421. 734. 735. Zum Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat bestallt 500. 421. 476. Gehalt 422. Departement 481. Darf nicht bei der Direction des Creditwesens sein 696. 697.

Wittgenstein, Augustus Reichsgraf von Sayn und W. Wirklicher Geheimer Rath, Obermarschall, Generaldirector der Domainen, Oberdirector des Salz- und Münzwesens, Oberberghauptmann. Seine Kammerverwaltung 132—134.

Wobeser, von 169. Preußischer Kammerrath 169. 171.

Digitized by Google

Wedeler, Jakob Kaspar von 59. 62. Zum Hinterpommerschen Hofgerichtsverwalter bestallt 59—61.
Wortmann, H. 508.
Wulffen, Wilhelm Otto von 346.

X.

Xanten. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.

Z.

Zangen, George Friedrich von 171.
Zanthier, Jobst Heinrich von 218. 221.
Zevenaar. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.
Zorn, Dr. med. Bartholomäus 558.
Züllichau. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611.
Zum Broich, Balthasar Konrad 92. Oranischer Tribunalsrath 92. Kammergerichtsrath 300. Jagdrath 703.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

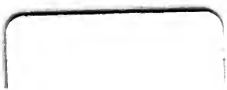
Digitized by Google